UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY
X030603747

Lehrerinnen, Seminar
~~B 163 t.~~
B I b 1.
ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1898.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besserſche Buchhandlung.)

L
403
.A5
1898

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 25. Januar 1898.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz D. Dr. Bosse, Staatsminister, Mitglied des Herrenhauses. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

D. Dr. von Weyrauch. (W. Linkstraße 29.)

Abtheilungs-Direktoren:

Dr. Kügler, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen. (W. Flottwellstraße 4.)

D. Dr. von Bartsch, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Disciplinarhofes für nichtrichterliche Beamte. (W. Derfflingerstraße 26.)

Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Kuratoriums der Landwirthschaftlichen Hochschule und Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek zu Berlin. (Steglitz, Breitestraße 15 a.)

Vortragende Räthe:

Seine Excellenz Dr. von Coler, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als Generallieutenant), Chef des Sanitätskorps, Direktor der Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor. (W. Lützowstraße 63.)

Seine Excellenz Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rath, General-Direktor der Königlichen Museen. (W. Thiergartenstraße 27 a, im Garten.)
D. Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Augsburgerstraße 77.)
D. Richter, Evangelischer Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrath und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrathes. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)
D. Dr. Weiß, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und ordentlicher Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)
Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Magdeburgerstraße 32.)
Bohtz, dsgl. (W. Kantstraße 18.)
Winter, dsgl. (W. Lützowstraße 41.)
Löwenberg, dsgl. (W. Lützow-Ufer 22.)
Graf von Bernstorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)
Dr. Skrzeczka, Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor. (Steglitz, Filandastraße 5.)
Persius, Geheimer Ober-Regierungsrath, Konservator der Kunstdenkmäler. (NW. Brücken-Allee 5, Gartenhaus.)
von Bremen, Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (W. Derfflingerstraße 4.)
Dr. Naumann, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Burggrafenstraße 4.)
Wever, dsgl. (W. Passauerstraße 37 a.)
Dr. Reuvers, dsgl. (W. Joachimsthalerstraße 12.)
Dr. Förster, dsgl., Mitglied der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Rankestraße 2.)
Dr. Köpke, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Kleiststraße 4.)
Müller, dsgl. (W. Kaiserin-Augustastraße 58.)
von Chappuis, dsgl. (W. Kurfürstendamm 22.)
Brandi, dsgl., Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Kurfürstenstraße 103.)
Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrath. (W. Ansbacherstraße 14.)
von Moltke, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. von der Heydtstraße 6.)
Steinhausen, dsgl., Mitglied des Dom-Kirchen-Kollegiums. (W. Potsdamerstraße 73.)
Gruhl, Geheimer Regierungsrath. (W. Frobenstraße 33.)
Schwartzkopff, dsgl. (W. Genthinerstraße 15.)
Dr. Schmidt, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek. (W. Gleditschstraße 48.)

Dr. Schmidtmann, Geheimer Medizinalrath. (W. Kantſtraße 151.)
Spitta, Geheimer Baurath, bautechniſcher Rath. (W. Rankeſtraße 15.)
Dr. Meinertz, Geheimer Regierungsrath. (W. Bayreutherſtraße 2.)
Dr. Preiſche, dsgl. (W. Nettelbeckſtraße 5.)
Dr. Elſter, dsgl. (W. Paſſauerſtraße 8/9.)
Altmann, dsgl. (W. Hohenzollernſtraße 19.)

Hilfsarbeiter:

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrath, außerordentlicher Profeſſor, Direktor der Städtiſchen Irrenanſtalt zu Lichtenberg bei Berlin.
Dr. Kirchner, Profeſſor, Ober-Stabsarzt. (Steglitz, Beymeſtraße 6.)
Dr. Gerlach, Regierungs-Aſſeſſor. (W. Kurfürſtenſtraße 147.)
Tilmann, Gerichts-Aſſeſſor. (W. Kantſtraße 151.)

Vorſteher der Meßbildanſtalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Geheimer Baurath. (W. Magdeburgerſtraße 5.)

Central-Büreau.
(Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rath, Vorſteher.

Baubeamte:

Ditmar, Baurath, Landbauinſpektor. (W. Lützow-Ufer 24.)
Körber, Landbauinſpektor. (W. Hardenbergſtraße 20.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur.

Willmann, Geh. Rechn. Rath, Vorſteher. (W. Kurfürſtenſtraße 15/16.)

Geheime Regiſtratur.

Wille, Geh. Rechn. Rath, Vorſteher. (Zehlendorf, Seehofſtraße 5.)

Generalkaſſe des Miniſteriums.
(W. Behrenſtraße 72.)

Rendant: Haſſelbach, Geh. Rechn. Rath. (Friedenau, Maybach-Platz 12.)

Miniſterial-Bibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rath, Bibliothekar. (Steglitz, Fichteſtraße 24.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienſtraße 69.)

Die Sachverständigen Vereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, Wirklicher Geheimer Rath, Exc., vortragender Rath, Institiar und Abtheilungs-Dirigent im Reichs-Postamte, außerordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus.

Mitglieder:

D. Dr. jur. Hinschius, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Dr Dernburg, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses.

Dr. Toeche-Mittler, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker zu Berlin.

Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Hoefer, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, Universitätsrichter zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungsrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Dr. Rodenberg, Schriftsteller zu Berlin.

Dr. Hübner, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

Dr. Oppermann, Staatsanwalt zu Berlin.

Dr. Waldeyer, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Paetel, Kommerzienrath, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Oppermann, Staatsanwalt, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler zu Berlin.

Loeschhorn, Professor, Lehrer am Akademischen Institute für Kirchenmusik zu Berlin.

Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.

Dr. Blumner, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition, sowie Direktor der Sing-Akademie zu Berlin.

Radecke, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik zu Berlin.

Stellvertreter:

Becker, Albert, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Komponist zu Berlin.

Challier, Musikalienhändler zu Berlin.

Dr. M. Friedlaender, Musikhistoriker und Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin.

Meyerheim, Professor, Mitglied der Akademie der Künste, Genremaler zu Berlin.

Jacoby, Professor, Kupferstecher, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

(Zwei Stellen sind z. Z. unbesetzt.)

Stellvertreter:

Schaper, Professor, Bildhauer, Mitglied und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Manzel, Professor, Bildhauer zu Charlottenburg, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Thumann, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

Ernst, Verlags-Buch- und Kunsthändler zu Berlin.

Schmieden, Baurath zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Dr. Vogel, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Feckert, Professor, Maler und Lithograph, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Hartmann, Architekturmaler zu Steglitz.
(Zwei Stellen sind z. Z. unbesetzt.)

Stellvertreter:

Dr. Stolze, Lektor an der Universität Berlin zu Charlottenburg.
Fechner, Photograph zu Berlin.
Ernst, Verlags-Buch- und Kunsthändler (siehe unter III).

V. Gewerblicher Sachverständigen Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Berlin.
D. Dr. jur. Hinschius, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor (siehe unter I).
Dr. Weigert, Stadtrath, Fabrikbesitzer zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Professor 2c. (siehe unter III).
March, Kommerzienrath zu Charlottenburg.
Heyden, Baurath, Mitglied und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrath, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin.
Lieck, Tapetenfabrikant zu Berlin.

Stellvertreter:

Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente 2c. zu Berlin.
Ihne, Geheimer Hofbaurath, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu Berlin.
Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath (siehe unter I).
Spannagel, Kaufmann zu Berlin.
Schaper, Hof-Goldschmied zu Berlin.
Dr. Oppermann, Staatsanwalt (siehe unter I).
Krätke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewaaren und Zinkguß zu Berlin.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder:

Baur, Professor, Geschichtsmaler zu Düsseldorf.

Becker, Professor, Geschichtsmaler, Ehren-Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.

Ende, Geh. Reg. Rath, Professor, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers, sowie z. Z. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.

von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Geselschap, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

von Keudell, Kaiserl. Botschafter a. D., Wirkl. Geheimer Rath, Excellenz, zu Berlin.

Knille, Professor, Geschichtsmaler, Senator und Mitglied, sowie Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Kolitz, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Cassel.

Koner, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin.

Köpping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied, sowie Vorsteher des Akademischen Meister-Ateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Manzel, Professor, Bildhauer zu Charlottenburg.

Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Schmidt, Professor, Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Schwechten, Baurath, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin.

Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie zu Berlin.

von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator und Mitglied, sowie Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Unterrichts-Dirigenten:

Dr. Euler, Professor, Schulrath.
„ Küppers, Schulrath.

Lehrer:

Eckler, Professor, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.
Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Dr. vom Berg.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben werden nachstehend außer dem Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.
2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident.

Direktor im Nebenamte: Dr. Maubach, Oberpräsidialrath.

Mitglieder: Dr. Carnuth, Prov. Schulrath.
Bode, dsgl.
Richter, Reg. Rath., Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

Tieschowitz von Tieschowa.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: N. N., Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe; Schellong, Reg. und Schulrath.
Kloesel, dsgl.
Tobias, dsgl

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Hegel.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent. Rotzoll, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Meinke, Reg. und Schulrath.
Snoy, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: von Holwede, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Kretschmer, Provinz. Schulrath.
von Steinau-Steinrück, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Moehrs, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrath.
Plischke, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

von Horn.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schweder, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Triebel, Reg. und Schulrath.
Pfennig, dsgl.
Dr. Protzen, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare und der höheren Mädchenschulen auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, Ober-Präsident zu Potsdam.
Vice-Präsident: Lucanus.
Mitglieder: Dr. Pilger, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Skrodzki, dsgl., dsgl.
Hermann, Provinz. Schulrath.
Schuster, Reg. Rath, Verwalt. Rath u. Justitiar.
Dr. Genz, Provinz. Schulrath.
= Hochheim, dsgl.
= Becher, dsgl.
Zacher, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

Graf Hue de Grais.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heidfeld, Ob. und Geh. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Böckler, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Trinius, Reg. und Schulrath.
Tarony, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

a. Präsident.

von Puttkamer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Schumann, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Heiber, dsgl., dsgl.*)
Ruete, Reg. und Schulrath.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exc. Dr. von Puttkamer, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Puttkamer, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: von Sommerfeld, Reg. Präsident, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Bethe, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Bouterwek, Provinz. Schulrath.
von Strantz, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

von Sommerfeld, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Königk, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Hauffe, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

von Tepper-Laski.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Röhrig, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Trieschmann, Reg. und Schulrath.
Dr. Gregorovius, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Dr. von Arnim.

b. Kollegium.

Dirigent: Dr. Mejer, Ob. und Geh. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rath: Maaß, Reg. und Schulrath.

*) Tritt am 1. April 1898 in den Ruhestand.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff, Ober-Präsident.
Direktor: von Jagow, Reg. Präsident.
Mitglieder: D. Polte, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Luke, dsgl., dsgl.
Dr. Peters, Reg. Assessor, Verwalt. Rath und Justitiar.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

von Jagow.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Giżycki, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Skladny, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Franke, Reg. und Schulrath.
Pfähler, dsgl.*)
Roßmann, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

von Tiedemann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. von Maltzahn, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Waschow, Reg. und Schulrath.
Heckert, dsgl.
Scheuermann, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Ober-Präsident.

*) Bis zum 1. Februar 1898 bei der Regierung zu Aurich.

Direktor: Dr. Mager, Ob. Reg. Rath, Verw. Rath und Juſtitiar.
Mitglieder: Dr. Kammer, Prof., Provinz. Schulrath.
= Montag, dsgl.
Lic. Dr. Leimbach, dsgl.
Dr. Nieberding, dsgl.
Dr. Waetzoldt, Prof., Reg. und Schulrath.
von Uklanski, Reg. Aſſeſſor, Verw. Rath und Juſtitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präſident.

Dr. von Heydebrand und der Laſa.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sperber, Reg. und Schulrath.
Thaiß, dsgl.
Dr. Waetzoldt, Prof., dsgl.
Pöhlmann, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der Abtheilung beſchäftigt: der Großherzoglich-Oldenburgiſche Seminar-Direktor z. D. Schulrath Dr. Oſtermann.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präſident.

Dr. von Heyer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Lömpcke, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Jüttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Schönwälder, Reg. und Schulrath.
Altenburg, dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präſident.

Dr. von Bitter.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Jürgenſen, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Kupfer, Reg. und Schulrath.
Dr. Wende, dsgl.

Plagge, Reg. und Schulrath.
Dr. Schroller, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exc. Dr. von Boetticher, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Boetticher, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: Trosien, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Nitze, Ob. Konsist. Rath.
Dr. Kramer, Provinz. Schulrath.
Friese, dsgl.
Dr. Lüdeke, Reg. Rath, Verw. Rath u. Justitiar.
= Walther, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

von Arnstedt.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Schumann, Reg. und Schulrath.
Jenetzky, dsgl.
Köchy, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

Freiherr von der Recke.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Treibel, Reg. und Schulrath.
Mühlmann, dsgl.
Martin, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Brauchitsch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.
Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Dr. Loegel, Seminar-Direktor zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exc, von Koeller, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exc. von Koeller, Staatsminister, Ober-Präsident.

Mitglieder: Dr. Brocks, Provinz. Schulrath.
Kuntze, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.
Schöppa, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

Zimmermann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Saß, Reg. und Schulrath.
Dr. Butzky, dsgl.
Schöppa, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Ullmann, Seminar-Direktor.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

Direktor: Dr. Biedenweg, Ob. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar.

Mitglieder: Dr. Breiter, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
" Häckermann, dsgl., dsgl.
Wendland, dsgl., dsgl.
Schieffer, Reg. und Schulrath zu Osnabrück, im Nebenamte.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Brandenstein.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. von Funk, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rath: Pabst, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schultz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Glasewald, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rath: Leverkühn, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Colmar-Meyenburg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: N. N., Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Rath: Dr. Plath, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Himly.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Naumann, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.
Reg. Rath: Dr. Lauer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

Dr. Stüve, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Schieffer, Reg. und Schulrath.
Diercke, dsgl., Seminar-Direktor.

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

von Estorff.

b. Kollegium.

Dirigent: Lempfert, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Rath: Pfähler, Reg. und Schulrath.*)

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exc. Studt, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. Studt, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Gescher, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Rothfuchs, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Fließ, Konsist. Rath, Justitiar im Nebenamte.
Friedrich, Reg. und Schulrath.
Dr. Fleischer, Reg. Rath, Verwalt. Rath im Nebenamte.
Dr. Hechelmann, Prov. Schulrath.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

Gescher.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Möllenhoff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räthe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Friedrich, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

von Bischoffshausen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räthe: Schulze, Reg. und Schulrath.
Vandenesch, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

Winzer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Michaelis, Ob. Reg. Rath.

*) Vom 1. Februar 1898 ab bei der Regierung zu Posen.

Reg. Räthe: Dr. Sachſe, Reg. und Schulrath.
= Riemenſchneider, dsgl.
Freundgen, dsgl.

XI. Provinz Heſſen-Naſſau.

1. Ober-Präſident zu Caſſel.

Se. Exc. Magdeburg, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Caſſel.

Vorſitzender: Se. Exc. Magdeburg, Ober-Präſident, Wirkl. Geh. Rath.
Stellvertreter: Graf Clairon d'Hauſſonville, Reg. Präſident, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Paehler, Prov. Schulrath.
Mölle, Reg. Rath, Verw. Rath und Juſtitiar im Nebenamte.
Dr. Otto, Prov. Schulrath.

3. Regierung zu Caſſel.

a. Präſident.

Graf Clairon d'Hauſſonville, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sternkopf, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Schneider, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der Abtheilung beſchäftigt: Dr. Paehler, Prov. Schulrath, auftragsw.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präſident.

N. N.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Dr. Stockmann, Ob. Reg. Rath, Konſiſt. Präſid.
Reg. Räthe: Dr. Roß, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Hildebrandt, dsgl., dsgl. und Konſiſt. Rath.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präſident zu Coblenz.

Se. Exc. Naſſe, Wirkl. Geh. Rath, Mitglied des Staatsrathes.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.

Präsident: Se. Exc. Nasse, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Dr Wentzel, Reg. Präsident.
Mitglieder: Linnig, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Deiters, dsgl., dsgl.
Henning, dsgl., dsgl.
Dr. Buschmann, Provinz. Schulrath.
Giesevius, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar.
eine Stelle unbesetzt.

3. Regierung zu Coblenz.

a. Präsident.

Dr. Wentzel.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rolshoven, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Dr. Breuer, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Anderson, dsgl., dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

Freiherr von Rheinbaben.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hamann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Rovenhagen, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath, Professor.
Klewe, Reg. und Schulrath.
Lünenborg, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Doyé, Schulrath, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Cöln.

a. Präsident.

Freiherr von Richthofen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Bauer, Reg. und Schulrath.
Dr. Ohlert, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

von Heppe, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Rosenberg Gruszczynski, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Räthe: Cremer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath. Dr. Flügel, Reg. und Schulrath.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hartmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Meusel, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.

Reg. Räthe: Dr. Nagel, Reg. und Schulrath.
= Gansen, dsgl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

von Schwartz.

b. Kollegium.

Dirigent: Graf von Brühl, Verwaltungsgerichts-Direktor, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Rath: N. N., Reg. und Schulrath.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern, Geh. Reg. Rath, zu Arolsen.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Allenstein. Spohn, Schulrath, zu Allenstein.
2. Braunsberg. Seemann, dsgl., zu Braunsberg.
3. Guttstadt. Wacker zu Guttstadt,
4. Heilsberg. Schmidt zu Heilsberg, auftragsw.
5. Hohenstein. Sakobielski zu Hohenstein, Kreis Osterode.

Aufsichtsbezirke:

6. Königsberg, Jodtka zu Königsberg, auftragsw. Land.
7. Memel I. Drisch zu Memel.
8. Neidenburg. Czypulowski zu Neidenburg.
9. Ortelsburg I. Buhrow zu Ortelsburg.
10. Ortelsburg II. Röber daselbst, auftragsw.
11. Osterode. Blümel zu Osterode.
12. Rössel. Schlicht zu Rössel.
13. Soldau. Moslehner zu Soldau, Kr. Neidenburg.
14. Wartenburg. Schmidt zu Wartenburg, Kr. Allenstein.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Pr. Eylau I.	Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.
2. Pr. Eylau II.	Mulert, Pfarrer zu Kanditten, Kr. Pr. Eylau.
3. Pr. Eylau III.	Schmidt, dsgl. zu Creuzburg, Kr. Pr. Eylau.
4. Fischhausen I.	Dr. Steinweuder, Superint. zu Germau, Kr. Fischhausen.
5. Fischhausen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen, Kr. Fischhausen.
6. Fischhausen III.	Derselbe.
7. Friedland I.	Mück, Pfarrer zu Domnau, Kr. Friedland.
8. Friedland II.	Henschke, Superint. zu Bartenstein, Kr. Friedland.
9. Gerdauen I.	Lic. Gemmel, Pfarrer zu Assaunen, Kr. Gerdauen.
10. Gerdauen II.	Derselbe.
11. Gerdauen III.	Messerschmidt, Superint. zu Nordenburg, Kr. Gerdauen.
12. Heiligenbeil I.	Zimmermann, dsgl. zu Heiligenbeil.
13. Heiligenbeil II.	Bordt, Pfarrer zu Hermsdorf, Kr. Heiligenbeil.
14. Heilsberg III.	Borrmann, dsgl. zu Rössel.
15. Pr. Holland I.	Kruckenberg, Superint. zu Pr. Holland.
16. Pr. Holland II.	Gorsall, Pfarrer zu Döbern, Kr. Pr. Holland.
17. Königsberg, Stadt.	Dr. Tribukait, Stadtschulrath zu Königsberg.
18. Labiau I.	Kühn, Superint. zu Laukischken, Kr. Labiau.

Aufsichtsbezirke:

19. Labiau II.	Dengel, Pfarrer zu Popelken, Kr. Labiau.
20. Memel II.	Oloff, Superint. zu Memel.
21. Mohrungen I.	Fischer, dsgl. zu Saalfeld, Kr. Mohrungen.
22. Mohrungen II.	Schimmelpfennig, Pfarrer zu Sonnenborn, Kr. Mohrungen.
23. Rastenburg I.	Sterz, dsgl. zu Bäslack, Kreis Rastenburg.
24. Rastenburg II.	Malletke, dsgl. zu Wenden, Kreis Rastenburg.
25. Wehlau I.	Schwanbeck, dsgl. Wehlau.
26. Wehlau II.	Dittmar, Superint. zu Tapiau, Kr. Wehlau.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Darkehmen.	Kurpiun zu Darkehmen.
2. Heydekrug.	Kukat zu Heydekrug.
3. Insterburg.	Krantz zu Insterburg.
4. Johannisburg.	Molter zu Johannisburg.
5. Lötzen.	Anders zu Lötzen.
6. Lyck.	von Drygalski zu Lyck.
7. Oletzko.	Dr. Korpjuhn, Schulrath, zu Margrabowa, Kr. Oletzko.
8. Pillkallen.	Bleyer zu Pillkallen, auftragsw.
9. Tilsit.	Dembowski zu Tilsit.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II.	Fischer, Pfarrer zu Benkheim.
3. Goldap I.	Wodaege, Superint. zu Goldap.
4. Goldap II.	Buchholz, Pfarrer zu Dubeningken.
5. Gumbinnen I.	Heinrici, Prediger zu Gumbinnen, auftragsw.
6. Gumbinnen II.	Kroehnke, Pfarrer zu Szirgupönen, Kr. Gumbinnen.
7. Niederung I.	Kouopacki, dsgl. zu Lappienen, Kr. Niederung.
8. Niederung II.	Dennukat, Superint. zu Kaukehmen, Kr. Niederung.
9. Ragnit I.	Hammer, Pfarrer zu Ragnit.
10. Ragnit II.	Friedemann, Superint. zu Kraupischken, Kr. Ragnit.

Aufsichtsbezirke:

11. Ragnit III.	Hammer, Pfarrer zu Wischwill, Kr. Ragnit.
12. Sensburg I.	Rimarski, Superint. zu Sensburg.
13. Sensburg II.	Caspar, Pfarrer zu Seehesten, Kr. Sensburg.
14. Stallupönen I.	Pohl, Superint. zu Kattenau, Kr. Stallupönen.
15. Stallupönen II.	Glodkowski, Pfarrer zu Stallupönen.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berent.	Nitsch, Schulrath, zu Berent.
2. Carthaus I.	Bauer zu Carthaus.
3. Carthaus II.	Altmann daselbst.
4. Danzig, Höhe.	Dr. Voigt zu Danzig.
5. Dirschau.	Dr. Hippel zu Dirschau.
6. Neustadt i. Westpr.	Wernicke, Schulrath, zu Neustadt i. W.
7. Putzig.	Juhnke zu Putzig, auftragsw.
8. Pr. Stargard I.	Friedrich zu Pr. Stargard.
9. Pr. Stargard II.	Werner daselbst.
10. Schöneck.	Ritter zu Schöneck, Kr. Berent.
11. Sullenschin.	Scholz zu Sullenschin, Kr. Carthaus.
12. Zoppot.	Witt, Schulrath, zu Zoppot, Kr. Neustadt i. Westpr.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Danziger Nehrung, westlicher Theil.	Stengel, Pfarrer zu Danzig.
2. Danziger Nehrung, mittlerer Theil.	Michalik, dsgl. zu Steegen, Kr. Danzig Niederung.
3. Danziger Nehrung, östlicher Theil.	Bury, dsgl. zu Elbing.
4. Danzig, Werder.	Schaper, Konsistorialrath zu Wotzlaff, Kr. Danzig Niederung.
5. Danzig, Stadt.	Dr. Damus, Stadtschulrath zu Danzig.
6. Elbing, Höhe, östl.	Sensfuß, Pfarrer zu Trunz, Landkr. Elbing.
7. Elbing, Niederung, wstl.	Bury, dsgl. zu Elbing.
8. Elbing.	Zagermann, Dekan daselbst.

Aufsichtsbezirke:

9. Marienburg, Gr. Werder. Kähler, Superint. zu Neuteich, Kr. Marienburg.
10. Marienburg, Kl. Werder. Schultze, Pfarrer zu Fischau, Kr. Marienburg.
11. Marienburg. Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg.
12. Tiegenhof I. Thrun, Pfarrer zu Tiegenhof, Kr. Marienburg.
13. Tiegenhof II. Dr. Weitzenmiller, Dekan zu Tiegenhagen, Kr. Marienburg.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Briesen. Dr. Seehausen zu Briesen.
2. Bruß. Block zu Bruß, Kr. Konitz.
3. Dt. Eylau. Skrzeczka zu Dt. Eylau, Kr. Rosenberg.
4. Flatow. Beunewitz zu Flatow.
5. Pr. Friedland. Braune zu Pr. Friedland, Kr. Schlochau.
6. Graudenz. Dr. Kaphahn, Schulrath, zu Graudenz.
7. Konitz. Rohde zu Konitz.
8. Dt. Krone I. Dr. Hatwig zu Dt. Krone.
9. Dt. Krone II. Treichel daselbst.
10. Kulm. Albrecht zu Kulm.
11. Kulmsee. Dr. Thunert zu Kulmsee, Kr. Thorn.
12. Lautenburg. Sermond zu Strasburg.
13. Lessen. Komorowski zu Lessen, Kr. Graudenz.
14. Löbau. Streibel zu Löbau.
15. Marienwerder. Dr. Otto, Schulrath, zu Marienwerder.
16. Mewe. von Homeyer zu Mewe, Kr. Marienwerder.
17. Neuenburg. Engelien zu Neuenburg, Kr. Schwetz.
18. Neumark. Lange, Schulrath, zu Neumark, Kr. Löbau.
19. Prechlau. Katluhn zu Prechlau, Kr. Schlochau.
20. Rosenberg. Engel zu Riesenburg, Kr. Rosenberg.
21. Schlochau. Lettau zu Schlochau.
22. Schwetz I. Kießner zu Schwetz.
23. Schwetz II. Bartsch daselbst.
24. Schönsee. Rohde zu Schönsee, Kr. Briesen.
25. Strasburg. Eichhorn zu Strasburg.
26. Stuhm. Dr. Ziut zu Marienburg.
27. Thorn. Prof. Dr. Witte zu Thorn.

Aufsichtsbezirke:

28.	Tuchel I.	Dr. Knorr zu Tuchel.
29.	Tuchel II.	Menge daselbst.
30.	Zempelburg.	z. Zt. unbesetzt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Berlin I.	Dr. Lorenz, Städtischer Schulinspektor.
2.	Berlin II.	Haase, dsgl.
3.	Berlin III.	Stier, dsgl.
4.	Berlin IV.	Dr. Pohle, dsgl.
5.	Berlin V.	= Kaute, dsgl.
6.	Berlin VI.	Stubbe, dsgl.
7.	Berlin VII.	Dr. Fischer, dsgl.
8.	Berlin VIII.	= Zwick, dsgl.
9.	Berlin IX.	= von Gizycki, dsgl.
10.	Berlin X.	= Jonas, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Berlin-Niederbarnim.	Bandtke, Schulrath, zu Berlin.
2.	Berlin-Teltow.	Kob, Schulrath, zu Berlin.
3.	Berlin-Cöpenick.	Dr. Komorowski, Schulrath, zu Berlin, auftragsw.
4.	Berlin-Rixdorf.	z. Zt. unbesetzt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Angermünde I.	Hähnelt, Superint. zu Angermünde.
2.	Angermünde II.	Röser, Pfarrer zu Crußow, Kr. Angermünde.
3.	Baruth.	Dr. Dieben, Superint. zu Baruth, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
4.	Beelitz.	Miething, dsgl. zu Beelitz, Kr. Zauch-Belzig.
5.	Beeskow.	Winter, dsgl. zu Beeskow, Kr. Beeskow-Storkow.
6.	Belzig I.	Meyer, dsgl zu Belzig, Kr. Zauch-Belzig.

Aufsichtsbezirke:

7. Belzig II.	Meyer, Superint. zu Belzig, Kr. Zauch-Belzig, auftragsw.
8. Berlin, Land I.	Hofemann, dsgl. zu Biesdorf, Kr. Niederbarnim.
9. Berlin, Land II.	Schelck, dsgl. zu Rosenthal, Kr. Niederbarnim.
10. Berlin, Land III.	Herde, Erzpriester zu Wriezen, Kr. Oberbarnim.
11. Bernau I.	Thiemann, Superint. zu Biesenthal, Kr. Oberbarnim.
12. Bernau II.	Reichardt, Pastor zu Zehlendorf bei Oranienburg, Kr. Niederbarnim.
13. Brandenburg I.	van Randenborgh, Superint. zu Brandenburg a. H.
14. Brandenburg II.	Golling, dsgl. zu Brandenburg a. H.
15. Brandenburg III.	Rascher, Superint. a. D., Pastor zu Schmergow, Kr. Zauch-Belzig.
16. Brandenburg IV.	Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.
17. Charlottenburg.	Müller, Oberpred. zu Charlottenburg.
18. Cöln, Land I.	Lange, Superint. zu Teltow, Kr. Teltow.
19. Cöln, Land II.	Vorberg, Superint. zu Schöneberg, Kr. Teltow.
20. Dahme.	Scheele, dsgl. zu Dahme, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
21. Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Niederfinow. Kr. Angermünde.
22. Eberswalde II.	Jonas, Oberprediger zu Eberswalde, Kr. Oberbarnim.
23. Fehrbellin.	Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin, Kr. Osthavelland.
24. Granzow.	Hause, Pastor zu Briest, Kr. Angermünde.
25. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg, Kr. Westprignitz.
26. Havelberg, (Dom)-Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
27. Jüterbog.	Reyländer, dsgl. zu Bocho, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
28. Kyritz.	Niemann, dsgl. zu Kyritz, Kr. Ostprignitz.
29. Lenzen.	Retzker, dsgl. zu Mödlich, Kr. Westprignitz.

Aufsichtsbezirke:	
30. Lindow-Gransee.	Klügel, Superint. zu Gransee, Kr. Ruppin.
31. Luckenwalde I.	Breithaupt, dsgl. zu Luckenwalde, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
32. Luckenwalde II.	Großmann, Superint. a. D., Pastor zu Dorf Zinna, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
33. Nauen.	Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen, Kr. Osthavelland.
34. Perleberg I.	Riegel, dsgl. zu Perleberg, Kr. Westprignitz.
35. Perleberg II.	Drescher, Pastor zu Uenze, Kr. Westprignitz.
36. Potsdam I.	Flashar, dsgl. zu Potsdam.
37. Potsdam II.	Hoffmann, dsgl. zu Glindow, Kr. Zauch-Belzig.
38. Potsdam III.	Lic. Mellin, Superint. a. D., Pastor zu Ahrensdorf, Kr. Teltow.
39. Potsdam IV.	Reifenrath, Superint. zu Bornim, Kr. Osthavelland.
40. Potsdam V.	Kleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg.
41. Prenzlau I.	Block, Pastor zu Prenzlau.
42. Prenzlau II.	Baltzer, dsgl. zu Wichmannsdorf, Kr. Templin.
43. Prenzlau III.	Hoehne, dsgl. zu Fahrenwalde, Kr. Prenzlau.
44. Pritzwalk I.	Guthke, dsgl. zu Kuhbier bei Pritzwalk, Kr. Ostprignitz.
45. Pritzwalk II.	Seehaus, dsgl. zu Meyenburg, Kr. Ostprignitz.
46. Putlitz.	Crusius, Superint. zu Kletzke, Kr. Westprignitz.
47. Rathenow I.	Glokke, dsgl. zu Rathenow, Kr. Westhavelland.
48. Rathenow II.	Schuchardt, Pastor zu Görne bei Friesack, Kr. Westhavelland.
49. Rheinsberg.	Stobwasser, dsgl. zu Zühlen, Kr. Ruppin.
50. Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Neu-Ruppin, Kr. Ruppin.
51. Ruppin II.	Wackernagel, Pastor zu Wustrau, Kr. Ruppin.

Aufsichtsbezirke:	
52. Schwedt.	Wernicke, Oberpfarrer, Superint. zu Schwedt, Kr. Angermünde.
53. Spandau.	Heusel, dsgl. zu Spandau.
54. Storkow I.	von Hoff, dsgl. zu Storkow, Kr. Beeskow-Storkow.
55. Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu-Zittau, Kr. Beeskow-Storkow.
56. Strasburg.	Spieß, Superint. zu Strasburg U.M., Kr. Prenzlau.
57. Strausberg I.	Bäthge, dsgl. zu Alt-Landsberg, Kr. Niederbarnim.
58. Strausberg II.	Cramer, Pastor, Superint. a. D., zu Prädikow, Kr. Oberbarnim.
59. Templin I.	Müller, Superint. zu Templin.
60. Templin II.	Schiebeck, Pastor zu Hammelspring, Kr. Templin.
61. Treuenbrietzen.	Klehmet, Superint. zu Treuenbrietzen, Kr. Zauch-Belzig.
62. Wittenberge.	Kleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg.
63. Wittstock.	Kanitz, Superint. zu Wittstock, Kr. Ostprignitz.
64. Wriezen I.	Wilke, dsgl. zu Freienwalde a. O., Kr. Oberbarnim.
65. Wriezen II.	Böse, Pastor zu Lüdersdorf, Kr. Oberbarnim.
66. Wusterhausen a. Dosse.	Büchsel, Superint. zu Wusterhausen a. D., Kr. Ruppin.
67. Kön. Wusterhausen I.	Schumann, dsgl. zu Königs-Wusterhausen, Kr. Teltow.
68. Kön. Wusterhausen II.	Deventer, Pfarrer zu Tempitz, Kr. Teltow.
69. Zehdenick.	Kikebusch, Superint. zu Zehdenick, Kr. Templin.
70. Zossen I.	Saudmann, Propst zu Mittenwalde, Kr. Teltow.
71. Zossen II.	Schmidt, Superint. zu Zossen, Kr. Teltow.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Arnswalde I.	Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2.	Arnswalde II.	Grupen, Oberpfarrer zu Neuwedell, Kr. Arnswalde.
3.	Arnswalde III.	Schmidt, Pfarrer zu Granow, Kr. Arnswalde.
4.	Dobrilugk I.	Stockmann, Superint. zu Finsterwalde, Kr. Luckau.
5.	Dobrilugk II.	Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk, Kr. Luckau.
6.	Forst.	Böttcher, Superint. zu Nieder-Jeser, Kr. Sorau.
7.	Frankfurt I. (Stadt).	Röhricht, dsgl. zu Frankfurt a. O.
8.	Frankfurt I. (Land).	Schirlitz, Pfarrer zu Booßen, Kr. Lebus.
9.	Frankfurt II.	Nigmann, dsgl. zu Kl. Rade, Kr. West-Sternberg.
10.	Frankfurt III.	Gutbier, dsgl. zu Mallnow, Kr. Lebus.
11.	Frankfurt IV.	Feldhahn, Superint. zu Seelow, Kr. Lebus.
12.	Frankfurt V.	Schramm, Pfarrer zu Frankfurt a. O.
13.	Friedeberg N. M. I.	Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N. M.
14.	Friedeberg N. M. II.	Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg, Kr. Friedeberg N. M.
15.	Fürstenwalde.	z. Z. unbesetzt.
16.	Guben I.	Senckel, Pfarrer zu Wellmitz, Kr. Guben.
17.	Guben II.	Rothe, Superint. zu Gr. Breesen, Kr. Guben.
18.	Kalau I.	Lützen, dsgl. zu Kalau.
19.	Kalau II.	Schmidt, Pfarrer zu Pritzen, Kreis Kalau.
20.	Königsberg N. M. I.	Branne, Superint. zu Königsberg N. M.
21.	Königsberg N. M. II.	Dortschy, Pfarrer zu Wrechow, Kr. Königsberg N. M.
22.	Königsberg N. M. III.	Grunow, dsgl. zu Neu-Lietzegöricke, Kr. Königsberg N. M.
23.	Königsberg N. M. IV.	Tillich, Superint. zu Schönfließ, Kr. Königsberg N. M.

Aufſichtsbezirke:

24. Königsberg N. M. V.	Müller, Pfarrer zu Roſenthal, Kr. Soldin.
25. Kottbus I	Boettcher, Superint. zu Kottbus.
26. Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow, Kr. Kottbus.
27. Kottbus III.	Korreng, dsgl. zu Burg, Kr. Kottbus.
28. Kroſſen a. O. I.	Dr. Hanſen, Superint. zu Kroſſen a. O.
29. Kroſſen a. O. II.	Fliegenſchmidt, dsgl. zu Bobersberg, Kr. Kroſſen a. O.
30. Küſtrin.	Trage, Oberpfarrer zu Neudamm, Kr. Königsberg N. M.
31. Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, Superint. zu Landsberg a. W.
32. Landsberg a. W. II.	Schmock, Pfarrer zu Marwitz, Kr. Landsberg a. W.
33. Landsberg a. W. III.	Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
34. Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
35. Luckau II.	Fricke, Superint. zu Drahnsdorf, Kr. Luckau.
36. Lübben I.	Wex, Pfarrer zu Neuzauche, Kr. Lübben.
37. Lübben II.	Janke, Oberpfarrer zu Friedland, Kr. Lübben.
38. Müncheberg.	z. Zt. unbeſetzt.
39. Neuzelle.	Frenzel, Erzprieſter zu Seitwann, Kr. Guben.
40. Schwiebus.	Gutſche, dsgl. zu Liebenau, Kr. Züllichau-Schwiebus.
41. Soldin I.	Gloatz, Superint. zu Soldin.
42. Soldin II.	Dr. Boelicke, Pfarrer zu Bernſtein, Kr. Soldin.
43. Sonnenburg.	Klingebeil, Superint. zu Sonnenburg, Kr. Oſt-Sternberg.
44. Sonnewalde.	Splittgerber, dsgl. zu Sonnewalde, Kr. Luckau.
45. Sorau I.	Petri, dsgl. zu Sorau.
46. Sorau II.	Göttling, Archidiakonus daſelbſt.
47. Spremberg I.	Tietze, Superint. zu Spremberg.
48. Spremberg II.	Hinterſatz, Oberpfarrer zu Senftenberg, Kr. Kalau.
49. Sternberg I.	Petri, Superint. zu Droſſen, Kr. Weſt-Sternberg.
50. Sternberg II.	Dr. Hoffmann, Oberpfarrer zu Zielenzig, Kr. Oſt-Sternberg.

Aufsichtsbezirke:

51. Sternberg III.	Bartz, Superint. zu Reppen, Kr. West-Sternberg.
52. Sternberg IV.	Schenk, Pfarrer zu Lindow, Kr. Ost-Sternberg.
53. Züllichau I.	Röhricht, Superint. zu Züllichau, Kr. Züllichau-Schwiebus.
54. Züllichau II.	Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus, Kr. Züllichau-Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Stettin, Stadt I.	Schwede, Schulrath, zu Stettin, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Anclam I.	Braudin, Superint. zu Anclam.
2. Anclam II.	Köhn, Pfarrer zu Ducherow.
3. Bahn.	Krüger, Superint. zu Bahn.
4. Cammin I.	Zietlow, dsgl. zu Cammin i. P.
5. Cammin II.	Hertell, Pastor zu Groß-Justin.
6. Colbatz I.	Nutzen, Superint. zu Neumark i. P.
7. Colbatz II.	Dieterich, Pastor zu Wartenberg i. P.
8. Daber.	Hübner, Superint. zu Daber.
9. Demmin I.	Thym, dsgl. zu Demmin.
10. Demmin II.	Sellin, Pfarrer zu Jarmen.
11. Demmin III.	Moeller, dsgl. zu Cummerow.
12. Freienwalde I.	Meinhold, Superint. zu Freienwalde i. P.
13. Freienwalde II.	Schmidt, Pastor zu Schönebeck.
14. Gartz a. O.	Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
15. Gollnow I.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
16. Gollnow II.	Nobiling, Pastor zu Rosenow.
17. Greifenberg I.	Friedemann, Superint. zu Greifenberg i. P.
18. Greifenberg II.	Kühl, Archidiakonus daselbst.
19. Greifenhagen.	Schultz, Pastor zu Neu-Brünken bei Greifenhagen.
20. Jacobshagen I.	Kuhlmann, dsgl. zu Büche.
21. Jacobshagen II.	Brinckmann, dsgl. zu Cremmin.
22. Jacobshagen III.	Karow, dsgl. zu Zachau.
23. Labes.	Körner, Superint. zu Wangerin.
24. Naugard I.	Oelgarte, dsgl. zu Naugard.

Aufsichtsbezirke:

25. Naugard II.	Walter, Pfarrer zu Gülzow.
26. Pasewalk I.	Wolfgramm, Superint. zu Pasewalk.
27. Pasewalk II.	Wegener, Diakonus daselbst.
28. Penenn.	Hildebrandt, Superint. zu Penenn.
29. Pyritz I.	Wetzel, Pastor zu Klein-Rischow.
30. Pyritz II.	Schmidt, Superint. zu Beyersdorf.
31. Regenwalde.	Diewitz, dsgl. zu Labbuhn.
32. Stargard.	Haupt, dsgl. zu Stargard i. P.
33. Stettin, Stadt II.	Mans, Pfarrer zu Grabow a. O.
34. Stettin, Stadt III.	Deicke, dsgl. zu Bredow.
35. Stettin, Land I.	Hoffmann, Superint. zu Frauendorf.
36. Stettin, Land II.	Sternberg, Pastor zu Altdamm.
37. Stettin, Archipresbyteriat.	Kraetzig, Erzpriester zu Pasewalk.
38. Treptow a. Rega.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega.
39. Treptow a. Toll. I.	Trommershausen, dsgl. zu Treptow a. Toll.
40. Treptow a. Toll. II.	Plath, Pastor zu Siedenbollentin.
41. Ueckermünde I.	Görcke, Superint. zu Ueckermünde.
42. Ueckermünde II.	Wegener, Pfarrer zu Jasenitz.
43. Usedom I.	Gercke, Superint. zu Usedom.
44. Usedom II.	Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
45. Werben I.	Müllensieffen, Superint. zu Werben, Kr. Pyritz.
46. Werben II.	Wetzel, Pfarrer zu Sandow.
47. Wollin I.	Vogel, Superint. zu Wollin i. P.
48. Wollin II.	Freyer, Pastor zu Groß-Stepenitz.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bütow.	Rathke zu Bütow, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I.	Klar, Superint. zu Belgard.
2. Belgard II.	Osterwald, Pastor zu Muttrin, Kr. Belgard.
3. Bublitz I.	Splittgerber, dsgl. zu Goldbeck, Kr. Bublitz.
4. Bublitz II.	Derselbe.
5. Cörlin.	Lohoff, Superint. zu Cörlin, Kr. Kolberg.
6. Dramburg. I.	Moehr, Superint. zu Dramburg.

Aufsichtsbezirke:	
7. Dramburg II.	Medow, Pastor zu Gr. Spiegel, Kr. Dramburg.
8. Köslin I.	Wagner, Oberpfarrer zu Köslin.
9. Köslin II.	Cauſſe, Superint. zu Sohrenbohm, Kr. Köslin.
10. Köslin III.	Richert, Pastor zu Alt-Beltz, Kr. Köslin.
11. Kolberg I.	D. Matthes, Superint. zu Kolberg.
12. Kolberg II.	Mahlendorff, Pastor zu Degow, Kr. Kolberg.
13. Lauenburg.	Bogdan, Superint. zu Lauenburg i. P.
14. Neuſtettin I.	Lüdecke, dsgl. zu Neuſtettin.
15. Neuſtettin II.	Rohloff, Oberpfarrer zu Bärwalde, Kr. Neuſtettin.
16. Ratzebuhr.	Schmidt, Superint. zu Ratzebuhr, Kr. Neuſtettin.
17. Rügenwalde I.	Leeſch, Superint. zu Rügenwalde, Kr. Schlawe.
18. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen, Kr. Schlawe.
19. Rummelsburg I.	Rewald, Superint. zu Rummelsburg.
20. Rummelsburg II.	Quandt, Pastor zu Treten, Kr. Rummelsburg.
21. Rummelsburg III.	Eitner, Superint. zu Alt-Colziglow, Kr. Rummelsburg.
22. Schivelbein.	Wetzel, dsgl. zu Schivelbein.
23. Schlawe I.	Plänsdorf, dsgl. zu Schlawe.
24. Schlawe II.	Wenzel, Pastor zu Pollnow, Kr. Schlawe.
25. Stolp I.	Hentſchel, Superint. zu Weitenhagen, Kr. Stolp.
26. Stolp II.	Braun, Pastor zu Dünnow, Kr. Stolp.
27. Stolp III.	Görcke, dsgl. zu Groß-Garde, Kr. Stolp.
28. Stolp IV.	Wegeli, dsgl. zu Glowitz, Kr. Stolp.
29. Stolp V.	Rathke, dsgl. zu Symbow, Kr. Stolp.
30. Stolp VI.	Derſelbe.
31. Stolp VII.	Meibauer, Pastor zu Stojentin, Kr. Stolp.
32. Stolp VIII.	Hermanni, dsgl. zu Budow, Kr. Stolp.
33. Tempelburg I.	Schröder, Superint. zu Tempelburg.
34. Tempelburg II.	Hedtke, Pastor zu Virchow, Kr. Dramburg.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altenkirchen a. Rügen.	Schultz, Superint. zu Altenkirchen, Kr. Rügen.
2.	Barth I.	Baudach, Superint. a. D. zu Barth, Kr. Franzburg.
3.	Barth II.	Treichel, Pastor zu Damgarten, Kr. Franzburg.
4.	Barth III.	Fabricius, dsgl. zu Prohn, Kr. Franzburg.
5.	Bergen a. Rügen.	von Unruh, Superint. zu Gingst, Kr. Rügen.
6.	Demmin.	Thym, dsgl. zu Demmin.
7.	Franzburg.	Wartchow, dsgl. zu Franzburg.
8.	Garz a. Rügen.	Ahlbory, dsgl. zu Garz, Kr. Rügen.
9.	Greifswald, Stadt.	Harder, dsgl. zu Greifswald.
10.	Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Hanshagen, Kr. Greifswald.
11.	Grimmen.	Knust, dsgl. zu Grimmen.
12.	Loitz.	Aebert, dsgl. zu Loitz, Kr. Grimmen.
13.	Stralsund I.	Fretzdorff, dsgl. zu Stralsund.
14.	Stralsund II.	Dr. Hornburg, Pastor daselbst.
15.	Wolgast I.	Schwarz, dsgl. zu Hohendorf, Kr. Greifswald.
16.	Wolgast II.	Klopsch, dsgl. zu Lassan, Kr. Greifswald.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Adelnau.	Lepke zu Adelnau.
2.	Birnbaum.	Kowalewski zu Birnbaum.
3.	Fraustadt.	Grubel, Schulrath, zu Fraustadt.
4.	Gostyn.	Streich zu Gostyn.
5.	Grätz.	Hübner zu Grätz.
6.	Jarotschin.	Dr. Rudenick zu Jarotschin.
7.	Kempen.	= Schwierczina zu Kempen.
8.	Koschmin.	Brückner zu Koschmin.
9.	Kosten.	Hesse zu Kosten.
10.	Krotoschin.	Dr. Baier zu Krotoschin.

Aufsichtsbezirke:

11. Lissa.	Fehlberg, Schulrath, zu Lissa.
12. Meseritz.	Teckleuburg, Schulrath, zu Meseritz.
13. Neutomischel.	Fengler zu Neutomischel.
14. Ostrowo.	Platsch, Schulrath, zu Ostrowo.
15. Pleschen.	Neuendorff zu Pleschen.
16. Posen I.	Schwalbe, Schulrath, zu Posen.
17. Posen II.	Braudenburger daselbst.
18. Posen III.	Casper daselbst.
19. Pudewitz.	Dr. Cunerth zu Pudewitz, Kr. Schroda.
20. Rawitsch.	Wenzel, Schulrath, zu Rawitsch.
21. Rogasen.	Lust, Schulrath, zu Rogasen, Kr. Obornik.
22. Samter.	Klewe zu Samter.
23. Schildberg.	Kiesel zu Schildberg.
24. Schmiegel.	Richter zu Schmiegel.
25. Schrimm I.	Holtz zu Schrimm.
26. Schrimm II.	Baumhauer zu Schrimm.
27. Schroda.	Dr. Lautenschlaeger zu Schroda.
28. Wollstein.	Hoche zu Wollstein, Kr. Bomst.
29. Wreschen.	Dr. Remitz zu Wreschen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Birnbaum I.	z. Zt. unbesetzt.
2. Birnbaum II.	Radtke, Superint. zu Birnbaum.
3. Borek.	Esche, dsgl. zu Borek, Kr. Koschmin.
4. Fraustadt.	Müller, dsgl. zu Heyersdorf.
5. Grätz.	Haedrich, Pfarrer zu Grätz.
6. Karge.	Zakobielski, Oberpfarrer zu Karge, Kr. Bomst.
7. Kempen.	Than, Superint. a. D. zu Kempen.
8. Kobylin.	Baumgart, Pfarrer zu Kobylin, Kr. Krotoschin.
9. Kosten.	Hirschfelder, Schloßprediger zu Racot, Kr. Kosten.
10. Krotoschin.	Füllkrug, Superint. zu Krotoschin.
11. Lissa.	Linke, dsgl. zu Lissa.
12. Meseritz.	Müller, dsgl. zu Meseritz.
13. Neutomischel.	Böttcher, dsgl. zu Neutomischel.
14. Neustadt bei Pinne.	Wichert, Pfarrer zu Lewitz-Hld.
15. Obornik.	Warnitz, Superint. zu Obornik.
16. Ostrowo.	Harhausen, Pfarrer zu Ostrowo.
17. Pleschen.	Raddatz, dsgl. zu Pleschen.
18. Posen I.	Zehn, Superint. zu Posen.

Aufsichtsbezirke:

19. Posen II.	Dr. Borgius, Konsist. Rath daselbst.
20. Punitz.	Günther, Pfarrer zu Punitz, Kr. Gostyn.
21. Rackwitz.	Flatau, dsgl. zu Jablone, Gr. Bomst.
22. Rawitsch.	Dupke, dsgl. zu Rawitsch.
23. Rogasen.	Wagler, dsgl. zu Rogasen, Kr. Obornik.
24. Samter I.	Schammer, dsgl. zu Pinne, Kreis Samter.
25. Samter II.	z. Zt. unbesetzt.
26. Schroda.	Pickert, Pfarrer zu Schroda.
27. Wollstein.	Liersе, Superint. zu Wollstein, Kr. Bomst.
28. Wreschen.	Bock, Pfarrer zu Wreschen.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bromberg I.	Dr. Grabow, Schulrath, zu Bromberg.*)
2. Bromberg II.	Maigatter, Schulrath, daselbst.
3. Bromberg III.	Speer zu Crone a. B., auftragsw.
4. Czarnikau.	Schick, Schulrath, zu Czarnikau.
5. Exin.	Dr. Volkmann zu Exin.
6. Gnesen.	= Schlegel, Schulrath, zu Gnesen.
7. Inowrazlaw.	Winter zu Inowrazlaw.
8. Kolmar i. P.	Dr. Hilfer, Schulrath, zu Schneidemühl.
9. Mogilno.	Storz zu Mogilno.
10. Schubin.	Heisig zu Schubin.
11. Strelno.	Waschke zu Strelno.
12. Wirsitz.	Sachse zu Nakel, Kr. Wirsitz.
13. Witkowo.	Folz zu Witkowo.
14. Wongrowitz.	Biedermann zu Wongrowitz.
15. Znin.	Gutsche zu Znin, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bromberg, Land.	von Zychlinsky, Pfarrer zu Bromberg.
2. Ciele.	Hahn, dsgl. zu Ciele, Kr. Bromberg.
3. Crone a. B.	Osterburg, dsgl. zu Crone a. B., Kr. Bromberg.
4. Czarnikau.	Harhausen, Superint. zu Czarnikau.
5. Exin.	Braune, Pfarrer zu Exin, Kr. Schubin.
6. Filehne.	Beyer, Superint. zu Filehne.
7. Fordon.	Fuß, Pfarrer zu Fordon, Kr. Bromberg.
8. Friedheim.	Weckwarth, dsgl. zu Friedheim, Kr. Wirsitz.

*) z. Zt. beurlaubt.

Aufsichtsbezirke:

9.	Gnesen.	Kaulbach, Superint. zu Gnesen.
10.	Inowrazlaw.	Hildt, dsgl. zu Inowrazlaw.
11.	Kolmar i. P.	Münnich, dsgl. zu Kolmar i. P.
12.	Kreuz.	Augermann, Pfarrer zu Alt-Sorge, Kr. Filehne.
13.	Labischin.	Reinovanz, dsgl. zu Bartschin, Kr. Schubin.
14.	Mogilno.	Roennecke, Pfarrer zu Mogilno.
15.	Nakel.	Benzlaff, dsgl. zu Nakel, Kr. Wirsitz.
16.	Schönlanke.	Kritzinger, dsgl. zu Grünfier, Kreis Filehne.
17.	Strelno.	Naatz, dsgl. zu Strelno.
18.	Weißenhöhe.	Schönfeld, Superint. zu Weißenhöhe, Kr. Wirsitz.
19.	Wirsitz.	Wätzmann, Pfarrer zu Wirsitz.
20.	Witkowo.	Frischbier, dsgl. zu Witkowo.
21.	Wongrowitz.	Schulz, Superint. zu Wongrowitz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Breslau, Land.	Heyse, Schulrath, zu Breslau.
2.	Brieg.	Dr. Müller zu Brieg, auftragsw.
3.	Frankenstein.	= Starker zu Frankenstein.
4.	Glatz.	Illgner zu Glatz.
5.	Habelschwerdt.	Vogt zu Habelschwerdt.
6.	Militsch.	Zopf, Schulrath, zu Militsch.
7.	Münsterberg-Nimptsch.	Spilling zu Nimptsch.
8.	Namslau.	Dr. Hippauf, Schulrath, zu Namslau.
9.	Neurode.	= Springer zu Neurode.
10.	Ohlau.	Rusin zu Ohlau.
11.	Reichenbach.	Tamm zu Reichenbach.
12.	Schweidnitz.	Lochmann, Schulrath, zu Schweidnitz.
13.	Waldenburg I.	Dr. Heidingsfeld zu Waldenburg.
14.	Waldenburg II.	Vigouroux, Schulrath, daselbst.
15.	Gr. Wartenberg.	Menzel zu Gr. Wartenberg, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Stadtschulrath zu Breslau.
2.	Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt, Kr. Guhrau.

Aufsichtsbezirke:	
3. Guhrau II.	Runge, Pastor zu Rützen, Kr. Guhrau.
4. Guhrau III.	Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.
5. Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.
6. Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Rackschütz, Kr. Neumarkt.
7. Neumarkt III.	Fengler, Pfarrer zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.
8. Neumarkt IV.	Mende, Pfarrer zu Polsnitz, Kr. Neumarkt.
9. Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
10. Oels II.	Schneider, Pastor zu Stampen, Kr. Oels.
11. Oels III.	Berthold, Superint. zu Pontwitz, Kr. Oels.
12. Oels IV.	Grimm, Pfarrer zu Kl. Zöllnig, Kr. Oels.
13. Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
14. Steinau II.	Nürmberger, Pastor zu Urschkau, Kr. Steinau.
15. Steinau III.	Thamm, Pfarrer zu Köben, Kr. Steinau.
16. Strehlen.	Horn, Pastor zu Prieborn, Kr. Strehlen.
17. Striegau I.	Wiese, Superint. zu Conradswaldau, Kr. Striegau.
18. Striegau II.	Dohm, Erzpriester und Stadtpfarrer zu Striegau.
19. Trebnitz I.	von Ciechanski, Pastor zu Ober-Glauche, Kr. Trebnitz.
20. Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch, Kr. Trebnitz.
21. Trebnitz III.	Obst, Erzpriester zu Zirkwitz, Kr. Trebnitz.
22. Wohlau I. und II.	Fromm, Pastor zu Piskorsine, Kr. Wohlau.
23. Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sagan,	Stordeur zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain I.	Langer, Pastor zu Bolkenhain.
2. Bolkenhain II.	Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg, Kr. Bolkenhain.
3. Bunzlau I.	Straßmann, Superint. zu Bunzlau.

Aufsichtsbezirke:

4. Bunzlau II.	Dehmel, Superint. zu Waldau O. L., Kr. Bunzlau.
5. Bunzlau III.	Hubrich, Pfarrer zu Alt-Warthau, Kr. Bunzlau.
6. Freystadt I.	Dumrese, Pastor prim. zu Freystadt.
7. Freystadt II.	Kolbe, Pastor sec. daselbst.
8. Freystadt III.	Ginella, Pfarrer zu Beuthen a. O., Kr. Freystadt.
9. Glogau I.	Rosemann, Pastor zu Jacobskirch, Kr. Glogau.
10. Glogau II.	Ender, Superint. zu Glogau.
11. Glogau III.	Adler, Pfarrer zu Kladau, Kr. Glogau.
12. Görlitz I.	Braune, Pastor zu Görlitz.
13. Görlitz II.	Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L., Landkr. Görlitz.
14. Görlitz III.	Kolde, dsgl. zu Lissa, Landkr. Görlitz.
15. Goldberg.	Peisker, dsgl. zu Wilhelmsdorf, Kr. Goldberg-Haynau.
16. Grünberg I.	Lonicer, Superint. zu Grünberg.
17. Grünberg II.	Sappelt, Pfarrer daselbst.
18. Haynau.	Granzow, Pastor zu Bärsdorf-Trach, Kr. Goldberg-Haynau.
19. Hirschberg I.	Haym, dsgl. zu Hermsdorf u. K., Kr. Hirschberg, auftragsw.
20. Hirschberg II.	Derselbe.
21. Hirschberg III.	Hitschfeld, Pfarrer zu Arnsdorf, Kr. Hirschberg.
22. Hoyerswerda I.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
23. Hoyerswerda II.	Derselbe, auftragsw.
24. Jauer I.	Fischer, Pastor prim. zu Jauer.
25. Jauer II.	Ginella, Pfarrer zu Jauer.
26. Landeshut I.	Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
27. Landeshut II.	Nitschke, Pfarrer zu Neuen, Kreis Landeshut.
28. Lauban I.	Thusius, Superint. zu Lauban.
29. Lauban II.	Ritter, dsgl. zu Markliſſa, Kr. Lauban.
30. Ober-Lausitz I.	Algermissen, Pfarrer zu Pfaffendorf, Kr. Lauban.
31. Ober-Lausitz II.	Bienau, dsgl. zu Muskau, Kr. Rothenburg O. L.
32. Liegnitz, Stadt.	Schröder, Stadtschulrath zu Liegnitz.
33. Liegnitz, Land I.	Struve, Pastor zu Neudorf, Landkr. Liegnitz.

Aufsichtsbezirke:

34. Liegnitz, Land II.	Grießdorf, Superint. zu Groß-Tinz, Landkr. Liegnitz.
35. Liegnitz, Land III.	z. Zt. unbesetzt.
36. Löwenberg I.	Fiedler, Superint, zu Löwenberg.
37. Löwenberg II.	Derselbe, auftragsw.
38. Löwenberg III.	Fricke, Pastor prim. zu Giehren, Kr. Löwenberg.
39. Löwenberg IV.	Renner, Propst zu Zobten, Kr. Löwenberg.
40. Löwenberg V.	Dr. Dziatzko, Pfarrer zu Langwasser, Kr. Löwenberg.
41. Lüben I.	Stosch, Superint. zu Seebnitz, Kr. Lüben.
42. Lüben II.	Kräusel, Pastor zu Gr. Krichen, Kr. Lüben.
43. Rothenburg I.	Schulze, Superint. zu See, Kr. Rothenburg O. L.
44. Rothenburg II.	Lehmann-Raschik, Pastor zu Klitten O. L., Kr. Rothenburg O. L.
45. Rothenburg III.	Neumann, dsgl. zu Gableuz, Kr. Rothenburg O. L.
46. Sagan.	Fengler, Erzpriester zu Sagan.
47. Schönau I.	Daerr, Superint. zu Jannowitz, Kr. Schönau.
48. Schönau II.	Gröhling, Pfarrer zu Schönau.
49. Sprottau I.	Schönfeld, Pastor zu Mallmitz, Kr. Sprottau.
50. Sprottau II.	Staude, Erzpriester zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Beuthen I.	Arlt, Schulrath, zu Beuthen.
2. Beuthen II.	Dr. Mikulla daselbst.
3. Falkenberg.	Czygan, Schulrath, zu Falkenberg.
4. Gleiwitz.	Schink, Schulrath, zu Gleiwitz.
5. Ober-Glogau.	Dr. Kolbe zu Ober-Glogau, Kr. Neustadt.
6. Grottkau.	Keil, Schulrath, zu Grottkau.
7. Hultschin.	Dr. Jonas zu Hultschin, Kr. Ratibor.
8. Karlsruhe.	Rübe zu Karlsruhe, Kr. Oppeln.
9. Kattowitz I.	Tietz zu Kattowitz.
10. Kattowitz II.	Kolbe daselbst.

Aufsichtsbezirke:

11. Königshütte.	Hoffmann zu Königshütte, Kr. Beuthen.
12. Kosel I.	Dr. Ruske zu Kosel.
13. Kosel II.	Dr. Maskus daselbst.
14. Kreuzburg I.	Dr. Schmidt zu Kreuzburg.
15. Kreuzburg II.	Dr. Werner daselbst.
16. Leobschütz I.	Elsner, Schulrath, zu Leobschütz.
17. Leobschütz II.	Heisig, daselbst.
18. Leschnitz.	Weichert zu Leschnitz, Kr. Gr. Strehlitz.
19. Loslau.	Polatzeck zu Rybnik.
20. Lublinitz I.	Hennig, Schulrath, zu Lublinitz.
21. Lublinitz II.	Müller daselbst.
22. Neiße I.	Faust, Schulrath, zu Neiße.
23. Neiße II.	Musolff daselbst.
24. Neustadt.	Dr. Schäffer zu Neustadt.
25. Nicolai.	Rzesnitzek zu Nicolai, Kr. Pleß.
26. Oppeln I.	Dr. Böhm zu Oppeln.
27. Oppeln II.	Zacher, Schulrath, daselbst.
28. Peiskretscham.	Stein zu Peiskretscham, Kr. Tost-Gleiwitz.
29. Pleß I.	Pastuszyck zu Pleß.
30. Ratibor I.	Dr. Hüppe, Schulrath, zu Ratibor.
31. Ratibor II.	Hauer, Schulrath, daselbst.
32. Rosenberg O. S.	Enders zu Rosenberg O. S., auftragsw.
33. Rybnik.	Wedig zu Rybnik.
34. Groß-Strehlitz.	Dr. Hahn zu Groß-Strehlitz.
35. Tarnowitz.	Waschow zu Tarnowitz.
36. Zabrze.	Buchholz zu Zabrze.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schultz-Evler, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Wahn, dsgl. zu Oppeln.
3. Pleß II.-Rybnik.	D. Kölling, dsgl. zu Pleß.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Pfau, Superint. zu Altenplathow, Kr. Jerichow II.

Aufsichtsbezirke:

2. Anderbeck.	Dr. Oelze, Superint. zu Anderbeck, Kr. Oschersleben.
3. Arendsee.	Deuticke, dsgl. zu Arendsee, Kreis Osterburg.
4. Aschersleben, Stadt.	Heimerdinger, Oberpfarrer z. Aschersleben.
5. Aschersleben, Land.	z. Zt. unbesetzt.
6. Atzendorf I.	Dr. Rathmann, Oberprediger zu Schönebeck, Kr. Calbe a. S.
7. Atzendorf II.	Lehmann, Pastor zu Löderburg, Kr. Calbe a. S.
8. Bahrendorf.	Schmeißer, Superint. zu Bahrendorf, Kr. Wanzleben.
9. Barleben.	Raabe, dsgl. zu Irxleben, Kr. Wolmirstedt.
10. Beetzendorf.	z. Zt. unbesetzt.
11. Bornstedt.	Krause, Superint. zu Nord-Germersleben, Kr. Neuhaldensleben.
12. Brandenburg a. H.	Funke, dsgl. zu Brandenburg a. H.
13. Burg I.	Kunze, Pastor zu Burg, Kr. Jerichow I.
14. Burg II.	Wilcke, dsgl. zu Grabow, Kreis Jerichow I.
15. Calbe a. S. I.	Bodenburg, dsgl. zu Calbe a. S.
16. Calbe a. S. II.	Dr. Zehlke, dsgl. zu Gr. Rosenburg, Kr. Calbe a. S.
17. Clötze I.	Müller, Superint. zu Calbe a. M. Kr. Salzwedel.
18. Clötze II.	Wolff, Pastor zu Clötze, Kr. Gardelegen.
19. Cracau.	Pfeifer, Superint. zu Cracau, Kr. Jerichow I.
20. Egeln.	Heims, Pastor zu Bleckendorf, Kreis Wanzleben.
21. Eilsleben I.	z. Zt. unbesetzt.
22. Eilsleben II.	Völker, Pastor zu Harbke, Kr. Neuhaldensleben.
23. Gardelegen I.	Brunabend, dsgl. zu Gardelegen, Kr. Gardelegen, auftragsw.
24. Gardelegen II.	Fritze, dsgl. zu Kloster-Neuendorf, Kr. Gardelegen.
25. Gommern.	Arndt, dsgl. zu Dannigko bei Gommern, Kr. Jerichow I. auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

26. Gröningen.	von Puttkamer, Superint. zu Gröningen, Kr. Oschersleben.
27. Gr. Apenburg.	Gueinzius, Pfarrer zu Beetzendorf, Kr. Salzwedel.
28. Halberstadt, Stadt.	Bärthold, Oberprediger zu Halberstadt.
29. Halberstadt, Land.	Allihn, Pastor zu Athenstedt, Kreis Halberstadt.
30. Loburg.	Dransfeld, Superint. zu Leitzkau, Kr. Jerichow I.
31. Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
32. Magdeburg.	Brieden, Propst zu Magdeburg.
33. Neuhaldensleben I.	Meischeider, Superint. zu Neuhaldensleben.
34. Neuhaldensleben II.	Dominik, Pastor zu Emden, Kr. Neuhaldensleben.
35. Oschersleben.	Gaudig, Superint. zu Oschersleben.
36. Osterburg.	Palmié, dsgl. zu Osterburg.
37. Osterwieck.	Borchert, Pfarrer zu Göddeckenrode, Kr. Halberstadt.
38. Quedlinburg, Stadt.	Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
39. Quedlinburg, Land.	Busch, Superint. zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
40. Salzwedel I.	Scholtz, dsgl. zu Salzwedel.
41. Salzwedel II.	Dienemann, Pastor zu Jübar, Kr. Salzwedel.
42. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau, Kr. Jerichow II.
43. Sandau II.	Hoffmann, Superint. z. Großmangelsdorf, Kr. Jerichow II.
44. Seehausen.	Seipke, Pastor zu Crüden, Kr. Osterburg.
45. Stendal I.	Hasse, dsgl. zu Stendal, auftragsw.
46. Stendal II.	Pflanz, dsgl. zu Kläden, Kr. Stendal.
47. Tangermünde I.	Fenger, Superint. zu Tangermünde.
48. Tangermünde II.	Lesser, Pastor zu Lüderitz, Kr. Stendal.
49. Wanzleben.	Meyer, dsgl. zu Remkersleben, Kr. Wanzleben.
50. Weferlingen.	Lic. Holtzheuer, Superint. zu Weferlingen, Kr. Gardelegen.
51. Werben.	Krause, dsgl. zu Iden, Kr. Osterburg.

Aufsichtsbezirke:

52.	Grafschaft Stolberg-Wernigerode.	Dr. Renner, Konsist. Rath, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
53.	Wolfsburg.	Reichsgraf von der Schulenburg zu Wolfsburg, Kr. Gardelegen.
54.	Wolmirstedt I.	Schellert, Pastor zu Farsleben, Kr. Wolmirstedt.
55.	Wolmirstedt II.	Schindler, Superint. zu Loitsche, Kr. Wolmirstedt.
56.	Ziesar.	Neßler, Pastor zu Ziesar, Kr. Jerichow I., auftragsw.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Artern.	Jahr, Superint. zu Artern, Kr. Sangerhausen.
2.	Barnstädt.	Wettler, Pfarrer zu Barnstädt, Kr Querfurt.
3.	Beichlingen.	Allihn, Superint. zu Leubingen, Kr. Eckartsberga.
4.	Belgern.	Mackenrodt, dsgl. zu Belgern, Kr. Torgau.
5.	Bitterfeld.	Schild, dsgl. zu Bitterfeld.
6.	Brehna.	Hahn, dsgl. zu Zörbig, Kr. Bitterfeld.
7.	Cönnern.	Müller, Diakonus zu Cönnern, Saalkr., auftragsw.
8.	Delitzsch.	Schäfer, Oberpfarrer und Superint. zu Delitzsch.
9.	Düben.	Thon, Pfarrer zu Großwölkau, Kr Delitzsch.
10.	Eckartsberga.	Naumann, Superint. zu Eckartsberga.
11.	Eilenburg.	Wurm, dsgl. zu Eilenburg, Kr. Delitzsch.
12.	Eisleben.	Rothe, dsgl. zu Eisleben, Mansfelder Seekreis.
13.	Elsterwerda.	Hoffmann, dsgl. zu Elsterwerda, Kr. Liebenwerda.
14.	Ermsleben.	Anz, dsgl., Konsist. Rath, zu Ermsleben, Mansfelder Gebirgskr.
15.	Freyburg.	Holzhausen, Superint. zu Freyburg a. U., Kr. Querfurt.

Aufsichtsbezirke:	
16. Gerbstedt.	Perschmann, Superint. zu Gerbstedt, Mansfelder Seekreis.
17. Giebichenstein.	Bethge, dsgl. zu Giebichenstein, Saalkr.
18. Gollme.	Opitz, dsgl. zu Gollme, Kr. Delitzsch.
19. Gräfenhainichen.	Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen, Kr. Bitterfeld.
20. Halle, Stadt I.	D. Förster, Superint. zu Halle a. S.
21. Halle, Stadt II.	Schwermer, Pfarrer daselbst.
22. Halle, Land I.	Gutschmidt, Konsist. Rath, Superint. zu Neideburg, Saalkr.
23. Halle, Land II.	Hundertmark, Pfarrer zu Neutz, Saalkr.
24. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen, Kr. Eckartsberga.
25. Herzberg.	Gisevius, dsgl. zu Herzberg, Kreis Schweinitz.
26. Hohenmölsen I.	Kabis, dsgl. zu Hohenmölsen, Kreis Weißenfels.
27. Hohenmölsen II.	Topf, Pastor zu Köttichau, Kreis Weißenfels.
28. Kemberg.	Schütz, Superint. zu Kemberg, Kreis Wittenberg.
29. Lauchstädt.	Philler, dsgl. zu Lauchstädt, Kreis Merseburg.
30. Liebenwerda.	Uhle, dsgl. zu Liebenwerda.
31. Lissen.	Schlemmer, dsgl. zu Lissen, Kreis Weißenfels.
32. Lützen.	Begrich, dsgl. zu Lützen, Kr. Merseburg.
33. Mansfeld I.	Behrens, dsgl. zu Mansfeld.
34. Mansfeld II.	Happich, Pfarrer zu Braunschwende, Mansfelder Gebirgskr.
35. Merseburg, Stadt.	Martius, Superint. zu Merseburg.
36. Merseburg, Land.	Stöcke, dsgl. zu Niederbeuna, Kreis Merseburg.
37. Mücheln.	Möller, dsgl. zu Mücheln, Kr. Querfurt.
38. Naumburg.	Dr. Zschimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
39. Pforta.	Witte, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta, Kr. Naumburg a. S.
40. Prettin.	Köstler, Oberpfarrer u. Superint. zu Prettin, Kr. Torgau.

Aufsichtsbezirke:	
41. Querfurt.	Rosenthal, Oberpfarrer und Superint. zu Querfurt.
42. Radewell.	Gutschmidt, Konsist. Rath, Superint. zu Reideburg, Saalkr.
43. Sangerhausen.	Höhndorf, Superint. zu Sangerhausen.
44. Schkeuditz.	Lüttke, dsgl. zu Schkeuditz, Kr. Merseburg.
45. Schlieben.	Kegel, Superint. zu Schlieben, Kr. Schweinitz.
46. Schraplau.	Thiele, dsgl. zu Oberröblingen a. S., Mansfelder Seekr.
47. Schweinitz.	Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.
48. Torgau I.	Rühlmann, Superint. zu Torgau.
49. Torgau II.	Dieckmann, Pfarrer zu Audenhain, Kr. Torgau.
50. Weißenfels.	Dr. Lorenz, Oberpfarrer u. Superint. zu Weißenfels.
51. Wittenberg.	Schleusner, Archidiakonus zu Wittenberg.
52. Zahna.	Vogel, Superint. zu Zahna, Kr. Wittenberg.
53. Zeitz, Stadt.	Reubert, dsgl. zu Zeitz.
54. Zeitz, Land I.	Wintzer, Pfarrer zu Prosen, Kr. Zeitz.
55. Zeitz, Land II.	Luther, Superint. zu Wittgendorf, Kr. Zeitz.
56. Grafschaft Stolberg-Roßla.	Paulus, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Roßla, Kr. Sangerhausen.
57. Grafschaft Stolberg-Stolberg.	z. Zt. unbesetzt.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt II.	Sachse zu Heiligenstadt.
2. Nordhausen I.	Gaertner, Schulrath, zu Nordhausen, auftragsw.
3. Worbis.	Polack, Schulrath, zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode.	Gaudig, Superint. zu Bleicherode, Kr. Grafschaft Hohenstein.
2. Dachrieden.	Iber, Archidiakonus zu Mühlhausen i. Th.

Aufsichtsbezirke:

3. Erfurt I.	Der Magistrat zu Erfurt.
4. Erfurt II.	Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
5. Ermstedt.	Schache, dsgl. zu Schmira, Landkr. Erfurt.
6. Gebesee.	Cramer, dsgl. zu Großballhausen, Kr. Weißensee.
7. Gefell.	Rathmann, Oberpfarrer zu Gefell, Kr. Ziegenrück, auftragsw.
8. Günstedt.	Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt, Kr. Weißensee.
9. Heiligenstadt I.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
10. Klein-Furra.	Pape, Pfarrer zu Klein-Furra, Kr. Grafschaft Hohenstein.
11. Langensalza.	Schaefer, Archidiakonus zu Langensalza.
12. Mühlhausen i. Th.	Clüver, Superint. zu Mühlhausen i. Th.
13. Nordhausen II.	Horn, Pfarrer zu Nordhausen, auftragsw.
14. Nordhausen III.	Dr. Fröhling, dsgl. zu Nordhausen.
15. Oberdorla.	Ludwig, Pfarrer zu Niederdorla, Landkr. Mühlhausen i. Th.
16. Nanis.	z. Zt. unbesetzt.
17. Salza.	Zippel, Superint. zu Salza, Grafschaft Hohenstein.
18. Schleusingen.	Göbel, dsgl. zu Schleusingen.
19. Sömmerda.	Wegner, Pfarrer zu Sömmerda, Kr. Weißensee.
20. Suhl.	Gerlach, Superint. zu Suhl, Kreis Schleusingen.
21. Tennstedt.	Spigaht, dsgl. zu Tennstedt, Kreis Langensalza.
22. Treffurt.	Hesse, Pfarrer zu Großburschla, Landkr. Mühlhausen i. Th.
23. Walschleben.	Dr. Müller, dsgl. zu Kühnhausen, Landkr. Erfurt.
24. Weißensee i. Th.	Baarts, Superint. zu Weißensee i. Th.
25. Ziegenrück.	Hahmann, dsgl. zu Wernburg, Kr. Ziegenrück.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Apenrade.	Mosehuus zu Apenrade.

Aufsichtsbezirke:

2.	Hadersleben I.	Landt zu Hadersleben.
3.	Hadersleben II.	Schlichting zu Hadersleben.
4.	Herzogth. Lauenburg.	Dr. Schütt zu Ratzeburg, Kr. Herzogthum Lauenburg.
5.	Sonderburg.	Todsen zu Sonderburg.
6.	Tondern I.	Franzen zu Tondern.
7.	Tondern II.	Krage zu Tondern, auftragsw.
8.	Wandsbek.	Dr. Holst zu Wandsbek, Kr. Stormarn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altona.	Wagner, Stadtschulrath zu Altona.
2.	Norder-Dithmarschen	I. Prall, Pastor zu Heide, auftragsw.
3.	=	II. Derselbe.
4.	=	III. Derselbe.
5.	Süder-Dithmarschen	I. Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf, Kr. Süder-Dithmarschen.
6.	=	II. Hinrichs, Pastor zu Burg i. D., Kr. Süder-Dithmarschen.
7.	=	III. Mau, Hauptpastor zu Marne, Kreis Süder-Dithmarschen.
8.	Eckernförde I.	Holm, Kirchenpropst zu Hütten, Kreis Eckernförde.
9.	Eckernförde II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf, Kr. Eckernförde.
10.	Eiderstedt.	Hansen, Kirchenpropst zu Garding, Kr. Eiderstedt.
11.	Flensburg I.	Niese, dsgl. zu Flensburg.
12.	Flensburg II.	Thomsen, Pastor zu Sterup, Landkr. Flensburg.
13.	Husum I.	Deisting, dsgl. zu Schwabstedt, Kr. Husum.
14.	Husum II.	Reuter, dsgl. zu Viöl, Kr. Husum.
15.	Kiel, Stadtkreis.	Kuhlgatz, Stadtschulrath zu Kiel.
16.	Kiel, Land I.	Becker, Kirchenpropst zu Kiel.
17.	Kiel, Land II.	Sörensen, Kirchenpropst a. D. zu Kiel, auftragsw.
18.	Kiel, Land III.	Riewerts, Hauptpastor zu Neumünster.
19.	Oldenburg I.	Martens, Kirchenpropst zu Neustadt, Kr. Oldenburg.
20.	Oldenburg II.	Reimers, Hauptpastor zu Grube, Kr. Oldenburg.
21.	Oldenburg Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F. Kr. Oldenburg.

Aufsichtsbezirke:

22. Pinneberg I.	Paulsen, Kirchenpropst zu Dockenhuden, Kr. Pinneberg.
23. Pinneberg II.	Derselbe.
24. Pinneberg III.	Maß, Hauptpastor zu Elmshorn, Kr. Pinneberg.
25. Pinneberg IV.	Alberti, Pastor zu Quickborn, Kreis Pinneberg.
26. Plön I.	Nissen, dsgl. zu Giekau, Kr. Plön.
27. Plön II.	Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg, Kr. Plön.
28. Plön III.	Genzken, Hauptpastor zu Preetz, Kr. Plön.
29. Rendsburg I.	Hansen, dsgl. zu Rendsburg.
30. Rendsburg II.	Heß, dsgl. zu Rendsburg.
31. Rendsburg III.	Treplin, Kirchenpropst zu Hademarschen, Kr. Rendsburg.
32. Schleswig I.	Dührkop, Pastor zu Tolk.
33. Schleswig II.	Hansen, Kirchenpropst zu Toestrup, Kr. Schleswig.
34. Schleswig III.	Grönning, Pastor zu Hollingstedt, Kr. Schleswig.
35. Segeberg I.	David, Hauptpastor zu Segeberg.
36. Segeberg II.	Jansen, Pastor zu Henstedt, Kreis, Segeberg.
37. Segeberg III.	Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf, Kr. Segeberg.
38. Steinburg I.	Lilie, Kirchenpropst zu Horst, Kreis Steinburg.
39. Steinburg II.	Derselbe.
40. Steinburg III.	Derselbe.
41. Stormarn I.	Chalybaeus, Kirchenpropst zu Alt-Rahlstedt, Kr. Stormarn.
42. Stormarn II.	Peters, Pastor zu Bergstedt, Kreis Stormarn.
43. Stormarn III.	Baetz, Hauptpastor zu Oldesloe, Kr. Stormarn.

IX. Provinz Hannover.

1 Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Linden.	Renner zu Linden.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum.	Mehliß, Superint. zu Bassum, Kr. Syke.
2. Gr. Berkel.	Pätz, dsgl. zu Gr. Berkel, Kr. Hameln.
3. Börry.	Rauterberg, dsgl. zu Börry, Kr. Hameln.
4. Diepholz.	Stölting, Superint. zu Diepholz.
5. Hameln, Stadt.	Hornkohl, sen. min. a. D. zu Hameln.
6. Hannover I.	Dr. Wehrhahn, Stadtschulrath zu Hannover.
7. Hannover II.	z. Zt. unbesetzt.
8. Hannover III.	Henniges, Pastor zu Linden.
9. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinsen.	Mauersberg, dsgl., Konsist. Rath zu Jeinsen, Kr. Springe.
11. Limmer.	Wendland, dsgl. zu Limmer, Landkreis Linden.
12. Linden.	Wecken, Pastor prim. zu Linden.
13. Loccum.	Ihmels, Konventual-Studien-Direktor zu Loccum, Kr. Stolzenau.
14. Lohe.	Gieseke, Pastor zu Lohe bei Lemke, Kr. Nieuburg.
15. Neustadt a. R.	Buunemann, Superint. und Pastor prim. zu Neustadt a. R.
16. Nienburg.	Lührs, dsgl. und dsgl. zu Nienburg.
17. Oldendorf b. Elze.	Suffert, Superint. zu Oldendorf bei Elze, Kr. Hameln.
18. Pattensen im Calenbergschen.	Fraatz, dsgl. und Pastor prim. zu Pattensen. Kr. Springe.
19. Ronnenberg.	Peetz, dsgl. und dsgl. zu Ronnenberg, Landkr. Linden.
20. Springe.	Pramann, dsgl. und dsgl. zu Springe.
21. Stolzenau.	Junge, Pastor zu Warmsen, Kr. Stolzenau.
22. Sulingen.	Vogt, Superint. zu Sulingen.
23. Twistringen.	Gronheid, Pastor zu Twistringen, Kr. Syke.
24. Vilsen.	Deike, Superint. und Pastor prim. zu Vilsen, Kr. Hoya.
25. Warmsen.	Junge, Pastor zu Warmsen, Kr. Stolzenau.

Aufsichtsbezirke:

26. Weyhe.	Landsberg, Superint. zu Kirchweihe, Kr. Syke.
27. Wunstorf.	Freybe, dsgl. und Pastor prim. zu Wunstorf, Kr. Neustadt a. R.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alfeld.	Krüger, Superint. und Erster Pastor zu Alfeld.
2. Bockenem I.	Rotermund, dsgl. und dsgl. zu Bockenem, Kr. Marienburg.
3. Bockenem II.	Bauk, Pfarrer zu Ringelheim, Kr. Goslar.
4. Borsum.	Graën, dsgl. zu Hildesheim.
5. Bovenden.	Arnold, Superint. und Pastor zu Bovenden, Landkr. Göttingen.
6. Clausthal.	Rothert, dsgl. und Erster Pastor zu Clausthal, Kr. Zellerfeld.
7. Detfurth.	Peters, Dechant und Pfarrer zu Gr. Düngen, Kr. Marienburg.
8. Dransfeld.	Quantz, Superint und Pastor zu Dransfeld, Kr. Münden.
9. Duderstadt.	Bauk, Propst und Stadtpfarrer zu Duderstadt.
10. Einbeck I.	Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
11. Einbeck II.	Bordemann, Superint. und Erster Pastor daselbst.
12. Elze.	D. Bückmann, dsgl. und dsgl. zu Elze, Kr. Gronau.
13. Gieboldehausen.	Sievers, Pfarrer zu Gieboldehausen, Kr. Duderstadt.
14. Göttingen I.	Brügmann, Superint. und Pastor zu Göttingen.
15. Göttingen II.	Kayser, dsgl. und dsgl. daselbst.
16. Göttingen III.	Dr. Steinmetz, dsgl. u. dsgl. daselbst.
17. Goslar.	Stübe, Pfarrer zu Wiedelah, Kr. Goslar.
18. Gronau.	Rappe, Dechant und Pfarrer zu Emmerke, Landkr. Hildesheim.

Aufsichtsbezirke:	
19. Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. u. Erster Pastor zu Hardegsen, Kr. Northeim.
20. Hedemünden.	Schumann, dsgl. und dsgl. zu Hedemünden, Kr. Münden.
21. Herzberg.	Knoche, Superint. und Pastor zu Herzberg, Kr. Osterode.
22. Hildesheim I.	D. Hahn, Konsist. Rath, Generalsup. und Pastor zu Hildesheim.
23. Hildesheim II.	Edelmann, Dechant und Pfarrer daselbst.
24. Hohnstedt.	Wolter, Superint. und Pastor zu Hohnstedt, Kr. Northeim.
25. Hohnstein.	Gerlach, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Niedersachswerfen, Kr. Ilfeld.
26. Lindau.	Gerhardy, Dechant und Pfarrer zu Lindau, Kr. Duderstadt.
27. Markoldendorf.	Dr. Hoppe, Superint. und Pastor zu Markoldendorf, Kr. Einbeck.
28. Münden.	z. Zt. unbesetzt.
29. Nettlingen.	Busse, Superint. und Pastor zu Nettlingen, Kr. Marienburg.
30. Nörten.	Plathner, Pfarrer zu Winzenburg, Kr. Alfeld.
31. Northeim.	Tölke, Erster Pastor und Senior Ministerii zu Northeim.
32. Okerthal.	Segger, Superint. und Pastor zu Vienenburg, Kr. Goslar.
33. Osterode.	Baustädt, Superint. und Pastor zu Osterode.
34. Peine I.	Küster, Superint. und Erster Pastor zu Peine.
35. Peine II.	Baule, Pastor zu Peine.
36. Salzgitter.	Kleuker, Superint und Erster Pastor zu Salzgitter, Kr. Goslar.
37. Sarstedt.	Borchers, dsgl. und dsgl. zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim.
38. Sehlde.	Rasch, Superint und Pastor zu Sehlde, Kr. Marienburg.
39. Solschen.	Redepenning, dsgl. und dsgl zu Gr. Solschen, Kr. Peine.
40. Uslar.	Hardeland, Superint. und Pastor prim. zu Uslar.

Aufsichtsbezirke:

41. Börste.	Mellin, Pastor zu Harsum, Landkr. Hildesheim.
42. Willershausen.	Remmers, Superint. und Pastor zu Willershausen, Kr. Osterode.
43. Wrisbergholzen.	Höpfner, dsgl. und dsgl. zu Wrisbergholzen, Kr. Alfeld.
44. Zellerfeld.	Petri, dsgl. und Erster Pastor zu Zellerfeld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Brügmann, Pastor zu Gilten, Kr. Fallingbostel, auftragsw.
2. Beedenbostel.	Woltmann, Superint. zu Beedenbostel, Landkr. Celle.
3. Bergen b. Celle.	Tielemann, Pastor prim. zu Bergen, Landkr. Celle.
4. Bevensen.	Bode, Superint. zu Bevensen, Kr. Uelzen.
5. Bleckede I.	Jakobshagen, dsgl. zu Bleckede.
6. Bleckede II.	Dittrich, Pastor zu Barscamp, Kr. Bleckede.
7. Burgdorf.	Meyer, Superint. zu Burgdorf.
8. Burgwedel.	Maseberg, dsgl. zu Burgwedel, Kr. Burgdorf.
9. Celle I.	Kreusler, Pastor zu Celle.
10. Celle II.	Röbbelen, dsgl. daselbst.
11. Dannenberg I.	Alpers, dsgl. zu Dannenberg.
12. Dannenberg II.	Loose, Pastor prim. zu Hitzacker.
13. Ebstorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebstorf, Kr. Uelzen.
14. Fallersleben.	Seebohm, dsgl. zu Fallersleben, Kr. Gifhorn.
15. Gartow.	Seevers, dsgl. zu Gartow, Kr. Lüchow.
16. Gifhorn.	Schuster, dsgl. zu Gifhorn.
17. Harburg I.	D. Schünhoff, Generalsuperint., Konsist. Rath zu Harburg.
18. Harburg II.	Sietz, Pastor zu Sinstorf, Landkr. Harburg.

Aufsichtsbezirke:	
19. Harburg III.	Sietz, Pastor zu Sinstorf, Landkr. Harburg.
20. Harburg IV.	Meyer, Dechant und Pfarrer zu Harburg.
21. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
22. Lehrte.	Schaumburg, Pastor zu Lehrte, Kr. Burgdorf.
23. Limmer.	Wendland, Superint. zu Limmer, Kr. Linden.
24. Lüchow.	Taube, Propst zu Lüchow.
25. Lüne I.	Meyer, Superint. zu Lüne.
26. Lüne II.	Wagner, Pastor zu St. Dionys, Landkr. Lüneburg.
27. Lüne III.	Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen, Landkr. Lüneburg.
28. Lüneburg.	Möller, Stadtsuperint. zu Lüneburg.
29. Pattensen I.	Ubbelohde, Superint. zu Pattensen.
30. Pattensen II.	Bode, Pastor zu Egestorf, Kr. Winsen a. d. L.
31. Sarstedt.	Borchers, Superint. zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim.
32. Sievershausen.	Schwane, dsgl. zu Sievershausen, Kr. Burgdorf.
33. Soltau I.	Stalmann, dsgl. zu Soltau.
34. Soltau II.	Speckmann, Pastor zu Schneverdingen, Kr. Soltau.
35. Uelzen.	Beer, Propst zu Uelzen.
36. Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode, Kr. Fallingbostel.
37. Walsrode II.	Knoke, Pastor zu Fallingbostel, Kr. Fallingbostel.
38. Winsen a. d. L.	Lamberti, Superint. zu Winsen a. d. L.
39. Wittingen I.	Eicke, Pastor zu Brome, Kr. Isenhagen, auftragsw.
40. Wittingen II.	Derselbe.
41. Wittingen III.	Bernstorf, dsgl. zu Groß-Oesingen, Kr. Isenhagen.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.	Hartmann, Pastor zu Arbergen, Kr. Achim.

Aufsichtsbezirke:

2. Altes Land.	Havemann, Superint. zu Jork.
3. Bargstedt.	Vogelsang, dsgl. zu Bargstedt, Kr. Stade.
4. Blumenthal I.	Müller, dsgl. zu Blumenthal.
5. Blumenthal II.	Keller, Pastor daselbst.
6. Bremervörde.	von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde.
7. Buxtehude.	Magistrat zu Buxtehude.
8. Hadeln.	Wolff, Pastor zu Nordleda, Kr. Hadeln.
9. Himmelpforten.	Arfken, dsgl. zu Himmelpforten, Kr. Stade.
10. Horneburg.	Rost, dsgl. zu Buxtehude.
11. Kehdingen.	Langelotz, Pastor zu Drochtersen, Kr. Kehdingen.
12. Lehe.	Rechtern, Superint. zu Lehe.
13. Lesum.	Rakenius, dsgl. zu Lesum, Kr. Blumenthal.
14. Lilienthal.	Krull, dsgl. zu Lilienthal, Kr. Osterholz.
15. Neuhaus.	Böker, Pastor zu Oberndorf, Kreis Neuhaus a. O.
16. Osten.	Kahrs, Superint. zu Osten, Kr. Neuhaus a. O.
17. Osterholz.	Degener, Pastor zu Ritterhude, Kr. Osterholz.
18. Rotenburg.	Wolff, Superint. zu Rotenburg.
19. Sandstedt.	Ohneforg, dsgl. zu Sandstedt, Kr. Geestemünde.
20. Scheessel.	Willenbrock, Pastor zu Scheessel, Kr. Rotenburg.
21. Selsingen.	Dreyer, dsgl. zu Selsingen, Kreis Bremervörde.
22. Sittensen.	Vogelsang, dsgl. zu Heeslingen, Kr. Zeven.
23. Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
24. Verden I., Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
25. Verden II., Andreas.	Wolff, Superint. zu Rotenburg, auftragsw.
26. Verden, Dom.	Diecknann, dsgl. zu Verden.
27. Worpswede.	Fitschen, Pastor zu Worpswede, Kr. Osterholz.
28. Wulsdorf.	von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf, Kr. Geestemünde.
29. Wursten.	Schröder, Pastor zu Spieka, Kr. Lehe.
30. Zeven.	Meyer, Superint. zu Zeven.

Aufsichtsbezirke:

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage.	Koop zu Osnabrück.
2.	Osnabrück-Iburg.	Flebbe daselbst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Aschendorf.	Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2.	Bentheim, Grafschaft.	Meuse, dsgl. zu Bentheim.
3.	Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, dsgl. zu Arkel, Kr. Grafschaft Bentheim.
4.	Bentheim, Obergrafschaft.	Oppen, dsgl. zu Gildehaus, Kr. Grafschaft Bentheim.
5.	Bersenbrück.	von Steuber, Superint. zu Badbergen, Kr. Bersenbrück.
6.	Bersenbrück-Bramsche.	Meyer, dsgl. zu Bramsche, Kr. Bersenbrück.
7.	Haselünne.	Schniers, Pastor zu Haselünne, Kr. Meppen.
8.	Hümmling.	Büter, dsgl. zu Werlte, Kr. Hümmling.
9.	Iburg-Melle.	Heilmann, dsgl. zu Iburg.
10.	Lingen I.	Botterschulte, dsgl. zu Plantlünne.
11.	Lingen II.	Raydt, Superint. zu Lingen.
12.	Freren.	Dingmann, Pastor zu Schapen.
13.	Melle-Wittlage.	Lauenstein, Superint. zu Buer, Kr. Melle.
14.	Meppen.	Nölker, Pastor zu Wesuwe.
15.	Meppen-Papenburg.	Graßhoff, Superint. u. Konsist. Rath daselbst.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Amdorf.	Reimers, Pfarrer zu Amdorf, Kr. Leer.
2.	Aurich I.	Kirchhoff, Konsist. Rath zu Aurich.
3.	Aurich II.	Daniel, Superint. zu Aurich.
4.	Aurich-Oldendorf.	Siemens, Pastor zu Timmel, Kr. Aurich, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:	
5. Bingum.	Schmertmann, Superint. zu Bingum, Kr. Weener.
6. Eilsum.	Wübbena, dsgl. zu Eilsum, Landkr. Emden.
7. Emden I.	Buck, Pastor zu Emden.
8. Emden II.	Middendorff, Pastor daselbst.
9. Esclum.	Riedlin, Superint. zu Esclum, Kr. Leer.
10. Esens.	Voß, dsgl. zu Esens, Kr. Wittmund.
11. Jemgum.	Pannenborg, Pastor zu Klein-Midlum, Kr. Weener.
12. Leer I.	Hafermann, dsgl. zu Leer.
13. Leer II.	Tholens, dsgl. daselbst.
14. Marienhafe.	Gossel, Superint. zu Marienhafe, Kr. Norden.
15. Nesse.	Köppen, dsgl. zu Nesse, Kr. Norden.
16. Norden I.	Strate, Pastor zu Norden.
17. Norden II.	Kerstiens, Dechant daselbst.
18. Reepsholt.	de Boer, Superint. zu Reepsholt, Kr. Wittmund.
19. Riepe.	Elster, dsgl. zu Riepe, Kr. Aurich.
20. Weener.	Buurman, Pastor zu Kirchborgum, Kr. Weener.
21. Westeraccum.	Taaks, dsgl. zu Westeraccum.
22. Westerhusen.	Sanders, Superint. zu Westerhusen, Kr. Emden.
23. Wilhelmshaven.	Rajewski, Rektor zu Wilhelmshaven.
24. Wittmund.	Stracke, Pastor zu Wittmund.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahaus.	Koch zu Ahaus.
2. Beckum.	Feldhaar*) zu Beckum.
3. Borken.	Stork zu Borken.
4. Coesfeld.	Schmitz zu Coesfeld.
5. Lüdinghausen.	Wallbaum zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Schürholz, Schulrath, zu Münster.
7. Recklinghausen I.	Schneider zu Dorsten, auftragsw.
8. Recklinghausen II.	Witte zu Recklinghausen.

*) Tritt am 1. Februar 1898 in den Ruhestand; Nachfolger Seminarlehrer Mauel, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

9. Steinfurt.	Schürhoff zu Burgsteinfurt, Kr. Steinfurt.
10. Tecklenburg=Münster=Steinfurt=Warendorf.	Gehrig zu Tecklenburg.
11. Warendorf.	Schnuck zu Warendorf.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahaus=Borken=Coesfeld.	Evers, Pfarrer zu Werth, Kr. Borken.
2. Beckum=Lüdinghausen=Recklinghausen.	Hesselmann, Pfarrer zu Bruch, auftragsw.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Bielefeld.	Stegelmann, Schulrath, zu Bielefeld.
2. Büren.	Brand zu Büren.
3. Höxter I.	Dr. Laureck, zu Höxter.
4. Minden.	Kindermann, Schulrath, zu Minden.
5. Paderborn.	Dr. Winter, Schulrath, zu Paderborn.
6. Warburg.	Sierp, Schulrath, zu Warburg.
7. Wiedenbrück.	Rasche zu Wiedenbrück.

b. Kreis Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alswede.	Kunsemüller, Pfarrer zu Alswede, Kr. Lübbecke.
2. Bünde.	Baumann, dsgl. zu Bünde, Kr. Herford.
3. Enger.	Niemöller, dsgl. zu Enger, Kr. Herford.
4. Gütersloh.	Siebold, dsgl. zu Gütersloh, Kr. Wiedenbrück.
5. Herford.	Schengberg, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II.	Dufft, dsgl. zu Bruchhausen, Kr. Höxter.
7. Kirchlengern.	Höpker, Pfarrer zu Kirchlengern, Kr. Herford.
8. Lübbecke.	Priester, dsgl. zu Lübbecke.
9. Steinhagen.	Stegelmann, Schulrath, Kreis=Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.
10. Werther.	Derselbe.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Altena=Olpe=Siegen.	Schräder, Schulrath, zu Attendorn.

Aufsichtsbezirke:

2.	Arnsberg=Iserlohn.	Hüser, Schulrath, zu Arnsberg.
3.	Bochum I.	Lindner zu Bochum.
4.	Bochum II.	Dr. Robels, Schulrath, zu Bochum.
5.	Brilon=Wittgenstein.	Schallau, dsgl., zu Brilon.
6.	Dortmund I.	Schreff zu Dortmund.
7.	Dortmund II.	Dr. Grosse=Bohle, Schulrath, daselbst.
8.	Gelsenkirchen=Bochum.	Fernickel zu Bochum.
9.	Gelsenkirchen.	Völcker zu Gelsenkirchen.
10.	Hagen I.	Nickell zu Hagen.
11.	Hagen II.	Dr. Körnig zu Hagen, auftragsw.
12.	Hamm=Soest.	Wolff, Schulrath, zu Soest.
13.	Lippstadt.	Rhein zu Lippstadt.
14.	Meschede.	Dr. Besta zu Meschede.
15.	Schwelm=Hattingen.	Thaer zu Schwelm.
16.	Wittgenstein.	Philipp zu Berleburg, auftragsw.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altena.	Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade.
2.	Aplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.
3.	Arnsberg=Brilon=Meschede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.
4.	Barop.	Rottmann, dsgl. zu Hacheney.
5.	Freudenberg.	Stein, dsgl. zu Crombach.
6.	Gelsenkirchen.	Deutelmoser, dsgl. zu Gelsenkirchen
7.	Hamm.	zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
8.	Hattingen.	Meier=Peter, dsgl. zu Hattingen.
9.	Hemer=Menden.	Pake, dsgl. zu Hemer.
10.	Hohenlimburg=Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe,
11.	Hülscheid.	Kepp, dsgl. zu Hülscheid.
12.	Iserlohn.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe, auftragsw.
13.	Lüdenscheid.	Pröbsting, dsgl. zu Lüdenscheid.
14.	Lünen=Brechten.	Schlett, Superint. zu Brechten.
15.	Meinerzhagen.	Geck, Pfarrer zu Meinerzhagen.
16.	Netphen.	Köhne, Superint. zu Netphen.
17.	Schwerte.	Gräve, Pfarrer zu Schwerte.
18.	Siegen.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
19.	Soest=Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
02.	Unna.	Borusscheuer, dsgl. zu Dellwig.
12	Wilnsdorf=Weidenau.	Reuter, dsgl. zu Weidenau.
2.2.	Witten.	König, Superint. zu Witten.

Aufsichtsbezirke:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda. — Bottermann, zu Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna. — Riebeling, Metropolitan zu Wolfsanger, Landkr. Cassel.
2. Allendorf a. W. — Most, dsgl. zu Allendorf a. W.
3. Amöneburg. — Schick, Pfarrer zu Anzefahr, Kr. Kirchhain.
4. Bergen. — Hufnagel, dsgl. zu Kesselstadt, Landkr. Hanau.
5. Borken. — Kröger, dsgl. zu Wabern, Kr. Fritzlar.
6. Bücherthal. — Wittekindt, Metropolitan zu Wachenbuchen, Landkr. Hanau.
7. Cassel, Stadt. — Borumann, Stadtschulrath zu Cassel.
8. Cassel. — Stoff, Dechant zu Cassel.
9. Eiterfeld. — Herzig, Pfarrer zu Rasdorf, Kr. Hünfeld.
10. Eschwege, Stadt. — Wolff, Superint. zu Eschwege.
11. Eschwege, Land I. — Derselbe.
12. Eschwege, Land II. — Voigt, Pfarrer zu Rambach, Kreis Eschwege.
13. Felsberg. — Faulhaber, dsgl. zu Gensungen, Kr. Melsungen.
14. Frankenberg. — Wessel, Metropolitan zu Frankenberg.
15. Fronhausen. — Bücking, Pfarrer zu Lohra, Kreis Marburg.
16. Fulda. — Schäfer, Superint. zu Fulda.
17. Gelnhausen, Stadt. — Schäfer, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen.
18. Gelnhausen, Land I. — Derselbe.
19. Gelnhausen, Land II. — Kausel, Pfarrer zu Birstein, Kreis Gelnhausen.
20. Gersfeld — Baumann, Oberpfarrer zu Tann, Kr. Gersfeld.
21. Gottsbüren. — Biskamp, Metropolitan zu Vaake, Kr. Hofgeismar.
22. Grebenstein. — Vilmar, Pfarrer zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar.
23. Gudensberg. — Stolzenbach, dsgl. zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar.

Aufsichtsbezirke:	
24. Hanau, Stadt.	Bungenstab, Stadtschulinspizient, Direktor der höheren Mädchenschule zu Hanau.
25. Hersfeld, Stadt.	Dr. Bial, Superint., Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
26. Hersfeld, Land I.	Bötte, Pfarrer zu Friedewald, Kreis Hersfeld.
27. Hersfeld, Land II.	Barchfeld, dsgl. zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld.
28. Hilders.	Kiel, dsgl. zu Lahrbach, Kr. Gersfeld.
29. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
30. Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar.
31. Homberg, Stadt.	Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
32. Homberg, Land.	Derselbe.
33. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau, Kreis Hünfeld.
34. Hünfeld II.	Herbener, Dechant zu Hünfeld.
35. Kaufungen.	Schüler, Superint. zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel.
36. Kirchhain.	Fett, Pfarrer zu Kirchhain.
37. Lichtenau (Hess.).	Ritter, Metropolitan zu Lichtenau, Kr. Witzenhausen.
38. Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schuldirektor zu Marburg.
39. Melsungen, Stadt.	Fuldner, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen.
40. Melsungen, Land.	Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen, Kr. Melsungen.
41. Neukirchen I.	Gleim, Metropolitan zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain.
42. Neukirchen II.	Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain.
43. Obernkirchen.	Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenberg, Kr. Rinteln.
44. Rauschenberg.	Seßler, Pfarrer zu Schönstadt, Kr. Marburg.
45, Rinteln.	Bürgener, dsgl. zu Fuhlen, Kr. Rinteln.
46. Rotenburg.	Nothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.

Aufsichtsbezirke:

47.	Schlüchtern, Stadt.	Dr. Lincke, Seminar-Direktor zu Schlüchtern.
48.	Schlüchtern, Land.	Heck, Superint. daselbst.
49.	Schmalkalden, Stadt.	Vilmar, Metropolitan zu Schmalkalden.
50.	Schmalkalden, Land I.	Derselbe.
51.	Schmalkalden, Land II.	Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden.
52.	Schwarzenfels.	Orth, Metropolitan zu Ramholz, Kr. Schlüchtern.
53.	Soutra.	Brauns, dsgl. zu Soutra, Kr. Rotenburg.
54.	Spangenberg.	Rothfuchs, dsgl. zu Spangenberg, Kr. Melsungen.
55.	Trendelburg.	Gnatz, Pfarrer zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar.
56.	Treysa.	Brand, Metropolitan zu Treysa, Kr. Ziegenhain.
57.	Vöhl.	Meyer, Dekan zu Höringhausen, Kr. Frankenberg.
58.	Waldkappel.	Wepler, Metropolitan zu Waldkappel, Kr. Eschwege.
59.	Wetter.	Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter, Kr. Marburg.
60.	Weyhers.	Kiel, Pfarrer zu Lahrbach, Kr. Gersfeld.
61.	Wilhelmshöhe I.	Conrad, Metropolitan zu Niederzwehren, Landkr. Cassel.
62.	Wilhelmshöhe II.	Zinn, Pfarrer zu Kirchbauna, Landkr. Cassel.
63.	Windecken.	Limbert, Metropolitan zu Ostheim, Landkr. Hanau.
64.	Witzenhausen.	Reimann, dsgl. zu Witzenhausen.
65.	Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
66.	Ziegenhain.	Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain.
67.	Zierenberg.	Peter, Metropolitan zu Zierenberg, Kr. Wolfshagen.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Arnstein.	Kunz, Pfarrer zu Nassau, Unterlahnkr.
2.	Battenberg.	Schellenberg, dsgl. zu Battenberg, Kr. Biedenkopf.

Aufsichtsbezirke:

3. Bergebersbach.	Grünschlag, Pfarrer zu Bergebersbach, Dillkr.
4. Berod.	Ehrlich, dsgl. zu Hundsangen, Kr. Westerburg.
5. Biebrich.	Meyer, dsgl. zu Biebrich, Landkr. Wiesbaden, auftragsw.
6. Bockenheim.	Weidemann, dsgl. daselbst.
7. Braubach.	Wilhelmi, Dekan zu Braubach, Kr. St. Goarshausen.
8. Buchenau.	Schneider, dsgl. zu Buchenau, Kr. Biedenkopf.
9. Cubach.	Deißmann, Pfarrer zu Cubach, Oberlahnkr.
10. Diethardt.	Schmidt, Pfarrer zu Miehlen, Kr. St. Goarshausen.
11. Diez.	Wilhelmi, dsgl. zu Diez, Unterlahnkr.
12. Dillenburg.	Lotz, Seminar-Direktor zu Dillenburg, Dillkr.
13. Dornholzhausen.	Höfer, Pfarrer zu Dornholzhausen, Kr. Obertaunus.
14. Dörsdorf.	Radecke, dsgl. zu Rettert, Unterlahnkr.
15. Ems.	Heydeman, dsgl. zu Ems, Unterlahnkr.
16. Erbach a. Rhein.	Kilb, dsgl. zu Neudorf, Kr. Rheingau.
17. Fischbach.	Horn, dsgl. zu Fischbach, Kr. Obertaunus.
18. Frankfurt a. M.	Die städtische Schuldeputation.
19. Gladenbach.	Korndörfer, Pfarrer zu Gladenbach, Kr. Biedenkopf.
20. Grävenwiesbach.	Höfer, dsgl. zu Dornholzhausen, Kr. Obertaunus, auftragsw.
21. Grenzhausen.	Bingel, dsgl. zu Nordhofen, Kr. Unterwesterwald.
22. Griesheim.	Fabricius, dsgl. zu Griesheim, Kr. Höchst.
23. Hachenburg.	Naumann, Dekan zu Hachenburg, Kr. Oberwesterwald.
24. Hadamar.	Franz, Pfarrer zu Hadamar, Kr. Limburg.
25. Heddernheim.	Brühl, dsgl. zu Nied, Kr. Höchst.
26. Herborn I.	Büren, Rektor zu Herborn, Dillkr.
27. Herborn II.	Haußen, Pfarrer daselbst.
28. Holzappel.	Stahl, dsgl. zu Holzappel, Unterlahnkr.

Aufsichtsbezirke:

29. Homburg v. d. H.	Vömel, Dekan zu Homburg v. d. H., Kr. Obertaunus.
30. Idstein I.	Cuntz, dsgl. zu Idstein, Kr. Untertaunus.
31. Idstein II.	Buscher, Pfarrer zu Idstein, Kreis Untertaunus.
32. Idstein III.	Oppermann, Rektor zu Camberg, Kr. Limburg.
33. Kettenbach.	Wißmann, Dekan zu Kettenbach, Kr. Untertaunus.
34. Kirdorf.	Zirvas, Pfarrer zu Kirdorf, Kreis Obertaunus.
35. Langenschwalbach.	Gieße, Dekan zu Langenschwalbach, Kr. Untertaunus.
36. Limburg I.	Tripp, Stadtpfarrer zu Limburg.
37. Limburg II.	Krücke, Pfarrer daselbst.
38. Marienberg.	Heyn, dsgl. zu Marienberg, Kr. Oberwesterwald.
39. Massenheim.	Idelberger, dsgl. zu Hochheim, Landkr. Wiesbaden.
40. Mendt.	Buus, dsgl. zu Möllingen, Kreis Westerburg.
41. Montabaur I.	Dr. Schaefer, Seminar-Direktor zu Montabaur, Kr. Unterwesterwald.
42. Montabaur II.	Dr. Bertram, Konvikts-Direktor daselbst.
43. Nassau I.	Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau, Unterlahnkr.
44. Nassau II.	Müller, Pfarrer zu Dausenau, Unterlahnkr.
45. Nastätten.	Michels, dsgl. zu Oberlahnstein, Kr. St. Goarshausen.
46. Neuderoth.	Encke, dsgl. zu Schönbach, Dillkr.
47. Oberrad.	Dr. Enders, dsgl. zu Oberrad, Landkr. Frankfurt a. M.
48. Rausbach.	Eysert, dsgl. zu Hartenfels, Kr. Unterwesterwald.
49. Rennerod.	Müller, dsgl. zu Seck, Kr. Westerburg.
50. Rodheim.	Schmidt, Dekan zu Rodheim, Kr. Biedenkopf.
51. Rotzenhahn.	Eisel, dsgl. zu Hachenburg, Kr. Oberwesterwald.

Aufsichtsbezirke:

52. Rüdesheim.	Feldmann, Pfarrer zu Geisenheim, Kr. Rheingau.
53. Runkel.	Obenaus, dsgl. zu Schupbach, Oberlahnkr.
54. St. Goarshausen.	z. Zt. unbesetzt.
55. Sonnenberg.	Schupp, Pfarrer zu Sonnenberg, Landkr. Wiesbaden.
56. Usingen I.	Dr. Lewin, Seminar-Direktor zu Usingen.
57. Usingen II.	Breuers, Dekan zu Pfaffenwiesbach, Kr. Usingen.
58. Villmar.	Ibach, Dekan zu Villmar, Oberlahnkr.
59. Wallau.	Schmidt, Pfarrer zu Lixfeld, Kr. Biedenkopf.
60. Wicker.	Spring, Pfarrer zu Flörsheim, Landkr. Wiesbaden.
61. Weilburg.	Moser, Dekan zu Weilburg, Oberlahnkr.
62. Westerburg.	Schmidt, Pfarrer zu Westerburg.
63. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Coblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau.	Hackstedt zu Adenau.
2. Ahrweiler.	Kollbach zu Remagen, Kr. Ahrweiler.
3. Altenkirchen.	Röhricht zu Altenkirchen.
4. Coblenz.	Dr. Kley, Reg. u. Schulrath, zu Coblenz.
5. Cochem.	Hermans zu Cochem.
6. St. Goar.	Klein, Schulrath, zu Boppard, Kr. St. Goar.
7. Kreuznach.	Dr. Brabänder zu Kreuznach.
8. Mayen.	Kelleter, Schulrath, zu Mayen.
9. Neuwied.	Diestelkamp zu Neuwied.
10. Simmern.	Liese zu Simmern.
11. Sobernheim.	Richter zu Sobernheim, Kr. Kreuznach.
12. Zell.	z. Zt unbesetzt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunfels.	Trauthig, Pfarrer zu Oberwetz, Kr. Wetzlar, auftragsw.
2. Greifenstein.	Rinn, dsgl. zu Dillheim, Kr. Wetzlar.
3. Wetzlar.	Schöler, dsgl. zu Wetzlar.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Barmen.	Reichert zu Barmen, auftragsw.
2.	Burscheid.	Dr. Lipkau zu Burscheid, Kr. Solingen.
3.	Cleve.	Dr. Wessig, Schulrath, zu Cleve.
4.	Crefeld, Stadt.	Dr. Wolffgarten zu Crefeld, auftrw.
5.	Düsseldorf, Land.	Kreutz, Schulrath, zu Düsseldorf.
6.	Essen I.	Dr. D'ham zu Essen.
7.	Essen II.	Dr. Fuchte, Schulrath, daselbst.
8.	Essen III.	Timm daselbst.
9.	Geldern.	Dr. Fenger, Schulrath, zu Geldern.
10.	M. Gladbach.	Keuteuich, Schulrath, zu M. Gladbach.
11.	Grevenbroich.	Dr. Schäfer, Schulrath, zu Rheidt, Landkr. M. Gladbach.
12.	Kempen.	Dr. Ruland, Schulrath, zu Crefeld.
13.	Lennep-Remscheid.	Dr. Runkel zu Lennep, auftragsw.
14.	Mettmann.	Dr. Jeltsch, Schulrath, zu Elberfeld.
15.	Mörs.	Riemer zu Mörs.
16.	Mülheim a. d. R.	Dr. Block zu Mülheim a. d. R.
17.	Neuß u. Crefeld, Land.	Dr. Finkenbrink zu Neuß.
18.	Rees.	Mühlhoff zu Wesel, Kr. Rees.
19.	Ruhrort.	Gehrig zu Ruhrort.
20.	Solingen.	Dr. Geis zu Solingen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Düsseldorf, Stadt.	Keßler, Stadtschulinsp. zu Düsseldorf.
2.	Duisburg, dsgl.	Die Stadtschulinspektion.
3.	Elberfeld, dsgl. I.	Dr. Boodstein, Beigeordneter und Stadtschulinspektor zu Elberfeld.
4.	Elberfeld, dsgl. II.	Jaesche, Stadtschulinspektor daselbst.

3. Regierungsbezirk Cöln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Bergheim.	Franne zu Bergheim.
2.	Bonn-Rheinbach.	Reinckens, Schulrath, zu Bonn.
3.	Euskirchen-Rheinbach.	Hopstein, dsgl., zu Euskirchen.
4.	Gummersbach-Waldbröl.	Prosch zu Gummersbach.
5.	Cöln, Land.	Löhe zu Cöln.
6.	Mülheim a. Rh.-Wipperfürth.	Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rh.
7.	Siegkreis.	Göstrich, Schulrath, zu Siegburg.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cöln, Altstadt.	Dr. Brandenberg, Schulrath, zu Cöln.
2. Cöln, Neustadt und eingemeindete Orte.	Dr. Blumberger zu Cöln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berncastel.	Hecking zu Berncastel.
2. Bitburg.	Dr. Keuter zu Bitburg.
3. Daun.	Gürten zu Daun.
4. Merzig.	Dr. Berief zu Merzig.
5. Neuerburg i. E.	Leutz zu Neuerburg, Kr. Bitburg.
6. Ottweiler.	Erdmann zu Ottweiler.
7. Prüm.	Klauke zu Prüm.
8. Saarbrücken I.	Ewald zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II.	Mylius daselbst, auftragsw.
10. Saarburg.	Werners zu Saarburg.
11. Saarlouis.	Grimm zu Saarlouis.
12. Trier I.	Esch, Schulrath, zu Trier.
13. Trier II.	Schroeder, dsgl., daselbst.
14. St. Wendel.	Meunicken zu St. Wendel.
15. Wittlich.	Hochscheidt zu Wittlich.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder, Kr. St. Wendel.
2. Hottenbach.	Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach, Kr. Berncastel.
3. Neunkirchen.	Pieper, dsgl. zu Elversberg, Kr. Ottweiler.
4. Offenbach.	Metz, dsgl. zu Offenbach, Kr. St. Wendel.
5. Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. Trier-Merzig-Saarlouis.	Cremer, Geh. Reg. und Schulrath zu Trier.
7. Veldenz.	Spies, Superint. und Pfarrer zu Mülheim, Kr. Berncastel.
8. St. Wendel.	Beck, Pfarrer zu St. Wendel.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Aachen I.	Dr. Pick zu Aachen.

Aufsichtsbezirke:

2. Aachen II.	Dr. Keller, Schulrath, zu Aachen.
3. Düren.	Kallen, dsgl., zu Düren.
4. Eupen.	Zillikens, dsgl., zu Eupen.
5. Heinsberg.	Dr. Stark zu Heinsberg.
6. Jülich.	Mundt, Schulrath, zu Jülich.
7. Malmedy.	Dr. Esser, dsgl., zu Malmedy.
8. Schleiden.	= Schaffrath zu Schleiden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen.	Kuester, Pfarrer zu Aachen.
2. Düren-Jülich.	Demmer, dsgl. zu Eschweiler, Landkr. Aachen.
3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg.	Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhoven, Kr. Erkelenz.
4. Schleiden-Malmedy-Montjoie.	Augermünde, dsgl. zu Roggendorf, Kr. Schleiden.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Hechingen.	z. Zt. unbesetzt.
2. Sigmaringen.	Dr. Schmitz, Schulrath, zu Sigmaringen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. Für die Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.

b. für die Philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

*Dr. Vahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Diels, dsgl., dsgl.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Phyſikaliſch-mathematiſche Klaſſe.

*Dr. Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Auwers, dsgl., dsgl.
* = Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Schwendener, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Munk, Honorar-Prof.
* = Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Fuchs, Prof.
* = Schulze, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = von Bezold, dsgl., dsgl.
* = Klein, Geh. Bergrath, Prof.
* = Möbius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Engler, dsgl., dsgl.
= Vogel, dsgl., dsgl., Direktor des Aſtrophyſikaliſchen Obſervatoriums zu Potsdam.
* = Dames, Prof.
* = Schwarz, dsgl.
* = Frobenius, dsgl.
* = Fiſcher, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Hertwig, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Planck, Prof.
= Kohlrauſch, dsgl., Präſident der Phyſikaliſch-Techniſchen Reichsanſtalt.
* = Warburg, Prof.
* = van't Hoff, Honorar-Prof.

b. Philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

*Dr. Kiepert, Prof.
* = Weber, dsgl.
* = Mommſen, dsgl.
* = Kirchhoff, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Vahlen, dsgl., dsgl.
*D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. Conze, Prof., Generalſekretär der Central-Direktion des Kaiſerlichen Archäologiſchen Inſtitutes.
* = Tobler, Prof.
* = Diels, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Pernice, Geh. Juſtizrath, Prof.

*Dr. Brunner, Geh. Juſtizrath, Prof.
* = Schmidt, Johs., Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Hirſchfeld, Prof.
* = Sachau, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Schmoller, Prof., Hiſtoriograph der Brandenburgiſchen Geſchichte.
* = Dilthey, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Dümmler, dsgl., dsgl., Vorſitzender der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica.
* = Köhler, Prof.
* = Weinhold, Geh. Reg. Rath, Prof.
*D. Dr. Harnack, Prof.
*Dr. Stumpf, dsgl.
* = Schmidt, Erich, dsgl.
* = Erman, dsgl.
= Koſer, Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Königlichen Staatsarchive und des Geheimen Staatsarchivs.
*D. Dr. Lenz, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Phyſikaliſch-mathematiſche Klaſſe.

Dr. Bunſen, Großherzogl. Bad. Geh. Rath, Exc., ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Heidelberg.
Hermite, Mitgl. des Inſtitutes von Frankreich zu Paris.
Dr. von Kölliker, Königl. Bayer. Geheimer Rath, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Würzburg.

b. Philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

Dr. von Böhtlingk, Kaiſ. Ruſſiſcher Staatsrath a. D., Prof., z. Zt. zu Leipzig.
* = Zeller, Wirkl. Geh. Rath, Exc., ord. Prof., z. Zt. zu Stuttgart.

3. Ehrenmitglieder der Geſammt-Akademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.
Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rath, ordentl. Prof. an der Univerſität zu Göttingen.
= Boltzmann, Königl. Bayer. Geh. Rath, K. K. Hofrath, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Wien.
Seine Majeſtät der König Oskar II. von Schweden und Norwegen.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator:

Se. Exc. D. Dr. Bosse, Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Ehrenpräsident:

Becker, Carl, Professor, Geschichtsmaler.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident:
für 1. Oktober 1897/98: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.
Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Blumner, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition und Direktor der Sing-Akademie.
Erster ständiger Sekretär: Dr. von Oettingen, W., Prof.
Zweiter ständiger Sekretär: z. Zt. unbesetzt.
Inspektor: Schwerdtfeger, Rechnungsrath.

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Technischen Hochschule, Architekt.

Mitglieder:

Amberg, Prof., Maler.
Becker, K., Prof., Maler.
Begas, Reinh., Prof., Bildhauer, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Bildhauerkunst.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor der Gemälde-Galerie der Königl. Museen.
Calandrelli, Prof. Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof. an der Technischen Hochschule und Lehrer an der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste.
Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, siehe vorher.
Ewald, E., Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule.
Friedrich, Prof., Maler.
Gude, Prof., Maler, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Landschaftsmalerei.

Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
Heyden, Ad., Baurath, Architekt.
Knaus, L., Prof., Maler.
Knille, O., Prof., Maler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Malerei.
Köpping, Prof., Maler und Radirer, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.
Manzel, Prof., Bildhauer
Dr. Menzel, Ad., Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
von Moltke, Geh. Ob. Reg. Rath.
Dr. von Oettingen, W., Prof., siehe vorher.
Otzen, J., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.
Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof., siehe vorher.
Schaper, F., Prof., Bildhauer.
Schrader, Jul., Prof., Maler.
Schwechten, F., Baurath.
Dr. Siemering, R., Prof., Bildhauer.
Dr. von Tschudi, H., Prof., Direktor der Königl. National-Galerie.
von Werner, A., Prof., Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Malerei, Maler.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Radecke, Prof., Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik.

Mitglieder:

Becker, Albert, Prof.
Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
= Bruch, Max, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.
Gernsheim, Prof.
Frhr. von Herzogenberg, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.
Dr. Joachim, J., Prof., Direktor, Kapellmeister der Königl. Akademie der Künste 2c.
von Moltke, Geh. Ob. Reg. Rath.
Dr. von Oettingen, W., Prof., siehe vorher.
Radecke, Prof., siehe vorher.
Rudorff, E., Prof.
Schulze, Ad., Prof.
Vierling, Musikdirektor, Prof.

2. Hieſige Ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künſte.

Vorſitzender: Becker, K., Prof., ſiehe vorher.
Stellvertreter: Dr. Siemering, R., Prof., Bildhauer.
Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurath, Prof.
Amberg, Prof., Maler
Baumbach, Max, Prof., Bildhauer.
Begas, Reinh., Prof., Bildhauer.
Biermann, G., Prof., Maler.
Bracht, Prof., Maler.
Brauſewetter, Prof., Maler.
Brütt, Prof., Bildhauer.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Cretius, Prof., Maler.
Eberlein, Prof., Bildhauer.
Eggert, Geh. Baurath.
Eilers, Prof., Kupferſtecher.
Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, ſiehe vorher.
Feckert, Prof., Maler und Lithograph.
Flickel, Prof. Maler.
Friedrich, Prof., Maler.
Frieſe, Prof., Maler.
Geſelſchap, Prof., Maler.
Griſebach, Architekt.
von Großheim, Baurath.
Gude, Prof., Maler.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
Heuning, Prof., Maler.
Herrmann, Hans, Maler.
Herter, Prof., Bildhauer.
Heyden, Baurath.
Hildebrand, Prof., Maler.
Hundrieſer, Prof., Bildhauer.
Jacob, Prof., Maler.
Jacobsthal, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Jacobi, Prof., Kupferſtecher.
Janenſch, G., Prof., Bildhauer.
von Kameke, Prof., Maler.
Kayſer, Baurath.
Kieſel, Prof., Maler.
Knaus, Prof., Maler.
Knille, Prof., Maler.
Koch, Georg, Maler.

Köpping, Prof., Maler und Radirer.
Koner, Prof., Maler.
Leſſing, Otto, Prof., Bildhauer.
Ludwig, Prof., Maler.
Manzel, L., Prof., Bildhauer.
Dr. Menzel, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
Meyer, Hans, Prof., Kupferſtecher.
Meyerheim, Paul, Prof., Maler.
Orth, A., Geh. Baurath.
Otzen, Joh., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Pape, E., Prof., Maler.
Raſchdorff, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Saltzmann, Prof., Maler.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Scheurenberg, Prof., Maler.
Schmieden, Baurath.
Schmitz, Prof., Architekt.
Schrader, Jul., Prof., Maler.
Schwechten, Baurath.
Seeling, Architekt.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer.
Skarbina, Prof., Maler.
Thumann, Prof., Maler.
Vogel, Prof., Maler.
von Werner, Prof., Direktor, Maler.
Werner, F., Prof., Maler.

b. Sektion für Muſik.

Vorſitzender: Dr. Blumner, Prof., ſiehe vorher.
Stellvertreter: Radecke, Prof., ſiehe vorher.
Becker, Alb., Prof.
Dr. Bellermann, Prof.
= Bruch, Max, Prof., ſiehe vorher.
Gernsheim, Prof.
Freiherr von Herzogenberg, Prof., ſiehe vorher.
Hofmann, H., Prof.
Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeiſter der Königl. Akademie der Künſte.
Radecke, Prof., ſiehe vorher.
Rudorff, E., Prof.
Rüfer, Komponiſt.
Vierling, Prof.

3. Ehrenmitglieder der Geſammt-Akademie.

Ihre Majeſtät die Kaiſerin und Königin Friedrich.

Fürſt Bismarck, Herzog von Lauenburg, Durchlaucht.
Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminiſter.
Se. Exc. D. Dr. jur. und Dr. med. von Goßler, Staatsminiſter.

4. Akademiſche Hochſchule für die bildenden Künſte.
(NW. Unter den Linden 38).

Direktor: von Werner, Prof.
Direktorial-Aſſiſtent: Dr. Seeger.

5. Akademiſche Meiſterateliers.
(NW. Univerſitätsſtraße 6).

a. für Maler:

Gude, Profeſſor für Landſchaftsmalerei.
Knille, Prof. für Geſchichtsmalerei.
von Werner, Prof. für Geſchichtsmalerei.

b. für Bildhauer:

Begas, R., Prof., Bildhauer.

c. für Baukunſt:

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
Otzen, Geh. Reg. Rath, Prof.

d. für Kupferſtecher:

Köpping, Prof., Maler und Radirer.

6. Akademiſche Hochſchule für Muſik.
(W. Potsdamerſtraße 120).

a. Direktorium.

Vorſitzender: Dr. Joachim, Prof., Direktor.

Mitglieder:

Dr. Joachim, Direktor, Prof. und Kapellmeiſter der Akademie, Vorſteher der Abtheilung für Orcheſter-Inſtrumente.
Frhr. von Herzogenberg, Prof., Vorſteher der Kompoſitions-Abtheilung, ſiehe Senat.
Rudorff, Prof., Vorſteher der Abtheilung für Klavier und Orgel.
Schulze, Ad., Prof., Vorſteher der Abtheilung für Geſang.
Vorſteher der Verwaltung: z. Zt. unbeſetzt.

b. Abtheilungen.

Vorſteher der Abtheilung
1. für Kompoſition und Theorie der Muſik: Frhr. von Herzogenberg, Prof.
2. für Geſang: Schulze, Ad., Prof.

3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof., Kapellmeister der Akademie der Künste.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.
(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher:

Dr. Blumner, Prof.
= Bruch, Max, Prof.
Frhr. von Herzogenberg, Prof.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.
(W. Potsdamerstraße 120.)

Direktor: Radecke, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor:

Seine Excellenz Dr. Schöne, Wirkl. Geheimer Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Beamte der Generalverwaltung:

Dr. Schauenburg, Reg. Rath, Justitiar und Verwaltungsrath.
Walther, Rechn. Rath, Bureau-Vorsteher und erster Sekretär.

Dr. Wiegand, Direktor zu Smyrna, auftragsw.
Jacoby, L., Prof., technischer Beirath für artistische Publikationen, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste.
Merzenich, Prof., Baurath, Architekt der Museen.
Dr. Rathgen, Chemiker.
= Laban, Bibliothekar.
Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.*)

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste.
Assistent: Dr. Friedländer.
Erster Restaurator: Alois Hauser I, Prof.
Zweiter Restaurator und Inspektor: z. Z. unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor.
= Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
Knaus, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der National-Galerie, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.
Geselschap, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

2. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rath, auftragsw., s. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Stellvertreter: Begas, Prof., Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Dr. Dobbert, Prof. an der Techn. Hochschule, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

3. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Universität.

*) Die Mitglieder 2c. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1900 ernannt.

Assistenten: Dr. Winnefeld, Prof.
= Pernice, Privatdozent a. d. Universität.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Direktor.
= Hübner, o. Prof. a. d. Universität.
= Conze, Prof., Generalsekretär des deutschen Archäologischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am Askanischen Gymnasium.
Schwechten, Baurath, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Janensch, Prof., Bildhauer, ordentlicher Lehrer an der Akademie der Künste.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, s. vorher.

Assistenten: Dr. Winter, außerord. Prof. a. d. Universität.
= Pernice, s. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Direktor.
= Hübner, o. Prof. a. d. Univers.
= Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., Direkt. der Samml. des Kunstgewerbe-Museums.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., s. o.
= Kalkmann, Prof., Privatdozent a. d. Univers.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: z. Zt. unbesetzt.

Assistenten: Dr. Menadier, Prof.
= Dressel, dsgl.
= Nützel.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dannenberg, Landgerichtsrath a. D.
Dr. Mommsen, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., kommiss. Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: Dr. Koehler, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
Dr. Schmoller, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wiſſenſchaften.

6. Kupferſtich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath.
Aſſiſtenten: = Springer, Prof.
= von Loga.
= Kämmerer.
Reſtaurator: Ernſt Hauſer II.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Dr. Grimm, Geh. Reg Rath, o. Prof. a. d. Univerſ.
Stellvertreter: Griſebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künſte.
Dr. Kaufmann, Geh. Reg. Rath und vortrag. Rath im Reichsamte des Innern.

7. Sammlung der ägyptiſchen Alterthümer.

Direktor: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univerſität.
Aſſiſtenten. = Krebs.
= Schäfer.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univerſ., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rath, ſ. o.
D. Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., ſ. o.
= Belger, Prof., Oberlehrer am Friedrichs-Gymnaſium.

II. National-Galerie.

(C. Hinter dem Packhof 3.)

Direktor: Dr. von Tſchudi, Prof.
Aſſiſtent: = von Donop, dsgl.
Büreau: Klee, Sekretär und Kalkulator.

III. Museum für Völkerkunde.
(SW. Königgrätzerstraße 120.)

a. Ethnologische Abtheilung.

Direktor: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, a. o. Prof. a. d. Univers.

Assistenten: Dr. Grünwedel, Prof.
= Grube, a. o. Prof. a. d. Univers.
= von Luschan, Prof., Privatdozent. a. d. Univers.
= Seler, Privatdozent a. d. Univers.
= Müller.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor.
= Virchow, Geh. Med. Rath, o. Prof an der Univers., Mitglied der Akademie d. Wissenschaften.
= Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rath, o. Prof. an der Universität.
von König, Wirklicher Legationsrath und vortrag. Rath im auswärtigen Amte.
Dr. Max Bartels, Sanitätsrath.

Stellvertreter: Künne, Rentner in Charlottenburg.
Dr. von den Steinen, Prof., in Neu-Babelsberg.
Gilka, Persischer Generalkonsul, Kommerzienrath.
Dr. Louis Lewin, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
Strauch, Contre-Admiral z. D.
Dr. Paul Ehrenreich.

b. Vorgeschichtliche Abtheilung.

Direktor: Dr. Voß.

Assistent: Dr. Götze.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Voß, Direktor.
= Virchow, Geh. Med. Rath (siehe vorher).
= Schwartz, Geh. Reg. Rath, Prof., Gymnas. Direktor a. D.

Stellvertreter: Dr. med. Bartels, Sanitätsrath.
Künne, Rentner in Charlottenburg.

Büreau: Ullrich, Rechnungsrath, Registrator.

Konservator: Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Prinz Albrechtstr. 7.)

Beirath für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Se. Excellenz Dr. Schöne, General-Direktor, siehe vorher.

Mitglieder*): Dr. Bertram, Geh. Reg. Rath, Prof., Stadtschulrath.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, siehe vorher.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Legationsrath und Kammerherr.
Eilers, Hof-Zimmer-Maler.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Geschichtsmaler, Prof., Mitglied des Senates der Königl. Akademie der Künste.
Heyden, Königlicher Baurath.
Jessen, Direktor der städtischen Handwerker- und Baugewerks-Schule.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.
Ihne, Königlicher Hof-Architekt, Geh. Hofbaurath.
Krätke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewaaren und Zinkguß.
Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., s. o.
Lessing, Bildhauer, Prof.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, s. o.
Lüdtke, Tischlermeister.
March, Königlicher Kommerzienrath.
Puls, Kunstschlossermeister.
Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Prof. a. D.
Dr. Seidel, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.
Sußmann-Hellborn, Bildhauer, Prof.
Dr. Weigert, Max, Stadtrath und Fabrikbesitzer.
Zelle, Oberbürgermeister.

Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor der Sammlungen.

*) Die Mitglieder des Beirathes sind für die Zeit bis zum 31. März 1898 ernannt.

Ewald, Prof., Direktor d. Unterrichtsanſtalt, Mitglied des Senates der Königl. Akademie der Künſte.
Dr. Jeſſen, Direktor der Bibliothek.

Aſſiſtenten: Fendler (Unterrichts-Anſtalt).
Borrmann, Reg. Baumeiſter (Sammlung).
Dr. Loubier (Bibliothek).
= Brüning (Sammlung).

Sammlungs-Kommiſſion:
Dr. Leſſing, Geh. Reg. Rath, Direktor, ſ. vorher.
Ewald, Prof., Direktor, dsgl.
Dr. Jeſſen, Direktor, dsgl.
= Bertram, Geh. Reg. Rath, dsgl.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., dsgl.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, ſ. vorher.
Ihne, Geh. Hofbaurath, dsgl.

Unterrichts-Kommiſſion:
Ewald, Prof., Direktor, ſ. vorher.
Dr. Leſſing, Geh. Reg. Rath, Direktor, dsgl.
= Jeſſen, Direktor, dsgl.
= Bertram, Geh. Reg. Rath, dsgl.
Jeſſen, Direktor der ſtädtiſchen Handwerker- und Baugewerkſchule.
Ihne, Geh. Hofbaurath, ſ. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., dsgl.
E. Puls, ſ. vorh.
Eilers, dsgl.
Lüdtke, dsgl.

Bibliothek-Kommiſſion:
Dr. Jeſſen, Direktor, dsgl.
= Leſſing, Geh. Reg. Rath, dsgl.
Ewald, Prof., dsgl.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Seidel, Dirigent, dsgl.

Fachlehrer der Unterrichtsanſtalt:
Behrendt, Prof., Bildhauer.
Kuhn, dsgl., Architekt.
Doepler, Prof., Maler.
Geyer, dsgl., Kupferſtecher.
Rieth, Prof.
Baſtanier, Email-Maler.
Frau Dernburg, Kunſtſtickerin.
Eckmann, Maler.
Rohloff, Ciſeleur.

Taubert, Holzbildhauer.
Seliger, Maler.
Büreauvorsteher und Rendant:
Scheringer, Rechn. Rath.

G. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste.

H. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.

a. Kuratorium.

Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath und Ministerial-Direktor, Vorsitzender.
= Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rath, General-Direktor der Königl. Bibliothek.
= Schöne, Wirkl. Geh. Rath, Exc., General-Direktor der Königl. Museen.
= Schmidt, Geh. Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= Foerster, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor der Sternwarte zu Berlin.
= Mommsen, ordentl. Prof., Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Dziatzko, Geh. Reg. Rath, Prof. und Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.
= Ponfick, Geh. Med. Rath, Prof. zu Breslau.

b. General-Direktor.

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rath.

c. Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath, Univers. Richter.

d. Abtheilungs-Direktoren.

Dr. Rose, Geh. Reg. Rath, bei der Abtheilung für Handschriften.
= Gerhard, bei der Abtheilung für Druckschriften.

e. Bibliothekare.

Dr. Söchting, Ob.Bibliothekar.
= Stern, dsgl., Prof.
= Meisner, Ob.Bibliothekar.
= Boysen, dsgl.
= Ippel, dsgl.
= Valentin, dsgl.
= Kopfermann, dsgl.
= Gleiniger, dsgl.
= Weil, dsgl.
= Krauſe, dsgl.
= Gaedertz, Bibliothekar, Prof.
= Blumenthal, Bibliothekar.
= Koſſinna, dsgl.
= Blau, dsgl.
= Paalzow, dsgl.
Dr. Schulze, Bibliothekar.
= Frantz, dsgl.
= Preuß, dsgl.
= Reimann, dsgl., Prof.
= Peter, Bibliothekar.
= Jahr, dsgl.
= Hortzſchansky, dsgl.
= Kopp, dsgl.
= Hamann, dsgl., Prof.
= Luther, Bibliothekar.
= Voulliéme, dsgl.
= Laue, dsgl.
= Fick, dsgl.
= Hntecker, dsgl.
= Below, dsgl.

f. Büreau.

Jochens, Kanzleirath, Ober-Sekretär.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Enckeplatz 3 A.)

Direktor: Dr. Foerſter, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univerſ.

3. Königlicher Botaniſcher Garten.

(W. Potsdamerſtraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
Unter-Direktor: Dr. Urban, Prof.
Inſpektor: Perring.

4. Königliches Geodätiſches Inſtitut und Centralbüreau der Internationalen Erdmeſſung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerſität.

Abtheilungsvorſteher.

Dr. Albrecht, Prof.
= Weſtphal, dsgl.
Dr. Börſch, Prof.
= Krüger, dsgl.

Büreau.

Mendelſon, Sekretär, Büreauvorſteher.

5. Königliches Meteorologiſches Inſtitut zu Berlin nebſt Obſervatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

I. Centralſtelle.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

Abtheilungsvorſteher.

Dr. Hellmann, Prof.
= Aßmann, dsgl., Privatdozent a. d. Univerſität.
= Kremſer, Prof.

Büreau.

von Büttner, Sekretär, Büreauvorſteher.

II. Meteorologiſches und Magnetiſches Obſervatorium bei Potsdam.

Abtheilungsvorſteher.

Dr. Sprung, Prof.
= Eſchenhagen, dsgl.

---

6. Königliches Aſtrophyſikaliſches Obſervatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

Obſervatoren.

Dr. Lohſe.
= Müller, G., Prof.
= Kempf, dsgl.

J. Die Königlichen Univerſitäten.

1. Albertus-Univerſität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhauſen, Ober-Präſident.

Kuratorialrath und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Dr. Maubach, Oberpräſidialrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Baumgart.

Universitäts-Richter.

Dr. von der Trenck, Oberlandesgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Benrath,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Salkowski,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. von Eiselsberg,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Braun.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeitigen Rektor Prof. Dr. Baumgart,
dem zeitigen Prorektor Prof. D. Jacoby, Konsist. Rath,
dem zeitigen Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock, Geh. Just. Rath,
dem Universitätsrichter Oberlandesgerichtsrath Dr. von der Trenck,
den Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.
= = Prutz.
Prof. Dr. Schirmer, Geh. Just. Rath.
= = Hahn.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Sommer, Konsist. Rath.
= Jacoby, Konsist. Rath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Ostpreußen.
D. Dr. phil. Cornill.
= Benrath.
= Dorner.
= Kühl.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Klöpper.
= Link.
Lic. theol. Voigt.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Hoffmann.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Just. Rath.
= Güterbock, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Gareis, Geh. Just. Rath.
Dr. Zorn, Geh. Just. Rath.
= Salkowski, dsgl.
= Gradenwitz.

b. Privatdozenten.

Dr. Weyl, Gerichts-Aſſeſſor. Dr. Hubrich, Gerichts-Aſſeſſor,

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.
= Neumann, dsgl.
= Jaffe, dsgl.
= Kuhnt, dsgl.
= Hermann, dsgl.
= Stieda, dsgl.
= Lichtheim, dsgl., Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Oſtpreußen.
Dr. Frhr. von Eiſelsberg, Med. Rath.
= von Esmarch.
= Winter.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rath.
= Samuel.
= Berthold.
= Schneider.
= Caspary.
= Schreiber.
Dr. Seydel, Stadtphyſikus u. Med. Aſſeſſor.
= Zander.
= Nauwerck.
= Meſchede, Direkt. d. Städt. Krankenanſtalt.
= Falkenheim.
= Münſter.

c. Privatdozenten.

Dr. Stetter, Prof.
= Samter.
= Valentini.
= Hilbert.
= Kaſemann.
= von Krzywicki.
= Cohn, Rud.
= Roſinski.
= Lange.
Dr. Askanazy, Max.
= Czaplewski.
= Gerber.
= Braatz.
= Hallervorden.
= Leutert.
= Askanazy, Sally.
= Podack.
= Jäger, Oberſtabsarzt.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rath.
= Schade, Geh. Reg. Rath.
= Ulmpfenbach, dsgl.
= Spirgatis, dsgl.
= Ritthauſen.
= Kißner.
= Rühl.
Dr. Walter.
= Prutz.
= Loſſen, Geh. Reg. Rath.
= Pape.
= Ludwich.
= Bezzenberger.
= Thiele.
= Hahn.

Dr. Braun.
= Luerſen.
= Jahn.
= Baumgart.
= Erler.
= Jeep.
= Volkmann.
Dr. Struve.
= Roßbach.
= Mügge.
= Haendcke.
= Klinger.
= Hölder.
= Meyer.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Lohmeyer.
= Saalſchütz.
= Schubert.
= Blochmann.
= Kaluza.
Dr. Gerlach.
= Franke.
= Brinkmann.
= Rörig.
= Backhaus.

c. Privatdozenten.

Dr. Merguet, Gymnaſial-Oberlehrer a. D.
= Jentzſch, Prof.
= Rahts.
= Cohn, Fritz.
= Uhl.
= Peiſer.
Dr. Ehrenberg.
= Schellwien.
= Tolkiehn.
= Gutzeit.
= Roſt.
= Lühe.
= Bahlen.

Beamte.

Kirſtein, Rechnungsrath, Univerſitäts-Kaſſen-Rendant und Quäſtor.
Stürtz, Kanzleirath, Univerſitäts-Sekretär.

---

2. Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. Dr. Schmoller, und der Univerſitätsrichter, Geh. Reg. Rath Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Schmoller.

Univerſitätsrichter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath.

Zeitige Dekane.

der Theologiſchen Fakultät: ord. Prof. D. Pfleiderer,

der Juriſtiſchen Fakultät: ord. Prof. Dr. Pernice, Geh. Juſtiz-Rath,
der Mediziniſchen Fakultät: ord. Prof. Dr. Heubner, Geh. Med. Rath,
der Philoſophiſchen Fakultät: ord. Prof. Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath.

Der akademiſche Senat

beſteht aus dem Rektor, dem Univerſitätsrichter, dem Prorektor ord. Prof. Dr. Brunner, Geh. Juſtiz-Rath,
den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:
ord. Prof. Dr. Tobler,
= = = Gierke, Geh. Juſt. Rath,
= = = Waldeyer, Geh. Med. Rath,
= = = Diels, Geh. Reg. Rath,
= = = Kahl, Geh. Juſt. Rath.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Steinmeyer.
= Dr. phil. Weiß, Wirkl. Ober-Konſiſtorialrath und vortragender Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Frhr. von der Goltz, Wirkl. Ober-Konſiſtorialrath, geiſtlicher Vice-Präſident des Evang. Ober-Kirchenrathes und Propſt bei St. Petri zu Kölln-Berlin.
= Pfleiderer.
= Dr. phil. Kleinert, Ob. Konſiſtorialrath, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrathes.
= = phil. Harnack, Mitglied der Akad. der Wiſſenſchaften.
= = = Kaftan.
= Schlatter.
= Dr. phil. Baethgen, Konſiſtorialrath.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konſiſtorialrath, Mitglied des Staatsrathes und Propſt zu Berlin.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

D. Dr. phil. Strack.
= Deutſch, Konſiſtorialrath und Mitglied des Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg.
D. Dr. phil. Müller.
= = = Runze.
D. Frhr. von Soden, Prediger.
Lic Gunkel.

d. Privatdozenten.

D. Plath Prof. Lic. Dr. phil. Holl.
Lic. Gennrich.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Dernburg, Geh. Juſt. Rath, Mitglied des Herrenhauſes.
= Bruner, Geh. Juſt. Rath.
D. Dr. jur. Hinſchius, dsgl., Mitglied des Herrenhauſes.
Dr. Brunner, dsgl., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Hübler, Geh. Ob. Reg. Rath.
= Vernice, Geh. Juſt. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Gierke, Geh. Juſt. Rath.
= Eck, dsgl.
= Kohler.
D. Dr. jur. Kahl, Geh. Juſt. Rath.

b. Ordentliche Honorar-Profeſſoren.

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath z. D.
= jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Präſident der Juſtiz-Prüfungs-Kommiſſion und vortragender Rath im Juſtizminiſterium, Kronſyndikus und Mitglied des Herrenhauſes.
= von Cuny, Geh. Juſt. Rath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., vortrag. Rath, Juſtitiar und Abtheilungs-Dirigent im Reichs-Poſtamte, Kronſyndikus und Mitglied des Herrenhauſes.
= Zeumer.
= Crome.
= Oertmann.

d. Privatdozenten.

Dr. Jacobi, Prof., Juſt. Rath.
= Bornhak, Prof., Amtsrichter.
= Preuß.
= Heilborn.
= Laß, Kaiſerl. Reg. Rath.
Dr. Kaufmann, Ger. Aſſeſſ.
= Burchard.
= Seckel.
= Anſchütz.
= Immerwahr.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Virchow, Geh. Med. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

Dr. Gerhardt, Geh. Med. Rath.
= Olshauſen, dsgl.
= von Leyden, dsgl.
= Guſſerow, dsgl.
= Waldeyer, dsgl., Mitglied und beſtändiger Sekretar der Akademie der Wiſſenſchaften.
= König, Geh. Med. Rath und Generalarzt II. Klaſſe à la suite des Sanitätskorps.
= von Bergmann, Geh. Med. Rath und Generalarzt I. Kl. (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps.
= Engelmann.
= Liebreich, Geh. Med. Rath.
= Schweigger, dsgl., Generalarzt II. Klaſſe.
= Jolly, Geh. Med. Rath.
= Hertwig, dsgl., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Rubner, Geh. Med. Rath.
= Heubner, dsgl.

b. Ordentliche Honorar-Profeſſoren.

Dr. Roſe, Geh. Med. Rath, dirigirender Arzt der Chirurgiſchen Station des Krankenhauſes Bethanien.
= Koch, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps, Mitglied des Staatsrathes, Direktor des Inſtitutes für Infektionskrankheiten.
= Skrzeczka, Geh. Ob. Med. Rath und vortrag. Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= von Coler, Exc., General-Stabsarzt der Armee mit dem Range als General-Lieutenant, Abth. Chef im Kriegsminiſterium, Wirkl. Geh. Ob. Med. Rath, Chef des Sanitätskorps, Direktor der Kaiſer-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungsweſen und Präſes der Prüfungs-Kommiſſion für Ober-Militärärzte.
= Munk, Herrm., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Fränkel, Bernh., Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rath.
= Gurlt, dsgl.
= Lucae, dsgl.
= Salkowski.
= Fritſch, Geh. Med. Rath.
= Senator, dsgl.
= Buſch.
= Fasbender.
Dr. Schöler, Geh. Med. Rath.
= Hirſchberg, dsgl.
= Ewald, dsgl.
= Bernhardt.
= Sonnenburg.
= Schweninger, Geh. Med. Rath.
= Wolff, Julius.

Dr. Mendel.
= Trautmann, Geh. Med. Rath, Generalarzt a. D.
= Virchow, Hans.
= Wolff, Max.
= Brieger.
= Ehrlich, Geh. Med. Rath.
= Moeli, dsgl., Direkt. der Städiſchen Irrenanſtalt zu Lichtenberg.
= Leſſer.
Dr. Baginsky, Adolf.
= Israel.
= Miller.
= Straßmann.
= Thierfelder.
= Naſſe.
= Hildebrand.
= Köppen.
= Nagel.
= Silex.

d. Privatdozenten.

Dr. Kriſteller, Geh. Sanitätsrath.
= Mitſcherlich, Prof.
= Schelske.
= Tobold, Prof., Geh. Sanitätsrath.
= Eulenburg, Geh. Med. Rath, früh. ordentl. Prof. in Greifswald.
= Rieß, Prof., Sanitätsrath.
= Güterbock, Prof., Med. R.
= Perl, Sanitätsrath.
= Guttſtadt, Prof., Dezernent für Medizinalſtatiſtik im Königl. Statiſt. Bureau.
= Landau, Prof.
= Martin, dsgl.
= Litten, dsgl.
= Fränkel, Albert, dsgl.
= Remak, dsgl.
= Horſtmann, dsgl.
= Salomon.
= Laſſar, Prof.
= Lewinski.
= Lewin, Louis, Prof.
= Herter.
= Rabl-Rückhard, Prof. u. Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.
= Behrend, Prof.
= Gluck, dsgl.
= Schüller, dsgl.
Dr. Munk, Immanuel, Prof.
= Grunmach, dsgl.
= Baginsky, Benno, dsgl.
= Oppenheim, dsgl.
= Benda.
= Jacobſon, Prof.
= Krönig, dsgl.
= Dührſſen, dsgl.
= Langgaard, dsgl.
= Rawitz.
= Roſenheim, Prof.
= Klemperer, dsgl.
= Nitze.
= Langerhans, Prof.
= Hauſemann, dsgl.
= Posner, dsgl.
= Pfeiffer, dsgl.
= du Bois-Reymond, Claude.
= Goldſcheider, Prof., Stabsarzt.
= de Ruyter.
= Günther, Prof.
= Pagel.
= Casper.
= Krauſe, Joh. Friedr. Wilh., Prof.
= Katz.
= Hirſchfeld.
= Grawitz, Prof., Stabsarzt.
= Heymann.

Dr. Neumann.
= Ohlmüller, Kaiserl. Reg. Rath.
= Westphal.
= Greeff, Prof
= Gebhard.
= Mendelsohn.
= Loewy.
= Bonhoff, Prof., Stabsarzt.
= Stadelmann.
= Oestreich.

Dr. Bödeker.
= Jansen.
= Krause, Rudolf.
= Laehr.
= Rosin.
= Ruge.
= du Bois-Reymond, René.
= Straßmann.
= Koblanck.
= Strauß.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Weinhold, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Mommsen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vicekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.
= Vahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. Wagner, Adolf, Geh. Reg. Rath.
= Kirchhoff, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmoller, Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
= Dilthey, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schwendener, dsgl., dsgl.
= Weber, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Landolt, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Möbius, dsgl., dsgl.
= Fuchs, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Hübner.
= Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schulze, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Köhler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Sachau, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Hirschfeld, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Grimm, Geh. Reg. Rath.

Dr. Schmidt, Joh., Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Direktor der Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse sowie des Antiquariums der Königl. Museen.
= Stumpf, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kiepert, dsgl.
= Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Foerster, Geh. Reg. Rath.
= Schwarz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rath.
= Warburg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= von Wilamowitz-Moellendorff, Geh. Reg. Rath.
= Scheffer-Boichorst.
= Klein, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Engler, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmidt, Erich, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Fischer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
D. Dr. phil. Lenz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Diels, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= Helmert, Geh. Reg. Rath.
= Brandl.
= Dames, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Frobenius, dsgl.
= Brückner, Alex.
= Erman, Direktor der ägyptischen Abtheilung der Königlichen Museen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Planck, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Paulsen.
= Delbrück.
= Bauschinger.
= Sering.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Lazarus, Geh. Reg. Rath.
= van't Hoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Tiemann.
= Meitzen, Geh. Reg. Rath a. D.

Dr: Böckh, Geh. Reg. Rath, Direktor des Statist. Büreaus der Stadt Berlin.
= Münch, Geh. Reg. Rath.
= Lasson.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dieterici, Geh. Reg. Rath.
= Schneider, dsgl.
= Steinthal.
= Bellermann, Mitglied der Akademie der Künste.
= Wichelhaus, Geh. Reg. Rath.
= Orth, dsgl.
= Garcke.
= Bastian, Geh. Reg. Rath.
= Kny.
= Aschersон, Paul.
= von Martens.
= Berendt, Geh. Berg-Rath, Landesgeologe.
= Pinner.
= Liebermann.
= Geiger.
= Wittmack, Geh. Reg. Rath.
= Magnus.
= Barth.
= Hettner.
= Roediger.
= Biedermann.
= Gabriel.
= Frey.

Dr. Neesen.
= Knoblauch.
= König.
= Geldner.
= Lehmann-Filhés.
= Grube.
= Will, Mitglied der Königl. Versuchsstelle f. Sprengstoffe.
= Hensel.
= Schiemann.
= Hensler.
= Scheiner, im Nebenamte, wissenschaftl. Assistent am Astrophysikal. Observatorium zu Potsdam.
= Blasius.
= Tangl.
= Fleischer.
= Breysig.
= Jahn.
= du Bois.
= Winter.
= Reinhold.
= Dessoir.

d. Privatdozenten.

Dr. Hoppe, Prof.
= Glan, dsgl.
= Aron, dsgl.
= von Kaufmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Karsch, Prof.
= Thiesen, Prof. bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
= Klebs.

Dr. Schotten, Prof., Kaiserl. Reg. Rath.
= Dessau, Prof.
= Simmel.
= Höniger, Prof.
= Döring, dsgl., Gymnas. Dir. a. D.
= Kalkmann, Prof.
= Fock.
= Jastrow.

Dr. Haydnck, Prof.
= Pringsheim, dsgl.
= Weinſtein, dsgl., Reg. Rath.
= Meyer, Rich.
= Seeliger, Prof.
= Wahnſchaffe, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.
= Tenne, Prof.
= Weſendonck.
= Aßmann, Prof.
= Volkens, dsgl.
= Rothſtein.
= Freund, Prof.
= Reiſſert.
= Sterufeld, Prof.
= von Luſchan, dsgl.
= Traube, dsgl.
= Marckwald.
= Dove.
= Graef.
= Arons.
= Reinhardt.
= Jaekel, Prof.
= Lieſegang, dsgl.
= Winckler.
= Herrmann.
= Wohl.
= Kübler.
= Huth.
= Warburg.
= Wien, Prof.
= Rubens, dsgl.
= Rimbach.
= Thomas.
= Goldſchmidt.
= Froehde.
= Schumann, Karl, Prof.

Dr. Raps.
= Schultz-Gora.
= Lehmann, Carl.
= Kretſchmer.
= Schmekel.
= Krigar-Menzel.
= Seler.
= Gilg.
= Schumann, Friedrich.
= Friedländer.
= Thoms, Prof.
= Oppert, früher Prof. in Madras.
= Lindau.
= Schöpff.
= Heymons.
= Sethe.
= Plate, Prof.
= Hintze.
= Roſenheim, Prof.
= Perniee.
= Windiſch.
= Traube.
= Battermann.
= Meinecke.
= Naudé.
= von Wenckſtern.
= Sieg.
= von Buchka, Prof.
= Jacobſon, dsgl.
= Schmid.
= Harries.
= Winnefeld, früher außerordentl. Prof. an der Akademie zu Münſter.
= Marcuſe.
= von Halle.
= Oncken.

Beamte.

Claus, Rechnungsrath, Rendant und Quäſtor.
Wetzel, Kanzleirath, Univerſitäts-Sekretär.
Grubel, Univerſitäts-Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

von Hausen, Geheimer Regierungsrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Weismann.

Universitätsrichter.

Dr. Gesterding, Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: D. Prof. Dr. jur. Cremer, Konsist. Rath,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Frommhold,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Grawitz,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. jur. et phil. Schuppe, Geh. Reg. Rath.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitätsrichter und den Dekanen der vier Fakultäten, z. Zt. aus
dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Grawitz,
= = Cohen,
= = Bernheim,
= = Landois,
= D. Schultze.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzenden, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Zöckler, Konsist. Rath.
= = jur. Cremer, dsgl.
= Schultze, dsgl.
= von Nathusius.
= Dr. phil. Haußleiter.
= Oettli, Konsist. Rath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. phil. Giesebrecht.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. Lütgert.

d. Privatdozenten.

Lic. theol. Dalmer, Prof.
= = Lezius.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Häberlin, Geh. Juſtizrath.
D. Dr. jur. Bierling, dsgl., Mitglied des Herrenhauſes.
Dr. Pescatore.
Dr. Weismann.
= Stoerk.
= Stampe.
= Frommhold.

b. Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrath.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Pernice, Geh. Med. Rath.
= Mosler, dsgl.
= Landois, dsgl.
= Schulz.
= Sommer, Geh. Med. Rath.
Dr. Helferich, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. à la suite.
= Grawitz.
= Loeffler, Geh. Med. Rath.
= Bonnet.
= Schirmer.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Arndt.
= Krabler, Geh. Med. Rath.
= Solger.
= Frhr. von Preuſchen von und zu Liebenſtein.
Dr. Beumer, Kreisphyſikus.
= Strübing.
= Peiper.
= Ballowitz.
= Tilmann, Stabsarzt.

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Prof.
= Stöwer, z. Zt. beurlaubt.
= Abel, dsgl.
= Richter, dsgl.
Dr. Buſſe.
= Roſemann.
= Triepel.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Geh. Reg. Rath.
= Ahlwardt, dsgl.
= Suſemihl, dsgl.
= Preuner, dsgl.
Dr. Stengel.
= phil. et jur. Schuppe, Geh. Reg. Rath.
= Ulmann, dsgl.
= Thomé, dsgl.

Dr. Schwanert, Geh. Reg. Rath.
= Reifferscheid.
= Zimmer.
= Cohen.
= Seeck.
= Rehmke.
= Bernheim.
Dr. Credner.
= Norden.
= Schütt.
= Richarz.
= Müller, Wilh.
= Gercke.
= Study.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Pyl.
= Konrath.
= Holtz.
Dr. Pietsch, z. Z. beurlaubt.
Lic. theol., Dr. phil. Keßler.
Dr. Deecke.

c. Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.
= Schmitt, dsgl.
= Siebs, dsgl.
= Semmler, dsgl.
= Brendel.
= Bruinier.
Dr. Altmann.
= Wellmann.
= Schreber.
= Schmoele.
= Stock.
= Heller.

Universitäts-Beamte.

Ballowitz, Rechnungsrath, Universitätskassen-Rendant.
Räder, Rechnungsrath, Universitäts-Quästor.
Otto, Kuratorial-Sekretär.
Weichhold, dsgl.
Bohn, Universitäts-Sekretär.

Akademischer Forstmeister.

Wagner, Forstmeister.

Akademischer Baumeister.

Bath, Land-Bauinspektor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Ober-Präsident.
Kuratorialrath: N. N.
Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Rektor.

Prof. Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter:

Späing, Oberlandesgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Dr. Kittel,
der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Koenig, Domherr,
der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Bennecke,
der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Küstner, Med. Rath,
der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Kölbing.

Der akademische Senat

besteht aus dem zeitigen Rektor, dem Prorektor Prof. D. Dr. Kittel, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Ponfick, Geh. Med. Rath,
= = Brie, Geh. Justiz-Rath,
= = Sturm,
Prof. Dr. Sdralek,
= D. Kawerau, Konsist. Rath,
= Dr. Wilcken,
= = Pax.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Hahn.
= Kawerau.
= Dr. Müller.
= = Kittel.
D. Dr. Schmidt.
= Wrede.
= Dr. Arnold.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und Generalsuperint. von Schlesien.
= = von Hase, Konsistorialrath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Schlesien.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. Dr. phil. Löhr.

d. Privatdozenten.

Lic. Schulze.
Lic. Juncker.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.
= Laemmer, Prälat, Protonotar.
Dr. Probst, Päpstl. Hausprälat, Dompropst.

Dr. Scholz, Fürſterzbiſch. Geiſtl. Rath.
= Koenig, Domherr.
= Sdralek.
Dr. Schaefer.
= Commer.
= Krawutzky.
= Pohle.

b. Ordentlicher Honorar=Profeſſor.

Dr. Frantz.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Nürnberger.
Dr. Nickel.

d. Privatdozent.

Lic. von Teſſen=Weſierski.

3. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Dahn, Geh. Juſtizrath.
= Brie, dsgl.
= Leonhard, dsgl.
= Fiſcher, Oberlandesgerichtsrath.
Dr. Jörs.
= Beunecke.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Bruck, Felix.
Dr. Beling.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rath a. D. (beurlaubt).
= Heymann.

4. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Fiſcher, Geh. Med. Rath.
= Förſter, dsgl., Mitglied des Herrenhauſes.
= Haſſe, Geh. Med. Rath.
= Ponfick, dsgl.
= Mikulicz, dsgl., Mitglied des Medizinalkollegiums der Provinz Schleſien.
= Flügge, Geh. Med. Rath.
Dr. Filehne.
= Küſtner, Med. Rath, Mitglied des Medizinalkollegiums der Provinz Schleſien.
= Uhthoff.
= Wernicke, Med. Rath.
= Kaſt, Geh. Med. Rath.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Cohn, Herm.
= Richter, Med. Rath.
= Hirt.
= Neiſſer, Geh. Med. Rath.
Dr. Magnus.
= Born.
= Wiener.
= Leſſer.

Dr. Partſch, Karl, dirig. Arzt d. Konventhoſpitals der Barmherzigen Brüder.
= Kolaczek, dirig. Arzt des St. Joſef-Krankenhauſes.
Dr. Röhmann.
= Czerny.
= Hürthle.
= Kaufmann.

c. Privatdozenten.

Dr. Bruck, Julius, Prof.
= Fränkel, Ernſt, dsgl.
= Buchwald, Prof., leitender Arzt des Allerheiligen Hoſpitals.
= Jacobi, Prof., Sanitätsrath, Bezirks-Phyſikus.
= Kroner.
= Hiller.
= Alexander, Prof.
= Reichel.
= Pfannenſtiel, Prof.
= Stern, Richard, dsgl.
Dr. Groenouw.
= Tietze.
= Lübbert.
= Kümmel.
= Kionka.
= Krienes.
= Mann.
= Sachs.
= Henle.
= von Kader.
= Kühnau.
= Bonhoeffer.

5. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rath.
= Roßbach, dsgl.
= Meyer, O. E., dsgl.
= Poleck, dsgl.
= Nehring, dsgl.
= Cohn, Ferd., dsgl.
= Ladenburg, dsgl.
= Foerſter, dsgl.
= Roſanes, dsgl.
= Sturm.
= Weber, Th.
= von Junke.
= Caro.
= Baeumker.
= Chun.
= Partſch, Joſ.
= Vogt.
= Kölbing.
= Freudenthal.
Dr. Fick.
= Hillebrandt.
= Kaufmann.
= Wolf, Jul.
= Wilcken.
= Appel.
= Hintze.
= Holdefleiß.
= Schulte.
= Fraenkel, Sigm.
= Pax.
= Delitzſch.
= Ebbinghaus.
= Muther.
= Koch.
= von Rümker.
= Skutſch.
= Franz.
= Frech.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Müller, Direktor des Städt. Johannes-Gymnaſiums.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archivrath.
= Weiske, Geh. Reg. Rath.
= Metzdorf.
= Friedlaender.
= Zacher.
Dr. Sombart.
= Ahrens.
= Heydweiller.
= Hoffmann.
= Luedecke.
= Auhagen.

d. Privatdozenten.

Dr. Bobertag, Oberlehrer am Realgymnas. z. hlg. Geist, Prof.
= Cohn, Leop., Prof.
= Rohde, dsgl.
= Gürich, Oberlehrer an der Ersten Evang. Realschule.
= London, Prof.
= Mez, dsgl.
= Semrau, dsgl.
= Liebich, dsgl.
Dr. Rosen.
= Milch.
= Brockelmann.
= Braem.
= Jiriczek.
= Kroll.
= Scholtz.
= von Nathusius.
= Stern, L. William.
= Küster, Prof.

Universitäts-Beamte.

Krause, Rechnungsrath, Rendant und Quästor, auftragsw.
Richter, Universitäts-Sekretär.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

D. Dr. Schrader, Geh. Ob. Reg. Rath.

Rektor.

Professor Dr. Volhard, Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter.

Sperling, Landgerichts-Direktor.

Dekane der Fakultäten.

In der Theologischen Fakultät: Prof. D. Hering, Konsist. Rath.
In der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Stammler.
In der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Fehling, Geh. Med. Rath.
In der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Grenacher.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

Wahlsenatoren
vom 12. Juli 1897 bis 12. Juli 1898.

Prof. D. Dr. Kautzsch.
= Dr. Laslig, Geh. Just. Rath.
Prof. Dr. Fehling, Geh. Med. Rath.
= = Blaß.
= = Wißowa.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Heck

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Köstlin, Ober-Konsist. Rath, ordentl. Mitglied des Konsistoriums der Provinz Sachsen.
= Beyschlag.
D. Haupt, Konsist. Rath.
= Hering, dsgl.
= Kähler.
= Dr. Kautzsch.
= = Loofs.
= = Reischle.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. Warneck.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Eichhorn.
Lic. theol. Dr. phil. Rothstein.

d. Privatdozenten.

D. Förster, Prof., Königlicher Superint.
Lic. theol. Dr. phil. Clemen.
= = = = Ficker.
Lic. theol. Stange.
= = Dr. phil. Steuernagel.
= = = = Beer.
= = Scheibe.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Just. Rath.
Dr. Boretius.

Dr. Laſtig, Geh. Juſt. Rath.
= von Liſzt, dsgl.
= Loening, dsgl.
= Stammler.
Dr. Heck.
= Endemann.
= Stein.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. von Brünneck.

c. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. Arndt, Ober-Bergrath u. Juſtitiar bei dem Oberbergamte.

d. Privatdozenten.

Dr. Roſenfeld, Gerichts-Aſſeſſor.
Dr. Rietſchel.
= jur. et phil. Liepmann.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rath.
= Bernſtein.
= Graefe, Geh. Med. Rath.
= Hitzig, dsgl.
= von Hippel, dsgl.
= Eberth, dsgl.
Dr. Harnack.
= Roux.
= von Bramann.
= Fränkel.
= Fehling, Geh. Med. Rath.
= Frhr. von Mering.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Schwartze, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Kohlſchütter.
= Seeligmüller.
= Pott.
= Genzmer.
Dr. Oberſt.
= Schwarz.
= Bunge.
= Wollenberg.

d. Privatdozenten.

Dr. Heßler, Prof.
= Leſer, dsgl.
= von Herff, dsgl.
= Eisler, dsgl.
= Kromayer.
= Braunſchweig.
= Haasler.
Dr. Grunert.
= Endres.
= Jenſen.
= Reineboth.
= Sobernheim.
= Vahlen.
= Körner.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Kühn, Geh. Ob. Reg. Rath.
= Haym.
Dr. Kraus.
= Conrad, Geh. Reg. Rath.

Dr. Droyſen.
= Kirchhoff.
= Grenacher.
= Dittenberger, Geh. Reg. Rath.
= Suchier.
= Frhr. v. Fritſch, Geh. Reg. Rath.
= Lindner, dsgl.
= Piſchel.
= Volhard, Geh. Reg. Rath.
= Cantor.
= Erdmann, Benno.
= Robert.

Dr. Praetorius.
= Blaß.
= Wangerin.
= Meyer.
= Dorn.
= Wiſſowa.
= Maercker, Geh. Reg. Rath.
= Burdach.
= Wagner.
= Vaihinger.
= Friedberg.
= Strauch.
= Bechtel.

b. Ordentliche Honorar-Profeſſoren.

Dr. Hertzberg.
= Pütz.

Dr. Fries, Direktor der Franckeſchen Stiftungen.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Freytag, Geh. Reg. Rath.
= Wüſt.
= Ewald.
= Rathke, z. Zt. in Marburg.
= Zachariae.
= Luedecke.
= Doebner.
= Wiltheiß, (z. Zt. beurlaubt).
= Zopf.

Dr. Taſchenberg.
= Friedensburg (z. Zt. beurlaubt).
= Uphues.
= Albert.
= Diehl.
= Schmidt.
= Eberhard.
= Lorenz.

d. Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.
= Erdmann, Hugo, dsgl.
= Collitz, (z. Zt. beurlaubt).
= Huſſerl, Prof.
= Bremer.
= von Heinemann, Prof.
= Brode.
= Ule, Prof.
= Wernicke, (z. Zt. beurlaubt).
= Schenck.
= Fiſcher, (z. Zt. beurlaubt).
= Meier.
= Brandes.

Dr. Heuckenkamp.
= Ihm.
= Schultze.
= Jacob.
= Cluß.
= Sommerlad.
= Schwarz.
= Meißner.
= Schulz.
= Maurenbrecher.
= Wechſſler.
= Gutzmer.
= Saran.

Dr. Kautzsch.
= Vorländer.
= von Ruville.
Dr. jur. et phil. Kähler.
= Holdefleiß.
= von Kraatz-Koschlau.

Universitäts-Beamte.

Boltze, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.
Stade, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.
Bärwald, Universitäts-Sekretär.

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Chalybaeus, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Professor Dr. Krümmel.

Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Klostermann,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Frantz,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Heller,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bruns.

Akademischer Senat.

Der Rektor.
Der Prorektor: Dr. Schloßmann.
Die vier Dekane.
Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit:
Prof. Dr. Flemming, Geh. Reg. Rath.
= = Niemeyer.
Prof. Dr. Schöne.
= = Riehl.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Klostermann, Konsist. Rath.
= Nitzsch, dsgl.
= Dr. von Schubert, dsgl.
D. Baumgarten.
= Dr. Mühlau.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

D. Bredenkamp.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Dr. phil. Bosse. Lic. theol. Titius.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Justizrath.
= Schloßmann.
= Pappenheim.
Dr. Niemeyer.
= Frantz.
= Kleinfeller.

b. Privatdozenten.

Dr. Thomsen.
= Rehme.
Dr. Leidig.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Generalarzt I. Klasse à la suite des Sanitätskorps, Mitglied d. Med. Kolleg. zu Kiel.
= Hensen, Geh. Med. Rath.
= Heller, dsgl.
= Völckers, dsgl.
Dr. Flemming, Geh. Med. Rath.
= Quincke, dsgl., Mitglied d. Med. Kolleg. zu Kiel.
= Werth, Med. Rath, Mitglied des Med. Kolleg. zu Kiel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Geh. Med. Rath.
= Petersen.
= Falck.
= Fischer.
Dr. Graf von Spee.
= Kosegarten.
= von Starck.
= von Hoppe=Seyler.
= Bier.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Med. Rath.
= Seeger, Sanitätsrath.
= Paulsen, Prof.
= Kirchhoff.
= Hochhaus, Prof.
= Glaevecke, dsgl.
Dr. Doehle, Prof.
= Nicolai.
= Klein.
= Meves.
= Fricke, Zahnarzt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Karsten, Geh. Reg. Rath. Dr. Seelig, Geh. Reg. Rath.

Dr. Hoffmann.
= Backhaus, Geh. Reg. Rath.
= Schirren, dsgl.
= Pochhammer, dsgl.
= Krümmel.
= Reinke, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Lehmann.
= Brandt.
= Gering.
= Deußen.
= Oldenberg.

Dr. Bruns.
= Körting.
= Schöne, Geh. Reg. Rath.
= Hasbach.
= Ebert.
= Weber.
= Milchhöfer.
= Kauffmann.
= Riehl.
= Harzer.
= Volquardsen.
= Claisen.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.
= Sarrazin.
= Rügheimer.
= Lamp.
= Kreutz.

Dr. Rodewald.
= Rodenberg.
= Matthaei.
= Stäckel.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.
= Alberti, dsgl.
= Emmerling, dsgl.
= Tönnies, dsgl.
= Berend, dsgl.
= Dahl, dsgl.
= Stoehr, dsgl.
= Wolff, dsgl.
= Unzer.
= Schneidemühl, Prof.

Dr. Cauer, Gymnas. Direktor, Prof.
= Rachfahl.
= Lohmann.
= Stolley.
= Stosch, Prof.
= Karsten.
= Adickes.
= Lidzbarski.
= Darbishire.
= Biltz, Prof.

Beamte.

Syndikus: Paulsen, Amtsgerichtsrath.
Rendant und Quästor: Maaßen.
Sekretär: Werner.

---

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig Prinz **Albrecht von Preußen.**

Kurator.

Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rath.

Prorektor.

Prof. D. Dr. Smend.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landgerichts-Direktor.

Dekane

in der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Tschackert,
in der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. von Bar, Geh. Just. Rath,
in der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Ebstein, Geh. Med. Rath,
in der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Cohn.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Prof. D. Dr. Smend.
Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Richter.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Ob. Konsist. Rath, Konventual des Klosters Loccum.
= Dr. phil. Schultz, Konsist. Rath, Abt zu Bursfelde.
= Knoke.
= Dr. phil. Tschackert.
= Bonwetsch.
= Dr. phil. Schürer.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Schäder. Lic. theol. Althaus.
= = Bonsset.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Rahlfs, Prof. Lic. theol. Dr. phil. Achelis, Prof.
Lic. theol. Hackmann.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove Geh. Justizrath, Mitglied d. Herrenhauses und des Landeskonsist. zu Hannover.

Dr. Ziebarth, Geh. Juſt. Rath.
= jur. et phil. Freusdorff, dsgl.
= von Bar, dsgl.
= Regelsberger, dsgl.
Dr. Merkel, J.
= Ehrenberg, Victor.
= Detmold.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Planck, Wirkl. Geh. Rath, Exc.

c. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. André.

d. Privatdozenten.

Dr. Krückmann.
Dr. Leonhard.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Haſſe, Geh. Hofrath.
= Meißner, Geh. Med. Rath.
= Meyer, Ludw., dsgl.
= Ebſtein, dsgl.
= Orth, dsgl.
= Merkel, Fr.
Dr. Wolffhügel.
= Runge.
= Schmidt-Rimpler, Geh. Med. Rath.
= Braun, dsgl.
= Jacoby.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Eſſer.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Krauſe.
= Lohmeyer.
= Huſemann.
= Roſenbach.
Dr. Damſch.
= Bürkner.
= Kallius.

d. Privatdozenten.

Dr. Droyſen, Prof.
= Nicolaier, dsgl.
= Beneke.
= Boruttau.
Dr. Aſchoff.
= Cramer, Prof.
= Dreſer, dsgl.
= Sultan.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Wüſtenfeld, Geh. Reg. Rath.
= Griepenkerl.
= Baumann, Geh. Reg. Rath.
Dr. phil. et med. Ehlers, Geh. Reg. Rath.
= Dilthey.
= Wagner, H., Geh. Reg. Rath.

Dr. von Koenen, Geh. Berg-Rath.
= Müller, G. E.
= Riecke, Geh. Reg. Rath.
= Kielhorn, dsgl.
= Heyne.
= Voigt
= Cohn.
= Klein, Felix, Geh. Reg. Rath.
= Schur.
= Meyer, W.
= Dziatzko, Geh. Reg. Rath.
= Liebisch.
= Berthold.
= Lexis, Geh. Reg. Rath.
= Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach, Geh. Reg. Rath.
Dr. Leo.
= Roethe.
= Stimming.
D. Dr. Wellhausen.
Dr. Morsbach.
= Vischer.
= Lehmann, Max, Geh. Reg. Rath, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Nernst.
= Hilbert.
= Kehr.
= Schulze.
= Fleischmann, Geh. Reg. Rath.
= Kaibel.
= Busolt.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollens.
= Peipers.
= Rehnisch.
= Polstorff.
Freiberg.
Dr. Pietschmann.
Dr. Lehmann, Franz.
= Schönflies.
= Krauske.
= von Seelhorst.
= Ehrenberg, Richard.
= Des Coudres.

c. Privatdozenten.

Dr. Bürger, Prof.
= Ambronn, dsgl.
= Rhumbler, dsgl.
= Abegg.
= Bohlmann.
= Wentzel.
= Schultheß.
Dr. Kerp.
= Meißner.
= Willrich.
= Schulten.
= Wachsmuth.
= Wiechert, Prof.
= Bodländer.

Beamte der Universität.

Meyer, Kuratorial-Sekretär.
Schimmelpfennig, Universitäts-Sekretär.
Heine, Domänenrath, Rendant.
Dr. Pauer, Quästor.

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Steinmetz, Geh. Ob. Reg. Rath.

Rektor.

Prof. Dr. Lehmann.

Prorektor.

Prof. Dr. Kayser.

Universitäts-Richter.

Landgerichtsrath Martin.

Dekane

in der Theologischen Fakultät: Prof. D. Mirbt,
in der Juristischen Fakultät: Geh. Justizrath Prof. Dr. Westerkamp,
in der Medizinischen Fakultät: Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Küster,
in der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. von Sybel.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Herrmann.
= = Graf Baudissin.
= Achelis, Konsist. Rath.
D. Dr. Jülicher.
= Mirbt.
= Weiß.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. Cremer.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Werner, Prof.
Lic. theol. Beß, Prof.
Lic. theol. Bauer.
= = Dr. phil. Kraetzschmar.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ubbelohde, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
= Enneccerus, Geh. Justizrath.
Dr. Westerkamp, Geh. Justizrath.
= Lehmann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Sartorius.
= Wachenfeld.
Dr. von Blume.
= Traeger.

c. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, V., Justizrath.
= Frhr. Langwerth von Simmern.
Dr. Meyer.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopf, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. der Landwehr.
= Ahlfeld, Geh. Med. Rath.
= Marchand, dsgl.
= Gasser, dsgl.
= Meyer, Hans.
Dr. Küster, Geh. Med. Rath, Generalarzt II. Kl. à la suite des Sanitätskorps.
= Müller.
= Tuczek, Med. Rath.
= Kossel.
= Behring, Geh. Med. Rath.
= Heß, C.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lahs.
= Disse.
= Ostmann.
Dr. Wernicke.
= von Heusinger, Sanitätsrath, Kreis-Physikus.

d. Privatdozenten.

Dr. Hüter, Prof.
= Zumstein, dsgl.
= Nebelthau.
= Buchholz.
Dr. Knorr.
= Enderlen.
= Sayer.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Melde, Geh. Reg. Rath.
= Justi, dsgl.
= Bergmann, dsgl.
= Bauer, dsgl.
= Zincke, dsgl.
= Cohen, H., dsgl.
= Fischer.
= Frhr. von der Ropp.
= Nieße.
= Koschwitz.
= Schmidt, E., Geh. Reg. Rath.
= Kayser.
Dr. Maaß.
= Birt.
= von Sybel.
= Schröder.
= von Below.
= Meyer, Arthur.
= Schottky.
= Heß, Edm.
= Korschelt.
= Natorp.
= Vietor.
= Jensen.
= Rathgen.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.
= Feußner.
= Fittica.
= Kohl.
= Rathke, außerordentlicher Professor zu Halle.
Dr. Köster.
= Kretschmer.
= Oldenberg.
= Waentig.
= Brandi.

c. Privatdozenten.

Dr. Weuck, Prof.
= Judeich, dsgl.
= Wrede.
= Fritsch.
= Brauer.
= Kühnemann.
Dr. Diemar.
= Finck.
= Schaum.
= Gadamer.
= Schenck.
= Thiele.

Beamte der Universität.

Stiebing, Kanzleirath. Kuratorial-Sekretär.
König, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Beckmann, Universitäts-Kassenrendant und Quästor.

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirkl. Geh. Rath, Exc.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Wilmanns, Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter.

Riesenstahl, Amtsgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. Dr. Grafe,
der Kathol.-Theol. Fakultät: Prof. Dr. Kellner,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Zitelmann,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rath,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Gothein.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Dr. Seuffert, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Dietzel.
= = Langen.
Prof. Dr. Bücheler, Geh Reg. Rath.
= D. Sieffert, Konsist.-Rath.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Kamphausen.
= Sieffert, Konsist.-Rath, Mitglied des Konsistoriums der Rheinprovinz.
= Dr. Grafe.
D. Sachsse, Konsist. Rath.
= Dr. Sell.
= Goebel, Konsist. Rath.
= Lic. theol. Ritschl.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Meinhold.
Lic. theol. Dr. phil. Bratke.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Meyer, Prof.
Lic. theol. Siemons, Prof.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Reusch.
= Langen.
= Kellner.
= Kaulen, Päpstlicher Hausprälat.
Dr. Schrörs.
= Kirschkamp.
= Rappenhöner.
= Felten.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Fechtrup.
Dr. theol. et. phil. Englert.

c. Privatdozent.

Dr. Rauschen, Gymnasial-Oberlehrer.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Justizrath.
= Endemann, dsgl.
= Krüger, dsgl.
= Seuffert, dsgl.
= jur. et phil. Hüffer, dsgl.
Dr. Lörsch, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses u. Kronsyndikus.
= Zitelmann.
= Baron.
= Cosack.
= Bergbohm.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Landsberg.
Dr. Hübner.

c. Privatdozent.

Dr. Pflüger, Prof.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Veit, Geh. Ober-Med. Rath.
= von Leydig, Geh. Med. Rath.
= med. et phil. Pflüger, dsgl.
= Koester, dsgl.
= Saemisch, dsgl.
= Binz, dsgl.
= med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rath.
Dr. Fritsch, Geh. Med. Rath.
= Schultze.
= Pelman, Geh. Med. Rath, Direkt. der Rhein. Prov. Irren-Heil- und Pflege-Anstalt und Mitglied des Mediz. Kollegiums der Rheinprovinz.
= Finkler.
= Schede, Geh. Med. Rath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. von Mosengeil.
= Nußbaum.
= med. et phil. Fuchs.
= Walb.
= Ungar, Med. Rath und Mitglied des Mediz. Kollegiums der Rheinprovinz, Kreis-Physikus.
Dr. Schiefferdecker.
= med. et phil. Leo.
= Witzel.
= Geppert.

d. Privatdozenten.

Dr. Kocks, Prof.
= Burger.
= Kochs, Prof.
= Krukenberg, dsgl.
= Bohland, dsgl.
= Thomsen, dsgl.
= Wolters, dsgl.
= Peters.
= Jores.
Dr. Kruse, Prof.
= Schmidt.
= Pletzer.
= Bleibtreu.
= Schultze.
= Rieder, Prof.
= Wendelstadt.
= Hummelsheim.
= Schöndorff.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rath.
= Usener, dsgl.
Dr. Lipschütz, Geh. Reg. Rath.
= Justi, dsgl.

Dr. Neuhaeuſer, Geh. Reg. Rath.
= Frhr. von der Goltz, dsgl.
= Niſſen, dsgl., Mitglied des Herrenhauſes.
= Laſpeyres, Geh. Bergrath.
= phil., med. et jur. civ. Strasburger, Geh. Reg. Rath.
= Ritter, dsgl.
= Wilmanns, dsgl.
= Aufrecht.
= Rein, Geh. Reg. Rath.
D. Dr. phil. Bender.
Dr. Foerſter, Geh. Reg. Rath.
Dr. Ludwig.
= Schlüter.
= von Bezold.
= Trautmann.
= Jacobi.
= Loeſchcke.
= Curtius, Geh. Reg. Rath.
= Prym.
= Gothein.
= phil. et jur. Dietzel.
= Küſtner.
= Kortum.
= Elter.
= Kayſer.
= Litzmann.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Schaarſchmidt, Geh. Reg. Rath, Direktor der Univerſitäts-Bibliothek.

c. Außerordentliche Profeſſoren

Dr. Klein, Direktor des Provinzial-Muſeums z. Bonn.
= Anſchütz.
= Schimper.
= Franck.
= Lorberg.
= Wolff, Leonh., Akadem. Muſikdirektor.
Dr. Hefſter.
= Pohlig.
= Wiedemann.
= Martius.
= Partheil.
= Foerſter.
= Deichmüller.
= Solmſen.

d. Privatdozenten.

Dr. König, Prof.
= Reinhertz, Prof. an der Landw. Akademie zu Poppelsdorf.
= Voigt, Prof.
= Rauff, dsgl.
= Noll, dsgl.
= Berger.
= Mönnichmeyer.
= Immendorff.
= Philippſon.
= Dreſcher.
= Clemen, Konſervator der Kunſtdenkmäler der Rheinprovinz.
Dr. Heusler.
= Nix.
= Meiſter.
= Strubell.
= Strack.
= Koerte.
= Firmenich-Richartz.
= Wentſcher.
= Radermacher.
= Borgert.
= Kaiſer.

Beamte.

Weigand, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.
Hoffmann, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Hövermann, Rechnungsrath, Universitäts-Kassenrendant und Quästor.

---

10. Akademie zu Münster.

Kurator.

Se. Exc. Studt, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
von Viebahn, Oberpräsidialrath, Stellvertreter des Kurators.

Rektor.

Prof. Dr. Killing.

Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Funcke,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Stahl, Geh. Reg. Rath.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Universitäts-Richter.

Nacke, Landgerichtsrath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular.
Funcke.
Dr. Fell.
Dr. Mausbach.
= Bludau.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bautz.
= Hitze.
Dr. Pieper.

c. Privatdozenten.

Dr. Dörholt.
Dr. Diekamp.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath.
= Storck, dsgl.
= Stahl, dsgl.
Dr. Spicker.
= Niehues, Geh. Reg. Rath.
= Salkowski.

Dr. Killing.
= Hagemann
= Bresfeld, Geh. Reg. Rath.
= Nordhoff.
Dr. Ketteler.
= Andresen.
= Finke.
= Lehmann.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. König.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Parmet.
= Landois.
= Bartholomae.
= von Lilienthal.
= Kaßner.
= Einenkel.
Dr. Biermer.
= Buß.
= Kappes.
= Koepp.
= Spannagel.
= Hosius.

d. Privatdozenten.

Dr. Schwering.
Dr. Vandenhoff.

Akademische Beamte.

Drosson, Sekretär und Quästor.
Peter, Rentmeister des Studienfonds.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Rektor.

Professor Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rath.

Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Kranich,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Röhrich.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Oberlandesgerichtsrath Dr. von der Trenck, wahrgenommen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
= Dittrich.
= Weiß.
Dr. Marquardt.
= Kranich.

b. Privatdozent.

Dr. Kolberg.

2. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rath.
Dr. Niedenzu.
= Röhrich.
= Krause.

K. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 151.)

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Witt, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Hauck, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Bubendey, Prof.
Dietrich, A., Wirkl. Geh. Admiralitätsrath, Prof.
Görris, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.
Dr. Hertzer, Prof.
= Hirschwald, dsgl.
= von Knorre, dsgl.
Kühn, Baurath, dsgl.
Dr. Lampe, Geh. Reg. Rath, Prof.
Müller-Breslau, Geh. Reg. Rath, Prof.
Reichel, Prof.
Riedler, Geh. Reg. Rath, Prof.
Vollmer, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

Vorsteher.

Vollmer, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.
*Hehl, Prof.

*Jacobsthal, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Koch, Prof.
*Kühn, Prof. Baurath.
*Raschdorff, J., Geh. Reg. Rath, Prof.
*Rietschel, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Strack, Prof.
*Wolff, Baurath, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurath, Prof.
Geyer, Prof.
Henseler, dsgl.
Jacob, dsgl.
Krüger, Reg. u. Baurath, Prof.
Merzenich, Baurath, Prof.
Dr. Meyer, Alfred G., Prof.
*Otzen, Geh. Reg. Rath, Prof.
Raschdorff, O., Prof.
*Vollmer, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Bie.
Cremer, Prof.
Dr. Galland, dsgl.
Goecke, Landesbauinspektor.
Günther-Naumburg, Prof.
Hacker, Baurath.
Hartung, H., Reg. Baumstr.
Laske, Landbauinspektor.
Nitka, Baurath, Prof.
Schmalz, Königl. Reg. Baumstr.
Schoppmeyer, Maler.
Stoeving, Architektur- und Figuren-Maler.
Theuerkauf, Prof.
Wever, Landbauinspektor.

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Müller-Breslau, Geh. Reg. Rath, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.
*Bubendey, dsgl.
*Dietrich, E., dsgl.
*Dr. Doergens, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Goering, Prof.
*Müller-Breslau, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Büsing, Prof.
Hoffmann, E., Königl. Reg. Baumeister.
*Kummer, Ober-Baudirektor, Prof.
Rudeloff, Prof.

c. Privatdozenten.

Eger, Reg.- und Baurath.
Grübler, Prof.
Dr. Pietsch, Prof.

Abtheilung für Maſchinen-Ingenieurweſen.

Vorſteher.

Reichel, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angeſtellte.

*Joſſe, Prof.
*Kammerer, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*Meyer, Georg, dsgl.
*Reichel, Prof.
*Riedler, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Slaby, dsgl., dsgl.
*Stumpf, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

Hartmann, W., Prof.
*Hörmann, dsgl.
Leiſt, dsgl.
*Martens, dsgl.
Dr. Strecker, Kaiſerl. Ober-Telegraph. Ing.
= Wedding, W., Prof.
*Wehage, Reg. Rath, Prof.

c. Privatdozenten.

Hartmann, W., Prof.
Kapp, Ingenieur.
Leiſt, Prof.
Dr. Roeßler, Prof.
Schlüter, Ober-Ingenieur und Reg. Bauführer.
Dr. Vogel, Fr., Herz. Braunſchw. außerordentl. Prof.

Abtheilung für Schiff- und Schiffsmaſchinen-Bau.

Vorſteher.

Görris, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angeſtelltes.

*Flamm, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

*Dietrich, A., Wirkl. Geh. Admiralitätsrath, Prof.
*Görris, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.
*Zarnack, Marine-Baurath, Prof.
*Kretſchmer, Marine-Baurath und Schiffbau-Betriebsdirektor.

c. Privatdozent.

Dr. Rieß.

Abtheilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorſteher.

Dr. Hirſchwald, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof.
* = Liebermann, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Rüdorff, Prof.
*Dr. Vogel, H. W., Prof.
* = Weeren, dsgl.
* = Witt, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Brand.
* = von Buchka, Reg. Rath, Prof.
= Herzfeld, Prof.
= Jurisch.
* = von Knorre, Prof.
Dr. Müller, C., Prof.
= Stavenhagen.
= Traube.
= Wedding, H., Geh. Bergrath, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Brand.
= Frentzel.
= Hecht.
= Herzfeld, Prof.
= Jurisch.
= Kühling.
Dr. Müller, W.
= Schoch.
= Stavenhagen.
= Täuber.
= Traube.
= Wolffenstein.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Lampe, Geh. Reg. Rath, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hauck, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Hertzer, Prof.
* = Hettner, dsgl.
* = Lampe, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Paalzow, Prof.
* = Paasche, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Weingarten, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Dziobek, Prof.
= Grunmach, dsgl.
= Hamburger, dsgl.
Hartmann, K., Kaiserl. Reg. Rath, Prof.
Dr. Jolles, Prof.
= Kalischer, Prof.
= Post, Geh. Ob. Reg. Rath, Prof.
* = Rubens, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Alexander-Katz, Rechtsanwalt.
= Dziobek, Prof.
= Groß.
= Grunmach, Prof.
= Haentzschel, Oberlehrer.
= Hamburger, Prof.
= jur. et phil. Hilse.
= Horn.
= Jolles, Prof.
Dr. Kalischer, Prof.
= Lippstreu.
= Müller, Rich., Oberlehrer.
= Servus, dsgl.
= jur. Stephan, Kaiserl. Reg. Rath.
= Warschauer, Großherzogl. Hessischer a. o. Prof.
= med. Weyl.

d. Lehrer für fremde Sprachen.

Dr. Gropp, Ober-Realschul-Direktor.
Rossi, G., Lektor.
Dr. Tanger, Prof., Oberlehrer.

C. Beamte.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrath, Syndikus.
Hoffmeister, Rechnungsrath, Rendant.
Thier, Rechnungsrath, Bureauvorsteher.
Kempert, Bibliothekar.

---

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Frank, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Dr. Holtzinger, Prof.
Barkhausen, Geh. Reg. Rath, Prof.
Frese, Prof.
Dr. Behrend, Prof.
Dr. Runge, Prof.
Köhler, Geh. Reg. Rath, Prof.
Dr. Dieterici, Prof.
Keck, Geh. Reg. Rath, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien ſind mit * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Köhler, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Schröder, Prof.
*Stier, dsgl.
*Mohrmann, dsgl.
*Dr. Holtzinger, Prof., Abtheilungs-Vorſteher.
*Schleyer, Prof.
*Friedrich, Prof., Maler.
Engelhard, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler.
Voigt, Maler.
Jordan, Maler.
Roß, Regier. Baumeiſter.

c. Privatdozenten.

Geb, Prof.
Dr. Haupt, dsgl.
Schlöbke, Regier. Baumeiſter.

Abtheilung für Bau-Ingenieurweſen.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Launhardt, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dolezalek, dsgl., dsgl.
*Dr. Jordan, Prof.
*Barkhauſen, Geh. Reg. Rath, Prof., Abtheilungs-Vorſteher.
*Arnold, Prof.
*Lang, dsgl.

b. Privatdozent.

Petzold, Prof.

Abtheilung für mechaniſch-techniſche Wiſſenſchaften. (Maſchinen-Ingenieurweſen).

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Fiſcher, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Riehn, Prof.
*Frank, Geh. Reg. Rath, Prof., z. Rektor.
*Freſe, Prof., Abtheilungs-Vorſteher.
*Müller, Prof.
*Troske, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtelltes Mitglied.

Meyer, Prof.

Abtheilung für chemiſch-techniſche und elektrotechniſche Wiſſenſchaften.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Dr. Kohlrauſch, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Oſt, Prof.
* = Rinne, dsgl.

*Dr. Dieterici, Prof.
* = Seubert, dsgl.
*Dr. Behrend, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Heim, Prof.
Dr. Paschen, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Eschweiler, Prof.
= Wehmer.
Thiermann.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Keck, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Kiepert, Prof.
* = Heß, dsgl.
*Dr. Rodenberg, Prof.
* = Runge, dsgl., Abtheilungs-Vorsteher.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schäfer, Prof.
= Köcher, dsgl.
= Kasten, dsgl.
= med. Kredel.
Nußbaum, Prof.
Petzold, dsgl. (s. Abth. II.)
Dr. Lohmann.

c. Privatdozent.

Dr. med. Kirchner, Prof., Stabsarzt, z. Z. Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrath, Rendant und Sekretär.
Cleeves, Bibliothekar.

---

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Intze, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Heinzerling, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Reiff, Prof.
Dr. Bräuler, dsgl.
Köchy, Prof.
Fenner, dsgl.

Dr. Wüllner, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Grotrian, Prof.
Schulz, Prof.
Dr. von Mangoldt, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

Etatsmäßige Professoren.

*Damert, Prof.
*Heurici, dsgl.
*Reiff, dsgl., Abtheilungs-Vorsteher.
*Schupmann, Prof., Reg. Baumeister.
*Dr. Schmid, Prof.

Dozenten.

*Frentzen, Prof., Reg. Baumeister.
*Krauß, Prof., Bildhauer.

Privatdozent.

Buchkremer, Architekt.

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Heinzerling, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Intze, dsgl., dsgl.
*Werner.
*Dr. Bräuler, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Holz, Prof., Regierungs-Baumeister.

Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Pinzger, Prof.
*Herrmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Grotrian, Prof.
*Lüders, dsgl.
*Junkers, Prof.
*Köchy, Prof., Reg. Baumeister, Abtheilungs-Vorsteher.
*Lynen, dsgl., Reg. Baumeister.

Abtheilung für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Stahlschmidt, Prof.
* = Dürre, dsgl.
*Schulz, dsgl.
*Dr. Classen, Geh. Reg. Rath, dsgl.
*Dr. Arzruni, Prof.
* = Holzapfel, dsgl.
= Bredt, dsgl.

Dozenten.

*Fenner, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Borchers, Prof. Dr. Wieler.

Privatdozenten.

Dr. Daunenberg.
Dr. Rau.
= Löb.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Ritter, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Dr. von Mangoldt, Prof.
* = Jürgens, Prof.
* = Wüllner, dsgl., dsgl., Abtheilungs-Vorsteher.
* = van der Borght, dsgl.
* = Kötter, dsgl.

Dozenten.

Storp, Reg. u. Gewerbe-Rath.
Polixa, Telegraphen-Direktor.
Dr. Wien, Prof.

Außerdem:

Generaldirektor Kommerzienrath Hasenclever.
Dr. med. Müller.
= = Lieven.

C. Verwaltungsbeamte.

Kling, Rechnungsrath, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.
Kürten, Sekretär.

L. Die höheren Lehranstalten.

Gesammtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b oder C. c (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterrichte im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterrichte im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der

Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Allenstein,	Dr. Sieroka.
2.	Bartenstein,	= Sachse, Prof.
3.	Braunsberg,	= Wetzel, dsgl.
4.	Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium,	= Jaenicke.
5.	Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Laudien.
6.	Königsberg: Altstädtisches Gymnas.,	Dr. Babucke.
7.	Friedrichs-Kollegium,	= Ellendt, Prof.
8.	Kneiphöfisches Gymnasium,	von Drygalski.
9.	Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Grosse.
10.	Lyck,	Kotowski.
11.	Memel: Luisen-Gymnasium,	Dr. Küsel.
12.	Osterode i. Ostpr.,	= Wüst.
13.	Rastenburg: Herzog Albrechts-Gymnasium,	= Großmann.
14.	Roessel,	Thurau, Prof.
15.	Tilsit,	Dr. Müller.
16.	Wehlau,	= Eichhorst.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Culm,	Dr. Preuß.
2.	Danzig: Königliches Gymnasium,	= Kretschmann.
3.	Städtisches Gymnasium,	Kahle, Prof.
4.	Deutsch-Krone,	Dr. Stuhrmann.
5.	Elbing,	= Gronau.
6.	Graudenz,	= Anger.
7.	Konitz,	= Thomaszewski, Prof.
8.	Marienburg,	z. Zt. unbesetzt.
9.	Marienwerder,	Dr. Baltzer.
10.	Neustadt,	= Königsbeck, Prof.

		Direktoren:
11.	Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	Wapenhensch.
12.	Strasburg,	Scotland.
13.	Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Hayduck.

III. Provinz Brandenburg.

1	Berlin: Askanisches Gymnasium,	Dr. Ribbeck, Prof.
2.	Französisches Gymnasium,	= Schulze.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Voigt, Prof.
4.	Friedrichs-Werdersches Gymnas.,	= Junge, dsgl.
5.	Friedrich-Wilhelms-Gymnas.,	= Nötel.
6.	Humboldts-Gymnasium,	= Lange, Prof.
7.	Joachimsthalsches Gymnasium,	= Bardt.
8.	Gymnasium zum grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann.
9.	Köllnisches Gymnasium,	Dr. Meusel, Prof.
10.	Königstädtisches Gymnasium,	= Wellmann, dsgl.
11.	Leibniz-Gymnasium,	= Friedländer.
12.	Lessing-Gymnasium,	= Quaatz.
13.	Luisen-Gymnasium,	Kern.
14.	Luisenstädtisches Gymnasium,	Dr. Müller, Prof.
15.	Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16.	Wilhelms-Gymnasium,	= Kübler, dsgl.
17.	Brandenburg: Gymnasium,	= Rasmus.
18.	Ritterakademie,	= Heine, Prof.
19.	Charlottenburg,	= Schultz.
20.	Eberswalde,	= Klein.
21.	Frankfurt a. Oder,	= Rethwisch, Prof.
22.	Freienwalde a. Oder,	= Braumann, dsgl.
23.	Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
24.	Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
25.	Groß-Lichterfelde,	= Hempel.
26.	Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschulklassen),	= Hamdorff.
27.	Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
28.	Kottbus,	= Schneider.
29.	Küstrin,	= Tschiersch.
30.	Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschule),	Anz, Prof.
31.	Luckau,	Dr. Ebinger.
32.	Neu-Ruppin,	= Begemann.
33.	Potsdam,	Treu, Prof.

		Direktoren:
34.	Prenzlau,	Schäffer, Prof.
35.	Schöneberg,	Dr. Richter, dsgl.
36.	Schwedt a. Oder,	= Wodrig, dsgl.
37.	Sorau,	= Hedicke, dsgl.
38.	Spandau,	= Groß, dsgl.
39.	Steglitz,	= Lück.
40.	Wittstock,	= Menge.
41.	Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1.	Anklam,	Heinze.
2.	Belgard,	Stier, Prof.
3.	Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Becker.
4.	*Demmin,	Schneider.
5.	Dramburg,	Dr. Kleist, Prof.
6.	Gartz a. Oder,	= Vitz.
7.	Greifenberg i. Pomm.: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	= Conradt, Prof.
8.	Greifswald [1]): Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Steinhausen.
9.	Köslin,	= Soroſ.
10.	*Neustettin: Fürstin Hedwigsches Gymnasium,	= Rogge
11.	Putbus: Pädagogium,	Kroesing.
12.	Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Wehrmann.
13.	Stargard i. Pomm.: Königliches und Gröningsches Gymnasium,	= Schirlitz.
14.	Stettin: König-Wilhelms-Gymnaſ.,	= Koppin.
15.	Marienstifts-Gymnasium,	= Weicker.
16.	Stadt-Gymnasium,	Lemcke, Prof.
17.	Stolp [1]): Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Goethe.
18.	Stralsund,	= Peppmüller.
19.	Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnasium,	Haake, Prof.

[1]) Das Real-Progymnasium ist in der Umwandlung in eine lateinlose Realschule begriffen.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Dr. Guttmann.
2.	Fraustadt,	Matschky.
3.	Gnesen,	Dr. Martin.
4.	Inowrazlaw,	= Eichner.
5.	Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	= Jonas, Prof.
6.	Lissa,	von Sanden, dsgl.
7.	Meseritz,	Quade, dsgl.
8.	Nakel,	Heidrich, dsgl.
9.	Ostrowo,	Dr. Beckhaus.
10.	Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	Leuchtenberger.
11.	Marien-Gymnasium,	Dr. Schröer, Prof.
12.	Rogasen,	= Dolega.
13.	Schneidemühl,	Braun, Prof.
14.	Schrimm,	Smolka.
15.	Wongrowitz,	Dr. Zenzes.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Beuthen O. S.,	Buchholz.
2.	Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Dr. Paech, Prof.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Volz, dsgl.
4.	Johannes-Gymnasium,	= Richter, dsgl.
5.	König-Wilhelms-Gymnasium,	= Eckardt.
6.	Magdalenen-Gymnasium,	= Moller, Prof.
7.	Matthias-Gymnasium,	Jungels.
8.	Brieg,	Dr. Pätzolt.
9.	Bunzlau,	Ostendorf
10.	Glatz,	Dr. Schulte, Prof.
11.	Gleiwitz,	Rouke.
12.	Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Langen, Prof.
13.	Glogau: Katholisches Gymnasium,	Dr. Diehl.
14.	Görlitz. Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Eitner.[1])
15.	Groß-Strehlitz,	= Sprotte, Prof.
16.	Hirschberg,	Thalheim.
17.	Jauer,	Dr. Michael.
18.	Kattowitz,	= Müller.
19.	Königshütte,	= Feit.
20.	Kreuzburg,	= Bindseil, Prof.

[1]) Tritt am 1. April 1898 in den Ruhestand.

		Direktoren.
21.	Lauban,	Dr. Sommerbrodt.
22.	Leobſchütz,	= Holleck, Prof.
23.	Liegnitz: Ritterakademie,	= Kirchner.
24.	Städtiſches Gymnaſium,	= Gemoll,
25.	Neiße,	= Schröter.
26.	Neuſtadt O. S.,	= Jung.
27.	Oels,	= Brock.
28.	Ohlau,	Bähniſch.
29.	Oppeln,	Dr. Brüll
30.	Patſchkau,	= Adam.
31.	Pleß: Evangeliſche Fürſtenſchule,	= Schönborn.
32.	Ratibor,	= Radtke, Prof.
33.	Sagan,	= Lariſch.
34.	Schweidnitz,	= Mouſe.
35.	Strehlen,	= Petersdorff.
36.	Waldenburg,	= Scheiding.
37.	Wohlau,	= Altenburg.

VII. Provinz Sachſen.

1.	*Aſchersleben,	Dr. Steinmeyer.
2.	Burg: Viktoria-Gymnaſium,	= Aly, Prof.
3.	Eisleben,	Weicker, dsgl.
4.	Erfurt,	Dr. Thiele.
5.	Halberſtadt: Dom-Gymnaſium,	= Röhl.
6.	Halle a. d. S.: Lateiniſche Hauptſch. der Franckeſchen Stiftungen,	Rektor: Dr. Rauſch.
7.	Stadt-Gymnaſium,	Dr. Friedersdorff.
8.	Heiligenſtadt,	= Brüll.
9.	Magdeburg: Pädagogium d. Kloſters Unſer Lieben Frauen,	Propſt Dr. Urban, Prof.
10.	Dom-Gymnaſium,	Dr. Holzweißig.
11.	König-Wilhelms-Gymnaſium,	= Knaut, Prof.
12.	Merſeburg: Dom-Gymnaſium,	Rektor: Spreer.
13.	Mühlhauſen i. Th.: Gymnaſ. (verbunden mit Real-Progymnaſ.),	Drenckhahn.
14.	Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnaſ.,	Dr. Albracht, Prof.
15.	Neuhaldensleben,	= Wegener.
16.	Nordhauſen a. Harz,	= Schulze.
17.	Pforta: Landesſchule,	Rektor: Dr. Volkmann, Prof.
18.	Quedlinburg,	Dr. Dihle, Geh. Reg.-Rath.

		Direktoren:
19.	Roßleben: Klosterschule,	Rektor: Dr. Heilmann, Prof.
20.	Salzwedel,	Dr. Legerlotz.
21.	Sangerhausen[1]),	= Dannehl, Prof.
22.	Schleusingen,	= Alwin Schmidt.
23.	Seehausen i. d. Altmark[1]),	Z. Zt. unbesetzt.
24.	*Stendal,	Dr. Gutsche, Prof.
25.	Torgau,	= Paul Schmidt.
26.	Wernigerode,	= Friedel
27.	Wittenberg: Melanchthon-Gymnas.,	Guhrauer.
28.	Zeitz: Stifts-Gymnasium,	Kanzow.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: Christianeum,	Dr. Arnoldt.
2.	Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Cauer, Prof.
3.	Glückstadt,	= Detleffen, dsgl.
4.	*Hadersleben,	= Zernecke.
5.	*Husum,	= Kehr.
6.	Kiel,	= Collmann.
7.	Meldorf,	Bränning, Prof.
8.	Ploen: Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium.	Fink.
9.	Ratzeburg,	Dr. Waßner.
10.	Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium.	= Wallichs, Prof.
11.	Schleswig: Dom-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium[1]),	Wolff, dsgl.
12.	Wandsbek: Matthias-Claudius-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Franz.

IX. Provinz Hannover.

1.	Aurich,	Dr. Mücke, Prof.
2.	Celle,	= Seebeck, dsgl.
3.	*Clausthal,	Wittneben, dsgl.
4.	Emden,	Dr. Schüßler, Prof.
5.	Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Viertel, dsgl.
6.	Goslar: dsgl.	= Both, dsgl.
7.	Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Dörries.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

		Direktoren:
8.	Hannover: Lyceum I.,	Dr. Capelle, Prof.
9.	= II.,	Schaefer, dsgl.
10.	Kaiser=Wilhelms=Gymnasium,	Dr. Wachsmuth, dsgl.
11.	Hildesheim: Gymnasium Andreanum,	Heynacher, dsgl.
12.	= Josephinum,	Beelte, dsgl.
13.	Ilfeld: Klosterschule,	Dr. Schimmelpfeng, dsgl.
14.	Leer: Gymnasium (verbunden mit Real=Gymnasium),	Quapp.
15.	Linden,	Dr. Graßhof.
16.	*Lingen,	= Herrmann, Prof.
17.	Lüneburg: Gymnasium (verbunden Real=Gymnasium),	= Haage.
18.	Meppen,	= Ruhe, Prof.
19.	*Norden,	Hermann, dsgl.
20.	Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	Dr. Richter, dsgl.
21.	Raths=Gymnasium,	= Knoke, dsgl.
22.	*Stade,	= Steiger, dsgl.
23.	*Verden,	= Dieck.
24.	Wilhelmshaven,	= Holstein, Prof.

X. Provinz Westfalen.

1.	Arnsberg: Gymnas. Laurentianum,	Gruchot.
2.	Attendorn,	Dr. Brußkern.
3.	Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real=Gymnasium),	= Nitzsch, Prof.
4.	Bochum,	= Broicher.
5.	Brilon: Gymnasium Petrinum,	= Niggemeyer, Prof.
6.	*Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum,	= Schroeter.
7.	Coesfeld: Gymnas. Nepomucenianum,	= Darpe, Prof.
8.	Dortmund,	= Weidner, dsgl.
9.	Gütersloh,	= Lünzner, dsgl.
10.	Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real=Gymnasium),	= Lenssen, dsgl.
11.	*Hamm,	= Benecke, dsgl.
12.	*Herford: Friedrichs=Gymnasium,	= Windel, dsgl.
13.	Höxter: König=Wilhelms=Gymnas.,	Petri.
14.	Minden: Gymnasium (verbunden mit Real=Gymnasium),	Dr. Heinze.
15.	Münster: Pauliniſches Gymnasium,	= Frey.
16.	Paderborn: Gymnas. Theodorianum,	= Hense, Prof.
17.	Recklinghausen,	= Vockeradt.
18.	Rheine: Gymnasium Dionysianum,	= Grosfeld.

		Direktoren:
19.	*Soest: Archigymnasium,	Dr. Goebel, Prof.
20.	Warburg,	= Hüser.
21.	Warendorf: Gymnas. Laurentianum,	= Ganß.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Cassel: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Heußner.
2.	Wilhelms-Gymnasium,	= Muff, Prof.
3.	Dillenburg,	= Langsdorf, dsgl.
4.	Frankfurt a. M.: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,	= Hartwig, dsgl.
5.	Goethe-Gymnasium,	= Reinhardt.
6.	Lessing-Gymnasium,	= Baier, Prof.
7.	Fulda,	= Weseuer, dsgl.
8.	Hadamar,	= Peters.
9.	Hanau,	= Braun.
10.	Hersfeld,	= Duden.
11.	Marburg,	= Buchenau.
12.	Montabaur: Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Wahle, Prof.
13.	Rinteln,	= Heldmann.
14.	Weilburg,	= Paulus.
15.	Wiesbaden,	= Fischer, Prof.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,	Dr. Schwenger.
2.	Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Regel.
3.	Barmen,	Evers, Prof.
4.	Bedburg: Ritterakademie,	Dr. Poppelreuter.
5.	Bonn,	= Contzen.
6.	Cleve,	Fischer, Prof.
7.	Coblenz: Kaiserin-Augusta-Gymnas.,	Dr. Weidgen.
8.	Cöln: Gymnas. an der Apostelkirche,	= Waldeyer.
9.	Friedrich-Wilhelms-Gymnas.,	= Jaeger, Geh. Reg. Rath.
10.	Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Wirsel.
11.	Gymnasium an Marzellen,	= Milz, Prof.
12.	Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Schorn, dsgl.
13.	Düren,	= Schwering, Prof.
14.	Düsseldorf: Königliches Gymnasium,	= Asbach.
15.	Städtisches Gymnas. (verbunden mit Real-Gymnasium),	z. Zt. unbesetzt.

		Direktoren:
16.	Duisburg,	Dr. Schneider.
17.	Elberfeld,	Scheibe, Prof.
18.	Emmerich,	Akens.
19.	Essen,	Dr. Biese, Prof.
20.	Kempen i. d. Rheinprovinz,	= Pohl.
21.	Krefeld,	= Wollseiffen.
22.	Kreuznach,	Lutsch.
23.	Moers,	Dr. Zahn.
24.	*Mülheim am Rhein,	= Goldscheider, Prof.
25.	Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit lateinloser Realschule),	= Zietzschmann.
26.	München-Gladbach,	= Schweikert.
27.	Münstereifel,	= Scheins.
28.	Neuß,	= Tücking.
29.	Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium,	= Vogt, Prof.
30.	Prüm,	= Brüll.
31.	Saarbrücken,	= Nelson, Prof.
32.	Siegburg,	Röhr, Prof.
33.	Sigmaringen,	Dr. Eberhard.
34.	Trarbach,	= Schmidt.
35.	Trier: Friedrich-Wilhelms-Gymnas.,	= Iltgen.
36.	Kaiser-Wilhelms-Gmnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Dronke.
37.	*Wesel,	= Kleine.
38.	Wetzlar,	= Fehrs, Prof.

b. Real-Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Laudien, Gymn. Dir.
2.	Königsberg: Real-Gymnasium auf der Burg [1]),	Dr. Boettcher.
3.	Städtisches Real-Gymnasium,	Wittrien.
4.	Tilsit,	Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Real-Gymnasium zu St. Johann,	Dr. Meyer.

[1]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

		Direktoren:
2.	Elbing [1]),	Dr. Nagel, Prof.
3.	Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Hayduck, Gymn. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),	Hamann, Prof.
2.	Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,	Dr. Schwalbe, dsgl.
3.	Falk-Real-Gymnasium,	= Schellbach, dsgl.
4.	Friedrichs-Real-Gymnasium,	= Gerstenberg.
5.	Kaiser-Wilhelms-Real-Gymnas.,	= Simon.
6.	Königstädtisches Real-Gymnas.,	= Vogel.
7.	Luisenstädtisches Real-Gymnas.,	= Rose, Prof.
8.	Sophien-Real-Gymnasium,	Martus, dsgl.
9.	Brandenburg,	Dr. Beyer, dsgl.
10.	Charlottenburg,	= Hubatsch.
11.	Frankfurt a. Oder,	= Laubert.
12.	Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschulklassen),	= Hamdorff, Gymn. Direktor.
13.	Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnas. und Realschule),	Anz, Prof., Gymnasial-Direktor.
14.	Perleberg,	Vogel.
15.	Potsdam,	Walther, Prof.

IV. Provinz Pommern.

1.	Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Becker, Gymn. Dir.
2.	Stettin: Friedrich-Wilhelms-Real-Gymnasium,	= Fritsche.
3.	Schiller-Real-Gymnasium,	= Lehmann.
4.	Stralsund,	= Thümen, Prof.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Keßler.

[1]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

		Direktoren:
2.	Posen: Berger-Real-Gymnasium[1]),	Dr. Friebe.
3.	Rawitsch[2]),	= Kiehl.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau; Real-Gymnasium zum heiligen Geist,	Dr. Richter.
2.	Real-Gymnasium am Zwinger,	= Ludwig, Prof.
3.	Görlitz: Real-Gymnasium(verbunden mit Gymnasium),	= Eitner, Gymnas. Dir.
4.	Grünberg,	= Räder.
5.	Landeshut,	Reier.
6.	Neiße,	Gallien.
7.	Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule,	Dr. Weck, Prof.
8.	Sprottau,	= Schwenkenbecher.
9.	Tarnowitz,	= Wossidlo.

VII. Provinz Sachsen.

1.	Erfurt,	Dr. Zange, Prof.
2.	Halberstadt,	Stutzer, dsgl.
3.	Halle a. d. Saale[3]),	Dr. Strien, dsgl.
4.	Magdeburg: Real-Gymnasium,	= Schirmer, Prof.
5.	Real-Gymnasium (verbunden mit †Ober-Real-[Guericke-] Schule),	= Isensee, dsgl.
6.	Nordhausen a. Harz,	= Wiesing.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona[4]): Real-Gymnasium verbunden mit Realschule),	Dr. Schlee.
2.	Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium,	= Cauer, Prof. Gymnas. Dir.
3.	Rendsburg: dsgl.	= Wallichs, Prof., Gymnas. Dir.

IX. Provinz Hannover.

1.	Celle.	Dr. Roeßler, Prof.

[1]) In der Umwandlung in ein Gymnasium mit Realschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung in ein Gymnasium mit Ersatzunterricht in den neueren Sprachen auf Tertia und Unter-Sekunda begriffen.
[3]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.
[4]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

		Direktoren:
2.	Göttingen: Real=Gymnaſium (verb. mit Gymnaſium,	Dr. Viertel, Prof., Gymnaſ. Dir.
3.	Goslar: dsgl.	= Both, dsgl., dsgl.
4.	Hannover: Real=Gymnaſium I.,	= Fiehn, Prof.
5.	Leibnizſchule (Real=Gymnaſium),	Ramdohr.
6.	Harburg,	Schwalbach.
7.	Hildesheim: Andreas=Real=Gymnaſ.,	Kalckhoff.
8.	Leer: Real=Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),	Quapp, Gymnaſ. Dir.
9.	Lüneburg: dsgl,	Dr. Haage, dsgl.
10.	Osnabrück,	Fiſcher.
11.	Oſterode a. H.,	Dr. Naumann.
12.	Quakenbrück,	Faſtenrath, Prof.

X. Provinz Weſtfalen.

1.	Bielefeld: Real=Gymnaſium (verb. mit Gymnaſium),	Dr. Nitzſch, Profeſſor, Gymnaſ. Dir.
2.	Dortmund,	= Auler.
3.	Hagen: Real=Gymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),	= Lenſſen, Prof., Gymnaſ. Dir.
4.	Iſerlohn [1]) (verbunden mit Realſchule),	Suur.
5.	Lippſtadt [1]) (verbunden mit Realſchule),	Boeſche.
6.	Minden: Real=Gymnaſ. verbunden mit Gymnaſium,	Dr. Heinze, Gymnaſ. Dir.
7.	Münſter,	= Janſen, Prof.
8.	Schalke,	= Willert.
9.	Siegen,	= Tägert.
10.	Witten [1]): (verbunden mit Realſchule)	= Matthes.

Provinz Heſſen=Naſſau.

1.	Caſſel,	Dr. Wittich.
2.	Frankfurt a. M.: Muſterſchule,	Walter.
3.	Wöhlerſchule,	Dr. Ziehen.
4.	Wiesbaden,	Breuer, Prof.

[1]) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnaſiums; die Realſchulen zu Lippſtadt und Witten ſind noch in der Entwickelung begriffen.

	Direktoren:
XII. Rheinprovinz.	
1. Aachen,	Dr. Reuß.
2. Barmen: Real-Gymnaſ. (verbunden mit Realſchule),	Lambeck, Prof.
3. Coblenz,	Dr. Moſt.
4. Cöln: Real-Gymnaſ. in der Kreuzgaſſe (verb. mit Städtiſchem Gymnaſium),	= Schorn, Prof., Gymnaſ. Dir.
5. Düſſeldorf: Real-Gymnaſium (verb. mit Städtiſchem Gymnaſium),	z. Zt. unbeſetzt.
6. Duisburg,	Dr. Steinbart.
7. Elberfeld,	= Börner.
8. Eſſen,	= Holfeld, Prof.
9. Krefeld,	Dr. Schwabe, Prof.
10. Ruhrort,	von Lehmann.
11. Trier: Real-Gymnaſium (verbunden mit dem Kaiſer-Wilhelms-Gymnaſium),	Dr. Dronke, Gymn.Dir.

c. Oberrealſchulen.

I. Provinz Brandenburg.	
1. Berlin: Friedrichs-Werderſche Oberrealſchule,	Dr. Ulbrich, Prof.
2. Luiſenſtädt. Oberrealſchule,	= Bandow, dsgl.
3. Charlottenburg,	= Gropp.
II. Provinz Schleſien.	
1. †Breslau,	Dr. Fiedler.
2. †Gleiwitz,	= Hauffknecht, Prof.
III. Provinz Sachſen.	
1. †Halberſtadt,	Dr. Perle.
2. †Halle a. d. Saale,	= Schotten.
3. Magdeburg: †Guerickeſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),	= Iſenſee, Prof.
IV. Provinz Schleswig-Holſtein.	
1. Flensburg: †Oberrealſchule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswiſſenſchaft — verbunden mit Landwirthſchaftsſchule),	Dr. Flebbe.
2. †Kiel,	= Luppe, Prof.

Direktoren:

V. Provinz Hannover.

1. †Hannover, Dr. Hemme, Prof.

VI. Provinz Westfalen.

1. †Bochum, Liebhold.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Cassel, Dr. Quiehl.
2. Frankfurt a. M.: †Klingerschule, = Simon, Prof.
3. †Hanau, = Schmidt.
4. †Wiesbaden, = Kaiser.

VIII. Rheinprovinz.

1. Aachen: †Oberrealschule mit Fachklassen, Pützer.
2. †Barmen-Wupperfeld, Dr. Kaiser, Prof.
3. Bonn: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium[1]), = Hölscher, dsgl.
4. †Cöln, = Dickmann.
5. Düren: †Oberrealschule (verbunden mit Real-Progymnasium), = Becker.
6. †Elberfeld, = Hintzmann.
7. †Krefeld, Quoissek.
8. Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium), Dr. Wittenhaus.
9. †Saarbrücken, = Mirisch.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Lötzen, Dr. Boehmer.

[1]) In der Entwicklung zu einem Gymnasium mit Oberrealschule begriffen.

Direktoren:

II. Provinz Westpreußen.

1. Berent, Neermann.
2. Löbau, Hache.
3. Neumark, Dr. Wilbertz.
4. Pr. Friedland, = Kanter.
5. Schwetz, z. Zt. unbesetzt.

III. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.), Dr. Zitscher.
2. Krossen: Progymnas. (verbunden mit Real-Progymnas. und Realschulklassen), = Berbig.
3. Rathenow: Progymnas. (verbunden mit Real-Progymnasium und Realschulklassen), Weisker.

IV. Provinz Pommern.

1. Lauenburg i. Pomm., Sommerfeldt.
2. Schlawe, z. Zt. unbesetzt.

V. Provinz Posen.

1. Kempen, Mahn.
2. Tremessen, Dr. Weisweiler.

VI. Provinz Schlesien.

1. Frankenstein, Dr. Seidel.
2. Striegau, = Gemoll.

VII. Provinz Sachsen.

1. Genthin, Müller.
2. Weißenfels [1], Dr. Rosalsky, Prof.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium (verb. mit Real-Progymnasium [2]), Dr. Spangenberg.

IX. Provinz Hannover.

1. Duderstadt: Progymnasium (verb. mit Real-Progymnasium), Meyer, Prof.

---

[1]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule mit Progymnasium begriffen.

	Direktoren:
2. *Münden,	Dr. Buchholz.
3. *Nienburg,	= Kühns.

X. Provinz Westfalen.

1. *Altena,	Dr. Rebling.
2. *Bocholt,	Waldau.
3. Dorsten,	Dr. Beste.
4. *Lüdenscheid: (verbunden mit Realschule[1]),	= Oetling.
5. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum,	= Mueß.
6. *Schwelm: (verb. mit Realschule[1]),	= Tobien.
7. *Wattenscheid,	= Führer.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Eschwege: Friedrich-Wilhelms-Schule, Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Arndt.
2. Höchst a. M.: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Mathi.
3. *Hofgeismar,	Krösch.
4. Homburg v. d. H.: Progymnas. (verbunden mit Realschule),	Dr. Schulze.
5. Limburg a. d. L.: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.),	Klau.

XII. Rheinprovinz.

1. Andernach,	Dr. Höveler.
2. Boppard,	= Menge.
3. Brühl,	= Mertens.
4. *Eschweiler: Progymnas. (verbunden mit Realabtheilungen),	Liesen.
5. *Eupen,	Dr. Schnütgen.
6. Euskirchen,	= Doetsch.
7. *Grevenbroich,	Ernst.
8. Jülich,	Dr. Hoeres.
9. Linz,	= Hünnekes.
10. Malmedy,	Dünbier.
11. *Neunkirchen,	Wernicke.
12. Rheinbach,	Dr. Schlünkes.
13. Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	= Wittenhaus.

[1]) Die Realschule ist noch in der Entwicklung begriffen.

		Direktoren:
14.	Saarlouis,	Dr. Kramm.
15.	Sobernheim, [1])	Hagemann.
16.	Solingen: Progymnaſ. (verbunden mit Realſchule),	Dr. Heine, Prof.
17.	*Vierſen,	= Dieckmann, dsgl.
18.	St. Wendel,	= Koch.
19.	Wipperfürth,	Breuer.

b. Realſchulen.

I. Provinz Oſtpreußen.

1.	Königsberg: Städtiſche Realſchule,	Unruh.

II. Provinz Weſtpreußen.

1.	†Danzig: Realſchule St. Petri,	Dr. Voelkel.
2.	†Graudenz,	Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1.	†Arnswalde,		Dr. Horn.
2.	Berlin:	†Erſte Realſchule,	z. Zt. unbeſetzt.
3.		†Zweite Realſchule,	Dr. Reinhardt, Prof.
4.		†Dritte Realſchule,	= Lücking, dsgl.
5.		†Vierte Realſchule,	Plattner.
6.		†Fünfte Realſchule,	Dr. Meyer, Prof.
7.		†Sechſte Realſchule,	= Hohnhorſt.
8.		†Siebente Realſchule,	= Michaelis.
9.		†Achte Realſchule,	= Marcuſe.
10.		†Neunte Realſchule,	= Roſenow.
11.		†Zehnte Realſchule,	= Zelle, Prof.
12.		†Elfte Realſchule,	= Nahrwold.
13.	Kottbus,		= Heine.
14.	Potsdam,		Schulz.

IV. Provinz Schleſien.

1.	Breslau:	†Erſte evangeliſche Realſchule,	Dr. Wiedemann.
2.		†Zweite evangeliſche Realſchule,	Bohnemann.
3.		†Katholiſche Realſchule,	Dr. Höhnen.
4.	†Görlitz,		= Baron.
5.	Liegnitz:	†Wilhelmsſchule,	= Frankenbach.

V. Provinz Sachſen.

1.	†Bitterfeld,	Dr. Fricke.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realſchule begriffen.

		Direktoren:
2.	†Eisleben,	Dr. Halfmann.
3.	†Erfurt,	= Venediger.
4.	†Quedlinburg,	= Lorenz.
5.	†Magdeburg,	= Hummel.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Schlee, Real-Gymnasial-Direktor.
2.	†Blankenese,	= Kirschten.
3.	Itzehoe,	= Seitz, Prof.
4.	†Ottensen,	Strehlow.
5.	†Wandsbek: Realschule (verbunden mit dem Matthias-Claudius-Gymnasium),	Dr. Franz, Gymn.-Dir.

VII. Provinz Hannover.

1.	Emden: †Kaiser-Friedrichs-Schule,	Dr. Niemöller.
2.	†Geestemünde,	= Eilker, Prof.
3.	†Göttingen: Kaiser-Wilhelm II.-Realschule,	Ahrens.
4.	Hannover; †Erste Realschule,	Rosenthal.
5.	†Zweite Realschule,	Dr. Thöne.

VIII. Provinz Westfalen.

1.	†Dortmund: Städtische Realschule,	Dr. Stoltz, Prof.
2.	†Hagen: Realschule,	= Ricken.
3.	†Herford[1]): Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),	Dr. Droysen.
4.	†Iserlohn Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Suur, Real-Gymn.-Dir.
5.	†Unna,	Wittenbrinck.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1.	†Cassel,	Dr. Harnisch.
2.	Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule,	= Bode.
3.	†Bockenheimer Realschule,	Dörr.
4.	†Realschule der israelitischen Religious-Gesellschaft,	Dr. Hirsch.
5.	†Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin),	= Baerwald.
6.	†Selektenschule,	Dirigent: Dr. Thormann, Prof., auftragsw.

[1]) In der Entwickelung begriffen.

		Direktoren.
7.	†Homburg v. d. H.: Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),	Dr. Schulze.
8.	†Marburg,	= Hempfing[1]).

X. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Barmen: Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),	Lambeck, Prof.
2.	†Gewerbeſchule (Realſchule, mit Fachklaſſen),	z. Z. unbeſetzt.
3.	†Cöln,	Dr. Thomé, Prof.
4.	Düſſeldorf: †an der Fürſtenwall-Straße[2]),	Viehoff.
5.	†Elberfeld: in der Nordſtadt,	Ispert.
6.	†Eſſen[2])	Dr. Welter, Prof.
7.	†Hechingen,	= Baar.
8.	Kreuznach,	= Wehrmann.
9.	†Meiderich,	Schnüran.
10.	Mülheim a. d. Ruhr: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),	Dr. Zietzſchmann, Gymnaſ. Dir.
11.	†München-Gladbach[2]),	= Klauſing.
12.	Solingen: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),	= Heine. Prof.

c. Real-Progymnaſien.

I. Provinz Oſtpreußen.

1.	Gumbinnen[3]),	Jacobi.
2.	Pillau[3]),	Meißner.

II. Provinz Weſtpreußen.

1.	Culm[3]),	Dabel.
2.	Dirſchau[3]),	Killmann.
3.	Jenkau[3])	Dr. Bonſtedt.
4.	Rieſenburg[3])	Müller.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Forſt i. d. Lauſitz: Real-Progymnaſ. (verbunden mit Progymnaſium),	Dr. Zitſcher.

[1]) Tritt am 1. April 1898 in den Ruheſtand.
[2]) In der Entwickelung zu einer Oberrealſchule begriffen.
[3]) In der Umwandlung zu einer Realſchule begriffen.

		Direktoren:
2.	Havelberg: Real-Progymnaſium (verbunden mit Realſchulklaſſen),	John.
3.	Kroſſen: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium und Realſchulklaſſen),	Dr. Berbig.
4.	Luckenwalde,	= Vogel.
5.	Lübben: Real-Progymnaſium (verbunden mit Realſchulklaſſen),	= Weineck.
6.	Nauen,	= Fries.
7.	Rathenow: Real-Progymnaſium (verbunden mit Progymnaſium und Realſchulklaſſen),	Weisker.
8.	Spremberg,	Dr. Köhler.
9.	Wriezen,	Gentz.

IV. Provinz Pommern.

1.	Greifswald [1]): Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),	Dr. Steinhauſen.
2.	Stargard i. Pomm. [1]),	Rohleder.
3.	Stolp [1]): Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),	Dr. Goethe.
4.	Wolgaſt,	= Kröcher.
5.	Wollin,	Clauſius.

V. Provinz Schleſien.

1.	Freiburg in Schl. [1])	Dr. Klipſtein, Prof.
2.	Löwenberg [1]),	= Steinvorth.
3.	Ratibor.	= Knape.

VI. Provinz Sachſen.

1.	Delitzſch [1]),	Kayſer, Prof.
2.	Eilenburg,	Dr. Redlich.
3.	Gardelegen [1]),	Francke.
4.	Langenſalza,	Dr. Dobbertin.
5.	Mühlhauſen i. Thür.: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſ.),	Dreuckhahn, Gymnaſ. Dir.
6.	Naumburg a. d. Saale [1]),	Fiſcher.
7.	Schönebeck a. d. Elbe [1]),	Klug.

VII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1.	Lauenburg a. E. [1]): Albinusſchule,	z. Zt. unbeſetzt.

[1]) In der Umwandlung zu einer lateinloſen Realſchule begriffen.

		Direktoren:
2.	Marne [1]),	Dr. von Holly und Ponientziet.
3.	Neumünster [1]): Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Spangenberg.
4.	Oldesloe [1]),	= Bangert.
5.	Schleswig [1]): Real-Progymnasium (verbunden mit d. Dom-Gymnas.),	Wolff, Prof., Gymn. Dir.
6.	Segeberg [1]): Wilhelmsschule,	Dr. Jellinghaus.
7.	Sonderburg [1]),	= Spanuth.

VIII. Provinz Hannover.

1.	Buxtehude,	Dr. Pansch.
2.	Duderstadt: Real-Progymnas. (verbunden mit Progymnasium),	Meyer, Prof.
3.	Einbeck	Dr. Lenk.
4.	Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Dörries, Gymnas. Dir.
5.	Northeim,	= Röseuer.
6.	Otterndorf,	= Kückelhan.
7.	Papenburg,	= Overholthaus.
8.	Uelzen,	Schöber, Prof.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Biebrich,	Stritter.
2.	Biedenkopf,	Esau, Prof.
3.	Diez,	Held, dsgl.
4.	Ems,	Dr. Gille.
5.	Eschwege: Friedrich-Wilhelms-Schule, Real-Progymnasium [2]) (verbunden mit Progymnasium),	= Arndt.
6.	Fulda [2]),	= Bergmann.
7.	Geisenheim [2]),	Koch.
8.	Höchst a. M.: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Mathi.
9.	Limburg a. d. L.: dsgl.,	Klau.
10.	Oberlahnstein,	Dr. Widmann.
11.	Schmalkalden,	Hombnrg.

X. Rheinprovinz.

1.	Dülken [2]),	Dr. Gooßens.

[1]) In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

	Direktoren:
2. Düren: Real-Progymnaſium (verbunden mit Oberrealſchule),	Dr. Becker.
3. Langenberg,	= Meyer.
4. Lennep [1]),	= Lämmerhirt.
5. Neuwied: Real-Progymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),	= Vogt, Prof., Gymnaſ. Dir.
6. Oberhauſen,	= Poppelreuter.
7. Remſcheid: Real-Progymnaſium (verbunden mit Realſchulklaſſen),	von Staa.

d. Höhere Bürgerſchulen.

Keine.

e. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

(Dieſelben ſind im einzelnen unter Abſchnitt M aufgeführt.)

f. Andere öffentliche Lehranſtalten.

I. Provinz Oſtpreußen.

1. Heiligenbeil. †Landwirthſchaftsſchule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Weſtpreußen.

1. Marienburg: †Landwirthſchaftsſchule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirthſchaftsſchule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirthſchaftsſchule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Poſen.

1. Samter: †Landwirthſchaftsſchule.

VI. Provinz Schleſien.

1. Brieg: †Landwirthſchaftsſchule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Flensburg: †Landwirthſchaftsſchule (verbunden mit Oberrealſchule).

---

[1]) In der Umwandlung zu einer Realſchule begriffen.

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirthschaftsschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit einer in der Entwicklung begriffenen Realschule).
2. Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirthschaftsschule.
2. Cleve: †dsgl.

Privat-Lehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissares abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Handelsschule des Direktors Paul Lach.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Direktor Albert Siebert.
3. Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des wissenschaftlichen Lehrers Theodor Menzel[1]).

II. Provinz Posen.

1. Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Cosel O. Schl.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf.
2. Gnadenfrei: Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz.

---

[1]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1899, einschließlich Geltung. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1897.

3. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer[1]).

IV. Provinz Sachsen.

1. Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner.
2. Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Real-schule) von Wilbrand Rhotert.

V. Provinz Hannover.

1. Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: †Nölleſche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.

VI. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann.
2. Telgte. Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Institutes des Dr. Franz Knickenberg.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hasselsches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Proescholdt.
3. St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck bei Goch: Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt (mit dem Lehrplan des Gymnasiums) unter Leitung des Dr. Joseph Brunn[2]).
2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und pro-gymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne.

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungs-ordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1899 einschließlich Geltung.

3. Kemperhof bei Coblenz: †Katholiſche Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt des Dr. Chriſtian Joſeph Jonas.
4. Obercaſſel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt von Ernſt Kalkuhl.

Fürſtenthum Waldeck.

Aa Gymnaſium.

1. Corbach, Direktor: Dr. Wiskemann.

Cc. Real-Progymnaſium.

1. Arolſen, Direktor: Dr. Ebersbach, Prof., Schulrath.

Privat-Lehranſtalt.

Die nachfolgende Anſtalt darf Befähigungszeugniſſe nur auf Grund des Beſtehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommiſſares abgehaltenen Entlaſſungsprüfung ausſtellen, ſofern für dieſe Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt. Dispenſationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derſelben ſind unſtatthaft.

1. Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnaſial-Abtheilung und Real-Progymnaſial-Abtheilung).

M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(115 Lehrer-Seminare, — 9 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-Kurſus, — überhaupt 125 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanſtalten.)

I. Provinz Oſtpreußen.

(8 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kath. Seminar, Direktor: Dr. Schandau.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, = Munther.
3. Hohenſtein, dsgl., Dirigent: Buth, Seminar-Oberlehrer.
4. Ortelsburg, dsgl., Direktor: Ullmann.[1])
5. Oſterode, dsgl., = Päch, Schulrath.
6. Waldau, dsgl., = Reddner.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

7. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Thomas.
8. Karalene, dsgl., = Romeiks.
9. Ragnit, dsgl., = Löſchke.

[1]) z. Z. ſchultechniſcher Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung zu Schleswig.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evang., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

10. Berent, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Prinz.
11. Marienburg, evang. Seminar, = Schröter, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

12. Preuß.-Friedland, evang. Seminar, Direktor: Urlaub, Schulrath.
13. Graudenz, kathol Seminar, = Salinger.
14. Löbau, evang. Seminar, = Göbel, Schulrath.
15. Tuchel, kathol. Seminar, = Jablonski.

III. Provinz Brandenburg.

(11 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

16. Berlin, evang. Seminar für Stadtschullehrer, Direktor: Paasche, Schulrath.
17. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, = Moldehn, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

18. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Dr. Reniſch, Schulrath.
19. Kyritz, dsgl., = Ortlieb.
20. Neu-Ruppin, dsgl., = Hoffmann, Schulrath.
21. Oranienburg, dsgl., = z. Zt. unbeſetzt.
22. Prenzlau, dsgl., = Eckolt, Schulrath.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

23. Altdöbern, evang. Seminar, Direktor: Lüttich.
24. Droſſen, dsgl., = Doyé, Schulrath.[1])
25. Friedeberg N.M., dsgl., = Beſig, Schulrath.
26. Königsberg N.M., dsgl., = Keetman, Schulrath.
27. Neuzelle, evangel. Seminar und Waiſenhaus, = Noack, Schulrath, Oberpfarrer.

[1]) z. Z. ſchultechniſcher Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung zu Düſſeldorf.

IV. Provinz Pommern.

(7 evang. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

28. Cammin, evang. Seminar, Direktor: z. Zt. unbesetzt.
29. Pölitz, dsgl., = Dr. Schürmann.
30. Pyritz, dsgl., = Moll, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Köslin.

31. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Wiebel.
32. Dramburg, dsgl., = Hinze.
33. Köslin, dsgl., = Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

34. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Breitsprecher, Schulrath.

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen

35. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Heidrich.
36. Paradies, kathol. Seminar, = Pelz.
37. Posen, Lehrerinnen-Seminar, = Baldamus, Schulrath.
38. Rawitsch, parität. Seminar, = Reimann.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

39. Bromberg, evang. Seminar, Direktor: Stolzenburg.
40. Exin, kathol. Seminar = Grüner.

VI. Provinz Schlesien.

(9 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

41. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ziron, Schulrath.
42. Brieg, evang. Seminar, = Waeber.
43. Habelschwerdt, kathol. Seminar, = Dr. Volkmer, Schulrath.
44. Münsterberg, evang. Seminar, = Philipp.
45. Oels, dsgl., = Richter.
46. Steinau a. O., evang. Seminar und Waisenhaus, = Spohrmann, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

47. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt, Direktor: Ostendorf.
48. Liebenthal, kathol. Seminar, = Skalitzky.
49. Liegnitz, evang. Seminar, = Bause, Schulrath.
50. Reichenbach O.L., dsgl., = z. Zt. unbesetzt.
51. Sagan, dsgl., = Schlemmer.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

52. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Schermuly.
53. Kreuzburg, evang. Seminar, = Bock.
54. Peiskretscham, kathol. Seminar, = Dr. Malende.
55. Pilchowitz, dsgl., = Sternaux.
56. Proskau, dsgl., = Köhler.
57. Rosenberg, dsgl., = Dr. Kreisel.
58. Ziegenhals, dsgl., = Blana.
59. Zülz, dsgl., = Dobroschke, Schulrath.

VII. Provinz Sachsen.

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 evangel. Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

60. Barby, evang. Seminar, Direktor: Gründler.
61. Genthin, dsgl., = Brückner.
62. Halberstadt, dsgl., = Voigt.
63. Osterburg, dsgl., = Dörffling.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

64. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Bohneustädt, Schulrath.

65 a. [1]) Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, = Dr. vom Berg.[2])

b. [1]) Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, = Derselbe.

66. Eisleben, evang. Seminar, = Scheibner.
67. Elsterwerda, dsgl., = Dr. Thiemann.
68. Weißenfels, dsgl., = Seeliger, Schulrath.

---

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, s. S. 8 dieses Heftes.

[2]) Vom 1. April 1898 in Hannover.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

69. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Wieacker, Schulrath.
70. Heiligenstadt, kathol. Seminar, = Dr. Loegel.
71. Mühlhausen i. Th., evangel. Seminar, = = Hinze.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

72. Augustenburg, evang. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Eckert.
73. Eckernförde, evang. Seminar, = Schöppa.
74. Hadersleben, dsgl., = Castens, Schulrath.
75. Ratzeburg, dsgl., = Dr. Heilmann.
76. Segeberg, dsgl., = Löwer.
77. Tondern, dsgl., = Kramm.
78. Uetersen, dsgl., = Vent.

IX. Provinz Hannover.

(10 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

79. Hannover, evang. Seminar, Direktor: z. Zt. unbesetzt.[1])
80. Wunstorf, dsgl., = Rößler, Schulr.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

81. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Dr. Tyszka, Schulrath.
82. Hildesheim, kathol. Seminar, = Wedekin, Reg. und Schulrath.
83. Northeim, evang. Seminar, = von Werder.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

84. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger, Schulrath.

d. Regierungsbezirk Stade.

85. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Meyer.
86. Stade, dsgl., = Schulz.
87. Verden, dsgl., = Stahn.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

88. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Dierke, Reg. u. Schulrath.

f. Regierungsbezirk Aurich.

89. Aurich, evang. Seminar, Direktor: Oeltjen.

[1]) Vom 1. April 1898 ab vom Berg.

X. Provinz Westfalen.

(5 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.

a. Regierungsbezirk Münster.

90. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Kraß, Schulrath.
91. Warendorf, kathol. Seminar, = = Funke, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Minden.

92. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg, Schulrath.
93. Gütersloh, evang. Seminar, = Reichert[1])
94. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar. = Dr. Sommer, Schulrath[2]).
95. Petershagen, evang. Seminar, = Kohlmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

96. Herdecke, evang. Seminar, Direktor: Dr. Dumdey.
97. Hilchenbach, dsgl., = Tismer.
98. Rüthen, kathol. Seminar, = Stuhldreier, Schulrath.
99. Soest, evang. Seminar, = Dr. Hirt, Schulrath.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 kathol. Lehrerinnen-Kursus.)

a. Regierungsbezirk Cassel.

100. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ernst.
101. Homberg, evang. Seminar, = = Ranck.
102. Schlüchtern, dsgl., = = Lincke.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

103. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., Direktor: Lotz.
104. Montabaur, dsgl., = Dr. Schäfer.
105. kath. Lehrerinnen-Kursus, = Derselbe.
106. Usingen, parit. Lehrer-Seminar, = Dr. Lewin.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare, 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar.)

---

[1]) Z. Zt. kommissarischer Kreis-Schulinspektor in Barmen, wird vertreten durch Seminar-Oberlehrer Ebers aus Pyritz.

[2]) tritt am 1. April 1898 in den Ruhestand.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

107. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Bürgel, Schulrath.
108. Münstermaifeld, dsgl., = Dietrich.
109. Neuwied, evang. Seminar, = Cremer.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

110. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Wolffgarten.[1])
111. Kempen, dsgl., = = Velten, Schulrath.
112. Mettmann, evang. Seminar, = Guden.
113. Mörs, dsgl., = Tiedge, Schulrath.
114. Odenkirchen, kathol. Seminar, = Dr. Langen, Schulrath.
115. Rheydt, evang. Seminar, = = Quehl.
116. Xanten, kath. Lehrerinnen-Semin., = Eppink.

c. Regierungsbezirk Cöln.

117. Brühl, kathol. Seminar, = Dr. Beck, Schulrath.
118. Siegburg, dsgl., = = Wimmers, Schulrath.

d. Regierungsbezirk Trier.

119. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Diesner, Schulrath.
120. Prüm, kathol. Seminar, = Dr. Bartholome.
121. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Dr. Wacker.
122. Trier, parit. Lehrerinnen-Seminar = Kreymer, Schulrath.
123. Wittlich, kathol. Seminar, = Dr. Verbeek, Schulrath.

e. Regierungsbezirk Aachen.

124. Cornelimünster, kathol. Seminar, Direktor: Löser.
125. Linnich, dsgl., = Dr. Schmitz.

---

[1]) z. Z. kommiss. Kreis-Schulinspektor in Crefeld, wird vertreten durch den Kreis-Schulinspektor Dr. Kallen.

N. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

(86 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Friedrichshof,	Vorsteher: Kucharski.
2.	Hohenstein,	= Bolz.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

3.	Lötzen,	Vorsteher: Symanowski.
4.	Pillkallen,	= Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

5.	Preuß. Stargard,	Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

6.	Deutsch-Krone,	Vorsteher: Kunst.
7.	Rehden,	= Fromm.
8.	Schwetz,	= Juhnke.[1])

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

9.	Massow,	Vorsteher: Frömter.
10.	Plathe,	= Bietzke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

11.	Rummelsburg,	Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

12.	Tribsees,	Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

13.	Lissa,	Vorsteher: Geschke.
14.	Meseritz,	= Sawitzky.
15.	Rogasen,	= Ulbrich.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

16.	Czarnikau,	Vorsteher: Höhne.
17.	Lobsens,	= Pade.

[1]) z. Zt. kommissarischer Kreis-Schulinspektor zu Putzig.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

18. Landeck, Vorsteher: Januſch.
19. Schweidnitz, = Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

20. Schmiedeberg, Vorsteher: Andrich.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

21. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
22. Roſenberg, = Lepiorſch.
23. Ziegenhals, = Langer.
24. Zülz, = Witton.

VII. Provinz Sachſen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

25. Quedlinburg, Vorsteher: Riſch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

26. Heiligenſtadt, Vorsteher: Hillmann.
27. Wandersleben, = Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

28. Apenrade, Vorsteher: Krieger.
29. Barmſtedt, = Böſch.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

30. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

31. Melle, Vorsteher: Mahuken.

c. Regierungsbezirk Aurich.

32. Aurich, Vorsteher: Hoffmann.

X. Provinz Weſtfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

33. Laasphe, Vorsteher: Großmann.

XI. Provinz Heſſen-Naſſau.

a. Regierungsbezirk Caſſel.

34. Fritzlar, Vorsteher: Filthaut.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

35. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

36. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

(11 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A., Vorsteher: Rektor Schmidt, im Nebenamte.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Johannisburg, Vorsteher: Rektor Karrausch, auftragsw.

II. Provinz Brandenburg.

a. Regierungsbezirk Potsdam.

3. Joachimsthal, Vorsteher: Seminarlehrer Petrick, auftragsw.

III. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Köslin.

4. Belgard, Vorsteher: Seminarlehrer Neubüser, auftragsw.

IV. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

5. Genthin, Vorsteher: Seminarlehrer Pfefferkorn, auftragsw.

6. Osterwieck, = Zweiter Präparandenlehrer Schneppel, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

7. Sömmerda, Vorsteher: Hesse, auftragsw.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

8. Oldesloe, Vorsteher: Rektor Dr. Spanuth, im Nebenamte.

VI. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hildesheim.

9. Einbeck, Vorsteher: Seminarlehrer Meyerholz, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Lüneburg.

10. Gifhorn, Vorsteher: Kreis-Schulinspektor, Superintendent Schuster, im Nebenamte.

VII. **Provinz Westfalen.**

Regierungsbezirk Arnsberg.

11. Werl, Vorsteher: Wehling.

O. Die Taubstummenanstalten.

(46 Taubstummenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Direktor: Wiechmann.
2. Königsberg, dsgl., = Reimer.
3. Königsberg, Anstalt des Ostpreußischen Central-Vereines für Erziehung taubstummer Kinder, z. Zt. unbesetzt.
4. Rössel, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Heinick.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der städt. Schuldeputation, Vorsteher: Radau.
2. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Direktor: Hollenweger.
3. Schlochau, dsgl., = Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Direktor: Walther.
2. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, = Gutzmann.
3. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, = Hilger.
4. Wriezen a. O., Wilhelm-Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt, = Kauer.
5. Weißensee bei Berlin, jüd. Taubst. Anstalt, = Reich.

IV. Provinz Pommern.

1. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Oltersdorf.
2. Stettin, dsgl., Direktor: Erdmann.
3. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Lehrer und Hausvater: Voß.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Nordmann.
2. Posen, dsgl., = Radomski.
3. Schneidemühl, dsgl., = Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Direktor: Bergmann.
2. Liegnitz, dsgl., = Kratz.
3. Ratibor, dsgl., = Schwarz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Prüfner.
2. Halberstadt, dsgl., = Keil.
3. Halle a. S., dsgl., = Köbrich.
4. Osterburg, dsgl., = Franke.
5. Weißenfels, dsgl., = Voigt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Engelke.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt, Vorsteher: Oberlehrer Danger.
2. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., Direktor: von Staden.
3. Osnabrück, dsgl., = Zeller.
4. Stade, dsgl., = Schröder.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Derigs.
2. Langenhorst, dsgl., = Bruß.
3. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt, = Winter.
4. Soest, dsgl., = Heinrich.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, kommunalst. Taubst. Anstalt, Direktor: Wehrheim.
2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt, Vorsteher: Oberlehrer Vatter.
3. Homberg, kommunalst. Taubst. Anst., Direktor: Keßler.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, simultane Vereins-Taubst. Anst., Direktor: Linnartz.
2. Brühl, kathol. Provinz. Taubst. Anst., = Fieth.

3. Cöln, simultane Privat-Taubst. Anst., Direktor: Weißweiler, Schulrath.
4. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst., = Sawallisch.
5. Essen, simultane Provinz. Taubst. Anst., = Ochs.
6. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., = Kirfel.
7. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst., = Barth.
8. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., = Cüppers.

P. Die Blindenanstalten.

(15 Blindenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht, Direktor: Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial- (bei Danzig.) Blindenanstalt, Direktor: Krüger.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, städtische Blindenschule, Direktor: Kull.
2. Steglitz, Königliche Blindenanstalt, = z. Z. unbesetzt. (bei Berlin.)

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt, (bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen), Vorsteher: Gamradt, Erster Lehrer.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Inspektor: Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, Dirigent: Schottke, Rektor.

VII. Provinz Sachsen.

1. Barby, Provinzial-Blindenanstalt, Direktor: Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt, Direktor: Ferchen.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt, Direktor: Mohr.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Blindenanstalt für Zöglinge kathol. Konfession, Vorsteherin: Schwester Hildegard Schwermann.
2. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession, Direktor: Lesche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blindenanstalt, Vorsteher: Inspektor Schild.
2. Wiesbaden, dsgl., = = Baldus.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, Provinz. Blindenanstalt, Direktor: Mecker. Schulrath.

Q. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Das Verzeichnis dieser Anstalten ist noch nicht endgiltig festgestellt.

R. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1898.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
I. Provinz Ostpreußen.	
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai = = = = = 15. Mai.
Osterode	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.
Waldau	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Karalene	15. Mai oder 1. Montag nach d. 15. Mai.
Ragnit	15. Januar = = = = = 15. Januar.
	II. Provinz Westpreußen.
Marienburg	1. November.
Pr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.
Löbau	8. Januar und 15. August.
	III. Provinz Brandenburg.
Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.
Königsberg N. M.	Montag vor dem 15. Februar.
Neuzelle	Montag nach Quasimodogeniti.
Oranienburg	Montag nach Quasimodogeniti.
Kyritz	Montag vor dem 20. Mai.
Cöpenick	Zweiter Montag im August.
Neu-Ruppin	Acht Tage nach Beginn des zweiten Quartales (August) im Schuljahre.
Altdöbern	Dritter Montag im Oktober.
Drossen	Dritter Montag im Oktober.
Preuzlau	Erster Montag im November.
Friedeberg N. M.	Erster Montag im November.
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Ostern.
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	Montag nach Estomihi.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	19. April.
Rawitsch (paritätisch)	17. Oktober.
Bromberg	10. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Münsterberg	16. August.
Oels	31. Oktober.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Steinau a. O.	a. 25. April.
	b. 31. Oktober.
Bunzlau	10. Januar.
Liegnitz	7. Februar.
Reichenbach O.L.	8. August.
Sagan	17. Oktober.
Kreuzburg	a. 18. April.
	b. 17. Oktober.
Brieg	9. Mai.

VII. Provinz Sachsen.

Barby	8. August.
Genthin	24. Oktober.
Halberstadt	18. April.
Osterburg	10. Januar.
Delitzsch	24. Oktober.
Eisleben	10. Januar.
Elsterwerda	18. April.
Weißenfels	8. August.
Erfurt	18. April.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eckernförde	6. Juni.
Tondern	31. Oktober.
Segeberg	6. Juni.
Ratzeburg	7. November.

Z. N. Bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Uetersen wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	Erster Montag im November.
Wunstorf	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Alfeld	Erster Montag im November.
Northeim	Erster Montag im November.
Lüneburg	Montag nach Ostern.
Bederkesa	Zweiter Montag im Oktober.
Stade	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Verden	Zweiter Montag im Oktober.
Osnabrück	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Aurich	Erster Montag im November.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	X. Provinz Westfalen.
Gütersloh	Erster Montag im Oktober.
Hilchenbach	Zweiter Montag im Januar.
Petershagen	Montag nach dem 15. Juni.
Soest	Erster Montag im November.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.
Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	= = = 15. Januar.
Dillenburg	= = = 15. Januar.
	XII. Rheinprovinz.
Neuwied	Dienstag nach Quasimodogeniti.
Mettmann	Montag nach dem 1. Juli.
Mörs	Montag nach Cantate.
Rheydt	Erster Montag im November.
Ottweiler	Zweiter Montag nach Michaelis.

8. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1898.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
		I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Braunsberg, kath.	28. März.	14. Febr.	18. März.
2.	Pr. Eylau, evang.	21. Septbr.	19. August.	21. März.
3.	Hohenstein, evang.	21. Septbr.	—	—
4.	Ortelsburg, evang.	21. Septbr.	29. August.	24. Febr.
5.	Osterode, evang.	28. März.	17. Februar.	3. Septbr.
6.	Waldau, evang.	28. März.	14. März.	19. Septbr.
7.	Angerburg, evang.	21. Septbr.	22. August.	28. Febr.
8.	Karalene, evang.	28. März.	3. März.	11. Septbr.
9.	Ragnit, evang.	28. März.	8. März.	8. Septbr.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
	II. Provinz Westpreußen.			
1.	Berent, kath.	—	21. April.	25. Oktober.
2.	Marienburg, evang.	—	17. Febr.	18. Oktober.
3.	Pr. Friedland, evang.	30. Auguſt.	18. Auguſt.	10. Mai.
	am Nebenkurſus	—	15. Septbr.	—
4.	Graudenz, kath.	—	24. Februar.	13. Septbr.
5.	Löbau, evang.	22. März.	10. März.	14. Juni.
6.	Tuchel, kath.	6. Septbr.	25. Auguſt.	8. Novbr.
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.			
1.	Berlin, Semin. für Stadtſchullehrer, ev.	9. März.	3. März.	23. Mai.
2.	Berlin, Lehrerinnen-Seminar, evang.	24. Febr.	10. März.	—
3.	Cöpenick, evang.	2. März.	24. Februar.	9. Mai.
4.	Kyritz, evang.	7. Septbr.	31. Auguſt.	7. Novbr.
5.	Neu-Ruppin, evang.	9. März.	3. März.	23. Mai.
6.	Oranienburg, ev.	7. Septbr.	31. Auguſt.	24. Oktbr.
7.	Prenzlau, evang.	26. März.	26. Febr.	20. Juni.
8.	Altdöbern, evang.	23. März.	17. März.	6. Juni.
9.	Droſſen, evang.	24. Febr.	12. März.	13. Juni.
10.	Friedeberg N. M., evang.	31. Auguſt.	25. Auguſt.	17. Oktbr.
11.	Neuzelle, evang.	14. Septbr.	8. Septbr.	17. Oktbr.
12.	Königsberg N. M., evang.	21. Septbr.	15. Septbr.	21. Novbr.
	IV. Provinz Pommern.			
1.	Kammin, evang.	9. Septbr.	31. Auguſt.	1. Novbr.
2.	Pölitz, evang.	11. März.	3. März.	14. Juni.
3.	Pyritz, evang.	22. Septbr.	15. Septbr.	14. Novbr.
4.	Bütow, evang.	16. Septbr.	8. Septbr.	3. Mai.
5.	Dramburg, evang.	25. März.	17. März.	21. Juni.
6.	Franzburg, evang.	4. März.	24. Febr.	10. Mai.
7.	Köslin, evang.	3. Septbr.	25. Auguſt.	8. Novbr.
	V. Provinz Posen.			
1.	Koſchmin, evang.	22. Septbr.	25. Auguſt.	2. Mai. 21. Novbr.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
2.	Paradies, kath.	21. März.	10. Febr.	13. Juni. 28. Novbr.
3.	Posen, Lehrerinnen-Seminar.	19. April.	9. März.	—
4.	Rawitsch, parität.	21. März.	17. Febr.	9. Mai. 7. Novbr.
5.	Bromberg, evang.	21. März.	3. Febr.	6. Juni. 12. Dezmbr.
6.	Exin, kath.	22. Septbr.	18. August.	20. Juni. 17. Oktbr.
	VI. Provinz Schlesien.			
1.	Breslau, kath.	16. März.	13. Januar.	28. Novbr.
2.	Brieg, evang.	23. März.	26. Febr.	14. Juni.
3.	Habelschwerdt, kath.	22. Juni.	8. Juni.	19. Septbr.
4.	Münsterberg, evang.	18. März.	29. Januar.	26. April.
5.	Oels, evang.	24. Mai.	30. April.	18. Oktbr.
6.	Steinau a. O., evang.	20. Septbr.	10. Septbr.	22. Novbr.
7.	Bunzlau, evang.	16. Septbr.	3. Septbr.	29. Novbr.
8.	Liebenthal, kath.	28. Juni.	16. Juni.	22. August.
9.	Liegnitz, evang.	7. Juni.	11. Mai.	25. Oktober.
10.	Reichenbach O. L., evang.	8. Dezmbr.	30. Novbr.	10. Mai.
11.	Sagan, evang.	22. März.	12. Febr.	21. Juni.
12.	Ober-Glogau, kath.	15. Septbr.	8. Septbr.	18. April.
13.	Kreuzburg, evang.	15. Febr.	5. Febr.	1. Novbr.
14.	Peiskretscham, kath.	17. Febr.	10. Febr.	12. Dezmbr.
15.	Pilchowitz, kath.	3. März.	24. Febr.	21. Novbr.
16.	Proskau, kath.	28. April.	21. April.	7. Novbr.
17.	Rosenberg, kath.	5. Mai.	28. April.	21. Febr.
18.	Ziegenhals, kath.	6. Juni.	18. Mai.	8. August.
19.	Zülz, kath.	21. März.	3. Febr.	24. Oktbr.
	VII. Provinz Sachsen.			
1.	Barby, evang.	30. März.	24. März.	7. Mai.
2.	Genthin, evang.	25. März.	17. März.	30. April.
3.	Halberstadt, evang.	15. März.	9. März.	4. Juni.
4.	Osterburg, evang.	31. August.	25. August.	15. Novbr.
5.	Delitzsch, evang.	12. Febr.	3. Febr.	14. Mai.
6.	Eisleben, evang.	17. Febr.	11. Febr.	21. Mai.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
7.	Elsterwerda, evang.	7. Septbr.	1. Septbr.	5. Novbr.
8.	Weißenfels, evang.	3. März.	25. Febr.	11. Juni.
9.	Erfurt, evang.	26. Septbr.	17. Septbr.	29. Oktober.
10.	Heiligenstadt, kath.	16. Septbr.	8. Septbr.	19. Novbr.
11.	Mühlhausen i.Th.,ev.	26. Febr.	18. Febr.	—

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Augustenburg,Lehrerinn.Semin.,evang.	17. März.	11. März.	—
2.	Eckernförde, evang.	3. März.	24. Febr.	30. April.
3.	Hadersleben, ev.	15. Septbr.	8. Septbr.	5. Novbr.
4.	Segeberg, evang.	22. Septbr.	15. Septbr.	19. Novbr.
5.	Tondern, evang.	10. März.	3. März.	7. Mai.
6.	Uetersen, evang.	8. Dezmbr.	1. Dezmbr.	5. Febr.
7.	Ratzeburg, evang.	30. Juni.	23. Juni.	29. Oktober.

IX. Provinz Hannover.

1.	Hannover, evang.	8. März.	14. Febr.	9. Mai.
2.	Wunstorf, evang.	13. Septbr.	5. Septbr.	20. Juni.
3.	Alfeld, evang.	9. Septbr.	25. August.	23. Mai.
4.	Hildesheim, kath.	22. Septbr.	9. Septbr.	12. Oktober.
5.	Northeim, evang.	8. März.	2. März.	26. Mai.
6.	Lüneburg, evang.	30. August.	12. Septbr.	16. Mai.
7.	Bederkesa, evang.	22. Febr.	9. März.	17. August.
8.	Stade, evang.	26. August.	8. Septbr.	12. Mai.
9.	Verden, evang.	9. März.	17. Febr.	16. Juni.
10.	Osnabrück, evang.	8. Septbr.	1. Septbr.	8. Juni.
11.	Aurich, evang.	9. März.	23. Febr.	5. Mai.
12.	Osnabrück, kath.	5. April.	11. März.	10. August.
13.	Hannover, israel.	15. März.	28. März.	—

X. Provinz Westfalen.

1.	Münster,Lehrerinnen-Seminar, kath.	8. August.	1. August.	—
2.	Warendorf, kath.	11. August.	5. August.	7. Oktober.
3.	Büren, kath.	10. Febr.	4. Febr.	10. Juni.
4.	Gütersloh, evang.	9. Juni.	3. Juni.	28. Oktober.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
5.	Paderborn, Lehrerinn. Semin., kath.	22. Febr.	18. Febr.	—
6.	Petershagen, evang.	3. Febr.	28. Januar.	30. Septbr.
7.	Herdecke, evang.	17. Febr.	11. Febr.	—
8.	Hilchenbach, evang.	28. Juli.	22. Juli.	12. Mai.
9.	Rüthen, kath.	10. März.	4. März.	20. Mai.
10.	Soest, evang.	3. März.	25. Febr.	29. April.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.			
1.	Fulda, kath.	23. Septbr.	30. August.	24. Oktober.
2.	Homberg, evang.	17. März.	26. Febr.	7. Novbr.
3.	Schlüchtern, evang.	8. Septbr.	29. August.	20. Juni.
4.	Dillenburg, parit.	16. August.	6. August.	9. Mai.
5.	Montabaur, parit.	17. März.	5. März.	18. Juli.
6.	Usingen, parit.	22. März.	12. März.	1. August.
7.	Cassel, israel.	28. März.	21. März.	25. Oktober.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.			
1.	Boppard, kath.	11. August.	8. August.	18. Oktober.
2.	Münstermaifeld, kath.	29. März.	1. April.	10. Mai.
3.	Neuwied, evang.	5. Juli.	7. Juli.	6. Oktober.
4.	Brühl, kath.	10. August.	4. August.	5. Oktober.
5.	Siegburg, kath.	29. März.	24. Febr.	23. Juni.
6.	Elten, kath.	29. März.	5. April.	21. Juni.
7.	Kempen, kath.	10. August.	1. August.	3. Oktober.
8.	Mettmann, evang.	10. März.	24. Februar.	5. Mai.
9.	Mörs, evang.	20. Juli.	21. Juli.	20. Oktober.
10.	Odenkirchen, kath.	29. März.	23. März.	26. Mai.
11.	Rheydt, evang.	16. Juli.	18. Juli.	24. Oktober.
12.	Xanten, Lehrerinnen-Seminar, kath.	15. März.	1. März.	—
13.	Ottweiler, evang.	23. März.	24. März.	23. Juni.
14.	Prüm, kath.	29. März.	14. März.	10. Mai.
15.	Saarburg, Lehrerinnen-Seminar, kath.	15. März.	März.	—
16.	Trier, Lehrerinnen-Seminar, parit.	—	30. März.	—
17.	Wittlich, kath.	4. August.	11. August.	13. Oktober.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
18.	Cornelimünster, kath.	10. August.	28. Juli.	28. Septbr.
19.	Linnich, kath.	29. März.	21. März.	24. Mai.

T. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1898.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
	I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Friedrichshof	20. September.	29. August.
2.	Hohenstein	20. September.	22. Febr. 6. September.
3.	Lötzen	20. September.	23. August.
4.	Pillkallen	1. April.	8. März.
	II. Provinz Westpreußen.		
1.	Dt. Krone	26. April.	19. März.
2.	Pr. Stargard	22. März.	14. Febr.
3.	Rehden	22. März.	28. Febr.
4.	Schwetz	22. März.	12. Febr.
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
	Keine.		
	IV. Provinz Pommern.		
1.	Massow	17. März.	12. März.
2.	Plathe	25. August.	20. August.
3.	Rummelsburg i. P.	29. September.	24. September.
4.	Tribsees	17. März.	12. März.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
	V. Provinz Posen.		
1.	Czarnikau	22. September.	17. September.
2.	Lobsens	4. April.	28. Februar.
3.	Lissa	4. April.	28. Februar.
4.	Meseritz	4. April.	28. Februar.
5.	Rogasen	22. September.	17. September.
	VI. Provinz Schlesien.		
1.	Landeck	13. Juni.	8. Juni.
2.	Schweidnitz	11. März.	21. Februar.
3.	Schmiedeberg	6. September.	29. August.
4.	Oppeln	23. Mai.	14. Mai.
5.	Rosenberg	9. Mai.	5. Mai.
6.	Ziegenhals	13. Juni.	6. Juni.
7.	Zülz	28. März.	21. März.
	VII. Provinz Sachsen.		
1.	Quedlinburg	19. März.	15. März.
2.	Heiligenstadt	14. September.	10. September.
3.	Wandersleben	24. September.	27. September.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
1.	Apenrade	13. April.	23. Februar.
2.	Barmstedt	20. September.	15. September.
	IX. Provinz Hannover.		
1.	Aurich	23. März.	4. März.
2.	Diepholz	29. März.	11. März.
3.	Melle	23. September.	13. September.
	X Provinz Westfalen.		
1.	Laasphe	24. März.	27. Juni.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
1.	Fritzlar	20. September.	10. September.
2.	Herborn	28. Februar.	14. Februar. 8. August.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
1.	Simmern	19. März.	16. März.

U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1898.

I. Uebersicht nach den Provinzen.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	2. Mai 7. November	7. Mai 11. November	Königsberg.
Westpreußen	24. Mai 22. November	25. Mai 23. November	Danzig.
Brandenburg	26. April 7. Juni 25. Oktober 29. November	3. Mai 14. Juni 1. November 6. Dezember	Berlin.
Pommern	8. Juni 7. Dezember	7. Juni 6. Dezember	Stettin.
Posen	25. April 24. Oktober	29. April 28. Oktober	Posen.
Schlesien	6. Mai 14. Oktober	12. Mai 20. Oktober	Breslau.
Sachsen	19. April 18. Oktober	25. April. 24. Oktober	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	14. Februar 5. September	18. Februar 9. September	Tondern.
Hannover	29. Juni 19. Oktober	27. Juni 17. Oktober	Hannover.
Westfalen	15. März 21. September	15. März 21. September	Münster.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Hessen-Nassau	17. Juni 25. November	23. Juni 1. Dezember	Cassel.
Rheinprovinz	1. Juni 5. November	13. Juni 14. November	Coblenz.

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Februar	14.	18.	Tondern.
März	15.	15.	Münster.
April	19.	25.	Magdeburg.
	25.	29.	Posen.
	26.	—	Berlin.
Mai	2.	—	Königsberg.
	—	3.	Berlin.
	6.	—	Breslau.
	—	7.	Königsberg.
	—	12.	Breslau.
	24.	25.	Danzig.
Juni	1.	—	Coblenz.
	7.	—	Berlin.
	8.	7.	Stettin.
	—	13.	Coblenz.
	—	14.	Berlin.
	17.	23.	Cassel.
	29.	27.	Hannover.
September	5.	9.	Tondern.
	21.	21.	Münster.
Oktober	14.	—	Breslau.
	18.	—	Magdeburg.
	19.	17.	Hannover.
	—	20.	Breslau.
	24.	—	Posen.
	—	24.	Magdeburg.
	25.	—	Berlin.
	—	28.	Posen.
November	—	1.	Berlin.
	5.	—	Coblenz.
	7.	11.	Königsberg.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
(noch	—	14.	Coblenz.
November)	22.	23.	Danzig.
	25.	—	Cassel.
	29.	—	Berlin.
Dezember	—	1.	Cassel.
	—	6.	Berlin.
	7.	6.	Stettin.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1898.*)

1. Uebersicht nach den Provinzen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
		I. Provinz Ostpreußen.		
Königsberg	25. April	9. Mai	30. April	Kommiss. Prüf.
	24. Oktbr.	3. Novbr.	28. Oktbr.	dsgl.
Memel	14. Oktbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	11. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Directors der städt. höh. Mädchenschule Willms.
		II. Provinz Westpreußen.		
Berent	3. Juni	—	—	Abg. Prüf. a. d. Marienstift.
Danzig	4. März	7. März	8. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	2. Sptbr.	5. Sptbr.	6. Sptbr.	
Elbing	23. Septbr.	—	—	dsgl.
Marienburg	18. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Marienwerder	29. April	—	—	dsgl.
Thorn	29. April	—	—	dsgl.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt" wird die Abkürzung Lehr. Bild. Anst. angewendet.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	III. Provinz Brandenburg.			
Berlin	15. April	9. Mai	20. Mai	Kommiss. Prüf.
	4. Novbr.	—	24. Novbr.	Kommiss. Prüf.
Frankfurt a. O.	9. März	—	—	dsgl.
	8. Septbr.	—	—	dsgl.
Potsdam	21. März	—	—	dsgl.
	IV. Provinz Pommern.			
Greifswald	26. März	—	28. März	Kommiss. Prüf.
Köslin	24. Mai	—	24. Mai	dsgl.
Stettin	19. April	29. April	19. April	dsgl.
	18. Oktbr.	27. Oktbr.	18. Oktbr.	dsgl.
	V. Provinz Posen.			
Bromberg	15. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
	13. Septbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
	—	—	17. März	
	—	—	15. Septbr.	
	14. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.
	12. Septbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.
Posen	9. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	7. März	—	—	Kommiss. Prüf.
	5. Septbr.	—	—	Kommiss. Prüf.
	—	7. März	12. März	
	—	5. Septbr.	9. Septbr.	
	VI. Provinz Schlesien.			
Breslau	26. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	26. Septbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	21. März	—	—	dsgl. des Frl. Knittel.
	22. Septbr.	—	—	dsgl. des Frl. Knittel.
	22. März	—	—	dsgl. des Frl. Eitner.
	30. März	30. März	30. März	Kommiss. Prüf.
	28. Septbr.	28. Septbr.	28. Septbr.	Kommiss. Prüf.
Görlitz	16. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Liegnitz	13. April	—	13. April	Kommiss. Prüf.
Oppeln	10. Oktbr.	—	10. Oktbr.	dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
VII. Provinz Sachsen.				
Droyßig	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Eisleben	24. Mai	—	27. Mai	Kommiss. Prüf.
Erfurt	23. Sptbr.	—	26. Sptbr.	dsgl.
Gnadau	10. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.
Halberstadt	6. Juni	—	9. Juni	Kommiss. Prüf.
Halle a. S.	15. August	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehrerinnen-Seminar bei den Franckeschen Stiftungen.
Magdeburg	—	29. April	—	
	—	28. Oktbr.	—	
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.				
Altona	28. März	28. März	—	
Augustenburg	11. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Schleswig	21. März	21. März	26. März	
	26. Sptbr.	26. Sptbr.	1. Oktbr.	
IX. Provinz Hannover.				
Emden	18. März	—	—	Kommiss. Prüf.
Hannover	29. März	2. Mai	3. Mai	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	21. Sptbr.	19. Sptbr.	20. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Osnabrück	21. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
X. Provinz Westfalen.				
Hagen	21. März	—	21. März	Kommiss. Prüf.
Keppel, Stift	24. März	—	24. März	dsgl.
Münster	10. Mai	10. Mai	10. Mai	Kommiss. Prüf.
	25. Oktbr.	25. Oktbr.	25. Oktbr.	
	1. August	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehr. Seminar.
Paderborn	18. Febr.	—	—	dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
XI. Provinz Hessen-Nassau.				
Cassel	1. März	1. März	7. März.	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
Frankfurt a. M.	11. März	11. März	15. März	
Wiesbaden	4. Mai	4. Mai	10. Mai.	
XII. Rheinprovinz.				
Aachen	17. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Coblenz	7. März	9. März	9. März	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	14. Mai	—	21. Mai	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	19. Sptbr.	23. Sptbr.	26. Sptbr.	dsgl.
Cöln	25. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.
	28. April	—	—	Abg. Prüf. an dem städt. Kursus für Volksschullehrerinnen.
Elberfeld	9. Mai	—	11. Mai	Abg. Prüf. a. d. städtisch. evang. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
Kaiserswerth	10. Febr.	—	—	dsgl. a. d. Diakonissen-Anstalt.
Münstereifel	21. April	—	—	dsgl. a. d. städtisch. kathol. Lehr. Bild. Anst.
Neuwied	25. April	—	—	dsgl. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Saarburg	29. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Xanten	28. Februar	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.

2. Chronologiſche Ueberſicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorſteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	10.	—	—	Kaiſerswerth	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anſt. bei der Diakoniſſen-Anſt.
	18.	—	—	Marienburg	Abg. Prüf. a. d. ſtädt. Lehr. Bild. Anſt.
	18.	—	—	Paderborn	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	28.	—	—	Xanten	dsgl.
März	1.	1.	7.	Caſſel	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	4.	7.	8.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt., zugl. für Auswärtige.
	7.	—	—	Poſen	Kommiſſ. Prüf.
	—	7.	—	Poſen	
	7.	9.	9.	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anſt., zugleich für Auswärtige.
	9.	—	—	Frankfurt a. O.	Kommiſſ. Prüf.
	9.	—	—	Poſen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	11.	—	—	Tilſit	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anſt. des Direktors der ſtädt. höh. Mädchenſchule Willms.
	11.	—	—	Auguſtenburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	—	—	12.	Poſen	
	11.	11.	15.	Caſſel	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	14.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anſt. des Frl. Dreger.
	15.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. ſtädt. Lehrerinnen-Seminar.
	16.	—	—	Görlitz	Abg. Prüf. a. d. ſtädt. Lehr. Bild. Anſt.
	—	—	17.	Bromberg	

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch März)	17.	—	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. städtischen Lehr. Bild. Anst.
	18.	—	—	Emden	Kommiss. Prüf.
	21.	—	—	Potsdam	dsgl.
	21.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Knittel.
	21.	21.	—	Schleswig	
	21.	—	21.	Hagen	Kommiss. Prüf.
	22.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Eitner.
	24.	—	24.	Keppel, Stift	Kommiss. Prüf.
	26.	—	—	Greifswald	dsgl.
	26.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	—	—	26.	Schleswig	
	—	—	28.	Greifswald	Kommiss. Prüf.
	28.	28.	—	Altona.	
	29.	—	—	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	29.	—	—	Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	30.	30.	30.	Breslau	Kommiss. Prüf.
April	13.	—	13.	Liegnitz	dsgl.
	15.	—	—	Berlin	dsgl.
	19.	29.	19.	Stettin	dsgl.
	21.	—	—	Osnabrück	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	21.	—	—	Münstereifel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. kath. Lehr. Bild. Anst.
	25.	—	30.	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	25.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städtisch. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.
	25.	—	—	Neuwied	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städt. Kursus für Volksschullehrerinnen.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch April)	29.	—	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	29.	—	—	Thorn	dsgl.
	—	29.	—	Magdeburg	
Mai	—	2.	3.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	4.	4.	10.	Wiesbaden	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	—	9.	—	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	—	9.	—	Berlin	dsgl.
	9.	—	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städt. evang. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	10.	—	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.
	10.	10.	10.	Münster	Kommiss. Prüf.
	—	—	11.	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städtisch. evang. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	14.	—	—	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	—	—	20.	Berlin	Kommiss. Prüf.
	—	—	21.	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	24.	—	24.	Köslin	Kommiss. Prüf.
	24.	—	27.	Eisleben	dsgl.
Juni	3.	—	—	Berent	Abg. Prüf. a. d. Marienstifte.
	6.	—	9.	Halberstadt	Kommiss. Prüf.
Juli	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Gouvern. Inst.
	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinn. Seminar.
August	1.	—	—	Münster	Abg Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.

Tag des Beginnes der Prüfung für					
Monat.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch Auguſt)	15.	—	—	Halle a. S.	Abg. Prüf. a. d. Lehrerin. Seminar bei d. Franckeſchen Stiftungen.
September	2.	5.	6.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. ſtädt. Lehr. Bild. Anſt., zugleich für Auswärtige.
	5.	—	—	Poſen	Kommiſſ. Prüf.
	—	5.	9.	Poſen	
	8.	—	—	Frankfurt a. O.	Kommiſſ. Prüf.
	12.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anſt. des Frl. Dreger.
	13.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. ſtädt. Lehrerinn. Seminar.
	—	—	15.	Bromberg	
	—	19.	20.	Hannover	Kommiſſ. Prüf.
	19.	—	—	Coblenz	Kommiſſ. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	21.	—	—	Hannover	Kommiſſ. Prüf.
	22.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anſt. des Frl. Knittel.
	23.	—	—	Elbing	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt., zugl. für Auswärtige.
	23.	—	—	Erfurt	Kommiſſ. Prüf.
	—	23.	—	Coblenz	Kommiſſ. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	26.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anſt. des Dr. Nisle.
	—	—	26.	Erfurt	Kommiſſ. Prüf.
	26.	26.	—	Schleswig	
	—	—	26.	Coblenz	Kommiſſ. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	28.	28.	28.	Breslau	Kommiſſ. Prüf.
Oktober	—	—	1.	Schleswig	
	10.	—	10.	Oppeln	Kommiſſ. Prüf.
	14.	—	—	Memel	Abg. Prüf. a. d. ſtädt. Lehr. Bild. Anſt.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch	18.	—	18.	Stettin	Kommiſſ. Prüf.
Oktober)	24.	—	—	Königsberg i. Pr.	dsgl.
	25.	25.	25.	Münſter	dsgl.
	—	27.	—	Stettin	dsgl.
	—	—	28.	Königsberg i. Pr.	dsgl.
	—	28.	—	Magdeburg	
November	—	3.	—	Königsberg i. Pr.	Kommiſſ. Prüf.
	4.	—	24.	Berlin	dsgl.

W. Termin für die wiſſenſchaftliche Prüfung von Lehrerinnen im Jahre 1898.

Zu Berlin im Juni 1898.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1898.

Nr.	Provinz.		Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Oſtpreußen		Königsberg	23. Mai
2.	Weſtpreußen	a.	Danzig	22. März
		b.	Danzig	13. September
3.	Brandenburg	a.	Berlin (Auguſta-Schule)	2. Mai
		b.	Berlin (Eliſabeth-Schule)	14. November
4.	Pommern	a.	Stettin	29. April
		b.	Stettin	27. Oktober
5.	Poſen	a.	Poſen	14. März
		b.	Bromberg	21. März
		c.	Poſen	12. September
		d.	Bromberg	19. September
6.	Schleſien	a.	Breslau	21. März
		b.	Liegnitz	21. März
		c.	Breslau	22. September

Nr.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
7.	Sachsen	a. Magdeburg	9. Mai
		b. Erfurt	26. September
8.	Schleswig-Holstein	Kiel	3. März
9.	Hannover	a. Hannover	2. März
		b. Hannover	5. September
10.	Westfalen	a. Münster	14. Juni
		b. Keppel, Stift	5. Oktober
11.	Hessen-Nassau	a. Cassel	29. März
		b. Wiesbaden	13. Mai
		c. Frankfurt a. M.	18. März
12.	Rheinprovinz	a. Coblenz	11. Mai
		b. Coblenz	11. Oktober
		c. Düsseldorf	12. Juli.

V. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1898.

I. Prüfung als Vorsteher:
zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1898.

II. Prüfungen als Lehrer:

Nr.	Provinz.	Ort (Anstalt).	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	zu Königsberg	am 6. Dezember.
2.	Westpreußen	= Marienburg	= 19. Oktober.
3.	Brandenburg	= Berlin (Kgl. Taubst. Anst.)	= 27. September.
4.	Pommern	= Stettin	= 2. April.
5.	Posen	= Bromberg	= 3. November.
6.	Schlesien	= Breslau	= 15. Oktober.
7.	Sachsen	= Erfurt	= 30. September.
8.	Schleswig-Holstein	= Schleswig	= 13. Oktober.
9.	Hannover	= Hildesheim	= 20. Mai.
10.	Westfalen	= Büren	= 2. August.
11.	Hessen-Nassau	= Homberg	= 8. August.
12.	Rheinprovinz	= Neuwied	= 5. Juli.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1898.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.	
Ostpreußen	18. März	14. März	Königsberg.
Brandenburg	24. Februar	23. Mai u. November*)	Berlin.
Schlesien	14. März	17. März	Breslau.
Sachsen	10. März	—	Halle a. S.
	—	15. April	Magdeburg.
Rheinprovinz	11. März	23. November	Bonn.

Z I. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1898 eröffnet werden.

Z II. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am

Freitag den 1. April 1898

eröffnet werden.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Heftes.

A. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . . . . Seite 1
Die Sachverständigen-Vereine . . . . . " 4
Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke . . . . . " 7

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin . . . . . Seite 8
Evang. Lehrerinnen-Bildungsanstalten und Pensionat zu Droyßig . . . . . " 8

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 8
2. " Westpreußen . . . . . " 9
3. " Brandenburg . . . . . " 10
4. " Pommern . . . . . " 11
5. " Posen . . . . . " 12
6. " Schlesien . . . . . " 12
7. " Sachsen . . . . . " 14
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 15
9. " Hannover . . . . . " 15
10. " Westfalen . . . . . " 17
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 18
12. Rheinprovinz . . . . . " 18
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 20
14. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont . . . " 20

C. Kreis-Schulinspektoren
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 20
2. " Westpreußen . . . . . " 23
3. " Brandenburg . . . . . " 25
4. " Pommern . . . . . " 31
5. " Posen . . . . . " 34
6. " Schlesien . . . . . " 37
7. " Sachsen . . . . . " 41
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 47
9. " Hannover . . . . . " 49
10. " Westfalen . . . . . " 57
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 60
12. Rheinprovinz . . . . . " 65
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 68

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . " 68
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin . . . . . " 71
F. Königliche Museen zu Berlin . . . . . " 76
G. Rauch-Museum zu Berlin . . . . . " 83
H. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam) " 83
1. Königliche Bibliothek . . . . . " 83
2. Königliche Sternwarte . . . . . " 84
3. Königlicher Botanischer Garten . . . . . " 84
4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam . . . . . " 84
5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam . . . . . " 85
6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam . . . . . " 85

J. Die Königlichen Universitäten
1. Königsberg . . . . . " 85
2. Berlin . . . . . " 88
3. Greifswald . . . . . " 97
4. Breslau . . . . . " 99
5. Halle . . . . . " 108

6. Kiel . . . . . Seite 107
7. Göttingen . . . . . " 109
8. Marburg . . . . . " 118
9. Bonn . . . . . " 115
10. Akademie zu Münſter . . . . . " 119
11. Lyceum zu Braunsberg . . . . . " 120

K. Die Königlichen Techniſchen Hochſchulen
1. Berlin . . . . . " 121
2. Hannover . . . . . " 125
3. Aachen . . . . . " 127

L. Die höheren Lehranſtalten . . . . . " 129
M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare . " 154
N. Die ſtaatlichen und ſtädtiſchen Präparandenanſtalten . . " 161
O. Die Taubſtummenanſtalten . . . . . " 164
P. Die Blindenanſtalten . . . . . " 166
Q. Die öffentlichen höheren Mädchenſchulen . . . . . " 167
R. Termine für die ſechswöchigen Seminarkurſe der evangeliſchen Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1898 . " 167
S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1898 . . . . . " 170
T. Termine für die Prüfungen an den Königlichen Präparandenanſtalten im Jahre 1898 . . . . . " 175
U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelſchulen und der Rektoren im Jahre 1898 . . . " 177
V. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorſteherinnen im Jahre 1898 " 179
W. Termin f. d. wiſſenſch. Prüf. v. Lehrerinnen in Berlin i. J. 1898 " 187
X. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1898 . . . . . " 187
Y. Dsgl. für die Prüfungen als Vorſteher und als Lehrer für Taubſtummenanſtalten im Jahre 1898 . . . . " 188
Z. Dsgl. für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1898 . . . . . " 189
Z I. Termin für Eröffnung des Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1898 . . . . . " 189
Z II. Dsgl. für Eröffnung des Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1898 . . . . . " 189

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 25. Februar 1898.

1) Aus Anlaß des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind die nachstehenden, das Ressort der Unterrichtsverwaltung berührenden Allerhöchsten Erlasse ergangen:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. d. M. bestimme Ich, was folgt:

I. 1) Die Ziffer 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1879 (Gesetz-Sammlung S. 579) erhält die nachstehende Fassung:

4) Die Landrichter, die Amtsrichter und die Staatsanwalte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

Ein Theil der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwalte, jedoch nicht über die Hälfte der Gesammtzahl, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter (§. 3 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897, Gesetz-Sammlung S. 157) erreicht haben, Mir zur Beförderung zum Landgerichts-Rath, Amtsgerichts-Rath oder Staatsanwaltschafts-Rath vorgeschlagen werden.

Die Landgerichts-Räthe, Amtsgerichts-Räthe und Staatsanwaltschafts-Räthe gehören zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Im Falle ihrer Beförderung zu Ober-Landesgerichts-Räthen, Landgerichts-Direktoren oder Ersten Staatsanwalten bestimmt sich ihr Rangdienstalter in der neuen Stelle nach dem Tage ihrer Ernennung zum Landgerichts-Rath, Amtsgerichts-Rath oder Staatsanwaltschafts-Rath.

2) Mein Erlaß vom 21. November 1888 (Gesetz-Sammlung S. 334) wird aufgehoben.

3) Von dem Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab gehören die Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwalte, denen früher persönlich der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen worden ist, die letzteren mit dem Charakter als Staatsanwaltschafts-Rath, gleichfalls zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ihre Reihenfolge in dieser Rangklasse bestimmt sich nach dem Datum der früheren Rangverleihung, bei gleichem Datum der Verleihung nach dem richterlichen Dienstalter.

II. 1) Mein Erlaß vom 14. Februar 1889 wird dahin abgeändert, daß fortan von der Gesammtzahl der Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure die Hälfte Mir zur Verleihung des Stellen-Ranges der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten mit der Befugnis, die Uniform und die Abzeichen der Korps-Auditeure zu tragen, in Vorschlag gebracht werden darf.

2) Diejenigen Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure, welchen früher persönlich der Rang der Räthe vierter Klasse mit der Befugnis, die Uniform und die Abzeichen der Korps-Auditeure zu tragen, verliehen worden ist, gehören vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab gleichfalls zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ihre Reihenfolge in dieser Rangklasse bestimmt sich nach dem Datum der früheren Rangverleihung, bei gleichem Datum der Verleihung nach dem Dienstalter als Auditeur.

III. 1) Der Allerhöchste Erlaß vom 1. Dezember 1879, betreffend den Rang der Bauinspektoren, wird folgendermaßen ergänzt:

> Die Maschinen-Inspektoren gehören gleich den Bauinspektoren zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.
>
> Ein Theil der Bau- und Maschinen-Inspektoren im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung, der landwirthschaftlichen, der Unterrichts- und der Militärverwaltung, jedoch nicht über die Hälfte der in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorhandenen Gesammtzahl, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter von der Ernennung zum Regierungs-Baumeister ab besitzen, Mir zur Verleihung des Charakters als Baurath mit dem persönlichen Range als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden.

2) Den zur Zeit mit dem Charakter als Baurath begnadigten, im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Bauinspektoren wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der persönliche Rang als Räthe vierter Klasse hierdurch beigelegt.

IV. 1) Die Ziffer 4 Meines Erlasses vom 27. April 1891 (Gesetz-Sammlung S. 165) wird folgendermaßen ergänzt:

Die Hälfte aller Gewerbe-Inspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-Baumeister oder Berg-Assessor und bei den nicht aus diesen Dienststellungen hervorgegangenen Gewerbe-Inspektoren von der Ernennung zum Gewerbe-Inspektions-Assistenten ab zu rechnen ist, Mir zur Verleihung des Charakters als Gewerbe-Rath mit dem persönlichen Range als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden.

2) Denjenigen Gewerbe-Inspektoren, welchen früher der Charakter als Gewerbe-Rath verliehen worden ist, wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der persönliche Rang als Räthe vierter Klasse hierdurch beigelegt.

V. 1) An die Stelle der Ziffer 11 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. April 1817 treten nachstehende Bestimmungen:

Die aus der Klasse der Techniker hervorgegangenen etatsmäßigen Spezial-Kommissare (Oekonomie-Kommissare) gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

Ein Theil der Oekonomie-Kommissare kann Mir zur Verleihung des Charakters als Oekonomie-Rath vorgeschlagen werden.

Ein Theil der zu Oekonomie-Räthen ernannten Oekonomie-Kommissare, deren Zahl jedoch die Hälfte der im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Stellen nicht übersteigen darf, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter von der etatsmäßigen Anstellung als Spezial-Kommissare ab erreicht haben, Mir zur Verleihung des Charakters als Landes-Oekonomie-Rath mit dem persönlichen Range als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden.

2) Den aus der Klasse der Techniker hervorgegangenen Spezial-Kommissaren und außeretatsmäßigen Mitgliedern der General-Kommissionen, soweit sie gegenwärtig den Charakter als Oekonomie-Kommissions-Rath führen, wird hiermit der Charakter als Oekonomie-Rath beigelegt.

VI. Meine Erlasse vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung S. 264) und vom 27. Mai 1895 (Gesetz-Sammlung S. 264) werden dahin abgeändert, daß fortan für alle zu Professoren charakterisierten Oberlehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen (höheren Bürgerschulen) und Landwirthschaftsschulen die Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse erbeten werden

darf, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben.

VII. 1) Die Leiter der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen führen die Amtsbezeichnung „Direktor" und gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten, können aber gegebenen Falls Mir zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden.

2) Diejenigen Lehrer an den vorbezeichneten Anstalten, welche volle akademische Bildung besitzen, d. h. ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität, technischen Hochschule, Kunst-Akademie oder Kunstgewerbeschule nachweisen, führen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer" und gehören gleichfalls der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten an. Einem Theil von ihnen, bis zu einem Drittheil der Gesammtzahl, kann der Charakter „Professor" verliehen und für sie, sofern sie nach Vollendung des 30. Lebensjahres eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, die Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden. Auf die zwölfjährige Dienstzeit darf jedoch in geeigneten Fällen die nicht im öffentlichen Schuldienst, sondern in anderer öffentlicher oder privater Thätigkeit zugebrachte Zeit angerechnet werden.

3) Die Ernennung der zu 1 bezeichneten Direktoren bleibt Mir vorbehalten.

4) Die Ernennung der Professoren (Ziffer 2), soweit sie nicht in geeigneten Fällen durch Mich erfolgt, steht dem Minister für Handel und Gewerbe zu.

Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 27. Januar 1898.

Wilhelm R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Bosse.
Freiherr von Hammerstein. Schönstedt.
Freiherr von der Recke. Brefeld. von Goßler.
Graf von Posadowsky. von Bülow.

An
das Staats-Ministerium.

Um durch eine zweckmäßige Einrichtung des Schülerruderns in Berlin dieser für die Schüler der höheren Lehranstalten so heilsamen Leibesübung eine weitere Förderung zu sichern, bestimme Ich hierdurch, daß in Zukunft dabei nach folgenden Gesichtspunkten verfahren wird:

1) Die Schüler sind von den Rudervereinigungen Erwachsener grundsätzlich fernzuhalten.

2) Die Ruderübungen der Schüler sind durch einen ruder-sportlich vorgebildeten Lehrer und einen erfahrenen Arzt zu überwachen.

3) Bei Wettrudern ist die Oeffentlichkeit auszuschließen. Nur besonders eingeladene Angehörige und Freunde der betheiligten Anstalten und Schüler können zu denselben zugelassen werden.

4) Die Benutzung eigentlicher Rennboote ist nicht gestattet. Bei Wettfahrten ist die Ruderbahn auf 1200 m zu verkürzen.

5) Am Wettrudern dürfen nur Schüler der Prima und Ober-Sekunda theilnehmen.

Zwecks Durchführung dieser Gesichtspunkte will Ich zur Beschaffung eines eigenen Uebungsplatzes mit besonderem Bootshause und Rudermaterial für sämmtliche Berliner Schüler-Rudervereinigungen einen Betrag von fünfunddreißigtausend Mark aus Meinem Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse Ihnen, dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, zur Verfügung stellen. Auch will Ich an Stelle des bisherigen Wanderpreises zwei Kränze als Preise für das alljährlich stattfindende Wettrudern aussetzen, von denen der eine für die erreichte größte Rudergeschwindigkeit, der andere für die beste Leistung einer Anstalt hinsichtlich der Ausbildung und der Zahl der rudernden Schüler bestimmt ist. Die Preise verbleiben den siegenden Anstalten.

Berlin, Schloß, den 27. Januar 1898.

Wilhelm R.

von Miquel. Bosse.

An
den Finanz-Minister und den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Die bei der General-Verwaltung der Königl. Museen von 30 Künstlern und einer Künstlerin rechtzeitig eingelieferten Konkurrenzarbeiten zur Ergänzung der aus der Sammlung Sabouroff stammenden Bronzestatue eines Knaben sind von Mir einer Besichtigung unterzogen worden. Die Lösung der gestellten Aufgabe ist jedoch durch keine dieser Arbeiten erreicht, so anerkennenswerth auch einzelne der künstlerischen Leistungen sind. Wenn Ich hiernach den in Meinem Erlasse vom 27. Januar v. J. ausgesetzten Preis von 1000 Mark einer einzelnen Arbeit nicht zuerkennen kann, so habe Ich beschlossen, diese Summe auf die von

den Bildhauern Werner Begas und Paul Peterich gelieferten, verhältnißmäßig besten Arbeiten zu vertheilen.

Meine Schatullverwaltung ist angewiesen worden, jedem dieser Künstler eine Summe von 500 Mark zu zahlen. Ich wünsche jedoch, daß die genannten beiden Künstler zu einer engeren Konkurrenz für dieselbe Aufgabe um einen neuen Preis von 1000 Mark veranlaßt werden, dessen Zuerkennung Ich Mir an Meinem nächstjährigen Geburtstage vorbehalte.

Für den nächsten allgemeinen Wettbewerb um einen Preis von 1000 Mark bestimme Ich als Aufgabe die Ergänzung des unteren, vermuthlich von einem Gewande verhüllten Theils des in dem Heroensaale Meiner Museen aufgestellten Torsos der Aphrodite. — Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Berlin, den 27. Januar 1898.

Wilhelm R.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

A. Behörden und Beamte.

2) Erbschaftssteuerfreiheit der milden Stiftungen.

Berlin, den 17. Dezember 1897.

Das Königliche Konsistorium erhält beifolgend Abschrift der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 1. Dezember d. Js. — III. 15063 —, betreffend die Erbschaftssteuerfreiheit der milden Stiftungen, sowie des in derselben erwähnten Runderlasses des gedachten Herrn Ministers vom 31. Oktober d. Js. — III. 13 457 — zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

An
das Königliche Landes-Konsistorium zu Hannover,
sowie an die Königlichen Konsistorien zu Aurich,
Stade, Hannover, Kiel, Cassel und Wiesbaden.
G. I. 3153.

Berlin, den 1. Dezember 1897.

Der Evangelische Verein für weibliche Diakonie unter den Kranken und Armen Breslaus, der inhalts seines Statutes vom 18. März 1890 zweifellos milden Zwecken dient, ist durch die auf Grund dieses Statutes erfolgte Verleihung der Rechte einer

juristischen Person stillschweigend als milde Stiftung anerkannt worden. Gemäß der Bestimmung unter Ziffer 2 g der Befreiungen des Tarifes zum Erbschaftssteuergesetze vom 19./24. Mai 1891 steht dem Vereine daher Erbschaftssteuerfreiheit zu. Der Artikel 1, 3 b des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 31. Juli 1895 findet auf Stiftungen, die, wie der in Frage stehende Verein, das Vorrecht der Steuerfreiheit bereits vor dem 1. April 1896, dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, erworben hatten, keine Anwendung (vergl. Runderlaß vom 31. Oktober d. Js. — III. 13457).

Das Erbschaftssteueramt Abtheilung I hat, wie aus einem Berichte des dortigen Herrn Regierungs-Präsidenten hervorgeht, die Versteuerung eines dem Vereine angefallenen, in dem Schreiben des Amtes an den Vereinsvorstand vom 28. September d. Js. näher bezeichneten Vermächtnisses verlangt. Sie wollen deshalb das Erbschaftssteueramt anweisen, von der Versteuerung dieses Vermächtnisses Abstand zu nehmen.

Dem Herrn Regierungs-Präsidenten habe ich Abschrift dieser Verfügung zugehen lassen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Rathjen.

An
den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.
III. 15063.

Berlin, den 31. Oktober 1897.

Auf den Bericht vom 15. Oktober d. Js.

Der Verein zur Versorgung armer schulfähiger Kinder mit Kleidungsstücken, Lehrmitteln und Schulgeld in Königsberg, der inhalts seines Statutes vom 30. Mai, 29. August 1866 zweifellos milden Zwecken dient, ist durch die auf Grund dieses Statutes erfolgte Verleihung der Korporationsrechte stillschweigend als milde Stiftung anerkannt worden. Gemäß der Bestimmung unter Ziffer 2 g der Befreiungen des Tarifes zum Erbschaftssteuergesetze vom 19./24. Mai 1891 steht dem Vereine daher Erbschaftssteuerfreiheit zu. Diese Befreiungsvorschrift ist allerdings durch Artikel 1, 3 b des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 31. Juli 1895, dahin geändert worden, daß nur solche Stiftungen Steuerfreiheit genießen, die als milde ausdrücklich anerkannt sind. Auf Stiftungen, die, wie der in Frage stehende Verein, das Vorrecht der Steuerfreiheit bereits vor dem 1. April 1896, dem Tage des Inkrafttretens des zuletzt bezeichneten Gesetzes, erworben hatten, findet aber Artikel 1, 3 b keine Anwendung. Hierfür spricht der Umstand, daß eine ausdrückliche Aufhebung

dieser bereits bestehenden Steuerbefreiungen nicht stattgefunden hat und daß die Abänderung der Ziffer 2 g der Befreiungen des Tarifes zum Gesetze vom 19. / 24. Mai 1891 lediglich zu dem Zwecke erfolgt ist, die Bestimmungen betreffs der Erbschaftssteuer mit denen des Landes-Stempelsteuer-Gesetzes vom 31. Juli 1895 in Uebereinstimmung zu bringen.

Nach §. 34 Absatz 2 dieses Gesetzes sind aber die bereits vor dem 1. April 1896 errichteten und beurkundeten milden Stiftungen hinsichtlich ihrer persönlichen Steuerfreiheit nach dem früheren Rechte zu beurtheilen (Vergleiche Hummel-Specht, Kommentar zum Stempelsteuergesetze, Seite 93, Anmerkung 31).

Für das Vermächtnis, welches die am 15. April 1897 verstorbene Emilie S. dem mehrerwähnten Vereine zugewendet hat, läßt sich somit eine Erbschaftssteuer nicht fordern.

An
den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg i. Pr.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Rathjen.

An
die übrigen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und
die Königliche Regierung zu Sigmaringen.
III. 13457.

---

3) Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben seitens der Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 ℳ gewährt und Erlaß der Kurtaxe 2c. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihilfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektirende Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis zum 1. März d. Js. einzureichen.

Berlin, den 14. Januar 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

Bekanntmachung.
M. 5077.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

4) Verzeichnis der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene 1½ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Das bis auf die Gegenwart ergänzte Verzeichnis der Anstalten, an welchen die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl 1895, S. 433) vorgeschriebene 1½ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann, wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß nunmehr auch in Elsaß-Lothringen eine Kommission für die Vorprüfung und eine Kommission für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker in Straßburg nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894 eingesetzt worden sind.

Das Chemische Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu Berlin.

Preußen.

Das Hygienisch-Chemische Laboratorium bei dem Medizinisch-Chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute zu Berlin.

Die Landwirthschaftliche Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen zu Bonn.

Die Kontrolstation des Land- und Forstwirthschaftlichen Hauptvereines zu Göttingen.

Die Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Centralvereines der Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Die Versuchsstation des Ostpreußischen Landwirthschaftlichen Centralvereines zu Königsberg i. Pr.

Die Agrikulturchemische Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Centralvereines zu Marburg.

Die Landwirthschaftliche Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Provinzialvereines für Westfalen zu Münster i. W.

Das Städtische Chemische Untersuchungsamt zu Breslau.

Das Städtische Lebensmittel-Untersuchungsamt zu Hannover.

Bayern.

Das Pharmazeutische Institut und Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität München.

Das Technologische Institut an der Universität Würzburg.
Das Pharmazeutische Institut an der Universität Erlangen.
Das Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität Erlangen.
Das Gährungs-Chemische Laboratorium der Technischen Hochschule zu München.
Das Laboratorium der mit der Technischen Hochschule zu München verbundenen Landwirthschaftlichen Centralversuchsstation zu München.
Die Königlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel zu München, Erlangen und Würzburg.

Sachsen.

Die Chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden.
Das Hygienische Institut an der Universität Leipzig.
Das Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität Leipzig.
Die Landwirthschaftliche Untersuchungsstation zu Möckern.
Die Agrikulturtechnische Versuchsstation zu Pommritz.

Württemberg.

Das Chemische Laboratorium der Centralstelle für Gewerbe und Handel zu Stuttgart.
Das Laboratorium für Chemische Technologie an der Technischen Hochschule zu Stuttgart.
Das Laboratorium des Technologischen Institutes der Landwirthschaftlichen Akademie Hohenheim.
Das Chemische Laboratorium der Stadt Stuttgart.

Baden.

Die Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.
Die Großherzogliche Landwirthschaftlich-Chemische Versuchsanstalt zu Karlsruhe.
Die Städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln zu Heidelberg.
Die Städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln zu Freiburg.

Hessen.

Die Großherzogliche Prüfungs- und Auskunftsstation für die Gewerbe zu Darmstadt.
Das Chemische Untersuchungsamt zu Darmstadt (Anstalt der Stadt und der umliegenden Kreise).

Die Pharmazeutische Abtheilung des Chemischen Laboratoriums der Landes-Universität zu Gießen.

Das Chemische Untersuchungsamt für die Provinz Oberhessen zu Gießen.

Das Chemische Untersuchungsamt für die Provinz Rheinhessen zu Mainz.

Mecklenburg-Schwerin.

Die Pharmazeutische Abtheilung des Chemischen Universitäts-Laboratoriums zu Rostock.

Die Agrikulturchemische Abtheilung der Landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rostock.

Braunschweig.

Das Laboratorium für synthetische und pharmazeutische Chemie an der Technischen Hochschule zu Braunschweig.

Die Landwirthschaftliche Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Centralvereines für das Herzogthum Braunschweig zu Braunschweig.

Anhalt.

Das öffentliche Laboratorium des Chemikers Dr. Karl Heyer zu Dessau.

Das Laboratorium des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Max Busch zu Cöthen.

Bremen.

Das unter staatlicher Leitung stehende chemische Laboratorium zu Bremen.

Hamburg.

Das Chemische Staats-Laboratorium zu Hamburg.

Das Hygienische Institut zu Hamburg.

Elsaß-Lothringen.

Das Chemische Laboratorium der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Straßburg.

Das Chemische Laboratorium der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Die Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Colmar.

Berlin, den 2. November 1897.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
M. 7655. U. I. 2432.

5) Gleichstellung der Agrikulturchemischen Versuchsstation der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des §. 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Centralblatt 1895 Seite 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, auch die Agrikulturchemische Versuchsstation der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau gleichgestellt worden.

Berlin, den 21. Januar 1898.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
U. I. 84. M.

C. Höhere Lehranstalten.

6) Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung und für die schriftliche Abschlußprüfung.

Berlin, den 10. Dezember 1897.

Ich billige es, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium in der Rundverfügung vom 1. November d. Js. die Direktoren Seines Aufsichtsbezirkes veranlaßt, die Vorschrift des §. 7, 2 der Ordnung der Reifeprüfungen namentlich auch bei der Genehmigung der Themata für den deutschen Aufsatz sorgfältig in Anwendung zu bringen und dabei nicht allein die Themata der während des Prima-Kursus angefertigten Aufsätze, sondern auch die in den sogenannten Dispositionsübungen besprochenen Stoffe in den Kreis der Erwägung zu ziehen. Bedenklich erscheint mir dagegen die gleichzeitige Erwähnung der Abschlußprüfung, weil durch eine solche Nebeneinanderstellung der an manchen Stellen bereits zu Tage getretenen Verkennung des eigentlichen Zweckes und Charakters der Abschlußprüfung leicht Vorschub geleistet wird. Ich lege Werth darauf, daß von der Abschlußprüfung Alles ferngehalten werde, was den Charakter

derselben als einer bloßen Versetzungsprüfung irgendwie zu beeinträchtigen geeignet ist.

Selbstverständlich ist auch für die Abschlußprüfung jede den Zweck der Prüfung vereitelnde Art der Vorbereitung auf die mündlichen sowohl wie auf die schriftlichen Leistungen zu vermeiden; es kann aber zu Mißverständnissen Anlaß geben, wenn die Direktoren angewiesen werden, eine „selbständige Leistung", wie sie namentlich bei der Bearbeitung eines deutschen Aufsatzthemas in der Reifeprüfung verlangt werden muß, in sinnentsprechender Weise auch von Untersekundanern zu fordern.

Es wird sich empfehlen, daß die Departementsräthe bei sich bietender Gelegenheit, insbesondere auch bei Revisionen und Prüfungen, auf Zweck und Charakter der Abschlußprüfung ausdrücklich hinweisen und Mißverständnisse, die nach dieser Richtung hin etwa entstanden sind, zu beseitigen suchen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 7856.

---

7) Reihenfolge der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme.

Berlin, den 18. Dezember 1897.

Wie ich aus Berichten verschiedener Provinzial-Schulkollegien ersehe, hat die Ausführung der in den Runderlassen vom 1. März und 30. Juni 1893 — U. II. 52 und 1391 — (Centrbl. S. 312 und 638) über die Lehrerverzeichnisse in den Jahresprogrammen getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der etatsmäßigen Oberlehrer wiederholt unnöthige Weiterungen bereitet.

Um den in dieser Beziehung geäußerten Wünschen entsprechend ein gleichmäßiges Verfahren für alle höheren Lehranstalten zu sichern, bestimme ich, daß bei der Aufführung der etatsmäßigen Oberlehrer in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme von einer Scheidung in „Oberlehrer mit der festen Zulage von 900 ℳ" und „sonstige Oberlehrer" (vgl. unter 3 und 4 in dem erstgenannten Runderlasse) fortan abgesehen wird. Zugleich stelle ich ausdrücklich fest, daß für die Reihenfolge der etatsmäßigen Oberlehrer in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme nicht etwa das sogenannte Besoldungsdienstalter,

welches bei anderem Anlasse in Frage kommt (vgl. Runderlaß vom 29. Juli 1897 — U. II. 1508 — Centrbl. S. 669), sondern lediglich das durch den Zeitpunkt der ersten festen Anstellung bedingte Oberlehrerdienstalter maßgebend ist, welches in der Regel auch bei den Vorschlägen für die Verleihung des Professortitels die Unterlage bildet.

Demnach ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren seines Bezirkes erforderlichen Falles dahin anzuweisen, daß sie zwar bei den jetzigen etatsmäßigen Oberlehrern die einmal in den Jahresprogrammen festgestellte Reihenfolge weiter bestehen lassen, aber in Zukunft jeden neuernannten etatsmäßigen Oberlehrer (ohne Rücksicht auf sein Besoldungsdienstalter) als letzten etatsmäßigen Oberlehrer anreihen und so allmählich auch für diese Kategorie der Lehrer bei der einzelnen Anstalt diejenige Reihenfolge feststellen, welche in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme unverändert bleiben kann.

Die von einem nichtstaatlichen Patronate bei der Uebernahme eines Oberlehrers in Anrechnung gebrachte außerpreußische Dienstzeit (vgl. Runderlaß vom 7. März 1894 — U. II. 5310 — Centrbl. S. 351) ist bei der Reihenfolge der Oberlehrer in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme insoweit zu berücksichtigen, als die besonderen Umstände es angezeigt erscheinen lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2719.

---

8) Beginn des für die Gewährung von Alterszulagen maßgebenden Dienstalters der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer an staatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 22. Dezember 1897.

Erwiderung auf den Bericht vom 24. November d. Js.

Als Beginn des für die Gewährung von Alterszulagen maßgebenden Dienstalters der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer ist im §. 3 Ziffer 5 des Nachtrages zum Normalbesoldungsetat vom 4. Mai 1892 der Tag der ersten Einweisung in eine etatsmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Hilfslehrerstelle bezeichnet, ohne zwischen Stellen an staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten zu unterscheiden. Bei Festsetzung der Remuneration für den zum 1. April d. Js. in eine etats-

mäßige Hilfslehrerstelle am Gymnasium daselbst berufenen Kandidaten des höheren Schulamtes Dr. N. ist also die Dienstzeit anzurechnen, welche er als vollbeschäftigter wissenschaftlicher Hilfslehrer an der städtischen Realschule in G. zugebracht hat, und somit seine Remuneration auf jährlich 2100 ℳ zu bemessen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 7841.

---

9) Vollständigkeit der Angaben in den Abgangszeugnissen höherer Lehranstalten.

Berlin, den 23. Dezember 1897.

Obwohl durch den Runderlaß vom 30. Juni 1876 unter 2 (Wiese-Kübler Gesetze und Verordn. Theil I S. 323) ausdrücklich angeordnet ist, daß in den Abgangszeugnissen bestimmt angegeben werde, wie lange der betreffende Schüler der von ihm zuletzt besuchten Klasse angehört hat, enthält das dem Schüler N. beim Gymnasium zu N. unter dem 7. Juli d. Js. ausgestellte Abgangszeugnis in Ausfüllung des Vordruckes lediglich die Worte: „ist aus der Elementarschule in N. Ostern 1888 in die Sexta aufgenommen und am 4. Juli 1897 aus der Oberprima nach vorschriftsmäßiger Abmeldung abgegangen." Derartige Unvollständigkeit eines Abgangszeugnisses führt bei dem Wechsel der Anstalt in der Regel zu unliebsamen Weiterungen, zumal wenn es sich dabei, wie in dem vorliegenden Falle, um einen vor der Reifeprüfung stehenden Oberprimaner handelt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, das Erforderliche anzuordnen, daß innerhalb Seines Aufsichtsbezirkes den Bestimmungen des obengenannten Runderlasses gleichmäßig entsprochen und namentlich in den Abgangszeugnissen von Oberprimanern außer der Aufenthaltsdauer in der Oberprima künftig auch bestimmt angegeben werde, wie lange sie der Unterprima angehört haben.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2888.

---

10) Dienſteinkommen der techniſchen, Elementar- und Vorſchullehrer an den nichtſtaatlichen öffentlichen höheren Schulen.

Berlin, den 4. Januar 1898.

Auf den Bericht vom 8. November 1897.

Die Grenzen, innerhalb welcher nach dem Geſetze vom 25. Juli 1892, betreffend das Dienſteinkommen der Lehrer an den nichtſtaatlichen öffentlichen höheren Schulen, die Beſoldungen der techniſchen, Elementar- und Vorſchullehrer zu bemeſſen ſind, werden ebenſo, wie dies hinſichtlich der Beſoldungen der Leiter und wiſſenſchaftlichen Lehrer ſowie der vollbeſchäftigten Zeichenlehrer der Fall iſt, lediglich durch die beim Inkrafttreten des Geſetzes in Geltung geweſenen Vorſchriften über das Dienſteinkommen der ſtaatlichen techniſchen ꝛc. Lehrer beſtimmt. Indeſſen empfiehlt es ſich, bei den Verhandlungen mit den Patronaten der nichtſtaatlichen Anſtalten wegen anderweitiger Regelung des Dienſteinkommens der in Rede ſtehenden Lehrer aus Anlaß des Geſetzes vom 3. März v. Js., betreffend das Dienſteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksſchulen, thunlichſt darauf hinzuwirken, daß als Grenzen, innerhalb welcher die Beſoldungen jener Lehrer neu feſtzuſetzen ſind, die durch den Nachtrag zum Normaletat vom 16. Juni 1896 erhöhten Sätze von 1500 ℳ bezw. 3000 ℳ zu Grunde gelegt werden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2961.

---

11) Geltungsdauer der Eiſenbahn-Rückfahrkarten für die Zeiten des Oſter-, Pfingſt- und Weihnachtsfeſtes.

Berlin, den 20. Januar 1898.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium benachrichtige ich hierdurch, daß der Herr Miniſter der öffentlichen Arbeiten den Königlichen Eiſenbahndirektionen Anweiſung ertheilt hat, die Geltungsdauer der Eiſenbahn-Rückfahrkarten für die Zeiten des Oſter-, Pfingſt- und Weihnachtsfeſtes, wie folgt, feſtzuſetzen:

a. zum Oſterfeſte:

von einſchließlich dem 12. Tage vor bis zu dem 12. Tage einſchließlich nach dem erſten Feiertage (25 Tage);

b. zum Pfingſtfeſte:

von einſchließlich dem 3. Tage vor bis zu dem 8. Tage einſchließlich nach dem erſten Feiertage (12 Tage);

c. zum Weihnachtsfeste:

von einschließlich dem 7. Tage vor bis zu dem 14. Tage einschließlich nach dem ersten Feiertage (22 Tage).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, dies bei Anordnung der Schulferien künftig zu berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 90.

---

12) Zulassung der Abiturienten der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen.

Das Königliche Staatsministerium hat durch Beschluß vom 14. November 1893 sich damit einverstanden erklärt, daß die nach der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1891 an die Reifeprüfungen der Oberrealschulen geknüpften Berechtigungen auch der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig insoweit zugestanden werden, als seitens der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung Gegenseitigkeit geübt wird. Nachdem nun neuerdings das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium die Reifezeugnisse der Preußischen Oberrealschulen als zur Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an den höheren Schulen in Braunschweig berechtigend anerkannt hat, wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften die Hauptfächer der Prüfung bilden, wird auch in Preußen unter der gleichen Beschränkung den Reifezeugnissen der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig die gleiche Berechtigung zuerkannt.

Berlin, den 29. Januar 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Althoff.

Bekanntmachung.
U. II. 200.

---

13) Zeitpunkt der Entlassung der für reif erklärten Abiturienten.

Berlin, den 30. Januar 1898.

Auf den Bericht vom 7. Januar d. Js.

In §. 14, 5 der Ordnung der Reifeprüfungen an den höheren Schulen vom 6. Januar 1892 ist von einer Bestimmung über den Zeitpunkt der Entlassung der für reif erklärten Abiturienten absichtlich abgesehen worden, weil die durch die Zeit

der Prüfung, besonders aber durch den Ort und die Art der einzelnen Anstalten bedingte große Verschiedenheit der Verhältnisse eine allgemeine Anordnung in dieser Hinsicht als nicht rathsam erscheinen ließ.

Diesem Standpunkte entsprechend genehmige ich in Zustimmung zu den Ausführungen des Berichtes, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Direktoren Seines Aufsichtsbezirkes ein für allemal ermächtigt, die für reif erklärten Abiturienten nach gewissenhaftem Ermessen schon vor dem Schlusse des Unterrichtes zu entlassen und den Zeitpunkt der Entlassung selbständig zu bestimmen. Für die Aushändigung der Zeugnisse bleibt selbstverständlich die Bestimmung in §. 14, 5 der Prüfungsordnung maßgebend.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 81.

---

14) Verleihung des Prädikates „Professor" an Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern:
Ludwig Hofmann an der Oberrealschule zu Magdeburg,
Waldemar Hoffmann am Progymnasium zu Schlawe i. P.,
Bohne an der Realschule zu Geestemünde,
Dr. Breslich am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Ernst Wagner am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. von Frisch am Gymnasium zu Memel,
Haße am Gymnasium zu Bartenstein,
Großmann am Gymnasium zu Marienwerder,
Dr. Dütschke am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Krüner am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Bachmann am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Wege am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Schwartz an der 6. Realschule zu Berlin,
Meth am Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin,
Beyer am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Hoffer am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Knothe am Gymnasium zu Kottbus,

Paul Schultze am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Robert Schneider am Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Pfeffer an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
Dr. Bombe am Gymnasium zu Köslin,
Dr. Francke am Gymnasium zu Greifswald,
Dr. Mahler am Progymnasium zu Lauenburg i. P.,
Voigt am Gymnasium zu Lauban,
Dr. Schindler am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Böttner am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Kühn am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Schilling an der Ritterakademie zu Liegnitz,
Heukamp am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Scheifers an der Realschule zu Eisleben,
Dr. Schwartz am Gymnasium zu Kiel,
Dr. Fest am Progymnasium zu Northeim,
Dr. Knappe am Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
Jahns am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Dr. Nitzschner am Lyceum I. zu Hannover,
Dr. Ranke am Realgymnasium zu Goslar,
Dr. Eichhorn am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
Dr. Oehlmann am Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium zu Linden,
Fulda am Gymnasium zu Herford,
Hermann Müller am Realgymnasium zu Dortmund,
Dr. Kneebusch an der Realschule zu Dortmund,
Dr. Bauder am Progymnasium zu Homburg v. d. H.,
Kahle an der Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
Mertens am Gymnasium zu Düren,
Dr. Christ am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
Nieschke am Progymnasium zu Münden,
Dr. Karl Müller am Kaiser-Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Hartwig am Gymnasium zu Dillenburg,
Völler am Realgymnasium zu Cassel,
Westphal am Gymnasium zu Eisleben,
Dr. Giseke am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
Dr. Jahnow am Gymnasium zu Strehlen,
Klages am Realgymnasium zu Leer,
Dr. Langer am Gymnasium zu Zeitz

ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Bekanntmachung.
U. II. 2916.

15) Programm des französischen Ferien-Doppel-Kursus, welcher in Berlin vom 28. März bis zum 7. April 1898 im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, SW. Kochstraße 13, abgehalten werden wird.

Montag, den 28. März.	Von Dienstag, den 29. März bis Donnerstag, den 7. April.	
9½ Uhr: Eröffnung. Professor Kabisch: Ueber Zweck, Gang und Ausnutzung des Kursus. 10½ Uhr: Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Münch: Lehren und Lernen in ihrer Wechselwirkung mit besonderer Berücksichtigung des Faches der neueren Sprachen. 12 Uhr: Eintheilung der Zirkel.	Täglich von 9—11 Uhr und 4½—6 Uhr (die Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage bleiben frei).	Vorträge: a. deutsche, Professor Kabisch: „Elementarphonetik" (5 Stunden) und „Volksthümliches Französisch" (1 Stunde). — b. französische der Herren A. Deville, G. Lafontaine, M. L. Tournau, Ch. Marelle, E. Magron, R. Bouger, H. Penot u. A. Gegenstände: 1) Rezitation nach vorgelegten Texten. — 2) Les Historiens du 19e siècle. — 3) Le mouvement littéraire en France pendant les dernières vingt années. — 4) La Comédie de Molière. — 5) Le Conte et la Chanson populaires en France. — 6) Le Roman au 17e siècle. — 7) Le Romantisme en France (V. Hugo, Préface de Cromwell). — 8) Les Lycées et Collèges français. — 9) La vie du paysan de la Touraine. — 10) Béranger. — 11) Musset. — 12) A. Daudet. — 13) P. Bourget. — 14) P. Loti. — 15) G. de Maupassant.
	Täglich von 11—1 Uhr Uebung im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache in Zirkeln von 3—4 Herren mit einem Franzosen.	

Bemerkungen.

1) Von den angezeigten Vorträgen werden bestimmt nur die unter 1—9 gehalten werden (und die deutschen); die übrigen stehen zur Auswahl, doch müssen Wünsche, diese oder andere Vorträge betreffend, spätestens 14 Tage vor Beginn des Kursus dem Leiter desselben, Professor Kabisch, Berlin SO. 26, Kottbuser Ufer 56a, ausgesprochen werden.

2) Die Texte der Rezitationen werden den Herren unentgeltlich geliefert.

3) Jedem Vortrage geht eine solche (kurze) Rezitation voran.

4) Zu den Vorträgen können auch Lehrer, welche nicht Theilnehmer am Kursus sind, zugelassen werden.

5) Für die Uebung in den Zirkeln wird zunächst das Lesen von Lustspielen mit vertheilten Rollen vorgeschlagen und zwar, damit die Herren sich vorher damit vertraut machen können: O. Feuillet, le village und Molière: Les Femmes savantes.

Fortsetzung Seite 218.

6) An jedem Abend von 7½ Uhr an wird in einem besonderen Zimmer im Bavaria-Haus, Ecke Friedrich- und Mohrenstraße, ein Franzose anwesend sein, um den Herren Gelegenheit zu französischer Konversation zu geben.

7) Herren, welche über den Schluß des Kursus hinaus in Berlin bleiben wollen, wird weiter in täglich 2 Stunden Gelegenheit geboten werden, mit Franzosen französisch zu sprechen.

8) Sollten einige Theilnehmer außerhalb der Arbeitszeit für das Französische Gelegenheit zu englischer Konversation mit einem Engländer wünschen, so wird ihnen diese geboten werden.

9) An einem Nachmittage wird eine zweistündige Sitzung zur Besprechung pädagogischer Fragen und Erfahrungen abgehalten werden.

10) Es wird versucht werden, den Herren Theilnehmern zu den Theatern überhaupt, besonders aber zu den Aufführungen französischer oder englischer Stücke billig oder umsonst Zutritt zu verschaffen.

---

16) Programm für den vom 14. bis zum 27. April 1898 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen.

Oberlehrer Professor Behrendsen: Ueber die Grenzen des physikalischen Unterrichtes auf höheren Schulen.

Professor Dr. Des Coudres mit Dr. Wachsmuth: Vorträge und Demonstrationen aus dem Gebiete der Elektrotechnik.

Professor Dr. Ehlers: Neuere Anschauungen über Verwandtschaftsverhältnisse wirbelloser Thiere.
Demonstrationen.

Professor Dr. Hilbert: Ueber den mathematischen Unendlichkeitsbegriff.
Besichtigung des Mathematischen Institutes.

Professor Dr. Kerp: Ueber neue Verbindungen aus dem Gebiete der anorganischen Chemie.

Professor Dr. Liebisch: Die Symmetrie physikalischer Vorgänge mit Demonstrationen.
Besichtigung der Unterrichtsmittel des Mineralogischen Institutes und Demonstrationen von Vorlesungsversuchen.

Professor Dr. Meyer: Anwendung physikalischer Gesetze auf die Kraftmaschinen und Demonstrationen im Laboratorium für angewandte Physik.

Professor Dr. Peter: Ueber Zellkerne und Fortpflanzung.
Reizempfindung bei Pflanzen.
Besichtigung der Botanischen Anstalten und Demonstration neuer Lehrmittel.
Botanische Excursion.

Professor Dr. Riecke: Entladungserscheinungen der Elektrizität.
Besichtigung und Demonstrationen im Institute.

(Fortsetzung S. 215.)

	8—9	9—10	10—11	11—12	12—1	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7
Donnerstag, 14. April		Eröffnung		Peter				Meyer			
Freitag 15. April	Behrendsen			Peter				Meyer			
Sonnabend 16. April	Behrendsen			Peter				Meyer			
Sonntag 17. April			Botanische Exkursion								
Montag 18. April	Behrendsen			Hilbert				Des Coudres			
Dienstag 19. April	Hilbert			Hilbert				Des Coudres			
Mittwoch 20. April	Kerp			Hilbert				Des Coudres			
Donnerstag 21. April	Liebisch			Hilbert				Peter			
Freitag 22. April	Liebisch			Wallach				Wallach			
Sonnabend 23. April	Liebisch			Wallach							
Sonntag 24. April											
Montag 25. April				Riecke				Ehlers			
Dienstag 26. April	Riecke			Riecke				Ehlers			
Mittwoch 27. April								Ehlers			

Professor Dr. Wallach: Neue Elemente und deren Beziehungen zum periodischen Systeme.

Demonstration von Isomericerscheinungen an Atommodellen.

Besichtigung der Unterrichtsmittel des Chemischen Laboratoriums.

Bemerkungen.

Für diejenigen Herren, die besondere Interessen verfolgen oder in Einzelgebieten zusammenhängender zu arbeiten wünschen, stehen Institute und fachmännische Anweisungen zu Gebote. Die nicht allgemein zugänglichen Naturwissenschaftlichen Institute und Sammlungen werden in später zu bezeichnenden Stunden für die Theilnehmer am Kursus zur Besichtigung, eventl. unter erklärender Führung, geöffnet sein.

Auch der Zutritt zu den Lese- und Gesellschaftsräumen der „Union" wird auf kostenfrei zu ertheilende Eintrittskarten gern gestattet.

---

17) Aufnahme eines Verzeichnisses in die Schulprogramme über sämmtliche an der Anstalt gebrauchte Lehr- und Lesebücher.

Cassel, den 29. Dezember 1897.

Von den Leitern einer Anzahl höherer Schulen unseres Amtsbereiches wird in das Jahresprogramm eine übersichtliche Zusammenstellung der an der Anstalt eingeführten Lehrbücher aufgenommen, wie dies durch Ziffer I 3 — letzter Absatz — des Ministerial-Erlasses vom 7. Januar 1885 (Wiese-Kübler I S. 376 ff.) freigestellt worden war. Es erscheint wünschenswerth, daß diese Einrichtung allgemein eingeführt werde. Wir ordnen daher für alle höheren Knaben- wie Mädchen-Schulen unseres Amtsbereiches hierdurch an, daß von Ostern n. Js. ab in die Programme hinter der Uebersicht über die in dem abgelaufenen Schuljahre erledigten Lehraufgaben ein Verzeichnis sämmtlicher an der Anstalt gebrauchten Lehr- und Lesebücher aufgenommen wird, das folgende Spalten zu enthalten hat:

1) Unterrichtsfach, 2) Bezeichnung und Preis der für dieses Fach eingeführten Bücher, 3) Bezeichnung der Klassen, in denen jedes in Spalte 2 aufgeführte Buch gebraucht wird.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Magdeburg.

An
die Leiter der höheren Knaben- und Mädchenschulen der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstenthums Waldeck.
S. 7979.

---

18) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Ostpreußen.

Königsberg i. Pr, den 15. Januar 1898.

Die Lage der Ferien für die höheren Lehranstalten der Provinz wird von uns für das Jahr 1898 in folgender Weise festgesetzt:

Nr.	Nähere Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Beginn des Unterrichtes
1.	Ostern:	2 Wochen.	Sonnabend, den 2. April.	Dienstag, den 19. April.
2.	Pfingsten:	½ "	Freitag, den 27 Mai.	Donnerstag, den 2. Juni.
3.	Sommer:	5 "	Mittwoch, den 29. Juni.	Donnerstag, den 4. August.
4.	Michaelis:	1 "	Sonnabend, den 8. Oktober.	Dienstag, den 18. Oktober.
5.	Weihnachten:	2 "	Mittwoch, den 21. Dezember.	Donnerstag, den 5. Januar.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

19) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg, sowie für die Elisabeth- und die Augustaschule zu Berlin.

Berlin, den 20. Dezember 1897.

Die Ferien der höheren Lehranstalten unserer Provinz sind für das Jahr 1898 in folgender Weise festgesetzt:

1) Osterferien.

Schluß des Schuljahres: Sonnabend, den 2. April;
Anfang des Schuljahres: Dienstag, den 19. April.

2) Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 27. Mai;
Anfang desselben: Donnerstag, den 2. Juni.

3) Sommerferien.

Noch nicht festgesetzt.

4) Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Sonnabend, den 1. Oktober;
Anfang des Winterhalbjahres: Dienstag, den 18. Oktober;
für die unter 3 besonders genannten Anstalten: Dienstag, den 11. Oktober.

5) Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 21. Dezember;
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 5. Januar 1899.

Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer besonderen Genehmigung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

20) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Dezember 1897.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für 1898, wie folgt, fest:

1) Osterferien.

Schulschluß: Sonnabend, den 2. April mittags,
Schulanfang: Dienstag, den 19. April früh.

2) Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, den 27. Mai nachmittags,
Schulanfang: Donnerstag, den 2. Juni früh.

3) Sommerferien.

Schulschluß: Sonnabend: den 2. Juli mittags,
Schulanfang: Dienstag, den 2. August früh.

4) Herbstferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 28. September mittags,
Schulanfang: Dienstag, den 11. Oktober früh.

5) Weihnachtsferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 21. Dezember mittags,
Schulanfang: Donnerstag, den 5. Januar 1899 früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

21) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schlesien.

Breslau, den 20. Oktober 1897.

Die Ferien für das Jahr 1898 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1) Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 30. März,
Schulanfang: Donnerstag, den 14. April.

2) Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, den 27. Mai,
Schulanfang: Donnerstag, den 2. Juni.

3) Sommerferien.

Schulschluß: Freitag, den 1. Juli,
Schulanfang: Donnerstag, den 4. August.

4) Michaelisferien.

Schulschluß: Freitag, den 30. September.
Schulanfang: Dienstag, den 11. Oktober.

5) Weihnachtsferien.

Schulschluß: Dienstag, den 20. Dezember,
Schulanfang: Mittwoch, den 4. Januar 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

22) Schulferien für die höheren Lehranstalten, sowie für die Schullehrer-Seminare und die Präparandenanstalten der Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 6. Januar 1898.

Die Lage der Ferien für das Jahr 1898 wird hiermit von uns in folgender Weise festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Wiederbeginn
Osterferien:	2 Wochen.	Sonnabend, den 2. April.	Dienstag, den 19. April.
Pfingstferien:	5 Tage.	Freitag, den 27. Mai Nachmittags.	Donnerstag, den 2. Juni.
Sommerferien:	4 Wochen.	Sonnabend, den 2. Juli.	Dienstag, den 2. August.
Herbstferien:	2 Wochen.	Sonnabend, den 1. Oktober.	Dienstag, den 18. Oktober.
Weihnachtsferien:	2 Wochen.	Mittwoch, den 21. Dezember.	Donnerstag, den 5. Januar 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

23) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 22. Dezember 1897.

Die Ferienordnung für das Jahr 1898/99 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluß des Schuljahres: Mittwoch, den 30. März. Beginn des neuen Schuljahres: Donnerstag, den 14. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 28. Mai. Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 2. Juni.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 2. Juli. Anfang des Unterrichtes: Dienstag, den 2. August.

Michaelisferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Mittwoch, den 28. September. Anfang des Winterhalbjahres: Donnerstag, den 13. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 21. Dezember. Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 5. Januar 1899.

Die außerhalb der vorstehend festgesetzten Ferien liegenden freien Tage, die einzelne Anstalten aus örtlichen Gründen noch nicht aufgegeben haben, sind bei den Michaelisferien in Abzug zu bringen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

24) Schulferien für die höheren Lehranstalten, sowie für die Schullehrer-Seminare und die Präparandenanstalten der Provinz Hannover.

Hannover, den 4. Januar 1898.

Die Ferien bei den uns unterstellten Anstalten werden für das Jahr 1898/99 in folgender Weise festgesetzt.

1) Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 2. April.
Wiederbeginn: Dienstag, den 19. April.

2) Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 27. Mai Nachmittags oder Sonnabend, den 28. Mai Mittags.

Wiederbeginn: Mittwoch, den 1. Juni bezw. Donnerstag, den 2. Juni.

3) Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 2. Juli.
Wiederbeginn: Dienstag, den 2. August.

4) Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 24. September oder Sonnabend, den 1. Oktober.
Wiederbeginn: Dienstag, den 11. Oktober bezw. Dienstag, den 18. Oktober.

5) Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 21. Dezember.
Wiederbeginn: Mittwoch, den 4. Januar 1899.

Hinsichtlich der beweglichen Ferien (2 und 4) haben die Direktoren aller Schulen eines und desselben Schulortes sich zu einigen und über die gefaßte Entschließung wegen der Herbstferien (4) uns spätestens bis 1. Juli 1898 Mittheilung zu machen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

25) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen.

Münster, den 5. November 1897.

Ferienordnung für das Schuljahr 1898—99.

1) Anfang des Schuljahres: Donnerstag, den 21. April.
2) Pfingstferien:
   Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 27. Mai.
   Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 2. Juni.
3) Herbstferien:
   Schluß des Unterrichtes: Donnerstag, den 11. August.
   Anfang des Unterrichtes: Freitag, den 16. September.
4) Weihnachtsferien:
   Schluß des Unterrichtes: Dienstag (Mittag), den 20. Dezember.
   Anfang des Unterrichtes: Mittwoch, den 4. Januar 1899.
5) Schluß des Schuljahres: Mittwoch, den 22. März 1899.
6) Anfang des Schuljahres 1899—1900:
   am Donnerstag, den 13. April 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

26) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande.

Coblenz, den 19. Januar 1898.

Die Ferienordnung wird für das am Donnerstag, den 21. April d. Js. beginnende Schuljahr 1898/99 festgesetzt, wie folgt:

	Schluß des Unterrichtes:	Anfang des Unterrichtes:
1) Pfingstferien:	Freitag, den 27. Mai,	Donnerstag, den 2. Juni.
2) Herbstferien:	Donnerstag, den 11. August,	Freitag, den 16. September.
3) Weihnachtsferien:	Dienstag, den 20. Dezember,	Mittwoch, den 4. Januar 1899.
4) Osterferien:	Mittwoch, den 22. März 1899,	Donnerstag, den 13. April 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

27) Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung.

Berlin, den 30. November 1897.

Die mittels Berichtes vom 3. November d. Js. eingereichte Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 8. Oktober d. Js. beruht auf einem Mißverständnisse der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 §. 17, sowie meiner Verfügung vom 25. März d. Js. — U. III. D. 4908 —. Die Prüfungsordnung vom 24. April 1874 schreibt im §. 17 Nr. 10 vor:

Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, ist nachzuweisen

im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: ein gewisses Maß technischer Fertigkeit sowie Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichtes und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung als Fach-

lehrerinnen für die vorgenannten Gegenstände zu erwerben wünschen, haben sich den dafür vorgeschriebenen besonderen Fachprüfungen zu unterziehen. Die Befähigung für den Turnunterricht kann auch durch erfolgreiche Theilnahme an einem bei der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen erworben werden.

Im Widerspruche mit der Vorschrift im Absatz 1 war bis jetzt bei den zu X. abgehaltenen Lehrerinnenprüfungen von jeder Prüfung im Turnen und in weiblichen Handarbeiten Abstand genommen worden. Nur hiergegen richtet sich meine Verfügung vom 25. März d. Js. und ordnet an, daß alle Bewerberinnen unterschiedslos ein gewisses Maß technischer Fertigkeit und Einsicht in die Methode des Zeichnens, des Turnens und der weiblichen Handarbeiten nachzuweisen haben. Ich bemerke noch ausdrücklich, daß die Führung dieses Nachweises nicht etwa blos auf die Bewerberinnen zu beschränken ist, welche sich dazu erbieten, sondern daß die bezügliche Forderung eine allgemein verbindliche ist.

Die im 2. Absatze der Nr. 10 im §. 17 der Prüfungsordnung vorgeschriebene Befähigung als Fachlehrerinnen für die in Rede stehenden Gegenstände wird durch die im 1. Absatze geforderte Ausbildung noch nicht erworben; dies kann vielmehr nur durch Erfüllung der in diesem 2. Absatze angegebenen Bedingungen geschehen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle dementsprechend Seine Verfügung vom 8. Oktober d. Js. abändern und erforderlichen Falles demgemäß auch die Zeugnisse über die in diesem Herbste abgelegten Prüfungen alsbald richtig stellen lassen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 3384. U. III. C. U. III. D.

---

28) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1898.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 23. Mai 1898 und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1898, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1898 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1898 einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 9. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 3499.

---

29) Geschäftliche Behandlung der Meldungen der Volksschullehrer zur zweiten Lehrerprüfung.

Berlin, den 17. Dezember 1897.

Durch die Vorschrift in §. 19 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 — B. 2315 — (Centrbl. S. 634) und durch die im Zusammenhange mit derselben erlassene Verfügung vom 15. Mai 1873 — U. 17559 — (Centrbl. S. 335) ist bestimmt, daß die Meldungen der einstweilig angestellten Volksschullehrer zur zweiten Lehrerprüfung durch den Kreis-Schulinspektor unmittelbar bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen sind. Die bei dieser Bestimmung maßgebend gewesene Absicht, den Geschäftsgang zu vereinfachen, ist nicht erreicht worden, weil das angeordnete Verfahren vielfach Rückfragen nöthig gemacht hat.

Unter Aufhebung der erwähnten Vorschrift bestimme ich daher:

Von jetzt an sind die Meldungen der Volksschullehrer zur zweiten Lehrerprüfung im geordneten Instanzenwege durch den

Rektor bezw. den Orts-Schulinspektor und durch den Kreis-Schulinspektor an die zuständige Königliche Regierung einzureichen. Wenn die betreffenden Schulaufsichtsbeamten keine Bedenken gegen die Zulassung des Lehrers zur zweiten Prüfung haben, ist die Meldung einfach mit dem Vermerke „Einverstanden" zu versehen und an die Königliche Regierung weiterzugeben. Sind dagegen Bedenken zu erheben, so sind dieselben in einem Begleitberichte geltend zu machen. Die Königliche Regierung prüft die Bedenken und befindet über die Zulassung des Bewerbers. Wenn die Königliche Regierung Veranlassung hat, dieselbe zu beanstanden, so hat sie den Lehrer, sofern dies nicht aus besonderem Anlasse schon früher geschehen ist, über die gegen ihn erhobenen Beschwerden zu hören und demnächst ihre Entscheidung zu treffen. Die nichtbeanstandeten Meldungen gehen demnächst an die zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. C. 3397.

---

30) Bücherbestellungen der Zöglinge der Seminare und der Präparandenanstalten.

Berlin, den 18. Dezember 1897.

Es sind neuerdings wieder Fälle vorgekommen, in welchen Kolporteure, Buchhändler und sogar Autoren ihre Werke den Seminaristen und Präparanden angeboten, selbst aufgedrungen haben. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daraus Veranlassung nehmen, den Seminar-Direktoren 2c. erneut die strengste Aufsicht zu empfehlen. Es handelt sich dabei nicht allein um Bücher, deren Inhalt in sittlicher Beziehung bedenklich ist, sondern auch um solche Schriften, die an sich unschädlich sind, durch deren Anbietung aber die Seminaristen zu unnöthigen Ausgaben angeregt, im weiteren Verlaufe zum Schuldenmachen verleitet würden.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. 3756.

---

31) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Winterseméster 1897/98.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Sa.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Sa.	Gesammt-Zahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse).
1.	Ostpreußen . . .		574	69	643	77	13	90	733	245	266	222
2.	Westpreußen . . .		268	263	531	44	28	72	603	180	230	193
3.	Brandenburg . .		581	.	581	662	1	666	1247	451	415	381
						3 jüdische						
4.	Pommern . . .		533	.	533	55	.	55	588	223	188	177
5.	Posen		152	223	375	184	130	319	694	224	262	208
						5 jüdische						
6.	Schlesien		314	593	907	392	562	954	1861	604	580	540
									Vorkursus 137			
7.	Sachsen . . .	Dreyßig	502	60	562	576	5	581	1143	378	392	378
			97	.	97	.	.	.	97	89	23	35
8.	Schleswig-Holstein .		145	2	147	498	.	498	645	206	253	186
9.	Hannover		469	.	469	548	54	602	1071	380	380	311
10.	Westfalen		202	248	450	321	234	555	1005	358	361	286
11.	Hessen-Nassau . .		231	60	291	163	99	262	553	182	203	168
		Ausländer	19	.	19	2	1	3	22	8	6	8
12.	Rheinland . . .		281	523	804	197	590	787	1591	529	560	502
Im Winterseméster 1897/98 Sa.. . .			4368	2041	6409	3719	1717	5444	11853	4144	4119	3590
						8 jüdische						
Im Sommerseméster 1897 waren vorhanden			4369	2020	6389	3700	1707	5415	11804	4380	3862	3562
						8 jüdische						
Danach sind jetzt	mehr		.	21	20	19	10	29	49	.	257	28
	weniger		1	.	.	.	.	.	.	236	.	.

32) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Wintersemester 1897/98.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Zahl der Internen. kath.	Zahl der Internen. Sa.	Zahl der Externen. ev.	Zahl der Externen. kath.	Zahl der Externen. Sa.	Gesammt-Zahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	Zahl der Zöglinge im Jahrgang II. (2. Klasse).	Zahl der Zöglinge im Jahrgang III. (1. Klasse.)
1.	Ostpreußen		.	.	.	279	.	279	279	.	137	142
2.	Westpreußen		37	.	37	72	124	196	233	.	112	121
3.	Brandenburg		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Pommern		.	.	.	217	.	217	217	.	101	116
5.	Posen		40	.	40	72	213	285	325	.	167	158
6.	Schlesien		.	.	.	157	418	575	575	93	259	223
7.	Sachsen		.	.	.	147	50	197	197	.	106	91
8.	Schleswig-Holstein		.	.	.	119	.	119	119	.	60	59
9.	Hannover		.	.	.	284	.	284	284	85	105	94
10.	Westfalen		.	.	.	87	.	87	87	30	28	29
11.	Hessen-Nassau		.	.	.	57	49	106	106	27	39	40
12.	Rheinland		.	.	.	33	29	62	62	.	33	29
Im Wintersemester 1897/98 Sa.			77	.	77	1524	883	2407	2484	235	1147	1102
Im Sommersemester 1897 waren vorhanden			75	.	75	1519	841	2360	2435	215	1173	1047
Danach sind jetzt	mehr		2	.	2	5	42	47	49	20	.	55
	weniger		.	.	.	.	.	.	.	.	26	.

33) Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfalle des deutschen Aufsatzes.

Berlin, den 23. Dezember 1897.

In §. 9 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober 1885 ist vorgeschrieben, daß diejenigen Bewerberinnen, welche noch nicht als Lehrerinnen geprüft sind, neben der Ablegung der mündlichen Prüfung auch einen deutschen Aufsatz unter Klausur anzufertigen haben. Die Absicht dieser Vorschrift ist, die Gewähr dafür zu erlangen, daß die Bewerberinnen das für jede Lehrthätigkeit erforderliche Maß allgemeiner Bildung besitzen.

Bei der Ausführung der erwähnten Anordnung und namentlich bei der Beurtheilung des Werthes, welcher dem Ausfalle der schriftlichen Arbeit beizumessen ist, haben, wie mir bekannt geworden ist, die einzelnen Prüfungskommissionen verschiedene Wege eingeschlagen. Um ein gleichmäßiges Verfahren in dieser Hinsicht herbeizuführen, bestimme ich daher allgemein, daß eine Bewerberin, deren schriftlicher Aufsatz besonders in formeller Beziehung als nicht genügend bezeichnet werden mußte, auch bei guten technischen Leistungen als nicht bestanden anzusehen ist.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. C. 8881.

---

34) Verpflichtung der Volksschullehrer zur Unterrichtsertheilung an Fortbildungsschulen.

Berlin, den 14. Januar 1898.

Bei der steigenden Wichtigkeit des Fortbildungs-Schulunterrichtes erscheint es geboten, die Ausführbarkeit desselben von Zufälligkeiten möglichst unabhängig zu machen und insbesondere die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte für diesen Unterricht sicher zu stellen.

Ich ordne daher an, daß künftig in die Berufungsurkunden der Volksschullehrer oder in denjenigen Fällen, in welchen der Berufungsberechtigte dies ablehnt, in den Bestätigungsvermerk der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bestimmung aufzunehmen ist,

nach welcher den Lehrern die Verpflichtung auferlegt wird, auf Verlangen gegen eine angemeſſene, im Streitfalle von der Königlichen Regierung feſtzuſetzende Entſchädigung bis wöchentlich vier Unterrichtsſtunden an den im Schulbezirke vorhandenen oder noch zu errichtenden Fortbildungsſchulen zu übernehmen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Boſſe.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. A. 2968.

---

35) Bedeutung der Ausbildung der Seminarzöglinge im Singen und Geigenſpiele.

Magdeburg, den 7. Dezember 1897.

Nach §. 8 der Seminarlehrordnung vom 15. Oktober 1872 ſteht dem Seminarlehrerkollegium unzweifelhaft ein Konferenzbeſchluß darüber zu, ob ein Zögling von dem Muſikunterrichte überhaupt oder von einzelnen Zweigen desſelben zu befreien ſei. Die Verſammlung war demnach befugt, den Seminariſten N. vom Muſikunterrichte überhaupt auszuſchließen, nachdem dies bezüglich des Orgel- und Klavierſpieles ſchon ehedem geſchehen iſt. Günſtig für die Anſtaltszucht und in weiterer Folge für die Volksſchule können wir indeſſen dieſen Beſchluß unter den vorgetragenen näheren Umſtänden nicht nennen. N. gehört nach dem Berichte vom 23. v. Mts. auch ſonſt zu den ſchwachen Schülern ſeiner Klaſſe und iſt durch ſchriftliche Vorhaltung bereits auf die Gefahr des Zurückbleibens in der 2. Klaſſe mit Oſtern n. Js. aufmerkſam gemacht worden. Geſangunterricht wird er in ſeiner Klaſſe oder Schule dereinſt vermuthlich nicht ertheilen können, und er müßte alſo, falls er die Lehrerprüfungen beſteht, an einer mehrklaſſigen Schule Verwendung finden, wo er für den Geſangunterricht durch einen Befähigteren erſetzt werden könnte. Seine mangelhafte Ausbildung würde ihm alſo vor manchem Tüchtigen die Anwartſchaft auf eine begehrte Lebensſtellung verſchaffen. Da ferner über ſolche Stellen die Königlichen Regierungen nur ſelten das Beſetzungsrecht haben und Privatpatrone bei dem ſtarken Angebote von tüchtigen Lehrkräften erklärliches Bedenken tragen werden, Lehrer mit lückenhafter Vorbildung zu wählen, ſo bleibt für einen ſolchen vermuthlich nur eine Stelle übrig, an der ſeine Vertretung als Geſanglehrer nur ſchwer oder gar nicht zu bewerkſtelligen iſt. Aber ſelbſt wenn ſich dieſe Möglichkeit bietet, muß doch das gänzliche Fehlen muſikaliſcher Ausbildung beim Lehrer ſo lähmend

auf seine Schulandachten, seine Schulfeste und seinen Unterricht, vor allem auf Religion, Deutsch und Geschichte wirken, daß wir an unserem Theile darauf Bedacht zu nehmen haben, dergleichen Mißstände nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der N. kann daher vom Singen und Geigenspiele nicht befreit werden, ist vielmehr zu Ostern n. Js. aus der Anstalt zu entlassen, wenn er nicht neben den anderen Lehrgegenständen auch in den beiden genannten Musikzweigen das Klassenziel erreicht und bei billigen Anforderungen und stetem Fleiße ein immerhin noch brauchbarer Gesanglehrer und Gesangleiter zu werden verspricht. Diese Maßnahme ist um so nothwendiger, als N. nach dem bei der Aufnahmeprüfung erlangten Musikzeugnisse es während seiner Seminarzeit vermuthlich auch an der nöthigen Kraft des Willens hat fehlen lassen.

An
die Königliche Seminardirektion zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Kramer.

An
die übrigen Königlichen Seminardirektionen
der Provinz Sachsen.
S. 12209.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

36) Ausführung des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge.

Berlin, den 8. Dezember 1897.

Auf den Bericht vom 7. August d. Js.

Die in einigen Orten noch bestehende Einrichtung, daß ein Rektor als Leiter mehrerer Schulen angestellt ist und infolge des Umfanges der Rektoratsgeschäfte entweder überhaupt nicht oder nur in beschränktem Maße unterrichtet, also nicht als vollbeschäftigter Lehrer, sondern als Schulverwaltungsbeamter anzusehen ist, kann nach dem Erlasse des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. (Centrbl. für 1897 S. 313) nicht fortbestehen bleiben, da der Vorschrift im §. 2 Absatz 2 dieses Gesetzes die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß an jedem größeren

Schulsysteme mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen ein Rektor angestellt ist. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, auf die alsbaldige Beseitigung jener Einrichtung nach Maßgabe des Runderlasses vom 25. Juli 1892 — U. III. C. 1794 — (Centrbl. S. 834) Bedacht zu nehmen.

Was die zweite Frage wegen der Einrichtung der Alterszulagekassen betrifft, so bemerke ich, daß die in der Einleitung Absatz 2 der Ausführungsverfügung vom 20. März d. Js. (Centrbl. S. 328) enthaltene Anordnung, nach welcher die Königliche Regierung alsbald feststellen sollte, welchen Beitrag die Alterszulagekasse zur Deckung der Ausgabe für die Mindestalterszulage eines Lehrers und einer Lehrerin von jeder der Alterszulagekasse angeschlossenen Schulstelle für das Rechnungsjahr 1897/98 zu erheben hat, sich nur auf die Uebergangszeit bis zur Neuregelung der Lehrerbesoldungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. März d. Js. bezog. Diese Anordnung ist inzwischen gegenstandslos geworden, nachdem überall die Provinzialkonferenzen zur Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes stattgefnnden haben und angenommen werden kann, daß die Besoldungsregelung in einer größeren Zahl von Fällen bereits zum Abschlusse gelangt ist oder binnen Kurzem gelangen wird. Es findet daher nunmehr kein Bedenken, bei der Bedarfsberechnung für das laufende Rechnungsjahr sogleich die vom 1. April d. Js. ab auf Grund der neuen Besoldungsordnungen wirklich zu zahlenden Alterszulagen und bei dem Vertheilungsplane die wirklichen Einheitssätze der Alterszulagen gemäß §. 8 Absatz 7 des Gesetzes zu Grunde zu legen.

In denjenigen Fällen, in denen eine Erhöhung der gesetzlichen Mindestalterszulagen erforderlich erscheint, über den Betrag dieser Erhöhung aber ein Einvernehmen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und den Schulunterhaltungspflichtigen noch nicht erzielt ist, sind einstweilen und jedenfalls vor Schluß des Rechnungsjahres 1897/98 — um zu große Nachzahlungen von Alterszulagen an die Lehrpersonen und zu erhebliche Nachforderungen von Alterszulagekassenbeiträgen von den Schulverbänden im nächsten Rechnungsjahre zu vermeiden und die Einrichtung der Alterszulagekasse im laufenden Rechnungsjahre möglichst vollständig zum Abschlusse zu bringen — vorbehaltlich späterer Verrechnung nach endgiltiger Regelung der Lehrerbesoldungen die von dem Schulverbande in Aussicht genommenen Alterszulagen vom 1. April d. Js. ab auf die Alterszulagekasse zu übernehmen. Demgemäß sind auch bei der Aufstellung der Bedarfsberechnung und des Vertheilungsplanes für diese Fälle zu-

nächst nur die von dem Schulverbande in Aussicht genommenen Alterszulagen zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen eröffne ich der Königlichen Regierung im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister Folgendes:

In der Ausführungsanweisung vom 20. März d. Js. (Einleitung Absatz 2 und Nr. 22 letzter Absatz) ist ausgeführt, daß, wenn für die Mindestalterszulagen ein höherer als der im §. 27 Nr. IV des Gesetzes vom 3. März d. Js. vorgesehene jährliche Zuschuß von 337 ℳ bezw. 184 ℳ erforderlich ist, der Einziehung der Beiträge zur Alterszulagekasse vorläufig nur diese Einheitssätze zu Grunde zu legen sind und daß bis zum 1. Februar 1898 darüber zu berichten ist, welche Mehrausgaben bezw. Ersparnisse an Staatszuschüssen sich für die Bezirkskasse im Rechnungsjahre 1. April 1897/98 ergeben haben. Diese Anordnung beruhte auf der Annahme, daß bis zu dem angegebenen Zeitpunkte die Regelung der Lehrerbesoldungen überall soweit zum Abschlusse gelangt sein würde, daß sich mit Sicherheit feststellen ließe, welche Ersparnisse an den Staatszuschüssen von jährlich 337 ℳ und 184 ℳ eingetreten bezw. welche Mehrausgaben zur Deckung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderlich sind. Da indessen die Vorarbeiten zur Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes längere Zeit in Anspruch genommen haben und in Folge dessen die Provinzial-Konferenzen erst später, als anfänglich beabsichtigt war, abgehalten werden konnten, läßt sich schon jetzt übersehen, daß selbst bis zum Schlusse des Rechnungsjahres die Besoldungsregelung nicht durchweg zum vollständigen Abschlusse gelangen wird. Vorher kann aber nicht festgestellt werden, welche Mehrausgaben bezw. Ersparnisse an Staatszuschüssen sich für die Bezirkskasse im Jahre 1897/98 ergeben haben. Es wird deshalb jene Anordnung hierdurch dahin abgeändert, daß im dortigen Bezirke der zur Deckung der Alterszulagen für jede Lehrer- und jede Lehrerinstelle erforderliche Betrag zur Alterszulagekasse für das laufende Rechnungsjahr zu erheben und gleichzeitig den Schulverbänden zu eröffnen ist, daß die im §. 27 Nr. VII des Gesetzes vorgesehene Ueberweisung von Ersparnissen an Staatszuschüssen an solche Alterszulagekassen, in denen der Bedarf für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird, erst nach Beginn des nächsten Rechnungsjahres erfolgen wird.

Der in dem letzten Absatze der Nr. 22 der Ausführungsanweisung erforderte Bericht ist hiernach erst bis zum 15. Mai k. Js zu erstatten.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 4484. U. III. D.

---

37) Wahrung des stiftungsmäßig festgelegten konfessionellen Charakters einer dem öffentlichen Volksschulunterrichte bestimmten Anstalt.

Berlin, den 10. Dezember 1897.

Auf die Eingabe vom 10. Juli d. Js. erwidere ich Ihnen, daß die Schule zu N. stiftungsmäßig evangelisch ist. Eine derartige Festlegung des konfessionellen Charakters einer dem öffentlichen Volksschulunterrichte bestimmten Anstalt findet heute nicht mehr statt. Wo es aber in früheren Zeiten einmal geschehen ist, muß dem Rechnung getragen werden. Danach rechtfertigt sich die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. Juni d. Js., nach welcher die Schulvorstandsmitglieder der gedachten Schule durchweg evangelisch sein sollen.

Der Anstellung eines zweiten Lehrers steht der Umstand entgegen, daß die Schülerzahl zu klein und die Leistungsfähigkeit des Schulverbandes gering ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Eigenthümer Herrn N. zu N.
U. III. B. 2738. U. III. E.

---

38) Die Unterstellung mehrerer großer Schulkörper unter einen Rektor ist zu vermeiden.

Berlin, den 18. November 1897.

Mit Bezug auf die Anzeige vom 2. November d. Js., betreffend den Schulverwaltungsbericht für den dortigen Regierungsbezirk, veranlasse ich die Königliche Regierung, darauf zu dringen, daß die aus 34 Klassen bestehende Mittelschule für Knaben und Mädchen zu N. baldigst in zwei Schulen getrennt wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 2596.

Berlin, den 13. Dezember 1897.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Sofern auch in dem dortigen Regierungsbezirke derartig große Schulkörper, welche nur einem Rektor unterstehen, vorhanden sein sollten, wolle die Königliche Regierung auf Trennung der betreffenden Schulen hinwirken.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. A. 2776.

---

39) Beibringung von Bescheinigungen über die Inventarisation der mit Staatsbeihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushalts-Etats für Volksschulen beschafften Gegenstände.

Berlin, den 16. Dezember 1897.

Auf die Berichte vom 8. März und 11. September d. Js., betreffend das Abnahme-Notat 25 zur Rechnung der dortigen Regierungs-Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für das Etatsjahr 1894/95 bezüglich des Nachweises über die Verwendung von Beihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34, erwidern wir der Königlichen Regierung nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß dieselbe mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 20 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 es abgelehnt hat, im Prinzip von der Beibringung von Bescheinigungen über die Inventarisation der mit Staatsbeihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 für Volksschulen beschafften Gegenstände abzusehen. Wenn es sich jedoch um Anschaffungen in kleinerem Umfange handelt bezw. die Kosten für dieselben nur theilweise durch Staatsbeihilfen gedeckt werden, wird die Königliche Ober-Rechnungskammer die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Inventarisation der angeschafften Gegenstände, wie bisher, den Regierungen als Schulaufsichtsbehörde stillschweigend überlassen.

In den vorliegenden Fällen hat die Königliche Regierung Selbst die Beibringung des Inventarisations-Nachweises zu den

Rechnungsbelägen für erforderlich erachtet und bei der Königlichen Ober-Rechnungskammer durch die Abnahme-Verhandlung zur Rechnung in Anregung gebracht. In solchen Fällen wird die genannte Revisions-Behörde auch in Zukunft genöthigt sein, auf die Erledigung der betreffenden Abnahme-Notaten der Regierungen zu dringen und zwar umsomehr, als in solchen Fällen unter Umständen wird angenommen werden müssen, daß bei der Schulaufsichtsbehörde gegen die ordnungsmäßige Führung der Inventarien bei den Volksschulen begründete Bedenken obwalten.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
Fin. Min. I. 12141.
M. d. g. A. U. III. E. 5105.

---

40) Gesuche um Anstellung als Kreis-Schulinspektor im Hauptamte.

Berlin, den 5. Januar 1898.

Auf die Eingabe vom 19. Dezember 1897 erwidere ich Ihnen, daß die hauptamtlichen Kreis-Schulinspektorstellen auf Vorschlag der Königlichen Regierungen besetzt werden. Deshalb ist es für Jeden, der eine Anstellung als Kreis-Schulinspektor anstrebt, das Richtige, sich den Königlichen Regierungen, in deren Bezirken hauptamtliche Kreis-Schulinspektoren angestellt sind, für den Fall des Eintrittes von Vakanzen zur Verfügung zu stellen. Es empfiehlt sich, solchen Gesuchen die in Frage kommenden Zeugnisse nur in Abschrift beizulegen, damit dieselben bei den Akten der Regierungen bleiben können bis zu dem Zeitpunkte, wo aus Anlaß einer Vakanz die Bewerbung in Erwägung genommen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Pastor Herrn N. Hochehrwürden zu N.
U. III. B. 3670.

---

41) Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörden, nach Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse der Schulverbände die Fonds zum Neubau von Schulhäusern durch Beiträge allmählich ansammeln zu lassen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Schulgemeinde O., vertreten durch den Schulvorstand daselbst, Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu N., Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1897

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu N. vom 24. Oktober 1896 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 468,24 ℳ — der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nachdem die Schulgemeinde O. in dem durch Entscheidung des Kreisausschusses zu N. vom 21. Januar v. Js. zum Abschlusse gebrachten Verwaltungsstreitverfahren zu erkennen gegeben hatte, daß sie nicht Willens sei, der Anordnung der Schulaufsichtsbehörde gemäß weitere Beiträge zur Ansammlung eines Fonds zum Neubau des Schulhauses aufzubringen, setzte die Schulaufsichtsbehörde durch Beschluß vom 13. Februar v. Js. fest,

daß der Bau einer neuen Schule zu O. in die Wege zu leiten, und zu diesem Zwecke von den Hausvätern der evangelischen Schulgemeinde daselbst auch ferner Baubeiträge zu sammeln sind, insbesondere für das Etatsjahr 1895/96 eine Baubeitragsrate von 50 Prozent der Einkommen- und der halben Grund- und Gebäudesteuer.

Die gegen diesen Beschluß von der Schulgemeinde angebrachte Klage hat der Berufungsrichter unter Abänderung der der Klägerin günstigen Entscheidung des ersten Richters abgewiesen.

Die Revision gegen das Berufungsurtheil, auf das Bezug genommen wird, konnte für begründet nicht erachtet werden.

Fehl gehen zunächst die Behauptungen, daß das vorderrichterliche Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Dadurch, daß der Vorsitzende des Kreisausschusses in Anwendung des §. 82 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) aus Gründen des öffentlichen Interesses die Berufung eingelegt hatte, wurde der Berufungsrichter mit der ganzen Sache befaßt, selbst wenn die unterlegene Partei ihrerseits die Berufung nicht verfolgt hätte. In Wirklichkeit ist dies aber nicht unterblieben. In dem innerhalb der Berufungsfrist bei dem Kreisausschusse eingereichten

Schriftsatze vom 8. Juni v. Js. hatte die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu N. nicht nur die Berufung angemeldet, sondern auch außerdem die Gewährung einer „entsprechenden" Nachfrist zur Rechtfertigung der Berufung in Antrag gebracht. Die Rechtfertigungsschrift ist demnächst am 2. Juli v. Js. eingereicht, bevor ein Bescheid auf jenen Antrag ergangen war. Danach durfte die Annahme Platz greifen, daß der erste Richter die erbetene Nachfrist, was an sich statthaft war (Note 155 zu Absatz 4 des §. 86 a. a. O. bei von Brauchitsch Band I Seite 99), stillschweigend bis zum genannten Tage verlängert hatte. Der Umstand, daß der Vorsitzende des Kreisausschusses auf jenen Antrag unterm 11. Juni v. Js. eine Wiedervorlegung von nur zwei Wochen, also zum 25. Juni, verfügt hatte, erscheint bedeutungslos, weil diese Verfügung zur Kenntnis der Berufungsklägerin nicht gelangt war, und den Vorsitzenden des Kreisausschusses nicht derartig band, daß er nicht eine weitere Frist gestatten durfte.

Irrig ist ferner die Behauptung der Revision, daß es an den Voraussetzungen fehle, unter denen die Schulaufsichtsbehörde den Beschluß vom 13. Februar v. Js. hätte erlassen können.

In dieser Beziehung war es ausreichend, daß zwischen der zur Schulunterhaltung verpflichteten Hausväterſozietät und der Schulaufsichtsbehörde darüber Streit bestand, ob Beiträge zur Ansammlung eines Fonds zum Neubau des Schulhauses aufzubringen seien. Denn auch eine bei Aufbringung der Baukosten zwischen den Schulunterhaltungspflichtigen und der Schulaufsichtsbehörde bestehende Meinungsverschiedenheit, nicht blos eine solche unter den Pflichtigen selbst, schafft den Streit, über den ein Beschluß nach Vorschrift des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes zu fassen ist. Es ist nicht abzusehen, welche besondere Anordnung dem Beschlusse noch hätte vorausgehen sollen. Das Bedürfnis zur Erneuerung des Schulhauses stand fest, weil das alte aus sicherheitspolizeilichen Gründen geschlossen war, der nicht aufgelöste Schulverband also einen Ersatz dafür beschaffen mußte, zumal zur Anmiethung der erforderlichen Räumlichkeiten keine Gelegenheit vorhanden war. In dem Beschlusse vom 13. Februar v. Js. war die Festsetzung, daß der Neubau des Schulhauses erfolgen müsse, getroffen. Die Bestimmung, zu welchem Zeitpunkte die Bauausführung in Angriff zu nehmen sei, konnte nach Lage der Sache ebenso wie die Bestimmung über die Art und Weise des Baues sehr wohl späteren Verhandlungen und erforderlichen Falles einer anderweitigen Beschlußfassung vorbehalten bleiben (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVII Seite 278).

Auch die Angriffe der Revision im Uebrigen konnten nicht für durchgreifend erachtet werden.

Der Vorderrichter hat seine Feststellung, daß die Schulgemeinde nicht fähig sei, ein Darlehn zur Bestreitung der Baukosten aufzunehmen, auf die amtliche Auskunft des Kreislandraths gegründet, die übrigens in Uebereinstimmung steht mit den Erklärungen, die dieserhalb von den Schulbaurepräsentanten in der Verhandlung vom 25. Mai 1895, ferner von den Mitgliedern des Schulvorstandes in der Verhandlung vom 6. März d. Js. abgegeben worden sind. Unbegründet ist der Vorwurf, daß bei jener Festsetzung nicht die subsidiäre Beitragspflicht des Gutsherrn des Schulortes in Betracht gezogen sei. Eine Verpflichtung desselben, bei Verzinsung und Abtragung von Baudarlehnen, die von der Hausväterschaft aufgenommen sind, subsidiär einzutreten, besteht keineswegs. Bei Schulbauten hat der Gutsherr des Schulortes andere Obliegenheiten, als wie sie im §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vorgesehen sind, nicht. Die Bestimmungen im §. 33 a. a. O., wonach Gutsherrschaften auf dem Lande verpflichtet sind, ihre Unterthanen, die zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, betrifft nur die Lehrerunterhaltungskosten. Dies ergiebt unzweideutig die Stellung des §. 33 a. a. O. unter dem die §§. 29—33 umfassenden Marginale „Unterhalt", während von den Schulgebäuden erst in den §§. 34 ff. die Rede ist In der Verwaltungspraxis besteht denn auch darüber kein Bedenken, daß das sogenannte gutsherrliche Subsidium zu Schulbaukosten nicht zu leisten ist (Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Juli 1878, abgedruckt bei Schneider und von Bremen, Preußisches Volksschulwesen, Band II Seite 265).

Bei selbständiger Prüfung der Revision waren gleichfalls Revisionsgründe nicht erkennbar.

Ein Thatbestand, wie er bei dem Endurtheile vom 21. Oktober 1876 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 192) in Betracht kam, liegt nicht vor. Die Nothwendigkeit des Ersatzbaues für das unbrauchbar gewordene Schulhaus wird allerseits anerkannt. Das Bedürfnis, diesen Ersatzbau auszuführen, war bereits vorhanden, als der angegriffene Beschluß erging; der Neubau wird nur deshalb nicht in Angriff genommen, weil wegen Leistungsunfähigkeit der bauverpflichteten Hausväter ein Hindernis obwaltet, die Baukosten bereit zu stellen. Erfolgt deren Ansammlung durch Ausschreibung bestimmter Jahresraten, so handelt es sich dabei um Beschaffung der Mittel zur Deckung eines Bedürfnisses, zu dessen Befriedigung die Hausväter gesetzlich verpflichtet sind. In der Verwaltung der politischen Gemeinden

hat nie darüber ein Zweifel bestanden, daß sie den ihnen obliegenden Bedarf an Schulbaukosten, wenn sie außer Stande sind, denselben in ungetrennter Summe aufzubringen, durch allmähliche Ansammlungen zu beschaffen haben (vergl. Erlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 10 Oktober 1889 — Ministerialblatt der innern Verwaltung Seite 163 —). Bei der Berathung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 herrschte über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit derartiger Fondsbildungen volles Einverständnis — Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1892/93 Nr. 128 Seite 3 — und in der zur Ausführung des genannten Gesetzes erlassenen Anweisung vom 10. Mai 1894 ist im Art. 2 Absatz 4 noch besonders zum Ausdrucke gebracht, daß die Regel, wonach die Erhebung der Steuern sich auf den nothwendigen Bedarf zu beschränken habe, an sich nicht hindere, daß Fonds für bestimmte Zwecke (Schulbau, Pflasterungskosten u. s. w.), deren Beschaffung auf ein Mal den Steuerpflichtigen zu schwer fallen würde, im Laufe der Jahre allmählich angesammelt werden.

Es konnte sich danach nur noch fragen, ob die Klägerin auch wider ihren Willen von der Aufsichtsbehörde angehalten werden konnte, Beiträge zur Ansammlung des Baufonds zu erheben.

In Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in den Erlassen vom 18. Juli 1884 und 31. Oktober 1884 (abgedruckt bei Schneider und von Bremen Band II Seite 608) war diese Frage zu bejahen. Denn es ist Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde, die zur Deckung der Verbandsbedürfnisse erforderlichen Beiträge in der Art sicher zu stellen, die je nach Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Verbandes geboten ist. Wenn der Schulverband die Baukosten auf ein Mal aufzubringen nicht im Stande ist, weder durch Umlage auf die Verbandsgenossen, noch unter Ausnutzung ihres Kredites durch Aufnahme eines Darlehnes, so ist die allmähliche Ansammlung eines Baufonds der einzige Weg, auf dem die Verbandsgenossen der ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht, bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit für Deckung der Baukosten einzutreten, genügen können. Wollte man der Aufsichtsbehörde das Recht verschränken, den Schulverband zum Betreten dieses Weges zu zwingen, so hieße das, ihr das Mittel versagen, die Pflichtigen zu Leistungen anzuhalten, zu denen sie nach gesetzlicher Vorschrift verbunden sind. Ob der eine oder andere Verbandsgenosse innerhalb des Schulbezirkes einen nur vorübergehenden Wohnsitz hat, kann dabei in keiner Weise von Ausschlag gebender Bedeutung sein, weil die

Verpflichtung zu Beiträgen für die Schule lediglich auf der Zugehörigkeit zum Schulverbande beruht und unabhängig ist von den Vortheilen, die der Einzelne von der Schuleinrichtung hat oder haben kann.

Hiernach, und da wegen der Kosten §. 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung in Betracht kam, war, wie geschehen, zu erkennen.

Urkundlich 2c.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 1498.

Nichtamtliches.

Auszug aus einem Berichte des Seminardirektors zu Augustenburg über den Verlauf eines vierwöchigen Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen in Volksschulen.

Zu dem Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen, welcher in diesem Jahr (1897) am hiesigen Seminar in der Zeit vom 16. August bis 11. September abgehalten wurde, hatten sich 11 Theilnehmerinnen eingefunden, nämlich .....

Die Kursistinnen besaßen diesmal dasjenige Maß von allgemeiner Bildung, welches für den ersprießlichen Fortgang der Arbeit erforderlich ist, und eine solche Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten, daß das Hauptgewicht auf die Methodik des Handarbeitsunterrichtes gelegt werden konnte.

Der Unterricht wurde von dem Direktor des Seminars und der Seminarlehrerin S. ertheilt.

Ersterer unterrichtete in wöchentlich 5 Stunden in der Schulpraxis und wohnte in 2 Stunden den Lehrproben der Kursistinnen bei.

Der Unterricht erstreckte sich auf dasjenige Gebiet pädagogischer Fragen, welches auch von den Handarbeitslehrerinnen beherrscht werden muß, Fragen, betreffend das Schulzimmer, die Utensilien, Tabellen und Listen, Haltung der Schülerinnen, das Verhalten der Lehrerinnen, die Unterrichtsformen, Unterrichtsregeln, die erziehliche Einwirkung auf die Kinder, die Gewöhnung, das Vorbild der Lehrerin und die Disciplin.

Es war erfreulich zu bemerken, daß die Kursistinnen mit Verständnis und regem Interesse den Auseinandersetzungen folgten. Fräulein S. gab in wöchentlich 10 Stunden Anweisung in der

Anfertigung der Strick-, Näh-, Flick- und Stopfarbeiten und beaufsichtigte in einer Stunde die Probelektionen.

Zudem hatten die Kursistinnen wöchentlich 13 Arbeitsstunden, sie hospitirten bei dem Handarbeitsunterrichte der Seminaristinnen in 6 Stunden; 2 Stunden waren wöchentlich der Vorbereitung auf die Lehrproben gewidmet. Diese Arbeitszeit haben sie mit regem Fleiße benutzt, und das Resultat war, daß allen Theilnehmerinnen an dem Kursus die Befähigung zugesprochen werden konnte, den Handarbeitsunterricht zu leiten .....

Der Kursus kann also als ein erfolgreicher bezeichnet werden.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen anläßlich des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 16. Januar 1898 haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen, zu Königsberg.

D. Dr. von Weyrauch, Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub.

Hegel, Regierungs-Präsident zu Gumbinnen.

Tieschowitz von Tieschowa, Regierungs-Präsident zu Königsberg i. Pr.

Wever, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse:

Geselschap, Professor und Historienmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste zu Berlin.

Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

von Chappuis, Geheimer Ober-Regierungsrath und vor-

tragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

D. Hahn, Konsistorialrath und General-Superintendent, Kreis-Schulinspektor zu Hildesheim.

Dr. Pernice, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Triebel, Regierungs- und Schulrath zu Marienwerder.

Wendland, Geheimer Regierungsrath und Provinzial-Schulrath zu Hannover.

Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Königlichen Krone:

Spitta, Geheimer Baurath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Arnold, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.

Brehm, Rechnungsrath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Conradi, Kanzleirath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Elsner, Schulrath und Kreis-Schulinspektor zu Leobschütz.

Feckert, Professor, Lithograph und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Flügge, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

Friedemann, Superintendent und Pfarrer, Kreis-Schulinspektor zu Kraupischken, Kreis Ragnit.

Dr. von Hippel, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.

Dr. Höhnen, Direktor der Katholischen Realschule zu Breslau.

Krätzig, Erzpriester, Kreis-Schulinspektor zu Pasewalk, Kreis Ueckermünde.

Dr. Küppers, Schulrath und Unterrichts-Dirigent an der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

Kuhlgatz, Kreis-Schulinspektor und Stadt-Schulrath zu Kiel.

Kulisch, Superintendent und Oberpfarrer, Kreis-Schulinspektor zu Heiligenstadt.

Dr. Lucae, Geheimer Medizinalrath und außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Martus, Professor und Direktor des Sophien-Gymnasiums zu Berlin.

Moldehn, Schulrath und Seminar-Direktor zu Berlin.

Dr. Molitor, Direktor der Königlichen Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W.

Dr. Müller, ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
D. von Rathusius, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.
Plümer, Direktor der Höheren Mädchenschule zu Kiel.
Rakenius, Superintendent und Erster Pastor, Kreis-Schulinspektor zu Lesum, Kreis Blumenthal.
Rewald, Superintendent und Pastor, Kreis-Schulinspektor zu Rummelsburg, Kreis Rummelsburg.
Rohde, Kreis-Schulinspektor zu Konitz.
Dr. Schäfer, Professor und Gymnasial-Oberlehrer zu Soest.
Dr. Schmidt, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Schulz, Professor und ordentlicher Lehrer an der Akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.
Schulze, Regierungs- und Schulrath zu Minden.
Sior, Superintendent und Oberpfarrer, Kreis-Schulinspektor zu Havelberg.
Dr. Steinmeyer, Gymnasiallehrer zu Aschersleben.
Strack, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Stuhldreier, Schulrath und Seminar-Direktor zu Rüthen, Kreis Lippstadt.
Dr. Willert, Direktor des Städtischen Realgymnasiums zu Schalke, Kreis Gelsenkirchen.
Dr. Wüst, Gymnasial-Direktor zu Osterode i. Ostpr.

Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

D. Dr. Dove, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
Dr. Ehlers, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
D. Haupt, Konsistorialrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.
Dr. Lämmer, Prälat und Apostolischer Protonotar, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
D. Polte, Professor, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath zu Posen.
Dr. Waldeyer, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Schalhorn, Geheimer Rechnungsrath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Aßmann, Geheimer Kanzlei-Sekretär im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Giese, Rektor zu Potsdam.

Den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Dobroschke, Schulrath und Seminar-Direktor zu Züls, Kreis Neustadt i. O.-Schl.
Dr. Kammer, Professor und Provinzial-Schulrath zu Breslau.
Dr. Schlee, Realgymnasial-Direktor zu Altona.
Dr. Schumann, Regierungs- und Schulrath zu Magdeburg.

Den Adler der Inhaber:

Blum, Erster Lehrer und Präcentor zu Bilderweitschen, Kreis Stallupönen.
Brackel, Erster Lehrer, Küster und Organist zu Flegessen, Kreis Springe.
Ehlers, Lehrer zu Stubben, Kreis Herzogthum Lauenburg.
Guerich, evangelischer Lehrer an der Fürstlichen Privatschule zu Slawentzitz, Kr. Kosel.
Göbel, Lehrer zu Thuren, Kreis Gumbinnen.
Gollasch, katholischer Hauptlehrer zu Klein-Zabrze, Kreis Zabrze.
Kock, Hauptlehrer zu Apenrade.
Lietzau, evangelischer Lehrer und Organist zu Rahmel, Kreis Neustadt i. Westpr.
Lowasser, katholischer Hauptlehrer zu Strasburg i. Westpr.
Nerlich, evangelischer Lehrer und Kantor zu Schmiegel, Kreis Kosten.
Neumann, emeritirter katholischer Lehrer zu Lekitten, Kreis Rössel.
Pluns, Dritter Lehrer, Kantor und Organist zu Münder, Kreis Springe.
Schiller, Hauptlehrer zu Finsterwalde, Kreis Luckau.
Strzyzewski, katholischer Hauptlehrer zu Duschnik, Kreis Samter.
Villnow, Elementarlehrer und technischer Lehrer am Real-Progymnasium zu Stargard i. Pomm.
Wolf, evangelischer Hauptlehrer und Küster zu Delitz a. B., Kreis Merseburg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Debary, Kassendiener beim Charité-Krankenhause zu Berlin.
Eutian, Schuldiener am Gymnasium zu Bochum.

Friedrich, Schuldiener am Gymnasium zu Marienburg, Reg.-Bez. Danzig.
Gehrke, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Haack, Portier bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.
Kadereit, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Köhn, Pförtner beim Pädagogium des Klosters „Unser lieben Frauen" zu Magdeburg.
Kühling, Diener bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Scholz, Diener beim Hygiene-Museum der Universität zu Berlin.
Schulz, Präparator am Zoologischen Institut der Universität zu Kiel.
Wagner, Oekonom der Akademischen Freitische der Universität zu Halle a. S.
Walter, Portier an der Technischen Hochschule zu Hannover.
Warmbier, Schuldiener am Gymnasium zu Rogasen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

den beim Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angestellten Beamten, nämlich dem Rechnungsrath Blümel der Charakter als Geheimer Rechnungsrath und

dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Lange der Charakter als Rechnungsrath.

Es sind befördert worden:

der Geheime Ober-Regierungsrath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Moltke zum Präsidenten der Königlichen Regierung zu Oppeln,

der Konsistorialrath Altmann zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath in demselben Ministerium,

der Direktor des Städtischen Realgymnasiums und Gymnasiums zu Düsseldorf Dr. Matthias zum Provinzial-Schulrath beim Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz, sowie

der bisherige Seminar-Direktor Schulrath Köchy zu Hannover und der bisherige Seminar-Direktor Dr. Schneider

zu Oranienburg zu Regierungs- und Schulräthen bei der Regierung zu Magdeburg bezw. bei der Regierung zu Cassel.

B. Universitäten.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Wenker, und
dem Lehrer der Zahnheilkunde an der dortigen Universität Zahnarzt Dr. med. Witzel.

Der bisherige Privatdozent Dr. Brendel zu Greifswald ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt worden.

C. Museen u. s. w.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor"
dem zum Lehrer an einer Fachklasse der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin ernannten Maler Eckmann,
dem Staatsanwalte z. D. Dr. jur. von Marck zu Wilmersdorf bei Berlin und
dem Direktor der Sammlungen des Städel'schen Kunstinstitutes zu Frankfurt a. M. Dr. phil. Weizsäcker;
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor"
dem Dirigenten des Zwölf-Apostel-Kirchenchores zu Berlin Mengewein und
dem Organisten und Chordirigenten an der St. Hedwigskirche daselbst Wecker.

Der Direktor der Staatsarchive und des Geheimen Staatsarchives Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Koser zu Berlin ist zum Historiographen des Preußischen Staates ernannt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor"
dem provisorischen Leiter der Realschule zu Mühlhausen i. Thür. Oberlehrer Jahn und
dem Oberlehrer am Andreas-Realgymnasium zu Berlin Dr. Schleich;
das Prädikat „Oberlehrer"
dem Lehrer an der Landwirthschafts- und Realschule zu Herford Gewecke.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt bezw. berufen worden:
die Oberlehrer
Boeniſch vom Gymnaſium zu Sagan an das Gymnaſium zu Leobſchütz,
Czerner vom Gymnaſium zu Oppeln an das Gymnaſium zu Neiſſe,
Dr. Fricke vom Realprogymnaſium zu Dirſchau an das Gymnaſium zu Paderborn,
Kurzidim vom Gymnaſium zu Leobſchütz an das Gymnaſium zu Sagan,
Uppenkamp vom Gymnaſium zu Paderborn an das Realprogymnaſium zu Dirſchau und
Wacker vom Progymnaſium zu Wattenſcheid an das Gymnaſium zu Patſchkau.
Es ſind angeſtellt worden als Oberlehrer:
am Gymnaſium
zu Fulda der Hilfslehrer Dr. Kilb und
zu Oppeln der Hilfslehrer Kribel;
am Realgymnaſium
zu Berlin (Andreas) der Schulamtskandidat Dr. Laſch;
am Progymnaſium
zu Neumark der Vikar Dr. Pawlicki.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden:
die ordentlichen Seminarlehrer
Kahl von Schlüchtern nach Coepenick und
Kuhne von Coepenick an das Stadtſchullehrer-Seminar zu Berlin.
Es ſind befördert worden:
zu ordentlichen Lehrern
am Schullehrer-Seminar zu Elſterwerda der bisherige Zweite Präparandenlehrer Jürging aus Herborn,
am Schullehrer-Seminar zu Wittlich der bisherige Hilfslehrer an dieſer Anſtalt Stein und
am Schullehrer-Seminar zu Ziegenhals der bisherige Hilfslehrer an dieſer Anſtalt Tſchech.
Es ſind angeſtellt worden:
als ordentliche Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Berent der bisherige kommiſſariſche Lehrer an dieſer Anſtalt Porſch,
am Schullehrer-Seminar zu Oranienburg der Lehrer Reim aus Unruhſtadt,

am Schullehrer-Seminar zu Wunstorf der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Spannagel und
am Schullehrer-Seminar zu Erfurt der Rektor Voigt zu Tribsees.

F. Oeffentliche höhere Knabenschulen.

Dem wissenschaftlichen Lehrer Schwarze an der Höheren Stadtschule zu Hohenlimburg, Kreis Iserlohn, ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:
Dr. Diskowski, Gymnasial-Oberlehrer zu Kattowitz,
Nagel, Seminarhilfslehrer zu Büren,
Scholz, Gymnasial-Oberlehrer zu Schweidnitz,
Dr. Schulz, Hermann, Gymnasial-Oberlehrer zu Landsberg a. W. und
Dr. Taschenberg, Ernst, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle.

2) In den Ruhestand getreten:
Dr. Cyranka, Seminar-Direktor zu Berent,
Dienel, Musikdirektor, ordentlicher Seminarlehrer zu Berlin,
Draschler, Professor, Prorektor am Realprogymnasium zu Spremberg,
Florschütz, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrath zu Cöln, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Frobel, Präparandenanstalts-Vorsteher zu Ziegenhals, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Goebel, Gymnasial-Direktor zu Fulda, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath,
Dr. Gräf, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Flensburg,
Kannegießer, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath zu Cassel, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, und
Dr. Wiggert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stargard, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:
Dr. von Bitter, Präsident der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Inhaltsverzeichnis des Februar-Heftes.

Seite

1) Aus Anlaß des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind die das Ressort der Unterrichtsverwaltung berührenden Allerhöchsten Erlasse ergangen. Allerhöchste Erlasse vom 27. Januar d. Js. 193

A. 2) Erbschaftssteuerfreiheit der milden Stiftungen. Erlaß vom 17. Dezember 1897 198

3) Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen. Bekanntmachung vom 14. Januar d. Js. 200

B. 4) Verzeichnis der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene $1^1/_2$ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann. Bekanntmachung vom 2. November 1897 201

5) Gleichstellung der Agrikulturchemischen Versuchsstation der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 21. Januar d. Js. 204

C. 6) Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung und für die schriftliche Abschlußprüfung. Erlaß vom 10. Dezember 1897 . . 204

7) Reihenfolge der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme. Erlaß vom 18. Dezember 1897 205

8) Beginn des für die Gewährung von Alterszulagen maßgebenden Dienstalters der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer an staatlichen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 22. Dezember 1897 206

9) Vollständigkeit der Angaben in den Abgangszeugnissen höherer Lehranstalten. Erlaß vom 23. Dezember 1897 207

10) Diensteinkommen der technischen, Elementar- und Vorschullehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen. Erlaß vom 4. Januar d. Js. 208

11) Geltungsdauer der Eisenbahn-Rückfahrkarten für die Zeiten des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes. Erlaß vom 20. Januar d. Js. 208

12) Zulassung der Abiturienten der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen. Bekanntmachung vom 29. Januar d. Js. 209

13) Zeitpunkt der Entlassung der für reif erklärten Abiturienten. Erlaß vom 30. Januar d. Js. 209

14) Verleihung des Prädikates „Professor" an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 210

15) Programm des französischen Ferien-Doppel-Kursus, welcher in Berlin vom 28. März bis zum 7. April 1898 im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, SW. Kochstraße 13, abgehalten werden wird. 212

Seite

16) Programm für den vom 14. bis 27. April 1898 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen. 213
17) Aufnahme eines Verzeichnisses in die Schulprogramme über sämmtliche an der Anstalt gebrauchte Lehr- und Lesebücher. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Cassel vom 29. Dezember 1897 215
18) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Ostpreußen. 216
19) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg, sowie für die Elisabeth- und die Augustaschule zu Berlin. 216
20) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Pommern. 217
21) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schlesien. 218
22) Schulferien für die höheren Lehranstalten, sowie für die Schullehrer-Seminare und die Präparandenanstalten der Provinz Sachsen. 218
23) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein. 219
24) Schulferien für die höheren Lehranstalten, sowie für die Schullehrer-Seminare und die Präparandenanstalten der Provinz Hannover. 219
25) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen. 220
26) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande. 221

D. 27) Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung. Erlaß vom 30. November 1897 221
28) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1898. Bekanntmachung vom 9. Dezember 1897 223
29) Geschäftliche Behandlung der Meldungen der Volksschullehrer zur zweiten Lehrerprüfung. Erlaß vom 17. Dezember 1897 223
30) Bücherbestellungen der Zöglinge der Seminare und der Präparandenanstalten. Erlaß vom 18. Dezember 1897 . . . 224
31) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Wintersemester 1897/98 225
32) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Wintersemester 1897/98 . . . 226
33) Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfalle des deutschen Aufsatzes. Erlaß vom 23. Dezember 1897 227
34) Verpflichtung der Volksschullehrer zur Unterrichtsertheilung an Fortbildungsschulen. Erlaß vom 14. Januar d. Js. . 227
35) Bedeutung der Ausbildung der Seminarzöglinge im Singen und Geigenspiele. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg vom 7. Dezember 1897 . . 228

E. 36) Ausführung des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffent-

Seite

lichen Volksschulen. Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge. Erlaß vom 8. Dezember 1897 229

37) Wahrung des stiftungsmäßig festgelegten konfessionellen Charakters einer dem öffentlichen Volksschulunterrichte bestimmten Anstalt. Erlaß vom 10. Dezember 1897 232

38) Die Unterstellung mehrerer großer Schulkörper unter einen Rektor ist zu vermeiden. Erlaß vom 18. Dezember 1897 . 232

39) Beibringung von Bescheinigungen über die Inventarisation der mit Staatsbeihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushalts-Etats für Volksschulen beschafften Gegenstände. Erlaß vom 16. Dezember 1897 233

40) Gesuche um Anstellung als Kreis-Schulinspektor im Hauptamte. Erlaß vom 5. Januar d. Js. 234

41) Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörden, nach Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse der Schulverbände die Fonds zum Neubau von Schulhäusern durch Beiträge allmählich ansammeln zu lassen. Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Oktober 1897 . . 234

Nichtamtliches.

Auszug aus einem Berichte des Seminardirektors zu Augustenburg über den Verlauf eines vierwöchigen Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen in Volksschulen. 239

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen anläßlich des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes 240

Personalien 244

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Empfohlene Lehrmittel.

MEINHOLD'S

Bilder für den Anschauungs-Unterricht.
4 Lief. zu 5 Blatt. Jede Lief. oder 5 Blatt nach Wahl 5 ℳ; einzeln: Blatt 1 ℳ 20 ₰

Wandbilder für den Unterricht in der Zoologie.
18 Lief. zu 5 Blatt. Jede Lief. oder 5 Blatt nach Wahl 5 ℳ; einzeln Blatt 1 ℳ 20 ₰.

Fiedler & Hölemann, Anatomische Wandtafeln
für den Schulunterricht. 8. Aufl. 4 einzelne und 1 Doppeltafel in Farbendruck 10 ℳ auf Leinwand gespannt und mit Stäben 18 ℳ.

Klika, Schematische Darstellung des menschlichen Körpers. 4 Tafeln 5 ℳ.

Illustrirte Kataloge und Prospecte auf Verlangen postfrei.

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Stenografi
Gratis: Probebrief der Unterr. Briefe nach dem besten System Schrey.
R. Schrey Berlin SW. 19.

Im Jahr 1898 erschien die **fünfte Auflage** von

W. Jordan's

Ausgewählte Stücke aus Cicero

in biographischer Folge

mit Anmerkungen für den Schulgebrauch neu bearbeitet von

Gymn.-Prof. R. Graf in Stuttgart.

Preis 2 ℳ.

Die neue Auflage ist den heutigen Bedürfnissen der Untersecunda oder Obertertia angepasst, an der Hand neuerer Ausgaben geprüft, durch über 600 kurze Anmerkungen erweitert und an vielen Stellen berichtigt.

Probe-Exemplare behufs Prüfung auf Einführung stehen kostenfrei zur Verfügung.

Verlag J. B. Metzler, Stuttgart.

Verlag von Wilhelm Hertz in Berlin.
(Besserſche Buchhandlung.)

Das Volksſchulweſen
im
Preußiſchen Staate

in ſyſtematiſcher Zuſammenſtellung der auf ſeine innere Einrichtung und ſeine Rechtsverhältniſſe, ſowie auf ſeine Leitung und Beaufſichtigung bezüglichen Geſetze und Verordnungen.

Zugleich ein vollſtändiger Auszug der durch das Centralblatt für die geſammte Unterrichtsverwaltung von 1859—1885 mitgetheilten auf das Volksſchulweſen bezüglichen und noch in Kraft ſtehenden Geſetze und Verordnungen

bearbeitet von

Dr. R. Schneider,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

E. von Bremen,
Geheimer Regierungs-Rath.

Das Werk, in größtem Lexikonformat auf ſtarkem holzfreien Papier in kompreſſem zweiſpaltigem Satz hergeſtellt, iſt in drei Bände eingetheilt, von welchen

Band I die Stellung der Behörden und Beamten, die Ausbildung und die Stellung des Lehrers, alſo auch die Einrichtung der Lehrer-Bildungs-Anſtalten und die Prüfungsordnungen,

Band II die Organiſation und die Verwaltung der Schulgemeinde,

Band III die Schulpflicht, den Privatunterricht, den Schulbeſuch und den Unterricht in den verſchiedenen Volksſchulen

zur Darſtellung bringen.

Die drei Bände ſind auch in elegantem Halbfranzband zu beziehen und koſten:

Bd. I	geheftet ℳ 12.—	gebunden ℳ 14.—
Bd. II	geheftet ℳ 10.—	gebunden ℳ 12.—
Bd. III	geheftet ℳ 13.—	gebunden ℳ 15.—

Wilhelm Hertz (Besserſche Buchhandlung).

Verlag von Haendcke & Lehmkuhl in Hamburg.

Schul-Wörterbuch
der Englischen und Deutschen Sprache
von **Dr. Jg. Em. Wessely.**

Bearbeitet auf Grund der Jubiläums-Ausgabe von:
Thieme-Preußer's Wörterbuch der engl. u. deutschen Sprache.
56 Bogen Lex. 8°. Preis geh. M. 6.—, geb. in Halbfranz M. 7.20.
„Das ist ein herrliches Werk und wird sich bald einen großen Namen erwerben." Dr. A. Weiß, Prof. a. d. Kgl. Kriegsschule in Woolwich.
Probe-Lieferung gratis und franko.

Lehrmittel,

die allen Anforderungen der neueren Pädagogik Rechnung tragen und musterhaft ausgestattet werden, liefert zu coulanten Bedingungen

A. Müller-Fröbelhaus

Lehrmittel-Institut

Dresden-A.

Kataloge gratis und franko.

Fernsprecher A. 6. 4737.

Kewitsch-Orgel-Harmonium

Eigenes System ist das vorzüglichste
Haus-, Schul- und Kirchen-Instrument.
I. Fabrik, grosses Lager, empfiehlt von
Mark 160 bis 3000 und Pianinos Mark 500 bis 1000
Johannes Kewitsch,
Berlin W., Potsdamerstrasse 27b.
Preisliste gratis. Den Herren Geistlichen und Lehrern zum eigenen Gebrauch, sowie für Schule und kirchliche Zwecke gewähre 25% Ermässigung bei Baarzahlung. Teilzahlung nach Vereinbarung.

Fernsprecher A. 6. 4737.

Ueber die in meinem Verlage erschienenen:

Amtlichen Veröffentlichungen

und

anderweitigen Schriften

betreffend das

Schulwesen im Königreich Preußen

habe ich ein Verzeichnis herstellen lassen, welches ich auf Verlangen gratis und franko übersende.

Berlin W. 9. **Wilhelm Hertz**
(Bessersche Buchhandlung).

Prämiirt; gold. Medaillen.

Jahrgang 1892, 1894 und 1895

des Centralblattes f. d. ges. Unterr.-Verw., complett, kauft zurück

die Verlagsbuchhandlung
Wilh. Hertz
(Bessersche Buchhandlung).

Verlag von **Wilhelm Hertz** (Besserſche Buchhandlung)
Berlin W. Linkſtraße 33/34.

Bau und Einrichtung ländlicher Volksſchulhäuſer in Preußen.

Herausgegeben in dem Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Text und Atlas, Preis 18 Mark.

Von den einzelnen Tafeln des Atlas werden Exemplare, auf Whatmanpapier abgezogen und in Reichsformat, zum Preiſe von à 60 Pfg., abgegeben.

Preis des Textes apart 2 Mark.

Inhalt des Textes: Lage und Beſchaffenheit der Bauſtelle; Anordnung der Gebäude auf der Bauſtelle; das Schulhaus: Bauart, Schulzimmer. Verkehrsräume, Lehrerwohnungen; Brunnenanlage; Abtritte; Wirtſchaftsanlagen. Ställe; Umwehrungen; Verzeichnis von Entwurfsbeiſpielen. Verſchiedene Abbildungen im Text.

Inhalt des Atlas: 30 Blatt Zeichnungen im Maßſtabe 1 : 150 in Querfolio, enthaltend die Anſichten und Pläne ein- und mehrklaſſiger Schulhäuſer. Dieſe Zeichnungen vertheilen ſich auf die einzelnen Tafeln wie folgt:

Tafel 1—16: Einklaſſige Schulhäuſer.
„ 17, 18: Einklaſſige Schulhäuſer, erweiterungsfähig zu zweiklaſſigen.
„ 19—28: Zweiklaſſige Schulhäuſer.
„ 24, 25: Dreiklaſſige Schulhäuſer.
„ 26, 27: Vierklaſſige Schulhäuſer.
„ 28, 29: Achtklaſſiges Schulhaus.
„ 30: Nebenanlagen.

Verlag von Wilhelm Hertz in Berlin W. 9.

Gesetz betreffend das Diensteinkommen der Lehrer vom 3. März 1897.

Nebst der ministeriellen Ausführungsverfügung

und einem Anhang.

Für den Handgebrauch zusammengestellt

von

A. Schulze,

Geheimer Rechnungsrath im Königlichen Kultusministerium.

8°. geh. Preis: 80 Pfg.

Zweite Auflage.

Inhalt:

Lehrerbesoldungsgesetz v. 3. März 1897.
Ausführungsverfügung v. 20. März 1897.
Ruhegehaltskassengesetz v. 23. Juli 1893.
Ausführungsverfügung v. 28. Juli 1893.
Desgl. v. 14. Sept. 1893.
Gesetz v. 26. Mai 1887, betr. die Feststellung von Anforderungen f. Volksschulen.
Verfügung v. 27. Februar 1894, betr. die Abtrennung der niederen Küsterdienste von den Volksschullehrerstellen.
Muster zum Vertheilungsplan einer Alterszulagekasse.

Günstige Offerte!

Nach beendeter Inventur sollen **Schulwandkarten,** die Ausstellungszwecken gedient haben, aber in gutem Zustand sich befinden,

für die Hälfte des Kostenwertes

abgegeben werden.

Verzeichnis senden wir auf Wunsch gratis.

Dresden, 3. Januar 1898.

A. Müller-Fröbelhaus.

Lehrmittel-Institut, Verlagsanstalt.

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

Ferdinand Hirt & Sohn, Leipzig.
Alexander Köhler, Dresden.
Carl Meyer (Gustav Prior), Hannover.
Wiegandt & Grieben, Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 25. März 1898.

A. Behörden und Beamte.

42) Grundsätze wegen Behandlung der Ausgaben an Postbestellgeld.

Berlin, den 7. Februar 1898.

Mit Bezug auf die in Folge meiner Rundverfügung vom 14. September 1896 — G. III. 2577 — erstatteten Berichte lasse ich den nachgeordneten Behörden ein Exemplar der wegen Behandlung der Ausgaben an Postbestellgeld aufgestellten Grundsätze zur weiteren Veranlassung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereiches.
G. III. 2751. G. I. U. III. B. M.

Grundsätze wegen Behandlung der Ausgaben an Postbestellgeld.

1) Zu Postbestellgeldern, deren Aversionirung in den von der Reichspostverwaltung wegen Feststellung der Portopauschsumme erlassenen Bestimmungen nicht vorgesehen ist, sind zu rechnen die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Packete mit und ohne Werthangabe, der Einschreibpackete und der Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen. Das Porto für Sendungen an Empfänger im Ortsbezirke der Aufgabe-Postanstalt steht dem Porto für sonstige Sendungen gleich und fällt,

insoweit die Benutzung der Post zu Sendungen im Ortsbezirke überhaupt nachgelassen ist, unter das Porto-Aversum.

2) Wo Unterbeamte vorhanden sind, haben diese die bestellgeldpflichtigen Sendungen von der Post abzuholen. Ausnahmen bleiben für den Fall vorbehalten, daß die Verwendung der Unterbeamten nach Lage der örtlichen Verhältnisse oder der geschäftlichen Verhältnisse einer Behörde unzweckmäßig sein würde. Der pflichtmäßigen Beurtheilung und Entscheidung der nachgeordneten Behörden wird es überlassen, ob solche Ausnahmeverhältnisse bei ihnen oder den ihnen unterstellten Anstalten vorliegen.

3) Einzelnstehende Beamte, welchen kein Bote zur Verfügung steht, und welche nach ihrer Stellung oder aus anderen dienstlichen Rücksichten zur Abholung von Packeten 2c. nicht in der Lage sind, haben Anspruch auf Erstattung des Postbestellgeldes aus der Staatskasse (Universitätskasse, Anstaltskasse). Insoweit ihnen Amtskosten-Vergütungen gezahlt werden, sind aus diesen die Postbestellgelder zu bestreiten. Beamte, welche keine Amtskosten-Vergütungen beziehen, sind berechtigt, das verauslagte Bestellgeld in Rechnung zu stellen. Um diese Bestellgeld-Erstattungen möglichst zu beschränken, können die absendenden Behörden, wenn ihnen Büreaubedürfnissfonds zur Verfügung stehen, von der in §. 38 VIII der Postordnung vom 11. Juni 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 430)*) nachgelassenen Vorausentrichtung des Bestellgeldes Gebrauch machen und den Beamten Packete 2c. bestellgeldfrei zugehen lassen.

In Ausführung dieses Grundsatzes wird bestimmt, daß die Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte das Bestellgeld für die bei ihnen eingehenden Sendungen in Staatsdienstangelegenheiten aus ihren Dienstunkosten-Vergütungen zu bestreiten haben. Dagegen sind die Superintendenten (Kirchenpröpste, Metropolitane und Dekane), die Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte, die Orts-Schulinspektoren und die Kreis-(Oberamts-)Medizinalbeamten berechtigt, das für Sendungen in Staatsdienstangelegenheiten verauslagte Bestellgeld in Rechnung zu stellen.

Berlin, den 7. Februar 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

---

*) §. 38 VIII. Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschließlich Bestellgeld“ niederzuschreiben.

43) Mittheilung der Anzeigen über die in den Betrieben der Staatsverwaltung vorgekommenen Unfälle an den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Berlin, den 13. Februar 1898.

In Folge Anregung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ordne ich hierdurch an, daß von den nach der Bestimmung im 5. Absatze des §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 der vorgesetzten Dienstbehörde zu erstattenden Anzeigen über die in den Betrieben der Staatsverwaltung vorgekommenen Unfälle gleichzeitig eine Abschrift dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mitzutheilen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 296.

---

44) Abänderungen und Ergänzungen der Ziffer 14 C No. 1, der Ziffer 45 und der zu dieser Ziffer gehörigen Beilage 2 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

(Centralblatt für 1896 Seite 499.)

Berlin, den 15. Februar 1898.

Beifolgend übersende ich Abschrift der von dem Herrn Finanzminister an die Provinzial-Steuer-Direktoren erlassenen allgemeinen Verfügung vom 28. Dezember v. Js., betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Ziffer 14 C No. 1, der Ziffer 45 und der zu dieser Ziffer gehörigen Beilage 2 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 46.

Berlin, den 28. Dezember 1897.

In Abänderung und Ergänzung der Ziffer 14 C No. 1 Absatz 2 und 4 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli

1895 (S. 78 der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen), sowie der Ziffer 45 Absatz 2 dieser Bekanntmachung (S. 111 a. a. O.) und der zu Ziffer 45 gehörigen Beilage 2 (S. 123 bis 127 a. a. O.) ordne ich hiermit Nachstehendes an:

I. Ziffer 14 C No. 1:

1) An Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordrucke „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Aufdrucke:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Dem Gastwirthe . . . . . wird auf das Gesuch vom . . . . . Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung ertheilt, in seinem Lokale . . . . . am . . ten . . . . . 18 . . von . . Uhr Nachmittags bis . . Uhr Nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind . . . . Mark . . . Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die . . . . . Kasse zu zahlen.

Das Stück zum Preise von 1½ ℳ und ½ ℳ von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkaufe gestellt (Tarifstelle 39). Die Bogen zum Preise von ½ ℳ enthalten außerdem einen Vordruck für die Gründe, aus denen sich die Versteuerung mit nur 50 *Pf* rechtfertigt.

2) der letzte (vierte) Absatz der Ziffer 14 C Nr. 1 wird aufgehoben.

II. Ziffer 45 Absatz 2 und Beilage 2:

1) Hinter dem ersten Satze des zweiten Absatzes der Ziffer 45 ist folgender Satz einzuschalten:

Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichnis geführt werden.

2) Die Beilage 2 zur Ziffer 45 erhält folgende Fassung:

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichnis,
betreffend d . . . Grundstück . . . . . .
in . . . . . Nummer . . d . . . . . Straße (Platzes)
„ . . . . . „ . . „ . . . . . „ „
„ . . . . . „ . . „ . . . . . „ „
„ . . . . . „ . . „ . . . . . „ „
„ . . . . . „ . . „ . . . . . „ „

Bemerkungen.

1) Der Eintragung in das Verzeichnis unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages, eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,

einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältnis unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 ℳ beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 ℳ oder weniger (vergl. §. 4 a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 ℳ verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichnis und der Versteuerung (mit 0,50 ℳ) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 ℳ festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Mündlich geschlossene Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge sind nicht steuerpflichtig und deshalb in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

2) Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichnis außer Betracht.

3) Wenn Verträge der unter Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethszinse von 6000 ℳ geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis zu Ende Juni 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 ℳ (also mit 3 ℳ) zu versteuern ist.

4) Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig. Wegen der Berechnung des Stempels

bei Vorausbesteuerungen vergl. den zweiten Absatz der folgenden Ziffer.

5) Die Stempelabgabe beträgt $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 *Pf*. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 *Pf*, wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 *Pf* abgerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 ℳ der Stempel beträgt . . . . . 0,50 ℳ
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 500 bis 1000 ℳ der Stempel beträgt . 1,— ℳ
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 1000 bis 1500 ℳ der Stempel beträgt . 1,50 ℳ
u. s. w.

Bei Vorausversteuerungen für eine längere Vertragsdauer als das abgelaufene Kalenderjahr berechnet sich der Stempel nicht nach der Gesammtsumme der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Pacht, Miethe u. s. w., sondern er stellt sich in der Gesammtsumme der Stempelbeträge dar, die sich für die einzelnen Kalenderjahre ergeben. Soll z. B. ein für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende 1898 über eine Jahresmiethe von 400 ℳ geschlossener Miethvertrag im Januar 1898 im Voraus für das Jahr 1898 versteuert werden, so beträgt der Stempel nicht $^1/_{10}$ vom Hundert der im Ganzen zu zahlenden Miethe von (100 + 400 =) 500 ℳ, also nicht 0,50 ℳ, sondern er beträgt 1 ℳ nämlich 0,50 ℳ für die auf das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Miethe von 100 ℳ und 0,50 ℳ für die auf das Kalenderjahr 1898 zu zahlende Miethe von 400 ℳ.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge unterliegen einem besonderen Stempel nicht, wenn nicht etwa ein solcher in Folge der nach Ziffer 14 erforderlichen besonderen Versteuerung der Hauptausfertigungen fällig ist.

6) Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7) Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichnis einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirke gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichnis geführt werden. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Haupt-

amtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichnis zu führen. Werden in einem Verzeichnisse die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichnis zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichnisse zu bewirken.

8) Das Verzeichnis ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

> daß andere unter die Tarifstelle No. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren, versichere ich.
>
> . . . . . , den . . . . . 18 . .
>
> (Vor- und Zuname, sowie Stand des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten.)

9) Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablaufe des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamte oder Steueramte bezw. Nebenzollamte, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichnis vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10) Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichnis ausgefüllt und mit der in Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht, oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichnisse zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11) Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12) Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempel-

steuerämter auf Verlangen einzureichen oder, wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichnis gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 ℳ beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14) Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- 2c. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- 2c. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- 2c. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgerichte oder einem an sich unzuständigen Gerichte übertragen werden solle oder die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts für den Pächter, Miether u. s. w. Derartige Nebenabreden sind nach §. 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes in der Weise zu versteuern, daß die erforderlichen Stempelmaterialien zu der Urkunde selbst durch eine Steuerstelle innerhalb der im §. 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen entwerthet werden.

Als besonders stempelpflichtiger Nebenvertrag ist aber nicht anzusehen die Verabredung, wonach der Vermiether, wenn er sein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Miethe ausübt, nach fruchtloser schriftlicher Zahlungsaufforderung berechtigt sein soll, die zurückbehaltenen Gegenstände freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß Miether Schadensersatzansprüche geltend machen kann und ferner die Vereinbarung, wonach der Miether die eingebrachten Sachen an den Vermiether während der Dauer des Vertrages für den richtigen Eingang der Miethe sowie für die sonstigen Ansprüche aus dem Miethvertrage verpfändet.

Laufende Nummer.	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers).	Bezeichnung des Vertrages		Vertragsdauer im abgelaufenen Kalenderjahre; bei Vorausversteuerungen Angabe des zu versteuernden Zeitraumes im Ganzen und nach Kalenderjahren.	Betrag der Pacht, Miethe oder des Nutzertrages				Betrag der nach den Spalten 4 und 5 zu versteuernden Pacht, Miethe oder des Nutzertrages.		Betrag des Stempels.	
		Datum	Art		jährlich		monatlich		Mark	Pf	Mark	Pf
					Mark	Pf	Mark	Pf				
1.	2.	3.		4.	5.				6.		7.	
1.	Friedrich Rücker	15./3. 97	Miethe	1./4. 97 — 15./4. 97	—	—	80	—	15	—	—	50
2.	Johann Beständig	20./3. 97	dsgl.	1./4. 97 — 30./11. 97	6000	—	—	—	4000	—	4	—
3.	Ernst Unverzogen	31./1. 97	dsgl.	1./4. 97 — 31./3. 99								
				und zwar								
				1./4. 97 — 31./12. 97	3000	—	—	—	2250	—	2	50
				1./1. 98 — 31./12. 98			—	—	3000	—	3	—
				1./1. 99 — 31./3. 99			—	—	750	—	1	—
4.	Heinrich Habermann	15./7. 97	Pacht	1./10. 97 — 30./9. 17								
				und zwar								
				1./10. 97—31./12. 97	3600	—	—	—	900	—	1	—
				1./1. 98 — 31./12. 11			—	—	14 mal je 3600	—	56	—
				1./1. 12 — 31./12. 16	4800	—	—	—	5 mal je 4800	—	25	—
				1./1. 17 — 30./9. 17			—		3600	—	4	—

Daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Beträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort, Datum. Vor- und Zuname, sowie Stand des Vermiethers, Verpächters u. s. w.

15) Die Führung des Verzeichnisses erfolgt nach dem vorstehend abgedruckten Muster. In demselben ist eine jährliche oder monatliche Pacht, Miethe u. s. w. vorausgesetzt; in den Fällen, in denen die Pacht, Miethe u. s. w. nach Wochen oder Tagen vereinbart ist, wird das Formular entsprechend abzuändern sein.

Der Finanzminister.
von Miquel.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und an den Herrn General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereines zu Erfurt.
III. 16312.

B. Akademien ꝛc.

45) Bedingungen für den Wettbewerb um den von Seiner Majestät dem Kaiser und König ausgesetzten Preis von 1000 ℳ zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar d. Js. als Aufgabe für den nächsten Wettbewerb um den von Allerhöchstdemselben zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands am 27. Januar 1894 gestifteten Jahrespreis von Eintausend Mark zu bestimmen:

Die Ergänzung des unteren, vermuthlich von einem Gewande verhüllten Theiles des in den Königlichen Museen neu aufgestellten Aphrodite-Torsos.

Eine Ergänzung von Kopf und Armen wird nicht verlangt.

Demgemäß werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachfolgende nähere Bestimmungen über den Wettbewerb getroffen:

1.

Alle dem Deutschen Reiche angehörigen Künstler sind berechtigt, an der Bewerbung theilzunehmen.

2.

Der Torso ist im Erdgeschosse des Alten Museums im Heroensaale (Abschnitt XIX) aufgestellt und mit 18a bezeichnet. Lichtdrucke nach einer photographischen Abbildung können von der General-Verwaltung der Museen gegen Einsendung von 75 *Pf* bezogen werden.

3.

Die Ergänzung des Torsos ist an einem Gipsabgusse desselben auszuführen. Von der ergänzten Figur ist ein Abguß bis zum 31. Dezember d. Js. Nachmittags pünktlich 3 Uhr an die General-Verwaltung der Königlichen Museen in Berlin unter Angabe des Namens und Wohnortes des Künstlers kostenfrei einzuliefern. Für auswärts wohnende Künstler genügt der Nachweis, daß sie bis zum 31. Dezember das Werk behufs Beförderung an die genannte Behörde als Eilfrachtgut der Eisenbahn übergeben haben.

4.

An jeden Deutschen Künstler, welcher sich bis zum 31. Mai d. Js. als Theilnehmer an dem Wettbewerbe bei der General-Verwaltung der Königlichen Museen in Berlin meldet, wird ein Abguß des Torsos gegen Zahlung des Vorzugspreises von 5 *M* geliefert. Später tritt der gewöhnliche Verkaufspreis von 12 *M* ein. Die Versendung nach auswärts findet gegen Nachnahme des Kaufpreises und der 3 *M* betragenden Verpackungskosten statt.

5.

Die Entscheidung über den Preis erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König unmittelbar und wird am Geburtstage Allerhöchstdesselben, den 27. Januar 1899, bekannt gemacht.

Die zum Wettbewerbe zugelassenen Einsendungen werden nach erfolgter Entscheidung zwei Wochen lang öffentlich ausgestellt.

6.

Ueber das mit dem Preise ausgezeichnete Werk und dessen Vervielfältigung bleibt Seiner Majestät dem Kaiser und König die freie Verfügung vorbehalten.

7.

Die nicht prämiirten Werke sind nach Schluß der Ausstellung, spätestens aber binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung des

Preises wieder abzuholen. Nach diesem Zeitpunkte werden sie den Eigenthümern auf deren Kosten zugesandt werden.

Berlin, den 12. Februar 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

Bekanntmachung.
U. IV. 433.

C. Höhere Lehranstalten.

46) Bestrafungen von Schülern öffentlicher Lehranstalten.

Berlin, den 16. Februar 1898.

Der Herr Minister des Innern hat auf mein Ersuchen in einer an die Königlichen Regierungs-Präsidenten erlassenen und dem hiesigen Polizei-Präsidenten zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilten Verfügung vom 14. Januar d. Js. — II. 17483 — die Bestimmung getroffen, daß die Polizeibehörden von allen Strafverfügungen, die sie auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) gegen Schüler oder Schülerinnen einer öffentlichen Lehranstalt erlassen, den Schulbehörden ungesäumt Kenntnis zu geben haben. Die Mittheilungen sind seitens der Polizeibehörden, soweit es sich um Schüler höherer Lehranstalten handelt, an die Anstaltsdirektoren und, wenn Schüler oder Schülerinnen von Volksschulen in Frage kommen, an die Schul- und Kreis-Schulinspektoren zu richten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, benachrichtige ich hiervon zur weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme von N. und sämmtliche Königliche Regierungen.
U. II. 183. U. III. A.

---

47) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten in den Königlichen Museen zu Berlin. Ostern 1898.

Die Vorlesungen beginnen Vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1) Donnerstag, den 14. April. Im Neuen Museum am Lustgarten. Direktor Professor Dr. Erman:
Ägyptische und assyrische Denkmäler.
2) Freitag, den 15. April. Im Alten Museum am Lustgarten. Professor Dr. Kalkmann:
Alterthümer von Pergamon.
3) Sonnabend, den 16. April. In der Olympia-Ausstellung, hinter der National-Galerie. Oberlehrer Professor Dr. Trendelenburg:
Alterthümer von Olympia.
4) Montag, den 18. April. In der Sammlung der Gipsabgüsse im Neuen Museum. Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Kekule von Stradonitz:
Die attische Kunst.
Abends 7 Uhr.
Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Diels:
Die neugefundenen Gedichte des Bakchylides.
5) Dienstag, den 19. April. Im Museum für Völkerkunde, Königgrätzerstr. 120. Professor Dr. Winnefeld:
Die Ausgrabungen Schliemanns in Hissarlik, Tiryns und Mykenä.
6) Donnerstag, den 21. April. Im Neuen Museum (Antiquarium). Professor Dr. Winter:
Antike Keramik.
7) Freitag, den 22. April. Im Neuen Museum (Antiquarium). Direktorial-Assistent Dr. Pernice:
Antike Silber- und Bronze-Arbeiten.

Die Direktorial-Beamten des Alten und des Neuen Museums (insbesondere diejenige des Münzkabinetes), sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kursus die Herren Theilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

---

48) Programm für den zu Pfingsten 1898 in Bonn und Trier abzuhaltenden Archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag, den 31. Mai, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, im Akademischen Kunstmuseum. Die Kultur der griechischen Heroenzeit und die archäologischen Hilfsmittel zur Erklärung der homerischen Gedichte. (Loeschke.)

Nachmittags 3 bis 5 Uhr. Uebersicht über die ägyptischen

Denkmäler mit besonderer Berücksichtigung von Herodots Beschreibung Ägyptens. (Professor Dr. Wiedemann.)

Mittwoch, den 1. Juni, Vormittags von 8 bis 12 Uhr. Elemente der Formenlehre der griechischen Kunst. (Loeschke.)

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Die Akropolis in Athen und ihre Denkmäler. (Loeschke.)

Donnerstag, den 2. Juni, Vormittags von 8 bis 12 Uhr. Seelenglaube und Totenkult bei den Griechen und Erklärung griechischer Grabmonumente. (Loeschke.)

Nachmittags frei.

Es wird den Herren Gelegenheit geboten werden, unter sachverständiger Führung das Bonner Münster, die Kirche in Schwarzrheindorf u. a. zu sehen.

Freitag, den 3. Juni, Vormittags von 8 bis 12 Uhr. Griechische Götterbilder. (Loeschke.)

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Führung durch das Provinzial-Museum. (Vorrömische Zeit — Loeschke, Römische Inschriften — Geheimrath Professor Dr. Nissen.)

Samstag, den 4. Juni. Ausflug an den römischen Limes. Besichtigung der Ausgrabungen der Reichs-Limes-Kommission. (Loeschke.)

Sonntag, den 5. Juni. Fahrt nach Trier.

Trier.

Montag, den 6. Juni von 8 bis 10 Uhr. Im Museum: Erklärung der auf die Stadt Trier bezüglichen Steinmonumente.

½11 bis 12 Uhr. Besichtigung des Amphitheaters und der Basilika.

Von ½4 bis ½6 Uhr. Besichtigung des Domes und der Porta nigra.

Dienstag, den 7. Juni von 8 bis 10 Uhr. Im Museum: Erklärung der Grab- und Votivmonumente des Museums.

½11 bis 12 Uhr. Im Museum: Erklärung der Mosaikböden, Besprechung über römische Waffen.

Von ½4 bis 6 Uhr. Im Museum: Vortrag über römische Thermen, darauf Besichtigung des Kaiserpalastes und der Thermen.

Mittwoch, den 8. Juni von 9 bis 11½ Uhr. Im Museum: Besprechung der Ueberreste römischer Villen und Gräber sowie verschiedener Kleinalterthümer. 12,8 Uhr Abfahrt nach Nennig zur Besichtigung des Mosaikbodens, von da nach dem Grabmonument in Igel. Ankunft in Trier 7,45 Uhr Abends. (Hettner.)

49) Nachweis der Einnahmen aus den Gebühren für Duplikate der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste und für Duplikate für Reife- und Abgangszeugnisse in den Etats der höheren Lehranstalten.

Breslau, den 24. Januar 1898.

Die Gebühr für Duplikate der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste, welche in dem Ministerialerlasse vom 9. August 1877 — U. II. 1892 — (Centrbl. S. 486) auf 50 Pf festgesetzt ist, wird nach dem Ministerialerlasse vom 29. Mai 1877 — U. II. 1089 — (Centrbl. S. 484) zur Anstaltskasse vereinnahmt.

In gleicher Weise ist mit den Gebühren in Höhe von 3 ℳ für Duplikate für Reife- und Abgangszeugnisse zu verfahren, nachdem durch den Erlaß vom 24. August 1895 — U. II. 1721 (Centrbl. S. 683) den Direktoren für die Anfertigung von Reinschriften bei der Anstaltsverwaltung feste Pauschsummen bewilligt sind.

Künftig sind in den Etats-Entwürfen beim Einnahmetitel Insgemein jene Gebühren nach dem Durchschnitte der beiden letzten Jahre vorzusehen.

An
den Herrn Direktor des Königlichen Gymnasiums zu N.

Abschrift lassen wir zur gleichmäßigen Beachtung zugehen.

An
die Herren Direktoren der staatlichen höheren Lehranstalten der Provinz.

Abschrift lassen wir mit dem Ersuchen zugehen, die Angelegenheit, wenn thunlich, in gleicher Weise zu regeln.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Mager.

An
die Magistrate der Städte mit städtischen höheren Lehranstalten in der Provinz.
6519/97.

---

50) Programm für den naturwissenschaftlichen

Mittwoch, den 18. April	Donnerstag, den 14. April	Freitag, den 15. April	Sonnabend, den 16. April	Montag, den 18. April
	8½—9½	8½—9½	8½—9½	8½—9½ (Zoologisches Institut, Invalidenstr. 43.) Prof. Dr. Plate: Neuere Forschungen über Befruchtung, Vererbung und Entwickelungsmechanik. I
	(Geologische Landesanstalt und Bergakademie, Invalidenstr. 44.) Prof. Dr. Pufahl: Das Eisen und seine Gewinnung mit besonderer Berücksichtigung der neueren Fortschritte und Methoden. I	II	III	
	10—11	10—11	10—11	9½—10½ (Paläontologisches Institut, Invalidenstr. 43.) Prof. Jäckel: Ueber den gegenwärtigen Stand der Descendenzlehre, verbunden mit paläontologischen Demonstrationen. I
	(Technologisches Institut in der Bunsenstraße.) Dr. Täuber: Ueber Theerfarbstoffe. I	II	III	
11 Uhr (Dorotheenstädtisches Realgymnasium.) Eröffnung durch Herrn Direktor Prof. Dr. Schwalbe.	11—12	11—12	11—12	11—12
	(Physikalisches Institut.) Prof. Dr. König: Neuere Forschungen auf dem Gebiete der physiologischen Optik. I	II	III	Prof. Dr. Warburg. a. Neue Emissionstheorie c. Ueber tropf- I
12—1 Direktor Prof. Dr. Müllenhoff: Die neueren Untersuchungen über den Vogelflug mit Demonstrationen.	12½—1½	12½—1½	12½—1½	
	(Geographisches Institut am Schinkelplatz). Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. von Richthofen: Ueber Ostasien. I	II	III	

Ferienkursus zu Berlin. Ostern 1898.

Dienstag, den 19. April	Mittwoch, den 20. April	Donnerstag, den 21. April	Freitag, den 22. April	Sonnabend, den 23. April
$8^1/_2$—$9^1/_2$ (Geologische Landesanstalt.) Prof. Dr. Pufahl: Fortsetzung. IV Im Anschlusse daran:	$8^1/_2$—$9^1/_2$	$8^1/_2$—$9^1/_2$	$8^1/_2$—$9^1/_2$	Exkursion nach Staßfurt unter Führung des Herrn Prof. Dr. Wahnschaffe: 7 h 45 m Abfahrt von Magdeburg. 8 h 49 m Ankunft in Staßfurt. Besichtigung des Herzoglich Anhaltischen Salzbergwerks Leopoldshall. 1 h 47 m Abfahrt. 2 h 53 m Ankunft in Magdeburg. Gemeinsames Mittagbrot im Hotel Continental. Schluß des Kursus durch Herrn Direktor Dr. Vogel.
	(Zoologisches Institut, Invalidenstr. 43.) Prof. Dr. Plate: Neuere Forschungen über Befruchtung, Vererbung und Entwickelungsmechanik. II	III	IV	
$9^1/_2$—$10^1/_2$ Besichtigung der metallurgischen Sammlungen.	$9^1/_2$—$10^1/_2$	$9^1/_2$—$10^1/_2$	$9^1/_2$—$10^1/_2$	
	(Paläontologisches Institut, Invalidenstraße 43.) Prof. Jäckel: Ueber den gegenwärtigen Stand der Descendenzlehre, verbunden mit paläontologischen Demonstrationen. II	III	IV	
11—12	11—12	11—12	$10^1/_2$—$11^1/_2$ Besichtigung des paläontologischen Institutes unter Führung des Herrn Prof. Jäckel.	
(Physikalisches Institut.) burg, Dr. Kaufmann und Dr. Behn: Vorlesungsversuche. b. Ueber die der Kathodenstrahlen mit Demonstrationen. bar-flüssige Luft mit Demonstrationen. II	III	IV		
	12—1 (Technologisches Institut). Dr. Täuber: Fortsetzung. IV		12—1 (Dorotheenstädtisches Realgymnasium). Prof. Dr. Böttger: Ueber die Verarbeitung der Staßfurter Kalisalze.	

Mittwoch, den 18. April	Donnerstag den 14. April	Freitag, den 15. April	Sonnabend, den 16. April	Montag, den 18. April
1—2 Besichtigung der daselbst veranstalteten Ausstellung naturhistorischer und geographischer Lehrmittel unter Führung des Herrn Direktors Dr. Vogel.				2—3 (Institut für gewerbe, Professor Dr. Chemische Tech- Gährungs- und Stärke- I
	3—4 (Dorotheenstädtisches Realgymnasium.) Prof. Dr. Looser: Thermoskopische Versuche. I	3—4 II		3—4 Prof. Dr. Bakteriolo- Gährungs- I Im Anschlusse Vorlesungen: der Versuchs- Brennerei,
	4—5 (Urania.) Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. Förster: Ueber Zeitmessung, geographische Ortsbestimmung. I	4—5 II	3½—5 Ueber neue Forschungen auf dem Gebiete der Astronomie. III	Weitere von gewünschte der Verein-

Dienstag, den 19. April	Mittwoch, den 20. April	Donnerstag, den 21. April	Freitag, den 22. April	Sonnabend, den 28. April
2—3 Gährungs- Seestraße.) Saare: nologie der gewerbe fabrikation. II		2—3 (Institut für Gährungs- gewerbe, Seestraße.) Prof. Dr. Saare: Chemische Technologie der Gährungs- gewerbe ꝛc.	Exkursion nach Staßfurt: 6 h 5 m Ab- fahrt nach Magdeburg. 9 h 21 m An- kunft in Magdeburg. Nach dem Abendessen im Hotel Continental: Vortrag des Herrn Prof. Dr. Wahn- schaffe: Ueber das Staßfurter Salzlager.	
3—4 Lindner: gie der gewerbe. II an diese Besichtigung brauerei, Mälzerei.		3—4 Prof. Dr. Lindner: Bakteriologie der Gährungs- gewerbe. III Im Anschlusse hieran: Besichtigung der Versuchs- brauerei, Brennerei, Mälzerei.		
den Theilnehmern etwa Besichtigungen bleiben barung vorbehalten.				

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

51) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1897 bestanden haben.

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1897 bestanden:

1) Biskupski, Taubstummen-Hilfslehrer zu Posen,
2) Brohmer, Taubstummen-Hilfslehrer zu Halberstadt,
3) Erttmann, Taubstummenlehrer zu Essen,
4) Kellermann, Taubstummenlehrerin zu Guben,
5) Kolodzinski, Taubstummen-Hilfslehrer zu Weißensee bei Berlin,
6) Kramer, Taubstummenlehrer zu Trier.

Bekanntmachung.
U. III. A. 158.

---

52) Aufnahme von Zöglingen in die Evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die Evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, S. 415 ff., veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an die Königliche Seminardirektion zu Droyßig einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für Evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an die Königliche Seminardirektion zu Droyßig zu richten.

Auf besonders portofreies Ersuchen werden Abdrucke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminardirektion übersandt.

Berlin, den 12. Februar 1898.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. 385.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

53) Fälligkeitstermin für die Zahlung des Grundgehaltes an Volksschullehrer bezw. des ungekürzten Staatsbeitrages an die Schulverbände.

Berlin, den 19. Januar 1898.

Auf den Bericht vom 23. Dezember v. Js. erwidere ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister der Königlichen Regierung, daß die Lehrer das Grundgehalt und danach auch die Schulverbände den ungekürzten Staatsbeitrag von dem Tage ab zu erhalten haben, an welchem die Voraussetzungen des §. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes nicht mehr zutreffen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 7202.

---

54) Geschäftskreis der Schuldeputationen in den kreisfreien Städten.

Berlin, den 9. Februar 1898.

Durch den im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1897 S. 268, veröffentlichten Erlaß vom 3. März 1897 — U. III. B. 764 — hatte ich die Königlichen Regierungen veranlaßt, nach Anhörung einiger, mit der Verwaltung des Schulwesens hervorragend vertrauter Vorsitzender von Stadtschuldeputationen und einiger Ober-Bürgermeister formulirte Vorschläge für eine wirksamere Betheiligung der Schuldeputationen zunächst in den kreisfreien Städten auf dem Gebiete der Schulaufsicht auszuarbeiten und mir einzureichen. Obwohl die demnach eingeleiteten Erörterungen in einzelnen Bezirken noch nicht zum Abschluß gelangt sind, läßt doch das in den Berichten der Königlichen Regierungen vorliegende Material schon jetzt erkennen, wie der Gedanke, die Bezirksregierungen auf dem Gebiete der Schulaufsicht und der Theilnahme an der Schulverwaltung im Wege der Dezentralisation zu entlasten und diese Dezentralisation zunächst in denjenigen kreisfreien Städten zur Durchführung zu bringen, in welchen Stadtschuldeputationen nach dem Muster der Instruktion vom 26. Juni 1811 gebildet sind und gemeinsam mit dem staatlichen Kreis-Schulinspektor die Geschäfte führen, im Allgemeinen allseitig eine verständnisvolle Aufnahme gefunden hat. Wenn die Berichte über das Maß desjenigen, was zur Wahrung des staatlichen Interesses der Zuständigkeit

der Königlichen Regierungen vorbehalten bleiben muß, zum Theil auseinandergehen, so wird doch über eine Reihe untergeordneter Bedenken, welche sich in einzelnen Aeußerungen übereinstimmend wiederfinden, hinweggegangen werden können, um die Stadtschulbehörden möglichst selbständig hinzustellen. Nur nach zwei Richtungen sind Bedenken vorgetragen worden, denen eine erheblichere Bedeutung nicht abgesprochen werden kann.

Das eine Bedenken erwächst aus dem Umstande, daß, wie ausgeführt wird, der Geschäftskreis der Königlichen Regierungen durch die mit Gesetzeskraft versehene Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) fest begrenzt sei und daß daher eine grundsätzliche Aenderung dieser Befugnisse nur im Wege des Gesetzes, nicht durch Verwaltungsanordnung erfolgen dürfe.

Das zweite Bedenken beruht darauf, daß die Stadtschuldeputationen entgegen den Voraussetzungen der Instruktion vom 26. Juni 1811 thatsächlich vielfach den sonstigen städtischen Verwaltungsdeputationen, wie sie im §. 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vorgesehen sind, als wesentlich gleichartig betrachtet würden und sich als rein kommunale Organe und ausschließlich als Beauftragte der städtischen Behörden ansähen, was auf ihre Zusammensetzung und Wirksamkeit sowie auf ihre Stellung zu den übrigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden nicht ohne Einfluß geblieben sei.

Was das erste Bedenken anlangt, so erkenne ich an, daß eine grundsätzliche Aenderung und anderweite Abgrenzung der den Regierungen durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 zugewiesenen allgemeinen und besonderen Befugnisse im Verwaltungswege nicht angängig wäre. Eine solche Verschiebung der Zuständigkeitsverhältnisse ist auch keineswegs beabsichtigt worden. Wie aus dem Erlasse vom 3. März v. Js. hervorgeht, handelt es sich lediglich um eine Ermächtigung der Königlichen Regierungen, die Ausübung eines Theiles der gesetzlich ihnen zugewiesenen Befugnisse an der Schulaufsicht und Schulverwaltung unter den geeigneten Voraussetzungen den Stadtschuldeputationen kreisfreier Städte als ihren Schulaufsichtsorganen im Wege der Delegation zu überlassen, ohne daß sie sich dieser Befugnisse, wo der Einzelfall ihre Anwendung fordert, rechtlich begäben.

Auch habe ich bereits in dem Erlasse vom 3. März v. Js. darauf hingewiesen, daß eine solche Delegation selbstredend da nicht in Frage komme, wo das Gesetz die Anordnung oder Entscheidung anderen Instanzen, insbesondere etwa den Regierungen besonders zuweist. Hierin weicht die Gesetzgebung in den einzelnen Bezirken vielfach von einander ab. Sache der einzelnen Regierungen wird es sein, bei Ausführung dieses Erlasses zu

prüfen, inwieweit die allgemeinen, nachstehend getroffenen Anordnungen nach Lage der Spezialgesetzgebung einer Einschränkung bedürfen.

Aber auch das zweite Bedenken wird sich, wie ich hoffe, ohne Schwierigkeiten überwinden lassen, wenn alle betheiligten Instanzen die Folgerungen aus dem bereits in meinem Runderlasse vom 3. März v. Js. hervorgehobenen Umstande ziehen, daß die Stadtschuldeputationen im Sinne der Instruktion vom 26. Juni 1811 auch als staatliche Aufsichtsbehörden anzusehen sind. Zu diesen Folgerungen, welche bereits in einer Reihe von kreisfreien Städten gezogen worden sind und sich dort bewährt haben, rechne ich insbesondere bezüglich der Zusammensetzung der Stadtschuldeputationen, daß der Kreis-Schulinspektor, auch wenn er nicht Mitglied der Schuldeputation sein sollte, als Kommissar der Bezirksregierung an den Sitzungen der Deputation theilnimmt und daß sich ferner unter den sachverständigen Mitgliedern der Deputation mindestens je ein Geistlicher von der Konfession der im Stadtschulbezirke vorhandenen Schulen und ein im Stadtschulbezirke angestellter Lehrer oder ein Rektor befinden.

Zumeist wird dies schon jetzt der Fall sein. Eventuell wird durch Entgegennahme einer entsprechenden Zusage sicher zu stellen sein, daß bei der Wahl neuer Mitglieder der Stadtschuldeputation die Zusammensetzung in der angegebenen Weise herbeigeführt werden wird.

Wo diese Voraussetzungen zutreffen, werden die Königlichen Regierungen in der Lage sein — und ermächtige ich Dieselben unter dem oben erwähnten Vorbehalte hierdurch —, im Wege der Delegation die Stadtschuldeputationen der kreisfreien Städte Ihres Bezirkes möglichst selbständig zu stellen und Ihre bestimmende Mitwirkung, abgesehen von besonders wichtigen Fällen oder bei Anrufung zur Entscheidung von Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Deputation selbst oder zwischen der Schuldeputation und dem Kreis-Schulinspektor, oder von Seiten Betheiligter auf folgende Fälle zu beschränken:

1) Beurlaubung nicht erkrankter Lehrpersonen, sofern sie einen Zeitraum von 6 Monaten übersteigt;
2) Anstellung bezw. Bestätigung der Lehrpersonen sowie disciplinare Maßregeln gegen dieselben im bisherigen Umfange, und ihre Versetzung in den Ruhestand;
3) Einführung neuer oder Abänderung bestehender Besoldungsordnungen;
4) Erlaubnis zur Uebernahme von remunerirten Nebenämtern, Privatagenturen oder zum Gewerbebetriebe durch Lehrpersonen;

5) Einführung neuer Lehrbücher und Lehrpläne, wobei es übrigens bei der bisherigen Mitwirkung der Provinzial-Schulkollegien bewendet;
6) Grundsätzliche Aenderungen in der Organisation der Schulsysteme;
7) Festsetzung der Ferienordnung;
8) Erlaß von Instruktionen für Rektoren und Hauptlehrer;
9) Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen.

Betreffs des Punktes 2 bemerke ich, daß von einzelnen Städten die Uebertragung disciplinarer Befugnisse über die Lehrpersonen an die Stadtschuldeputationen in Antrag gebracht ist. Hierzu erachte ich mich nicht für befugt. Aber ich wünsche, daß der Kreis-Schulinspektor, wie alle bedeutsameren inneren Angelegenheiten, so auch die Fälle disciplinaren Einschreitens, sofern nicht eine besonders vertrauliche Behandlung geboten erscheint, zur Kenntnis der Schuldeputation bringt, nach Befinden auch eventuell vor der Entscheidung die Meinung der Schuldeputation darüber einholt. Denn auf dem vertrauensvollen Zusammenwirken des staatlichen Kreis-Schulinspektors und der Stadtschuldeputation auf allen inneren und äußeren Gebieten des Schullebens beruht wesentlich die gedeihliche Entwickelung der örtlichen Schulverwaltung.

Ueber die Durchführung und die Bewährung der getroffenen Maßnahme erwarte ich nach 2 Jahren Bericht.

Dabei füge ich noch Folgendes hinzu:

Die Durchführung dieses Erlasses wird sich nicht auf den Geltungsbereich der Instruktion vom 26. Juni 1811 zu beschränken, sondern zunächst in allen den kreisfreien Städten der ganzen Monarchie einzutreten haben, in denen auf Antrag der städtischen Behörden die Anwendbarkeit durch Beschluß der zuständigen Königlichen Bezirksregierung für angängig erklärt wird. Sollte sich hierbei die Aufstellung neuer Instruktionen für die betreffenden Stadtschuldeputationen als wünschenswerth erweisen, so sind mir dieselben vor ihrer Bestätigung einzureichen.

Auch da, wo ein solcher Antrag seitens der städtischen Behörden nicht gestellt wird, weil die Besonderheit der örtlichen Verhältnisse die Bildung einer solchen Schuldeputation nicht gestattet, wünsche ich, daß den örtlichen Schulverwaltungsorganen möglichst freie Bewegung gelassen und dadurch ihre freudige Mitarbeit an der Entwickelung des Schulwesens gehoben wird.

Zu einer Verfügung wegen Mitwirkung der Stadtschuldeputationen in den kreisfreien Städten bei Anstellung der Lehrkräfte scheint eine Veranlassung nicht vorzuliegen, da in den eingegangenen Berichten Wünsche und Anträge nach dieser Richtung

nicht laut geworden sind. Um indessen über diesen Punkt keinen Zweifel aufkommen zu lassen, will ich hiermit noch ausdrücklich allgemein anordnen, daß, wo etwa in kreisfreien Städten der Vorstand des Schulverbandes (Magistrat 2c.) weder rechtlich noch thatsächlich an der Berufung der Lehrer Antheil hat und die Lehreranstellung bisher durch die Schulaufsichtsbehörde allein ohne jede Mitwirkung des Schulverbandes erfolgt, in Zukunft jedenfalls der Magistrat und die Schuldeputation, sofern aber die Schulunterhaltungspflicht nicht der Stadtgemeinde, sondern einem oder mehreren Schulverbänden obliegt, statt des Magistrates der Vorstand der betheiligten Schulgemeinde vor der Anstellung darüber zu hören ist, ob Einwendungen gegen die Person des für die betreffende Stelle Bestimmten zu erheben sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. B. 3899.

---

55) Berechnung des Staatsbeitrages auf Grund §. 27 V des Lehrerbesoldungsgesetzes in Fällen, in denen eine Veränderung der Gemeindegrenzen am 1. April 1897 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. Februar 1898.

In einem Spezialfalle ist die Frage angeregt worden, ob die Vortheile der Bestimmung des §. 27 Ziffer V des Lehrerbesoldungsgesetzes auch in denjenigen Fällen zu gewähren sind, in denen die Abänderung der Gemeindegrenzen gleichzeitig mit dem Lehrerbesoldungsgesetze in Kraft getreten ist. Diese Frage ist von mir im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister dahin entschieden worden, daß, wenn es auch nach dem Wortlaute des §. 27 Ziffer II und V nicht unzweifelhaft ist, ob den Gemeinden auch in den gedachten Fällen die Vortheile der Bestimmung des §. 27 Ziffer V zustehen, dies doch der Absicht des Gesetzes entspricht.

Demgemäß ermächtige ich die Königliche Regierung, der Stadt N. die Staatsbeiträge und die staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse für die Schulstellen der früheren Gemeinden P. und K. neben den sonst der Stadt N. zustehenden Staatsleistungen unverkürzt zu gewähren und den Magistrat davon in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 408. II.

---

56) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Bedenken gegen die Zuständigkeit des Magistrates zur Schulsteuerveranlagung an sich walten nicht ob. Zwar verweist §. 36 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1) hinsichtlich der örtlichen Aufsicht über Stadtvolksschulen und damit zugleich hinsichtlich der Befugnis zur Umlegung der Schulsteuern noch besonders, neben der Städteordnung, auf die Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811 (von Roenne, Unterrichtswesen, Band I Seite 333), nach deren Anordnungen für jede Stadt eine Schuldeputation als einheitliche Behörde für die inneren und äußeren Angelegenheiten der Schulen zu errichten ist. Gleichwohl ist nach diesseitiger gleichmäßiger Rechtsprechung in rein städtischen und nicht minder in zusammengesetzten, eine Stadt und ländliche Bezirke umfassenden Schulverbänden, der Magistrat — und zwar ohne Zuziehung von Deputirten der ländlichen Ortschaften, die in Fällen der letzteren Art den Schuldeputationen nach dem Ministerialerlasse vom 14. Januar 1862 (Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band I Seite 90 No. 20b.) in der Regel beigeordnet werden sollen — zur Schulsteuerveranlagung unter Anderem *dann* zuständig, wenn, was für E. ausweislich der in der Vorinstanz vorgelegten Akten zutrifft, die Aufsichtsbehörde nur über die inneren Angelegenheiten der Schule mit der Schuldeputation, über die äußeren aber mit dem Magistrate verhandelt und damit diesen als Organ zur Verwaltung der Schulexterna stillschweigend anerkannt hat.

(Entscheidung des I. Senates vom 17. September 1897 — I. 1366 —.)

---

b. Nach §§. 39, 40 in Verbindung mit §§. 55 ff. der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1) ist in Gutsbezirken keineswegs der Gutsherr Träger der gesammten Volksschulunterhaltungslast. Dem Gutsherrn als solchem liegt eine Schulunterhaltungspflicht — abgesehen von den in den §§. 44 ff. a. a. O. geregelten, hier aber nicht in Frage stehenden sogenannten Patronatslasten — überhaupt nicht ob. Pflichtig sind vielmehr in erster Linie die *Gutsanwohner*, und zwar in den Grenzen ihrer von der Regierung zu bestimmenden Leistungsfähigkeit. Was über diese hinausgeht oder sich thatsächlich als unbeibringlich erweist, muß — *nicht der Guts-*, sondern — *der Grundherr* übernehmen (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVIII Seite 174 ff., Band XXIII Seite 162/3).

(Entscheidung des I. Senates vom 17. September 1897 — I. 1367 —.)

c. 1) Das Allgemeine Landrecht nimmt in den §§. 29 ff. Titel 12 Theil II die Hausväter jedes Ortes auf die Schulunterhaltung nur in Ermangelung von Stiftungen in Anspruch und versteht an der angezogenen Stelle unter Stiftungen nicht lediglich den Schulzwecken gewidmete Vermögensmassen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit, ähnlich den im Titel 19 a. a. O. behandelten Armenanstalten und anderen milden Stiftungen, sondern nicht minder dauernde Leistungsverpflichtungen, welche statt der Hausväter oder neben ihnen dritten, natürlichen oder juristischen Personen nach öffentlichem Rechte obliegen. Hier hatte seit Errichtung der Schule zu N. im Jahre 1756 durch den derzeitigen Besitzer des Hüttenwerkes, Kammerrath X., zunächst dieser, dann von 1781 ab dessen Besitznachfolger, der Königliche Fiskus, das Schulhaus und eine Landdotation vorgehalten, sowie den Lehrer mit 90 Thlr. Gehalt und einem Holzgelde im Betrage von 16 Thlr. 20 Sgr. besoldet. Als demnächst das Hüttenwerk vom Fiskus an den Rendanten H. verkauft wurde, machte sich dieser im §. 14 des bezüglichen Vertrages vom 28. Dezember 1835, 11. Januar 1836, zur ferneren, auf seine Kosten zu bewerkstelligenden Unterhaltung der Schule in ihrem ganzen Umfange verbindlich. Mag auch die damit von dem Käufer eingegangene Verpflichtung in dem Verhältnisse zwischen den vertragschließenden Theilen nur privatrechtliche Bedeutung gehabt haben, so ist sie doch weiterhin zum Ausgangspunkte für die Entwickelung ortsrechtlicher Normen geworden, die den Vertragsbestimmungen entsprachen. Dazu bedurfte es nicht eines mit Bewilligung der Hauptparteien zu erklärenden förmlichen Beitrittes der Schulgemeinde zu dem Vertrage und nicht der ausdrücklichen Genehmigung darauf abzielender Vereinbarungen durch die Aufsichtsbehörde, sondern genügten vollkommen konkludente Handlungen, aus denen die von der Behörde gebilligte übereinstimmende Willensmeinung der Betheiligten hervorging, daß die Schulgemeinde berechtigt sein solle, Leistungen nach Maßgabe der Vertragsabreden unmittelbar von dem jeweiligen Hüttenwerksbesitzer zu fordern.

Derartige partikulare Gestaltungen des Schulunterhaltungswesens erzeugen aber nach feststehender Rechtsprechung selbst da, wo die Vorbedingungen nicht gegeben sind, von denen die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 No. 1 (G. S. S. 198) die Zulässigkeit der exekutivischen Beitreibung von Abgaben und Leistungen für Schulen und deren Beamte abhängig gemacht

hatte, besondere Titel des objektiven örtlichen Rechts und bilden mithin die Grundlage öffentlich-rechtlicher Pflichten. . . . . .

2) Bei freier Beurtheilung ist von der Zuständigkeit der örtlichen Veranlagungsbehörde auszugehen, Lehrerruhegehaltskassenbeiträge, die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) durch die Regierung mittelst veröffentlichten Vertheilungsplanes dem Schulverbande auferlegt sind, auf die zu deren Aufbringung ihres Erachtens nach öffentlichem Rechte Pflichtigen weiter zu vertheilen. Entscheidend hierfür ist, daß die Einzelantheile der so Herangezogenen die rechtliche Natur von Abgaben und Leistungen für die Schule im Sinne des §. 46 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) haben. Ebendaraus ergiebt sich zugleich, daß gegen die Heranziehung nach fruchtlosem Einspruche Klage aus Absatz 2 a. a. O. stattfindet. Die gegentheilige Ansicht des Kreisausschusses beruht auf mißverständlicher Auffassung der diesseitigen, in der Sammlung Band XXIV Seite 188 ff. abgedruckten Entscheidung, die, schon vor Erlaß des Ruhegehaltskassengesetzes ergangen, Beiträge zu einer Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt im Bereiche der Gesetze vom 22. Dezember 1869 (G. S. 1870 S. 1) und vom 19. Juni 1883 (G. S. S. 131) betraf und die Zulässigkeit des Streitverfahrens über dergleichen Beiträge deshalb verneinte, weil diese von anderen Rechtssubjekten als den Schulunterhaltungspflichtigen zu leisten sind, also nicht in den Rahmen des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes fallen.

Materiell sind innerhalb der Schulverbände die Ruhegehaltskassenbeiträge von den Trägern der Pensionslast — beispielsweise von der Kirchengemeinde im Falle des §. 12 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) — und sofern, wie bei der Schule zu N., die Träger der Pensionslast mit den zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten identisch sind, von diesen aufzubringen. Bei der Untervertheilung auf die letzteren gehen den gesetzlichen etwaige schulverfassungsmäßige Normen, sowie besondere, dritte Personen verpflichtende Rechtstitel selbst dann vor, wenn durch sie lediglich die Aufbringung der Lehrerbesoldung geregelt war und bei ihrer Anwendung auch auf die Vertheilung der Ruhegehaltskassenbeiträge der Pflichtige in die Lage kommt, neben der bisher nur getragenen eine neue Last übernehmen zu müssen (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIX, Seite 159, 163/4, 166 ff.).

(Entscheidung des I. Senates vom 1. Oktober 1897 — I. 1444 —.)

d. Während die Gemeinde N. das ruhegehaltsberechtigte Dienſteinkommen der fünf Lehrperſonen auf zuſammen 6480 ℳ berechnet, behauptet die beklagte Regierung, es betrage 50 ℳ mehr, alſo 6530 ℳ. Der Streitgegenſtand iſt danach — unter Berückſichtigung der vom Geſetze vorgeſehenen Abrundung nach unten zu — der, ob 6400 oder 6500 ℳ als Geſammtſumme in Betracht kommen, ob alſo nach Abzug von 5 × 800 ℳ = 4000 ℳ die Gemeinde N. von 2400 ℳ mit 112,62 ℳ oder von 2500 ℳ mit einem um den Einheitsſatz von 4, 6923 ℳ höheren Betrage heranzuziehen iſt.

Jener Unterſchied von 50 ℳ iſt dadurch entſtanden, daß die beklagte Regierung den Jahresertrag eines zum Dienſteinkommen des erſten Lehrers gehörigen Gartens auf 50 ℳ angenommen hat, während die klagende Gemeinde dafür nur 25 ℳ für angemeſſen erachtet, ferner daß der Werth der, der erſten Lehrerin zuſtehenden Wohnung von der Beklagten mit 100 ℳ in Anſatz gebracht wird, während die Klägerin dafür nur 75 ℳ gelten laſſen will.

Die genannten Minderſchätzungen für Garten und Wohnung ſind von dem Gemeinderathe durch Beſchluß vom 11. Juni 1895 feſtgeſtellt und demgemäß in die Nachweiſung aufgenommen, die der Bürgermeiſter unterm 5. Oktober 1895 über den Stand der Sache am 1. desſelben Monats dem Kreislandrathe überreicht hat.

In der Nachweiſung, die zum erſten Male nach dem Inkrafttreten des Ruhegehaltskaſſengeſetzes vom 23. Juli 1893 noch in demſelben Jahre vom Kreislandrathe der Beklagten eingereicht wurde, waren die höheren Beträge von 50 ℳ für den Garten und von 100 ℳ für die Wohnung enthalten. Dieſe Beträge ſind durch Beſchluß des Kreisausſchuſſes vom 22. September 1893 als angemeſſen bezeichnet.

Unter Berufung auf §. 8 des genannten Geſetzes behauptet nun die Beklagte, daß ihre in Uebereinſtimmung mit dem Gutachten des Kreisausſchuſſes getroffene Feſtſetzung der höheren Ertragswerthe maßgebend ſei. Die Klägerin beſtreitet dies und nimmt ihrerſeits Bezug auf §. 12 a. a. O.

Der erſte Richter iſt der Auffaſſung der Beklagten beigetreten und hat demgemäß durch Vorbeſcheid vom 1. September v. Js. ausgeſprochen, daß als Maßſtab für die Vertheilung des Bedarfes der Ruhegehaltskaſſen auf den Schulverband N. 2500 ℳ zu berechnen ſeien.

Die Berufung der Gemeinde N. mußte in der Sache ſelbſt für begründet erachtet werden.

Da ſie die Höhe des ihr von der Beklagten mit 117,31 ℳ angeſonnenen Jahreskaſſenbeitrages bemängelt, indem ſie ſtatt von

einem Gesammteinkommensbetrage gleich 2500 ℳ nur von einem solchen in Höhe von 2400 ℳ, d. h. 4,6923 ℳ weniger, beizusteuern Willens ist, so bedurfte es der Prüfung, ob der Vorschrift im §. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 gemäß das Gesammteinkommen der Lehrpersonen in der Gemeinde N. von der Beklagten richtig zum Ansatze gebracht worden ist.

Den in dieser Beziehung bei dem Werthe der Wohnung der ersten Lehrerin und des Gartens des ersten Lehrers bestehenden Streit meint die Beklagte unter Berufung auf §. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 mit dem Hinweise darauf zu beseitigen, daß die von ihr dafür eingesetzten Werthe bei der erstmaligen Aufstellung des Vertheilungsplanes im Jahre 1893 nach Anhörung des Kreisausschusses festgesetzt worden seien. Diese erstmalige Feststellung hält sie für maßgebend.

Dieser Auffassung konnte nicht beigetreten werden.

Nachdem der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 11. Juni 1895 beschlossen hatte, daß der Werth der freien Wohnung der ersten Lehrerin nur auf 75 ℳ, der Werth der Gartennutzung des ersten Lehrers nur auf 25 ℳ zu schätzen sei, war der Bürgermeister ebenso berechtigt wie verpflichtet, in jene Nachweisung statt der früheren, höheren Werthe von 100 ℳ bezw. 50 ℳ nur die geringeren Werthe von 75 ℳ bezw. 25 ℳ einzustellen. Nachdem dies geschehen war, bedurfte es einer Festsetzung der Beklagten nach Anhörung des Kreisausschusses. Erschien die Aenderung nicht ausreichend begründet, so machte dies das neue Festsetzungsverfahren nicht entbehrlich, da — wenn nöthig — die nachträgliche Beibringung näherer Begründung hätte veranlaßt werden können.

Der erstmaligen Festsetzung der Werthe nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes legt die Beklagte eine Bedeutung bei, der die Natur der Sache widerstreitet. Maßgebend bleibt die Festsetzung nur insoweit, als sie innerhalb der ihr beiwohnenden Dauer nicht anfechtbar ist. Daß diese Dauer eine unbegrenzte ist, kann um deshalb nicht behauptet werden, weil die Gegenstände, um deren Schätzung und Werthfeststellung es sich handelt, nach dem natürlichen Laufe der Dinge der Veränderung nicht entzogen sind.

Nach den §§. 6 ff. des Gesetzes tritt alljährlich ein neues Verfahren ein, zu welchem Zwecke die Schulverbände alljährlich neue Nachweisungen des beitragspflichtigen Diensteinkommens ihrer Lehrpersonen der Schulaufsichtsbehörde zu unterbreiten haben. Soweit in diesen Nachweisungen dieselben Werthsangaben enthalten sind, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß §. 8 des Gesetzes für das Vorjahr festgesetzt worden, mag ein Grund zu

ihrer Nachprüfung von Amtswegen nicht vorliegen. Wollte man aber eine Erörterung von Abänderungsanträgen Seitens der Schulverbände grundsätzlich als unzulässig ansehen, so wäre das unvereinbar mit dem Grundgedanken des Gesetzes, wonach sich das Vertheilungsverfahren alljährlich erneuern soll. Die Schulverbände haben danach alljährlich Gelegenheit, auf neue Festsetzungen nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes hinzuwirken. Unterläßt die Schulaufsichtsbehörde, derartigen Anregungen durch erneute Besassung der Beschlußbehörden und erneute Festsetzung Folge zu geben, so fehlt es an einer Festsetzung, die dem Gesetze entspricht. Das nachzuprüfen ist dem Verwaltungsrichter nicht verwehrt, denn nach §. 8 bleiben nur solche Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörden maßgebend, die nach Vorschrift des Gesetzes getroffen sind.

Wie wenig die Ansicht der Beklagten über die unbeschränkte Dauer ihrer nach §. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 getroffenen Festsetzung der Natur der Sache entspricht, ergiebt ein Vergleich mit §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und den dieser Vorschrift vorausgegangenen gesetzgeberischen Verhandlungen.

Während die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§. 135 X No. 2) eine Rechtskontrole bezüglich der Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien nur bei Regulirung des Einkommens der Lehrer kannte, und eine gleiche Bestimmung in §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G. S. S. 297) Aufnahme gefunden hatte, so daß zu anderen Zwecken eine anderweitige Feststellung jenes Geldwerthes nicht zulässig war (vergl. Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 26. März 1879 — Entscheidungen Band V Seite 181), wurde bei der parlamentarischen Erörterung des mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 27. Oktober 1880 dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Entwurfes eines Zuständigkeitsgesetzes, in dem wiederum die Regulirung des Lehrereinkommens als einziger Anlaß zur Beschlußfassung über die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien hingestellt war, diese Beschränkung als nicht sachgemäß befunden, und statt der Worte „bei Regulirung" beschlossen, die Worte „bei amtlicher Festsetzung" in das Gesetz aufzunehmen. Es geschah dies, nachdem der Minister des Innern, ohne Widerspruch zu finden, die Erklärung abgegeben hatte, daß eine Bestimmung zu treffen sei, wonach die Beschlußfassung

> nicht bloß in dem Falle einer amtlichen Feststellung der Erhöhung des Lehrereinkommens, sondern in allen denjenigen Fällen Anwendung findet, in welchen zur Begründung irgend eines Rechtsverhältnisses von Amtswegen eine Feststellung der Höhe des Lehrereinkommens stattfindet.

Stenographische Berichte über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 15. Januar 1881 S. 1037.

Aus dem damals nicht verabschiedeten Regierungsentwurfe wurde demnächst in den §. 46 der mit Allerhöchster Ermächtigung vom 18. Dezember 1882 dem Hause der Abgeordneten von Neuem zugestellten Regierungsvorlage eines Zuständigkeitsgesetzes eine Bestimmung im Sinne jener Erklärung eingestellt — Drucksachen, Session 1882/83 Nr. 44 S. 32 — und diese Bestimmung ist dann unbeanstandet in §. 45 des jetzt geltenden Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) übergegangen.

Allerdings enthielt der §. 46 der Regierungsvorlage von 1882 bereits den im §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 befindlichen Zusatz, daß der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz endgiltig sei; es betraf dieser Zusatz aber lediglich das Verfahren vor den Beschlußbehörden selbst, und ließ die Frage, aus welchem Anlasse ein solches in die Wege geleitet werden könne, unberührt.

Vergl. Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses Session 1882/83 No. 158 S. 88.

Mußte nach alledem davon ausgegangen werden, daß zu Zwecken des Vertheilungsplanes für das Jahr 1896/97 eine Feststellung der streitigen Werthe nach Vorschrift des Gesetzes nicht erfolgt war, so konnte nach Lage des Prozesses nur entscheidend sein, daß es an einer Grundlage für den Ansatz der höheren Werthe fehlt. Danach kamen lediglich die geringeren, von der Gemeinde N. anerkannten Werthe in Betracht. Es war mithin auszusprechen, daß sie nicht nach einem Gesammtdiensteinkommen ihrer Lehrpersonen von 2500 ℳ, sondern nur nach einem solchen in Höhe von 2400 ℳ beizusteuern verpflichtet ist, daß sich also der ihr angesonnene Jahresbeitrag um 4,6923 ℳ, d. h. auf 112,62 ℳ ermäßigt.

(Entscheidung des I. Senates vom 5. Oktober 1897 — I. 1465 —.)

---

e. Auf Befreiung von der nach §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes den Hausvätern des Schulverbandes obliegenden Schulunterhaltungslast hat der Kläger nur Anspruch, wenn er als Gutsherr des Schulortes anerkannt werden kann, (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IX Seite 131). Der Beklagte vertrat in erster Linie die Auffassung, daß die Gutsherrschaft nicht von Hausväterbeiträgen frei sein könne, weil sie thatsächlich nicht zu den Schulbau- und Unterhaltungskosten beigetragen habe, woraus der Beklagte folgern zu können vermeinte, daß der Rittergutbesitzer nicht zu denjenigen Gutsherren

gehöre, welchen — nach dem Wortlaute des von dem Beklagten angezogenen Endurtheiles im Band XXIV der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Seite 142 — „im §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes besondere Verpflichtungen bei Schulbauten auferlegt wurden". Wie aber der Vorderrichter zutreffend ausführt, hat das Gesetz dem Gutsherrn des Schulortes solche besonderen Verpflichtungen eben auferlegt — was in jenem Endurtheile gar nicht verneint ist —; darauf, ob dieser Gutsherr aus irgend einem rechtlichen Grunde von jenen Verpflichtungen befreit worden ist oder befreit zu sein vermeint, kommt es nicht an; dadurch wird seine Eigenschaft als Gutsherr des Schulortes nicht berührt.

Fraglich kann hiernach nur sein, ob Kläger jene Eigenschaft mit Recht um deshalb in Anspruch nimmt, weil er der Ehemann der — unstreitig alleinigen — Eigenthümerin des betreffenden Gutes ist. Diese Frage hat der Vorderrichter ohne zutreffenden Grund bejaht. „Gutsherrschaft" im Sinne der Vorschriften der §§. 33 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes — wie überhaupt — kann eben nur der Eigenthümer des Gutes sein, mit welchem die Gutsherrlichkeit verbunden ist; hieran muß um so strenger festgehalten werden, als die Befreiung von der Verpflichtung zur Schulunterhaltung eine nicht ausdehnend anzuwendende Ausnahme von der Regel bildet. — Abgesehen von dieser allgemeinen Erwägung können auch die Gründe der Vorentscheidung die Gleichstellung des Klägers mit der Gutsherrschaft nicht rechtfertigen. Den Hinweis auf das Verhältnis des Klägers als Ehemann der Gutsherrin und auf den vermeintlichen Widerspruch, in welchen sein Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht mit der ihm von dem Beklagten angesonnenen Stellung als zur Schulunterhaltung verpflichteter Hausvater gerathen soll, entnimmt die Begründung der Entscheidung lediglich aus dem Privatrechte, während für die Beurtheilung der Rechte und Pflichten der Gutsherrschaft das öffentliche Recht maßgebend sein muß. Das letztere gewährt aber für jene Gleichstellung keinen Anhalt. Die ehemalige Gerichtsobrigkeit, auf welcher auch das Rechtsverhältnis des Gutsherrn des Schulortes beruht (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 204 ff. 208 und die dort angezogene Rechtsprechung), steht, sofern sie gewissen Gütern besonders beigelegt ist, nur dem Eigenthümer der letzteren zu (§§. 23, 24 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechtes); konnte dieser Inhaber der Obrigkeit die Gerichtsbarkeit aus Gründen, die in seiner Person lagen, nicht selbst verwalten, so mußte er einen besonderen Gerichtshalter bestellen (§. 76 a. a. O.). Ebenso verhält es sich, noch nach dem Wegfalle der Patrimonial-

gerichtsbarkeit, mit der Ausübung der gutsherrlichen Polizei: der aus einem, in seiner Person liegenden Grunde an dieser Ausübung verhinderte Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt hat einen Stellvertreter zu ernennen, insbesondere auch dann, wenn das weibliche Geschlecht den Grund der Verhinderung bildet (Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten, vom 14. April 1856 — G. S. S. 354 — §. 7 und Artikel 7 der dazu ergangenen Ministerialinstruktion vom 30. Juli 1856 — M. B. d. i. V. S. 184 —). Davon, daß der Ehemann einer Gutsherrin, kraft des Gesetzes, Inhaber oder Mitinhaber der obrigkeitlichen Gewalt wäre, ist nirgends die Rede. Auch auf verwandten, mit der Gerichtsobrigkeit in einigem Zusammenhange stehenden Gebieten ist dem Ehemanne der berechtigten Inhaberin keine bevorrechtete Stellung eingeräumt. So schreibt der §. 600 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vor: „Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtrecht an dem mit dem Patronate versehenen Gute giebt noch keine Befugnis zur Ausübung des letzteren." Wegen der Theilnahme der Familie des Patrons an gewissen Ehrenrechten sind besondere Bestimmungen getroffen (§§. 586 ff. a. a. O., vgl. Allgemeines Landrecht Theil II Titel 17 §. 29); übrigens mag bemerkt werden, daß es sich bei der Ausübung der gutsherrlichen Rechte und der entsprechenden Pflichten nicht um „Ehrenrechte" handelt und daß demgemäß die §§. 45, 46 Titel 21 Theil I des Allgemeinen Landrechtes auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen. — Noch deutlicher ist der Ausschluß des Ehemannes als solchen von der Ausübung der ständischen Rechte, welche mit dem, im Besitze seiner Ehefrau befindlichen Rittergute verbunden waren, in den Gesetzen verordnet: das Wahlrecht zu den Provinziallandtagen mußte in Person ausgeübt werden (für die Provinz Sachsen: Gesetz vom 27. März 1824 — G. S. S. 70 §. 18); eine Vertretung der Frauen im Stande der Ritterschaft durch ihre Ehemänner wurde nicht zugelassen (Rauer, Ständische Gesetzgebung, Band II Seite 241 Zusatz 467 und Neue Folge Abtheilung I Seite 132 Zusatz 1459). Auch bei der Kreisstandschaft konnten Rittergutsbesitzerinnen durch ihren Ehegatten nur vertreten werden, insofern dieser „selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staates gehört" (Kreisordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 — G. S. S. 54, §. 5); von der letzteren Bedingung zu dispensiren, wurde der Minister des Innern durch Allerhöchste Kabinetsordre ermächtigt, während ein Antrag, die Ehemänner der Rittergutsbesitzerinnen allgemein zu den Kreistagsversammlungen zuzulassen, noch im Jahre 1855 als zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden wurde (Rauer a. a. O. Band II Seite 449 Zusatz 867 und Seite 452 §. 662,

Neue Folge Abtheilung II Seite 523 Anmerkung 168). — Von den jetzt geltenden Vorschriften kommen hier in Betracht: die Bestimmung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 §. 97 Nr. 7, wonach bei den Wahlen im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer „Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden können" —, ferner die Bestimmungen der Kreisordnung §. 31 Absatz 4, jetzt der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, §. 123 Absatz 3, wonach Ehefrauen ꝛc. rücksichtlich der Rechte und Pflichten der Gutsvorsteherschaft entsprechend durch die Ehemänner ꝛc. vertreten werden.

Aus allen diesen gesetzlichen Vorschriften ergiebt sich nun soviel: daß die Betheiligung des Ehemannes an den seiner Ehefrau zustehenden Rechten und Pflichten der Gutsobrigkeit (im älteren und neueren Sinne), soweit diese Betheiligung überhaupt von den Gesetzen zugelassen ist, immer und überall nur unter den Begriff der Stellvertretung fällt, keinesfalls als Inhaberschaft oder Mitinhaberschaft an jenen Rechten und Pflichten anzusprechen ist. Damit wird nicht die Stellung des Ehemannes als „Haupt der ehelichen Gesellschaft" beeinträchtigt. Daß im gewöhnlichen Sprachgebrauche unter „Gutsherrschaft" die gesammte Familie des Inhabers der Herrschaft mitverstanden werden mag, ist ohne rechtliche Bedeutung. Aus jenem Begriffe folgt aber, daß der Vertreter allerdings alle Befugnisse geltend zu machen hat, welche der von ihm vertretenen Person innerhalb des Kreises der Geschäfte, auf die sich die Vertretung erstreckt, zukommen, daß er dagegen durch die Stellvertretung nicht der Rechte und Pflichten entledigt wird, welche ihm persönlich zukommen. Ebendeshalb hat auch ein Stellvertreter der hier in Rede stehenden Art die ihm sonst obliegenden Pflichten eines „Hausvaters" im Sinne des §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes zu erfüllen.

Sowenig dies zweifelhaft sein kann bei dem Vormunde (Pfleger) oder bei dem Vater eines in väterlicher Gewalt befindlichen Gutsherrn des Schulortes, sowenig bei dem Ehemanne einer „Gutsherrin". Das eheliche Güterrecht, in welchem der Kläger mit seiner Gattin lebt, macht in der hier in Rede stehenden Hinsicht keinen Unterschied. Von ihm ist die als Stellvertretung anzusehende Wahrnehmung aller Angelegenheiten, welche das heutige Recht als Ausfluß der ehemaligen Gutsherrlichkeit noch anerkennt, völlig unabhängig; und andererseits ist Kläger durch diese Stellvertretung an der Erfüllung der ihm persönlich obliegenden Verpflichtungen als „Hausvater" nicht behindert —

aber auch bei dieser Erfüllung vermögensrechtlich nicht beeinträchtigt. Denn wenn dem Kläger der ehemännliche Nießbrauch an dem Rittergute H. zusteht — wovon der Vorderrichter mit Recht ausgegangen ist — so versteht sich dieser Nießbrauch doch nur unter dem Vorbehalte der Vorschrift, wonach der Nießbraucher „alle gewöhnlichen und ungewöhnlichen Lasten und Abgaben von der Sache tragen muß“ (§. 87 Titel 21 Theil I in Verbindung mit §. 231 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechtes), zu denen unbedenklich auch die gutsherrlichen Schulleistungen gehören; daher erscheint auch aus diesem Grunde die Erwägung des Vorderrichters, wonach der Kläger unter Umständen gewissermaßen doppelt von den Einkünften des Gutes — mit Hausväterbeiträgen und mit den Leistungen aus §§. 33 und 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes — herangezogen werde, unzutreffend. — Nach alledem beruht die Entscheidung des Vorderrichters, welche dem Kläger die Rechte des Gutsherrn der Schule zuerkennen und daraus seine Befreiung von Hausväterbeiträgen folgern will, auf einer Verkennung der Begriffe „Gutsherr“ und Hausvater; sie unterliegt deshalb der Aufhebung.

(Entscheidung des I. Senates vom 2. November 1897 — I. 1639 —.)

---

f. Mit Recht sind beide Vorderrichter davon ausgegangen, daß der Kläger nur dann als Hausvater oder Einwohner einer zur Schule gewiesenen Ortschaft gemäß §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes zu den Unterhaltungskosten der Schule zu L. beizutragen verpflichtet ist, wenn er nicht Gutsherr des Schulortes ist, während ihm im letzteren Falle nur die in den §§. 33 und 36 vorgesehenen Leistungen obliegen (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 183). Daß dieser Grundsatz auch für die Schulen in der Provinz Posen gilt, obwohl dort das Allgemeine Landrecht im Jahre 1808 durch die Einführung des Französischen Gesetzbuches in dem damaligen Herzogthume Warschau seine Geltung verloren, die Stellung des Gutsherrn als Gerichtsobrigkeit und Schulpatron aufgehört hatte und bei der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechtes im Jahre 1816 die inzwischen erfolgte Aufhebung der bäuerlichen Erbunterthänigkeit nicht wieder beseitigt worden war, ist bereits in einem Erkenntnisse des vormaligen Preußischen Obertribunales vom 14. Juli 1865 (abgedruckt bei Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen, Band II Seite 76 ff.) dargelegt worden. Es ist dort ausgeführt worden, daß die Besitzer der adligen Güter in Posen „Gutsherren“ über die Dorfgemeinde, deren Einwohner nach Titel 7

Theil II des Allgemeinen Landrechtes die „Unterthanen des Gutsherrn“ genannt werden, geblieben sind, obwohl ihnen die „Gerichtsherrlichkeit“ nicht wiedergegeben worden war. Diesen Ausführungen ist der unterzeichnete Gerichtshof in seiner Rechtsprechung beigetreten (vergl. Entscheidung vom 4. Januar 1893, Preußisches Verwaltungsblatt Band XIV Seite 354). An ihnen muß auch in der vorliegenden Sache festgehalten werden.

Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt daher lediglich davon ab, ob der Kläger als Gutsherr der Landgemeinde L. im Sinne des §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes anzusehen ist oder nicht. Der Bezirksausschuß hat diese Frage bejaht. Die Begründung seiner Entscheidung läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Seine Ausführung, daß die Zusammenschreibung verschiedener selbständiger Rittergüter auf ein Hypothekenfolium ohne Einfluß auf den Fortbestand ihrer kommunalen Selbständigkeit ist, stimmt mit der Begründung der Entscheidung des Gerichtshofes überein, die in einer Streitsache des Rittergutsbesitzers M. wider die Schulgemeinde zu N. und die Königliche Regierung zu N. am 11. Februar 1896 ergangen ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIX Seite 188). Von den dort ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen ist auch bei Beurtheilung der vorliegenden Sache auszugehen. Danach war der Vorderrichter durch den Umstand, daß ein Vorbesitzer des Klägers im Jahre 1796 bei Anlegung des Hypothekenbuches seine Güter S., Sz., G., Scz. und L., die er in der Verhandlung vom 3. Oktober 1796 „als wirkliche adlige und erbliche Rittergüter“ bezeichnet, wegen ihrer wirthschaftlichen Verbindung mit einander auf ein Folium hat schreiben lassen, in keiner Weise daran gehindert, anzunehmen, daß L. in öffentlichrechtlicher Hinsicht nicht Theil eines Gutes, der Herrschaft S., sondern ein selbständig für sich bestehendes Gut auch noch zur Zeit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in L. gewesen ist. — Mit Recht nimmt der Vorderrichter auch an, daß die Bezeichnung von L. in dem Regulirungsrezesse als „Dorf“ das Bestehen eines Rittergutes L. zu jener Zeit nicht ausschließt. Die Angabe des Rezesses, daß im Dorfe L. „ein herrschaftliches Vorwerk“ vorhanden war, entspricht der Ausdrucksweise des Allgemeinen Landrechtes, das im §. 310 Titel 7 Theil II von den „im Dorfe oder zunächst demselben gelegenen Vorwerken“ spricht. Der Angriff der Revision, der darauf gestützt ist, daß L. ein Bestandtheil der Herrschaft S. und kein selbständiges Gut gewesen sei, ist aber auch insofern verfehlt, als dies aus dem Umstande gefolgert wird, daß die bei der Regulirung von den bäuerlichen Besitzern übernommenen Geldrenten nach

§. 20 des Rezesses als Zubehör der Herrschaft S. in die für die bäuerlichen Besitzungen anzulegenden Hypothekenbücher eingetragen werden sollten. Als Rentenberechtigter ist im §. 5 des Rezesses die „Gutsherrschaft“ bezeichnet und im Eingange des Rezesses unter den Interessenten der Regulirung „die Gutsherrschaft von L.“, insbesondere auch eine antichretische Pfandbesitzerin „des Gutes L.“ aufgeführt worden. Das Recht auf den Rentenbezug ist hiernach für die Gutsherrschaft von L., und nicht für den Besitzer des Gutes S., als solchen begründet worden. Nur der Umstand, daß ein besonderes Hypothekenbuch für das Gut L. nicht angelegt worden war, sondern daß dieses Gut im Hypothekenbuche als ein Bestandtheil der Herrschaft S. verzeichnet stand, hat offenbar dahin geführt, jene Renten in den Hypothekenbüchern der belasteten Grundstücke als Zubehör der Herrschaft S. zu bezeichnen. Diese Form der Eintragung konnte für die Gestaltung der privatrechtlichen Verhältnisse von Bedeutung sein, ist aber unerheblich für die Frage, ob den bäuerlichen Besitzern zu L. bei der Regulirung als Gutsherr der Besitzer des herrschaftlichen Vorwerkes zu L. oder der Besitzer der Herrschaft S. gegenüber gestanden hat.

(Entscheidung des I. Senates vom 16. November 1897 — I. 1727 —.)

---

g. 1) Zunächst irrt der Kläger, wenn er annimmt, daß ein Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach §. 47 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes nur dann zulässig sei, wenn Streit unter mehreren an der Schulbaupflicht Betheiligten entsteht. Das Bestehen eines solchen Streites ist allerdings Voraussetzung der im dritten Absatze des §. 47 zugelassenen Klage. Der Kreis der Interessenten, zwischen denen ein Streit der im ersten Absatz daselbst gedachten Art entstehen kann, ist ein weiterer. Es gehören zu diesem Kreise nicht nur die Schulbaupflichtigen, sondern auch die Schulaufsichtsbehörde und die Vertretung des Schulinstitutes, der Schulvorstand (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVII Seite 274/75). Es macht daher auch ein zwischen der Schulaufsichtsbehörde und einem einzelnen Baupflichtigen über dessen Verpflichtung bestehender Streit einen Beschluß der Schulaufsichtsbehörde gemäß §. 47 Absatz 1 erforderlich, der demnächst im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden kann. Eines solchen Beschlusses bedarf es besonders auch dann, wenn von dem Bestehen der Verpflichtung eines Gutsherrn zu Leistungen für den Schulbau, wie im vorliegenden Falle, die Entscheidung der Frage abhängt, ob und in welchem Umfange

die Schulgemeinde für fähig zu erachten ist, die Kosten des Schulbaues aufzubringen.

2) Ebenso irrig ist die Annahme des Klägers, daß der Gutsherr nach §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes zur Hergabe von Schulbaumaterialien nur dann verpflichtet sei, wenn er an dem Orte, an welchem die Schule gebaut werden soll, Grundeigenthum besitzt. Dies ist auch nicht in dem vom Kläger angeführten Erkenntnisse des vormaligen Preußischen Obertribunales vom 15. Oktober 1866 (Striethorsts Archiv Band 65 Seite 66) ausgesprochen. Hier ist vielmehr nur ausgeführt, daß jene Verpflichtung der Gutsherrschaft, wenn diese mehrere zu einer „Herrschaft" vereinigte Güter besitzt, nur soweit besteht, als die Materialien auf demjenigen Gute vorhanden sind, in welchem sich die Schule befindet, daß sie dagegen fortfällt, wenn zwar in anderen Gütern der Herrschaft, aber nicht in diesem Gute die Materialien vorhanden sind. Die Frage, was unter „Gut" im Sinne des §. 36 a. a. O. zu verstehen ist, hat jenes Erkenntnis nicht berührt. Es ist jedoch sowohl in der Rechtsprechung des vormaligen Obertribunales (vergl. Erkenntnisse vom 5. Juni 1863 und 14. Juli 1865, abgedruckt bei Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen, Band II Seite 313 und 76) als auch wiederholt in der des Oberverwaltungsgerichtes (vergl. Entscheidungen Band XXIX Seite 188) davon ausgegangen, daß unter „Gut" im Sinne des §. 36 a. a. O. nicht der Gutsbezirk im neueren Sinne (jetzt im Sinne des §. 122 der Landgemeindeordnung) zu verstehen ist, sondern das Gebiet, auf das sich bei Einführung des Allgemeinen Landrechtes die Gutsherrschaft nach §§. 87, 88 Titel 7 Theil II erstreckte. Zu diesem gehört aber auch das von den Gutsunterthanen bewohnte Dorf und sein Gemeindebezirk. Es muß daher angenommen werden, daß die im §. 36 Titel 12 Theil II festgesetzte Verpflichtung des Gutsherrn sich nicht nur auf Schulen im Gutsbezirke, sondern auch auf Schulen in Landgemeindebezirken bezieht, sofern diese Bezirke ehemals der Gutsherrlichkeit des Besitzers des jetzigen Gutsbezirkes unterstellt gewesen sind. Ist hiernach der Besitzer der Herrschaft Schloß L. als solcher zur Zeit des Bestehens der Gutsunterthänigkeit Gutsherr der Dorfgemeinde L. gewesen, so liegt ihm auch noch gegenwärtig die im §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes bestimmte gutsherrliche Verpflichtung hinsichtlich einer im Bezirke dieser Gemeinde befindlichen oder zu errichtenden Schule ob. Daß jene Voraussetzung zutrifft, ist vom Vorderrichter ohne Rechtsirrthum und Verfahrungsmangel festgestellt worden.

3) Eine hiervon verschiedene Frage ist die, ob als das „Gut", in welchem sich die Schule befindet, das ganze Landgebiet der Herrschaft L. oder nur ein Theil dieses Gebietes anzusehen und ob demnach für die Frage, ob „auf dem Gute" zum Schulbau geeignete Materialien hinreichend vorhanden sind, das ganze Gebiet oder nur ein bestimmter Theil desselben in Betracht kommt. In dieser Hinsicht ist allerdings dem Kläger darin beizutreten, daß nach dem von ihm angeführten Erkenntnisse des vormaligen Königlichen Obertribunales vom 15. Oktober 1866 der Besitzer eines Güterkomplexes zur Hergabe von Baumaterialien nicht schon dann verpflichtet ist, wenn solche innerhalb dieses Güterkomplexes vorhanden sind, sondern nur, wenn das „für sich bestehende, selbständige, in sich abgegrenzte Gut", in dem sich die Schule befindet, Baumaterialien enthält. — Es ist aber bereits in jenem Erkenntnisse auf eine frühere Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 12. November 1852 verwiesen worden, wonach der Besitzer eines Güterkomplexes, einer „Herrschaft" verpflichtet ist, das erforderliche Bauholz aus einem innerhalb der Herrschaft vorhandenen Walde herzugeben, *sofern er nicht nachweist*, daß dieser Wald speziell zu einem einzelnen Gute gehört, das trotz der Vereinigung mit anderen Gütern zu einer Herrschaft seine Selbständigkeit behalten hat. Von den gleichen Grundsätzen ist auch das Oberverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung ausgegangen (vergl. Entscheidung vom 19. März 1895 I. 383, abgedruckt im Centralblatte der Unterrichtsverwaltung Seite 471). Hiernach liegt der Beweis dafür, daß nicht das Gebiet der ganzen Herrschaft, sondern ein innerhalb dieses Gebietes in rechtlicher Selbständigkeit bestehender Gutsbezirk dasjenige „Gut" ist, mit dessen Besitz die gutsherrlichen Pflichten hinsichtlich des Schulortes verbunden sind, dem in Anspruch genommenen Gutsbesitzer ob, der dies behufs seiner Entlastung von jenen Pflichten behauptet. — Im vorliegenden Falle hat aber der Kläger keineswegs behauptet, daß ein *bestimmter* selbständiger Gutsbezirk, der einen Theil der Herrschaft L. bildet, dasjenige Gut ist, welchem die bäuerlichen Besitzer von L. ehemals unterthänig gewesen sind. Er hat sich vielmehr auf die Anführung beschränkt, daß jene Herrschaft aus 12 bis 15 Rittergütern bestehe. Nur wenn er nachgewiesen hätte, daß einem einzelnen von diesen die Gutsherrlichkeit über L. zugestanden hat, und daß in diesem einzelnen, bestimmten Gute die geforderten Baumaterialien nicht hinreichend vorhanden sind, hätte der Kläger Befreiung von der ihm angesonnenen Leistung erlangen können. In Ermangelung eines solchen Nachweises mußte die ganze Herrschaft L. als der verpflichtete fundus angesehen werden.

4) Was schließlich die Behauptung des Klägers betrifft, daß seine Verpflichtung zur Hergabe der Baumaterialien, wenn sie bestanden habe, durch Verjährung erloschen sei, so war dieser Einwand an sich als ein im Verwaltungsstreitverfahren unzulässiger mit Rücksicht auf §. 47 und §. 160 des Zuständigkeitsgesetzes nicht zu erachten, da die Verjährung hier nicht als Entstehungsgrund für ein privatrechtliches Verhältnis (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXI Seite 190), sondern als Aufhebungsgrund einer aus dem Gesetze entspringenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung in Frage kommt (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes, Band I Seite 134, Band XI Seite 133). Jedoch hat der Vorderrichter mit Recht darauf hingewiesen, daß ein Anspruch auf Befreiung nicht schon auf die Thatsache der Nichtheranziehung zu den bezüglichen Lasten, sondern ebenso wie bei der Heranziehung zu Gemeindelasten nur auf erwerbende Verjährung, d. h. Ersitzung des Rechtes auf Freilassung von der Heranziehung, gestützt werden könne (vergl. die Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Mai 1891 — Entscheidungen Band XXI Seite 163 — und vom 17. März 1894 — Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XV Seite 593. Da es sich hierbei aber um ein Recht handelt, das nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur bei gewissen Gelegenheiten, nämlich bei Eintritt eines Baufalles, ausgeübt werden konnte, so war zur Ersitzung dieses Rechtes erforderlich, daß es wenigstens zu drei verschiedenen Malen ausgeübt worden ist (vergl. §§. 649, 650 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechtes). Ebenso würden auch, wenn man annehmen wollte, daß ein Erlöschen des Forderungsrechtes der Schulgemeinde durch Nichtgebrauch stattfinden konnte, mindestens drei Gelegenheiten, bei denen die Ausübung des Rechtes unterblieben ist, nachgewiesen werden müssen (§§. 543, 544 a. a. O.).

(Entscheidung des I. Senates vom 17. Dezember 1897 — I. 1891 —.)

---

h. Es besteht darüber kein Streit, daß die Stelle, die der Lehrer H. zur Zeit bekleidet, eine Lehrerstelle ist, deren Inhaber ruhegehaltsberechtigt sein würde, wenn in seiner Person diejenigen Voraussetzungen zuträfen, von denen §. 1 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) die Berechtigung zum Bezuge eines Ruhegehaltes abhängig macht. Nur dies ist, wie mit dem Ministerial-Kommissare anzunehmen war, entscheidend, — nicht, daß die Stelle von einem noch nicht ruhegehaltsberechtigten Lehrer verwaltet wird. Das mit der Stelle verbundene Diensteinkommen wäre bei Berechnung des im Schul-

verbande aufkommenden Gesammtdiensteinkommens der Lehrpersonen selbst dann in Betracht zu ziehen gewesen, wenn die Stelle am 1. Oktober 1896 unbesetzt geblieben wäre.

Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 23. Juli 1893 lassen darüber keinerlei Zweifel.

In der Begründung zu den §§. 6 bis 14 der durch Allerhöchste Ermächtigung vom 16. Januar 1893 dem Herrenhause zur Beschlußfassung unterbreiteten Regierungsvorlage heißt es:

> Das Diensteinkommen jeder Stelle wird berücksichtigt, gleichoiel ob die Stelle besetzt ist oder nicht,

und im §. 7 der Regierungsvorlage selbst findet sich demgemäß die Bestimmung:

> Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen. — Drucksachen des Herrenhauses Session 1892/93 No. 24 Seite 12 und 4 —.

Weder jener Ausspruch in der Begründung, noch diese Bestimmung in der Regierungsvorlage fand bei der parlamentarischen Erörterung des Gesetzentwurfes irgend welche Anfechtung, letztere Bestimmung ist demnächst in den §. 7 des unterm 23. Juli 1893 verabschiedeten Gesetzes übergegangen. Dadurch ist unzweideutig zu erkennen gegeben, daß das Diensteinkommen aller Stellen berücksichtigt werden muß, bei denen überhaupt einmal ein Ruhegehalt gewährt werden kann.

In der vom Vorderrichter angezogenen diesseitigen Entscheidung vom 12. November 1895 (Entscheidungen Band XXIX Seite 170) sollte etwas hiervon Abweichendes nicht zum Ausdrucke gebracht werden. Dem damaligen Streite lag ein Thatbestand zu Grunde, der sich mit dem vorliegenden nicht deckt. Damals handelte es sich überhaupt nicht um eine Lehrerstelle mit fundirtem Diensteinkommen, sondern um die Stelle eines Schlesischen Adjuvanten, also eines dem Lehrer beigegebenen Unterrichtsgehilfen. Das Diensteinkommen eines solchen fällt nicht unter die Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893; der Adjuvant bekleidet keine Lehrerstelle, bei der die Gewährung eines Ruhegehaltes je in Frage kommen könnte.

Da bei der vom Lehrer H. verwalteten Lehrerstelle nur der Mindestbetrag der für O. geltenden Lehrergehälter zum Ansatz gebracht ist, lag sonach keinerlei Grund zur Bemängelung des Vertheilungsplanes vor.

(Entscheidung des I. Senates vom 17. Dezember 1897 — I. 1895 —.)

---

1. Die Wahrung der öffentlichen (publizistischen) Ordnung auf dem Unterrichtsgebiete mit Einschluß des Privatunterrichtes

und der Privatschulen liegt als ein Theil der Unterrichtsverwaltung nicht den Polizeibehörden, sondern den dafür bestellten besondern Behörden, den Provinzial-Schulkollegien und den Abtheilungen der Regierungen für Kirchen- und Schulwesen, in höchster Instanz dem Unterrichtsminister ob. Diese Behörden haben die Befugnis, ihren Anordnungen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie können sich dabei sowohl ihrer nachgeordneten Organe, wie der polizeilichen Mitwirkung bedienen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXVI Seite 410/411).

Im vorliegenden Falle hatte die Schulabtheilung der Regierung zu N. den ihr nachgeordneten beklagten Landrath beauftragt, dem Kläger die Unterweisung von Schulkindern in der polnischen Sprache, die er ihrer Auffassung nach in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Privatschule betrieb, bei Vermeidung von Strafe zu untersagen. In der, den Gegenstand des Streites bildenden Verfügung, durch die demzufolge der Landrath dem Kläger die Ertheilung des gedachten Unterrichtes unter Androhung einer Strafe von 60 ℳ für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagte, bemerkte er ausdrücklich, daß dies „im Auftrage der Regierung" geschehe. Uebereinstimmend hiermit gehen die Erklärungen des Beklagten im Streitverfahren dahin, daß er die Verfügung im Namen der Regierung als Schulaufsichtsbehörde erlassen habe. Sowohl aus der Form und dem Inhalt der Verfügung, wie nicht minder aus den Erklärungen des Beklagten über die von ihm mit der Verfügung verfolgte Absicht geht somit klar hervor, daß er — der Beklagte — sich nicht für befugt halte, eine sachliche Anordnung auf dem hier fraglichen Gebiete zu treffen, daß ihm vielmehr nur darum zu thun sei, die Anordnung der Schulaufsichtsbehörde in Vollzug zu setzen, während die Letztere sie zu vertreten habe. Daran ändert der Umstand nichts, daß in der Verfügung — nach dem Vorgange des Regierungserlasses, an dessen Wortlaut sie sich überall eng anschloß — die angedrohte Strafe als „Polizeistrafe" bezeichnet war. Denn nach dem Zusammenhange der Verfügung konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Strafe — als ein Zwangsmittel im Sinne des §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) — zu dem Zwecke angedroht wurde, um die Durchführung eben der von der Schulaufsichtsbehörde getroffenen Anordnung sicher zu stellen. Polizeiliche Verfügungen sind aber nur solche Verfügungen, welche die Polizeibehörde als Inhaberin der Polizeigewalt in Ausübung ihrer eigenen Rechte hat erlassen wollen und wirklich erlassen hat. Verfügungen hingegen, mit welchen die

Polizeibehörde, von eigener sachlicher Prüfung und Entscheidung absehend, lediglich die Aufträge (Requisitionen 2c.) anderer Behörden zur Ausführung bringt, fallen nicht unter den Begriff der polizeilichen Verfügungen und werden zu solchen auch dadurch nicht, daß die Polizeibehörde behufs Durchführung der Anordnungen jener anderen Behörden von den ihr zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch macht (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VI Seite 355, Band XII Seite 412, Band XI Seite 401, 402).

Der Kläger befindet sich daher im Irrthume, wenn er davon ausgeht, die Thatsache, daß der Beklagte die streitige Verfügung im Auftrage der Regierung erlassen habe, komme als ein Internum zwischen beiden Behörden ihm gegenüber nicht in Betracht. Gegentheils ist diese Thatsache in Verbindung mit ihrer Erkennbarkeit aus der Verfügung selbst von ausschlaggebender Bedeutung dafür, daß letzterer der Charakter einer polizeilichen Verfügung nicht beiwohnt. Da dem so ist, erweist sich die erhobene Klage als unzulässig. Denn das Verwaltungsstreitverfahren greift nach §§. 7 Absatz 2 und 50 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes nur in den durch besondere gesetzliche Bestimmungen vorgesehenen Fällen Platz, und es fehlt an einer gesetzlichen Bestimmung, durch die es für einen Fall wie den gegenwärtigen eröffnet wäre. Der Anfechtung mittelst Klage aus §§. 127 ff. a. a. O. unterliegen nur polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden, und um eine derartige Verfügung handelt es sich nicht. Ebensowenig steht dem Kläger der §. 133 Absatz 1 a. a. O. zur Seite. Nach den dort gegebenen Bestimmungen finden zwar gegen die Androhung eines Zwangsmittels dieselben Rechtsmittel wie gegen die durchzusetzende Anordnung statt. Anordnungen der Unterrichtsbehörden von der hier in Rede stehenden Art sind aber weder mit den im vierten Titel (§§. 45 ff.) des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) eröffneten Rechtsbehelfen anfechtbar, noch irgendwo sonst im Gesetze der Kontrole des Verwaltungsrichters unterstellt, können vielmehr einzig und allein mit der Beschwerde im Aufsichtswege bekämpft werden.

Damit erübrigt sich jede materielle Erörterung. Wäre übrigens in eine solche einzutreten, so würden diejenigen Ausstellungen, welche der Kläger gegen das behördliche Vorgehen geltend gemacht hat, als begründet nicht anzuerkennen sein. Die den Regierungen im §. 18 lit. d der Instruktion zu ihrer Geschäftsführung vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) übertragene Aufsicht über das Privatschulwesen ist keineswegs auf bereits genehmigte Privatschulen beschränkt, sondern schließt auch die Befugnis in sich, dem Halten nicht genehmigter Privatschulen

sowohl mit den ihnen selbst zustehenden Zwangs- und Strafmitteln entgegenzutreten, wie dazu die Mitwirkung anderer mit obrigkeitlicher Vollzugsgewalt ausgestatteter, insbesondere nachgeordneter Behörden in Anspruch zu nehmen.

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Dezember 1897 — I. 1904 —.)

---

k. Die zwischen den Parteien allein streitige Frage, ob das Pflanzen der Wrucken (Kohlrüben) zu den Arbeiten gehört, die nach §. 12 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 der Gemeinde obliegen, muß mit dem Vorderrichter verneint werden. Nach der erwähnten Vorschrift der Schulordnung soll der erste Lehrer einer Landschule an Grundstücken zur Nutzung erhalten:

a. ein Ackerstück, auf welchem die Gemeinde die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zu verrichten hat,
b. einen Küchengarten, den die Gemeinde nöthigenfalls im Gehege zu erhalten hat, und
c. einen Platz zur Obstbaumzucht.

Zu Naturalleistungen ist die Gemeinde nach dieser Gesetzesvorschrift, abgesehen von der Einhegung des Küchengartens, nur hinsichtlich des Ackerstückes verpflichtet. Diese Leistungen, Bestellung und Düngung, können daher nur in der Art und in dem Umfange gefordert werden, wie sie nach den Regeln der Landwirthschaft für einen „Acker" gebräuchlich sind. Dagegen würde die Gemeinde nicht zu solchen Bestellungsarbeiten verpflichtet sein, die nicht für die Bebauung eines Ackers und die Erzielung von Feldfrüchten, sondern für die Nutzung eines Gartens durch Gemüsebau erforderlich sind. Geht der Lehrer dazu über, sein „Ackerstück" ganz oder theilweise zum Gemüsebau zu benutzen wie er in gärtnerischen Betrieben stattfindet, so würde die Gemeinde die zu diesem Zwecke nothwendigen Düngungs- und Bestellungsarbeiten, die nicht, wie die Ackerbestellungsarbeiten, wesentlich in Spanndiensten, sondern hauptsächlich in Handdiensten bestehen, zu leisten nicht verpflichtet sein. Mag man nun auch zur Bestellung eines Ackers nicht nur die Vorbereitung des Feldes zur Aufnahme der Saat, sondern auch die Einbringung der Saat in die Erde rechnen, so fällt doch das Besetzen von Beeten mit kleinen Pflanzen, die dem Boden entnommen worden sind, nicht mehr unter den Begriff der Bestellung eines Ackers. Diese Arbeit ist eine gärtnerische und bleibt es auch, wenn der Gemüsebau nicht in einem eingehegten Garten, sondern im größeren Umfange, wie es beispielsweise in Handelsgärtnereien bei der Aufzucht von Spargel

und gewiſſen Kohlarten geſchieht, auf ausgedehnten Bodenflächen betrieben wird. Kann die Grenze zwiſchen Ackerbau und Gartenbau auch nicht für alle Fälle im Voraus ſcharf gezogen werden, und iſt bei manchen Früchten ſowohl ihr feldmäßiger Anbau als auch ihre gartenmäßige Aufzucht denkbar, ſo muß doch im vorliegenden Falle mit dem Vorderrichter angenommen werden, daß das Pflanzen von Kohlrüben nicht unter den Begriff der Beſtellung eines „Ackers“ im Sinne des §. 12 der Preußiſchen Schulordnung fällt.

(Entſcheidung des I. Senates vom 21. Dezember 1897 — I. 1909 —.)

Nichtamtliches.

Neuroder Lehrkurſe zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

Breslau, den 25. Januar 1898.

Die zu Neurode in Schleſien unter Leitung des Herrn Kreis-Schulinſpektors Dr. Springer veranſtalteten Lehrkurſe zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen haben einen wachſenden Beifall gefunden, insbeſondere waren die vorjährigen Kurſe bereits aus faſt allen Provinzen des preußiſchen Staates beſchickt. Dies ermuthigt uns, unter Zuſtimmung des zuſtändigen Herrn Regierungs-Präſidenten auch fürs laufende Jahr wieder einen Kurſus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Ausſicht zu nehmen. Ebenſo ſoll im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kurſus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen ſtattfinden.

Haushaltungskurſus. Derſelbe wird acht Wochen währen und am 18. April ſeinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirthſchaftlichen Arbeiten nicht ungeübt ſind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne ſchultechniſche Vorbildung bloß auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsſchulen berufen wurden und ſich in der Unterrichtsleitung vervollkommnen wollen, erſcheinen zur Theilnahme beſonders geeignet. Aber auch andere Damen, wenn nur begabt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung wie hauswirthſchaftlicher Ausbildung ausgeſtattet, werden ſich durch den Kurſus die Lehrbefähigung für den Haushaltungsunterricht recht wohl aneignen können.

Behörden, Vereine, Anſtalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Ausſicht genommene Haushaltungsſchulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Koſten heranbilden laſſen wollen, ſeien auf den Kurſus beſonders aufmerkſam gemacht.

In einem theoretiſch-wiſſenſchaftlichen Theile werden der menſchliche Organismus und deſſen Lebensbedürfniſſe, ferner Nahrungsmittel-, Geſundheits- und Wirthſchaftslehre, ſoweit dieſe das Familienleben berühren und für die Frau wiſſenswerth ſind, ferner die Einrichtung von Haushaltungsſchulen nebſt Koſtenanſchlägen und Arbeitsplänen, endlich ein kurzer Abriß der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologiſch-praktiſchen Theile werden die Theilnehmerinnen zweitens in allen hauswirthſchaftlichen Arbeiten ohne Ausnahme geübt und an dieſen praktiſchen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtsertheilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsſchule thunlichſt oft beſucht werden, um durch Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichtes für die eigene ſpätere Unterrichtsleitung möglichſt viel zu profitiren.

Handarbeitskurſus. Unmittelbar an dieſen Haushaltungskurſus wird ſich vorausſichtlich der aus Staatsmitteln eingerichtete Lehrkurſus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen anſchließen. Er ſoll gleichfalls acht Wochen dauern und am 13. Juni beginnen. Auch hat er eine befriedigende Durchbildung der einzelnen Theilnehmerin in den Handfertigkeiten zur Vorausſetzung und nur die Aufgabe, das zur Ablegung der ſtaatlichen Prüfung erforderliche methodiſche unterrichtliche Wiſſen wie die erforderliche Sicherheit im Unterrichten ſelbſt zu vermitteln oder Handarbeitslehrerinnen ohne beſondere ſchultechniſche Vorbildung in der Unterrichtsleitung fortzubilden. Umfang wie Arbeitsgliederung werden genau dem oben ſkizzirten Haushaltungskurſus entſprechen. In erſter Linie iſt er für die Theilnehmerinnen am Haushaltungskurſus beſtimmt, um jeder im Intereſſe ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerin zu ermöglichen. Andererſeits ſoll er aber auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskurſus theilzunehmen, ſich nur für Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes befähigen will, offen ſtehen.

Theilnahmebedingungen. Da beide Kurſe in der Hauptſache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein beſonderes Schulgeld nicht erhoben. Nur iſt zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Die

Pension in guten Bürgerfamilien kostet für die ganze Dauer des einzelnen Kursus 110 *M*. Einem Theile der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Theilnahme an den Kursen zu gewähren wieder bereit sein.

Die Mindestzahl von Theilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Meistzahl 24, das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen.

Meldungen. Meldungen sind an den Herrn Kreis-Schulinspektor Dr. Springer zu Neurode in Schlesien zu richten, der auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit ist.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine für die Provinz Schlesien.

Charlotte, Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, Prinzessin von Preußen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist befördert worden:

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Gruhl zum Geheimen Ober-Regierungsrath.

Der bisherige Seminarlehrer Menzel aus Liegnitz ist zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten.

Der Charakter als Geheimer Regierungsrath ist verliehen worden:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Bezzenberger und

dem ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Tiemann.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Pagel ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Dozent an der Technischen Hochschule zu Hannover Professor Eugen Meyer und der bisherige Privatdozent Professor Dr. Wiechert zu Göttingen zu außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen, sowie

der bisherige ordentliche Professor an der Universität Freiburg i. d. Schweiz Dr. von Savigny zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen.

C. Museen u. s. w.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des ordentlichen Professors der Physiologie an der dortigen Universität und Direktors des Physiologischen Institutes Dr. Engelmann zum ordentlichen Mitgliede der Physikalisch-Mathematischen Klasse der Akademie ist bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem Marinemaler Bohrdt zu Friedenau bei Berlin,

dem Maler Douzette zu Barth a. d. Ostsee,

dem Lehrer an der Königlichen Kunstschule zu Berlin Baumeister Guth,

dem Maler Max Liebermann zu Berlin,

dem Ober-Bibliothekar des Reichstages Dr. Johannes Müller zu Berlin und

dem Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste und an der Königlichen Kunstschule zu Berlin Maler Schaefer.

D. Höhere Lehranstalten.

Dem Oberlehrer am Progymnasium zu Hofgeismar Dr. Hoßfeld ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer

Aydam vom Gymnasium zu Beuthen an das Gymnasium zu Leobschütz,

Bergmann vom Gymnasium zu Leobschütz an das Gymnasium zu Beuthen,

Dr. Boller von der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M. an die Klingerschule daselbst,

Professor Dr. Jahnow vom Gymnasium zu Strehlen an das Gymnasium zu Ratibor,

Prof. Dr. Lorenz vom Gymnasium zu Ratibor an das Realgymnasium zu Reichenbach,
Rosenthal vom Realgymnasium zu Reichenbach an das Gymnasium zu Strehlen und
Winneberger von der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M. an das Goethe-Gymnasium daselbst.

Es ist angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Königshütte der Hilfslehrer Dr. Ahrendt.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Seminar-Oberlehrer
Ernst von Reichenbach O. L. nach Kreuzburg und
Meuß von Kreuzburg nach Reichenbach O.L.;
der ordentliche Seminarlehrer
Gaide von Peiskretscham nach Rawitsch.

Es sind befördert worden:
zu ordentlichen Lehrern
am Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland der bisherige Seminar-Hilfslehrer Bahr zu Löbau W. Pr. und
am Schullehrer-Seminar zu Mörs der bisherige Seminar-Hilfslehrer Geiß zu Neuwied.

Es ist angestellt worden:
als ordentlicher Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Oranienburg der Lehrer Weinbrenner aus Berlin.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Den ordentlichen Lehrern Dr. Bormann und Seele an der Charlottenschule zu Berlin, Klämbt an der Margarethenschule und Klatt an der Luisenschule daselbst ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:
Czerner, Gymnasial-Oberlehrer zu Neisse,
Eichberg, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Glaser, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wetzlar,
Hummel, ordentlicher Seminarlehrer zu Delitzsch,
Jaenicke, Seminar-Direktor zu Kreuzburg,
Krekeler, Gymnasial-Oberlehrer zu Gnesen und

Wulff, Schulrath, Direktor der Königlichen Blindenanstalt zu Steglitz.

2) In den Ruhestand getreten:

Einicke, ordentlicher Seminarlehrer zu Elsterwerda, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Feldhaar, Kreis-Schulinspektor zu Beckum,

Plath, Oberlehrer an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin und

Dr. Riemann, Professor, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Halberstadt.

Inhaltsverzeichnis des März-Heftes.

Seite

A. 42) Grundsätze wegen Behandlung der Ausgaben an Postbestellgeld. Erlaß vom 7. Februar d. Js. 251

43) Mittheilung der Anzeigen über die in den Betrieben der Staatsverwaltung vorgekommenen Unfälle an den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten. Erlaß vom 13. Februar d. Js. 253

44) Abänderungen und Ergänzungen der Ziffer 14 C No. 1, der Ziffer 45 und der zu dieser Ziffer gehörigen Beilage 2 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. Erlaß vom 15. Februar d. Js. 253

B. 45) Bedingungen für den Wettbewerb um den von Seiner Majestät dem Kaiser und König ausgesetzten Preis von 1000 ℳ zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands. Bekanntmachung vom 12. Februar d. Js. 260

C. 46) Bestrafungen von Schülern öffentlicher Lehranstalten. Erlaß vom 16. Februar d. Js. 262

47) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten in den Königlichen Museen zu Berlin. Ostern 1898 262

48) Programm für den zu Pfingsten 1898 in Bonn und Trier abzuhaltenden Archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 263

49) Nachweis der Einnahmen aus den Gebühren für Duplikate der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste und für Duplikate für Reife- und Abgangszeugnisse in den Etats der höheren Lehranstalten. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau vom 24. Januar d. Js. 265

50) Programm für den naturwissenschaftlichen Ferienkursus zu Berlin. Ostern 1898 266

D. 51) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1897 bestanden haben. Bekanntmachung 270

Seite

52) Aufnahme von Zöglingen in die Evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig. Bekanntmachung vom 12. Februar d. Js. 270

G. 53) Fälligkeitstermin für die Zahlung des Grundgehaltes an Volksschullehrer bezw. des ungekürzten Staatsbeitrages an die Schulverbände. Erlaß vom 19. Januar d. Js. . . . 271

54) Geschäftskreis der Schuldeputationen in den kreisfreien Städten. Erlaß vom 9. Februar d. Js 271

55) Berechnung des Staatsbeitrages auf Grund §. 27 V des Lehrerbesoldungsgesetzes in Fällen, in denen eine Veränderung der Gemeindegrenzen am 1. April 1897 in Kraft getreten ist. Erlaß vom 9. Februar d. Js. 275

56) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 17., 17. September, 1., 5. Oktober, 2., 16. November, 17., 17., 21. und 21. Dezember 1897 276

Nichtamtliches.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 296

Personalien 298

Berichtigung.

Zu S. 208: In dem Erlasse vom 4. Januar d. Js. vorletzte Zeile muß es „Nachtrag zum Normaletat vom 16. Juni **1897**“ statt 1896 heißen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Empfohlene Lehrmittel.

MEINHOLD'S Bilder für den **Anschauungs-Unterricht.**
4 Lief. zu 5 Blatt. Jede Lief. oder 5 Blatt nach Wahl 5 ℳ; einzeln: Blatt 1 ℳ 20 ₰

Wandbilder für den **Unterricht in der Zoologie.**
18 Lief. zu 5 Blatt. Jede Lief. oder 5 Blatt nach Wahl 5 ℳ; einzeln Blatt 1 ℳ 20 ₰.

Fiedler & Hölemann, **Anatomische Wandtafeln**
für den Schulunterricht. 8. Aufl. 4 einzelne und 1 Doppeltafel in Farbendruck 10 ℳ. auf Leinwand gespannt und mit Stäben 18 ℳ.

Klika, Schematische Darstellung des menschlichen Körpers. 4 Tafeln 5 ℳ.

Illustrirte Kataloge und Prospecte auf Verlangen postfrei.

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Im Verlage von Eugen Strien in Halle (Saale) erschien:

P. von Schaewen:

500 Aufgaben aus dem mathematischen Pensum der Untersekunda.

Preis 80 Pfg.

Vor allen ähnlichen Büchern hat diese Aufgabensammlung den Vorzug, dass sämmtliche Aufgaben nur Zahlen enthalten, die höchstens vier Ziffern aufweisen, und durchweg ein Resultat geben, deren Logarithmus scharf in der fünfstelligen Tafel steht. Andere Aufgaben dürfen im Anfangsunterricht nicht gestellt werden, wenn die Forderungen der Lehrpläne von 1892 erfüllt werden sollen.

Die Resultate dazu (Preis 1 Mk.) werden nur an die Herren Lehrer abgegeben.

Verlag von Haendcke & Lehmkuhl in Hamburg.

Thieme-Preußer's Wörterbuch

der Englischen und Deutschen Sprache.

Neue vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage

von

Dr. Jg. Em. Wessely.

Jubiläums-Ausgabe. 2 Bde. 102 Bogen Lex.-Oktav.

Preis geh. M. 11.—; geb. i. 2 Leinenbd. M. 12.50; geb. i. 1 Hlbfrbd. M. 13.—.

„Das Wörterbuch entspricht den weitest gehenden Anforderungen."

Prof. Blaum in den „Südwestdeutschen Schulblättern" 1896 Nr. 7/8.

Probe-Lieferung gratis und franko.

Lehrmittel,

die allen Anforderungen der neueren Pädagogik Rechnung tragen und musterhaft ausgestattet werden, liefert zu coulanten Bedingungen

A. Müller-Fröbelhaus

Lehrmittel-Institut

Dresden-A.

Kataloge gratis und franko.

Fernsprecher A. 6. 4737.

Kewitsch-Orgel-Harmonium

Eigenes System ist das vorzüglichste

Haus-, Schul- und Kirchen-Instrument.

I. Fabrik, grosses Lager, empfiehlt von

Mark 160 bis 3000 und Pianinos Mark 500 bis 1000

Johannes Kewitsch,

Berlin W., Potsdamerstrasse 27 b.

Fernsprecher A. 6. 4737.

Preisliste gratis. Den Herren Geistlichen und Lehrern zum eigenen Gebrauch, sowie für Schule und kirchliche Zwecke gewähre 25% Ermässigung bei Baarzahlung. Teilzahlung nach Vereinbarung.

Verlag von **Reuther & Reichard** in **Berlin W. 9.**

Schulprämien Ostern 1898!

Das Leben des Freiherrn vom Stein

von

Wilhelm Baur.

Vierte, verbesserte Auflage. Mit dem Bildnis Steins.

8°. VI, 825 Seiten.

In hübschem, rotem Leinwandband gebunden Mk. 2,70.

In beziehen durch jede Buchhandlung.

Ch. Th. Groos, Verlag, Heidelberg.

Soeben erschien die

zwanzigste, völlig umgearbeitete Auflage

der

Aufgaben zu lateinischen Stilübungen

von

Karl Friedrich Süpfle

Grossh. Badischem Hofrat.

I. Teil, 1. Abteilung. Aufgaben für Quarta.
8°. 1898. geheftet à Mk. 1.60; gebunden à Mk. 2.—.

I. Teil. 2. Abteilung. Aufgaben für Tertia.
8°. 1898. geheftet à Mk. 3.—; gebunden à Mk. 3.40.

Ferner empfehle ich:

Süpfle, K. F., Aufgaben zu lateinischen Stilübungen.

I. Teil: Für untere und mittlere Classen. 19. Aufl. gr. 8°. 1887.
geh. Mk. 2.80; geb. Mk. 3.30.

II. Teil: Für obere Classen. 21. Aufl. gr. 8°. 1892.
geh. Mk. 3.40; geb. Mk. 3.90.

III. Teil: Für oberste Classen. 11. Aufl. gr. 8°. 1890.
geh. Mk. 3.20; geb. Mk. 3.70.

Ch. Th. Groos, Verlag, Heidelberg.

Vor Kurzem erschien:

Vor und nach der Religionsstunde.

Zur Verständigung

über die

evangelische Glaubens- und Sittenlehre

von

Schulrat **Römpler**, Seminardirektor.

Octav. 28½ Bogen. Preis: 6 Mark; gebunden 6,80 Mark.

A. Kell's Buchhandlung

Plauen i. V.

Günstige Offerte!

Nach beendeter Inventur sollen **Schulwandkarten**, die Ausstellungszwecken gedient haben, aber in gutem Zustand sich befinden.

für die Hälfte des Kostenwertes

abgegeben werden.

Verzeichnis senden wir auf Wunsch gratis.

Dresden, 3. Januar 1898.

A. Müller-Fröbelhaus.

Lehrmittel-Institut, Verlagsanstalt.

Paul Neff Verlag, Stuttgart.

CORRIGÉ

des

thèmes allemands contenus dans la grammaire française

d'Eugène Borel

Rédigé sur les textes de la vingtième édition et publié à l'usage exclusif des professeurs et des institutrices

par

Otto Schanzenbach

Docteur en philosophie et professeur de langues modernes au Gymnase Everard-Louis à Stuttgart.

Geheftet M. 2,50.

„Vortrefflich sind die Repititionsstücke in der Grammatik von Eugen Borel, deren Studium ich überhaupt unsern neusprachlichen Freunden nicht genug empfehlen kann, weil dieses Buch meiner Meinung nach das Problem einer neusprachlichen Grammatik, die zugleich Übungsbuch und Sprachgesetzbuch ist, in fast vollkommener Weise löst." (Oskar Jäger in „Lehrkunst und Lehrhandwerk".)

Als Vortragsmeister und Rezitator

empfiehlt sich den Herren Direktoren

Hans Calm, Mitglied des Stadttheaters in Breslau.

Glänzende Zeugnisse! Großes Repertoir!

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

A. Pichler's We. & Sohn, Wien.
J. T. Wöller's Verlag, Leipzig.
G. Freytag, Leipzig.
Reuther & Reichard, Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung, Berlin. (2 Beilagen.)

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 25. April 1898.

A. Behörden und Beamte.

57) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen.
Vom 7. März 1898.

(G. S. S. 19.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (G. S. S. 125), wird vorbehaltlich der Bestimmung im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

§. 2.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher und der Hypothekenbewahrer im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts zur Bestellung von Amtskautionen.

Durch Beschluß des Staatsministeriums kann für diese Beamten an Stelle der in den §§. 4 bis 12 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) vorgeschriebenen Art der Kautionsbestellung eine andere Form der Sicherheitsleistung, insbesondere die Uebernahme einer Gesammthaftung durch eine Vereinigung von Beamten, zugelassen werden.

§. 3.

Die Amtskautionen der nach §. 1 von der Kautionsleistung befreiten Beamten werden zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt

nach näherer Bestimmung des Finanzministers innerhalb einer zweijährigen Frist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe bleibt in Höhe der erhobenen Ansprüche bis dahin ausgesetzt, daß über die Begründung der letzteren endgültige Feststellung getroffen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, im Schloß, den 7. März 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Bosse.
Freiherr von Hammerstein. Schönstedt.
Freiherr von der Recke. Brefeld. von Goßler.
Graf von Posadowsky. von Bülow.

---

58) Betheiligung des Fiskus bei Bauten in formeller Beziehung.

Berlin, den 24. Februar 1898.

Nach dem Runderlasse vom 6. Januar 1866 — 26775 U. — (Centrbl. S. 325) hat die Königliche Regierung bei Einreichung von Bauprojekten sich jedes Mal des Näheren darüber zu äußern, in welcher Weise der Fiskus bei dem Bau finanziell betheiligt ist.

Indem ich diesen Erlaß auf Wunsch und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Erinnerung bringe, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den Fällen, wo in den Anschlägen Anschaffungen vorgesehen sind, für welche das für den Bau selbst maßgebende Beitragsverhältnis nicht gilt, dies besonders hervorzuheben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königlichen Regierungen.
G. III. A. 51. G. II.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

59) Zahlung und Buchung der Besoldungen ꝛc. bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

1.

Berlin, den 8. März 1898.

Der Herr Finanzminister hat im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer behufs Vereinfachung der Kassengeschäfte und der Verminderung des Schreibwerkes durch den nebst zugehörigem Schema abschriftlich beigeschlossenen Erlaß vom 19. März 1896 — abgedruckt im Nachtrage zur Geschäfts-Anweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 — angeordnet, daß die von den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar zu zahlenden etatsmäßigen Besoldungen und die Remunerationen in den Journalen nicht mehr einzeln, sondern auf Grund von Designationen zu buchen sind, und daß die Zahlung in den ersten drei Vierteljahren bezw. in den ersten elf Monaten des Rechnungsjahres gegen einfache Namensbeischrift der Empfangsberechtigten, also ohne weitere besondere Quittungen zu erfolgen hat.

Ich bestimme, daß der vorerwähnte Erlaß vom 19. März 1896 auch auf die Universitätskassen bezw. die Akademie- und Lyceakasse vom 1. April d. Js. ab analoge Anwendung findet. Da nach No. 5 dieses Erlasses die Manuale in der Regel als Konzepte der für die Königliche Ober-Rechnungskammer zu legenden Rechnungen zu dienen haben, so ist bei allen Kassenrevisionen darauf zu achten, daß die Manuale aufs sorgfältigste geführt werden.

Mit dem Druck der erforderlichen Formulare, insbesondere auch derjenigen für die Lieferantenrechnungen — No. 6 des Erlasses — ist alsbald vorzugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Kuratoren sämmtlicher Universitäten, der Königlichen Akademie zu Münster i. W. und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.

U. I. 15433.

Erlaß vom 19. März 1896.

Im Interesse der weiteren Vereinfachung der Kassengeschäfte und der Verminderung des Schreibwerkes bei den Regierungen

bestimme ich im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes:

1) Die von den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar zu zahlenden etatsmäßigen Besoldungen und die Remunerationen sind verwaltungsweise und bei größeren Verwaltungen, wie z. B. bei der allgemeinen Verwaltung, kategorienweise — Mitglieder, Bureaubeamte, Kanzlisten, Boten — in Zahlungslisten nach beifolgendem Schema zusammenzustellen dergestalt, daß die Bruttobeträge, die Abzüge und die zu zahlenden Nettobeträge ersichtlich sind. Diese Listen werden vor dem Zahltage dem Landrentmeister zur Prüfung und Visirung vorgelegt und dann dem Kassirer zugestellt, welcher darauf für das I., II. und III. Quartal bezw. für die Monate April bis incl. Februar gegen Namensbeischrift der Empfangsberechtigten — also ohne weitere besondere Quittung —, für das IV. Quartal bezw. für den Monat März aber gegen Beibringung der erforderlichen Jahresquittung die Nettobeträge auszahlt.

Nach erfolgter Auszahlung sämmtlicher Beträge der Zahlungslisten werden die Summen derselben auf Grund einer Zusammenstellung im Haupt-Journale und im Kassenbuche (des Kassirers) im Ganzen, im Buchhalterei-Journal dagegen verwaltungsweise gebucht.

Für den Fall, daß sich die Erledigung der einen oder anderen Zahlungsliste einige Tage hinziehen sollte, ist die betreffende Liste einstweilen als baar in der Kasse zu führen. Nach dem 3. Tage sind die bis dahin etwa nicht zur Zahlung gelangten Beträge abzusetzen und später einzeln, die gezahlten Beträge dagegen summarisch zu buchen.

In den Fällen, in denen eine Jahresquittung nicht beschafft werden kann, dienen die betreffenden Blätter der Zahlungslisten als Justifikatorien.

2) Das zu 1 für die Besoldungszahlungen angeordnete Verfahren kann, soweit es nach Lage der Verhältnisse angängig ist, auch bei den Pensionszahlungen Anwendung finden, jedoch mit dem Unterschiede, daß letztere allemal nur gegen besondere, vorher vom Buchhalter zu prüfende und zu visirende Quittung zu erfolgen haben.

Jedenfalls sind auch die Pensionszahlungen künftig an den Hauptzahltagen ebenso wie im Haupt-Journale auch im Kassenbuche des Kassirers und im Buchhalterei-Journale summarisch zu buchen.

3. Die Zahlungslisten sowie die sonstigen Zusammenstellungen, auf Grund deren in den Buchhalterei-Journalen summarisch gebucht ist, sind als Rechnungsbeläge anzusehen und ebenso sorg-

fältig aufzubewahren wie diese. Daß dies geschieht, ist sowohl bei den ordentlichen als auch bei den außerordentlichen Kassenrevisionen streng zu kontroliren und in den Verhandlungen zu vermerken.

4) Zu den Zahlungslisten sowie zu den sonstigen Zusammenstellungen sind stets Formulare zu benutzen. In den Zahlungslisten sind thunlichst auch die Namen der Empfangsberechtigten vorzudrucken.

5) Die Manuale, in denen im Uebrigen die Buchung in der bisherigen Weise weiter zu erfolgen hat, sind so zu führen, daß sie in der Regel als Konzepte der für die Königliche Ober-Rechnungskammer zu legenden Rechnungen dienen und letztere auf Grund derselben entweder von der Kasse oder von der Kanzlei hergestellt werden können, so daß es der Anfertigung besonderer Konzepte und Reinschriften nicht bedarf.

6) Es ist darauf zu halten, daß die Lieferanten 2c. zu ihren Kostenrechnungen Druckformulare mit Anweisungen verwenden. Zu diesem Zwecke sind solche Formulare, und zwar auf halben Bogen (für kleinere Rechnungen) und auf ganzen Bogen (für größere Rechnungen), zu entwerfen und einer geeigneten Stelle zum Drucke und Verkaufe der Formulare zu überlassen.

Besoldungsliste
der
Regierungs-Hauptkasse zu . . . . . .
für . . . . . .

zu zahlen:
Aufgestellt:
. . . . . den . . . . . 189 .
Buchhalter.

H. A. J. No.
H. E. J. No.
K. B. No.
B. J. No.
Man. Fol.

Laufende Nr.	Dienstbezeichnung und Name des Empfängers	Gegenstand der Zahlung: Gehalt oder Remuneration		Wohnungsgeldzuschuß		Zulage als Abtheilungsdirigent 2c.				Gesammtbetrag	
		ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	

Die Zahlung erfolgt: durch Anrechnung von Miethen	Beiträgen zur Wittwenkasse	Abzügen für fremde Hauptkassen	Vorschüssen		Summa der Abzüge	In Baar mit	Quittung über den Gesammtbetrag in Spalte 7 durch Namensgegenschrift des Empfängers.
ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf	
8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	

2.

Berlin, den 19. März 1898.

Im Verfolg meines Erlasses vom 8. März d. Js. — U. I. 15433 — bemerke ich erläuternd zur Behebung von Zweifeln, welche laut geworden sind, daß die Auszahlung der Besoldungen der Professoren nicht mittels Zahlungslisten zu erfolgen hat.

Die Entschließung darüber, in welchen Fällen die Manuale als Konzepte der für die Königliche Ober-Rechnungskammer zu legenden Rechnungen zu dienen haben, überlasse ich der dortigen Amtsstelle. Für diejenigen Rechnungen, bei welchen die gedachte Anordnung eine zu weitläufige Anlegung der Manuale bedingen würde, kann von derselben ohne Weiteres abgesehen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Kuratoren sämmtlicher Universitäten, der Königlichen Akademie zu Münster i. W. und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 15488. II. Ang.

60) Gleichstellung des von dem Kreise und der Stadt Offenbach unterhaltenen Chemischen Untersuchungsamtes zu Offenbach mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Im Anschlusse an die in Nr. 262 des Reichs- und Staats-

Anzeigers vom 6. November v. Js. veröffentlichte Bekanntmachung vom 2. November 1897 — M. 7655 U. I. 2432 — (Centrbl. 1898 S. 201) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß von der Großherzoglich Hessischen Regierung das von dem Kreise und der Stadt Offenbach unterhaltene Chemische Untersuchungsamt zu Offenbach den staatlichen Anstalten gleichgestellt worden ist, an denen die nach §. 16 Absatz 1 Ziff. 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 S. 433) vorgeschriebene 1½ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Berlin, den 14. März 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
M. 5479. U. I.

---

61) Beneke'sche Preisstiftung.

Am 11. März 1898, dem Geburtstage des Begründers der Preisstiftung, des Konsistorialrathes Carl Gustav Beneke, wurde verkündet, daß zur Preisbewerbung für das Jahr 1897 keine Bewerbungsschrift eingeliefert worden ist.

Zu gleicher Zeit wurde für das Jahr 1901 von der Philosophischen Fakultät folgende neue Aufgabe gestellt:

„Als allgemein geltende Grundlage für die mathematische Behandlung der Naturerscheinungen ist lange Zeit hindurch das Prinzip der Stetigkeit oder noch spezieller die Darstellung durch unbeschränkt differentiierbare Funktionen angesehen worden. Diese Grundlage wurde von den Erfindern der Differential- und Integralrechnung als etwas Selbstverständliches eingeführt; die Fortschritte der mathematischen Forschung haben aber je länger je mehr gezeigt, daß dabei eine sehr große Zahl stillschweigender Voraussetzungen zu Grunde lag, zu denen man bei der immer vorhandenen Ungenauigkeit unserer sinnlichen Wahrnehmungen keineswegs gezwungen ist. Auch tritt mit dem genannten Ansatze die Annahme der molekularen Konstitution der Materie von vornherein in Widerspruch. Die Fakultät wünscht eine von aktuellem wissenschaftlichen Interesse getragene Schrift, welche die hier in Betracht kommenden Fragen in allgemein verständlicher Weise darlegt und die Zulässigkeit bezw. Zweckmäßigkeit der üblichen Darstellung einer eingehenden Prüfung unter-

wirft. Die Schrift kann mehr nach mathematischer oder philosophischer und psychologischer Seite ausholen; historische Studien sind erwünscht, werden aber nicht verlangt."

Bewerbungsschriften sind in einer der modernen Sprachen abzufassen und bis zum 31. August 1900, auf dem Titelblatte mit einem Motto versehen, an uns einzusenden, zusammen mit einem versiegelten Briefe, der auf der Außenseite das Motto der Abhandlung, innen Namen, Stand und Wohnung des Verfassers anzeigt. In anderer Weise darf der Name des Verfassers nicht angegeben werden. Auf dem Titelblatte muß ferner die Adresse verzeichnet sein, an welche die Arbeit zurückzusenden ist, falls sie nicht preiswürdig befunden wird. Der erste Preis beträgt 1700 ℳ, der zweite 680 ℳ.

Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 11. März 1901 in öffentlicher Sitzung der Philosophischen Fakultät zu Göttingen. Die gekrönten Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigenthum ihres Verfassers.

Die Preisaufgaben, für welche die Bewerbungsschriften bis zum 31. August 1898 und 31. August 1899 einzusenden sind, finden sich in den „Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften", Geschäftl. Mittheilungen 1896 S. 69, 1897 Heft 1 S. 26.

Göttingen, den 11. März 1898.

Die Philosophische Fakultät.
Der Dekan. Dr. Cohn.

C. Akademien ꝛc.

62) Wettbewerb um den Preis der von Rohr'schen Stiftung auf dem Gebiete der Architektur für das Jahr 1898.

Der Wettbewerb um den Preis der von Rohr'schen Stiftung für talentvolle deutsche Künstler, und zwar für Maler, Bildhauer und Architekten, wird hiermit für das laufende Jahr im Fache der Architektur eröffnet.

Das Programm für die Aufgabe: „Entwurf eines gemeinsamen Gebäudes für die Königliche Akademie der Künste und die der Wissenschaften zu Berlin" kann von der unterzeichneten Behörde bezogen werden.

Der Bewerber hat sich schriftlich zu melden und einzusenden:

1) einen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien ersichtlich ist,
2) eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingeschickten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihilfe entworfen und ausgeführt sind,
3) amtliche Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß der Bewerber ein Deutscher ist, und daß er zur Zeit der Einsendung das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Der Termin, bis zu dem die Bewerbungsarbeiten sowie die erforderlichen Zeugnisse und Schriftstücke bei dem Senate der Königlichen Akademie der Künste eingegangen sein müssen, ist auf Freitag, den 30. September 1898, Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt.

Die Zeichnungen, denen ein besonderer Erläuterungsbericht beizufügen ist, müssen in Mappen, nicht in Rollen eingeschickt werden.

Bewerbungen, denen die vorstehend bezeichneten Schriftstücke und Atteste nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung der Arbeiten 2c. hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 4500 ℳ zu einer einjährigen, in das Ermessen des Siegers gestellten Studienreise. Die erste Rate im Betrage von 2250 ℳ wird beim Beginn der Reise gezahlt, die zweite Rate in gleicher Höhe, sobald der Stipendiat bei Ablauf von sechs Monaten dem unterzeichneten Senate über den Fortgang seines Studiums Bericht erstattet hat.

Der Genuß des Stipendiums kann unmittelbar nach Zuerkennung des Preises eintreten, welche im Monat Oktober 1898 erfolgt.

Berlin, den 24. März 1898.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Sektion für die bildenden Künste.
In Vertretung: Raschdorff.

---

63) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdyschen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 ℳ. Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende

Tonkünstler bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungs-Institute ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute 2c.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslauf, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das Kuratorium — Berlin W., Potsdamerstraße 120 — einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1898.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.
Joachim.

D. Höhere Lehranstalten.

64) Gewährung der festen Zulage von 900 ℳ an Lehrer der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden höheren Lehranstalten.

Berlin, den 24. Februar 1898.

Unter Abänderung des Erlasses vom 2. Juli 1892 (U. II. 1229) (Centrbl. S. 635) habe ich beschlossen,

1) daß für die Folge den nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen vollbefähigten wissenschaftlichen Lehrern der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden höheren Lehranstalten die feste Zulage von 900 ℳ nur aus denselben Gründen wie eine Dienstalterszulage zeitweise oder dauernd versagt werden soll;
2) daß das Gleiche hinsichtlich derjenigen wissenschaftlichen Lehrer an den bezeichneten Anstalten gelten soll, welche zwar nicht vollbefähigt sind, von denen es aber zweifellos feststeht, daß sie sich als Lehrer und Erzieher durch praktische Bewährung im Sinne der bisherigen Bestimmungen hervorgethan haben (vergl. die Erlasse vom 2. Juli 1892 U. II. 1229 — s. oben — und vom 9. Dezember 1895 U. II. 12853 — Centrbl. für 1896 S. 199).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle dies bei den Vorschlägen, betreffend die Verleihung der festen Zulage, beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 460.

---

65) Sammlung von Bildnissen der Brandenburgisch-Preußischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern.

Berlin, den 2. März 1898.

In meinem Erlasse vom 22. Januar 1895 — U. II. 47 — (Centrbl. S. 273) habe ich darauf hingewiesen, daß in der Reichsdruckerei eine Sammlung von Bildnissen der Brandenburgisch-Preußischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern hergestellt und daß der Vertrieb der Sammlung der Hof-Kunsthandlung von Amsler und Ruthardt in Berlin W., Behrenstraße 29a, übertragen worden ist.

Mit dieser Handlung ist eine Preisermäßigung für die einzelnen Bilder vereinbart worden. Danach soll vom 1. April d. Js. ab der Ladenpreis für jedes einzelne Bildnis in Helio-

graphie nur 6 ℳ (bisher 7,50 ℳ) und in Kupferstich nur 7 ℳ 50 *Pf* (bisher 9 ℳ) betragen.

Der Ladenpreis für die ganze Mappe mit 10 Bildern hat zwar zur Herbeiführung eines richtigeren Verhältnisses zum Preise der einzelnen Bilder von 40 auf 45 ℳ erhöht werden müssen, jedoch hat die Handlung sich bereit erklärt, Behörden bei unmittelbarem Bezuge von ganzen Mappen nach besonderer Vereinbarung wesentlich ermäßigte Ladenpreise zuzugestehen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Direktoren der unterstellten höheren Unterrichts-Anstalten und Schullehrer-Seminare im Anschlusse an die frühere Mittheilung hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 326. U. II. U. III.

---

66) Entbindung der Abiturienten höherer Schulen mit neunjährigem Lehrgange von der für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern vorgeschriebenen Prüfung.

Berlin, den 7. März 1898.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich die beifolgende Abschrift einer Verfügung des Herrn Finanzministers an die Provinzial-Steuer-Direktoren vom 21. Februar d. Js., nach welcher die Abiturienten von Lehranstalten mit neunjährigem Kursus bei dem Eintritte in die Verwaltung der indirekten Steuern von der für die Supernumerare vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden sind, sofern sich nicht aus dem Abgangszeugnisse Bedenken hiergegen ergeben, zur Kenntnisnahme und weiteren Mittheilung an die Direktoren der neunjährigen Anstalten zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 485.

Berlin, den 21. Februar 1898.

In der Verfügung vom 28. März 1893 — III. 1393/92 (Centrbl. S. 443) — ist für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern neben Erfüllung der

sonstigen Bedingungen und Voraussetzungen die Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vorgeschrieben.

Ich bestimme hierdurch, daß von dieser Prüfung fortan diejenigen Bewerber, welche die Abgangsprüfung auf einer höheren Schule mit neunjährigem Lehrgange, also auf einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule, bestanden haben, zu entbinden sind, sofern sich nicht aus dem Abgangszeugnisse Bedenken hiergegen ergeben.

Die Annahme der von der Prüfung entbundenen Bewerber als Supernumerar braucht nicht bis zur Beendigung der Prüfungen der übrigen Bewerber ausgesetzt zu werden, sie kann vielmehr nach Abschluß der vorgeschriebenen Ermittelungen, und nachdem die Betreffenden sich Ihnen oder Ihrem Vertreter persönlich vorgestellt haben, erfolgen, sobald hierzu Gelegenheit vorhanden ist.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Abschrift zur Nachricht.

Der Finanzminister.
von Miquel.

An
den Herrn General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereines zu Erfurt und an die Königliche Regierung zu Sigmaringen.
III. 16016.

---

67) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg, sowie für die Elisabeth- und die Augustaschule zu Berlin.

(Centralblatt für 1898 Seite 216.)

Berlin, den 28. Februar 1898.

Mehrfach geäußerten Wünschen zufolge setzen wir hierdurch fest, daß im laufenden Jahre der Schluß des Unterrichtes vor den Sommerferien an den höheren Lehranstalten unseres Aufsichtsbezirkes Freitag, den 8. Juli erfolgt, und daß der Unterricht an den Anstalten von Berlin, Spandau, Potsdam, Charlottenburg, Schöneberg, Steglitz, Groß-Lichterfelde und Wilmersdorf Dienstag, den 16. August, an den übrigen Dienstag, den 9. August wieder begonnen wird.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Lucanus.

III. 660.

---

68) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schlesien.

(Centralblatt für 1898 Seite 218.)

Breslau, den 29. März 1898.

Mehrfach geäußerten Wünschen zufolge setzen wir nach dem Vorgange der Nachbar-Provinzen hierdurch in Abänderung unserer Verfügung vom 20. Oktober 1897 — 14336 — fest, daß im laufenden Jahre der Schluß des Unterrichtes vor den Sommerferien an den Lehranstalten unseres Aufsichtskreises am Freitag, den 8. Juli erfolgt, und daß der Unterricht am Donnerstag, den 11. August wieder anfängt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Mager.

3973.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

69) Strafweise Entlassung von Seminaristen.

Berlin, den 5. März 1898.

2c.

Ich will aber nicht unbemerkt lassen, daß die Verweisung eines Seminaristen nur dann gerechtfertigt ist, wenn sich derselbe durch sein Betragen der Aufnahme in den Lehrerstand unwürdig gezeigt hat. Wenn bei einem geringeren Vergehen eines Zöglings aus Gründen der Disciplin dessen Verbleiben in der Anstalt Bedenken erregt, wird ein Wechsel in der Anstalt, welcher aber für den betreffenden Seminaristen stets mit dem Verluste wenigstens eines Semesters verbunden sein muß, genügen. In diesem Falle hat der Seminar-Direktor den bezüglichen Antrag an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 231.

70) Altersdispens für Seminar-Aspirantinnen.

Berlin, den 5. März 1898.

Durch die Verfügung vom 31. Mai 1894 — U. III. D. 1260 b. — (Centrbl. S. 483) ist vorgeschrieben, daß Bewerberinnen vor vollendetem 19. Lebensjahre zur Lehrerinnenprüfung nicht zuzulassen sind. In Ergänzung dieser Bestimmung sind demnächst durch Verfügung vom 14. Dezember 1895 — U. III. 3796 — (Centrbl. S. 816) die Grenzen des zulässigen Altersdispenses festgesetzt worden. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung sind hier wiederholt Gesuche um Zulassung junger Mädchen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Aufnahme in ein städtisches oder privates Lehrerinnen-Seminar eingegangen. Ich nehme Anstand, diese vorzeitige Zulassung von vornherein im Allgemeinen zu versagen, weil der Fall denkbar ist, daß eine Seminaristin in einer Klasse zwei Jahre verbleibt oder aus Rücksicht auf ihre in den betreffenden Jahren besonderer Schonung bedürftige Gesundheit ihre Vorbereitung unterbricht, und überlasse es daher dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, junge Mädchen schon im Laufe ihres 16. Lebensjahres aufzunehmen, wenn ihre Gesundheit fest und ihre Vorbildung soweit gefördert ist, daß sie dem Unterrichte im Seminar leicht folgen können. Es darf aber einem solchen Mädchen darüber kein Zweifel gelassen werden, daß in dem vorzeitigen Eintritte in das Seminar keineswegs die Ertheilung eines Dispenses von dem vorschriftsmäßigen Alter bei Ablegung der Entlassungsprüfung enthalten ist. Vielmehr ist in jedem Falle, wo einer Aspirantin mehr als drei Monate zum 16. Lebensjahre fehlen, dem Mädchen und ihrem Vater bezw. Erzieher zu Protokoll zu eröffnen, daß sie bei der Meldung zur Lehrerinnenprüfung auf einen Altersdispens nicht zu rechnen hat.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. 356. U. III. D.

71) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1898.

Berlin, den 5. März 1898.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem, Seinem, Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. Js. zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. B. 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzutheilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Ueberzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den §. 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden können.

Wiederholt sind trotz des ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse 2c. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen" auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleit-

bericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse ꝛc. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Uebersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Ertheilung des Turnunterrichtes geeignet sind, durch Theilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 683.

---

72) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1898 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 504.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

73) Veröffentlichung des Vertheilungsplanes über die Beiträge der Schulverbände ꝛc. zu den nach dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) gebildeten Ruhegehaltskassen.

Berlin, den 14. Februar 1898.

Auf den Bericht vom 18. November v. Js. erwidern wir der Königlichen Regierung, daß die Veröffentlichung des Vertheilungsplanes über die Beiträge der Schulverbände ꝛc. zu den nach dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) gebildeten Ruhegehaltskassen in der früher dort üblich gewesenen Weise auch nach nochmaliger Erwägung als erforderlich nicht erachtet werden kann. Die Absicht des Gesetzes hinsichtlich der im §. 10 angeordneten Veröffentlichung des Vertheilungsplanes geht dahin, den Schulverbänden ꝛc. die Möglichkeit zu gewähren, die Richtigkeit der Gesammtsumme des nach §. 7 des Gesetzes beitragspflichtigen Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen und der hiernach berechneten Beiträge zur Ruhegehaltskasse zu prüfen, um eventl. hiergegen Einspruch erheben zu können. Die Gelegenheit zu einer derartigen Prüfung wird durch die Veröffentlichung des Vertheilungsplanes in der jetzt üblichen kürzeren Form ausreichend geboten. Ueber die Absicht des Gesetzes hinaus eine Bekanntmachung erfolgen zu lassen, liegt ein Anlaß nicht vor. Es muß deshalb bei unserer Verfügung vom 25. September 1896 — Fin. Min. I. 9965. M. d. g. A. U. III. D. 2520 — (Centrbl. S. 709) bewenden.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
Fin. Min. I. 1545.
M. d. g. A. U. III. D. 3675.

---

74) Zahlung der aus Staatsmitteln an die Schulverbände im Voraus zahlbaren Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der aus Kapitel 121 Titel 34, 34a und 36 des Staatshaushalts-Etats bewilligten widerruflichen Beihilfen und der aus der Alterszulagekasse an die Volksschullehrer und Lehrerinnen zu zahlenden Alterszulagen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt.

Berlin, den 26. Februar 1898.

Auf den Bericht vom 24. Dezember v. Js. genehmige ich

im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß auch die aus Staatsmitteln an die Schulverbände im Voraus zahlbaren Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen (§. 27 Ziffer I des Lehrerbesoldungsgesetzes), sowie die aus Kapitel 121 Titel 34, 34a und 36 des Staatshaushalts-Etats bewilligten widerruflichen Beihilfen, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am letztvorhergehenden Werktage gezahlt werden dürfen.

Uebrigens findet der Erlaß vom 9. Mai 1896 — U. III. E. 521. G. I. G. II. G. III. U. III. D. — (Centrbl. S. 514) selbstverständlich auch auf die aus der Alterszulagekasse an die Volksschullehrer und Lehrerinnen zu zahlenden Alterszulagen Anwendung.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. E. 7237. G. III.

---

75) Auslegung der Vorschrift des §. 27 Ziffer III des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 wegen Kürzung des Staatsbeitrages zu dem Diensteinkommen der Volksschullehrer.

Berlin, den 1. März 1898.

Aus Anlaß eines Spezialfalles ist von uns die Frage erwogen worden, ob die im §. 27 Ziffer III des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März v. Js. vorgesehene Kürzung des Staatsbeitrages nur bei Besetzung der Stelle mit einem einstweilig angestellten Lehrer und einem solchen Lehrer, welcher noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden hat, oder auch bei kommissarischer Verwaltung einer Stelle stattzufinden habe. In letzterer Beziehung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Die Stelle ist durch Tod, Pensionirung, Versetzung oder Dienstentlassung des bisherigen Inhabers erledigt und wird bis zur anderweiten Besetzung kommissarisch verwaltet:

a. durch einen zu diesem Zwecke besonders entsandten, auf einer anderen Stelle bereits endgiltig angestellten und länger als 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste thätigen Lehrer,

b. durch einen jüngeren, noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste thätigen Lehrer,

c. durch benachbarte Lehrer.

II. Die Stelle ist zwar durch Tod des bisherigen Inhabers erledigt, die Hinterbliebenen befinden sich aber noch im Genusse des Stelleneinkommens.

III. Die Stelle ist nicht erledigt und wird nur deshalb kommissarisch verwaltet, weil der Inhaber erkrankt oder aus einem anderen Grunde unter Fortbezug des Stelleneinkommens beurlaubt ist.

In den Fällen zu Ia, II und III ist der Staatsbeitrag selbstverständlich in voller Höhe weiter zu gewähren, sofern er in den Fällen zu II und III überhaupt voll zur Zahlung angewiesen ist. In den Fällen zu Ib ist der Staatsbeitrag dagegen um jährlich 100 ℳ zu kürzen, da in solchen Fällen die Leistungen des Schulverbandes für das Lehrereinkommen zweifellos geringer sein werden, als bei Besetzung der Stelle mit einem endgiltig angestellten und länger als 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste thätigen Lehrer, und für die Aufnahme der Vorschrift des §. 27 Ziffer III in das Lehrerbesoldungsgesetz die Auffassung leitend gewesen ist, den Schulverbänden bei geringeren Leistungen für die Lehrerbesoldung auch einen geringeren Staatsbeitrag zu gewähren.

Was die Fälle unter Ic anbelangt, in denen eine erledigte Stelle durch mehrere benachbarte Lehrer mit versehen wird, so findet, wenn sich unter denselben auch nur ein endgiltig angestellter Lehrer befindet, welcher länger als 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden hat, die Vorschrift im §. 27 Ziffer III des Lehrerbesoldungsgesetzes keine Anwendung. Dasselbe trifft zu, wenn die Verwaltung der Stelle überhaupt nur einem, aber älteren Lehrer übertragen ist.

Die Königliche Regierung wolle hiernach in vorkommenden Fällen verfahren.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift theilen wir Euerer Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Fürstlich Stolbergschen Konsistorien ergebenst mit.

Der Finanzminister. Der Minister der geistlichen 2c.
In Vertretung: Meinecke. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.
Fin. Min. I. 2379.
M. d. g. A. U. III. E. 7151.

76) Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes. Verschiedene Bemessung der Alterszulagen an einem Orte.

Berlin, den 3. März 1898.

Der Königlichen Regierung trete ich darin bei, daß eine verschiedene Bemessung der Alterszulagen für die Lehrer derselben Kategorie in ein und demselben Schulverbande dem §. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes nicht entspricht. In diesem Sinne ist diesseits in mehreren Spezialfällen entschieden worden. Wenn dagegen an ein und demselben Orte mehrere Schulverbände bestehen, so ist es mit den Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes an sich vereinbar, wenn in diesen Schulverbänden den Lehrern derselben Kategorie verschiedene Alterszulagen bewilligt werden, vorausgesetzt, daß auch die niedrigsten Sätze nach den örtlichen Verhältnissen angemessen sind. Erwünscht ist allerdings auch in diesen Fällen eine verschiedene Bemessung der Alterszulagen nicht, da eine solche nur Unzufriedenheit unter den mit den niedrigeren Alterszulagen bedachten Lehrern hervorruft. Indessen will ich die Bestätigung derart verschiedener Besoldungsordnungen nicht allgemein beanstanden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 1553.

---

77) Beihilfen für unvermögende Schulverbände aus den zur Durchführung des Lehrerbesoldungsgesetzes aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 bezw. Titel 34a des Staatshaushalts-Etats überwiesenen Mitteln.

Berlin, den 11. März 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 28. Februar d. Js.

Die Beihilfen, welche die Königliche Regierung unvermögenden Schulverbänden aus den Ihr zur Durchführung des Lehrerbesoldungsgesetzes aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 bezw. Titel 34a des Staatshaushalts-Etats überwiesenen Mitteln bewilligt hat, sind ebenso wie die bisher aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 zu den Lehrerbesoldungen gewährten laufenden Beihilfen für bestimmte Lehrerstellen anzuweisen und während einer Stellenvakanz ohne meine besondere Genehmigung nicht weiter zu zahlen. In dieser Beziehung finden also auch auf die zur Durchführung des Lehrerbesoldungsgesetzes bewilligten laufenden Beihilfen die Bestimmungen des Runderlasses vom 21. Juni

1896 — U. III. E. 3219 — und des Erlasses vom 25. Februar 1897 — U. III. E. 443 — (Centrbl. S. 312) Anwendung.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme zu Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Münster, Minden und Cassel.
U. III. E. 1634.

---

78) Zahl der gewählten Mitglieder der Schulvorstände im Bereiche des Hannoverschen Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 — Hann. Ges. Samml. S. 301 ff. —.

Berlin, den 12. März 1898.

Auf die Eingabe vom 16. Dezember v. Js., betreffend die Erhöhung der Mitgliederzahl des dortigen Schulvorstandes, erwidere ich, daß die angestellten Ermittelungen einen begründeten Anlaß zu einer solchen Vermehrung nicht ergeben haben, Ihrem Antrage daher nicht entsprochen werden kann.

Die rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeschrift sind irrig. Der §. 2 des Gesetzes über die Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 bestimmt allerdings, daß in den Kirchenvorständen mindestens 4 gewählte Mitglieder sitzen sollen, der §. 27 desselben Gesetzes sagt aber, daß die Schulvorstände aus dem Geistlichen, dem Lehrer und einigen Schulvorstehern bestehen sollen.

Gerade aus der Verschiedenheit des Wortlautes geht die Absicht des Gesetzgebers hervor, daß für die Schulvorstände die Vorschrift des §. 2 über die Mindestzahl der Kirchenvorsteher keine Anwendung finden soll.

Thatsächlich hat seit der Begründung der Schulvorstände nach dem Gesetze vom 14. Oktober 1848 über die Kirchen- und Schulvorstände der Schulvorstand von N. aus 3 ernannten und 3 gewählten Mitgliedern bestanden, es haben sich aus dieser Art der Zusammensetzung irgend welche Mißstände bislang nicht ergeben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Schulvorsteher Herrn N. und Genossen zu N.
U. III. B. 520.

---

79) Festsetzung der Miethsentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 21. März 1898.

Die Beschlüsse der Vertretung der Stadt P. über die Bemessung der Miethsentschädigung geben in mehreren Punkten zu Bedenken Anlaß.

Nach §. 16 des Lehrerbesoldungsgesetzes soll die Miethsentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellen.

Für endgiltig angestellte verheirathete Lehrer und unverheirathete Lehrer mit eigenem Hausstande soll nach der Begründung des Gesetzes vom vollendeten 4. Dienstjahre ab die Miethsentschädigung so bemessen sein, daß sie zur Beschaffung einer angemessenen Familienwohnung ausreicht.

Ist diesen Vorschriften in vollem Umfange genügt, so fällt jeder Grund für eine Erhöhung der Miethsentschädigung nach Ablauf einer weiteren Dienstzeit fort. Denn den mit den Jahren wachsenden Bedürfnissen soll nach der Absicht des Gesetzes durch angemessene Bemessung der Alterszulagen Rechnung getragen werden. Eine mit dem steigenden Dienstalter eintretende Erhöhung der Miethsentschädigung paßt nicht in dieses System und erschwert die Uebersicht über die Angemessenheit des Diensteinkommens.

Der Wunsch, den Schulverbänden für die selbständige Entschließung über die Gestaltung der Besoldungsverhältnisse thunlichst freie Hand zu lassen, hat zwar dazu geführt, Beschlüsse, in welchen eine Steigerung der in Absatz 1 §. 16 des Gesetzes vorgesehenen Miethsentschädigung mit fortschreitendem Dienstalter für verheirathete Lehrer und unverheirathete Lehrer mit eigenem Hausstande vorgesehen worden ist, von Aufsichtswegen bisher nicht zu beanstanden, sofern nur der niedrigste Satz der Miethsentschädigung den für diese Kategorie von Lehrpersonen nach §. 16 des Gesetzes zu stellenden Anforderungen entspricht.

Indessen wird, wenn sich nach beendigter Ausführung des Gesetzes die Gestaltung der Besoldungen in den einzelnen Schulverbänden vollständig übersehen läßt, nochmals erwogen werden müssen, ob eine derartige Regelung der Miethsentschädigung gegenüber den Vorschriften des Gesetzes und den berechtigten Interessen der Lehrer und Ruhegehaltskassen wird aufrecht erhalten werden dürfen.

Dasselbe gilt von Beschlüssen, in welchen, wie im vorliegenden Falle, eine Erhöhung der Miethsentschädigung für Lehrerinnen und unverheirathete Lehrer ohne eigenen Hausstand nach Ablauf einer längeren Dienstzeit vorgesehen ist.

Zweifellos unvereinbar mit den Vorschriften des Gesetzes ist aber der von der städtischen Vertretung in P. gefaßte Beschluß insoweit, als er hinsichtlich der Höhe der Miethsentschädigung einen Unterschied zwischen verheiratheten Lehrern und Witwern einerseits und zwischen unverheiratheten (nicht verwitweten) Lehrern mit eigenem Hausstande andererseits macht, während §. 16 des Gesetzes letztere mit den ersteren gleichstellt.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, den städtischen Behörden unter Mittheilung vorstehender Ausführungen eine anderweite Bemessung der Miethsentschädigungen mit der Maßgabe anheimzugeben, daß jedenfalls alle unverheiratheten Lehrer mit eigenem Hausstande den endgiltig angestellten und länger als 4 Jahre im Schuldienste stehenden verheiratheten Lehrern in dieser Beziehung gleichgestellt werden müssen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 6839.

---

80) Landwirthschaftlicher Fortbildungskursus für Volksschullehrer an der Landwirthschaftsschule in Hildesheim.

Berlin, den 23. März 1898.

Im Interesse der Förderung des ländlichen Fortbildungsschulwesens wird beabsichtigt, an der Landwirthschaftsschule in Hildesheim in gleicher Weise, wie schon seit längeren Jahren für die Provinz Hessen-Nassau an der Landwirthschaftsschule in Weilburg mit gutem Erfolge geschehen, mit staatlicher Unterstützung besondere Unterrichtskurse zur sachlichen und methodischen Vorbildung geeigneter Volksschullehrer vom Lande zur Ertheilung eines zweckmäßigen Unterrichtes in ländlichen Fortbildungsschulen zu veranstalten. Diese Kurse sollen alljährlich, soweit möglich, während der Herbstferienzeit stattfinden und soll deren Dauer auf fünf Wochen bemessen werden. Die in zwei hintereinander folgenden Jahren stattfindenden Kurse sollen einen zusammenhängenden Lehrgang bilden, jedoch soll jeder Einzelkursus in sich derart abgeschlossen werden, daß es nicht unbedingt nothwendig ist, an beiden Hälften des Lehrganges, also während zweier aufeinander folgender Jahre Theil zu nehmen. Es kann vielmehr den Lehrern überlassen bleiben, sich für den einen oder andern Theil des Lehrganges zu entscheiden. Der Unterrichtsstoff wird den Bedürfnissen des kleinbäuerlichen Betriebes entsprechend

bemeſſen werden. Lehrgegenſtände ſind im erſten Jahreskurſus Chemie, Botanik, Pflanzenbau und landwirthſchaftliches Unterrichtsweſen nebſt Uebungen, im zweiten Jahreskurſus Chemie, Zoologie, Thierzucht und landwirthſchaftliches Unterrichtsweſen nebſt Uebungen.

Für den erſten Kurſus an der Landwirthſchaftsſchule in Hildesheim, welcher zugleich den erſten Theil des Geſammtlehrganges darſtellen ſoll, iſt die Zeit vom 8. Auguſt bis 10. September d. Js. in Ausſicht genommen. Die Ertheilung des Unterrichtes geſchieht unentgeltlich und ſoll ferner jedem Kurſiſten zu den für Wohnung und Unterhalt entſtehenden Koſten eine Beihilfe von 90 bis 100 ℳ und außerdem der Erſatz der baaren Reiſekoſten der III. Eiſenbahnfahrklaſſe gewährt werden, falls die Gemeinde des Wohnortes des Kurſiſten ſich verpflichtet, zu dem Geſammtbetrage der Beihilfe wenigſtens ein Drittel beizutragen. Nur bezüglich ſolcher Gemeinden, welche thatſächlich finanziell nur wenig leiſtungsfähig ſind, ſoll von der Beitragsleiſtung abgeſehen und in ſolchen Fällen die dem Kurſiſten zu gewährende Beihilfe ganz auf Staatsfonds übernommen werden.

Wir erſuchen, die Lehrer ländlicher Volksſchulen des dortigen Verwaltungsbezirkes durch entſprechende Veröffentlichungen oder auf ſonſtige geeignete Weiſe zur Theilnahme an dem bevorſtehenden erſten Kurſus in Hildesheim aufzufordern, alsdann die eingehenden Meldungen daraufhin zu prüfen, ob von der beabſichtigten Ausbildung der betreffenden Lehrer eine Förderung des ländlichen Fortbildungsunterrichtes zu erwarten ſteht und hierauf dem mitunterzeichneten Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten bis ſpäteſtens Mitte Juni d. Js. entſprechende Vorſchläge zu unterbreiten oder anzuzeigen, daß geeignete Meldungen nicht vorliegen. Hierbei iſt evtl. auch anzugeben, ob die Gemeinden ſich zur Tragung des vorgeſehenen Theiles der Reiſebeihilfe verpflichtet haben oder welchen derſelben wegen unzureichender Leiſtungsfähigkeit der Beitrag zu erlaſſen ſein wird und endlich, welche Staatsbeihilfe den einzelnen Kurſiſten zu bewilligen ſein dürfte. Es wird jedoch mit Rückſicht darauf, daß der Bereich des Kurſus in Hildesheim ſich auf die Provinzen Hannover, Weſtfalen, Schleswig-Holſtein und Sachſen, ſowie den Regierungsbezirk Potsdam erſtrecken ſoll, die Zahl der zuzulaſſenden Kurſiſten aber in Anbetracht des vorhandenen Raumes und im Intereſſe der beſſeren Ausbildung derſelben nur eine verhältnismäßig geringe ſein kann, die Beſtimmung über die Berückſichtigung oder Ablehnung der eingehenden Meldungen von dem Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten erfolgen, welcher auch über die Höhe der Staatsbeihilfen endgiltig ent-

ſcheidet. Eine beſtimmte Zuſage darf mithin den ſich Meldenden von dort aus nicht ertheilt werden, auch iſt, falls Geſuche um Zulaſſung zum Kurſus in größerer Zahl eingehen und befürwortet werden können, gleichzeitig anzugeben, welche derſelben vorzugsweiſe Berückſichtigung verdienen.

Wegen Beurlaubung und Vertretung der einzuberufenden Lehrer ſind rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Boſſe.

Der Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen nnd Forſten.
Frhr. von Hammerſtein.

An
die Königlichen Regierungen zu Hildesheim, Hannover, Stade, Osnabrück, Lüneburg, Münſter, Minden, Arnsberg, Schleswig, Magdeburg, Merſeburg, Erfurt, Potsdam, ſowie den Herrn Regierungs-Präſidenten zu Aurich.

M. f. L. I. B. 1271. I. Ang.
M. d. g. A. U. III. A. 670.

Lehrplan für den landwirthſchaftlichen Fortbildungskurſus für Elementarlehrer zu Hildesheim.

Stoff-Vertheilung.

I. Kurſus.	II. Kurſus.
Chemie 40 Stunden.	**Chemie 40 Stunden.**
Die nothwendigſten Elemente und anorganiſchen Verbindungen, gewonnen durch Unterſuchung landwirthſchaftlich wichtiger Stoffe, wie Luft, Waſſer, Kochſalz, Kalkſtein, Phosphorit, Cernallit, Chiliſalpeter, Hirſchhornſalz ꝛc.	Kurze Wiederholung der anorganiſchen Chemie; Anordnung des Stoffes in ſyſtematiſcher Form. — Die landwirthſchaftlich wichtigſten organiſchen Verbindungen. Eiweißſtoffe, Kohle-Hydrate, Fette. Fermente geiſtige und ſaure Gährung. Alkohol-Säuren.

Verbunden mit Uebungen im Herſtellen einfacher Apparate und Ausführen einfacher Verſuche.

I. Kurſus.	II. Kurſus.
Botanik 40 Stunden.	**Zoologie 40 Stunden.**
A. 1) Ernährung, 2) Wachsthum und 3) Vermehrung der Blütenpflanzen.	A. Phyſiologie und Anatomie der landwirthſchaftlichen Hausthiere. Im Anſchluſſe hieran Geſundheitsregeln und deren Begründung.
B. 1) Ernährung, 2) Wachsthum und 3) Vermehrung der Sporenpflan-	B. Die wichtigen landwirth-

zen, namentlich der für die Landwirthschaft wichtigsten Pilze.

C. Eingehendere Besprechung einer Auswahl von einheimischen Kulturpflanzen und von verbreiteten Unkräutern.

I. Kursus.

Pflanzenbau. 40 Stunden.

1) Die wichtigsten Bodenarten, ihre Eigenschaften und deren Beziehungen zur Fruchtbarkeit.
2) Die Grundsätze der Bodenbearbeitung und die wichtigsten Bodenbearbeitungsgeräthe. Einiges über die Entwässerung und Moorkultur.
3) Die Beschaffenheit der Saat, die Ausführung der Saat und die Pflege der Pflanzen.
4) Die Düngerlehre ist ihrer Wichtigkeit entsprechend möglichst eingehend zu behandeln, vor allem die Pflege des Stallmistes und der Jauche. Die Gründüngung, der Chilisalpeter, das Superphosphat, Thomasmehl, Kainit, Kalk.
5) Die Kultur der allerwichtigsten Gewächse und der Wiesen.

II. Kursus.

Thierzucht 40 Stunden.

A. Rindviehzucht.
1) Kurze Uebersicht der wichtigsten Rassen.
2) Grundsätze der Züchtung; Züchtungsmethoden; Auswahl der Zuchtthiere.
3) a. Grundsätze der Ernährung,
b. die wichtigsten Futtermittel,
c. die Ernährung des Kalbes, des Jungviehes, des Milch-Zucht- und Mastviehes.
4) Die Pflege des Rindviehes.
5) a. Zusammensetzung und Behandlung der Milch,
b. Bearbeitung der Milch,
c. Molkerei-Genossenschaften.

B. Schweinezucht.
Kurz, unter steter Bezugnahme auf die gefundenen Grundsätze.

C. Kurze Erörterung der Gesichtspunkte, die für eine rentable Geflügelzucht in Frage kommen.

I. Kursus.

Landwirthschaftliches Unterrichtswesen. 40 Stunden.

A. 1) Zweck der ländlichen Fortbildungsschulen.
2) Unterrichtsfächer, denen die landwirthschaftlichen Mittheilungen in der Fortbildungsschule sich anschließen sollen.

II. Kursus.

Landwirthschaftliches Unterrichtswesen. 40 Stunden.

schaftlich schädlichen und nützlichen Kleinthiere, einschl. Bienenzucht.

B. I. Anorganiſche Chemie.
1) Methodik des chemiſchen Unterrichtes.
2) Stoffauswahl und Zielſtellungen für die Belehrungen aus der anorganiſchen Chemie in der Fortbildungsſchule.

B. I. Organiſche Chemie.
2) Stoffauswahl und Zielſtellung für die Beſprechungen einiger wichtiger organiſcher Stoffe.

II. Botanik.
1) Methodik des naturgeſchichtlichen Unterrichtes.
2) Stoffauswahl für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsſchulen. Hilfsmittel.

II. Zoologie.

III. Pflanzenbau.
1) Anſchluß der Lehren aus dem Pflanzenbau, insbeſondere an Chemie und Botanik.

III. Thierzucht.
1) Anſchluß der Lehren aus der Thierzucht, insbeſondere an Chemie und Zoologie.

2) Auswahl des Stoffes für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsſchulen. Hilfsmittel..

C. Theilnahme an geeigneten Unterrichtsſtunden in der Anſtalt, Beſprechung derſelben, um zu erläutern, in welcher Weiſe landwirthſchaftliche Belehrungen an den naturwiſſenſchaftlichen Unterricht anzuſchließen ſind.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem zum Ober-Regierungsrath beförderten Provinzial-Schulrath Profeſſor Dr. Carnuth zu Königsberg i. Pr. iſt die Stelle als Direktor des Provinzial-Schulkollegiums daſelbſt übertragen worden.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden:
der Regierungs- und Schulrath Meinke von Gumbinnen nach Frankfurt a. O. und
der Regierungs-Präſident Dr. Wentzel von Coblenz nach Wiesbaden.

Es ſind ernannt worden:
der vormalige Fürſtlich lippiſche Kabinetsminiſter von Oertzen zum Präſidenten der Regierung zu Sigmaringen und
der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im

Miniſterium des Innern von Trott zu Solz zu Berlin zum Präſidenten der Regierung zu Coblenz, ſowie
der bisherige kommiſſariſche Seminarlehrer Paſtor a. D. Krage aus Segeberg zum Kreis-Schulinſpektor.

B. Univerſitäten.

Dem Privatdozenten in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Berlin Dr. Warburg iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden:
der ordentliche Profeſſor Dr. Benno Erdmann zu Halle a. S. in die Philoſophiſche Fakultät der Univerſität Bonn und
der ordentliche Profeſſor Dr. Riehl zu Kiel in die Philoſophiſche Fakultät der Univerſität Halle.

Es ſind befördert worden:
der bisherige außerordentliche Profeſſor Dr. Anſchütz zu Bonn zum ordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der dortigen Univerſität,
der außerordentliche Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Breslau Dr. Born auf Grund Allerhöchſter Ermächtigung Seiner Majeſtät des Königs zum ordentlichen Honorar-Profeſſor in derſelben Fakultät,
der bisherige außerordentliche Profeſſor Dr. Hürthle zu Breslau zum ordentlichen Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der dortigen Univerſität und
der bisherige Oberlehrer am Gymnaſium zu Bonn Dr. Sonnenburg zum ordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Akademie zu Münſter i. W.

Es ſind ernannt worden:
der bisherige Privatdozent Dr. Schmitt zu Greifswald zum außerordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der dortigen Univerſität und
der bisherige Profeſſor Dr. Schroeder zu Waſhington zum ordentlichen Profeſſor in der Theologiſchen Fakultät der Akademie zu Münſter i. W.

C. Muſeen u. ſ. w.

Es iſt beigelegt worden:
das Prädikat „Profeſſor"
dem Zeichenlehrer Maler Blätterbauer zu Liegnitz,
dem Direktorial-Aſſiſtenten bei den Sammlungen des Königlichen Kunſtgewerbe-Muſeums zu Berlin Borrmann und
dem Direktorial-Aſſiſtenten am Kupferſtich-Kabinet der Königlichen Muſeen zu Berlin Dr. von Loga;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“
dem Organisten Ochs zu Guben.

Der außerordentliche Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Leopold Karl Wolf ist zum vollbeschäftigten ordentlichen Lehrer für Theorie und Komposition an dieser Anstalt ernannt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
dem Oberlehrer am Lyceum I zu Hannover Professor Dr. Freye,
dem Oberlehrer am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Kallius und
dem Prorektor am Gymnasium zu Hirschberg Professor Dr. Rosenberg;
der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern
dem Direktor am Lyceum I zu Hannover Professor Dr. Capelle.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:
dem Gymnasial-Oberlehrer a. D. Dr. Suchier zu Hanau und
dem Oberlehrer am Lyceum I zu Hannover Dr. Wortmann.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Direktoren
Dr. Michaëlis von der siebenten Realschule zu Berlin an die erste Realschule daselbst, unter Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse,
Professor Stutzer vom Realgymnasium zu Halberstadt an das Gymnasium zu Görlitz und
Dr. Wegener vom Gymnasium zu Neuhaldensleben an das mit einem Realprogymnasium verbundene Gymnasium zu Greifswald;
die Oberlehrer
Ammerlahn vom Pädagogium zu Züllichau an die Realschule zu Schöneberg,
Dr. Damas vom Gymnasium zu Inowrazlaw an das Gymnasium zu Strehlen,
Moecke vom Gymnasium zu Leobschütz an das Gymnasium zu Glatz,
Dr. Seiffert vom Kadettenhause zu Wahlstatt an das Gymnasium zu Liegnitz,

Stein vom Gymnasium zu Strehlen an das Gymnasium zu Gnesen und
Vollhase vom Kadettenhause zu Köslin an die Realschule zu Cassel.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer am Königlichen Gymnasium zu Danzig Dr. Doempke zum Direktor des Progymnasiums zu Schwetz,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Schleusingen Professor Dr. von Hagen zum Direktor des Gymnasiums zu Neuhaldensleben,
der Direktor des Progymnasiums zu Pr. Friedland Dr. Kanter zum Direktor des Gymnasiums zu Marienburg und
der Oberlehrer Strathmann am Progymnasium zu Viersen zum Direktor des Progymnasiums zu Schlawe.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Berlin (Joachimsthalsches) der Hilfslehrer Dr. Genfel,
zu Züllichau (Pädagogium) der Schulamtskandidat Kuckuck und
zu Neiße der kommissarische katholische Religionslehrer Reimann, zugleich als Religionslehrer;
am Realgymnasium
zu Frankfurt a. O. der bisherige Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Forst i. L. Dr. Nickel;
an der Realschule
zu Berlin (1.) der Hilfslehrer Dr. Paul Krüger,
zu Frankfurt a. M. (Adlerflychtschule) der Hilfslehrer Schiemenz und
zu Schöneberg der Hilfslehrer Voß.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind befördert worden:
zum Direktor
des Schullehrer-Seminars zu Kammin i. P. der bisherige Seminar-Oberlehrer Neubauer zu Franzburg;
zum Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Eisleben der bisherige Präparandenanstalts-Vorsteher Vorbrodt aus Sömmerda.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Koschmin der Lehrer Schöne zu Halle a. S. und

am Schullehrer-Seminar zu Löbau W. Pr. der bisherige kommissarische Lehrer Schütze;

als Hilfslehrer

am Schullehrer-Seminar zu Koschmin der Lehrer Paul Schmidt zu Meseritz.

F. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Cunerth, Kreis-Schulinspektor zu Pudewitz,

Dr. Karbaum, Professor, Oberlehrer und Inspektor am Waisenhause zu Bunzlau und

Dr. Stehsen, Gymnasial-Oberlehrer zu Bielefeld.

2) In den Ruhestand getreten:

Arendt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Heiber, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrath zu Frankfurt a. O., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und

von Schwartz, Präsident der Regierung zu Sigmaringen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub.

3) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie.

Dr. Chun, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

Dr. Curtius, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,

Dr. Diehl, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

Dr. Ebert, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel,

D. Schlatter, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin und

Dr. Wollenberg, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle.

4) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt.

Hanke, Progymnasial-Oberlehrer zu Pr. Friedland.

---

81) Programm für den vom 2. bis 13. August 1898 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Weenderstraße.)

Zeit	Dienstag, 2. August	Mittwoch, 3. August	Donnerstag, 4. August	Freitag, 5. August	Samstag, 6. August	Montag, 8. August	Dienstag, 9. August	Mittwoch, 10. August	Donnerstag, 11. August	Freitag, 12. August	Samstag, 13. August
9—10	Eröffnung des Kursus durch Prof. Morsbach und Vortrag über Zweck und Ziele des Kursus.	Prof. Dr. Morsbach: Ergebnisse der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.			Prof. Dr. Morsbach: Ueber die besten Hilfsmittel zum wissenschaftlichen Studium der englischen Sprache und Literatur im Anschlusse an die Sammlung (Paulinerstr. 19).	Prof. Dr. Morsbach: Geschichte der neuenglischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart.					Hospitiren an der Oberrealschule zu Cassel.
10—11	Prof. Dr. Morsbach: Ueber englische Vortragsweise (Elocution).	Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.				Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Uebungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.			Lektor Dr. Tamson: Sketches of Social Life in England.		
11—12	Einrichtung der Lese- und Uebungszirkel.	Lese- und Uebungszirkel.									
4—5	Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Wagner: Die geographischen Bedingungen des englischen Volksthumes (im Auditorium des Bibliotheksgebäudes).		Prof. Dr. Cohn: Die englische Wirthschaftspolitik im 19. Jahrhunderte.			Lektor Dr. Tamson: On the English Literature of the 19th Century.					
5—6		Herr Twentyman B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.				Herr Twentyman B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.					

Bemerkungen.

1) Die Leiter der Lese- und Uebungszirkel (11 bis 12 Uhr) sind Universitäts-Professor Dr. Morsbach, Lektor Dr. Tamson (Nordengländer), Arthur Twentyman B. A. (Südengländer). — Es werden 3 Gruppen gebildet, von denen jede 9 Sitzungen halten wird; die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise mit einander ab, daß sie an je drei aufeinander folgenden Sitzungen einer jeden Gruppe theilnehmen. In den Lese- und Uebungszirkeln werden folgende modern-englische Lustspiele mit vertheilten Rollen gelesen und in englischer Sprache mit den Theilnehmern erörtert: Fish out of Water, a farce, by S. Lunn; Good for nothing, A comic Drama by S. B. Buckstone; Used up, a comedy, by D. Bourcicault (sämmtlich in Modern English Comic Theatre, Leipzig, Hartung & Sohn).

2) In den Vorträgen und Uebungen der Herren Tamson und Twentyman werden die Theilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides mit einander zu vergleichen. Für die „Recitations" des Herrn Twentyman werden Stücke aus folgendem Buche genommen: Bell's Standard Elocutionist, Principles and Exercises, followed by a copious Selection of Extracts in Prose and Poetry . . . by David Charles Bell and Alexander Melville Bell, New Edition, London Hodder and Stoughton 1896.

Es ist den Theilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die auf einem besonderen Blatte zugleich mit der Versendung dieses Programmes im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen.

Auch ist die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuche des gesprochenen Englisch (Leipzig, 3. Aufl., 1895) für die phonetischen Uebungen des Herrn Professors Dr. Morsbach dringend wünschenswerth.

3) In den Räumen des Englischen Seminars (Paulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Dr. Morsbach (s. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Theilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4) Auch diejenigen Fachgenossen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den Recitationen willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.

5) Von 8½ Uhr Abends an: Freie Zusammenkunft der Theilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Uebungszirkel in der „Union" (Hospitalstraße).

6) Der Akademische Neuphilologische Verein wird zu Ehren der Theilnehmer einen festlichen Kommers veranstalten.

7) Den in Göttingen fremden Theilnehmern wird ein „Führer durch Göttingen" zur Verfügung gestellt werden. Desgleichen erhalten die Theilnehmer Freikarten zum Besuche des „Lesezimmers" der Gesellschaft „Union".

8) In Fragen, betreffend den Kursus im Allgemeinen, wende man sich an den Unterzeichneten. In allen den Betrieb betreffenden Angelegenheiten wende man sich an den Ortsleiter Herrn Oberlehrer Dr. Bock (Friedländerweg 41).

9) Montag den 1. August 8½ Uhr Abends: Begrüßung der Theilnehmer in der „Union" durch den Leiter des Kursus. Allgemeine Mittheilungen zur Orientirung der Theilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse.
Dr. Lorenz Morsbach.
Universitätsprofessor.

---

82) Greifswalder Ferienkurse 1898 für Lehrer und Lehrerinnen.

Um mehrfach hervorgetretenen Wünschen, sowie namentlich auch den verschiedenen Anfangsterminen der Schulferien möglichst Rechnung zu tragen, finden in diesem Jahre in Greifswald zwei Ferienkurse statt

1) ein vierwöchiger Kursus vom 4.—29. Juli und
2) ein zweiwöchiger Kursus vom 1.—12. August.

Jeder der Kurse besteht selbständig für sich und es steht den Theilnehmern frei, einen oder beide Kurse zu belegen. Auch können Herren und Damen, welche erst Mitte Juli in Greifswald einzutreffen in der Lage sind, noch an dem ersten Kursus theilnehmen. Für die Kurse sind folgende Vorlesungen und Uebungen in Aussicht genommen:

I. Kursus vom 4.—29. Juli.

Physikalisches über Ton und Klang. Prof. Dr. Richarz, 2 Vorträge mit Demonstrationen (im Physikal. Institute).

Bau und Thätigkeit der Stimm- und Sprach-Organe. Geh. Rath Prof. Dr. Landois, 3 Vorträge mit Demonstrationen (im Physiologischen Institute).

Grundzüge der Phonetik und deutschen Aussprachelehre, verbunden mit praktischen Uebungen. Prof. Dr. Siebs, je zweistündig wöchentlich.

Die deutschen Mundarten. Prof. Dr. Siebs, einstündig wöchentlich.

Das deutsche Drama der Gegenwart. Prof. Dr. Siebs, zweistündig wöchentlich.

Ausgewählte Kapitel aus der neuhochdeutschen Syntax. Privatdozent Dr. Bruinier, zweistündig wöchentlich.

Die deutsch-nationale Lyrik von 1815—1871. Privatdozent Dr. Bruinier, einstündig wöchentlich.

Praktische mündliche und schriftliche deutsche Sprachübungen für Ausländer, in mehreren Kursen, eingetheilt nach den Vorkenntnissen, unter Leitung von Prof. Dr. Siebs und Dr. Bruinier und unter Mitwirkung des Oberlehrers Dr. Gaster.

Syntaktische Uebungen für Ausländer. Privatdozent Dr. Bruinier, einstündig wöchentlich.

Methodik des neusprachlichen Unterrichtes. Oberlehrer Dr. Bahlsen-Berlin, 8 Vorträge in den zwei ersten Wochen.

Ueberblick über die Geschichte der englischen Sprache. Prof. Dr. Konrath, zweistündig wöchentlich.

English women novelists (Miss Austen, Miss Edjeworth, Miss C. Brontë and George Eliot) of the 19^{the} century. Mr. Ashby, Lektor an der Universität, zweistündig wöchentlich.

Neu-englische Uebungen. Derselbe, zweistündig, wöchentlich.

L'œuvre lyrique de Victor Hugo. M. Jules Coulet, Lektor an der Universität, zweistündig wöchentlich.

Lecture et explication de textes. Derselbe, zweistündig wöchentlich.

Mündliche und schriftliche Uebungen im Gebrauche der französischen und englischen Sprache, in Kursen eingetheilt nach den Vorkenntnissen, unter Leitung der Universitäts-Lektoren M. Jules Coulet und Mr. Ashby und unter Mitwirkung von Miß Todd und Mlle. Curtet.

Pädagogik. Geh. Rath Prof. Dr. Schuppe, zweistündig wöchentlich.

Die Entwicklung des Römerreiches. Prof. Dr. Seeck, zweistündig wöchentlich.

Moderne Probleme der Kulturgeschichte. Prof. Dr. Bernheim, zweistündig wöchentlich.

Geschichtsunterricht und Geschichtswissenschaft. Derselbe, einstündig wöchentlich.

Preußische Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Privatdozent Dr. Altmann, zweistündig wöchentlich.

Deutsche Einheitskämpfe von 1866—1869. Prof. Dr. Schmitt, dreistündig wöchentlich.

Die wichtigste Literatur zur neueren deutschen Geschichte. Derselbe, einstündig wöchentlich.

Uebungen auf dem Gebiete der preußischen Geschichte. Derselbe, zweistündig wöchentlich.

Einige Probleme der physischen Erdkunde (mit Demonstrationen mittels Projektions-Apparats) Prof. Dr. Credner, einstündig wöchentlich.

Geographische Exkursionen (mit Herren). Derselbe, Sonntags, nach Verabredung.

Eine Ausstellung bedeutenderer Erscheinungen der neuesten deutschen Literatur wird, wie im vorigen Jahre, Herr Prof. Dr. Siebs arrangiren. Derselbe wird — im Anschlusse an seine literarischen Vorlesungen — freie Besprechungen ausgelegter Werke veranstalten.

II. Kursus vom 1.—12. August.

Neuere Fortschritte auf dem Gebiete der Elektrizität. Prof. Dr. Richarz, 4 Vorträge mit Demonstrationen (im Physikalischen Institute).

Das deutsche Volkslied. Privatdozent Dr. Bruinier, dreistündig wöchentlich.

Uebertragene Wortbedeutungen. Derselbe, zweistündig wöchentlich.

Die deutsche Sprache als Spiegel der Zeiten. Derselbe, einstündig wöchentlich.

Deutsche Uebungen für Ausländer. Derselbe, vierstündig wöchentlich.

Die wirthschaftlichen Zustände der römischen Welt. Prof. Dr. Seeck, vierstündig wöchentlich.

Die Entwicklung der griechischen Religion. Derselbe, vierstündig wöchentlich.

Deutsche Geschichte 1870—1871. Prof. Dr. Schmitt, dreistündig wöchentlich.

Rußlands Entwicklung zur europäischen Großmacht. Derselbe, zweistündig wöchentlich.

Unterricht in der deutschen Sprache für Ausländer, welche bereits im Juni in Greifswald eintreffen, wird Privatdozent Dr. Bruinier, Gützkowerstr. 27/28, vermitteln.

Der Kursus soll Herren und Damen, insbesondere Lehrern und Lehrerinnen, Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntnisse geben und ihnen Anleitung gewähren, sich wissenschaftlich fortzubilden. Er nimmt gleichzeitig aber auch auf Ausländer volle Rücksicht, die sich im Gebrauche der deutschen

Sprache vervollkommnen wollen und giebt ihnen Anleitung, sich gründlich mit der deutschen Sprache und Literatur zu beschäftigen.

Die Vorlesungen finden täglich, außer Sonnabends, in den Vormittagsstunden statt. Für die praktischen Uebungen werden auch Nachmittagsstunden benutzt werden.

Die Begrüßung der Theilnehmer findet statt: 1) für den ersten Kursus Sonntag, den 3. Juli abends 8½ Uhr, in Flottrongs Konzerthaus (Kuhstr. 44), 2) für den zweiten Kursus Sonntag, den 31. Juli, abends 8½ Uhr, im Saale des Hôtels de Prusse.

Am Schlusse der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Behufs gleichzeitiger Gewährung einer Ferienerholung werden, wie in den Vorjahren, an den Sonnabenden bezw. Sonntagen, sowie wöchentlich einmal an einem freien Nachmittage, gemeinschaftliche Ausflüge an die Ostseeküste und nach der Insel Rügen veranstaltet werden.

Zur Besichtigung und (soweit thunlich) Benutzung der Universitäts-Institute, -Museen und -Sammlungen wird auch in diesem Jahre Gelegenheit geboten werden.

Eine Vollkarte, welche zum Besuche sämmtlicher Vorlesungen und Uebungen berechtigt, kostet

a. für den 1. Kursus . . . . 20 ℳ,
b. für den 2. Kursus . . . . 15 ℳ,
c. für beide Kurse zusammen . 30 ℳ.

Es steht jedem Theilnehmer frei, sich aus der Zahl der Vorlesungen die ihm genehmen auszuwählen. Nur an Greifswalder Damen und Herren werden Karten für Einzelvorlesungen (gleichviel von welcher Stundenzahl) für 3 ℳ ausgegeben. Die Zahlung des Honorars erfolgt bei der Entnahme der Theilnehmerkarten. Dieselben sind von Freitag, dem 1. Juli an täglich (Sonntag ausgenommen) von 9—11 und 3—5 Uhr bei Herrn Sekretär Bohn auf der Universitätskanzlei, Rubenowplatz, II. Eingang, zu lösen.

Nach Beginn der Vorlesungen eintreffende Theilnehmer können bis zum 3. Tage nach ihrer Ankunft die Vorlesungen zunächst auch ohne Karte besuchen.

Ein ausführlicher Stundenplan der Vorlesungen und Uebungen gelangt gegen Mitte Mai 1898 zur Ausgabe. Es wird gebeten, sich behufs Erlangung desselben mit Angabe der Zahl der gewünschten Exemplare an den mitunterzeichneten Prof. Dr. Schmitt, Greifswald, Langestr. 31, wenden zu wollen, welcher auch ebenso wie alle übrigen Dozenten zu jeder vorherigen Auskunftsertheilung sehr gern bereit ist.

Für die Beschaffung guter und preiswerther Wohnungen

wird in ähnlicher Weise wie früher Sorge getragen werden, und empfiehlt sich thunlichst zeitige Bestellung derselben und zwar a. bis zum 1. Juli seitens der Damen bei Herrn Dr. Schöne, Direktor der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule (Steinstr. 61), seitens der Herren bei Prof. Dr. Schmitt, b. vom 1. Juli an ausschließlich bei letzterem. Die Preise bewegen sich:

1) für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden) zwischen 70 und 100 ℳ monatlich,
2) für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden) zwischen 16 und 30 ℳ monatlich,
3) für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,75 und 1 ℳ, für Abendessen 0,40—0,70 ℳ täglich,
4) für Frühstück 0,25 ℳ täglich.

Professor Dr. Seeck, Brinkstr. 18.
Professor Dr. Credner, Bahnhofstr. 48 I.
Professor Dr. Schmitt, Langestr. 31.

Uebersicht über die Betheiligung an dem Greifswalder Ferienkursus 1897.

Es wurden ausgegeben:

Theilnehmerkarten (Vollkarten)		204
davon an Angehörige des deutschen Reiches .	135	
an Ausländer (aus Oesterreich-Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, Rußland, Frankreich, England, Nord-Amerika)	69	
Freikarten (an Angehörige der Dozenten)		65
Theilkarten für einzelne Vorlesungen		137

Außerdem erhielten zahreiche Studirende der Universität Greifswald die Erlaubnis zum Besuche einzelner Vorlesungen, so daß sich die Gesammtzahl auf über 400 Theilnehmer belief.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des April-Heftes.

Seite

A. 57) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen. Vom 7. März 1898 . . . 303

58) Betheiligung des Fiskus bei Bauten in formeller Beziehung. Erlaß vom 24. Februar d. Js. 304

B. 59) Zahlung und Buchung der Besoldungen ꝛc. bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Erlasse vom 8. und 19. März d. Js. 305

60) Gleichstellung des von dem Kreise und der Stadt Offenbach unterhaltenen Chemischen Untersuchungsamtes zu Offenbach mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 14. März d. Js. 308

61) Benecke'sche Preisstiftung. Bekanntmachung der Philosophischen Fakultät zu Göttingen vom 11. März d. Js. . . . 309

C. 62) Wettbewerb um den Preis der von Rohr'schen Stiftung auf dem Gebiete der Architektur für das Jahr 1898. Bekanntmachung des Senates der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, Sektion für die bildenden Künste, vom 24. März d. Js. 310

63) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kuratoriums der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker zu Berlin vom 1. April d. Js. 311

D. 64) Gewährung der festen Zulage von 900 ℳ an Lehrer der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden höheren Lehranstalten. Erlaß vom 24. Februar d. Js. 313

65) Sammlung von Bildnissen der Brandenburgisch-Preußischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern. Erlaß vom 2. März d. Js. 313

66) Entbindung der Abiturienten höherer Schulen mit neunjährigem Lehrgange von der für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern vorgeschriebenen Prüfung. Erlaß vom 7. März d. Js. . . . 314

67) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg, sowie für die Elisabeth- und die Augustaschule zu Berlin. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin vom 28. Februar d. Js. 315

68) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schlesien. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau vom 29. März d. Js. . . . 316

E. 69) Strafweise Entlassung von Seminaristen. Erlaß vom 5. März d. Js. 316

70) Altersdispens für Seminar-Aspirantinnen. Erlaß vom 5. März d. Js. 317

71) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1898. Erlaß vom 5. März d. Js. 318

72) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 19. März d. Js. 319

Seite

F. 73) Veröffentlichung des Vertheilungsplanes über die Beiträge der Schulverbände ꝛc. zu den nach dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) gebildeten Ruhegehaltskassen. Erlaß vom 14. Februar d. Js. 320

74) Zahlung der aus Staatsmitteln an die Schulverbände im Voraus zahlbaren Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der aus Kapitel 121 Titel 34, 34a und 36 des Staatshaushalts-Etats bewilligten widerruflichen Beihilfen und der aus der Alterszulagekasse an die Volksschullehrer und Lehrerinnen zu zahlenden Alterszulagen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt. Erlaß vom 26. Februar d. Js. 320

75) Auslegung der Vorschrift des §. 27 Ziffer III des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 wegen Kürzung des Staatsbeitrages zu dem Diensteinkommen der Volksschullehrer. Erlaß vom 1. März d. Js. 321

76) Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes. Verschiedene Bemessung der Alterszulagen an einem Orte. Erlaß vom 3. März d. Js. 328

77) Beihilfen für unvermögende Schulverbände aus den zur Durchführung des Lehrerbesoldungsgesetzes aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 bezw. Titel 34a des Staatshaushalts-Etats überwiesenen Mitteln. Erlaß vom 11. März d. Js. 323

78) Zahl der gewählten Mitglieder der Schulvorstände im Bereiche des Hannoverschen Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 — Hann. Ges. Samml. S. 301 ff. —. Erlaß vom 12. März d. Js. 324

79) Festsetzung der Miethsentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Erlaß vom 21. März d. Js. 325

80) Landwirthschaftlicher Fortbildungskursus für Volksschullehrer an der Landwirthschaftsschule in Hildesheim. Erlaß vom 23. März d. Js. 326

Personalien 330

Nachtrag.

81) Programm für den vom 2. bis 13. August 1898 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Weenderstraße.) 335

82) Greifswalder Ferienkurse 1898 für Lehrer und Lehrerinnen 337

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Verlag von Hermann Gesenius in Halle.

Lehrbuch der Englischen Sprache

von

Dr. F. W. Gesenius.

Teil I: **Elementarbuch der englischen Sprache** nebst Lese- nnd Übungsstücken. 20. Aufl. 1897. Preis geb. ℳ 2,40.

Absatz bis 31. Dezember 1897: 250 000 Exemplare.

Teil II. **Grammatik der englischen Sprache** nebst Übungsstücken. 12. Anflage. 1896. Preis gebnnden ℳ 3,20.

Absatz bis 31. Dezember 1897: 155 500 Exemplare.

Als besonders hervorznhebende Vorzüge dieses Buches sind in allen darüber erschienenen Recensionen anerkannt worden:

1. Weise Beschräukuug uud sweckmässige Anorduuug des Stoffes. Kürze uud Präcision in der Fassuug der grammatischen Regeiu, vortreffliche Beispiele sur Eriäuterung derseiben, bequeme Tabeilen für die Rektiou der Verbeu, Adjektive und Präpositioneu.
2. Die Reichhaltigkeit uud Mannigfaltigkeit der Übungsbeispiele, sowie die Auswahi der Lesestücke, welche iuteresse erwecken und zu Sprechübungen uud Reproduktioneu, sowie zu Exercitieu treffiich verwendet werden köuneu.

Beide Teile dieses als vorzüglich anerkannten und weitverbreiteten Lehrbuches werden in ihrer bisherigen Fassung unverändert fortbestehen, damit alle diejenigen, welche keine Veränderungen wünschen und das Lehrbuch in der alten Bearbeitung beibehalten wollen, dasselbe auch fernerhin beziehen können.

Neubearbeitungen obigen Lehrbuchs

nach den neuen Lehrplänen!

Gesenius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig nen bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftnngen.

Teil I: **Schnlgrammatik nebst Lese- und Übungsstücken.** Preis gebunden ℳ 3,50.

Die erste Auflage ist 1894 erschienen, die 2. und 3. Auflage 1895, die 4. Auflage 1896, die 5. Auflage 1898.

Teil II: **Lese- und Übnngsbuch nebst kurzer Synonymik.** 1895. Preis gebunden ℳ 2,25.

Gesenius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer au den Franckeschen Stiftungen. **Ausgabe für höhere Mädchenschulen.** Preis geb. ℳ 3,50.

Gesenius, F. W., Kurzgefasste Englische Sprachlehre. Für Gymnasien, Mittel- und Fortbildungsschulen, militärische Vorbereitungsanstalten u. s. w. völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen 1898. In Leinenband gebunden ℳ 2,20.

Bopp, Physik. Apparat in Ausg. zu M. 40. 60. 100.
Bopp, Wandbilder zur Physik und Chemie in Farben.
Bopp, Neue metrische Wandtafel auf dunklem Grunde.
Bopp, Chemie-Apparat in Ausg. zu M. 40. 100. 120.
Bestellungen und Verzeichnisse direkt durch
Prof. Bopp's Selbstverlag in Stuttgart.

Verlag von Wilhelm Hertz in Berlin W. 9.

Lyrische Dichtung
und
neuere deutsche Lyriker
von
Prof. Dr. Alfred Biese.

Inhalt: 1. Wie soll ein lyrisches Gedicht genossen werden und was ist, und wie entsteht ein lyrisches Gedicht. 2. Die Romantik und die schwäbischen Lyriker. 3. Norddeutsche Lyriker. 4. Neuere Lyriker in Süddeutschland, Österreich und in der Schweiz. 5. Lyrische Dichterinnen. 6. Die Lyrik der „Jüngstmodernen".
8°. 270 Seiten.
Preis broschiert 3 M. 60 Pf.; in Leinwand gebd. 4 M. 60 Pf.

Verlag von Wilhelm Hertz in Berlin W. 9.

Verlag von **G. M. Alberti, Hanau.**

Naturgeschichte
für
höhere und mittlere Mädchenschulen
von
Dr. Friedr. Färber,
weil. wissenschaftl. Lehrer a. d. höh. Töchtersch. in Hanau.

Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen.

I. Teil (Unterstufe) geb. M. 1. — II. Teil (Oberstufe) geb. M. 1,50.

Die überaus günstige Kritik sagt: „**Beschränkung** auf das in der Schule **wirklich zu Behandelnde**, nicht **Menge**, sondern **sorgfältige Auswahl** des **Stoffes** mit besonderer **Rücksicht** auf das dem **weibl. Geschlecht Naheliegende**; **Vermeidung** aller **subtilen Untersuchungen** und **trockenen**, das **Interesse töteuden Aufzählungen** ganzer **Reihen** von **Merkmalen** — das sind die **Vorzüge** der „**Färber**schen **Naturgeschichte**" vor anderen derartigen Erscheinungen und die **Grundsätze**, die dem **vortrefflichen Buche schnell** den **Weg** in **viele Schulen gebahnt** haben und **dauernd öffnen** werden."

Probe-Exemplare sind durch jede Buchhandlung, auch direkt vom Verleger zu beziehen.

Von Schulbehörd. z. Einführg. genehmigt.

Zweite Auflage.

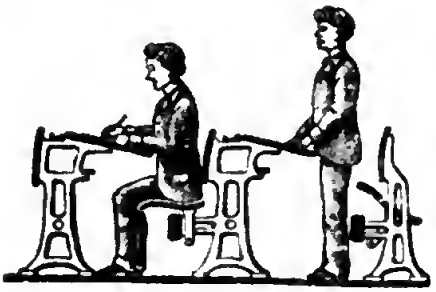

Normal-Schulbänke

in 25 verschiedenen Gattungen,
auch in billiger Holzkonstruktion
nach neuesten Anforderungen der **Schul-Hygiene und Pädagogik.**

Fabrikat ersten Ranges.
Billigste Preise. Frankolieferung. Prospekte und Kosten-Berechnungen gratis.

Feinste Referenzen.

Carl Elsaesser,

Schulbankfabrik,
Schönau bei Heidelberg.

Verlag von Haendcke & Lehmkuhl in Hamburg.

Thieme-Preußer's Wörterbuch

der Englischen und Deutschen Sprache.

Neue vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage
von
Dr. Jg. Em. Wessely.

Jubiläums-Ausgabe. 2 Bde. 102 Bogen Lex.-Oktav.
Preis geh. M. 11.—; geb. i. 2 Leinenbd. M. 12.50; geb. i. 1 Hlbfrbd. M. 13.—.

„Ich halte das werk für eins der besten handwörterbücher der englischen sprache für die praxis in und außerhalb der Schule."
Prof. Dr. Glauning in Nürnberg in der „Anglia".

Probe-Lieferung gratis und franko.

Der Reichs- und Staatsdienst

nebst verwandten Fächern von H. Bünnecke.

Praktischer Ratgeber für die Berufswahl in denselben. Enthält das Wissenswerteste aus den Vorschriften über Annahme, Ausbildung, Prüfung und Anstellung für sämtliche Dienst- und Berufszweige, auf Grund amtlichen Materials systematisch zusammengestellt und erläuternd bearbeitet.

Abteil. A. Civilverwaltung. 3 M. 30 Pf. — Abteil. B. Militär- und Marineverwaltung. 2 M. 70 Pf. oder: Heft 1: Allgemeine Staatsverwaltung — Justizverwaltung — Bau- und Maschinenfach — Bergfach — Forstfach — Geistliche und Unterrichtsverwaltung. 1 M. 50 Pf. — Heft 2: Medizinal-, Separations- und Vermessungswesen — Steuerverwaltung — Verkehrswesen — Polizeiverwaltung. 1 M. 80 Pf. — Heft 3: Militär- und Marineverwaltung. 1 M. 50 Pf. — Heft 4: Anstellung der Militärpersonen im Civildienst — Winke u. Ratschläge — Normalgehälter d. Beamten — Alphab. Register üb. d. ganze Werk. 1 M. 20 Pf. — Heft 5: Ergänzungen der Abschnitte I—V. VII. VIII. X. 2 M. — Heft 6: Reichs- und Staatsdienstgesetzgebung nebst Ausführungs-Vorschriften, betr. Civilbeamte. 1 M. 80 Pf. — Heft 7: Dieselbe, betr. Militärbeamte. 1 M. 50 Pf.

Heft 1—4 zusammen gebunden 7 M.
„ 5—7 „ „ 6 M. 30 Pf.

Jedes Heft ist auch einzeln zu haben.

Ausführliche Prospecte gratis und franco.

Verlag von **Wilhelm Violet** in **Dresden.**

Verlag von Wilhelm Hertz in Berlin W. 9.

Gesetz betreffend das Diensteinkommen der Lehrer vom 3. März 1897.

Nebst der ministeriellen Ausführungsverfügung

und einem Anhang.

Für den Handgebrauch zusammengestellt

von

A. Schulze,

Geheimer Rechnungsrath im Königlichen Kultusministerium.

8°. geh. Preis: 80 Pfg.

Zweite Auflage.

Inhalt:

Lehrerbesoldungsgesetz v. 3. März 1897.
Ausführungsverfügung v. 20. März 1897.
Ruhegehaltskassengesetz v. 23. Juli 1893.
Ausführungsverfügung v. 28. Juli 1893.
Desgl. v. 14. Sept. 1893.
Gesetz v. 26. Mai 1887, betr. die Feststellung von Anforderungen f. Volksschulen.
Verfügung v. 27. Februar 1894, betr. die Abtrennung der niederen Küsterdienste von den Volksschullehrerstellen.
Muster zum Vertheilungsplan einer Alterszulagekasse.

Als Vortragsmeister und Rezitator

empfiehlt sich den Herren Direktoren

Hans Calm, Mitglied des Stadttheaters in Breslau.

Glänzende Zeugnisse! Großes Repertoir!

Verlag von Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung) in Berlin.

Wohlfeile Ausgabe.

Colberg.

Historisches Schauspiel in fünf Akten

von

Paul Heyse.

Achte Auflage.

Wird vielfach an Schulen zur Lektüre mit vertheilten Rollen benutzt.

Preis 1 Mark.

Theodor Fontane's

Wanderungen durch die Mark Brandenburg.

Wohlfeile Ausg. in 4 Bänden, jeder zu 5 M., gbd. 6 M.

I. Theil: **Die Grafschaft Ruppin.**

II. Theil: **Das Oderland,** Barnim-Lebus.

III. Theil: **Havelland.** Die Landschaft um Spandau, Potsdam, Brandenburg.

IV. Theil: **Spreeland.** Beeskow-Storkow und Barnim-Teltow.

In eigenartigster Weise ist in dem Werke Geographisches und Historisches verquickt. In einer ganz neuen Art erzählt uns der Verfasser, allem Systematischen ein Schnippchen schlagend, spielend und in novellistischer Form die Geschichte des Landes von Czernebog bis Jüterbog, von Juthriegotz bis Gütergotz.

Wie versteht der Dichter es, unsere Augen zu öffnen für die geheimnißvolle Schönheit der Mark, wie weiß er uns die kernigen Geschlechter auf ihren Edelsitzen, die märkischen Fürsten auf ihren Schlössern, die Bürger der alten Städte, den Kossäthen auf seiner Hufe zu schildern! Was weiß er uns alles zu erzählen von Rheinsberg und seiner Prinz Heinrich-Zeit, von den Itzenplitzen auf Kunersdorf, von Gottfried Schadow und vom alten Derfflinger! Man darf nicht anfangen, aufzuzählen, weil man nicht weiß wo endigen.

Fontane's Buch ist ein Familienbuch im schönsten Sinne des Wortes, und wer seine Mußestunden mit guter Lectüre ausfüllen will, der reihe Fontane's Wanderungen seinem Bücherschranke ein. Für Lehrer- und Volksbibliotheken kann es nicht genug empfohlen werden.

Berlin W. 9. **Wilhelm Hertz.**
(Besser'sche Buchhandlung.)

Paul Neff Verlag, Stuttgart.

CORRIGÉ

des

thèmes allemands contenus dans la grammaire française

d'Eugène Borel

Rédigé sur les textes de la vingtième édition et publié à l'usage exclusif des professeurs et des institutrices

par

Otto Schanzenbach

Docteur en philosophie et professeur de langues modernes au Gymnase Everard-Louis à Stuttgart.

Geheftet M. 2,50.

„Vortrefflich sind die Repititionsstücke in der Grammatik von Eugen Borel, deren Studium ich überhaupt unsern neusprachlichen Freunden nicht genug empfehlen kann, weil dieses Buch meiner Meinung nach das Problem einer neusprachlichen Grammatik, die zugleich Übungsbuch und Sprachgesetzbuch ist, in fast vollkommener Weise löst." (Oskar Jäger in „Lehrkunst und Lehrhandwerk".)

Rechenaufgaben für höhere Mädchenschulen.

Auf Grund der Rechenaufgaben von A. Büttner und E. Kirchhoff

bearbeitet von

Dr. F. Otto,

Oberlehrer an der Dorotheenschule zu Berlin.

Neuigkeit! Neuigkeit!

In 7 Heften: I. (1. Schulj.) 20 *Pf.* — II. (2. Schulj.) 20 *Pf.* III. (3. Schulj.) 25 *Pf.* — IV. (4. Schulj.) 25 *Pf.* — V. (5. u. 6. Schulj.) 40 *Pf.* — VI. (7. Schulj.) 25 *Pf.* — VII. (8. u. 9. [10.] Schulj.) 65 *Pf.*

Bei beabsichtigter Prüfung dieses neuen Lehrmittels stehen den hohen Behörden, den Herren Schulräten und Schulinspektoren, Direktoren und Fachlehrern auf unmittelbares Begehren Probeexemplare gern kostenlos zu Diensten.

Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt & Sohn in Leipzig.

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

Gebrüder Hug & Co., Leipzig.
J. U. Kern's Verlag, Breslau.
Lehrerbildungsanstalt für Knabenhandarbeit, Leipzig.
F. E. C. Leuckart, Leipzig.
J. Neumann, Neudamm.
A. Pichler's We. & Sohn, Leipzig.
Leipz. Schulbilderverl. v. F. E. Wachsmuth, Leipzig.
Ernst Wunderlich, Leipzig.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 25. Mai 1898.

A. Behörden und Beamte.

83) Ablegung der Prüfung für die im Bureaudienste bei den Provinzial-Schulkollegien anzustellenden mittleren Beamten seitens der als Bureaudiätare angenommenen Civilsupernumerare und Militäranwärter.

Berlin, den 28. März 1898.

Mittels Berichtes vom 25. September 1896 ist ein Verzeichnis derjenigen bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium beschäftigten Civilsupernumerare, welche am 1. Juli 1896 zwei Jahre, und derjenigen Militäranwärter, welche zu demselben Zeitpunkte ein Jahr der Vorbereitungszeit zurückgelegt hatten, mit dem Antrage überreicht, dieselben von der Ablegung der Prüfung für den Bureau- und Kassendienst zu entbinden. In dem Erlasse vom 28. Oktober 1896 — U. II. 7138 — ist diesem Antrage insofern keine weitere Folge gegeben worden, als die fraglichen Anwärter bereits als Bureaudiätare angenommen waren, indem davon ausgegangen wurde, daß die Verpflichtung zur Ablegung jener Prüfung sich auf Bureaudiätare nicht erstrecke.

Diese Auffassung kann bei erneuter Prüfung der Sache nicht aufrecht erhalten werden. Für die Folge sind auch die bereits als Bureaudiätare angenommenen Civilsupernumerare und Militäranwärter, soweit sie die in dem Erlasse vom 15. August 1896 — U. II. 1981 — (Centrbl. S. 555) vorgeschriebene Prüfung noch nicht bestanden haben, dieser Prüfung zu unterwerfen. Sofern sie dieselbe auch im Wiederholungsfalle nicht bestehen, ist gemäß der Vorschrift unter No. VII der Prüfungsordnung zu verfahren.

Bezüglich der in dem oben bezeichneten Berichte vom 25. September 1896 genannten Beamten behält es bei der Befreiung von der Prüfung sein Bewenden.

An
den Herrn Präsidenten des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 15. August 1896 — U. II. 1981 — zur Kenntnisnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 553.

---

84) Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März d. Js. (G. S. S. 19).

(Centralblatt für 1898 S. 303.)

1.

Berlin, den 1. April 1898.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich Abschrift der Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 16. März d. Js. — I. 3132 II. 2487 — wegen Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März d. Js. (G. S. S. 19), zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten meines Ressorts, einschließlich der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsfonds und juristischen Personen (Universitäten, Akademien, staatlichen höheren Lehranstalten u. s. w.).

Für jeden Kalendermonat, das erste Mal für die Zeit bis zum 1. Mai d. Js., ist die Summe der zurückgewährten Kautionen, soweit die letzteren nicht bei einer Regierungs-Hauptkasse, der vereinigten Konsistorial-Militär- und Baukasse, der General-Staatskasse oder der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten hinterlegt waren, sowie die Summe der derartigen, noch nicht zurückgewährten Kautionen nach ihrem

Nennwerthe festzustellen und mir bis zum 3. jeden Monats anzuzeigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 738.

Berlin, den 16. März 1898.

Für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März d. Js. (G. S. S. 19) wird folgende Anweisung ertheilt:

1) Das Gesetz bezieht sich ebenso wie das Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) nur auf die von unmittelbaren Staatsbeamten bestellten Amtskautionen, nicht aber auf die von mittelbaren Staatsbeamten oder von nicht beamteten Personen (z. B. Konkursverwaltern, Häuser-Administratoren, nicht beamteten Spezialbaukassen-Rendanten, Lotteriekollekteuren, Lieferanten u. s. w.) geleisteten Sicherheiten.

2) Mit der Rückgabe der hiernach gemäß §. 3 des Gesetzes zurückzuerstattenden Amtskautionen ist sofort nach Inkrafttreten desselben zu beginnen.

Es besteht nicht die Absicht, die volle in §. 3 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Frist von 2 Jahren für das Rückgabegeschäft in Anspruch zu nehmen, das letztere soll vielmehr mit derjenigen Beschleunigung, welche die vorhandenen Arbeitskräfte gestatten, thunlichst bald zu Ende geführt werden. Ich behalte mir jedoch vor, für den Fall, daß im Verlauf des Rückgabeverfahrens eine zeitweilige Unterbrechung des letzteren angezeigt erscheint, eine solche anzuordnen.

3) Die Reihenfolge, in welcher die Rückgabe der Kautionen zu bewirken ist, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

a. Die zur Bildung von Kautionen durch Gehaltsabzüge angesammelten Baarbeträge werden sofort herausgezahlt.
b. Wenn die Kautionsleistung durch Verpfändung einer im Schuldbuche des Reiches oder des Staatsschuldbuches eingetragenen Forderung bewirkt ist, wird die Genehmigung zur Löschung des Verpfändungsvermerkes alsbald ertheilt.
c. Von den hinterlegten Pfandstücken werden in erster Linie diejenigen zurückgegeben, welche unmittelbar von Dritten bestellt sind.
d. Unter den von den kautionspflichtigen Beamten in eigenem Namen hinterlegten Kautionen werden diejenigen der in

den Ruhestand versetzten oder sonst ausgeschiedenen Beamten vorweg berücksichtigt.

e. Im Uebrigen gehen die Kautionen geringeren Betrages denen höheren Betrages vor.

f. Abweichungen von dieser Reihenfolge sind aus besonderen Gründen zulässig. Insbesondere soll die Rückgabe der Kautionen einer nachfolgenden Kategorie nicht dadurch aufgehalten werden, daß die Rückgabe einzelner Kautionen der vorhergehenden Kategorie sich aus besonderen Gründen verzögert.

4) Die Rückgabe der Kautionen ist nicht von der Feststellung abhängig zu machen, daß den kautionspflichtigen Beamten aus ihrer Amtsführung nichts zu vertreten geblieben ist. Es bedarf daher nicht einer vorhergehenden Entlastung der auf ihre bisherige Amtsführung bezüglichen Rechnungen. Vielmehr ist die Rückgabe gemäß §. 3 Absatz 2 des Gesetzes nur insoweit auszusetzen, als Ersatzansprüche des Staates oder dritter Personen, für welche die Kaution gemäß §. 10 des Gesetzes vom 25. März 1873 haftet, vor der Rückgabe bekannt geworden sind. An Stelle der bisher vorgeschriebenen Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß dem Kautionssteller aus der Amtsführung nichts (bezw. weiter nichts, als .....) zu vertreten geblieben ist, tritt die Bescheinigung dieser Behörde, daß Ersatzansprüche des Staates oder dritter Personen gegen den Kautionssteller nicht (bezw. nur in Höhe von .....) bekannt geworden sind. Haftet die Kaution zugleich für ein von dem Beamten im Dienste des Deutschen Reiches bekleidetes Amt, so ist eine derartige Bescheinigung auch von der im Reichsdienste vorgesetzten Behörde beizubringen.

Im Uebrigen richtet sich das bei der Rückgabe der Kautionen zu beobachtende Verfahren genau nach den bisherigen für die Rückgabe der Kautionen nach beendetem kautionspflichtigen Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen, insbesondere nach §. 12 des Gesetzes vom 25. März 1873 und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April 1837 (G. S. S. 73). Unberührt bleiben auch die Bestimmungen des §. 171d Theil I Titel 51 der allgemeinen Gerichtsordnung und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Juli 1833 (G. S. S. 80), betreffend die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens zur Ermittelung unbekannter Kassengläubiger. Wenn in einzelnen Fällen von diesem Verfahren Gebrauch gemacht werden soll, so ist durch rechtzeitige Stellung des Antrages auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens dafür zu sorgen, daß das letztere vor Ablauf der in §. 3 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen zweijährigen Frist beendet ist.

5) Der Umfang der Haftung der Kautionen für die vor der Rückgabe bekannt gewordenen Ersatzansprüche und das weitere Verfahren behufs Durchführung dieser Ersatzansprüche richtet sich gleichfalls nach dem bestehenden Rechte (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1873, Gesetz vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52).

Die Königliche Regierung wird angewiesen, bezüglich der ihr unterstellten Beamten meines Ressorts einschließlich der Beamten der Verwaltung der direkten Steuern, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Für jeden Kalendermonat, das erste Mal für die Zeit bis zum 1. Mai d. Js., ist die Summe der zurückgewährten Kautionen, einschließlich der von den Beamten anderer Ressorts mit Ausnahme der Militär-Verwaltung bei der dortigen Regierungs-Hauptkasse hinterlegten Kautionen, sowie die Summe der noch nicht zurückgewährten Kautionen nach ihrem Nominalbetrage festzustellen und mir bis zum 8. jeden Monats anzuzeigen.

Der Finanzminister.
von Miquel.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
I. 3182. II. 2487.

2.

Berlin, den 1. April 1898.

Für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März d. Js. (G. S. S. 19), hat der Herr Finanzminister den Königlichen Regierungen durch den Runderlaß vom 16. März d. Js. —.I. 3132 II. 2487 — nähere Anweisung ertheilt. Ich bestimme hierdurch, daß nach Maßgabe dieses Erlasses auch hinsichtlich der Rückgewährung der Kautionen der den Königlichen Regierungen unterstellten Beamten meines Ressorts, einschließlich der Beamten bei den unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsfonds, zu verfahren ist.

Einer Anzeige, wie solche in dem letzten Absatze des Runderlasses des Herrn Finanzministers vorgeschrieben ist, bedarf es hierher nur in denjenigen Fällen, wo es sich um Rückgewährung von Kautionen handelt, welche nicht bei der Regierungs-Hauptkasse hinterlegt waren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
G. III. 788.

---

85) Unterhaltung der Blitzableiter an Staatsgebäuden bezw. an Gebäuden fiskalischen Patronats ꝛc.

Berlin, den 2. April 1898.

Auf den Bericht vom 16. März d. Js., betreffend die Blitzableitungen an Staatsgebäuden, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß in Fällen, in denen dem Fiskus ausnahmsweise die Unterhaltung von Kirchen- und Schulgebäuden allein obliegt, er auch die Kosten der Instandhaltung und der dazu erforderlichen Prüfung der Blitzableiter zu tragen hat. Wo aber der Fiskus nur als Patron oder Gutsherr antheilig neben sonstigen Verpflichteten die Baulast trägt, ist die Frage, wer die Kosten der Instandsetzung und Prüfung der Blitzableiter aufzubringen hat, in jedem einzelnen Falle nach den für den Umfang dieser Baulast und die Art der Aufbringung der Kosten maßgebenden gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen zu entscheiden.

Die Art, wie erforderlichen Falles der Widerstand der Betheiligten zu beseitigen sein würde, habe ich in dem abschriftlich angeschlossenen Erlasse vom 18. Oktober 1897 — G. III. A. 1838. — angedeutet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. A. 566.

Berlin, den 18. Oktober 1897.

Der Präsident der Königlichen Regierung hat in einem an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 12. März 1895 erstatteten Berichte unter Anderem vorgetragen, daß die Ausführung der Bestimmungen des Runderlasses vom 28. November 1892, wonach die Kirchthürme mit Blitzableitern zu versehen und die Blitzableitungen in regelmäßigen Zeiträumen, etwa jährlich ein Mal, durch einen Sachverständigen eingehend auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen sind, bei den Anlagen auf den Kirchen- und Pfarrgebäuden fiskalischen Patronates insofern auf Schwierigkeiten gestoßen ist, als die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen mit der Maßregel an sich in der Regel wohl einverstanden sind, aber zur Bestreitung der auf sie entfallenden antheiligen Kosten sich meistens außer Stande erklärt haben. Er knüpft hieran die Frage, ob unter diesen Umständen von der Untersuchung bei diesen Gebäuden wird Abstand genommen werden können, indem er zugleich darauf aufmerksam macht, daß auch die Beschaffung des Patronatsbeitrages zu diesen Untersuchungen bei der geringen Höhe des zur Verfügung stehenden

Patronatsbaufonds eventl. Schwierigkeiten verurſachen würde. In einem neuerdings erſtatteten Berichte vom 31. Juli d. Js. wird nunmehr um Entſcheidung der Frage gebeten.

Nachdem der Herr Miniſter der öffentlichen Arbeiten den letzteren Bericht an mich zur reſſortmäßigen Entſcheidung abgegeben hat, eröffne ich der Königlichen Regierung, als der zur Wahrnehmung der Geſchäfte des landesherrlichen Patronates und der Verwaltung des Patronatsbaufonds berufenen Inſtanz, daß die angeführten Beſtimmungen, wie Abſatz 2 Abſchnitt I ergiebt, für die Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten eine unbedingt bindende Bedeutung überhaupt nicht haben. Es iſt dies ſchon durch den Umſtand gerechtfertigt, daß die Patronatsbehörde geſetzlich nicht in der Lage iſt, über die betreffenden Bauten allein zu beſtimmen, vielmehr mit den ſonſtigen Betheiligten rechnen muß. Die Anbringung von Blitzableitern auf kirchlichen Gebäuden landesherrlichen Patronates wird hiernach nicht obligatoriſch überall zu erfolgen haben, ſondern nur da zu erſtreben ſein, wo dies durch die örtlichen Verhältniſſe und die durch Blitzſchläge gemachten Erfahrungen geboten iſt. Werden Blitzableiter angebracht, ſo müſſen ſie ſelbſtverſtändlich auch kontrolirt werden.

In dieſer Hinſicht kann nach den neueren Erfahrungen für ausreichend erachtet werden, wenn alljährlich eine äußere Beſichtigung durch einen Sachverſtändigen nöthigenfalls unter Zuhilfenahme des Fernrohres und alle 5 Jahre eine Kontrole durch Meſſung des Erdleitungswiderſtandes und des Widerſtandes der Luftleitung vorgenommen wird.

Der etwaige Widerſtand der Betheiligten wird je nach dem Umſtande durch Inanſpruchnahme der kirchlichen Aufſichtsbehörde bezw., ſoweit rechtlich angängig, durch Regelung eines Interimiſtikums beſeitigt werden können.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. A. 1838.

B. Univerſitäten und Techniſche Hochſchulen.

86) Verleihung des mediziniſchen Doktorgrades vor erlangter ärztlicher Approbation.

Berlin, den 31. März 1898.

Ew. ꝛc. laſſe ich anbei einen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Verleihung des mediziniſchen Doktorgrades vor er-

langter ärztlicher Approbation, mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, denselben gefälligst der Medizinischen Fakultät zur Beachtung mitzutheilen und für die Veröffentlichung am schwarzen Brette Sorge zu tragen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren.
U. I. 2299. M. 611. II. Ang.

Erlaß, betreffend die Verleihung des medizinischen Doktorgrades vor erlangter ärztlicher Approbation.

In Abänderung der Promotionsordnungen der Medizinischen Fakultäten bestimme ich hierdurch:

1) Die Verleihung des Doktorgrades in der Medizinischen Fakultät darf in der Regel erst erfolgen, nachdem der Kandidat die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet erlangt hat.

2) Ausnahmen hiervon in besonderen Fällen (wie namentlich bei Ausländern) zu gestatten, wo die vorherige Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuthen ist, bleibt den Fakultäten mit diesseitiger Genehmigung vorbehalten.

3) Für Kandidaten, deren Zulassung zur Promotion vor dem 1. Oktober d. Js. erfolgt, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 31. März 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

U. I. 2299. M. 611. I. Ang.

---

87) Stempelfreiheit der polizeilichen Genehmigungen zur Ueberführung von Leichen nach den Anatomischen Instituten der Landesuniversitäten.

Berlin, den 5. April 1898.

Nach einer Entscheidung des Herrn Finanzministers unterliegen die polizeilichen Genehmigungen zur Ueberführung von Leichen nach den Anatomischen Instituten der Landesuniversitäten der Stempelsteuer nicht, weil diese Genehmigungen auf Veranlassung der Universitäten ausgestellt werden, die Universitäten aber nach §. 5 e des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind. Für die bereits verwendeten Stempel kann Erstattung auf Grund des §. 25 a des Gesetzes beansprucht werden.

Die Steuerbehörden sind von dem Herrn Finanzminister im Sinne des Vorstehenden verständigt worden. Auch ist der Herr Minister des Innern ersucht worden, die die Genehmigungen ertheilenden Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 15533. M.

C. Akademien ꝛc.

88) Preisausschreiben zur malerischen Ausschmückung des Festsaales im Rathhause zu Altona.

Es wird beabsichtigt, den Hauptsitzungssaal (Kollegiensaal) im neuerbauten Rathhause zu Altona durch Wandgemälde künstlerisch auszuschmücken.

Alle preußischen und in Preußen lebenden anderen deutschen Künstler werden eingeladen, sich an dem Wettbewerbe zur Gewinnung von Entwürfen für die Wandgemälde zu betheiligen und ihre Arbeiten für diesen Zweck einzureichen. Für diese Konkurrenz werden folgende Bedingungen festgesetzt:

1) Die Ausschmückung erstreckt sich auf: a. zwei an einer Längswand durch eine Thür getrennte Bildflächen, je 4,79 m breit und 3,35 m hoch = 16,05 qm, b. die Bildflächen an zwei Schmalwänden, etwa je 5,75 m breit und 3,55 m hoch, wovon je ein Thürausschnitt von 2 m Breite und 0,70 m Höhe abgeht = 19,02 qm.

2) Es ist in Aussicht genommen, auf beiden Seiten der letzterwähnten Bilder dekorativen plastischen Reliefschmuck anzubringen. Dem Künstler bleibt jedoch überlassen, statt dessen eventuell dekorativen malerischen Schmuck in Vorschlag zu bringen und auf diese Weise die ganze Wandfläche bis zu den Säulen in die malerische Behandlung hineinzuziehen.

3) Die Wahl des Gegenstandes der Darstellungen wird den Bewerbern überlassen.

4) Die einzureichenden Entwürfe müssen mindestens „ein Zehntel" des Flächeninhaltes der Bilder haben.

5) Es werden für alle Bilder Farbenskizzen in beliebiger Technik gefordert. Farbe, Form und Gedanke müssen aus den Entwürfen klar erkennbar sein.

Die Ausdehnung des Entwurfes auf die Dekoration des ganzen Saales, jedoch unter Beibehaltung der vorhandenen bezw. zur Ausführung bestimmten Innen-Architektur, wird den Bewerbern anheimgestellt.

6) Die Entwürfe und Skizzen sind unter genauer Angabe von Namen und Wohnort des Urhebers, oder der etwa in Gemeinschaft auftretenden Bewerber, unter Beifügung eines Kostenüberschlages über die Ausführung der Wandgemälde, sowie unter Angabe der in Vorschlag gebrachten Technik bis zum „1. Dezember 1898 Nachmittags 3 Uhr" an die Königliche Akademie der Künste in Berlin NW., Unter den Linden 38, kostenfrei einzusenden.

7) Für die besten Entwürfe werden drei Preise von 4000 ℳ, 2000 ℳ und 1000 ℳ, zusammen 7000 ℳ ausgesetzt.

8) Die Entscheidung über die eingegangenen Arbeiten und die Preisertheilung erfolgt durch die Landes-Kunst-Kommission, welcher für diesen Zweck drei Abgeordnete der Stadt Altona mit Stimmrecht hinzutreten.

9) Die preisgekrönten Entwürfe können für den Besitz des Preußischen Staates in Anspruch genommen werden, jedoch verbleibt den Urhebern das Vervielfältigungsrecht.

Die übrigen Entwürfe werden den Bewerbern zurückgegeben.

Auf Entschädigungen für Arbeit und Kosten haben die Bewerber keinen Anspruch.

10) Eine öffentliche Ausstellung der eingesandten Entwürfe wird in Aussicht genommen.

11) Ueber die Ausführung der Wandgemälde bleibt die Entscheidung vorbehalten. Es wird jedoch, soweit angängig, der von den Preisrichtern an erster Stelle als für die Ausführung geeignet bezeichnete Entwurf nach Zustimmung der zum Preisgerichte gehörigen Vertreter der Stadt Altona berücksichtigt werden.

12) Bei der Ertheilung des Auftrages kommt der dem Künstler gezahlte Preis auf das Gesammthonorar für Ausführung der Wandgemälde in Anrechnung.

Eine Zeichnung von dem zur Ausschmückung bestimmten Raume nebst einem Abdrucke dieses Preisausschreibens kann bei dem Bureau der Königlichen Akademie der Künste in Berlin NW., Universitätsstraße 6, sowie bei dem Bureau des Magistrates in Altona unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 15. April 1898.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Bosse.

U. IV. 1173.

89) Preisausschreiben zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen in Bromberg.

Es wird beabsichtigt, in der Stadt Bromberg einen monumentalen Brunnen mit figürlichen Darstellungen zu errichten.

Alle preußischen und in Preußen lebenden anderen deutschen Bildhauer werden eingeladen, sich an dem Wettbewerbe zur Gewinnung von Entwürfen für den Brunnen zu betheiligen und ihre Arbeiten für diesen Zweck einzureichen.

Für diese Konkurrenz gelten folgende Bedingungen:

1) der Brunnen soll auf dem Weltzienplatze hinter der Paulskirche in den entsprechend umzugestaltenden gärtnerischen Anlagen seine Aufstellung finden. Die genaue Bestimmung der Stelle wird nach Vereinbarung mit dem ausführenden Künstler erfolgen.

Eine Vereinigung der Anlagen des Regierungsgartens mit denjenigen des Weltzienplatzes und die Beseitigung des jetzt vorhandenen trennenden Gitters ist in Aussicht genommen.

2) Der Brunnen ist freistehend von allen Seiten zu entwickeln.

Bei den Abmessungen desselben ist auf ein angemessenes Verhältnis zu den Umgebungen besonders zu achten.

Es ist bei den figürlichen Darstellungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß in unmittelbarer Nähe des Platzes zwei öffentliche Schulen liegen.

3) Die Bildwerke sollen in Bronze ausgeführt werden.

Für die Gesammtkosten der Ausführung der Brunnen-Anlage mit Einschluß aller Nebenkosten stehen 80000 bis 100000 ℳ zur Verfügung.

4) Es sind plastische Modelle in ein Achtel der Ausführungsgröße einzureichen; für den architektonischen Theil genügt die Beifügung einer Ansichtszeichnung, eines Grundrisses und Aufrisses.

Den Künstlern bleibt es überlassen, sich bezüglich des baulichen Theiles der Hilfe eines namhaft zu machen Architekten zu bedienen.

Die Modelle sind sorgfältig durchzuarbeiten, so daß dieselben ein sicheres Urtheil über das fertige Werk ermöglichen.

5) Die Entwürfe und Zeichnungen sind unter genauer Angabe von Namen und Wohnort des Urhebers, oder der in Gemeinschaft auftretenden Bewerber, unter Beifügung eines Erläuterungsberichtes und eines ausführlichen, auf die einzelnen Bestandtheile der Gesammtanlage mit Einschluß der Aufstellung und sonstiger Nebenkosten bezüglichen Kosten-Anschlages bis zum „1. Dezember 1898, Nachmittags 3 Uhr" in der Königlichen Akademie der Künste in Berlin — Unter den Linden Nr. 38 — kostenfrei einzusenden.

Die Kosten des Wasserbeckens, der Fundamentirung und Aufstellung des Brunnens, sowie die Kosten der Wasserzuführung, der Platzregulirung und sonstiger Nebenarbeiten sind in der zu 3 genannten Summe mit enthalten und sollen in dem Anschlage von den übrigen Kosten getrennt aufgeführt werden.

6) Die Entscheidung über die eingegangenen Arbeiten erfolgt durch die Landes-Kunst-Kommission, welcher zu diesem Zwecke zwei Vertreter der Stadt Bromberg mit Stimmrecht hinzutreten.

7) Für die besten Werke werden drei Preise von 3000 ℳ, 2000 ℳ und 1000 ℳ, zusammen 6000 ℳ ausgesetzt.

Außerdem bleibt es dem Beschlusse des Preisgerichtes vorbehalten, höchstens fünf weiteren Bewerbern für anerkennenswerthe Arbeiten Entschädigungen von je 600 ℳ zuzusprechen.

8) Die sämmtlichen Entwürfe, welche nicht zur Ausführung gelangen, werden den Bewerbern wieder zur Verfügung gestellt.

9) Ueber die Ausführung des Brunnens bleibt die Entscheidung vorbehalten. Sofern sich keine Anstände ergeben, wird jedoch thunlichst der mit dem ersten Preise ausgezeichnete Entwurf zur Ausführung bestimmt werden.

10) Bei der Ertheilung des Auftrages kommt der dem Künstler gezahlte Preis auf das Gesammthonorar für Ausführung der Brunnenanlage in Anrechnung.

11) Die Bestimmung über öffentliche Ausstellung der eingelieferten Entwürfe bleibt vorbehalten.

Ein Lageplan von dem Weltzienplatze und seiner Umgebung, ferner ein Abdruck dieses Preisausschreibens können bei dem Büreau der Königlichen Akademie der Künste in Berlin — Universitätsstraße 6 — in Empfang genommen werden.

Berlin, den 25. April 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

U. IV. 1569.

D. Höhere Lehranstalten.

90) Nichtbestätigung der Wahl zum Oberlehrer an einer städtischen höheren Lehranstalt, wenn der Schulamtskandidat nicht dem Geschäftsbezirke des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums angehört.

Berlin, den 26. März 1898.

Aus der Vorstellung vom 15. Januar d. Js. habe ich nach eingehender Prüfung der in Betracht kommenden Umstände einen

Anlaß, die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu N. ausgesprochene Nichtbestätigung Ihrer Wahl zum Oberlehrer am Gymnasium zu N. zu mißbilligen, nicht entnehmen können. Ich muß es vielmehr für begründet erachten, wenn die gedachte Behörde Werth darauf legt, daß auch die Oberlehrer an städtischen Anstalten ihres Aufsichtsbezirkes in der Regel aus dem Kreise derjenigen Kandidaten gewählt werden, welche für die Besetzung von Hilfslehrerstellen an diesen Anstalten fast ausschließlich in Frage kommen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
den wissenschaftlichen Hilfslehrer am Progymnasium
Herrn N. zu N.
U. II. 5497.

---

91) Verbesserung der Besoldung der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten und Regelung der Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Berlin, den 1. April 1898.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 28. Juni v. Js. — U. II. 1413 — (Centrbl. S. 658), betreffend den Nachtrag zum Normaletat für die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten vom 4. Mai 1892, — vergl. I Absatz 2 — setze ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium davon in Kenntnis, daß durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat ein Fonds von rund einer Million Mark flüssig gemacht ist, um, neben dem feststehenden Antheile des Staates an dem entsprechenden Aufwande für die vom Staate und Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten, bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Patronate der nicht vom Staate allein zu unterhaltenden höheren Unterrichtsanstalten die erforderlichen Zuschüsse gewähren zu können, damit thunlichst

1) die Vorschriften über die Besoldung der Leiter und Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, mit der in dem §. 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 (G. S. S. 219) in Betreff der technischen, Elementar- und Vorschullehrer festgestellten Maßgabe, auf die Leiter und Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten zur Anwendung gebracht werden und die Leiter der Nichtvollanstalten in den Orten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Civileinwohnern eine Besoldung von 4800 ℳ bis 6300 ℳ aufsteigend in 5 Stufen von je 300 ℳ in je 3 Jahren erhalten;

2) die Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten eine angemessene Besoldung erlangen,

3) die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten der nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten einschließlich der im Anschlusse an die das Gesetz vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) zu Gunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten abändernden Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169) durchgeführt werde. Insbesondere sollen die Mittel des Fonds auch dazu dienen, die Ausdehnung der für die wissenschaftlichen Lehrer eingerichteten und zu erweiternden Reliktenversorgung auf die Elementar- und Vorschullehrer, auch wo solche bisher noch nicht erfolgt ist, zu ermöglichen.

Da es dringend erwünscht ist, die an wenigen Anstalten bestehende Einrichtung des Stellenetats durch Einführung des Systems der Dienstalterszulagen zu beseitigen, soweit nicht zwingende Gründe in einzelnen Fällen dagegen sprechen sollten, so sollen gleichfalls, soweit erforderlich, hierfür Beihilfen aus dem vorgedachten Etatsfonds gewährt werden können.

Für die Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit eine Verbesserung des Diensteinkommens der Beamten mit den Mitteln des Fonds angezeigt ist, bildet die Höhe des Diensteinkommens der entsprechenden Beamtenkategorien bei den Staatsanstalten die Grenze; innerhalb derselben ist dieses Diensteinkommen dergestalt zu bemessen, daß dasselbe nicht hinter dem Diensteinkommen ähnlicher Kategorien von Beamten der Gemeinde, in welcher die Anstalt belegen ist, zurückbleibt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, wegen Durchführung der bezeichneten Maßnahmen für die Zeit vom 1. April 1898 ab alsbald mit den Patronaten bezw. Kompatronaten derjenigen nichtstaatlichen Anstalten, bei welchen die Besoldungen der Leiter und Lehrer sowie der Beamten und die Hinterbliebenenversorgung noch nicht entsprechende Regelung gefunden haben, in Verhandlung zu treten. Soweit zu diesem Behufe Staatsbeihilfen erbeten werden, sind mir die bezüglichen Anträge der Patrone gesammelt mit einer nach dem beifolgenden Formulare anzufertigenden Zusammenstellung bis spätestens zum 15. Mai d. Js. vorzulegen. Sollte jedoch die Feststellung der erforderlichen Nachrichten oder die Verhandlung mit den Betheiligten in einzelnen Fällen besondere Schwierigkeiten bieten, so sind diese einer besonderen Berichterstattung vorbezuhalten.

Bei Berechnung des Mehrbedarfes für das Diensteinkommen sind die nach dem Durchschnitte zwischen dem Mindest- und Höchstgehalte zu berechnenden Besoldungen der Leiter, wissenschaft-

lichen Lehrer und vollbeschäftigten Zeichenlehrer — ohne Berücksichtigung der Wohnungsgeldzuschüsse, Miethsentschädigungen und festen Zulagen — beziehungsweise die ebenso zu berechnenden Durchschnitts-Remunerationen der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer zu Grunde zu legen. In Betreff der übrigen technischen Elementar- und Vorschullehrer ist gemäß der Rundverfügung vom 5. Dezember 1892 — U. II. 2401 — Absatz 5 (Centrbl. S. 829) und in gleicher Weise auch bezüglich der Besoldungen der Beamten zu verfahren.

In Betreff der Reliktenversorgung ist davon auszugehen, daß da, wo bisher schon diese Versorgung in wesentlicher Uebereinstimmung mit den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften besteht, die Durchführung der Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169) einen Mehraufwand von etwa einem Prozente des pensionsfähigen Diensteinkommens der Leiter, Lehrer und Beamten der Anstalten erfordern wird. Hierzu tritt der Mehraufwand, welcher daraus entsteht, daß das pensionsfähige Diensteinkommen der Leiter, Lehrer und Beamten der Schule erhöht werden soll.

Im Uebrigen bedingt die anderweite Regelung der Reliktenfürsorge auch eine Abänderung der dieserhalb bestehenden statutarischen Bestimmungen. Sollten sich in dieser Beziehung etwa von hier aus nicht zu übersehende Schwierigkeiten ergeben, namentlich soweit es sich um die Abänderung provinzialständischer Statuten handelt, so werden jedenfalls die Patronate in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung zu übernehmen haben, den Hinterbliebenen die erhöhten Bezüge in anderweiter Weise zu gewähren.

Den Anträgen ist, sofern sie staatlich noch nicht unterstützte Anstalten betreffen, ein vollständiger Etatsentwurf beizufügen, welcher sich auf die für staatliche Anstalten geltende Periode erstreckt; hinsichtlich derjenigen Anstalten, für welche Staatszuschüsse bisher schon bewilligt sind, bedarf es der Beibringung neuer Etats nicht, jedoch sind auch in diesen Fällen die neu aufzustellenden Besoldungstitel vorzulegen.

Ferner hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium für alle diejenigen kommunalen Anstalten Seines Bezirkes, für welche nach dortseitigem Ermessen die Bewilligung eines staatlichen Bedürfniszuschusses zu dem einen oder anderen bezw. für alle oben bezeichneten Zwecke in Frage kommt, mit thunlichster Beschleunigung eine schematische Nachweisung durch Vermittelung des betreffenden Herrn Regierungs-Präsidenten aufstellen zu lassen und mir binnen 4 Wochen einzureichen, in welcher näher nachgewiesen wird:

1) Die Höhe der von den Einwohnern des betreffenden Schulortes zu entrichtenden Staatssteuern, getrennt nach den einzelnen Steuerarten, und des Gesammtbetrages derselben,

2) die Höhe der anderweitigen, von den Einwohnern des Ortes zu entrichtenden Abgaben, gesondert nach den einzelnen Verwendungszwecken, insoweit solche Sonderung stattfindet (für Gemeinde, Kirche, Kreis 2c.) und des Gesammtbetrages dieser Abgaben, sowie die prozentuale Höhe der Zuschläge zu den einzelnen Staatssteuern.

Soweit es sich dabei um solche kommunale Anstalten handelt, welche gegenwärtig einen Zuschuß aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds noch nicht beziehen, ist außerdem ein Gutachten des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten über die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kommune beizubringen.

Für die übrigen Anstalten genügt eine kurze Darlegung der bei der letzten Bewilligung ermittelten maßgebenden Thatsachen, sowie eine Aeußerung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums darüber, ob und eventuell welche wesentliche Veränderung der Verhältnisse etwa inzwischen stattgefunden hat. Dabei ist zu beachten, daß durch die Gewährung von Bedürfnißzuschüssen seitens des Staates nicht schon anerkannt ist, daß die zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten nicht im Stande seien, zu neuen Ausgaben für die Schulen ihrerseits neue Mittel bereit zu stellen, daß es vielmehr Aufgabe dieser Verpflichteten bleibt, in erster Linie für die Befriedigung neuer Bedürfnisse der Anstalten zu sorgen. Als Regel muß danach festgehalten werden, daß die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten mindestens einen Theil des durch die anderweitige Regelung der Besoldungsverhältnisse und der Reliktenversorgung entstehenden, nicht durch eigene Mehreinnahmen der Anstalt zu deckenden Aufwandes alsbald verfügbar machen.

Wenn bei stiftischen Anstalten zwar keine unterhaltungspflichtigen Patronate vorhanden sind, aber die an ihrer Erhaltung interessirten Gemeinden schon bisher mit Zuschüssen sich betheiligt haben, so muß darauf gerechnet werden, daß die letzteren auch bei der Aufbringung des jetzt in Frage stehenden Mehrbedarfes sich betheiligen. Mit denselben ist daher gleichfalls in entsprechende Verhandlung einzutreten und sind auch für die diesseitige Beurtheilung ihrer Leistungsfähigkeit die vorbezeichneten Grundlagen zu beschaffen.

Im Uebrigen sind Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen aus dem in Rede stehenden Fonds außer den bisherigen allgemeinen Bedingungen noch folgende:

1) daß, wie bei den Staatsanstalten, die definitive Anstellung von Schulamtskandidaten nach Maßgabe ihrer Reihenfolge innerhalb der von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu führenden Anciennetätslisten stattzufinden hat, wobei indes den Patronaten die Auswahl unter den sechsältesten nach ihren Fakultäten in Betracht kommenden Kandidaten der betreffenden Provinz freistehen soll,

2) daß die Verleihung der festen Zulage an einen Lehrer nicht vor vollendetem zwölften Dienstjahre desselben erfolgt,

3) daß allgemein das System der Dienstalterszulagen bei der Anstalt eingeführt wird und die Alterszulagen nach den für die staatlichen höheren Schulen geltenden Bestimmungen gezahlt werden,

4) daß die für die wissenschaftlichen Lehrer bestehende und zu erweiternde Hinterbliebenenversorgung auf die Elementar- und Vorschullehrer ausgedehnt wird, auf die gegenwärtig im Amte befindlichen, welche einer Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse angehören, jedoch nur, sofern und so lange sie nicht vorziehen, Mitglieder dieser Kasse zu bleiben,

5) daß von den Lehrern Reliktenbeiträge nicht mehr erhoben werden,

6) daß der Zuschuß auch innerhalb der Bewilligungsperiode zurückgezogen werden kann, wenn den Bedingungen zu 1 bis 5 binnen einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Frist nicht nachgekommen wird.

Die Bedingung zu 1 ist dadurch gerechtfertigt, daß eine Bevorzugung der an den vom Staate unterstützten Anstalten zur Anstellung gelangenden Kandidaten vor denjenigen, welche an den vom Staate zu unterhaltenden Anstalten angestellt werden, der Billigkeit nicht entspricht und die Sicherung der erforderlichen Zahl tüchtiger Lehrer für letztere Anstalten hindert.

Die Bedingung zu 2 beruht darauf, daß eine anderweitige Regelung des Verfahrens bei der Gewährung der festen Zulage insbesondere nach der Richtung in Erwägung gekommen ist, die Ungleichmäßigkeit des Zeitpunktes ihrer Verleihung thunlichst einzuschränken. Um der demnächstigen Beschlußnahme hierüber nicht vorzugreifen, ist es erforderlich, alsbald die Bewilligung der festen Zulage an Lehrer der vom Staate unterstützten Anstalten zu einem erheblich früheren als demjenigen Zeitpunkte, mit welchem die Lehrer diese Zulage erhalten würden, wenn sie an Staatsanstalten angestellt wären, der Regel nach auszuschließen.

Die Verpflichtung der Patronate zur Bereitstellung der in §. 9 Ziffer 1 des Normaletats vom 4. Mai 1892 festgesetzten Zahl fester Zulagen bleibt durch die Bedingung zu 2 unberührt.

Insoweit danach eine frei werdende feste Zulage mangels hinreichend befähigter und dienstalter Lehrer zeitweise nicht verliehen werden kann, ist der ersparte Betrag nicht zu allgemeinen Bedürfnissen der Schule zu verwenden, sondern dem Alterszulagenfonds oder, falls ein solcher nicht vorhanden, einem besonders zu bildenden Fonds zuzuführen.

Nähere Bestimmungen über die Verwendung der ersparten Mittel bleiben vorbehalten. Bis zum 15. Mai d. Js. ist eine Nachweisung darüber vorzulegen, an welchen Anstalten Alterszulagefonds vorhanden sind und an welchen Anstalten ein solcher Fonds nicht gebildet ist.

In Bezug auf die Befähigung zur Erlangung der festen Zulage sind die Vorschriften des Erlasses vom 24. Februar 1898 — U. II. 460 — (Centrbl. S. 313) maßgebend.

Ausnahmen von der Bedingung zu 2 in einzelnen Fällen zuzulassen, in denen dies angezeigt ist, um die geeignete Besetzung einer Lehrerstelle zu erreichen, behalte ich mir vor. Die Voraussetzung für die Genehmigung solcher Ausnahmen wird jedoch der Regel nach sein müssen, daß die Patronate der Anstalten sich verpflichten, den dadurch entstehenden Mehraufwand aus ihren Mitteln, neben den ihnen sonst obliegenden Leistungen für die Anstalt zu decken.

Desgleichen behalte ich mir vor, Ausnahmen von der Durchführung des Systems der Dienstalterszulagen Ziffer 3 zuzulassen, wo besondere Gründe für die Beibehaltung eines bestehenden Stellenetats vorliegen.

Bezüglich der in Folge der Besoldungsverbesserung etwa erforderlich werdenden Erhöhung der Pensionsfonds der Anstalten, wo solche vorhanden, ist in Gemäßheit der Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846 die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten herbeizuführen und über das Ergebnis bis zum 1. Oktober d. Js. zu berichten.

Schließlich will ich zur Information nicht unbemerkt lassen, daß in Aussicht genommen ist, die Weiterbewilligung bereits gegenwärtig gewährter Staatszuschüsse im allgemeinen an dieselben Bedingungen zu knüpfen, welche nach Obigem für die Inanspruchnahme des neuen Fonds zu übernehmen sind.

Soweit Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung des Nachtrages zum Normaletat bereits hier vorliegen, werden dieselben dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf dem Registraturwege zugesandt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 716.

Provinz . . . . . .

Zusammenstellung

der Anträge auf Gewährung von Staatszuschüssen zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Anleitung zu Sp. 8. Beispiel:

Die Durchschnittsbesoldung der wissenschaftlichen Lehrer
soll künftig betragen 2700 ℳ bis 5100 ℳ = $\frac{7800}{2}$ = 3900 ℳ,
sie betrug bisher . . . . . 3300 „
mithin mehr 600 ℳ

Lfde. Nr.	Regierungsbezirk.	Bezeichnung der Anstalt: Art.	Bezeichnung der Anstalt: Ort.	Angabe der städtischen Kommunal- 2c. Steuern, Zuschläge 2c.	Bisheriger Unterhaltungs-Zuschuß: der Stadt	Bisheriger Unterhaltungs-Zuschuß: des Staates	Mehr zu der Einkommens für die Leiter, wissenschaftlichen Lehrer, Zeichenlehrer und wissenschaftlichen Hilfslehrer: a. nach den Durchschnittsbeträgen ℳ	Mehr zu der Einkommens für die Leiter, wissenschaftlichen Lehrer, Zeichenlehrer und wissenschaftlichen Hilfslehrer: b. nach dem Stande von 1./4. 98. ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

bedarf: für die Elementar- und Vorschullehrer. ℳ	bedarf verbesserung: für die Beamten. ℳ	für die Verbesserung der Relikten-versorgung. ℳ	Summa Sp. 8 und 10 bis 12. ℳ	Davon werden gedeckt aus eigenen Einnahmen der Anstalt ℳ	Mithin neuer Zuschuß: der Stadt	Mithin neuer Zuschuß: des Staates	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

92) Verleihung der festen Zulage von 900 ℳ an die nach ihrem Zeugnisse nicht vollbefähigten Oberlehrer der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden nichtstaatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 1. April 1898.

Durch den Runderlaß vom 14. März 1895 — U. II.

2385/94 — (Centrbl. S. 338) ist angeordnet, daß mit den periodisch zu erstattenden Berichten über die Vertheilung der festen Zulagen von 900 ℳ Anträge über die Gewährung der Zulage an einen nicht ohne Weiteres berechtigten Oberlehrer nicht zu verbinden sind. In Uebereinstimmung hiermit schreibt der Runderlaß vom 29. Juli v. Js. — U. II. 1508 — (Centrbl. S. 669) vor, daß, sofern sich unter den für die Verleihung der festen Zulage in Vorschlag gebrachten Oberlehrern solche der vorbezeichneten Art befinden, der die Aufnahme dieser Lehrer in das Verzeichnis genehmigende Ministerial-Erlaß in der Bemerkungskolonne anzugeben ist.

Eine Aenderung dieser Bestimmungen ist durch den Erlaß vom 24. Februar d. Js. — U. II. 460 — (Centrbl. S. 313) nicht beabsichtigt.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich demgemäß die auf Grund des Erlasses vom 29. Juli v. Js. — U. II. 1508 — für die Zeit vom 1. Oktober v. Js. bis 31. März d. Js. gemachte Vorlage vom 22. März d. Js. hierneben wieder zugehen mit dem Auftrage, die Aufnahme der unter C. No. . . . . verzeichneten Lehrer zunächst noch im Einzelnen eingehend zu begründen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 785.

---

93) Das Bestehen der Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Untersekundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theilgenommen haben, berechtigt nicht ohne Weiteres zum Eintritt in die Obersekunda eines Realgymnasiums.

Berlin, den 15. April 1898.

In dem Jahresberichte über das Gymnasium zu H. für das Schuljahr 1897/98 ist unter VII, Absatz 1 (S. 32) bemerkt, daß diejenigen Schüler der Anstalt, die von Untertertia ab anstatt des Unterrichtes im Griechischen Ersatzunterricht im Fran-

zösischen und Englischen erhalten, durch das Bestehen der Abschlußprüfung die Berechtigung erwürben, ohne Prüfung in die Obersekunda eines Realgymnasiums einzutreten. Diese Bemerkung steht mit den Bestimmungen des Runderlasses vom 20. Dezember 1893 — U. II. 13501 — (Centrbl. 1894 S. 277) und des Erlasses vom 19. Juni 1897 — U. II. 1270 — (Centrbl. S. 657) im Widerspruche. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hierauf den Anstaltsdirektor hinweisen und erforderlichenfalls die bezeichneten Erlasse auch den Direktoren der übrigen gymnasialen Anstalten, bei welchen Ersatzunterricht für das Griechische in den Tertien und der Untersekunda eingeführt ist, in Erinnerung bringen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und eventuellen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1028.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

94) Pflege und Förderung des Obstbaues durch die Volksschullehrer.

Berlin, den 25. März 1898.

Die Anpflanzung und sachgemäße Pflege guter Obstbäume in den zu den Dienstwohnungen gehörigen Hausgärten und auf den Dienstländereien der Volksschullehrer bietet einerseits den Stelleninhabern die Vortheile reichlicher Obsterträge und trägt andererseits dazu bei, in der schulpflichtigen Jugend und deren Angehörigen das Interesse für diesen wichtigen Zweig des Gartenbaues zu wecken und zu fördern. Indem ich der Königlichen Regierung daher empfehle, die Ihr unterstellten Volksschullehrer, insbesondere des platten Landes, deren Stellen mit geeigneten Hausgärten oder Dienstländereien ausgestattet sind, zu einer derartigen Pflege und Förderung des Obstbaues anzuregen,

erkläre ich mich gleichzeitig bereit, auf rechtzeitigen Antrag der Königlichen Regierung einen angemessenen Betrag zur Beschaffung guter Obstbäume und deren unentgeltlicher Abgabe an Volksschullehrer, sowie zur Gewährung von Beihilfen an solche für die Anlegung von Baumschulen zur Verfügung zu stellen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
verschiedene Königliche Regierungen.
U. III. A. 704. II.

---

95) Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 6 des Staatshaushalts-Etats „zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare".

Berlin, den 4. April 1898.

Der Fonds Kapitel 121 Titel 6 des Staatshaushalts-Etats „zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare" wurde bisher hier als Centralfonds verwaltet, soweit er nicht den einzelnen Anstalten zur Dotirung ihrer etatsmäßigen Unterhaltungsfonds überwiesen ist.

Es haben sich hieraus verschiedene Unzuträglichkeiten ergeben.

Die Provinzial-Schulkollegien sind genöthigt, über jedes Bedürfnis, welches aus dem etatsmäßigen Unterhaltungsfonds eines Seminars nicht gedeckt werden kann, hierher zu berichten. Sie vermögen daher weder in dringlichen Fällen selbständig einzugreifen, noch zu übersehen, ob und inwieweit die angemeldeten Mehrbedürfnisse nach Lage des Centralfonds auf Deckung zu rechnen haben.

Andererseits ist es in der Centralinstanz nicht immer möglich, den Grad der Dringlichkeit der einzelnen Baubedürfnisse auf Grund der eingereichten Berichte mit völliger Sicherheit zu beurtheilen. Es werden daher häufig Rückfragen und erneute Berichterstattungen nöthig, die in einzelnen Fällen die Ausführung dringlicher Unterhaltungsarbeiten länger als erwünscht verzögert haben.

Bei dieser Sachlage habe ich beschlossen, eine Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 6 des Staatshaushalts-Etats herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke werde ich jedem Provinzial-Schulkollegium einen entsprechenden Antheil an dem genannten Fonds überweisen und Dasselbe ermächtigen, bis zur Höhe des überwiesenen Betrages selbständig Verfügung zu treffen.

Um diese Antheile zunächst für das kommende Etatsjahr 1898/99 sachgemäß festsetzen zu können, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, mir bis spätestens zum 1. Juni d. Js. denjenigen Betrag anzuzeigen, der dortseits für dieses Etatsjahr zur Ausführung der unaufschiebbaren Unterhaltungsarbeiten bei den Seminaren des Bezirkes, welche aus etatsmäßigen Anstaltsmitteln nicht gedeckt werden können, als unumgänglich nothwendig erachtet wird.

Die Berechnung dieses Betrages wird auf Grund der dort vorliegenden Baurevisionsverhandlungen und der Spezial-Verwendungspläne der etatsmäßigen Mittel jeder Anstalt unter strengster Prüfung der Nothwendigkeit und Dringlichkeit jeder Position zu erfolgen haben.

Beizugeben ist zugleich eine Angabe, welche Summe voraussichtlich in künftigen Etatsjahren zu überweisen sein würde.

Nicht zu berücksichtigen sind solche Neuherstellungen oder außerordentliche Instandsetzungen, deren Einzelkosten den Betrag von 3000 ℳ übersteigen, da hier in der Regel besondere Anmeldung zum Staatshaushalts-Etat nothwendig ist. Dagegen wird neben den Bedürfnissen der einzelnen Anstalten noch ein möglichst niedrig zu bemessender dortseitiger Reservefonds für unvorhergesehene Bedürfnisse einzustellen sein.

Die Aufmerksamkeit der Königlichen Provinzial-Schulkollegien lenke ich dabei noch auf Folgendes:

1) Der zur Vertheilung bestimmte Fonds, welcher für sämmtliche 12 Provinzial-Schulkollegien ausreichen muß, beträgt 60 000 ℳ. Da nach den hier aufgestellten Uebersichten die angemeldeten Bedürfnisse der Provinzial-Schulkollegien in früheren Jahren diesen Betrag erheblich überschritten haben würden, wenn dieselben ausnahmslos bewilligt worden wären, so ergiebt sich als unbedingtes Erfordernis für die dauernde Durchführung der geplanten Dezentralisation die Nothwendigkeit der größten Selbstbeschränkung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei Berechnung ihrer Antheile.

2) Aber auch bei der Verwaltung des überwiesenen Fondsantheiles wird die größte Sparsamkeit beachtet werden müssen. Denn die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden sich zu vergewärtigen haben, daß eine nachträgliche Erhöhung Ihrer Antheile nur in ganz vereinzelten Fällen — bei Brandschäden, Naturereignissen und dergl. — aus dem hier zurückbehaltenen Reservefonds angängig, in der Regel aber nicht zulässig sein wird, daß Sie vielmehr unter eigener Verantwortlichkeit für die sachgemäße Verwendung Ihrer Antheile und für die Befriedigung

aller begründeten Ansprüche der Seminare Ihres Bezirkes Sorge tragen müssen.

Erleichtert wird den Provinzial-Schulkollegien diese Fondsverwaltung werden, wenn Dieselben rechtzeitig eine scharfe Kontrole über die Verwendung der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds der einzelnen Anstalten üben und insbesondere Aufwendungen zur Unterhaltung von Dienstwohnungen von Ihrer vorgängigen speziellen Genehmigung, soweit dies noch nicht der Fall sein sollte, abhängig machen.

Wenn die vorstehenden Anweisungen, wie ich dies erwarte, von allen Provinzial-Schulkollegien gleichmäßig befolgt und alle unbegründeten Anträge zurückgewiesen werden, so hoffe ich mit Bestimmtheit, daß durch die Dezentralisation des Unterhaltungsfonds nicht nur das bisherige umfangreiche Schreibwerk vermieden, sondern auch die Amtsfreudigkeit und die eigene Initiative der Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Abstellung bemerkter Baumängel erhöht und mit der Vermehrung der eigenen Verantwortlichkeit zugleich eine sparsamere Fondsverwaltung ermöglicht wird, als dies bei der bisherigen Zentralisation der Fall war. Dabei füge ich hinzu, daß ich die nach Ablauf des Etatsjahres sich etwa ergebenden Ersparnisse an einem überwiesenen Fondsantheil dem betreffenden Provinzial-Schulkollegium für das nächste Etatsjahr ohne Anrechnung auf den nächstjährigen Antheil belassen werde, wenn es die Lage des Gesammtfonds irgend gestattet. In gleicher Weise werde ich die etwaigen Ersparnisse des hier zurückbehaltenen Reservefonds zur Verstärkung der nächstjährigen Fondsantheile der einzelnen Provinzial-Schulkollegien in vollem Umfange verwenden.

Endlich bemerke ich noch, daß, um die rechtzeitige Beschaffung der Unterlagen für die dortseitige Berechnung des Fondsbedarfes und die pünktliche Innehaltung der gestellten Frist zu ermöglichen, die Herren Regierungs-Präsidenten dortseits zu ersuchen sein werden, die Kreisbaubeamten zu einer möglichst frühzeitigen Revision der Seminargebäude zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 439.

96) Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 7 des Staatshaushalts-Etats zu Unterrichtsmitteln der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Berlin, den 18. April 1898.

Nachdem durch meinen Runderlaß vom 4. d. Mts. — U. III. 439 — (s. oben) die Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 6 des Staatshaushalts-Etats in die Wege geleitet worden ist, beabsichtige ich, auch den bisher in der Centralinstanz verwalteten Fonds „zu Unterrichtsmitteln der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare" (Kapitel 121 Titel 7 des Staatshaushalts-Etats) aus den in dem erwähnten Runderlasse hervorgehobenen, hier gleichfalls zutreffenden Gründen zu dezentralisiren.

Diese Dezentralisation wird jedoch eine weitergehende sein können, als dies bei dem Fonds zur Unterhaltung der Seminargebäude und Gärten der Fall war. Denn der Bedarf und die Kosten der Unterrichtsmittel, welche aus den etatsmäßigen Anstaltsfonds nicht beschafft werden können, lassen sich erfahrungsgemäß erschöpfender übersehen und auf eine längere Reihe von Jahren im Voraus vertheilen, als dies bei den aus Titel 6 zu deckenden Bau- und Unterhaltungsarbeiten möglich ist.

Es bedarf daher hier nicht der Zurückbehaltung eines Reservefonds für die Centralinstanz. Ich werde vielmehr den durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat auf 25000 ℳ jährlich erhöhten Fonds Kapitel 121 Titel 7 seinem vollen Betrage nach unter die Provinzial-Schulkollegien vertheilen.

Es erscheint außerdem angängig und zur Erleichterung einer gedeihlichen Fondsverwaltung wünschenswerth, die Antheile der einzelnen Provinzial-Schulkollegien für den Zeitraum von drei Jahren im Voraus festzusetzen.

Demgemäß veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, mir bis spätestens zum 1. Juli d. Js. die Höhe der Fondsantheile anzuzeigen, welche dortseits für das laufende und die beiden kommenden Etatsjahre (1898/99, 1899/1900, 1900/1) zur Deckung des Bedarfes bei den Seminaren der dortigen Provinz für erforderlich erachtet werden.

Wegen der Berechnung und Feststellung der Antheilsbeträge nehme ich auf die Ausführungen meines Runderlasses vom 4. d. Mts. Bezug. Dasselbe gilt bezüglich der unbedingten Nothwendigkeit der strengsten Beschränkung der Bewilligungen auf unaufschiebbare Bedürfnisse, wobei ich noch ausdrücklich darauf hinweise, daß einerseits eine Verstärkung oder Ueberschreitung der überwiesenen Fondsantheile, andererseits aber hier bestimmungsgemäß auch eine Uebertragung der etwaigen Ersparnisse in das

nächste Rechnungsjahr ausgeschlossen ist. Sollten Ersparnisse eintreten, so ist mir deren Betrag zum 15. Januar jedes Rechnungsjahres anzuzeigen.

Die Bewilligungen für die Nebenkurse, die wegen der einjährigen Dienstpflicht der Volksschullehrer einmal durchgeführt und aus dem Extraordinarium bezahlt werden, sind durch diese Verfügung nicht berührt. Namentlich sind die Kosten für Musikinstrumente, deren Ankauf aus Anlaß der Einrichtung dieser Nebenkurse erforderlich wird, bei mir besonders zu beantragen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 1231.

---

97) „Choralbüchlein, Ausgabe B., Schulbüchlein" für den Gebrauch in den evangelischen Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 9. April 1898.

In Folge meines Erlasses vom 12. Juli v. Js. — U. III. A. Nr. 3104/96 U. III. G. I. — ist aus den betheiligten Kreisen mehrfach der Wunsch laut geworden, die dort aufgeführten, in den evangelischen Schullehrer-Seminaren nach dem Militär-Melodienbuche einzuübenden 30 Choräle in handlicher Form zusammenzustellen, um dadurch die Beschaffung des Melodienbuches zum evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuche unnöthig zu machen. Diesem Bedürfnisse entspricht das von dem Evangelischen Kirchengesang-Vereine für Deutschland herausgegebene, im Verlage von E. S. Mittler und Sohn hierselbst zum Preise von 30 *Pf* erschienene „Choralbüchlein, Ausgabe B., Schulbüchlein", welches außer jenen 30 noch die in dem anliegenden Verzeichnisse unter Nr. 10, 23 und 25 aufgeführten drei weiteren Choräle enthält. Ich bestimme daher, daß den bezeichneten Gesangübungen künftig diese Zusammenstellung unter Beachtung der Bemerkungen in dem beiliegenden Verzeichnisse zu Grunde zu legen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 705. U. III. G. I.

Verzeichnis
der in den Preußischen Lehrer-Seminaren nach dem „Schulbüchlein“ einzuübenden Choräle.

Lfde Nr.	Bezeichnung der Choräle.	Bemerkungen.
1.	Allein Gott in der Höh'.	ohne Var.
2.	Aus meines Herzens Grunde.	I. Form.
3.	Aus tiefer Noth.	I. Mel. ohne Var. und II. Mel. A.
4.	Christus, der ist mein Leben.	ohne Var.
5.	Dir, Dir, Jehovah, will ich singen.	
6.	Eine feste Burg.	ohne Var.
7.	Es ist das Heil.	ohne Var.
8.	Fahre fort, Zion.	
9.	Freu dich sehr.	B. ohne Var.
10.	Gott des Himmels und der Erden.	A.
11.	Herr Jesu Christ, dich zu uns wend.	B.
12.	Herzlich thut mich.	A.
13.	Jerusalem, du hochgebaute Stadt.	mit Var.
14.	Jesus, meine Zuversicht.	
15.	Liebster Jesu, wir sind hier.	I. Form.
16.	Lobe den Herrn, den.	
17.	Lobe den Herren, o meine Seele.	ohne Var.
18.	Machs mit mir, Gott.	Form. A ohne Var.
19.	Nun danket alle Gott.	
20.	Nun lob mein Seel.	ohne Var.
21.	O daß ich tausend Zungen hätte.	
22.	O Welt, ich muß dich lassen. (Nun ruhen.)	A. ohne Var.
23.	Schmücke dich, o liebe Seele.	I. Form.
24.	Seelenbräutigam.	
25.	Sollt ich meinem Gott nicht singen.	I. Mel.
26.	Straf mich nicht in.	
27.	Valet will ich dir geben.	ohne Var.
28.	Vom Himmel hoch.	ohne Var.
29.	Wach auf, mein Herz, und.	II. Form. mit Var.
30.	Wachet auf, ruft.	II. Form. mit Var.
31.	Was Gott thut, das ist.	ohne Var.
32.	Wer nur den lieben Gott.	II. Form. ohne Var.
33.	Wie schön leuchtet.	II. Form. mit Var.

98) Umwandlung von Hilfslehrerstellen an Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren in Stellen ordentlicher Seminarlehrer.

Berlin, den 12. April 1898.

Nach dem in den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1898/99 unter Kapitel 121 Titel 1 aufgenommenen Vermerke können diejenigen Hilfslehrerstellen an Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren, deren Inhaber aus dem Seminardienste ausscheiden oder vor ihrem Eintritte in den letzteren mindestens 4 Jahre mit Erfolg im Volksschuldienste thätig waren, auch im Seminardienste sich bewährt haben, in Stellen ordentlicher Seminarlehrer umgewandelt werden. Die definitive Besetzung der so geschaffenen Lehrerstellen darf im Laufe des Etatsjahres erfolgen.

Indem ich hierauf hinweise, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, wegen Beförderung von Seminar-Hilfslehrern, welche den in dem Vermerke angegebenen Bedingungen entsprechen, unter Umwandlung der betreffenden Hilfslehrerstellen in ordentliche Lehrerstellen mir bald Seine Vorschläge einzureichen und in Zukunft bei Neubesetzung der dann noch verbleibenden Seminar-Hilfslehrerstellen thunlichst nur solche Bewerber vorzuschlagen, welche 4 Jahre im Volksschuldienste thätig gewesen sind, die Rektorprüfung abgelegt haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie sich für eine definitive Stellung im Seminardienste voll eignen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. 755.

---

99) Verzeichnis der Lehrer 2c., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1898 bestanden haben.

Für die Theilnehmer an dem bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin im Etatsjahre 1. April 1897/98 abgehaltenen Lehrkursus ist am 24. März 1898 eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummenanstalten erlangt haben:

1) Mey, Gottfried, Kursist an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,
2) Nickel, Karl, dsgl.,
3) Steinke, Agnes, Kursistin dsgl.,
4) Wendig, Otto, Kursist dsgl.

Berlin, den 26. April 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 1044.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

100) Tabellarische Uebersicht über die auf den gemäß Nr. 23 Absatz 3 der Ausführungsanweisung vom 20. März 1897 abgehaltenen Provinzialkonferenzen zur Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes beschlossenen Mindestsätze für das Grundgehalt und die Alterszulagen der Rektoren (Hauptlehrer), Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Vermerk. Für die Anwendung der beschlossenen Mindest-Sätze gelten allgemein folgende Regeln:

1) In erster Linie ist es Sache der Beschlußfassung der Schulverbände, die neue Besoldungsordnung festzusetzen. Die Regierung hat nur von Aufsichtswegen einzugreifen, wenn den formalen Vorschriften des Gesetzes nicht genügt oder das Mindestmaß des Nothwendigen nicht erreicht wird, Beschlüsse der Schulverbände, welche über das Mindestmaß hinausgehen, sind selbstverständlich an die Voraussetzung gebunden, daß die Schulverbände leistungsfähig genug sind, um die aus der Beschlußfassung folgende Mehrausgabe dauernd zu übernehmen.
2) Für die kreisfreien Städte ist von Festsetzung von Mindestsätzen abgesehen. Je nach Lage der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles soll erwogen werden, ob eine Beanstandung der von diesen Städten beschlossenen Besoldungsordnungen nothwendig ist. Zur Beanstandung ist die Genehmigung des Kultusministers erforderlich.
3) Die Eintheilung der einzelnen Orte in die verschiedenen Theuerungsgruppen ist Sache der einzelnen Regierungen. Beschwerden hiergegen unterliegen der Prüfung des zuständigen Oberpräsidenten.
4) Da, wo die Gehälter bereits jetzt über die Mindestsätze der betreffenden Theuerungsgruppe hinausgehen, soll es in der Regel dabei sein Bewenden behalten.

Provinz.	Rektoren (Hauptlehrer)		Lehrer
	Grundgehalt ℳ	Alterszulagen ℳ	Grundgehalt ℳ
Ostpreußen.	Das Grundgehalt der Rektoren soll über dasjenige der Lehrer desselben Ortes um 500 bis 800 ℳ hinausgehen, dasjenige der Hauptlehrer bis zu 300 ℳ.	Die Alterszulagen sollen ebenso wie die der übrigen Lehrer bemessen werden, und zwar sowohl bei den Rektoren wie bei den Hauptlehrern.	
A. Plattes Land.			900
Theuerere Ortschaften des platten Landes.			1000
B. Städte.			
Billige kleinere Städte.			900
Theuere " "			1000
Größere Städte.			1000
Westpreußen.	Das Grundgehalt der Rektoren soll über dasjenige der Lehrer desselben Ortes bis zu 600 ℳ und das Grundgehalt der Hauptlehrer bis zu 800 ℳ hinausgehen.	Die Alterszulagen der Rektoren und Hauptlehrer sollen ebenso wie die der übrigen Lehrer bemessen werden.	
A. Plattes Land.			1000
B. Städte.			
Theuerungsgruppe I.			1000
" II.			1050
" III.			1050
" IV.			1100
Brandenburg.			
Theuerungsgruppe I.*	Wie bei Westpreußen.		900
" II.			1000
" III.			1100
" IV.			1200
Vorgruppe A.			1300
Pommern.	Für die Hauptlehrer soll das Grundgehalt der Lehrer um 50 bis 150 ℳ erhöht werden, während ihnen dieselben Alterszulagen wie den Lehrern zu bewilligen sind. Rektoren auf dem Lande sind nicht vorhanden, bis auf einen, der wie ein städtischer Rektor zu behandeln ist (Stolpmünde).		
A. Plattes Land.			900 (unberührt bleiben die Stellen, wo das Grundgehalt schon jetzt höher ist.)
Theuere Landorte.			mindestens 1000

*) In dem Protokolle sind die Theuerungsgruppen umgekehrt nummerirt, die

Lehrer	Lehrerinnen		Bemerkungen.
Alterszulagen ℳ	Grundgehalt ℳ	Alterszulagen ℳ	
100 120 120 130 150	Bei der Festsetzung von Grundgehalt und Alterszulagen für Lehrerinnen sollen in der Regel die vom Gesetze gegebenen Verhältniszahlen zwischen den Bezügen der Lehrerinnen und denjenigen der Lehrer von 7 : 9 (beim Grundgehalt) und 8 : 10 (bei den Alterszulagen) festgehalten werden.		Zu den wenig zahlreichen theuereren Orten des platten Landes zählen namentlich diejenigen Schulorte, welche als Vororte in der unmittelbaren Nähe der größeren Städte gelegen sind; sowie ferner größere Landgemeinden mit stadtartigem Charakter, Seebadeorte und Schulorte, welche in Folge ihrer ungünstigen Lage und schwierigen Verkehrsverhältnisse für die Bestreitung der einfachen Lebensbedürfnisse über das gewöhnliche Maß hinausgehende Aufwendungen erforderlich machen.
100	750	80	Theuerere Landorte — Vororte, Badeorte und dergl. — können den städtischen Besoldungsgruppen eingereiht werden.
120	750	90	
120	800	90	
130	800	100	
150	900	100	
100	700	80	
120	800	90	
140	900	100	
160	900	100	
180 bis 200	von 1000 ℳ an.	120	
100	Die Festsetzung eines Grundgehaltes für Lehrerinnen auf dem Lande ꝛc. erübrigte sich bei der verschwindend kleinen Anzahl der Fälle.		Den Regierungen bleibt überlassen, in ganz besonders theueren Orten die Höhe des Grundgehaltes nach Lage des einzelnen Falles zu bestimmen.
120			

niedrigste mit IV.

Provinz.	Rektoren (Hauptlehrer)		Lehrer
	Grundgehalt ℳ	Alterszulagen ℳ	Grundgehalt ℳ
Noch Pommern.			
B. Städte.	Die Entscheidung über die Höhe des Grundgehaltes der Rektoren ist dem konkreten Falle vorbehalten.	Die Alterszulagen der Rektoren sollen wie diejenigen der Lehrer normirt werden.	
Billige kleinere Städte.			1000
Theuere " "			1100
Größere Städte.			1200
Posen.			
A. Plattes Land.	Für die Hauptlehrer ist im Allgemeinen eine Erhöhung des Grundgehaltes um 100 bis 200 ℳ in Aussicht zu nehmen.	Die Alterszulagen der Hauptlehrer sollen wie diejenigen der Lehrer normirt werden.	1000
B. Städte.	Das Grundgehalt der Rektoren soll in der Regel über dasjenige der Lehrer bis zu 600 ℳ und das Grundgehalt der Hauptlehrer bis zu 300 ℳ hinausgehen.	Die Alterszulagen sollen wie diejenigen der Lehrer normirt werden.	
Theuerungsgruppe I.*			1000
" II.			1100
" III.			1200
Schlesien.	Wie bei Westpreußen.		
Theuerungsgruppe I.			1000 bis 950
" II.			1000
" III.			1100
" IV.			1150
" V.			1200
Sachsen.			
A. Plattes Land und kleine Städte mit ländlichen Verhältnissen bis zu 2000 Einwohnern.	Für Hauptlehrer soll eine Erhöhung des Grundgehaltes bis zu 300 ℳ, für Rektoren eine solche bis zu 600 ℳ verlangt werden können.		in der Regel nicht unter 1000 zu vergl. Bemerkung b.

*) In dem Protokolle sind die Theuerungsgruppen umgekehrt nummerirt, die

Lehrer	Lehrerinnen		Bemerkungen.
Alterszulagen ℳ	Grundgehalt ℳ	Alterszulagen ℳ	
120 130 150	750 800 900	90 90 100	Die Bemessung des Einkommens technischer Lehrerinnen, die nur vereinzelt vorkommen, bleibt den Regierungen überlassen. Unter die Mindestsätze des Gesetzes dürfen auch diese Besoldungen nicht herabgehen.
100	750	80	Theuerere Landorte sind den städtischen Besoldungsgruppen einzureihen.
120 130 150	750 800 900	90 90 100	Sofern die Regierung der Ansicht ist, daß mehr als 600 ℳ bei einer Rektorstelle und mehr als 800 ℳ bei einer Hauptlehrerstelle als Erhöhung gefordert werden müsse, ist zuvor die ministerielle Genehmigung einzuholen.
100 120 130 140 150	800 800 850 900 1000	80 90 90 100 100	Für Gruppe I ist auf der Konferenz das Grundgehalt für Lehrer auf 1000 ℳ bemessen. Es ist indessen zugelassen, daß unter den Satz von 1000 ℳ bis auf 950 ℳ heruntergegangen werden darf, soweit die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden dies erfordern. Ohne Genehmigung des Unterrichtsministers darf für Hauptlehrer keine Erhöhung über 800 ℳ, für Rektoren über 600 ℳ gefordert werden.
100 ℳ (auf dem Lande) 120 ℳ (in den kleinen Städten und theueren Landorten) zu vergl. Bemerkung c.	Für Lehrerinnen sollen ohne Scheidung von Stadt und Land 8 Theuerungsgruppen unterschieden werden. Gruppe I: 750	80	a. In den theuereren Kreisen können für die Lehrer die Grundgehälter höher bemessen werden. Einzelne besonders theuere Landgemeinden sind den städtischen Besoldungsgruppen einzugliedern.

niedrigste mit III.

Provinz.	Rektoren (Hauptlehrer)		Lehrer
	Grundgehalt ℳ	Alterszulagen ℳ	Grundgehalt ℳ
Noch Sachsen.	Für Hauptlehrer soll eine Erhöhung des Grundgehaltes bis zu 300 ℳ, für Rektoren eine solche bis zu 600 ℳ verlangt werden können.		
B. Städte.			
Billigere Städte.			1000
Theuere Städte zu vergl. Bemerkung d.			1050
Schleswig-Holstein.	Ueber das Maß der Erhöhung des Grundgehaltes der Rektoren und Hauptlehrer hat die Regierung nach Lage des einzelnen Falles zu befinden.		1100 bis 1200 innerhalb dieser Grenzen soll darauf Rücksicht genommen werden, welchen Aufwand die Beschaffung der Feuerung erfordert.
A. Plattes Land.			
B. Städte.			
Gruppe I.			1200
" II.			1300
Hannover.	Wie vor, jedoch wird das Grundgehalt der Rektoren etwa bis zu 600 ℳ, dasjenige der Hauptlehrer etwa bis zu 300 ℳ zu erhöhen sein.	Eine Erhöhung der Alterszulagen für Rektoren und Hauptlehrer liegt nicht in der Absicht des Gesetzes.	
Theuerungsgruppe I.			1000
" II.			1100
" III.			1200

Lehrer	Lehrerinnen		Bemerkungen.
Alterszulagen ℳ	Grundgehalt ℳ	Alterszulagen ℳ	
			b. Ausnahmsweise kann es in billigen, leistungsschwachen ländlichen Gemeinden bis zu einer Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse bei dem kürzlich festgestellten Grundgehalt von 960 ℳ belassen werden.
140	Gruppe II.: 800	100	
150	" III.: 850	110	
			c. Eine höhere Bemessung der Alterszulagen als 100 bezw. 120 ℳ soll auf dem Lande, in den kleinen Städten bis zu 2000 Einwohnern und in Landgemeinden mit theureren Verhältnissen stattfinden, wo dies die bisherigen Besoldungs- oder sonstige örtliche Verhältnisse erforderlich machen.
			d. Für die Einreihung der Städte in die beiden Theuerungsgruppen sind die Lebens- und Theuerungsverhältnisse, nicht aber oder nur in zweiter Linie die Einwohnerzahl bestimmend.
120	850	90	Theuere Landorte sind den städtischen Besoldungsgruppen einzureihen.
130	850	100	
150	950	100	
120 (ausnahmsweise 100)	800	90	Ausnahmsweise, wenn besonders billige oder ärmliche Verhältnisse vorliegen, erhalten die Regierungen die Befugnis, in der Gruppe I bei den Alterszulagen bis auf 100 ℳ herunterzugehen.
140	900	100	
160	1000	110	

Provinz.	Rektoren (Hauptlehrer)		Lehrer
	Grundgehalt ℳ	Alterszulagen ℳ	Grundgehalt ℳ
Westfalen.	Das Mehr an Grundgehalt wurde für Rektoren auf 150 bis 600 ℳ, für Hauptlehrer auf 100 bis 300 ℳ festgesetzt.		
Theuerungsgruppe I.			1050
„ II.			1200
„ III.			1300
Hessen-Nassau.			
Theuerungsgruppe I.			1000
„ II.	Das Grundgehalt der Rektoren soll bis 600 ℳ, dasjenige der Hauptlehrer bis 300 ℳ über das Grundgehalt der Lehrer erhöht werden.		1050 bis 1100
„ III.			1200
„ IV.			1200 bis 1400
Rheinprovinz.			
A. Im Regierungs-Bezirke Düsseldorf.			
Theuerungsklasse I.	Wie vor.		1150
„ II.			1200
„ III.			1250
„ IV.			1300
B. In den übrigen Regierungs-Bezirken.			
Theuerungsklasse I.	Wie vor.		1050
„ II.			1200
„ III.			1300

Lehrer	Lehrerinnen		Bemerkungen.
Alterszulagen ℳ	Grundgehalt ℳ	Alterszulagen ℳ	
120 140 160	800 900 1000	90 100 110	In den Gemeinden, in denen dies bisher schon üblich gewesen, soll auf eine sofortige Gewährung des vollen Grundgehaltes an die einstweilig angestellten Lehrerinnen hingewirkt werden; wo bisher schon ein Abzug vom Grundgehalte für solche Lehrerinnen üblich gewesen, soll dagegen der Abzug innerhalb der Grenzen des §. 3 des Gesetzes auch künftig stattfinden.
Bez. Cassel: 120 Bez. Wiesbaden: 150	800	100	Falls eine Rektor- oder Hauptlehrerstelle höher dotirt und dies zwangsweise von der Gemeinde gefordert werden soll, müssen die Regierungen zuvor im einzelnen Falle an den Kultusminister berichten.
Bez. Cassel: 130 Bez. Wiesbaden: 150	900	100	
Bez. Cassel: 140 bis 150 Bez. Wiesbaden: 150	1000	100	Im Regierungs-Bezirke Wiesbaden ist mit Rücksicht auf die bis zum 31. März 1897 bestehenden Besoldungsverhältnisse, abweichend von der Rheinprovinz, bei niedrigerer Bemessung des Grundgehaltes eine allgemeine höhere Festsetzung der Alterszulagen für erforderlich erachtet.
Bez. Cassel: 160 Bez. Wiesbaden: 160	1000 bis 1200	100	
130 140 150 160	900 950 1000 1050	80 80 90 90	Gegen den Vorschlag der Regierung zu Düsseldorf, denjenigen Ersten Lehrern an zweiklassigen Schulen und denjenigen alleinstehenden Lehrern in ihrem Bezirke, welche nach der bisherigen Uebung eine Gehaltserhöhung von je 100 ℳ beziehen, diese zu belassen, wurden Bedenken nicht erhoben.
120 140 160	800 900 1000	80 80 80 Regierungs-Bezirk Cöln 90	

Provinz.	Rektoren (Hauptlehrer)		Lehrer
	Grundgehalt ℳ	Alterszulagen ℳ	Grundgehalt ℳ
Regierungs-Bezirk Sigmaringen.	Hauptlehrer erhalten ein um 150 bis 250 ℳ höheres Grundgehalt.		1060 bis 1260 in einzelnen Fällen bei Vereinigung mit kirchlichem Amte Höhe bis 1560 ℳ.

101) Regelung der Grundgehälter der mit kirchlichem Amte dauernd verbundenen Schulstellen in dem vormaligen Herzogthume Nassau.

Berlin, den 24. März 1898.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister trete ich Ew. Hochwohlgeboren darin bei, daß die in dem Erlasse vom 7. Dezember 1897 vom 1. April 1898 ab in Aussicht gestellte Summe nur zu Beihilfen in solchen Fällen bestimmt ist, in welchen die durch §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Erhöhung des Grundgehaltes vereinigter Stellen sich innerhalb der durch Absatz 3 a. a. O. gezogenen Grenzen hält und die Schulunterhaltungspflichtigen zu der höheren Leistung unvermögend sind.

Die weitere Ausführung des Berichtes, daß zu den nach §. 4 Absatz 3 a. a. O. zur Erhöhung des Grundgehaltes solcher Stellen verwendbaren Einkünften nur die des Gesammtvermögens des kombinirten Amtes, nicht auch die Einkünfte des im ehemaligen Herzogthume Nassau abgesonderten Schulvermögens zu rechnen seien, ist indessen mit der Vorschrift des Gesetzes nicht vereinbar. Nach dem Wortlaute derselben, ihrer Begründung und den über ihre Fassung in der Kommission des Abgeordnetenhauses gepflogenen Berathungen kann es nicht

Lehrer	Lehrerinnen		Bemerkungen.
Alterszulagen ℳ	Grundgehalt ℳ	Alterszulagen ℳ	
100 bis 130	960 Lehrerinnenstellen sind nur vereinzelt vorhanden.	100	Die Regierung Sigmaringen war auf der Konferenz zu Coblenz nicht vertreten. Bei den besonderen Verhältnissen des Bezirkes ist die Ausführung des Gesetzes in Anlehnung an die bisherigen Verhältnisse besonders geregelt. In den Städten Sigmaringen und Hechingen steigt das Höchstgehalt einschl. Wohnung oder Miethsentschädigung bis auf 2910 ℳ für Erste und 2730 ℳ für Zweite und folgende Lehrer. Auf dem Lande schwankt es zwischen 2060 ℳ und 2460 ℳ neben freier Wohnung oder Miethsentschädigung.

zweifelhaft sein, daß auch die aus reinem Schulvermögen stammenden Einkünfte zu der Erhöhung verwendbar sind. Es darf hierbei nicht außer Betracht bleiben, daß das Einkommen solcher vereinigter Stellen als ein einheitliches angesehen werden muß, gleichviel aus welchen Quellen es fließt.

Daß dies insbesondere auch für das Gebiet des ehemaligen Herzogthumes Nassau zutrifft, ergiebt §. 27 Absatz 2 des Schulediktes vom 24. März 1817, nach welchem die Einkünfte der Lehrer als Kirchendiener in ihr Lehrergehalt eingerechnet werden sollen.

Es liegt, wie ich ferner bemerke, keine Veranlassung vor, von der in den diesseitigen Erlassen vom 20. Januar und 9. Mai 1888 — U. III b. 6965/5999 G. I. — (Centrbl. S. 553 und 555) vertretenen Auffassung abzugehen, daß die in den alten nassauischen Gemeinden vorhandenen Verbindungen von kirchlichen Aemtern mit Schulstellen als dauernde im Sinne des Absatzes 1 §. 4 des Gesetzes anzusehen sind.

Wenn auch in diesen Gemeinden das Schulvermögen gesondert auf den Namen der politischen Gemeinde eingetragen ist, so unterliegt es doch keinem Bedenken, die Einkünfte desselben bei der gemäß §. 4 des Gesetzes vorzunehmenden Erhöhung des

Grundgehaltes dieser vereinigten Stellen mit in Berechnung zu ziehen, da die politischen Gemeinden gesetzliche Träger der Volksschullasten sind.

Wenn hierdurch eine Erhöhung der baaren Umlagen der Schulunterhaltungspflichtigen eintritt, zu deren Deckung sie nicht vermögend sind, unterliegt es keinem Bedenken, ihnen eine Beihilfe aus den unter dem 7. Dezember 1897 in Aussicht gestellten Mitteln zu bewilligen.

Ich nehme hiernach an, daß die Durchführung des §. 4 des Gesetzes auch für die Stellen, auf welchen bisher eine besondere Vergütung für das kirchliche Amt nicht gewährt ist und auch in leistungsschwachen Gemeinden Schwierigkeiten nicht begegnen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden.
U. III. E. 223 G. I.

---

102) Kürzung des Grundgehaltes bei den mit Kirchenämtern dauernd verbundenen Lehrerstellen.

Berlin, den 30. März 1898.

Wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 25. Januar d. Js. erwidere, erstreckt sich die Kürzung des Grundgehaltes nach §. 3 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes bei den mit Kirchenämtern dauernd vereinigten Lehrerstellen auf das gesammte nach §. 4 erhöhte Grundgehalt, weil dasselbe, gleichviel aus welchen Quellen es stammt, als ein einheitliches anzusehen ist.

Selbstverständlich steht in Zweifelfällen die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des §. 3 a. a. O. vorliegen, der Schulaufsichtsbehörde zu.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 786. U. III. D.

---

103) Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus der Ruhegehaltskasse im Wege des Postanweisungsverkehres ohne Monatsquittung.

Berlin, den 5. April 1898.

Auf den Bericht vom 31. Dezember v. Js. wollen wir im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer ge-

nehmigen, daß versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufes, entsprechend den Bestimmungen des Erlasses des mitunterzeichneten Finanzministers vom 2. Oktober v. Js. — I. 12246 —, auch die Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus der Ruhegehaltskasse innerhalb des deutschen Reiches bis zum Monatsbetrage von 400 ℳ im Wege des Postanweisungsverkehres ohne Monatsquittung zugelassen werde.

Die Königliche Regierung wolle diese Anordnung gehörig bekannt machen lassen und das Erforderliche an die betheiligten Kassen verfügen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

Fin. Min. I. 3064.
M. d. g. A. U. III. D. 740. G. III.

---

104) Bestellung von Schulärzten.

Berlin, den 18. Mai 1898.

In der Anlage übersende ich auszugsweise Abschrift eines Reiseberichtes, welchen meine Kommissare mir über die Schularzteinrichtung in Wiesbaden erstattet haben.

Die in Wiesbaden gewonnenen Erfahrungen sind für die Beurtheilung der Schularztfrage von Bedeutung und geeignet, als Ausgangspunkt für eine zweckdienliche Förderung der Schularzteinrichtung in Städten mit gleichen oder ähnlichen Verhältnissen wie in Wiesbaden zu dienen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten (ausgenommen Wiesbaden), den Herrn Polizei-Präsidenten und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

U. III. A. 408. M. 10553.

Eine im Frühjahr 1895 durch den Magistrat der Stadt Wiesbaden veranlaßte ärztliche Untersuchung von etwa 7000 Schülern der Volks- und Mittelschulen ergab bei 25 % der Untersuchten körperliche Gebrechen und gesundheitliche Mängel, ja selbst

ansteckende Krankheiten, und erwies hiermit die praktische Bedeutung der ärztlichen Untersuchung sowohl für das gesundheitliche und unterrichtliche Interesse der Kinder wie für die Schulbehörde.

In richtiger Würdigung dieses Ergebnisses ist auf den Antrag des um diese Sache besonders verdienten Stadtrathes Kalle zunächst versuchsweise die Anstellung von vier Schulärzten für die Volks- und Mittelschulen durch den Magistrat zu Wiesbaden im Jahre 1896 erfolgt.

Die den Schulärzten zugewiesenen Aufgaben, welche in einer Dienstordnung festgelegt wurden, umfaßten:

die ärztliche Untersuchung aller neu aufgenommenen Schulkinder, soweit dieselben nicht einen anderweiten ärztlichen Ausweis über ihren Gesundheitszustand beibrachten,

die Ausstellung und Führung eines Personal-Bogens für jedes kränklich befundene Kind, die Abhaltung einer Sprechstunde in jeder Schule alle 14 Tage nebst hygienischer Revision und Ueberwachung der Schulräume, ihrer Ausstattung, Beleuchtung, Lüftung, Reinigung und dergl. und schließlich

die Verpflichtung zur Haltung kurzer Vorträge über schulhygienische Fragen in den Lehrer-Vereins-Versammlungen.

Für diese Mühewaltung wurde ein Honorar von jährlich je 600 ℳ gewährt.

Diese versuchsweise Einrichtung bewährte sich so, daß die städtischen Behörden nach den Erfahrungen des ersten Jahres kein Bedenken getragen haben, sie zu einer dauernden zu machen und gleichzeitig statt der vier Schulärzte nunmehr sechs unter Aufwendung von 3600 ℳ jährlich anzustellen.

Von der Aufsichtsbehörde wird eine erkennbare gesundheitliche Förderung des Schulwesens in Wiesbaden durch die Schaffung der Schulärzte bestätigt.

Bei 4 % der Untersuchten konnte den Lehrern Anweisung für die spezielle Behandlung und Beaufsichtigung mit Rücksicht auf bestehende Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Rückgratsverkrümmungen, Bruchanlage und dergl. ertheilt werden, 14 % gaben Anlaß, die ärztliche Behandlung, Reinigung von Ungeziefer und dergl. bei den Eltern, und zwar, wie die spätere Kontrolle erwies, zumeist mit Erfolg anzuregen.

Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen ist nach Ablauf des Versuchsjahres die Dienstordnung in einigen Punkten umgestaltet worden und ordnet (siehe Anlage A) unter anderem nunmehr die Ausfüllung eines Gesundheitsscheines nach vorgeschriebenem Muster (siehe Anlage B) für jedes neu eintretende Schulkind an. Zur Feststellung der Größe und des Gewichtes desselben ist in

jeder Schule eine Meßvorrichtung und Decimalwaage angebracht. Die Wägung und Messung des Kindes wird ebenso, wie die Eintragung dieser Angaben in die hierfür vorgesehene Rubrik des Gesundheitsscheines durch den Klassenlehrer ausgeführt.

Eine seitens des Herrn Ministers zur näheren Ermittelung an Ort und Stelle entsandte Kommission je eines Mitgliedes der Schul- und der Medizinalabtheilung stellte am 18. Januar 1898 das hier Folgende fest.

Der ärztliche Besuch in den Schulklassen behufs äußerer Besichtigung der Kinder und gleichzeitiger Beobachtung der schulhygienischen Verhältnisse, der Temperatur, Ventilation und dergl. vollzog sich unter verständnisvoller Mitwirkung der Klassenlehrer, ebenso wie die Abhaltung der Sprechstunde leicht und rasch, so daß eine störende Beeinträchtigung des Unterrichtes nicht hervortrat. Der Vollzug dieser Thätigkeit wird durch einen Laufzettel, auf welchem von den einzelnen Lehrern alle der ärztlichen Untersuchung bedürftig erscheinenden Kinder vermerkt sind, wirksam vorbereitet. Die ärztlichen Untersuchungen haben regelmäßig einen verhältnismäßig bedeutenden Prozentsatz von ausgesprochenen oder beginnenden Rückgratsverkrümmungen (7,6%*), von bis dahin zumeist nicht bemerkten Unterleibsbrüchen (9%*), von Augenleiden (13,6%*), von Gehörfehlern, von Folgen ungenügender Reinlichkeit, sowie die mangelhafte Konstitution vieler Kinder bereits beim Eintritte in die Schule festgestellt. Diese Ermittelungen gewähren der Schulverwaltung einen Schutz gegen die gebräuchliche Beschuldigung, daß durch den Schulbesuch diese Leiden erst veranlaßt werden. Dieselben bieten ferner die Möglichkeit, den Ausschluß von Kindern mit ansteckenden Krankheiten, Krätze, Ungeziefer und dergl. rechtzeitig zu bewirken, die Hineintragung von Ansteckungskeimen in die Schulräume, die Infektion anderer Kinder zu verhindern und der Nothwendigkeit eines hierdurch öfters herbeigeführten Schulschlusses erfolgreich vorzubeugen.

Um diese Vortheile für Schule und Schulkind zu sichern, wird die ärztliche Untersuchung auf übertragbare Leiden am besten vor Eintritt des Kindes in die Schule bei der Aufnahme vorgenommen.

Indem die erstmalige ärztliche Untersuchung und demnächstige fortdauernde Beaufsichtigung der Schulkinder auch zur Erkennung von Infektionsherden in den Familien führt, kann dieselbe über das engere Gebiet der Schule hinaus zu einer Kontrolle des öffentlichen Gesundheitszustandes dienen und dadurch, daß der

*) nach der Untersuchung im Jahre 1895.

Schularzt den mit der Ueberwachung der allgemeinen Gesundheit betrauten Organen durch Mittheilung allgemein wichtiger Feststellungen die Möglichkeit zur Ermittelung und Unterdrückung bisher unbemerkter Infektionsherde bietet, kann derselbe die öffentliche Gesundheitspflege wesentlich unterstützen.

Die Einrichtung des Schularztes gestaltet sich somit zu einer allgemein nützlichen hygienischen Maßnahme.

Wie auf gesundheitlichem Gebiete, so gewähren die schulärztlichen Feststellungen auch einen Einblick in die sozialen Verhältnisse und zeigen der allgemeinen Wohlfahrtspflege die Wege für eine wirkungsvolle Ausübung.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war die Beobachtung bei der Untersuchung 1895, daß nur 45,7% von 6949 Kindern eine gute, 45,6% dagegen eine mittlere und 8,7% eine schlechte Körperkonstitution darboten. Diese Zahlen lassen erkennen, daß in weiten Schichten der ärmeren Bevölkerung die Ernährung keine für die normale körperliche Entwickelung der Kinder genügende ist. Die Verabreichung eines warmen Frühstückes, bestehend aus Hafergrützsuppe und Brot, welche in den Volksschulen von Wiesbaden während der Monate Dezember bis März geübt und aus freiwilligen Beiträgen bestritten wird, ist hiernach vor der Verurtheilung als einer überflüssigen Wohlfahrtseinrichtung geschützt und die Thatsache, daß in einzelnen Stadttheilen bis zu 20% der Gesammtzahl der Schüler sich zum Frühstücke vor Schulbeginn einfinden, beweist in Uebereinstimmung mit den schulärztlichen Erhebungen, daß hier einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen wird.

Ferner erweisen hierdurch Turnen, Spiel und Schulbad als geeignete Mittel zur Besserung der allgemeinen Konstitution und zur Förderung der gedeihlichen körperlichen Entwickelung ihre Berechtigung im Leben der Schule.

Die anfänglich vereinzelt bemerkte Abneigung der Eltern gegen den Schularzt ist geschwunden. Der Beschluß der städtischen Behörden, Schulärzte anzustellen, wurde den Eltern durch die nachstehend abgedruckte Mittheilung (siehe Anl. C) bekannt gegeben. Das wachsende Verständnis für die Nützlichkeit der Einrichtung beweist die Thatsache, daß 1897 bei einer Aufnahme von 1700 Kindern nur 35 der schulärztlichen Untersuchung durch Vorlage ärztlicher Atteste entzogen wurden. Den Anregungen, welche die Eltern durch Vermittelung der Lehrer mündlich oder schriftlich auf vorgedrucktem Formular (siehe Anl. D) für die Behandlung ihrer Kinder erhalten, wird, wie vorerwähnt, fast ausnahmslos willig Folge geleistet. Allein bei der Feststellung von Ungeziefer hat sich ein Widerstand bei manchen Eltern be-

merkbar gemacht, der sich jedoch durch das bisher geübte umständliche und mit Kosten verknüpfte Verfahren zur Ungezieferbeseitigung einigermaßen erklärt und voraussichtlich bei entsprechender Aenderung verschwinden wird.

Die von einigen Seiten gehegten Befürchtungen, daß Mißhelligkeiten zwischen Lehrer und Schularzt entstehen würden, haben sich nicht bestätigt. Die schulärztliche Thätigkeit ist von den Lehrern als eine die Schulzwecke unterstützende erkannt worden, und auch für den Schulbetrieb ist durch den Eintritt des Schularztes die von manchem Lehrer besorgte Störung nicht eingetreten.

Zu dieser erfreulichen Entwickelung haben die Schulärzte insofern beigetragen, als sie ihr Amt mit Takt ausgeübt und unerfüllbare Forderungen nicht gestellt haben. Etwaige Beschwerden der Schulärzte unterliegen der Prüfung in der Schulhygienedeputation, welche aus zwei Magistratsmitgliedern, drei Angehörigen der Schuldeputation und einem Schularzte gebildet ist.

Durch die Theilnahme der Lehrer an den ärztlichen Untersuchungen bei ihren Schülern und durch ihre Kontrolle über die für das hygienische Verhalten der Kinder, sowie über Reinhaltung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung der Schulräume gegebenen Anordnungen und Anregungen ist das Interesse der Lehrer in erfreulicher Weise geweckt und ihr Blick für diese Sachen geschärft worden.

Die ärztlichen Anordnungen, welche, wie bemerkt, den Eltern oft durch den Lehrer persönlich übermittelt werden, haben in vielen Fällen erwünschte Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus geschaffen.

Kompetenzstreitigkeiten mit den Medizinalbeamten wegen der Wahrnehmung der hygienischen Beaufsichtigung der Schullokalitäten und dergl. seitens der Schulärzte sind nicht vorgekommen, da die letzteren durch ihre Instruktion auf die Anrufung des Königlichen Kreisphysikus bei Feststellungen von allgemeiner und prinzipieller Bedeutung hingewiesen sind. Außerdem wird der Kreisphysikus zu den Verhandlungen der Schulhygienekommission über Fragen von größerer Tragweite regelmäßig zugezogen. Das verständnisvolle Zusammenwirken der Schulärzte und der Medizinalbeamten bei Ermittelung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten hat sich sowohl für die öffentliche Gesundheitspflege, wie für die Schule besonders vortheilhaft erwiesen.

Auch das kollegiale Verhältnis mit den praktischen Aerzten ist durch die Schaffung des Schularztes nicht getrübt worden, da durch die Bestimmung der Dienstordnung, nach welcher die

ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder nicht Sache des Schularztes ist, den Eingriffen in die hausärztliche Praxis und in den Krankenkreis der andern Aerzte gesteuert worden ist.

Die Ministerialkommissare faßten ihr Urtheil über die Schularzteinrichtung in Wiesbaden dahin zusammen:

Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß die Anstellung von Schulärzten für Volks- und Mittelschulen einen nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Schule und die Schüler bietet, daß dieselbe mit den Schulzwecken wohl vereinbar und unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen wie in Wiesbaden ohne größere Schwierigkeiten praktisch durchführbar ist.

Insbesondere ist nach dieser Untersuchung hervorzuheben, daß die bekannten gegen den Schularzt erhobenen Bedenken, die man auch in Wiesbaden gehegt hatte, durch die Erfahrung nicht bestätigt worden sind.

Es ist daher nur zu wünschen, daß das dankenswerthe Vorgehen der städtischen Behörden in Wiesbaden zahlreiche Nachahmung finden und daß damit die fortschreitende Entwickelung unseres preußischen Schulwesens auf diesem für die Volksgesundheit so wichtigen Gebiete der Schularzteinrichtung endgiltig gesichert werden möge.

Anlage A.

Dienstordnung für die Schulärzte an den städtischen Elementar- und Mittelschulen zu Wiesbaden.

Die Schulärzte haben die Aufgabe: den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schüler zu überwachen und bei der ärztlichen Revision der zur Schule gehörenden Räumlichkeiten und Einrichtungen mitzuwirken, und sind demgemäß verpflichtet, alle in diese Aufgabe fallenden Aufträge des Magistrates auszuführen. Insbesondere gelten hierbei die nachfolgenden Vorschriften:

1.

Die Schulärzte haben die neueintretenden Schüler genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, um festzustellen, ob sie einer dauernden ärztlichen Ueberwachung oder besonderen Berücksichtigung beim Schulunterrichte (z. B. Ausschließung vom Unterrichte in einzelnen Fächern, wie Turnen und Gesang, oder Beschränkung in der Theilnahme am Unterrichte; Anweisung eines besonderen Sitzplatzes wegen Gesichts- oder Gehörfehlern u. s. w.) bedürfen.

Ueber jedes untersuchte Kind ist ein dasselbe während seiner ganzen Schulzeit begleitender „Gesundheitsschein" auszufüllen.

Erscheint ein Kind einer ständigen ärztlichen Ueberwachung bedürftig, so ist der Vermerk „ärztliche Kontrolle“ auf der ersten Seite oben rechts zu machen. Die Spalte betr. „allgemeine Konstitution“ ist bei der Aufnahmeuntersuchung für jedes Kind auszufüllen, und zwar nach den Kategorien „gut, mittel und schlecht“.

Die Bezeichnung „gut“ ist nur bei vollkommen tadellosem Gesundheitszustande und „schlecht“ nur bei ausgesprochenen Krankheitsanlagen oder chronischen Erkrankungen zu wählen. Die anderen Rubriken werden nur im Bedürfnisfalle ausgefüllt, und zwar bei der Aufnahmeuntersuchung, oder auch bei im Laufe der späteren Schuljahre bemerkbar werdenden Erkrankungen.

Die Wägungen und Messungen werden von den betreffenden Klassenlehrern vorgenommen und sind in jedem Halbjahre in die betreffende Spalte einzutragen (Abrundung auf ½ cm und ¼ kg). Brustumfang wird vom Arzte gemessen, jedoch nur bei Kindern, die einer Lungenerkrankung verdächtig sind.

2.

Alle 14 Tage — wenn ansteckende Krankheiten auftreten, auch häufiger — hält der Schularzt an einem mit dem Schulleiter vorher verabredeten Tage (z. B. dem 1. und 3. Donnerstag des Monats) in der Schule Sprechstunden ab. Zeit: Vormittags 10 bis nicht über 12 Uhr. Hierzu ist, wenn irgend möglich, dem Arzte ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen. Wünscht der Arzt an einem anderen als dem verabredeten Tage die Schule zu besuchen, so hat er dies mindestens 3 Tage früher dem Schulleiter mitzutheilen.

Bei unvorhergesehenen Behinderungen gilt der nächstfolgende Wochentag als Besuchstag.

Die erste Hälfte der Sprechstunde dient zu einem je 10 bis 15 Minuten dauernden Besuche von 2—5 Klassen während des Unterrichtes. Jede Klasse soll wenn möglich zweimal während eines Halbjahres besucht werden.

Bei diesen Besuchen werden sämmtliche Kinder einer äußeren Revision unterzogen; bei besonderen, zu sofortiger Besprechung geeigneten Beobachtungen wird von dem Lehrer Auskunft gefordert und ihm solche auf Verlangen ertheilt.

Erscheinen hierbei einzelne Kinder einer genaueren Untersuchung bedürftig, so ist diese nachher in dem ärztlichen Sprechzimmer vorzunehmen.

Gleichzeitig dienen diese Besuche auch zur Revision der Schullokalitäten und deren Einrichtung, sowie zur Kontrolle über Ventilation, Heizung, körperliche Haltung der Schulkinder 2c.

Aus pädagogiſchen Rückſichten wird vom Arzte erwartet, daß er hierbei jedes Bloßſtellen eines Lehrers vor ſeiner Klaſſe in taktvoller Weiſe vermeidet.

In der zweiten Hälfte der Sprechſtunde ſind etwa erforderliche genauere Unterſuchungen vorzunehmen.

Auch ſind hierbei Kinder aus anderen, an dem Tage nicht beſuchten Klaſſen, dem Arzte zuzuführen. Letztere jedoch nur in wirklich dringenden Fällen, beſonders bei Verdacht auf anſteckende Erkrankungen.

Die Geſundheitsſcheine ſämmtlicher zur Unterſuchung kommenden Kinder ſind von dem Klaſſenlehrer dem Arzte vorzulegen bezw. zu überſenden. Sind noch keine Scheine vorhanden, ſo ſind die Kinder auf einer fortlaufenden Liſte zu notiren, mit den Bemerkungen des Lehrers, ſowie mit einer Spalte für den ärztlichen Vermerk.

Der betreffende Klaſſenlehrer hat, wenn irgend angängig, bei der ärztlichen Unterſuchung zugegen zu ſein. Für Benachrichtigung der übrigen Klaſſen und Zuführung der betreffenden Kinder zu ſorgen, iſt Sache des Schulleiters.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder iſt nicht Sache des Schularztes. Solche Kinder ſind vielmehr an ihren Hausarzt oder den zuſtändigen Armenarzt reſp. an einen Spezial-Arzt eventl. die Poliklinik zu verweiſen. Bei älteren Kindern kann dies mündlich geſchehen.

Bei Erfolgloſigkeit einer derartigen Ermahnung ſowie bei jüngeren Kindern, ſind die betreffenden gedruckten „Mittheilungen" auszufüllen. Es hat dies jedoch nur bei ernſten, wichtigen Erkrankungen zu geſchehen, wo das Intereſſe der Kinder oder der Schule es erfordert.

Bei Ausfüllung der betreffenden Formulare iſt jede Härte reſp. Schroffheit des Ausdruckes zu vermeiden.

Die Zuſendung der Formulare an die betreffenden Eltern iſt Sache des Schulleiters.

3.

Die Geſundheitsſcheine ſind in den betreffenden Klaſſen in einem dauerhaften Umſchlage aufzubewahren und bleiben, ſolange ſie nicht von dem Schulinſpektor eingefordert werden, in der Schule.

Die Scheine mit dem Vermerke „Aerztliche Kontrolle" ſind dem Arzte bei jedem Beſuche in der Klaſſe vorzulegen.

Tritt ein Kind in eine andere Schule über, ſo iſt ſein Geſundheitsſchein dahin durch den Schulleiter zu überſenden.

4.

Die Schulärzte haben auf Antrag des Schulleiters einzelne

Kinder in ihrer Wohnung zu untersuchen, um, falls die Eltern kein anderweites genügendes ärztliches Zeugnis beibringen, festzustellen, ob Schulversäumnis gerechtfertigt ist.

5.

Die Schulärzte haben mindestens einmal im Sommer, einmal im Winter, die Schullokalitäten und deren Einrichtungen zu revidiren. Die hierbei wie bei den sonstigen Besuchen gelegentlich gemachten Beobachtungen über die Beschaffenheit der zu überwachenden Gegenstände, sowie über Handhabung der Reinigung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung und die etwa an diese Beobachtungen sich anschließenden Vorschläge, sind von den Schulärzten in das für diesen Zweck bei dem Schulleiter aufliegende Buch einzutragen.

6.

Ein Recht zu selbständigen Anweisungen an die Schulleiter und Lehrer, sowie an die Pedellen und sonstigen Schulbediensteten steht den Schulärzten nicht zu. Glauben sie, daß den von ihnen in Bezug auf die Behandlung der Kinder oder die Hygiene der Lokalitäten gemachten Vorschlägen nicht in genügender Weise Rechnung getragen wird, so lassen sie ihre bezüglichen Beschwerden durch ihren Vertreter in der Schulhygienekommission zum Vortrag bringen.

In dringlichen Fällen machen sie daneben Anzeige bei dem städtischen Schulinspektor und eventuell bei dem Königlichen Kreisphysikus.

7.

Behufs Erreichung eines möglichst zweckmäßigen, gleichartigen Vorgehens wird der Vertreter der Schulärzte in der Schulhygienekommission seine Kollegen zu gemeinsamen Besprechungen versammeln, zu welchen der Königliche Kreisphysikus insbesondere dann einzuladen ist, wenn es sich um die gesundheitlichen Verhältnisse der Lokalitäten handelt.

Im Winter werden die Schulärzte in den Lehrer-Versammlungen kurze Vorträge über die wichtigsten Fragen der Schulhygiene halten.

8.

Die Schulärzte haben bis spätestens 15. Mai über ihre Thätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahre einen schriftlichen Bericht dem ältesten Schularzte einzureichen.

Der Letztere hat diese Einzelberichte, mit einem kurzen übersichtlichen Gesammtbericht bis spätestens 1. Juni dem Magistrate

vorzulegen. Bei der Aufstellung der Berichte sind etwa folgende 7 Punkte zu berücksichtigen:

1) Tabellarische, ziffermäßige Zusammenstellung der Resultate bei den Aufnahmeuntersuchungen.
2) Zahl der abgehaltenen Sprechstunden bezw. ärztlichen Besuche der Klassen.
3) Anzahl und Art der wichtigeren Erkrankungsfälle, die zur Untersuchung in den Sprechstunden gekommen sind.
4) Etwa erfolgte besondere ärztliche Anordnungen (Beschränkung der Unterrichtsstunden, des Turnens 2c.).
5) Anzahl der an die Eltern gesandten schriftlichen „Mittheilungen".
6) Anzahl der unter „ärztlicher Kontrolle" stehenden Schulkinder.
7) Summarische Angabe über die in das Hygienebuch eingetragenen Beanstandungen bezüglich Lokalitäten 2c.

9.

Will ein Schularzt außerhalb der Zeit der Schulferien auf länger als eine Woche die Stadt verlassen, so hat er den Magistrat rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen und für kostenlose geeignete Vertretung zu sorgen.

10.

Für ihre Mühewaltung erhalten die Schulärzte aus der Stadtkasse ein in vierteljährlichen Raten postnumerando zahlbares Jahres-Honorar.

11.

Der Magistrat kann bei nachgewiesener Dienstvernachlässigung jederzeit die Entlassung des Schularztes verfügen. Im Uebrigen kann seitens des Schularztes sowie seitens des Magistrates der Dienstvertrag nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung aufgehoben werden.

12.

Der Magistrat behält sich vor, diese Dienstordnung abzuändern oder zu erweitern.

Wiesbaden, den 13. Mai 1897.

Der Magistrat.
(Unterschrift.)

Anlage B.

Gesundheitsschein

für . . . . . „ Sohn — Tochter — d . . . . . „
geboren den . . . . . 18 . . Schule . . . . . seit . . . . . 18 . .
geimpft „ . . . . . 18 . .
wiedergeimpft . . . . . 18 . .

Datum und Schuljahr.	Allgemeine Konstitution.	Größe cm	Gewicht kg	Brustumfang cm	Brust und Bauch.	Hauterkrankungen (Parasiten).	Wirbelsäule und Extremitäten.
S. I. W.							
S. II. W.							
S. III. W.							
S. IV W.							
S. V W.							
S. VI W.							
S. VII W.							
S. VIII W.							

Datum und Schuljahr.	Augen und Sehschärfe.	Ohren und Gehör.	Mund, Nase und Sprache.	Besondere Bemerkungen und Vorschläge für die Behandlung in der Schule.	Mittheilungen an die Eltern.	Bemerkungen des Lehrers.
S. I. W.						
S. II. W.						
S. III. W.						
S. IV. W.						
S. V. W.						
S. VI. W.						
S. VII. W.						
S. VIII. W.						

Anlage C.

Zu besserem Schutze der Gesundheit der die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder der Bürgerschaft haben die städtischen Körperschaften beschlossen, Schulärzte anzustellen, welchen die ärztliche Untersuchung der Kinder nach deren Eintritt in die Schule, die regelmäßige Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes,

so lange sie die Schule besuchen, und die Revision der Schulräumlichkeiten vom gesundheitlichen Gesichtspunkte aus übertragen ist.

Diese Einrichtung wird den Schulkindern wie deren Familien von wesentlichem Nutzen sein. Bei der Unterrichtsertheilung wird die Körperbeschaffenheit und der Gesundheitszustand des einzelnen Kindes weitergehende Berücksichtigung finden als es bisher geschehen konnte, und es werden die Eltern durch die zu ihrer Kenntnis gebrachten Beobachtungen der Schulärzte in ihren Bestrebungen, ihre Kinder gesund zu erhalten, unterstützt werden.

Eltern, welche wünschen, daß ihre Kinder nicht durch den Schularzt untersucht werden (die ärztliche Behandlung gehört nicht zu den Dienstobliegenheiten der Schulärzte), müssen den erforderlichen gesundheitlichen Nachweis durch Zeugnisse ihres Hausarztes erbringen.

Formulare für ärztliche Zeugnisse sind im Botenzimmer des Rathhauses und bei den Schulpedellen unentgeltlich entgegenzunehmen.

Anlage D.

Mittheilung.

Die von dem Magistrate angeordnete ärztliche Untersuchung resp. Ueberwachung Ihres Kindes . . . . . geb. . . . . hat ergeben, daß dasselbe an . . . . . leidet. Für die Gesundheit Ihres Kindes, wie für das Interesse der Schule ist deshalb . . . . . dringend erforderlich.

Wiesbaden, den . . . . . 189 .

Der Magistrat.

An

. . . . . .

. . . . . Nr. . .

---

105) Auseinandersetzung bei Veränderung der Bezirke von Schulgemeinden. — Zulässigkeit des Rechtsweges. Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde.

Im Namen des Reichs!

In Sachen

der politischen Gemeinde K., vertreten durch den Amtsbeigeordneten S. in R. und den Vorsteher H. in K., Klägerin und Revisionsklägerin, vertreten durch den Rechtsanwalt N. in Leipzig,

wider

die Schulgemeinde M., vertreten durch den Amtmann S. in R.,

den Vorsteher E. in M. und die Schulvorstandsmitglieder Pfarrer B., Johann K. und Heinrich P., sämmtlich in M., Beklagte und Revisionsbeklagte, vertreten durch den Rechtsanwalt N. in Leipzig,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1896

für Recht erkannt:

die Revision gegen das Urtheil des Ersten Civilsenates des Königlich Preußischen Oberlandesgerichtes zu H. vom 4. Januar 1896 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung von 6480 ℳ nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1891 oder seit der Klagezustellung gegen Ueberlassung des Vermögens der früheren Schulgemeinde M. K., insbesondere näher bezeichneter Grundstücke, eventuell Einräumung des Eigenthumes, des Besitzes und der Nutzung dieser Grundstücke zu 1/3, sowie Gestattung des Verkaufes derselben und Einwilligung in die Zahlung von 1/3 des Erlöses an die Klägerin. Mit ihrem Antrage, die Beklagte diesem Verlangen entsprechend zu verurtheilen, hat das Gericht erster Instanz die Klägerin abgewiesen. Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urtheil ist durch das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Erkenntnis zurückgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin die Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und, dem Berufungsantrage gemäß, nach dem in erster, eventuell nach dem in zweiter Reihe gestellten Klageantrage zu erkennen. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten. In der Verhandlung über die Revision ist der Thatbestand der Vorerkenntnisse, auf welchen Bezug genommen wird, vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Bis zum Jahre 1890 bildeten die Schulväter der politischen Gemeinden M. und K. eine Schulgemeinde. Das Schulhaus stand in M. und dort wohnte auch der Lehrer. Als das Bedürfnis der Anstellung einer zweiten Lehrkraft hervortrat, wurde im Jahre 1890 eine besondere Schulgemeinde K. gebildet. Darüber, in welcher Weise dies geschehen ist, gehen die Angaben der Parteien auseinander. Die Klägerin behauptet, daß die alte Schulgemeinde aufgelöst worden sei, und an deren Stelle zwei neue Schulgemeinden getreten seien, nämlich die aus den

61 Schulvätern der politischen Gemeinde M. gebildete Schulgemeinde M. und die aus den 36 Schulvätern der politischen Gemeinde K. gebildete Schulgemeinde K. Die Beklagte dagegen behauptet, daß lediglich die 36 Schulväter der politischen Gemeinde K. aus der alten Schulgemeinde ausgeschult seien, und diese nach wie vor fortbestehe. Im Jahre 1892 hat die klagende politische Gemeinde K. das gesammte Schulwesen der Schulgemeinde K. übernommen. Sie meint, hierdurch Rechtsnachfolgerin der letzteren auch in vermögensrechtlicher Beziehung geworden zu sein, und sie ist ferner der Ansicht, daß durch die Theilung der alten Schulgemeinde im Jahre 1890 deren Vermögen, bezüglich dessen eine Auseinandersetzung nicht stattgefunden hat, gemeinschaftliches Eigenthum der beiden neuen Schulgemeinden geworden sei. Nachdem sie bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse auf Theilung des Schulvermögens angetragen hat, und diese sich für unzuständig erklärt haben, hat sie nunmehr die von ihr behaupteten Ansprüche im ordentlichen Rechtswege gegen die Schulgemeinde M. geltend gemacht.

Das Landgericht hat den Klageanspruch lediglich mit der Begründung abgewiesen, daß die Klägerin keine ausreichenden Thatsachen behauptet und unter Beweis gestellt habe, welche den Erwerb des Eigenthumes der alten Schulgemeinde an den nach der Behauptung der Klägerin zu deren Vermögen gehörigen Grundstücken darzuthun geeignet seien. Diesen vermißten Beweis hat die Klägerin in zweiter Instanz unter Ueberreichung einer Abschrift zweier Grundbuchtabellen angetreten. Auch nachdem dies geschehen ist, hat das Berufungsgericht indessen den Klageanspruch nicht für begründet erachtet.

Das Berufungsgericht prüft zunächst den von den Beklagten bereits in erster Instanz erhobenen aber von dem Landgerichte unerörtert gelassenen Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Dieser Einwand wird von dem Berufungsgerichte verworfen. Dasselbe führt aus, daß die Klägerin aus dem Eigenthume der alten Schulgemeinde am Schulvermögen einen Anspruch auf Geldentschädigung, eventuell auf Anerkennung des Miteigenthumes und Einräumung des Mitbesitzes, sowie auf Theilung herleite, und daß es sich danach um einen Gegenstand des Privateigenthumes handle, für dessen Verfolgung der Regel nach der Rechtsweg offen stehe, daß aber besondere Bestimmungen, die den Rechtsweg für den vorliegenden Fall ausschließen, fehlen. In letzterer Hinsicht wird insbesondere auf die Vorschriften in den §§. 2, 8 Absatz 2, 25 Absatz 4, 45 bis 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des §. 4 der Kreisordnung für Westfalen vom 31. Juli 1886 näher eingegangen und nach-

gewiesen, daß in denselben eine Bestimmung, wonach die Verwaltungsgerichte für die Auseinandersetzung bei Veränderung der Bezirke von Schulgemeinden zuständig sein sollen, nicht getroffen sei. Für die Zulässigkeit des Rechtsweges spricht nach Annahme des Berufungsgerichtes auch die Vorschrift des §. 240 des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel 11 in Verbindung mit §. 19 des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel 12. Der letztere Paragraph enthält die Bestimmung, daß von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen in der Regel alles das gelte, was vom Kirchenvermögen verordnet sei, während in §. 240 des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel 11 alle Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche bei Veränderungen der Parochien auf den ordentlichen Weg Rechtens verwiesen werden. Gegen diesen Theil der Begründung läßt sich, was von dem Berufungsgerichte auch nicht verkannt wird, das Bedenken erheben, daß der §. 19 des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel 12 auf die im vierten Abschnitte des Titels 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes stehenden §§. 193 ff. daselbst und auf den neunten Abschnitt dieses Titels verweist, während der von dem Berufungsgerichte in Bezug genommene §. 240 in dem fünften Abschnitt des Titels 11 enthalten ist. Es kann indessen die Richtigkeit dieses Grundes dahin gestellt bleiben, da die rechtlichen Ausführungen, auf welche das Berufungsgericht seine Annahme außerdem stützt, die Zulässigkeit des Rechtsweges zweifellos erscheinen lassen.

Dem Berufungsgericht ist aber auch darin beizutreten, daß, wiewohl der Rechtsweg zulässig ist, die Verfolgung desselben dennoch zu einem der Klägerin günstigen Ergebnisse nicht führen kann, weil der erhobene Anspruch unbegründet ist.

I. Zu dieser Auffassung gelangt das Berufungsgericht, indem es zunächst von der Annahme der Klägerin ausgeht, daß die alte Schulgemeinde aufgelöst sei und an deren Stelle die beiden neuen Schulgemeinden M. und K. getreten seien. Mit Recht verwirft das Berufungsgericht die Ansicht der Klägerin, daß durch die von ihr behauptete Theilung der alten Schulgemeinde in zwei neue Schulgemeinden die letzteren Miteigenthümer des Vermögens der ersteren geworden seien. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, so wird ausgeführt, folge dies nicht; die alte Schulgemeinde sei als Rechtssubjekt untergegangen, und zwei neue seien entstanden, eine Rechtsnachfolge sei dadurch nicht begründet, und eine Vermögensübertragung habe nicht stattgefunden. Eine besondere gesetzliche Bestimmung darüber, wem das Vermögen einer Schulgemeinde zufalle, wenn diese in zwei neue Gemeinden getheilt werde, sei nicht vorhanden. Diese Erwägungen,

welchen beizutreten ist, führen zu dem Ergebnisse, daß es an einem im gemeinschaftlichen Eigenthume der Parteien stehenden Gegenstande, welchen sie untereinander zur Theilung bringen könnten, fehlt, weil sie in Ermangelung einer Rechtsnachfolge an dem Vermögen, welches der aufgelösten Schulgemeinde gehörte, nicht als Miteigenthümer betheiligt sind. Der an sich hinsichtlich der Theilung gemeinschaftlichen Vermögens verschiedener Gemeinden zulässige Rechtsweg kann daher im vorliegenden Falle wegen Mangels solchen gemeinschaftlichen Vermögens keinen Erfolg haben, und diese Erwägung läßt die Abweisung der Kläger mit ihren aus der Auflösung der alten Schulgemeinde hergeleiteten Ansprüchen gerechtfertigt erscheinen.

Das Berufungsgericht geht aber auch noch auf eine Prüfung der Frage ein, auf welchem Wege das an sich nicht zu verkennende Interesse der Parteien an einer den beiderseitigen Schulzwecken dienlichen Vertheilung oder Verwendung des Vermögens der alten Schulgemeinde verwirklicht werden könnte. In dieser Beziehung führt das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 3 Seite 141 und Band 24 Seite 182 aus, daß die Regierung gemäß der ihr durch §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 übertragenen Verwaltung der Schulangelegenheiten befugt sei, die Theilung eines Schulbezirkes anzuordnen, und daß sie bei einer Theilung des Schulbezirkes in der Art, daß die bisherige Schulgemeinde aufgelöst werde, und zwei neue Schulgemeinden gebildet würden, für berechtigt erachtet werden müsse, das Vermögen der ersteren zu theilen und den letzteren zuzuwenden. Eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Auffassung erblickt das Berufungsgericht auch in der Vorschrift des §. 192 des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel 6, nach welcher das Vermögen aufgelöster Korporationen und Gemeinden dem Staate zur anderweiten Verwendung für das gemeine Wohl anheimfällt. Auch diesen Ausführungen ist beizutreten, indem insbesondere auch in Betracht kommt, daß nach §. 49 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugnis zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsozietäten unberührt geblieben ist. Das Berufungsgericht macht ferner geltend, daß auch für den Fall der Theilung von Pfarreien eine gesetzliche Anordnung darüber, wem das Vermögen der getheilten Pfarrei zufalle, nicht getroffen sei, daß, wie von Hinschius in Koch's Kommentar zum Allgemeinen Landrechte Theil II, Titel 11 §. 239 Anmerkung 7 und 8 unter Bezugnahme auf Ministerialreskripte und im Systeme des katholischen Kirchenrechtes Band II Seite 400, 407

ausgeführt werde, bei Abzweigung einer Pfarrei diese nicht von selbst einen Anspruch auf einen verhältnismäßigen Theil des Vermögens der Stammpfarrei erhalte, welcher mit der actio communi dividundo verfolgt werden könne, daß jedoch die die Abzweigung festsetzende Behörde befugt sei, eine den Verhältnissen angemessene Theilung des Vermögens vorzunehmen. Das Berufungsgericht erachtet dafür, daß diese Grundsätze der Natur der Sache entsprechen und auch bei der Theilung oder Veränderung von Schulgemeinden in Anwendung zu bringen seien. Gegen diese Begründung wendet die Revision sich mit der Ausführung, daß die kirchenrechtlichen Grundsätze bei Theilung von Pfarreien bei der Theilung von Schulgemeinden nicht zutreffen, daß der §. 19 des Allgemeinen Landrechtes Theil II, Titel 12 sich nicht auf diesen Fall, sondern auf die hier nicht in Rede stehende Vermögensverwaltung beziehe, und daß, da für einen Fall der vorliegenden Art spezielle Vorschriften nicht gegeben seien, die Entscheidung nur aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und aus der Natur der Sache abgeleitet werden könne. Dieser Angriff geht fehl. Die Revision übersieht, daß die von dem Berufungsgerichte angenommenen Grundsätze, als der Natur der Sache, wie bei der Abzweigung einer Pfarrei, so auch bei der Theilung von Schulgemeinden entsprechend, zur Anwendung gebracht sind, daß also maßgebend für die Entscheidung des Berufungsgerichtes lediglich die Natur der Sache gewesen ist, die sich aber in dem ähnlichen Falle der Abzweigung einer Pfarrei gleichfalls als wirksam erwiesen habe. In dieser Auffassung des Berufungsgerichtes ist die Verletzung einer Rechtsnorm nicht zu erkennen. Der Umstand, daß die neu gebildeten Schulgemeinden denselben Zwecken zu dienen, dieselbe Aufgabe zu erfüllen haben, wie die frühere Schulgemeinde, reicht nicht aus, um eine Rechtsnachfolge der ersteren in das Vermögen der letzteren zu begründen, namentlich kann nicht anerkannt werden, daß diese Rechtsnachfolge, wie die Revision anzunehmen scheint, sich aus der Natur der Sache ergiebt.

II. Das Berufungsgericht prüft den Anspruch der Klägerin auch noch aus dem von der Beklagten eingenommenen Standpunkte, wonach nicht eine Theilung der alten Schulgemeinde, sondern nur eine Ausscheidung der 36 Schulväter von K. stattgefunden haben soll. Mit Recht wird von dem Berufungsgerichte für diesen Fall angenommen, daß das Vermögen der alten Schulgemeinde der als identisch mit ihr zu behandelnden Beklagten verblieben wäre, und die Klägerin nicht als Rechtsnachfolgerin der Schulgemeinde K. Ansprüche gegen die Beklagte erheben könnte, daß sie insbesondere auch keine Entschädigung zu

beanspruchen hätte, da den ausgeschulten 36 Schulvätern von K. irgend welche Rechte in Ansehung des Vermögens der Schulgemeinde, der sie vor der Ausschulung angehörten, nicht zustanden, und wenn sie solche Ansprüche hätten, doch die Klägerin nicht legitimirt wäre, dieselben geltend zu machen. Das Berufungsgericht erachtet hiernach den Klageanspruch für unbegründet auch in Beziehung auf das Grundstück Flur 1 No. 366/78 der Steuergemeinde M., welches nach der von der Klägerin in Abschrift beigebrachten Grundbuchtabelle auf den Namen der beiden Gemeinden M. und K. eingetragen ist, weil, wenn auch hierunter die politischen Gemeinden verstanden werden sollten, doch nach der eigenen Behauptung der Klägerin das Eigenthum dieses Grundstückes in Folge Bebauens seitens der alten Schulgemeinde auf diese übergegangen sein würde. Wäre aber auch mit der Revision davon auszugehen, daß das Grundstück auf den Namen der politischen Gemeinden eingetragen und nicht in das Eigenthum der Schulgemeinde übergegangen ist, so würde die Klage auch dann unbegründet sein, weil sie nicht gegen die politische, sondern gegen die Schulgemeinde gerichtet ist.

Da die angefochtene Entscheidung sich hiernach als gerechtfertigt erweist, so war die Revision zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels fallen nach §. 92 der Civilprozeßordnung der Revisionsklägerin zur Last.

Unterschriften.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Vierten Civilsenates des Reichsgerichtes vom 1. Oktober 1896.

Knothe, Obersekretär als Gerichtsschreiber.

Ausfertigung. — II. 81/1896.
Werth des Streitgegenstandes 5400 bis 6700 ℳ.

---

106) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Es handelt sich um Schulgeld für zwei der öffentlichen Armenpflege anheimgefallene Kinder, die, in der Stadt B. gegen Pflegegeld untergebracht, die Volksschule daselbst besuchen. Auf Entrichtung des Schulgeldes für die Zeit seit dem 1. Juni 1892 bis zum 30. Juni 1896, mit 3 ℳ monatlich, insgesammt in Höhe von 147 ℳ, ist von dem Magistrate der Stadtgemeinde B., welche letztere die Ortsschule als Kommunalanstalt unterhält, der Gutsvorstand von S. als gesetzlicher Vertreter des dortigen Armenverbandes mittelst Klage in Anspruch genommen worden. Der Vorderrichter hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil sie nach §. 46 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom

1. August 1883 (G. S. S. 237) dem Magistrate nicht gegeben gewesen sei, sondern nur dem Gutsvorstande und auch diesem nur gegenüber einer Heranziehungsverfügung des Magistrates nach fruchtlosem Einspruche zugestanden haben würde.

Aus den angeführten Gesetzesstellen läßt sich die Unzulässigkeit der Klage nicht herleiten. In ihnen ist lediglich die Rede von Abgaben und anderen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Volksschulen, die je nach den Platz greifenden gesetzlichen oder schulverfassungsmäßigen Normen von den Hausvätern im Schulbezirke, von den zur Schule geschlagenen Gemeinden und Gutsbezirken oder sonstigen Trägern der Unterhaltungslast aufzubringen sind. Von diesen Abgaben und Leistungen, die früher in der Sprache der Gesetzgebung, z. B. im §. 135 X 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G. S. S. 661) und im §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G. S. S. 297) unter der Bezeichnung „Schulbeiträge" zusammengefaßt wurden, ist das Schulgeld grundsätzlich und wesentlich verschieden, da es nicht von den Schulunterhaltungspflichtigen, sondern von denjenigen, welchen die Fürsorge für die schulbesuchenden Kinder obliegt, als Entgelt für den Unterricht gezahlt wird und also, was speziell betreffs des Schulgeldes bei kommunalen Schulanstalten der §. 8 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) mit ausdrücklichen Worten ausspricht, die rechtliche Natur einer Gebühr hat (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band II Seite 212/14 und die Allegate daselbst, sowie Band XXIII Seite 114). Auf Schulbeiträge bezügliche gesetzliche Vorschriften können daher nicht, und zwar weder mit dem Vorderrichter unmittelbar, noch — wie der Beklagte will — analog auf das Schulgeld übertragen werden.

In Betracht kommt vielmehr Folgendes:

Nach Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben ꝛc., vom 19. Juni 1836 (G. S. S. 198) unterlagen (Satz 1) alle beständige, dingliche und persönliche Abgaben und Leistungen, welche an öffentliche Schulen oder an deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, — desgleichen (Satz 2) die Forderungen öffentlicher Schulanstalten an Schulgeld bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden wie der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbliebenen Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die Verwaltungsbehörde, — jedoch (s. die nachfolgende Nr. 2 der Kabinetsordre) mit der Maßgabe, daß die exekutivische Beitreibung

gehemmt wurde, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptete und sich wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit befunden hatte. . Die Kabinetsordre unterschied mithin bei dem Schulgelde zwischen älteren Rückständen und denen der letzten zwei Jahre. In Betreff jener fand gar keine administrative Exekution statt; der Gläubiger mußte vielmehr ein richterliches Erkenntnis erwirken und dessen Vollstreckung in der für gerichtliche Exekutionen vorgeschriebenen Weise veranlassen (s. Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. April 1862 im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 186 — Oppenhoff, Ressortverhältnisse Seite 313/14).

Des Weiteren bestimmte die Kabinetsordre von 1836 unter Nr. 3: das rechtliche Gehör bleibe nach Vorschrift der §§. 79 ff. Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechtes .... einem Jeden verstattet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen „Abgabe oder Leistung" geltend machen wolle oder in der Bestimmung seines Antheiles über die Gebühr belastet zu sein behaupte. Letztere Bestimmung würde ihrem Wortlaute nach die Annahme nicht ausschließen, daß sie sich nur auf Abgaben und Leistungen im Sinne des ersten Satzes der Nr. 1, dagegen nicht auf das von diesen, wie oben dargelegt ist, rechtlich verschiedene, im zweiten Satze der Nr. 1 behandelte Schulgeld bezogen habe. Sie hatte indes, was sich aus den Erläuterungen zu Nr. 1 bis 3 der Kabinetsordre in den Motiven zu §. 15 des unter dem 24. Mai 1861 verabschiedeten Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (G. S. S. 241) ergiebt, Forderungen an Schulgeld nicht minder wie solche an Abgaben oder Leistungen im Auge (Anlage zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 1861 Band IV Nr. 89 Seite 539). Die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit konnten auch in Schulgeldstreitigkeiten, obschon bei solchen schwerlich jemals Raum sein wird, für eine Behauptung des in Anspruch-Genommenen, daß er in der Bestimmung seines Antheiles — d. i. im Verhältnisse zu anderen Kontribuenten — über die Gebühr belastet sei, so doch dann sehr wohl zutreffen, wenn der Herangezogene aus besonderen Gründen seine Befreiung geltend machen wollte.

Durch §. 15 des soeben erwähnten Gesetzes vom 24. Mai 1861 wurde nun — und zwar (s. §. 16) unter Aufhebung der Nr. 3 der Kabinetsordre von 1836 — das rechtliche Gehör in Beziehung auf Schulgeldforderungen öffentlicher Schulen „unbedingt" gestattet, dahingegen an der in Nr. 1 der Kabinets-

ordre vorgesehenen vorläufigen Exekutionsbefugnis nichts geändert. Nunmehr stand daher:

a. dem Gläubiger hinsichtlich der Rückstände aus den letzten zwei Jahren die Administrativ-Exekution und folglich (s. Urtheil des Reichsgerichtes vom 25. November 1879, Entscheidungen in Civilsachen Band I Seite 162) nicht noch daneben der Rechtsweg, dieser vielmehr nur in Ansehung älterer als zweijähriger — etwa nicht verjährter — Rückstände,

b. dem Schuldner der Rechtsweg ohne die Einschränkungen der Nr. 3 der Kabinetsordre mit der Wirkung zu, daß durch Anstellung der Klage, sofern sie sich auf eine während zweier Jahre besessene Exemtion stützte, gemäß Nr. 2 der Kabinetsordre die Administrativ-Exekution gehemmt wurde.

So war die Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Unter den dort gegebenen Vorschriften, welche auf eine Korrektur der Grenzen zwischen der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit abzielten, lautet die im §. 46 Absatz 5 enthaltene, im Einklange mit derjenigen des §. 160, soweit diese hier von Interesse ist, wörtlich dahin:

„Die Entscheidung über . . . . streitiges Schulgeld für öffentliche Volksschulen nach §. 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren."

Hiernach ist jetzt

a. der Hebungsberechtigte zur Klage auf Entrichtung von Schulgeld im Verwaltungsstreitverfahren — anstatt wie früher im ordentlichen Rechtswege — zwar hinsichtlich älterer Rückstände, aber nicht solcher aus den letzten zwei Jahren, in Ansehung der letzteren vielmehr nur zur Heranziehung des Pflichtigen befugt, während

b. dem Pflichtigen der Verwaltungsrechtsweg nicht allein gegenüber jeder Heranziehung, sondern auch unabhängig von einer solchen offen steht.

Neben der Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges durch das Verwaltungsstreitverfahren hat das Zuständigkeitsgesetz von 1883 ferner durch seine, gleichmäßig für Schulgeld- wie für Schulbeitragsanforderungen geltende Vorschrift im §. 46 Nr. 7, wonach (Beschwerden und Einsprüche, sowie) die Klage keine aufschiebende Wirkung haben, die in Nr. 2 der Kabinetsordre von 1836 verordnete Hemmung der Exekution durch Berufung auf eine zwei Jahre hindurch behauptete Exemtion beseitigt.

Im Uebrigen unterscheiden sich, sofern nicht das Kommunal-

abgabengesetz Anwendung findet, Streitigkeiten über Schulgeld im Falle einer Heranziehung von solchen über Schulbeiträge darin, daß zwar bei diesen, aber nicht bei jenen das Klagerecht gegenüber der Behörde von einem vorgängigen Einspruche nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) bedingt ist. Anders verhält es sich hiermit bei Anforderungen von Schulgeld für kommunale Volksschulen, weil das Kommunalabgabengesetz im Falle der Heranziehung — sei es zu Steuern, Beiträgen und Diensten oder zu Gebühren, somit auch zur Schulgeldzahlung die Klage nur nach vorherigem, binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegendem Einspruche und nur gegen einen den Einspruch verwerfenden Beschluß des Gemeindevorstandes gestattet.

Wenn sich der Magistrat zum Nachweise eines ihm ohne Rücksicht auf das Alter der Rückstände zustehenden Klagerechtes auf das bei Oertel, die Städteordnung vom 30. Mai 1853, 1. Auflage Band II Seite 201 Anmerkung 6 nur im Auszuge, vollständig dagegen in der Sammlung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VII Seite 219 ff. abgedruckte Endurtheil des Gerichtshofes vom 16. Februar 1881 berufen hat, woselbst ausgesprochen ist, daß im Falle eines Streites über nicht steuerartige Schulleistungen auch der Schulvorstand als Kläger auftreten könne, so übersieht er, daß dieses — unter der Herrschaft des Zuständigkeitsgesetzes von 1876 ergangen — Schulbeiträge, nicht Schulgeld betraf, über welches zu erkennen die Verwaltungsgerichte damals überhaupt noch nicht zuständig waren, und daß es selbst hinsichtlich der ersteren in Folge anderweiter Regelung der Parteirollen im Streitverfahren seine Bedeutung verloren hat (§. 46 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, — vergl. auch von Brauchitsch, die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, 13. Auflage, Band I, einleitende Bemerkungen zum Zuständigkeitsgesetz Seite 185 ff., Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXV Seite 176/177).

Nach alledem hat der Vorderrichter die am 1. August 1896 angebrachte Klage des Magistrates als unzulässig nur insoweit mit Recht abgewiesen, als sie auf Zahlung von Schulgeldrückständen aus den letzten beiden Jahren vor dem 30. Juni 1896 geht. Wegen der älteren, aus der Zeit vom 1. Juni 1892 ab herrührenden Rückstände war die Klage zulässig, allerdings aber materiell hinfällig. Dieses betreffs der durch Zahlungsbefehl vom 25. Juni 1896 erforderten Rückstände bis zum 31. Dezember 1893, weil insoweit der vom Beklagten erhobene Einwand

der Verjährung nach dem Gesetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (G. S. S. 249) durchschlug, — außerdem aber durchgehends um deswillen, weil nach §. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) die Fürsorge für Unterricht und die Bezahlung von Schulgeld nicht zu der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden, erstattungsfähigen Unterstützung gehört (vergl. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen Heft I Seite I, Heft II Seite 3, Heft III Seite 12, Heft XI Seite 49) und der Magistrat eine den Armenverband S. zu derartigen Leistungen verpflichtende partikulare Norm weder dargethan, noch auch nur behauptet hat.

(Entscheidung des I. Senates vom 11. Januar 1898 — I. 66 —.)

---

b. Unbedenklich ist zwar die Schulaufsichtsbehörde befugt, anzuordnen, daß die ihr zu erstattenden Berichte nicht unmittelbar, sondern nur durch die Hand ihrer ständigen Kommissare, sei es des Kreislandraths, sei es des Kreis-Schulinspektors, an sie einzureichen sind. Denn es kann der Schulaufsichtsbehörde das Mittel nicht versagt sein, auf diesem kürzesten Wege von ihren Kommissaren zu dem Gegenstande der Berichterstattung alsbald Aeußerungen zu erhalten, deren Einholung unter allen Umständen von ihr veranlaßt und von den Berichterstattern nicht verhindert werden könnte. Es fehlt an jedem Grunde, weshalb eine derartige Anordnung nicht auch die Berichte der Stadtmagistrate und der städtischen Schuldeputationen sollte umfassen dürfen. In der Verwaltungspraxis besteht darüber auch keinerlei Zweifel. In dem durch Abdruck im Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung zur allgemeinen Kenntnis und damit zugleich (vergl. dieserhalb Centrbl. 1883 S. 651) zur Nachachtung gebrachten Erlasse des Unterrichtsministers vom 6. Mai 1887 (a. a. O. S. 533) ist die Befugnis der Regierungen, zu bestimmen, daß die Magistrate auch der größeren Städte als Verwalter der städtischen Schulangelegenheiten den erforderlichen Schriftwechsel nicht mit der Regierung unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Landräthe führen, mit der Begründung anerkannt worden, daß die Landräthe Organe der Regierung seien, und diese sich ihrer als ihrer Kommissare bedienen könne. Diese Begründung entspricht dem Gesetze (§§. 33 und 40 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 [G. S. S. 85], §. 2 No. 6 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 [G. S. S. 248], Abschnitt D II. 2 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825,

betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden [G. S. 1826 S. 5], §. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 [G. S. S. 195]). Anlangend die Uebersendung der Berichte durch Vermittelung des Kreis-Schulinspektors, so ist speziell dem Magistrate zu N. in dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 20. April 1894 zu erkennen gegeben, daß der Kreis-Schulinspektor ständiger Kommissar der Regierung in Schulaufsichtssachen sei, daß er als solcher zwar der Schuldeputation nicht übergeordnet, daß es aber Sache der Regierung sei, Anordnungen zu treffen, die seine Thätigkeit mit derjenigen der Schuldeputation in angemessene Verbindung setzten, und daß es danach nur gebilligt werden könnte, wenn die Regierung — was sich auch in anderen Bezirken als eine Vereinfachung des Geschäftsverkehres durchaus bewährt habe — darauf halte, daß in inneren Schulangelegenheiten die Berichte der Schuldeputation durch die Hand des Kreis-Schulinspektors abgelassen würden. Die Rechtmäßigkeit dieses Erlasses hat der Kläger nicht erst in Zweifel gezogen, und in dieser Beziehung können mit Rücksicht auf die den Kreis-Schulinspektoren nach dem Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1872 (G. S. S. 183) und der Geschäftsanweisung des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 21. November 1889 (abgedruckt bei Pogge, Verordnungen, Seite 28) gebührende Amtsstellung Bedenken auch nicht Platz greifen.

Der von dem Magistrate zu N. in der Eingabe vom 7. August 1896 vertretenen Ansicht, daß eine generelle Anordnung der Schulaufsichtsbehörde dahin, daß die an sie zu erstattenden Berichte durch Vermittelung ihrer ständigen Kommissare, also entweder des Landrathes oder des Kreis-Schulinspektors, einzureichen seien, einen unstatthaften Eingriff in die Organisation der Selbstverwaltung enthalte, ist der Unterrichtsminister in dem Erlasse vom 14. Mai 1897 danach mit Recht nicht beigetreten.

Da eine derartige Anordnung lediglich den formellen Geschäftsgang betrifft, für dessen Leitung nicht nur bei dem Magistrate selbst, sondern auch bei der städtischen Schuldeputation der Magistratsdirigent verantwortlich ist (§. 58 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 [G. S. S. 261], §. 20 No. 1 und §. 27 Abs. 2 der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 [von Kamptz Annalen Band XIX Seite 733], Abschnitt XIII der Instruktion vom 20. Juni 1853 zur Städteordnung vom 30. Mai 1853 [Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 138]), so wäre es an sich zulässig gewesen, den Kläger für die Beachtung der Anordnung persönlich verantwortlich zu machen. Der Kläger hätte selbst hinter einem Beschlusse des Magistrates, der-

ſelben nicht nachzukommen, Deckung nicht ſuchen können, weil ein ſolcher Beſchluß ſeine Verantwortlichkeit nicht beſeitigt hätte, ohnehin auch die Befugniſſe des Magiſtratskollegiums überſchritten haben würde, und deshalb als geſetzwidrig von dem Magiſtratsdirigenten zu beanſtanden geweſen wäre (§. 57 Abſ. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 15 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 — G. S. S. 237).

(Entſcheidung des I. Senates vom 21. Januar d. Js. — I. 135 —.)

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es iſt verliehen worden:

den Kreis-Schulinſpektoren Bartſch zu Schwetz, Streibel zu Loebau und Dr. Zint zu Stuhm der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klaſſe;

dem Rendanten der Ritterakademie zu Liegnitz Weſtphal der Charakter als Rechnungsrath.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden:

die Kreis-Schulinſpektoren Schulrath Dr. Robels von Bochum nach Sigmaringen und Schulrath Dr. Schmitz von Sigmaringen nach Hechingen.

Es ſind befördert worden:

der Ober-Stabsarzt zweiter Klaſſe à la suite des Sanitäts-Korps Profeſſor Dr. Kirchner zum Geheimen Medizinalrath und vortragenden Rath im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

der bisherige Seminar-Direktor Romeiks zu Karalene zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Gumbinnen und

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Schwartzkopff zum Geheimen Ober-Regierungsrath.

Zu Kreis-Schulinſpektoren ſind ernannt worden:

der bisherige Oberlehrer am Gymnaſium zu Kattowitz Enders und

der bisherige Seminarlehrer Dr. Runkel aus Rheydt.

B. Universitäten.

Dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel Medizinalrath Dr. Werth ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Lenard zu Heidelberg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel und

der bisherige Privatdozent an der Universität Bonn Professor Dr. Noll, etatsmäßiger Professor an der Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der genannten Universität.

C. Akademien u. s. w.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des Präsidenten der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften und Professors an der Universität München Geheimen Rathes und Ober-Medizinalrathes Dr. von Pettenkofer zum auswärtigen Mitgliede der Physikalisch-Mathematischen Klasse der Akademie ist bestätigt worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor"

dem Dr. phil. Saure zu Halle a. S. und

dem Bildhauer Max Unger zu Berlin;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor"

dem Lehrer und Organisten Rothkegel zu Neiße.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse

dem Direktor der Oberrealschule zu Cassel Dr. Quiehl und dem Oberlehrer an derselben Anstalt Professor Feitel.

Dem Oberlehrer an der Oberrealschule zu Cassel Junghans ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Direktor

Dr. Zernecke vom Gymnasium zu Hadersleben an die in der Entwicklung begriffene höhere Lehranstalt zu Charlottenburg;

die Oberlehrer

Belbe vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen an das Realgymnasium zu Rawitsch,

Professor Blasel vom Realgymnasium zu Neiße an das Gymnasium zu Leobschütz,
Dr. Büttner von der 6. an die 12. Realschule zu Berlin,
Corsenn vom Progymnasium zu Duderstadt an das Realgymnasium zu Osnabrück,
Dr. Eschbach vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium zu Bonn,
Dr. Franz vom Progymnasium zu St. Wendel an das Gymnasium zu Trarbach,
Dr. Götze vom Realgymnasium zu Leer an das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Grafunder und Dr. Kausche vom Pädagogium zu Putbus an das Gymnasium zu Demmin,
Dr. Heckhoff vom Progymnasium zu Sobernheim an die Oberrealschule zu Elberfeld,
Hemmerling vom Gymnasium zu Kempen an das Gymnasium zu Neuß,
Jobs vom Progymnasium zu St. Wendel an das Gymnasium zu Neuß,
Dr. Keseberg vom Progymnasium zu Eupen an das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Klein vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Trier an das Gymnasium zu Kempen,
Knublauch vom Gymnasium zu Mörs an das Gymnasium zu Duisburg,
Komp vom Realgymnasium zu Aachen an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Kreutzberger vom Gymnasium zu Meseritz an das Realgymnasium zu Erfurt,
Kurz vom Gymnasium zu Demmin an das Pädagogium zu Putbus,
Lübeck vom Gymnasium zu Ratibor an das König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Lüdtke vom Realgymnasium zu Iserlohn an die Realschule mit Realgymnasium zu Altona,
Mann vom Realgymnasium zu Rawitsch an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
Manns vom Progymnasium zu Malmedy an das Gymnasium zu Münstereifel,
Professor Meyer vom Gymnasium zu Göttingen an das Domgymnasium zu Verden,
Dr. Möller von der Realschule mit Realgymnasium zu Altona an das Gymnasium zu Kiel,

Dr. Pick vom Realgymnasium zu Erfurt an das Gymnasium zu Meseritz,
Priese vom Progymnasium zu Sobernheim an das Gymnasium zu Saarbrücken,
Dr. Puff von der Oberrealschule zu Krefeld an das Realgymnasium daselbst,
Riens von der 12. an die 6. Realschule zu Berlin,
Professor Ringeltaube vom Pädagogium zu Putbus an das Gymnasium zu Stargard,
Runge von der Realschule zu Kreuznach an das Gymnasium zu Wesel,
Schmidt vom Gymnasium zu Beuthen an das Gymnasium zu Neiße,
Schöfinius vom Gymnasium zu Wohlau an das König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Schroeder vom Gymnasium zu Rogasen an das Gymnasium zu Inowrazlaw,
Dr. Siebourg vom Gymnasium zu Krefeld an das Gymnasium zu Bonn,
Tamm vom Gymnasium zu Altona an das Gymnasium und Realgymnasium zu Flensburg,
Tetzner vom Progymnasium zu Tremessen an das Gymnasium zu Rogasen und
Vollberg vom Progymnasium zu Neumark an das Gymnasium zu Neustadt.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer am Andreas-Realgymnasium zu Berlin Professor Dr. Müllenhoff zum Direktor der siebenten Realschule daselbst und der Oberlehrer am Gymnasium zu Schrimm Przygode zum Direktor des Progymnasiums zu Pr. Friedland.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu M. Gladbach die Hilfslehrer Dr. Arens, Dr. Bott und Dr. Brasse,
zu Barmen der Hilfslehrer Bamler,
zu Inowrazlaw der Hilfslehrer Becker,
zu Cöln (Friedrich-Wilhelms-Gymnasium) die Hilfslehrer Dr. Behr und Dr. Habich,
zu Trier (Friedrich-Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Braun,
zu Kempen die Hilfslehrer Bruns und Dr. Wirtzfeld,
zu Trier (Kaiser-Wilhelms-Gymnasium) die Hilfslehrer Buddeberg, Heinzelmann und Dr. Kosten,

zu Putbus (Pädagogium) die Hilfslehrer Engel und Klaje,
zu Meppen der Hilfslehrer Gerstenberg,
zu Ratibor der Hilfslehrer Hoffmann I,
zu Fraustadt der Oberlehrer Dr. Jacob aus Donndorf,
zu Münstereifel der Hilfslehrer Dr. Jardon,
zu Stettin (Stadtgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Jltz,
zu Hildesheim (Andreanum) der Hilfslehrer Dr. Knoche,
zu M. Gladbach der Hilfslehrer König,
zu Frankfurt a. M. (Lessing-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Meyer,
zu Wiesbaden der Hilfslehrer Dr. Otto,
zu Lingen der Hilfslehrer Papenhoff,
zu Wilhelmshaven die Hilfslehrer Roth und Schmittmann,
zu Berlin (Friedrich-Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Schaar,
zu Coblenz der Hilfslehrer Dr. Schröder,
zu Danzig (Königliches) der Hilfslehrer Dr. Schröter,
zu Emmerich der Lehrer Schütte von der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenschule zu Gleiwitz,
zu Saarbrücken der Hilfslehrer Straub,
zu Rendsburg der Hilfslehrer Dr. Strodtmann,
zu Düsseldorf (Städtisches) der Hilfslehrer Stümpel und
zu Wohlau der Hilfslehrer Wende;

am Realgymnasium
zu Cassel der Hilfslehrer Bauer,
zu Hannover (I.) der Hilfslehrer Dr. Freese,
zu Frankfurt a. M. (Wöhlerschule) der Hilfslehrer Fried,
zu Goslar die Hilfslehrer Dr. Kaufholz, Dr. Reichardt und Ziebell,
zu Danzig (St. Johann) die Hilfslehrer Dr. Korella und Dr. Strehl,
zu Wiesbaden der Hilfslehrer Dr. Klinkert,
zu Hildesheim der Hilfslehrer Dr. Oeltze und
zu Leer der Hilfslehrer Willerding;

an der Oberrealschule
zu Kiel der Hilfslehrer Dr. Asmus,
zu Flensburg die Hilfslehrer Clasen und Hansen,
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Engelbert,
zu Saarbrücken der Hilfslehrer Nelle,
zu M. Gladbach der Hilfslehrer Rosin und der katholische Religionslehrer Schiffer,
zu Aachen der Hilfslehrer Treuge und
zu Hannover der Hilfslehrer Waldheim;

am Progymnasium
zu St. Wendel die Hilfslehrer Fuchs und Dr. Hoffmann,
zu Tremessen der Schulamtskandidat Gatzemeyer,
zu Malmedy der Hilfslehrer Hengesbach,
zu Neumark der Hilfslehrer Kötz,
zu Neumünster der Hilfslehrer Petzold,
zu Höchst a. M. der Hilfslehrer Dr. Sieke,
zu Schwetz der Hilfslehrer Steiner und
zu Duderstadt der Hilfslehrer Willig;
an der Realschule
zu Hannover (II.) der Hilfslehrer Dr. Harstrick,
zu Danzig die Hilfslehrer Dr. Lierau und Wollenteit,
zu Itzehoe der Hilfslehrer Dr. Moldenhauer und
zu Marburg der Hilfslehrer Dr. Schmidt.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Seminar-Direktor
Dr. vom Berg von Droyßig nach Hannover;
die Seminar-Oberlehrer
Schmidt von Schlüchtern nach Pr. Eylau und
Reinert von Pr. Eylau nach Schlüchtern;
der ordentliche Seminarlehrer
Lichtblau von Reichenbach nach Liegnitz.

Es sind befördert worden:
zum Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Fulda der bisherige ordentliche Lehrer an dieser Anstalt Kramer;
zum ordentlichen Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Fulda der bisherige Hilfslehrer Steinhauer.

F. Präparandenanstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Zweiten Präparandenlehrer
Laskowski von Rehden nach Dt. Krone und
Schulz von Dt. Krone nach Graudenz.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:
Foerster, ordentlicher Seminarlehrer zu Ober-Glogau und
Dr. Piechotta, Gymnasial-Oberlehrer zu Bunzlau.

2) In den Ruheſtand getreten:

Bohtz, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Verleihung des Sternes zum Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub,

Dr. Cybichowski, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Inowrazlaw, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Dr. Eitner, Gymnaſial-Direktor zu Görlitz, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath,

Dr. Forte, Profeſſor, Oberlehrer an der Muſterſchule zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Dr. Grabow, Schulrath, Kreis-Schulinſpektor zu Bromberg,

Dr. Greve, Profeſſor, Realſchul-Oberlehrer zu Itzehoe,

Dr. Groß, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Kempen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Hanſen, Profeſſor, Oberlehrer am Gymnaſium und Realgymnaſium zu Flensburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Dr. Harth, Realſchul-Oberlehrer zu Cöln,

Dr. Hempfing, Realſchul-Direktor zu Marburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klaſſe,

Hillebrand, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Hadamar, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klaſſe,

Jerxſen, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Verden,

Dr. Junker, Profeſſor, Oberlehrer am Gymnaſium und Realgymnaſium zu Rendsburg,

Kohlmann, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Neuſtettin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Dr. Lichtenfeldt, Seminar-Hilfslehrer zu Reichenbach,

Rehbaum, Gymnaſial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klaſſe,

Scholtze, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Fraustadt, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Schultzen, Profeſſor, Realgymnaſial-Oberlehrer zu Goslar, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Dr. Skrzeczka, Geheimer Ober-Medizinalrath und vortragender Rath im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Verleihung des Sternes zum Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub,

Dr. Steinhausen, Gymnasial-Direktor zu Greifswald, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Sternberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Görlitz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Übert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Krefeld, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Wiegand, Gymnasial-Oberlehrer zu Hanau und
Wollenburg, ordentlicher Seminarlehrer zu Bromberg.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Focke, Realschul-Oberlehrer zu Marburg,
Dr. Kelleter, Gymnasial-Oberlehrer zu Aachen,
Dr. Pick, Kreis-Schulinspektor zu Aachen und
Pusch, Seminar-Hilfslehrer zu Sagan.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Kaufmann, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau und
Dr. Köhler, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin.

Nachtrag.

107) Ergebnis des Preisausschreibens für den Entwurf einer Hochzeits-Medaille oder Plakette.

Das Preisausschreiben vom 1. November 1897 für den Entwurf einer Hochzeits-Medaille oder Plakette (Centrbl. S. 817) hat eine rege Betheiligung der Künstler hervorgerufen.

Es sind 87 Entwürfe eingegangen, von denen eine größere Anzahl für eine Auszeichnung in Betracht gezogen werden konnte.

Die als Preisgericht eingesetzte Landes-Kunst-Kommission hat zwar nach eingehender Prüfung beschlossen, von der Ertheilung des ersten Preises abzusehen, da sie keinen der eingegangenen Entwürfe als allen Anforderungen entsprechend anzuerkennen vermochte.

Sie hat indessen folgende Preise zuerkannt:

A. An Stelle des ersten Preises von 2000 ℳ zwei Preise von je 1000 ℳ für die Entwürfe:
1) Nr. 5 mit dem Kennwort „Amen“,
2) = 18 = = = „Frühling“.

B. acht Preise von je 400 ℳ für die Entwürfe:

1) Nr. 12 mit dem Kennwort „Auch Einer“,
2) = 62 = = = „Leben ist Arbeit“,
3) = 51 = = = „93“,
4) = 70 = = = „Glück“,
5) = 4 = = = „Auf ewig“,
6) = 83 = = = „Einem Jeden das Seine“,
7) = 16 = = = „Variatio delectat“,
8) = 68 = = = „Rechte Ehe ist rechte Pflicht-erfüllung“.

Bei Eröffnung der verschlossen abgegebenen Adressen der Einsender ergaben sich als Urheber der vorgenannten Arbeiten:

zu A. 1) Hermann Dürrich, Ciseleur, Fachlehrer an der Kunstgewerbe-Schule zu Cassel,
= A. 2) Wilhelm Giesecke, Bildhauer und Maler, Lehrer an der Kunstgewerbe-Schule zu Barmen,
= B. 1) Dr. A. Winkler und J. Eitzenberger zu Hanau,
= B. 2) Bruno Kruse, Bildhauer, Lehrer an der I. Handwerkerschule zu Berlin,
= B. 3) C. Maaß, Bildhauer zu Berlin,
= B. 4) Fritz Schneider, Bildhauer zu Berlin,
= B. 5) Paul Fliegner, Modelleur und Zeichner zu Hanau,
= B. 6) Emil Torff, Bildhauer zu Berlin,
= B. 7) Eduard Kaempffer, Professor, Maler, ordentlicher Lehrer an der Kunst- und Kunstgewerbe-Schule zu Breslau,
= B. 8) Ernst Seger, Bildhauer zu Wilmersdorf bei Berlin.

Die sämmtlichen Entwürfe werden demnächst in einem Saale des Landes-Ausstellungs-Gebäudes in der großen Berliner-Kunst-Ausstellung für 1898 während der Dauer von etwa 4 Wochen zur Besichtigung ausgelegt werden. Denjenigen nicht preisgekrönten Künstlern, welche den Wunsch haben, daß die von ihnen herrührenden Entwürfe mit ihrem Namen bezeichnet werden, wird anheimgestellt, sich dieserhalb an die Kommission für die große Berliner-Kunst-Ausstellung (Berlin NW., Landesausstellungspark Alt-Moabit) zu wenden unter Angabe des Kennwortes und einer kurzen Beschreibung des Entwurfes.

Nach Beendigung der öffentlichen Ausstellung sind die nicht preisgekrönten Entwürfe von den Künstlern abzuholen, bezw. von der Ausstellungs-Kommission zurückzuerbitten.

Ueber die Ausführung einiger der prämiirten Entwürfe bleibt die Entscheidung vorbehalten.

Berlin, den 7. Mai 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

Bekanntmachung.
U. IV. 1738. I.

108) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt:

a. in Cassel

am Montag, den 13. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst,

b. in Königsberg i. Pr.

am Montag, den 20. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule daselbst,

c. in Düsseldorf

am Montag, den 20. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst,

d. in Berlin

am Donnerstag, den 21. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen bis zum 30. Juli d. Js. in der Königlichen Kunstschule in Berlin (Klosterstraße),

e. in Breslau

am Donnerstag, den 28. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind
für Cassel, Königsberg und Düsseldorf bis zum 31. Mai d. Js.,
für Berlin und Breslau bis zum 20. Juni d. Js.
an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Berlin, den 11. Mai 1898.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

U. IV. 1734. U. II.

---

109) Marburger Ferienkurse 1898.

In der Zeit vom 4. bis 29. Juli wird in Marburg a. d. L. ein französischer und ein deutscher, und in der Zeit vom 15. August bis 9. September ein französischer, ein englischer und ein deutscher Kursus abgehalten werden.

A. Kurse vom 4. bis 29. Juli.

1) Cours de français moderne.

La méthode expérimentale en sociologie. — Les sociétés

pastorales et leurs dérivés vers l'Occident (6 leçons). — Professeur: M. Pernotte, licencié ès lettres.

But et caractères de la Science sociale. — Les trois sociétés simples à formation communautaire. — Les sociétés issues des déserts.

La division et l'organisation du territoire de la France (7 leçons). — Professeur: M. Lescoeur, docteur en droit, licencié ès lettres, professeur de droit romain à l'Université libre de Paris.

Divisions anciennes (la province); divisions actuelles. — Organisation au point de vue représentatif, administratif, judiciaire, etc. — La décentralisation dans les lois et dans la littérature (les félibres; MM. M. Barrès, Bourget, etc.).

La condition de la femme et des enfants en droit privé français (8 leçons). — Professeur: M. Lescoeur.

Le mariage; l'incapacité de la femme mariée; le régime des biens entre époux, etc. — La puissance paternelle. — Les droits des femmes et des enfants devant le Parlement; — en droit comparé; — chez les romanciers et les dramaturges (Dumas fils, Bourget, A. France, Hervieu, Brieux, Hugues Le Roux, etc. — Le théâtre d'Ibsen en France).

La tragédie de Corneille (8 leçons). — Professeur: M. Doutrepont, docteur ès lettres, professeur agrégé pour la philologie française, lecteur de langue et littérature françaises à l'Université de Marbourg.

Introduction: Le Théâtre avant Corneille; — le Cid, Horace, Cinna, Polyeucte, Pompée, Théodore, Rodogune, Nicomède; — leur caractère, leur nouveauté, leur rôle dans l'évolution de la littérature dramatique en France.

Littérature contemporaine (8 leçons). — Professeur: M. Mercier, licencié ès lettres, chargé des cours de langue et littérature françaises à l'Université de Glasgow.

A. Daudet. — P. Bourget. — Fr. Coppée. — E. Rod.

Histoire de la langue française (6 leçons). — Professeur: M. l'abbé Rousselot, docteur ès lettres, professeur de philologie romane et de phonétique expérimentale à l'Université libre de Paris, directeur du laboratoire de phonétique expérimentale au Collège de France.

Un chapitre de la grammaire historique de la langue française (3 leçons). — Professeur: M. Rousselot.

Exercices de phonétique expérimentale (6 leçons). — Professeur: M. Rousselot.

Ces exercices exigeant une préparation spéciale, on n'y admettra qu'un nombre restreint d'auditeurs.

Phonétique comparée du français et de l'allemand (8 leçons). — Professeur: M. Koschwitz, docteur en philosophie, professeur de philologie romane à l'Université de Marbourg.

Différents types de la prononciation. — Le bon usage. — Les articulations normales des voyelles et des consonnes. — L'accentuation. — La phonétique de la phrase. — Exercices pratiques.

Exercices de diction et de discussion (8 leçons). — Professeur: M. Doutrepont.

Les sujets des lectures et conférences seront laissés au choix des participants.

Discussion de travaux écrits (8 leçons). — Professeur: M. Mercier.

Les sujets de composition seront laissés au choix des participants. — Discussion et correction des travaux par le professeur et les participants.

Récitation (4 leçons). — Professeur: M. Mercier.

Conversation (16 conférences).

Ces conférences auront lieu l'après-midi ou le soir, par groupes de 10 à 12 personnes, dans divers locaux et lieux de promenade. Le nombre des professeurs français sera proportionné à celui des participants.

Les cours et exercices auront lieu tous les jours, sauf le samedi et le dimanche, le matin de 8 h. à midi.

2) Deutſcher Kurſus.

Das deutſche Wirthſchaftsleben in der Vergangenheit (8 Stunden), Herr Profeſſor Dr. von Below.

Das alte deutſche Dorf. — Die Grundherren. — Die Bauern. — Die Koloniſirung und Germaniſirung der Slavenländer. — Das Aufkommen der deutſchen Städte. — Das alte Zunftweſen. — Der oberdeutſche Handel. — Die Hanſa.

Die Pädagogik des Neuhumanismus (4 Stunden), Herr Profeſſor Dr. Natorp.

Einleitung: Rouſſeau, Kant, Peſtalozzi. — Herder. — F. A. Wolf und Zeitgenoſſen. — Die klaſſiſchen Studien und die Gegenwart.

Das deutſche Märchen (4 Stunden), Herr Profeſſor Dr. Kretſchmer.

Geſchichte der Märchenforſchung. — Das Sammeln der

Märchen. — Ursprung, Entwicklung und Verbreitung der Märchen, besonders am Märchen vom Dornröschen erläutert.

Schillers Weltanschauung in seinen Dramen (12 Stunden), Herr Privatdozent Dr. Kühnemann.

Das Thema literarhistorisch und philosophisch. Die philosophische Aufgabe. — Die Räuber und Fiesko. Grundzüge der tragischen Anschauung. Entwicklungsmöglichkeiten. — Kabale und Liebe. — Don Carlos. — Philosophische Entwicklung Schillers und Uebergang zu einem neuen dichterischen Stil. — Wallenstein. — Maria Stuart. — Jungfrau von Orleans. — Braut von Messina. — Wilhelm Tell.

Sprachliche Formung und Formlosigkeit (8 Stunden), Herr Privatdozent Dr. Finck.

Einleitung. — Wilhelm von Humboldt's Ansicht. — Steinthal's Zweitheilung in Formsprachen und formlose Sprachen. G. von der Gabelentz' Ansicht vom allgemein menschlichen Formungstriebe. — Heinrich Winkler's Auffassung vom Wesen der Formung und Formlosigkeit. — Die Stellung der Formsprachen nach James Byrne's Klassifikation. — Rückblick. Ergebnisse.

Bau und Leistung des menschlichen Sprachorgans (4 Stunden), Herr Professor Dr. Disse.

Kehlkopf und Luftröhre. — Schlundkopf. — Nasenhöhle. — Weicher Gaumen und Mundhöhle. — Mechanik der Stimmbildung.

Anleitung zur Vortragskunst (8 Stunden), Herr Aug. Bertuch.

Einleitung. — Vorträge deutscher Prosa- und Verstexte. Kritik der befolgten Vortragsweisen.

Uebungen im freien Vortrage (8 Stunden), Herr Aug. Bertuch.

Die zu behandelnden Stoffe werden von den Theilnehmern selbst gewählt. An die Vorträge schließen sich Erörterungen über deren Form und Inhalt durch den Leiter der Uebungen und die Theilnehmer.

Uebersetzungsübungen (8 Stunden), Herr Dr. Schellenberg.

Stücke aus A. Daudet, Lettres de mon moulin und Contes du lundi, und aus Dickens' Christmas Carol werden ins Deutsche übersetzt, und die Uebersetzungen durch die Theilnehmer und den Leiter der Uebungen berichtigt und gebessert werden.

Uebungen in mündlicher Unterhaltung (16 Stunden).

Diese Uebungen werden in Gruppen von 10—12 Theilnehmern in zu verabredenden Stunden und an verschiedenen

Orten unter Anleitung akademisch gebildeter deutscher Lehrer abgehalten werden.

Die Vorlesungen und Uebungen des deutschen Kursus finden mit Ausnahme der Gesprächsübungen wochentäglich außer Mittwoch und Sonnabend in den Nachmittagsstunden von 3—7 Uhr statt.

B. Kurse vom 15. August bis 9. September.

1) Cours de français moderne.

La Géographie sociale de la France (8 leçons). — Professeur: M. Edm. Demolins, directeur de la Science sociale.

M. Demolins analysera et classera les types sociaux du Midi et du Centre de la France, et il montrera comment les phénomènes sociaux sont influencés par la nature du Lieu et du Travail.

La Fontaine: le poète et le moraliste (4 leçons). — Professeur: M. Doutrepont.

Gustave Flaubert (4 leçons). — Professeur: M. Doutrepont.

L'homme, la vie et l'œuvre.

Leconte de Lisle, de Guerne et J. M. de Hérédia (5 leçons). — Professeur: M. Omer Jacob, licencié ès lettres, archiviste-paléographe, attaché à la Bibliothèque nationale de Paris.

Leur vie, leur œuvre. Influence du premier sur les seconds.

Trois jeunes écrivains: Pierre Louys, Eugène Morel, Pierre Quillard (3 leçons). — Professeur: M. Omer Jacob.

Originalité propre de chacun d'eux. Leurs œuvres. Pages inédites. La prose rythmée.

Exercices de diction et de discussion (8 leçons). — Professeur: M. Doutrepont.

Les sujets des lectures et conférences seront laissés au choix des participants.

Discussion de travaux écrits (8 leçons). — Professeur: M. Omer Jacob.

Les sujets de composition seront laissés au choix des participants. — Discussion et correction des travaux par le professeur et les participants.

Conversation (16 conférences).

Ces conférences auront lieu l'après-midi ou le soir par groupes de 10 à 12 personnes, dans divers locaux et lieux de promenade. Le nombre des professeurs sera proportionné à celui des participants.

Digitized by Google

Les cours et exercices auront lieu tous les jours, sauf le samedi et le dimanche, le matin de 8 à 10 h. L'emploi de la langue française y sera seul admis.

2) English Courses.

English folklore and fairy tales (8 lectures). — Lecturer: Mr. Shaw Jeffrey, M. A., Assistant-Master in Clifton College, Bristol.

Folk-Lore and its Methods. Myths. . The Science of Fairy Tales. — Fairy-Land and Nursery-Land and some of their inhabitants. — Sagas and Drolls, — historical and otherwise. Giants, Dwarfs, Dragons and other monstrous beasts. Fetishism. Totemism. — The Good People, Pixies, Gnomes, and Elves. — Wicked Fairies, Devils, Goblins, and Bogles. Witches, Witchcraft and Enchanters. — Ghosts and Dreams. The „Punchkin" stories.

Sheridan's „Critic" (4 lectures). — Lecturer: Mr. Shaw Jeffrey.

It is proposed to act a few scenes from the Critic at the end of the course. Ladies and gentlemen willing to take part are requested to communicate as early as possible with the lecturer who will make the necessary arrangements.

Poets of the last generation (7 lectures). — Lecturer: Mr. R. J. Lloyd, M. A., D. Lit. (London). Honorary Reader in Phonetics. University College, Liverpool.

Tennyson. — The Brownings. — Arnold. — The Rossettis. — Morris. — Swinburne.

Poets of the present generation (8 lectures). — Lecturer: Mr. R. J. Lloyd.

Watson. — Kipling. — Lang. — Dobson. — Bridges. — Henley. — J. Thompson. — Newbolt. — Rodd.

English Pronunciation (8 lectures). — Lecturer: Mr. Tilley, Lecturer in English at the University of Marburg.

The phonetically transcribed texts in Sweet's Primer of Spoken English (Clarendon Press) will be explained and read.

Elocution (5 lectures). — Lecturer: Mr. Tilley.

Selections of Prose and Poetry will be read or recited by the members, and criticisms will be offered by the members and the lecturer. All who take part in these

exercises should follow the course on „English Pronunciation."

Conversation (16 meetings).

Classes will be arranged for groups of 10 – 12 persons. in different places and at different times. The number of teachers will depend on the number of students.

Lectures and classes will be held every day, except Saturdays and Sundays, from 10—12 a. m. No other language than English will be allowed.

3) Deutſcher Kurſus.

Herbart, Peſtalozzi und die gegenwärtigen Aufgaben der Erziehungslehre (8 Stunden), Herr Profeſſor Dr. Natorp.

Herbarts allgemeine Bedeutung. — Seine Ethik. — Seine Pſychologie. Eintheilung ſeiner Pädagogik. „Regierung". — „Unterricht" und „Zucht"; „Erziehender Unterricht". — Das Zeitalter Peſtalozzis. — Allgemeine Grundlagen ſeiner Erziehungslehre. — Seine Grundanſicht über die ſoziale Bedingtheit der Erziehung. „Abendſtunde". — Ethik und Sozialphiloſophie der „Nachforſchungen". Religion.

Urſprung der Sprache (8 Stunden), Herr Privatdozent Dr. Finck.

Einleitung. — Hàn-iü. Humboldt. Heyſe. Renan. — Steinthal. Lazarus. Wund. — Hiſtoriker, beſonders J. Grimm und Regnaud. — Geiger. Noiré. — Darwin. Jäger. Caspari. Bleck. Jesperſen. — Pott. Schwartzkopff. Gerber. — Zuſammenfaſſung.

Bau und Leiſtung des menſchlichen Sprachorgans (4 Stunden), Herr Profeſſor Dr. Diſſe.

Inhalt wie bei der gleichen Vorleſung des deutſchen Julikurſus.

Theorie und Praxis der deutſchen Ausſprache (8 Stunden) Herr Profeſſor Dr. Victor.

Typen der gebildeten Ausſprache. — Möglichkeit und Berechtigung einer Durchſchnittsausſprache. — Bühnendeutſch und Durchſchnittsdeutſch. — Anwendung des letzteren auf Texte verſchiedener Stilarten.

Anleitung zur Vortragskunſt (4 Stunden), Herr Aug. Bertuch.

Uebungen im freien Vortrage (8 Stunden), Herr Aug. Bertuch.

Ueberſetzungsübungen (4 Stunden), Herr Dr. Schellenberg.

Stiliſtiſche Uebungen (4 Stunden), Herr Privatdozent Dr. Finck.

Uebungen in mündlicher Unterhaltung (16 Stunden).

Sämmtliche Uebungen werden in derſelben Weiſe eingerichtet werden, wie die entſprechenden Uebungen des deutſchen Julikurſus.

Die Vorlesungen und Uebungen des deutschen Kursus finden mit Ausnahme der Gesprächsübungen wochentäglich außer Mittwochs und Sonnabends in den Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr statt.

Mit den Kursen ist eine Ausstellung von deutschen, französischen und englischen Lehrmitteln in einem nur den Theilnehmern (von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends) zugänglichen Saale der Elwertschen Universitätsbuchhandlung (Reitgasse 7) verbunden.

Die fremdsprachlichen Kurse bezwecken, deutschen Lehrern und Lehrerinnen Gelegenheit zur Erneuerung und Erweiterung ihrer Kenntnisse der französischen und englischen Sprache, Literatur und Kultur zu gewähren. Die deutschen Kurse wollen in derselben Weise ausländischen Lehrern nützen, die ihre deutschen Kenntnisse zu erweitern beabsichtigen, gleichzeitig aber auch die deutschen Theilnehmer fördern, die ihre Kenntnis der eignen Sprache und des eignen Landes auszudehnen bestrebt sind. Die Verbindung fremdsprachlicher und deutscher Kurse ist erfolgt, um inländischen und ausländischen Lehrern und Lehrerinnen die weitere Möglichkeit zu bieten, sich gegenseitig durch persönlichen Verkehr und Austausch ihrer Sprachkenntnisse in ihren Studienbestrebungen zu unterstützen.

Soweit es die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten gestatten, werden auch Personen, die nicht dem Lehrerstande angehören, zur Theilnahme an den Kursen zugelassen.

Den Theilnehmern an den Kursen soll gleichzeitig Gelegenheit zur Ferienerholung geboten werden. Zu diesem Zwecke werden an den Nachmittagen der Mittwoche und an den Sonnabenden unter ortskundiger Leitung gemeinschaftliche Ausflüge in die malerische Umgebung Marburgs veranstaltet werden. Außerdem sind den Theilnehmern die festlichen Veranstaltungen (Konzerte und Tanzvergnügungen) der Marburger Museumsgesellschaft unentgeltlich zugänglich, und ist ihnen die Benutzung der Räume (insbesondere auch der Konversationszimmer und des Gartens) dieser Gesellschaft gestattet.

Das Honorar für die beiden Kurse des Juli beträgt zusammen 20 ℳ, und ebensoviel das Gesammthonorar für die drei Kurse des August und September. Es steht den Theilnehmern frei, sich aus den französischen, englischen und deutschen Vorlesungen und Uebungen der Kurse die ihnen genehmen auszuwählen. Karten für den Besuch von Einzelvorlesungen (gleichviel von welcher Stundenzahl) werden, gegen ein Honorar von 3 ℳ, nur an Einheimische verabfolgt.

Die Vorlesungen der Julikurse werden in den angegebenen Stunden in der Aula der städtischen höheren Mädchenschule (Universitätsstraße 6, Eingang durch die Mädchenbürgerschule, rechtes Portal), die der August-September-Kurse in dem größten Hörsaale der Universität (No. X, Auditoriengebäude, Lahnthor 3) abgehalten.

Am Schlusse der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Schriftliche Anmeldungen nimmt der Vorsitzende des Ausschusses für die Marburger Ferienkurse, Seine Excellenz Herr Generallieutenant Kleinhaus (Haspelstraße 13) entgegen, der auch zu weiterer Auskunftsertheilung bereit ist. Anfragen, die Organisation der Kurse oder die Beschaffenheit einzelner Vorlesungen betreffend, sind an Herrn Professor Dr. Koschwitz (Universitätsstraße 40) zu richten. Die Ausgabe der Theilnehmerkarten erfolgt für die Julikurse vom 1. Juli an, für die Augustkurse vom 12. August an durch die Elwertsche Universitätsbuchhandlung (Reitgasse 7).

Für die Beschaffung guter und preiswerther Wohnungen wird durch den Kursus-Ausschuß Sorge getragen werden. Lehrerinnen und andere Damen, die an den Kursen theilzunehmen gedenken, werden gebeten, sich thunlichst früh mit genauer Angabe ihrer Wünsche an Frau von Blankensee (Haspelstraße 13) oder an Fräulein Schultheis (Universitätsstraße 27) zu wenden. Für Herren werden Verzeichnisse freier Wohnungen und Pensionate in der Elwertschen Universitätsbuchhandlung zur Einsicht bereit liegen. Die Preise bewegen sich für ein Zimmer ohne Pension zwischen 20 und 30 ℳ, für ein solches mit voller Pension zwischen 70 und 100 ℳ für den Monat. Auch empfehlenswerthe Mittagstische (im Preise von 75 *Pf* bis 1,50 ℳ) werden den Theilnehmern in der genannten Buchhandlung bekannt gegeben werden.

Die Begrüßung der Theilnehmer erfolgt für die Julikurse am Sonntag den 3. Juli, für die Augustkurse am Sonntag den 14. August, abends 8 Uhr, im großen Saale der Museumsgesellschaft (Universitätsstraße 8).

Als Absteigequartiere werden empfohlen: Hôtel Pfeiffer (Weinzwang), Hôtel zum Ritter, Bahnhofshôtel, Kaiserhof, und in der Südstadt: Freidhofs Hôtel. Bei Ortskunde ist es vorzuziehen, auf dem Hauptbahnhofe auszusteigen.

Inhaltsverzeichnis des Mai-Heftes.

Seite

A. 83) Ablegung der Prüfung für die im Bureaudienste bei den Provinzial-Schulkollegien anzustellenden mittleren Beamten seitens der als Büreaudiätare angenommenen Civilsupernumerare und Militäranwärter. Erlaß vom 28. März d. Js. 345

84) Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März d. Js. (G. S. S. 19). Erlaß vom 1. April d. Js. . . . 346

85) Unterhaltung der Blitzableiter an Staatsgebäuden bezw. an Gebäuden fiskalischen Patronats ꝛc. Erlasse vom 2. April d. Js. und vom 18. Oktober 1897 350

B. 86) Verleihung des medizinischen Doktorgrades vor erlangter ärztlicher Approbation. Erlaß vom 31. März d. Js. . . 351

87) Stempelfreiheit der polizeilichen Genehmigungen zur Ueberführung von Leichen nach den Anatomischen Instituten der Landesuniversitäten. Erlaß vom 5. April d. Js. 352

C. 88) Preisausschreiben zur malerischen Ausschmückung des Festsaales im Rathhause zu Altona. Vom 15. April d. Js. . 353

89) Preisausschreiben zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen in Bromberg. Vom 25. April d. Js. 355

D. 90) Nichtbestätigung der Wahl zum Oberlehrer an einer städtischen höheren Lehranstalt, wenn der Schulamtskandidat nicht dem Geschäftsbezirke des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums angehört. Erlaß vom 26. März d. Js. 356

91) Verbesserung der Besoldung der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten und Regelung der Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Erlaß vom 1. April d. Js. 357

92) Verleihung der festen Zulage von 900 ℳ an die nach ihrem Zeugnisse nicht vollbefähigten Oberlehrer der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden nichtstaatlichen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 1. April d. Js. 363

93) Das Bestehen der Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Untersekundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theilgenommen haben, berechtigt nicht ohne Weiteres zum Eintritt in die Obersekunda eines Realgymnasiums. Erlaß vom 15. April d. Js. 364

E. 94) Pflege und Förderung des Obstbaues durch die Volksschullehrer. Erlaß vom 25. März d. Js. 365

95) Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 6 des Staatshaushalts-Etats „zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare“. Erlaß vom 4. April d. Js. 366

96) Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 7 des Staatshaushalts-Etats zu Unterrichtsmitteln der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare. Erlaß vom 18. April d. Js. . . 369

97) „Choralbüchlein, Ausgabe B., Schulbüchlein“ für den Gebrauch in den evangelischen Schullehrer-Seminaren. Erlaß vom 9. April d. Js. 370

Seite

98) Umwandlung von Hilfslehrerſtellen an Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren in Stellen ordentlicher Seminarlehrer. Erlaß vom 12. April d. Js. 372

99) Verzeichnis der Lehrer ꝛc., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubſtummenanſtalten im Jahre 1898 beſtanden haben. Bekanntmachung vom 26. April d. Js. 372

F. 100) Tabellariſche Ueberſicht über die auf den gemäß Nr. 23 Abſatz 3 der Ausführungsanweiſung vom 20. März 1897 abgehaltenen Provinzialkonferenzen zur Ausführung des Lehrerbeſoldungsgeſetzes beſchloſſenen Mindeſtſätze für das Grundgehalt und die Alterszulagen der Rektoren (Hauptlehrer), Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksſchulen. 373

101) Regelung der Grundgehälter der mit kirchlichem Amte dauernd verbundenen Schulſtellen in dem vormaligen Herzogthum Naſſau. Erlaß vom 24. März d. Js. 382

102) Kürzung des Grundgehaltes bei den mit Kirchenämtern dauernd verbundenen Lehrerſtellen. Erlaß vom 30. März d. Js. 384

103) Zahlung der Penſionen an die Lehrer aus der Ruhegehaltskaſſe im Wege des Poſtanweiſungsverkehres ohne Monatsquittung. Erlaß vom 5. April d. Js. 384

104) Beſtellung von Schulärzten. Erlaß vom 18. Mai d. J. . 385

105) Auseinanderſetzung bei Veränderung der Bezirke von Schulgemeinden. — Zuläſſigkeit des Rechtsweges. Befugniſſe der Schulaufſichtsbehörde. Erkenntnis des IV. Civil-Senates des Reichsgerichtes vom 1. Oktober 1896 397

106) Rechtsgrundſätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entſcheidungen des I. Senates vom 11. und 21. Januar d. Js. 403

Perſonalien 410

Nachtrag.

107) Ergebnis des Preisausſchreibens für den Entwurf einer Hochzeits-Medaille oder Plakette 417

108) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 11. Mai d. Js. 419

109) Marburger Ferienkurſe 1898 419

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Empfohlene Lehrmittel.

MEINHOLD'S

Bilder für den Anschauungs-Unterricht.
4 Lief. zu 5 Blatt. Jede Lief. oder 5 Blatt nach Wahl 5 ℳ; einzeln: Blatt 1 ℳ 20 ₰

Wandbilder für den Unterricht in der Zoologie.
18 Lief. zu 5 Blatt. Jede Lief. oder 5 Blatt nach Wahl 5 ℳ; einzeln Blatt 1 ℳ 20 ₰.

Fiedler & Hölemann, Anatomische Wandtafeln
für den Schulunterricht. 8. Aufl. 4 einzelne und 1 Doppeltafel in Farbendruck 10 ℳ. auf Leinwand gespannt und mit Stäben 18 ℳ.

Klika, Schematische Darstellung des menschlichen Körpers. 4 Tafeln 5 ℳ.

Illustrirte Kataloge und Prospecte auf Verlangen postfrei.

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Fernsprecher A. 6. 4737.

Kewitsch-Orgel-Harmonium

Eigenes System ist das vorzüglichste
Haus-, Schul- und Kirchen-Instrument.
I. Fabrik, grosses Lager, empfiehlt von
Mark 160 bis 3000 und Pianinos Mark 500 bis 1000
Johannes Kewitsch,
Berlin W., Potsdamerstrasse 27 b.

Fernsprecher A. 6. 4737.

Preisliste gratis. Den Herren Geistlichen und Lehrern zum eigenen Gebrauch, sowie für Schule und kirchliche Zwecke gewähre 25% Ermässigung bei Baarzahlung. Teilzahlung nach Vereinbarung.

Rud. Bechtold & Comp., Wiesbaden empfehlen

Klassen-Bücher ganz in grün Leinen geb. 270 Seiten à 2.60 Mk. **In vielen Anstalten seit Jahren eingeführt.** Außer den gangbaren, auf Lager befindlichen Mustern, auch Klassen-Bücher in jedem gewünschten anderen Vordruck und Form. **Wandtafel-Zeichenwerke, praktische Censurtabellen** sowie Formulare für **Etat, Einnahme- u. Ausgabejournal, Inventar, Mannal, Hebliste, Finalabschluß, Plakate-Liniatur für Stundenpläne** ꝛc. sind stets vorräthig. Aerztliche Gutachten um Befreiung vom Turnen.

Führer durch den Turnleitfaden incl. Porto 95 Pfg.
F. W. Becker, Verlag in Arnsberg.

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

Heuse, Prof. Dr. **Joseph**, Gymnasialdirektor, **Abriß der deutschen Litteraturgeschichte.** (Ein Hülfsbüchlein für Wiederholungen.)
Preis broschiert 60 ₰.

Paderborn. **Junfermannsche Buchhandlung.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Leitfaden
der
Physiologischen Psychologie
in 15 Vorlesungen.

Von
Prof. Dr. Th. Ziehen
in Jena.

Mit 23 Abbild. im Text.

Vierte teilweise umgearbeitete Auflage.

Preis: brosch. 5 Mark, geb. 6 Mark.

Verlag von Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung) in Berlin.

Wohlfeile Ausgabe.

Colberg.

Historisches Schauspiel in fünf Akten
von
Paul Heyse.

Achte Auflage.

Wird vielfach an Schulen zur Lektüre mit vertheilten Rollen benutzt.

Preis 1 Mark.

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

F. A. Perthes, Gotha.
Strecker & Moser, Stuttgart.
C. Winter's Univ.-Buchh., Heidelberg.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 25. Juni 1898.

A. Behörden und Beamte.

110) Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau.

Berlin, den 6. April 1898.

Dem Kirchenvorstande erwidere ich auf die Vorstellung vom 12. Februar d. Js., betreffend den Erweiterungsbau der . . . . Kirche, das Folgende:

Maßgebend für den Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau ist der Stand der Kirchenkasse zur Zeit der Befriedigung des Baubedürfnisses (vgl. §§. 712, 720, 740 II. 11 A. L. R.). Ist, wie in dem vorliegenden Falle, die Kirchenkasse in diesem Zeitpunkte leistungsunfähig, so wird die subsidiarische Baupflicht des Patrons und der Eingepfarrten zur prinzipalen dergestalt, daß jeder Theil mit der Leistung der gesetzlichen Beiträge nicht eine fremde Schuld der Kirchenkasse, sondern seine eigene Schuld berichtigt. Eine Folge hiervon ist, daß auch jeder Theil verpflichtet ist, die Mittel zur Erfüllung der Bauverpflichtung seinem eigenen Vermögen zu entnehmen, und ein Erstattungsanspruch gegen die Kirchenkasse, wenn sich deren Vermögenslage in einem späteren Zeitpunkte gebessert hat, ausgeschlossen ist (vgl. auch Urtheil des Reichsger. vom 9. Juli 1885, in Blum's Urtheil und Annalen des Reichsgerichts in Civilsachen B. 3 S. 226). Dies gilt in gleicher Weise für den Patron wie für die Eingepfarrten, welche die ihnen zur Last fallenden Beiträge nach Lage der Verhältnisse nicht anders als durch Umlageerhebung flüssig machen können.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung vom . . . . . sind aber, insofern sie für die Bestreitung

der den Eingepfarrten obliegenden Baubeiträge die nachträgliche Verwerthung von kirchlichen Vermögensstücken in Aussicht nehmen, mit der vorstehend dargelegten Rechtslage unvereinbar. Der Patron, welcher unter Anerkennung des Eintrittes seiner an sich nur subsidiarischen Pflicht die Baubeiträge zum größten Theile bereits aus eigenen Mitteln geleistet hat, kann mit Recht beanspruchen, daß auch die Aufbringung des den Eingepfarrten obliegenden Kostenantheiles auf der Basis der Leistungsunfähigkeit der Kirchenkasse sich vollziehe und ein Verfahren vermieden werde, welches unter Beseitigung dieser Basis den Eingepfarrten ermöglichte, ihre Verpflichtung auf das durch Erschließung neuer Einnahmequellen in seiner Leistungsfähigkeit inzwischen gesteigerte Kirchenvermögen nachträglich abzuwälzen.

Daß aber die Kirchstuhlgelder gleich den Miethserträgen aus den übrigen kirchlichen Vermögensstücken als Einkünfte aus Kirchenvermögen anzusehen sind, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen.

Der Widerspruch des Patrons gegen die gedachten Beschlüsse der Gemeindeorgane erscheint nach allem diesen berechtigt. Daher wird die erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Auch dem weiteren Antrage, auf dem Wege der Gnade die Verwendung der Kirchstuhlgelder zur Tilgung und Verzinsung des aufzunehmenden Darlehns zu erwirken, kann eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu N.
G. II. 5561.

---

111) Deckblätter No. 72 bis 85 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 22. April 1898.

In Verfolg meiner Verfügung vom 28. Mai v. Js. — G. III. 1245 — (Centrbl. S. 466) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter No. 72 bis 85 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst Anlage zu Deckblatt No. 73.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 932.

Deckblätter Nr. 72 bis 85 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. D. V. E. Nr. 76.

[72]) zu S. 18 u. 19. — [73]) zu S. 29 ff. — [74]) zu S. 61. — [75]) zu S. 62. — [76]) zu S. 63. — [77]) zu S. 65. — [78]) zu S. 66. — [79]) zu S. 67. — [80]) zu S. 68. — [81]) zu S. 70. — [82]) zu S. 71. — [83]) zu S. 72. — [84]) zu S. 72a. — [85]) zu S. 72b.

Seite 18 und 19. Zusatzbestimmung 3 zu §. 16.

In der 5. und 6. Zeile ist statt „etatsmäßige Feldwebel" zu setzen:

Deckbl. 72. „Hauptmeldeämter, Meldeämter und selbständige Kompagniebezirke"

In der 8. Zeile ist hinter „werden" einzuschalten:

Deckbl. „Die Bezirkskommandos I bis IV Berlin erhalten je 3 Exemplare."

In der letzten Zeile des vierten Absatzes ist statt „Armee-Abtheilung B" zu setzen:

„Druckvorschriften-Verwaltung"

Seite 29 ff.

Deckbl. 73. Anlage D und die dazu gehörenden Ergänzungsnachweisungen werden durch die anliegenden Verzeichnisse ersetzt.

Seite 61. Ziffer 2 „Generalkommissionen" erhält zu *Sekretäre, Diätare } am Rande den Zusatz:

Deckbl. 74.		Diese Stellen sind zu 1/3 der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit Offizieren zu besetzen, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist.

Seite 62. Bei Ziffer 6 „Meliorations- und Deichbeamte" ist in der dritten Spalte zu setzen:

Deckbl. 75.	—	Der betreffende Regierungs-Präsident.

Seite 63. Ziffer 7 „Gestütverwaltung“ hat zu lauten:

*Rendanten der Hauptgestüte, Rechnungsführer und Sekretäre der Landgestüte, sowie Sekretäre der Hauptgestüte.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Die Stellen der Rendanten und Sekretäre der Hauptgestüte und der Rechnungsführer bei den Landgestüten sind zu 1/2 der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit Offizieren zu besetzen, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist.
Futter- und Sattelmeister bei sämmtlichen Gestütanstalten.	zu drei Fünfteln.		

Deckbl. 76.

Bei Ziffer 8 „Domänenverwaltung“ fallen die unter b und c aufgeführten Stellen fort. Abschnitt d, in dem das Wort „Schloßwarte“ zu streichen ist, erhält den Buchstaben b.

Deckbl. 77.

Seite 65. Unter Ziffer 6 „Kunstgewerbe-Museum zu Berlin“ sind die Worte

„Einnehmer am Zählkreuz“

zu streichen.

Deckbl. 78.

Seite 66. Die Ziffer 12 „Königliche Charité und Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin“ ist folgendermaßen zu ändern:

*Büreau- und *Oekonomiebeamte,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Stationsbeamte.	zu drei Vierteln.	—	

Deckbl. 79.

Seite 67. Unter Ziffer 1 „Verwaltung des Zeughauses zu Berlin“ sind bei „Zeugwarte“ der Stern und die Bemerkung am Rande zu streichen.

Deckbl. 80.

Seite 68. Bei Ziffer 2b „Militär-Waisenhaus zu Potsdam“ treten hinter „Bekleidungsinspektor“ hinzu:

Beköstigungsassistent,	—	—	
Maschinist.	—	—	

Deckbl. 81.

Seite 70. Hinter Ziffer 6 tritt hinzu:

6a. Brohlthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre		Vorstand der Brohlthal-Eisenbahngesellschaft zu Köln.	Wie zu 1.

Die Ziffer 6a. (Deckblatt 68) wird 6b.

Deckbl. 82.

Seite 71. Ziffer 17. Die Angabe in Spalte 4 hat zu lauten:

			Betriebsverwaltung der Nebeneisenbahn Hansdorf-Priebus zu Sommerfeld (Reg. Bez. Frankfurt a. O.).

Seite 71. Ziffer 18. Die Angabe in Spalte 4 hat zu lauten:

Deckbl. 82.

			K. K. Generaldirektion der Oesterreichischen Staatseisenbahnen zu Wien.	

Ziffer 19 ist zu streichen.

Seite 72. Hinter Ziffer 26 tritt hinzu:

26a. Lausitzer Eisenbahn (Rauscha-Freiwaldau und Muskau-Teuplitz-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Lausitzer Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg. Bez. Frankfurt a. O.)	Wie zu 1.

Hinter Ziffer 29 tritt hinzu:

Deckbl. 83.

29a. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.

Hinter Ziffer 30 tritt hinzu:

30a. Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahngesellschaft zu Neustadt O. S.	Wie zu 1.
30b. Niederlausitzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.

Seite 72a. Hinter Ziffer 31 tritt hinzu:

Deckbl. 84.

31a. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft zu Nordhausen.	Wie zu 1.

Die bisherige Ziffer 31a. (Deckblatt 71) wird Ziffer 31b.
Die Ziffern 36a. (Deckblatt 71) und 38 sind zu streichen.

Seite 72b. Die Ziffern 43 und 44 sind zu streichen.
Hinter Ziffer 44 tritt hinzu:

Deckbl. 85.

44a. Westfälische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre	Vorstand der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft zu Lippstadt.	Wie zu 1.

Zu Deckbl. 73.

Anlage D.

Verzeichnis

der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Aus-

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas Anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

nahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amtes, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amtes,

Botenmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter).

mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

1. Kriegsministerium:
   Kalkulatoren,
   Zeichner.
2. General-Auditoriat (Ober-Kriegsgericht):
   Geheime expedirende Sekretäre,
   Geheime Registratoren,
   Geheimer Journalist.
3. Generalstab:
   Büreauvorsteher,
   Rechnungsführer,
   Registratoren.
4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.
5. General-Militärkasse (Kriegs-Zahlamt):
   Rendant,
   Ober-Buchhalter,
   Kassirer,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre.

6. Intendanturen:
   Intendanturſekretäre, ſoweit ſie nicht aus Zahlmeiſteraſpiranten ergänzt werden,
   Intendanturregiſtratoren.
7. Artillerie-Prüfungskommiſſion:
   Regiſtrator.
8. Feſtungsgefängniſſe:
   Rendanten.
9. Garniſonverwaltungen:
   Garniſonverwaltungsdirektoren und Oberinſpektoren,
   Garniſonverwaltungsinſpektoren,
   Kaſerneninſpektoren.
10. Invalidenhäuſer:

Rendant, Inſpektor.	Soweit die Rendantenſtelle nicht mit einem verabſchiedeten Offizier beſetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angeſtellten Garniſonverwaltungs- oder der Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.

11. Kadettenanſtalten:
    Rendanten,
    Regiſtrator und Journaliſt,
    Kaſſenſekretäre,
    Hausinſpektoren,
    Hausverwalter,
    Kompagnieverwalter.
12. Kriegsakademie:
    Rendant,
    Regiſtrator.
13. Lazarethe:
    Lazareth-Oberinſpektoren,
    Lazarethverwaltungsinſpektoren bezw. alleinſtehende Lazarethinſpektoren,
    Lazarethinſpektoren.
14. Kaiſer Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungsweſen:
    Rendant.
15. Militärgerichte:
    Militärgerichtsaktuarien.
16. Militär-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg und Soldaten-Knaben-Erziehungsanſtalt zu Kleinſtruppen:
    Rendant,
    Inſpektoren,
    Sekretär,
    Muſiklehrer.

17. Militär-Roßarztschule:
    Verwaltungsinspektor.
18. Bekleidungsämter:
    Bekleidungsamtsrendanten,
    Bekleidungsamtsassistenten.
19. Ober-Militär-Examinations-Kommission:
    Registrator.
20. Proviantämter:
    Proviantamtsdirektoren,
    Proviantmeister,
    Proviantamtsrendanten,
    Proviantamtskontroleure,
    Proviantamtsassistenten.
21. Technische Institute der Artillerie:
    Rendant bei dem Militär-Versuchsamte zu Spandau,
    Revisoren, mindestens zu drei Vierteln.
22. Remontedepots:
    Remontedepotadministratoren,
    Inspektoren,
    Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
    Rechnungsführer.
23. Unteroffiziervorschulen.
    Rendanten.
24. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
    Rendant.
25. Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:
    Rendant,
    Buchhalter.
26. Garnison-Bauwesen:
    Garnisonbauschreiber.
27. Allgemein:
    Backmeister,
    Druckergehilfen,
    Futtermeister,
    Gärtner,
    Küster,
    Knstoden,
    Maschinenaufseher und Heizer,
    Maschinisten,
    Mühlenmeister,
    Oberdrucker,
    Packmeister,
    Röhrmeister,
    Tafeldecker,

Todtengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

III. Marine-Verwaltung.*)

Rendanten × Kontroleure × Assistenten	bei den Bekleidungsämtern,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren oder ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden.
× Rendanten × Kontroleure × Assistenten	bei den Verpflegungsämtern,	
Intendanturregistratoren, Intendantur-Registraturassistenten, Garnisonverwaltungsdirektoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektor, Garnisonverwaltungsinspektoren, Kaserneninspektoren, Lazareth-Oberinspektoren, Lazarethverwaltungsinspektoren, Lazareth-Inspektoren, × Maschinisten × Untermaschinisten	für Garnisonanstalten,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden,
× Untermaschinist beim Artilleriedepot Friedrichsort,		
Küster, Bibliothek- und Hausaufseher bei den Bildungsanstalten,		
× Oberheizer × Heizer	für Garnisonanstalten,	

Werft-Betriebs-Sekretäre,
Werft-Sekretariats-Assistenten (der Betriebslaufbahn),
Werftschreiber und Werfthilfsschreiber,
× Führer und × Maschinisten der Werftfahrzeuge,
× Schleusenmeistergehilfen,
× Spritzenmeister,
Gerichtsaktuare,
× Schiffs-Lazarethdepotinspektoren, soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Lazarethgehilfen der Marine ergänzt werden,

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

×Maschinisten,
×Leuchtthurmwärter,
×Nebelsignalwärter,
} beim Lootsen- und Seezeichenwesen,

×Lootsensekretäre,
×Materialienverwalter,
} beim Lootsenkommando an der Jade,

Hausinspektor im Reichs-Marine-Amt,
Drucker bei den obersten Marinebehörden in Berlin,
Bauschreiber,
Garnison-Todtengräber.

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,
Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,
Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern,
Briefträger,
} mindestens zu zwei Dritteln,

Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Büreauassistenten),
} mindestens zur Hälfte,

Ober-Telegraphenassistenten, zu zwei Dritteln,
Telegraphenassistenten, zu zwei Dritteln,
Ober-Postassistenten,
Postassistenten,
Postverwalter,
} zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse,
Zugführer und Ober-Packmeister,
Telegraphisten,
Packmeister,
Schaffner,
Bremser,
Schmierer,
Lademeister,
Wägemeister,
Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
Rangirmeister,
Rottenführer,
Billetdrucker,
Stationsvorsteher I. Klasse,
Stationskassenrendanten I. Klasse,
Güterexpedienten I. Klasse,
Stationsvorsteher II. Klasse,
Stationskassenrendanten II. Klasse,
} zu zwei Dritteln,

Güterexpedienten II. Klasse,
Stationsaufseher,
Stationsassistenten für den Stationsdienst,
dsgl. = = Expeditionsdienst,
} zu zwei Dritteln,

Eisenbahnsekretäre,
Materialienverwalter I. Klasse,
Betriebssekretäre,
Büreauassistenten und Diätare,
} zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren,
Unter-Kalkulatoren,
} mindestens zur Hälfte.

Ergänzung der Anlage D.

Verzeichnis

derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der in Anlage D aufgeführten Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

(§. 12 der Grundsätze und Ziffer VII der Erläuterungen.)

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zu Berlin.	—
I.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Statistischen Amte, in der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission, im Kaiserlichen Gesundheits-Amte, Kaiserlichen Patent-Amte, Reichs-Versicherungs-Amte, in der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg und im Geschäftsbereiche des Kaiserlichen Kanal-Amtes zu Kiel sind an die Vorsteher dieser Behörden zu richten.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Reichs-Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Justizamtes zu Berlin.	—
I.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts zu Leipzig.	—
I.	Reichsschatzamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes zu Berlin.	—
I.	Reichs-Eisenbahnamt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahnamtes zu Berlin.	—
I.	Rechnungshof des Deutschen Reiches zu Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich Preußischen Ober-Rechnungskammer zu Potsdam.	—
I.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	—
	Militärverwaltung. a. Preußisches Kontingent.		
	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.		
I. u. II., 1 u. 27.	Kriegsministerium: Kalkulatoren.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Militär-Oekonomie-Departement, zu Berlin.	
	Hausdiener und Pförtner.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Servis-Abtheilung, zu Berlin.	
	Die übrigen Stellen.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, 2. Abtheilung des Zentral-Departements, zu Berlin.	
I. u. II., 2.	General-Auditoriat.	Der Königlich preußische General-Auditeur der Armee zu Berlin.	
II., 15.	Militärgerichte.		
I.	Gouvernementsgericht zu Berlin:		
	Gerichtsbote.	Das Gouvernement zu Berlin.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I. u. II., 8 u. 27.	Generalstab:		
	Oberdrucker, Drucker, Heizer und Heizergehilfen bei der Landesaufnahme.	Der Chef der Landesaufnahme zu Berlin.	
	Die übrigen Stellen.	Der Chef des Generalstabes der Armee zu Berlin.	
I. u. II., 6.	Intendanturen:		
	Büreaubeamte.	Der Militär-Intendant desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
	Kanzleibeamte.		
	Pförtner.	Die Militär-Intendanten des Gardekorps bezw. des III. Armeekorps zu Berlin.	
I. u. II., 7	Artillerie-Prüfungs-Kommission:		
	Registrator.	Das Präsidium der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu Berlin.	
	Pförtner.	Die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu Berlin.	
II., 8 u. 27.	Festungsgefängnisse.	Die Königlich preußische Inspektion der militärischen Strafanstalten zu Berlin.	
I. u. II., 27.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen, Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungskommission, Garnison-Bauwesen:		
	Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
II., 9., 18. u. 20.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter:		
	Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I. u. II., 27.	Invalidenhaus Berlin.	Das Gouvernement des Invalidenhauses zu Berlin.	
I. u. II., 11.	Kadettenanstalten:		
	Subalternbeamte und Kanzleibeamte bei der Haupt-Kadettenanstalt.	Das Kommando der Haupt-Kadettenanstalt zu Gr.-Lichterfelde.	
I. u. II., 12.	Kriegsakademie.	Die Direktion der Kriegsakademie zu Berlin.	
I.	Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.	Die Direktion der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin.	
I. u. II., 16. u. 27.	Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.	Das Kommando des Militär-Knaben-Erziehungs-Institutes zu Annaburg.	
I. u. II., 21.	Technische Institute der Artillerie zu Spandau:		
	Rendant beim Militär-Versuchsamte.	Die Direktion des Militär-Versuchsamtes zu Spandau.	
	Revisoren.	Die Direktion der technischen Institute der Artillerie.	
	Unterbeamte.		
I. u. II., 27.	Militär-Turnanstalt, Oberfeuerwerkerschule, Gewehr- und Munitionsfabriken.	Die Direktionen dieser Anstalten ꝛc.	
II., 22 u. 27.	Remontedepots.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung, zu Berlin.	
II., 23.	Unteroffiziervorschulen: Rendanten.	Die Königlich preußische Inspektion der Infanterieschulen zu Berlin.	
I. u. II., 24. u. 27.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.	Die Direktion der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin.	
I. u. II., 25. u. 27.	Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.	Die Intendantur des XIV. Armeekorps zu Karlsruhe i. B.	
II., 26.	Garnison-Bauwesen: Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
II., 27.	Militär-Kirchengemeinden.	Der betreffende Divisions- bezw. Garnisonpfarrer.	
	b. Sächsisches Kontingent.		
I u. II., 1.	Kriegsministerium: Kalkulatoren, Kanzleibeamte, Unterbeamte.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Militär-Oekonomie-Abtheilung, zu Dresden.	
I. u. II., 5.	Kriegs-Zahlamt.		
II., 22. u. 27.	Remontedepots.		
II., 27.	Militär-Kirchendienst: Evangelischer Küster.		
	Katholischer Küster.	Das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen zu Dresden.	
I. u. II., 2. u. 15.	Ober-Kriegsgericht und Militärgerichte.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Abtheilung für Justiz- und Invalidenangelegenheiten, zu Dresden.	
I. u. II., 3. u. 27.	Generalstab.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Allgemeine Armee-Abtheilung, zu Dresden.	
II., 8.	Festungsgefängnis.		
I. u. II., 11.	Kadettenkorps.		
I. u. II., 28.	Unteroffiziervorschule.		
I.	Unteroffizierschule.		
I. u. II., 16.	Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.		
I. u. II., 6.	Intendantur.	Die Intendantur des XII. (Königlich sächsischen) Armeekorps zu Dresden.	
I. u. II., 9.	Garnisonverwaltungen.		
I. u. II., 13. u. 27.	Lazarethe.		
I. u. II., 20. u. 27.	Proviantämter.		
I. u. II., 26.	Garnison-Bauwesen.		
I. u. II., 18. u. 27.	Bekleidungsamt.	Das Bekleidungsamt zu Dresden.	
I. u. II., 21. u. 27.	Technische Institute der Artillerie.	Die Direktion der vereinigten Artillerie-Werkstätten und Depots zu Dresden.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	c. Württembergisches Kontingent.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Oekonomie-Abtheilung, zu Stuttgart.	
I. u. II., 1., 5, 6, 9, 18 u. 20.	Kriegsministerium, Kriegs-Zahlamt, Intendantur des XIII. (Königlich württembergischen) Armeekorps, Garnisonverwaltungen, Bekleidungsamt, Proviantämter.		
II., 13.	Lazarethe.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung, zu Stuttgart.	
II., 22. u. 27.	Remontedepot: Ober-Roßarzt bezw. Roßarzt, Rechnungsführer, Futtermeister.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Abtheilung, zu Stuttgart.	
I. u. II., 27.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Garnison-Bauverwaltungen: Magazinaufseher, Büreaudiener, Hausdiener, Kasernenwärter, Krankenwärter, Backmeister, Maschinisten, Mühlenmeister, Bauschreiber, Bauboten.	Die Intendantur des XIII. (Königlich württembergischen) Armeekorps zu Stuttgart.	
I. u. II., 27.	Bekleidungsamt: Maschinist und Heizer, Packmeister, Lagerdiener.	Das Bekleidungsamt des XIII. (Königlich württembergischen) Armeekorps zu Ludwigsburg.	
	Marine-Verwaltung.*) Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.		
	Oberste Marinebehörden zu Berlin:		

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Kanzleibeamte, Hausinspektor, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamtes zu Berlin.	
III.	Drucker.		
	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
III.	Gerichtsaktuare, Küster.	Das betreffende Stations-Kommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel:		
I.	Büreaudiener,	Seewarte bezw. Observatorien.	
	Lootsen- und Seezeichenwesen:		
III.	× Maschinisten, × Leuchtthurmwärter, × Nebelsignalwärter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamtes zu Berlin.	
	Lootsenkommando an der Jade:		
	× Lootsensekretär, × Materialienverwalter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamtes zu Berlin.	
	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten.	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamtes zu Berlin.	
I.	Büreaudiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	Intendantur-Registratoren, Intendantur-Registratur-Assistenten.	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamtes zu Berlin.	
	Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven und Lehe:		

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Civilkrankenwärter,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Hausdiener.		
III.	Lazareth-Oberinspektoren, Lazarethverwaltungs-Inspektoren, Lazareth-Inspektoren, × Schiffslazarethdepot-Inspektoren, × Maschinisten, × Heizer.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, Wilhelmshaven und Lehe:		
I.	Kasernen- und Gefängniswärter, Aufseher bei dem Wasserwerke in Wilhelmshaven, Sielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher, Aufwärter.		
III.	Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektor, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Kasernen-Inspektoren, Bauschreiber, × Maschinisten, × Untermaschinisten, × Oberheizer, × Heizer, Garnisontodtengräber.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Artilleriedepot zu Friedrichsort:		
III.	× Untermaschinist.	Marinedepot-Inspektion zu Wilhelmshaven.	
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven.		
III.	× Rendanten, × Kontroleure, × Assistenten.	Der Vorstand des betreffenden Bekleidungsamtes zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I. III.	×Magazinaufseher, ×Rendanten, ×Kontroleure, ×Assistenten.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kassendiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Bildungsanstalten zu Kiel:		
I. III.	Pförtner, Bibliothek- und Hausaufseher, ×Maschinist, ×Heizer.	Die Stations-Intendantur zu Kiel.	
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Magazin-Oberaufseher, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Büreau- und Kassendiener, Pförtner.		
III.	Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariats-Assistenten (der Betriebslaufbahn), Werftschreiber, Werfthilfsschreiber, ×Führer und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge, ×Spritzenmeister, ×Schleusenmeistergehilfen,	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.		
I. I. IV.	Reichs-Postamt. General-Postkasse. Post-Zeitungsamt, Postanweisungsamt, Postzeugamt, Telegraphen-Apparat-Werkstatt.	Der Staatssekretär des Reichs-Postamtes zu Berlin.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I. u. IV.	Ober-Postdirektionen, Ober-Postkassen, Post- und Telegraphenanstalten.	Die Ober-Postdirektion desjenigen Bezirks, in welchem der Anwärter seinen Wohnsitz hat.	
	Verwaltung der Reichseisenbahnen:		
I.	Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	Der Chef des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	—
	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.		
I.	Kanzlisten, Kanzlei-Assistenten und Diätare, Bahnschreiber, Botenmeister, Magazin- und Bauaufseher, Büreaudiener, Hauptkassendiener, Portiers;	Die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	—
V.	Materialien-Verwalter I. und II. Klasse, Zugführer und Ober-Packmeister, Telegraphisten, Packmeister, Lademeister, Wägemeister, Haltestellen-Aufseher, Rangirmeister, Billetdrucker, Stations-Vorsteher I. und II. Klasse, Stationskassen-Rendanten I. und II. Klasse, Güter-Expedienten I. und II. Klasse, Stations-Aufseher, Stations-Assistenten für den Stationsdienst, Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst, Eisenbahn-Sekretäre, Betriebs-Sekretäre, Büreau-Assistenten und Diätare.		—

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
V.	Schaffner, Bremser, Schmierer.	Das betriebstechnische Büreau der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	—
I.	Bahnwärter, Barrierenwärter, Brückenwärter, Tunnelwärter.	Die Kaiserlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspektionen zu Mülhausen, Colmar, Straßburg I., Straßburg II., Saargemünd und Metz.	Nach Wahl des Bewerbers bzw. bei ausgeschriebenen Stellen an diejenige Inspektion, welche die Ausschreibung veranlaßt hat.
V.	Weichensteller, Rottenführer.		
I. u. VI.	Reichsbank. Reichs-Hauptbank und deren Zweiganstalten: Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Kommanditen, Reichsbank-Nebenstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.	—

Verzeichnis
derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind.

Nummer, korrespondirend mit dem Stellenverzeichnis, Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882.	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
		Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.	
I. u. II. 5.	F. 2a.	General-Militärkasse.	Kriegsministerium zu München.
—	F. 2b.	Korps-Zahlungsstellen.	
I. u. II. 6.	F. 3.	Militär-Intendanturen.	
I. u. II. 2.	F. 4a.	General-Auditoriat.	
I. u. II. 15.	F. 4b.	Militärbezirksgerichte.	
I. u. II. 3.	F. 5.	Generalstab:	
		Rendant,	
		Kanzleisekretär und Registrator,	
		Kanzleifunktionäre,	
		Kanzleidiener,	
		Werkführer.	Generalstab zu München.

Nummer, korrespondirend mit dem Stellenverzeichnis, Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882.	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I. u. II. 20. u. 27.	F. 6.	Proviantämter.	
I. u. II. 18. u. 27.	F. 7.	Montirungsdepot.	
I. u. II. 9. u. 27.	F. 8.	Garnisonverwaltungen.	
I. u. II. 18. u. 27.	F. 9.	Garnisonlazarethe.	
—	F. 10.	Remonteinspektion.	Kriegsministerium zu München.
II. 22. u. 27.	F. 10.	Remontedepots.	
I. u. II. 4. u. 27.	F. 11.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten: Rendant, Kontroleur, Hausinspektoren, Kanzleifunktionär, Maschinisten und Heizer.	
		Hausdiener, Büreaudiener.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München.
I. u. II. 12.	F. 11.	Kriegsakademie: Kanzleifunktionär,	Kriegsministerium zu München.
		Büreau- und Hausdiener.	Kriegsakademie zu München.
I. u. II. 24.	F. 11.	Artillerie- und Ingenieurschule: Kanzleifunktionär,	Kriegsministerium zu München.
		Büreau- und Hausdiener.	Artillerie- und Ingenieurschule zu München.
I.	F. 11.	Kriegsschule.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München.
I. u. II. 11.	F. 11.	Kadettenkorps: Kanzleifunktionär,	Kriegsministerium zu München.
		Pförtner,	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München.
		Aufwärter.	Kadettenkorps zu München.
I. u. II. 28. u. 27.	F. 11.	Unteroffizierschule mit Vorschule.	Kriegsministerium zu München.
II. 8.	F. 12.	Militärische Strafanstalten auf Oberhaus.	

Nummer, korrespondirend mit dem Stellenverzeichnis, Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882.	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I. u. II. 27.	F. 13a.	Gewehrfabrik: Maschinenaufseher, Maschinenheizer, Pförtner, Nachtwächter, Hausdiener.	Gewehrfabrik zu Amberg.
I.	F. 18b.	Technische Institute der Artillerie: Artillerie-Werkstätten. Geschützgießerei und Geschoßfabrik. Hauptlaboratorium. Pulverfabrik.	Inspektion der Fußartillerie zu München.
II. 10.	F. 14.	Invalidenhaus.	Kriegsministerium zu München.
—	F. 15.	Gendarmeriekorps-Kommando.	

B. Höhere Lehranstalten.

112) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räthe vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren

Unruh an der Städtischen Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Grott an der Realschule zu Graudenz,
Dr. Wiedemann an der Evangelischen Realschule I zu Breslau,
Dr. Venediger an der Realschule zu Erfurt,
Dr. Hummel an der Realschule zu Magdeburg,
Francke am Realprogymnasium zu Gardelegen,
Dörr an der Bockenheimer Realschule zu Frankfurt a. M.,
Koch am Realprogymnasium zu Geisenheim,
Klau am Realprogymnasium und Progymnasium zu Limburg a. L.,
Dr. Gooßens an der Realschule zu Dülken,
Dr. Kramm am Progymnasium zu Saarlouis,

Wernicke am Progymnasium zu Neunkirchen und
Ispert an der Realschule in der Nordstadt zu Elberfeld;

B. den Professoren

Szelinski am Gymnasium zu Insterburg,
Dr. Brill am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Michelis am Städtischen Realgymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Stumpf am Progymnasium zu Lötzen,
Dr. Stamm am Gymnasium zu Braunsberg,
Dr. Wagner am Gymnasium zu Osterode,
Moldaenke am Gymnasium zu Wehlau,
Kuck am Gymnasium zu Insterburg,
Dr. Preibisch am Luisen-Gymnasium zu Memel,
Dr. von Gericke am Gymnasium zu Memel,
Franz Schmidt am Gymnasium zu Insterburg,
Dolega am Gymnasium zu Allenstein,
Peters am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Bodendorff am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Rudolf Müller am Realprogymnasium zu Gumbinnen,
Dr. Toews am Gymnasium zu Insterburg,
Dr. Friedrich Schulz am Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr.,
Zippel am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.
Baatz am Gymnasium zu Osterode,
Julius Meyer am Gymnasium zu Lyck,
Ernst Schmidt am Gymnasium zu Marienburg,
Gruber am Gymnasium zu Marienburg,
Heinemann am Gymnasium zu Thorn,
Fabian am Städtischen Realgymnasium zu Elbing,
Rehdans am Gymnasium zu Graudenz,
Dr. Herwig am Gymnasium zu Neustadt,
Kausch am Gymnasium zu Elbing,
Dr. Borth am Städtischen Realgymnasium zu Elbing,
Vollberg am Gymnasium zu Neustadt,
Böttcher am Gymnasium zu Graudenz,
Henneke am Progymnasium zu Pr. Friedland,
Gortzitza am Gymnasium zu Graudenz,
Mangold am Gymnasium zu Danzig,
Dr. Giese am Städtischen Realgymnasium St. Johann zu Danzig.
Blaurock am Gymnasium zu Marienwerder,
Dr. Heidenhain am Gymnasium zu Marienburg,
Steinwender am Gymnasium zu Danzig,
Baudow am Gymnasium zu Elbing,

Spalding am Progymnasium zu Neumark,
Dr. Kiesow am Städtischen Realgymnasium St. Petri zu Danzig,
Lück am Gymnasium zu Elbing,
Hilger am Städtischen Realgymnasium St. Petri zu Danzig,
Dr. Krüger am Gymnasium zu Strasburg,
Dr. Runze am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Leugnick am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Hülsen am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Prümers am Askanischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Schneider am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Kiesel am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Lohsee am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Nehring am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Perlewitz am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
Schmolke an der 3. Realschule zu Berlin,
Dr. Nohl am Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin,
Raettig am Gymnasium zu Prenzlau,
Dr. Meder am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,
Genther am Gymnasium zu Luckau,
Dr. Lange an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
Dr. Müllenhoff am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Nottebohm am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin,
Karl Paul Schulze desgleichen,
Dr. Theel am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Seipoldy am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Hinze am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Schweitzer am Gymnasium zu Brandenburg a. H.,
Dr. Groth am Gymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Kindel am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Rehmann am Gymnasium zu Friedeberg N. M.,
Eduard Hoffmann am Gymnasium zu Guben,
Gerlach an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin,
Krause desgleichen,
Dr. Ernst am Gymnasium zu Neu-Ruppin,
Dr. Siegfried am Gymnasium zu Fürstenwalde,
Dr. Behreudt am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Schwieger am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Paech am Gymnasium zu Landsberg a. W.,
Paul Lange am Gymnasium zu Potsdam,
Dr. Tiedke am Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin,
Dr. Stephan am Luisen-Gymnasium zu Berlin,

Dr. Mangold am Askanischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Reckzey am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Neumann am Gymnasium zu Landsberg a. W.,
Baer am Französischen Gymnasium zu Berlin,
Schmiele am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Kamieth am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Peters am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin
Dr. Herrlich am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
Niemann am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Belger am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Magnus am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Bork am Prinz-Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg,
Dr. Frölich am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Laßer am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Schwieder am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Voß am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Rudow am Realgymnasium zu Perleberg,
Engel am Gymnasium zu Potsdam,
Dr. Kinzel am Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin,
Dr. Schiche am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Kirchner am Kaiser-Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Jörgensen am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Wutk am Gymnasium zu Spandau,
Böhm an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
Dr. Deuticke am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Gruppe am Askanischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Blumenthal am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,
Otte am Realgymnasium zu Potsdam,
Koch am Lessinggymnasium zu Berlin,
Dr. Glatzel am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Teuber am Gymnasium zu Eberswalde,
Krause an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin,
Draheim am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Semisch am Gymnasium zu Friedeberg N. M.,
Mühlmann am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Bohm an der 2. Realschule zu Berlin,
Dr. Boldt am Gymnasium zu Eberswalde,
Zimmerstädt am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Koch am Friedrich-Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,
Dr. Ziemer am Gymnasium zu Kolberg,
Eduard Funck am Gymnasium zu Stolp,
Dr. Weyland am Gymnasium zu Gartz,
Dr. Kasten am Gymnasium zu Stralsund,

Dr. Lange am König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Mascow am Gymnasium zu Pyritz,
Newie am Gymnasium zu Stargard,
Dr. Loewe am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
Lindner am Gymnasium zu Köslin,
Mojean am Gymnasium zu Stralsund,
Dr. Textor am König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Farne am Gymnasium zu Stolp,
Dr. Wienke am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Scheibner am Gymnasium zu Belgard,
Dr. Krankenhagen am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
Waldemar Hoffmann am Progymnasium zu Schlawe,
Heyse am Friedrich-Wilhelm-Realgymnasium zu Stettin,
Dr. Dietrich am Progymnasium zu Lauenburg,
Thiede am Gymnasium zu Greifswald,
Schoemann am Pädagogium zu Putbus,
Güßow am Realprogymnasium zu Wollin,
Dr. Max Schmidt am Gymnasium zu Greifswald,
Schuffert am Gymnasium zu Kolberg,
Borgwaudt am Gymnasium zu Neustettin,
Ast am Gymnasium zu Inowrazlaw,
Dr. Kärger am Realgymnasium zu Posen,
Osiecki am Realgymnasium zu Bromberg,
Rumpe am Realgymnasium zu Rawitsch,
Sioda am Marien-Gymnasium zu Posen,
Jackwitz am Gymnasium zu Schrimm,
Wiesner am Gymnasium zu Bromberg,
Dr. Reeck am Realgymnasium zu Bromberg,
Schaube am Realgymnasium zu Bromberg,
Dr. Schlüter am Gymnasium zu Ostrowo,
Dr. Beck am Realgymnasium zu Posen,
Döpke am Gymnasium zu Krotoschin,
Jankowiak am Gymnasium zu Schrimm,
Dr. Westkamp am Marien-Gymnasium zu Posen,
Dr. Mylius am Realgymnasium zu Rawitsch,
Herbst am Gymnasium zu Schneidemühl,
Dr. Tetzlaff am Gymnasium zu Nakel,
Dr. Rummler am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
Selting am Marien-Gymnasium zu Posen,
Dr. Pfuhl am Marien-Gymnasium zu Posen,
Bänitz am Gymnasium zu Schneidemühl,
Dr. Methner am Gymnasium zu Bromberg,
Dr. Krause am Gymnasium zu Gleiwitz,
Dr. Wenzel am Gymnasium zu Bunzlau,

Werner am Gymnasium zu Oels,
Pflug am Gymnasium zu Waldenburg,
Nietzsche am Gymnasium zu Görlitz,
Dr. Depène am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Keßler an der Oberrealschule zu Breslau,
Dr. Mattern an der Oberrealschule zu Gleiwitz,
Hieronymus an der Oberrealschule zu Gleiwitz,
Dr. Sieniawsky am Gymnasium zu Glatz,
Dr. Kirsch am Gymnasium zu Königshütte,
Dr. Guttmann am Gymnasium zu Königshütte,
Muthreich am Realgymnasium zu Landeshut,
Dr. Reinhardt am Gymnasium zu Oels,
Dr. Badt am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Karl Schmidt am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Krebs am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Gent am Gymnasium zu Liegnitz,
Dr. Sommerfeld am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Wentzel am Realgymnasium zu Landeshut,
Friedrich am Gymnasium zu Wohlau,
Dr. Weise am Realgymnasium zum heil. Geist zu Breslau,
Dr. Harczyk am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Ehrenthal an der Katholischen Realschule zu Breslau,
Reisky am Gymnasium zu Gleiwitz,
Ondrusch am Gymnasium zu Sagan,
Loewe am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Wetzold am Gymnasium zu Görlitz,
Dr. Haußding an der Oberrealschule zu Breslau,
Diebitsch am Gymnasium zu Neustadt,
Dr. Neugebauer an der Katholischen Realschule zu Breslau,
Dr. Schiewek an der Evangelischen Realschule I zu Breslau,
Mühlenbach am Gymnasium zu Jauer,
Sturtevant an der Oberrealschule zu Breslau,
Vieluf am Gymnasium zu Hirschberg,
Dr. Hübner am Gymnasium zu Schweidnitz,
Dr. Elsner am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Oertner am Gymnasium zu Groß-Strehlitz,
von Jarochowski am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
von Schaewen am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
Dr. Winkler am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Bauch an der Evangelischen Realschule II zu Breslau,
Dr. Paul Hoffmann am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Anschütz an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
Dr. Finke am König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Krüger am Realprogymnasium zu Freiburg,

Peiper am Gymnasium zu Kreuzburg,
Ziaja am König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Hartmann am Gymnasium zu Ratibor,
Dr. Bünger am Gymnasium zu Görlitz,
Dr. Bußenius an der Klosterschule zu Roßleben,
Dr. Kettner an der Landesschule zu Pforta,
Fischer an der Oberrealschule zu Magdeburg,
Knobloch an der Klosterschule zu Roßleben,
Nordmeyer an der Oberrealschule zu Magdeburg,
Dr. Danckwortt am Realgymnasium zu Magdeburg,
Dr. Düning am Gymnasium zu Quedlinburg,
Lambert am Realgymnasium zu Halle a. S.,
Wenkel am Realprogymnasium zu Schönebeck a. E.,
Dr. Rademacher am Domgymnasium zu Merseburg,
Dr. Dittmar am König-Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
Pietzker am Gymnasium zu Nordhausen,
Benecke am Gymnasium zu Neuhaldensleben,
Neuhoff am Gymnasium zu Nordhausen,
Dr. Hertel am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
Dr. Jordan am Gymnasium zu Mühlhausen,
Haacke am Realprogymnasium zu Delitzsch,
Dr. Schröder an der Oberrealschule zu Halberstadt,
Lüttich am Domgymnasium zu Naumburg,
Dr. Lange am Realgymnasium zu Halberstadt,
Dr. Froboese am Gymnasium zu Sangerhausen,
Dr. Jenrich am Realgymnasium zu Magdeburg,
Jacobi an der Oberrealschule zu Halberstadt,
Dr. Brünnert am Gymnasium zu Erfurt,
Dr. Sorgenfrey am Gymnasium zu Neuhaldensleben,
Giebe am Domgymnasium zu Naumburg,
Dr. Rudolf Hoffmann am Gymnasium zu Salzwedel,
Dr. Rambeau am Progymnasium zu Genthin,
Sander am Gymnasium zu Wittenberg,
Haupt am Gymnasium zu Wittenberg,
Dr. Herwig am Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Wedemann am Domgymnasium zu Magdeburg,
Dr. Mischer am Gymnasium zu Seehausen,
Obermann am Gymnasium zu Zeitz,
Friedrich am Gymnasium zu Mühlhausen,
Dr. Kohlmann am Gymnasium zu Quedlinburg,
Schnell am Gymnasium zu Kiel,
Dr. Rudolf Müller am Realprogymnasium zu Marne,
Dr. Hahne an der Reallehranstalt zu Altona,

Altenburg am Realprogymnasium zu Segeberg,
Dr. Triemel am Domgymnasium zu Schleswig,
Dr. Burgtorf am Realprogymnasium zu Sonderburg,
Schumann am Matthias-Claudius-Gymnasium zu Wandsbek,
Dr. von Destinon am Gymnasium zu Kiel,
Cords am Gymnasium zu Glückstadt,
Dr. Creifelds an der Reallehranstalt zu Altona,
Köster am Realprogymnasium zu Marne,
Dr. Funck am Gymnasium zu Kiel,
Dr. Kriegsmann am Matthias-Claudius-Gymnasium zu Wandsbek,
Dr. Niemeyer am Gymnasium zu Meldorf,
Dr. Röver am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Dr. Ebbecke am Realgymnasium I zu Hannover,
Redepenning am Realgymnasium I zu Hannover,
Dr. Kasten am Realgymnasium I zu Hannover,
Dr. Wietfeld am Rathsgymnasium zu Osnabrück,
Karl Schmidt am Lyceum II zu Hannover,
Demong am Realgymnasium zu Harburg,
Dr. Frenkel am Gymnasium zu Göttingen,
Hornemann am Lyceum I zu Hannover,
Dr. Hermes am Gymnasium Georgianum zu Lingen,
Dr. Kummer am Gymnasium zu Hameln,
Dr. Rose am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
Fritzsch am Gymnasium zu Stade,
Mackensen am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Dr. Thimme am Gymnasium zu Göttingen,
Büsse am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Habbe am Gymnasium zu Celle,
Raydt am Realgymnasium I zu Hannover,
Rave an der Leibnizschule zu Hannover,
Dr. Hobbing am Ulrichs-Gymnasium zu Norden,
August Meyer am Realgymnasium zu Harburg,
Roesener am Lyceum II zu Hannover,
Dr. Kohlrausch am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Dr. Kraft am Realgymnasium zu Goslar,
Pioreck am Realgymnasium zu Harburg,
Kluge am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Jabusch am Gymnasium zu Clausthal,
Bötjer am Realgymnasium zu Celle,
Dr. Burchardi am Wilhelms-Gymnasium zu Emden,
Dr. Jaeger am Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
Dr. Züge am Gymnasium zu Wilhelmshaven,
Heitkamp am Ulrichs-Gymnasium zu Norden,

Dr. Hilmer am Realgymnasium zu Goslar,
Otto Meyer am Domgymnasium zu Verden,
Gerhard Meyer am Progymnasium zu Northeim,
Breyther am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Gebhard am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Groß am Realgymnasium 1 zu Hannover,
Beckmann an der Leibnizschule zu Hannover,
Dr. Stegmann am Ulrichs-Gymnasium zu Norden,
Dr. von Kleist am Realgymnasium zu Leer,
Dr. Hänsel am Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium zu Linden,
Dr. Kamp desgleichen,
Dr. Schaunsland am Gymnasium mit Realgymnasium zu Bielefeld,
Dr. Franßen desgleichen zu Hagen,
Gottbrecht desgleichen zu Minden,
Dr. Böhmer am Gymnasium zu Warburg,
Deichmann am Realgymnasium zu Siegen,
Huckestein am Gymnasium zu Recklinghausen,
Dr. Holle am Gymnasium zu Recklinghausen,
Brungert am Gymnasium zu Coesfeld,
Lohmann am Gymnasium zu Rheine,
Dr. Püning am Gymnasium zu Münster,
Blaukenburg am Gymnasium zu Burgsteinfurt,
Buning am Gymnasium zu Coesfeld,
Dr. Menkhoff am Gymnasium mit Realgymnasium zu Minden,
Nebelsieck am Gymnasium zu Dortmund,
Busmann am Gymnasium zu Münster,
Opitz am Gymnasium zu Dortmund,
Dr. Köster am Realgymnasium zu Iserlohn,
Balkenhol am Gymnasium zu Paderborn,
Benseler am Gymnasium zu Paderborn,
Kottmann an der Realschule zu Dortmund,
Dr. Steinbrinck am Realgymnasium zu Lippstadt,
Dr. Betke am Gymnasium zu Rheine,
Dr. Stange am Gymnasium mit Realgymnasium zu Minden,
Schmülling am Realgymnasium zu Münster,
Roters am Gymnasium zu Coesfeld,
Welpmann am Realgymnasium mit Gymnasium zu Hagen,
Dr. Heßelbarth am Realgymnasium zu Lippstadt,
Dr. Lüthgen am Gymnasium zu Bochum,
Dr. Schoenemann am Gymnasium zu Soest,
Epe am Realgymnasium zu Schalke,
Dr. Bertram am Gymnasium mit Realgymnasium zu Bielefeld,
Busch am Gymnasium zu Arnsberg,

Dr. Herwig am Gymnasium zu Attendorn,
Eiben an der Realschule zu Hagen,
Dr. Stolte am Progymnasium zu Rietberg,
Busche am Progymnasium zu Lüdenscheid,
Daecke am Gymnasium zu Burgsteinfurt,
Fuhlhage am Gymnasium mit Realgymnasium zu Minden,
Dr. Edler am Gymnasium zu Herford,
Dr. Wiedmann am Gymnasium zu Paderborn,
Hilt am Realgymnasium zu Dortmund,
Jansen am Progymnasium zu Wattenscheid,
Zehender am Realgymnasium mit Gymnasium zu Hagen,
Dr. Lahmeyer am Gymnasium zu Fulda,
Dr. Maué an der Musterschule zu Frankfurt a./M.,
Dr. Hartmann am Gymnasium zu Rinteln,
Loeber am Gymnasium zu Marburg,
Bloemer am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur,
Lic. Dr. Krebs am Kaiser-Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Schaub am Gymnasium zu Hanau,
August Schmidt am Realgymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Roemer am Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Reichard an der Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Brittner desgleichen.
Siebert an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
Dr. Richters an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.,
Hesse am Gymnasium zu Hadamar,
Dr. Wilhelmi am Gymnasium zu Marburg,
Stoll am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Rost am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Hoebel an der Realschule zu Cassel,
Dr. Hoefler an der Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Kühn am Realgymnasium zu Wiesbaden,
Maunß am Gymnasium zu Rinteln,
Wiskemann am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Harff am Realprogymnasium zu Biedenkopf,
Dr. Sprauck am Progymnasium zu Homburg v. d. H.,
past. extr. Dr. Christian Gotthold an der Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Krickau am Progymnasium zu Hofgeismar,
Fritze am Gymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Primer am Kaiser-Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Hasselbaum an der Oberrealschule zu Cassel,
Seibt desgleichen,
Dr. Lückenbach am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur,

Dr. Grau an der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Ulrici am Realgymnasium zu Cassel,
Leiß am Realgymnasium zu Wiesbaden,
Stelz an der Bockenheimer Realschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Sonntag desgleichen,
Merz desgleichen,
Dr. Vomberg am Gymnasium zu Hadamar,
Dr. Rosenberger an der Musterschule zu Frankfurt a. M.,
Schmitz am Gymnasium zu Hanau,
Kraatz am Gymnasium zu Hersfeld,
Dr. Reichenbach an der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Roese am Kaiser-Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Hüpeden am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Bachus am Progymnasium zu Linz,
Dr. Niederländer am Gymnasium zu Düren,
Geyser am Gymnasium zu M. Gladbach,
Dr. Zösinger am Realgymnasium zu Ruhrort,
Ritter am Progymnasium zu Brühl,
Mummenthey am Gymnasium zu Wesel,
Dr. Schäfers am Gymnasium zu Siegburg,
Dr. Theis an der Ritter-Akademie zu Bedburg,
Heydenreich am Realgymnasium zu Elberfeld,
Hengstenberg desgleichen,
Siegers am Progymnasium zu Malmedy,
Dr. Pfarrius an der Oberrealschule zu Barmen-Wupperfeld,
Imme am Gymnasium zu Essen,
Schmitter am Gymnasium (Kaiser Wilhelm) zu Cöln,
Ahrens am Gymnasium (Kaiser Wilhelm) zu Aachen,
Hermes am Gymnasium zu Mörs,
Dr. Buckendahl an der Realschule an der Fürstenwallstraße zu Düsseldorf,
Dr. Braun am Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
Auffenberg am Gymnasium zu Crefeld,
Dr. Heinz am Gymnasium zu Sigmaringen,
Dr. Didolff am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Cöln,
Dr. Bartling an der Oberrealschule B zu Wupperfeld,
Hirschberg am Gymnasium zu Mörs,
Martin am Gymnasium zu Kreuznach,
Depenthal am Gymnasium zu Cleve,
Dr. Hörter am Realgymnasium zu Barmen,
Wingen am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Trier,
Capelle am Realprogymnasium zu Oberhausen,
Schulze an der Oberrealschule zu Barmen-Wupperfeld,
Dr. Jansen an der Oberrealschule zu Crefeld,

Dr. Hagen am Realgymnasium zu Crefeld,
Dr. Pratje am Progymnasium zu Soberuheim,
Brüll am Gymnasium zu Düren,
Dr. Flöck am Gymnasium zu Neuß,
Dr. Backhaus am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Cöln,
Pesch am Gymnasium zu Coblenz,
Dr. Schmitz am Realgymnasium zu Aachen,
Terwelp am Gymnasium zu Kempen,
Dr. Krick am Gymnasium (Kaiser Wilhelm) zu Aachen,
Haukamer am Gymnasium (Kaiser Karl) zu Aachen,
Dr. Callenberg am Realgymnasium zu Essen,
Kniffler am Gymnasium zu Münstereifel,
Dr. Herwegen am Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
Dr. Castendyck am Realgymnasium zu Elberfeld,
Becker am Realgymnasium zu Duisburg,
Rosbach am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Trier,
Pauly desgleichen,
Esch am Gymnasium zu Barmen,
Buchrucker an der Realschule zu Elberfeld, Nordstadt,
Moldenhauer am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Cöln,
Dr. Baumbach am Realgymnasium zu Duisburg,
Koch am Gymnasium zu Siegburg,
Dr. Henrich am Gymnasium (Kaiser Wilhelm) zu Trier,
Dr. Schüller am Gymnasium (Kaiser Karl) zu Aachen,
Roderich am Gymnasium zu Prüm,
ten Hermsen am Gymnasium an Aposteln zu Cöln,
Dr. Wiedel am Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
Dr. Litt an der Realschule an der Fürstenwallstraße zu Düsseldorf,
Klaas an der Oberrealschule zu Rheydt,
Dr. Schwertzell am Gymnasium zu Bonn,
Dr. Paeckelmann am Realgymnasium zu Elberfeld,
Rambke an der Realschule an der Fürstenwallstraße zu Düsseldorf,
Dr. Wiepen an der Realschule zu Cöln,
Dr. Ernst am Realprogymnasium zu Langenberg,
Dr. Peter Meyer am Gymnasium zu M. Gladbach,
Brockhues am Gymnasium (Kaiser Wilhelm) zu Cöln,
Dr. Greve am Realgymnasium zu Aachen,
Joseph Müller am Gymnasium an Aposteln zu Cöln,
Vecqueray am Progymnasium zu Euskirchen,
Dette am Realgymnasium zu Elberfeld,
Dr. Roder am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Trier,
Dr. Pohlmann am Gymnasium zu Neuwied,
Dr. Wenster am Progymnasium zu Eschweiler,
Dr. Kleinsorge an der Oberrealschule zu Elberfeld,

Krah am Gymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Hill an der Oberrealschule zu Elberfeld,
Dr. von Schütz am Gymnasium zu Essen,
Dr. Huisgen an der Oberrealschule zu Cöln,
Dr. Mörschbacher am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Trier.
Reinkens am Gymnasium an Marzellen zu Cöln,
Dr. Martens am Gymnasium zu Elberfeld,
Dr. Claes am Progymnasium zu Eschweiler,
Zumkley am Progymnasium zu Eupen,
Dr. Stein II am Gymnasium (Friedrich Wilhelm) zu Cöln,
Mehlkopf am Realgymnasium zu Duisburg,
Dr. Schunck am Gymnasium zu Crefeld,
Schmitz am Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Hahn am Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
Dr. Blind am Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
Walte am Realgymnasium zu Coblenz,
Braubach am Gymnasium zu Neuß,
Much am Gymnasium zu Kreuznach,
Simon am Progymnasium zu Boppard,
Brockes am Gymnasium zu Essen,
Rolfs an der Oberrealschule zu Cöln,
Beckmann am Gymnasium zu Barmen,
Roesen am Gymnasium zu Crefeld,
Dr. Bettingen desgleichen,
Dr. Voß am Gymnasium (Kaiser Wilhelm) zu Aachen,
Heußler am Gymnasium zu Wesel,
Dr. Küllenberg am Gymnasium zu Saarbrücken,
Dr. Schugt an der Realschule zu Cöln,
Gottlieb Müller am Realgymnasium zu Elberfeld,
Bolte am Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
Schulte am Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Finsterwalder am Gymnasium an Marzellen zu Cöln,
Pieper am Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr und
Dr. Sellentin an der Oberrealschule zu Elberfeld.

Bekanntmachung.
U. II. 1222.

C. Oeffentliches Volksschulwesen.

113) Auslegung des Begriffes des Kirchen-, Schul- und des Stiftungs-Vermögens in §. 4 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

Berlin, den 7. April 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 24. März 1898.

Der §. 4 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) bestimmt, daß in das nach Absatz 1 a. a. O. höher zu bemessende Grundgehalt einer mit einem Kirchenamte dauernd verbundenen Schulstelle auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungs-Vermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchen-Kassen und von Kirchen-Gemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienste einzurechnen sind.

Die Königliche Regierung versteht unter „Vermögen" im Sinne dieser Bestimmung nur eine, bestimmte Erträge abwerfende Vermögensmasse, also insbesondere Kapitalien und Grundbesitz; während das Königliche Konsistorium darunter auch Gerechtsame und Rechte, insbesondere Ansprüche auf Deputate und Gefälle aller Art, sowie alle Leistungen speziell Verpflichteter und an die Stelle derselben getretener Geldentschädigungen rechnet.

Zur Behebung dieser Meinungsverschiedenheit weise ich auf den Zusammenhang hin, in welchem die Vorschrift des Absatzes 2 mit der Bestimmung des Absatzes 3 a. a. O.

> „Der Mehrbetrag (Absatz 1) darf die Gesammtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Absatz 2) zuzüglich des Nutzungswerthes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Antheils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen",

steht.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, wie sich aus der Begründung Absatz 4 zu §. 4 und der Ausführungsanweisung No. 5 Absatz 3 ergiebt, die Schulunterhaltungspflichtigen davor zu schützen, daß sie zur Entschädigung des Stelleninhabers für sein kirchliches Amt belastet werden. Das Gesetz begrenzt deshalb den Betrag, um welchen das Grundgehalt erhöht wird, auf die Vortheile, welche den Unterhaltungspflichtigen aus den den Zwecken des vereinigten Amtes gewidmeten eigenen Einnahmen der Stelle erwachsen.

Diesen eigenen Einnahmen der Stelle stehen alle beständigen Abgaben und Leistungen gegenüber, welche für die Unterhaltung der Stelle vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Ortsschulverfassung beruhenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu entrichten sind und nach No. 1 der

Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (G. S. S 198) der Zwangsbeitreibung durch die Verwaltungsbehörde unterliegen.

Diese Abgaben und Leistungen der Unterhaltungspflichtigen gehören nicht zu den Einkünften des in Absatz 2 a. a. O. erwähnten, zur Dotation der Stelle bestimmten Vermögens.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2385.

---

114) Aufhebung der Adjuvanten-, Präparanden- 2c. Stellen.

Berlin, den 23. April 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 24. März d. Js., betreffend die Beköstigung der ehemaligen Adjuvanten.

Ich trete der Auffassung der Königlichen Regierung bei. Wie in dem Schlußsatze der No. 3 und Absatze 2 der No. 22 der Ausführungs-Anweisung vom 20. März v. Js. zum Lehrerbesoldungsgesetze hervorgehoben, giebt es Adjuvanten-, Präparanden- und ähnliche minder ausgestattete Schulstellen nach dem Gesetze vom 3. März 1897 (G. S. S. 25 f.) nicht mehr. Wo sie bisher bestanden, sind sie bei Ausführung des Gesetzes auch hinsichtlich der Regelung des Diensteinkommens den übrigen Schulstellen gleichzustellen.

Hieraus folgt, daß in denjenigen Fällen, in welchen gesetzlich, z. B. auf Grund des §. 29 des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18. Mai 1801, des §. 62 der Schleswig-Holsteinischen Schulordnung vom 24. August 1814 oder herkömmlich die Verpflichtung zur Gewährung von Wohnung und Beköstigung für diese Adjuvanten, Unterlehrer, Präparanden, einem Lehrer („älteren Schullehrer, Hauptschullehrer") obliegt, durch das Gesetz diese Verpflichtung aufgehoben ist und bei Ausführung des Gesetzes auch gegen den Willen des betreffenden Lehrers eine entsprechende Neuregelung des Stelleneinkommens erfolgen muß.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2525. U. III. D.

---

115) Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Bestimmung des §. 10 Absatz 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

Berlin, den 29. April 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 7. April 1898.

Der von der Königlichen Regierung erwähnte, an die Königliche Regierung zu N. gerichtete Erlaß vom 28. Juli 1894 — U. III. E. 5248) — war in einem Spezialfalle ergangen und hat nicht allgemein anordnen wollen, daß die Dienstzeit vom Tage der Gehaltszahlung an zu rechnen sei.

Im Uebrigen bemerke ich Folgendes:

Für die Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bestimmen die Vorschriften im §. 10 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) wörtlich:

> „Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.
>
> Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet."

Als Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne dieser Bestimmung gilt der Tag, von welchem ab die Verwaltung der Lehrerstelle dem betreffenden Lehrer durch die Schulaufsichtsbehörde oder in deren Namen übertragen worden ist. Ist in der Uebertragungs-Verfügung ein bestimmter Tag nicht angegeben, so ist der Tag entscheidend, an welchem der Lehrer die Verwaltung der Stelle thatsächlich übernommen, bezw. sich zum Antritte bei dem Orts- oder Kreis-Schulinspektor gemeldet hat.

Die Zahlung des Diensteinkommens von einem bestimmten Tage ab kann nur dann für die Berechnung der Dienstzeit entscheidend sein, wenn über den Tag des Eintrittes Zweifel bestehen, die in anderer Weise nicht aufgeklärt werden können.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2852.

116) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes ist auch in denjenigen Fällen, in welchen für die Anrechnung des Werthes des Brennmaterials die in §. 20 No. 3 des Besoldungsgesetzes vorgesehene Beschränkung Platz greift, nur das Grundgehalt, nicht aber der Werth seiner einzelnen Bestandtheile, maßgebend.

Berlin, den 9. Mai 1898.

In denjenigen Fällen, in welchen bei Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 das Grundgehalt einer Lehrerstelle auf den gesetzlichen Mindestsatz bemessen ist, darf der Werth des Brennmaterials auf dasselbe gemäß der Vorschrift in §. 20 No. 3 a. a. O. nur mit 60 ℳ angerechnet werden, auch wenn derselbe nach §. 8 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194 f.) höher festgesetzt ist.

In einem Einzelfalle ist die Frage zur Erörterung gestellt, ob dieser Anrechnungswerth auch für die Festsetzung des ruhegehaltsberechtigten Grundgehaltes maßgebend sei, oder ob hierbei der volle Werth berücksichtigt werden müsse. Wenn auch diese Frage endgiltig nur in dem durch §. 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) vorgesehenen ordentlichen Rechtswege entschieden werden kann, halte ich es im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister doch für wünschenswerth, für die gemäß §§. 14, 15 a. a. O. und §. 17 Absatz 3 des Ruhegehaltskassengesetzes den Schulaufsichtsbehörden und Ober-Präsidenten obliegende Entscheidung, welche Pension einem in den Ruhestand tretenden Lehrer zusteht, eine einheitliche Grundlage zu geben. Zu diesem Zwecke weise ich darauf hin, daß die Vorschrift des §. 20 No. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes genau der Regierungsvorlage entspricht. In der Begründung der letzteren ist ausgeführt, daß durch die vorgeschlagene Beschränkung Vorsorge getroffen sei, daß das Brennmaterial gegenüber dem für den Lehrer verbleibenden Baargehalte nicht zu hoch bemessen werde, — §. 20 Absatz 2 der Begründung. Drucksachen No. 9 1896/97 Seite 62 f. —.

Damit ist in zweifelsfreier Weise zum Ausdrucke gelangt, daß die einschränkende Vorschrift nur für die Bestimmung des Aktivitätseinkommens, nicht aber für die Zeit Bedeutung habe, in welcher der Lehrer nicht mehr ein Naturaleinkommen, sondern eine ausschließlich in Geld zahlbare Pension bezieht und an das frühere amtliche Domizil nicht mehr gebunden ist.

Es sollte durch diese besondere Vorschrift das Ziel erreicht werden, daß an den Orten, an denen die Besoldung der Lehrer nur in geringer Höhe festgesetzt werden konnte, eine erhebliche

Ungleichmäßigkeit ihrer thatsächlichen Dienstbezüge in Folge der Verschiedenheit des Werthes der Feuerung an den einzelnen amtlichen Wohnorten ausgeschlossen wurde. Eine Anwendung der Vorschrift in der Weise, daß ein hoher Werth der Feuerung dem vorbezeichneten Diensteinkommen von 840 ℳ und 650 ℳ bei der Pensionirung hinzutrete, würde im Widerspruche mit dieser Absicht die aus Stellen dieser Art in den Ruhestand tretenden Lehrer in ungerechtfertigter Weise bevorzugen.

Demgemäß ist von der Staatsregierung bei der Berathung des Gesetzentwurfes in der Kommission des Hauses der Abgeordneten betont, daß für die Ruhegehaltsfestsetzung nur das Grundgehalt, nicht aber die Anrechnungswerthe seiner Bestandtheile insbesondere des Brennmaterials in Betracht kämen — Drucksachen No. 27, 1896/97 S. 31 —.

Indem ich noch bemerke, daß dieser Standpunkt weder in den Kommissions- noch Plenarberathungen der beiden Häuser des Landtages Widerspruch gefunden hat, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, die nachgeordneten Regierungen hiervon zu verständigen.

An
die Herren Ober-Präsidenten von Ostpreußen,
Pommern, Brandenburg.

Abschrift übersende ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die übrigen Herren Ober-Präsidenten.
U. III. D. 238. II.

Nichtamtliches.

1) Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen unter dem Allerhöchsten Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich.

Jahresbericht für das Jahr 1897.

Von den am Schlusse des Jahres 1896 der Pensionsanstalt angehörenden 3069 Mitgliedern sind im Laufe des Berichtsjahres, des 22. ihres Bestehens, gestorben 15, freiwillig ausgeschieden 10, in der Mitgliederliste auf Grund von §. 13 des Statutes (einjährige Unterlassung der Beitragszahlungen) gelöscht 2, im Ganzen 27, dagegen sind neu eingetreten 160, so

daß die Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1897 sich beläuft auf 3202. Von diesen 3202 Mitgliedern beziehen Pension 514 mit zusammen jährlich 150 073,32 ℳ, und außerdem bestehen 3181 Versicherungen mit einem Gesammtbetrage der versicherten Pensionen von 1 020 900 ℳ.

Der Rechnungsabschluß stellt sich wie folgt:

I. Einnahme.

1) Eintrittsgelder	720,00	ℳ.
2) Laufende Mitgliederbeiträge	253 222,64	=
3) Kapitalzahlungen für Ablösung der Beiträge	96 242,89	=
4) Zinsen	219 248,64	=
5) Für die Hilfsfonds (darunter 310 ℳ als Ertrag des Programmentausches durch die Firma Franz Wagner in Leipzig — und außerdem sind demselben als Geschenk des Pastor Dietlein in Stemmern zwei 4%ige Pfandbriefe der Mecklenburg-Strelitzer-Hypothekenbank über je 300 ℳ überwiesen worden, welche in der Rechnung für 1897 bei den Effekten zum Hilfsfonds vereinnahmt sind.)	753,80	=
Summe der Einnahme:	570 187,97	ℳ.

II. Ausgabe:

1) Verwaltungskosten (= 1,67% der Einnahme)	9 542,20	ℳ.
2) Zinsen für Kapitalien, welche der Pensionsanstalt mit der Maßgabe überwiesen sind, daß dieselben später volles Eigenthum der Pensionsanstalt werden	1 650,00	=
3) Renten aus der Großmann'schen Stiftung	1 200,00	=
4) Unterstützungen in Beihilfen und Beitragserlassen	3 892,20	=
5) Fortlaufende Beitragserlasse aus der Großmann'schen Stiftung	3 435,40	=
6) Pensionen	143 314,71	=
7) Koursdifferenz	12 917,60	=
Summe der Ausgabe:	175 952,11	ℳ.
Zunahme des Vermögens	394 235,86	ℳ.
Dazu das Vermögen aus dem Vorjahre	5 634 911,65	=
giebt einen Vermögensbestand am 31. Dezember 1897 von	6 029 147,51	ℳ.

Das Vermögen besteht in:

1) Hypotheken	5 617 700,00	=
2) Werthpapieren	356 500,00	=
3) Baar	54 947,51	=
	6 029 147,51	ℳ.

Hiervon entfallen:

1) auf den ausschließlich zur Bestreitung der versicherten Pensionen bestimmten Pensionsfonds	5 560 522,78	ℳ.
2) auf den Hilfsfonds	468 624,73	=
giebt obige	6 029 147,51	=

Einmalige Beihilfen sind gemäß §. 10d des Statutes in 59 Fällen gewährt worden, nämlich 3 zu 30, 5 zu 40, 25 zu 50, 19 zu 60, 5 zu 75, 1 zu 80 und 1 zu 100 ℳ, im Ganzen 3235 ℳ, außerdem sind in 20 Fällen Beitragserlasse bewilligt und die entsprechenden Summen aus dem Hilfsfonds gedeckt worden — im Betrage von 657,20 ℳ. Dazu treten 185 fortlaufende Beitragserlasse aus der Großmann'schen Stiftung mit 3435,40 ℳ, und endlich hat wiederum, um bei dem geringeren Zinsertrage den Hilfsfonds nach Möglichkeit zu entlasten, der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten in dankenswerther Weise auf Befürwortung des Central-Verwaltungsausschusses 35 Mitgliedern der Pensionsanstalt außerordentliche Unterstützungen im Gesammtbetrage von 3120 ℳ bewilligt. Demnach sind im Ganzen 299 Mitgliedern an Unterstützungen 10 447,60 ℳ zugewendet worden.

Bei den im Laufe des Berichtsjahres durch den stellvertretenden Direktor und den Schatzmeister, bezw. ein anderes Mitglied des Central-Verwaltungsausschusses abgehaltenen vier Kassenrevisionen hat sich, wie durch jedesmaliges Protokoll festgestellt wurde, nichts zu erinnern gefunden.

Die Jahresrechnung für 1897 nebst allen Belägen ist von dem Revisor, dem Mathematiker der Hannoverschen Lebensversicherungs-Anstalt Marmetschke, eingehend geprüft und für richtig befunden, und auf seinen Antrag ist dem Central-Verwaltungsausschusse in der heutigen Sitzung Entlastung ertheilt worden. — Zu Unterstützungen an Anstaltsmitglieder wird dem Central-Verwaltungsausschusse für das Jahr 1898 außer den aus der Großmann'schen Stiftung zur Verfügung stehenden Mitteln die Summe von 8000 ℳ überwiesen.

Indem wir allen bisherigen Freunden und Gönnern der Pensionsanstalt für ihre fortgesetzte Beisteuer zum Hilfsfonds unsern wärmsten Dank aussprechen, geben wir im Hinblick auf

die von Jahr zu Jahr sich steigernden Anforderungen an den Hilfsfonds gleichzeitig dem lebhaften Wunsche Ausdruck, daß demselben weitere und möglichst reichliche neue Zuwendungen zufließen möchten, da einzig durch Mehrung des Hilfsfonds die Möglichkeit gegeben ist, gegen die Anstaltsmitglieder in noch ausgiebigerem Maße Wohlthätigkeit zu üben.

Gesuche um Aufnahme in die Pensionsanstalt, Anmeldebogen, Erläuterungen des Statutes, sowie Auskunft über irgend eine Bestimmung des Statutes sind an den Direktor des Central-Verwaltungsausschusses Ministerial-Direktor Dr. Kügler oder an den stellvertretenden Direktor Stäckel nach „Berlin W. 64, Behrenstraße 72" zu richten, Gesuche um Bewilligungen aus dem Hilfsfonds in der Regel an die in den Statut-Erläuterungen namhaft gemachten Vorsitzenden oder Schriftführer der Bezirks-Verwaltungsausschüsse.

Neu eintretenden Mitgliedern wird dringend empfohlen, für den Pensionsbeginn das frühe Alter 50 nur dann zu wählen, wenn die in diesem Falle zu entrichtenden höheren Beiträge ohne Bedrängnis gezahlt werden können. — Bei allen Gesuchen an den Central-Verwaltungsausschuß, bei Einsendung der Beiträge, wie Anfragen an die Kasse ist ausnahmslos die Nummer des Aufnahmescheines anzugeben.

Die Lehrerinnen-Pensionskasse befindet sich nach wie vor in dem Ministerialgebäude „Behrenstraße 72"; die Amtsstunden der Kassenbeamten sind von 12 bis 2 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 1. Mai 1898.

Das Kuratorium.

---

2) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog.

In dem auf der Nordseeinsel Langeoog von dem Kloster Loccum errichteten Hospiz finden Badegäste aller gebildeten Stände, insbesondere evangelische Geistliche, Lehrer, Beamte, Offiziere u. s. w. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Das Hospiz bietet unter Fernhaltung jedes Luxus bei mäßigen Preisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etiquettenzwange in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospize bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grün bewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderheerden beweidet, sodaß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, etwa in der Mitte zwischen Herren- und Damenstrand, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurationsbetrieb und Kegelbahnen) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen" Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Douchen hergestellt. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Theilnahme am Fischfange und zur Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeit ausführbar. Für Spiele 2c. im Freien (Kegel, Krocket, Boccia, Lawn Tennis) ist gesorgt. Eine kleine Bibliothek steht den Gästen des Hospizes zur Benutzung. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangirt.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahn-Stationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Als Badekommissar fungirt der Arzt, welcher ständig auf der Insel wohnt.

Die Badesaison beginnt am 12. Juni und endet am 30. September. Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.

Die Badezeit, welche mit dem Eintritt der Fluth wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 60 *Pf*, aus feststehenden Zelten 40 *Pf* das Bad (Kinder die Hälfte),

B. Warm-Seewasser-Wannenbäder mit Douche 1,50 *M* das Bad,

C. Kalt-Seewasser-Douchen (ohne Warmbad) 75 *Pf.*

Zum Besuche der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrkarten mit 45tägiger Giltigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben.[1]) Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittelst Linienwagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche belegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittelst des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Kaiserin Auguste Viktoria" die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an.

Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saisonbillets 2c. ertheilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftssaale, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logirzimmer. Ein Gebäudeflügel ist so belegen, daß darin Familien mit Kindern getrennt von den übrigen Gästen Unterkommen finden können. Die Preise im Hospize sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Ueberfüllung im Hospize Unterkommen nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheitsrücksichten das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder theilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. Wein- und Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.

---

[1]) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf einer Mehrzahl größerer Eisenbahnstationen des Westens neben den über Osnabrück-Emden führenden Sommerkarten auch solche, welche zur Fahrt über Bremen berechtigen, ausgegeben werden.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise variiren zwischen 8 und 18 ℳ wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleinere Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 4 bezw. 6 ℳ per Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 ℳ für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können 3 Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

a. dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
b. dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,
c. dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschnitt),

und wird mit 25 ℳ pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 ℳ, Abendessen allein 8 ℳ pro Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog bis 31. Mai in Goslar am Harz, Bäckerstraße Nr. 20, vom 1. Juni ab an dieselbe in Langeoog, welche auf frankirte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mittheilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Ueber Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar und Inselarzt, über die Wohnungen in den Gasthöfen von deren Besitzern (Ahrenholz, Meinen, Leiß, Tjark) Auskunft ertheilt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Provinzial-Schulrath, Geheimen Regierungsrath Dr. Breiter zu Hannover ist der Adler der Komthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Kreis-Schulinspektoren
Dr. Remitz von Wreschen nach Bromberg,
Stein von Peiskretscham nach Bochum und
Dr. Volkmann von Exin nach Pudewitz.

Es sind ernannt worden:
zu Geheimen expedirenden Sekretären und Kalkulatoren
bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Kreissekretär Grunwald aus Lüben, der Konsistorial-Sekretär Klinnert aus Posen und der Regierungs-Sekretär Zimmermann aus Magdeburg.
zu Kreisschulinspektoren
der bisherige Pastor Mylius aus Flögeln bei Bederkesa und
der bisherige Seminarlehrer Speer aus Exin.

B. Universitäten.

Dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. von Mosengeil ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Jores, Dr. Peters und Dr. Adolf Schmidt, sowie
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Kübler.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der außerordentliche Professor Dr. Biermer zu Münster i. W. und
der außerordentliche Professor Dr. Waentig zu Marburg in die Philosophische Fakultät der Universität Greifswald.

Es ist befördert worden:
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Martius zu Bonn zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel.

Es sind ernannt worden:
der bisherige Privatdozent Dr. Adickes zu Kiel zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,
der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Clemen, Provinzialkonservator der Rheinprovinz, zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Prosektor am Anatomischen Institute der Universität Tübingen Dr. Disselhorst zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige Direktor der Landwirthschaftsschule zu Dahme (Mark) Dr. Gisevius zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Privatdozent Dr. Krückmann zu Göttingen zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Greifswald und

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Rieder zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Technische Hochschulen.

Zu etatsmäßigen Professoren sind ernannt worden:

der Dozent an der Technischen Hochschule zu Hannover Professor Dr. Heim und

der Dozent an der Technischen Hochschule zu Berlin Professor Dr. von Knorre.

D. Museen u. s. w.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem dirigirenden Oberarzte am St. Josephs-Krankenhause zu Potsdam Oberstabsarzte a. D. Dr. Alberti,

dem Oberstabsarzte 2. Klasse Regimentsarzte des Infanterie-Regiments Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußischen) Nr. 43 Dr. Heisrath zu Königsberg i. Pr.,

den Assistenten des Institutes für Infektionskrankheiten zu Berlin Dr. Kossel und Dr. Wassermann.

Der bisherige Direktorial-Assistent Professor Dr. Menadier ist zum Direktor des Münzkabinetes der Königlichen Museen zu Berlin ernannt und gleichzeitig ist mit Allerhöchster Ermächtigung dem Direktorial-Assistenten Professor Dr. Dressel der Titel eines Direktors bei den Königlichen Museen daselbst beigelegt worden.

Es sind ernannt worden:

die Bildhauer Professoren Manzel und Schaper zu Berlin zu ordentlichen Mitgliedern des Künstlerischen Sachverständigen-Vereines, der Maler und Photograph Fechner und der Lektor Dr. Stolze zu ordentlichen Mitgliedern des Photographischen Sachverständigen-Vereines, der Ver-

lagsbuchhändler Ernst Vollert zum stellvertretenden Mitgliede des Literarischen Sachverständigen-Vereines sowie der ordentliche Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Geschichtsmaler Professor Döpler, der Hof-Kunsthändler A. Meder und der Direktor der Reichsdruckerei Geheimer Regierungsrath Wendt zu stellvertretenden Mitgliedern des Künstlerischen Sachverständigen-Vereines.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Geheimer Regierungsrath
dem Direktor des Gymnasiums zu Münster Dr. Frey;

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
den Oberlehrern am Gymnasium zu Münster Professor Dr. Focke und Professor Loens, sowie dem Oberlehrer am Gymnasium zu Görlitz Professor Dr. Putzler.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem Oberlehrer am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin Dr. Knaack,
dem Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin Dr. Wisotzki und
dem geistlichen Inspektor am Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg Ziegler.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Direktor
Dr. Hedicke vom Gymnasium zu Sorau N. L. an das Gymnasium zu Freienwalde a. O.;

die Oberlehrer
Beckmann vom Gymnasium zu Lyck an das Gymnasium zu Tilsit,
Gohdes von der Realschule zu Bitterfeld an die Realschule zu Bielefeld,
Dr. Henser und Dr. Wetzell von der Oberrealschule zu Cassel an die Realschule daselbst,
Krüger von der Ritterakademie zu Brandenburg an das Gymnasium zu Görlitz,
Lange vom Gymnasium zu Salzwedel an das Gymnasium zu Erfurt,
Professor Lierse vom Gymnasium zu Nakel an das Berger-Realgymnasium zu Posen,
Müsebeck vom Gymnasium zu Waren an das Gymnasium zu Herford,

Dr. Rittau vom Gymnasium zu Wongrowitz an das Realgymnasium zu Rawitsch,
Rummel vom Realgymnasium zu Rawitsch an das Gymnasium zu Rakel,
Schmidt vom Gymnasium zu Tilsit an das Gymnasium zu Lyck,
Dr. Walther von der 10. Realschule zu Berlin an das Französische Gymnasium daselbst,
Weber vom Progymnasium zu Wipperfürth an das Gymnasium zu Wetzlar und
Dr. Wieprecht von der Realschule zu Görlitz an die Realschule zu Schöneberg.

Es ist befördert worden:
der Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin Dr. Schlee zum Direktor des Gymnasiums zu Sorau.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Schleusingen der Schulamtskandidat Abelmann,
zu Krefeld die Hilfslehrer Dr. Bock und Johnen,
zu Bochum der Schulamtskandidat Dr. Bottermann,
zu Wernigerode der Hilfslehrer Dr. Friedrichs,
zu Höxter der Hilfslehrer Dr. Glauner,
zu Rössel der kommissarische Religionslehrer Grunau,
zu Erfurt der Hilfslehrer Dr. Gutsche,
zu Magdeburg (Pädagogium zum Kloster U. L. Fr.) der Schulamtskandidat Harth,
zu Dortmund die Hilfslehrer Hartmann und Wendland,
zu Prüm der Hilfslehrer Hilger,
zu Recklinghausen der Hilfslehrer Kalthoff,
zu Wittenberg der Hilfslehrer Klippstein,
zu Dt.-Wilmersdorf der Hilfslehrer Dr. Koch,
zu Steglitz der Hilfslehrer Dr. Koeppen,
zu Magdeburg (Domgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Laeger,
zu Bedburg (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Dr. Leyhausen,
zu Neuhaldensleben der Hilfslehrer Liehr,
zu Halle a. S. (Stadtgymnasium) der Oberlehrer Dr. Mohrmann vom Fürstlichen Gymnasium zu Arnstadt,
zu Mörs der Rektor Dr. Radecke zu Simmern,
zu Lyck der Hilfslehrer Dr. Roellig,
zu Wongrowitz der Hilfslehrer Salomon,
zu Aachen (Kaiser-Karl-Gymnasium) die Hilfslehrer Dr. Schell und Scheubel,
zu Salzwedel der Hilfslehrer Dr. Schroeter,

zu Schleusingen der Schulamtskandidat Sommermeyer,
zu Hanau der Hilfslehrer Thieme,
zu Warburg der Hilfslehrer Vollmer und
zu Schrimm der Lehrer Dr. Warncke aus Grätz;
am Realgymnasium
zu Lippstadt der Hilfslehrer Grund,
zu Iserlohn der Hilfslehrer Kucher,
zu Posen (Berger-) die Hilfslehrer Dr. Mühle und Dr. Röhr,
zu Königsberg i. Pr. (Städtisches) der Hilfslehrer Nicolaus,
zu Krefeld der Hilfslehrer Dr. Rembert und
zu Nordhausen der Hilfslehrer Rothe;
an der Oberrealschule
zu Essen die Hilfslehrer Abt und Scholten,
zu Saarbrücken der Hilfslehrer Biebricher,
zu Bochum die Hilfslehrer Dr. Bothe und Dr. Gottschalk,
zu Bonn der Hilfslehrer Dr. Buscherbruck,
zu Halberstadt der Hilfslehrer Grote und
zu Cöln der Hilfslehrer Luft;
am Progymnasium
zu Eupen der Hilfslehrer Dr. Baedorf,
zu Wattenscheid der Hilfslehrer Dr. Bödeker,
zu Viersen der Hilfslehrer Dr. Kösters und
zu Weißenfels der Hilfslehrer Steinke;
an der Realschule
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Ahrendt,
zu Quedlinburg der Oberlehrer Dr. Bech von der Oberrealschule zu Straßburg i. E.,
zu Elberfeld der Rektor Philipp Encke,
zu Berlin (12.) der Hilfslehrer Dr. Kunze,
zu Bitterfeld der Hilfslehrer Micha,
zu Coepenick der Hilfslehrer Dr. Rosenplenter und
zu Itzehoe der Schulamtskandidat Dr. Schröder;
am Realprogymnasium
zu Remscheid die Hilfslehrer Danneberg, Dr. Herz, Theine und Uhde, sowie
zu Mühlhausen der Hilfslehrer Weihe.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor"
dem Seminar-Oberlehrer Dr. Dammholz zu Berlin;

das Prädikat „Oberlehrer“
dem ordentlichen Seminarlehrer Schaeffer zu Berlin.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:
Kupka von Zülz nach Rosenberg O. S.,
Melinat von Karalene nach Eisleben,
Renz von der Luisen-Stiftung zu Posen nach Delitzsch,
Reddin von Steinau a. O. nach Bromberg und
Tschander von Liebenthal nach Zülz.

Es sind befördert worden:
zum Direktor
des Schullehrer-Seminares zu Reichenbach O. L. der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Wendt zu Brieg;
zu Oberlehrern
am Schullehrer-Seminar zu Segeberg der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Girardet zu Steinau a. O. und
am Schullehrer-Seminar zu Tuchel der bisherige ordentliche Seminarlehrer Kleiber zu Rosenberg O. Schl.;
zu ordentlichen Lehrern
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Brückmann zu Linnich,
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Böttcher zu Ortelsburg,
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Goetting zu Elten,
am Schullehrer-Seminar zu Sagan der bisherige Seminar-Hilfslehrer Halbschessel aus Steinau a. O.,
der zweite Präparandenlehrer Hesse aus Wandersleben, zur Zeit kommissarischer Vorsteher der Präparandenanstalt zu Sömmerda,
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Kind zu Brühl,
am Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland der bisherige Seminar-Hilfslehrer Korsch aus Angerburg,
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Klinkhammer zu Cornelimünster,
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Lackner zu Ragnit,
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Lennarz zu Prüm,
am Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt der bisherige Präparandenlehrer Rogge,
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Schornstein zu Trier,
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Seidler zu Waldau und
am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. der bisherige Zweite Präparandenlehrer Wienicke zu Schweidnitz.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Wunstorf der Hauptlehrer Briese aus Jemgum,

am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern der Lehrer Ferreau aus Breitenbach,
am Schullehrer-Seminar zu Büren der Lehrer Kahlmeyer aus Heiligenstadt,
am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O. L. der Erste Lehrer und Kantor Rupprecht aus Parchwitz i. Schl.,
am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O. L. der Rektor Scholz aus Herrnstadt und
am Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda der Mittelschullehrer Suer aus Mühlhausen i. Th.;
als Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Wittlich der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Beyer,
am Schullehrer-Seminar zu Ziegenhals der Präparandenanstaltshilfslehrer Hochheiser aus Rosenberg O. S. und
am Schullehrer-Seminar zu Oels der Waisenhauslehrer Materne aus Steinau a. O.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:
als Vorsteher und Erster Lehrer
an der Präparandenanstalt zu Schwetz der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dumare aus Pr. Friedland;
als zweite Lehrer
an der Präparandenanstalt zu Wandersleben der bisherige Seminarhilfslehrer Kleemann aus Erfurt und
an der Präparandenanstalt zu Schweidnitz der bisherige Seminarhilfslehrer Winkler zu Kreuzburg O. S.

H. Taubstummenanstalten.

Dem Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt Cüppers zu Trier und dem Direktor der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin Walther ist der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen worden.
Der Hilfslehrer Krafft an der Anstalt des Ostpreußischen Central-Vereines für Erziehung taubstummer Kinder zu Königsberg i. Pr. ist als ordentlicher Taubstummenlehrer angestellt worden.

J. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule Dr. phil. Perschmann zu Osnabrück,

dem Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Potsdam Proetsch und
dem Oberlehrer an der Charlottenschule zu Berlin Dr. Schmidt.

Der bisherige Rektor Bohnstedt aus Nowawes bei Potsdam ist zum Oberlehrer an der Elisabethschule zu Berlin ernannt worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Bennecke, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau,
Brandt, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Marne,
Hanke, Progymnasial-Oberlehrer zu Pr. Friedland,
Dr. Laureck, Kreis-Schulinspektor zu Höxter,
Dr. Pütz, ordentlicher Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,
Dr. Rappenhöner, ordentlicher Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn,
Dr. Schwenger, Gymnasial-Direktor zu Aachen und
Dr. Storch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Waldenburg.

2) In den Ruhestand getreten:

Günther, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Delitzsch, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Hartmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Landsberg a. W.,
Hirschfeld, Gymnasial-Oberlehrer zu Weilburg,
Dr. Hoefer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Seehausen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Kreuzlin, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Nordhausen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse und
Dr. Sommer, Schulrath, Seminar-Direktor zu Paderborn, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Graeber, ordentlicher Seminarlehrer zu Aurich,
Dr. Höfer, Progymnasial-Oberlehrer zu Wattenscheid,
Troll, Seminarhilfslehrer zu Eisleben.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Bartholomae, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster,

Dr. Bornemann, Professor, geistlicher Inspektor am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,

Dr. Jentsch, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Bochum,

Dr. Kron, Realschul-Oberlehrer zu Quedlinburg,

Dr. Nörig, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg.

5) Anderweit ausgeschieden:

Dr. Blancke, Oberlehrer an der Landwirthschafts- und Realschule zu Herford.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Heftes.

		Seite
A. 110)	Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau. Erlaß vom 6. April d. J.	431
111)	Deckblätter Nr. 72 bis 85 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Erlaß vom 22. April d. Js.	432
B. 112)	Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung.	453
C. 113)	Auslegung des Begriffes des Kirchen-, Schul- und des Stiftungsvermögens in §. 4 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Erlaß vom 7. April d. Js. .	466
114)	Aufhebung der Adjuvanten-, Präparanden- ꝛc. Stellen. Erlaß vom 23. April d. Js.	467
115)	Tag des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Bestimmung des §. 10 Absatz 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Erlaß vom 29. April d. Js.	468
116)	Für die Festsetzung des Ruhegehaltes ist auch in denjenigen Fällen, in welchen für die Anrechnung des Werthes des Brennmaterials die in §. 20 No. 3 des Besoldungsgesetzes vorgesehene Beschränkung Platz greift, nur das Grundgehalt, nicht aber der Werth seiner einzelnen Bestandtheile, maßgebend. Erlaß vom 9. Mai d. Js.	469

Seite

Nichtamtliches.

1) Allgemeine Deutſche Penſionsanſtalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen unter dem Allerhöchſten Protektorat Ihrer Majeſtät der Kaiſerin und Königin Friedrich. Jahresbericht für das Jahr 1897. Vom 1. Mai d. Js. 470
2) Hoſpiz des Kloſters Loccum im Nordſeebade Langeoog . 473

Perſonalien 476

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Für den botanischen Unterricht
empfehle meine in bedeutender Vergrösserung hergestellten
zerlegbaren Blütenmodelle,
prämiirt mit der preuss. Staats- und vielen goldenen und silbernen Ausstellungsmedaillen.
R. Brendel, Grunewald b. Berlin,
Bismarck-Allee 37.
Preisverzeichnisse auf Verlangen gratis und franko.

Mehr Licht!
Hochinteressant für Schulmänner ist unser Prospekt über Schreibhefte mit Lichtlinien, hervorrag. Erfindung auf d. Gebiete d. Unterrichtswesens. Behördl. empfohl. und von vielen Autoritäten anerkannt.
Schutzmarke! Schutzmarke!
Prospekte nebst Unterlagen und Gebrauchsmuster zu Versuchszwecken gratis und franko durch
R. Koelitz & Co., Verlag Leipzig 3.

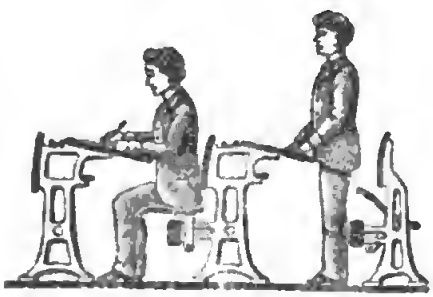

Normal-Schulbänke
in 25 verschiedenen Gattungen,
auch in billiger Holzkonstruktion
nach neuesten Anforderungen der **Schul-Hygiene** und **Pädagogik.**
Fabrikat ersten Ranges.
Billigste Preise. Frankolieferung. Prospekte und Kosten-Berechnungen gratis.
Feinste Referenzen.
Carl Elsaesser,
Schulbankfabrik,
Schönau bei Heidelberg.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Soeben erschien:
Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer
an den
höheren Unterrichtsanstalten Preussens.
Von
Dr. W. Lexis,
Geh. Regierungsrat und o. Professor in Göttingen
Preis: 1 Mark 80 Pf.

Verlag von Hermann Gesenius in Halle.

Lehrbuch der Englischen Sprache

von

Dr. **F. W. Gesenius.**

Teil I: **Elementarbuch der englischen Sprache** nebst Lese- und Übungsstücken. 21. Aufl. 1898. Preis geb. ℳ 2,40.

Absatz bis 1. Juni 1898: 254 500 Exemplare.

Teil II. **Grammatik der englischen Sprache** nebst Übungsstücken. 13. Auflage. 1898. Preis gebunden ℳ 3,20.

Absatz bis 1. Juni 1898: 157 800 Exemplare.

Als besonders hervorzuhebende Vorzüge dieses Buches sind in allen darüber erschienenen Recensionen anerkannt worden:

1. Weise Beschränkung und zweckmässige Anordnung des Stoffes. Kürze und Präcision in der Fassung der grammatischen Regeln, vortreffliche Beispiele zur Erläuterung derselben, bequeme Tabellen für die Rektion der Verben, Adjektive und Präpositionen.
2. Die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Übungsbeispiele, sowie die Auswahl der Lesestücke, welche Interesse erwecken und zu Sprechübungen und Reproduktionen, sowie zu Exercitien trefflich verwendet werden können.

Beide Teile dieses als vorzüglich anerkannten und weitverbreiteten Lehrbuches werden in ihrer bisherigen Fassung unverändert fortbestehen, damit alle diejenigen, welche keine Veränderungen wünschen und das Lehrbuch in der alten Bearbeitung beibehalten wollen, dasselbe auch fernerhin beziehen können.

Neubearbeitungen obigen Lehrbuchs

nach den neuen Lehrplänen!

Gesenius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen.

Teil I: **Schulgrammatik nebst Lese- und Übungsstücken.** Preis gebunden ℳ 3,50.

Die erste Auflage ist 1894 erschienen, die 2. und 3. Auflage 1895, die 4. Auflage 1896, die 5. Auflage 1898.

Teil II: **Lese- und Übungsbuch nebst kurzer Synonymik.** 1895. Preis gebunden ℳ 2,25.

Gesenius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen. **Ausgabe für höhere Mädchenschulen.** Preis geb. ℳ 3,50.

Gesenius, F. W., Kurzgefasste Englische Sprachlehre. Für Gymnasien, Mittel- und Fortbildungsschulen, militärische Vorbereitungsanstalten u. s. w. völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen 1898. In Leinenband gebunden ℳ 2,20.

Digitized by Google

Theodor Fontane's

Wanderungen durch die Mark Brandenburg.

Wohlfeile Ausg. in 4 Bänden, jeder zu 5 M., gbd. 6 M.

I. Theil: **Die Grafschaft Ruppin.**
II. Theil: **Das Oderland,** Barnim-Lebus.
III. Theil: **Havelland.** Die Landschaft um Spandau, Potsdam, Brandenburg.
IV. Theil: **Spreeland.** Beekow-Storkow und Barnim-Teltow.

In eigenartigster Weise ist in dem Werke Geographisches und Historisches verquickt. In einer ganz neuen Art erzählt uns der Verfasser, allem Systematischen ein Schnippchen schlagend, spielend und in novellistischer Form die Geschichte des Landes von Czernebog bis Jüterbog, von Juthriegotz bis Gütergotz.

Wie versteht der Dichter es, unsere Augen zu öffnen für die geheimnißvolle Schönheit der Mark, wie weiß er uns die kernigen Geschlechter auf ihren Edelsitzen, die märkischen Fürsten auf ihren Schlössern, die Bürger der alten Städte, den Kossäthen auf seiner Hufe zu schildern! Was weiß er uns alles zu erzählen von Rheinsberg und seiner Prinz Heinrich-Zeit, von den Itzenplitzen auf Kunersdorf, von Gottfried Schadow und vom alten Derfflinger! Man darf nicht anfangen, aufzuzählen, weil man nicht weiß wo endigen.

Fontane's Buch ist ein Familienbuch im schönsten Sinne des Wortes, und wer seine Mußestunden mit guter Lectüre ausfüllen will, der reihe Fontane's Wanderungen seinem Bücherschranke ein. Für Lehrer- und Volksbibliotheken kann es nicht genug empfohlen werden.

Berlin W. 9. **Wilhelm Hertz.**
(Besserſche Buchhandlung.)

Digitized by Google

Am Seminar zu **Schleiz** ist die Stelle eines academisch gebildeten Oberlehrers zum 1. Oct. zu besetzen. Gehalt 2400, nach 4 Jahren 2700, n. 8 J. 3000, n. 12 J. 3300, n. 16 J. 3700, n. 20 J. 4100, n. 24 J. 4500 *M*. Nach Befinden kann die Altersstufe bei der Anstellung auch anders festgestellt werden. Bewerbung bis 10. Juli.

Fürstl. Seminardirection.
Broßmann.

In neuer Auflage erschien soeben:

Der Illustrierte Lehrmittel-Katalog
der Leipziger Lehrmittel-Anstalt
von Dr. Oskar Sohneider.

Leipzig. Schulstrasse 12.

Der Katalog ist ein bewährter Ratgeber bei Beschaffung von Lehrmitteln für den Anschauungs-Unterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte, Religion, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik, Chemie, Technologie, Mathematik, Zeichnen, Turnen und Handarbeits-Unterricht, sowie von Schulgeräten.

Den Katalog wolle man gefälligst postfrei verlangen.

Soennecken's Schulfeder Nr 111

1 Gros M 1.—

Gewähr für jedes Stück

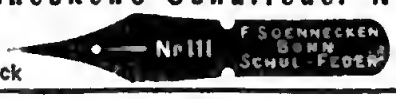

In sehr vielen Schulen im Gebrauch

Verlag von Haendcke & Lehmkuhl in Hamburg.

Schul-Wörterbuch
der Englischen und Deutschen Sprache
von **Dr. Jg. Em. Wessely.**

Bearbeitet auf Grund der Jubiläums-Ausgabe von:
Thieme-Preußer's Wörterbuch der engl. u. deutschen Sprache.
56 Bogen Lex. 8°. Preis geh. M. 6.—, geb. in Halbfranz M. 7.20.
„Das ist ein herrliches Werk und wird sich bald einen großen Namen erwerben." Dr. A. Weiß, Prof. a. d. Kgl. Kriegsschule in Woolwich.

Probe-Lieferung gratis und franko.

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

Fischer & Franke, Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung, Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 25. Juli 1898.

A. Behörden und Beamte.

117) Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898.

(G. S. S. 77).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat (Art. 99 der Verfassungs-Urkunde) enthält den Voranschlag für alle im Laufe jedes Etatsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben des Staates.

§. 2.

Zu den in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben gehören auch:

1) Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum des Staates.
2) Einnahmen, welche dem Staate durch Beiträge Dritter zu im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Ausgaben zufließen.
3) Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Anleihegesetzen, wenn und soweit in den letzteren die Aufnahme in den Staatshaushalts-Etat vorgesehen ist.
4) Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht, sofern diese Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen.

5) Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten, welche vom Staate allein oder mit Hülfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, sofern diese Anstalten nicht juristische Persönlichkeit besitzen.

Vertragsmäßige Rechte und Stiftungsbestimmungen werden durch die Vorschriften unter 4 und 5 nicht berührt.

§. 3.

Mit den Spezial-Etats der betreffenden Staatsverwaltungen sind dem Landtage Nachweisungen von den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds mitzutheilen, welche juristische Persönlichkeit besitzen und welche ganz oder zum Theil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden. In den Nachweisungen sind die Einnahmen der einzelnen Fonds nach den hauptsächlichsten Quellen, die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken gesondert anzugeben.

Dasselbe gilt bezüglich der Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten,

1) welche vom Staate allein oder mit Hülfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, aber juristische Persönlichkeit besitzen,
2) welche vom Staate und von Dritten gemeinschaftlich zu unterhalten sind,
3) welche von Dritten zu unterhalten sind, aber vom Staate mit Zuschüssen, die nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, unterstützt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die ausschließlich für den Elementar- oder Fortbildungs-Unterricht bestimmten Anstalten, sowie auf solche Anstalten, welche mit Zuschüssen aus den dazu im Etat bereitgestellten Dispositionsfonds unterstützt werden.

§. 4.

Von denjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds, welche nicht unter die Bestimmungen im §. 2 Nr. 4 oder im §. 3 Absatz 1 dieses Gesetzes fallen, sind dem Landtage mit den Spezial-Etats der betreffenden Staatsverwaltungen Nachweisungen unter Angabe der Jahresbeträge der einzelnen Fonds mitzutheilen.

§. 5.

Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von der Mittheilung der in den §§. 3 und 4 bezeichneten

Nachweisungen bezüglich einzelner Fonds oder Anstalten oder bezüglich gewisser Kategorien derselben abgesehen werden.

§. 6.

Bei dem Seehandlungs-Institut sind sowohl in dem Spezial-Etat als in dem Staatshaushalts-Etat der Geschäftsgewinn und die Verwaltungs-Einnahmen des Instituts, in dem Spezial-Etat auch die Verwaltungs-Ausgaben desselben zu veranschlagen.

Mit dem Spezial-Etat des Seehandlungs-Instituts ist dem Landtage der Verwaltungsbericht und der Hauptabschluß des Instituts für das letzte abgelaufene Etatsjahr mitzutheilen.

§. 7.

Bei solchen Verwaltungen, welche nicht ausschließlich für Rechnung des Staates geführt werden, ist sowohl in den Spezial-Etat der betreffenden Staatsverwaltung als in den Staatshaushalts-Etat der Antheil des Staates an dem für die Gemeinschaft veranschlagten Ueberschusse oder Zuschusse einzustellen.

Die Einnahmen und Ausgaben solcher gemeinschaftlichen Verwaltungen sind in einer dem Spezial-Etat der betreffenden Staatsverwaltung beizufügenden Nachweisung dem Landtage mitzutheilen.

§. 8.

Durch die Etats werden Privatrechte oder Privatpflichten weder begründet noch aufgehoben.

§. 9.

Nach gesetzlicher Feststellung des Staatshaushalts-Etats ist derselbe nebst den zugehörigen Spezial-Etats durch die Staatsregierung der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

§. 10.

In den Kassen-Etats, welche für die ausführenden Behörden und Kassen auf Grund des Staatshaushalts-Etats und der mit demselben festgestellten Spezial-Etats auszufertigen sind, sind die Einnahmen und Ausgaben in dem Rahmen der durch diese Etats festgestellten Kapitel und Titel in Ansatz zu bringen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Kassen-Etats und Theile von Kassen-Etats für die Hauptkassen und die General-Staatskasse, in welchen die in anderen Kassen-Etats nach Kapiteln und Titeln ausgebrachten Einnahmen und Ausgaben nur summarisch nach Verwaltungsbezirken oder Verwaltungszweigen aufgeführt werden.

§. 11.

Die Kassen-Etats können für einen mehrjährigen Zeitraum festgestellt werden.

Werden in den Ansätzen eines für mehrere Jahre festgestellten Kassen-Etats durch den Staatshaushalts-Etat für eines der folgenden Jahre Aenderungen herbeigeführt, so sind darüber, sofern die Uebereinstimmung der Kassen-Etats mit dem Staatshaushalts-Etat nicht durch einen jährlich festzustellenden Gesammt-Kassen-Etat für den betreffenden Verwaltungszweig herbeigeführt wird, besondere, diese Uebereinstimmung herstellende Deklarationen auszufertigen.

§. 12.

Die Kassen-Etats sind, insoweit die über ihre Ausführung zu legenden Rechnungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Gesetz-Samml. S. 278), der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen, alsbald nach ihrer Ausfertigung mit einer Uebersicht der Zu- und Abgänge gegen den vorhergehenden Etat in beglaubigter Abschrift der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

Eine gleiche Mittheilung hat hinsichtlich der nach §. 11 zu erlassenden Deklarationen stattzufinden.

§. 13.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung unter denjenigen Kapiteln und Titeln, unter welchen sie im Etat vorgesehen sind, oder wenn nur ein entsprechendes Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu übertragen war (§§. 42 und 45), an der betreffenden Stelle der folgenden Rechnung nachzuweisen.

Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind an den vorbezeichneten Stellen der Rechnung als Zugang nachzuweisen. Ist jedoch nur eine Soll-Ausgabe aus der vorhergehenden Rechnung übertragen, so ist eine etwaige Mehrausgabe gegen dieselbe in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Ausgaben, als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen.

In gleicher Weise sind Einnahmen und Ausgaben, welche weder unter einen Etatstitel fallen noch bei einem Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu verrechnen sind, in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, als außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§. 14.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind, vorbehaltlich der in den §§. 42 bis 46 dieses Gesetzes hinsichtlich der Einnahme- und Ausgabe-Reste getroffenen Bestimmungen, in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in welchem sie fällig geworden sind.

Die am 1. April postnumerando fälligen Einnahmen und Ausgaben, sowie diejenigen Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Rechts- und Entstehungsgrund in dem vorhergehenden Etatsjahre liegt und deren Fälligkeit noch in der darauf folgenden Zeit bis zum Jahresabschlusse für das letztere (§. 39) herbeizuführen ist, sind in der Rechnung des vorhergehenden Jahres nachzuweisen.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verrechnung der Einnahmen oder Ausgaben kann in den Spezial-Etats festgesetzt werden.

§. 15.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrage in der Rechnung nachzuweisen und es dürfen weder von Einnahmen vorweg Ausgaben in Abzug gebracht, noch auf Ausgaben vorweg Einnahmen in Anrechnung gebracht werden.

Tantiemen und sonstige Gebühren für die Erhebung von Einnahmen sind unter den Ausgaben nachzuweisen.

§. 16.

Alle Einnahmen des Staates werden für Rechnung der Staats-Finanzverwaltung als Deckungsmittel für den gesammten Ausgabebedarf des Staates erhoben, sofern nicht für einzelne Einnahmen durch die Spezial-Etats oder durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Die Einnahmen der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Fonds sind nur für Zwecke der letzteren zu verwenden.

§. 17.

Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat dürfen nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen bewilligt werden.

Stundungen über den Jahresabschlußtermin (§. 39) derjenigen Kasse hinaus, welcher der rechnungsmäßige Nachweis der betreffenden Einnahmen obliegt, dürfen von den Behörden nur auf Grund einer seitens des zuständigen Ministers ertheilten Ermächtigung und unter Angabe der Gründe bewilligt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Zahlungsverpflichtungen, bei welchen Kreditgewährungen für bestimmte Fristen durch allgemeine Vorschriften der zuständigen Behörden zugelassen oder im Geschäftsverkehr gebräuchlich sind.

Auch bleiben die für einzelne Verwaltungszweige bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Stundung von Zahlungsverpflichtungen unberührt.

§. 18.

Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch Königliche Bestimmung ertheilten Ermächtigung abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden.

Die nicht zur Einziehung gelangten oder zurückerstatteten Beträge sind in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzutheilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von dieser Mittheilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter oder zurückerstatteter Beträge abgesehen werden.

§. 19.

Zur Staatskasse vereinnahmte Beträge, welche zurückerstattet werden müssen, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Einnahme bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Ausgabe zu verrechnen.

Zurückerstattete Gerichtskosten und Geldstrafen sowie indirekte Steuern können immer von der Einnahme abgesetzt werden.

Bei der Eisenbahnverwaltung können die Beträge an Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr, welche in der Rechnung des Vorjahres auf Grund der zum Jahresabschlusse stattgefundenen vorläufigen Feststellung zu viel verrechnet sind, von den Einnahmen des folgenden Etatsjahres abgesetzt werden.

§. 20.

Den Ausgabefonds dürfen Rückeinnahmen, unbeschadet der Bestimmung im §. 36 dieses Gesetzes, nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Etat zugeführt werden.

Bei Bauausführungen dürfen jedoch die Erlöse aus der Wiederveräußerung von Grundstücken und beweglichen Gegenständen, welche über den dauernden Bedarf hinaus aus den betreffenden Baufonds erworben sind, den letzteren, solange dieselben noch offen sind, wieder zugeführt werden.

Bei Bauten, welche auf Grund eines dem Landtage vorgelegten Bauanschlages ausgeführt werden, dürfen auch sonstige bei der Bauausführung sich ergebende Einnahmen zu den Kosten des Baues mitverwendet werden, wenn diese Einnahmen in dem

Bauanschlage veranschlagt und von dem gesammten Kostenbedarf in Abzug gebracht sind.

§. 21.

Besoldungen und andere bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Diensteinkünfte dürfen nur auf Grund einer durch die Spezial-Etats oder durch besondere Gesetze ertheilten Ermächtigung verliehen werden.

§. 22.

Die Gnadenbezüge von den Diensteinkünften verstorbener Beamten sind bei denselben Fonds zu verausgaben, aus welchen die betreffenden Diensteinkünfte zu zahlen waren.

Diese Bestimmung kommt auch bei den Fonds zu Pensionen und zu Unterstützungen entsprechend zur Anwendung.

§. 23.

Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, können bis auf Höhe der für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle erforderlich sind, zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Betheiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle verwendet werden.

Bleibt eine neu errichtete Stelle länger als ein Jahr unbesetzt, so ist hierüber in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht bei dem betreffenden Etatstitel Mittheilung zu machen.

Aus Ersparnissen, welche dadurch entstehen, daß die Besoldungsfonds nicht vollständig unter die Stelleninhaber vertheilt worden sind, sowie aus Ersparnissen bei den Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen dürfen Remunerationen nicht gewährt werden.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verwendung von Ersparnissen kann in den Spezial-Etats festgesetzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch bei Ersparnissen an den Fonds zur Remunerirung von Hülfsarbeitern entsprechend zur Anwendung.

§. 24.

Im Uebrigen dürfen außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte nur aus denjenigen Fonds gewährt werden, welche in den Etats dazu bestimmt sind.

§. 25.

Aus den Fonds einer Behörde zur Remunerirung von Hülfsarbeitern dürfen, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist, Bewilligungen an etatsmäßig angestellte Beamte derselben Behörde nicht erfolgen.

§. 26.

In den dem Landtage vorzulegenden Spezial-Etats sind bei den betreffenden Besoldungsfonds oder Fonds zur Remunerirung von Hülfsarbeitern die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern nachrichtlich mitzutheilen.

27.

Gebühren für die Erhebung von Staats-Einnahmen und für die Leistung von Staats-Ausgaben sind nur von denjenigen Beträgen zu berechnen, welche für das betreffende Etatsjahr als wirklich eingegangen beziehungsweise verausgabt nachgewiesen werden.

§. 28.

Die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte erfolgt nach Maßgabe des Etats.

§. 29.

Die Ueberlassung von Wohnungen und von anderen Nutzungen an den zur Verfügung des Staates stehenden Gebäuden und Grundstücken, sowie von sonstigen Naturalbezügen an Beamte darf nur gegen Entgelt stattfinden, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

Die für Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütungen sind, soweit sie nicht gemäß der Bestimmung im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 209), gegen den Wohnungsgeldzuschuß aufgerechnet werden, als Einnahmen nachzuweisen.

§. 30.

Der Ausführung von Neubauten sowie von Reparaturbauten auf Kosten des Staates sind Bauanschläge zu Grunde zu legen. Inwieweit hiervon abgesehen werden darf, bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten und soweit es sich um Bauten handelt, welche ohne dessen Mitwirkung auszuführen sind, der zuständige Minister.

Unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bei welcher Höhe der Bausumme, die Bauanschläge der technischen Revision und Feststellung durch die höchste Baubehörde oder durch die

nachgeordneten Behörden unterliegen, ist Gegenstand Königlicher Anordnung.

Mit den über die einzelnen Bauausführungen zu legenden Rechnungen sind der Ober-Rechnungskammer die erforderlichen bautechnischen Beläge vorzulegen.

§. 31.

Alle für Rechnung des Staates angekauften beweglichen Gegenstände müssen bei der Rechnungslegung über die dafür verausgabten Geldbeträge entweder als vollständig verwendet oder in einer besonderen Naturalrechnung (§. 10 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, Gesetz-Samml. S. 278) in Einnahme oder, insofern sie aus Utensilien oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, als inventarisirt nachgewiesen werden.

Werden bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, abgegeben, so ist der Werth dieser Gegenstände, wenn er im einzelnen Falle insgesammt mehr als 3000 Mark beträgt, aus dem ersteren Fonds zu vergüten, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

Diese Vergütung findet nicht statt, wenn der Fonds, aus welchem die Beschaffung erfolgt ist, zur Beschaffung von Gegenständen der betreffenden Art auch für die Zwecke desjenigen Fonds bestimmt ist, welchem die Werthe der abgegebenen Gegenstände zu gute gekommen sind.

Auch dürfen Sammlungsstücke von einer staatlichen Sammlung an eine andere ohne Vergütung des Werthes abgegeben werden.

§. 32.

Auf solche Fonds, welche im Etat ganz oder zu einem Theil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angebenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind, dürfen, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist, keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen anderen Etatstitel fallen.

§. 33.

Ausgabebeträge, über welche seitens der Verwaltung beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen oder eines bestimmten Zeitpunktes nicht weiter verfügt werden darf, sind, sofern sich diese Beschränkung nicht schon aus der Bezeichnung der Ausgabezwecke

in den Etats ergiebt, in den letzteren als künftig wegfallend zu bezeichnen.

§. 34.

Ausgabebeträge der im §. 33 bezeichneten Art sind von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Befugniß der Verwaltung zur Verfügung über dieselben aufhört, in den Rechnungen als Minderausgabe nachzuweisen.

Dasselbe hat stattzufinden:

1) bei Diensteinkünften überzähliger Beamten mit dem Eintritt des Beamten in eine andere Stelle des Staatsdienstes bis auf Höhe der mit derselben verbundenen Besoldung oder sonstigen der Besoldung gleichstehenden Diensteinkünfte,
2) bei persönlichen Zulagen und sonstigen lediglich an die Person geknüpften Diensteinkünften in dem Maße, als der Beamte, welcher dieselben bezieht, erhöhte normalmäßige Diensteinkünfte erhält, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

In beiden Fällen bleibt der Mehrbetrag an Wohnungsgeldzuschuß, welcher einem Beamten in Folge der Versetzung an einen Ort einer höheren Servisklasse zu gewähren ist, bei der Einziehung oder Kürzung als künftig wegfallend bezeichneter Diensteinkünfte außer Betracht.

§. 35.

Sollen von einer Mehrzahl von Stellen einer Kategorie eine oder mehrere Stellen nach dem Abgange der zeitigen Inhaber oder bei den nächsten innerhalb dieser Kategorie eintretenden Erledigungsfällen eingezogen werden, so ist für jede der einzuziehenden Stellen,

1) wenn in den Etats die Besoldungen für diese Kategorie nach einem Durchschnittssatz für jede Stelle ausgebracht sind, der Betrag dieses Durchschnittssatzes,
2) wenn die Besoldungen nach Dienstaltersstufen geregelt sind, der Betrag der Mindestbesoldung dieser Kategorie

in den Etats als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Bleibt in dem Falle zu 1 bei einer Stellenerledigung die dadurch frei werdende Besoldung hinter dem Durchschnittssatze zurück, so ist der an dem letzteren fehlende Betrag einzuziehen, sobald und insoweit später über die Mindestbesoldung hinausgehende Beträge zur Erledigung kommen.

In dem Falle zu 2 ist bei einer Stellenerledigung der Betrag der thatsächlich frei werdenden Besoldung einzuziehen.

§. 36.

Verausgabte Beträge, welche der Staatskasse zurückerstattet werden, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Ausgabe bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Einnahmen zu verrechnen.

§. 37.

Alle Verträge für Rechnung des Staates müssen auf vorausgegangene öffentliche Ausbietung gegründet sein, sofern nicht Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt oder durch den zuständigen Minister für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen zugelassen werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder an derselben betheiligt sind, dürfen in Bezug auf diese Verwaltung Verträge nicht abgeschlossen werden. Ausnahmen dürfen nur durch den zuständigen Minister zugelassen werden.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Verträge dürfen zum Nachtheil des Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden. Ausnahmen sind mit Königlicher Genehmigung zulässig und bedürfen, wenn der abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Landtages unterlegen hat, auch der Zustimmung des letzteren.

§. 38.

Defekte dürfen, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch Königliche Bestimmung ertheilten Ermächtigung niedergeschlagen werden. (Vergl. §. 17 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, Gesetz-Samml. S. 278.)

Die nicht zur Einziehung gelangten Beträge sind in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzutheilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von dieser Mittheilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter Beträge abgesehen werden.

§. 39.

Der Abschluß der Kassenbücher für jedes Etatsjahr erfolgt bei der General-Staatskasse spätestens im dritten Monat nach dem Ablaufe des Etatsjahres, bei den übrigen Kassen zu entsprechend früheren, von dem zuständigen Minister und dem Finanzminister festzusetzenden Terminen.

§. 40.

Bei keiner Kasse dürfen nach erfolgtem Jahresabschluß (§. 39) noch Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung des abgelaufenen Etatsjahres gebucht werden.

Ausgenommen hiervon sind die Buchungen zur Ausführung der Bestimmungen über die Verwendung von Ueberschüssen des Staatshaushalts.

§. 41.

Vorschüsse, welche bis zum Jahresabschluß (§. 39) nicht haben abgewickelt werden können, sind in einem Anhange zu der Kassenrechnung nachzuweisen.

§. 42.

Haben Einnahmebeträge, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 dem abgelaufenen oder einem früheren Etatsjahre angehören, bis zum Jahresabschluß nicht eingezogen werden können, so sind dieselben für das abgelaufene Etatsjahr als Einnahme-Reste nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Soll-Einnahme zu stellen.

Ihre Vereinnahmung erfolgt demnächst für Rechnung desjenigen Etatsjahres, in welchem sie eingehen.

§. 43.

Haben Ausgaben, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 dem abgelaufenen Etatsjahre angehören, bis zum Jahresabschluß nicht geleistet werden können, so werden die zur Bestreitung derselben erforderlichen Beträge, auch wenn dieselben unter Zusammenrechnung mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergeben, reservirt und in das folgende Etatsjahr übertragen.

Bestände, welche nach Reservirung der zu Restausgaben erforderlichen Beträge beim Jahresabschluß verbleiben, sind in der Rechnung als erspart nachzuweisen.

§. 44.

Die Bestimmung im §. 43 Absatz 2 findet keine Anwendung und es können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden:

1) bei denjenigen Ausgabefonds, bei welchen dies durch eine entsprechende Bestimmung in dem Spezial-Etat zugelassen ist,
2) bei allen Baufonds.

§. 45.

Die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 43 und 44 in das folgende Etatsjahr zu übernehmenden Beträge sind für

das abgeschlossene Etatsjahr als zu Restausgaben bestimmt, beziehungsweise als in das folgende Etatsjahr übergehender Bestand nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Soll-Ausgabe zu stellen.

§. 46.

Bei den übertragbaren Ausgabefonds (§. 44) können die aus dem Vorjahre übernommenen Mittel (§. 43 Absatz 1 und §. 44) auch zu den Ausgaben des laufenden Etatsjahres und ebenso die Fonds des laufenden Etatsjahres auch zur Bestreitung solcher Ausgaben verwendet werden, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 früheren Etatsjahren angehören.

Bei den nicht übertragbaren Fonds dürfen die zu Restausgaben reservirten Beträge nur zur Bestreitung der Restausgaben, für welche sie bestimmt sind, und nur bis zum Jahresabschluß für das folgende Etatsjahr verwendet werden. Insoweit sie bis dahin nicht zur Verwendung gelangt sind, sind sie in der Rechnung als erspart nachzuweisen; die etwa später noch erforderlich werdenden Zahlungen sind aus den Mitteln für das laufende Etatsjahr zu leisten. Letzteres gilt auch bezüglich solcher Ausgaben, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 früheren Etatsjahren angehören, zu deren Deckung aber Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße reservirt worden sind.

§. 47.

Eine Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben eines jeden Etatsjahres ist dem Landtage im folgenden Etatsjahre vorzulegen.

Dieser Uebersicht ist die gemäß §. 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Gesetz-Samml. S. 278), dem Landtage vorzulegende Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben beizufügen.

Innerhalb derselben Frist sind dem Landtage vorzulegen:

1) Nachweisungen über die Verwendung derjenigen Centralfonds, welche im Etat ganz oder zu einem Theil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angebenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind. Ausgenommen hiervon sind solche Fonds, deren Rechnungen der Revision durch die Ober-Rechnungskammer nicht unterliegen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann auch bezüglich anderer Fonds von der Vorlegung der vorbezeichneten Nachweisungen abgesehen werden.

2) Eine Nachweisung von den als endgültig erspart zu löschenden Beträgen der durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Kredite.

Eine nachträgliche Verwendung der nach der Nachweisung zu 2 zu löschenden Beträge darf nicht erfolgen.

§. 48.

In den von den Kassen zu legenden Rechnungen sind die Einnahmen und Ausgaben in derselben Anordnung nachzuweisen, in welcher sie in den Kassen-Etats (§. 10) aufgeführt sind.

§. 49.

Die Kassenrechnungen (§. 48) haben sowohl in ihren einzelnen Ansätzen als im Ganzen das bei dem Jahresabschluß festgestellte Ergebniß der Kassenbücher wiederzugeben.

§. 50.

Die Kassenrechnungen werden der Regel nach für ein volles Etatsjahr gelegt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Ober-Rechnungskammer zulässig.

§. 51.

Die Kassenrechnungen sind vor der Einsendung an die Ober-Rechnungskammer durch die zuständigen Behörden einer Vorprüfung (Abnahme) zu unterziehen.

Bei der Abnahme sind die Rechnungen und, soweit dies noch nicht geschehen ist, auch die Belege rechnerisch zu prüfen und zu bescheinigen, sowie in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, sowie den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen.

Das über die Abnahme der Rechnung aufzunehmende Protokoll ist mit der Rechnung an die Ober-Rechnungskammer einzusenden.

§. 52.

Mit der gemäß der Bestimmung im Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde dem Landtage vorzulegenden allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt eines jeden Jahres ist für jeden Verwaltungszweig, für welchen mit dem Staatshaushalts-Etat ein Spezial-Etat festgestellt ist, eine Spezialrechnung vorzulegen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in diesen Rechnungen nach den Kapiteln und Titeln des Etats nachzuweisen, und zwar in der allgemeinen Rechnung in derselben Weise, wie sie im Staatshaushalts-Etat, in den Spezialrechnungen in derselben Weise, wie sie in den Spezial-Etats zum Ansatz gebracht sind.

Außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben (§. 13 Absatz 2 und 3) sind unter zusätzlichen Abschnitten nachzuweisen.

§. 53.

Sowohl in der allgemeinen Rechnung als in den Spezialrechnungen (§. 52) sind bei den einzelnen Kapiteln und Titeln und bei den Schlußsummen je in einer besonderen Spalte nachzuweisen:

I. bei den Einnahmen:

1) die aus dem Vorjahre übernommenen Einnahme-Reste (Soll nach der vorigen Rechnung);
2) der Einnahme-Ansatz des Etats (Soll nach dem Etat);
3) die nach Nr. 1 und 2 sich ergebende gesammte Soll-Einnahme;
4) die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahme);
5) die verbliebenen Einnahme-Reste;
6) die nach Nr. 4 und 5 sich ergebende Summe;
7) das Mehr oder Weniger der Summe zu Nr. 6 gegen die Summe zu Nr. 3.

II. bei den Ausgaben:

1) die auf Grund der Bestimmmungen in den §§. 43 bis 45 aus dem Vorjahre übernommenen Beträge (Soll nach der vorigen Rechnung);
2) der Ausgabe-Ansatz des Etats (Soll nach dem Etat);
3) die nach Nr. 1 und 2 sich ergebende gesammte Soll-Ausgabe;
4) die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgabe);
5) die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 43 bis 45 in das folgende Etatsjahr zu übertragenden Beträge);
6) die nach Nr. 4 und 5 sich ergebende Summe;
7) das Mehr oder Weniger der Summe zu Nr. 6 gegen die Summe zu Nr. 3.

§. 54.

Die allgemeine Rechnung hat ferner nachzuweisen:

1) den nach der vorigen Rechnung übernommenen und den in die folgende Rechnung übergehenden Kassenbestand;
2) die Betriebsfonds.

§. 55.

Die Bestimmungen im §. 2 unter Nr. 4 und 5 und in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes sind spätestens durch den Staatshaushalts-Etat, beziehungsweise die Spezial-Etats für das Jahr vom 1. April 1900/1901 zur Ausführung zu bringen. Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1899 in Kraft.

§. 56.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 11. Mai 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

---

118) Maximalgrenze der in Disziplinarentscheidungen zu verhängenden Geldbußen.

Berlin, den 31. Mai 1898.

Das Königliche Statsministerium hat auf Grund eines Gutachtens des Königlichen Disziplinarhofes für nicht richterliche Beamte beschlossen, an der Auffassung festzuhalten, daß die gemäß §. 38 Absatz 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zu verhängenden Geldbußen dem Betrage nach an die durch §. 19 desselben Gesetzes im Ordnungsstrafverfahren gezogenen Maximalgrenzen gebunden seien.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten, den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin und die Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 845.

---

119) Bezeichnung des Etatsjahres.

Berlin, den 1. Juni 1898.

Die bisher üblich gewesene Bezeichnung des Etatsjahres mit Bruchtheilen aus zwei Kalenderjahren hat sich als unzweckmäßig erwiesen und es ist deshalb bereits für die Reichshaushalts-Etats des laufenden Jahres die Einrichtung getroffen, nur eine Jahresziffer, nämlich diejenige zu verwenden, welche den größten Theil des Etatsjahres vom 1. April bis 31. Dezember umfaßt. Es ist beschlossen worden, diesem Vorgange zu folgen, aber die Be-

zeichnung „Etatsjahr“ hinzuzusetzen, sodaß die Aufschrift für den nächstjährigen Etat lauten wird: „für das Etatsjahr 1899“.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1265.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

120) Einsetzung einer Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern an der Universität Jena.

An der Universität Jena ist mit dem Beginne des laufenden Sommer-Semesters eine Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in das Leben getreten.

Die Einsetzung einer Kommission für die Hauptprüfung ebendaselbst ist einstweilen noch vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

Bekanntmachung.
M. 6422. U. I.

---

121) Gleichstellung des Hygienischen Institutes der Universität Halle mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des §. 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 S. 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Hygienische Institut der Universität Halle gleichgestellt worden.

Berlin, den 9. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
U. I. 1437 M.

C. Kunst und Wissenschaft.

122) Ernennung der Mitglieder des Beirathes des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1901.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 23. Mai 1898 die Ernennung der Mitglieder des durch die Bestimmungen unter Nr. 4 c der mittels Allerhöchster Ordre vom 31. März 1885 genehmigten Grundzüge zu einem Statut für das Königliche Kunstgewerbe-Museum zu Berlin eingesetzten Beirathes für die Zeit bis zum 31. März 1901 zu vollziehen, ist dieser Beirath wie folgt zusammengesetzt:

1) Dr. Bertram, Geheimer Regierungsrath, Stadtschulrath, Professor.
2) Dr. Bode, Geheimer Regierungsrath, Direktor der Gemälde-Galerie der Königlichen Museen.
3) Brütt, Bildhauer, Professor, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste.
4) Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Legationsrath und Kammerherr.
5) Eilers, Hof-Zimmer-Maler.
6) Ende, Geheimer Regierungsrath, Professor, Präsident der Königlichen Akademie der Künste.
7) Ewald, Professor, Direktor der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
8) Graf von Harrach, Wirklicher Geheimer Rath, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste.
9) Ad. Heyden, Baurath, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste.
10) O. Jessen, Direktor der städtischen Handwerker- und Baugewerks-Schule.
11) Dr. P. Jessen, Direktor der Bibliothek des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
12) Ihne, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Geheimer Hofbaurath.
13) Krätke, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Bronzefabrikation und Zinkguß.
14) Dr. Langerhans, Stadtverordneten-Vorsteher.
15) Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrath, Professor, Direktor der Sammlungen des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
16) Dr. Lippmann, Geheimer Regierungsrath, Direktor des Kupferstich-Kabinets der Königlichen Museen.
17) Ludwig Lüdtke, Tischlermeister.

18) P. March, Kommerzienrath und Fabrikbesitzer.
19) E. Puls, Kunstschlossermeister.
20) Reuleaux, Geheimer Regierungsrath, Professor.
21) Dr. Seidel, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern.
22) Sußmann-Hellborn, Bildhauer, Professor.
23) Dr. Max Weigert, Stadtrath und Fabrikbesitzer.
24) Zelle, Oberbürgermeister.

---

123) Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke.

Berlin, den 8. Juni 1898.

Der Königlichen Regierung ꝛc. übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 24. Dezember 1891 — U. IV. 4106 — (Centrbl. 1892 S. 391) anliegend ein Heft, enthaltend die neuen, bis Anfang d. Js. fortgeführten Verzeichnisse der nach dem Meßbildverfahren hergestellten Aufnahmen von Baudenkmälern, nebst zugehörigen erläuternden Bemerkungen, sowie eine neue Zusammenstellung der von jetzt ab geltenden Preise für die Erzeugnisse der Meßbildanstalt, zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, davon auch den nachgeordneten Behörden und Beamten in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin und an die Königliche Klosterkammer zu Hannover.
U. IV. 1182. U. I.

Erläuternde Bemerkungen
zum Verzeichnisse der nach dem Meßbild-Verfahren hergestellten Aufnahmen von Bauwerken.

Die nach dem Verzeichnisse bis jetzt hergestellten Aufnahmen werden in verschiedenen Formen verwerthet.

Die Grundlagen bilden die

1) Meßbilder, das sind in äußerster Schärfe hergestellte, unveränderliche photographische Bilder, die sich von gewöhnlichen Photographien dadurch unterscheiden, daß sie die zur Ableitung der genauen geometrischen Maße des aufgenommenen Gegenstandes nöthigen Anhaltspunkte auf dem Original-Negativ selbst enthalten. Zu diesem Zwecke sind die Instrumente ganz eigenartig und mit Berück-

sichtigung der Anforderungen, die man an ein genaues Meßinstrument überhaupt stellen kann, gebaut.

Mit Hilfe einiger wenigen, aber sehr genauen Messungen von Standlinien und Dreiecken an Ort und Stelle werden aus den Meßbildern

2) Geometrische Zeichnungen, Grundrisse, Durchschnitte, Ansichten in beliebigem Maßstabe nach bekannten geometrischen Sätzen ausgetragen, wie sie nach früheren Verfahren überhaupt nicht möglich gewesen wären, wenigstens nicht bei Aufwendung von Kosten, die mit dem Ergebnisse noch in einem vernünftigen Verhältnisse gestanden hätten.

Geben schon die zusammengehörigen Darstellungen von 1) und 2) ein unbedingt zuverlässiges und annähernd vollständiges Bild des aufgenommenen Bauwerkes, so erfährt dieses Bild eine wesentliche Bereicherung durch:

3) Groß-Bilder des ganzen Bauwerkes sowie seiner einzelnen Theile. Dieselben werden in einer hierfür eigens hergerichteten Präzisions-Vergrößerungskamera nach den Original-Aufnahmen auf Bromsilber-Emulsionspapier unveränderlich und druckschwarz getönt hergestellt und zeigen, sobald sie sich auf das Ganze beziehen, meistens doppelte, in Einzelheiten jedoch bis zu sechs- und zehnfache Linear-Vergrößerung. Sie gewähren ein ganz besonders eindrucksvolles und deutliches Bild des Bauwerkes und seiner Theile.

Ueber die bis jetzt vorhandenen Groß-Bilder ist ein besonderes Verzeichnis aufgestellt, das beständig erweitert wird. Sämmtliche Kopien werden nach angeschlossenem Preisverzeichnisse jederzeit abgegeben.

Die Original-Negative (ca. 5640 Stück bis jetzt Anfang 1898) sind auf Spiegelglas im Format 40 × 40 cm absolut unveränderlich hergestellt und werden in einem feuersicheren Raume aufbewahrt. Im Laufe der Zeit entsteht daraus ein Denkmäler-Archiv, in welchem der zeitige Zustand der Bauwerke für alle Zukunft festgelegt ist, welches zu beliebigem Zwecke die Meßbilder zu 1) liefert, das Auftragen von Zeichnungen zu 2) zu jeder beliebigen späteren Zeit ermöglicht, und auch zu 3) Groß-Bilder herstellt, sobald ein Bauwerk durch irgend ein Ereignis einmal aktuell wird. Ueber diese Erweiterung der Meßbild-Anstalt zu einem „Denkmäler-Archiv" handelt eine besondere Denkschrift, die nebst den Verzeichnissen auf Verlangen unentgeltlich von der Meßbild-Anstalt (Berlin W., Schinkelplatz 6) bezogen werden kann.

Alphabetisches Verzeichnis der Meßbildaufnahmen und Platten. Duplikate sind mitgezählt.

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die laufende Nummer der Aufnahme im Hauptverzeichnisse. * bedeutet: Sammelband ist vorhanden, ** bedeutet: das Bauwerk ist aufgetragen.

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
A.		
Aken a. E., **Nikolaikirche (26), außen 14, innen 9 .	1886	23
" Stadtkirche (27), außen 3, innen 1 . . .	1886	4
*Altenberg, Märkischer Dom (96), außen 7, innen 23	1889	30
Altmarkgraspieske, Kirche (25), außen 8, innen 1 . .	1886	9
Andernach, Coblenzer Thor (300), außen 6	1896	6
" Evangelische Kirche (299), außen 4, innen 2	1896	6
" Katholische Pfarrkirche(298), außen 9, innen 35	1896	44
" Krahnenthurm (301), außen 2	1896	2
" Rathhaus (302), innen 1	1896	1
*Athen, Akropolis (211), 218	1891—93	218
B.		
Berlin, Bau-Akademie (129)	1888	1
" alte Börse (170), außen 1	1892	1
" Chorgestühl aus Trier, im Besitze des Herrn vom Rath (126)	1891	4
" alter Dom, abgebrochen, Fernbilder zur Projektbearbeitung (130).	1889	4
" alter Dom, abgebrochen, Fürstengruft (144) .	1891	5
" alter Dom, abgebrochen (169), außen 14, innen 21, 8 Särge	1892	43
" **Französischer Dom (2)	1882	4
" **St. Hedwigskirche (20).	1886	4
" Heilige Geist-Kapelle (125), außen 3, innen 7 .	1891	10
" Königskolonaden (21)	1886	4
" **Lange Brücke (127)	1891	6
" Lange Brücke, Details und Kurfürstendenkmal (168)	1892	8
" Lotteriegebäude (24).	1886	1
" Marienkirche (42), außen 10, innen 5 . . .	1886	15
" **Mohrenkolonaden (22)	1886	1
" Mühlengebäude, alter Zustand (128)	1887	1
" Nationalgalerie und Standbild Friedrich Wilhelm IV. (28)	1886	1
" **Nikolaikirche (3)	1882	6
" Schloßapotheke, alter Zustand (15), außen 4, innen 2	1885	6
" **Siegessäule (145)	1891	4
" Spittelkolonaden (23	1886	3
" Stadtbahnbrücke (4).	1882	3
" **Universität (43)	1886	2
" Zeughaus (131)	1890	2

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
*Bonn, Hochkreuz (120)	1890	8
* „ Münster (117), außen 20, innen 17, Kapitäle 18/24 cm 4, Detail 1	1890	42
* „ Ramersdorfer Kirchhofkapelle (119)	1890	2
* „ Sternen-Thor, abgebrochen (118)	1890	8
Bordesholm, Kirche (70), außen 5, innen 6	1888	11
Brandenburg a. H., Altstädtisches Gerichtshaus (257), außen 1	1895	1
„ Altstädtisches Gerichtshaus (296), außen 4	1896	4
„ Amtsgericht (248), außen 2 . .	1895	2
„ Dom (249), außen 16	1895	16
„ „ (294), „ 2, innen 34, 1 Detail 18/24 cm . . .	1896	37
* „ Gotthardkirche (250), außen 19, innen 36	1895	55
„ Johanniskirche (251), außen 13, innen 6	1895	19
„ Jakobskapelle (281), außen 3 . .	1895	3
* „ Katharinenkirche (252), außen 28, innen 43, 2 Details 30/30 cm,	1895	73
* „ Katharinenkirche (295), außen 2, innen 2	1896	4
„ Mühlthor (253), außen 3 . . .	1895	3
„ Nikolaikirche (254), außen 12, innen 6	1895	18
„ „ (297), „ 3 . . .	1896	3
„ Paulkirche (255), außen 10, innen 11	1895	21
„ Plauer Thor (282), außen 1 . .	1895	1
„ Rathenower Thor (256), außen 3	1895	3
„ Rathhausplatz (259), außen 1 .	1895	1
„ Steinthor (258), außen 3 . . .	1895	3
*Brauweiler, Stiftskirche (97), außen 9, innen 11 . .	1889	20
*Breslau, Adalbertkirche (178), außen 3, innen 3 . .	1893	6
* „ Barbarakirche (185), außen 1, innen 1 . .	1893	2
* „ Christophoruskirche (177), außen 2 . . .	1893	2
* „ Corpus Christi-Kirche (172), außen 2, innen 2	1893	4
* „ Dom (179), außen 12, innen 8	1893	20
* „ Dom und Kreuzkirche, Fernaufnahme (187)	1893	1
* „ Dorotheenkirche (173), außen 5, innen 2 .	1893	7
* „ Elisabethkirche (175), außen 2	1893	2
* „ Gymnasialkirche (183), außen 1, innen 1 .	1893	2
* „ Häuser am Ring (191)	1893	2
* „ Holzhäuser an der alten Ohle (192) . . .	1893	1
* „ Katharinenkirche, Portal (189)	1893	1
* „ Kreuzkirche (180), außen 14, innen 9 . . .	1893	23
* „ Leinwandhaus (190)	1893	1
* „ Maria-Magdalenenkirche (176), außen 5, innen 4	1893	9
* „ Matthiaskirche (184), außen 1, innen 4 . .	1893	5
* „ Rathhaus (174), außen 6, innen 6 . . .	1893	12

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
*Breslau, Sandkirche (181), außen 4, innen 6 . . .	1893	10
* " Universität (186), außen 4, innen 5 . . .	1893	9
* " Ursulinerinnen-Kirche (188), außen 1 . . .	1893	1
* " Vincenz-Kirche (182), außen 4, innen 3 . .	1893	7
Brieg, Piastenschloß (55), außen 3, innen 2	1887	5
C.		
Chur, Kirche (315), außen 1, 30/30 cm	1896	1
Cobern, Matthias-Kapelle (305), außen 8, innen 7, 27 Details 30/30 cm	1896	42
Cöln a. Rh., Apostelkirche (83), außen 14, innen 16 .	1889	30
" Andreaskirche (80), außen 4, innen 10 .	1889	14
" Bayenthurm (95 a)	1889	2
" Cäcilienkirche (81), außen 4, innen 2 . .	1889	6
" Cunibertskirche (82), außen 5, innen 9 .	1889	14
* " Dom (79), außen 112, innen 53 . . .	1889	165
" St. Georgskirche (84), außen 1, innen 5	1889	6
" Gereonskirche (85), außen 8, innen 8 . .	1889	16
" Hahnenthor (93)	1889	2
" Lyskirchen (86), außen 4, innen 4 . . .	1889	8
" Maria am Capitol (87), außen 8, innen 14	1889	22
" Martinskirche (88)	1889	4
" Minoritenkirche (89), außen 2, innen 1 .	1889	3
* " Pantaleonskirche, alter Zustand (78), außen 19, innen 15	1889	34
" Pulverthurm (95 b)	1889	1
" Rathhaus (91)	1889	4
" Severinskirche (90), außen 4, innen 5 .	1889	9
" **Severinsthor (92)	1889	10
" Weyerthor (94)	1889	2
Colmar i. E., Privathaus (1)	1880	2
D.		
Dortmund, Johanniskirche (167), außen 8, innen 5, 1 Detail 18/24 cm	1892	14
" Rathhaus (163), außen 3	1892	3
" Reinoldikirche (164), außen 12, innen 21 .	1892	33
" Marienkirche (165), außen 12, innen 17 .	1892	29
" Petrikirche (166), außen 6, innen 5 . . .	1892	11
E.		
*Eberbach, **Kloster (17), außen 37, innen 42, 30 topographische Aufnahmen 20/31 cm	1885	109
*Eldena bei Greifswald, **Ruine (69)	1888	13
Erfurt, Barfüßerkirche (63), außen 1, innen 1 . . .	1887	2
" **Dom (60), außen 43, innen 21, Kreuzgang 17, Altarbild 18/24 cm 2	1887	83
" Predigerkirche (62), außen 4, innen 3 . . .	1887	7
" " (306), außen 18, innen 23 . .	1896	36
" Rathhaus (307), 26 Gemälde 40/40 cm, 38/30/30 cm	1896	64

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
Erfurt, Severi-Kirche (61), außen 5, innen 8 . . .	1887	13
" Stadtmauerthurm (64)	1887	1
F.		
*Freiburg i. Br., Kaufhaus (111), außen 3, innen 1 .	1890	4
* " **Münster (110), außen 56, innen 60, Kapitäle 18/24 cm 6	1890	122
* " Privathaus Erker (113 a)	1890	1
* " Privathaus-Thür (113 b)	1890	1
* " Universität (112)	1890	3
Freyburg a. U., **Annakirche (141), außen 23, innen 20, Detail 18/24 cm 1, Generalansicht 30/30 cm 1	1891	45
" Schloß mit Kapelle (142), außen 6, innen 9	1891	15
G.		
*Gelnhausen, Johanniterhaus (109)	1890	1
* " Kaiserpfalz (106)	1890	24
* " Kirche (105), außen 24, innen 21, Kapitäle 18/24 cm 12	1890	57
* " ehemalige Kirche (107)	1890	2
* " altes Rathhaus (108)	1890	1
Goslar, Breites Thor (283), außen 2	1895	2
" Brusttuch (288), außen 1	1896	1
" Domkapelle (289), außen 1, innen 1 . . .	1896	2
" Frankenberger Kirche (260), außen 13, innen 16	1895	29
" Frankenbergerstr. 11 Privathaus (261), außen 1	1895	1
" Holzbauten in der Bäckerstr. (262), außen 1 .	1895	1
" Jakobikirche (263), innen 10	1895	10
" " (284), außen 13, innen 3 . . .	1896	16
" Kaiserhaus (264), außen 9, innen 9, Gemälde 12	1895	30
" " (285), außen 5	1896	5
" Kaiserworth (291), außen 1	1896	1
" Loge, Kornstr. (265), außen 1, innen 1 . .	1895	2
" Marktkirche (266), innen 15	1895	15
" " (286), außen 16	1896	16
" Mönchhaus (267), außen 1	1895	1
" Neuwerk, Kloster (268), innen 19	1895	19
" " " (287), außen 22, innen 3 .	1896	25
" Rathhaus (269), außen 1	1895	1
" " (292), außen 1, innen 2	1896	3
" Schreiberstr., Privathäuser (270), außen 1, innen 3	1895	4
" Spital zum Großen Kreuz (290), außen 1 .	1896	1
Stadtbrauerei (293), außen 3	1896	3
*Greifswald, Croy-Teppich der Universität (124) . .	1891	1
* " Giebelhaus (68)	1888	2
* " St. Jakobikirche (67), außen 3, innen 2	1888	5
* " St. Marienkirche (66), außen 6, innen 7	1888	13
* " St. Nikolaikirche (65), außen 9, innen 21	1888	21

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten
H.		
Hadersleben, **St. Marienkirche (72), außen 18, innen 13	1888	26
Halberstadt, **Dom (5)	1882	18
*Heisterbach, **Ruine (122), außen 10, innen 8 . . .	1890	18
*Hildesheim, Bernward-Denkmal (271), 4	1895	4
* " Dom (272), außen 8, innen 7	1895	10
* " Godehardkirche (278), außen 1, innen 5	1895	6
* " Knochenhauer-Amtshaus (274), außen 1	1895	1
* " Michaelskirche (275), innen 4	1895	1
* " Rathhaus, Gemälde (276), 1	1895	1
* " Säulenhaus (277), 1	1895	1
J.		
*Idensen, Kirche (227), außen 7, innen 6	1895	13
*Igel, Römisches Denkmal (88)	1886	2
*Inowrazlaw, **Marienkirche (52), außen 4, innen 2, Details 18/24 cm 2	1887	8
K.		
*Königsberg i. N., **Bernekower Thorthurm (100) .	1890	6
* " Kapelle des Kirchhofes (108) . .	1890	1
* " Kapelle des Kirchhofes (104) . .	1890	1
* " Kirche (98), außen 15, innen 13 .	1890	28
* " Kloster (101)	1890	9
* " Rathhaus (102)	1890	4
* " **Schwedter Thorthurm (99) . .	1890	7
*Königsberg i. Pr. **Dom (147), außen 24, innen 30, Details 18/24 cm 8	1892	57
* " Privathaus (149)	1892	1
* " Rathhaus (148)	1892	2
* " Schloß (150), außen 7	1892	7
Konradsburg, Kirche (197), außen 6, innen 8	1893	14
Kösen, Alte Brücke über die Saale, abgebrochen (138)	1891	4
*Kyllburg, **Kirche und Kreuzgang (39), außen 8, innen 2	1886	10
L.		
*Loccum, Kloster (146), außen 15, innen 23, Gemälde 14	1892	52
" " (308), außen 3, innen 1	1896	4
" Bauernhaus (309), außen 1	1896	1
Lügum-Kloster** (74), außen 8, innen 11	1888	19
M.		
Magdeburg, **Dom (75), außen 87, innen 69, Details 18/24 cm 28	1888	184
" Giebelhaus (77 b)	1888	1
" Liebfrauenkirche, alter Zustand (76), außen 2, innen 11, Kreuzgang 10, Kapelle derselben 1	1888	24
" Refektorium, Staatsarchiv (77 a) . . .	1888	3
Marburg, **Elisabethkirche (7), außen 16, innen 11 .	1883	27
" Schloß (6)	1883	5
*Maria-Laach, **Abteikirche (114), außen 23, innen 38	1890	61

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
*Maria-Laach, Kapelle (115)	1890	8
Marienburg i. Westpr., **Schloß, alter Zustand (18), außen 69, innen 33	1885	102
Memleben, Kirche (143), außen 9, Krypta 5	1891	14
*Metz, Citadelle (228), außen Basilica 1, innen Templer-Kapelle 1	1895	2
* „ Clemenskirche (229), außen 4, innen 4 . . .	1895	8
* „ Deutsches Thor (230), außen 6	1895	6
* „ Dom (231), außen 83, innen 78	1895	161
* „ Eucharius-kirche (232), außen 7, innen 4 . . .	1895	11
* „ Hotel Gargan (233), außen 1	1895	1
* „ „ Livier (234), außen 1	1895	1
* „ „ Lion (235), außen 1	1895	1
* „ Ludwigsplatz (236), außen 1	1895	1
* „ Martinskirche (237), außen 6, innen 11 . . .	1895	17
* „ Maximinkirche (238), außen 2, innen 4 . . .	1895	6
* „ Nikolaihospital (239), außen 1	1895	1
* „ Notre Dame (240), innen 4	1895	4
* „ Privathaus Brunnenstr. (241), außen 1 . . .	1895	1
* „ „ am Heiligen Kreuz-Platz (242), außen 1	1895	1
* „ Schulschwestern (243), außen 1, innen 1, 8 Details 18/24 cm	1895	5
* „ Segolenakirche (244), außen 12, innen 15 . .	1895	27
* „ Städtische Triebwerke (245), außen 1	1895	1
* „ Stürmersches Haus (246), außen 2	1895	2
* „ Vincenzkirche (247), außen 9, innen 25 . . .	1895	34
*Mühlberg, Klosterkirche (216), außen 14	1894	14
Mühlhausen i. Thür., **Blasienkirche (9), außen 12, innen 11	1885	23
„ Georgenkirche (11)	1885	2
„ Jakobikirche (10)	1885	4
„ Kornmarkt (12 b)	1885	1
„ **Marienkirche, alter Zustand (8), außen 27, innen 13 . . .	1885	40
„ Nikolaikirche (12 a)	1885	1
„ Privathaushof (12 c)	1885	1
Münsterberg i. Schl., Katholische Pfarrkirche (171), außen 19, innen 22	1893	41
N.		
Naumburg a. S., Aegidienkapelle (135), außen 2, innen 8	1891	5
* „ Dom (132), außen 64, innen 73, Details 17	1891	154
„ Marienthor (134)	1891	8
„ Marktplatz (136)	1891	14
„ Moritzkirche (133), außen 2, innen 1	1891	3
„ Stadtkirche (137) außen 7	1891	7
*Nennig, Römischer Mosaikfußboden (87)	1886	4
*Neuß, Oberthor (59)	1887	2

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
*Neuß, St. Quirin (58), außen 13, innen 20 . . .	1887	33
*Niedermendig, Kirche (116), außen 4, innen 3 . . .	1890	7
*Nienburg a. W., Kirche (278), außen 8, innen 2 . .	1895	10
* „ Rathhaus (279), außen 1	1895	1
O.		
Oels, Schloß (56), außen 12, innen 7, Details 18/24 cm 2	1887	21
Offenbach a. Gl., **Reformirte Kirche (16), außen 16, innen 12	1885	28
P.		
*Posen, Kapelle (54)	1887	1
* „ **Rathhaus (53), außen 6, innen 2	1887	8
Q.		
Quedlinburg, Aegidienkirche (199), außen 1, innen 2 .	1893	3
„ Altes Haus, Hohestraße 8 (207) . . .	1893	1
„ Alte Häuser an der Marktkirche (206) .	1893	1
„ Altes Haus am Word (205)	1893	1
„ Amtsgericht, Sitzungssaal (209) . . .	1893	1
* „ Domschatz (210)	1893	21
„ Marienkloster, Portal (208)	1893	1
„ Marktkirche (195), außen 10, innen 9 .	1893	19
„ Nikolaikirche (196), außen 9, innen 8 .	1893	17
„ Privathaus von Benkenstein (200) . .	1893	1
„ „ Klopstock's Geburtshaus (201)	1893	1
„ Privathäuser hinter dem Rathhause (202)	1893	2
„ Privathaus an der Schäferkirche (203) .	1893	1
„ Rathhaus mit Markt (204)	1893	2
* „ Schloß-Aufgang (193)	1893	1
* „ **Schloßkirche (194), außen 21, innen 42, Details 4	1893	67
„ Wiperti-Kirche (198), innen 3, Krypta .	1893	3
R.		
Remagen, Katholische Pfarrkirche (303), außen 6, innen 4, 1 Detail	1896	11
*Riechenberg, Kloster (280), Krypta 3	1895	3
S.		
*Schwarz-Rheindorf, Kirche (121), außen 9, innen 15	1890	24
*Schulpforta, **Abtskapelle (140), außen 3, innen 4, Details 6	1891	13
* „ **Kirche und Kreuzgang (139a), außen 27, innen 18	1891	45
* „ Ewige Lampe (139b)	1891	1
Schweidnitz, **Katholische Kirche (57), außen 12, innen 13	1887	25
Segeberg, Kirche (71), außen 4, innen 7	1888	11
Siegen, **Fürstengruft (161), außen 1, innen 8 . .	1892	9
„ Stadtkirche (162), außen 5, innen 8	1892	13
Sinzig, Kirche (304), außen 6, innen 3	1896	9
*Stargard i. P., Giebelhaus (155)	1892	1
* „ Johanniskirche (153), außen 4, innen 2	1892	6

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
*Stargard i. P., Königsthor (156)	1892	1
* „ **Marienkirche (152), außen 28, innen 22	1892	45
* „ Mühlthor (160)	1892	2
* „ Pyritzerthor (158)	1892	2
* „ Rathhaus (154)	1892	1
* „ Rothes Meer (157)	1892	2
* „ Wall-Thor (159)	1882	2
*Strelno, **Prokopiuskapelle (14), außen 7, innen 2, Details 18/24 cm 2	1885	11
T.		
*Tholey, Kirche (41), außen 11, innen 5	1886	16
*St. Thomas, Kirche (40), außen 2, innen 3	1886	5
Thorn, Jakobikirche (48), außen 7, innen 5	1887	12
„ Johanniskirche (49), außen 7, innen 6	1887	18
„ Marienkirche (50), außen 6, innen 3	1887	9
„ Rathhaus (47)	1887	10
„ Schiefer Thurm (45)	1887	8
„ Schloß (51)	1887	5
„ Stadt, General-Ansicht (44)	1887	1
„ Stadtmauer (46)	1887	16
Tondern, Kirche (78), außen 2, innen 5	1888	7
*Torgau, Alltagskirche (215)	1894	1
* „ Schloß (212), außen 21, innen 3	1894	24
* „ Schloßkirche (213), innen 8, Details 30/30 cm 2	1894	10
* „ Stadtkirche (214), außen 14, innen 7, Details 30/30 cm 4	1894	25
*Trier, Basilika (34)	1886	2
* „ **Dom (29a, b), innen 60, Details 18/24 cm 2	1886	62
* „ Domkreuzgang (29d), außen 1, innen 9	1886	10
* „ **Kaiserpalast (31)	1886	9
* „ **Liebfrauenkirche (29b, c), innen 36, außen mit Dom 49	1886	85
* „ Marktbrunnen (35a)	1886	1
* „ St. Matthiaskirche (32), außen 8, innen 4	1886	12
* „ St. Paulinkirche (33), außen 2, innen 5	1886	7
* „ Porta nigra (30), außen 12, innen 7, Details 18/24 cm 5	1886	24
* „ Romanische Kapelle (36), außen 2, innen 1	1886	3
* „ Vertheidigungsthurm (35b)	1886	1
V.		
*Verden a. A., Andreaskirche (222), außen 5	1895	5
* „ **Dom (223), außen 17, innen 25, 5 Details 30/30 cm	1895	47
* „ Johanniskirche (224), außen 4, innen 1	1895	5
W.		
*Wartburg (310), außen 49, innen 64, 18 Details 30/30 cm, 12 Details 18/24 cm, 1 Detail 18/18 cm, Kopien der Wartburg-Aufnahmen nur zu beziehen durch die G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin, Hafenplatz 9	1896	139

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
Wittenberg, Schloßkirche, alter Zustand (18), außen 4, innen 13	1885	17
" Schloßkirche, jetziger Zustand (314), außen 1, innen 2	1895	8
" Treppenhaus, alter Zustand (19) . . .	1885	2
*Wormditt, Kirche (151), außen 22, innen 18 . . .	1892	35
*Worms, Andreaskirche, Portal (217)	1894	1
* " Dom (221), außen 48, innen 56, 1 Detail 18/24 cm	1894	105
* " Liebfrauenkirche (218), außen 3	1894	3
* " Martinskirche (210), außen 3	1894	3
* " Pauluskirche (219), außen 4	1894	4
*Wunstorf, Kirche (225), außen 9, innen 22	1895	31
* " Rathhaus (226), außen 1	1895	1
Z.		
Ziesar, Schloßkirche (311), außen 8, innen 16 . . .	1896	24
" Thurm (312), außen 1	1896	1
" Stadtkirche (313), Grabstein 1	1896	1

Ergänzung zum vorstehenden Meßbilder-Verzeichnisse.

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Zahl der Platten.
*Bacharach, Holzthurm (349), außen 2	1897	2
* " Peterskirche (346), außen 22, innen 28, Det. 7 • 30 : 30 cm	1897	57
* " Portal altes (348)	1897	1
* " Wernerkirche (347)	1897	15
Essen, Münster (352), außen 3	1897	3
Jerichow, **Klosterkirche (333), außen 11, innen 19, Details 16	1897	46
" Stadtkirche (334), außen 1, innen 2 . . .	1897	3
*Oberdiebach, Kirche (351), außen 5, innen 5 . . .	1897	10
*Stendal, Annenkirche (317), außen 2, innen 2 . . .	1897	4
* " Dom (315), außen 27, innen 27, Details 10	1897	64
* " Jakobikirche (319), außen 8, innen 10 . .	1897	18
* " Katharinenkirche (318), außen 3, innen 4 .	1897	7
* " Marienkirche mit Rathhaus (316), außen 16, innen 20 Det. 2	1897	38
* " Petrikirche (320), außen 7, innen 4 . . .	1897	11
* " Tangermünder Thor (322), außen 4 . . .	1897	4
* " Uenglinger Thor (321), außen 4	1897	4
*Straßburg i. E., Frauenhaus (340), außen 3, innen 3, Detail 1	1897	7
* " Jung St. Peter (336), außen 3, innen 4	1897	7
* " Kammerzell'sches Haus (341), außen 1	1897	1

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten.
*Straßburg i. E., Münster (335), außen 112, innen 74, Platten 30 : 30 cm = 27	1897	218
* " Portal Hotel du Commers (339), außen 1	1897	1
* " Privathaus Langgasse (344), außen 1	1897	1
* " " Pergamentergasse, Ecke Judengasse (345), außen 1	1897	1
* " " Pflanzbadgasse (342), außen 1	1897	1
* " " Rabenplatz (343), außen 8	1897	8
* " St. Stephan (337), außen 6, innen 4	1897	10
* " St. Thomas (338), außen 11, innen 17, Details 2	1897	30
Tangermünde, Burg (331), außen 2	1897	2
" Elbthor (326), außen 3	1897	3
" Hühnerdorfer Thor (327), außen 2 . .	1897	2
" Katholische Kirche (329), außen 1 . .	1897	1
" Kloster (330), außen 1	1897	1
" Neustädter Thor (325), außen 5 . . .	1897	5
" Puttinen Thor (328), außen 1 . . .	1897	1
" Rathhaus (324), außen 6	1897	6
" Stadtbilder (332)	1897	4
" Stephanskirche (323), außen 18, innen 25	1897	43
*Trechtingshausen, Clemenskapelle (350), außen 6, innen 4	1897	10

Meßbild-Anstalt für Denkmal-Aufnahmen
im Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Berlin W. 56, Schinkel-Platz 6.

Die Anstalt giebt ihre Erzeugnisse nur zu Lehr- und Unterrichts-Zwecken ab.

Sendungen zur Auswahl werden gewöhnlich nicht abgeschickt. Bestellung erfolgt nach den Verzeichnissen und den in der Anstalt befindlichen Sammelbänden der Meßbilder und der, nur in der Anstalt einzusehenden Sammlung der Großbilder. Bei Bestellung genügt die Angabe der Nummer im Hauptverzeichnisse, die im Sammelbande ersichtlich ist, oder im Verzeichnisse der Großbilder.

Die in beschränkter Anzahl vorhandenen Ausschußblätter können nur in der Anstalt selbst ausgesucht und gekauft werden.

Preise:

1) Meßbilder, Größe 40 : 40 cm, unaufgezogen, 1 einzelne Kopie (unveränderlich) auf Bromsilberpapier (III) . . . . . 4 ℳ
2) 2—3 Kopien derselben Aufnahme desgl. . 3 =

3)	4 oder mehr desgl.	2 ℳ
4)	Meßbilder-Details 18 : 24 cm bis 30 : 30 cm	2 bis 3 =
	Aufziehen derselben auf Carton mit Goldrand und Unterschrift, das Stück	1 =
5)	Ausschußblätter desgl. aufgezogen je nach Güte (I, II)	3 oder 2 =
6)	Ausschußblätter desgl. unaufgezogen je nach Güte (IV, V)	1 oder 0,50 =
7)	Großbilder, Bildgröße ca. 68 : 86 cm, aufgezogen, (VI) das Stück	12,50 =
8)	desgl. unaufgezogen (VII)	10 =
9)	desgl. Ausschuß 1 (VIII)	4 =
10)	= = 2 (IX)	3 =
11)	Großbilder, kleinere Bildgröße unaufgezogen, (VII)	5 bis 8 =
12)	Großbilder, Bildgröße ca. 90 : 120 cm, unaufgezogen (VII*)	20 =
13)	desgl. Ausschuß 1 (VIII*)	8 =

Größere Formate im Verhältnisse der Fläche. Das Aufziehen der größeren Bilder wird besonders berechnet.

Reproduktionen von Zeichnungen:

Freiburg i. Br., Münster, Westansicht.	Maßstab	1 : 66,66	12 ℳ
= = Thurmgrundriß.	=	1 : 66,66	3 =
Magdeburg, Dom, Westansicht.	=	1 : 150	5 =

Alphabetisches Verzeichnis

der im Denkmäler-Archive des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angefertigten Großbilder von Meßbild-Aufnahmen.

Vorbemerkung. Ein Theil der Meßbilder ist lediglich zum Auftragen von Zeichnungen aufgenommen und daher weder bestimmt noch geeignet, schöne oder charakteristische Ansichten des betreffenden Denkmales wiederzugeben. Die anderen sind zugleich auch Schaubilder, welche sich zu Demonstrationszwecken eignen. Einige von ihnen sind deshalb vergrößert und werden als Großbilder abgegeben. In dem folgenden Großbilder-Verzeichnisse kommen ständig neue Nummern hinzu, da die Zahl der geeigneten Bilder bereits sehr groß geworden ist. Die Bilder sind auch auf Cartons in angemessenem Farbentone aufgezogen und durch eine Broucelinie eingefaßt Die Cartons sind gleichmäßig 79 cm breit, 99 cm hoch, mit Ausnahme der Theilbilder von Capitälen, hohen Thürmen ꝛc., die sich indessen wenigstens

einem der vorgenannten Maaße anschließen. Die Bildgröße innerhalb der Broncelinien ist etwa 68 : 86 cm. In 50 cm Abstand sind Oesen eingeschlagen, so daß alle Bilder an zwei in dieser Entfernung von einander eingeschlagene Stifte aufgehängt werden können.

No. im Großbilderverzeichnisse	Platten-No. im Hauptverzeichnisse	Gegenstand.
89	96.18	Altenberg, Märkischer Dom, Inneres Chor
298	298.6	Andernach, Katholische Pfarrkirche, Außen, Ostchor
299	298.7	" " " " Südostansicht
300	298.10	" " " " Südportal
301	298.13	" " " " Westportal
302	298.16	" " " " Nordwestansicht
303	298.26	" " " Inneres, Blick nach Osten
304	298.42	" " " " Choransicht
305	301.2	" Krahnenthurm, Außen, Ansicht
146	211.72	Athen, Akropolis, Ausblick von den Propyläen
147	211.4	" " Umfassungsmauer, links vom Aufgange
165	211.31	" Dionysostheater, I
166	211.30	" " II
148	211.126	" Erechtheion I
149	211.139	" " II
150	211.135	" " III
151	211.132	" " IV, Kanephoren-Halle
152	211.138	" " V
167	211.127	" " VI
168	211.137	" " VII
164	211.68	" Niketempel
153	211.164	" Parthenon I
154	211.103	" II
155	211.159	" III
169	211.177	" " IV, Gebälk
170	211.162	" " V
171	211.144	" " VI
145	211.71	" Propyläen, Aufgang mit Niketempel
110	211.65	" " Rechts
111	211.75	" " Links
157	211.77	" " Pinakothek
158	211.79a	" " Schatzhaus
156	211.84	" " Theater des Metellus am Fuße der Akropolis
142	168.5	Berlin, Denkmal des Großen Kurfürsten von Schlüter, von vorn
143	168.7	" Denkmal des Großen Kurfürsten von Schlüter, von der Seite
91	28.1	" Nationalgalerie und Standbild Friedrich Wilhelms IV.

No. im Großbilderverzeichnisse	Platten-No. im Hauptverzeichnisse	Gegenstand.
100	117.2	Bonn, Münster, Aeußeres
101	117.1	" " Inneres
311	296.4	Brandenburg a. H., Altstädtisches Gerichtshaus, Portal
230	294.41	" Dom, Krypta I
231	294.46	" " " II
215	250.1	" Gotthardkirche, Hauptansicht
216	250.21	" " Inneres
226	250.24	" " Inneres, Kanzel
227	252.18	" Katharinenkirche, Aeußeres, Detail I
228	252.16	" " " " II
		" " " " III,
229	252.24	Portal
217	252.83	" " Inneres
232	258.8	" Mühlthor
218	255.18	" Paulkirche, Inneres
238	256.2	" Rathenower Thor
87	97.5	Brauweiler, Stiftskirche, Außen, Nordost-Ansicht
88	97.8	" " " Südliche Vorhalle
266	97.7	" " Inneres, Choransicht nach Osten
265	97.8	" " " Hauptansicht nach Westen
314	179.2	Breslau, Dom, Außen, Ostansicht
316	179.11	" " " Südostansicht
315	179.7	" " " Westansicht
318	179.18	" " Inneres, Blick nach Osten
317	179.17	" " " " " Westen
312	173.6	" Dorotheenkirche, Inneres, Mittelschiff nach Osten
319	180.15	" Kreuzkirche, Inneres, Blick nach Westen
313	176.3	" Maria-Magdalenenkirche, Außen, Nordostansicht
180	176.5	" " " " Portal
179	184.4a	" Matthiaskirche, Inneres, Blick nach Osten
322	184.2	" " " " " Westen
172	174.3	" Rathhaus, Außen, Ansicht vom Marktplatz
175	174.4	" " " Detailblatt I
176	174.5	" " " " II
177	174.7	" " Inneres, Fürstensaal
178	174.8	" " " Magistrats-Sitzungssaal
178	174.10	" " " Vorhalle
320	181.10	" Sandkirche, Inneres, Blick nach Westen
328	186.2a	" Universität, Außen, Portal
324	186.6	" " Inneres, Aula
325	186.4	" " " Treppenhaus
321	182.6	" Vincenzkirche, Inneres, Blick nach Osten
73	55.1	Brieg, Piastenschloß, Eingang
74	55.3	" " Vorhalle der Treppe im Hof
242	315.1	Chur, Kirche, Portal
309	305.18	Cobern, Matthias-Kapelle, Außen, Gesammtansicht von Südost
307	305.7	" " " Portal

No. im Großbilderverzeichnisse	Platten-No. im Hauptverzeichnisse	Gegenstand.
308	305.8	Cobern, Matthias-Kapelle, Außen, Südostansicht
306	305.1	" " Inneres, Blick nach Westen
247	80.7	Cöln a. Rh., Andreaskirche, Inneres, Choransicht
84	83.7	" Apostelkirche, Außen, Ostansicht
249	83.3	" " Inneres, Chor
250	83.7	" " " Gesammtansicht nach Westen
248	82.1	" Cunibertskirche, Inneres, Gesammtansicht nach Osten
113	79.65	" Dom, Außen, Ansicht der Westthürme vom Vierungsthurm
239	79.3	" " " Choransicht,
77	79.34	" " " Nordportal
78	79.64	" " " Strebebogen
75	79.5	" " " Südostansicht
127	79.20	" " " Südportal
240	79.22	" " " Westansicht
126	79.19	" " " Westfassade
76	79.18	" " " Westportal
80	79.14	" " Inneres, Mittelschiff nach Osten
79	79.13	" " " " " Westen
81	79.15	" " " nördliches Seitenschiff nach Westen
82	85.7	" St. Gereonkirche, Außen, Südostansicht
83	85.1	" " Krypta
251	85.1	" " Inneres, Blick nach dem hohen Chore
85	87.7	" St. Maria, im Capitol, Inneres
86	86.1	" Maria in Lyskirchen, Westportal
252	91.1	" Rathhaus, Thurmansicht
253	91.3	" " Vorhalle
282	165.25	Dortmund, Marienkirche, Inneres, Choransicht
283	166.11	" Petrikirche, " Altar
278	163.1	" Rathhaus, Außen, Ansicht
279	164.5	" Reinoldikirche, Außen, Südostansicht
280	164.14	" " Inneres, Blick vom Chore nach Westen
281	164.30	" " " Mittelschiff nach Osten
32	60.6	Erfurt, Dom, Außen, Chor und Cavate, Südostansicht
33	60.16	" " " Nordportal, über Eck gesehen
34	60.40	" " " " von Westen gesehen
35	60.19	" " " " von Osten gesehen
36	60.4	" " Inneres, südliches Seitenschiff nach Osten
243	60.9	" " " Ansicht nach Westen
37	60.5	" " Kreuzgangshalle
30	60.10	" Dom und Severikirche, Nordostansicht
31	60.9	" " " " Ostansicht
310	306.31	" Predigerkirche, Inneres, Gesammtansicht nach Westen

No. im Großbilderverzeichnisse	Platten-No. im Hauptverzeichnisse	Gegenstand.
38	60.14	Erfurt, Severikirche, Nordansicht
39	61.8	" " Taufstein
244	61.3	" " Inneres nach Osten
138	111.2	Freiburg i. B., Kaufhaus
96	110.21	" Münster, Aeußeres, altes Portal
97	110.30	" " " Südostansicht
112	110.33a	" " " Thurm, Ostansicht
185	110.13	" " " Südostansicht, Detail
186	110.16	" " " Thurm von Südost
187	110.42	" " " Strebepfeilersystem
98	110.32	" " Inneres, Ostchor
128	110.4	" " " nach Osten, mit Kanzel
188	110.1	" " " Blick nach der alten Orgel
189	110.23	" " " südöstliches Seitenschiff
190	110.24	" " " Mittelschiff und Chor nach Westen links
191	110.26	" " " Mittelschiff und Chor nach Westen rechts
267	141.5	Freyburg a. U., Annakirche, Außen, Nordwestseite, Fernaufnahme
268	141.4	" " " Nordwestseite, Nahaufnahme
269	141.7	" " " Gesammtansicht, Nordseite
271	141.21	" " " Gesammtansicht, von Nordosten
270	141.12	" " " Südostansicht
130	109.1	Gelnhausen, Johanniterhaus
105	106.13	" Kaiserpfalz
93	105.25	" Kirche, Außen, Nordostansicht
94	105.24	" " " Nordansicht
117	105.5	" " " Ostansicht
95	105.6	" " Inneres, Lettner
286	291.1	Goslar, Kaiserworth
286	260.5	" Frankenberger Kirche, Außen, Südostansicht
287	260.19	" " " Inneres, Gesammtansicht nach Westen
288	260.20	" " " " Säulenstellung im Westen
289	268.4	" Jakobikirche, Inneres, Choransicht
290	266.7	" Marktkirche, " "
284	287.28	" Kloster Neuwerk, Aeußeres, Chor
241	287.42a	" " " Außen, Nordostansicht
291	268.5	" " " Inneres, Ansicht nach Nordosten
223	268.3	" " " " Blick nach Osten
235	269.1	" Rathhaus
220	124.1	Greifswald, Croy-Teppich

No. im Großbilderverzeichnisse	Platten-No. im Hauptverzeichnisse	Gegenstand.
106	122.4	Heisterbach, Klosterruine
287	272.8	Hildesheim, Dom, Außen, Ansicht
222	272.6	" " " Bernwardthüren
293	272.5	" " Inneres, Bernwardsäule
292	272.1	" " " Gesammtansicht nach Osten
221	272.4	" " " Taufstein
294	273.6	" Godehardkirche, Inneres, Gesammtansicht nach Osten
295	274.1	" Knochenhauer-Amtshaus
288	275.1	" Michaelskirche, Inneres
296	275.2	" " " Blick vom nördlichen Seitenschiffe nach dem südlichen Seitenchore
297	277.1	" Säulenhaus, Außen
22	38.1	Igel, Grabmal der Secundinier
133	98.2	Königsberg i. N., Kirche, altes Portal
135	102.8	" Rathhaus, Hinteransicht
134	102.2	" " Vorderansicht
92	99.7	" Schwedter Thorthurm
272	147.3	Königsberg i. Pr., Dom, Außen, Westansicht
274	147.47	" " Inneres, Grabdenkmal
275	147.49	" " " Ostchor
273	147.48	" " " vom Ostchore nach Westen gesehen
63	77.1	Magdeburg, Archiv Thürkrönung
40	75.24	" Dom, Außen, Nordostansicht fern
41	75.6	" " " " nah ohne Chor
42	75.7	" " " Nordportal
43	75.5	" " " Nordostecke am Chor
44	75.16	" " " Gerade Westseite, Thurmunterbau mit Portal
45	75.29	" " " Nördliche Thurmpyramide
161	75.31	" " " " " Unterbau
99	75.15	" " " Westseite, Thürme
245	75.9	" " Inneres, Choransicht nach Westen
159	75.64	" " " Chorgestühl
51	75.25	" " " Chor mit Lettner
47	75.27	" " " Chorumgang mit Marienbild
49	75. 1	" " " Durchsicht aus der Ostkapelle
48	75.35	" " " Empore, Bischofsgang
54	75.D.14	" " " Kapitäl I
55	75.D.27	" " " " II
56	75.D.13	" " " " III
57	75.D.4	" " " " IV
58	75.D.6	" " " " V
59	75.D.10	" " " " VI
60	75.D.23	" " " " VII

No. im Großbilderverzeichnisse	Platten-No. im Hauptverzeichnisse	Gegenstand.
116	75.D.5	Magdeburg, Dom, Inneres, Kapitäl VIII
50	75.42	" " " Kreuzgangshalle
52	75.59	" " " Lettner
58	75.D.1	" " " Meister Bonsack
246	75.20	" " " Mittelschiff nach Osten
160	75.28	" " " Nördliches Seitenschiff
46	75.57	" " " Nordportal
120	75.87	" " " Ostchor, Figuren-Galerie
61	75.11	" " " Thürfeld I
62	75.11	" " " " II
64	76.7	" Liebfrauenkirche, Große Kreuzgangshalle
65	76.7	" " Nördliches Seitenschiff
128	76.5	" " Tonsur im Kloster
3	7.12	Marburg, Elisabethkirche, Außen, Nordostansicht
2	7.8	" " " Ostansicht
1	7.2	" " " Thürme
140	7.25	" " Inneres, Grabmäler
4	7.18	" " " vom Altare aus
102	114.18	Maria-Laach, Kirche, Außen, Nordseite
137	114.12	" " " Portal
103	114.1	" " " Westseite
104	114.18	" " Inneres, Denkmal
136	114.23	" " " Kreuzgang
144	18.8	Marienburg, W.-Pr., Ordensschloß, Außen, Gesammtansicht von der Nogatseite
8	18.97	" " Außen, Goldene Pforte
6	13.86	" " Inneres, Großer Remter
7	13.69	" " " " Hochmeister-Remter
326	229.6	Metz, Clemenskirche, Inneres, Blick nach Osten
327	230.4	" Deutsches Thor, Außen, Ansicht
208	231.14	" Dom, Außen, Chor, Ostseite
209	231.18	" " " " Südostecke
205	231.26	" " " Nordseite
210	231.1	" " " schönes Portal
211	231.38	" " " " " linke Seite
207	231.3	" " " Südwestseite
206	231.145. 146	" " " Thurm
213	231.68	" " " Inneres, Blick nach Osten
214	231.87	" " " " " " Westen
212	231.65	" " " Karmel-Kapelle
328	237.8	" Martinskirche, Inneres, Blick nach Südosten
329	247.9	" Vincenzkirche " " " Nordosten
5	10.1	Mühlhausen i. Th., Jakobikirche, Außen, Südostansicht
107	182.27	Naumburg a. S., Dom, Außen, Südostansicht
109	182.48	" " " Südwestansicht
108	182.49	" " " Westansicht

No. im Großbilderverzeichnisse	Platten-No. im Hauptverzeichnisse	Gegenstand.
204	132.47	Naumburg a. S., Dom, Inneres, Blick in den Westchor von Nordwest
121	132.D.2	" " " Chorfiguren I
122	132.D.1	" " " " II
124	132.D.3	" " " " III
125	132.D.5	" " " " IV
261	132.45	" " " Gesammtansicht vom Westchore nach Osten
129	132.66	" " " Krypta
258	132.13	" " " Ostchor, Fernaufnahme
257	132.9	" " " " Nahaufnahme
263	132.54	" " " Portal
262	132.51	" " " Westlicher Chor
139	132.28	" " " Westlicher Lettner
260	132.29	" " " " " links
259	132.27	" " " " " rechts
256	132.8	" " " vom Westchor nach Osten gesehen
264	137.5	" Stadtkirche, Außen, Nordostportal
68	58.1	Neuß, Quirinkirche, Außen, Westansicht
69	58.32	" " Inneres, Krypta
115	58.20	" " " Südliche Empora
71	56.4	Oels, Schloß, Außen, Eingang
72	56.10	" " " Hofecke mit Thurm
66	16.9	Offenbach a. Gl., Stiftskirche, Außen, Seitenchor
67	16.25	" " Inneres, Chor
254	53.3	Posen, Rathhaus, Außen, Ansicht
255	53.8	" " Inneres, Sitzungssaal
181	193.1	Quedlinburg, Schloßkirche, Schloß-Aufgang
184	194.21	" " Außen, Aufnahme vom Münzenberg
182	194.10	" " " Portal
183	194.20	" " " Südwestansicht
174	194.2	" " Inneres, Krypta
225	280.1	Riechenberg, Kloster, Krypta
162	139.12	Schulpforta, Kirche, Außen
163	139.11	" " " Inneres
131	121.4	Schwarz-Rheindorf, Kirche, Außen
132	121.4	" " Inneres
70	71.6	Segeberg, Pfarrkirche, Altar
276	152.1	Stargard i. P., Marienkirche, Außen, Südwestansicht
277	152.22	" " Inneres, Blick nach Osten
90	49.4	Thorn, Johanniskirche, Außen, Südostansicht
141	73.7	Tondern, Kirche, Inneres, Blick nach Westen
10	29a.25	Trier, Dom, Außen, Nordansicht
9	29a.26	" " " Ostansicht

No. im Großbilderverzeichnisse	Platten-No. im Hauptverzeichnisse	Gegenstand.
119	29b.40	Trier, Dom, Inneres, Kanzel
11	29b.23	" " " nach Westen
13	29b.31	" " " Südliches Seitenschiff, nach Osten, fern
12	29b.32	" " " Südliches Seitenschiff, nach Osten, nah
14	29b.22	" " " vom Hochaltare aus
118	29d.6	" Domkreuzgang-Halle
21	29d.9	" " Marienbildchen
19	29a.6	" Dom und Liebfrauenkirche, Ansicht vom Fenster eines Hauses
20	29a.27	" " " " Ansicht vom Kreuzgangsgarten
114	29c.17	" Liebfrauenkirche, Außen, Nordportal
15	29a.15b	" " " Westportal
18	29c.19	" " Inneres, Chor
17	29c.45	" " " Gewölbe von unten, Chor
16	29c.42	" " " Gewölbe von unten, Schiff
27	32.1	" Matthiaskirche, Außen, Westseite
29	33.4	" Paulinkirche, Inneres, nach Osten
28	33.3	" " " " Westen
25	30.4	" Porta nigra, Außen, Choranbau, Südseite
24	30.3	" " " Südostseite
23	30.6	" " " Westseite
26	30.14	" " Inneres, von oben gesehen
202	212.10	Torgau, Schloß Hartenfels, Erker im Hofe
208	212.8	" " " Treppenthurm im Hofe
219	314.3	Wittenberg, Schloßkirche, Inneres
194	221.93	Worms, Dom, Außen, Gesammtansicht von Südwesten
196	221.2	" " " Südportal
193	221.9	" " " Westchor
192	221.100	" " " Westthürme von Osten gesehen
197	221.90	" " Inneres, Ostchor, Hochaltar
195	221.63a	" " " vom Ostchore aus
224	221 D.1	" " " Epitaph
198	218.1	" Liebfrauenkirche, Außen, Südansicht
199	220.1	" Martinskirche " "
200	219.1	" Pauluskirche " Westansicht
201	219.2	" " " Westportal
284	225.3	Wunstorf, Kirche, Außen, Nordostansicht
285	225.23	" " Inneres, Gesammtansicht nach Osten.

Ergänzung zum Großbilder-Verzeichnisse.

Platten-No. im Hauptverzeichnisse	No. im Großbilderverzeichnisse	Gegenstand.
275.84	335	Hildesheim, Michaeliskirche, Decke, Doppelblatt
53.2	334	Posen, Rathhaus, Außenansicht frontal
335.42	331	Straßburg i. E., Münster, Aeußeres, Südwestansicht
335.43	330	" " " Thurmansicht
335.157	332	" " Inneres, Mittelschiff nach Osten
335.173	338	" " " Nördliche Wand am Schiffe und Vierung
335.124	333	" " " Südliches Kreuzschiff mit Engelpfeiler
324.1	337	Tangermünde, Rathhaus, Aeußeres
29a.16	336	Trier, Liebfrauenkirche, Westportal mit Figurengruppe darüber.

D. Höhere Lehranstalten.

124) Anstellung von Oberlehrern an solchen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, zu deren Unterhaltung vom Staate Zuschüsse geleistet werden.

(Vergl. Nr. 1 des Erlasses vom 1. April 1898 — U. I. 716 — Centrbl. S. 357.)

Berlin, den 13. Juni 1898.

In der Anlage lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Abschrift der Eingabe des Magistrats zu N. vom 23. Mai d. Js. mit dem Auftrage zugehen, demselben in Bezug auf die darin gestellte Anfrage zu eröffnen, daß, wenn im einzelnen Falle nach der Anciennetätsliste des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums für eine erledigte Oberlehrerstelle weniger als sechs nach ihren Fakultäten in Betracht kommende Kandidaten vorhanden sind, dem Magistrat, falls er unter der beschränkteren Zahl der vorhandenen die Auswahl nicht glaubt treffen zu können, wird überlassen bleiben müssen, wegen Benennung weiterer Kandidaten zur Erfüllung der Sechszahl durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bei mir vorstellig zu werden.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1470.

---

125) Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schulaufnahme-Zeugnissen und ähnlichen Zeugnissen.

Berlin, den 14. Juni 1898.

Hinsichtlich der stempelsteuerlichen Behandlung vorgenannter Zeugnisse bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister Folgendes:

1) Die von höheren Lehranstalten für Schüler ausgestellten Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste sind nach der Befreiungsvorschrift unter a der Tarifstelle No. 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 stempelfrei, da sie Vorzeugnisse sind, d. h. die Unterlage für die Berechtigungsscheine zum Militärdienste als Einjährig-Freiwilliger bilden.

2) Aus demselben Grunde sind die Zeugnisse über die Prüfung der Abiturienten und Immatrikulanden stempelfrei, da sie als Unterlagen für die Ausfertigung der Matrikel Vorzeugnisse sind.

3) Die vierteljährlich oder halbjährlich den Schülern zu ertheilenden Zeugnisse, sowie die beim Uebertritte eines Schülers auf eine andere Lehranstalt auszustellenden Abgangszeugnisse unterliegen der Stempelabgabe nicht, weil ihre Ertheilung zu den geordneten Einrichtungen der Schulanstalten gehört und wesentlich in deren Interesse erfolgt. Der bisherige Grundsatz, nach dem Urkunden von der Stempelabgabe befreit waren, wenn deren Ertheilung zum überwiegenden Theile auf Gründe des öffentlichen Interesses zurückzuführen war, hat auch unter der Herrschaft des neuen Stempelgesetzes Geltung behalten.

4) Die von Schulanstalten, bezw. deren Leitern ertheilten beglaubigten Abschriften von Zeugnissen der vorgedachten Art sind der Stempelsteuer nicht unterworfen, weil die Beglaubigung von Abschriften nicht innerhalb der Zuständigkeit der Schulanstalten, bezw. ihrer Leiter liegt (vgl. Erlaß des Herrn Finanzministers vom 18. Oktober 1896 — III. 13950 — Centralblatt der Ab-

gaben- ꝛc. Verwaltung S. 613, Justiz-Ministerial-Blatt S. 343; auch Tarifstelle 1 des Stempelsteuergesetzes).

5) Die von Medizinalbeamten (Kreisphysikern ꝛc.) ausgestellten ärztlichen Gesundheitszeugnisse für Kandidaten des höheren Schulamtes behufs Eintritts in den Schuldienst sind stempelpflichtig, da sie den Zweck haben, die körperliche Brauchbarkeit der Betreffenden für den Schuldienst nachzuweisen, diesen also zu einer mit einem Einkommen verbundenen Stellung zu verhelfen. Die Zeugnisse dienen somit überwiegend dem Privatinteresse.

6) Die von den Schulamtspräparanden bei Beginn der Vorbereitung beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse, sowie die für die Aufnahmeprüfungen bei den Schullehrer-Seminaren von den Anwärtern beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse und ortsbehördlich bescheinigten Unterhaltungserklärungen des Vaters, bezw. des Nächstverpflichteten (§. 4 Ziffer 2 und 4 der Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872) sind als Vorzeugnisse anzusehen und daher frei.

Ebenso sind die amtlichen Gesundheitszeugnisse für die Meldungen zur ersten Volksschullehrer-Prüfung, Taubstummenlehrer-Prüfung, Lehrerinnen-Prüfung, Handarbeitslehrerinnen-Prüfung, Sprachlehrerinnen-Prüfung, da sie nur zum Zwecke der Prüfung und des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Prüfungszeugnisses ertheilt werden, als Vorzeugnisse stempelfrei.

Voraussetzung ist, daß in allen diesen ärztlichen Zeugnissen der die Stempelfreiheit begründende Zweck angegeben ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob in Folge der Prüfung ein amtliches Prüfungszeugnis ertheilt wird oder nicht. Denn die Befreiungsvorschrift unter a der Tarifstelle No. 77 des Stempelsteuergesetzes findet auf alle Zeugnisse Anwendung, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis ausgestellt werden soll. Stempelpflichtig werden solche Vorzeugnisse nur im Falle der Verwendung zu einem anderen Zwecke, als zu welchem sie ausgestellt sind (vergl. Schlußsatz der Tarifstelle No. 77).

Der Herr Finanzminister wird die Provinzial-Steuer-Direktoren entsprechend verständigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1275. U. III. G. III.

126) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parentheſe angedeutet.)

1) Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Carnuth, Ober-Regierungsrath beim Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Pr. (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
Dr. Schade, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache),
Dr. Jeep, Professor (klassische Philologie),
Dr. Roßbach, Professor (klassische Philologie),
Dr. Walter Professor (Philosophie und Propädeutik),
D. Kühl, Professor (evangelische Theologie und hebräische Sprache),
Dr. Kißner, Professor (französische Sprache),
Dr. Hölder, Professor (Mathematik),
Dr. Hahn, Professor (Geographie),
Dr. Loßen, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
Dr. Prutz, Professor (Geschichte),
Dr. Volkmann, Professor (Physik),
Dr. Kaluza, Professor (englische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Dittrich, Professor zu Braunsberg (katholische Theologie und hebräische Sprache),
Dr. Lürssen, Professor (Botanik),
Dr. Braun, Professor (Zoologie),
Dr. Mügge, Professor (Mineralogie),
Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig (evangelische Religion, Philosophie und Pädagogik),
Bodendorff, Professor am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. (französische Sprache).
Dr. Hartmann, Oberlehrer am Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr. (englische Sprache).

2) Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Pilger, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
Dr. Diels, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
Dr. von Wilamowitz-Möllendorff, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
Dr. Frobenius, Professor (Mathematik),
Dr. Schwarz, Professor (Mathematik),
Dr. Warburg, Professor (Physik),
D. Dr. Lenz, Professor (Geschichte)
Dr. Stumpf, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Paulsen, Professor (Philosophie und Pädagogik),
D. Dr. Runze, Professor (evangelische Theologie),
Dr. Braudl, Professor (englische Sprache),
Dr. Freiherr von Richthofen, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geographie),
Dr. Voigt, Gymnasial-Direktor, Professor (deutsche Sprache),
Dr. Ulbrich, Oberrealschul-Direktor (französische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Schulze, Geheimer Regierungsrath und Professor (Zoologie),
Dr. Engler, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),
Dr. Landolt, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
Dr. Dames, Professor (Mineralogie),
D. Dr. Strack, Professor (hebräische Sprache),
Dr. Brückner, Professor (polnische Sprache),
Dr. Münch, Geheimer Regierungsrath und Professor (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission).
Dr. Vogel, Realgymnasial-Direktor (Zoologie und Botanik),
Dr. Pariselle, Lektor, Oberlehrer (neufranzösische Sprache und Literatur),
Dr. Schleich, Professor am Andreas-Realgymnasium (neuenglische Sprache und Literatur),
Neuber, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat (katholische Theologie).

3) Für die Provinz Pommern zu Greifswald.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Schwanert, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie, zugleich Direktor der Kommission),

Dr. Weicker, Gymnasial-Direktor zu Stettin (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission),
D. Dr. Haußleiter, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Thomé, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mathematik),
Dr. Richarz, Professor (Physik),
Dr. Norden, Professor (klassische Philologie),
Dr. Gercke, Professor (klassische Philologie),
Dr. Ulmann, Geheimer Regierungsrath und Professor (alte, mittlere und neuere Geschichte),
Dr. Seeck, Professor (alte Geschichte),
Dr. Credner, Professor (Geographie),
Dr. Schuppe, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Reifferscheid, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
Dr. Siebs, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
Dr. Stengel, Professor (französische und italienische Sprache),
Dr. Konrath, Professor (englische Sprache),
Dr. Müller, Professor (Zoologie),
Dr. Deecke, Professor (Mineralogie),
Dr. Schütt, Professor (Botanik).

Außerordentliches Mitglied.

Pfarrer Struif (katholische Religionslehre).

4) Für die Provinzen Posen und Schlesien zu Breslau.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Kammer, Provinzial-Schulrath (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
Dr. Förster, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
Dr. Skutsch, Professor (klassische Philologie),
D. Dr. Kawerau, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie),
Dr. König, Domherr, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Rosanes, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mathematik),
Dr. Bäumker, Professor, (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Ebbinghaus, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Freudenthal, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Wilcken, Professor (alte Geschichte),

Dr. Caro, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
Dr. Schulte, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
Dr. Vogt, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
Dr. Koch, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
Dr. Partsch, Professor (Geographie),
Dr. Appel, Professor (französische Sprache),
Dr. Kölbing, Professor (englische Sprache),
Dr. O. E. Meyer, Geheimer Regierungsrath und Professor (Physik).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Nehring, Geheimer Regierungsrath und Professor (polnische Sprache),
Dr. Ladenburg, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
Dr. Hintze, Professor (Mineralogie),
Dr. Pax, Professor (Botanik),
D. Dr. Kittel, Professor (hebräische Sprache),
Dr. Pillet, Professor (französische Sprache),
Dr. Waetzoldt, Provinzial-Schulrath zu Breslau (französische Sprache),
Dr. Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau (englische Sprache),
Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau (evangelische Theologie),
Dr. Zimmermann, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau (deutsche Sprache und Literatur),
Dr. Schube, Oberlehrer am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau — vorübergehend — (Zoologie).

5) Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Fries, Direktor der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
Dr. Dittenberger, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
Dr. Blaß, Professor (klassische Philologie),
Dr. Wangerin, Professor (Mathematik),
Dr. Haym, Professor (Philosophie),
Dr. Riehl, Professor (Philosophie),
Dr. Strauch, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
Dr. Meyer, Professor (alte Geschichte),
Dr. Lindner, Geheimer Regierungsrath und Professor (mittlere und neuere Geschichte),
Dr. Kirchhoff, Professor (Geographie),
Dr. Volhard, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),

Dr. Wagner, Professor (englische Sprache),
Dr. Suchier, Professor (französische Sprache),
D. Hering, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch,
D. Dr. Kautzsch, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Dorn, Professor (Physik),
Dr. Grenacher, Professor (Zoologie),
Dr. Freiherr von Fritsch, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder.

Schwermer, katholischer Pfarrer (katholische Theologie),
Mstr. Thistlethwaithe, Lektor des Englischen (englische Sprache),
Dr. Albracht, Gymnasial-Direktor zu Naumburg a. S. (lateinische und griechische Sprache),
Dr. Kettner, Professor an der Landesschule Pforta (deutsche Sprache und Literatur),
Neubauer, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule zu Halle a. S. (Geschichte und Erdkunde),
Dr. Loewenhardt, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Halle a. S. (Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie).

6) Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Brocks, Provinzial-Schulrath (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
Dr. Deußen, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Kauffmann, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
D. Dr. Mühlau, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Pochhammer, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mathematik),
Dr. Weber, Professor (Physik),
Dr. Sarrazin, Professor (englische Sprache),
Dr. Körting, Professor (französische Sprache),
Dr. Volquardsen, Professor (Geschichte),
Dr. Schirren, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geschichte),
Dr. Krümmel, Professor (Geographie),
Dr. Schöne, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
Dr. Bruns, Professor (klassische Philologie).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Brandt, Professor (Zoologie),
Dr. Claisen, Professor (Chemie),

Dr. Gering, Professor (dänische Sprache),
Dr. Reinke, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),
Dr. Lehmann, Professor (Mineralogie),
Dr. Arnoldt, Gymnasial-Direktor zu Altona (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie).

7) Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Viertel, Gymnasial-Direktor (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
Dr. Kaibel, Professor (klassische Philologie),
Dr. Leo, Professor. (klassische Philologie),
Dr. Kehr, Professor (alte, mittlere und neuere Geschichte),
Dr. Busolt, Professor (alte Geschichte),
Dr. G. E. Müller, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Baumann, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Roethe, Professor (deutsche Sprache),
Dr. Stimming, Professor (französische Sprache),
Dr. Morsbach, Professor (englische Sprache),
D. Knoke, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Klein, Professor (Mathematik),
Dr. Hilbert, Professor (Mathematik),
Dr. Riecke, Geheimer Regierungsrath und Professor (Physik),
Dr. Wallach, Professor (Chemie),
Dr. Ehlers, Geheimer Regierungsrath und Professor (Zoologie),
Dr. H. Wagner, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geographie),
Dr. Peter, Professor (Botanik),
Dr. Liebisch, Professor (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder.

Pagel, Pfarrer (katholische Theologie),
Dr. Both, Direktor am Gymnasium und Realgymnasium zu Goslar (evangelische Religion und Pädagogik).

8) Für die Provinz Westfalen zu Münster.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Rothfuchs, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
Dr. Storck, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache, zugleich Vertreter des Direktors der Kommission),
Dr. Sonnenburg, Professor (klassische Philologie),

Dr. Stahl, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
Dr. Niehues, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geschichte und Geographie),
Dr. Spannagel, Professor (Geschichte und Geographie),
Dr. Finke, Professor (Geschichte und Geographie),
Büchsel, Konsistorialrath (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Fell, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Hagemann, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Spicker, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Killing, Professor (Mathematik),
Dr. Andresen, Professor (französische Sprache),
Dr. Einenkel, Professor (englische Sprache),
Dr. Brefeld, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),
Dr. Ketteler, Professor (Physik),
Dr. Landois, Professor (Zoologie),
Dr. Lehmann, Professor (Geographie),
Dr. Salkowski, Professor (Chemie),
Dr. Buß, Professor (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Euling, Oberlehrer (deutsche Sprache),
Dr. Mettlich, Oberlehrer, Lektor (neufranzösische Sprache und Literatur),
Hase, Oberlehrer, Lektor (neuenglische Sprache und Literatur).

9) Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Lahmeyer, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich Direktor der Kommission),
Dr. Buchenau, Gymnasial-Direktor (allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Theologie, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission),
Dr. Maaß, Professor (klassische Philologie),
Dr. Birt, Professor (klassische Philologie),
Dr. Schröder, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
Dr. Köster, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
Dr. Cohen, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Propädeutik),
D. Dr. Jülicher, Professor (evangelische Theologie),
Dr. E. Heß, Professor (Mathematik),
Dr. Fischer, Professor (Geographie),
Dr. Feußner, Professor (Physik)
Dr. A. Meyer, Professor (Botanik),

Dr. Korschelt, Professor (Zoologie),
Dr. Bauer, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mineralogie),
Dr. Zincke, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
Dr. Niese, Professor (alte Geschichte),
Dr. von Below, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
Dr. Victor, Professor (englische Sprache),
Dr. Koschwitz, Professor (französische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

D. Dr. Graf von Baudissin (hebräische Sprache),
Dr. Weber, Pfarrer (katholische Religionslehre),
Dr. Muff, Professor, Gymnasial-Direktor zu Cassel (deutsche Sprache und Literatur),
Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg (evangelische Theologie).

10) Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Neuhaeuser, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission,
D. Kamphausen, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Kaulen, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Bücheler, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
Dr. Nißen, Geheimer Regierungsrath und Professor (alte Geschichte),
Dr. von Bezold, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
Dr. Rein, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geographie),
Dr. Lipschitz, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mathematik),
Dr. Erdmann, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Wilmanns, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache und Literatur),
Dr. Litzmann, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
Dr. Trautmann, Professor (englische Sprache),
Dr. Foerster, Geheimer Regierungsrath und Professor (französische Sprache),
Dr. Anschütz, Professor (Chemie),
Dr. Kayser, Professor (Physik).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Laugen, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Foerster, Professor, Lektor (englische Sprache),

Dr. Ludwig, Professor (Zoologie),
Dr. Strasburger, Geheimer Regierungsrath und Professor, (Botanik),
Dr. Laspeyres, Geheimer Bergrath und Professor (Mineralogie),
Dr. Jaeger, Geheimer Regierungsrath, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln (alte, mittlere und neuere Geschichte).

Berlin, den 17. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.
U. II. 1045. I. Ang.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

127) Die Mittelschullehrerprüfung und die Rektorprüfung sind grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben.

Berlin, den 17. Mai 1898.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß sich mehrfach Bewerber in einer anderen Provinz, als in welcher sie ihren Wohnsitz haben, zur Ablegung der Mittelschullehrerprüfung gemeldet haben und dort auch ohne Weiteres zu dieser Prüfung zugelassen worden sind.

Dieses Verfahren hat mehrfach Uebelstände herbeigeführt; ich bestimme daher, daß sowohl die Mittelschullehrerprüfung als auch die Rektorprüfung künftig grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen sind, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben. Für die Meldungen von im Amte stehenden Lehrern zu diesen Prüfungen kommen die Vorschriften in meinem Erlasse vom 17. Dezember v. Js. — U. III. C. 3397 —, betreffend die Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung (Centrbl. 1898 S. 223) in Anwendung.

Sollte ausnahmsweise in einem einzelnen Falle aus besonderen Gründen die Ablegung der Mittelschullehrer- oder der Rektorprüfung in einer anderen Provinz, als in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat, gewünscht werden, so ist trotzdem die Meldung unter Bezeichnung dieser Gründe bei derjenigen Behörde, in deren Bezirk der Bewerber wohnt, einzureichen.

Letztere hat die Meldung, wenn sie keine Bedenken gegen den Wunsch des Petenten hat, an dasjenige Provinzial-Schulkollegium, bei welchem die Ablegung der Prüfung gewünscht wird, weiterzugeben. Erscheint ihr dagegen die Ablegung der Prüfung vor einer fremden Behörde bedenklich, so hat sie dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. C. 268.

---

128) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1898.

Berlin, den 8. Juni 1898.

Der Königlichen Regierung übersende ich mit Bezug auf meinen Erlaß vom 12. Dezember 1895 — U. III. B. 3351 — hierneben 2 Exemplare meiner heute erlassenen Bekanntmachung wegen des Termines für die nächste Turnlehrerinnen-Prüfung mit dem Auftrage, dieselbe durch Ihr Amtsblatt alsbald veröffentlichen zu lassen und die dort eingehenden Anmeldungen mit den vorgeschriebenen Notizblättern, welche den Gesuchen lose beizufügen sind, bis spätestens den 10. Oktober d. Js. einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Notizblätter in der kurzen und doch bestimmten Form auszufüllen sind, wie dies in dem meinem Runderlasse vom 10. März 1891 — U. III. B. 1150 — (Centrbl. S. 355) beiliegenden Muster geschehen ist, und daß die Anlagen jedes Gesuches zu einem Hefte vereinigt vorgelegt werden müssen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. B. 1887.

Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 21. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

U. III. B. 1887.

---

129) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen.

Zur Abhaltung der durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 eingeführten wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen habe ich den nächsten Termin auf

Donnerstag, den 15. Dezember d. Js., Vormittags 9 Uhr, im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße No. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 15. September d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß der Meldung ein selbstgefertigter Lebenslauf, sowie die Zeugnisse

über die bestandenen Prüfungen, über die bisherige Lehrthätigkeit, über sittliche Unbescholtenheit und über die körperliche Befähigung der Bewerberinnen zur Ausübung des Lehrberufes beizufügen sind, auch die Bewerberinnen die Fächer zu bezeichnen haben, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünschen.

Berlin, den 15. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. D. 1834.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

130) Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrer-Stellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials.

Berlin, den 13. Mai 1898.

Der Königlichen Regierung übersende ich anbei eine Vorstellung des Orts-Schulinspektors Pastors N. zu N. vom 31. Januar d. Js., betreffend die Regelung der Gehaltsverhältnisse des dortigen Lehrers und Küsters, zur Kenntnisnahme mit folgendem Bemerken:

Nach §. 20 Nr. 3 des Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25 f.) ist auf das Grundgehalt (§. 1, 2, 4) das Brennmaterial mit dem nach §. 8 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) festgesetzten Betrage mit der Beschränkung anzurechnen, daß das verbleibende Grundgehalt (§. 2) einschließlich der zu 1 und 2 angeführten Bezüge bei Lehrern nicht unter 840 ℳ jährlich betragen darf.

Durch diese Beschränkung hat Vorsorge getroffen werden sollen, daß das Brennmaterial gegenüber dem für den Lehrer verbleibenden Baargehalte nicht zu hoch bewerthet wird.

No. 9 der Drucksachen des Abgeordneten-Hauses Session 1896/97 S. 62 §. 20 Abs. 2.

Die Beschränkung, welche sich als eine Ausnahme charakterisirt, greift daher für alle Stellen Platz, bei denen der 840 ℳ übersteigende Betrag des Grundgehaltes niedriger ist, als der Werth des Brennmaterials. Daß hierbei kein Unterschied zu machen ist zwischen einfachen Lehrerstellen und solchen, für welche in §. 2

Abs. 2 und §. 4 Abs. 1 ein höheres Grundgehalt vorgesehen ist, ergiebt ebensowohl der Wortlaut der Bestimmung des §. 20 Abs. 1, wie der Zweck der Vorschrift Nr. 3 und für die mit kirchlichem Amte dauernd vereinigten Stellen auch die Erwägung, daß das Stelleneinkommen ein einheitliches ist, gleichviel aus welchen Quellen es fließt. (Nr. 9 der vorerwähnten Drucksachen S. 51 zu §. 4.)

Die Schulaufsichtsbehörde wird daher bei der Prüfung und Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrer-Stellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen darauf Bedacht nehmen müssen, daß ungeachtet der vollen Anrechnung des Brennmaterials das Grundgehalt dieser Stellen gegenüber dem einfacher Lehrerstellen bei im übrigen gleichen örtlichen Verhältnissen ein höheres im Sinne der Vorschriften des Absatzes 2 und §. 4 Absatz 1 des Gesetzes bleibt und daß bei den mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen diese Erhöhung innerhalb der durch §. 4 Absatz 3 gezogenen Grenzen der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung entspricht.

Die weiteren Ausführungen des Orts-Schulinspektors gegen die Randverfügung der Königlichen Regierung vom 22. Januar d. Js. sind zwar für den vorliegenden Fall gegenstandslos, weil ich auf den Antrag der Königlichen Regierung vom 22. November 1897 durch den Runderlaß vom 27. November v. Js. genehmigt habe, daß bei der Neuregelung der Lehrerbesoldungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1897 die Orts-Schulinspektoren beauftragt werden können, mit den Schulgemeinden ihres Bezirkes zu verhandeln. Ich will aber hierbei nicht unterlassen zu bemerken, daß diese Genehmigung von mir nur ausnahmsweise für die Ausführung des Besoldungsgesetzes ertheilt ist. Es bewendet daher im Uebrigen bei der grundsätzlichen Vorschrift meines Erlasses vom 9. Februar 1895 — U. III. B. 3524 — (Centrbl. S. 291), daß in denjenigen Fällen, in denen es sich um äußere Angelegenheiten des Schulwesens handelt, die Verhandlungen mit der Schulgemeinde nicht den Vorsitzenden der Schulvorstände, sondern den Landräthen obliegen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach, den Orts-Schulinspektor auf seine Eingabe vom 31. Januar d. Js. in geeigneter Weise zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 740.

131) Die Verrechnung der nach §. 27 Ziffer IV des Lehrerbesoldungsgesetzes zu zahlenden Alterszulagekassenzuschüsse.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1898/99 ist der im vorigen Etat neu eingestellte Fonds Kapitel 121 Titel 34 a „Zur Durchführung des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen" wieder in Wegfall gekommen, nachdem seine Mittel auf die Titel 32, 34 und 35 übertragen worden sind. Ferner hat der Titel 35 die veränderte Textbezeichnung „Zu Zuschüssen für die Alterszulagekassen der Volksschullehrer und Lehrerinnen" erhalten.

Mit Rücksicht hierauf weisen wir die Königliche Regierung unter Abänderung unserer Verfügung vom 3. September v. Js. — Fin. Min. I. 10877 I., M. d. g. Aug. U. III. E. 4626 I. — (Centrbl. S. 768) an, die nach §. 27 Ziffer IV des Lehrerbesoldungsgesetzes zu zahlenden Alterszulagekassenzuschüsse vom 1. April d. Js. ab in den Rechnungen ihrer Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1. April 1898/99 u. ff. unter Kapitel 121 Titel 35 als Mehrausgaben nachweisen zu lassen.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Fin. Min. I. 6387.
M. d. g. A. U. III. E. 2560.

---

132) Formular für die Verrechnung der Ausgaben der Alterszulagekassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 13. Dezember v. Js.

Mit der Verwendung des vorgelegten Formulares zu den Zahlungsanweisungen der Alterszulagen für die Volksschullehrer und Lehrerinnen erklären wir uns nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer einverstanden. Dieses Formular ist jedoch noch in folgender Weise zu vervollständigen:

1) Auf dem Titelblatte ist außer dem §. 1 [2] und dem §. 5 des Gesetzes vom 3. März 1897 auch der §. 6 des letzteren zu vermerken, weil dieser die Höhe der Alterszulagen bestimmt.

2) Im Kopfe der Spalte 11 ist zu sagen „der niedrigste jährliche Alterszulagesatz in dem betreffenden Schulverbande (der Schulgemeinde)", da um diesen nach den §§. 5 und 6 des gedachten Gesetzes die Steigung bis auf den Höchstbetrag erfolgen muß.

3) In der Ueberschrift für Spalte 12 ist vor „M" das Wort „jährlich" einzufügen.

Für die Rechnungen der Alterszulagekasse — Ausgabe —, deren Prüfung und Dechargirung die Ober-Rechnungskammer den Bezirksregierungen überlassen hat, ist dagegen das durch den Erlaß des mitunterzeichneten Finanzministers vom 22. Februar 1896 — I. 1339, 2 Ang., II. 1329, 2 Ang. (Centrbl. S. 289) vorgeschriebene Formular C mit den aus der Anlage sich ergebenden Aenderungen in Anwendung zu bringen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung unter Anschluß je eines Exemplares der fraglichen Formulare zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

Fin. Min. I. 6424.
M. d. g. A. U. III. E. 3225.

Nach=
der auf Grund des §. 1², 5 und 6 des Gesetzes vom 3. März
Lehrpersonen der Volksschulen

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
Laufende Nr.	Der Lehrperson			Der Schulgemeinde		Die Lehrperson ist			
	Name	Vorname	Wohnort	Bezeichnung	konfessioneller Charakter	geboren am	in den anrechnungsfähigen Schul- ꝛc. Dienst eingetreten am:	vereidigt am	endgiltig angestellt durch Verfügung vom
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
			Seite						

Rechnungs=
für die Alterszulagekasse

Soll nach der vorhergehenden Rechnung				Zugang		Abgang		Rechnungsmäßiges Ausgabesoll		Der vorigen Rechnung		Laufende Nr.	Der Lehr=
a. Restensoll		b. Jahressoll											Zu= und Vorname.
ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	Seite	Nr.		

weisung
1897 vom 1. April 1897 ab im Kreise an
zu zahlenden Alterszulagen.

8.					9.			10.		11.	12.	13.
Die Thätigkeit im anrechnungsfähigen Schul- 2c. Dienste ist unterbrochen oder					Die anrechnungsfähige siebenjährige Dienstzeit ist vollendet am			Das Dienstalter am 1. April 1897		Der niedrigste Alterszulage-Satz in der Schulgemeinde beträgt jährlich	Vom 1. April 1897 ab sind somit als Alterszulage zu zahlen jährlich	Bemerkungen.
von	bis	Jahr	Mon.	Tag	Tag	Mon.	Jahr	beträgt Jahre	bedingt die Alters-Stufe	ℳ	ℳ	

Formular C
der Volksschullehrpersonen.

person	Zeitpunkt, von welchem ab das für die Alterszulagen maßgebende Dienstalter zu berechnen ist	Istausgabe		Restausgabe		Nr. der Belege	Bemerkungen.
Wohnort		ℳ	₰	ℳ	₰		

133) Verrechnung der seitens der Spezialkassen für Elementarlehrer, Lehrerinnen und Schulen im Rechnungsjahre 1897/98 geleisteten Ausgaben.

Berlin, den 21. Mai 1898.

Auf den Bericht vom 5. Januar d. Js. erwidern wir nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer der Königlichen Regierung im Anschlusse an unsern Erlaß vom 21. Februar d. Js. — Fin. Min. I. 1077, M. d. g. A. U. III. E. 209 G. III. — Folgendes:

In den Zahlungs-Nachweisungen der Spezialkassen über die für Elementarlehrer, Lehrerinnen und Schulen geleisteten Ausgaben für das Rechnungsjahr 1897/98 sind nur noch für letzteres

a. Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung, sowie einmalige Beihilfen und Zuwendungen, Titel 34,
b. Beihilfen an Schulverbände behufs Durchführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März v. Js. in Folge Kürzung des gesetzlichen Staatsbeitrages in den Fällen des §. 27 Ziffer III, sowie zur Aufbesserung der Grundgehälter auf die gesetzlichen Mindestsätze, Titel 34 a,
c. Nachzahlungen von Dienstalterszulagen an Volksschullehrer und Lehrerinnen für frühere Rechnungsjahre, Titel 35,
d. sonstige persönliche Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer und Lehrerinnen, Titel 35 a, und
e. Beihilfen für Kreiskonferenzen der Elementarlehrer und Lehrerinnen, Titel 35 b, ferner
f. in einigen Regierungsbezirken Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer und Lehrerinnen, sowie für Schulen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung und aus Spezialfonds, Titel 33,

einzeln zu verrechnen.

Wir haben jedoch nichts dagegen zu erinnern, wenn die zu c und e gedachten Zahlungen mit Rücksicht auf ihre geringe Anzahl aus Zweckmäßigkeitsgründen unmittelbar in den Buchhalterei-Rechnungen der Regierungshauptkassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung nachgewiesen werden.

Das bisherige Formular zu den Zahlungsnachweisungen der Spezialkassen wird hiernach in folgender Weise abzuändern bezw. zu erweitern sein:

Die bisherigen Spalten für die Dienstalterszulagen der Volksschullehrer und Lehrerinnen sind unter Streichung der Spalte 17 „Tag der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffent-

lichen Schuldienst bezw. des Eintrittes in denselben“ und unter entsprechender Aenderung der Ueberschrift für die Spalten 18 bis 24 für die Aufnahme der Zahlungen aus Kapitel 121 Titel 34a zu verwenden.

Die bisher getrennt nachgewiesenen Unterstützungen aus Kapitel 121 Titel 35a sind mit den aus demselben Fonds gezahlten persönlichen Zulagen zusammen in den Spalten 25 bis 31 aufzuführen.

Die dadurch frei werdenden Spalten 33 bis 36 könnten dann eventl. für die Zahlungen aus Kapitel 121 Titel 35b bestimmt werden.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, die betreffenden Kassen alsbald mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Wegen der Anwendung eines anderen Formulars für die Zahlungs-Nachweisungen der Spezialkassen vom 1. April d. Js. ab ergeht demnächst weitere Verfügung.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit Bezug auf den Erlaß vom 14. Januar v. Js. — Fin. Min. I. 18413, M. d. g. A. U. III. E. 6389 — (Centrbl. S. 266) zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
Fin. Min. I. 5590.
M. d. g. A. U. III. E. 3557 G. III.

Verleihung von Orden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Vollendung der ersten zehn Jahre Allerhöchstihrer Regierung den nachbenannten, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

den hohen Orden vom Schwarzen Adler:

dem Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen, Staatsminister D. Dr. von Goßler;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem Professor Dr. Güßfeldt zu Berlin,
dem Gymnasial-Direktor Dr. Heußner zu Cassel,
dem ordentlichen Universitäts-Professor, Geheimen Regierungsrath Dr. Justi zu Bonn a. Rh.,
dem ordentlichen Universitäts-Professor, Geheimen Regierungsrath Dr. Wilmanns zu Bonn a. Rh.;

die Königliche Krone zum Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
dem Lehrer am Kunstgewerbe-Museum, Professor Doepler zu Berlin;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
dem Oberlehrer Professor Dr. Kius zu Cassel;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem Gymnasial-Direktor a. D., Geheimen Regierungsrath, Professor Dr. Vogt zu Cassel,
dem Museums-Direktor, ordentlichen Universitäts-Professor, Geheimen Regierungsrath Dr. Kekule von Stradonitz zu Berlin;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:
dem Marinemaler, Mitgliede der Akademie der Künste, Professor Saltzmann zu Neubabelsberg,
dem Gymnasial-Direktor Professor Dr. Hartwig zu Frankfurt a. M.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:
den Regierungs- und Schulräthen Sperber zu Breslau und Trinius zu Potsdam der Charakter als Geheimer Regierungsrath.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:
der Regierungs- und Schulrath Dr. Protzen von Marienwerder nach Breslau.

Es sind befördert worden:
der bisherige Seminar-Direktor Schulrath Doyé aus Neuwied zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Düsseldorf,
der bisherige Seminar-Direktor Deltjen zu Aurich zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Marienwerder,

der Ober-Regierungsrath Rotzoll aus Gumbinnen zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und

der Regierungs- und Schulrath Professor Dr. phil. Waetzoldt zu Breslau zum Provinzial-Schulrath bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium.

Zu Kreisschulinspektoren sind ernannt worden:

der bisherige Seminarlehrer Gutsche aus Bromberg,

der bisherige Pfarrer Jodtka aus Cremitten, Kreis Wehlau,

der bisherige Seminarlehrer Philipp aus Hilchenbach,

der bisherige Seminar-Direktor Reichert aus Gütersloh,

der bisherige Seminarlehrer Schneider aus Xanten und

der bisherige Seminar-Direktor Dr. Wolffgarten aus Elten.

B. Universitäten.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Abegg und

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Karsten.

Es ist befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Englert zu Bonn zum ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der dortigen Universität.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Professor Dr. Bornhak zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Professor Dr. Kruse zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Dr. Rehme zu Kiel zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin,

der bisherige Privatdozent Dr. Seckel zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität und

der bisherige ordentliche Professor an der Universität Erlangen D. Seeberg zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin.

C. Technische Hochschulen.

Die Wahl des Professors Goering zum Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1898 bis dahin 1899 ist bestätigt worden.

Dem bisherigen Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin Professor Dr. Witt ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des ordentlichen Professors an der dortigen Universität Geheimen Regierungsraths Dr. Kekule von Stradonitz zum ordentlichen Mitgliede der Philosophisch-Historischen Klasse der Akademie ist bestätigt worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor"

dem Schriftsteller Donner zu Frankfurt a. M.,

dem Dr. phil. Fresenius und dem Dr. phil. Hintz zu Wiesbaden,

dem dirigirenden Arzte der Chirurgischen Abtheilung des Städtischen Krankenhauses am Urban zu Berlin Sanitätsrath Dr. Koerte,

dem Observator am Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam Dr. Lohse sowie

den Malern Thoma und Trübner zu Frankfurt a. M.;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor"

dem Kantor und Organisten Röder zu Lauban.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Berlin Dr. Köhnke zum Bibliothekar und Archivar bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Pfennig zum Bibliothekar an derselben Bibliothek und

der Maler Professor Röber zu Düsseldorf zum ordentlichen Lehrer an der Kunstakademie daselbst.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50

dem Oberlehrer am Gymnasium zu Erfurt Professor Dr. Kayser;

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
dem Realgymnasial-Direktor Dr. Friebe zu Posen,
dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Jorcke zu Fraustadt und dem Gymnasial-Direktor Matschky zu Fraustadt.

Dem Oberlehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. Dr. Karstens ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Zu gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Oberlehrer
Dr. Hacks vom Gymnasium zu Kattowitz an die Realschule daselbst, unter Verleihung des Titels „Dirigent",
Kolb von dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen an das Gymnasium zu Trarbach und
Dr. Zache von der IX. Realschule zu Berlin an das Andreas-Realgymnasium daselbst.

Der Oberlehrer Dr. Köhler (Centrbl. S. 417) hat seine Berufung als Direktor außerhalb der Preußischen Monarchie rückgängig gemacht und verbleibt als Oberlehrer an dem Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin.

Es ist befördert worden:
der bisherige Leiter Dr. Diebow zum Direktor der Realschule zu Oschersleben.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Kattowitz die Hilfslehrer Dr. Büchting und Gaebel,
zu Weilburg der Hilfslehrer Dr. Eitel,
zu Berlin (Sophien) die Schulamtskandidaten Dr. Fitte und Tatge,
zu Beuthen der Hilfslehrer Pollack,
zu Berlin (Humboldt) der Schulamtskandidat Dr. Ullrich,
zu Berlin (Lessing) der Schulamtskandidat Dr. Wegener,
zu Görlitz der Hilfslehrer Dr. Wesemann und
zu Prüm der Hilfslehrer Dr. Wirtz;
am Realgymnasium
zu Berlin (Andreas) der Schulamtskandidat, Prediger und Diakonus zu Strausberg Franke und
zu Magdeburg der Hilfslehrer Herzgerodt;
an der Oberrealschule
zu Essen der Religionslehrer Kremer;
am Progymnasium
zu Wattenscheid der Hilfslehrer Dr. Engelbrecht und
zu Wipperfürth der Hilfslehrer Rittler;
an der Realschule
zu Solingen der Hilfslehrer Dr. Hübner,

zu Kreuznach der Hilfslehrer Milarch und
zu Herford (Landwirthschafts- und Realschule) der Hilfslehrer Pischke.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse ist verliehen worden den Seminar-Direktoren:
Dr. Bartholome zu Prüm, Dr. vom Berg zu Hannover, Dr. Ernst zu Fulda, Hinze zu Dramburg, Stahn zu Verden und Stolzenburg zu Bromberg.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Oberlehrer:
Ebers von Pyritz nach Pölitz,
Dr. Futh von Bütow nach Pyritz und
Lichtenfeldt von Pölitz nach Bütow.
Es sind befördert worden zu ordentlichen Lehrern:
der Hilfslehrer Geisler am Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin,
am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. der bisherige Seminar-Hilfslehrer Goedecke zu Oels,
der Hilfslehrer Kempff am Schullehrer-Seminar zu Kyritz und
am Schullehrer-Seminar zu Aurich der bisherige Zweite Präparandenlehrer Klingemann aus Melle.
Es sind angestellt worden:
als Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Franzburg der bisherige Verwalter der Oberlehrerstelle am Seminar zu Pyritz Triloff;
als ordentliche Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Osterode der Rektor Müller aus Saalfeld O. Pr.,
am Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach der kommissarische Seminarlehrer, Kandidat des Predigtamtes und höheren Schulamtes Sieke aus Mettmann,
am Schullehrer-Seminar zu Kreuzburg O. S. der Rektor Wagner aus Oels,
am Schullehrer-Seminar zu Barby der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Wehe und
am Schullehrer-Seminar zu Pölitz der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Zunker;
als Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. der Predigtamts-Kandidat Krahe aus Koschentin O. S.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Der ordentlichen Lehrerin an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Pyritz Lacomi ist das Prädikat „Oberlehrerin" verliehen worden.

Es sind befördert worden zu Oberlehrern:

an der Viktoriaschule zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Baumann und

an der Dorotheenschule zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Schmidt.

Es ist angestellt worden

als ordentlicher Lehrer:

an der Dorotheenschule zu Berlin der Gemeindelehrer Flemming.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Gent, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Liegnitz,

Dr. Kühn, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Culm,

Schüttler, ordentlicher Seminarlehrer zu Kreuzburg O. S. und

Schüttrich, Gymnasial-Oberlehrer zu Groß-Strehlitz.

Nachtrag.

134) Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, veranstaltet vom Physikalischen Vereine zu Frankfurt a. M.

Lehrplan.

Der Kursus findet statt in der Zeit vom Montag den 3. Oktober bis Samstag den 15. Oktober im Institute des Physikalischen Vereines, Stiftsstraße 32.

I. Vorlesungen.

1) Physikalische:

A. Professor Dr. W. König, Dozent am Physikalischen Vereine und Leiter des Physikalischen Laboratoriums: Neuere physikalische Demonstrationen.

a. Die Wiedergabe der natürlichen Farben mit Hilfe der Photographie: Die eigentliche Photographie in natürlichen Farben. — Die Anwendung der Gesetze der Farbenmischung zur Wiedergabe der Farben: Verfahren von

Joly, Chromoskop von Ives, Verfahren von Selle, Dreifarbendruck (4 Stunden).

b. Langsame und schnelle elektrische Schwingungen: Die Methoden ihrer Erzeugung und Untersuchung; ihre Anwendung in der Funkentelegraphie (4 bis 6 Stunden).

c. Geschichte der Luftpumpen: Guerickes Pumpe und ihre Verbesserungen; Hahn- und Ventilpumpen. — Quecksilberluftpumpen nach Geißler und Sprengel. — Selbstthätige Pumpen (2 Stunden).

d. Vorführung neuerer Modelle und Schulversuche (2 Stunden).

B. Ingenieur Hartmann:

Die Entwickelung der Galvanometer-Konstruktion mit Demonstrationen (4 Stunden).

2) Elektrotechnische Vorlesungen:

A. Dr. Dèguisne, Dozent am Physikalischen Vereine, Leiter der Elektrotechnischen Lehr- und Untersuchungsanstalt:

Elemente der Gleichstromtechnik:

Stromstärke, Stromrichtung; Potential, Spannungsdifferenz. Widerstand; Ohm'sches und Kirchhoff'sches Gesetz. — Hintereinander- und Parallelschaltung. Elektrische Energie. — Effekt. Gleichstrom-Generator und -Motor. — Akkumulatoren (4 × 2 Stunden).

B. Professor Dr. J. Epstein, Oberingenieur der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co., früher Dozent des Physikalischen Vereines:

Elemente der Wechselstromtechnik:

Magnetisches Feld, Kraftlinien, magnetische Einheiten. Magnetische Eigenschaften des Eisens (Magnetisirung, Hysteresis), Induktion. Lenz'sche Regel. Wechselstrommaschine. Arbeitsleistung bei Induktion. Abeitsverlust durch Hysteresis. Momentan- und Effektivwerthe im Wechselstromgebiete. Phasenverschiebung. Scheinbare und wirkliche Leistung. Selbstinduktion. Transformator und sein Verhalten im Betriebe. Drehstrommaschine. Drehfeld. Synchroner und asynchroner Drehstrommotor. Wechselstrommotor (4 × 2 Stunden).

3) Chemische Vorlesungen.

A. Professor Dr. Le Blanc von den Höchster Farbwerken:

Einige Erläuterungen zum Gesetze der chemischen Massenwirkung (2 Stunden).

B. Professor Dr. M. Freund, Dozent am Physikalischen Vereine, Leiter des Chemischen Laboratoriums:

a. Ueber Arrhenius' Theorie der elektrolytischen Dissociation und die osmotische Theorie des Stromes der Volta'schen Ketten (3 × 2 Stunden).

b. Ueber die Verflüssigung der atmosphärischen Luft. Ueber die Anwendung der Elektrizität zur Erzielung hoher Temperaturen (2 Stunden).
c. Besprechung der Exkursionen.

II. Uebungen.

1) Elektrotechnisches Praktikum*) Professor Dr. J. Epstein und Dr. Dèguisne:
Aichung von technischen Meßinstrumten (Galvanometer, Ampèremeter, Voltmeter, Wattmeter, Elektrizitätszähler).
Widerstandsmessungen.
Anfnahme von Wechselstromkurven.
Versuche über die Selbstinduktion.
Bremsversuche an Gleichstrom-, Wechselstrom- und Drehstrommotoren.

2) Uebungen im Anschlusse an die Vorlesung b des Professors Dr. Freund.

III. Exkursionen.

Es sind in Aussicht genommen die Besichtigung der Gold- und Silber-Scheideanstalt, Platinschmelze zu Hanau, Chemische Fabrik zu Griesheim, Höchster Farbwerke, Lithographische Anstalt von Werner & Winter, Adler Fahrradwerke vorm. H. Kleyer, Elektrotechnische Fabrik von Hartmann & Braun, Werke der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Lahmeyer & Co., Städtisches Elektrizitäts-Werk, Sammlungen der Senkenbergischen Naturforschenden Gesellschaft.

IV.

Es werden 2 Stunden frei bleiben für Mittheilungen und Demonstrationen der Theilnehmer.

Zu weiterer Auskunft ist der vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Cassel ernannte Leiter des Kursus, Realschuldirektor Dr. P. Bode zu Frankfurt a. M., jeder Zeit bereit.

---

*) Für Herren, die an einem früheren Praktikum des Vereines theilgenommen haben, wird zu anderen Versuchen Gelegenheit geboten. (Justirübungen an automatischen Schaltapparaten, Photometrische Messungen, Kompensationsapparat, Dynamomaschinen, Transformatoren).

Stundenplan.

Stunden.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
8—9		Dèguisne	Epstein	Dèguisne	Hartmann	Epstein	Dèguisne	Epstein	König	Dèguisne	Epstein	
9—10	Eröffnung											
10—11	König	Ueb. event. Exk. od. Museum	Ueb. event. Exk. od. Museum	Ueb. event. Exk. od. Museum	Le Blanc	Ueb. event. Exk. od. Museum	Ueb. event. Exk. od. Museum	Ueb. event. Exk. od. Museum	Demonstrat.	Ueb. event. Exk. od. Museum	Ueb. event. Exk. od. Museum	Exkursionen
11—12												
12—1												
4—6	König	Freund	Exkursion	Hartmann	Exkursion	Freund	Freund	Freund	Exkursion	König	König	König Schluß.

Inhaltsverzeichnis des Juli-Heftes.

		Seite
A.	117) Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898	487
	118) Maximalgrenze der in Disziplinarentscheidungen zu verhängenden Geldbußen. Erlaß vom 31. Mai d. Js. . . .	502
	119) Bezeichnung des Etatsjahres. Erlaß vom 1. Juni d. Js.	502
B.	120) Einsetzung einer Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern an der Universität Jena. Bekanntmachung vom 21. Mai d. Js.	503
	121) Gleichstellung des Hygienischen Institutes der Universität Halle mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 9. Juni d. Js.	503
C.	122) Ernennung der Mitglieder des Beirathes des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1901	504
	123) Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke. Erlaß vom 8. Juni d. Js.	505
D.	124) Anstellung von Oberlehrern an solchen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, zu deren Unterhaltung vom Staate Zuschüsse geleistet werden. Erlaß vom 13. Juni d. Js. .	526
	125) Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schulaufnahme-Zeugnissen und ähnlichen Zeugnissen. Erlaß vom 14. Juni d. Js.	527
	126) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899. Bekanntmachung vom 17. Juni d. Js. .	529
E.	127) Die Mittelschullehrerprüfung und die Rektorprüfung sind grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben. Erlaß vom 17. Mai d. Js.	537
	128) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1898. Erlaß vom 8. Juni d. Js.	538
	129) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen. Bekanntmachung vom 15. Juni d. Js.	539
F.	130) Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrer-Stellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials. Erlaß vom 13. Mai d. Js.	540
	131) Die Verrechnung der nach §. 27 Ziffer IV des Lehrerbesoldungsgesetzes zu zahlenden Alterszulagekassenzuschüsse. Erlaß vom 16 Mai d. Js.	542
	132) Formular für die Verrechnung der Ausgaben der Alterszulagekassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Erlaß vom 16. Mai d. Js.	542
	133) Verrechnung der seitens der Spezialkassen für Elementarlehrer, Lehrerinnen und Schulen im Rechnungsjahr 1897/98 geleisteten Ausgaben. Erlaß vom 21. Mai d. Js. . . .	546

Seite

Verleihung von Orden 547

Personalien 548

Nachtrag.

134) Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, veranstaltet vom Physikalischen Vereine zu Frankfurt a. M. 553

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8 u. 9. Berlin, den 20. September 1898.

A. Behörden und Beamte.

135) Angabe der Stunde des Beginnes und der Beendigung der Dienstreisen in den Reisekostenliquidationen der Staatsbeamten.

Berlin, den 13. Juni 1898.

Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben unterm 16. Mai d. Js. die umstehend abgedruckte Rundverfügung wegen Angabe der Stunde des Beginnes und der Beendigung der Dienstreisen in den Reisekostenliquidationen der Staatsbeamten erlassen. Diese Rundverfügung hat, wie ich im Verfolg meines Erlasses vom 20. September v. Js. — G. III. 2474 — (Centrbl. S. 753) bestimme, auch innerhalb meines Ressorts Anwendung zu finden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1556.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt, daß die unter Nr. 3 des Runderlasses vom 1. September v. Js. gegebene Vorschrift, wonach in den Liquidationen über Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten die Stunde des Beginnes und der Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise genau anzugeben ist, nicht nur für zweitägige Reisen, sondern in Rücksicht auf die in dem Staatsministerialbeschlusse vom 30. Oktober 1895 wegen des Antrittes

der Reise, der Weiter- und Rückreise getroffenen Bestimmungen auch für eintägige und drei- oder mehrtägige Reisen zu gelten hat.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
In Vertretung: Meinecke. In Vertretung: Braunbehrens.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, sämmtliche Regierungen und die Ministerial-Baukommission zu Berlin. An sämmtliche Direktionen der Rentenbanken unter Mitzeichnung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Landwirthschaft 2c.
An sämmtliche Herren Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungskommissionen, sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, den Herrn General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt, die General-Direktion der Seehandlungs-Societät zu Berlin, die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin, die General-Lotterie-Direktion zu Berlin, die Münz-Direktion zu Berlin, die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und das Hauptstempel-Magazin unter alleiniger Zeichnung des Herrn Finanzministers.

Fin. M. I. 5190. 1. Ang. II. 4414. III. 6049.
M. d. J. I. A. 4898.
M. f. L. I. A. 2338.

---

136) Nachtrag zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880.

(Centrbl. für 1881 Seite 121.)

Berlin, den 5. Juli 1898.

Anbei übersende .... Abdrücke des unterm 20. April d. Js. Allerhöchst genehmigten Nachtrages zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 zur weiteren Veranlassung.

Mit Bezug auf den letzten Absatz des Nachtrages bemerke ich, daß die Bestimmung darüber, ob der Vertreter einer Stelle für die ihm angewiesene Dienstwohnung eine Vergütung zu entrichten haben soll oder sie als ein Theil der Remuneration ohne Entgelt benutzen darf, von der die Vertretung anordnenden und die Remuneration des Vertreters festsetzenden Behörde zu treffen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 1713. I.

Nachtrag zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1880 genehmigten Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Vom 20. April 1898.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17. d. Mts. will Ich dem hierbei zurückfolgenden Nachtrage zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1880 genehmigten Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten Meine Genehmigung ertheilen.

Homburg v. d. H., den 20. April 1898.

Wilhelm.

(gez.) Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. v. Goßler. Graf v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

An
das Staatsministerium.

I. §. 14 lit. i des Regulativs erhält folgende Fassung:
die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind, — nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts;

II. Die §§. 18 bis einschließlich 22 des Regulativs werden vom 1. April 1898 ab aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Sofern die Dienstwohnung nicht im Etat als freie bezeichnet und dem Beamten als solche bewilligt ist, hat dieser für ihre Benutzung eine Vergütung an die Staatskasse zu leisten.

Diese Vergütung wird bezüglich etatsmäßiger Beamten auf die für sie in Betracht kommenden Sätze des Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt und durch deren Einbehaltung nach §. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (G. S. S. 209), beglichen.

Bezüglich außeretatsmäßiger Beamten, welche ein monatsweise zahlbares Diensteinkommen beziehen, ist sie nach Hundertheilen dieses Diensteinkommens zu bemessen und nach der Klasseneintheilung abzustufen, wie solche in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt S. 523), durch den jeweiligen Servistarif gegeben ist. Danach beträgt die zu zahlende Vergütung:

in Orten der Servisklasse A . . . . . 10 vom Hundert,
= = = = I . . . . . 7½ = =
= = = = II . . . . . 6 = =
= = = = III . . . . . 5 = =
= = = = IV . . . . . 4 = =
= = = = V . . . . . 3½ = =
des Dienſteinkommens.

Bei Veränderungen in der Servisklaſſen-Eintheilung kommt mit dem Beginne des auf ihre Verkündigung folgenden Kalendervierteljahres der veränderte Satz der Miethsvergütung zur Anwendung.

Tagegeld-Empfänger ſind von Entrichtung der Miethsvergütung frei zu laſſen.

Beamte (mit Einſchluß der Militäranwärter), welchen die einſtweilige Verwaltung einer Dienſtſtelle übertragen und hierbei die mit der Stelle verbundene Dienſtwohnung angewieſen worden iſt, können für die Dauer dieſes Verhältniſſes von der Leiſtung der Vergütung entbunden werden.

---

137) Zeitpunkt, von welchem ab beförderte Beamte zum Bezuge der höheren Reiſekoſten und Tagegelder berechtigt ſind.

Berlin, den 5. Juli 1898.

Bei der Beförderung von Beamten ſind, auch wenn die Beſtallung oder Beförderungs-Verfügung rückdatirt iſt, die höheren Bezüge an Reiſekoſten und Tagegeldern erſt von dem Tage ab zu gewähren, an welchem die Beſtallung oder Beförderungs-Verfügung dem Beamten ausgehändigt wird.

Dies iſt zu beachten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des Miniſteriums.
G. III. 1654.

---

138) Gewichtsbezeichnung der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen.

Berlin, den 2. Auguſt 1898.

Nachſtehenden Runderlaß

Berlin, den 7. Juli 1898.

Für die Staatskaſſen und die Kaſſen der der Staatsver-

waltung unterstehenden Anstalten ist das Gewicht der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen künftig ausschließlich in Kilogrammen und Grammen (Dezimalstellen) zu bezeichnen.

Die Königliche Regierung wolle die Kassen hiernach mit Anweisung versehen.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
I. 8585. II. 7402. III. 9547.

übersende ich zur Kenntnisnahme.

Diejenigen nachgeordneten Behörden, welchen Kassen unterstellt sind, wollen die letzteren mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Geschäftsbereiches.
G. III. 1955.

---

139) Normalprofile für Bauhölzer.

Berlin, den 5. August 1898.

Die Königliche Regierung erhält in einem Exemplare Abschrift des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten an die Herren Ober-Präsidenten zu Coblenz, Magdeburg, Breslau u. s. w. gerichteten Erlasses vom 5. Juli d. Js., betreffend Normalprofile für Bauhölzer, nebst einem Exemplare der diesbezüglichen Feststellungen des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister vom 30. April d. Js. mit dem Bemerken, daß in Zukunft bei der Aufstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen sowie bei Bauausführungen die in den Tabellen bezeichneten Holzabmessungen auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten anzuwenden sind, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, bestritten werden und daß davon nur in Ausnahmefällen abzuweichen ist, wenn besondere Konstruktionen dies erforderlich machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. A. 1417.

Berlin, den 5. Juli 1898.

Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister hat, einer Anregung aus betheiligten Kreisen folgend, die Festsetzung und Einführung von Normalprofilen für Bauhölzer beantragt. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen haben zur Feststellung der in den Anlagen angegebenen Normalprofile für Kanthölzer und Schnittmaterial (Bretter, Bohlen, Pfosten, Latten) geführt. Ihre Einführung bei staatlichen Bauten erscheint zweckmäßig. Ich ersuche, die in den Anlagen enthaltenen Tabellen den Lokalbaubeamten mit dem Auftrage bekannt zu geben, in Zukunft bei der Aufstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen sowie bei Bauausführungen die in den Tabellen bezeichneten Holzabmessungen anzuwenden und davon nur in Ausnahmefällen abzuweichen, wenn besondere Konstruktionen dies erforderlich machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Frhr. von Zedlitz.

An
die Herren Ober-Präsidenten zu Coblenz, Magdeburg, Breslau, Danzig und Hannover, sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten, die Ministerial-Baukommission zu Berlin und die Königliche Kanal-Kommission zu Münster.

III. 9287. I. D. 9045.

Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister.
Geschäftsamt: Berlin SW. Kochstraße 3.

Berlin, den 30. April 1898.

Normalprofile für Bauhölzer.

Bauhölzer, Bohlen und Bretter in trockenem abgelagertem Zustande in auszuführenden Bauten zu verwenden, ist schon von jeher ein Bedürfnis gewesen und ist nachweislich auch früher schon Bauholz für das Lager gearbeitet worden. Lange vor Einführung des Metermaßes in Deutschland hatte das Geschäft im Holzhandel schon einen bedeutenden Aufschwung genommen und war ein wirthschaftlicher Faktor im Erwerbsleben geworden. Es müssen also in dieser Zeit schon bestimmte Dimensionen existirt haben, welche gewissermaßen die Marktware bildeten. Diese gangbaren Dimensionen hatten sich dem Bedürfnisse angepaßt. Mit dem Theurerwerden des Rohmateriales stellte sich von selbst zu der oftmals recht großen Verschwendung eine zweckmäßigere Ausnutzung desselben in Bezug auf Tragfähigkeit ein, und so entstanden allmählich, aus Bedürfnis und Zweckmäßigkeit, die zum Theile noch heute geltenden Dimensionen der Bauhölzer.

Nach dem Gange der Entwickelung dieses Handelsartikels wäre es nur natürlich gewesen, wenn nach Einführung des Metermaßes im Deutschen Reiche, auch allmählich eine Ueberführung der Fuß- und Zolldimensionen in das Metermaß stattgefunden hätte. Aber ein Zeitraum von mehr als 20 Jahren ist darüber hingegangen, das Metermaß hat sich in dem Volksleben derart eingebürgert, daß die jüngere Generation die Maßeinheit Fuß und Zoll nur noch dem Namen nach kennt. Sämmtliche Bauausführungen und Abrechnungen werden jetzt allgemein nach Metern berechnet und regulirt, trotzdem ist bisher nichts geschehen, um eine Ordnung in dem Maßwirrwar herbeizuführen. Auf Bestellung schneidet man wohl nach dem Metermaße, im übrigen aber wird nach Zollen oder nach Centimetern gearbeitet, wie es jedem gut dünkt. Die vorhandenen Umrechnungstabellen von Fuß in Meter, welche bei der Einführung des Metermaßes gute Dienste leisteten, sind jetzt die Hilfe, mit der man die geradezu unhaltbaren Zustände weiter fortführt, man schneidet und handelt mit Zollmaß und rechnet ab mit Hilfe dieser Tabellen nach Centimetern

Es mag zugegeben werden, daß diese Zustände zum Theile auf alte Gewohnheit und Schwerfälligkeit zurückzuführen sind, hauptsächlich aber sind es Rücksichten, welche auf den Handel mit dem Auslande, sowohl beim Einkaufe als beim Verkaufe der Hölzer genommen werden, und die verhindert haben, daß das alte Maßsystem noch immer nicht aus dem Holzhandel verschwunden ist.

Wenn von seiten der Holzhändler behauptet wird, daß nach Wegfall der bisherigen Praxis — das Schneiden nach Fuß und Zoll — das überseeische Holzgeschäft Schaden erleiden würde, so ist darauf zu erwidern, daß die Verluste im Inlande durch Umrechnung der verschiedenen Maße zwischen Ein- und Verkauf bedeutend größer sind, für die Konsumenten so groß, daß dagegen der Ausfall, den einzelne Großhändler erleiden könnten, wenig ins Gewicht fällt. Es dürfte dies jedenfalls kein Grund sein, die jetzt bestehenden Verhältnisse zu erhalten, vielmehr erscheint es dringend geboten, daß für den Verbrauch in Deutschland nur nach dem Metermaße geschnittene Hölzer gearbeitet werden.

Nicht übersehen darf auch der Umstand werden, daß es der Würde des Deutschen Reiches wenig entspricht, wenn daselbst unter der gesetzlichen Metermaßeinheit die Deutschen Konsumenten, wenn auch nur zum Theile, darauf angewiesen sind, die im Inlande nach ausländischen Maßen gearbeiteten Hölzer zu verbrauchen, weil in Galizien und Rußland nach dem Fußmaße gearbeitet wird, und England nach diesem Maße kauft.

Der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister hat auf Anregung aus seinen Kreisen, diese Angelegenheit, da seitens der Produzenten bisher nichts darin geschehen ist, in Bearbeitung genommen, in vielfachen Kommissionssitzungen und in den Verhandlungen auf den Delegirtentagen in Cöln, Straßburg, Nürnberg, Leipzig die verschiedenen Interessen eingehend erörtert und haben diese Arbeiten als Resultat ergeben, daß unter Berücksichtigung:

1) des Bedürfnisses nach abgelagertem, möglichst trockenem Bauholze,
2) der einheitlichen Regelung des Konsums in Deutschland auf Grundlage des Metermaßes,
3) in Erkenntnis der Aufgaben, welche der Fortschritt in dem technischen Wissen und das im Baufache zu verarbeitende Holzmaterial stellt,

die Einführung von Normal-Profilen für Bauhölzer in Deutschland nach den nachstehend aufgeführten Tabellen schon für das nächste Geschäftsjahr zu empfehlen ist.

Tabelle für Normalprofile in Centimetern.

8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
8/8	8/10	10/12	10/14	12/16	14/18	14/20	16/22	18/24	20/26	22/28	24/30
—	10/10	12/12	12/14	14/16	16/18	16/20	18/22	20/24	24/26	26/28	28/30
—	—	—	14/14	16/16	18/18	18/20	20/22	24/24	26/28	28/28	—
—	—	—	—	—	—	20/20	—	—	—	—	—

Tabelle für Schnittmaterial
(Bretter, Bohlen, Pfosten, Latten)

In Längen von 3,50, 4,00, 4,50, 5,00, 5,50, 6,00, 7,00 und 8,00 m.
In Stärken von 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 120 und 150 mm.
Besäumte Bretter in Breiten von Centimeter zu Centimeter steigend.

In diesen Tabellen gelangt zum Ausdrucke und wird gleichwerthig Rechnung getragen den Interessen der Produzenten und den der Konsumenten. Den Ersteren, weil Holzstärken darin in größerer Anzahl enthalten sind, sich selbige auch den Querschnitten der Rundhölzer möglichst anpassen und wegen der kleinen Metermaßeinheit viel weniger Verluste am Rohmateriale bei der Bearbeitung der vierkantigen Hölzer entstehen, als es früher beim Zollmaße der Fall gewesen ist. Ferner, weil durch diese Tabellen der Konsum über Deutschland sich einheitlicher gestaltet und deshalb ein größeres Absatzgebiet für die Produzenten entstehen muß.

Die Vortheile für die Konsumenten ergeben sich aus vor-

stehenden Ausführungen. Hervorgehoben muß dabei werden, daß der erwartete erhebliche Nutzen aus den Normalprofilen nur dann sich ergeben wird, wenn bei Entwürfen und Veranschlagungen seitens der Behörden und Privaten die Holzstärken der vorstehenden Tabelle verwendet und nur in Ausnahmefällen, wenn Konstruktionen dies erforderlich machen, andere Stärken, als darin enthalten sind, verlangt werden.

Die Tabelle für Kanthölzer ist das schließliche Resultat langer Berathungen. Aus der in Folge der Cölner Beschlüsse eingesetzten Kommission hervorgegangen, ist der Entwurf von der Straßburger Delegirten-Versammlung amendirt und angenommen worden. In dieser Fassung ist er sämmtlichen Ministerien der Deutschen Bundesstaaten, den Magistraten der größeren Städte und den Architekten- und Ingenieur-Vereinen zur Begutachtung und mit der Bitte um Zustimmung zu unserem Vorgehen zugegangen. Diesem Entwurfe haben, mit Ausnahme von drei kleineren Staaten, sämmtliche Bundesstaaten zugestimmt. Aehnlich verhält es sich mit den Antworten der Magistrate und den der Architekten- und Ingenieur-Vereine. Von den letzteren hat allerdings nur ein kleiner Theil überhaupt geantwortet. Abänderungsvorschläge, auf einzelne Holzstärken sich beziehend, sind von verschiedenen Seiten den Antworten beigefügt worden, dieselben sind, soweit dies möglich gewesen, berücksichtigt, und von der Delegirten-Versammlung in Nürnberg bestätigt worden. Die Tabelle für das Schnittmaterial, Bohlen und Bretter, hat die gleichen Phasen durchgemacht, nur darf hervorgehoben werden, daß Meinungsverschiedenheiten in irgend erheblicher Weise hierbei überhaupt nicht zu unserer Kenntnis gekommen sind.

Dieses fertige Material ist darauf den Holzindustriellen zur gutachtlichen Aeußerung übergeben worden und muß erwähnt werden, daß, obwohl eine verhältnismäßig große Anzahl Schneidemühlenbesitzer sich zu unserem Vorgehen und auch zu den Tabellen zustimmend äußerten, einzelne Vereine und Holzhändler jedoch sich nicht dafür erklärt haben.

Der geschäftsführende Ausschuß des Innungs-Verbandes Deutscher Baugewerksmeister.

Unterschriften.

---

140) Tragung der Stempel- 2c. Kosten bei zwischen dem Fiskus und Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen über den Erwerb von Grundstücken 2c.

Berlin, den 8. August 1898.

In den zur Genehmigung vorgelegten, von Behörden meines,

des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Ressorts mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen über den Erwerb von Grundstücken 2c. findet sich sehr häufig die Bestimmung, daß die sämmtlichen mit dem Vertrage in Verbindung stehenden Kosten, also namentlich diejenigen des Vertrages nebst Stempel 2c. und der Auflassung, einseitig dem Fiskus zur Last fallen. Es giebt uns dies Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 5 Absatz 5 und 6 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 die von der Stempelsteuer befreiten Behörden 2c. nicht befugt sind, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, und daß bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel entrichtet werden muß. Auch ist wiederholt angeordnet, daß Abmachungen, nach denen der Fiskus seinen Mitkontrahenten die ihnen zur Last fallenden Gerichts- und Stempelkosten zu erstatten hat, vermieden werden sollen. Wo das Rechtsgeschäft durchaus nicht anders zu Stande kommen kann, als wenn der Fiskus diese Kosten übernimmt, muß eine entsprechend höhere Leistung des Fiskus oder Verringerung der Leistung seines Mitkontrahenten eintreten.

Hiernach ist in Zukunft streng zu verfahren.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Fin. Min. I. 10445.
M. d. g. A. U. II. 1992. G. III.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

141) Kommunalsteuerpflicht der mit Dienstalterszulagen ausgestatteten Assistenten an den Universitäts-Instituten.

Berlin, den 28. Juni 1898.

Anbei übersende ich Abschrift eines Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichtes vom 4. Mai 1898, betreffend die Kommunal-

steuerpflicht der mit Dienstalterszulagen ausgestatteten Assistenten an den Universitäts-Instituten, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Kuratoren sämmtlicher Universitäten und der Königlichen Akademie zu Münster i. W., sowie die Herren Direktoren der Geologisch-Paläontologischen, der Mineralogisch-Petrographischen, der Zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde, des Botanischen Gartens und Museums, der Universitäts-Bibliothek zu Berlin, des Geodätischen Institutes und des Astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam, des Meteorologischen Institutes zu Berlin und an den Herrn Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
U. I. 21754.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Magistrats der Stadt N., Beklagten und Revisionsklägers,
wider
den Privatdozenten und Assistenten Dr. S. zu N., Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 4. Mai 1898
für Recht erkannt,
daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu N. vom 9. März 1897 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 21 ℳ, dem Beklagten zur Last zu legen.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger, welcher bei 175% Zuschlag von 1350 / 1500 ℳ Einkommen, (Normalsatz 16 ℳ) zu 28 ℳ Gemeindesteuer herangezogen war, beansprucht die Beamtenvorrechte und Ermäßigung nach einem steuerpflichtigen Einkommen von $\frac{1408}{2}$ und nach 4 ℳ Normalsatz auf 7 ℳ Steuer. Unstreitig bezog er als Privatdozent 8 ℳ und als Assistent am Mineralogischen Institut 1200 ℳ Remuneration und 200 ℳ Dienstalterszulage.

Nach der amtlichen Auskunft des Universitätskurators wurde ihm mit dessen schriftlicher Genehmigung vom 22. Oktober 1892

durch den Direktor des Institutes die Assistentenstelle ohne Pensionsberechtigung auf Kündigung gegen die monatlich postnumerando zahlbare Remuneration übertragen. Diese wird aus dem Titel des Universitätsetats: „Zu anderen persönlichen Ausgaben" gezahlt, die Dienstalterszulage dagegen aus dem in Kapitel 119 Titel 6 des Staatshaushalts-Etats für 1895/96 aufgeführten „Zuschuß für die Universität in Kiel", welcher nach der Bemerkung Nr. 4 unter Anderem dient zur „Remuneration für die wissenschaftlichen Hilfsbeamten der größeren Sammlungen nach Maßgabe des Dienstalters." Kläger hat eine Bestallung nicht erhalten und den Staatsdienereid nicht geleistet, sondern ist von dem Institutsdirektor durch Handschlag verpflichtet, die ihm obliegenden Arbeiten gewissenhaft zu erledigen und bei jeder Gelegenheit das Interesse des Institutes zu wahren.

Während der beklagte Magistrat — entgegen dem Universitätskurator — annahm, daß der Assistent nur als außerordentlicher Gehilfe vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt, aber nicht Beamter im Sinne des §. 2 der Verordnung vom 23. September 1867 sei, führte das hiermit in Bezug genommene Urtheil des Bezirksausschusses das Gegentheil aus und gab der Klage Statt.

In fristzeitiger Revision hat der Beklagte um Abweisung der Klage gebeten; dem Kläger sei kein Staatsamt übertragen, da er — Mangels jeder Bestallung — nur auf die besonderen Pflichten eines Institutsbediensteten und nicht auf die allgemeinen eines Beamten hingewiesen sei. Da er seine Vergütung ohne jeden Pensionsanspruch und bis auf etwaige Kündigung nur aus dem Titel: „andere persönliche Ausgaben" erhalte, sei er als der — unter Oberaufsicht des Kurators ausgewählte — persönliche Hilfsarbeiter des Institutsvorstehers anzusehen.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen. Die Beschäftigung eines Sammlungs-Assistenten ist nicht die Ausübung einer staatshoheitlichen Funktion; sie kann daher sowohl lediglich als eine privatrechtliche Verpflichtung durch Vertrag, wie auch als ein Staatsamt übertragen werden. Zu dem letzteren ist die Genehmigung des Universitätskurators, wie sie hier durch Verfügung vom 22. Oktober 1892 ertheilt wurde, an sich als ausreichend zu erachten, während die Ertheilung einer Bestallung oder die Ableistung des Staatsdienereides nicht erforderlich, der Vorbehalt der Kündigung, wie das Fehlen einer Pensionsberechtigung aber unerheblich ist. Ob der Sammlungs-Assistent aber in der That über die privatrechtliche Pflicht zur Erfüllung der übernommenen Leistungen hinaus die allgemeinen, öffentlichen Pflichten eines Beamten überkommen hat, ob er — abgesehen von jenen be-

sonderen Funktionen — dem Staate und dessen Oberhaupte zu besonderer Treue und Gehorsam verbunden ist, kann nur im Einzelfalle nach den besonderen Umständen bei seiner Annahme beurtheilt werden (vergl. die Judikatur in von Kamptz Rechtsprechung Band II Seite 378 flgd. und insbesondere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XX Seite 126).

Im vorliegenden Falle steht der Bejahung dieser Frage der oben mitgetheilte Inhalt des vom Kläger erforderten Handgelöbnisses allerdings eher entgegen, als zur Seite. Aber dieses ist ohne spezielle Weisung des Kurators seitens eines Organes der Universität erfordert worden, bei welchem nicht vorauszusetzen ist, daß es die möglichen Rechtsfolgen, die von der angewendeten Formel abhängen könnten, sich gegenwärtig gehalten habe. Aus der Fassung jenes Gelöbnisses kann und darf also ein Schluß dahin, daß durch die Verpflichtung auf die besonderen, mit der Stellung verbundenen Funktionen das Nichtbestehen der weiteren allgemeinen Beamtenpflichten habe festgestellt oder auch nur angedeutet werden sollen, umsoweniger gezogen werden, als der Universitätskurator nach seiner Erklärung vom 1. August 1896 die Begründung eines Amtsverhältnisses beabsichtigt hat und der Institutsdirektor zur Begründung einer bloßen Dienstmiethe somit garnicht befugt gewesen wäre.

Eine solche Folgerung ist aber jedenfalls dann als völlig verfehlt zu bezeichnen, wenn nach den allgemein bekannten, in der Verwaltung der Universitäten überhaupt bestehenden Grundsätzen die wissenschaftlichen Assistenten bei den Sammlungen stets als Beamte angesehen und behandelt worden sind. War dies schon nach den Bemerkungen zu Kapitel 119 des Staatshaushalts-Etats anzunehmen, in denen durchweg allen sonstigen „Hilfskräften" die „wissenschaftlichen Hilfsbeamten der Sammlungen" gegenüber gestellt sind, so wird jeder Zweifel durch die gerichtsseitig erbetene Auskunft des Unterrichtsministers beseitigt, wonach bei den Universitäten, wie bei den Technischen Hochschulen stets daran festgehalten ist, daß die Institutsassistenten Beamte sind.

Und wenn ferner für die Hilfsbeamten der Sammlungen besondere Staatsfonds zur Gewährung von Dienstalterszulagen als erforderlich erachtet sind, so ist dabei vorausgesetzt, daß deren Stellen in die Organisation des Unterrichtsdienstes der Universitäten als dauernde eingefügt sind, und daß mit deren längerem Verbleiben in den betreffenden Stellen gerechnet wird; damit ist dann aber — vergl. die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVII Seite 264 — auch jede Möglichkeit beseitigt, sie als blos vorübergehende oder außerordentliche Gehilfen im

Sinne des §. 2 der Verordnung vom 23. September 1867 anzusehen.

Hiernach erübrigte nur die Bestätigung der Vorentscheidung und zwar nach §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes auf Kosten des Beklagten.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Lohaus.

O. V. G. II. 738.

---

142) Chemische Versuchsstation des Professors Dr. Fresenius zu Wiesbaden.

Durch die Bekanntmachung vom 17. April 1895 (Centrbl. S. 398) ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach §. 16 No. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, auf Grund des Absatzes 4 des gedachten Paragraphen die Chemische Versuchsstation von Professor Dr. Fresenius zu Wiesbaden gleichgestellt worden. Diese Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern wird, nachdem inzwischen in der Person des Leiters ein Wechsel eingetreten ist, der genannten Anstalt auch unter den gegenwärtigen Leitern zuerkannt.

Berlin, den 28. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
U. I. 1505. M.

---

143) Eingehen des Laboratoriums des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Max Pusch zu Coethen.

Im Anschlusse an die in No. 262 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 6. November v. Js. veröffentlichte Bekanntmachung vom 2. November 1897 — M. 7655 U. I. 2432 — (Centrbl. 1898 Seite 201) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß das Laboratorium des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Max Pusch zu Coethen, an welchem nach obiger Bekanntmachung die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene $1^1/_2$jährige praktische

Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden konnte, eingegangen ist.

Berlin, den 5. Juli 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
U. I. 1321. M. 6327.

---

144) Gleichstellung des Pharmazeutisch-Chemischen Institutes der Universität Marburg und des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Altona mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des §. 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 Seite 433), sind den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach No. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Pharmazeutisch-Chemische Institut der Universität Marburg und das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Altona gleichgestellt worden.

Berlin, den 15. Juli 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
U. I. 1787 M.

---

145) Einsetzung von Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker zu Aachen, Halle, Kiel und Marburg. — Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit bis Ende März 1899.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß in Aachen, Halle a. S., Kiel und Marburg Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker eingesetzt worden sind.

Zugleich wird im Nachstehenden das Verzeichnis der bis Ende März 1899 ernannten Kommissionen für die Vorprüfung und Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker veröffentlicht:

A. Vorprüfung.

1) Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Aachen:

Vorsitzender: Ober-Regierungsrath von Meusel.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. Wüllner.

2) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Berlin:

Vorsitzender: der Verwaltungs-Direktor des Königlichen Klinikums Geheimer Ober-Regierungsrath Spinola.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheime Regierungsräthe Dr. E. Fischer und Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.

3) Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin:

Vorsitzender: der Oberverwaltungsgerichtsrath, Syndikus Arnold.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Rüdorff und Geheimer Regierungsrath Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Professor Dr. Müller und der Professor der Physik Dr. Paalzow.

4) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Bonn:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Rottenburg.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.

5) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Breslau:

Vorsitzender: der Universitäts-Kuratorialrath, Regierungsrath von Haugwitz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräthe Dr. Ladenburg und Dr. Poleck, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. O. E. Meyer.

6) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Göttingen:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Höpfner.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. Riecke.

7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Greifswald:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Regierungsrath von Hausen.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräthe Dr. Limpricht und Dr. Schwanert, der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Halle a. S.

Vorsitzender: der Kreisphysikus Geheimer Sanitätsrath Dr. Risel.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Volhard, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.

9) Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrath Dr. Becker.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.

10) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrath Florschütz.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Lenard.

11) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Katerbau.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Loßen, der ordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Ritthausen, der ordentliche Professor der

Botanik Dr. Lürßen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Marburg:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Steinmetz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräthe Dr. Schmidt und Dr. Zincke, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. Melde.

13) Prüfungskommission an der Königlichen Akademie zu Münster i. W.

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrath Dr. Hölker.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Honorar-Professor der Nahrungsmittel-Chemie Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Brefeld und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ketteler.

B. Hauptprüfung.

1) Prüfungskommission zu Aachen:

Vorsitzender: der Ober-Regierungsrath von Meusel.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Dr. Wieler.

2) Prüfungskommission zu Berlin:

Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité Generalarzt und Geheimer Ober-Medizinalrath Dr. Schaper.

Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittel-Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Regierungsrath Professor Dr. von Buchka, der Professor der chemischen Technologie an derselben Anstalt Geheimer Regierungsrath Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrath Dr. Schwendener.

3) Prüfungskommission zu Bonn:

Vorsitzender: der außerordentliche Professor Medizinalrath Dr. Ungar.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Schimper.

4) Prüfungskommission zu Breslau:

Vorsitzender: der Stadtphysikus und Sanitätsrath Professor Dr. Jacobi.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der landwirthschaftlichen und technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des städtischen chemischen Untersuchungsamtes Dr. Fischer und ein Professor der Botanik (z. Zt. noch nicht ernannt).

5) Prüfungskommission zu Göttingen:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Höpfner.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrolstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereines Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

6) Prüfungskommission zu Halle a. S.

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath D. Dr. Schrader.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie Dr. Baumert und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

7) Prüfungskommission zu Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrath Dr. Becker.

Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes Dr. Schwartz, der Professor der Technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

8) Prüfungskommission zu Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrath Florschütz.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Reinke.

9) Prüfungskommission zu Königsberg i. Pr.

Vorsitzender: der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Katerbau.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Ritthausen, der Vorsteher der Versuchsstation des Ostpreußischen Landwirthschaftlichen Centralvereines Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürßen.

10) Prüfungskommission zu Marburg.

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Steinmetz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Ge-

heime Regierungsräthe Dr. Zincke und Dr. Schmidt und der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer.

11) Prüfungskommission zu Münster i. W.:

Vorsitzender: der Ober-Präsidialrath von Viebahn.

Examinatoren: der ordentliche Honorar-Professor der Nahrungsmittel-Chemie Dr. König, der außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Kaßner und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Breseld.

Berlin, den 12. August 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
U. I. 1218. M.

C. Kunst und Wissenschaft.

146) Aufstellung von Denkmälern.

Berlin, den 29. Juni 1898.

Aus Anlaß einiger Spezialfälle wird hierdurch die Anordnung des Runderlasses vom 17. Juni 1897 — I. A. 3883/84 — (Min. Bl. f. d. g. i. Verw. S. 107) in Erinnerung gebracht, daß bei der beabsichtigten Aufstellung von Denkmälern für Mitglieder des Königlichen Hauses die Allerhöchste Genehmigung im Instanzenwege rechtzeitig, jedenfalls vor Eingehung von Verpflichtungen für die Ausführung des Denkmales, nachzusuchen ist und daß auf die Verwendung guten wetterbeständigen Materiales geachtet werden muß.

Die Ausführung solcher Denkmäler in Galvano-Bronze kann aus technischen und namentlich aus künstlerischen Gründen von uns nicht befürwortet werden, weil die fabrikationsmäßige Herstellung einer Mehrheit von Monumenten nach demselben Modelle der Bedeutung eines solchen Werkes nicht entspricht.

Wenn nur beschränkte Mittel vorhanden sind, läßt das patriotische Unternehmen sich durch Aufstellung eines einfachen, aber in künstlerischer Form gehaltenen Denkmales, etwa unter Verwendung eines für diesen Zweck in edlem Materiale besonders hergestellten Bildnisses in Relief- oder Büsten-Form, in würdiger Weise durchführen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.
M. d. g. A. U. IV. 2899.
M. d. J. I. A. 6757.

D. Höhere Lehranstalten.

147) Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien für die Festsetzung der Pensionen von Religionslehrern an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 2. Juli 1898.

Nach dem Erlasse vom 2. Mai 1893 — F. M. I. 6034, M. d. g. A. U II. 892 — (Centrbl. S. 488) ist das Königliche Provinzial-Schulkollegium befugt, gegebenen Falles auch wegen Pensionirung von Religionslehrern an höheren Lehranstalten das Erforderliche selbständig zu veranlassen. Der Umstand, daß vor der Anstellung dieser Lehrer an mich zu berichten ist, ändert hieran Nichts.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 11375.

---

148) Anstellung von Schulamtskandidaten an nichtstaatlichen, vom Staate unterstützten höheren Lehranstalten.

Berlin, den 15. Juli 1898.

Auf den Bericht vom 6. Juli d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß bei der Auswahl der den Patronaten nichtstaatlicher, vom Staate unterstützter höherer Lehranstalten nach dem Inkrafttreten der in dem Erlasse vom 1. April d. Js. — U. II. 716 — (Centrbl. S. 357) für die Gewährung von Zuschüssen aus Kapitel 120 Titel 5 des Staatshaushalts-Etats aufgestellten Bedingungen für eine erledigte Oberlehrerstelle zu benennenden sechs Kandidaten auf den konfessionellen Charakter der Anstalt Rücksicht zu nehmen und daher die Benennung eines Kandidaten, der seiner Konfession wegen sich für die Stelle nicht eignet, ausgeschlossen ist.
Auch darin trete ich der dortigen Auffassung bei, daß die Entscheidung, ob ein Kandidat nach seinen Fakultäten für die Stelle in Betracht kommt, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zusteht. Es ist nicht erforderlich, daß die zu benennenden

Kandidaten genau die von dem Kuratorium der Anstalt gewünschten Fakultäten nach Art und Grad besitzen; es genügt vielmehr, wenn sie eine solche Lehrbefähigung aufzuweisen haben, welche — nöthigenfalls auch erst nach einer vorherigen Aenderung der Unterrichtsvertheilung — das Unterrichtsbedürfnis befriedigt.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1945.

---

149) Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 20. Juli 1898.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels des in beglaubigter Abschrift hierneben beifolgenden Allerhöchsten Erlasses vom 17. Juni d. Js. mich zu ermächtigen geruht, in Bezug auf die Allerhöchst bestätigten Statuten, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, diejenigen Abänderungen zu genehmigen, welche erforderlich sind, um die Fürsorge mit den durch das Gesetz vom 1. Juni v. Js. (G. S. S. 169) zu Gunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium hiervon in Kenntnis setze, beauftrage ich dasselbe, soweit dies noch nicht geschehen, allgemein durch Verhandlung mit den Patronaten 2c. derjenigen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, bei welchen die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten durch Anstaltsstatut geregelt ist, die Aufstellung eines entsprechenden Nachtrages zum Statute herbeizuführen und den Nachtrag zur diesseitigen Genehmigung vorzulegen. Hierbei wird in der Regel davon auszugehen sein, daß die entsprechende Verbesserung der Reliktenversorgung eine Erhöhung der nach Maßgabe des pensionsfähigen Diensteinkommens der Lehrer und Beamten der Anstalt zu entrichtenden Beiträge um 1% dieses Einkommens nöthig macht.

Bis zum 1. Dezember d. Js. hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten, bei welchen Anstalten die Reliktenversorgung eine den zu Gunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Vorschriften entsprechende Regelung noch nicht gefunden hat; gleichzeitig ist anzuzeigen, bei welchen Anstalten und aus welchen Gründen die Ausdehnung der Reliktenfürsorge auf die technischen, Elementar- und Vorschullehrer nicht erfolgt ist und diese Lehrer Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse geblieben sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1768.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. d. Mts. will Ich Sie, den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, hiermit allgemein ermächtigen, die Abänderung Allerhöchst bestätigter Statuten, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, in Uebereinstimmung mit den durch das Gesetz vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169) zu Gunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen Bestimmungen zu genehmigen. Berlin, den 17. Juni 1898.

Wilhelm R.

Zugleich für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Miquel.

An
den Finanzminister und den Minister der geistlichen
2c. Angelegenheiten.

---

150) Bescheinigung über die Verwendung der für die vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten aus Kapitel 120 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats verausgabten Bedürfniszuschüsse.

Berlin, den 10. August 1898.

Nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer und im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich unter Aufhebung der Rundverfügung vom 2. Juni 1893 — U. II. 1153 — (Centrbl. S. 634), daß die zur Justifizirung der Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung sowie der Konsistorialkasse in Berlin von der Unterrichts-Verwaltung Seitens der Königlichen Provinzial-

Schulkollegien abzugebende Bescheinigung hinsichtlich der aus Kapitel 120 Titel 2 verausgabten Bedürfniszuschüsse an höhere Lehranstalten vom Etatsjahre 1. April 1897/98 ab folgende Fassung zu erhalten hat:

„Daß in der Rechnung des Gymnasiums (Progymnasiums 2c.) „zu N. für 1. April 18 . . an Bedürfniszuschuß . . . ℳ . . . Pf, „buchstäblich 2c., in Einnahme gestellt sowie die an die Bewilligung „desselben geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind, wird „hierdurch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen bescheinigt, daß „dieser Zuschuß nach dem Anstaltsetat . . . ℳ . . . Pf beträgt, „gegen welchen Betrag nach der von uns geprüften Anstalts„rechnung auf Grund der ergangenen Anweisungen an Dienst„alters- oder festen Zulagen . . . ℳ . . . Pf mehr und bezw. „. . . ℳ . . . Pf weniger an die Gymnasial- (Progymnasial-2c.) „Kasse gezahlt worden sind, und daß bei dem zu Zulagen der „bezeichneten Arten bestimmten Theile des staatlichen Bedürfniszu„schusses zu Gunsten des Titels „Insgemein" des Anstaltsetats „nichts erspart worden ist. (Oder: „infolge Urlaubsertheilung, „anderweiter Beschäftigung, Amtssuspension u. s. w. . . . ℳ . . . Pf „erspart worden sind.")

„Aus etatisirten Ersparnissen, welche aus Zuschüssen früherer „Bewilligungs-Perioden herrühren, sind keine Verwendungen zu „einmaligen und außerordentlichen Ausgaben erfolgt." (Oder: „folgende Verwendungen zu einmaligen und außerordentlichen „Ausgaben erfolgt:")

„a. 15100 ℳ zu (nähere Bezeichnung der geleisteten Aus„gabe), im Einverständnisse mit dem Landtage laut des Staats„haushalts-Etats für 18 . . und des Ministerial-Erlasses vom „. . . . . Is. Nr. U II. . . .,

„b. 12300 ℳ zu (nähere Bezeichnung der geleisteten Aus„gabe), genehmigt durch Ministerial-Erlaß vom . . . . . Is. „Nr. U II. . . .,

„c. (u. s. w.).

„N . . . . ., den . . . . . .

„Königliches Provinzial-Schulkollegium
(Unterschrift)."

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2069.

151) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern:

Barnewitz am Realgymnasium zu Brandenburg a. H.,
Wytzes am Gymnasium zu M. Gladbach,
Wagner an der Realschule zu Unna,
Dr. Schaefer am Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
Starcke am Realprogymnasium zu Stargard i. P.,
Orth an der Friedrich Wilhelmsschule zu Eschwege,
Bausch am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Marbach an der Realschule zu Potsdam,
= Diderich am Gymnasium zu Mülheim a. Rhein,
Glabbach an der Oberrealschule zu Saarbrücken,
Dr. Merguet am Gymnasium zu Insterburg,
Freudenhammer an der Städtischen Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Hoßbach an der Realschule zu Unna,
Rohse am Städtischen Realgymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Brettschneider am Gymnasium zu Insterburg,
Dr. Baske am Gymnasium zu Lyck,
Nast am Gymnasium zu Tilsit,
Duvinage am Realgymnasium zu Tilsit,
Lukas am Gymnasium zu Tilsit,
Dr. Kirchauff am Gymnasium zu Lyck,
Papenfuß am Gymnasium zu Konitz,
Lüke am Gymnasium zu Konitz,
Winicker am Gymnasium zu Pr. Stargard,
Meißner am Gymnasium zu Pr. Stargard,
Nadrowski am Gymnasium zu Thorn,
Dr. Serres am Gymnasium zu Culm,
Schöttler am Gymnasium zu Fürstenwalde,
Osterwald am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Hoffmann am Friedrich Werderschen Gymnasium zu Berlin,
= Hosch an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin,
= Willenberg am Realprogymnasium zu Lübben,
= Mögelin am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
= Boxberger am Realprogymnasium zu Havelberg,
= Herz am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
= Albrecht am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
= Gercken am Realgymnasium zu Perleberg,
Cleve am Gymnasium zu Schwedt a. O.,
Sander am Gymnasium zu Anklam,

Boehmer am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
Dr. Krause an der Oberrealschule zu Breslau,
= Speck am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
= Regell am Gymnasium zu Hirschberg i. Schl.,
Warmuth am Gymnasium zu Kreuzburg i. Schl.,
Dr. Rüter am Domgymnasium zu Halberstadt,
Brinckmeier am Gymnasium zu Burg,
Adolf Müller an der Leibnizschule zu Hannover,
Haastert am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen,
Dr. Eigenbrodt am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
von Kamptz am Gymnasium zu Rinteln,
Schlaadt am Gymnasium zu Wiesbaden
ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Bekanntmachung.
U. II. 1778.

---

152) Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilfe an Schüler höherer Lehranstalten.

Münster, den 11. Juni 1898.

Durch unsere Verfügung vom 1. Mai 1894 ist im Auftrage des Herrn Ministers den Direktoren der höheren Schulen der Provinz s. Zt. unter Nr. 2 zur Kenntnis und Nachachtung Folgendes mitgetheilt worden:

„Für die Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilfe an Schüler der eigenen Anstalt ist die Genehmigung des Direktors erforderlich. Die Genehmigung ist in allen Fällen zu versagen, in welchen die Kraft des Lehrers durch die Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilfe übermäßig in Anspruch genommen werden würde oder — namentlich mit Rücksicht auf bevorstehende Versetzungen oder Prüfungen — ein übler Schein erweckt werden könnte."

Nach unseren letztjährigen Erfahrungen sind diese Bestimmungen, durch welche u. a. die Ehre des Lehrerstandes gegenüber Mißdeutungen gewahrt werden soll, nicht immer innegehalten worden.

Als selbstverständlich erachten wir es, daß Anstaltsleiter sich eines entgeltlichen Privatunterrichtes enthalten; im übrigen verpflichten wir die Herren Direktoren hierdurch erneut und nachdrücklich, die genaueste Ausführung der genannten Verfügung sich zur Aufgabe zu machen, namentlich hinsichtlich des Privatunterrichtes. Wenn aus nahe liegenden Gründen schon im allgemeinen von jedem Lehrer die Ertheilung von Privatunterricht an eigene Schüler in eigenen Fächern auf jeder Klasse der Regel

nach zu unterlassen ist, so muß von dem Direktor eine Genehmigung hierzu auf den Klassen Untersekunda und Oberprima in jedem Falle schon zur Vermeidung des üblen Scheines mit Rücksicht auf die Abschluß- bezw. auf die Reife-Prüfung grundsätzlich versagt werden.

Weiterhin wollen die Anstaltsleiter darauf achten, daß kein Lehrer einen Schüler zur Annahme von entgeltlichem Privatunterricht in einer ungehörigen Weise veranlasse oder dazu gar nöthige.

Eine Bemessung der Vergütung für Privatstunden etwa durch bestimmte Geldsätze ist auf dem Wege einer allgemeinen Verordnung nicht ausführbar, zumal eine Verschiedenheit der Verhältnisse auch einen verschiedenen Maßstab rechtfertigt; in jedem Falle aber ist streng darauf zu halten, daß die Höhe des Geldbetrages den entgeltlichen Privatunterricht nicht als einen erwerbsmäßigen Betrieb erscheinen läßt, der mit der Stellung und mit dem erforderlichen Ansehen des Lehrers unverträglich ist. Die Direktoren wollen es sich angelegen sein lassen, auch in dieser Hinsicht durch Verhütung von Ungehörigkeiten die berechtigten Interessen der betheiligten Eltern zu wahren und die Ehre ihres Lehrkörpers vor Schädigung zu schützen.

Königliches Provinzial-Schulkolleginm.
Studt.

An
die Herren Direktoren der höheren Schulen der Provinz.
Nr. 4959.

---

153) Rechtzeitige Aushändigung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Hannover, den 4. Juli 1898.

An einer der höheren Lehranstalten unseres Amtsbereiches ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein Schüler der Untersekunda, der bereits im militärpflichtigen Alter stand, wohl die Abschlußprüfung rechtzeitig und mit Erfolg bestanden hatte, es aber versäumte das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst rechtzeitig sich aushändigen zu lassen. Dies Versäumnis hat hinsichtlich der Ertheilung des Berechtigungsscheines zu dem bezeichneten Dienste seitens der Militärbehörde Weiterungen verursacht. In Folge dessen weisen wir die Direktionen an, ihre Schüler bei dem Eintritte in das militärpflichtige Alter nicht nur rechtzeitig auf die ihnen obliegenden Verpflichtungen hinzuweisen, sondern ihnen auch

das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den bezeichneten Dienst noch vor Ablauf der in §. 89, 1, Absatz 2 der Wehrordnung festgesetzten Frist auszuhändigen.

Die Ministerial-Verfügung vom 24. Oktober 1893 — U. II. 2411 — (Centrbl. S. 781) A, am Schlusse, gestattet bekanntlich, daß im Falle der Unentbehrlichkeit des in Rede stehenden Zeugnisses für bestimmte Zwecke die Aushändigung desselben und die Entlassung des Schülers vor dem Schulschlusse erfolge.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Biedenweg.

An
die Direktionen der höheren Lehranstalten in der Provinz Hannover.
6804.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

154) Vorbereitungszeit für die Ablegung der zweiten Lehrerprüfung.

Berlin, den 6. August 1898.

Auf den Bericht vom 4. Dezember v. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß eine einjährige praktische Thätigkeit im Schuldienste als ausreichende Vorbereitung für die Ablegung der zweiten Lehrerprüfung in keinem Falle angesehen werden kann.

Die Zeit des einjährigen aktiven Militärdienstes eines Lehrers ist daher, wenn sie auch der Dienstzeit im Schuldienste hinzuzurechnen ist, auf die Zeit der Vorbereitung für die zweite Lehrerprüfung nicht in Anrechnung zu bringen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die sämmtlichen Königlichen Regierungen
U. III. C. 8811/97.

---

155) Nachweisung der im Jahre 1897 abgehaltenen Kurse zur Unterweisung von Volksschullehrern im Obstbau.

(Centralblatt für 1897 Seite 376.)

Nr.	Provinz	Ort und Anstalt, an welchen die Kurse abgehalten sind	Dauer der Kurse.	Zahl der Theilnehmer
1	Ostpreußen	Braunsberg, Gärtnerei von Schepe	7.—15. Mai, 30. Juli — 7. August, 29. September — 2. Oktober	16
2	Westpreußen	Praust, Gartenanstalt von Radtke	10.—15. Mai, 2.—7. August	7
3	"	Marienwerder, Kreisbaumschule	27. April — 5. Mai, 17.—29. August, 30. September — 5. Oktober	9
4	Brandenburg	Crossen a. O., Wein- und Obstbauschule	20. April — 3. Mai, 12.—18. August	9
5	"	Wittstock, Ackerbau- und Obstbauschule	22. April — 5. Mai, 5.—10. Juli, 27. September — 1. Oktober	7
6	Pommern	Eldena, Baumschule d. Baltischen Central-Vereins	10.—19. Mai, 23.—28. August	9
7	"	Köslin, Gärtner Knop	Frühjahr und September	9
8	Posen	Koschmin, Provinzial-gärtner-Lehranstalt	25. März — 3. April, 16.—26. August	14
9	"	Samter, Landwirthschaftsschule	31. Mai — 5. Juni	11
10	Schlesien	Proskau, Königl. pomologisches Institut	29. März — 10. April, 16.—26. August	26
11	Sachsen	Badersleben, Ackerbauschule	31. März — 9. April, 7.—10. Juli, 6.— 9. Oktober	6
12	"	Diemitz, Provinzial-Obstgarten	15.—25. März, 28. Juni — 2. Juli, 30. September — 2. Oktober	13
13	Schleswig-Holstein	Uetersen. Schullehrer-Seminar	20.—24. April, 13.—25. September,	8
14	Hannover	Hildesheim, Landwirthschaftsschule	24. März — 2. April, 18.—23. Oktober	10
15	"	Bremervörde, Ackerbauschule	20. April — 5. Mai, 23.—30. September	12
16	"	Quakenbrück, Ackerbauschule	21. April — 4. Mai, 12.—17. Juli, 4.— 8. Oktober	15
17	Westfalen	Wittgenstein, Hofgärtner Kohlstaedt	30. März — 10. April, 26.—31. Juli, 21.—24. September	8
18	"	Lüdinghausen, Landwirthschaftsschule	29. März — 10. April, 27. September — 7. Oktober	10
19	"	Soest, Landwirthschaftliche Winterschule	21.—24. April. 6.— 9. Juli	2

Nr.	Provinz	Ort und Anstalt, an welchen die Kurse abgehalten sind	Dauer der Kurse	Zahl der Theilnehmer
20	Hessen-Nassau	Cassel, Pomologischer Garten	29. März — 7. April, 19.—28. August	7
21	"	Gelnhausen, Landwirthschaftliche Winterschule	5.—10. April, 23.—28. August	16
22	"	Geisenheim a. Rh., Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau	2.—20. März, 16.—21. August	17
23	Rheinprovinz	Eschweiler, Landwirthschaftliche Winterschule	12.—23. April, 16.—21. August	2
24	"	Imgenbroich, Landwirthschaftliche Winterschule	30. März — 8. April, 23.—27. August	2
25	"	Geilenkirchen, Landwirthschaftliche Winterschule	1.—15. April, 16.—22. August	2
26	"	Oberpleis, Landwirthschaftliche Winterschule	29. März — 10. April, 16.—21. August	3
27	"	Bergheim, Landwirthschaftliche Winterschule	29. März — 10. April, 16.—21. August	3
28	"	Crefeld, Landwirthschaftliche Winterschule	1.—14. April, 16.—21. August	1
29	"	Lennep, Landwirthschaftliche Winterschule	5.—17. April, 23.—28. August	1
30	"	Lutzerath, Landwirthschaftliche Winterschule	4.—16. April, 16.—22. August	2
31	"	Simmern, Landwirthschaftliche Winterschule	5.—10. April, 5.—10. Juli	2
32	"	Wetzlar, Landwirthschaftliche Winterschule	31. März — 13. April, 16.—21. August	1
33	"	Wissen, Landwirthschaftliche Winterschule	1.—12. April, 23. und 24. August	2
34	"	Andernach, Landwirthschaftliche Winterschule	31. März — 14. April, 23.—28. August	1
35	"	Wittlich, Landwirthschaftliche Winterschule	29. März — 10. April, 16.—21. August	2
36	"	St. Wendel, Landwirthschaftliche Winterschule	1.—14. April, 16.—21. August	8
37	"	Bitburg, Landwirthschaftsschule	Frühjahr, 26.—31. Juli, Herbst	6
38	"	Hillesheim, Landwirthschaftliche Winterschule	1.—14. April, 16.—21. August	2
39	"	Saarburg, Landwirthschaftliche Winterschule	1.—14. April, 5.—10. Juli	2
40	Hohenzollernsche Lande	Sigmaringen. Ackerbauschule.	5.—15. Mai, 26.—31. Juli	7
			Zusammen	285

156) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommersemester 1898.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	kath.	Sa.	Externen. ev.	kath.	Sa.	Gesammt-Zahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse)
1.	Ostpreußen		585	73	658	71	13	84	742	269	261	212
2.	Westpreußen		269	254	523	40	28	68	591	176	230	185
3.	Brandenburg		582	.	582	698 (4 jüdische)	2	704	1286	464	427	395
4.	Pommern		532	.	532	45	.	45	577	202	197	178
5.	Posen		146	222	368	194 (4 jüdische)	128	326	694	229	241	224
6.	Schlesien		313	583	896	379	539	918	1814	574 (Vorkursus 123)	587	530
7.	Sachsen	Droyßig	513	60	573	566	5	571	1144	382	388	374
		Ausländer	62	.	62	.	.	.	62	39	23	.
8.	Schleswig-Holstein		145	2	147	489	.	489	636	195	226	215
9.	Hannover		460	.	460	557	54	611	1071	358	363	350
10.	Westfalen		202	249	451	318	230	548	999	288	408	308
11.	Hessen-Nassau		229	60	289	166	96	262	551	175	208	173
		Ausländer	16	.	16	3	1	4	20	5	7	8
12.	Rheinland		283	521	804	222 (1 jüdischer)	601	824	1628	525	554	549
Im Sommersemester 1898 Sa.			4337	2024	6361	3748 (9 jüdische)	1697	5454	11815	4004	4110	3701
Im Wintersemester 1897/98 waren vorhanden			4368	2041	6409	3719 (8 jüdische)	1717	5444	11858	4144	4119	3590
Danach sind jetzt	mehr		.	.	.	29 (1 jüdischer)	.	10	.	.	.	111
	weniger		31	17	48	.	20	.	38	140	9	.

157) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Sommersemester 1898.

Ifd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Sa.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Sa.	Gesammt-Zahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse.)
1.	Ostpreußen . . .		.	.	.	262	.	262	262	.	141	121
2.	Westpreußen . . .		25	.	25	97	116	213	238	.	116	122
3.	Brandenburg . .		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Pommern		.	.	.	223	.	228	223	.	111	112
5.	Posen		47	49	96	70	153	223	319	.	169	150
6.	Schlesien		.	.	.	161	412	573	573	92	272	209
7.	Sachsen		.	.	.	144	50	194	194	.	101	93
8.	Schleswig-Holstein.		.	.	.	119	.	119	119	.	59	60
9.	Hannover		.	.	.	287	.	287	287	91	98	98
10.	Westfalen		.	.	.	98	.	98	98	35	35	28
11.	Hessen-Nassau . .		.	.	.	72	43	115	115	28	52	35
12.	Rheinland . . .		.	.	.	29	23	52	52	.	17	35
Im Sommersemester 1898 Sa. . .			72	49	121	1562	797	2359	2480	246	1171	1063
Im Wintersemester 1897/98 waren vorhanden			77	.	77	1524	883	2407	2484	235	1147	1102
Danach sind jetzt	mehr		.	49	44	38	.	48	.	11	24	.
	weniger		5	.	.	.	86	.	4	.	.	39

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

158) Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 11 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betreffenden Einkaufsgelder.

Berlin, den 24. Juni 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 9. Mai 1898.

Nach der Vorschrift im §. 11 Absatz 1 Nr. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März v. Js. erlangen Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritte in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen, in denen nach dem Lehrplane einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, beschäftigt waren und erst nach dem Inkrafttreten des gedachten Gesetzes in den öffentlichen Volksschuldienst übergetreten sind, bis zum Höchstmaß von zehn Jahren eine Anrechnung dieser Dienstzeit oder eines Theiles derselben soweit, als ein Betrag von jährlich 270 ℳ für Lehrer und 120 ℳ für Lehrerinnen für diese Zeit an die Alterszulagekasse des Bezirkes nachgezahlt wird. Die Königliche Regierung hat die Frage zur Erörterung gestellt, von welchem Tage ab die Alterszulage zu gewähren ist, wenn die in den öffentlichen Volksschuldienst übergetretene Lehrperson in Folge der auf Grund dieser Vorschrift erlangten Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen oder eines Theiles derselben am Tage des Uebertrittes eine nach §. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes zum Bezuge von Alterszulagen berechtigende Dienstzeit hat. Die Frage geht insbesondere dahin, ob diese Alterszulage vom Tage des Uebertrittes in den öffentlichen Volksschuldienst oder von dem Tage der endgiltigen Anstellung in demselben oder von dem Tage ab anzuweisen ist, an welchem sich die Lehrperson zur Einzahlung der durch §. 11 Absatz 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Summe bereit erklärt oder diese Zahlung thatsächlich geleistet hat.

Die Königliche Regierung hat ferner um Anweisung gebeten, in welcher Weise diese „Einkaufsgelder" zu verwenden sind.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bemerke ich hierzu Folgendes:

Die Anweisung der Alterszulage hat die endgiltige Anstellung des übergetretenen Lehrers — der Lehrerin — im öffentlichen Volksschuldienste zur Voraussetzung, auch wenn die endgiltige Anstellung nicht gleichzeitig bei dem Uebertritte sondern erst nach demselben erfolgt. Im Uebrigen gelten für den Beginn des

Bezuges der Alterszulagen die Vorschriften des §. 9 des Gesetzes. Mit diesen Maßgaben sind die Alterszulagen von dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres ab zu zahlen, in welchem die Nachzahlung des gedachten Beitrages erfolgt ist.

Für eine frühere Zeit nach dem Uebertritte sind die Alterszulagen nur dann nachträglich zu gewähren, wenn und soweit die Lehrperson deshalb nicht in der Lage war, die Nachzahlung zu leisten, weil die Entscheidung über den Antrag auf Anrechnung der Privatdienstzeit oder die Einzahlung des Beitrages eine von der Lehrperson nicht veranlaßte Verzögerung erfahren hat.

Die auf Grund der Vorschrift im §. 11 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes nachgezahlten Beiträge dürfen nach §. 8 Absatz 9 des Gesetzes bei der Aufstellung des Vertheilungsplanes für die Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge nur insoweit Verwendung finden, als der für jede Stelle zur Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf den nach §. 27 Ziffer IV zu zahlenden Staatszuschuß übersteigt. Diejenigen Bezirksalterszulagekassen, deren Bedarf für den Mindestsatz der Alterszulagen unter 337 ℳ für Lehrer und 184 ℳ für Lehrerinnen bleibt, haben demgemäß diese nachgezahlten Beiträge einstweilen zu verwahren und in der Jahresrechnung besonders nachzuweisen. Wenn nicht anzunehmen ist, daß im nächsten Rechnungsjahre ihre Verwendung erfolgen kann, sind dieselben bei einer öffentlichen Sparkasse zinsbar anzulegen.

Für die Verwendung der nachgezahlten Beiträge ist es ohne Einfluß, ob die Lehrperson, welche die Nachzahlung geleistet hat, im Bezirke der Kasse verblieben oder aus irgend einem Grunde ausgeschieden ist.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 4507.

159) Die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Aemtern vereinigten Schulstellen gehören zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen.

Berlin, den 6. Juli 1898.

Wie ich Ew. Hochehrwürden auf die Vorstellung vom 21. März d. Js. erwidere, trete ich der Auffassung der Königlichen Regierung zu N. dahin bei, daß auch die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Aemtern vereinigten Schulstellen zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen gehören, weil das Einkommen einer vereinigten Stelle ein einheitliches ist.

Der Schulverband, welcher zur Gewährung der Gnadenbezüge gesetzlich verpflichtet ist, kann also über das volle Stelleneinkommen zu diesem Zwecke verfügen, muß aber andererseits die Kosten der innerhalb der Gnadenzeit erforderlichen Stellvertretung auch für das kirchliche Amt tragen.

Ist hiernach das Verlangen der Königlichen Regierung auf Auszahlung der zum Stelleneinkommen gehörigen kirchlichen Kompetenzen an die Witwe K. gerechtfertigt, so steht andererseits der Kirchengemeinde frei, die Kosten der erforderlichen Stellvertretung in dem kirchlichen Amte bei dem Schulverbande zu liquidiren.

Im Weigerungsfalle wird auf Ihren Antrag die Schulaufsichtsbehörde gegen den Schulverband im Wege des Feststellungsverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 vorgehen.

An
den Pfarrer Herrn N. Hochehrwürden zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 20. Mai d. Js. zur Kenntnis.

Sollten in einzelnen Fällen Schulverbänden durch die Stellvertretungskosten für das kirchliche Amt während der Gnadenzeit erhebliche Mehrkosten erwachsen, die in unbilligem Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit stehen, so bleibt der Königlichen Regierung überlassen, aus Ihren verfügbaren Mitteln entsprechende Staatsbeihilfen zu bewilligen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 3931. U. III. D.

---

160) Die Erhöhung des Grundgehaltes, welche auf Grund §. 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes für dauernd mit kirchlichem Amte vereinigte Stellen festzusetzen ist, fällt lediglich den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last. Die Kirchengemeinde kann hierzu nicht herangezogen werden.

Berlin, den 17. Juli 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 5. Juli d. Js.

Der dem Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes auf Grund des §. 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu gewährende Mehrbetrag an Grundgehalt ist lediglich von den Schulunterhaltungspflichtigen zu leisten. Die Kirchengemeinde kann zur Aufbringung dieses Mehrbetrages oder eines Theiles desselben nicht herangezogen werden, vielmehr bleiben ihre bisherigen Leistungen zu dem Diensteinkommen des vereinigten Amtes unverändert. Damit aber die Schulunterhaltungspflichtigen durch die höhere Bemessung des Grundgehaltes nicht in unbilliger Weise belastet werden, ist im §. 4 Absatz 3 des Gesetzes der Höchstbetrag, um welchen das Grundgehalt erhöht werden darf, auf die Vortheile begrenzt, welche den Schulunterhaltungspflichtigen aus den den Zwecken des vereinigten Amtes gewidmeten Einnahmen der Stelle erwachsen (No. 5 Absatz 3 der Ausführungs-Anweisung vom 20. März v. Js.). Bis zu dieser Grenze ist der Schulverband zur Erhöhung des Grundgehaltes allein verpflichtet.

Will jedoch die Kirchengemeinde dem Inhaber eines vereinigten Amtes eine weitere Aufbesserung seines Diensteinkommens zu Theil werden lassen, so steht es ihr frei, das kirchliche Einkommen der Stelle entsprechend zu erhöhen, wodurch die Möglichkeit zu einer weiteren Erhöhung des Grundgehaltes gegeben ist.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß verfahren.

Zum Schlusse bemerke ich noch ausdrücklich, daß bei der Ermittelung des Höchstbetrages, bis zu welchem der Schulverband zur Erhöhung des Grundgehaltes verpflichtet ist, nach dem Wortlaute des §. 4 Absatz 3 des Gesetzes der Nutzungswerth des den kirchlichen Interessenten gehörigen Antheiles an dem Schul- und Küsterhause oder Küstergehöfte mit in Anrechnung zu bringen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 4886.

161) Form der Berufung von Lehrern für die Schulen eines Schulbezirkes.

Berlin, den 23. Juli 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 28. Mai d. Js.

Die Berufung von Lehrern für sämmtliche Schulen eines Schulbezirkes ohne Bezeichnung einer bestimmten Stelle, in welche sie berufen werden, ist ohne Weiteres überall da durchführbar und ohne besondere Genehmigung meinerseits zulässig, wo das Einkommen der Lehrer lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Lehrerbesoldungs-Gesetzes vom 3. März 1897 geordnet ist, wo also für sämmtliche Lehrer dasselbe Grundgehalt und dieselbe Alterszulage festgesetzt ist. Nur bei denjenigen Stellen, wie sie namentlich in ländlichen Gemeinden vorhanden sind, deren Inhabern eine über das örtliche Grundgehalt hinausgehende Besoldung gewährt wird, desgleichen bei den organisch mit Kirchendienst verbundenen Lehrerstellen wird sich die Berufung für eine bestimmte Stelle auch fernerhin nicht vermeiden lassen. In diesen Fällen bedarf es auch bei Versetzungen des Lehrers auf eine andere Stelle einer neuen Berufungsurkunde. Unabhängig von der Berufung des Lehrers für eine bestimmte Stelle ist die im Uebrigen der Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde überlassene Verwendung desselben im Schuldienste des Schulbezirkes bezw. der Schule.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zu Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. C. 1675.

---

162) Anhörung des beamteten Arztes vor der Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Augenkrankheit geschlossenen Schule.

Berlin, den 26. Juli 1898.

Auf den Bericht vom 26. Juni d. Js. erwidere ich, daß auch die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Augenkrankheit geschlossenen Schule durch den Landrath nur nach Anhörung des beamteten Arztes zu erfolgen hat.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten zu N.
M. 12063. U. III. A.

---

163) Oeffentliche Prüfungen in den Volksschulen.

Flinsberg, den 6. August 1898.

Zum Bericht vom 18. Juni d. Js.

Der von der Königlichen Regierung dargelegten Auffassung vermag ich nicht völlig beizutreten. Der Werth der öffentlichen Schulprüfungen wird durch die Unzuträglichkeiten, welche bei deren Abhaltung sich thatsächlich vielfach gezeigt haben, und durch die meist geringe Betheiligung der Eltern der Schulkinder wesentlich beeinträchtigt. Ueberdies können die Eltern auch anderweit genügend Einblick in die Schularbeit gewinnen; den Schulbehörden aber ist ausreichend Gelegenheit gegeben, sich in anderer Weise von dem Zustande der Schulen eingehend Kenntnis zu verschaffen.

Wo die Beibehaltung der öffentlichen Schulprüfungen gewünscht und für deren Abhaltung seitens der Eltern durch zahlreiches Erscheinen ein reges Interesse bethätigt wird, können diese Prüfungen zunächst beibehalten werden. Wo aber aus beachtenswerthen Gründen — insbesondere auch wie im vorliegenden Falle bei geringer Theilnahme der Eltern — die Abschaffung der Prüfungen beantragt wird, wird dem nicht entgegenzutreten sein.

In Betreff städtischer Schulen, namentlich in größeren Orten, wird übrigens auch nichts dagegen zu erinnern sein, wenn die öffentlichen Schulprüfungen so eingerichtet werden, daß sie jährlich wechselweise nur in wenigen Schulen bezw. Klassen abgehalten werden.

Hiernach wolle die Königliche Regierung über den Antrag des Magistrats zu N. anderweitige Entscheidung treffen und den Magistrat auf die Beschwerde vom 25. April d. Js. mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Bosse.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. III. A. 1618.

164) Ueberſicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erſatzjahre 1897/98 eingeſtellten Preußiſchen Mannſchaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. für 1897 Seite 686.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingeſtellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingeſtellten Mannſchaften mit Schulbildung: in der deutſchen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutſchen Mutterſprache	mit Schulbildung: zuſammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erſatzjahr 1879/80 ohne Schulbildung Prozent
1.	Königsberg	a. L.	6614	2	6616	18	6634	0,27	
		b. M.	438	—	433	2	435	0,46	
	Summe	a. und b.	7047	2	7049	20	7069	0,28	4,63
2.	Gumbinnen	a. L.	5057	3	5060	15	5075	0,30	
		b. M.	219	—	219	2	221	0,90	
	Summe	a. und b.	5276	3	5279	17	5296	0,32	6,80
I.	**Oſtpreußen**	a. L.	11671	5	11676	33	11709	0,28	
		b. M.	652	—	652	4	656	0,61	
	Summe	a. und b.	**12323**	**5**	**12328**	**37**	**12365**	**0,30**	**5,50**
3.	Danzig	a. L.	2699	6	2705	9	2714	0,33	
		b. M.	335	—	335	3	338	0,89	
	Summe	a. und b.	3034	6	3040	12	3052	0,39	6,85
4.	Marienwerder	a. L.	4950	11	4961	24	4985	0,48	
		b. M.	75	2	77	—	77	0,00	
	Summe	a. und b.	5025	13	5038	24	5062	0,47	9,36
II.	**Weſtpreußen**	a. L.	7649	17	7666	33	7699	0,43	
		b. M.	410	2	412	3	415	0,73	
	Summe	a. und b.	**8059**	**19**	**8078**	**36**	**8114**	**0,44**	**8,36**
5.	Potsdam mit Berlin	a. L.	9859	4	9863	1	9864	0,01	
		b. M.	320	—	320	—	320	0,00	
	Summe	a. und b.	10179	4	10183	1	10184	0,01	0,51
6.	Frankfurt a./O.	a. L.	6168	—	6168	3	6171	0,05	
		b. M.	112	—	112	1	113	0,88	
	Summe	a. und b.	6280	—	6280	4	6284	0,06	0,56
III.	**Brandenburg**	a. L.	16027	4	16031	4	16035	0,02	
		b. M.	432	—	432	1	433	0,23	
	Summe	a. und b.	**16459**	**4**	**16463**	**5**	**16468**	**0,03**	**0,53**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erhebungsjahr 1879/80 ohne Schulbildung Prozent
7.	Stettin . .	a. L.	3906	—	3906	—	3906	0,00	
		b. M.	558	—	558	—	558	0,00	
	Summe	a. und b.	4464	—	4464	—	4464	0,00	0,31
8.	Köslin . .	a. L.	2932	—	2982	5	2937	0,17	
		b. M.	154	—	154	—	154	0,00	
	Summe	a. und b.	3086	—	3086	5	3091	0,16	1,01
9.	Stralsund .	a. L.	1098	—	1098	1	1099	0,09	
		b. M.	160	—	160	1	161	0,62	
	Summe	a. und b.	1258	—	1258	2	1260	0,16	0,59
IV.	**Pommern** .	a. L.	7936	—	7936	6	7942	0,08	
		b. M.	872	—	872	1	873	0,11	
	Summe	a. und b.	**8808**	—	**8808**	**7**	**8815**	**0,08**	**0,63**
10.	Posen . .	a. L.	6772	185	6957	34	6991	0,49	
		b. M.	65	—	65	1	66	1,51	
	Summe	a. und b.	6837	185	7022	35	7057	0,50	12,33
11.	Bromberg .	a. L.	3080	12	3092	7	3099	0,23	
		b. M.	65	1	66	1	67	1,49	
	Summe	a. und b.	3145	13	3158	8	3166	0,25	8,25
V.	**Posen** . . .	a. L.	9852	197	10049	41	10090	0,41	
		b. M.	130	1	131	2	133	1,50	
	Summe	a. und b.	**9982**	**198**	**10180**	**43**	**10223**	**0,42**	**10,99**
12.	Breslau . .	a. L.	7132	1	7133	3	7136	0,04	
		b. M.	166	—	166	—	166	0,00	
	Summe	a. und b.	7298	1	7299	3	7302	0,04	0,71
13.	Liegnitz . .	a. L.	4935	1	4936	1	4987	0,02	
		b. M.	58	—	58	—	58	0,00	
	Summe	a. und b.	4993	1	4994	1	4995	0,02	0,84
14.	Oppeln . .	a. L.	6508	26	6534	15	6549	0,23	
		b. M.	120	5	125	—	125	0,00	
	Summe	a. und b.	6628	31	6659	15	6674	0,22	4,66
VI.	**Schlesien** . .	a. L.	18575	28	18603	19	18622	0,10	
		b. M.	344	5	349	—	349	0,00	
	Summe	a. und b.	**18919**	**33**	**18952**	**19**	**18971**	**0,10**	**2,30**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	Ohne Schulbildung Prozent	Zur Ersatzjahr 1879/80 ohne Schulbildung Prozent
15.	Magdeburg	a. L.	4665	—	4665	1	4666	0,02	
		b. M.	205	—	205	—	205	0,00	
	Summe	a. und b.	4870	—	4870	1	4871	0,02	0,33
16.	Merseburg	a. L.	4784	2	4786	—	4786	0,00	
		b. M.	166	—	166	—	166	0,00	
	Summe	a. und b.	4950	2	4952	—	4952	0,00	0,17
17.	Erfurt	a. L.	2142	—	2142	—	2142	0,00	
		b. M.	85	—	85	—	85	0,00	
	Summe	a. und b.	2227	—	2227	—	2227	0,00	0,40
VII.	**Sachsen**	a. L.	11591	2	11593	1	11594	0,01	
		b. M.	456	—	456	—	456	0,00	
	Summe	a. und b.	**12047**	**2**	**12049**	**1**	**12050**	**0,01**	**0,27**
18.	Schleswig	a. L.	6080	—	6080	3	6083	0,05	
		b. M.	764	1	765	—	765	0,00	
VIII.	**Schleswig-Holstein** Summe	a. und b.	**6844**	**1**	**6845**	**3**	**6848**	**0,04**	**0,20**
19.	Hannover	a. L.	2634	—	2634	—	2634	0,00	
		b. M.	75	—	75	—	75	0,00	
	Summe	a. und b.	2709	—	2709	—	2709	0,00	
20.	Hildesheim	a. L.	2088	1	2089	—	2089	0,00	
		b. M.	43	—	43	—	43	0,00	
	Summe	a. und b.	2131	1	2132	—	2132	0,00	
21.	Lüneburg	a. L.	1752	—	1752	—	1752	0,00	
		b. M.	59	—	59	—	59	0,00	
	Summe	a. und b.	1811	—	1811	—	1811	0,00	
22.	Stade	a. L.	1555	—	1555	1	1556	0,06	
		b. M.	183	—	183	—	183	0,00	
	Summe	a. und b.	1738	—	1738	1	1739	0,06	
23.	Osnabrück	a. L.	1393	—	1393	—	1393	0,00	
		b. M.	41	—	41	—	41	0,00	
	Summe	a. und b.	1434	—	1434	—	1434	0,00	
24.	Aurich	a. L.	1212	—	1212	1	1213	0,08	
		b. M.	163	—	163	—	163	0,00	
	Summe	a. und b.	1375	—	1375	1	1376	0,08	
IX.	**Hannover**	a. L.	10634	1	10635	2	10637	0,02	
		b. M.	564	—	564	—	564	0,00	
	Summe	a. und b.	**11198**	**1**	**11199**	**2**	**11201**	**0,02**	**0,14**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutter-sprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erstjahr 1879/80 ohne Schulbildung Prozent
25.	Münster	a. L.	3186	—	3186	—	3186	0,00	
		b. M.	153	—	153	—	153	0,00	
	Summe	a. und b.	3339	—	3339	—	3339	0,00	0,15
26.	Minden	a. L.	3065	—	3065	—	3065	0,00	
		b. M.	137	—	137	—	137	0,00	
	Summe	a. und b.	3202	—	3202	—	3202	0,00	0,61
27.	Arnsberg	a. L.	7033	—	7033	1	7034	0,01	
		b. M.	313	—	313	1	314	0,32	
	Summe	a. und b.	7346	—	7346	2	7348	0,03	0,26
X.	Westfalen	a. L.	13284	—	13284	1	13285	0,01	
		b. M.	603	—	603	1	604	0,17	
	Summe	a. und b.	**13887**	—	**13887**	**2**	**13889**	**0,01**	**0,34**
28.	Cassel	a. L.	4374	—	4374	1	4375	0,02	
		b. M.	59	—	59	—	59	0,00	
	Summe	a. und b.	4433	—	4433	1	4434	0,02	0,49
29.	Wiesbaden	a. L.	3773	—	3773	1	3774	0,02	
		b. M.	79	—	79	—	79	0,00	
	Summe	a. und b.	3852	—	3852	1	3853	0,03	0,14
XI.	Hessen-Nassau	a. L.	8147	—	8147	2	8149	0,02	
		b. M.	138	—	138	—	138	0,00	
	Summe	a. und b.	**8285**	—	**8285**	**2**	**8287**	**0,02**	**0,34**
30.	Coblenz	a. L.	3465	—	3465	2	3467	0,06	
		b. M.	113	—	113	—	113	0,00	
	Summe	a. und b.	3578	—	3578	2	3580	0,06	0,05
31.	Düsseldorf	a. L.	9593	—	9593	3	9596	0,03	
		b. M.	567	—	567	—	567	0,00	
	Summe	a. und b.	10160	—	10160	3	10163	0,03	0,48
32.	Cöln	a. L.	3912	—	3912	—	3912	0,00	
		b. M.	168	1	169	—	169	0,00	
	Summe	a. und b.	4080	1	4081	—	4081	0,00	0,39
33.	Trier	a. L.	3647	—	3647	1	3648	0,03	
		b. M.	141	—	141	—	141	0,00	
	Summe	a. und b.	3788	—	3788	1	3789	0,03	0,53
34.	Aachen	a. L.	2567	—	2567	7	2574	0,27	
		b. M.	94	—	94	—	94	0,00	
	Summe	a. und b.	2661	—	2661	7	2668	0,27	0,30
XII.	Rheinprovinz	a. L.	23184	—	23184	13	23197	0,06	
		b. M.	1083	1	1084	—	1084	0,00	
	Summe	a. und b.	**24267**	1	**24268**	**13**	**24281**	**0,05**	**0,28**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung	Im Erhebjahr 1879/80 ohne Schulbildung
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	Prozent	Prozent
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen				
35.	Sigmaringen	a. L.	316	—	316	—	316	0,00	
		b. M.	4	—	4	—	4	0,00	
XIII	Summe Hohenzollern	a. und b.	320	—	320	—	320	0,00	0,00

Wiederholung.

I.	Ostpreußen	a. Landheer	11671	5	11676	33	11709	0,28	
II.	Westpreußen		7649	17	7666	33	7699	0,43	
III.	Brandenburg		16027	4	16031	4	16035	0,02	
IV.	Pommern		7936	—	7936	6	7942	0,08	
V.	Posen		9852	197	10049	41	10090	0,41	
VI.	Schlesien		18575	28	18603	19	18622	0,10	
VII.	Sachsen		11591	2	11593	1	11594	0,01	
VIII	Schleswig-Holstein		6080	—	6080	3	6083	0,05	
IX.	Hannover		10634	1	10635	2	10637	0,02	
X.	Westfalen		13284	—	13284	1	13285	0,01	
XI.	Hessen-Nassau		8147	—	8147	2	8149	0,02	
XII.	Rheinprovinz		23184	—	23184	13	23197	0,06	
XIII	Hohenzollern		316	—	316	—	316	0,00	
	Summe	a. Landheer	**144946**	**254**	**145200**	**158**	**145358**	**0,11**	**2,81**
I.	Ostpreußen	b. Marine	652	—	652	4	656	0,61	
II.	Westpreußen		410	2	412	3	415	0,72	
III.	Brandenburg		432	—	432	1	433	0,23	
IV.	Pommern		872	—	872	1	873	0,11	
V.	Posen		130	1	131	2	133	1,50	
VI.	Schlesien		344	5	349	—	349	0,00	
VII.	Sachsen		456	—	456	—	456	0,00	
VIII	Schleswig-Holstein		764	1	765	—	765	0,00	
IX.	Hannover		564	—	564	—	564	0,00	
X.	Westfalen		603	—	603	1	604	0,17	
XI.	Hessen-Nassau		138	—	138	—	138	0,00	
XII.	Rheinprovinz		1083	1	1084	—	1084	0,00	
XIII	Hohenzollern		4	—	4	—	4	0,00	
	Summe	b. Marine	**6452**	**10**	**6462**	**12**	**6474**	**0,19**	**1,69**
	Dazu Summe	a. Landheer	**144946**	**254**	**145200**	**158**	**145358**	**0,11**	**2,81**
	Ueberhaupt Monarchie		**151398**	**264**	**151662**	**170**	**151832**	**0,11**	**2,80**

165) Gebrauch der für paritätische Schulen bestimmten Lesebücher in konfessionell gemischten Schulen.

Berlin, den 12. August 1898.

Auf den Bericht vom 12. Juli d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß in der evangelischen Schule zu N. die für paritätische Schulen bestimmte Ausgabe des Lesebuches im Unterrichte in Gebrauch zu nehmen ist, da dieser Schule eine erhebliche Zahl katholischer Kinder zugewiesen ist. Es ist dies allgemein für den dortigen Bezirk zu beachten — und demgemäß das Weitere zu veranlassen — bezüglich solcher konfessionellen Schulen, die von einer größeren Zahl von Kindern einer andern Konfession besucht werden, welche nicht freiwillig von ihren Eltern der betreffenden Schule zugeführt, sondern zur Erfüllung der Schulpflicht dorthin überwiesen sind.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. A. 1810.

---

166) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Während §. 13 des katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 die bauliche und sonstige Unterhaltung der Schulen den Gemeinden mit Konkurrenz der Herrschaft nur grundsätzlich und ohne Bestimmung der Einzelantheile auferlegt hatte, sind in den §§. 18 ff. der Novelle vom 18. Mai 1801 ergänzende Vorschriften über die Aufbringung des Diensteinkommens der Lehrpersonen und dessen Vertheilung im Kreise der Pflichtigen enthalten. Insbesondere ist dort im §. 19a vorgeschrieben, daß zu dem Brennmateriale und dem baaren Gelde die Herrschaft ein Drittel, die Gemeinde zwei Drittel geben muß, und daß, „wenn mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen sind", jene Quoten unter die Herrschaften und die Gemeinden und zwar in jeder Gruppe für sich (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXXI Seite 175/77) nach dem ka-

kataſtrirten Ertrage zu vertheilen ſind. Das Geſetz behandelt ſomit zunächſt den als den gemeingewöhnlichen angeſehenen Fall der Zugehörigkeit nur eines Dorfes, d. i. einer Gemeinde und ihrer Gutsherrſchaft, zur Schule und ſchließt daran Beſtimmungen lediglich für einen von verſchiedenen ſonſt noch möglichen Fällen, nämlich den Fall, daß zu derſelben Schule mehrere Gemeinden, nämlich ganze Gemeinden ſowie zugleich deren Gutsherrſchaften geſchlagen ſind. Unentſchieden hat dagegen der Geſetzgeber es namentlich gelaſſen, wie die Obervertheilung und wie die Untervertheilung bewirkt werden ſoll, wenn ein Schulverband aus räumlichen Theilen von Guts- oder Gemeindebezirken, ſei es ausſchließlich oder zuſammen mit ſolchen Bezirken in ihrem ganzen Umfange zuſammengeſetzt iſt. In ſolcher Art war früher der Schulverband organiſirt, da er unter Anderem drei, damals zu dem Bezirke der beklagten Gemeinde gehörige Grundſtücke ohne deren ſonſtiges Gebiet umfaßte.

Die Kläger vertreten den Standpunkt, daß auch unter ſo bewandten Umſtänden die Vertheilungsvorſchriften des §. 19, obwohl in ihnen nur von ganzen zur Schule geſchlagenen Dörfern die Rede iſt, analoge Anwendung fänden, daß mithin auch die nur mit Stücken ihres Gebietes eingeſchulten Kommunalkörper die volle Quote von entweder einem Drittel oder zwei Dritteln des Bedarfes leiſten beziehungsweiſe an der Aufbringung nach dem Verhältniſſe ihres geſammten kataſtrirten Ertrages und nicht nur mit demjenigen der im Schulbezirke gelegenen Grundſtücke theilnehmen müßten. Dieſer Anſicht iſt der Vorderrichter hinſichtlich der Dominien, nicht auch hinſichtlich der Gemeinden, beigetreten. Sie erſcheint indes durchweg unhaltbar.

Anlangend zunächſt die vom Vorderrichter gemachte Unterſcheidung zwiſchen Dominien und Gemeinden, ſo liegt ihr eine Verwechſelung der Vorausſetzungen für die Leiſtungspflicht an ſich mit den Normen zu Grunde, nach denen ſich das Maß der Leiſtung beſtimmt. Das gutsherrliche Verhältnis mit den in ihm begründeten Schulunterhaltungspflichten bleibt allerdings, weil dieſe Pflichten in der vom Geſetzgeber angenommenen Obliegenheit der Herrſchaften zur Unterſtützung ihrer Unterthanen bei der Befriedigung der Schulbedürfniſſe wurzeln, auch in Anſehung ſolcher Beſtandtheile des ehemals der obrigkeitlichen Gewalt des Gutsherrn unterworfen geweſenen Territoriums, die in den Verband einer Gemeinde eingetreten ſind oder einem anderen als dem bisherigen Gemeindeverbande zugewieſen werden, ſo lange beſtehen, als nicht die Auflöſung des Gutsbezirkes erfolgt. Damit iſt indes noch nichts für die Frage gewonnen, ob gegenüber einer Schule, zu der nur räumliche —

seien es im Gutskommunalverbande gebliebene oder ein- und umgemeindete — Theile einer ursprünglich herrschaftlichen Feldmark geschlagen sind, nach den Vertheilungsvorschriften des §. 19a belastet werden darf. Eine Belastung der Gemeinden ferner als Folge der Schulzugehörigkeit von Grundstücken außerhalb des jeweiligen Gemeindeverbandes ist rechtlich überhaupt nicht möglich. Denn deren Beitragspflicht beruht nach der insoweit zutreffenden Darlegung des Vorderrichters nicht auf einem Unterthänigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen zu der Gemeinde, sondern auf der Verbindlichkeit der letzteren, die Schule als eine dem korporativen Gemeinwesen dienende, erzwingbare Wohlfahrtseinrichtung — mit Konkurrenz auch der unterstützungspflichtigen Herrschaft — zu unterhalten; sie kann folglich im Verhältnisse zu einer für keinen Theil der Gemeinde mehr bestimmten Schule nicht lediglich um deswillen fortdauern, weil zu dieser Schule geschlagene Grundstücke früher einmal dem Gemeindeverbande angehört haben.

Andererseits würde es, wo immer Kommunalkörper durch Zulegung von räumlichen Theilen ihres Bezirkes zu einer Schule in Wirklichkeit Mitträger der Unterhaltungslast sind, unbedingt ausgeschlossen sein, den Vertheilungsmaßstab zwar bei den Dominien, aber nicht bei den Gemeinden dem §. 19a zu entnehmen. Dominien und Gemeinden müssen in dieser Beziehung, wie die Kläger mit Recht betonen, jedenfalls nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden; für die vorderrichterliche Annahme des Gegentheiles bietet das Gesetz keinerlei Anhalt dar.

Im Irrthume befinden sich dagegen die Kläger mit ihrer — übrigens vom Vorderrichter getheilten — Meinung, daß von dem Gerichtshofe der §. 19a anderweitig in Fällen der in Rede stehenden Art analog bereits angewendet worden sei. Als vielmehr gegen die jetzigen Kläger als Erben des Gutsherrn von S. und gegen den Gutsherrn von M. der Bergwerksdirektor H. auf Erstattung einer von ihm an Hausväterbeiträgen für die Schule in G. zur Ungebühr eingezogenen Summe geklagt hatte, wies der Gerichtshof im zweiten Rechtsgange durch Revisionsurtheil vom 11. Juni 1895 — I. 815 — nach vorgängiger Feststellung, daß zu der Schule außer den genannten Dominien auch einzelne Gemeindegrundstücke gehörten, den Anspruch, soweit er streitig geblieben war, gerade aus dem Grunde ab, weil von dem Kläger nicht die bei solcher Sachlage in Betracht zu ziehende Quote für die Vertheilung zwischen Dominien und Gemeinden dargethan sei. Wäre dort davon ausgegangen, daß eine nur mit räumlichen Theilen ihres Bezirkes zur Schule geschlagene Gemeinde volle zwei Drittel übernehmen beziehungsweise zu-

sammen mit einer eingeschulten zweiten Gemeinde nach dem ganzen katastrirten Ertrage aufbringen müsse, dann würde umgekehrt nach dem Klageantrage erkannt worden sein, zumal da (s. dieserhalb das Revisionsurtheil im ersten Rechtsgange, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIII S. 138/47) kein Streit darüber geherrscht hatte, daß ein Drittel den Dominien zur Last falle und unter ihnen nach dem katastrirten Ertrage zu theilen sei.

Zuzugeben ist, daß ein älteres diesseitiges Urtheil vom 11. September 1890 (Entscheidungen Band XX S. 199 ff.) Sätze enthält, welche für die von den Klägern vertheidigte Auffassung verwerthet werden könnten. Getragen wurde indes jene, auf Klageabweisung lautende Entscheidung von der als für sich allein durchgreifend hingestellten Erwägung, daß von dem Kläger, der einen Anspruch nicht auf die verlangte völlige Freilassung von einer Schulsteuerauflage, sondern nur auf deren Ermäßigung habe, ziffermäßige Unterlagen für die Berechnung der letzteren in keiner Weise beigebracht seien. Beiläufig flossen darin (s. S. 208/9) Bemerkungen dahin ein, daß es vorkommenden Falles keinem Bedenken begegnen würde, die Beitragspflicht mehrerer, nur mit räumlichen Theilen ihres Kommunalbezirkes zu einer Schule geschlagener Dominien und Gemeinden unter analoger Anwendung des im §. 19a aufgestellten Vertheilungsmaßstabes zu regeln. Den damit in Aussicht genommenen Weg hat aber, wie die vorstehend erörterte, von den Klägern anscheinend übersehene Entscheidung vom 11. Juni 1895 zeigt, der Gerichtshof demnächst thatsächlich nicht eingeschlagen, und er erweist sich auch bei nochmaliger Prüfung als ungangbar.

Gesetzgeberische Materialien von Belang stehen nicht zu Gebote. Aus dem Texte selbst ist jedoch ein Rückschluß auf folgende Motive gestattet, die für die Umgrenzung des Anwendungsbereiches der im §. 19a gegebenen Vertheilungsbestimmungen von Wichtigkeit sind. Die Bestimmung, daß im Kreise der Dominien und der Gemeinden, je für sich, die Quote von einem Drittel beziehungsweise zwei Dritteln nach dem katastrirten Ertrage umzulegen ist, hat — gleich der im §. 19b vorgesehenen, welcher gemäß das Deputat an Getreide von den wirklichen Ackerbesitzern nach dem katastrirten Ertrage der Aussaat zusammen zu tragen ist — offenbar eine Vertheilung einmal nach der Leistungsfähigkeit, die sich in dem Einkommen aus Grundbesitz ausdrückt, im Auge. Sie will aber ferner, da gemeinhin dieses Einkommen mit dem Umfange und der Seelenzahl der Guts- und Gemeindebezirke wächst, zugleich eine Abstufung der Beiträge nach dem — im §. 13 Absatz 2 des Reglements von 1765 zur Rechtfertigung

der gutsherrlichen Konkurrenz noch besonders hervorgehobenen — Interesse an der Schule sicherstellen, welches in ertragreicheren und dann gewöhnlich auch stärker bevölkerten Guts- und Gemeindebezirken dasjenige in kleineren oder minder entwickelten Bezirken zu überwiegen pflegt. Danach läßt sich, wenn man dem Gesetzgeber nicht einen Abfall von seinem eigenen Prinzipe unterstellen will, auch die Anordnung der Obervertheilung des Baargehaltes und Brennmateriales zwischen Dominien und Gemeinden nach dem festen Verhältnisse von 1 zu 2 füglich nur aus der Voraussetzung erklären, daß sie in der Regel ebenfalls der Leistungsfähigkeit, soweit sie von dem Einkommen aus Grundbesitz im Schulbezirke abhängt, und dem Interesse an der Schule auf Seiten sowohl der Herrschaften wie der Gemeinden entsprechen werde. Diese Voraussetzung kann aber nur in Schulverbänden, die ein ganzes Dorf oder deren mehrere umfassen, dagegen in solchen, die aus räumlichen Theilen von Guts- und Gemeindebezirken entweder allein oder zusammen mit solchen Bezirken in ihrem ganzen Umfange bestehen, niemals auch nur annähernd zutreffen, und muß nothwendig, je kleiner die der Schule zugeschlagenen Theile im Vergleiche mit den ihr nicht zugeschlagenen sind, in um so höherem Grade unerfüllt bleiben. Durch analoge Anwendung des §. 19a auch in Fällen der letzteren Art würde daher — im Widerspruche mit Grundsätzen der Gesetzesauslegung, die in der Wissenschaft und Rechtsprechung feststehen — das erkennbare Rechtsprinzip auf Thatbestände ausgedehnt werden, die der Gesetzgeber nicht hat treffen *wollen*. Die Widersinnigkeit der dabei im Bereiche der Möglichkeit liegenden Konsequenzen tritt grell im vorliegenden Falle zu Tage, wo der beklagten Gemeinde wegen der Schulzugehörigkeit verschwindend geringere Theile ihres bisherigen Bezirkes — die fraglichen drei Grundstücke waren Absplisse beziehungsweise der Ueberrest *Einer Gärtnerstelle* — für acht Jahre die Erstattung von nahezu 10 000 ℳ an persönlichen und ferneren, vorläufig noch gar nicht übersehbarer Summen an sächlichen Unterhaltungskosten zugemuthet wird.

Ist sonach der gesetzliche Vertheilungsmaßstab des §. 19a unanwendbar, wenn auch nur einer von mehreren Guts- oder Gemeindebezirken nur theilweise zur Schule geschlagen ist, so bleibt — in Ermangelung auch einer ortsverfassungsmäßigen Regelung kein anderer Ausweg übrig, als der, daß im streitigen Einzelfalle die Norm für die Vertheilung von der Schulaufsichtsbehörde gesetzt wird. Dazu sind die Regierungen aus denselben Gründen zuständig, welche ihre Zuständigkeit zur Vertheilung von Aufwendungen für bauliche Bedürfnisse (Entscheidungen

des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 229/34, Band XIII Seite 282 und andere), — für Einrichtungsstücke (Band XV Seite 274/76), — für einen Beköstigungszuschuß des Adjuvanten (Band XV Seite 232/38) — und für die Klassenbeheizung (Band XX Seite 175/82) ergeben.

Daß es auf so weiten Gebieten des öffentlichen Rechtes für die erforderlich werdenden Streitentscheidungen, die nicht selten das Interesse der Betheiligten einschneidend treffen, an gesetzlichen Einzelbestimmungen gänzlich fehlt und an deren Stelle behördliches Ermessen den Ausschlag geben muß, mag, wie die Kläger hervorheben, ein unerwünschter Zustand sein. Dem Uebelstande kann aber einzig und allein durch zweckdienlichen Ausbau der Gesetzgebung abgeholfen werden. Aufgabe des Richters ist es nur, das bestehende Recht anzuwenden, nicht es zu verbessern.

(Entscheidung des I. Senates vom 19. Oktober 1897 — I. 1566 —.)

---

b. In dem Urtheile des Gerichtshofes vom 5. April 1893 (Band XXIV Seite 158 ff. der abgedruckten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes) ist der Grundsatz ausführlich erörtert und in Uebereinstimmung mit früheren Entscheidungen daran festgehalten worden, daß die Begriffe „Gutsherr" und „Grundherr" in den §§. 55 ff. der Schulordnung sich nicht immer decken, Gutsherrschaft und Grundherrschaft sich vielmehr in verschiedenen Händen befinden können, und daß, wo dies zutrifft, auch die in den gedachten Bestimmungen vorgesehene Subsidiarlast des Grundherrn nicht dem Inhaber der Gutsherrschaft obliegt. Bei diesem, von keiner Seite angefochtenen Grundsatze muß es bewenden. Wer im einzelnen Falle als „Grundherr" anzusehen, ist jedoch in der erwähnten Entscheidung nicht grundsätzlich erörtert, vielmehr an wiederholten Stellen derselben ausdrücklich als Thatfrage des Einzelfalles hingestellt, welche gewiß häufig recht zweifelhaft sein könne. In jenem Falle lag ein Anlaß zur grundsätzlichen Entscheidung in dieser Beziehung nicht vor, da es dort nur darauf ankam, den oben an die Spitze gestellten Grundsatz von der nicht durchaus und in allen Fällen nothwendigen Identität von Gutsherrn und Grundherrn festzustellen, von welchem allein die Entscheidung abhing. Festgestellt ist damals nur, daß der Gutsherr dann nicht mehr Grundherr sein könne, wenn er das Gut veräußert bezw. Veräußerungen in großem, nicht näher bezeichneten Umfange — unter Vorbehalt der Gutsherrschaft — vorgenommen habe. Festgestellt ist weiter, daß der Gutsherr auch Grundherr der Ansiedelungen sogenannter „kleiner Leute" geblieben sei, von denen die Motive der Schul-

ordnung sagen, „daß ihr Haupterwerb in dem Tagelohne bestand, den sie für ihre Arbeit auf dem herrschaftlichen Gute erhielten." Vornehmlich aus dieser Stelle in der Begründung jener Entscheidung hat der Kläger und mit ihm der Vorderrichter die Auffassung entnommen, daß als Anwohner im Sinne der §§. 55 ff. der Schulordnung nur diejenigen „Ansiedler" auf „gutsherrlichem Vorwerkslande gelten können, welche zugleich „kleine Leute" im Sinne der Motive jenes Gesetzes sind. Bei dieser Auffassung würden alle diejenigen Ansiedler, welche nach der Größe ihrer Besitzungen und ihren wirthschaftlichen Verhältnissen nicht den „kleinen Leuten" beizuzählen sind, und eben deshalb nicht in einer wirthschaftlichen Abhängigkeit zu einem anderen Gute stehen, in die Klasse der „Grundherren" fallen, zu deren Gunsten einmal ein Subsidiarverpflichteter nicht besteht, und welchen dann weiter eine Subsidiarverpflichtung für den Fall obliegt, daß sie ihrerseits „Ansiedler" angesetzt haben. Daß diese Auffassung folgenschwer ist und zu Unzuträglichkeiten und einem Zustande der Rechtsunsicherheit führen kann, ist nicht zu verkennen. Der Gerichtshof hat zur Beseitigung mißverständlicher Auffassungen für nöthig erachtet, die in dem erwähnten Urtheile noch nicht genauer gezogene Begrenzung der Begriffe „Grundherr" und „Ansiedler" auf gutsherrlichem Vorwerkslande im Sinne der Schulordnung bei der jetzt zu treffenden Entscheidung näher zu bestimmen — soweit dies nach den, allerdings nicht überall klaren Bestimmungen des Gesetzes in einer zunächst vom Einzelfalle absehenden, allgemeineren Darlegung thunlich erscheint.

Es ist davon auszugehen, wie schon in dem Urtheile vom 5. April 1893 (Seite 172 a. a. O.), daß der Regel nach Gutsherr und Grundherr ein und dieselbe Person ist; der Gutsherr ist als Eigenthümer des Grund und Bodens, mit Bezug auf welchen er herrschaftliche Rechte ausübt, Grundherr. Beide Ausdrücke werden daher auch im älteren Rechte (zu vergleichen von Kamptz, Jahrbücher, Band XXXIV Seite 236 ff.) vermischt für denselben Begriff gebraucht, so auch an den nicht gerade zahlreichen Stellen, in welchen das Allgemeine Landrecht vom „Grundherrn" handelt. Namentlich ergeben die Bestimmungen in dem Abschnitte „von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken" (Theil I Titel 21 Abschnitt 4), daß allein der mit obrigkeitlichen Rechten über Unterthanen begabte Gutsherr in dem privatrechtlichen Verhältnisse zu den auf seinem Grund und Boden angesetzten „Besitzern" als „Grundherr" bezeichnet wird (vergl. besonders die §§. 648—650 a. a. O.). Auf demselben Standpunkte steht die Preußische Schulordnung, wenn sie in den §§. 55 ff. dem „Grundherrn" die dort näher erörterten Pflichten in Ansehung

der Schulunterhaltung auferlegt; das Gesetz hat — wie bei dem Mangel jeglichen Anhaltes für eine anderweite Auffassung angenommen werden muß — keine neue, vom landrechtlichen Begriffe des Grundherrn abweichende Bestimmung einführen wollen: es meint den Gutsherrn in seiner Eigenschaft als Eigenthümer des Grund und Bodens. Als solchem stehen ihm unter anderen Anwohnern auch die „Ansiedler" gegenüber, zu denen allerdings in erster Linie die in den Motiven der Schulordnung näher gekennzeichneten sogenannten „kleinen Leute" gehören, auch wenn sie Eigenthümer ihrer Besitzungen geworden sind. Daß für deren ordnungsmäßige Beschulung unter Schaffung eines bezüglich der Kosten der letzteren subsidiär Verpflichteten Sorge getragen werden müsse, nachdem in Folge der Agrargesetzgebung eine erhebliche Vergrößerung der Gutsareale eingetreten war: Das war für den Gesetzgeber der nächste bestimmende Grund zum Erlasse der Vorschriften in den §§. 55—62 der Schulordnung. Damit ist aber der Begriff der „Ansiedler", der nicht lediglich aus dem oben erwähnten gesetzgeberischen Motive erklärt werden darf, keineswegs erschöpft. Ansiedelungen sind begrifflich die außerhalb einer zusammengebauten Ortschaft belegenen bewohnten Grundstücke, mögen nun deren Besitzer mit einem kleineren oder mit einem größeren Areale ausgestattet sein. Eben deshalb steht durchaus nichts dem entgegen, daß hierher die zahlreichen Besitzer von Mühlen, Krug-, Schmiede- und anderen, einzeln belegenen Grundstücken gerechnet werden, soweit sie nicht etwa als kommunalfrei anzusehen, sondern auf gutsherrlichem Vorwerkslande errichtet sind. Dergleichen zur Bewirthschaftung der in den Provinzen Ost- und Westpreußen besonders weitgestreckten gutsherrlichen Ländereien ganz unentbehrliche Stellen sind zumeist in sehr alter Zeit angelegt und dann von Neuem immer wieder ausgethan. Da diese Stellen häufig weit entfernt außerhalb der zusammengebauten Ortschaften angelegt wurden, so mußten sie, um für sich bestehen zu können, wirthschaftlich ausreichend ausgestattet, insbesondere mit hinreichendem Lande, sowie mit den nöthigen Nebeneinkünften versehen werden, weshalb auch häufig die Verleihung von besonderen Berechtigungen — an Holzung, Weide, Fischerei, Bier- und Branntwein-Brennung zum eigenen Bedarfe — stattfand. Die so eingerichteten Ansiedelungen sind dann allerdings im Stande, nicht nur wirthschaftlich zu bestehen, sondern auch „für die Bestreitung ihrer nothwendigen sittlichen Bedürfnisse zu sorgen" (im Sinne der Motive zur Schulordnung), also auch die Schulunterhaltung für ihre Angehörigen zu bestreiten, — aber auch nicht ein Mehreres, nicht auch Subsidiärverpflichtungen für Andere zu übernehmen.

In Ansehung ihrer erledigen sich also die desfallsigen Bestimmungen der Schulordnung von selbst: die Schulaufsichtsbehörde, welche feststellen soll: „wieviel ein jeder derselben (der Ansiedler) zu den Beiträgen (zum Schulanschlusse oder zur Errichtung einer eigenen Schule) beizusteuern hat“ (§. 60 der Schulordnung), ist hier in der Lage, unnöthige Beschwerungen des Grundherrn zu verhindern. Jedenfalls hören solche Ansiedler darum, daß sie in günstigerer, ihre Existenz ermöglichender Vermögenslage sind und daß auch für sie ein Maximum der Leistungsfähigkeit regulativmäßig vorgesehen wird, nicht auf, „Ansiedler“ im Sinne der Schulordnung zu sein, also auch einen „Grundherrn“ zu haben. Die dem Gutsherrn obliegende grundherrliche Verpflichtung wird endlich auch dadurch nicht verändert, daß Jener Theile seines Gutes veräußert: die Erwerber werden dadurch Ansiedler auf gutsherrlichem Vorwerkslande und bleiben es auch hinsichtlich der Personen, die sich später auf den Trennstücken niederlassen oder Theile von ihnen erworben haben.

Bei der weiter entstehenden Frage: wem die Pflicht der Grundherrschaft bei einer Trennung der gutsherrlichen Rechte von dem privatrechtlichen Eigenthum am Gute obliegt, ist die rechtliche Möglichkeit einer solchen Trennung vorausgesetzt. Diese Voraussetzung trifft der Regel nach nicht zu. Was das Allgemeine Landrecht von einem besonderen Kennzeichen der Gutsherrschaft vorschreibt: „Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthume des Grundstückes auf jeden folgenden Besitzer über“ (§. 24 Titel 17 Theil II), das gilt von der Gutsherrschaft überhaupt, sie kann von ihrem Substrate nicht getrennt werden. Eine Trennung konnte nur ausnahmsweise durch besonderen landesherrlichen Akt begründet werden, und dergleichen Akte haben in der That namentlich bezüglich domänenfiskalischer Güter vielfach stattgefunden. So generell bezüglich der in Gemäßheit der Domänen-Veräußerungs-Instruktion vom 25. Oktober 1810 aus dem fiskalischen Domanium ausgeschiedenen Güter (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band X Seite 93), aber auch, hiervon abgesehen, wenn fiskalische Güter, für sich bestehende, wirthschaftlich einheitliche, zu einer Gemeinde nicht gehörige Vorwerke mit Allerhöchster Genehmigung veräußert wurden. Geschah dies, wie in früherer Zeit vielfach, erbpachtsweise und ohne Vorbehalt der herrschaftlichen Rechte, so ist der Erwerber auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 2. März 1850 (G. S. S. 77) später Eigenthümer und damit auch Gutsherr (im neueren Sinne) geworden. Dieser Fall bedarf hier der weiteren Erörterung hinsichtlich der grundherrlichen Schulverpflich-

tungen nicht, weil die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 thatsächlich erst nach dem Jahre 1850 in Geltung getreten ist. Erfolgte die Veräußerung mit Ausschluß oder ohne Uebertragung der — dem veräußernden Fiskus vorbehaltenen — gutsherrschaftlichen Rechte, so ist der Fall der Trennung der Gutsherrschaft von ihrem Substrate, dem Gute, allerdings gegegeben. In solchen, sich zwar als Ausnahmen von der Regel darstellenden, aber nicht eben selten vorkommenden Fällen müssen die betreffenden Vorschriften der Schulordnung — wenn anders ihnen nicht geradezu die Anwendbarkeit versagt bleiben soll, was der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen würde — analog angewendet werden. Daß alsdann nicht der „Gutsherr ohne Land", sondern der (zwar der herrschaftlichen Rechte entbehrende) Eigenthümer des Gutes wegen der grundherrlichen Verpflichtungen in Anspruch genommen werden muß, kann, wenn der gesetzgeberische Grund der letzteren in Betracht gezogen wird, nicht zweifelhaft sein. Die Subsidiarpflicht des Grundherrn wird in den Motiven zur Schulordnung auf „die natürlichen inneren Verpflichtungsgründe", auf „die Natur der Sache", nämlich darauf gegründet, daß der Berechtigung des Grundeigenthümers, in seinem wirthschaftlichen Interesse sich dauernd das Vorhandensein von Arbeitskräften zu sichern, die Verpflichtung entsprechen müsse, den betreffenden Arbeitern die Mittel zur Befriedigung ihrer leiblichen und geistigen Bedürfnisse soweit zu beschaffen, als sie selbst dazu nicht im Stande seien (siehe Entscheidung vom 5. April 1893 (a. a. O. Seite 170). Dieser Grund des Gesetzes trifft ersichtlich auch bei dem Gutseigenthümer ohne herrschaftliche Rechte zu — und zwar bei diesem, im Verhältnisse zu der nichtbesitzenden Herrschaft, ausschließlich — und ist daher bei der vom Gerichtshofe für die eben erörterten Ausnahmefälle nothwendig erachteten analogen Anwendung des Gesetzes (§§. 55 ff. der Schulordnung) ausschlaggebend.

Die vorstehenden Ausführungen über das Auseinanderfallen der guts- und grundherrschaftlichen Rechte und Pflichten verstehen sich aber nur unter der Voraussetzung, daß der Grundstückserwerber das „Substrat" der Herrschaft erworben hat; wie es im Gutsbezirke nur einen Gutsherrn, so kann es bei jener Trennung auch nur einen Grundherrn geben. Es bedarf daher im einzelnen Falle der Feststellung, ob auf den Grundstückserwerber das ganze Gut bezw. bei Theilerwerbungen, ob der für die Bestimmung des Substrates wesentliche Theil des Gutes auf ihn übergegangen ist, gerade so, wie diese Ermittelung auch erforderlich wird, wenn es auf die Feststellung ankommt, wer von mehreren Gutserwerbern Besitzer des Rest- oder Stamm-

gutes und mithin auch Gutsherr des ganzen Gutes geworden oder geblieben ist. Zutreffenden Falles sind auf den Erwerber des ganzen bezw. des Theilgutes sowohl die grundherrlichen Pflichten (im Sinne der Schulordnung) übergegangen, welche dem Gutsherrn vor der Veräußerung obgelegen hatten, als auch die nach der Veräußerung durch Gründung neuer Ansiedelungen entstandenen.

Bei der Handhabung dieser Grundsätze ist immer daran festzuhalten, daß es sich um eine Ausnahme von der Regel handelt, wonach Guts- und Grundherr sich decken.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß in Fällen, wo der von „Kolonien, neuen Gemeinden" handelnde Abschnitt der Schulordnung (§§. 63—65) zur Anwendung zu gelangen hat, eine andere, als die im Vorstehenden besprochene rechtliche Beurtheilung angezeigt sein kann. Von einer Erörterung nach dieser Richtung hin ist aber, da die vorliegenden Streitfälle hierzu keine Veranlassung bieten, Abstand genommen worden.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. Januar 1898 — I. 14 —.)

---

c. Da die Entscheidung des Bezirksausschusses von dem Kläger nicht angegriffen worden ist, so ist nur noch das Maß der vom Kläger als Hausvater der bezüglichen Schule zu entrichtenden Schulbeiträge streitig. Daß die auf die Hausväter untervertheilten Schulbaubeiträge rechtlich die Eigenschaft der übrigen Schulbeiträge theilen und daß daher von dem Herangezogenen gegen die Heranziehung zu jenen Beiträgen dieselben Rechtsmittel eingelegt werden können, wie bei diesen, ist vom Vorderrichter zutreffend ausgeführt worden. Es besteht jetzt nur noch darüber Streit, ob die Heranziehung des Klägers nach dem Maßstabe seiner ganzen Staatseinkommensteuer zu erfolgen hatte, wie sie der Beklagte beansprucht, oder ob von dem staatlich veranlagten Einkommen des Klägers der aus den Erträgen des Rittergutes D. fließende Theil auszuscheiden und nur ein seinem sonstigen Einkommen entsprechender Einkommensteuersatz der Heranziehung zu den Schulabgaben zu Grunde zu legen ist, wie es der Vorderrichter angenommen hat. In dieser Hinsicht hat der Vorderrichter aber übersehen, daß die Erträge des Rittergutes D. nicht Einkommen der Ehefrau des Klägers, sondern des Klägers selbst sind. Der Kläger hatte bereits in der Klage behauptet, daß er mit seiner Ehefrau „in getreunten Gütern lebe". Diese Behauptung ist von dem Beklagten nicht bestritten worden. — —

Daß der hier in Rede stehende Grundbesitz vertragsmäßig vorbehaltenes Vermögen der Ehefrau des Klägers sei (Allge-

meines Landrecht Theil II Titel 1 §§. 205 ff.), ist vom Kläger nicht behauptet worden. Es muß daher angenommen werden, daß es, der allgemeinen Rechtsregel entsprechend (vergl. §. 210 a. a. O.), die Eigenschaft des Eingebrachten hat. Dann hat aber der Kläger auch an diesem Grundbesitze die Rechte und Pflichten des Nießbrauchers (§. 231 a. a. O.). Der Reinertrag des Rittergutes D. ist mithin nicht Einkommen der Ehefrau des Klägers, sondern des Letzteren selbst (vergl. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 §. 13). Die Entscheidung des Vorderrichters, der das Gegentheil angenommen hat, unterliegt daher wegen unrichtiger Anwendung der bezeichneten Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes der Aufhebung.

Kam es bei dieser Sachlage für die Entscheidung nicht darauf an, ob die Ehefrau des Klägers Gutsherrin des Schulortes ist oder nicht, so mag doch in dieser Hinsicht bemerkt werden, daß die Annahme des Vorderrichters, eine Schule könne unter allen Umständen nur in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke belegen sein, wobei die Lage der Schulklasse entscheidend sei, unrichtig erscheint. Ist der Grund und Boden für die Errichtung des Schulgehöftes von zwei Gutsherren hergegeben worden und liegt ein Theil des Schulgebäudes in dem einen Gutsbezirke, ein Theil in dem anderen, wie es nach den Feststellungen des Vorderrichters angenommen werden muß, so liegt die Schule nicht in einem, sondern in zwei Gutsbezirken. Die Besitzer beider Gutsbezirke sind dann Gutsherren des Schulortes im Sinne des §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes. Dieser Annahme steht auch die vom Vorderrichter erwähnte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (Band XVI Seite 252) nicht entgegen, da in dem dort erörterten Falle unstreitig das ganze Schuletablissement (die Hauptschule) in einem Gemeindebezirke belegen und es nur streitig war, ob sämmtliche Gutsherren dieser Gemeinde, falls deren mehrere vorhanden sein sollten, Gutsherren des Schulortes seien, oder ob diese Eigenschaft nur dem Gutsherrn desjenigen Theiles des Gemeindebezirkes zukäme, in welchem die Schule belegen war. Die Ehefrau des Klägers ist hiernach zwar nicht alleinige Gutsherrin, wohl aber Mitgutsherrin des Schulortes und als solche für ihre eigene Person von anderen Schullasten als den gutsherrlichen frei. Ihre gutsherrlichen Leistungen würden aber, wenn solche thatsächlich erfolgt wären, bei der Feststellung des Einkommens ihres Ehemannes aus dem Nießbrauche an dem Gute nicht in Betracht kommen, da alle auf einem Titel des öffentlichen Rechtes beruhenden Leistungen an öffentliche Verbände, mit alleiniger Ausnahme der unter Nr. 4 und 1 des §. 9 des Einkommensteuer-

gesetzes bezeichneten Steuern, Abgaben und Deichlasten, bei der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer von dem Einkommen nicht in Abzug zu bringen sind, insbesondere auch nicht Leistungen an eine Schule, die sich aus dem gutsherrlichen Verhältnisse ergeben (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes in Staatssteuersachen Band II Seite 155).

(Entscheidung des I. Senates vom 7. Januar 1898 — I. 35 —.)

---

d. Das Schlesische Provinzialrecht sieht in Betreff der Ausschulungen nur den Fall vor, daß aus der bestehenden Ortsschule eine besondere Schule für die „andere Religionspartei" eingerichtet wird (§§. 4 ff., 22 ff. des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801, Korns Neue Ediktensammlung Band VII Seite 266). Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die jüdischen Ortseinwohner, die in Ermangelung einer eigenen jüdischen Volksschule am Orte zu der einzigen an diesem bestehenden christlichen Volksschule gehören, einen Anspruch darauf erheben dürfen, bei letzterer belassen zu werden, wenn eine solche Sonderschule am Orte eingerichtet wird. Das Schlesische Provinzialschulrecht, sowohl das katholische Schulreglement vom 3. November 1765 (Korns Ediktensammlung Band VIII Seite 180) als auch das zu seiner Ergänzung erlassene Schulreglement vom 18. Mai 1801, thut entsprechend der Rechtsstellung, in der sich die Juden zu jener Zeit in Schlesien befanden (vergl. von Rönne und Simon, Verhältnisse der Juden, Seite 215 ff., 232 ff., 264 ff.), der Juden irgend welche Erwähnung überhaupt nicht, läßt also dem Ermessen der Schulaufsichtsbehörde in einem Falle, wie dem vorliegenden, freien Spielraum für die Bestimmung, ob die jüdischen Ortsbewohner bei der alten Ortsschule zu belassen oder der neu gegründeten Sonderschule zuzuweisen sind. Auch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (G. S. S. 263) beschränkt dieses Ermessen in keiner Weise. Dieses Gesetz schreibt zwar vor, daß in Ermangelung einer eigenen jüdischen Volksschule am Orte die schulpflichtigen Kinder der Juden in Bezug auf den öffentlichen Unterricht den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes angehören (§. 60), und daß die Juden zur Unterhaltung der Ortsschulen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindemitglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen haben (§. 63), trifft aber über die Frage, zu welcher christlichen

Schule, falls deren mehrere am Orte sind, die Juden zu rechnen sind, keine besondere Bestimmung.

(Entscheidung des I. Senates vom 11. Januar 1898 — I. 64 —.)

---

e. Die Volksschule ist im Geltungsgebiete der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 auch dann, wenn sie nur für eine einzelne Landgemeinde errichtet ist, keineswegs eine Kommunalanstalt der Landgemeinde, welche der Aufsicht des Landrathes unterstehe. Wem die Aufsicht über die dortigen Schulen zusteht, ergeben die §§. 28 und 37 der Schulordnung und das Gesetz vom 11. März 1872. Der Landrath hat hiernach nur die Stellung eines Organes der die Oberaufsicht führenden Bezirksregierung. Unrichtig ist ferner die Annahme des Berufungsklägers, daß die Schulunterhaltung im Geltungsgebiete der Schulordnung eine Kommunallast der Gemeinden sei, daß diese mithin in erster Linie die Schulbedürfnisse zu befriedigen haben, „nach Außen hin für die Unterhaltung der Schule verantwortlich" seien und ihrerseits die etwa sonst Verpflichteten zu den diesen obliegenden Leistungen „heranziehen" können. Das Gegentheil ergiebt sich aus den §§. 38 und 39 der Schulordnung, wonach die Schulunterhaltungspflicht der Gemeinden nur eine subsidiarische ist und nur insoweit eintritt, als die Schulunterhaltung nicht anderen Personen obliegt. Die Entscheidung der Frage, wer zu einer die Schulunterhaltung betreffenden Leistung verpflichtet ist, hat auch in Fällen der erwähnten Art, wo eine Landgemeinde und eine Gutsherrschaft bei der Schulunterhaltung betheiligt sind, der Schulvorstand zu treffen, der die Heranziehung der Schulunterhaltungspflichtigen zu den Schullasten zu bewirken hat, vorbehaltlich des diesen zustehenden Rechtes auf Einspruch und Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß §. 46 Nr. 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes. Abgesehen davon, daß der beklagte Landrath nicht eine Feststellungsverfügung der Königlichen Regierung als der Schulaufsichtsbehörde der Klägerin übermittelt, sondern selbst die Feststellung getroffen hat, wäre auch die Königliche Regierung für eine solche Feststellung nicht zuständig gewesen. Hätte es sich um eine Anforderung gehandelt, die durch eine erhöhte Leistung der Schulunterhaltungspflichtigen zu gewähren war, so hätte diese bei dem Widerspruche der Verpflichteten nur gemäß §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) durch Beschluß des Kreisausschusses festgestellt werden können. Eine solche Anforderung war aber nicht in Frage. Denn es bestand gar keine Meinungsverschiedenheit darüber, in welchem Umfange die Beschaffung von Brennholz für die Schule ein Be-

dürfnis war, sondern nur darüber, wer zur Anschaffung der an die Schule noch nicht gelieferten 4 Raummeter Holz, deren Lieferung es unstreitig bedurfte, gesetzlich verpflichtet war. Eine Entscheidung dieser Frage konnte weder im Wege des erwähnten Gesetzes vom 26. Mai 1887, noch im Wege der Feststellung durch die Regierung als Schulaufsichtsbehörde und des Zwangsetatisirungsverfahrens erfolgen. Sie lag vielmehr, wie erwähnt, dem Schulvorstande ob, der allein befugt ist, diejenigen, welche er zu Schulleistungen für beitragspflichtig erachtet, dazu heranzuziehen und die Rechte des Schulverbandes oder des Schulinstitutes gegen die dieserhalb angestrengten Klagen zu wahren (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 7. Juni 1895, I. 794, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVII Seite 93). Aufgabe des Schulvorstandes wäre es gewesen, den Sachverhalt hinsichtlich der Lieferung der fraglichen 4 Raummeter Holz zu prüfen und die sich aus ihm ergebenden rechtlichen Folgen zu ziehen. Kam er hierbei zu dem Ergebnisse, daß eine Lieferung des Holzes Seitens des hierzu verpflichteten Fiskus an die Schule noch nicht erfolgt war, daß Fiskus mithin seine bezügliche Verpflichtung noch nicht erfüllt hatte, so mußte er den Fiskus zur Lieferung der fehlenden 4 Raummeter heranziehen und es ihm überlassen, seine abweichende Rechtsauffassung im Wege des Einspruches und der Klage gemäß §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes geltend zu machen. Kam der Schulvorstand dagegen zu dem Ergebnisse, daß der Fiskus der Schule gegenüber bereits seine Verpflichtung voll erfüllt hatte und daß der Schule ein Theil des ihr gehörigen Holzes entwendet worden war, so hatte er die nach §. 39 der Schulordnung subsidiarisch zur Beschaffung der Schulbedürfnisse verpflichtete Landgemeinde zur Anschaffung der erforderlichen Holzmenge oder auch, nach Wahl der Verpflichteten, zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an den Lehrer, falls diesem die Anschaffung überlassen werden durfte, mittels einer an den Gemeindevorsteher erlassenen Verfügung aufzufordern. Gegen eine solche Heranziehungsverfügung hätte dann die Gemeinde die Rechtsmittel des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes gehabt. Nur durch eine Aufforderung an den Schulvorstand, diese Entscheidung zu treffen und demgemäß die nothwendige Heranziehungsverfügung zu erlassen, hätte der Beklagte dem Auftrage der Regierung, „dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrer wegen der abhanden gekommenen 4 Raummeter Buchenkloben Seitens der Schulgemeinde schadlos gehalten wird", entsprechen können. Konnte oder wollte der Schulvorstand seiner Verpflichtung nicht genügen, so war die Königliche Regierung nach §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober

1817 befugt, entweder die Obliegenheiten des Schulvorstandes selbst wahrzunehmen oder dem Schulvorstande einen Vertreter zu bestellen und diesem jene Obliegenheiten zu übertragen (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IX S. 140, Band XI S. 190). Dagegen konnte die Frage, ob bestimmten Personen, ein Versehen zur Last fällt, das den Verlust des Holzes zur Folge gehabt hat, und ob sie wegen dieses Versehens dem Geschädigten zum Schadenersatze verpflichtet sind, nur im Wege des Civilprozesses zum Austrage gebracht werden. Für die Heranziehung der Verpflichteten zu Schulleistungen durch den Schulvorstand und für die Festsetzung von Leistungen durch die Schulaufsichtsbehörde kommen nur öffentlich-rechtliche Verpflichtungen in Betracht, aber nicht eine privatrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz.

(Entscheidung des I. Senates vom 18. Januar 1898 — I. 102 —.)

---

f. Durch die Entscheidung des Kreisausschusses und ihre Begründung hat die den Gegenstand des vorliegenden Streitverfahrens bildende Frage, ob der Fiskus, obgleich unzweifelhaft Gutsherr, nicht dennoch von den grundherrlichen Pflichten befreit ist und solche den Besitzern der drei Ortschaften oder einem von ihnen obliegen, nicht ihre Erledigung gefunden. Daß der Eintritt dieses Erfolges, wenn auch nur ausnahmsweise, rechtlich möglich ist, ist bei der obigen Erörterung jener Frage im Allgemeinen dargelegt. Die Ausnahme trifft im vorliegenden Falle zu. Nach den mitgetheilten Vorgängen hat das Gut W., so lange es (soweit ermittelt) zu der D.'schen Herrschaft gehörte und nachdem es in fiskalischen Besitz gelangt war, innerhalb des Amtes W., später des Intendanturamtes M., zweifellos ein wirthschaftlich einheitliches für sich bestehendes Vorwerk gebildet; als solches ist es dann, ohne Mitübertragung herrschaftlicher Rechte, mit Allerhöchster Genehmigung veräußert worden. In einem Falle dieser Art erwachsen, wie dargethan, dem Erwerber des Gutes die grundherrlichen Pflichten, die bis dahin dem Gutsherrn als Grundherrn obgelegen hatten und die fernerhin gegenüber den Anwohnern des Gutes neu begründet worden.

(Entscheidung des I. Senates vom 18. Januar 1898 — I. 104 —.)

---

g. Nach §. 1 No. 3 der im §. 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufrecht erhaltenen Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1648) sind Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente von allen direkten

Kommunalauflagen befreit. Unter Elementarlehrern sind die Lehrer an öffentlichen Volksschulen zu verstehen, d. h. an den der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen, zu deren Einrichtung und Unterhaltung die öffentlich-rechtlichen Träger der Schullast verpflichtet sind, die einerseits besucht werden müssen, andererseits den schulpflichtigen Kindern nicht verschlossen bleiben dürfen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVII Seite 160, 162, Band XX Seite 120). Auf christliche Elementarlehrer oder auf Lehrer an christlichen Elementarschulen hat das Gesetz die Befreiung nicht beschränkt. Die Aufführung der Elementarlehrer hinter den Geistlichen und vor den unteren Kirchendienern beweist nicht, daß die Elementarlehrer, ebenso wie die Geistlichen und unteren Kirchendiener, einer christlichen Kirche angehören müssen (vergl. Nöll, Kommunalabgabengesetz, 2. Auflage, Seite 274 ff., über die Veranlassung zur Voranstellung der Lehrer entgegen §. 4 des Hannoverschen Gesetzes vom 5. Juli 1856). Das im Eingange der Verordnung vom 23. September 1867 in Bezug genommene Gesetz vom 11. Juli 1822 spricht im §. 10 f. gleichfalls von Geistlichen und Schullehrern, ohne anzudeuten, daß nur christliche Schullehrer oder Lehrer an christlichen Schulen gemeint seien (vergl. auch den Ministerialerlaß vom 28. Februar 1817 in von Kamptz Annalen Band I Seite 138). Konnten nach dem Rechtszustande bei Erlaß des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nur christliche Lehrer an öffentlichen Volksschulen angestellt und öffentliche jüdische Schulen nicht errichtet werden, konnten daher damals nur christliche, an christlichen Schulen angestellte Lehrer zu der Befreiung von der Kommunalsteuer gelangen, so ist darum doch nicht das christliche Bekenntnis des Lehrers oder der christliche Charakter der Schule eine gesetzliche Bedingung der Befreiung und muß doch diese auch jüdischen Lehrern und Lehrern an jüdischen Schulen zugestanden werden, wenn nach der späteren Gesetzgebung jüdische Lehrer an öffentlichen Volksschulen angestellt und jüdische öffentliche Schulen zugelassen werden. Damit steht allerdings der Ministerialerlaß vom 10. Januar 1848 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 40) nicht im Einklange; aber die Voraussetzung dieses Erlasses, daß die Immunität nur den Schullehrern der christlichen Konfessionen oder nur den Lehrern an christlichen öffentlichen Schulen eingeräumt sei, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Nach §. 1 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes sind die Volksschulen, welches auch ihr religiöser Charakter ist (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXVIII Seite 169), Veranstaltungen des Staates und liegt also insofern an sich nicht in dem hier zunächst maßgebenden landrechtlichen Begriffe des Schullehrers

(vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XX Seite 122), daß er einer christlichen Konfession angehören oder an einer christlichen Schule angestellt sein müsse. Uebrigens spricht schon das Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, vom 11. März 1812 im §. 8 aus, daß Juden akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten können. — Der außerdem in der Vorentscheidung erwähnte Ministerialerlaß vom 13. November 1860 (Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band I Seite 222) bezieht sich auf die Kommunalsteuerpflicht der jüdischen Kultusbeamten, nicht aber auf die Kommunalsteuerpflicht der an öffentlichen Volksschulen angestellten jüdischen Lehrer.

Ebensowenig wie aus der Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juli 1822, ergiebt sich aus den die Elementarlehrer betreffenden Befreiungsbestimmungen späterer Gesetze — vergl. §. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 4 der Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856, §. 61 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856, §. 4 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, Artikel 10 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeverfassung der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 — die Beschränkung auf christliche Lehrer oder Lehrer an christlichen Schulen, obgleich nach dem vorher erlassenen Gesetze vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (§§ 64 ff.) öffentliche jüdische Schulen errichtet werden durften, bei Erlaß der späteren Gesetze also nicht mehr die Anstellung an öffentlichen christlichen Schulen allein möglich war.

Im Interesse der öffentlichen Volksschulen ist den an diesen angestellten Lehrern die Steuerfreiheit gewährt. Für die Steuerfreiheit der Elementarlehrer ist daher der Charakter der Schule als öffentlicher Volksschule entscheidend (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XX Seite 124, sowie die Ministerialerlasse vom 30. Juli 1870 und 24. Mai 1880 bei Schneider und von Bremen Band I Seite 827), so daß die Befreiung allen an solchen Schulen angestellten Lehrern ohne Rücksicht auf den religiösen Charakter der Schule und die Religion der Lehrer zukommen muß. Auch andere neuere Gesetze erwähnen neben Geistlichen und Kirchendienern Elementarlehrer, ohne daß dies nur auf christliche Lehrer zu beziehen wäre (vergl. §. 24k des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit §. 4e des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und §. 3 No. 5 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861; §. 53 No. 5 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891; §. 17 No. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853; §. 17 No. 3 der Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856; §. 30 No. 5 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856;

§. 16 No. 3 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856; Artikel 14 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856; §. 38 No. 3 der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 u. s. w.).

In gleichem Sinne hat das Oberverwaltungsgericht schon früher zu der hier erörterten Frage insofern Stellung genommen, als bei jüdischen Lehrern die Befreiung von der Kommunalsteuer nur aus dem Grunde verneint worden ist, weil die Schule nicht als eine öffentliche Volksschule anzusehen war (I. C. 119/95, I. C. 120/95). —

Nach der im ehemaligen Königreiche Hannover geltenden Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854 ist zwar den dortigen jüdischen Schulverbänden die Einrichtung jüdischer Elementarschulen nicht unbedingt zur Pflicht gemacht, sondern es ist nach §. 10 Absatz 4 mit Genehmigung der Landdrostei — jetzt der Regierung — festzusetzen, wo vollständig eingerichtete jüdische Schulen und wo Religionsschulen bestehen sollen. Soweit aber Ersteres festgesetzt ist, sind die jüdischen Schulverbände als öffentlich-rechtliche Träger der Schullast zur Einrichtung und Unterhaltung vollständiger jüdischer Schulen verpflichtet, wie denn auch jedes zahlungsfähige Mitglied eines solchen Schulverbandes zu den Kosten der Schuleinrichtung beizutragen hat (§. 11). Wo vollständig eingerichtete jüdische Schulen bestehen, erfolgt nach §. 3 a. a. O. die Unterweisung der jüdischen Kinder in diesen, wofern nicht die Eltern es vorziehen, ihren Kindern den Unterricht in den christlichen Ortsschulen ertheilen zu lassen oder Privatunterricht vom Schulbesuche befreit (§. 9). Mit dieser, den Charakter als öffentliche Volksschule nicht ändernden Maßgabe ist also der Besuch der Schulen obligatorisch (vergl. §. 1), während andererseits die Kinder in die Schule aufgenommen werden müssen. Die vollständig eingerichteten jüdischen Schulen dienen somit der allgemeinen Schulpflicht. Im §. 9 der Schulordnung werden auch die Schulen als öffentliche bezeichnet. Diesem ihrem Charakter entsprechend regelt dann die Schulordnung in den §§. 28 ff. die äußere und innere Einrichtung der Schulen sowie die Verhältnisse der Lehrer durch eingehende Vorschriften, wovon nur die Landdrostei auf Antrag des Landrabbiners oder der Obrigkeiten Abweichungen zulassen darf (§. 61).

So sieht auch die im Preußischen Verwaltungsblatte Jahrgang XIX Seite 82 abgedruckte Entscheidung des II. Senates des Oberverwaltungsgerichtes vom 10. Juli 1897 die nach der Schulordnung vom 5. Februar 1854 in der Provinz Hannover eingerichteten jüdischen Elementarschulen, gleich den christlichen, für öffentliche Volksschulen an, durch welche die dem Staate ob-

liegende Fürsorge für den Volksschulunterricht erfüllt werde. Die Lehrer an derartigen Schulen sind daher auch als Staatsbeamte zu betrachten (Artikel 23 Absatz 2 der Preußischen Verfassungsurkunde, Staatsministerialbeschluß vom 31. Oktober 1868 bei Schneider und von Bremen Band I Seite 888; Seydel, Disziplinargesetz, 2. Auflage Seite 17).

Die vorgedachten, für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen ergangenen Entscheidungen des I. Senates — I. C. 119 und 120/95 — versagen bloßen Religionsschulen die Anerkennung als öffentliche Volksschulen, beziehen sich aber nicht auf die vollständig eingerichteten jüdischen Schulen in der Provinz Hannover.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. Februar 1898 — I. 229 —.)

---

h. Der Schulvorstand hat den erhobenen Anspruch auf einen speziellen Rechtstitel (§§. 39, 40 der Schulordnung), nämlich auf ein von der Schule erworbenes Realrecht gestützt, welches das personifizirte Rechtssubjekt der W. er Forsten, mithin zur Zeit, als deren Eigenthümer den Fiskus verpflichten soll, Schulbrennholz, wie für sein Domänendorf W., so für das gleichnamige Vorwerk zu liefern. Die hierfür beigebrachten Thatumstände unter dem Gesichtspunkte der Verjährung beurtheilend und dieses Fundament für zulässig erachtend, ist der Vorderrichter nach Erhebung von Beweis zu dem Ergebnisse gelangt, daß die behauptete Reallast dargethan sei und aus ihr die Verbindlichkeit des Fiskus zu der ihm gemachten Auflage, die dem Betrage nach nicht streitig ist, sich ergebe.

Darin kann dem Vorderrichter nicht beigetreten werden. Seiner Ansicht nach soll „der privatrechtliche Titel der Verjährung, gleich dem des Vertrages, unbedenklich als Titel auch des öffentlichen Rechtes anzuerkennen" sein. Für die Richtigkeit dieses Satzes bezieht er sich, ohne den Versuch einer eigenen Begründung, auf das diesseitige, im Bande XV Seite 222 ff. abgedruckte Revisionsurtheil. Dort ist jedoch ein dahin gehender Ausspruch in der Allgemeinheit, wie der Vorderrichter ihn wiedergiebt, keineswegs gethan, vielmehr (siehe Seite 227) vertragsmäßigen Vereinbarungen über die Schullastenvertheilung nur für den Fall, daß sie kraft aufsichtsbehördlicher Genehmigung zu Bestandtheilen der Schulverfassung geworden sind, öffentlich-rechtliche Wirksamkeit beigelegt, und ist ferner, anlangend die Verjährung, zwar beiläufig die Unzulänglichkeit der damals für einen Rechtserwerb durch Ersitzung angebotenen Nachweise gerügt, aber in eine, bei solcher Sachlage entbehrlich gefundene Erörterung der

Frage, ob bei ausreichenden thatsächlichen Unterlagen die Berufung auf Verjährung im Rahmen des Streitverfahrens rechtlich statthaft gewesen sein würde, überhaupt nicht eingetreten. Anderweitig hat dagegen der Gerichtshof vielfach Gelegenheit gehabt, des Näheren darzulegen, daß im Streitverfahren die Verjährung wegen ihres Ursprunges aus dem Privatrechte nur insoweit, als es sich um privatrechtliche Zwischenfragen handelt, von denen die Entscheidung über die öffentlich-rechtliche, zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörige Streitfrage abhängt, berücksichtigt werden darf. Wendet beispielsweise im Bereiche des Allgemeinen Landrechtes der aus §. 36 Titel 12 Theil II a. a. O. auf die Hergabe von Schulbaumaterialien belangte Gutsherr des Schulortes ein durch Ersitzung erworbenes Recht auf Befreiung ein, so liegt darin zugleich die Behauptung, daß die gesetzliche Baupflicht der Hausväter bei dem Nichtvorhandensein eines anderen Pflichtigen auch die sonst dem Gutsherrn obliegenden Leistungen umfasse. Alsdann wird der richterlichen Entscheidung recht eigentlich die Frage, welche von den Parteien zu der im Streite befangenen Leistung öffentlich-rechtlich verpflichtet sei, unterbreitet und stellt sich das privatrechtliche Fundament, der Ersitzung als ein Inzidentpunkt in dem publizistischen, mithin im Verwaltungsrechtswege zum Austrag zu bringenden Streite dar. Meint dagegen der Gutsherr, nur das affirmative Recht ersessen zu haben, daß statt seiner für die nach öffentlichem Rechte von ihm zu erfüllende Leistung ein öffentlich-rechtlich nicht verpflichteter Dritter eintrete, so verfolgt er einen Anspruch, der neben dem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse aus einem selbständigen privatrechtlichen Verhältnisse entstanden ist, und über einen solchen zu entscheiden, sind nach wie vor allein die ordentlichen Gerichte zuständig (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXI Seite 181 ff., 190, Band XXV Seite 186 ff., 195, — vergl. auch die auf dem verwandten Gebiete der wegepolizeilichen Auflagen ergangenen Entscheidungen Band IX Seite 154 ff., 168, Band XII Seite 252 ff. 254).

Aus eben denselben Gründen ist es bei Streitigkeiten über Schulbeiträge im Bereiche des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der örtlichen Behörde zwar unverwehrt, eine Heranziehung auf die Behauptung zu stützen, daß in Folge von Ersitzung der Befreiung durch einen nach öffentlichem Rechte pflichtig Gewesenen nunmehr der Herangezogene aus Gründen des öffentlichen Rechtes die Leistung tragen müsse, — nicht aber auf die Behauptung, daß die Schulanstalt oder die Schulgemeinde ihrerseits ein Recht auf Beiträge des sonst überhaupt nicht pflichtigen Herangezogenen ersessen habe.

Gerade in der letztgedachten Weise ist aber im vorliegenden Falle die Heranziehung begründet. Denn der Schulvorstand leitet die Befugnis dazu nicht aus einer für das Vorwerk W. ersessenen Befreiung her, welche die Beitragspflicht des Fiskus aus einem anderweiten und öffentlich-rechtlichen Titel nach sich ziehe. Er behauptet vielmehr die Ersitzung eines Rechtes durch die Schule selbst, welches den nach öffentlichem Rechte nicht pflichtigen Fiskus an Stelle des Vorwerkes W. auf dessen gesetzlichen Antheil verpflichte. Hier kommt somit die Verjährung als Entstehungsgrund für ein rein privatrechtliches Verhältnis in Frage und durfte sie folglich im Streitverfahren nicht berücksichtigt werden.

(Entscheidung des I. Senates vom 1. März 1898 — I. 397 —.)

---

i. Das Allgemeine Landrecht belastet in den §§. 29 ff. Titel 12 Theil II mit den Kosten der Schulunterhaltung — abgesehen von gewissen, hier aber nicht interessirenden Leistungen eines etwa vorhandenen Gutsherrn des Schulortes — die sämmtlichen bezw. die glaubensverwandten Hausväter jedes Ortes nur in Ermangelung von Stiftungen und versteht in diesem Zusammenhange unter Stiftungen nicht allein den Schulzwecken gewidmete Vermögensmassen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit, ähnlich den im Titel 19 Theil II behandelten Armenanstalten und anderen milden Stiftungen, sondern nicht minder dauernde Leistungsverpflichtungen, welche neben den Hausvätern oder statt derselben von dritten, natürlichen oder juristischen, Personen zu erfüllen sind.

Bei der evangelischen Schule zu Klein-S. war nach dem Inhalte der Regierungsakten von der Schulaufsichtsbehörde — anscheinend in Ausführung ihrer, im Bande I Seite 215 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes mitgetheilten Cirkularverfügung vom 22. April 1814 — versucht worden, die Betheiligten zur Regelung der Lehrerunterhaltung nach den Vorschriften des Reglements vom 18. Mai 1801 zu bestimmen. Ob hierauf die Betheiligten eingingen, ist aus den insoweit lückenhaften Akten nicht ersichtlich. Für die spätere Zeit geht aus ihnen aber klar hervor, daß die Betheiligten durch Vertrag, und zwar mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die in dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 gegebenen Anleitungen zur Grundlage der Lehrerunterhaltungen gemacht haben.

Nach dem Verlaufe der Angelegenheit bestand offenbar, als die neue katholische Schule errichtet wurde, für die evangelische Schule längst eine auf Vereinbarungen der Betheiligten mit

Hinzutritt aufsichtsbehördlicher Genehmigung zurückzuführende örtliche Verfassung, die — dem Gesetzesrechte vorgehend (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XI Seite 166) zur Aufbringung des Lehrerdiensteinkommens die Dominien und Gemeinden im Schulbezirke in der Weise verpflichtete, daß den jedesmaligen Besitzern der ersteren zusammen 1/4, den letzteren 3/4 zur Last fielen und es dabei auf die Konfession der Dominialbesitzer wie der Gemeindemitglieder nicht ankam. Voraussetzung und Grundlage der Verbindlichkeit dieser Schulverfassung, insonderheit auch für den Besitzer des Rittergutes 2c. bildete, was gleichfalls keinem Zweifel unterliegt, die Lage des Gutes im Bezirke der evangelischen Schule. Darin hat sich durch die Umschulung der katholischen Kinder aus dem Gutsbezirke zu der katholischen Schule nichts geändert, und weil dem so ist, blieb von der Begründung der katholischen die Verfassung der evangelischen Schule unberührt. Da aber nach Maßgabe der Verfassung anstatt der Hausväter die Dominien und Gemeinden Träger der Lehrerunterhaltungslast sind, mithin insoweit die evangelische Schule sich als kommunale Konfessionsschule kennzeichnet, während die Regierung die katholische Schule als konfessionelle Sozietätsschule eingerichtet hat, ist in dem Verhältnisse beider Schulen zu einander für die Anwendung des §. 30 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes kein Raum. Denn dessen Vorschriften haben lediglich die Konkurrenz einer evangelischen mit einer katholischen Sozietätsschule im Auge (siehe die obenerwähnte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Band XXV Seite 196 ff., vergl. auch die Entscheidung Band XXVIII Seite 156).

Dahingestellt kann bleiben, ob nach den in der diesseitigen Rechtsprechung feststehenden Grundsätzen (Entscheidungen Band XXVI Seite 165, Band XXVIII Seite 156) die Regierung befugt war, die von ihr in das Leben gerufene katholische Schule auf den Boden des Allgemeinen Landrechtes zu stellen, und wie sich, wenn sie ihr nicht die katholischen Hausväter, sondern die Dominien und Gemeinden im Schulbezirke zugewiesen hätte, alsdann das Verhältnis des Gutsherrn von S. zu der evangelischen Schule gestaltet haben würde.

Bei der gegenwärtigen Lage der Sache steht jedenfalls die Verfassung für die evangelische Schule in fortdauernder Geltung und durfte auf Grund ihrer Normen der Kläger von seinem Gute zu den Kosten der Lehrerunterhaltung herangezogen werden.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. März 1898 — I. 422 —.)

k. Bei der großen Verschiedenartigkeit der für die Kosten der Unterhaltung des Volksschulwesens in den einzelnen Landestheilen der Monarchie bestehenden Normen konnte die allein strittige Frage, ob die Kläger als Forensen in der Schulgemeinde H. schulabgabenpflichtig sind, nicht, wie der Vorderrichter meint, nach allgemeinen dafür maßgebenden Grundsätzen beurtheilt werden. Denn seine Annahme, es bestehe ein für alle Preußischen Landestheile allgemein geltender Grundsatz, daß der Wohnsitz innerhalb des Schulbezirkes Vorbedingung der Schulabgabenpflicht sei, ist irrig. Diese Bestimmung gilt zwar gemäß §. 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes für diejenigen Bezirke, in denen die Schulunterhaltungslast nach den Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechtes zu regeln ist, gilt aber uneingeschränkt nicht beispielsweise im Kreise Herzogthum Lauenburg und in der Provinz Hannover. Nach §. 37 der Landschulordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 10. Oktober 1868 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 441) sind sämmtliche Leistungen für die Landschulen mit wenigen Ausnahmen Reallasten, und für die Provinz Hannover ist vom Gerichtshofe bereits wiederholt (z. B. Entscheidungen Band XVI S. 280 und Band XXII S. 169) ausgesprochen, daß die Schulunterhaltungskosten unter Umständen Reallasten sein können und dann auch von den s. g. Ausmärkern getragen werden müssen. Damit steht auch der vom Vorderrichter erwähnte Ministerialerlaß vom 2. Februar 1885 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Seite 387) nicht im Widerspruche; im Gegentheile wird in diesem Erlasse ebenfalls von der „Möglichkeit einer Schulsteuerpflicht von Nichtmitgliedern des Schulverbandes durch Grundbesitz“ gesprochen.

Ob der Mangel eines Wohnsitzes innerhalb des Schulbezirkes H. die Kläger von den strittigen Schulabgaben befreit, war danach lediglich nach den besonderen für diesen Schulbezirk maßgebenden Normen zu beurtheilen.

Das Gesetzesrecht, wie es in der allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 (Chronologische Sammlung der im Jahre 1814 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein Seite 112) für die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten enthalten ist, hat der Vorderrichter richtig dargestellt. Danach scheiden sich diese in zwei Gattungen, von denen, abgesehen von den Eximirten, die erstere — Leistungen für Bauten und an Naturalien — nach Verhältnis des Landbesitzes ohne Zuthun der „übrigen Schulinteressenten“ aufzubringen, die letztere — das baare Schulgehalt — über „alle Schulinteressenten“

zu vertheilen sind. Daraus hat sich, wovon auch die Kläger ausgehen, das System der Real- und Personalschullasten entwickelt, indem im Allgemeinen zu jenen die erste, zu diesen die zweite Art der Schulunterhaltungskosten gerechnet werden.

Da §. 59 a. a. O. die Landbesitzer als solche den übrigen bezw. allen Schulinteressenten entgegenstellt, so müßte man bei strenger Wortauslegung zu der Annahme gelangen, daß auch die Landbesitzer, und unter ihnen auch die Forensen, zu den „Schulinteressenten" gehören. Dem ist jedoch nicht so. Die Praxis gebraucht den Ausdruck in Ansehung der Schullastenaufbringung überwiegend in dem Sinne, daß er nur auf die durch Wohnsitz der Schulkommune angehörenden Personen angewendet wird, und bezeichnet diese Personen im Gegensatz zu den Forensen als Mitglieder der Schulkommune (vergl. Kuntze, Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein, Band I S. 381, 383, 442, 476).

Dies entspricht dem Sinne und Zusammenhange der im §. 59 der Schulordnung enthaltenen Vorschriften. Wenn dort als die zu den Personalschullasten pflichtigen Interessenten die „Hufner, Kathner, Kolonisten und Insten, Landbesitzer, Handwerker oder Tagelöhner" genannt werden, so deutet schon die Art und Weise der Aufzählung darauf hin, daß eine jede gemeingewöhnlich vorkommende Klasse von Ortseinwohnern, aber eben ausschließlich durch Wohnsitz der Schulkommune angehörende Personen gemeint waren. Vollends unzweideutig erhellt die Nichteinbeziehung der Forensen unter die Träger der Personalschullasten aus der dann folgenden Bestimmung, daß die aufgeführten Betheiligten — mit Ausnahme nur der Häuerinsten und Abnahmeleute ohne Kinder — pflichtig seien, „sie mögen Kinder haben oder nicht". Der so gemachte Zusatz wäre überflüssig gewesen und würde unverständlich sein, wenn der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, die Beitragspflicht zu den Personalschullasten auf Forensen auszudehnen; denn daß für deren Verpflichtung nicht der Umstand von Einfluß sein kann, ob sie Kinder haben oder nicht, von denen doch vorauszusetzen wäre, daß sie auswärtige Schulen besuchen, liegt auf der Hand.

Mit den Vorschriften im §. 59 a. a. O. stehen die in dem Regulative vom 17. Februar 1817, das von dem damaligen Holsteinischen Oberkonsistorium zu Glückstadt innerhalb seiner Zuständigkeit (vergl. dieserhalb Kuntze a. a. O. S. 4) für die sämmtlichen Schulen der Probstei St., und insbesondere für die Schule zu H. erlassen ist (Anhang zum vierten Bande der Systematischen Sammlung der für die Herzogthümer Schleswig-Holstein erlassenen Verordnungen und Verfügungen S. 218 ff., S. 234) durchaus im Einklange. Das Patent vom 16. Juli

1864, betreffend die Dotation der Lehrerstellen und die Aufbringung der Personalschullasten (Gesetz- und Verordnungsblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg S. 224) bestimmt, daß der Betrag der Erhöhung der Dienststeinnahme einer Lehrerstelle über sämmtliche Einwohner der Schulkommune, mit Ausnahme der gesetzlich befreiten, repartirt werden soll.

War danach dem Vorderrichter auch darin beizupflichten, daß nach den gesetzlichen Vorschriften die Forensen zu den Personalschullasten nicht heranzuziehen sind, so konnte doch Gleiches nicht geschehen bezüglich seiner weiteren Annahme, daß Abweichungen hiervon unter allen Umständen unzulässig seien.

Es kann dies keineswegs, wie der Vorderrichter meint, aus §. 2 der Schulordnung vom 24. August 1814 hergeleitet werden. Denn dort ist nur bestimmt, daß für diejenigen Schulen, die nicht bereits mit Schulregulativen versehen sind, solche in Uebereinstimmung mit den in der Schulordnung vorgeschriebenen Grundsätzen und allgemeinen Regeln zu entwerfen und zur Bestätigung vorzulegen seien. Dem ist durch das oben erwähnte Regulativ für die Schulen der Probstei St. bezüglich der Schule zu H. Genüge geschehen.

Die Bestimmungen der Schulordnung und dieses Regulatives über die Schulunterhaltung sind indessen keineswegs erschöpfend. Sie behandeln nur die Bau- und Reparationskosten des Schulhauses, die Auslegung oder den Ankauf des Schuldotationslandes, die Lieferung an Korn und Feuerung, endlich das baare Schulgehalt. Es fehlt also eine Vorschrift darüber, wie die sonstigen in Folge der Entwickelung des Schulwesens nothwendig gewordenen Schulbedürfnisse aufzubringen sind. Die Volksschule zu H. war damals eine einklassige. Schulordnung und Regulativ sehen zwar den Fall vor, daß wegen Vermehrung der Schülerzahl ein zweiter Lehrer erforderlich wird, bestimmen aber wegen dessen Unterhaltung, daß er mit Logis, Kost, Wäsche, Feuerung und Licht von dem Hauptlehrer auszustatten und diesem dafür von dem Schuldistrikte eine billige, den Ausgaben angemessene jährliche Vergütung zu gewähren sei.

Diese Vorschriften reichten nicht aus, als das Volksschulwesen im Laufe der Zeit sich weiter entwickelte und insbesondere nach Lage der Verhältnisse die Nothwendigkeit entstand, die neben dem ersten Lehrer thätigen Lehrkräfte — an der Schule zu H. unterrichten zur Zeit acht Lehrkräfte — von jenem wirthschaftlich unabhängig zu stellen und mit eigenem Diensteinkommen auszustatten.

Da die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Schulunterhaltung mit der Entwickelung des Schulwesens nicht gleichen Schritt

hielt, insbesondere keine Bestimmungen darüber ergingen, wie die erwähnten Diensteinkommen für neue Lehrkräfte sowie die Mittel zur Befriedigung der in der Schulordnung und dem Schulregulative nicht erwähnten Schulbedürfnisse aufzubringen seien, so war nicht nur für die Bildung von Observanzen freier Raum, sondern es entsprach auch durchaus der Natur der Sache, wenn die für die Schulunterhaltung nöthigen Normen durch autonome, von der Schulaufsichtsbehörde genehmigte Satzungen der Schulkommune geschaffen wurden.

Es wurde demnächst gesetzlich anerkannt, daß derartige autonome Bestimmungen nicht nur in Ergänzung, sondern auch in Abänderung der Bestimmungen der Schulordnung getroffen werden durften.

Nach §. 7 des Patentes für das Herzogthum Holstein, betreffend die Errichtung von Schulkollegien zur Vertretung der Schulkommunen in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben, vom 16. Juli 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg S. 221) steht den Schulkollegien bei ihrer allgemeinen Befugnis, innerhalb der durch den Zweck des Schulwesens gegebenen Grenzen für die Schulkommunen selbständig zu handeln, namentlich auch die Beschlußfassung über die Einführung einer neuen Repartitionsnorm der Schulabgaben und Schullasten zu, und es wird dabei ausdrücklich auch eine Abänderung des Verhältnisses, in dem die Schullasten über den Grundbesitz und die Schulinteressenten als solche vertheilt sind, erwähnt, also als zulässig bezeichnet. Derartige Beschlüsse bilden das maßgebende Ortsrecht, sobald sie die höhere Genehmigung erhalten.

In Uebereinstimmung hiermit bestimmt der §. 4 des bereits oben erwähnten zweiten am 16. Juli 1864 erlassenen Patentes, betreffend die Dotation der Lehrerstellen und die Aufbringung der Personalschullasten, daß es zwar hinsichtlich des Verhältnisses, in dem die der Schulkommune zufallenden Leistungen und Ausgaben „über den Grundbesitz und die Schulinteressenten persönlich“ zu vertheilen sind, bei dem Bestehenden sein Verbleiben behalte, indessen nur so lange, bis etwa von der Vertretung der betreffenden Schulkommune ein anderweitiger Beschluß gefaßt wird und dieser die regierungsseitige Genehmigung erhält.

Das beklagte Schulkollegium war hiernach befugt, wegen Aufbringung der Personalschullasten mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Bestimmungen zu treffen, die von den Vorschriften der Schulordnung vom 24. August 1814 abwichen.

Unterm 10. August 1887 hatte das Schulkollegium beschlossen:

> zu beantragen, daß die Forensen 2c. nach ihrem Einkommen aus „hiesigen" Grundstücken oder Gewerbebetrieben ebenso wie zu den Lasten der bürgerlichen Gemeinde auch zu denen der Schulgemeinde herangezogen werden dürfen, mit der Näherbestimmung, daß eine auf geschehene Reklamation stattgefundene Herabsetzung der Beiträge zu den Lasten der bürgerlichen Gemeinde auch für die Beiträge zu den Schullasten geltend sein solle.

Dieser Beschluß wurde durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde genehmigt. Dadurch war den Erfordernissen, wie sie im §. 7 Nr. 2 des einen und im §. 4 des anderen Patentes vom 16. Juli 1864 aufgestellt sind, derart Genüge geschehen, daß fortan die Heranziehung der Forensen zu den Schulabgaben nach Maßgabe des Beschlusses erfolgen durfte.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. März 1898 — I. 424 —.)

---

1. Zunächst zieht der Beklagte zu Unrecht in Zweifel, daß die strittigen Miethsgelder für den zweiten Lehrer dieselbe rechtliche Natur haben wie Ausgaben zur Herstellung einer für diesen bestimmten Dienstwohnung durch Ausführung eines Baues. Die von dem Beklagten vermißte Bestimmung, daß für die Schulunterhaltungspflichtigen die Verpflichtung bestehe, dem Lehrer eine Dienstwohnung herzurichten, findet sich im §. 12 des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Korn, Neue Ediktensammlung, Band VII Seite 266); denn dort heißt es:

> „Ein Schullehrer auf dem Lande muß wenigstens haben:
> a. ein gutes, beständiges Haus."

Daß diese Vorschrift nur bei Schulen mit einem Lehrer Anwendung zu finden habe, ist nicht anzunehmen. Der Gerichtshof hat denn auch bereits wiederholt den Grundsatz ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Reglements, wie sie im §. 12 über das Mindesteinkommen „eines" Lehrers enthalten sind, in Ermangelung sonstiger Vorschriften ebensowohl für den zweiten wie für den ersten Lehrer gelten.

Wenn die Verpflichtung der Schulbetheiligten wegen Herrichtung einer Dienstwohnung auch für den zweiten Lehrer durch Provinzialgesetz geregelt ist, so könnte es nicht, wie der Beklagte behauptet, auf eine entgegenstehende Praxis der Unterrichtsverwaltung ankommen. Der Beklagte befindet sich bei den dieser-

halb gemachten Anführungen aber auch im Irrthume. Der von ihm erwähnte, im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1881 S 469 abgedruckte Erlaß vom 12. März 1881 handelt garnicht von der hier vorliegenden Frage, sondern bestimmt, daß ein Lehrer nicht befugt sei, ohne Zustimmung bezw. gegen den Widerspruch der Schulunterhaltungspflichtigen seine Dienstwohnung zu vermiethen. Die fernere Behauptung des Beklagten, daß jetzt die Schulhäuser meistens ohne Lehrerwohnungen gebaut zu werden pflegen, steht mit der Wirklichkeit im Widerspruche. Es genügt, dieserhalb Bezug zu nehmen auf die den Bau und die Einrichtung ländlicher Schulhäuser betreffenden Erlasse des Unterrichtsministers vom 24. Januar 1888 und 15. November 1895 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1888 Seite 258 und 1895 Seite 828), in denen neben den Unterrichtsräumen auch Wohnungen für die Lehrer vorgesehen werden, insbesondere auch bei zweiklassigen Schulhäusern für beide Lehrer. In dem, mit dem 1. April 1897 in Geltung getretenen Gesetze vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 25) ist ferner im §. 13 bestimmt:

> Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnisse auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten."

Da nach §. 12 des Reglements vom 18. Mai 1801 zu dem Diensteinkommen eines Lehrers das gute, beständige Haus gehört, so kennzeichnen sich Zuwendungen, die dem Lehrer Mangels eines solchen Hauses zu dem Zwecke gemacht werden, daß er sich die Wohnung selbst verschaffe, lediglich als Ersatz für diejenigen Ausgaben, die durch Erbauung einer Dienstwohnung entständen und bei Unterlassung der Bauausführung nicht geleistet zu werden brauchen. Derartige Miethsgelder stehen deshalb, wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat, und zwar in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Entscheidungen Band XX Seite 178), rechtlich den Baukosten durchaus gleich, so daß die für diese erlassenen Vorschriften auch auf jene Anwendung finden müssen.

Ein Maßstab, nach dem Schulbaukosten unter Gemeinde und Gutsherrschaft zu vertheilen sind, ist in dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 nicht vorgesehen. Unzulässig ist die Anwendung des im §. 19a des Reglements erwähnten Vertheilungsmaßstabes. Denn, wenn es dort heißt:

> „Zu dem Brennmateriale und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, ein Drittel

beitragen, und zwei Drittel tragen die Stelleubesitzer oder die Gemeine —"

so läßt der Zusammenhang, in dem diese Vorschrift zu den sonstigen Bestimmungen des Reglements steht, keinerlei Zweifel darüber, daß unter dem „baaren Gelde" das im §. 12 des Reglements zu f bestimmte Baargehalt des Lehrers zu verstehen ist. Es ist anerkannten Rechtens, daß der im §. 19a a. a. O. erwähnte Maßstab für die Vertheilung gewisser Schulbedürfnisse zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft kein allgemeiner, sämmtliche Leistungen in baarem Gelde umfassender ist, sondern ausschließlich auf die dort behandelten Gegenstände Anwendung findet, also allein auf das Brennmaterial und das Lehrerbaargehalt, nicht aber auf Entschädigungen, die dem Lehrer für nicht gewährte Naturalbezüge zustehen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XV Seite 236, Band XX Seite 194 u. ö.). — Mangels eines im Reglement vom 18. Mai 1801 für die Vertheilung der Schulbaukosten zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft enthaltenen Maßstabes ist dieserhalb auf die allgemeinen, im katholischen Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 (Korn, Ediktensammlung, Band VIII Seite 180) vorgesehenen Bestimmungen über die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten Seitens der Gemeinden und Gutsherrschaften zurückzugreifen. Danach haben die Kriegs- und Domänenkammern, an deren Stelle jetzt die Abtheilungen der Bezirksregierungen für das Schul- und Kirchenwesen getreten sind, als Schulaufsichtsbehörden festzusetzen, in welchem Verhältnisse die Gemeinden und Gutsherrschaften dazu beizutragen haben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VIII Seite 169, Band XI Seite 176, Band XII Seite 234, Band XIII Seite 282, Band XV Seite 238, Band XX Seite 182, 194 u. ö.). Eine solche Festsetzung ist von der Schulaufsichtsbehörde nicht getroffen. Es fehlte danach an einem Maßstabe, nach dem der Beklagte Aufforderungen bezüglich einer Betheiligung bei Bezahlung der Miethskosten gegen den Kläger erheben konnte, überhaupt.

Hätte aber auch dieser Mangel nicht bestanden, so würde es dem Beklagten an der Zuständigkeit gefehlt haben, den Kläger zu den die Natur von Schulbaukosten tragenden Miethsgeldern heranzuziehen. Denn die Befugnis der Ortsschulbehörden, die Gutsherrschaften zu Abgaben und Leistungen für die Schule heranzuziehen, findet nach §. 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) eine Einschränkung durch die im §. 47 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen. Danach hat, falls unter den betheiligten Gemeinden und Gutsherrschaften über die Vertheilung der Schulbaukosten Streit entsteht, die Schul-

aufsichtsbehörde diesen Streit durch einen Beschluß zu entscheiden, gegen den dem in Anspruch Genommenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht. Bei Geltendmachung eines durch einen solchen Beschluß festgestellten Anspruches handelt es sich nicht um eine Heranziehung im Sinne des §. 46 Abs. 1 a. a. O., sondern lediglich um Durchführung bezw. Vollstreckung dieses Beschlusses. Bei dem zwischen den Parteien über die Vertheilung der Miethskosten obwaltenden Streite war der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nicht entbehrlich und die ohne diesen von dem Beklagten vorgenommene Heranziehung nach allen Richtungen hin unzulässig.

Anlangend die strittigen Beheizungskosten, so konnte es zwar keinem Bedenken unterliegen, den Ausführungen des Vorderrichters über die Bedeutung der Verhandlung vom 5. Oktober 1872 und der früher bei Aufbringung dieser Kosten beobachteten Uebung beizutreten. Denn der Vorderrichter ist dabei von eben denselben Anschauungen ausgegangen, die der Gerichtshof bereits in zahlreichen, ähnlich liegenden Fällen mit Bezug auf die notorisch in früheren Zeiten über die Auslegung des Schlesischen Provinzialschulrechtes in der Provinz Schlesien zu Tage getretenen Irrthümer zur Geltung gebracht hat. War danach aber auch anzunehmen, daß der Kläger zu den Beheizungskosten in Gemeinschaft mit der zum Schulbezirke gehörigen Gemeinde beizutragen verpflichtet ist, so fehlte es doch wiederum an dem dafür statthaften Maßstabe. Da in dem Reglement vom 18. Mai 1801 ein solcher für Schulbedürfnisse dieser Art nicht enthalten ist, konnte er anders als durch eine Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde nicht festgesetzt werden. Eine derartige Bestimmung war vor der Heranziehung des Beklagten nicht ergangen. Die Heranziehung ist also mit Recht angegriffen und vom Vorderrichter zutreffend außer Kraft gesetzt. — —

Verfehlt ist die Bezugnahme des Beklagten auf das diesseitige, im Bande XX Seite 198 abgedruckte Endurtheil vom 21. Januar 1891. Letzteres betraf eine Klage gegen den, die Heranziehung aufrecht erhaltenden Beschluß der Ortsschulbehörde überhaupt nicht, sondern einen Erstattungsanspruch der Kontribuenten untereinander. In diesem Streite konnte es als zulässig bezeichnet werden, daß der Mangel eines Vertheilungsmaßstabes durch nachträgliche Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde behoben wurde, und es geschah dies mit dem Hinweise darauf, daß die Schulaufsichtsbehörde sich dem Verlangen nach einer derartigen Festsetzung nicht entziehen könne, da sie beim Fehlen eines gesetzlichen Maßstabes die im §. 47 Absatz 3 und 4 des

Zuständigkeitsgesetzes zugelassene Geltendmachung von Ersatzansprüchen erst ermögliche.

Anders ist die Rechtslage bei einem Streite, wo, wie vorliegend, der Pflichtige von dem Steuergläubiger herangezogen ist, ohne daß die dafür gesetzlich erforderlichen Unterlagen beschafft worden waren. Ueber einen derartigen Streit verbreitet sich das vom Vorderrichter bereits erwähnte Endurtheil vom 19. November 1887 (Entscheidungen Band XV Seite 273), und dieses hat andere Grundsätze, als wie sie vorstehend für die Steuerreklamationsklage des Klägers angegeben sind, nicht aufgestellt.

(Entscheidung des I. Senates vom 15. März 1898 — I. 499 —.)

---

m. Wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat, kann eine erst nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes entstandene observanzmäßige Verpflichtung des Klägers nicht in Frage kommen, weil die Unterhaltung der evangelischen Schule zu H. durch die Einführung des Allgemeinen Landrechtes im Jahre 1794 neu geregelt worden ist und sich den bindenden Vorschriften der §§. 29—33 Titel 12 Theil II dieses Gesetzes gegenüber keine abändernde Observanz hat bilden können. Es handelt sich daher lediglich um die Frage, ob anderweitig eine Verpflichtung des Klägers zur Hergabe des den Streitgegenstand bildenden Schulbrennholzes begründet worden ist. — Zunächst mag darauf hingewiesen werden, daß nach §. 29 a. a. O. die Schulunterhaltung den Hausvätern des Schulortes nur insoweit obliegt, als keine Stiftungen für die Schule vorhanden, und daß unter „Stiftungen" rechtsgiltige Verpflichtungen zu dauernden Leistungen zu verstehen sind, die dritte, an sich nicht zur Schulunterhaltung verpflichtete Personen eingegangen sind. Solche Verpflichtungen werden, wenn ihnen die Schulaufsichtsbehörde zustimmt, zu einem Theile der Schulverfassung, des örtlichen Schulrechtes. Sie beruhen dann nicht auf einem privatrechtlichen Titel, sondern sind öffentlich-rechtlicher Natur und einem Widerrufe des Stifters oder seiner Rechtsnachfolger entzogen. Nach der vom Kläger selbst eingereichten Abschrift der Vokation des Seminaristen S. ist bereits im Jahre 1797 das zur Beheizung der Schulstube erforderliche Brennholz von der Gemeinde nur angefahren worden. Wie der Kläger zugegeben hat, ist dieses Holz aus der zum Gute H. gehörigen Forst hergegeben worden. Obwohl ältere, über das Jahr 1797 hinausgehende Nachrichten über diese Holzlieferung nicht vorhanden sind, muß doch angenommen werden, daß sie auch vor jener Zeit und auch bereits vor der nach Angabe des Klägers im Jahre 1792 erfolgten

Stiftung des Fideikommisses C. in derselben Weise, wie später erfolgt ist; denn die Gemeinde war nicht im Besitze eines Waldes, sie bezog vielmehr ihren Brennbedarf mit Einschluß des für die Schule bestimmten aus der herrschaftlichen Forst. Durch die gedachte Vokation sollte aber in Beziehung auf die Versehung auch der Schule mit Brennbedarf aus der herrschaftlichen Forst augenscheinlich nicht etwa ein neues Rechtsverhältnis konstituirt, sondern lediglich ein von Alters her überliefertes beurkundet werden. Hiernach ist davon auszugehen, daß bereits vor Stiftung des Fideikommisses und vor Einführung des Allgemeinen Landrechtes das Brennholz für die Schulstube von der Gutsherrschaft zu H. auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung hergegeben worden ist, welche, wenn nicht auf Stiftung bezw. Vereinbarungen der Betheiligten, sodann jedenfalls auf Observanz beruhte. Die Verpflichtung zu der jetzt streitigen Leistung ist allerdings erst durch das Abkommen begründet worden, welches zwischen dem Vertreter des damaligen Gutsherrn und der Schule im Jahre 1831 getroffen worden ist. Dieses, von der Schulaufsichtsbehörde am 22. Januar 1832 genehmigte Abkommen enthielt eine Abänderung der bisherigen Schulverfassung und hat demnach ebenfalls einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Quelle der streitigen Verpflichtung des Klägers ist daher nicht ein privatrechtlicher Vertrag, sondern die unter öffentlicher Autorität geschaffene Schulverfassung, welche öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erzeugte (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 5. Mai 1888 — I. 503 — Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang X Seite 36). Selbst wenn der Gutsherr zu der Abmachung vom Jahre 1831/32 durch einen Irrthum bezüglich seiner bisherigen Verpflichtungen veranlaßt worden sein sollte, würde ein solcher Irrthum dem Kläger nicht das Recht verleihen, die Erklärung seines Vorbesitzers zu widerrufen und die bestehende Schulverfassung umzustoßen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XI Seite 169).

(Entscheidung des I. Senates vom 18. März 1898 — I. 524 —.)

---

n. Der Vorderrichter hat das Bestehen einer organischen Verbindung zwischen Küster- und Lehreramt verneint, ohne daß zu ersehen ist, worauf er diese Feststellung gründet, und obschon er selbst annimmt, daß der Lehrer die Geschäfte des Küsters an der Kirche seit dem Jahre 1842, also seit länger als fünfzig Jahren, ununterbrochen versieht.

Zuzugeben ist dem Vorderrichter zwar, daß durch eine derartige Vereinigung beider Aemter in einer Person das Schul-

haus zu T. nicht zu einem kirchlichen Gebäude gemacht ist. Nicht darauf kommt es aber an, sondern entscheidend allein fällt ins Gewicht, daß das Schulhaus zugleich die Wohnung des Küsters ist. Das Allgemeine Landrecht mag bei Aufstellung der Vorschrift im §. 37 Titel 12 Theil II an die damaligen Zustände auf dem platten Lande, wonach kaum andere Volksschulen bestanden als solche, die von den Kirchengemeinden ins Leben gerufen waren, zunächst angeknüpft haben; andererseits ist aber jene Vorschrift doch derartig allgemein gefaßt, daß sie die von Koch in seinem Kommentare zum Allgemeinen Landrechte in der vom Vorderrichter angezogenen Note 67 zu §. 37 a. a. O. vertretene Ansicht nicht rechtfertigt, vielmehr die Anwendung auf solche Fälle nicht ausschließt, wo ein gewöhnliches, von der Kirchengemeinde früher nicht unterhaltenes Schulhaus nachträglich erst zur Wohnung des Küsters dient. In diesem Sinne hat denn auch der Gerichtshof in Anlehnung an das Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 27. Oktober 1884 in Sachen Obelischken c./a. Fiskus schon sonst zu der Klage Stellung genommen.

Auch der §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes ist vom Vorderrichter irrig ausgelegt.

Unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des früheren Obertribunales vom 2. Mai 1873 (Striethorsts Archiv Band 90 Seite 122 ff.) nimmt er zwar zutreffend an, daß die gutsherrliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Hergabe von Bauholz nur vorliege, wenn nach Bestreitung der Wirthschaftsnothdurft des Gutsherrn noch ein Ueberschuß an Bauholz im Gutswalde verbleibe; irrig ist aber die Einschränkung jener Wirthschaftsnothdurft auf thatsächlich vom Gutsherrn selbst in Angriff genommene Bauten. Die Wirthschaftsbedürfnisse des Gutsherrn sind an und für sich nach dem Zustande der Gutsgebäude und unabhängig davon festzustellen, ob der Gutsherr Schritte zur Beseitigung vorhandener Baumängel unternommen hat. Steht es wie im vorliegenden Falle nach dem Gutachten des Forstsachverständigen, fest, daß das im Gutswalde vorhandene Bauholz noch nicht einmal zu den auf dem Gute an und für sich nothwendigen Reparaturen und Neubauten ausreicht, so braucht zu Schulbauten vom Gutsherrn Bauholz nicht hergegeben zu werden, denn alsdann ist dazu Bauholz eben hinreichend nicht vorhanden. Daraus allein, daß der Gutsherr in dem Zeitpunkte, da die Hergabe des Bauholzes zu der Dielung der Schulstube verlangt wurde, die auf dem Gute an sich erforderlichen Bauten noch nicht vorgenommen hatte, kann der Anspruch der Schulgemeinde, daß das Wirthschaftsbedürfnis des Gutes, dem der Schule nachstehen müßte, nicht hergeleitet werden. In diesem Sinne hat sich der

Gerichtshof bereits in einem früheren, ähnlichen Falle ausgesprochen, und zwar in Uebereinstimmung mit einem bei Schneider und von Bremen, Preußisches Volksschulwesen, Band II Seite 320 abgedruckten Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 7. Oktober 1880, in dem sich folgende Sätze finden:

> Zu Unrecht werde bestritten, daß im einzelnen Falle neben dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Schule das erst künftige bezw. nachhaltige des Gutsherrn und die Leistungsfähigkeit des Gutswaldes zur Schonung desselben in Betracht kommen können. Denn ohne diese Beschränkung würde der Gutsherr, vom Zufall abhängig, Gefahr laufen, der Schule das ihm demnächst fehlende Bauholz zu verabfolgen, und, der Absicht des Gesetzes entgegen, entweder das fehlende anzukaufen oder unwirthschaftlich, also durch Verwüstung des Waldes, aus diesem schlagen zu lassen. Es komme daher bei hervortretendem Bedürfnisse der Schule nicht blos darauf an, ob Bauholz im Gutswalde vorhanden sei und zur Zeit der Gutsherr dessen nicht bedürfe, sondern auch darauf, ob der Gutswald bei seiner forstwirthschaftlichen Benutzung nur höchstens den laufenden Gutsbedarf zu decken im Stande sei, oder darüber hinaus Erträge verspreche, die dann für die Bauten der Schule des Gutes in Anspruch genommen werden könnten. —

(Entscheidung des I. Senates vom 22. April 1898 — I. 765 —.)

---

o. Es kann dem Berufungsrichter insofern nicht beigetreten werden, als er die Berücksichtigung des Rechtserwerbes durch Verjährung damit begründet, daß auch öffentliche Rechte durch Verjährung entstehen können. Hat die Beklagte gegen den Fiskus das Recht auf Gewährung des Holzes zum Bau und zur Reparatur des Zaunes ersessen, so ist dies ein privatrechtliches Verhältnis, welches die durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes geregelte öffentlich-rechtliche Schulbaulast nicht ändert, sondern neben dieser besteht (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IX S. 168, Band XII S. 253 ff., Band XXI S. 190, Band XXV S. 195). Das Gegentheil ist auch nicht in der vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Entscheidung im Bande XXIII S. 137 der veröffentlichten Entscheidungen ausgesprochen, wo die Möglichkeit einer Ersitzung verneint und daher nicht weiter die Zulässigkeit ihrer Berücksichtigung erörtert ist. Sie ergiebt sich aber aus folgender Erwägung:

Es handelt sich hier um einen Anspruch auf Erstattung des zum Baue oder zur baulichen Unterhaltung einer Schule Ge-

leiſteten im Sinne des §. 47 Abſatz 3 und 4 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883, da der Kläger geltend macht, daß er in der irrthümlichen Annahme, als Gutsherr dazu verpflichtet zu ſein, eine der Beklagten als Trägerin der öffentlichrechtlichen Schulbaupflicht obliegende Leiſtung ausgeführt habe (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIII S. 132 ff.) und da die Schulbaupflicht im Sinne des §. 47 die Erneuerung der Umwährung mitbegreift (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIII S. 154). Wenngleich nun nach §. 47 Abſatz 3 a. a. O. zum Verwaltungsſtreitverfahren nur Streitigkeiten darüber verwieſen ſind, welcher Partei die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zum Baue und zur Unterhaltung einer Schule obliege, ſo folgt doch daraus nicht, daß der Verwaltungsrichter Einwendungen, die nicht aus der öffentlichrechtlichen Schulbaupflicht hergeleitet ſind, nicht zu beachten habe, und darf insbeſondere doch der Beklagte bei einem Anſpruche auf Erſtattung den Einwand erheben, daß der Kläger aus privatrechtlichem Grunde gegenüber dem Beklagten zur Leiſtung verpflichtet geweſen ſei. Hat der Kläger auf Grund eigener privatrechtlicher Verpflichtung eine dem Beklagten nach öffentlichem Rechte obliegende Verpflichtung erfüllt, ſo hat der Kläger überhaupt keinen Erſtattungsanſpruch, da bei Erfüllung einer eigenen Verpflichtung keine ungerechtfertigte Bereicherung ſtattfindet, die eine Vorausſetzung der Klage aus der nützlichen Verwendung wie der condictio indebiti iſt. Der Kläger kann daher in Ermangelung eines Erſtattungsanſpruches einen ſolchen auch nicht im Verwaltungsſtreitverfahren durchſetzen. Durch Ueberweiſung an die Verwaltungsgerichte hat nicht ein den Erſtattungsanſpruch ausſchließender Einwand beſeitigt oder der Berückſichtigung in demſelben Verfahren entzogen werden ſollen. Der Geſetzgeber kann nicht gewollt haben, daß der Beklagte zunächſt im Verwaltungsſtreitverfahren zur Erſtattung verurtheilt werde und dann erſt auf Grund ſeines Privatrechtes bei den ordentlichen Gerichten eine umgekehrte Entſcheidung erſtreite. Wie ſich die Prüfung des Verwaltungsrichters in einem derartigen Falle anerkanntermaßen auf die privatrechtlichen Momente der nützlichen Verwendung und der ungerechtfertigten Bereicherung miterſtreckt (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVIII S. 169 ff.), ſo erſtreckt ſie ſich auch auf die dieſe Momente angeblich ausſchließenden Privatrechtsverhältniſſe.

Das Verwaltungsſtreitverfahren iſt zuläſſig, weil die Klage darauf geſtützt iſt, daß der Kläger einen Theil der öffentlichrechtlichen Schulbaupflicht der Beklagten erfüllt habe (vergl. Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIV S. 243); die Klage muß aber als unbegründet abgewieſen

werden, wenn sich ergiebt, daß der Kläger aus privatrechtlichen Gründen der Beklagten gegenüber zu der Leistung verpflichtet war. Hätte der Kläger diese Verpflichtung nicht erfüllt, so würde er deshalb von der Beklagten allerdings nur bei den ordentlichen Gerichten haben in Anspruch genommen werden können (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IX S. 168, Band XII S. 253, Band XXI S. 190, Band XXV S. 195) und würde von der jetzigen Beklagten gegen einen Beschluß der Schulaufsichtsbehörde gemäß §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes auf Grund des Privatrechtsverhältnisses nicht haben geklagt werden können. Dagegen kann ein Einwand gegen den Erstattungsanspruch im Verwaltungsstreitverfahren auf dies Privatrechtsverhältnis gestützt werden.

Grundgerechtigkeiten auf Entnahme von Bauholz, wie sie den Stellenbesitzern zu B. nach den überreichten Erkenntnisausfertigungen zustanden, konnten nach dem Gesetze vom 31. März 1841 (G. S. S. 75) nicht mehr durch Verjährung erworben werden (vergl. §. 2, § 164 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821). Das Berufungsgericht spricht sich über die Natur des angeblich ersessenen Rechtes der Beklagten nicht näher aus. Doch ist wohl ohne Frage ein Recht auf Lieferung des nöthigen Holzes gemeint, wie ja auch in den Schriftsätzen der Parteien von Holzlieferungen die Rede ist. Ein Recht auf Holzlieferung — im Gegensatze zu dem Rechte auf Entnahme des aus der Forst anzuweisenden Holzes — ist aber als Reallast zu betrachten (Förster-Eccius, 6. Auflage, Band 3, Seite 407 §. 187 a 6; Deruburg, Preußisches Privatrecht, 5. Auflage, Band 1 S. 727 §. 293 2; Koch, Anmerkung zu §. 11 Titel 22 Theil I des Allgemeinen Landrechtes; Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, II, S. 810 Note 11; vergl. §. 30, §. 201, §. 208, §. 210, §. 238 Titel 22 Theil 1 des Allgemeinen Landrechtes). Nach §. 91 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten u. s. w., dürfen Reallasten, welche nach diesem Gesetze ablösbar sind, mit Ausnahme fester Geldrenten, einem Grundstücke nicht mehr auferlegt werden. Danach ist auch die Ersitzung unmöglich (Förster-Eccius, 6. Auflage Band 3 S. 421 §. 188; Deruburg, Preußisches Privatrecht, 5. Auflage Band 1 S. 398 §. 174 1 S. 761 §. 307 II; Entscheidungen des Obertribunales Band 69 S. 22). Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. März 1850 Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Schulgebäude. Ferner schloß §. 65 Absatz 4 desselben Gesetzes die definitive Ablösung der den Schulen zustehenden, in Geldrenten umgewandelten Reallasten aus. Diese Reallasten blieben deshalb nach Ansicht des Obertribunales (Ent-

scheidungen des Obertribunales Band 69 S. 10 ff., 16, 19, 21) noch ferner ersitzbar (vergl. auch Verordnung vom 13. Juni 1853 — G. S. S. 324). Hierin trat jedoch später eine Aenderung ein, wenn auch nicht schon durch das Gesetz vom 15. April 1857 (G. S. S. 363), so doch jedenfalls durch das Gesetz vom 27. April 1872 (G. S. S. 417). Denn nach §. 2 des letzteren Gesetzes kommt das Gesetz vom 2. März 1850 nunmehr auch bei den Berechtigungen der öffentlichen Schulen mit gewissen Modifikationen zur Anwendung, so daß jetzt auch diese Berechtigungen ablösbar sind und folgeweise nach §. 91 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. März 1850 nicht mehr ersessen werden können. Die auf §. 6 Absatz 2 dieses Gesetzes beruhende — von dem Vorbehalte besonderer gesetzlichen Regelung im §. 65 Absatz 4 nicht betroffene — Unablösbarkeit der Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Schulgebäude ist freilich unberührt geblieben (Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, II, S. 809 Note 9); aber diese Ausnahme hat im vorliegenden Falle keine Bedeutung, weil die Pflicht des Fiskus, zur Erbauung und Unterhaltung des Schulgebäudes das nöthige Holz herzugeben, schon aus §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes folgt. Da nun nach den Feststellungen der Vorinstanz die Voraussetzungen der Ersitzung bis zum Jahre 1872 noch nicht erfüllt waren (vergl. §. 649, §. 629 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechtes), später aber ein Rechtserwerb durch Verjährung nicht mehr eintreten konnte, so unterliegt die auf der Annahme der Ersitzung beruhende Vorentscheidung der Aufhebung.

Tritt hiernach freie Beurtheilung ein, so muß Stellung zu der Frage genommen werden, ob sich die gesetzliche Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe der Baumaterialien auf Umwährungen miterstrecke. In der Ministerialpraxis (Schneider und von Bremen Band 2 S. 642 Noten 43, 45, 47, 48, 49) ist dies mit Hinweis auf eine Entscheidung des Obertribunales vom 17. Juli 1840 Schlesisches Archiv Band 4 S. 150) wiederholt verneint worden. Die erwähnte Entscheidung des Obertribunales, welche den Umfang einer Bauholzgerechtigkeit betrifft und deren Ausdehnung auf Hofthüren und Zäune besonders deshalb nicht annimmt, weil Pflöcke und Pfähle zu den Zäunen speziell bewilligt worden waren (Schlesisches Archiv Band 4 S. 167, 168, 154), bezieht sich überhaupt nicht auf §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes. Das Obertribunal hat in einer späteren Entscheidung (Entscheidungen des Obertribunales Band 52 S. 303) die Bestimmung bei einem Zaune um einen Schulgarten für unanwendbar erklärt, aber dahingestellt gelassen, wie es sich mit

einem Zaune um das Schulgehöft verhalte (S. 307). In den Gründen der Entscheidung ist ausgeführt, daß hinsichtlich der Nebengebäude des Schulhauses dasselbe gelte, was hinsichtlich der Schulgebäude vorgeschrieben sei, daß aber die Baulichkeit die Eigenschaft einer Nebensache oder Pertinenz des Schulgebäudes haben müsse (S. 306) und daß ein Garten nicht ohne Weiteres als Pertinenz eines Gebäudes angesehen werden könne (S. 307). In einer anderen Entscheidung (Striethorst's Archiv Band 64 S. 41) hat das Obertribunal unter Mittheilung der Gesetzesmaterialien dargelegt, daß sich die Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe der Materialien auf den Bau eines Stall- und Abortgebäudes als Zubehör des Schulhauses oder der Schulmeisterwohnung mitbeziehe (S. 50). Das Oberverwaltungsgericht hat sich darüber, ob und inwieweit jene Ministerialpraxis zu billigen sei, bisher nicht ausgesprochen (vergl. Entscheidungen Band XXIII S. 155).

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß angenommen werden, daß die Pertinenzien eines Schulgebäudes rechtlich ebenso zu beurtheilen sind wie dieses (vergl. §. 105 Titel 2 Theil I des Allgemeinen Landrechtes). Eine für die Hauptsache erlassene gesetzliche Vorschrift gilt im Zweifel auch für deren Pertinenzien. Die Materialien zu §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes (vergl. Striethorst's Archiv Band 64 S. 46 ff.), welche ergeben, daß zum Schulgebäude auch die in einem besonderen Gebäude befindliche Schulmeisterwohnung zu rechnen ist, bieten keinen Anhalt dafür, daß nicht auch zu den Pertinenzien des Schulgebäudes die nöthigen Materialien vom Gutsherrn zu liefern seien. Nachdem in dem umgearbeiteten Entwurfe bestimmt worden war, daß die Gutsherrschaften den Gemeinden mit den Materialien zu Hilfe kommen sollten, wurde erinnert, das Zuhilfekommen sei unbestimmt, und bemerkt, daß die Gutsherren alle Materialien geben sollten, die auf dem Gute gewonnen würden. Eine Beschränkung auf die Gebäude selbst — im Gegensatze zu deren Pertinenzien — ist nicht angedeutet und entspricht auch nicht der auf Erleichterung der Gemeinden gerichteten muthmaßlichen Absicht des Gesetzgebers.

In Uebereinstimmung mit den vorgedachten Entscheidungen des Obertribunales ist sonach anzunehmen, daß die Pflicht des Klägers zur Hergabe der Materialien davon abhing, ob der Zaun, zu dessen theilweiser Erneuerung der Kläger das Holz hergegeben hat, als Zubehör des Schulgebäudes mit Einschluß der Schulmeisterwohnung anzusehen ist. Wenn der Bezirksausschuß meint, ein Zaun könne nur Pertinenz des Schulgehöftes, nicht aber Pertinenz des Schulgebäudes sein, so ist dies nicht

richtig und auch nicht in der Entscheidung des Obertribunales Band 52 S. 303 ausgesprochen. Ein Zaun um einen zum Schulgebäude gehörigen Hof kann sehr wohl, ebenso wie der Hof, die Eigenschaft eines Zubehörs des Schulgebäudes haben (vergl. §§. 42 ff., §§. 75 ff., Titel 2 Theil I des Allgemeinen Landrechtes). Wenn auch ein mit der Schullehrerstelle verbundener Garten im Allgemeinen nicht als Zubehör des Schulgebäudes anzusehen ist (vergl. die Bestimmungen im §. 12 4 und §. 44 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 — G. S. 1846 S. 1 —, ferner §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 — G. S. S. 392 —), so kann dies doch im einzelnen Falle wegen der Verbindung des Gartens mit der Schulmeisterwohnung der Fall sein und dann auch ein Gartenzaun im Zubehörverhältnisse zum Schulgebäude stehen.

Eine Observanz, wonach der Fiskus zu baulichen Leistungen für die Schule verpflichtet gewesen wäre, die ihm das Gesetz nicht auferlegt, hat sich nach Emanation des Allgemeinen Landrechtes nicht bilden können, wie der Bezirksausschuß unter Hinweis auf wiederholte Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes zutreffend bemerkt. Das Maß der dem Gutsherrn obliegenden baulichen Leistungen für die Schule ist im §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gesetzlich bestimmt und kann nicht durch Observanz erweitert werden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXI S. 185, Band XXIII S. 136, sowie Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 13 S. 255, Jahrgang 18 S. 270). Die Beklagte meint, eine Observanz habe sich hinsichtlich der baulichen Unterhaltung der Umwährungen bilden können, insoweit als sich §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes auf Umwährungen nicht mitbeziehe. Aber auch unter dieser Voraussetzung ist nicht anzuerkennen, daß das Allgemeine Landrecht die Frage, wem die Pflicht zur Unterhaltung der Umwährungen obliege, unentschieden gelassen habe (§. 4 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte). Denn aus den §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes ergiebt sich, daß die aus den Hausvätern des Schulbezirkes bestehende Schulgemeinde in Ermangelung eines anderen Verpflichteten alle nothwendigen Lasten für die Schule — mithin auch die Leistungen zur Unterhaltung der erforderlichen Umwährungen von Schulgrundstücken, soweit sie nicht dem Gutsherrn zur Last fallen — zu tragen hat (vergl. Schneider, Landeskulturgesetzgebung Band III S. 59 Anmerkung 94).

(Entscheidung des I. Senates vom 20. Mai 1898 — I. 934 —.)

Nichtamtliches.

1) Preußischer Beamten-Verein.
Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamten-Verein zu Hannover, welcher seine Geschäftsthätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Interessen des deutschen Beamtenstandes zu fördern.

Zur Aufnahme in den Verein sind berechtigt: Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte (einschließlich der unbesoldeten), Amts- und Gemeinde-Vorsteher, Standesbeamte, Postagenten, ferner Beamte der Sparkassen, Genossenschaften und Kommandit-Gesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Redakteure, Aerzte und Apotheker, Thierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Aerzte, Militär-Apotheker und sonstige Militär-Beamte, sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten.

Zulässig ist auch die Aufnahme von weiblichen Beamten (z. B. von Lehrerinnen, Aufseherinnen u. s. w.) und von Privatbeamten. Auch Beamte der Standesherrschaften, Wirthschafts-Inspektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte, Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfkessel-Revisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben aufgeführten Beamtenklassen befinden oder im Heere auf Civilversorgung dienen, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Frauen, Witwen und Kinder von Beamten sind in die Lebensversicherungs-Abtheilung nicht aufnahmefähig, wohl aber können für sie und von ihnen Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen abgeschlossen werden. Kapitalversicherungen können von Jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abgeschlossen werden.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab und gewährt seinen Mitgliedern Kautions- und andere Policen-Darlehen.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20 000 ℳ ohne Zahlung eines Prämienzuschlags oder einer Kriegsprämie ihre Giltigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 21. Geschäftsberichte Ende 1897:

28 774 Lebensvers.-Policen	über 133 830 550 ℳ	Kapital
9 314 Kapitalvers.-Policen	über 21 978 350 =	=
9 805 Begräbnisgeldvers.-Policen	über 4 125 100 =	=
47 893 Policen	über 159 934 000 ℳ	Kapital

und 1036 Leibrentenversicherungs-Policen über 376 827 ℳ jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1897 wurde ein Ueberschuß von

1 610 568 ℳ 37 *Pf*

oder 35,45 % der Prämien für Lebensversicherungen (gegen 1 374 033 ℳ 06 *Pf* oder 33,35 % im Jahre 1896) erzielt.

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung für 1897 sowie die Bilanz lauten nach dem Geschäftsberichte wie folgt:

(siehe die folgenden Seiten.)

Das eigene Vermögen des Vereins, welchem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 5 027 400 ℳ 74 *Pf*. Aus den Zinsen dieser Fonds können sämmtliche Verwaltungskosten bestritten werden, so daß die ganzen Ueberschüsse den Versicherten zu Gute kommen.

Für die ersten 21 Geschäftsjahre sind den Vereinsmitgliedern 6 609 607 ℳ 37 *Pf* Dividende gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1897 = 996 158 ℳ 51 *Pf* entfallen.

In demselben Zeitraume wurden an fälligen Lebensversicherungssummen 7 661 861 ℳ 08 *Pf* gezahlt.

Die Kapitalversicherung eignet sich auch zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstversicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 ℳ auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des genannten Vereins zu Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, ertheilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Einnahme.	M	Pf	M	Pf
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a. Ueberschuß aus 1896, zu vertheilen in 1897	—	—	1 374 033	06
b. Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	19375646	08		
2. „ Sterbekassenversicherungen	475 490	84		
3. „ Rentenversicherungen	2 494 705	86		
4. „ Kapitalversicherungen	10216819	37		
5. „ Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	969 040	02	33 531 202	17
c. Prämienüberträge	—	—	—	—
d. Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung	149 900	—		
für unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungs-Dividenden	4 270	95	154 170	95
e. Dividenden zur Auszahlung an die auf Todesfall Versicherten:				
1. Ende 1896 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	87 217	95		
2. Aus dem Ueberschusse von 1896 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	870 619	40	957 837	35
f. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	2 612 710	08		
Zuweisung aus dem Ueberschusse von 1896	412 209	92	3 024 920	—
2. Kriegs-Reservefonds	600 104	67		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1896	41 220	99	641 325	66
3. Beamten-Pensionsfonds	143 816	98		
Zuwachs im Jahre 1897	20 017	68	163 834	66
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	361 999	91		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1896	30 000	—	391 999	91
5. Kautionsfonds	105 243	81		
Zuwachs im Jahre 1897	12 171	78	117 415	59
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	—	—	7 254	24
7. Töchterfonds	1 209	68		
Zuwachs im Jahre 1897	48	39	1 258	07
8. Fonds für Kursverluste	60 000	—		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1896	4 982	75	64 982	75
9. Nicht erhobene Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	—	—	3 312	12
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	22 511	77
11. Nicht erhobene Guthaben aus aufgehobenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungs-Dividenden	—	—	150	08
2. Prämien-Einnahme:				
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	4 542 649	10		
b. „ Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—		
c. für Sterbekassenversicherungen	132 607	13		
d. „ Rentenversicherungen	531 638	45		

Gewinn- und

Verlust-Rechnung. **Ausgabe.**

	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Vertheilung des Ueberschusses a. d. Jahre 1896:				
a. zum Sicherheitsfonds	412 209	92		
b. „ Kriegsreservefonds	41 220	99		
c. zu Dividenden an Lebensversicherte	870 619	40		
d. zum Beamten-Pensionsfonds	15 000	—		
e. „ Dividenden-Ergänzungsfonds	30 000	—		
f. „ Fonds für Kursverluste	4 982	75	1 374 033	06
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a. gezahlt	145 300	—		
b. zurückgestellt	4 600	—	149 900	—
Fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a. gezahlt	4 034	38		
b. zurückgestellt	236	57	4 270	95
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a. Bei Todesfallversicherungen:				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungs-Abtheilung:				
α. gezahlt	761 326	16		
β. zurückgestellt	68 600	—	824 926	16
2. durch Ablauf der Versicherungszeit	—	—	180 500	—
3. durch Sterbefälle in der Begräbnisgeld-Versicherungs-Abtheilung:				
α. gezahlt	46 040	15		
β. zurückgestellt	—	—	46 040	15
b. für Kapitalien auf den Erlebensfall	—	—	—	—
c. Renten:				
α. gezahlt	192 797	—		
β. zurückgestellt	50	—	192 847	—
d. sonstige fällig gewordene Versicher.:				
1. Kapitalversicherung:				
α. gezahlt	952 600	—		
β. zurückgestellt	1 000	—	953 600	—
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicher.-Dividenden:				
α. gezahlt	27 206	64		
β. zurückgestellt	—	—	27 206	64
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a. zurückgekaufte Lebensversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre 98,17 ℳ für 1897 38 054,64 ℳ =	38 152	81		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 3 213,95 ℳ für 1897 2 550,95 ℳ =	5 764	90	43 917	71
b. aufgehobene Kapitalversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre 22 121,89 ℳ, für 1897 323 115,25 ℳ =	345 237	14		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 389,88 ℳ, für 1897 1 984,53 ℳ =	2 374	41	347 611	55

Einnahme.			Gewinn- und	
	ℳ	Pf	ℳ	Pf
e. für Kapitalversicherungen	1 366 288	16		
f. „ zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	192 143	89	6 765 326	78
3. Zinsen und Miethserträge.				
a. Zinsen:				
für Hypotheken	1 408 691	65		
„ Kautions- und Policendarlehen . . .	177 454	87		
auf Effekten	68 927	51		
„ Bankguthaben, sowie Verzugszinsen .	12 301	07	1 667 375	10
b. Miethserträge aus den Wohnungen im Geschäftshause Raschplatz 13	—	—	4 370	—
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten	—	—	—	—
5. Vergütung der Rückversicherer	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen	—	—	5 819	—
			48 899 099	21

Verlust-Rechnung. **Ausgabe.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
c. aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α. gezahlt für die Vorjahre. 2,32 ℳ, für 1897 26 561,13 ℳ =	26 563	45		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 147,76 ℳ, für 1897 0,41 ℳ =	148	17	26 711	62
d. aufgehobene Rentenversicherungen:				
α. gezahlt für 1897	16 236	92		
β. zurückgestellt für 1897	—	—	16 236	92
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:				
a. gezahlt für 1896	778 192	60		
" " die Vorjahre	76 977	94		
b. zurückgestellt für 1896	97 426	80		
" " die Vorjahre	10 240	01	957 837	35
6. Rückversicherungs-Prämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschl. der Steuern . . .	—	—	139 523	73
9. Abschreibungen:				
1% auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 221 941,62 ℳ	2 219	42		
auf Utensilien von . . . . 1 597,45 "	1 596	—	3 815	42
10. Kursverluste auf verkaufte Effekten und Valuten:				
Kursrückgang der eigenen Effekten	—	—	8 324	55
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1897:				
a. für Lebensversicherungen	22296341	70		
b. " Sterbekassenversicherungen	545 554	47		
c. " Rentenversicherungen	2 916 365	23		
d. " Kapitalversicherungen	10676173	46		
e. " Kapitalien aus Lebensversicher.-Dividenden	1 143 802	29	37 578 237	15
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	3 024 920	—		
2. Kriegs-Reservefonds	641 325	66		
3. Beamten-Pensionsfonds	163 834	66		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	391 999	91		
5. Kautionsfonds	117 415	59		
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	7 254	24		
7. Töchterfonds	1 258	07		
8. Fonds für Kursverluste	64 982	75	4 412 990	88
14. Sonstige Ausgaben:	—	—	—	—
15. Ueberschuß	—	—	1 610 568	37
			48 899 099	21

Activa.			Bilanz vom	
	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten . . .	—	—	—	—
2. Grundbesitz:				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 13 . .	221 941	62		
Ab 1% Abschreibung	2 219	42	219 722	20
(Miethsertrag 1897 = 4370 ℳ).				
3. Hypotheken	—	—	37 839 822	80
4. Darlehen auf Werthpapiere	—	—	10 400	—
5. Werthpapiere:				
a. Staatspapiere:				
1 100 000 ℳ 3½% konv. Preuß. konf. Staatsanleihe, Kurswerth am 31./12. 1897 . . . . . 1 186 300,00 ℳ				
551 500 ℳ 3½% Deutsche Reichsanleihe, Kurswerth am 31./12. 97 bezw. Ankaufspreis 565 217,85 =	1 701 517	85		
b. Pfandbriefe	—	—		
c. Kommunalpapiere	—	—		
d. Sonstige Werthpapiere:				
200 000 ℳ 3½% Hann. Landeskreditanstalt-Obligationen, Ankaufspreis	200 235	—	1 901 752	85
6. Darlehen auf Policen:				
a. Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswerthes	1 698 985	—		
b. Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	487 639	51	2 186 624	51
7. Kautions-Darlehen an Beamte:				
a. Kautions-Darlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	1 234 267	51		
b. Kautions-Darlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	280 507	82	1 514 775	33
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:				
a. Guthaben bei der Reichsbank	3 500	33		
b. Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	39 022	30	42 522	63
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:				
a. Rückständige fällige Hypothekenzinsen . . .	270	83		
b. Am 31. Dezember 1897 noch nicht fällige, auf das Jahr 1897 fallende Zinsen . . .	359 278	47	359 549	30
12. Ausstände bei Agenten	—	—	—	—
13. Gestundete Prämien	—	—	—	—
14. Baare Kasse am 31./12. 1897	—	—	96 761	52
15. Inventar	1 597	45		
Ab Abschreibung	1 596	—	1	45
16. Sonstige Aktiva:				
Laufende Vorschüsse	—	—	118	50
			44 172 051	09

31. Dezember 1897. **Passiva.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Aktien- oder Garantie-Kapital	—	—	—	—
(Siehe die unter 2 und 3 speciell aufgeführten Reservefonds.)				
2. Kapital-Reservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	8 024 920	—
3. Special-Reserven:				
a. Kriegs-Reservefonds	641 825	66		
b. Beamten-Pensionsfonds	163 834	66		
c. Dividenden-Ergänzungsfonds	391 999	91		
d. Kautionsfonds	117 415	59		
e. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	7 254	24		
f. Töchterfonds	1 258	07		
g. Fonds für Kursverluste	64 982	75	1 388 070	88
4. Schaden-Reserven:				
a. für angemeldete Sterbefälle der Lebensversicherung	68 200	—		
b. für unerhobene fällige Leibrenten	50	—		
c. für unerhobene fällige Kapitalversicherungen	1 000	—		
d. für unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansamml. der Dividenden	236	57	69 486	57
5. Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven:				
a. für Lebensversicherungen	22296841	70		
b. „ Sterbekassenversicherungen	545 554	47		
c. „ Leibrentenversicherungen	2 916 365	23		
d. „ Kapitalversicherungen	10676178	46		
e. „ Kapitalien a. Lebensversicherungs-Divid.	1 143 802	29	37 578 287	15
7. Gewinn-Reserven der Versicherten	—	—	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
9. Baar-Kautionen	—	—	—	—
10. Sonstige Passiva:				
a. Vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensvers.-Prämien . . . 18 180,87 ℳ				
2. Sterbekassen-Prämien . . . 361,54 „				
3. Leibrentenvers.-Prämien . . 55 249,22 „				
4. Kapitalvers.-Beiträge . . . 86 296,84 „				
5. Verschiedene Asservate . . 124 225,86 „	234 818	83		
b. Lombarddarlehen bei der Reichsbank . . .	150 500	—		
c. Nicht abgehob. z. Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1896 .	97 426	80		
2. Desgleichen für die Vorjahre	10 240	01		
3. Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	5 764	90		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen . .	2 874	41		
5. Guthaben aus vorzeitig aufgelösten Kapitalansammlungen der Dividenden	148	17	500 768	12
11. Ueberschuß	—	—	1 610 568	87
			44 172 051	09

Verwendung des Jahres-Ueberschusses.

		ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. An die Kapitalreserven:					
a. Sicherheitsfonds (§. 33 der Statuten)	30,00 %	483 170	51		
b. Kriegsreservefonds (§. 33 der Statuten)	3,00 %	48 317	05	531 487	56
2. Tantièmen		—	—	—	—
3. An die Aktionäre oder Garanten		—	—	—	—
4. An die auf Todesfall Versicherten zur Dividendenvertheilung (4 1/2 % der dividendenberechtigten Prämienreserve)	61,66 %	—	—	996 158	51
5. Andere Verwendungen:					
a. zum Beamten-Pensionsfonds . .	1,24 %	20 000	—		
b. zum Dividenden-Ergänzungsfonds	2,67 %	42 922	30		
c. zum Fonds für Kursverluste . .	1,24 %	20 000	—	82 922	30
	= 100,00 %			1 610 568	37

---

2) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten während des Jahres 1897 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen. (Nach Kategorien geordnet.)

Auch im Jahre 1897 hat sich der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung durch Schenkungen und Zuwendungen an inländische Korporationen und andere juristische Personen in reger Weise bethätigt.

Soweit das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, wird eine nach Kategorien geordnete Zusammenstellung derjenigen Zuwendungen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 3000 ℳ übersteigen und demnach gemäß den Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 der Allerhöchsten Genehmigung bedurften, nachstehend mitgetheilt:

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Kategorien.	3. Betrag der in Geld gemachten Zuwendungen. ℳ	Pf	4. Werth der nicht in Geld gemachten Zuwendungen. ℳ	Pf	5. Summe der Spalten 3 und 4. ℳ	Pf	6. Anzahl der gemachten Zuwendungen.
1	Evangelische Kirchen und Pfarrgemeinden . . .	2 048 424	—	593 847	—	2 687 271	—	112
2	Evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine	1 247 260	—	51 100	—	1 298 360	—	40
3	Evangelisch-kirchliche Gemeinschaften außerhalb der Landeskirche und dazu gehörige Anstalten	30 000	—	—	—	30 000	—	1
4	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	499 103	16	416 208	—	915 311	16	23
5	Katholische Kirchen und Pfarrgemeinden . .	1 959 862	72	839 787	—	2 799 599	72	163
6	Katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen ꝛc.	536 230	38	274 912	36	811 142	74	33
7	Universitäten und die zu denselben gehörenden Institute	32 800	—	43 200	—	76 000	—	8
8	Höhere Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Stiftungen ꝛc.	88 050	—	—	—	88 050	—	3
9	Volksschulgemeinden, Elementarschulen bzw. die den letzteren gleichstehenden Institute . .	41 154	01	25 600	—	66 754	01	7
10	Taubstummen- und Blindenanstalten	55 421	70	—	—	55 421	70	3
11	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten	572 384	05	—	—	572 384	05	17
12	Kunst- und wissenschaftliche Institute, Anstalten ꝛc.	105 000	—	120 000	—	225 000	—	9
13	Heil- ꝛc. Anstalten . . .	218 365	21	70 000	—	288 365	21	13
	Im Ganzen	7 424 055	23	2 434 604	36	9 858 659	59	432

3) Neunundsiebzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Blinden-Unterrichtsanstalt im Jahre 1897.

	Zahl der Zöglinge							Religionsverhältnis			Aus dem Regierungsbezirke			Aus anderen Provinzen oder dem Auslande
	überhaupt	in der Anstalt				außer der Anstalt								
		Zöglinge		Heimbewohner	Summe	männliche	weibliche	evangelisch	katholisch	jüdisch	Breslau	Liegnitz	Oppeln	
		m.	w.	w.										
Ende 1896 verblieben . . .	132	75	42	3	120	8	4	67	63	2	74	23	34	1
Aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1897 .	28	12	10	3	25	3	—	15	12	1	13	5	10	—
Im Laufe 1897 waren Zöglinge	160	87	52	6	145	11	4	82	75	3	87	28	44	1
Im Laufe 1897 gingen ab	24	8	12	—	20	1	3	13	10	1	15	4	5	—
Ende 1897 verblieben . . .	136	79	40	6	125	10	1	69	65	2	72	24	39	1

	Schul-Unterricht			Musik-Unterricht			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht								
							männliche	weibliche	Summe	als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt ausgetreten		
	männliche	weibliche	Summe	männliche	weibliche	Summe				m.	w.	S.	m.	w.	S.
Ende 1896 verblieben . . .	27	19	46	36	6	42	29	28	57	—	—	—	—	—	—
Dazu kamen 1897	7	8	15	6	3	9	10	4	14	7	6	13	5	4	9
Unterricht erhielten im ganzen	34	27	61	42	9	51	39	32	71	—	—	—	—	—	—
Im Laufe von 1897 gingen ab	5	8	13	4	2	6	10	7	17	—	—	—	—	—	—
Ende 1897 verblieben . . .	29	19	48	38	7	45	29	25	54	—	—	—	—	—	—

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Geheimer Kanzleirath
dem Geheimen Registrator bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Kanzleirath Nordhausen;

der Charakter als Kanzleirath
dem Geheimen Registrator bei demselben Ministerium Ludwig;

der Charakter als Rechnungsrath
dem Kuratorial-Sekretär bei dem Kuratorium der Universität Greifswald Otto;

der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse
dem Kreis-Schulinspektor Dr. Berief zu Merzig;

der Charakter als Schulrath
den Kreis-Schulinspektoren Dr. Geis zu Solingen, Reichert zu Barmen und Dr. Wolffgarten zu Crefeld (dieselben haben bereits den Rang der Räthe vierter Klasse anläßlich ihrer früheren Ernennung zu Seminar-Direktoren).

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Kreis-Schulinspektoren
Dr. Baier von Krotoschin in den Kreis-Schulinspektionsbezirk Bromberg Süd und
Dr. Jonas von Hultschin in den Kreis-Schulinspektionsbezirk Zabrze II.

Es ist befördert worden:

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Schmidt zum Geheimen Ober-Regierungsrath.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Polizei-Bureau-Diätar Blache zu Posen zum Rendanten der Erziehungs- und Bildungsanstalt zu Droyßig,

der Geheime Rechnungsrath Hesse bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Direktor der Geheimen Kanzlei bei diesem Ministerium und

der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Felix Müller aus Genthin zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Cohn.

Es sind befördert worden:
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Beling zu Breslau zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität und
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Traeger zu Marburg zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität.

Es sind ernannt worden:
der bisherige ordentliche Professor an der Universität Rostock Dr. Busse zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,
der bisherige Repetent am Theologischen Konvikte zu Bonn Dr. Esser zum ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der dortigen Universität,
der bisherige ordentliche Professor Dr. Klebs zu Basel zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Kükenthal zu Jena zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,
der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Professor Dr. Siebs zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Stutzer auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät und
der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Weber zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Kiel.

C. Technische Hochschulen.

Es sind ernannt worden zu Rektoren für die Amtsperode vom 1. Juli 1898 bis dahin 1901:
an der Technischen Hochschule zu Hannover der Geheime Regierungsrath Professor Köhler und
an der Technischen Hochschule zu Aachen der Professor Dr. von Mangoldt.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Re-

gierungsbaumeister Emil Hoffmann ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

dem Zweiten Direktor der Zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde zu Berlin, außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. von Martens der Charakter als Geheimer Regierungsrath und

dem Inspektor und Sekretär Stutzbach am Museum für Naturkunde zu Berlin der Charakter als Rechnungsrath;

aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung

die große goldene Medaille für Kunst

dem Architekten Professor Schmitz zu Charlottenburg und

dem Bildhauer van der Stappen zu Brüssel;

die kleine goldene Medaille für Kunst

dem Bildhauer Everding zu Cassel,

dem Maler Marold zu Prag,

dem Maler Winter zu Oldenburg,

dem Bildhauer Wolff zu Westend bei Berlin und

dem Maler Ziegler zu Berlin.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“

dem ordentlichen Lehrer an der Kunstschule zu Berlin Maler Franck,

dem Landschaftsmaler Irmer zu Düsseldorf,

dem Lehrer der Tropenhygiene am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Oberstabsarzt Dr. Kohlstock und

dem Genremaler Mühlig zu Düsseldorf;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“

dem Kantor und Organisten an der Friedenskirche zu Schweidnitz Demnitz.

Die Wahlen des Geheimen Regierungsrathes Professors Ende zum Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin und des Professors Dr. Blumner zum Stellvertreter des Präsidenten der genannten Akademie für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis dahin 1899 sind bestätigt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Kemke zum Bibliothekar an derselben Bibliothek und

der Bildhauer Professor Manzel zu Berlin zum ordentlichen Lehrer an der Unterrichts-Anstalt des Kunstgewerbe-Museums daselbst.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Geheimer Regierungsrath

dem Direktor der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. Professor Dr. Fries;

der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50

dem Direktor des Realgymnasiums zu Osnabrück Fischer;

der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife

dem Direktor des Friedrichs-Gymnasiums zu Cassel Dr. Heußner;

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse:

dem Oberlehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. Professor Bodendorff,

den Oberlehrern am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg Professor Dr. Decker und Professor Dr. Gantzer,

dem Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel Professor Dr. Kius und

den Oberlehrern an der Lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. Professor Dr. Suchsland und Professor Dr. Weingärtner;

der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

dem Direktor des Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Pr. Professor Dr. Ellendt und

dem Direktor des Pädagogiums zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg Propst Dr. Urban.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor"

dem Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. Dr. Knauth;

das Prädikat „Oberlehrer"

dem Zeichenlehrer am Gymnasium zu Marienwerder Rehberg.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Direktor des Realprogymnasiums zu Sonderburg Dr. Spanuth an das Gymnasium zu Hadersleben,

der Direktor des Städtischen Realgymnasiums zu Stralsund Professor Dr. Thümen an das Gymnasium zu Köslin und

der Direktor des Progymnasiums zu Tremessen Dr. Weisweiler an das Gymnasium zu Münstereifel;

die Oberlehrer
Professor Kranz vom Gymnasium zu Bromberg an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau und
Professor Küster vom Gymnasium zu Meppen an das Gymnasium zu Paderborn.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer Dr. Flaschel zum Direktor der in der Entwickelung begriffenen Städtischen Realschule zu Beuthen O. S. und
der Oberlehrer Dr. Wahle am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg zum Direktor des in der Umwandlung zu einer Realschule begriffenen Städtischen Realprogymnasiums zu Delitzsch.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Bromberg die Hilfslehrer Ficus und Kiesling,
zu Brandenburg (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Dr. Gebauer,
zu Berlin (Askanisches) der Schulamtskandidat Hambruch und
zu Bielefeld der Hilfslehrer Dr. Hoppe;
am Realgymnasium
zu Münster i. W. der Hilfslehrer Winterhoff;
an der Oberrealschule
zu Berlin (Friedrichs-Werdersche) die Schulamtskandidaten Dr. Bremer und Dr. Saenger;
am Progymnasium
zu Striegau der Hilfslehrer Drescher und
zu Dorsten der Hilfslehrer Hamann;
an der Realschule
zu Steglitz die Hilfslehrer Dr. Hartmann und Wilkner,
zu Oschersleben die Hilfslehrer Kahle, Dr. Kesselring, Trittel und Weiland und
zu Beuthen der Hilfslehrer Nolte.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:
dem Oberlehrer am Seminar für Stadtschullehrer zu Berlin Professor Fechner der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Königlichen Krone.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Seminar-Direktoren
Blana von Ziegenhals nach Liebenthal,

Dr. Kreisel von Rosenberg O. S. nach Ziegenhals,
Löschke von Ragnit nach Aurich,
Sternaux von Pilchowitz nach Rosenberg O. S. und
Schulrath Urlaub von Pr. Friedland nach Oranienburg;
der Seminar-Oberlehrer
Günther von Ratzeburg nach Sagan;
die ordentlichen Seminarlehrer
Falcke von Hilchenbach nach Rheydt und
Tschech von Ziegenhals nach Liebenthal.

Es sind befördert worden:
zu Direktoren
des Schullehrer-Seminars zu Drossen der bisherige Seminar-Oberlehrer Brebeck zu Neuzelle,
des Schullehrer-Seminars zu Pr. Friedland der bisherige Seminar-Oberlehrer Haruisch zu Preuzlau,
des Schullehrer-Seminars zu Elten der Kreis-Schulinspektor Dr. phil. Kallen zu Elten,
des Schullehrer-Seminars zu Bederkesa der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. phil. Lang zu Droyßig und
des Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn der bisherige Seminar-Oberlehrer Schröder daselbst;
zu ordentlichen Lehrern
am Schullehrer-Seminar zu Kreuzburg O. S. der bisherige Seminar-Hilfslehrer Fehniger aus Münsterberg,
am Schullehrer-Seminar zu Erfurt der bisherige Zweite Präparandenlehrer Kleemann aus Wandersleben,
der Seminar-Hilfslehrer Materne zu Oels,
der Seminar-Hilfslehrer Schmidt zu Koschmin,
am Schullehrer-Seminar zu Mörs der bisherige Seminar-Hilfslehrer Segschneider und
der Seminar-Hilfslehrer Volkmer zu Peiskretscham.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach der bisherige kommissarische Lehrer Gieseler,
am Schullehrer-Seminar zu Weißenfels der bisherige kommissarische Lehrer Lederbogen von dort,
am Schullehrer-Seminar zu Elten der Kaplan Peuler aus Praest,
am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Weyher und
am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham der Lehrer Wittor aus Zülz;

als Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Neuwied der Predigtamts-kandidat Lieſe zu Ottweiler und
am Schullehrer-Seminar zu Münſterberg der bisherige Volksſchullehrer Scholz aus Groß-Gahle,
als Seminarlehrerin
am Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg die bisherige kommiſſariſche Lehrerin Ruſſell.

G. Präparandenanſtalten.

Es iſt verliehen worden:
dem Vorſteher der Präparandenanſtalt zu Simmern Weyrauch der Königliche Kronen-Orden vierter Klaſſe.
Es iſt angeſtellt worden:
der bisherige Seminar-Hilfslehrer Brohmer aus Weißenfels als Zweiter Präparandenlehrer zu Wandersleben.

H. Oeffentliche höhere Mädchenſchulen.

Dem Direktor der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule zu Stettin Profeſſor Dr. Haupt iſt der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klaſſe verliehen worden.
Das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden:
dem Oberlehrer an der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule zu Hildesheim Dr. Bauer,
dem Oberlehrer an der Sophienſchule zu Berlin Dr. Lange und
dem Oberlehrer an der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule und der Lehrerinnen-Bildungsanſtalt zu Hagen i. W. Stoppenbrink.
Es iſt angeſtellt worden:
als ordentliche Lehrerin
an der Königlichen Eliſabethſchule zu Berlin die Hilfslehrerin Martiny.

I. Ausgeſchieden aus dem Amte.

1) Geſtorben:
Dr. Baron, ordentlicher Profeſſor in der Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Bonn,
Bellgardt, Gymnaſial-Oberlehrer zu Röſſel,
Beſig, Schulrath, Seminar-Direktor zu Friedeberg N. M.,
Dr. Cohn, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Breslau,
Dr. Czensny, Gymnaſial-Oberlehrer zu Ohlau,

Dr. Dronke, Gymnasial-Direktor zu Trier,
Großmann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Hamann, Professor, Realgymnasial-Direktor zu Berlin,
Helm, Professor, Oberlehrer an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
Dr. Mock, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Heiligenstadt,
Poppe, Oberlehrerin an dem mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin,
Rambeau, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Burg b. M.,
Dr. Roßbach, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,
Sachsze, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Grünberg,
Dr. Schroeter, Gymnasial-Direktor zu Neisse und
Dr. Zippel, Professor, Oberlehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.

2) In den Ruhestand getreten:
Koch, Kreis-Schulinspektor zu Ahaus,
Dr. Marski, Gymnasial-Oberlehrer zu Bromberg,
Palm, ordentlicher Seminarlehrer zu Graudenz, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse und
Dr. Volkmann, Professor, Rektor der Landesschule Pforta, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:
Skalitzky, Seminar-Direktor zu Liebenthal, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Inhaltsverzeichnis des August-September-Heftes.

Seite

A. 135) Angabe der Stunde des Beginnes und der Beendigung der Dienstreisen in den Reisekostenliquidationen der Staatsbeamten. Erlaß vom 18. Juni d. Js. 559
136) Nachtrag zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880. Erlaß vom 5. Juli d. Js. 560

Seite

137) Zeitpunkt, von welchem ab beförderte Beamte zum Bezuge der höheren Reisekosten und Tagegelder berechtigt sind. Erlaß vom 5. Juli d. Js. 562
138) Gewichtsbezeichnung der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen. Erlaß vom 2. August d. Js. 562
139) Normalprofile für Bauhölzer. Erlaß vom 5. August d. Js. 563
140) Tragung der Stempel- ꝛc. Kosten bei zwischen dem Fiskus und Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen über den Erwerb von Grundstücken ꝛc. Erlaß vom 8. August d. Js. 567

B. 141) Kommunalsteuerpflicht der mit Dienstalterszulagen ausgestatteten Assistenten an den Universitäts-Instituten. Erlaß vom 28. Juni d. Js. 568
142) Chemische Versuchsstation des Professors Dr. Fresenius zu Wiesbaden. Bekanntmachung vom 28. Juni d. Js. . . 572
143) Eingehen des Laboratoriums des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Max Pusch zu Coethen. Bekanntmachung vom 5. Juli d. Js. 572
144) Gleichstellung des Pharmazeutisch-Chemischen Instituts der Universität Marburg und des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Altona mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 15. Juli d. Js. 573
145) Einsetzung von Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker zu Aachen, Halle, Kiel und Marburg. — Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit bis Ende März 1899. Bekanntmachung vom 12. August d. Js. 573

C. 146) Aufstellung von Denkmälern. Erlaß vom 29. Juni d. Js. 578

D. 147) Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien für die Festsetzung der Pensionen von Religionslehrern an höheren Lehranstalten. Erlaß vom 2. Juli d. Js. 579
148) Anstellung von Schulamtskandidaten an nichtstaatlichen, vom Staate unterstützten höheren Lehranstalten. Erlaß vom 15. Juli d. Js. 579
149) Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 20. Juli d. Js. 580
150) Bescheinigung über die Verwendung der für die vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten aus Kapitel 120 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats verausgabten Bedürfniszuschüsse. Erlaß vom 10. August d. Js. 581
151) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 583
152) Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilfe an Schüler höherer Lehranstalten. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster vom 11. Juni d. Js. 584
153) Rechtzeitige Aushändigung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover vom 4. Juli d. Js. 585

E. 154) Vorbereitungszeit für die Ablegung der zweiten Lehrerprüfung. Erlaß vom 6. August d. Js. 586

Seite

155) Nachweisung der im Jahre 1897 abgehaltenen Kurse zur Unterweisung von Volksschullehrern im Obstbau 587
156) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommersemester 1898 589
157) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Sommersemester 1898 . . . 590

F. 158) Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 11 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betreffenden Einkaufsgelder. Erlaß vom 24. Juni d. Js. 591
159) Die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Aemtern vereinigten Schulstellen gehören zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen. Erlaß vom 6. Juli d. Js. . 593
160) Die Erhöhung des Grundgehaltes, welche auf Grund §. 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes für dauernd mit kirchlichem Amte vereinigte Stellen festzusetzen ist, fällt lediglich den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last. Die Kirchengemeinde kann hierzu nicht herangezogen werden. Erlaß vom 17. Juli d. Js. 594
161) Form der Berufung von Lehrern für die Schulen eines Schulbezirkes. Erlaß vom 23. Juli d. Js. 595
162) Anhörung des beamteten Arztes vor der Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Augenkrankheit geschlossenen Schule. Erlaß vom 26. Juli d. Js. 595
163) Oeffentliche Prüfungen in den Volksschulen. Erlaß vom 6. August d. Js. 596
164) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1897/98 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 597
165) Gebrauch der für paritätische Schulen bestimmten Lesebücher in konfessionell gemischten Schulen. Erlaß vom 12. August d. Js. 602
166) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 19. Oktober 1897, 4., 7., 11., 18., 18. Januar, 4. Februar, 1., 4., 4., 15., 18. März, 22. April und 20. Mai d. Js. 602

Nichtamtliches.

1) Preußischer Beamten-Verein 642
2) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten während des Jahres 1897 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen 650
3) Neunundsiebzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1897 . 652

Personalien 653

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Ein Anschauungsmittel allerersten Ranges

sind die wirklich naturwahren Abbildungen in

Michael, Führer für Pilzfreunde.

Zur Einführung in Schulen empfohlen von vielen Schulbehörden und den namhaftesten Naturforschern.

Erschienen sind: Ausgabe A: für den Anschauungsunterricht. 68 Pilzgruppen auf 7 Tafeln à 47/64 cm mit beschreibendem Text ℳ. 10.—, Ausgabe B: dasselbe in Taschenformat ℳ. 7.—. Ausgabe C: Volksausgabe (mit 29 Pilzgruppen) ℳ. 2.50.

= An Schulbehörden eine Probetafel auf Verlangen umsonst. =

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt von der Verlagshandlung

Förster & Borries, Zwickau, Sa.

Verlag von Wilhelm Hertz in Berlin W. 9.

Geschichte Europas

seit den Verträgen von 1815
bis zum Frankfurter Frieden von 1871.

Von

Alfred Stern
Professor in Zürich.

Bis jetzt erschienen:

I. Abteilung **Geschichte Europas 1815 bis 1830.** Band 1 u. 2.

Preis broschirt **10** ℳ. u. **9** ℳ.;
gebunden in hocheleganten Halbfranzband **12** ℳ. u. **11** ℳ.

Für das ganze Unternehmen bilden die Verträge von 1815, d. h. der formelle Abschluß des revolutionären und Napoleonischen Zeitalters den natürlichen Ausgangspunkt Ebenso natürlich wird aber der Endpunkt gewählt erscheinen, die Epoche, die durch den Sturz des zweiten Napoleonischen Kaiserreiches, die Vollendung der Einheit Italiens, die Aufrichtung des Deutschen Reiches bezeichnet wird. Innerhalb dieser Anfangs- und Schlußgrenzen sind die Jahre 1830 und 1848 wieder gegebene Haltpunkte, sodaß sich das ganze Geschichtswerk ungezwungen in drei Abteilungen gliedert. Die erste, die von 1815 bis zum Ausbruch der Juli-Revolution von 1830 reicht, wird drei Bände umfassen. Die Zahl der Bände der beiden folgenden soll dazu im geeignelen Verhältnis stehen. Jeder Abteilung soll ein genaues Personenregister zugefügt werden. Kurze Stichworte am Rande werden den Überblick erleichtern.

Verlag von Hermann Gesenius in Halle.

Lehrbuch der Englischen Sprache

von

Dr. F. W. Gesenius.

Teil I: **Elementarbuch der englischen Sprache** nebst Lese- und Übungsstücken. 21. Aufl. 1898. Preis geb. ℳ 2,40.

Absatz bis 1. Juni 1898: 254 500 Exemplare.

Teil II. **Grammatik der englischen Sprache** nebst Übungsstücken. 13. Auflage. 1898. Preis gebunden ℳ 3,20.

Absatz bis 1. Juni 1898: 157 800 Exemplare.

Als besonders hervorzuhebende Vorzüge dieses Buches sind in allen darüber erschienenen Recensionen anerkannt worden:

1. Weise Beschränkung und zweckmässige Anordnung des Stoffes. Kürze und Präcision in der Fassung der grammatischen Regeln, vortreffliche Beispiele zur Erläuterung derselben, bequeme Tabellen für die Rektion der Verben, Adjektive und Präpositionen.
2. Die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Übungsbeispiele, sowie die Auswahl der Lesestücke, welche Interesse erwecken und zu Sprechübungen und Reproduktionen, sowie zu Exercitien trefflich verwendet werden können.

Beide Teile dieses als vorzüglich anerkannten und weltverbreiteten Lehrbuches werden in ihrer bisherigen Fassung unverändert fortbestehen, damit alle diejenigen, welche keine Veränderungen wünschen und das Lehrbuch in der alten Bearbeitung beibehalten wollen, dasselbe auch fernerhin beziehen können.

Neubearbeitungen obigen Lehrbuchs

nach den neuen Lehrplänen!

Gesenius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen.

Teil I: **Schulgrammatik nebst Lese- und Übungsstücken.** Preis gebunden ℳ 3,50.

Die erste Auflage ist 1894 erschienen, die 2. und 3. Auflage 1895, die 4. Auflage 1896, die 5. Auflage 1898.

Teil II: **Lese- und Übungsbuch nebst kurzer Synonymik.** 1895. Preis gebunden ℳ 2,25.

Gesenius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen. **Ausgabe für höhere Mädchenschulen.** Preis geb. ℳ 3,50.

Gesenius, F. W., Kurzgefasste Englische Sprachlehre. Für Gymnasien, Mittel- und Fortbildungsschulen, militärische Vorbereitungsanstalten u. s. w. völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen. 1898. In Leinenband gebunden ℳ 2,20.

Digitized by Google

Verlag von **Wilhelm Hertz** (Besserſche Buchhandlung)
in Berlin.

Gottfried Keller's
Geſammelte Werke.

Oktav. 10 Bände.

Geheftet 30 M. — Gebunden in feinen Originalleinwandband 38 M. —
Gebunden in feinen dunkelrothen Halbkalblederband 50 M.

Jeder Band iſt einzeln käuflich.

Preis: Geheftet à 3 M.; in Leinwand gebd. à 3 M. 80 Pf.;
in Halbkalbleder gebd. à 5 M.

Inhalt:

Band I. II. III. **Der grüne Heinrich.** Roman. 3 Bde.
Band IV. V. **Die Leute von Seldwyla.** Erzählungen. 2 Bde.
Band VI. **Züricher Novellen.**
Band VII. **Das Sinngedicht,** Novellen. **Sieben Legenden.**
Band VIII. **Martin Salander.** Roman.
Band IX. X. **Geſammelte Gedichte.** 2 Bde.

Den weiteſten Kreiſen als ein werthvoller Hausſchatz, als ein Gut, das nicht veraltet, als ein Werk, zu dem man in frohen und in trüben Stunden greift und zu dem man wie zu einem alten Freunde ſtets gern zurückkehrt, empfohlen.

Soeben erschien:

Toeppe, abrégé de l'histoire de la littérature française.
4me ed., kart. M. 0,90.

In der vierten wesentlich erweiterten Auflage sind die bisher über dieses Werk geäußerten Wünsche in weitestem Umfange berücksichtigt worden, und eignet sich dasselbe nunmehr vorzüglich für den Schulgebrauch. Probeexemplare zur Prüfung behufs Einführung gratis.

A. Stein's Verlagsbuchhandlung, Potsdam.

Gegründet 1861.

Priebatsch's Buchhandlung

Breslau. I., Ring 58

Hauptzweig: **Lehrmittel**

Ständige Ausstellung neuer Lehrmittel

Unser umfangreiches Lager aller gebräuchlichen Lehrmittel wird stets durch Anschaffung neuer Erscheinungen ergänzt.

Die neue erweiterte Auflage von

Priebatsch's Lehrmittel-Taschen-Katalog

Verzeichnis der gebräuchlichsten Lehrmittel für Volksschulen u. höhere Lehranstalten wird kostenfrei versandt.

Soeben erschien

die neunzehnte Auflage

vom

Leitfaden für den deutschen Unterricht

auf höheren Lehranstalten

von

Prof. Dr. W. Schwartz,

Geh. Regierungsrat.

8°. 97 Seiten. kartoniert 80 Pfg.

Dieser Leitfaden ist in fast sämmtlichen Provinzen Preußens an Gymnasien und an höheren Bürgerschulen zur Einführung gelangt und seit Jahren in Gebrauch. Die stetig zunehmende Beliebtheit, deren er sich erfreut, hat den Druck von bereits 19 starken Auflagen notwendig gemacht.

Berlin W. 9. Verlag von **Wilhelm Hertz**
(Besser'sche Buchhandlung).

In neunter Auflage soeben

= vollständig erschienen: =

Müller-Pouillet's Lehrbuch der Physik und Meteorologie.

Neunte umgearbeitete und vermehrte Auflage von Prof. Dr. **Leopold Pfaundler.** In drei Bänden. Mit 2981 Abbild. und 13 Tafeln, zum Theil in Farbendruck. gr. 8.

I. Band: **Mechanik, Akustik.** Geh. 12 ℳ; geb. 14 ℳ.
II. Band: Unter Mitwirkung des Prof. Dr. **Otto Lummer.**
I. Abtheilung: **Optik.** Geh. 18 ℳ.; geb. 20 ℳ.
II. Abtheilung: **Wärme.** Geh. 10 ℳ.; geb. 12 ℳ.
III. Band: **Elektrische Erscheinungen.** Geh. 14,40 ℳ.; geb. 16,40 ℳ.

Das in der neuen Auflage soeben zum Abschluss gekommene berühmte Buch, welchem anerkanntermassen keine andere Nation ein gleichartiges Werk zur Seite zu stellen vermag, sei hiermit von Neuem der allgemeinen Beachtung angelegentlichst empfohlen.

Braunschweig.

Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn.

Dr. Wilh. Martens

Lehrbuch und Leitfaden der Geschichte für die oberen und mittleren Klassen höherer Lehranstalten

werden laut fachmännischer Beurteilung in die Reihe der besten eingestellt, die wir überhaupt besitzen.

Behufs Prüfung stellen wir Freistücke zur Verfügung.

Manz & Lange.
Hannover.

Jahrgang 1892, 1894 und 1895

des Centralblattes f. d. ges. Unterr.-Verw., complett, kauft zurück

die Verlagsbuchhandlung
Wilh. Hertz
(Besser'sche Buchhandlung).

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart.

Soeben erschienen!

Geschichte der Erziehung

vom Anfang an bis auf unsere Zeit,

bearbeitet in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Gelehrten u. Schulmännern

von

K. A. Schmid.

Fortgeführt von Dr. phil. **Georg Schmid.**

Vierter Band. Zweite Abteilung. Zweite Lieferung.

Preis geheftet 18 Mark.

Mit dem Erscheinen dieser Lieferung thut das große Schmidsche Werk einen bedeutenden Schritt seinem Abschlusse entgegen. Der vierte Band liegt damit fertig vor.

Gerade dieser Band, der in seiner zweiten Abteilung das Zeitalter der Aufklärung behandelt, ist besonders geeignet, die Aufmerksamkeit der Gebildeten, denen das Werk gewidmet ist, auf sich zu ziehen. Man braucht in dieser Beziehung Namen wie Bahrdt, Salzmann, Campe, M. Mendelssohn, Pestalozzi nur zu nennen. Auch Schleiermacher und Herbart werden in der neuen Lieferung noch behandelt.

Damit ist der biographische und litteraturgeschichtliche Teil des Werkes beendigt. Der nächste, fünfte Band, der voraussichtlich in Jahresfrist wird erscheinen können, enthält die Geschichte der einzelnen Schularten (Gymnasien, Realschulen, gewerbliche und technische Mittelschulen, Volksschulen, Mädchenschulen, Kleinkinder-, Rettungs-, Waisen-, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Jesuitenschulen) in Deutschland, Frankreich und England.

Ein Nachtrag, enthaltend die Geschichte der Universitäten und der technischen Schulen, wird das ganze Werk abschließen.

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen.

Von den „**Pädagogischen Abhandlungen**“ erschien soeben als erstes Heft des zweiten Jahrganges:

Die Luftverschlechterung im Schulzimmer

und ihre Messung.

Einzelpreis 40 Pf. Im Jahre erscheinen 18 verschiedene Hefte (eingetheilt in 2 Bände à 9 Hefte), jeder Band kostet im Abonnement nur 2 ℳ. Bestellungen erbittet

Helmich's Verlag in Bielefeld.

Portrait-Büsten

nach berühmten Originalen

von

Marmor, Elfenbeinmasse oder Gyps.

Vieljährige reiche Sammlung.

Preisverzeichnis gratis.

Sophocles.

Gebrüder Micheli

BERLIN N.W.

Unter den Linden 76a.

Homer.

Giesserei für plastische Kunst.

Eigene Bildhauer-Werkstätten für Marmor-Figuren

Albrechtstrasse 18.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schotte's physikalischer Schulglobus

48 cm Durchm. 1 : 26.000.000

nach den besten u. neusten Quellen bearbeitet, in **drei** verschiedenen Ausstattungen:

1. **Schrägstehend** 23½° m. vernickelter Achse incl. Emballage . . . . . ℳ. 30.—
2. **Schrägstehend** 23½° m. messing. grad. Halbmerid. incl. Emballage . . . . . „ 45.—
3. **Verstellbar** m. Ganzmerid. Horizont etc. incl. Emballage . . . . . „ 70.—

Prospekte versenden gratis u. franko.

Berlin W. 35
Potsdamer Str. 41a.

Ernst Schotte & Co.
Geograph.-artist. Anstalt u. Verlag.

Den Herren Lehrern wird empfohlen:

Kalender des Berliner Tierschutz-Vereins für 1899. (48 Seiten.)

Lesebüchlein des Berliner Tierschutz-Vereins.

(96 Seiten.)

Beide mit zahlreichen Abbildungen.

Wir bitten ganz ergebenst, unser illustriertes Kalenderchen und Lesebüchlein gütigst lesen zu wollen, auf dieselben in den Schulen aufmerksam zu machen, den Kindern eine Erzählung daraus vorzulesen und für deren Verbreitung wirken zu wollen. So mag es vielleicht gelingen, durch die Kinder in Familie und Haus etwas mehr Barmherzigkeit und Mitleid auch für die Tiere zu wecken.

Der Preis der Büchlein ist so billig gestellt, daß auch arme Kinder dieselben erwerben können.

Wir versenden das Kalenderchen **portofrei**, 1 Stück 10 Pf., 50 Stück 3 Mk., 100 Stück und 10 Freiexemplare (5 kg-Paket) 5 Mk.

Das Lesebüchlein 1 Stück 20 Pf., 50 Stück und 10 Freiexemplare (5 kg) franko 5 Mk.

Für den Vorstand
des
Berliner Tierschutz-Vereins
(zur Bekämpfung der Tierquälereien im Deutschen Reich)
und der
Berliner Lehrer-Tierschutzvereinigung
Berlin SW., Königgrätzer Straße 108.
J. A.: **H. Heringer.**

Neuester Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Schmitz, Dr. M., Dichter der Freiheitskriege. Gedichte von Arndt, Körner, Schenkendorf ꝛc. (Schöninghs Ausg. deutscher Klassiker mit Kommentar. Erg.-Bde. II.) Mit Einleitung u. Erläuterungen. 178 S. 8. ℳ 1,20, geb. ℳ 1,50.

Schiffels, Jos., Hilfsbuch für den Unterricht in der Rechtschreibung und Sprachlehre auf der Oberstufe der Volksschule. Lehrerausgabe zu dem Sprachbüchlein für die Oberstufe. 222 S. 8. br. ℳ 1,80.

— — **Sprachbüchlein für die Oberstufe.** Schülerausgabe. 2. verbesserte Auflage. 50 S. 8. br. 30 ₰.

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlags verzeichnisse folgender Firmen bei:

G. D. Baedeker in Essen. **Schall & Grund in Berlin.**
Henri Grand in Hamburg. **Ernst Wunderlich in Leipzig.**

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 20. Oktober 1898.

A. Behörden und Beamte.

167) Anwendung der Bestimmungen des Nachtrages vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des Ressorts der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.

Berlin, den 29. August 1898.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Bestimmungen des Nachtrages vom 20. April d. Js. zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 auch auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des Ressorts der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung zur Anwendung gebracht werden.

Mit Bezug auf die Rundverfügung vom 30. Mai 1881 — Fin.-Min. I. 6313, M. d. g. A. G. III. 6320 — (Centrbl. S. 419) setze ich die Königliche Regierung hiervon zur eventuellen weiteren Veranlassung in Kenntnis.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhalten die Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Verfolg meiner Rundverfügung vom 5. Juli d. Js. — G. III. 1713[1] — (Centrbl. S. 560) zur eventuellen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 2061. U. III. B.

---

168) Anrechnung der von Militärpersonen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegten Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst.

Berlin, den 29. August 1898.

Durch den abschriftlich anliegenden Runderlaß vom 8. August d. Js. haben die Herren Minister der Finanzen und des Innern angeordnet, daß die von Militärpersonen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegte Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als Militärdienst anzurechnen ist. Ich bestimme hierdurch, daß nach Maßgabe dieses Runderlasses auch innerhalb meines Geschäftsbereiches zu verfahren ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 2139.

Berlin, den 8. August 1898.

Im Verfolg der von unseren Herren Amtsvorgängern erlassenen Rundverfügung vom 29. Juli 1884 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 194)*) bestimmen wir, daß gemäß der Vorschrift im §. 38 A des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45), wonach die Militärpersonen bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste dem Heere angehören, diejenige Zeit, während welcher diese Personen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem aktiven Militärdienste im Civildienste (im unmittelbaren Staatsdienste oder in einem der im §. 19 des Pensionsgesetzes vom 27. Mai 1872 — 20. März 1890 — bezeichneten Dienste) thätig gewesen sind, bei ihrer Pensionirung

*) Min. d. geistl., Unterr.- und Med.-Angel. Runderl. vom 11. Oktober 1884 — G. III. 2785 — (Centrbl. für 1885 S. 136).

als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst (§. 15 des Pensionsgesetzes) zu behandeln ist. Eine derartige Dienstzeit ist daher fernerhin in den Pensionsvorschlags-Nachweisungen und in den Pensions-Nachweisungen stets als Militärdienst, und nicht, wie dies bisher mehrfach geschehen, als Civildienst in Ansatz zu bringen.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß von Sigmaringen), sowie die Herren Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission und der Königlichen Direktion der Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin.

Fin. Min. I. 9199. I. Ang. II. 7908.
M. d. In. II. 11461.

---

169) Abänderung der Bestimmungen des Absatzes 1 der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

(Centrbl. für 1896 Seite 499.)

Berlin, den 5. September 1898.

Der nachstehend abgedruckte, an die Provinzial-Steuer-Direktoren gerichtete Erlaß des Herrn Finanzministers vom 15. August d. Js., durch welchen die Bestimmungen des Absatzes 1 der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, abgeändert worden sind, ist innerhalb meines Ressorts gleichmäßig zu beachten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 2149.

Berlin, den 15. August 1898.

Die Vorschriften des Absatzes 1 der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (S. 142 der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen) werden im Einverständnisse mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und für Handel und Gewerbe durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Zu §. 19 des Gesetzes.

13) Die gegen Staatsbeamte und Notare auf Grund des §. 19 des Gesetzes festzusetzenden Strafen sind nicht Disziplinar- sondern eigentliche Stempelsteuerstrafen. Auf das Verfahren bei Festsetzung derselben finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildpretsteuer vom 26. Juli 1897 (G. S. S. 237) nach §. 60 daselbst mit der Maßgabe Anwendung, daß die Untersuchung und die Festsetzung der Strafe durch die in dem genannten Paragraphen bestimmte Aufsichtsbehörde bezw. deren Vorsteher und die Entscheidung über Beschwerden durch den daselbst bezeichneten Minister erfolgt.

Der Strafbescheid ist nach anliegendem Muster zu erlassen. In dem Strafbescheide sind dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§§. 45 bis 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1897). Als Kosten des Verfahrens kommen nach dem angeführten §. 45 baare Auslagen nach Maßgabe der §§. 108, 109 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (G. S. S. 203), insbesondere Schreibgebühren und Postgebühren zum Ansatze. Daneben ist zu der Ausfertigung der Strafbescheide und der Beschwerdebescheide der tarifmäßige Ausfertigungsstempel zu verwenden, wenn der Betrag der Strafe einhundertfünfzig Mark übersteigt.

Der Strafbescheid ist durch Zustellung oder durch Verkündung (Eröffnung zu Protokoll) bekannt zu machen.

Für die Ausführung von Zustellungen gelten die Bestimmungen der Civilprozeßordnung; erfolgt die Zustellung durch die Post, so genügt an Stelle der Bescheinigung der Uebergabe zur Post (§. 177 der Civilprozeßordnung) die Bescheinigung eines Beamten der Aufsichtsbehörde, daß er die zu übergebenden Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke behufs der Beförderung zur Post dem Amts-(Kanzlei-)diener übergeben habe; für das an die Post gerichtete Ersuchen einschließlich der erwähnten Bescheinigung wird eine Gebühr nicht erhoben.

Das Verfahren bei Verhängung von Stempelstrafen gegen Gerichtsbeamte und Notare ist im Uebrigen in der von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Justizminister erlassenen Allgemeinen Verfügung vom 3. Juni 1898 — F. M. III 7468. J. M. I. 1777 — näher geregelt.

Die nachgeordneten Amtsstellen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Rathgen.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.
III. 8786.

Firma. . . . . , den . . . . . .

Strafbescheid.

In der Stempelstrafsache
gegen

wird gegen den Beschuldigten auf Grund des §. 19 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) eine Ordnungsstrafe von . . . . ℳ, in Buchstaben: „. . . . . Mark“ festgesetzt. Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.*)

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten offen, nach seiner Wahl

entweder

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung

oder

die Beschwerde an . . . . . .

binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieses Strafbescheides bei mir oder bei der Behörde, welche den Strafbescheid bekannt gemacht hat, anzubringen. Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Ausschluß des andern zur Folge. Wird keines der bezeichneten Rechtsmittel rechtzeitig an zuständiger Stelle eingelegt, so wird der Strafbescheid vollstreckbar. Die Strafe mit den sich aus anliegender Berechnung ergebenden Kosten des Verfahrens ist binnen einer Woche nach Eintritt der Vollstreckbarkeit, bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an . . . . . zu zahlen.

Berechnung:
Es sind zu zahlen:
1) Strafe . . . . . ℳ . . Pf

---

*) In den Gründen sind auch die Beweismittel anzugeben.

2) Kosten

a. Stempel	ℳ . .	Pf
b. Postgebühren	= . .	=
c. Schreibgebühren	= . .	=
d. Sonstige Auslagen	= . .	=
Zusammen	ℳ . .	Pf
Summe	ℳ . .	Pf.

170) Ausführung des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (G. S. S. 77).

(Centralblatt für 1898 Seite 487.)

1.

Berlin, den 8. September 1898.

Das Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai d. Js. (G. S. S. 77) wird fortan eine wesentliche Grundlage für die Veranschlagung, Führung und Kontrole des Staatshaushalts bilden. Die betheiligten Behörden und Kassen haben sich daher mit dem Inhalte des Gesetzes vollständig vertraut zu machen und haben sich demnächst die genaue Beachtung seiner Bestimmungen angelegen sein zu lassen. Die letzteren enthalten sowohl in formeller als in materieller Beziehung zum großen Theile nur die gesetzliche Feststellung von Verwaltungs- und Rechnungsgrundsätzen, welche schon seither theils durch Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824, festgestellt waren, theils in der Praxis der Verwaltung sich entwickelt hatten. Nur in wenigen Beziehungen trifft das Gesetz neue Anordnungen; diese werden in den nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes an betreffender Stelle Erwähnung finden.

Das Gesetz tritt nach §. 55, abgesehen von dem daselbst hinsichtlich der Bestimmungen im §. 2 unter Nr. 4 und 5 und in den §§. 3 und 4 vorbehaltenen späteren Zeitpunkte, am 1. April 1899 in Kraft; die die Aufstellung der Etats betreffenden Bestimmungen sind daher schon bei Aufstellung der Etats für das Etatsjahr 1899 zu beachten.

Im Kultus-Ressort ist neben der unmittelbaren Staatsverwaltung die sog. Zuschußverwaltung besonders entwickelt. Während bei den unmittelbaren Staatsverwaltungen — wie z. B. den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren, den Technischen Hochschulen, den Königlichen Museen — die bei den einzelnen Anstaltsverwaltungen sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben Einnahmen und Ausgaben des Staates sind, bilden die

Einnahmen und Ausgaben bei den einzelnen Zuschußverwaltungen — wie z. B. den höheren Lehranstalten, den Universitäten, den Kunstakademien — in der Regel nicht Einnahmen und Ausgaben des Staates, sondern Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Anstalt, sofern diese Anstalt juristische Persönlichkeit besitzt.

Das Gesetz hat den Unterschied zwischen der unmittelbaren Verwaltung und der Zuschußverwaltung aufrecht erhalten und im Anschlusse an die bestehenden Grundsätze ausdrücklich bestimmt, daß die Einnahmen und Ausgaben der Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten, welche juristische Persönlichkeit besitzen, nicht in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen, sondern nur in Nachweisungen zu den Spezialetats der einzelnen Staatsverwaltung anzugeben sind (§. 2 Nr. 5, §. 3). Bei den Bestimmungen über die etats- und rechnungsmäßige Behandlung der Einnahmen und Ausgaben ist deshalb wohl darauf zu achten, ob sie sich nur auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates oder auch auf die Einnahmen und Ausgaben der vorgenannten Zuschußanstalten beziehen.

Im Einzelnen ist für den Bereich der Kultusverwaltung Folgendes zu bemerken:

Zu §. 2 Nr. 1.

Die Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Erlöse aus der Veräußerung von Staatseigenthum, also nicht auf die Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen — beweglichen sowohl wie unbeweglichen —, welche im Eigenthume von Anstalten mit eigener juristischer Persönlichkeit stehen.

Die Erlöse aus der Veräußerung von Staatseigenthum sind ausnahmslos in den Etat einzustellen; soweit dies nicht hat geschehen können, sind sie in der Rechnung nachzuweisen. Hiernach und im Hinblicke auf die Bestimmung im §. 56 des Gesetzes tritt vom 1. April 1899 ab insbesondere auch die Bestimmung unter III. Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Juni 1826 (G. S. S. 57) außer Kraft, wonach die an sich den Fonds des ehemaligen Staatsschatzes zustehenden Erlöse für die daselbst bezeichneten staatlichen Immobilien den Verwaltungsbehörden behufs der Beschaffung von Ersatz für die veräußerten Objekte belassen werden konnten. Es sind daher fortan in allen Fällen die Verkaufserlöse als Einnahmen, die Kosten der etwaigen Beschaffung des Ersatzes als Ausgaben in die Etats aufzunehmen bezw. in der Rechnung nachzuweisen.

Zu §. 2 Nr. 2.

Da nach dieser Bestimmung die Einnahmen, welche dem Staate durch Beiträge Dritter zu im Staatshaushalts-Etat

vorgesehenen Ausgaben zufließen, in die Etats aufzunehmen bezw. in der Rechnung nachzuweisen sind, so findet die Bestimmung insbesondere auf solche Fälle keine Anwendung, in denen der Staat bezw. das ihn vertretende Organ lediglich die Vermittelung einer Zahlung an den Empfangsberechtigten übernimmt, wie z. B. in dem Falle, wenn bei Nothständen den staatlichen Behörden Liebesgaben für die Nothleidenden zugehen oder wenn einer staatlichen Behörde von dritter Seite Mittel zur Beschaffung von Büchern für Schulen überwiesen werden.

Zu §. 2 Nr. 4, §. 3 Absatz 1 und §. 4,

betreffend die etatsmäßige Behandlung der sogenannten Staatsnebenfonds, ergeht besondere Verfügung.

Zu §. 13 Absatz 2.

Nach dem zweiten Satze dieser Bestimmung ist, wenn nur eine Sollausgabe aus der vorhergehenden Rechnung in das folgende Jahr übertragen, also in dem Etat für das letztere ein dem betreffenden Titel des Voretats entsprechender Titel nicht vorhanden ist, eine demnächst etwa sich ergebende Mehrausgabe gegen das übertragene Soll in der Rechnung als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen. Es entspricht dies dem schon seither üblichen Verfahren. Es wird aber bei diesem Anlasse daran erinnert, daß die Mittel zu außeretatsmäßigen Ausgaben stets Seitens der Centralbehörde nach Verständigung mit dem Finanzminister besonders überwiesen werden müssen und daß daher vorkommenden Falles diese Ueberweisung bei dem Kultusminister unter näherer Darlegung des Bedürfnisses zu beantragen ist.

Zu §. 14.

Die in den ersten beiden Absätzen festgestellten Grundsätze über die Zugehörigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu einem bestimmten Etatsjahre hatten bezüglich der Ausgaben im Wesentlichen, nämlich mit Ausnahme nur der im zweiten Absatze bezeichneten Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin 2c., schon in dem mittelst Erlasses des Finanzministers vom 2. März 1889 (I. 2776 1. Anz.), — (Erlaß des Kultusministers vom 19. März 1889 — G. III. 560 — Centrbl. S. 384 —) mitgetheilten Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums vom 17. Februar dess. Js. wegen Feststellung des Begriffes der Restausgaben Ausdruck gefunden. Nach den Vorschriften des Gesetzes sind diese Grundsätze, soweit nicht gemäß der Bestimmung im dritten Absatze Abweichungen in den Spezialetats festgesetzt sind, fortan in gleicher Weise bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben maßgebend.

Zu §. 15.

Die auch in der Kultusverwaltung durchgeführten Cirkular-Verfügungen vom 11. September 1852 (I. 14042) und vom 12. Dezember 1857 (F. M. I. 2858, III. 27644, M. d. J. I. A. 9904 A.), wonach nur der Nettoerlös für verkaufte unbrauchbare Akten, also nach Abzug der Unkosten und der für die Aussonderung der Akten gezahlten Remunerationen, in den Rechnungen in Einnahme nachzuweisen sind, wenn den Kassen nur dieser Nettoerlös thatsächlich zugeführt ist, können gegenüber dem im §. 15 des Gesetzes allgemein festgestellten Grundsatze der Brutto-Rechnung nicht ferner Anwendung finden und werden daher hierdurch aufgehoben. Es sind fortan die Bruttoerlöse für verkaufte Akten in Einnahme und die entstandenen Unkosten in Ausgabe nachzuweisen; liegt ein Anlaß vor, den Beamten für die Aussonderung der Akten eine besondere Vergütung zu bewilligen, so darf eine solche nur aus den etatsmäßigen Fonds zu außerordentlichen Remunerationen gewährt werden.

Zu §. 17.

Die Bestimmungen über die Bewilligung von Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat entsprechen im Wesentlichen dem schon seither bestehenden Verfahren, indem die nach §. 8 Absatz 3 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 nur den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden zustehende Ermächtigung zur Bewilligung von Stundungen meist auf die nachgeordneten Behörden im Wege der Delegation übertragen ist. Für die Folge bedarf es, wie dies mehrfach auch schon seither vorbehalten war, nach §. 17 Absatz 2 der ministeriellen Ermächtigung, wenn eine Stundung über den Jahresabschlußtermin der betreffenden Kasse hinaus gewährt werden soll, und es ist daher in solchen Fällen jedesmal rechtzeitig und unter Darlegung der Gründe die ministerielle Genehmigung nachzusuchen.

In den Fällen, in denen den nachgeordneten Behörden die Befugnis zur Stundung auch über den Jahresabschlußtermin hinaus schon bis jetzt eingeräumt war — wie namentlich bei der Rückzahlung von Stipendiengeldern, Ausbildungs- 2c. Kosten der Zöglinge von Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren — verbleibt es bei dieser Befugnis.

Die Bestimmungen des §. 17 finden entsprechende Anwendung auch auf die staatlichen Zuschußverwaltungen.

Zu §§. 18 und 38.

Nach den Bestimmungen im zweiten Absatze dieser Paragraphen sind fortan die nicht zur Einziehung gelangten oder

zurückerstatteten Beträge dem Staate zustehender Einnahmen, sowie die nicht zur Einziehung gelangten Beträge an Defekten in der dem Landtage vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzutheilen. Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf solche Beträge, die als unbeibringlich nicht zur Einziehung gelangt sind, als auch auf solche, die aus Billigkeitsrücksichten, sei es auf Grund der den Behörden in dieser Hinsicht ertheilten gesetzlichen Ermächtigungen oder im Wege der Allerhöchsten Gnade, niedergeschlagen oder zurückerstattet worden sind. Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist Folgendes erforderlich:

1) Die mit der Aufstellung des Finalabschlusses betraute Kasse hat in dem Finalabschlusse — und zwar zuerst in dem Finalabschlusse für das Etatsjahr 1899, in der Spalte „Bemerkungen" auf Grund der ihr zugegangenen Kassenanweisungen bei jedem Einnahmetitel des Kapitels 34 in Einer Summe diejenigen Beträge anzugeben, welche — abgesehen von Defekten — als der Staatskasse zustehend rechnungsmäßig zum Soll gestellt waren, demnächst aber als uneinziehbar oder erlassen 2c. nicht zur Einziehung gelangt und in Abgang gestellt oder, nachdem sie bereits vereinnahmt waren, wieder zurückerstattet und von der Isteinnahme wieder abgesetzt worden sind. Dabei sind nicht nur diejenigen nicht zur Einziehung gelangten Beträge zu berücksichtigen, welche erst im Laufe des Rechnungsjahres, um dessen Finalabschluß es sich handelt, zum Soll gestellt sind, sondern auch diejenigen Beträge, welche als Einnahmereste aus dem Vorjahre übernommen worden sind.

Rückerstattungen von Beträgen, welche in früheren Rechnungsjahren vereinnahmt worden waren, sind in der Spalte „Bemerkungen" bei denjenigen Ausgabetiteln nachzuweisen, aus welchen die Erstattung erfolgt ist.

2) Nicht zur Einziehung gelangte Beträge an Kassendefekten sind bei denjenigen Einnahmetiteln, bei welchen sie zum Soll gestellt waren, in der Spalte „Bemerkungen" besonders anzugeben; ebenso Zahlungen, welche bei einem Ausgabetitel zum Ausgleiche von Kassendefekten verrechnet sind, bei dem betreffenden Ausgabetitel.

Bei allen Angaben über Kassendefekte ist die betreffende Defektensache kurz zu bezeichnen.

3) Wenn Beträge, welche aus Rechnungsdefekten, d. h. also aus Zuvielverausgabungen, sei es in Folge unrichtiger Berechnung, sei es in Folge von Zahlungen gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder aus Fällen, in denen in Folge von Irrthum 2c. zu wenig vereinnahmt ist, herrühren, zum Einnahme-

soll gestellt sind, demnächst aber nicht zur Einziehung gelangen und daher wieder in Abgang gestellt werden, so ist die Summe dieser Beträge ebenfalls in dem Finalabschlusse für dasjenige Jahr, in welchem die Inabgangstellung erfolgt, bei dem betreffenden Etatstitel in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

4) Die vorstehend unter 1—3 erforderten Angaben sind bei jedem Etatstitel in folgender Reihenfolge zu machen:

a. Bei den Einnahmetiteln:
   α. Nicht zur Einziehung gelangte Beträge (mit Ausschluß von Defekten) . . . . . x ℳ
   β. dsgl. Kassendefekte (Defektensache N. N.) . y ℳ
   γ. dsgl. Rechnungsdefekte . . . . . z ℳ
   δ. Zurückerstattet . . . . . xx ℳ
b. Bei den Ausgabetiteln:
   α. Aus Anlaß von Kassendefekten (Defektensache N. N.) . . . . . x ℳ
   β. Zurückerstattet . . . . . y ℳ

Nicht zu berücksichtigen sind selbstverständlich solche Beträge, auf welche dem Staate ein Anspruch nicht zustand und die daher zu Unrecht überhaupt zum Soll gestellt waren.

5) Damit die nachzuweisenden Summen beim Finalabschlusse leicht und sicher festgestellt werden können, sind alle unter die vorstehenden Bestimmungen gehörenden Fälle bei den Kassen, sobald ihnen die bezüglichen Anweisungen zugehen, besonders zu notiren.

6) Die den Kassen vorgesetzten Behörden haben auf Grund dieserhalb zu führender Kontrolen die vorstehend erforderten Angaben in den Finalabschlüssen zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen.

Zu diesem Zwecke haben die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien Kassenanweisungen, welche einen der vorgenannten Fälle betreffen und an die Regierungshauptkassen gerichtet sind, letzteren durch Vermittelung der Regierungen zuzufertigen. Die Regierungen haben die erforderliche Notiz zu machen.

7) Außerdem ist bei Einreichung der Finalabschlüsse vorkommenden Falles darüber zu berichten, ob etwa auf Einnahmen, auf welche dem Staate ein Anspruch zustand, z. B. Konventionalstrafen u. s. w., verzichtet worden ist, bevor dieselben der Kasse unter Stellung zum Einnahmesoll zur Einziehung überwiesen waren. In dem Berichte ist alsdann für jeden Etatstitel, bei dem die Vereinnahmung hätte erfolgen müssen, die Summe des solchergestalt eingetretenen Ausfalles unter kurzer Angabe des Grundes für die Nichteinziehung, eventuell unter Anführung des etwa ergangenen bezüglichen Ministerialerlasses anzugeben.

8) Ebenso ist bei Einreichung der Finalabschlüsse vorkommenden Falles anzuzeigen, ob etwa an Inventarienstücken, Materialien u. dergl. ein durch den regelmäßigen Verbrauch nicht begründeter Abgang eintreten und eine Schadloshaltung der Staatskasse, sei es Mangels eines Ersatzpflichtigen oder aus sonstigen Gründen, nicht erfolgt ist. In dem Berichte ist alsdann der Werth der in Abgang gekommenen Objekte, soweit er ungedeckt geblieben ist, als Naturaldefekt für denjenigen Ausgabetitel nachzuweisen, aus welchem seiner Zeit die Anschaffungskosten bestritten worden sind bezw. gegenwärtig zu bestreiten sein würden. Dabei sind aber umständliche und in's Kleine gehende Werthermittelungen zu vermeiden und werden in der Regel überschlägliche Schätzungen genügen. Ist eine Schätzung des Werthes nicht möglich, so sind die Objekte selbst in Kürze zu bezeichnen.

9) Auf die Zuschußanstalten, deren Einnahmen und Ausgaben nicht durch den Staatshaushalts-Etat laufen, sind die Bestimmungen der §§. 18 und 38 hinsichtlich der Mittheilungen an den Landtag nicht anwendbar.

Zu §. 23.

Die Bestimmung im ersten Absatze stimmt überein mit der Festsetzung unter Nr. VII der von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 13. März 1897 beschlossenen, mittelst Erlasses der Minister der Finanzen und des Innern vom 20. Juni 1897 (F. M. I. 18700 v. 1896 II. Ang., M. d. J. I. A. 5664) und Erlasses des Kultus-Ministers vom 11. September 1897 — G. III. 1983 — mitgetheilten Grundsätze über die Verwaltung der Fonds zu Remunerationen und Unterstützungen. Diese Bestimmung, sowie die Bestimmungen im dritten und im fünften Absatze des §. 23 sind bei Anträgen auf Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen aus Ersparnissen an den Besoldungs- ꝛc. Fonds und den Fonds zur Remunerirung von Hilfsarbeitern zu beachten.

Um der neuen Bestimmung im zweiten Absatze des §. 23 genügen zu können, ist, wenn eine neu errichtete Stelle länger als ein Jahr unbesetzt geblieben sein sollte, eine hierauf bezügliche Nachricht in den Finalabschluß der betreffenden Kasse bei dem in Betracht kommenden Besoldungstitel in die Spalte „Bemerkungen" aufzunehmen. Bei Ueberreichung des Finalabschlusses sind die Gründe anzugeben, weshalb die neue Stelle unbesetzt geblieben ist.

Zu §. 26.

Die die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern betreffenden Angaben in den Etats sind auf ihre Richtigkeit und

Vollständigkeit hin bei der nächsten Aufstellung des Etats einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen und sodann fortgesetzt zu kontroliren. Bemerkt wird dabei, daß unter Nebenämtern im Sinne des Gesetzes nur Funktionen öffentlich-rechtlichen Charakters zu verstehen sind und daß da, wo es sich um eine größere Anzahl mit Nebenämtern betrauter Beamten und um verhältnismäßig nicht erhebliche Einnahmen aus diesen Aemtern handelt, die Mittheilung in den Etats in zusammenfassender Form — Anzahl der Beamten, allgemeine Bezeichnung der Art der Nebenämter und Angabe der geringsten und der höchsten dafür bezogenen Einnahmen — gegeben werden kann. Ein Beispiel hierfür bietet die Angabe der Nebenämter in dem Etat des Kultusministeriums bei Kapitel 112, Titel 1 und 2, und Kapitel 117, Titel 1 und 2.

Zu §. 31 Absatz 2.

Nach dem bisherigen Verfahren findet, wenn bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, abgegeben werden, eine Erstattung des Werthes dieser Gegenstände aus dem ersteren Fonds nicht statt, vielmehr erfolgt die Abgabe der betreffenden Gegenstände an eine andere Behörde, sei es derselben oder einer anderen Verwaltung unentgeltlich. Durch die Bestimmung im §. 31 Absatz 2 des Gesetzes tritt hierin für die Folge eine Aenderung insofern ein, als danach eine Vergütung des Werthes in solchen Fällen stattzufinden hat, in denen es sich um erheblichere Objekte handelt, nämlich wenn der Werth der abzugebenden Gegenstände im einzelnen Falle insgesammt mehr als 3000 ℳ beträgt. Ausnahmen, in denen also auch bei einem so hohen oder noch höheren Objekte eine Werthvergütung nicht stattfindet, sind im dritten und vierten Absatze des §. 31 vorgesehen.

Zu §. 33.

An der Hand der hier gegebenen Bestimmung des Begriffes der als „künftig wegfallend" zu bezeichnenden Ausgaben sind in den Etats die sämmtlichen zur Zeit unter dieser Bezeichnung aufgeführten Ausgaben daraufhin zu prüfen, ob es dieser Bezeichnung bedarf oder ob dieselbe entbehrlich ist, weil die Beschränkung der Ausgabe auf die Zeit bis zum Eintritte einer gewissen Voraussetzung oder eines bestimmten Zeitpunktes sich schon aus der Bezeichnung des Ausgabezweckes im Etat ergiebt. Wo diese Prüfung dazu führt, daß eine einzelne Ausgabeposition oder ein ganzer Ausgabetitel fortan im Etat nicht mehr ausdrücklich als „künftig wegfallend" zu bezeichnen sei, ist hierüber bei Einreichung des Entwurfes zu dem betreffenden Etat zu berichten.

Die anschließenden Bestimmungen in den §§. 34 und 35 entsprechen dem schon seither bestehenden Verfahren.

Zu §. 37.

Die Bestimmung im ersten Absatze, wonach es dem zuständigen Minister vorbehalten ist, für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen Ausnahmen von der als Regel vorgeschriebenen vorgängigen öffentlichen Ausbietung zuzulassen, schließt nicht aus, daß Seitens des Ministers die Ausübung dieser Befugnis auf andere Behörden oder Amtsstellen übertragen wird. Wo eine solche Uebertragung bisher stattgefunden hat, verbleibt es hierbei auch fernerweit.

Zu §. 39

wird bemerkt, daß es bis auf Weiteres bei der durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1876 getroffenen, mittelst Verfügung des Finanzministers vom 26. dess. Mts. (Erlaß des Kultusministers vom 19. Oktober 1876 — G. III. 6734 —) mitgetheilten Festsetzung verbleibt, wonach der Finalabschluß erfolgt

bei den Spezial-Kassen, welche nicht direkt mit den Provinzial-Hauptkassen in Abrechnung stehen, am 26. April,
bei den übrigen Spezial-Kassen am 30. April,
bei den Provinzial-Hauptkassen am 10. Mai,
bei den Centralkassen am 30. Mai,
bei der Generalstaatskasse am 15. Juni.

Zu §. 41.

In den bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Vorschüssen und in gleicher Weise auch, wie hierbei bemerkt sein mag, von Asservaten treten keine Aenderungen ein.

Zu §§. 42 bis 46.

Die hier gegebenen Bestimmungen über die Behandlung von Einnahme- und Ausgaberesten (§§. 42 und 43), über die Zulässigkeit der Uebertragung verbliebener Bestände in die folgenden Jahre (§. 44), über die kassenmäßige Behandlung der zur Bestreitung von Restausgaben und der als verbliebene Bestände in das folgende Jahr übernommenen Beträge (§. 45) sowie über die Zulässigkeit der Verwendung beider Arten von übernommenen Beträgen bei den übertragbaren Fonds (§. 46 Absatz 1), bezw. der zur Bestreitung von Restausgaben übernommenen Beträge bei den jährlich abschließenden Fonds (§. 46 Absatz 2) entsprechen den schon jetzt bestehenden Vorschriften. Im Anschlusse an diese Bestimmungen des Gesetzes wird aber Folgendes bemerkt:

Zunächst wird daran erinnert, daß die Behörden, insbesondere die Kassen, sorgsam darauf zu achten haben, daß, soweit als

irgend möglich alle Einnahmen und Ausgaben bis zum Kassenabschlusse (§. 39) für dasjenige Etatsjahr, welchem sie nach den im §. 14 aufgestellten Grundsätzen angehören, auch wirklich erhoben, bezw. geleistet werden. Unter keinen Umständen darf zugelassen werden, daß — wie dies nach den bei der Rechnungsrevision gemachten Wahrnehmungen wiederholt geschehen ist — zu dem Zwecke, um eine anderenfalls eintretende Etatsüberschreitung zu vermeiden, Ausgaben nicht in dem Jahre, welchem sie nach §. 14 angehören, geleistet, sondern auf das folgende Jahr verschoben werden; die Beamten sind nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein solches Verfahren unzulässig sei.

Besonders zu beachten ist ferner die Bestimmung im §. 43 Absatz 1, gegen welche bisher noch vielfach verstoßen wird. Es ist Aufgabe der Behörden, insbesondere der Kassen, rechtzeitig und sorgfältig festzustellen, welche dem Staate obliegenden Zahlungsverpflichtungen bis zum Jahresabschlusse nicht haben erfüllt werden können, und sodann die zu ihrer Erfüllung, also zur Bestreitung der verbliebenen Restausgaben nöthigen Beträge in das folgende Jahr zu übertragen, und dies auch dann, wenn dieselben zusammen mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergeben. Wegen der zu letzterer einzuholenden Genehmigung verbleibt es übrigens auch in solchen Fällen bei den bestehenden Bestimmungen.

Kommen die Behörden bezw. Kassen ihrer vorgedachten Obliegenheit nach, so wird nur ausnahmsweise der Fall eintreten können, daß nach Abschluß des Jahres noch Ausgaben hervortreten, welche dem letzteren angehören, zu deren Deckung aber aus den Mitteln desselben keine oder nur unzureichende Beträge reservirt sind und die daher alsdann aus den Mitteln eines späteren Jahres bestritten werden müssen (§. 46 Absatz 2 letzter Satz).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Grandke.

An
die nachgeordneten Behörden des Kultusressorts.

Fin. M. I. 12362.
M. d. g. A. G. III. 1670. I. Ang.

2.

Berlin, den 8. September 1898.

Das Gesetz vom 11. Mai d. Js., betreffend den Staatshaushalt, (G. S. S. 77 ff.) trifft im §. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1, §. 4, § 5, §. 16 Absatz 2 Bestimmungen über die künftige etats-

mäßige Behandlung der sogenannten Staatsnebenfonds, d. h. derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht. Für die etatsmäßige Behandlung dieser Fonds unterscheidet das Gesetz zwischen den Fonds mit eigener juristischer Persönlichkeit und den Fonds, welche eigene juristische Persönlichkeit nicht besitzen.

Die Einnahmen und Ausgaben der letzteren Fonds sind in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen (§. 2 Nr. 4), während die Einnahmen und Ausgaben der Fonds mit juristischer Persönlichkeit nur in besonderen Nachweisungen zu den Etats der einzelnen Verwaltungen mitgetheilt werden sollen.

Bei dieser Unterscheidung geht das Gesetz davon aus, daß die Einnahmen und Ausgaben der wenn auch zu besonderen Zwecken bestimmten, aber der eigenen Rechtspersönlichkeit ermangelnden Fonds, welche der alleinigen Verfügung des Staates unterstehen, Einnahmen und Ausgaben des Staates sind und deshalb gemäß Artikel 99 der Verfassung auf den Staatshaushalts-Etat zu bringen sind — während die Einnahmen und Ausgaben des Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, auch wenn sie der alleinigen Verfügung des Staates unterstehen, doch nicht Einnahmen und Ausgaben des Staates, sondern Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Stiftungsfonds sind und deshalb nicht in den Staatshaushalts-Etat gehören.

Den obigen Bestimmungen und Unterscheidungen entsprechend sind die der Kultusverwaltung unterstehenden Fonds einer Prüfung zu unterziehen, ob sie als Staatsnebenfonds anzusprechen sind, und bejahendenfalls ob sie juristische Persönlichkeit besitzen oder nicht. Die Prüfung ist bei einer Reihe von Fonds bereits aus anderer Veranlassung zum Abschlusse gebracht. Das Ergebnis ist in der Denkschrift zur Beilage 15 des Kultusetats für 1898/99 niedergelegt, und sind die betheiligten Behörden von den erforderlich gewordenen Aenderungen in der etatsmäßigen Behandlung einzelner Fonds bereits in Kenntnis gesetzt. In derselben Weise wird bei den noch in der Prüfung begriffenen Fonds verfahren werden.

Auch hinsichtlich der in Zukunft der Kultusverwaltung neu zufallenden Fonds sind die gleichen Grundsätze maßgebend.

Im Uebrigen ist folgendes zu beachten:

I. Das Gesetz bezieht sich nur auf diejenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht.

Das Merkmal des alleinigen staatlichen Verfügungsrechtes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß an der Verwaltung des Fonds oder an einzelnen Akten der Verwaltung, z. B. der Auf-

stellung des Etatsentwurfes, Privatpersonen oder überhaupt nicht staatliche Organe betheiligt sind, sofern nur dem Staate bezw. seinen Organen die schließliche Entscheidung über die Verwendung des Fonds zusteht. Andererseits ist Voraussetzung des „staatlichen" Verfügungsrechtes, daß die Verfügung dem Staate als solchem zusteht; sie liegt nicht vor, wenn die Verfügung zwar einer bestimmten staatlichen Behörde, aber nicht als staatliche Funktion übertragen ist. Es ist deshalb ein alleiniges staatliches Verfügungsrecht in der Regel auch in den Fällen nicht anzunehmen, wo einem einzelnen Beamten oder auch dem jeweiligen Inhaber einer Dienststelle von privater Seite her Mittel, sei es zu bestimmt festgesetzten oder von ihm selbst zu bestimmenden Zwecken, zur Verfügung gestellt werden.

Desgleichen liegt ein alleiniges staatliches Verfügungsrecht bei solchen Fonds nicht vor, deren Verwaltung und Verwendung juristischen Personen, wie Universitäten, Gymnasien u. s. w. zusteht — und dies auch dann nicht, wenn das staatliche Aufsichtsrecht über diese juristischen Personen sich auch auf die Verwendung der betreffenden Fonds erstreckt. Dagegen sind die Einnahmen aus diesen Fonds, soweit die Anstalten u. s. w., denen die Verwaltung und Verwendung derselben zusteht, zu den unter §. 3 Absatz 2 fallenden juristischen Personen gehören, in die nach Maßgabe dieser Bestimmungen vorzulegenden Nachweisungen aufzunehmen, wie dies rücksichtlich der Einnahmen der Universitäten und höheren Lehranstalten aus Stiftungs- und derartigen Fonds schon jetzt geschieht (vergl. Beilage 3 und 8 zum Kultusetat).

II. Was die in den Staatshaushalts-Etat einzustellenden Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit betrifft, so wird über die Art der Etatisirung bei jedem einzelnen Fonds besondere Bestimmung getroffen werden.

Unter den in den Etat einzustellenden Fonds-Einnahmen und Ausgaben sind nur die für die eigentlichen stiftungsmäßigen Zwecke der Fonds zu verwendenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben (letztere einschließlich der Verwaltungskosten) zu verstehen, dagegen nicht die bei Veränderungen in dem Vermögen der Fonds sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben, z. B. bei der Einziehung und Wiederbelegung von Kapitalien, beim Ankaufe oder Verkaufe von Grundstücken u. s. w. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Art gehen nur durch die Rechnung.

Durch die Einstellung der Fonds-Einnahmen und Ausgaben in den Etat wird selbstverständlich an der bestimmungsmäßigen Verwendung der Fonds nichts geändert. Der letzte Absatz des §. 2 bestimmt ausdrücklich, daß vertragsmäßige Rechte und Stiftungsbestimmungen durch die Einstellung der Fonds in den

Staatshaushalts-Etat nicht berührt werden. Ebenso sind die Einnahmen der Fonds gemäß §. 16 Absatz 2 ausschließlich für die Zwecke der letzteren zu verwenden. Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse verbleiben also den Fonds und sind zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen.

Das Gesetz sieht keine Bestimmung darüber vor, daß über die in den Staatshaushalts-Etat eingestellten Fonds noch besondere Nachweisungen in Beilagen zum Staatshaushalts-Etat gegeben werden. Einem Wunsche des Hauses der Abgeordneten entsprechend werden jedoch die wichtigeren der bisher nur in der Beilage (Beilage 16 zum Spezialetat der Kultusverwaltung für 1897/98) nachgewiesenen, nunmehr aber mit ihren Einnahmen und Ausgaben in den Staatshaushalts-Etat eingestellten Fonds trotz der Einstellung in den Etat auch künftig noch in einer besonderen Beilage aufgeführt werden.

III. Anlangend die Fonds mit besonderer juristischer Persönlichkeit, so sind die Einnahmen und Ausgaben der zu besonderen Zwecken bestimmten, der alleinigen Verfügung des Staates (vergl. oben Nr. I) unterliegenden Fonds, welche juristische Persönlichkeit besitzen, in besonderen Nachweisungen zu den Spezialetats der einzelnen Verwaltungen aufzuführen. Die Nachweisungen sind ausführlicher zu halten und haben die Einnahmen nach den hauptsächlichsten Quellen und die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken anzugeben bezüglich derjenigen Fonds, welche ganz oder zum Theile zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden (§. 3 Absatz 1). Bezüglich derjenigen Fonds, bei welchen letzteres nicht der Fall ist, enthalten die Nachweisungen nur die Jahresbeträge der einzelnen Fonds (§. 4).

Bei der allgemeinen Prüfung der der Kultusverwaltung unterstehenden Fonds wird bei jedem einzelnen Fonds festzustellen sein, ob derselbe zu der ersten oder zweiten Kategorie von Fonds gehört.

Die Bestimmung im §. 5 des Gesetzes giebt die Möglichkeit, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages die Nachweisungen einzuschränken. Von dieser Möglichkeit wird namentlich bei unbedeutenden Fonds Gebrauch zu machen sein.

Die Bestimmungen im §. 3 Absatz 1 und im §. 4 des Gesetzes beruhen auf der Erwägung, daß es für die Landesvertretung immerhin von Interesse ist, von allen der alleinigen Verfügung des Staates unterstehenden Fonds Kenntnis zu erhalten, und daß dieses Interesse vorzugsweise da obwaltet und eine Berücksichtigung durch eingehendere Mittheilungen über die Einkünfte und die Verwendung der Fonds erfordert, wo die Kenntnis

hiervon Einfluß auf die Bewilligung von Ausgaben aus allgemeinen Staatsmitteln haben kann.

Die Aufnahme der Fonds in die Nachweisungen ändert selbstverständlich nichts an der Rechtsnatur der Fonds und der Art ihrer Verwendung und ihrer Verwaltung. Um aber die Nachweisungen zum Staatshaushalts-Etat in Uebereinstimmung mit den einzelnen Fondsetats zu halten, werden die nachgeordneten Behörden angewiesen, bei jeder Etatserneuerung für diejenigen Fonds, für welche sie selbständig den Etat festsetzen, alle Aenderungen in den Zahlen u. s. w. zur Berichtigung der Nachweisungen anzuzeigen. Als Regel wird es sich empfehlen, die Etatsperioden für die einzelnen Fonds in Einklang zu bringen mit den für die Hauptverwaltung (Provinzialregierung, Universität, Gymnasium u. s. w.) festgesetzten Etatsperioden und bei Einreichung des Etats für die Hauptverwaltung in einer Anlage die Aenderungen in den Etats der einzelnen Fonds anzugeben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1670. II.

---

171) Tagegelder-Vergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten.

Berlin, den 20. September 1898.

Nachstehender Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 9. Juli 1898:

„Beamte, welche für eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes die vollen, ihnen gesetzlich bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen keine Tagegelder. Beamte, welche für eine derartige Beschäftigung ermäßigte, hinter dem ihnen bei Dienstreisen zuständigen Tagegelderersatze zurückbleibende Tagegelder oder Bauschvergütungen beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen die ihnen nach Art der betreffenden Dienstreise gesetzlich oder verordnungsmäßig zustehenden Tagegelder unverkürzt."

wird hierdurch zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 2305.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

172) Gesetz, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 17. Juni 1898.

(G. S. S. 125.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Ein Privatdozent an einer Landesuniversität, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm seine Stellung als akademischer Lehrer auferlegt, oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer seinem Berufe der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die seine Stellung erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2.

Das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 465), findet auf die Privatdozenten an den genannten Anstalten in seinen §§. 3 bis 7, 13, 18, 22 bis 24, 27 bis 30, 32 bis 46, 48 bis 50 und 54 mit den aus dem Gesetze, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 345) sich ergebenden Abänderungen und mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 3.

Die gegen Privatdozenten zulässigen Disziplinarstrafen bestehen in:

Ordnungsstrafen,
Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent.

§. 4.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis.

Zur Verhängung derselben ist außer dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdozent habilitirt ist.

Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Privatdozenten

Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung.

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch die Fakultät findet binnen einer mit der Zustellung dieser Verfügung beginnenden Frist von zwei Wochen Beschwerde an den Unterrichtsminister statt.

§. 5.

Der Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorangehen.

Zur Einleitung desselben ist außer dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdozent habilitirt ist.

Vor Einleitung des Verfahrens durch den Unterrichtsminister ist der Fakultät Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben.

Untersuchungskommissar ist der Universitätsrichter; der Beamte der Staatsanwaltschaft wird durch den Unterrichtsminister ernannt.

§. 6.

Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Fakultät, bei welcher der Privatdozent habilitirt ist.

In dieser Eigenschaft ist die Fakultät als Provinzialbehörde im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 anzusehen. Für ihre Zusammensetzung sind dieselben Bestimmungen maßgebend, welche sonst für die Geschäftsführung der Fakultät gelten.

§. 7.

Die im letzten Absatze des §. 45 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 vorgesehene mündliche Verhandlung muß stattfinden, sofern der Angeschuldigte darauf anträgt. In derselben ist ein von dem akademischen Senat zu bezeichnendes Mitglied der Universität zu hören.

Dem Angeschuldigten steht es frei, sich bei der mündlichen Verhandlung des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Vertheidigers zu bedienen.

§. 8.

Es bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Privatdozenten an technischen und sonstigen Hochschulen in einer der Verfassung dieser Anstalten entsprechenden Weise auszudehnen.

§. 9.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der für

die Landes-Universitäten ꝛc. ergangenen Ordnungen (Universitäts-, Fakultäts-Statuten, Reglements ꝛc.) sind aufgehoben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. Juni 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

(gegz.) Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. Graf v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

---

173) Höhe der Miethsentschädigungen für die an diätarische Beamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger mit monatlich zahlbaren Bezügen überlassenen Wohnungen.

Berlin, den 17. August 1898.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Nachtrages vom 20. April d. Js. zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 für die an diätarische Beamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger mit monatlich zahlbaren Bezügen gegen Entrichtung einer Miethsentschädigung überlassenen Wohnungen vom 1. April d. Js. ab bei der dortigen Universität (Akademie, bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg) nicht wie bisher

in Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Bonn und Münster: 10 Prozent,

in Greifswald, Göttingen, Marburg, Braunsberg: 7½ Prozent

des Jahreseinkommens, sondern nur

in Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Bonn und Münster: 7½ Prozent,

in Greifswald, Göttingen, Marburg: 6 Prozent,

in Braunsberg: 5 Prozent

desselben als Miethsentschädigung erhoben werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Herren Kuratoren sämmtlicher Universitäten, der Königlichen Akademie zu Münster i. W. und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

U. I. 1916.

---

174) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1897, betreffend die Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster.

Berlin, den 9. September 1898.

In den Anlagen lasse ich Ihnen einen Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1897, betreffend die Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster, in beglaubigter Abschrift und . . Druckabzügen mit dem Ersuchen zugehen, die beglaubigte Abschrift dem Herrn Rektor und dem Senate und von den Abdrücken den übrigen Universitätsbehörden sowie der Quästur je 3 Exemplare und den sämmtlichen Universitätslehrern je 1 Exemplar zu übermitteln.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin, die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.
U. I. 2226. I.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. will Ich hiermit für die Landes-Universitäten und die Akademie zu Münster folgendes bestimmen:

§. 1.

Die Honorare für die Vorlesungen der etatsmäßigen besoldeten Professoren fließen, insoweit ihr eingezahlter Betrag nach Abzug des Beitrages zu den Kassenverwaltungskosten für einen Professor in einem Rechnungsjahre die Summe von 3000 ℳ, in Berlin 4500 ℳ, übersteigt, zur Hälfte in die Staatskasse.

Diese Vorschrift findet auf diejenigen Professoren, welche bei ihrem Inkrafttreten schon angestellt sind, so lange ihnen nicht eine andere Professur übertragen wird, nur mit ihrem Einverständnis Anwendung.

§. 2.

Das Aufsichtsrecht des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten schließt die Befugnis in sich, Höchstbeträge für die Vorlesungshonorare festzusetzen.

§. 3.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist ferner ermächtigt, nach Anhörung des akademischen Senates Anordnungen über die Stundung und den Erlaß der Vorlesungshonorare zu treffen, insbesondere auch, wo es ihm nach den Verhältnissen rathsam erscheint, die Stundung durch den Erlaß zu ersetzen.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen sind in die Statuten aufzunehmen.

Alle entgegenstehenden statutarischen, reglementarischen und observanzmäßigen Bestimmungen sind aufgehoben.

Cronberg, den 21. Oktober 1897.

Wilhelm.

(gez.) Bosse.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

175) Erlaß, betreffend die Höchstbeträge der Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster.

Berlin, den 15. September 1898.

Im Verfolg des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Oktober 1897 lasse ich Ihnen hierbei einen von mir unterm heutigen Tage vollzogenen Erlaß, betreffend die Höchstbeträge der Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster, in . . Druckabzügen mit dem Ersuchen zugehen, die letzteren in gleicher Weise zu vertheilen, wie dies in meiner Verfügung vom 9. September d. Js. — U. I. 2226 I. — (siehe oben) bezüglich der Druckexemplare des oben erwähnten Allerhöchsten Erlasses bestimmt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin,
die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn
Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.
U. I. 2226. II.

Erlaß, betreffend die Höchstbeträge der Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster.

Bis zur anderweiten Festsetzung der Höchstbeträge der Vorlesungshonorare an den Universitäten wird hierdurch vorläufig bestimmt, was folgt:

1) Bei Vorlesungen, die seither schon gehalten sind, darf das Honorar denjenigen Betrag nicht überschreiten, welcher bis jetzt für die Vorlesung angesetzt war.
2) Dies gilt auch in dem Falle, wenn die Zahl der Vorlesungsstunden vermehrt wird.
3) Wird die Stundenzahl vermindert, so ist das Honorar verhältnismäßig herabzusetzen.
4) Bei neuen Vorlesungen darf das Honorar nicht höher

bemessen werden, als es für ähnliche unter den hergebrachten Vorlesungen üblich ist.

5) Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

6) Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 15. September 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

176) Die den etatsmäßigen Hilfsbibliothekaren bei der Königlichen Bibliothek in Berlin und den Universitäts-Bibliotheken, einschließlich der Paulinischen Bibliothek in Münster i. W. bei Versetzungen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten.

Berlin, den 22. September 1898.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister bestimme ich hiermit, daß den etatsmäßigen Hilfsbibliothekaren bei der Königlichen Bibliothek in Berlin und den Universitäts-Bibliotheken, einschließlich der Paulinischen Bibliothek in Münster i. W., bei Versetzungen Tagegelder und Reisekosten nach denjenigen Sätzen gewährt werden, welche den Beamten der fünften Rangklasse nach den §§. 1 und 4 im Artikel I des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) zustehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
den Herrn Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin, das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin, den Herrn Direktor der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Berlin, die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.

U. I. 17585.

C. Höhere Lehranstalten.

177) Remunerirung von Elementar- und von technischem Hilfsunterricht an nichtstaatlichen, vom Staate nicht unterstützten höheren Lehranstalten.

Berlin, den 16. Juli 1898.

Es ist zur Sprache gebracht worden, ob die Patronate der nichtstaatlichen, vom Staate nicht unterstützten Anstalten, welche nach §. 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 verpflichtet sind, die Remuneration für wissenschaftlichen und Zeichenunterricht nach den in dem Erlasse vom 2. Juli 1892 — U. II.

1229 — (Centrbl. S. 635) für die staatlichen, die vom Staate verwalteten und die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten bestimmten Sätzen zu bemessen, auch da, wo es sich um die Remunerirung von Elementar- und sonstigem technischen Hilfsunterrichte handelt, an die in dem bezeichneten Erlasse getroffene Festsetzung der Höhe der Remuneration gebunden sind.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung dieser Sätze ist weder ausdrücklich ausgesprochen, noch läßt sie sich aus der im §. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 in Bezug auf die Besoldung der technischen, Elementar- und Vorschullehrer gegebenen Vorschrift herleiten. Immerhin erscheint es dringend erwünscht, daß hier ein Unterschied nicht gemacht wird. Es ist daher vorkommenden Falles nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß der fragliche Hilfsunterricht bei den nicht unterstützten nichtstaatlichen Anstalten nach demselben Satze bemessen wird, wie er für die übrigen Anstalten vorgeschrieben ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1467.

---

178) Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Vom 12. September 1898.
(Centralblatt für 1887 Seite 182 ff.)

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen.

§. 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung wird bei einer der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abgelegt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt den Sitz und den Prüfungsbezirk dieser Kommissionen und ernennt ihre Mitglieder.

Die Kommissionen werden vorwiegend zusammengesetzt aus Universitätslehrern und Schulmännern; der Vorsitz wird einem Schulmanne übertragen.

Die Amtsperiode der Kommission ist einjährig.

§. 3.

Prüfungsausschüsse.

Für die Prüfung der einzelnen Kandidaten beruft der Vorsitzende aus den Mitgliedern der Kommission einen Prüfungsausschuß, dessen Leitung er entweder selbst übernimmt oder einem anderen Mitgliede überträgt.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit giebt der Leiter den Ausschlag.

§. 4.

Zuständigkeit der Kommission.

1. Zuständig für die Prüfung ist jede Kommission, in deren Prüfungsbezirk

a. die Universität liegt, an welcher der Kandidat das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr seiner Studienzeit zugebracht hat, oder

b. die Verwendung des Kandidaten im öffentlichen Schuldienste in Aussicht genommen ist oder bereits stattfindet.

2. Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung von Meldungen, welche bei einer Kommission eingegangen sind, im Falle zeitweiliger Ueberlastung oder aus sonstigen Gründen einer anderen Kommission zu überweisen.

3. Zur Meldung bei einer nicht zuständigen Kommission hat der Kandidat die Genehmigung des Ministers unter Darlegung der Gründe nachzusuchen.

4. Dem Deutschen Reiche nicht angehörige Kandidaten haben in jedem Falle zu ihrer Meldung die Genehmigung des Ministers einzuholen.

§. 5.

Bedingungen der Zulassung.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat (§. 7, 2). Wegen des anderthalbjährigen Besuches einer preußischen Universität wird auf die Kabinetsordre vom 30. Juni 1841 verwiesen.

2. Dem Reifezeugnisse eines deutschen Gymnasiums steht für die Zulassung zur Prüfung das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums gleich, wenn der Kandidat die Lehrbefähigung hauptsächlich in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Erdkunde oder in beiden neueren fremden Sprachen (Französisch und Englisch) nachzuweisen beabsichtigt.

Dasselbe gilt von dem Reifezeugnisse einer preußischen oder in dieser Hinsicht ausdrücklich als gleichstehend anerkannten*) außerpreußischen Oberrealschule für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer.

*) Vgl. die Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1894 und 29. Januar 1898 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1894 S. 764 und 1898 S. 209).

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter 1 bis zu drei Halbjahren gleich gerechnet.

4. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten, welcher eine Zeit lang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragssprache studirt oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit mit Genehmigung des Ministers bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet werden.

§. 6.

Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§. 9, 1. B) und für welche Unterrichtsstufe (§. 11) der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt, und aus welchen Gebieten er die Aufgaben für die schriftlichen Hausarbeiten der Allgemeinen und der Fachprüfung (§. 28) zu erhalten wünscht.

2. Der Meldung sind beizufügen:

a. ein von dem Kandidaten eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der vollständige Name des Kandidaten, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und die Konfession (bezw. Religion) anzugeben, die von ihm genossene Schulbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der akademischen Studien eingehend darzulegen ist;

b. die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§. 5) erweisen;

c. ein Ausweis über die Militärverhältnisse; ferner

d. falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel;

e. falls der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms;

f. falls der Kandidat sonstige Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck dieser.

3. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§. 37 und 38) ist über sämmtliche frühere Meldungen zur Prüfung und deren Erfolg vollständig

Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat in dieser Beziehung Wesentliches verschwiegen hat, so ist der Vorsitzende der Kommission ermächtigt, nach Benehmen mit dem Prüfungsausschusse die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzuziehen.

§. 7.

Zulassung zur Prüfung.

1. Auf Grund der Meldung entscheidet der Vorsitzende der Kommission, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht.

2. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in §. 5 bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Kandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als eine ordnungsmäßige Vorbereitung auf seinen Beruf nicht angesehen werden kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Kandidat in der Regel und abgesehen von besonderen Entschuldigungsgründen an den für sein Fachstudium wesentlichsten Vorlesungen und Uebungen theilgenommen und außerdem mehrere Vorlesungen von allgemein bildendem Charakter gehört haben muß.*)

Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten obwalten.

Gegen die Versagung der Zulassung kann der Kandidat die Entscheidung des Ministers binnen vierzehn Tagen anrufen.

Ist die Zulassung endgiltig versagt worden, so hat der Vorsitzende der Kommission dies auf den akademischen Abgangszeugnissen zu vermerken.

3. Ist der Kandidat zuzulassen, so erfolgt seine Ueberweisung an den Prüfungsausschuß. Der Vorsitzende hat den Kandidaten hiervon zu benachrichtigen und ihm zugleich unter Zustellung der Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten das nach §. 28, 3 und 6 und §. 40, 1 Erforderliche mitzutheilen.

§. 8.

Umfang und Form der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus zwei Theilen, der Allgemeinen und der Fachprüfung. Beide sind schriftlich und mündlich; die schriftlichen Hausarbeiten sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.

Sowohl in der Allgemeinen als auch in der Fachprüfung ist dem Unterrichtsbedürfnisse der höheren Schulen Rechnung zu tragen.

*) Der Erlaß von Studienplänen bleibt vorbehalten.

§. 9.

Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind

A. in der Allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: Philosophie, Pädagogik und deutsche Literatur; ferner für die Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören: Religionslehre;

B. in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten: 1) Christliche Religionslehre, 2) Philosophische Propädeutik, 3) Deutsch, 4) Lateinisch, 5) Griechisch, 6) Hebräisch, 7) Französisch, 8) Englisch, 9) Geschichte, 10) Erdkunde, 11) Reine Mathematik, 12) Angewandte Mathematik, 13) Physik, 14) Chemie nebst Mineralogie, 15) Botanik und Zoologie. Dazu kommen für diejenigen Kommissionen, bei denen Examinatoren dafür bestellt sind, 16) Polnisch, 17) Dänisch.

Die unter 14 und 15 genannten Verbindungen von Prüfungsgegenständen bilden jede nur ein Prüfungsfach.

2. Die dem Kandidaten nach 1.B zustehende Wahl unterliegt der Beschränkung, daß sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen finden muß:

Lateinisch und Griechisch,
Französisch und Englisch,
Geschichte und Erdkunde,
Religion und Hebräisch,
Reine Mathematik und Physik,
Chemie nebst Mineralogie und Physik oder anstatt der letzteren Botanik und Zoologie,

mit der Maßgabe jedoch, daß an die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes sowie an die Stelle von Hebräisch in der vierten Verbindung Deutsch treten kann.

3. Es ist dem Kandidaten unbenommen, eine größere Anzahl von Fächern zu wählen, als nach §. 34, 1 für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

4. Angewandte Mathematik kann nur im Anschlusse an Reine Mathematik gewählt werden.

§. 10.

Maß der in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen.

Bei der Allgemeinen Prüfung kommt es nicht auf die Darlegung fachmännischer Kenntnisse an, sondern auf den Nachweis der von Lehrern höherer Schulen zu fordernden allgemeinen Bildung auf den betreffenden Gebieten.

Demnach hat der Kandidat in der ihm nach §. 28, 1 obliegenden Hausarbeit nicht blos ausreichendes Wissen und ein verständnisvolles Urtheil über den behandelten Gegenstand zu bekunden, sondern auch zu zeigen, daß er einer sprachrichtigen, logisch geordneten, klaren und hinlänglich gewandten Darstellung fähig ist.

Für die mündliche Prüfung ist zu fordern, daß der Kandidat

1. in der Religionslehre sich mit Inhalt und Zusammenhang der Heiligen Schrift bekannt zeigt, einen allgemeinen Ueberblick über die Geschichte der christlichen Kirche hat und die Hauptlehren seiner Konfession kennt;

2. in der Philosophie mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Geschichte sowie mit den Hauptlehren der Logik und der Psychologie bekannt ist, auch eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen hat;

3. in der Pädagogik nachweist, daß er ihre philosophischen Grundlagen sowie die wichtigsten Erscheinungen in ihrer Entwickelung seit dem 16. Jahrhundert kennt und bereits einiges Verständnis für die Aufgaben seines künftigen Berufes gewonnen hat;

4. in der deutschen Literatur darthut, daß ihm deren allgemeiner Entwickelungsgang namentlich seit dem Beginne ihrer Blütheperiode im 18. Jahrhundert bekannt ist, und daß er auch nach dem Abgange von der Schule zu seiner weiteren Fortbildung bedeutendere Werke dieser Zeit mit Verständnis gelesen hat.

Bei den Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in der Religionslehre, der Philosophischen Propädeutik oder im Deutschen nachweisen, ist von der Allgemeinen Prüfung in dem betreffenden Fache abzusehen.

§. 11 bis §. 27.

Maß der in der Fachprüfung zu stellenden Anforderungen.

Vorbemerkung. Auf jedem Prüfungsgebiete ist von den Kandidaten Bekanntschaft mit den wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu fordern.

§. 11.

Abstufung der Lehrbefähigung.

1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat zwei Stufen: die eine, für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe), reicht bis Unter-Sekunda einschließlich, die andere (erste Stufe) umfaßt auch die oberen Klassen bis Ober-Prima einschließlich.

2. In der Philosophischen Propädeutik, im Hebräischen und in der Angewandten Mathematik wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplane die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe ertheilt.

Für Botanik und Zoologie, die einen besonderen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen nicht bilden, hat die erste Stufe die Bedeutung, daß der Kandidat in diesem Prüfungsfache (vgl. §. 9, 1. B.) eingehendere wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen hat.

3. Bei der Erwerbung der Lehrbefähigung für die erste Stufe ist in jedem Falle Voraussetzung, daß den für die zweite Stufe in dem betreffenden Fache zu stellenden Forderungen entsprochen ist.

§. 12.

Religion.

A. Von den Kandidaten, welche die Befähigung für den evangelischen Religionsunterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und namentlich des Neuen Testamentes auf Grund eingehender Beschäftigung mit der Heiligen Schrift; neben allgemeiner Bibelkunde auch Bekanntschaft mit den biblischen Alterthümern; Kenntnis der Geschichte der alten Kirche in den ersten Jahrhunderten und der Reformationsgeschichte; sicheres Verständnis der Einrichtungen der evangelischen Kirche und ihrer Lehren nach den grundlegenden Bekenntnisschriften, besonders dem Lutherischen bezw. Heidelberger Katechismus und der Augsburgischen Konfession, namentlich auch Vertrautheit mit den Unterscheidungslehren; Bekanntschaft mit der Ordnung des Kirchenjahres sowie mit dem evangelischen Kirchenliede und der Liturgie;

b. für die erste Stufe überdies: Die durch das Studium der Einleitungswissenschaft, der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung, die heilige Schrift, und zwar das Neue Testament in der Ursprache, zu erklären; eine auf der Uebersicht der kirchengeschichtlichen Entwickelung beruhende Bekanntschaft mit der gegenwärtigen evangelischen Kirche nach Bekenntnis und Verfassung in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften; Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre, insbesondere auch nach ihrer geschichtlichen Entwickelung, und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und einfach und klar darzulegen.

B. Von den Kandidaten, welche die Befähigung für den katholischen Religionsunterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und namentlich des Neuen Testamentes; Bibelkunde und Bekanntschaft mit den heiligen Alterthümern des Volkes Israel; eingehendere Kenntnis der wichtigsten Abschnitte

der Kirchengeschichte; Vertrautheit mit der Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, wie sie der Römische Katechismus bietet; tieferes Verständnis des Kirchenjahres, welches für die Einführung der Schüler in den Geist der einzelnen Festkreise befähigt;

b. für die erste Stufe überdies: Die durch das Studium der Einleitungswissenschaft sowie der biblischen Geschichte und Theologie erworbene Befähigung, vorgelegte Stellen des Neuen Testamentes nach dem Urtexte zu erklären; Fähigkeit, Aufgaben aus der Glaubens- und Sittenlehre unter Rücksicht auf die positive und apologetische Begründung der katholischen Lehre einfach und klar zu behandeln; Kenntnis der Geschichte der katholischen Kirche und der Entwickelung ihrer Lehre im Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften und die Fähigkeit, die Bedeutung der maßgebenden Thatsachen und Persönlichkeiten für die Gesammtentwickelung der christlichen Kirche darzulegen.

§. 13.

Philosophische Propädeutik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Philosophischen Propädeutik nachweisen wollen, ist zunächst zu fordern, daß sie den in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen an die philosophische Vorbildung (§. 10), namentlich auch in der Hausarbeit, deren Aufgabe für diese Kandidaten aus dem Gebiete der Philosophie zu entnehmen ist, in durchaus befriedigender Weise genügen, und ferner daß sie bei einer allgemeinen Uebersicht über die Geschichte der Philosophie und über die Aufgaben ihrer Hauptgebiete eingehende Kenntnis wenigstens eines von diesen oder eines der wichtigsten philosophischen Systeme besitzen und die Fähigkeit zu klarer und bestimmter Auffassung philosophischer Fragen darthun.

§. 14.

Deutsch.

Von Kandidaten, welche die Befähigung für den deutschen Unterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache; eingehendere Beschäftigung mit klassischen Werken der neueren Literatur, insbesondere aus ihren für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten, und Uebersicht über den Entwickelungsgang der neuhochdeutschen Literatur. Außerdem ist Bekanntschaft mit den Grundzügen der Rhetorik, Poetik und Metrik sowie mit den für die Schule wichtigen antiken und germanischen Sagen darzuthun;

b. für die erste Stufe überdies: Eine Beherrschung des Mittelhochdeutschen, welche befähigt, leichtere Werke ohne Schwierigkeit zu lesen und mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu erklären; eine, wenigstens für die mittelhochdeutsche und neuere Zeit, auf ausgedehnterer Lektüre beruhende Kenntnis des Entwickelungsganges der gesammten deutschen Literatur; Vertrautheit mit der Poetik und deutschen Metrik sowie mit denjenigen Lehren der Rhetorik, deren Kenntnis für die Anleitung zur Anfertigung deutscher Aufsätze in den oberen Klassen erforderlich ist; dazu nach Wahl des Kandidaten entweder Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der historischen Grammatik und Kenntnis der Elemente des Gothischen und Althochdeutschen, oder die Lehrbefähigung in der Philosophischen Propädeutik (§. 13).

§. 15.

Lateinisch und Griechisch.

Von Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Lateinischen und Griechischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik und Uebung im schriftlichen Gebrauche beider Sprachen bis zur Fertigkeit, angemessene Vorlagen grammatisch richtig und, wenigstens soweit es sich um das Lateinische handelt, auch ohne erhebliche stilistische Mängel zu übertragen; die auf planmäßiger und gründlicher Lektüre der Klassiker beruhende Fähigkeit, Abschnitte aus den Werken der für die Sekunda der Gymnasien geeigneten Schriftsteller mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, geläufig zu übersetzen. Mit der römischen und griechischen Geschichte, einschließlich der Literaturgeschichte, mit den Alterthümern, der Mythologie und der Metrik müssen die Kandidaten soweit bekannt sein, daß sie zur Erklärung der auf der Mittelstufe zu lesenden Schulschriftsteller auch nach diesen Seiten hin das Wesentliche beizubringen und für die Vorbereitung auf den Unterricht gute Hilfsmittel mit Verständnis zu benutzen imstande sind;

b. für die erste Stufe überdies: Zusammenhängende und wissenschaftlich begründete Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Grammatik; Fertigkeit im freien schriftlichen Gebrauche der lateinischen, grammatische Sicherheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache, auch Uebung im Lateinsprechen; Belesenheit in den römischen und griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasiallektüre gehörigen, bei wissenschaftlicher Schulung in der Methode der Erklärung; Vertrautheit mit der Metrik, soweit sie die auf den Gymnasien zu lesenden Dichter

angeht, nebst Uebung im angemessenen Vortrage der Verse; Kenntnis der allgemeinen Entwickelung der griechischen und römischen Literatur, namentlich ihrer Blüthezeiten; eine zu wissenschaftlicher Fortbildung befähigende Bekanntschaft mit den Hauptperioden der griechischen und römischen Geschichte, den Staatseinrichtungen, dem privaten Leben, der Religion und Sage, sowie der Philosophie der Griechen und Römer; Vertrautheit mit der Archäologie, soweit sie erforderlich ist, um durch sachkundige Behandlung zweckmäßig ausgewählter Anschauungsmittel den Unterricht wirksam zu unterstützen. Auch haben die Kandidaten darzuthun, daß sie einen Ueberblick über den Entwickelungsgang der Philologie gewonnen haben.

§. 16.

Hebräisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Hebräischen nachweisen wollen, ist zu fordern, daß sie eine sichere, wissenschaftlich zusammenhängende Kenntnis der hebräischen Formenlehre und Syntax besitzen, und daß ihre Lektüre geschichtlicher, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testamentes einigen Umfang gewonnen hat. Sie müssen imstande sein, eine nicht zu schwierige Stelle des Alten Testamentes in punktirtem Texte mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und richtig zu übersetzen, sich auch mit den Hauptpunkten der Geschichte des Volkes Israel und der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft bekannt zeigen. Auf richtige Form und Deutlichkeit der hebräischen Handschrift (vgl. §. 29) ist gebührend Werth zu legen.

§. 17.

Französisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Französischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax sowie der elementaren Synonymik; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Einsicht in den neufranzösischen Versbau und Uebersicht über den Entwickelungsgang der französischen Literatur seit dem 17. Jahrhundert, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiker, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Uebersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberen sprachlich-

ſtiliſtiſchen Verſtößen freien ſchriftlichen Darſtellung in der fremden Sprache;

b. für die erſte Stufe: Für den ſchriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatiſche Sicherheit bei wiſſenſchaftlicher Begründung der grammatiſchen Kenntniſſe, ſondern auch umfaſſendere Vertrautheit mit dem Sprachſchatze und der Eigenthümlichkeit des Ausdruckes, ſowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in deſſen Handhabung; überſichtliche Kenntnis der geſchichtlichen Entwickelung der Sprache ſeit ihrem Hervorgehen aus dem Lateiniſchen, für welches Kenntnis der Elementargrammatik nachzuweiſen iſt nebſt der Fähigkeit, einfache Schulſchriftſteller, wie Caeſar, wenigſtens in leichteren Stellen richtig aufzufaſſen und zu überſetzen; ferner Kenntnis der allgemeinen Entwickelung der franzöſiſchen Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einſicht in die Geſetze des franzöſiſchen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntſchaft mit der Geſchichte Frankreichs, ſoweit ſie für die ſachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulſchriftſteller erforderlich iſt.

Bemerkung. Für minder eingehende Kenntniſſe auf dem Gebiete der geſchichtlichen Entwickelung der Sprache kann eine beſonders tüchtige Kenntnis der neueren Literatur nebſt hervorragender Beherrſchung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

§. 18.

Engliſch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Engliſchen nachweiſen wollen, iſt zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu feſter Gewöhnung gebrachte Ausſprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax ſowie der elementaren Synonymik; Beſitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Ueberſicht über den Entwickelungsgang der engliſchen Literatur ſeit Shakeſpeare, aus welcher einige Werke der hervorragendſten Dichter und Proſaiker, auch der neueſten Zeit, mit Verſtändnis geleſen ſein müſſen; Fähigkeit zu ſicherer Ueberſetzung der gewöhnlichen Schriftſteller ins Deutſche und zu einer von gröberen ſprachlich-ſtiliſtiſchen Verſtößen freien ſchriftlichen Darſtellung in der fremden Sprache;

b. für die erſte Stufe: Für den ſchriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatiſche Sicherheit bei wiſſenſchaftlicher Begründung der grammatiſchen Kenntniſſe,

sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigenthümlichkeit des Ausdruckes, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung der Sprache von der altenglischen Periode an; Kenntnis der allgemeinen Entwickelung der Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Gesetze des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Englands, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung. Für minder eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwickelung der Sprache kann eine besonders tüchtige Kenntnis der neueren Literatur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

§. 19.

Geschichte.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geschichte nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Eine auf geordneten geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der weltgeschichtlichen Begebenheiten, besonders der griechisch-römischen, der deutschen und der preußischen Geschichte; Bekanntschaft mit der Entwickelung der Verfassungsverhältnisse in Sparta, Athen und Rom, namentlich aber in Deutschland und Preußen; übersichtliche Kenntnis der preußischen Staats- und der deutschen Reichsverfassung; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke;

b. für die erste Stufe überdies: Genauere Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgange der Weltgeschichte und Verständnis für Zusammenhang und innere Beziehungen der Ereignisse; Darlegung eingehenderer, auch auf Verfassungs- und Kulturgeschichte sich erstreckender Kenntnisse bezüglich des Alterthums in der griechisch-römischen, bezüglich des Mittelalters und der Neuzeit hauptsächlich in der vaterländischen Geschichte; Kenntnis und Verständnis der wichtigsten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges; Bekanntschaft mit den für die Hauptgebiete wichtigsten Geschichtsquellen und den Grundsätzen für ihre Verwerthung, sowie mit den literarischen Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft und hervorragenden Werken neuerer Geschichtsdarstellung.

§. 20.

Erdkunde.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Erdkunde nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sicherheit in den grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen und der politischen Erdkunde, sowie in der Topik der Erdoberfläche; übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels in den verschiedenen Zeitabschnitten, insbesondere auch der Entwickelung der deutschen Kolonieen; Vertrautheit mit dem Gebrauche des Globus, des Reliefs und der Karten; Fähigkeit, die Grundthatsachen der mathematischen Erdkunde an einfachen Lehrmitteln zur Anschauung zu bringen, und einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen;

b. für die erste Stufe überdies: Vertrautheit mit den Lehren der mathematischen Erdkunde und, soweit diese sich mit Hilfe der Elementarmathematik begründen lassen, auch mit deren Beweisen; Kenntnis der physikalischen und der wichtigsten geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche; zusammenhängendes Wissen in der politischen Erdkunde der Gegenwart; Uebersicht über die räumliche Entwickelung der Kulturstaaten und Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der Völkerkunde.

§. 21.

Reine Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, besonders mit den Haupteigenschaften der Kegelschnitte, sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung;

b. für die erste Stufe überdies: Eine solche Bekanntschaft mit den Lehren der höheren Geometrie, Arithmetik und Algebra, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik, daß der Kandidat eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten imstande ist.

§. 22.

Angewandte Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Angewandten Mathematik nachweisen wollen, ist außer einer Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik zu fordern: Kenntnis der darstellenden Geometrie bis zur Lehre von der Centralprojektion einschließlich und entsprechende Fertigkeit im Zeichnen;

Bekanntschaft mit den mathematischen Methoden der technischen Mechanik, insbesondere der graphischen Statik, mit der niederen Geodäsie und den Elementen der höheren Geodäsie nebst Theorie der Ausgleichung der Beobachtungsfehler.

§. 23.

Physik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Physik nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Uebung in ihrer Handhabung;

b. für die erste Stufe überdies: Genauere Kenntnis der Experimentalphysik und ihrer Anwendungen; Bekanntschaft mit den grundlegenden Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik und eine allgemeine Uebersicht über deren Gesammtgebiet.

§. 24.

Chemie nebst Mineralogie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Chemie nebst Mineralogie nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorieen über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Darstellung, Eigenschaften und anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und mit dem Wichtigsten aus der chemischen Technologie; Uebung im Experimentiren; dazu Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Krystallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwerthung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten und geologischen Formationen, besonders Deutschlands;

b. für die erste Stufe überdies: Eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntnis der wichtigsten chemischen Theorieen und Methoden, Fertigkeit in der qualitativen und genügende Uebung in der quantitativen Analyse mit Einschluß der organischen Elementaranalyse.

§. 25.

Botanik und Zoologie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Eine auf eigener Anschauung beruhende Kenntnis der häufiger vorkommenden Pflanzen und Thiere aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus fremden Ländern; Bekanntschaft mit der Anatomie und den Grundlehren der Physiologie des menschlichen Körpers unter Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Ueberblick über die Systematik des Pflanzen- und Thierreiches; Kenntnis der wichtigsten natürlichen Familien, auch einiger Vertreter der niederen Pflanzenwelt, sowie der wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliederthiere, auch einzelner Vertreter der übrigen Thierwelt, und ihrer geographischen Verbreitung; Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Einblick in den Bau und das Leben der Thiere; dazu einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen und Thierformen;

b. für die erste Stufe überdies: Eingehendere Bekanntschaft mit den Lehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Thiere, sowie mit der Systematik des Pflanzen- und Thierreiches; umfassendere Kenntnis der Anatomie und Physiologie des Menschen.

Bemerkung. Die Lehrbefähigung in Botanik und Zoologie ist schon dann für die erste Stufe (im Sinne des §. 34, 1) zuzuerkennen, wenn der Kandidat nur auf einem der beiden Gebiete die Lehrbefähigung für die erste Stufe, auf dem anderen aber für die zweite Stufe nachgewiesen hat.

§. 26.

Polnisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Polnischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sicherheit in der Grammatik der heutigen polnischen Sprache; Kenntnis des Entwickelungsganges der polnischen Literatur und eine auf Grund eigener Lektüre erworbene Bekanntschaft mit den hervorragendsten Werken, namentlich des 16. Jahrhunderts und von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an; Fähigkeit, sich in der polnischen Sprache schriftlich fehlerlos auszudrücken, und die für die Leitung der Sprechübungen erforderliche Fertigkeit im mündlichen Gebrauche derselben;

b. für die erste Stufe überdies: Außer einer ausgedehnteren

Beleſenheit die auf Bekanntſchaft mit den wichtigſten Thatſachen der altſloveniſchen Laut- und Formenlehre begründete Einſicht in den Gang der Laut- und Formenentwickelung der poluiſchen Sprache und Vertrautheit mit ihren Wortbildungen und Wortbedeutungen in der Gegenwart.

§. 27.

Däniſch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Däniſchen nachweiſen wollen, iſt zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntnis und grammatiſches Verſtändnis derjenigen Form der däniſchen Sprache, deren die gebildeten Dänen ſich gegenwärtig in Rede und Schrift bedienen; Fähigkeit, in dieſer Sprache ſchriftlich und mündlich ſich im Weſentlichen richtig auszudrücken; eingehendere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis der däniſchen Literatur ſeit Holberg und Bekanntſchaft mit den ſogenannten Provindslove und Kaempeviſer (Folkeviſer) aus der älteren Zeit;

b. für die erſte Stufe überdies: Diejenige Bekanntſchaft mit dem Verhältniſſe der däniſchen Sprache zur deutſchen (hoch- und niederdeutſchen), welche erforderlich iſt, um das Verſtändnis der gegenwärtigen Form der däniſchen Sprache wiſſenſchaftlich zu vertiefen.

§. 28.

Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Kandidat zwei Aufgaben, die eine für die Allgemeine Prüfung aus deren Gebieten (§. 10), die andere für die Fachprüfung aus einem der Fächer, in welchen er die Lehrbefähigung für die erſte Stufe nachweiſen will. Wünſche des Kandidaten bezüglich der Auswahl der Aufgaben (§. 6, 1) ſind thunlichſt zu berückſichtigen.

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der klaſſiſchen Philologie ſind in lateiniſcher, aus dem der neueren Sprachen in der betreffenden Sprache, alle übrigen aber in deutſcher Sprache abzufaſſen.

3. Für die Fertigſtellung der beiden Hausarbeiten wird eine Friſt von insgeſammt ſechzehn Wochen, vom Tage der Zuſtellung der Aufgaben ab gerechnet, gewährt. Späteſtens beim Ablaufe dieſer Friſt ſind die Arbeiten an den Leiter des Prüfungsausſchuſſes in Reinſchrift einzureichen. Auf ein mindeſtens acht Tage vor dem Ablaufe der Friſt eingereichtes begründetes Geſuch iſt dieſer ermächtigt, eine Friſterſtreckung bis zur Dauer von ſechzehn Wochen zu gewähren. Etwaige weitere Friſterſtreckung iſt

rechtzeitig bei dem Leiter des Ausschusses nachzusuchen und bedarf der Genehmigung des Ministers.

Versäumt der Kandidat die Frist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe der Verhinderung nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten sind neue Aufgaben zu stellen.

4. Am Schlusse jeder Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt habe. Eine solche Versicherung ist auch bezüglich der gelieferten Zeichnungen (§. 30, 2) abzugeben. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären; wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, daß die Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgegeben worden ist, so tritt disziplinarische Verfolgung ein.

5. Der Leiter des Prüfungsausschusses bestimmt die Mitglieder, denen die Beurtheilung der einzelnen Prüfungsarbeiten obliegt. Er ist befugt, zu dem abgegebenen Urtheile sich gutachtlich zu äußern, auch ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurtheilung zuzuziehen.

6. Auf den Antrag des Kandidaten kann eine von ihm verfaßte Druckschrift (§. 6, 2e und f), auf welche alsdann die Bestimmungen unter 4 anzuwenden sind, als Ersatz für eine der beiden Hausarbeiten angenommen werden. Ueber einen derartigen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission nach Anhörung des in dem betreffenden Fache Prüfenden, wobei auch die unter 2 getroffenen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Ist die vorgelegte Druckschrift von einer preußischen philosophischen Fakultät als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde anerkannt worden, so kommt bei dieser Entscheidung (außer den Bestimmungen unter 2 und 4) nur in Frage, ob die vorgelegte Abhandlung nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer Prüfungsarbeit angesehen werden kann.

7. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgestellt worden ist. Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Kommission, jedoch dürfen den Verfassern auf ihre Kosten Abschriften gegeben werden.

§. 29.

Klausurarbeiten.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, in allen Gegenständen der Fachprüfung von dem Kandidaten eine Klausurarbeit von mäßiger Zeitdauer (höchstens drei Stunden) anfertigen zu lassen. Für die fremden Sprachen gilt die Anfertigung derartiger Arbeiten als Regel.

§. 30.

Nachweis praktischer Fertigkeiten.

1. Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§. 23) ist durch die Ausführung einiger leichterer Versuche, die Uebung in chemischen Arbeiten (§. 24) durch die Ausführung einer Analyse nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber beigebracht ist. In entsprechender Weise ist die praktische Uebung in der Benutzung erdkundlicher Anschauungsmittel (§. 20) darzuthun.

2. Behufs Feststellung der Uebung im Entwerfen von Kartenskizzen (§. 20), im geometrischen Zeichnen (§. 22) und in einfacher bildlicher Darstellung von Pflanzen- und Thierformen (§. 25) haben die Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern nachweisen wollen, bei Ablieferung der Hausarbeiten auch selbständig gefertigte Zeichnungen vorzulegen (vgl. §. 28, 4).

§. 31.

Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.

1. Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§§. 28. 29) eines Kandidaten bereits unzweifelhaft festgestellt ist, daß er auch bei günstigem Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht einmal zu einer Ergänzungsprüfung (§. 34, 2) berechtigt sein würde, so steht dem Prüfungsausschusse zu, ihn von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Unter der bezeichneten Voraussetzung bleibt diese Befugnis auch dann bestehen, wenn der Kandidat erklärt, von der Prüfung zurücktreten zu wollen.

2. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten sich nachträglich begründete Zweifel ergeben haben (vgl. §. 7, 2). Zuständig hierzu ist der Vorsitzende der Kommission.

§. 32.

Einberufung zur mündlichen Prüfung.

1. Die Einberufung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung und zu den mit ihr verbundenen Ermittelungen (§§. 29. 30) erfolgt schriftlich durch den Leiter des Prüfungsausschusses.

2. Läßt der Kandidat den ihm gestellten Termin verfallen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe des Ausbleibens nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten ist ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen.

§. 33.

Ausführung der mündlichen Prüfung.

1. Die Reihenfolge der einzelnen Theile der mündlichen Prüfung, einschließlich der mit ihr verbundenen Ermittelungen (§§. 29. 30), bestimmt der Leiter des Prüfungsausschusses.

2. Sowohl bei der Allgemeinen Prüfung als auch bei jeder Fachprüfung sollen in der Regel mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich des Leiters, zugegen sein. Etwaige unvermeidliche Ausnahmefälle sind im Protokolle besonders zu vermerken; unbedingt nothwendig ist jedoch die Anwesenheit von zwei Mitgliedern.

3. Zu der Allgemeinen Prüfung dürfen höchstens vier, zu jeder Fachprüfung in der Regel nicht mehr als zwei Kandidaten vereinigt werden.

4. Die verschiedenen Gebiete eines Prüfungsfaches auf mehrere Prüfende zu vertheilen, ist nicht gestattet; dagegen wird empfohlen, die Prüfung in nahe verwandten Fächern (vgl. §. 9, 2) womöglich in eine Hand zu legen.

5. Die Fachprüfung im Französischen, Englischen, Polnischen oder Dänischen ist insoweit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit des Kandidaten im mündlichen Gebrauche derselben ermittelt wird.

6. Sowohl über die Allgemeine Prüfung als auch über die Prüfung in den einzelnen Fächern ist während der Prüfung selbst ein Protokoll aufzunehmen, welches die dabei anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen haben. Die Protokolle bleiben bei den Akten der Kommission.

7. Das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung ist für jeden Kandidaten auf Grund der Hausarbeit und der mündlichen Leistungen, erforderlichen Falles durch Mehrheitsbeschluß der bei dieser Prüfung betheiligten Mitglieder des Ausschusses, festzustellen, wobei leichtere Mängel in einem Theile der Prüfung durch gute Leistungen in einem andern als ausgeglichen angesehen werden können, auch der Gesammteindruck der Leistungsfähigkeit des Kandidaten zu berücksichtigen ist; bei Stimmengleichheit giebt der Leiter den Ausschlag. Am Schlusse des Protokolls über die Allgemeine Prüfung ist bestimmt anzugeben, ob sie bestanden oder

nicht bestanden ist. Gehen die Leistungen eines Kandidaten über die in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen erheblich hinaus, so ist der Prüfungsausschuß befugt, ihm in dem betreffenden Fache eine Lehrbefähigung zuzuerkennen.

Unmittelbar nach jeder einzelnen Fachprüfung hat der Prüfende auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urtheil darüber zu Protokoll zu geben, ob und für welche der beiden Stufen (§. 11) ihm die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fache zuzuerkennen ist. Es steht dem Prüfenden dabei frei, sein Urtheil näher zu begründen, wie andererseits jedes der übrigen, bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt ist, ein abweichendes Urtheil in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Nicht ausgeschlossen ist, dem Kandidaten die Lehrbefähigung für die erste Stufe auch dann zuzusprechen, wenn er nach seiner Meldung sie nur für die zweite Stufe nachweisen wollte.

8. Tritt der Kandidat während der mündlichen Prüfung zurück, so bleibt es dem Ermessen des Ausschusses überlassen, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären oder dem Kandidaten ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen ist.

§. 34.

Gesammtergebnis der Prüfung.

Nach dem Abschlusse der gesammten Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund der in den Protokollen über das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung und der Fachprüfungen niedergelegten Urtheile, ob der Kandidat die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

1. Bestanden hat der Kandidat, wenn er in der Allgemeinen Prüfung genügt und die Lehrbefähigung mindestens in einem der in §. 9, 1. B 1—15 genannten Fächer für die erste Stufe und noch in zwei Fächern für die zweite Stufe nachgewiesen hat; über die dabei erforderliche Verbindung von Fächern vgl. §. 9, 2.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuß zu erwägen, ob nach dem gesammten Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung das Zeugnis „Genügend bestanden", „Gut bestanden" oder „Mit Auszeichnung bestanden" zu ertheilen ist. Vorbedingung für die Ertheilung des Zeugnisses „Gut bestanden" und „Mit Auszeichnung bestanden" ist, daß der Kandidat mindestens in zwei der in §. 9, 1. B 1—15 genannten Fächer die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachgewiesen hat, wobei jedoch die Philosophische Propädeutik, falls sie bei dem Nachweise der Lehrbefähigung im Deutschen für die erste Stufe

mit Erfolg gedient hat (vgl. §. 14, b), nicht noch besonders gerechnet werden darf.

2. Ist die Prüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt worden, so hat der Prüfungsausschuß, sofern eine nochmalige Prüfung überhaupt zulässig ist (vgl. §. 37), darüber zu entscheiden, ob eine Wiederholung der gesammten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur die Ergänzung einzelner Theile in einer nochmaligen Prüfung (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, die Zeit zu bestimmen, vor deren Ablauf die Wiederholungs- bezw. Ergänzungsprüfung nicht stattfinden darf.

§. 35.
Zeugnis.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, sie mag bestanden oder nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt sein, ein Zeugnis auszustellen.

In dem Zeugnisse (vgl. den Vordruck in der Anlage) muß der vollständige Name des Kandidaten, Stand und Wohnort des Vaters, Tag und Ort der Geburt, die Konfession (oder Religion) und der Bildungsgang angegeben werden, wobei namentlich ersichtlich zu machen ist, wann und wo der Kandidat die Reifeprüfung bestanden, auf welchen Universitäten und wie lange er auf jeder von ihnen studirt, wann er sich zur Prüfung gemeldet und wann er sie vollendet hat, gegebenen Falles auch, wann und wo der Kandidat seiner militärischen Dienstpflicht genügt hat.

Daran schließt sich die Angabe der dem Kandidaten für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben, auch der etwa als Ersatz für eine derselben angenommenen Druckschrift (§. 28, 6) und

1. wenn die Prüfung bestanden ist, die bezügliche Erklärung nach Maßgabe von §. 34, 1 ohne Begründung des Ergebnisses, aber mit genauer Bezeichnung der Fächer und der Stufe, für welche der Kandidat die Lehrbefähigung nachgewiesen hat;

2. wenn die Prüfung nicht bestanden ist, die bezügliche Erklärung mit Angabe des nach Maßgabe von §. 34, 2 gefaßten Beschlusses, wobei die Zeit, innerhalb welcher die Anmeldung zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung zu erfolgen hat, und für eine Ergänzungsprüfung einerseits die Theile der Prüfung, in welchen der Kandidat den Anforderungen genügt hat, wie bei 1, andererseits die Theile der Prüfung, für welche die Ergänzungsprüfung abzulegen ist, genau zu bezeichnen sind;

3. wenn die Prüfung einer nicht bestandenen gleich gesetzt

worden ist, außerdem die Angabe des Grundes nach Maßgabe von §. 28, 3 und 4, §. 31, 1, §. 32, 2, §. 33, 8.

§. 36.

Vermerk auf den akademischen Zeugnissen.

Bei Rückgabe der eingereichten akademischen Zeugnisse (§. 6, 2b) an den Kandidaten hat der Vorsitzende der Kommission auf ihnen das Ergebnis der Meldung und des weiteren Prüfungsverfahrens kurz zu vermerken.

§. 37.

Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung.

1. Sowohl für die Wiederholungs- als auch für die Ergänzungsprüfung (vgl. §. 34, 2) ist diejenige Kommission zuständig, bei welcher die erste Prüfung abgelegt wurde. Die Zulassung zu einer dieser Prüfungen vor einer anderen Kommission kann nur ausnahmsweise gestattet werden und bedarf der Genehmigung des Ministers.

2. Die Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung muß in längstens zwei Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses über die vorangegangene Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungs- oder die Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt, so ist eine nochmalige Prüfung des Kandidaten nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

3. Ueber das Ergebnis der Wiederholungs- oder der Ergänzungsprüfung ist in allen Fällen ein Zeugnis auszustellen, in welchem auf das bereits erworbene Prüfungszeugnis des Kandidaten Bezug genommen und der zusammenfassende Schlußsatz daraus wiederholt wird. Wird die Prüfung bestanden, so finden betreffs der nachgewiesenen Lehrbefähigung die Bestimmungen unter §. 35, 1 Anwendung.

§. 38.

Erweiterungsprüfung.

1. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist befugt, innerhalb der sechs darauf folgenden Jahre, sei es um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sei es um eine bereits zuerkannte Lehrbefähigung zu vervollständigen und so das Gesammturtheil des Zeugnisses zu erhöhen, sich einer Erweiterungsprüfung in einzelnen Fächern zu unterziehen, sofern das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in dessen Bezirk der Betreffende im Schuldienste bereits beschäftigt ist oder demnächst Verwendung finden soll, die Zulassung zu einer solchen Prüfung befürwortet.

2. Zuständig für die Erweiterungsprüfung ist sowohl die Kommission, vor welcher der Kandidat seiner Zeit die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, als auch die Kommission im Bezirke des befürwortenden Provinzial-Schulkollegiums.

3. Eine Erweiterungsprüfung kann in jedem der unter 1 genannten beiden Fälle nur einmal abgelegt werden.

4. Bezüglich des auszustellenden Zeugnisses finden die Bestimmungen unter §. 37, 3 und §. 34, 1 sinnentsprechende Anwendung.

§. 39.

Besondere Bestimmungen für Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche.

Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche einer der christlichen Kirchen, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderlichen Prüfungen bestanden haben, erwerben ein Zeugnis für das Lehramt an höheren Schulen, wenn sie in einer nur mündlich abzuhaltenden, die Bedürfnisse der Schule betreffenden Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht auf der ersten Stufe, ferner durch eine schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung die Lehrbefähigung im Hebräischen (§. 16) und endlich eine Lehrbefähigung noch in einem der in §. 9, 1. B unter 2 bis 5, 7 bis 11 und 13 bis 15 aufgeführten Fächer nachweisen. Handelt es sich dabei neben der Lehrbefähigung in der Religion und im Hebräischen um den Nachweis einer weiteren Lehrbefähigung für die erste Stufe, so ist eine schriftliche Hausarbeit für das betreffende Fach zu fordern (vgl. §. 28).

Bezüglich des auszustellenden Zeugnisses finden die Bestimmungen in §. 35 sinnentsprechende Anwendung.

§. 40.

Gebühren.

1. Die Gebühren sind sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Kommission bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat durch giltige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genöthigt ist eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleiben sie der Gebührenkasse verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

2. Die Gebühren betragen mit Ausschluß der Kosten des für das Zeugnis anzuwendenden Stempels für die vollständige Prüfung 50 *M*, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung sowie für die in §. 39 vorgesehene Prüfung je 25 *M*.

§. 41.

Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887 sowie der zu ihrer Ergänzung und Abänderung ergangenen Verfügungen mit dem 1. April 1899 in Kraft.

§. 42.

Uebergangsbestimmungen.

Die bis zum 1. April 1899 eingehenden Meldungen sind nach der alten Prüfungsordnung zu erledigen, sofern in ihnen nicht die Anwendung der neuen Prüfungsordnung ausdrücklich beantragt wird.

Die Ergänzung eines nach der alten Prüfungsordnung bedingt ausgestellten Zeugnisses hat nach den Bestimmungen derselben Ordnung zu erfolgen. Ist das Zeugnis vor dem 1. April 1899 ausgestellt, so muß die Meldung zur Ergänzungsprüfung bis zum 1. April 1901 eingereicht werden; ist es nach dem 1. April 1899 ausgestellt, so erstreckt sich die Frist für die Meldung auf zwei Jahre vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses ab.

Die Erweiterung eines nach der alten Prüfungsordnung erworbenen unbedingten Oberlehrer- oder Lehrerzeugnisses hat vom 1. April 1899 ab in Gemäßheit der neuen Prüfungsordnung zu erfolgen. Ist das Zeugnis vor dem 1. April 1899 ausgestellt, so ist die Meldung zur Erweiterungsprüfung bis zum 1. April 1905 zulässig; ist es nach dem 1. April 1899 ausgestellt, so erstreckt sich die Frist für die Meldung auf sechs Jahre vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses ab.

Berlin, den 12. September 1898.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Boffe.

Anlage: Vordrucke für die bei den Akten bleibenden Entwürfe zu den Zeugnissen. (Die Zeugnisse selbst sind ohne Zwischendrucke ganz zu schreiben.)

Herr (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen, gegebenen Falles Doktortitel) . . . . . ,
Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters) . . . . . ,
geboren den . . ten . . . . 18 . . zu (bei einem kleineren Orte auch Angabe des Kreises) . . . . . , (Angabe der Konfession bezw. Religion) . . ,
bestand die Reifeprüfung zu (Ostern oder Michaelis) . . . . 18 . .
auf de . (Bezeichnung der Anstalt) . . . . . in . . . . . und
studirte (Studienfach) . . . . . von . . . . bis . . . .
in (Angabe der Universitäten bezw. Hochschulen und der Aufenthaltsdauer bei jeder einzelnen, gegebenen Falles auch des Ortes und der Zeit der Promotion) . . . . . .

[Seiner militärischen Dienstpflicht genügte er von . . 18 . . bis . . 18 . . in (Ort) . . . .]

Auf die Meldung vom . . ten . . . . 18 . . zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zugelassen, erhielt er zu schriftlicher Bearbeitung die Aufgabe .: . . . . . .

[Als Ersatz für die zweite Hausarbeit wurde eine von ihm verfaßte Druckschrift angenommen, betitelt: . . . . . .]

Der mündlichen Prüfung unterzog er sich am (Angabe der Prüfungstage) . . . . . .

Herr (Name des Kandidaten) . . . . . hat die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen * bestanden, und zwar ist ihm nach dem gesammten Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung das Zeugnis

(Genügend, Gut oder Mit Auszeichnung) . . bestanden

zuerkannt worden; er besitzt die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) . . . . . für die erste Stufe und in (Angabe der Lehrfächer) . . . . . für die zweite Stufe.

Bezüglich der Meldung zur Ableistung des Seminarjahres wird auf die Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890*) verwiesen.

(Sitz der Prüfungskommission) . ., den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission.

(Siegel.) . (Unterschriften des Vorsitzenden der Kommission und der Mitglieder des betr. Prüfungsausschusses.) .

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist der vorstehende Vordruck von * an nach Maßgabe von §. 35, 2 abzuändern, z. B.

---

*) Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1892 S. 612.

. . nicht bestanden und muß, wenn er sich ihr nochmals unterziehen will, die gesammte Prüfung wiederholen. Diese Wiederholungsprüfung ist in längstens zwei Jahren abzulegen [die Meldung zu derselben darf aber nicht vor dem . . ten . . . . 1 . . . erfolgen].

oder:

. . nicht bestanden. Er hat zwar in . . . . . den Anforderungen genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer und der in ihnen erlangten Stufen) . . . . . dargethan, muß sich aber in . . . . . einer Ergänzungsprüfung unterziehen, welche in längstens zwei Jahren abzulegen ist.

Ist die Prüfung einer nicht bestandenen gleich gesetzt worden, so sind nach Maßgabe von §. 35, 3 noch weitere Angaben erforderlich, von denen es abhängt, wie weit der Vordruck benutzt werden kann.

Für die Zeugnisse über eine Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung wird empfohlen, nach Angabe des Personenstandes etwa fortzufahren:

Dem Herrn . . . . war von der unterzeichneten Prüfungskommission unter dem . . ten . . . . 18 . . eine Wiederholungsprüfung auferlegt worden [mit der Maßgabe, daß die Meldung u. s. w.]

Auf die Meldung vom . . ten . . . . 18 . . zur Wiederholungsprüfung zugelassen, erhielt er u.s.w. (s.oben).

bezw. z. B.:

Dem Herrn . . . ., welcher nach Ausweis des Prüfungszeugnisses vom . . ten . . . . 18 . . in der Allgemeinen Prüfung genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) . . . . . für die zweite Stufe dargethan hat, war von der unterzeichneten Prüfungskommission behufs Nachweises der Lehrbefähigung in u. s. w. eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden.

Auf die Meldung vom . . ten . . . . 18 . . zur Ergänzungsprüfung zugelassen, u. s. w. (s. oben).

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

179) Fortbildungskursus für Lehrer.

Berlin, den 5. Juli 1898.

Mitte Oktober dieses Jahres wird hierselbst ein neuer Fortbildungskursus für Lehrer eröffnet werden, der auf die Zeit bis Mitte Juli 1899 bemessen ist und zu welchem etwa 40 Theilnehmer zugelassen werden sollen.

Die Bedeutung dieser Fortbildungskurse liegt darin, daß Lehrern von besonderer Tüchtigkeit im Amte und bezeugtem Streben nach Vertiefung und Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung Gelegenheit geboten wird, in höherem Maße, als es in der Regel durch Selbststudium aus Büchern möglich ist, zu einem Grade geistiger Freiheit und Beherrschung ihres Lehrgebietes zu gelangen, wie sie für die erfolgreiche Thätigkeit in bedeutungsvolleren Stellungen unerläßlich sind.

Der Erfolg dieser Einrichtung, bei welcher neben allgemein bildenden Vorträgen auch die Fachausbildung für die besonderen, ihr zugehörigen Kreise vorgesehen ist, wird wesentlich von der rechten Auswahl der Theilnehmer abhängen. Hierfür, wie für eine zweckmäßige Regelung der für die einberufenen Lehrer nöthig werdenden dienstlichen Vertretungen, sowie für die etwa erforderlich werdenden Verhandlungen mit den Gemeinden wegen der nöthigen Beurlaubungen rechne ich auf die eifrige, der Bedeutung der Sache entsprechende Mitwirkung sämmtlicher Unterrichtsbehörden.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, veranlasse, einen oder einige zur Theilnahme an dem Fortbildungskursus geeignete Lehrer unter Hervorhebung der für die Einberufung sprechenden Gründe in Vorschlag zu bringen, bemerke ich, daß akademisch gebildete Lehrer nicht ausgeschlossen sind, daß im Uebrigen den Zwecken des Kursus entsprechend Lehrer an Seminaren, höheren Mädchenschulen und überhaupt solche, die wenigstens die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben, in erster Linie zu berücksichtigen bleiben, die nöthige Begabung und Strebsamkeit vorausgesetzt.

Daß die Bildung des Kursus allein von Meldungen abhängig gemacht werde, entspricht nicht meinen Wünschen; vielmehr sind geeignete Schulmänner vorbehaltlich späterer Feststellung ihrer Bereitwilligkeit zur Theilnahme an dem Kursus auch ohne Meldung in Vorschlag zu bringen. Beim Vorhanden-

sein der sonstigen persönlichen Erfordernisse soll der Mangel an Mitteln der Betheiligung an dem Kursus nicht im Wege stehen. Ich bin daher bereit, nöthigenfalls mit staatlichen Beihilfen einzutreten. Hierbei ist davon auszugehen, daß jedem Theilnehmer während seines hiesigen Aufenthaltes für den Monat mindestens 125 ℳ gesichert sein müssen.

Bei Anträgen auf Beihilfen ist daher zunächst festzustellen:

a. der Gesammtbetrag des Diensteinkommens,
b. was an sonstigen Mitteln zur Verfügung steht, Vermögen, Zuwendungen der Patrone ꝛc.,
c. der für die dienstliche Vertretung etwa erforderliche Betrag, der von dem Diensteinkommen des Einberufenen zu bestreiten ist, soweit nicht die Schulunterhaltungspflichtigen ihn übernehmen,
d. wieviel der etwa zurückbleibenden Familie vom Diensteinkommen zu belassen,
e. wieviel demgemäß für den neunmonatigen Kursus an staatlichen Zuwendungen zu bewilligen ist.

Eine Vergütung der Reisekosten habe ich außerdem in Aussicht genommen.

Die in Aussicht zu nehmenden Beihilfen sind zwar möglichst bald überschläglich zu berechnen, damit sich hier der erforderliche Gesammtbedarf zeitig genug übersehen läßt; es ist aber nicht nothwendig, daß diese Feststellungen schon vor den hierher einzureichenden Vorschlägen abgeschlossen sind. Letzteren sehe ich vielmehr sehr bald entgegen.

Daß sich Lehrer auch von Schulen städtischen oder sonstigen Patronats betheiligen, ist selbverständlich sehr wünschenswerth. In richtiger Würdigung der hohen Bedeutung, welche der hier in Rede stehenden Lehrerbildung auch für städtische Anstalten beizumessen ist, haben in vorigem Jahre einzelne Städte Lehrern die Theilnahme an dem hiesigen Kursus durch freiwillige Uebernahme der Vertretungskosten ermöglicht. Ich hoffe, daß dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Königliche Regierungen.
U. III. A. 1165.

180) Verwendung der Ersparnisse bei den zur Unterstützung der Externats-Zöglinge den einzelnen Seminaren überwiesenen Mitteln.

Berlin, den 15. August 1898.

Durch meinen Runderlaß vom 29. November 1883 — U. III. 2556 — (Centrbl. S. 652) ist bestimmt, daß Ersparnisse, welche durch Frequenz-Veränderungen bei den zur Unterstützung der Externats-Zöglinge den einzelnen Seminaren überwiesenen Mitteln entstehen, für anderweit hervortretende Bedürfnisse nutzbar gemacht werden. Diese Anordnung schließt nicht aus, daß Ersparnisse, welche bei einem Seminar gemacht worden sind, den übrigen Zöglingen derselben Anstalt zugewendet werden können, falls ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist und nicht etwa dringendere Anträge anderer Seminare vorliegen.

Es wird sich deshalb empfehlen, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium sich die Verfügung über derartige Beträge vorbehält.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2927.

---

181) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1899.

Für die im Jahre 1899 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag, den 23. Februar 1899 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1899, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldung bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 14. September 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2787.

---

182) Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen für Volksschullehrer.

Berlin, den 17. September 1898.

Die Anordnung in dem Runderlasse vom 13. Januar 1888 — U. III. a. 19540 —, daß bei den Anträgen auf Allerhöchste Auszeichnungen für Volksschullehrer in der Inhaltsangabe des Berichtes neben dem Namen und Wohnorte des Lehrers die vorgeschlagene Auszeichnung sowie der Anlaß (Jubiläum, Pensionirung 2c.) und der Termin der letzteren bezeichnet werden sollen, ist häufig nicht beachtet worden.

Der Uebersichtlichkeit und Vereinfachung des Schreibwerkes wegen bestimme ich daher, daß fortan bei allen Anträgen auf Allerhöchste Auszeichnungen für Volksschullehrer nur die vorgeschriebene Vorschlagsnachweisung ohne Begleitbericht einzureichen ist.

Auf dem Titelblatte der Nachweisung ist genau anzugeben:

1) Vor und Zuname des Vorgeschlagenen,
2) der Wohnort,
3) die Amtsbezeichnung (Lehrer, Rektor, Küster 2c.),
4) die Konfession,
5) die vorgeschlagene Auszeichnung,
6) der Anlaß zu derselben (Jubiläum 2c.),
7) der Termin, zu welchem die Auszeichnung beantragt wird.

Die Anträge auf Verleihung von Allerhöchsten Auszeichnungen sind spätestens sechs Wochen vor dem Termine, zu welchem die Verleihung beantragt wird, hier vorzulegen, auch ist zu beachten, daß die Anträge für evangelische Lehrer aus den alten Landestheilen, welche zugleich ein kirchliches Amt bekleiden, durch Vermittelung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes hier vorzulegen sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. C. 2588.

---

183) Zulassung von Angehörigen deutscher Staaten zur Ablegung der Prüfung für Mittelschullehrer und Rektoren in Preußen.

Berlin, den 21. September 1898.

Nach meiner Rundverfügung vom 17. Mai d. Js. — U. III. C. 268 — (Centrbl. S. 537) sind sowohl die Mittelschullehrerprüfung als auch die Rektorprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben.

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich darauf aufmerksam, daß diese Anordnung selbstverständlich auf Angehörige derjenigen deutschen Staaten keine Anwendung finden kann, mit denen Vereinbarungen über die Zulassung ihrer Staatsangehörigen zur Ablegung der Prüfungen für Mittelschullehrer und Rektoren in Preußen bestehen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. C. 2731.

---

184) Anordnungen und Belehrungen für den Fall des Ausbruches von Feuer in Schullehrer- 2c. Seminaren.

Coblenz, den 17. August 1898.

Mit den vorgelegten Feuerordnungen erklären wir uns im Wesentlichen einverstanden. Unumgänglich sind Anordnungen und Belehrungen über folgende Punkte:

1) Sofortige Alarmirung aller Hausbewohner und besondere Benachrichtigung des Direktors, des Schuldieners über die Feuerstelle, sowie Herbeiholung der Feuerwehr.

2) Erste Fürsorge für Rettung aller Menschen, dann erst Sorge für Haus und Mobiliar — die Sachen der Seminaristen sind versichert!

3) Sofortige Versammlung aller Seminaristen an bestimmten Stellen und Feststellung der etwa Fehlenden. Belehrung über Nothausgänge und feuersichere Treppen.

4) Zuweisung bestimmter Funktionen an bestimmte Abtheilungen (Klassen, Stuben 2c.), Bestimmungen über die Leitung des

Ganzen und der einzelnen Abtheilungen, sowie über die einstweilige Vertretung der Leiter.

5) Nach dem Eintreffen der Orts-Feuerwehr ist nach deren Vorschriften und im Anschlusse an deren Maßnahmen vorzugehen.

6) Das Löschen des Feuers. Belehrung über die vorhandenen Hydranten, Löschgeräthe ꝛc. und deren Bedienung.

7) Das Bergen und Ausräumen von Sachen. Angabe der Orte, wohin die geretteten Sachen zu bringen und wie sie zu bewachen sind. Ohne ausdrücklichen Befehl oder Erlaubnis des Direktors bezw. seines Vertreters darf an die Räumung von Zimmern und das Bergen von Sachen nicht herangegangen werden.

8) Das Absperren und Bewachen der Brandstätte, der sonstigen Zugänge und der geretteten Sachen.

9) Sicherstellung einer richtigen Ausführung der Feuerordnung durch periodische Hinweisung auf deren Inhalt und Einübung einzelner Maßnahmen.

Hiernach wollen die Herren Direktoren die eingereichten Feuerordnungen erforderlichen Falles ergänzen. Auch bei den Externaten ist nach diesen Bestimmungen, soweit sie Anwendung finden können, zu verfahren.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Solz.

An
die Herren Direktoren der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Rheinprovinz.
Nr. 12059.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

185) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Gewährung von Staatszuschüssen an diejenigen politischen Gemeinden und Schulverbände, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden. Vom 8. August 1898.

(G. S. S. 298.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 27 Ziffer VI Absatz 4 des Gesetzes,

betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25) was folgt:

§. 1.

Die nachbezeichneten politischen Gemeinden und Schulverbände erhalten zum Ersatz des Ausfalls an Staatsbeiträgen, welchen sie nach den Bestimmungen zu I, II und IV des §. 27 des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25) erleiden, folgende jährliche feste Staatszuschüsse:

1)	Königsberg, Stadtgemeinde	39 000	Mark
2)	Danzig, Stadtgemeinde	50 000	=
3)	Elbing, Stadtgemeinde	9 900	=
4)	Berlin,		
	a) Verband der Berliner Gemeindeschulen	406 000	=
	b) Verband der St. Hedwigs-Pfarrschule	1 820	=
5)	Brandenburg a. H., Stadtgemeinde . .	7 000	=
6)	Charlottenburg, Stadtgemeinde	24 000	=
7)	Potsdam, Stadtgemeinde	4 800	=
8)	Spandau, Stadtgemeinde	16 000	=
9)	Rathenow, Kreis Westhavelland, Stadtgemeinde	130	=
10)	Rixdorf, Kreis Teltow, Landgemeinde .	33 000	=
11)	Schöneberg, Stadtgemeinde	6 630	=
12)	Lichtenberg, Kreis Niederbarnim, Landgemeinde	4 300	=
13)	Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim, Landgemeinde	5 730	=
14)	Cottbus,		
	a) Kommunal-Schulverband	10 000	=
	b) Katholischer Schulverband	200	=
15)	Frankfurt a. O., Stadtgemeinde . . .	15 000	=
16)	Landsberg a. W.,		
	a) Evangelischer Schulverband . . .	10 800	=
	b) Katholischer Schulverband . . .	330	=
17)	Guben, Stadtgemeinde	5 130	=
18)	Stettin, Stadtgemeinde	40 000	=
19)	Stargard i. Pom., Stadtgemeinde . .	1 100	=
20)	Cöslin, Stadgemeinde	500	=
21)	Posen, Stadtgemeinde	18 000	=
22)	Bromberg, Stadtgemeinde	3 500	=
23)	Breslau,		
	a) Kommunal-Schulverband	160 000	=
	b) Verband der Dom- und Kreuzschule	750	=

24)	Liegnitz, Stadtgemeinde	4 700	Mark
25)	Görlitz, Stadtgemeinde	16 910	=
26)	Beuthen O. S., Stadtgemeinde. . . .	11 000	=
27)	Königshütte, Stadtgemeinde	22 720	=
28)	Gleiwitz, Stadtgemeinde	3 400	=
29)	Magdeburg, Stadtgemeinde	109 700	=
30)	Halberstadt,		
	a) Evangelischer Schulverband . . .	7 650	=
	b) Katholischer Schulverband	680	=
31)	Halle, Stadtgemeinde	24 600	=
32)	Weißenfels, Stadtgemeinde	5 000	=
33)	Zeitz, Stadtgemeinde	4 000	=
34)	Eisleben,		
	a) Kommunal-Schulverband	2 780	=
	b) Lutherschulverband	200	=
35)	Mühlhausen i. Th., Stadtgemeinde . .	6 000	=
36)	Nordhausen, Stadtgemeinde	2 000	=
37)	Altona,		
	a) Evangelischer Schulverband . . .	64 500	=
	b) Katholischer Schulverband	2 000	=
	c) Israelitischer Schulverband . . .	1 700	=
38)	Kiel,		
	a) Evangelischer Schulverband . . .	43 500	=
	b) Katholischer Schulverband	1 400	=
39)	Flensburg,		
	a) Evangelischer Schulverband . . .	22 300	=
	b) Katholischer Schulverband	400	=
40)	Hannover, Stadtgemeinde	69 400	=
41)	Linden, Stadtgemeinde	15 000	=
42)	Hildesheim,		
	a) Evangelischer Schulverband . . .	9 200	=
	b) Katholischer Schulverband	2 400	=
	c) Israelitischer Schulverband . . .	300	=
43)	Harburg,		
	a) Lutherischer Schulverband	17 000	=
	b) Katholischer Schulverband	880	=
44)	Lehe, Kreis Lehe, Lutherischer Schulverband	400	=
45)	Osnabrück,		
	a) Evangelischer Schulverband . . .	6 900	=
	b) Dom-Schulverband	1 700	=
	c) St. Johannis-Schulverband . . .	1 400	=
	d) Israelitischer Schulverband . . .	200	=
46)	Herford, Stadtgemeinde	2 000	=

47)	Bielefeld, Stadtgemeinde	17 000	Mark
48)	Bochum,		
	a) Evangelischer Schulverband . . .	8 000	=
	b) Katholischer Schulverband	9 000	=
	c) Israelitischer Schulverband . . .	500	=
49)	Dortmund,		
	a) Evangelischer Schulverband . . .	34 000	=
	b) Katholischer Schulverband	22 200	=
	c) Altkatholischer Schulverband . . .	500	=
	d) Israelitischer Schulverband . . .	800	=
50)	Gelsenkirchen,		
	a) Evangelischer Schulverband . . .	2 000	=
	b) Katholischer Schulverband	3 000	=
	c) Israelitischer Schulverband . . .	200	=
51)	Hagen,		
	a) Kommunal-Schulverband Hagen . .	15 900	=
	b) Evangelischer Schulverband Selbecke	260	=
52)	Hamm,		
	a) Evangelischer Schulverband Hamm .	3 400	=
	b) Katholischer Schulverband Hamm .	2 700	=
	c) Evangelischer Schulverband Herringen	95	=
	d) Katholischer Schulverband Nord-herringen	145	=
	e) Katholischer Schulverband Heessen .	500	=
53)	Witten, Landkreis Bochum, Stadtgemeinde	9 000	=
54)	Cassel, Stadtgemeinde	18 840	=
55)	Barmen, Stadtgemeinde	74 000	=
56)	Crefeld, Stadtgemeinde	67 000	=
57)	Duisburg, Stadtgemeinde	29 500	=
58)	Düsseldorf,		
	a) Kommunal-Schulverband Düsseldorf	43 450	=
	b) Schulverband Düsselthal-Zoppenbrück	650	=
59)	Elberfeld, Stadtgemeinde	80 000	=
60)	Essen, Stadtgemeinde	30 000	=
61)	Altendorf, Kreis Essen Land, Landgemeinde	15 250	=
62)	Altenessen, Kreis Essen Land, Landgemeinde	2 700	=
63)	Borbeck, Kreis Essen Land, Landgemeinde	14 150	=
64)	M. Gladbach, Stadtgemeinde	14 000	=
65)	Rheydt, Kreis M. Gladbach, Stadtgemeinde	3 000	=
66)	Mülheim a. d. Ruhr, Stadtgemeinde .	6 000	=
67)	Oberhausen, Kreis Mülheim a. d. Ruhr, Stadtgemeinde	4 000	=
68)	Remscheid, Stadtgemeinde	15 000	=

69) Meiderich, Kreis Ruhrort, Stadtgemeinde 8 370 Mark
70) Solingen, Stadtgemeinde . . . . . 14 700 =
71) Cöln, Stadtgemeinde . . . . . 106 250 =
72) Mülheim a. Rhein, Stadtgemeinde . . 1 900 =
73) Neunkirchen, Kreis Ottweiler, Landgemeinde 5 100 =
74) Malstatt-Burbach, Kreis Saarbrücken, Stadtgemeinde . . . . . 2 900 =
75) Trier, Stadtgemeinde . . . . . 500 =
76) Aachen,
a) Kommunal-Schulverband . . . . 27 430 =
b) Israelitischer Schulverband . . . 370 =

Die Staatszuschüsse sind in vierteljährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

§. 2.

Diese Verordnung tritt vom 1. April 1897 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 8. August 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

---

186) Schulaufsicht in den größeren Städten.

Berlin, den 22. August 1898.

Erwiderung auf die Eingabe vom 22. Juni d. Js.

Die Schulaufsicht in den größeren Städten des Preußischen Staates hat sich, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, verschiedenartig gestaltet. In einer Anzahl von Stadtgemeinden ist die Kreisschulaufsicht einem städtischen Beamten übertragen, an anderer Stelle führt ein Staatsbeamter im Hauptamte die Geschäfte des Kreis-Schulinspektors und verwaltet häufig zugleich nebenamtlich die städtischen Schulangelegenheiten, in vielen Fällen endlich ist an der Führung der Kreis-Schulinspektion durch einen Geistlichen im Nebenamte festgehalten.

Wenn der Magistrat Auskunft darüber zu erhalten wünscht, unter welchen Voraussetzungen die Umwandlung der Schulaufsicht dort zulässig erscheint und welche Bedingungen für die Uebertragung der Funktionen des Kreis-Schulinspektors auf einen städtischen Beamten grundsätzlich erfordert werden, so kann bei Beantwortung dieser Frage der Ausblick auf eine allgemeine Regelung der Schulaufsicht in den Städten nicht unterbleiben. Wie bekannt, war seiner Zeit beabsichtigt, für jede Stadt eine

Stadtschulbehörde zu bilden, in welcher neben städtischen Mitgliedern ein vom Staate ernannter Kreis-Schulinspektor wirkte. Einer derartig zusammengesetzten Stadtschulbehörde sollten die heute von der Schulaufsichtsbehörde ausgeübten Befugnisse in größerem Umfange überwiesen werden. Daß in diesem Falle die Kreisschulaufsicht in der Stadt nur hauptamtlichen Staatsbeamten übertragen werden könnte, bedarf keiner weiteren Begründung.

Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer derartigen Lösung der Schulaufsichtsfrage habe ich bisher Anstand genommen, das Entstehen einer Schulaufsicht, welche in diesen Rahmen nicht hineinpaßt, zu begünstigen, während ich andererseits bereits bestehenden abweichenden Bildungen allgemein weder entgegengetreten bin noch sie in der Ausgestaltung behindert habe.

Soweit eine Aenderung in der zeitigen Wahrnehmung der Schulaufsicht nothwendig erscheint, ist es unbedenklich, einem hauptamtlichen staatlichen Schulaufsichtsbeamten mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Bearbeitung der städtischen Schulsachen zu übertragen. Wo man, wie z. B. in neuerer Zeit in Barmen, Crefeld, Essen und Nordhausen, zu dieser Regelung der Schulaufsicht übergegangen ist, hat sie sich als feste Grundlage eines gedeihlichen Zusammenwirkens der Staatsbehörde und der Stadtverwaltung durchaus bewährt.

Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß einstweilen eine andere Organisation derartig erfolgt, daß einem städtischen Beamten die staatliche Aufsicht übertragen wird. Unbedingte Voraussetzung hierfür ist aber außer der Nothwendigkeit einer Aenderung in dem bisherigen Zustande, daß der zu wählende städtische Beamte sich nach Ansicht der Schulaufsichtsbehörde zweifelsfrei auch für den Schulaufsichtsdienst eignet. Darüber, ob diese Voraussetzung zutrifft, werden die städtischen Körperschaften sich vor endgiltiger Stellungnahme zu der Personenfrage Gewißheit verschaffen müssen.

Immer aber erfolgt nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (G. S. S. 183) die Uebertragung der Schulaufsicht auf den städtischen Beamten nur auf Widerruf. Die Stadt wird sich daher dem Beamten gegenüber stets derartig zu sichern haben, daß bei Zurücknahme des Auftrages zur Führung der Schulaufsicht der Beamte zur Uebernahme eines anderen geeigneten Amtes, z. B. eines Lehramtes, verpflichtet bleibt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
den Magistrat zu N.
U. III. B. 2836.

187) Gleichlegung der Sommerferien bei allen Schulen in Städten.

Berlin, den 25. Auguſt 1898.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 15. Juli d. Js. anbei mit der Ermächtigung zurück, in den Fällen, in welchen die Ortsſchulbehörden in Städten mit höheren Lehranſtalten für die männliche Jugend die Gleichlegung der Sommerferien bei allen Schulen der betreffenden Stadt nachſuchen, den bezüglichen Anträgen Folge zu geben.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abſchrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Boſſe.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 1812. U. III. C.

---

188) Der Wahl von Perſonen, welche der ſozialdemokratiſchen Partei angehören oder ſich als Anhänger und Förderer derſelben bethätigen, zu Mitgliedern von Schulvorſtänden oder ſtädtiſchen Schuldeputationen iſt von Aufſichtswegen die Beſtätigung zu verſagen.

Berlin, den 29. Auguſt 1898.

Neuere Vorkommniſſe veranlaſſen mich, die Königliche Regierung darauf aufmerkſam zu machen, daß Perſonen, welche der ſozialdemokratiſchen Partei angehören oder ſich als Anhänger und Förderer derſelben bethätigen, weder in ſtädtiſche Schuldeputationen noch auch in Schulvorſtände als Mitglieder eintreten dürfen. Die Thätigkeit der Schulvorſtände ſowohl, wie der Schuldeputationen beruht auf einer Uebertragung obrigkeitlicher Befugniſſe und erſtreckt ſich nicht nur auf äußere, ſondern auch auf innere Angelegenheiten des Schulweſens. Insbeſondere ſind den ſtädtiſchen Schuldeputationen neben der Verwaltung des ſtädtiſchen Schulweſens weſentliche ſtaatliche Aufſichtsrechte über die Schulen und die Lehrperſonen ihres Bereiches übertragen. Dies hat zur Vorausſetzung, daß die einzelnen Mitglieder der Schuldeputation im Stande und bereit ſind, zur Erfüllung der Aufgaben der preußiſchen Volksſchule mitzuwirken. Gemäß ihren Amtspflichten haben ſie daher gewiſſenhaft dahin zu ſtreben und dafür zu ſorgen, daß die heranwachſende Jugend nicht nur in

den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten unterwiesen, sondern auch zu gottesfürchtigen, sittlichen und vaterlandsliebenden Menschen erzogen werde.

Die sozialdemokratische Partei erstrebt ausgesprochenermaßen die Beseitigung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Schon daraus ergiebt sich folgerichtig, daß ihren Mitgliedern die Wahrnehmung obrigkeitlicher Befugnisse von Staatswegen nicht anvertraut werden kann. Sie steht nach ihren programmatischen Kundgebungen in einem grundsätzlichen Gegensatze zu den Aufgaben der preußischen Volksschule. Daraus folgt, daß ihren Anhängern die zur Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Eigenschaften abgehen und daß sie als Mitglieder einer städtischen Schuldeputation oder eines Schulvorstandes nicht zugelassen werden können.

Der Königlichen Regierung mache ich daher zur Pflicht, vorkommenden Falles der Wahl derartiger Personen zu Mitgliedern von städtischen Schuldeputationen oder Schulvorständen von Schulaufsichtswegen die Bestätigung zu versagen und die nachgeordeten, zur Mitwirkung bei der Bestätigung oder zur selbständigen Ausübung des Bestätigungsrechtes berufenen Behörden und Beamten alsbald mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. B. 2679. I.

---

189) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Nirgends ist vorgeschrieben, daß der Lehrer verbunden sei, aus seinen persönlichen Einkünften die Beheizung des Unterrichtsraumes zu besorgen. Insbesondere bestimmt dies §. 12 der Schulordnung vom 12. Dezember 1845 keineswegs, auch nicht für den Fall, daß der Lehrer ein selbst zur Beheizung des Unterrichtsraumes ausreichendes Holzdeputat von dritter Seite erhält. Wenn dort bei Aufzählung der einem ersten oder alleinstehenden Lehrer an einer Landschule gebührenden Dienstbezüge erwähnt wird, daß er neben dem nöthigen Brennbedarfe zur Heizung seiner Wohnung sowie zu den Wirthschaftsbedürfnissen auch den zur Heizung der Schulstube nöthigen Brennbedarf erhalten soll, so folgt daraus umgekehrt, daß der Lehrer letzteren

aus seinem eigenen Brennbedarfe herzugeben nicht verpflichtet ist. Insbesondere für die an den Kirchschulen thätigen Lehrer bestimmt §. 38 a. a. O., daß sie im Besitze der Einkünfte und Leistungen verbleiben, die sie bisher aus dem Kirchenvermögen oder von dem Kirchenpatrone und den Eingepfarrten erhalten haben. Gehört dazu ein Holzdeputat, wie im vorliegenden Falle, so muß sich der Kirchschullehrer in Folge der Einheitlichkeit seines Diensteinkommens zwar den Werth dieses Deputates auf sein Diensteinkommen anrechnen lassen, und es äußert dies die Wirkung, daß der Gutsherr, der nur den für Haus- und Wirthschaftsbedürfnisse des Lehrers „erforderlichen" Brennbedarf zu liefern nöthig hat (§. 45 Nr. 5 a. a. O.), nicht herzugeben braucht, was dem Lehrer bereits aus anderen Einnahme-Quellen gewährt wird. Dagegen bleibt die nach §. 45 Nr. 5 a. a. O. dem Gutsherrn außerdem noch obliegende Lieferung des für die Unterrichtsklasse erforderlichen Brennbedarfes dadurch unberührt, weil zu diesem Zwecke persönliche Dienstbezüge des Lehrers in keinem Falle Verwendung finden dürfen.

(Entscheidung des I. Senates vom 18. März 1898 — I. 522 —.)

---

b. Die Klägerin beansprucht eine weitere Ermäßigung des vom Beklagten auf Grund des §. 6 des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 festgesetzten Beitrages lediglich deshalb, weil ihrer Auffassung nach auch ein Theil der Schulpolizei ihr zur eigenen Verwaltung überwiesen worden sei. Sie erachtet die der städtischen Schuldeputation in den §§. 6 und 7 des Regulativs vom 6. April 1875 übertragenen, auch noch im Etatsjahre 1897/98 zu erfüllenden Funktionen für solche polizeilicher Natur, während der Beklagte sie als schulaufsichtliche bezeichnet. Die von der Klägerin hierbei gezogene Grenze zwischen der Thätigkeit der Schulverwaltung und derjenigen der Schulpolizei kann als richtig nicht anerkannt werden. Das Gebiet der ersteren ist von ihr zu eng, das der letzteren zu weit begrenzt. Wie in der Entscheidung des Gerichtshofes vom 7. März 1894 (Entscheidungen Band XXVI Seite 409) näher dargelegt worden, ist die Verwaltung des Unterrichtswesens, einer öffentlichen Wohlfahrtseinrichtung des Staates, nicht den Polizeibehörden, sondern besonderen Behörden, den Provinzial-Schulkollegien und der Abtheilung der Regierungen für Kirchen- und Schulwesen, in höchster Instanz dem Unterrichtsministerium übertragen. Die Wahrung der öffentlichen Ordnung auf dem Unterrichtsgebiete liegt als ein Theil der Unterrichtsverwaltung den dafür bestellten Behörden ob. Die Polizeibehörden dagegen sind

zur selbstthätigen Mitwirkung hierbei nur zuständig, soweit ihnen diese Mitwirkung entweder durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesen worden ist (vergl. Entscheidung der Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Februar 1881 — Band VII Seite 217 —) oder soweit sie sich nicht blos aus dem Gesichtspunkte der Ordnung des Schulwesens, sondern aus einem allgemeinen polizeilichen Interesse ergiebt. Die Auffassung darüber, welche Obliegenheiten den Polizeibehörden auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung gesetzlich zugewiesen sind, ist auch bei den Behörden nicht immer die gleiche gewesen. Hieraus erklärt sich die von der Klägerin angeführte Abänderung des von der städtischen Schuldeputation in Berlin bei Schulversäumnissen einzuschlagenden Verfahrens. In dieser Hinsicht ist über die Frage, ob und inwieweit die Durchführung des Schulzwanges eine gesetzliche Aufgabe der Polizei ist, Folgendes zu bemerken:

Die Mittel, die zur Durchführung des allgemeinen Schulzwanges gesetzlich zugelassen sind, bestehen in Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen die schulpflichtigen Kinder und ihre Eltern (zwangsweise Hinführung zur Schule) sowie in Bestrafung der Eltern u. s. w. wegen der Schulversäumnisse der Schulkinder. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in dieser Hinsicht im §. 48 Titel 12 Theil II Folgendes:

> „Ihnen (den Schulaufsehern) liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulpflichtigen Kinder, nach obigen Bestimmungen (§§. 43 ff.) erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden."

Ferner ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulpflicht und Schulzucht, auch für die Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht nicht gilt, in Uebereinstimmung mit jenen Vorschriften festgesetzt worden:

> „Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken."

Die Eigenschaft dieser Vorschriften als eines Polizeigesetzes ist niemals in Zweifel gezogen worden. Abweichende Auffassungen haben nur darüber bestanden, ob die auf Grund jener Vorschriften gegen die Eltern zu verhängenden Strafen als polizeiliche Zwangsmittel oder als eigentliche Strafen wegen Uebertretungen einer Polizeivorschrift anzusehen seien.

Während in früherer Zeit die erstere Auffassung die maßgebende war, ist durch die Entscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 14. März 1863 und 10. Dezember 1864 (abgedruckt bei Schneider und von Bremen „Das Volksschulwesen" Band III Seite 45 ff.) die letztere zur Geltung gebracht worden. Ihr haben sich demnächst auch der Unterrichtsminister und der Minister des Innern in dem Erlasse vom 31. Januar 1867 (Seite 49 a. a. O.) angeschlossen. Hiernach sind die Polizeibehörden zur Verhängung von Schulversäumnisstrafen nur in sofern zuständig, als es sich um den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretung bezüglicher Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) handelt. Wer zum Erlasse solcher Verordnungen zuständig sei, ob die Polizeibehörden oder die Schulbehörden, ist ebenfalls zweifelhaft gewesen. Während früher von den zuständigen Ministern und Provinzialbehörden der Erlaß von Strafandrohungen gegen Schulversäumnisse als Sache der Polizeibehörden angesehen worden war, hat auf Grund der entgegengesetzten Entscheidungen des Kammergerichtes, wie sich aus dem vom Beklagten eingereichten Erlasse des Unterrichtsministers vom 11. Juli 1895 — U. III. D. 2074 — (Centrbl. S. 721) ergiebt, dieser neuerdings im Einverständnisse mit den Ministern des Innern und der Justiz die Ersetzung der früheren Polizeiverordnungen durch Verordnungen der Regierungen (als Schulaufsichtsbehörden) und die Behandlung der anzudrohenden Strafen als Kriminalstrafen angeordnet.

In Uebereinstimmung mit dieser Anordnung ist durch die Verordnung des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Brandenburg vom 6. April 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 16), dem nach der Bekanntmachung vom 16. Februar 1826 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 8) auch die Elementarschulen der Stadt Berlin unterstellt sind, bestimmt worden: „Eltern und Vormünder werden, wenn ihre Kinder oder Mündel dem schulplanmäßigen Unterrichte ohne genügenden Grund fern bleiben, mit Geldstrafe bis zu 15 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 15 Tagen bestraft." Gleichzeitig ist auf Anordnung des Unterrichtsministers durch den Ober-Präsidenten die von der Klägerin angeführte Aufhebung des die Festsetzung der Schulstrafen durch die städtische Schuldeputation zu Berlin betreffenden Theiles des Regulativs zur Konstatirung des Schulbesuches u. s. w. vom 6. April 1875 erfolgt und die Deputation durch das Provinzial-Schulkollegium veranlaßt worden, die Schulversäumnisse zunächst in derselben Weise wie bisher nach Maßgabe der §§. 5 bis 7 des Regulativs zu behandeln, alsdann aber, wenn trotz erfolgter Ermahnung

und Verwarnung wiederum eine unentschuldigte Schulversäumnis eintritt, dem Polizei-Präsidium behufs Strafverfolgung nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1883 Anzeige zu erstatten.

Es ist hiernach der Stadtgemeinde Berlin auf dem Gebiete der Schulverwaltung die in der Ausübung unmittelbaren Zwanges gegen die Schulkinder bestehende polizeiliche Thätigkeit nicht übertragen und die einer städtischen Behörde, der Schuldeputation, bis zum April 1897 übertragen gewesene Festsetzung von Schulversäumnisstrafen im Verwaltungswege wiederum entzogen worden. Die Klägerin nimmt trotzdem an, daß ihr auf letzterem Gebiete, auch nachdem die Behandlung dieser Strafen nicht mehr als Exekutiv-, sondern als Kriminalstrafen angeordnet worden ist, eine Mitwirkung und daher eine Theilnahme an polizeilichen Geschäften deshalb verblieben sei, weil städtische Organe der Schulverwaltung nach den §§. 5 bis 7 des erwähnten Regulativs die Schulversäumnisse festzustellen und zu ermitteln haben, ob ihnen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen oder nicht. In dieser Thätigkeit kann jedoch eine Mitwirkung bei Geschäften der Polizeiverwaltung nicht gefunden werden. Die Stellung eines Strafantrages bei einer Polizeibehörde und die Ermittelung der zu seiner Begründung dienenden Thatsachen ist noch keine polizeiliche Thätigkeit, sondern geht dieser voraus und ist dazu bestimmt, sie herbeizuführen. Dies muß ebenso gelten, wenn der Strafantrag von einer Verwaltungsbehörde gestellt wird, als wenn er von einer Privatperson ausgeht. Erst diejenigen Ermittelungen, welche die Polizeibehörde nach Stellung des Strafantrages ihrerseits anordnet oder vornimmt, um weitere Grundlagen für ihre Entschließung darüber zu gewinnen, ob eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen ist oder nicht, sind polizeilicher Natur. Ebenso wie bei den sonstigen Anzeigen strafbarer Handlungen sind auch bei den Schulversäumnissen die Polizeibehörden, die von den Schulbehörden um Erlaß von Strafverfügungen angegangen werden, befugt, ihrerseits selbständig zu prüfen, ob eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen ist oder nicht. Sie sind daher auch befugt, zu prüfen, ob die von der Schulverwaltung zur Anzeige gebrachte Schulversäumnis eine unentschuldigte ist, und zu diesem Zwecke Ermittelungen anzustellen (vergl. Erlaß des Unterrichtsministers vom 17. Juli 1873 bei Schneider und von Bremen a. a. O. Band III Seite 53). Die hierfür aufgewendeten Kosten würden solche der Polizeiverwaltung sein. Dagegen fallen die Ermittelungen, welche von der Schulbehörde angestellt werden behufs ihrer Entschließung, ob sie ein strafrechtliches Einschreiten der Polizei herbeiführen will, nicht in das Gebiet der Schulpolizei, sondern in das der Schulverwaltung. Hieran kann

selbstverständlich auch der Umstand nichts ändern, daß die bezüglichen Akte der Schulverwaltung einer städtischen Behörde übertragen worden sind.

(Entscheidung des I. Senates vom 5. April 1898 — I. 657 —).

c. Mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zum Staate nimmt die Schule auch an Orten, wo verfassungsmäßig die bürgerliche Gemeinde sie als Kommunalanstalt unterhält und nicht blos für das sogenannte Schulkassendefizit einer Hausväterzozietät eintritt, eine Stellung im Organismus der Gemeinde ein, welche besondere Einrichtungen für die Verwaltung der inneren wie der äußeren Schulangelegenheiten nicht ausschließt. Eine kommunale Schulanstalt kann namentlich recht wohl einen Vorstand als verwaltendes Organ haben, ohne dadurch eine selbständige, von derjenigen der Gemeinde getrennte juristische Person zu werden (zu vergl. die Instruktion, betreffend die städtischen Schuldeputationen, vom 26 Juni 1811 in von Roenne, Volksschulwesen, Band I Seite 333, — desgl. für die östlichen Provinzen §. 184 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, G. S. S. 233, und die zu deren Entstehungsgeschichte bei von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, 12. Auflage, Band III Seite 236, 279 gemachten Mittheilungen, — ferner für die Provinz Westfalen selbst die im Einvernehmen mit den drei Bezirksregierungen unter Genehmigung des Unterrichtsministers vom Provinzial-Schulkollegium erlassene Dienstinstruktion für die Vorsteher der Gemeindeelementarschulen vom 6. November 1829, Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Seit. 503 ff.)

Die Sache selbst anlangend, so erweist sich die Annahme des Vorderrichters, daß die von dem Fiskus der Klage entgegengesetzte Einrede der erlöschenden Verjährung durchschlage, als irrig. Nach §. 509 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechtes kann zwar auch das Recht, jährliche Abgaben und Leistungen von der Person oder dem Grundstücke eines anderen zu fordern, durch bloßen Nichtgebrauch verjährt werden. Allein diese Gesetzesstelle bezieht sich, wovon auch der Vorderrichter ausgeht, nur auf Privatlasten. Daraus, in Verbindung mit den Vorschriften der §§. 86, 128 Titel 7 a. a. O., folgt, daß zur Herstellung des Fundamentes der Verjährung bei öffentlichen Abgaben die Ersitzung eines Untersagungsrechtes gegenüber dem affirmativen Forderungsrechte, also der durch Verweigerung der Leistung erlangte und während der erforderlichen Zeit fortgesetzte Besitz der Freiheit von der Leistungspflicht nachgewiesen werden muß — ein Grundsatz, der denn auch in den §§. 655 ff. Titel 9 a. a. O. ganz bestimmten Ausdruck gefunden hat. Dort wird allerdings

speziell von steuerartigen Leistungen und Abgaben an den Staat gehandelt, für diese jedoch Besonderes lediglich in Ansehung der Verjährungsfrist, die bei ihnen 50 Jahre betragen soll, und ferner dahin bestimmt, daß deren Ablauf ein Mehreres nicht als eine Vermuthung für rechtsgiltige Erlangung der Befreiung begründe. Auf sonstige öffentliche, namentlich auch auf Kommunal- und Sozietätslasten, erstrecken sich die letztgedachten Ausnahmebestimmungen nicht. Ebensowenig hat aber das Gesetz hinsichtlich des Grundsatzes, daß die Verjährung öffentlicher Lasten nur in Gestalt der Ersitzung des Rechtes auf Befreiung stattfinde, irgendwo einen Unterschied zwischen „allgemeinen Anlagen" einerseits und solchen Lasten andererseits gemacht, die gleich den unter den Parteien streitigen auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechtes beruhen. Beide Arten von öffentlichen Lasten stehen daher hinsichtlich der Voraussetzungen für die Verjährbarkeit des Rechtes, sie zu erheben, auf ganz gleicher Stufe. Wenn der Vorderrichter seine abweichende Ansicht mit den Bestimmungen der §§. 78, 79 und 2 bis 8 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vertheidigt, so ist ihm entgangen, daß von diesen die hier unmittelbar allein verwerthbaren, nämlich die in den §§. 79 und 5 getroffenen, die Zulässigkeit des Rechtsweges über öffentliche — sowohl staatliche wie Korporationslasten — zum Gegenstande haben. In dem Hinweise des §. 79 unter Anderem auf den §. 5 Titel 14 Theil II und damit zugleich auf die in letzterem angezogenen §§. 656 bis 659 Titel 9 Theil I a. a. O. ist daher nur eine Andeutung zu erkennen, daß Befreiung von öffentlichen Lasten zwar im Rechtswege beansprucht, indes aus dem Fundamente der Verjährung im Falle eines Streites über Staatsabgaben nur auf die fünfzigjährige Ersitzung gestützt werden dürfe (Entscheidungen des Obertribunales Band 67 Seite 160/161, Band 13 Seite 54).

(Entscheidung des I. Senates vom 3. Mai 1898 — I. 826 —.)

---

d. Die Sache selbst anlangend, so kann das Eigenthum an den Heften — oder anderen Lernmitteln — die für die Schüler angeschafft sind, diesen im Allgemeinen auch im Schulinteresse nicht entzogen werden. Dagegen stehen — sofern nicht besondere, im vorliegenden Falle indes weder behauptete, noch sonst ersichtliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen — die in der Schule oder für dieselbe von den Schülern gemachten Arbeiten zur Verfügung der Schule. Daraus ergiebt sich, daß in der Regel die Schule berechtigt ist, die Arbeiten und folglich auch das Papier, auf dem sie geschrieben sind, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zurückzuhalten. Dies zu thun, muß sie auch zu dem

— von dem Beklagten verfolgten — Zwecke, nämlich zur Verhütung eines ihren unterrichtlichen und erziehlichen Aufgaben zuwiderlaufenden Mißbrauches mit den Heften, für wohlbefugt erachtet werden. Darin ändert hier auch das Ausscheiden der Tochter des Klägers aus der Schule nichts, da es sich um eine im Schulinteresse getroffene Maßnahme handelte, deren Gründe über jenen Zeitpunkt hinaus und zwar mit verstärktem Gewichte fortdauerten. Auf unbeschriebenes Papier in den Heften darf die Schule Anspruch allerdings nicht erheben; dessen Austrennung und Mitnahme hat aber auch hier der Beklagte dem Mädchen unbestritten nicht verwehrt. Bei den Heftdeckeln darf, selbst wenn man sie nicht als Zubehör der gelieferten Arbeiten ansehen wollte, davon ausgegangen werden, daß sie sich, zumal da der Zusammenhalt ohnehin durch Herausnahme des unbeschriebenen Papiers gelockert war, von dem beschriebenen, d. i. dem Inhalte der Hefte, nicht ohne Beschädigung des letzteren hätten trennen lassen.

Belanglos ist es, ob die Zurückbehaltung und demnächstige Vernichtung alter Aufsatzhefte der Schülerinnen von dem Direktor der Anstalt durch eine allgemeine oder eine nur an den Beklagten gerichtete Weisung angeordnet war und wo der Beklagte die Hefte aufzubewahren für gut gefunden hat. Ebensowenig kommt es darauf an, daß angeblich in einzelnen Fällen die Anordnung unbeachtet geblieben ist.

Fällt hiernach dem Beklagten weder eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, noch die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last, so mußte dem Konflikte stattgegeben und das gerichtliche Verfahren endgiltig eingestellt werden.

(Entscheidung des I. Senates vom 10. Juni 1898 — I. 1054 —.)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Aus Anlaß der diesjährigen Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Provinzen Hannover und Westfalen haben nachbenannte, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

A. in der Provinz Hannover:

die Königliche Krone zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

von Brandenstein, Regierungs-Präsident zu Hannover;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Keck, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover,
Köhler, Geheimer Regierungsrath, Rektor an der Technischen Hochschule zu Hannover,
Lemmfert, Ober-Regierungsrath zu Aurich,
Naumann, Ober-Regierungsrath zu Stade;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. Wagner, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Braun, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen,
Heilmann, katholischer Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Iburg,
Dr. Leo, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Lohmeyer, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen,
Lührs, Superintendent, Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Nienburg,
Dr. Merkel, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Meyer, Professor am Gymnasium zu Klausthal,
Meyer, Direktor des Progymnasiums zu Duderstadt,
Plath, Regierungs- und Schulrath zu Lüneburg,
Ramdohr. Direktor der Leibnizschule (Realgymnasium) zu Hannover,
Rauterberg, Superintendent, Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Börry, Kreis Hameln,
Rößler, Schulrath, Seminar-Direktor zu Wunstorf,
Sanders, Superintendent, Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Westerhusen, Kreis Emden,
Schröder, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover,
Dr. Schur, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen, Direktor der Sternwarte,
D. Dr. Tschackert, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Wachsmuth, Gymnasial-Direktor zu Hannover;

den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident zu Hannover;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern:

von Colmar-Meyenburg, Kammerherr, Regierungs-Präsident zu Lüneburg,
Dr. Planck, Wirklicher Geheimer Rath, ordentlicher Honorar-Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Schultz, Regierungs-Präsident zu Hildesheim,
Dr. jur. Stüve, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Regierungs-Präsident zu Osnabrück;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Biedenweg, Ober-Regierungsrath, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Grashoff, Konsistorialrath, Superintendent, Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Meppen;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Kohrs, Rektor der Mittelschule zu Lüneburg,
Personn, Schuldirektor zu Göttingen;

den Adler der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Diercke, Regierungs- und Schulrath, Seminar-Direktor zu Osnabrück,
Dr. Viertel, Professor, Gymnasial-Direktor zu Göttingen;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Bostel, Küster, Kantor und Lehrer zu Wilkenburg, Landkreis Hannover,
Heering, Lehrer und Küster zu Mücke a. Aller,
Meinke, Lehrer zu Rotenburg,
Peper, Rektor und Kantor zu Grohnau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Hantelmann, Universitäts-Bibliotheks-Pedell zu Göttingen,
Vogel, Seminar-Hauswärter zu Osnabrück.

Ferner haben aus dem gleichen Anlasse erhalten:

der Regierungs- und Schulrath Schieffer zu Osnabrück und der außerordentliche Professor an der Universität Göttingen Dr. Tollens

den Charakter als Geheimer Regierungsrath;

der ordentliche Honorar-Professor an der Universität Göttingen Dr. Esser

den Charakter als Geheimer Medizinalrath;

der ordentliche Professor an der Universität Göttingen D. Knoke

den Charakter als Konsistorialrath.

B. in der Provinz Westfalen:

den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

von Bischoffshausen, Regierungs-Präsident zu Minden;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Baumann, evangelischer Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Bünde, Kreis Herford,

Dr. Brußkern, Gymnasial-Direktor zu Attendorn, Kreis Olpe,

Danz, Professor am Realgymnasium zu Iserlohn,

Freusberg, Schulrath, Seminar-Direktor zu Büren,

Juncke, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster,

Große, ordentlicher Seminarlehrer zu Soest,

Dr. Heinze, Gymnasial-Direktor zu Minden,

Dr. Hüser, Gymnasial-Direktor zu Warburg,

Kindermann, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Minden,

Dr. Mausbach, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster,

Möllenhoff, Ober-Regierungsrath zu Münster,

Nacke, Landgerichtsrath, akademischer Richter der Akademie zu Münster,

Priester, evangelischer Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Lübbecke,

Schraeder, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Attendorn, Kreis Olpe,

Dr. Schroeter, Gymnasial-Direktor zu Burgsteinfurt,

Vandenesch, Regierungs- und Schulrath zu Münster,

Witte, Kreis-Schulinspektor zu Recklinghausen;

die Brillanten zum Königlichen Kronen-Orden erster Klasse:

Studt, Ober-Präsident der Provinz Westfalen, Wirklicher Geheimer Rath zu Münster;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern:

Winzer, Regierungs-Präsident zu Arnsberg;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Storck, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster,

von Viebahn, Ober-Präsidialrath, Stellvertreter des Kurators der Akademie zu Münster;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Wollschläger, Rektor zu Iserlohn;

den Adler der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Dr. Hechelmann, Provinzial-Schulrath zu Münster;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Adams, Lehrer zu Lanstrop, Landkreis Dortmund,

Feit, Hauptlehrer zu Eving, Landkreis Dortmund;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Ewels, Diener bei der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster;

Ferner haben aus dem gleichen Anlasse erhalten:

der ordentliche Honorar-Professor an der Akademie zu Münster Dr. König und

der ordentliche Professor an derselben Akademie Dr. Spicker den Charakter als Geheimer Regierungsrath.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirklichen Ober-Konsistorialrath Professor D. Dr. Weiß;

der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse

dem Kreis-Schulinspektor Prosch zu Gummersbach;

der Charakter als Rechnungsrath

dem inzwischen in den Ruhestand getretenen Oekonomie- und Hausinspektor bei dem Königlichen Klinikum zu Berlin Otto Müller.

Es sind ernannt worden:

der expedirende Sekretär und Kalkulator von der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin Beuke zum

Geheimen Regiſtrator beim Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
der bisherige Seminar-Oberlehrer Hermann Schmidt aus Graudenz zum Kreis-Schulinſpektor.

B. Univerſitäten.

Die Wahl des ordentlichen Profeſſors in der Mediziniſchen Fakultät Geheimen Medizinalraths Dr. Waldeyer zum Rektor der Univerſität Berlin für das Studienjahr 1898/99 iſt beſtätigt worden.

Dem ordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Greifswald Dr. Reifferſcheid iſt der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen und

dem Privatdozenten in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Berlin Dr. Rimbach iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Der ordentliche Profeſſor D. Cornill zu Königsberg i. Pr. iſt in gleicher Eigenſchaft in die Evangeliſch-Theologiſche Fakultät der Univerſität Breslau verſetzt worden.

Es ſind ernannt worden:

Der Profeſſor Dr. Ferdinand Fiſcher zu Göttingen zum außerordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der dortigen Univerſität,

die bisherigen Privatdozenten in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Berlin Profeſſor Dr. Goldſcheider und Profeſſor Dr. Horſtmann zu außerordentlichen Profeſſoren in derſelben Fakultät,

der Staatsanwalt a. D. Profeſſor Dr. von Marck zu Greifswald mit Allerhöchſter Genehmigung zum ordentlichen Honorar-Profeſſor in der Juriſtiſchen Fakultät der dortigen Univerſität und

der bisherige Privatdozent Dr. Nachfahl zu Kiel zum außerordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Halle,

C. Techniſche Hochſchulen.

Dem Privatdozenten an der Techniſchen Hochſchule und der Landwirthſchaftlichen Hochſchule zu Berlin Dr. Frentzel iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

D. Höhere Lehranſtalten.

Es iſt verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe

dem Oberlehrer am Gymnaſium zu Schleuſingen Profeſſor Dr. Francke.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Direktoren
Dr. Cauer vom Gymnasium zu Flensburg an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Fricke von der Städtischen Realschule zu Bitterfeld an die Realschule St. Petri zu Danzig,
Professor Dr. Heine von der Städtischen Realschule und dem Progymnasium zu Solingen an das in der Umwandlung zu einer Realschule begriffene Realprogymnasium zu Culm und
Dr. Scheins vom Gymnasium zu Münstereifel an das Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen;
die Oberlehrer
Dr. Corßen vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Bismarck-Gymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf,
Harnack vom Luisen-Gymnasium zu Berlin an das Kaiser-Wilhelms-Realgymnasium daselbst,
Dr. Schäfer von der Realschule zu Fulda an das Realprogymnasium zu Höchst a. M.,
Dr. Schoenemann vom Progymnasium zu Schlawe i. P. an die Musterschule (Realgymnasium) zu Frankfurt a. M. und
Dr. Wünnenberg vom Gymnasium zu Duisburg an das Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer an der Realschule zu Barmen Dr. Dannemann zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer am Städtischen Gymnasium mit Oberrealschule zu Bonn Dr. Genniges zum Direktor des in der Entwickelung begriffenen Städtischen Progymnasiums zu Steele und
der Oberlehrer am Marien-Gymnasium zu Posen Dr. Schmeier unter Beilegung des Ranges eines Rathes vierter Klasse zum Direktor des Progymnasiums zu Tremessen.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Schöneberg (Prinz Heinrich) der Hilfslehrer Wichmann;
am Realgymnasium
zu Bromberg der Hilfslehrer Dr. Doerry;
an der Oberrealschule
zu Rheydt der Hilfslehrer Kunz.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Seminar-Direktoren
Dörffling von Osterburg nach Pölitz und
Dr. Schürmann von Pölitz nach Osterburg;
der ordentliche Seminarlehrer
Neumann von Pölitz nach Pyritz.

Es sind befördert worden:
zu Direktoren
des Schullehrer-Seminars zu Hohenstein O. Pr. der bisherige Seminar-Oberlehrer Buth daselbst und
des Schullehrer-Seminars zu Gütersloh der bisherige Seminar-Oberlehrer Ebers daselbst;
zum ordentlichen Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Kempen der bisherige Seminar-Hilfslehrer Hetzer;
zur ordentlichen Seminar-Lehrerin
an den Evangelischen Erziehungs- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig die bisherige Hilfslehrerin Kora Schultze.

Es sind angestellt worden:
an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Stephan zu Sagan als Erster Lehrer und Inspektor;
als ordentliche Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Exin der bisherige kommissarische Lehrer Apel,
am Schullehrer-Seminar zu Ziegenhals der bisherige Hofmeister am Kurfürstlichen Orphanotropheum zu Breslau Bauschke und
am Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Gloger;
als Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Fulda der bisherige Zweite Präparandenlehrer Wiegand aus Simmern.

F. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:
Henning, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath zu Coblenz,
Hilt, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,
Dr. Langen, Schulrath, Seminar-Direktor zu Odenkirchen,
Dr. Milner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kreuznach,

Dr. Nasse, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,
Pellengahr, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Rheine,
Schmidt, ordentlicher Seminarlehrer zu Pyritz und
Dr. Wiener, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau.

2) In den Ruhestand getreten:
Krüger, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Bromberg,
Dr. Nitzsch, Professor, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Bielefeld, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath und
Dr. Schimmelpfeng, Professor, Direktor der Klosterschule zu Ilfeld, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:
D. Dr. Kittel, ordentlicher Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau.

Inhaltsverzeichnis des Oktober-Heftes.

Seite

A. 167) Anwendung der Bestimmungen des Nachtrages vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des Ressorts der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung. Erlaß vom 29. August d. Js. 663

168) Anrechnung der von Militärpersonen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegten Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als Militärdienst. Erlaß vom 29. August d. Js. . . . 664

169) Abänderung der Bestimmungen des Absatzes 1 der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. Erlaß vom 5. September d. Js. 665

170) Ausführung des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (G. S. S. 77). Erlasse vom 8. September d. Js. 668

171) Tagegelder-Vergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten. Erlaß vom 20. September d. Js. 681

B. 172) Gesetz, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 17. Juni d. Js. 682

173) Höhe der Miethsentschädigungen für die an diätarische Beamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger mit monatlich zahlbaren Bezügen überlassenen Wohnungen. Erlaß vom 17. August d. Js. 684

Seite

174) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1897, betreffend die Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster. Erlaß vom 9. September d. Js. und Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1897 685

175) Erlaß, betreffend die Höchstbeträge der Vorlesungshonorare an den Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster. Erlasse vom 15. September d. Js. 686

176) Die den etatsmäßigen Hilfsbibliothekaren bei der Königlichen Bibliothek in Berlin und den Universitäts-Bibliotheken, einschließlich der Pauliniſchen Bibliothek in Münster i. W. bei Versetzungen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Erlaß vom 22. September d. Js. 687

C. 177) Remunerirung von Elementar- und von technischem Hilfsunterricht an nichtstaatlichen, vom Staate nicht unterstützten höheren Lehranstalten. Erlaß vom 16. Juli d. Js. . . 687

178) Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Vom 12. September d. Js. 688

D. 179) Fortbildungskursus für Lehrer. Erlaß vom 5. Juli d. Js. 714

180) Verwendung der Ersparnisse bei den zur Unterstützung der Externats-Zöglinge den einzelnen Seminaren überwiesenen Mitteln. Erlaß vom 15. August d. Js. 716

181) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1899. Bekanntmachung vom 14. September d. Js. 716

182) Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen der Volksschullehrer. Erlaß vom 17. September d. Js. 717

183) Zulassung von Angehörigen deutscher Staaten zur Ablegung der Prüfung für Mittelschullehrer und Rektoren in Preußen. Erlaß vom 21. September d. Js. 718

184) Anordnungen und Belehrungen für den Fall des Ausbruches von Feuer in Schullehrer- ꝛc. Seminaren. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz vom 17. August d. Js. 718

E. 185) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Gewährung von Staatszuschüssen an diejenigen politischen Gemeinden und Schulverbände, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden. Vom 8. August d. Js. 719

186) Schulaufsicht in den größeren Städten. Erlaß vom 22. August d. Js. 723

187) Gleichlegung der Sommerferien bei allen Schulen in Städten. Erlaß vom 25. August d. Js. 725

188) Der Wahl von Personen, welche der sozialdemokratischen Partei angehören oder sich als Anhänger und Förderer derselben bethätigen, zu Mitgliedern von Schulvorständen oder städtischen Schuldeputationen ist von Aufsichtswegen die Bestätigung zu versagen. Erlaß vom 29. August d. Js. 725

189) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidungen des I. Senates vom 18. März, 5. April, 3. Mai und 10. Juni d. Js. 726

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. 733

Personalien 737

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 20. November 1898.

A. Behörden und Beamte.

190) Rechnungsmäßige Justifizirung der Bewilligungen von gesetzlichen Witwengeldern.

Berlin, den 1. Oktober 1898.

Die Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Verfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 1. September d. Js. wegen der rechnungsmäßigen Justifizirung der Bewilligungen von gesetzlichen Witwengeldern sind auch innerhalb meines Ressorts zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 2814.

Berlin, den 1. September 1898.

Bei Feststellung des gesetzlichen Witwengeldes für Hinterbliebene unmittelbarer Staatsbeamten sind nach Nr. 15 der Vorschriften der Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli 1882 (M. Bl. f. d. i. V. S. 171) als Rechnungsjustifikatorien auch die Geburtsurkunden der Eheleute beizubringen, wenn die Bestimmung des Witwengeldes nicht durch den Departementschef erfolgt.

Die Ober-Rechnungskammer ist damit einverstanden, daß hiervon künftig in dem Falle abgesehen wird, wenn die Ehe nachweislich über 14 Jahre bestanden hat und somit eine Kürzung des Witwengeldes wegen des Altersunterschiedes der Eheleute (§. 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — G. S. S. 298 — und

Artikel II des Gesetzes vom 1. Juni 1897 — G. S. S. 169 —) ausgeschlossen ist.

Zugleich wird im Einverständnisse mit der Ober-Rechnungskammer nachgelassen, daß an Stelle der in den §§. 15 und 16 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) für Beurkundungen vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern in Angelegenheiten der Hinterbliebenen-Fürsorge künftig Bescheinigungen in abgekürzter Form beigebracht werden, welche unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Thatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

Wegen Anweisung der Standesämter ist unterm heutigen Tage besondere Verfügung ergangen.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Grandke.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

An
die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

Fin. M. I. 7359. II. Ang. II. 8934. II. Ang. III. 11800. I. Ang. M. d. J. I. A. 8920. a.

---

191) Deckblätter Nr. 86 bis 94 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 13. Oktober 1898.

In Verfolg meiner Verfügung vom 22. April d. Js. — G. III. 932 — (Centrbl. S. 432) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter Nr. 86 bis 94 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.

G. III. 2460.

September 1898.

Deckblätter Nr. 86 bis 94 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

D. V. E. Nr. 76.

---

[86]) zu S. 30. — [87]) zu S. 31. — [88]) zu S. 32. — [89]) zu S. 33. — [90]) zu S. 34d. — [91]) zu S. 47. — [92]) zu S. 52 bis 54. — [93]) zu S. 76. — [94]) zu S. 78.

Deckbl. 86. Seite 30, Anlage D.

Unter Ziffer 11 ist hinter „Kassensekretäre" hinzuzufügen:

Kassenkontroleur,

Deckbl. 87. Seite 31. Hinter Ziffer 20 ist als 20a einzuschalten:

20a Feldzeugmeisterei:

Registratoren bei der Central-Abtheilung, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

Deckbl. 88. Seite 32, Ziffer 27. Statt „Druckergehilfen" muß es heißen:

Drucker und Setzer,

Deckbl. 89. Seite 33. Im Abschnitte „Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung" sind die Stellen der „Packetträger, Stadtpostboten und Postboten" zu streichen.

Deckbl. 90. Seite 34d. In dem Ergänzungs-Verzeichnisse zu Anlage D ändern sich unter „Militärverwaltung (a. Preußisches Kontingent)" die auf die Kadettenanstalten bezüglichen Angaben, wie folgt:

Kadettenanstalten:

Spalte 2.	Spalte 3.
Subalternbeamte.	Das Kommando des Kadettenkorps zu Berlin.
Unterbeamte.	Das Kommando der betreffenden Anstalt.

Deckbl. 91. Seite 47/48, Anlage J. Im I. Abschnitte (bei allen Verwaltungen) sind die Worte: „Bei der Eisenbahnverwaltung an diejenigen Eisenbahndirektionen, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist" zu streichen.

Die Spalte „Bemerkungen" erhält den Zusatz:

Wegen der Stellen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft siehe Abschnitt IV Ziffer 1.

Seite 52 bis 54.

Im IV. Abschnitte (Ministerium der öffentlichen Arbeiten) tritt an die Stelle des ersten Theiles (Eisenbahnverwaltung), welcher zu streichen ist, das nachstehende Verzeichnis:

Seite 52.

1. Preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft.				Bei allen hessischen Stellen haben die hessischen Staatsangehörigen den Vorzug (§. 18. Ziffer 1. der Anstellungsgrundsätze). Werden aus dienstlichen Gründen preußische Assistentenstellen des Bahnhofsdienstes mit Civilsupernumeraren besetzt, wozu es einer Vereinbarung zwischen dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Kriegsminister bedarf, so ist den Militairanwärtern eine gleiche Anzahl von Assistentenstellen des Abfertigungsdienstes, welche sonst den Civilanwärtern zufallen würden, als Ersatz mehr zuzuweisen.
*Stationsvorsteher 1. Klasse, *Stationsvorsteher 2. Klasse, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Stationsdiätare, Stationsaspiranten,	für den Bahnhofsdienst,	die preußischen Stellen ausschließlich, die hessischen Stellen zur Hälfte.	Für die preußischen Stellen diejenige Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist. Für die hessischen Stellen die Königlich preußische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion zu Mainz, oder die Königliche Eisenbahndirektion zu Frankfurt (Main).	
*Stationskassenrendanten, *Güterexpeditionsvorsteher, *Stationseinnehmer,		mindestens zur Hälfte.		

Dstbl. 92.

Seite 53.

*Güterexpedienten, Stationsassistenten, Stationsdiätare, Stationsaspiranten,	für den Abfertigungsdienst,	mindestens zur Hälfte.	Für die preußischen Stellen diejenige Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.	
*Brückengeldeinnehmer, Fahrkartenausgeber, *Hauptkassenkassirer, Eisenbahnsekretäre (nicht technische), etatsmäßige Bureauassistenten, Bureaudiätare, Bureauaspiranten,	nicht technische,			

Nach Dstbl. 92.

Nach Beibl. 92.

*Materialienverwalter 1. Klasse,	mindestens zur Hälfte.	Für die hessischen Stellen die Königlich preußische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion zu Mainz, oder die Königliche Eisenbahndirektion zu Frankfurt (Main).	Die für Militäranwärter bestimmte Hälfte der Stellen für Materialienverwalter 1. Klasse wird mit versorgungsberechtigten Materialienverwaltern oder Bureaubeamten 2. Klasse besetzt. Die Stellen der Materialienverwalter 2. Klasse werden mit geeigneten versorgungsberechtigten Bureaudiätaren besetzt.
Materialienverwalter 2. Klasse,	—		
Magazinaufseher,	—		
*Kanzlisten 1. Klasse,	—		
Kanzlisten,	—		
Kanzleidiätare,	—		
Kanzleiaspiranten,	—		
Billetdrucker,	—		

Seite 54.

Nach Beibl. 92.

Bureau- und Kassendiener,	—	Für die preußischen Stellen diejenige Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist. Für die hessischen Stellen die Königlich preußische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion zu Mainz, oder die Königliche Eisenbahndirektion zu Frankfurt (Main).
Telegraphisten,	—	
Telegraphendiätare,	—	
Telegraphenaspiranten,	—	
Lademeister,	—	
Lademeisterdiätare,	—	
Lademeisteraspiranten,	—	
*Zugführer,	—	
*Packmeister,	—	
Schaffner,	—	
Bremser (ausschließlich der Stellen für Wagenwärter),	—	
Portiers,	—	
Bahnsteigschaffner,	—	
*Steuerleute auf Trajektschiffen, sofern die nöthigen Kenntnisse nachgewiesen werden,	—	
Matrosen,	—	
*Haltestellenaufseher,	—	
*Weichensteller 1. Klasse,	—	
Weichensteller,	—	
Krahnmeister,	—	
Brückenwärter,	—	
Bahnwärter,	—	
Krahnwärter,	—	
Nachtwächter,	—	

Deckbl. 93.

Seite 76. In dem Deckblatte 50 zu Ziffer 18 ist statt „Ziffer 8 u. s. w." bis „Nr. 52)" zu setzen:
Ziffer 7 des §. 58 der Friedens-Besoldungsvorschrift

Deckbl. 94.

Seite 78. Im zweiten Absatze der Ziffer 23 ist statt „§. 36,6" zu setzen:
§. 58,5
und
in Ziffer 25 statt „§. 30,1"
§. 56,1.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

192) Die Bezeichnung „Landes-Universitäten" umfaßt in der Regel auch die Akademie zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Berlin, den 7. September 1898.

Die amtliche Geschäftssprache pflegte bisher, wenn auch mit manchen Abweichungen, bei dem Gebrauche der Bezeichnungen „Landes-Universitäten" oder „Universitäten", wenn sich dieselben auf die Akademie zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg mitbeziehen sollten, dies durch besondere Zusätze auszudrücken. Es erscheint rathsam, diesen schwankenden und weitschweifigen Sprachgebrauch für die Folge zu beseitigen. Deshalb werden fernerhin im Unterrichtsministerium jene Bezeichungen nur in dem weiteren Sinne gebraucht werden, wonach sie die beiden vorgenannten Lehranstalten mitumfassen, wenn nicht eine Beschränkung durch einen besonderen Zusatz oder die Natur der Sache gegeben ist. Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich hiermit, sich hiernach ebenfalls zu richten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. I. 2171.

---

193) Rechtswissenschaftliches Studium an außerpreußischen Universitäten des Deutschen Reiches.

Berlin, den 12. September 1898.

Auf die Anfrage vom 10. September d. Js. erwidere ich Ihnen, daß diejenigen Vorlesungen und Uebungen, welche nach

den in Preußen geltenden Bestimmungen zur Vollständigkeit des rechtswissenschaftlichen Studiums gehören, nunmehr auf allen Universitäten im Deutschen Reiche gehalten werden, und daß daher den Studirenden der Rechtswissenschaft bei jeder deutschen Juristenfakultät ausgiebige Gelegenheit geboten ist, den Anforderungen zu entsprechen, welche in Preußen bei der Zulassung zu den juristischen Prüfungen bezüglich der Theilnahme an Vorlesungen und Uebungen gestellt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
Herrn R. zu R.
U. I. 2294.

---

194) Beschäftigung von Kandidaten des höheren Lehramtes als Volontäre im Dienste der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Universitäts-Bibliotheken.

Berlin, den 4. Oktober 1898.

Aus Anlaß eines Spezialfalles erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen des Erlasses vom 18. November 1895 — U. II. 2514 U. I. — (Centrbl. S. 804) wegen Verwendung von Kandidaten des höheren Lehramtes als Assistenten an wissenschaftlichen und Universitäts-Instituten, Bibliotheken 2c. künftig auch auf solche Kandidaten des höheren Lehramtes Anwendung finden, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit und nach Aufnahme in die Anciennetätsliste einer Provinz in Gemäßheit meines Erlasses vom 15. Dezember 1893 — U. I. 2407 — (Centrbl. 1894 S. 266), betreffend die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst 2c., dem zweijährigen Volontärdienste bei der Königlichen Bibliothek hierselbst oder bei einer Universitäts-Bibliothek obliegen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
(mit Ausnahme zu R.).

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und das
Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 12424. U. II.

---

195) Johann Christian Jüngken-Stiftung.

Aus den Einkünften der bei der Universität Berlin bestehenden Johann Christian Jüngken-Stiftung sind an Studirende, insbesondere Söhne von Universitäts-Professoren und von höheren Staatsbeamten, wenn sie von einer höheren Bildungsanstalt mit dem Zeugnisse der Reife entlassen sind, während ihrer Berliner Studienzeit und auch über ihre Studienzeit hinaus, behufs Erlangung einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung, Unterstützungen von jährlich 900 bis 1800 ℳ zu vergeben.

Die dem Einzelnen zu gewährende Unterstützung wird immer nur auf ein Jahr bewilligt, kann jedoch demselben Stipendiaten, sofern er sich bewährt, vier bis fünf Jahre hintereinander zuertheilt werden. Zur Zeit der erstmaligen Bewerbung muß der Antragsteller jedenfalls auf der hiesigen Universität immatrikulirt sein.

Studirende haben ihrer Bewerbung das Zeugnis der Reife, das Anmeldungsbuch, die Abgangszeugnisse etwa früher besuchter Universitäten und ein Dekanatzeugnis, in welchem ausdrücklich hervorgehoben sein muß, daß die Prüfung behufs Bewerbung um eine Unterstützung aus der Johann Christian Jüngken-Stiftung erfolgt ist, beizufügen.

Wiederbewerber, welche nicht mehr auf der hiesigen Universität immatrikulirt sind, müssen ihr Reifezeugnis, ihre Universitätszeugnisse, sowie Zeugnisse über ihre sittliche Führung und ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit einreichen.

Das Kuratorium ist außerdem berechtigt, von jedem Bewerber vor der Verleihung einen eingehenden Bericht über seine wissenschaftliche Thätigkeit sowie eine Darlegung seiner wissenschaftlichen Ziele zu erfordern, kann auch im Falle der Bewerbung um eine erneute Verleihung einen Bericht über die Studien des letztvergangenen Verleihungsjahres verlangen.

Bewerbungen um die für das Jahr 1. April 1899/1900 zu vergebenden Unterstützungen sind schriftlich an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums

bis zum 31. Dezember d. J.

einzureichen.

Berlin, den 16. Oktober 1898.

Das Kuratorium der Johann Christian-Jüngken-Stiftung.
Waldeyer,
z. Rektor der Universität.

Bekanntmachung.

C. Kunst und Wissenschaft.

196) Preisausschreiben, betreffend die Herstellung einer Tauf-Medaille.

Zur Wiederbelebung einer früher verbreiteten Familiensitte und zur Förderung der vaterländischen Medaillenkunst wird beabsichtigt, eine Tauf-Medaille oder Plakette ausführen zu lassen, die geeignet ist, für die Eltern und andere Familienmitglieder als Erinnerung an die Geburt oder Taufe eines Kindes zu dienen oder als Pathengeschenk für das Kind Verwendung zu finden.

Zu diesem Behufe wird ein Wettbewerb für preußische und in Preußen lebende andere deutsche Künstler ausgeschrieben.

Verlangt wird ein Wachsmodell in der drei-, vier- oder fünffachen Größe der Ausführung, dessen Durchmesser oder längstes Maß mindestens 20 cm beträgt und 30 cm nicht überschreiten darf.

Auf einer oder auf beiden Seiten der Medaille, deren Form dem Ermessen des Künstlers anheimgestellt wird, sind Darstellungen anzubringen, welche sich auf die Geburt oder auf die Taufe beziehen. Es muß jedoch Raum gelassen werden für eine einzugravirende Inschrift, die mindestens ein Datum und den Namen des Kindes enthält. Auf dem Entwurfe ist die Inschrift in einem beliebig gewählten passenden Beispiele auszuführen.

Das Modell muß sorgfältig durchgearbeitet sein, so daß es nach der Verkleinerung unmittelbar für die Ausführung (Herstellung des Stempels) benutzt werden kann.

Dem Modelle ist eine Photographie beizugeben, welche es in der von dem Künstler für die Ausführung beabsichtigten Verkleinerung zeigt.

Jeder Entwurf muß mit einem Kennworte versehen sein. Außerdem ist ein geschlossener, dasselbe Kennwort tragender Briefumschlag beizugeben, in welchem sich die Angaben über Namen und Wohnung des einsendenden Künstlers befinden.

Die Entwürfe sind im Monate April, bis spätestens 29. April 1899 im Büreau der Großen Berliner Kunstausstellung im Landes-Ausstellungs-Parke, Berlin NW., Straße Alt-Moabit, einzuliefern.

Für den besten Entwurf wird ein

Preis von 2000 *M*

ausgesetzt. Ferner werden dem Preisgerichte noch 3000 *M* zur Verfügung gestellt, um weitere Preise zu vertheilen, soweit befriedigende, eines Preises würdige Lösungen eingehen. Als Preisgericht ist die preußische Landeskunstkommission bestellt.

Der unterzeichnete Minister beabsichtigt und behält sich das Recht vor, den durch den ersten Preis ausgezeichneten und geeigneten Falles noch andere preisgekrönte Entwürfe für öffentliche Sammlungen in Bronze oder Silber ausführen zu lassen.

Das Recht der Vervielfältigung zum Zwecke der Verwerthung verbleibt dem Künstler. Besondere Vereinbarungen mit demselben über Benutzung der angefertigten Prägestempel werden vorbehalten.

Nach erfolgter Beurtheilung werden die Entwürfe unter Angabe der Namen der preisgekrönten Künstler öffentlich ausgestellt. Die Nennung der Künstler, welche keine Auszeichnung erlangt haben, erfolgt nur auf deren Antrag.

Da Wachsmodelle, besonders wenn das verwendete Material wenig fetthaltig ist, sich leicht von den Platten und Tafeln lösen, so ist der Ausstellung wegen für eine besondere Befestigung der Modelle Sorge zu tragen.

Abdrücke dieses Preisausschreibens können von der Geheimen Registratur U. IV. des Kultusministeriums, Berlin W., Unter den Linden 4, bezogen werden.

Berlin, den 26. September 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

---

197) Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern 2c. zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen.

Berlin, den 27. September 1898.

Bei den Staatsanstalten, welche sich mit der Ausbildung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen befassen, melden sich nicht selten Volks- und Mittelschullehrer, welche zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen Urlaub erhalten oder sogar ihre bisherige Anstellung aufgegeben haben, ohne daß sie irgend einen Anhalt dafür besitzen, daß sie das erstrebte Ziel in der dafür in Aussicht genommenen Zeit erreichen werden.

Um den für die Lehrer sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen, ist künftighin ein Urlaub zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen den im Amte stehenden Lehrern nur zu ertheilen, wenn sie vorher ein amtliches Gutachten einer der nachbenannten Anstalten darüber beibringen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Erreichung ihres Zieles erwarten dürfen.

Die Direktionen der Königlichen Kunstschule hier, der Königlichen Kunst- und Gewerkschule in Königsberg, der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule in Breslau, der Königlichen Gewerb-

lichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Cassel und der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf haben sich bereit erklärt, zu diesem Zwecke selbständig angefertigte Zeichnungen, welche die Lehrer in den Monaten Oktober bis Juni einsenden, zu beurtheilen und, wenn die Arbeiten zur Gewinnung eines sicheren Urtheiles nicht genügen, mit den betreffenden Lehrern im Laufe des Schuljahres eine entsprechende Prüfung anzustellen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 3186. U. II. U. III. U. III. A. U. III. C.

D. Höhere Lehranstalten.

198) Prüfung der Anwärter für den Bureaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien.

Berlin, den 1. Oktober 1898.

Zum Bericht vom 20. August d. Js.

Nachdem der Militäranwärter N. dortselbst die Prüfung für den Bureaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien erfreulicherweise mit dem Prädikate „gut" bestanden hat, erhalten Ew. Excellenz das Prüfungs-Zeugnis vom 3. August d. Js. zur Aushändigung mit dem Hinzufügen hierbei zurück, daß dasselbe nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 14. Februar 1896, Ausführungsbestimmungen S. 162, der Stempelpflicht unterliegt.

Der Bericht des Vorsitzenden der Prüfungskommission vom 16. August d. Js., welcher gemäß Ziffer VIII der Prüfungs-Ordnung vom 15. August 1896 an mich zu erstatten gewesen wäre, ist hier zurückbehalten worden.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

1) In dem Prüfungs-Zeugnisse ist fortan auch der Vorname des Geprüften anzugeben.

2) Es ist nicht ersichtlich, daß und event. wann p. N. das Kalkulaturattest erlangt hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Anwärter dieses Attest thunlich schon einige Monate nach dem Eintritte, die Militäranwärter jedenfalls vor der endgiltigen

Uebernahme in den Civildienst (Beendigung der Probedienstzeit) zu erwerben haben. In dem Berichte über die bei der Prüfung gemachten Erfahrungen hat der Vorsitzende der Kommission in Zukunft anzuführen, ob der Anwärter seine Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen durch die praktische Thätigkeit oder durch eine als nöthig anerkannte rechnerische Prüfung dargethan hat.

3) Mit Rücksicht darauf, daß die Bureaubeamten der Provinzial-Schulkollegien Revisionen der Kassen höherer Lehranstalten, von Seminaren u. s. w. selbständig vorzunehmen haben, ist es erforderlich, daß in Zukunft die Anwärter vor Ablegung der Prüfung einer der in Betracht kommenden, am Orte befindlichen Kassen für einige Zeit überwiesen werden, damit sie die diesen Kassen zufallenden Aufgaben ebenfalls gründlich kennen lernen. Sie für den betreffenden Zeitraum von ihren laufenden Geschäften bei dem Provinzial-Schulkollegium gänzlich zu entbinden, empfiehlt sich im Interesse der möglichst vielseitigen Ausbildung der Anwärter nicht. Die Kassenrevisionen sind bei Stellung der Prüfungs-Aufgaben fortan zu berücksichtigen.

An
den Herrn Präsidenten des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N.

Abschrift theile ich Ew. ꝛc. zur Kenntnisnahme und Nachachtung ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7049.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

199) Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche auf Grund des §. 2 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer zur Seminar-Entlassungsprüfung zugelassen werden und diese bestehen, kann die wissenschaftliche Befähigung

für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1898.

Auf den Bericht vom 31. August v. Js., betreffend die Form der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste für nicht im Seminar vorgebildete Lehramtskandidaten, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß nach Entscheidung des Herrn Reichskanzlers den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche auf Grund des §. 2 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 zur Seminar-Entlassungsprüfung zugelassen werden und diese bestehen, lediglich auf Grund des Bestehens dieser Prüfung die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuzuerkennen ist. Diese Befähigung ist den Seminarzöglingen nur mit Rücksicht auf die durch den ordnungsmäßigen Seminarbesuch gewonnene Vorbildung gewährt worden.

Die öffentlichen Schullehrer-Seminare sind demnach nur berechtigt, ihren eigenen Zöglingen nach bestandener Entlassungsprüfung das in Rede stehende Befähigungs-Zeugnis auszustellen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach die Direktoren der Königlichen Seminare mit entsprechender Weisung versehen, wie auch für Benachrichtigung der nicht staatlichen Lehrerbildungs-Anstalten Sorge tragen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 2719. U. III.

---

200) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1899.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1899 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Donnerstag den 6. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 7. Oktober 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2956.

F. Höhere Mädchenschulen.

201) Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Arnsberg in den Geschäftsbereich des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster i. W.

(Vergl. Centralblatt für 1897 S. 825.)

Die städtische höhere Mädchenschule zu Dortmund ist aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Arnsberg in den Geschäftsbereich des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster i. W. übergeführt worden.

G. Oeffentliches Volksschulwesen.

202) Justificationen der zu dem Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen zu zahlenden Staatsbeiträge.

Berlin, den 5. Oktober 1898.

Den Zahlungsanweisungen über die auf Grund des Artikels I §. 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die

Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, aus der Staatskasse zu zahlenden Beträge mußten bisher entsprechend zu justificirende Nachweisungen nach dem mittels Erlasses vom 2. März 1886 — Min. d. g. A. U. III. b. Nr. 5167, Fin. Min. I. 813 — (Centrbl. S. 387) übersandten Muster B beigefügt werden. Diese Nachweisungen hatten u. A. auch Angaben über den Werth der zum Diensteinkommen gehörenden Naturalien 2c. zu enthalten.

Nach dem Lehrerbesoldungsgesetze vom 3. März 1897 besteht das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in einem Grundgehalte, in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung und in Alterszulagen. Der Werth der den Lehrern 2c. zu gebenden Naturalien und des Feuerungsmaterials, sowie der Ertrag der Dienstländereien sind dagegen auf das Grundgehalt anzurechnen, also Theile des letzteren.

Für die Festsetzung der den Lehrern und Lehrerinnen zustehenden Pensionen ist sonach die Kenntnis des Werthes der Naturalien 2c. ohne Interesse.

Nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer ordnen wir an, daß für die Folge die den Zahlungsanweisungen über die Staatsbeiträge zu den Lehrer- und Lehrerinnen-Pensionen beizufügenden und zu justificirenden Nachweisungen nach dem anliegenden Formular aufzustellen sind.

Die von den Lehrern und Lehrerinnen an Privatschulen zurückgelegte, nach dem Lehrerbesoldungsgesetze anrechnungsfähige Dienstzeit ist der Dienstzeit an öffentlichen Schulen zuzurechnen und mit der letzteren in Spalte 6 (pensionsfähige Dienstzeit in Civil) nachzuweisen.

Vorstehende Anordnung bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen Fälle, in denen es sich um die Pensionirung von Lehrern oder Lehrerinnen handelt, welche sich der neuen Besoldungsordnung (§. 28 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. März 1897) nicht unterworfen haben und bei der bisherigen Ordnung verblieben sind. In solchen Fällen ist das durch den vorallegirten Erlaß vom 2. März 1886 vorgeschriebene Formular auch fernerhin zur Anwendung zu bringen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Ew. Excellenz übersenden wir ergebenst Abschrift unserer Rundverfügung vom heutigen Tage, betreffend die Justification der zu den Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen zu zahlende Staatsbeiträge, in 4 Exemplaren zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.
Fin. M. I. 13064. I.
M. d. g. A. U. III. D. 2894.

Nachweisung

der für den Lehrer (die Lehrerin) N. (vollständiger Name des zu pensionirenden Lehrers bezw. der Lehrerin) an der öffentlichen Volksschule zu N. zu zahlenden Pension.

Zu- und Vornamen des zu pensionirenden Lehrers bezw. der Lehrerin.	Letzte Dienststellung im öffentlichen Volksschuldienste.	Wohnort.	Lebensalter (geboren am)		Pensionsfähige Dienstzeit und Begründung der bezüglichen Angaben.					
					im Militär		im Civil		zusammen	
			Jahr	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.
1	2	3	4		5		6		7	

Pensionsfähiges Diensteinkommen				Die Pension ist von dem Betrage in Spalte 11 zu berechnen mit Sechszigsteln.	Betrag der jährlichen Pension.	Von dem Betrage der Pension in Spalte 13 sind aus der Staatskasse zu zahlen.	Zeitpunkt, von welchem ab die Pensionszahlung beginnt.	Jahresbetrag der von dem Pensionär erdienten, auf die Civilpension anzurechnenden Militär-Invaliden-Pension.	Bemerkungen.
Grundgehalt.	Freie Wohnung (inkl. Hausgarten) bezw. Miethsentschädigung.	Alterszulagen.	Zusammen.						
M | Pf	M | Pf	M | Pf	M | Pf		M	M		M	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse ist verliehen worden den Kreis-Schulinspektoren Flebbe zu Osnabrück, Dr. Hahn zu Gr. Strehlitz Pastuszyk zu Pleß und Dr. Schäffer zu Neustadt O.-S.

Es sind ernannt worden:

der Justitiar und Verwaltungsrath bei der Generalverwaltung der Königlichen Museen zu Berlin Regierungsrath Dr. Schauenburg zum Justitiar und Verwaltungsrath beim Provinzial-Schulkollegium daselbst;

zu Kreis-Schulinspektoren

der bisherige Seminarlehrer Roeber aus Karalene und der bisherige Oberlehrer der städtischen höheren Mädchenschule zu Elbing Dr. Steinhardt.

B. Universitäten.

Dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät und Direktor der Frauenklinik der Universität Breslau Medizinalrath Dr. Küstner ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen und

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster Dr. Jostes ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Der außerordentliche Professor Dr. Richard Schmitt zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn versetzt worden.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Biermer zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Crome zu Berlin zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn.

Es sind ernannt worden:

der bisherige ordentliche Honorar-Professor D. Dr. Giesebrecht zu Greifswald zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Privatdozent Dr. Leonhard zu Göttingen zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der Oberverwaltungsgerichtsrath Dr. von Martitz zum

ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und

der bisherige Privatdozent Dr. Weyl zu Königsberg i. Pr. zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Kiel.

C. Kunst und Wissenschaft.

Dem Vorsteher der Krankenabtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten zu Berlin außerordentlichen Professor Dr. Brieger ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Den Lehrern an der Kunstgewerbeschule zu Düsseldorf Bildhauer Clemens Buscher und Maler Fritz Neuhaus daselbst sowie dem Dr. phil. Robert König zu Potsdam ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Der Hilfslehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Königlicher Musikdirektor Stange ist zum vollbeschäftigten ordentlichen Lehrer der Abtheilung für Gesang an dieser Anstalt ernannt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse

dem Oberlehrer am Gymnasium zu Stendal Professor Dr. Erdmann,

dem Direktor derselben Anstalt Professor Dr. Gutsche und

dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Bromberg Professor Krüger.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Prenzlau Hindemitt ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Direktoren

Smolka vom Gymnasium zu Schrimm an das Gymnasium zu Gleiwitz und

Dr. Zenzes vom Gymnasium zu Wongrowitz an das Gymnasium zu Neuß;

die Oberlehrer

Dr. Ballas vom Gymnasium zu Fraustadt an das Gymnasium zu Schrimm,

Dr. Brandt vom Gymnasium zu Friedeberg an die Landesschule Pforta,

Dr. Cauer vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Gymnasium zu Friedeberg N.-M.,

Ebeling von der Ritter-Akademie zu Brandenburg an das Gymnasium zu Stralsund,
Dr. Eichner vom Gymnasium zu Schrimm an das Gymnasium zu Frauſtadt,
Dr. Fenge vom Gymnasium zu Inowrazlaw an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
Dr. Paul Fiſcher vom Progymnasium zu Linz an das Gymnasium zu Neuß,
Dr. Floeck vom Gymnasium zu Neuß an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Dr. Kauſche vom Gymnasium zu Neuſtettin an das Gymnasium zu Kolberg,
Dr. Klette vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen an das Reform-Gymnasium zu Charlottenburg,
Kownatzki vom Progymnasium zu Tremeſſen an das Gymnasium zu Inowrazlaw,
Kuntze vom Progymnasium zu Jülich an das Kaiſer Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Mülder vom Gymnasium und Realgymnasium zu Leer an das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Rohrbach vom Gymnasium zu Krotoſchin an das Gymnasium zu Oſtrowo und
Dr. Wundrack vom Gymnasium zu Oſtrowo an das Marien-Gymnasium zu Posen.

Es ſind befördert worden:
der Oberlehrer an der Oberrealſchule zu Halle a. S. Dr. Franke zum Direktor der ſtädtiſchen Realſchule zu Bitterfeld,
der Gymnaſial-Oberlehrer Dr. May zu Neiße zum Direktor des Gymnaſiums zu Oppeln,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Glückſtadt Dr. Schenk zum Direktor des Realprogymnaſiums zu Sonderburg und
der Profeſſor am König Wilhelms-Gymnaſium zu Breslau Ziaja zum Direktor des Gymnasiums zu Schrimm.

Es ſind angeſtellt worden als Oberlehrer:
am Gymnaſium
zu Neuſtettin der Hilfslehrer Boldt,
zu Düren der Hilfslehrer Joſten,
zu Waldenburg der Hilfslehrer von Kobilinski,
zu Stralſund der Lehrer Dr. Krüger aus Barth,
zu Mülheim a. Rhein der Hilfslehrer Lipphauſen,
zu Gr. Strehlitz der Hilfslehrer Reimann,
zu Verden (Domgymnaſium) der Hilfslehrer Dr. Georg Schultze und

zu Stolp der Oberlehrer Dr. Zielke von der Oberrealschule zu Hamburg;
am Realgymnasium
zu Lippstadt der Hilfslehrer Wibbe;
am Progymnasium
zu Münden der Hilfslehrer Bruns,
zu Linz der Hilfslehrer Dorufeiffer,
zu Jülich der Hilfslehrer Nassen und
zu Neunkirchen der Hilfslehrer Vogel;
an der Realschule
zu M.-Gladbach der Hilfslehrer Dr. Bauer,
zu Kiel der Hilfslehrer Beckmann und der Oberlehrer am Realgymnasium zu Eisenach Dr. Gottschaldt,
zu Sobernheim der Hilfslehrer Dr. Dammann,
zu Elberfeld der Hilfslehrer Caspar Fischer,
zu Hannover (Realschule III.) der Hilfslehrer Hanebuth,
zu Cöln der Hilfslehrer Heye und
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Philippi.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50
dem Seminar-Oberlehrer Heinze zu Ziegenhals;
der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse
den ordentlichen Seminarlehrern Graszynski zu Rawitsch und Klähn zu Halberstadt.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:
Dr. Beukert von Soest nach Gütersloh,
Broschinski von Hilchenbach nach Soest,
Dr. Mues von Gütersloh nach Hilchenbach und
Schneiderwirth von Münstermaifeld nach Boppard.

Es sind befördert worden:
zum Direktor
des Schullehrer-Seminars zu Pilchowitz der bisherige Kreis-Schulinspektor Dr. Kolbe zu Ober-Glogau;
zu Oberlehrern
am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige Präparandenanstalts-Vorsteher Kunst zu Dt. Krone und
am Schullehrer-Seminar zu Hildesheim der bisherige ordentliche Seminarlehrer Peter Müller zu Siegburg;
zum ordentlichen Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Siegburg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Maibach zu Montabaur.

Es sind angestellt worden:
als Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Genthin der bisherige kommissarische Lehrer Archidiakonus Liedholz;
als ordentliche Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld der bisherige kommissarische Lehrer am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten Dr. Krembs und
am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten der kommissarische Lehrer Manderscheid.

F. Präparandenanstalten.

Dem Präparandenanstalts-Vorsteher Bösch zu Barmstedt ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Der bisherige ordentliche Lehrer Wolff am Schullehrer-Seminar zu Graudenz ist zum Präparandenanstalts-Vorsteher zu Dt. Krone ernannt worden.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

In Folge Auflösung der Provinzial-Taubstummen-Hilfsanstalt zu Friedland a. A. sind versetzt worden die Taubstummenlehrer:
Fenselau I. an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr.,
Schulz an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg und
Weiß an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Roessel.
Es sind ernannt worden:
der Taubstummenlehrer Münscher zum Dirigenten der Taubstummenanstalt zu Homberg und
der Hilfslehrer Koch zum ordentlichen Taubstummenlehrer an derselben Anstalt.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der Sophienschule zu Berlin Dr. Carel ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:
Dr. Kayser, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,
Mecker, Schulrath, Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren,
Dr. Miething, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Richard Müller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Ubbelohde, Geheimer Justizrath und Mitglied des Herrenhauses, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg und

Dr. Zeidler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cottbus.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Bachus, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Linz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Böhme, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stolp, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Dehnecke, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Fritsch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Hauke, Gymnasial-Oberlehrer zu Königshütte,

Dr. Harnischmacher, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bonn, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Hartung, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wittstock,

Dr. Hartz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Altona, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Hoppe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hildesheim, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Keßler, Taubstummenanstalts-Direktor zu Homberg, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Dr. Menzel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Meyer, Friedrich, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Verden, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Niederländer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Düren, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Ronke, Gymnasial-Direktor zu Gleiwitz, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Schuffert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kolberg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Schütte, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stralsund, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse.

Dr. Soroſ, Gymnaſial-Direktor zu Köslin, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath,
Dr. Tabulski, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Cleve, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Dr. Tücking, Gymnaſial-Direktor zu Neuß, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife und
Dr. Wähdel, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Stralſund, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe.

3) Ausgeſchieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:
Dr. Velde, Realſchul-Oberlehrer zu Berlin.

4) Ausgeſchieden wegen Berufung außerhalb der Preußiſchen Monarchie:
Dr. Förſter, außerordentlicher Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Bonn,
Dr. Funk, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Kiel und
Dr. Nauwerck, außerordentlicher Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Königsberg.

5) Ausgeſchieden, Anlaß nicht angezeigt:
Schiele, Blindenlehrer an der Blindenanſtalt zu Soeſt.

Inhaltsverzeichnis des November-Heftes.

Seite

A. 190) Rechnungsmäßige Juſtifizirung der Bewilligungen von geſetzlichen Witwengeldern. Erlaß vom 1. Oktober d. Js. . 743
191) Deckblätter Nr. 86 bis 94 zu den Grundſätzen für die Beſetzung der Subaltern- und Unterbeamtenſtellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Erlaß vom 13. Oktober d. Js. 744

B. 192) Die Bezeichnung „Landes-Univerſitäten" umfaßt in der Regel auch die Akademie zu Münſter und das Lyceum Hoſianum zu Braunsberg. Erlaß vom 7. September d. Js. 748
193) Rechtswiſſenſchaftliches Studium an außerpreußiſchen Univerſitäten des Deutſchen Reiches. Erlaß vom 12. September d. Js. 748
194) Beſchäftigung von Kandidaten des höheren Lehramtes als Volontäre im Dienſte der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Univerſitäts-Bibliotheken. Erlaß vom 4. Oktober d. Js. 749
195) Johann Chriſtian Jüngken-Stiftung. Bekanntmachung des Kuratoriums der Stiftung vom 16. Oktober d. Js. . . . 750

Seite

C. 196) Preisausschreiben, betreffend die Herstellung einer Tauf-Medaille. Bekanntmachung vom 26. September d. Js. . 751

197) Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern ꝛc. zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen. Erlaß vom 27. September d. Js. 752

D. 198) Prüfung der Anwärter für den Bureaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien. Erlaß vom 1. Oktober d. Js. . . 753

E. 199) Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche auf Grund des §. 2 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer zur Seminar-Entlassungsprüfung zugelassen werden und diese bestehen, kann die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt werden. Erlaß vom 6. Oktober d. Js. 754

200) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1899. Bekanntmachung vom 7. Oktober d. Js. 755

F. 201) Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Arnsberg in den Geschäftsbereich des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster i. W. . . . 756

G. 202) Justificationen der zu dem Ruhegehalte der Lehrer- und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen zu zahlenden Staatsbeiträge. Erlaß vom 5. Oktober d. Js. 756

Personalien 759

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Verlag von Haendcke & Lehmkuhl in Hamburg.

Thieme-Preußer's Wörterbuch

der Engliſchen und Deutſchen Sprache.

Neue vollſtändig umgearbeitete und vermehrte Auflage

von

Dr. Jg. Em. Weſſely.

Jubiläums-Ausgabe. 2 Bde. 102 Bogen Lex.-Oktav.

Preis geh. M. 11.—; geb. i. 2 Leinenbd. M. 12.50; geb. i. 1 Hlbfrbd. M. 13.—.

„Das iſt ein herrliches Werk und wird ſich bald einen großen Namen erwerben." Dr. A. Weiß, Prof. a. d. Kgl. Kriegsſchule in Woolwich.

Probe-Lieferung gratis und franko.

Führer durch den Turnleitfaden incl. Porto 95 Pfg.

F. W. Becker, Verlag in Arnsberg.

Soeben erſchien:

Toeppe, abrégé de l'histoire de la littérature française. 4me ed., kart. M. 0,90.

In der vierten weſentlich erweiterten Auflage ſind die bisher über dieſes Werk geäußerten Wünſche in weiteſtem Umfange berückſichtigt worden, und eignet ſich dasſelbe nunmehr vorzüglich für den Schulgebrauch. Probeexemplare zur Prüfung behufs Einführung gratis.

A. Stein's Verlagsbuchhandlung, Potsdam.

Carl Winter's Univerſitätsbuchhandlung in Heidelberg.

Soeben erſchien:

Kuno Fiſcher,

Immanuel Kant und ſeine Lehre. 1. Teil. 4. neu bearbeitete Auflage. (Geſch. d. neueren Philoſophie. Jub.-Ausg. IV. Band.) gr. 8°. broſch. 16 M., in Orig.-Halbfranz 18 M.

„Gerade dieſer Band hat ſich am meiſten eingebürgert und dafür geſorgt, daß das Hauptwerk beliebt und bekannt wurde. Wie er an Klarheit und Überſichtlichkeit hervorſticht, wie er das Syſtem herauswachſen läßt und das Weſentliche geſchickt und eindringlich dem Leſer einprägt, iſt unübertrefflich." (N. Pr. [Kreuz-] Ztg.

Erſchienen ſind von der Jubiläumsausgabe:

I. Band: **Descartes' Leben, Werke und Lehre.** 4. neu bearbeitete Auflage. gr. 8°. broſch. M. 11.—, fein Halbfranzband M. 13.—.

II. Band: **Spinozas Leben, Werke und Lehre.** 4. neu bearbeitete Auflage. gr. 8°. broſch. M. 14.—, fein Halbfranzband M. 16.—.

IX. Band: **Schopenhauers Leben, Werke und Lehre.** 2. neu bearbeitete u. vermehrte Auflage. gr. 8°. broſch. M. 14.—, fein Halbfranzband M. 16.—.

Ein Anschauungsmittel allerersten Ranges

sind die wirklich naturwahren Abbildungen in

Michael, Führer für Pilzfreunde.

Zur Einführung in Schulen empfohlen von vielen Schulbehörden und den namhaftesten Naturforschern.

Erschienen sind: Ausgabe A: für den Anschauungsunterricht. 68 Pilzgruppen auf 7 Tafeln à 47/64 cm mit beschreibendem Text ℳ. 10.—, Ausgabe B: dasselbe in Taschenformat ℳ. 7.—. Ausgabe C: Volksausgabe (mit 29 Pilzgruppen) ℳ. 2.50.

= An Schulbehörden eine Probetafel auf Verlangen umsonst. =

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt von der Verlagshandlung

Förster & Borries, Zwickau, Sa.

Verlag von **Eduard Anton** in **Halle a./S.**

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hummel, A., Seminarlehrer, **Anfangsgründe der Erdkunde.** Mit 12 in den Text gedruckten Kartenskizzen. Ausg. A. Für einfache Schulverhältnisse. Dritte verbess. Aufl. 1898, gr. 8, 48 S., geh. 25 Pf.

Enthält den notwendigsten geographischen Wissensstoff für einfache Schulverhältnisse. Schulblatt d. Prov. Sachsen, 1898, No. 36.

Hummel, A., Kleine Erdkunde. Ausg. B. (Mit Aufgaben.) Mit 26 Landschaftsbildern und 3 Holzschnitten. 20. Aufl. 1898, gr. 8, 128 S., geh. 60 Pf., Halblein. 80 Pf.

Möge sich das treffliche Büchlein immer weiterer Verbreitung erfreuen. Schulblatt d. Prov. Sachsen, 1898, No. 86.

Lehrmittel,

die allen Anforderungen der neueren Pädagogik Rechnung tragen und musterhaft ausgestattet werden, liefert zu coulanten Bedingungen

A. Müller-Fröbelhaus

Lehrmittel-Institut

Dresden-A.

Kataloge für Schulen gratis und franko.

Verlag von Hermann Gesenius in Halle.

Lehrbuch der Englischen Sprache

von

Dr. F. W. Gesenius.

Teil I: **Elementarbuch der englischen Sprache** nebst Lese- und Übungsstücken. 21. Aufl. 1898. Preis geb. ℳ 2,40.

Absatz bis 1. Juni 1898: 254 500 Exemplare.

Teil II. **Grammatik der englischen Sprache** nebst Übungsstücken. 13. Auflage. 1898. Preis gebunden ℳ 3.20.

Absatz bis 1. Juni 1898: 157 800 Exemplare.

Als besonders hervorzuhebende Vorzüge dieses Buches sind in allen darüber erschienenen Recensionen anerkannt worden:

1. Weise Beschränkung und zweckmässige Anordnung des Stoffes. Kürze und Präcision in der Fassung der grammatischen Regeln, vortreffliche Beispiele zur Erläuterung derselben, bequeme Tabellen für die Rektion der Verben, Adjektive und Präpositionen.
2. Die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Übungsbeispiele, sowie die Auswahl der Lesestücke, welche Interesse erwecken und zu Sprechübungen und Reproduktionen, sowie zu Exercitien trefflich verwendet werden können.

Beide Teile dieses als vorzüglich anerkannten und weitverbreiteten Lehrbuches werden in ihrer bisherigen Fassung unverändert fortbestehen, damit alle diejenigen, welche keine Veränderungen wünschen und das Lehrbuch in der alten Bearbeitung beibehalten wollen, dasselbe auch fernerhin beziehen können.

Neubearbeitungen obigen Lehrbuchs

nach den neuen Lehrplänen!

Gesenius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen.

Teil I: **Schulgrammatik nebst Lese- und Übungsstücken.** Preis gebunden ℳ 3,50.

Die erste Auflage ist 1894 erschienen, die 2. und 3. Auflage 1895, die 4. Auflage 1896, die 5. Auflage 1898.

Teil II: **Lese- und Übungsbuch nebst kurzer Synonymik.** 1895. Preis gebunden ℳ 2,25.

Gesenius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen. **Ausgabe für höhere Mädchenschulen.** Preis geb. ℳ 3,50.

Gesenius, F. W., Kurzgefasste Englische Sprachlehre. Für Gymnasien, Mittel- und Fortbildungsschulen, militärische Vorbereitungsanstalten u. s. w. völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen 1898. In Leinenband gebunden ℳ 2,20.

Digitized by Google

Verlag der **Hahn'schen Buchhandlung** in **Hannover** und **Leipzig.**

Bei Einführung neuer Lehrbücher

seien der Beachtung der Herren Fachlehrer empfohlen:

Chemie.

Dannemann, Dr. F., **Leitfaden für den Unterricht im chemischen Laboratorium.** 8. broch. 1 M., geb. m. Papier durchschossen 1 M. 40 Pf. — Inhalt: Übungen. Qualitative Analyse. Darstellung anorgan. Präparate. Massanalyse; organische Verbindungen. Tafeln zum Bestimmen der Mineralien. Einrichtung des Laboratoriums. Tabellen.

Fischer, Dr. Ferd. und Krause, Dr. H., **Leitfaden der Chemie und Mineralogie.** **3. verm. und verb. Aufl.** Mit 224 Abbildungen. gr. 8. 3 M.

Fischer, Dr. Ferd., **Stöchiometrie.** Mit 150 Aufgaben, Angabe der Resultate und Andeutungen zur Auflösung. Für Studierende, Pharmaceuten und Realschüler. gr. 8. 75 Pf.

Hosäus, Dr. A., **Grundriss der Chemie.** Nach methodischen Grundsätzen unter Berücksichtigung gewerblicher und landwirthschaftlicher Verhältnisse. Mit zahlreichen Repetitions-Aufgaben. 4. Aufl., bearb. von **Prof. Dr. H. Böttger.** I. Teil: Anorgan. Chemie, mit 70 Holzschnitten, geb. 2 M. 80 Pf. II. Teil: Organ. Chemie, mit 10 Holzschnitten, geb. 90 Pf.

Geographie.

Zweck, Dr. und Bernecker, Dr., **Hülfsbuch für den Unterricht in der Geographie. 2. Auflage.** I. Teil. Lehrstoff für Quinta und Quarta. Preis geb. 90 Pf. — II. Theil. Lehrstoff der mittlern und obern Klassen. Preis geb. 2 M.

Zwitzers, A. E., **Leitfaden für den geographischen Unterricht** in Volks- und Bürgerschulen, sowie für die unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen, mit vielen Fragen und Aufgaben, nach Dr. Guthe's Geographie. **3. Aufl.** 8. geb. 1 M. 60 Pf.

Geschichte.

Viereck, Dr. L., **Lehrbuch der allgemeinen Geschichte** für höhere Unterrichtsanstalten. **14. Auflage.** Mit einem Anhange: **Bürgerkunde.** 24½ Bogen. Preis 3 M.

Stutzer, Emil, **Uebersichten zur preussisch-deutschen Geschichte.** Für die oberste Stufe des Geschichtsunterrichts so wie zur Selbstbelehrung zusammengestellt. gr. 8. geb. 2 M.

Mathematik.

Wittstein. **Lehrbuch der Elementar-Mathematik.** Mit eingedruckten Figuren. 3 Bde. in 6 Abteilungen. gr. 8. geh.

Erster Band. 1. Abt.: **Arithmetik. 9. Aufl.** 2. Abt.: **Planimetrie. 16. Aufl.** à 2 M.

Zweiter Band. 1. Abt.: **Ebene Trigonometrie. 8. Aufl.** 1 M. 50 Pf. 2. Abt.: **Stereometrie. 8. Aufl.** 2 M. 10 Pf.

Dritter Band. 1. Abt.: **Analysis. 2. Aufl.** 2 M. 40 Pf. 2. Abt.: **Analytische Geometrie. 2. Aufl.** 2 M. 10 Pf.

Verlag der **Hahn'schen Buchhandlung** in **Hannover** und **Leipzig**.

Bei Einführung neuer Lehrbücher

seien der Beachtung der Herren Fachlehrer empfohlen:

Wittstein, **Vierstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln.** **2. Aufl.** Lex. 8. geh. 60 Pf.

Wittstein, **Fünfstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln.** **17. Aufl.** Lex. 8. geb. 2 M.

Naturgeschichte.

Leunis, J., **Schul-Naturgeschichte.** Eine analytische Darstellung der drei Naturreiche zum Selbstbestimmen der Naturkörper. Für höhere Lehranstalten und zum Selbstunterrichte bearbeitet. 3 Teile. gr. 8. geh.

Erster Teil: **Zoologie.** **11. verbesserte Aufl.** Durchaus neu umgearbeitet von **Dr. Hub. Ludwig.** Mit 680 Holzschnitten. 4 M.

Zweiter Teil: **Botanik.** **11. umgearbeitete Aufl.,** bearbeitet von Prof. **Dr. Frank.** Mit 675 Holzschnitten und einer Farbentafel. 4 M.

Dritter Teil: **Oryktognosie** und **Geognosie.** **6. stark verm. Aufl.,** bearbeitet von Prof. **Dr. Senft.** Mit 559 Holzschnitten. 4 M.

Leunis, J., **Analytischer Leitfaden** für den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der Naturgeschichte. 3 Hefte. gr. 8. geh.

Erstes Heft: **Zoologie.** Neu bearbeitet von Prof. **Dr. Hubert Ludwig.** **10. verbess. Aufl.** Mit 322 Holzschnitten. 1 M. 80 Pf.

Zweites Heft: **Botanik.** **11. verbess. Aufl.** Neu bearbeitet von Prof. **Dr. Frank.** Mit 421 Holzschnitten und einer Farbentafel. 1 M. 80 Pf.

Drittes Heft: **Oryktognosie** und **Geognosie.** **6. verm. Aufl.,** neu bearbeitet von Prof. **Dr. Senft.** Mit 219 Holzschnitten. 1 M. 80 Pf.

Deutsche Sprache.

Heyse, Dr. J. C. A., **Deutsche Grammatik,** oder Lehrbuch der deutschen Sprache. **25. Aufl.** der Schulgrammatik Heyse's. Neu bearbeitet von **Dr. Otto Lyon.** gr. 8. 4 M. 50 Pf.

Heyse, Dr. J. C. A., **Leitfaden** zum gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache, für höhere und niedere Schulen, sowie zum Selbstunterricht. **25. verb. Aufl.,** besorgt von **Dr. Otto Lyon.** gr. 8. 1 M. 20 Pf.

Turnen.

Puritz, Ludw., **Merkbüchlein für Vorturner** in oberen Klassen höherer Lehranstalten und in Turnvereinen. **11. Aufl.** Mit 283 Abbild. in Holzschnitt. Taschen-Format. geb. 1 M.

Die Herren Lehrer im Französischen
werden auf das an mehreren Anstalten mit bestem Erfolg eingeführte Schulbuch

Hölder's

Handbuch der älteren und neueren

Französischen Litteratur,

mit biograph. Notizen u. erläut. Anmerkungen
für die oberen Klassen der Gelehrten- und Realschulen
neu bearbeitet von

Prof. **L. Bertrand.**

8. Aufl. ℳ 3.60.

ganz ergebenst aufmerksam gemacht.

Die „Blätter für Gymnasialwesen" sagen darüber: Wenn ein Lehrbuch in unserer Zeit die Namen mehrerer Verfasser an der Spitze trägt, so darf man von der Branchbarkeit des Lehrmittels überzeugt sein. Und in der That haben wir es hier mit einer trefflichen reichhaltigen Sammlung zu thun, deren Auswahl als eine glückliche bezeichnet werden darf. Von den früheren Anflagen nnterscheidet sich die neue Ausgabe dadurch, dass die hervorragenden Schriftsteller des 16. Jahrhunderts nicht beiseite gelassen sind. Und in der That bietet deren Kenntnis die Bedingung für das volle Verständnis der Leistungen der späteren Zeiten. Diese reichhaltige, gutgewählte Sammlung wird sich sicher in der nenen Ausgabe neue Freunde zn den alten erwerben.

Probeexemplare (bei Einführung unentgeltlich) zur Verfügung vom

Verlag J. B. Metzler, Stuttgart.

A. Stein's Verlagsbuchhandlung, Potsdam
empfiehlt:

Wolter, A., Rektor, Verfügungen der Kgl. Regierung zu Potsdam, betreffend das Volksschulwesen. Zugleich eine **Sammlung der wichtigsten Ministerialerlasse.** 2. Aufl. (54 Bog.) broch. 5 ℳ., eleg. geb. 6 ℳ.

Die Schulpflege schreibt No. 18, 1898: Der Verfasser bietet hier eine vollständige Sammlung aller Verfügungen und zwar in einer so übersichtlichen Anordnung, dass auch dem Neuling die Orientierung auf dem schwierigen Gebiete der Schulgesetzeskunde leicht wird. Das Buch ist erprobt nnd kann allen Collegen bestens empfohlen werden.

Das Schulblatt f. d. Prov. Brandenburg schreibt: Man findet in dieser 2. Auflage mehr, als der Titel vermuten lässt.

Soeben erschien:

Jänisch, Albert, Schuldeklamatorinm. 200 mit geringen Ausnahmen noch nicht in Sammlnngen aufgenommene, ausgewählte Gedichte zu Kaisers Geburtstag, Sedan, Weihnachten. Ausserdem 60 Stammbuchverse. 7 Bog. geb. 1.50 ℳ.

Der Verfasser hat für sein Buch von dem Guten das Beste ansgewählt und es zweckmässig für die Ober-, Mittel- und Unterstufe eingeteilt. Vielen Lehrern wird diese Sammlung eine recht willkommene Gabe sein, zumal dieselbe auch Gedichte auf den Geburtstag der Kaiserin und für die Gedenktage der verstorbenen Kaiser enthält.

Soeben erschien:

Grundriss der Psychologie

von

Wilhelm Wundt.

Dritte verbesserte Auflage.

gr. 8°. Preis ℳ 6.—, geb. ℳ 7.—.

Verlag von **Wilhelm Engelmann** in **Leipzig.**

J. B. Metzler'scher Verlag, **Stuttgart.**

Für **Realgymnasien** eignen sich vorzüglich:

Französische Stilübungen

für obere Klassen.

Von Prof. Dr. **W. Wiedmayer.**

Geheftet. Preis M. 1.80.

Zeitschrift für neufranzösische Sprache: „Das Uebungsbuch zerfällt in 3 Abschnitte: 1) Spezielle Uebungen, auf Verarbeitung einzelner Kapitel der Syntax berechnet (36 Stücke); 2) Allgemeine Uebungen zur Repetition und 3) längere Stilübungen für Vorgerücktere (50 resp. 17 Stücke). Während andere Lehrbücher Konzentration des Unterrichts verfolgen, ist hier die Ausbildung in mannigfachen Stilgattungen erstrebt. Wir finden nicht nur historische Stücke, sondern beschreibende und litterarische und auch solche in Briefform; also Stoff genug für jeden Geschmack. Dabei sind die Uebungen nicht erst künstlich zurechtgemacht, sondern Originalstücke. Für Vorgerücktere ist der 3. Abschnitt sehr passend; er enthält schwierigere Stellen aus J. Scherr, Julian Schmidt, Lotheissen und andren neueren Autoren neben Stücken aus den deutschen Klassikern. Dem Verfasser steht Anstrengung und Ausbildung der Geisteskräfte viel höher, als Erwerbung schwatzhafter Fertigkeit im enggezogenen Kreise des Gewöhnlichen, er nimmt den Schüler in strenge Geisteszucht, und giebt ihm Gelegenheit, Klarheit des Denkens und Einsicht in den Geist der französischen Sprache sich anzueignen. Nach einem solchen Buche **wird jeder Lehrer mit Freuden greifen, dem es mit der Schule wirklich ernst ist, er wird es nicht enttäuscht aus der Hand legen.**“ — *Blätter für Gymnasialwesen:* „Dieses Uebungsbuch gehört zu den besten uns bekannten.“

Im Jahr 1898 erschien die **fünfte Auflage** von

W. Jordan's

Ausgewählte Stücke aus Cicero

in biographischer Folge

mit Anmerkungen für den Schulgebrauch

neu bearbeitet von

Gymn.-Prof. R. Graf in Stuttgart.

Preis 2 *M.*

Die neue Auflage ist den heutigen Bedürfnissen der Untersecunda oder Obertertia angepasst, an der Hand neuerer Ausgaben geprüft, durch über 600 kurze Anmerkungen erweitert und an vielen Stellen berichtigt.

Probe-Exemplare behufs Prüfung auf Einführung stehen kostenfrei zur Verfügung.

Verlag J. B. Metzler, Stuttgart.

Warnung. Wir machen darauf aufmerksam, dafs die echten **Soennecken-Schulfedern Nr 111** den Namen **F. Soennecken** tragen.

1 Gros M 1.—

Berlin * F. SOENNECKEN • BONN * Leipzig

J. B. Metzler'scher Verlag in Stuttgart.

Wir empfehlen das vielfach (bes. in Hannover u. Sachsen) eingeführte Schulbuch:

Deutscher Homer

für Schule und Haus.

In metr. Übertragung v. **Prof. Dr. W. Wiedasch.**

Teil II. Odyssee.

Dritte Auflage. Preis M. 1,40.

Änderung verfängl. Stellen. Abkürzende Zwischenerzählung. Nichthomerisches Flickwerk entfernt.

Prospekte und Probeexemplare direkt vom Verlag.

Früher erschien desselben Werkes

Teil I. Ilias. (M. 1,40.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 20. Dezember 1898.

A. Behörden und Beamte.

203) Befreiung der von den Königlichen Provinzialbehörden verwalteten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen von der Landesstempelsteuer, der Erbschaftssteuer und der an die Landeskasse fallenden Gerichtskosten.

Berlin, den 4. November 1898.

Auf den Bericht vom 19. Mai d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung unter Rückgabe des Druckexemplares des Revidirten Statuts der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des dortigen Bezirkes vom 26. Dezember 1885, 20 Mai 1886 im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz- und dem Herrn Justizminister, daß die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen der einzelnen Regierungsbezirke als für Rechnung des Preußischen Staates verwaltete öffentliche Kassen im Sinne des §. 5 b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, der Befreiungsvorschrift unter 2 e des Tarifs zum Erbschaftssteuergesetze vom 30. Mai 1873, 19. Mai 1891, 31. Juli 1895 und des §. 8 Ziffer 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 anerkannt werden, und daher Befreiung von der Landesstempelsteuer, der Erbschaftssteuer und den an die Landeskasse fallenden Gerichtskosten genießen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 2607.

204) Ueberwachung der Kündigung oder Auslosung der den Schullehrer-Seminaren gehörigen Inhaberpapiere durch die Rendanten der Seminarkassen.

Berlin, den 8. November 1898.

Aus Anlaß eines Einzelfalles veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Rendanten der Seminarkassen des dortigen Bezirkes darauf aufmerksam zu machen, daß es zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, die Kündigung oder Auslosung der der Anstalt gehörigen Inhaberpapiere zu überwachen und rechtzeitig dorthin anzuzeigen, widrigenfalls sie für allen Schaden welcher der Kasse durch Ausfall an Zinsen 2c. entsteht, aufzukommen haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 3380. I. Ang.

B. Kunst und Wissenschaft.

205) Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen.

Berlin, den 30. September 1898.

Zufolge eines neuerdings veröffentlichten Aufrufes wird in Posen durch freiwillige Beiträge die Begründung einer großen wissenschaftlichen Bibliothek geplant, die mit Allerhöchster Genehmigung den Namen Kaiser Wilhelm-Bibliothek führen soll. Die Auswahl aus den Verzeichnissen der zur Verfügung gestellten Bücher hat die Königliche Bibliothek hierselbst übernommen. Das Unternehmen verdient auch von amtlicher Seite die weitgehendste Förderung. Die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts ersuche ich daher, soweit dieselben im Besitze von Bibliotheken oder kleineren Büchersammlungen sind, Verzeichnisse der darin vorhandenen Doubletten oder sonstigen entbehrlichen Bestände behufs Auswahl und eventueller Ueberweisung an die Kaiser Wilhelm-Bibliothek ungesäumt an die General-Verwaltung der Königlichen Bibliothek hierselbst, W. Platz am Opernhause, einzusenden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden des Ressorts.
U. I. 10739. v. B. U. II. U. III. G. I. U. IV.

206) Erläuterung zum Preisausschreiben für die malerische Ausschmückung des Festsaales im Rathhause zu Altona.

(Centralbl. für 1898 Seite 858.)

In dem Preisausschreiben vom 15. April d. Js. hat die Bestimmung, daß die einzureichenden Entwürfe mindestens ein Zehntel des Flächeninhaltes der Bilder haben müssen, zu Zweifeln Veranlassung gegeben.

Im Einvernehmen mit der Landeskunstkommission wird diese Bestimmung dahin erläutert, daß nicht beabsichtigt worden ist, von der üblichen Berechnungsweise bei Festsetzung der Skizzengröße abzuweichen, und daß es daher genügt, wenn die Entwürfe ein Zehntel der Höhe und ein Zehntel der Breite der zu bemalenden Wandfläche haben. Alle größeren Entwürfe werden selbstverständlich ebenfalls zu der Bewerbung zugelassen.

Berlin, den 9. November 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

U. IV. 4157.

---

207) Gewährung freien Eintrittes in italienische Kunstsammlungen 2c. für deutsche Künstler.

Berlin, den 12. November 1898.

Nach den in Italien geltenden Bestimmungen wird fremden Künstlern der freie Eintritt in italienische Museen, Galerien, Ausgrabungsstätten 2c. auf Grund einer Bescheinigung des zuständigen Konsuls ihres Landes gewährt, durch welche ihre Eigenschaft als Künstler darzuthun ist. Diese Bescheinigung soll die Angabe des fremden akademischen Diploms enthalten, durch welches dem Nachsuchenden die Künstlereigenschaft verliehen worden ist. Da jedoch bei uns die Ausstellung von Künstlerdiplomen nicht stattfindet, hat die Königlich italienische Regierung von dem Nachweise des Diploms für deutsche Künstler abgesehen und die Leiter der öffentlichen Sammlungen angewiesen, deutschen Künstlern und Mitgliedern deutscher Kunstanstalten den Zutritt auf Grund eines diese Eigenschaft bekundenden und dem Gesuche um Zulassung anzuschließenden konsularamtlichen Zeugnisses zu gewähren. Die Ausstellung dieses Zeugnisses erfolgt auf Grund eines dem zuständigen deutschen Konsul vorzulegenden, die Eigenschaft als Künstler bezw. als Mitglied einer Kunstanstalt bezeugenden Attestes. Ueber die Erlangung dieses Attestes bestimme ich Folgendes:

Den Lehrern und Schülern der meiner Aufsicht unterstellten Kunstlehranstalten, nämlich der Kunstakademien zu Königsberg i. Pr., Cassel und Düsseldorf, der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums zu Berlin, der Kunstschule zu Berlin und der Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, ferner des Städel'schen Kunstinstitutes in Frankfurt a. M. ist das Attest, daß sie als Lehrer oder Schüler Mitglied der Anstalt sind, von der Direktion (Administration) der Anstalt auszustellen. Anderen Künstlern ist ihre Eigenschaft als solche zu bescheinigen je nach ihrem Wohnorte, in den Provinzen Ost- und Westpreußen seitens der Direktion der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr., in der Provinz Hessen-Nassau seitens der Direktion der Kunstakademie zu Cassel, in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen seitens der Direktion der Kunstakademie zu Düsseldorf, in den übrigen Provinzen seitens des Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin. Die Ausstellung hat nach sorgfältiger Prüfung und nur dann zu erfolgen, wenn der Nachsuchende der das Attest verleihenden Stelle als Künstler von Beruf bekannt ist oder sich als solcher durch Vorzeigung seiner künstlerischen Leistungen besonders ausweist.

In allen Attesten muß der Zweck, dem sie dienen sollen, angegeben werden.

Unter Vorlegung der Bescheinigung des Konsuls hat der Künstler unmittelbar bei dem Direktor einer der Sammlungen in Italien, die er besuchen will, um die Ausstellung einer Freikarte nachzusuchen. Zu dem Gesuche ist ein Stempelbogen zu 60 Centesimi zu verwenden. Von dem Direktor der Sammlung wird dem Künstler sodann eine auf seine Person lautende Karte ausgefertigt, welche wieder benutzt werden kann, um von einem anderen Direktor eine gleiche Karte zum kostenfreien Besuche der von ihm verwalteten Kunstanstalt zu erlangen.

Mit Gesuchen um Erlangung der Erlaubnis zum Kopiren von Bildern ist ähnlich zu verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin, die Direktionen der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin sowie der Königlichen Kunstakademien zu Königsberg i. Pr., Cassel und Düsseldorf, die Generalverwaltung der Königlichen Museen zu Berlin, die Direktion der Königlichen Kunstschule zu Berlin, die Direktion der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau und die Administration des Städel'schen Kunstinstitutes zu Frankfurt a. M.

U. IV. 8418. U. I.

208) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei für das Jahr 1899.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier; indessen soll aus den Werken das bewußte Streben erkennbar sein, größere und höhere Vorstellungen entsprechend zu gestalten. Insbesondere wird Werth auf den nothwendig engen Zusammenhang der drei Schwesterkünste gelegt und demgemäß auf die vom Bewerber bewiesene Fähigkeit, in diesem Sinne zu arbeiten.

Konkurrenzfähig sind außer fertigen oder annähernd fertigen Gemälden auch Kartons, Skizzen und Entwürfe; von festen Wandgemälden sind Photogramme zulässig unter Beifügung der Kartons und der Studien.

Die für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach der Wahl der Bewerber bei dem unterzeichneten Senate der Akademie der Künste, den Kunst-Akademien zu Düsseldorf, Königsberg und Cassel oder dem Staedel'schen Kunst-Institut zu Frankfurt a. M. bis zum 14. März 1899, Nachmittags 3 Uhr, einzuliefern.

Der Einsendung sind beizufügen:

1) eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, nebst den Zeugnissen über die letztere,

2) Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Preuße ist, und daß er das zweiunddreißigste Lebensjahr zur Zeit der Einsendung nicht überschritten hat,

3) die schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbständig erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 1 bis 3 aufgeführten Schriftstücke nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 ℳ zu einer einjährigen, nach Maßgabe eines besonderen Reglements (s. u.) auszuführenden Studienreise nebst 300 ℳ Reisekosten-Entschädigung und ist zahlbar in zwei halbjährigen Raten, deren erste beim Antritte der Studienreise fällig wird. Die Studienreise ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden. Das Stipendium steht vom 1. April 1899 ab zu Verfügung.

Der Stipendiat hat den größten Theil seiner Studienreise den Kunstwerken Italiens zu widmen. Vor Ablauf von sechs

Monaten hat der Stipendiat über den Fortgang seiner Studien dem Senate der Akademie der Künste schriftlichen Bericht zu erstatten und, zum Zwecke des Studiennachweises, zeichnerische Aufnahmen und Skizzen beizufügen. Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die von dem Bureau der Königlichen Akademie der Künste, Berlin NW., Universitätsstraße 6, zu erfragenden „Nachrichten für die Gewinner des Großen Staatspreises".

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1899. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der Konkurrenzarbeiten statt.

Berlin, den 7. November 1898.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

209) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Bildhauerei für das Jahr 1899.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier; indessen soll in den Werken das bewußte Streben erkennbar sein, größere und höhere Vorstellungen entsprechend zu gestalten. Insbesondere wird Werth auf den nothwendig engen Zusammenhang der drei Schwesterkünste gelegt und demgemäß auf die vom Bewerber bewiesene Fähigkeit, in diesem Sinne zu arbeiten.

Einzureichen sind runde Figuren und Reliefs, erwünscht außerdem zeichnerische Entwürfe und, gegebenen Falles, Photogramme nach ausgeführten Werken.

Die für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach der Wahl der Bewerber bei dem unterzeichneten Senate der Akademie, den Kunst-Akademien zu Düsseldorf, Königsberg und Cassel oder dem Städel'schen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. bis zum 14. März 1899, Nachmittags 3 Uhr, einzuliefern.

Der Einsendung sind beizufügen:

1) eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, nebst den Zeugnissen über die letztere,

2) Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Preuße ist und daß er das zweiunddreißigste Lebensjahr zur Zeit der Einsendung nicht überschritten hat,

3) die schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbständig erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 1 bis 3 aufgeführten Schriftstücke nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 ℳ zu einer einjährigen, nach Maßgabe eines besonderen Reglements (s. u.) auszuführenden Studienreise nebst 300 ℳ Reisekosten-Entschädigung und ist zahlbar in zwei halbjährigen Raten, deren erste beim Antritte der Studienreise fällig wird.

Die Studienreise ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden.

Das Stipendium steht vom 1. April 1899 ab zur Verfügung.

Der Stipendiat hat den größten Theil seiner Studienreise den Kunstwerken Italiens zu widmen. Vor Ablauf von sechs Monaten hat der Stipendiat über den Fortgang seiner Studien dem Senate der Akademie der Künste schriftlichen Bericht zu erstatten und, zum Zwecke des Studiennachweises, zeichnerische Aufnahmen und Skizzen beizufügen. Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die von dem Bureau der Königlichen Akademie der Künste, Berlin NW., Universitätsstraße 6, zu erfragenden „Nachrichten für die Gewinner des Großen Staatspreises".

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1899. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der Konkurrenzarbeiten statt.

Berlin, den 7. November 1898.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

210) Wettbewerb um das Stipendium der Dr. Paul Schultze-Stiftung für das Jahr 1899.

Auf Grund des Statuts der Dr. Paul Schultze-Stiftung, die den Zweck hat, jungen befähigten Künstlern deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche als immatrikulirte Schüler einer der bei der hiesigen Königlichen Akademie der Künste bestehenden Unterrichtsanstalten für die bildenden Künste (der akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder dem akademischen Meister-Atelier) dem Studium der Bildhauerkunst obliegen, die Mittel zu einer Studienreise nach Italien zu gewähren, wird hiermit der Wettbewerb um das Stipendium für das Jahr 1899 eröffnet.

Als Preisaufgabe ist gestellt:

„Ein Relief zum Schmucke eines Badezimmers“, das in der Höhe mindestens 0,50 m, in der Breite nicht unter einem Meter messen darf.

Die kostenfreie Ablieferung der Konkurrenzarbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche an den Senat der Königlichen Akademie der Künste muß bis zum 14. März 1899 erfolgt sein.

Der Bewerber hat gleichzeitig einzureichen:

1) einen von ihm verfaßten Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist,

2) verschiedene während seiner bisherigen Studienzeit von ihm selbst gefertigte Arbeiten,

3) eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß er die von ihm eingelieferte Konkurrenzarbeit selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt habe,

4) Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Deutscher ist und zur Zeit der Bewerbung als immatrikulirter Schüler einer der obenbezeichneten akademischen Unterrichts-Anstalten dem Studium der Bildhauerkunst obliegt.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorbezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 ℳ zu einer Studienreise nach Italien.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1899. Die Auszahlung der ersten Rate im Betrage von 1500 ℳ erfolgt beim Antritte der Studienreise; die zweite Rate in gleicher Höhe wird gezahlt, wenn der Stipendiat nach Verlauf von sechs Monaten über den Fortgang seines Studiums an den Senat der Akademie der Künste einen für genügend erachteten Bericht erstattet hat.

Eine Theilung des Stipendiums an mehrere Bewerber ist ausgeschlossen.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1899. Nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senates eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Die preisgekrönte Konkurrenzarbeit wird Eigenthum der Akademie der Künste.

Berlin, den 7. November 1898

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

C. Höhere Lehranstalten.

211) Versetzbarkeit der an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten angestellten technischen Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Auf den Bericht vom 15. Juli 1898.

Die Versetzung der an einer nichtstaatlichen höheren Lehranstalt angestellten technischen, Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes an andere städtische Schulen, insbesondere Volksschulen, ist nach §. 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 auch ohne Zustimmung des betreffenden Lehrers unter der Voraussetzung zulässig, daß derselbe in seinen vermögensrechtlichen Ansprüchen, insbesondere auch mit Bezug auf die Reliktenfürsorge nicht beeinträchtigt wird (vergl. Erlaß vom 6. Februar 1896 — U. II. 2870 —). Hierbei wird gemäß §. 1 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen, vom 25. Juli 1892 der Wegfall der nicht pensionsfähigen Zulage von 150 ℳ als eine Verkürzung des Diensteinkommens nicht angesehen. Zuständig, die Versetzung anzuordnen, ist das Königliche Provinzial-Schulkollegium, welches Sich dieserhalb vorher mit der zuständigen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und entsprechend dem Erlasse vom 21. November 1895 — U. II. 2304 — (Centralbl. S. 806) in den Fällen, wo der Lehrer der Versetzung widerspricht, vor der Entscheidung hierher zu berichten hat. Der Aufnahme des vorgeschlagenen Vorbehaltes in die Berufungsurkunden der fraglichen Lehrer bedarf es hiernach nicht, um ihre Versetzung von der Anstalt, bei der sie angestellt werden, zu ermöglichen; andererseits unterliegt es aber auch keinem Bedenken, durch die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Aussicht genommene anderweite Fassung der Berufungsurkunden etwaigen Zweifeln von vornherein zu begegnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2028. U. III. C.

---

212) Heizung und Reinhaltung der Turnhallen.

Berlin, den 25. Oktober 1898.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich Abschrift einer Eingabe, betreffend Heizung und Reinigung der

Turnhallen, zur Kenntnisnahme und Prüfung der vorgebrachten Beschwerden.

Was die in der Eingabe zugleich angeregte Frage über das zutreffende Maß der Heizung von Turnhallen im Allgemeinen anlangt, so bemerke ich, daß nach den Ergebnissen der Erfahrung und nach der übereinstimmenden Ansicht maßgebender Fachleute eine Lufttemperatur von 12°—15° Cels. für geheizte Turnhallen als die geeignetste anzusehen ist, und daß die untere Grenze von 12° auch bei strenger Winterkälte erreicht werden soll. Hierbei handelt es sich, wie ich mit Rücksicht auf einen bekannten Einwand hinzufüge, weniger um die Körperwärme der Turnenden, die auch bei niedrigerer Lufttemperatur die gewöhnliche Höhe noch übersteigen kann, als um die Beschaffenheit der von Lehrenden und Schülern einzuathmenden Luft.

Die Forderung, daß diese angemessen erwärmt und sorgfältig rein zu halten sei, ist für Turnhallen so wichtig, daß ich aus der vorliegenden und einigen sonst hier eingegangenen Beschwerden Veranlassung nehme, die Erlasse vom 30. Juli 1883 — U. II. 3488 — (Centrbl. S. 497) und vom 24. Dezember 1891 — U. III. B. 4237 — (Centrbl. 1892 S. 374), zugleich unter Hinweis auf die ernsten Mahnungen der Hygieniker hierdurch nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Daß eine Halle an jedem Tage, an welchem in ihr geturnt werden soll, sorgfältig zu säubern ist, versteht sich von selbst; ebenso, daß die Säuberung sich nicht auf den Fußboden zu beschränken hat, sondern daß auch von allen Geräthen Staub und Schmutz zu entfernen ist, und daß die Wände und Fenster gebührend zu berücksichtigen sind. Wie oft die Turnhalle im Verlaufe des Tages in oder zwischen den Turnstunden wiederholt zu reinigen ist, läßt sich zwar nicht allgemein angeben, indem aber jeder gesunde Mensch über die Frische und Reinheit der Luft zu urtheilen vermag, wird es neben der Forderung, daß für diese Eigenschaften unbedingt gesorgt werden muß, keiner weiteren Vorschrift bedürfen. Die Verantwortlichkeit für die gesundheitliche Beschaffenheit der Turnhalle ist für die Betheiligten um so größer, als das Turnen für Lehrende wie Schüler pflichtmäßig ist und als daher auch für minder kräftige Naturen und für zartere Athmungsorgane gesorgt werden muß.

In dem Vertrauen, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium dieser Angelegenheit Seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden wird, überlasse ich Seinem Ermessen die etwa erforderlichen Anordnungen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien,
sämmtliche Königliche Regierungen und den Herrn
Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift in Erwiderung auf den Randbericht vom 29. Juni d. Js. zur Kenntnis und Nachachtung hinsichtlich der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
den Herrn Direktor der Königlichen Turnlehrer-
Bildungsanstalt zu Berlin.
U. III. B. 2830. U. II. M.

---

213) Elevenjahr der Maschinenbau-Studirenden.

1.

Berlin, den 26. Oktober 1898.

Durch den Erlaß vom 13. Juli 1891 — U. II. 2390 — (Centrbl. S. 469) ist zur weiteren Mittheilung an die dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unterstellten höheren Lehranstalten mit neunjährigem Kursus darauf hingewiesen worden, daß nach den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 junge Leute, welche sich dem Maschinenbaufache widmen und später in den Staatsdienst eintreten wollen, vor Beginn des Studiums auf der Technischen Hochschule ein Jahr und, wenn sie zu Ostern von der Schule abgehen, zunächst ein halbes Jahr als Eleven unter der Aufsicht und Leitung des Präsidenten einer Königlichen Eisenbahn-Direktion durchzumachen haben. Diese Bestimmung ist, wie mir der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittheilt, in vielen Fällen von den Maschinenbaubeflissenen nicht beachtet worden. Sie haben entweder die praktische Beschäftigung in einer Privatfabrik ohne staatliche Kontrole aufgenommen oder sind unmittelbar nach dem Verlassen der Schule in das Studium bei einer Technischen Hochschule eingetreten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich deshalb, den Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen Seines Bezirkes den gedachten Erlaß in Erinnerung zu bringen, damit sie zu Vermeidung von Unregelmäßigkeiten diejenigen Abiturienten, welche sich dem Studium des Maschinenbaufaches zum Zwecke des Eintrittes in den Staatsdienst widmen wollen, auf die erwähnten Bestimmungen auf-

merksam machen. Diese Bestimmungen sind aus den älteren Prüfungsvorschriften in die neueren vom 15. April 1895 übernommen. Der Wortlaut der betreffenden Paragraphen ist in Abschrift beigefügt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2538. U. I. T.

Auszug aus den „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bausache" vom 15. April 1895.

§. 3.

Der Vorprüfung hat ein mindestens zweijähriges Studium — bei den Maschinenbau-Beflissenen ein Elevenjahr und ein darauf folgendes, mindestens zweijähriges Studium — voranzugehen.

§. 6.

Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbau-Beflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre unter der Leitung eines Maschinentechnikers voraus.

§. 7.

Behufs Annahme in diese Thätigkeit (§. 6.) hat sich der Maschinenbau-Beflissene an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.
   (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
2) Das Reifezeugnis . . .

§. 13.

Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginne des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung, spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren

praktischen Ausbildung zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Dauer stattfinden.

2.

Berlin, den 26. Oktober 1898.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist vielfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß ungeachtet der Bestimmungen in den §§. 3, 6 und 13 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 15. April 1895 Studirende des Maschinenbaufaches, die sich zu den Staatsprüfungen meldeten, entweder die praktische Beschäftigung als Eleven in einer Privatfabrik ohne staatliche Kontrole zugebracht haben oder unmittelbar nach dem Verlassen der Schule in das Studium bei einer Technischen Hochschule eingetreten sind.

Ich nehme hieraus Anlaß, Ew. Hochwohlgeboren zu ersuchen, vor der Immatrikulation von Studirenden des Maschinenbaufaches diese zu befragen, ob sie, falls es in ihrer Absicht liegt, später die vorgeschriebenen Staatsprüfungen im Maschinenbaufache abzulegen, den Bestimmungen wegen der Elevenpraxis genügt haben, und sie nöthigenfalls an deren Erfüllung zu erinnern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Herren Rektoren der Königlichen Technischen Hochschulen
zu Berlin, Hannover und Aachen.
U. II. 2538. U. I. T.

214) Ausfertigung der Zeugnisse der Reife für Prima.

Berlin, den 22. November 1898.

Bei der Königlichen Ober-Militär-Examinations-Kommission hierselbst sind auch noch in neuerer Zeit bei den Meldungen zur Portepéefähnrichsprüfung wiederholt Schulzeugnisse vorgelegt worden, die in einer oder der anderen Hinsicht zu Bedenken Veranlassung gegeben haben.

Nachdem ich Gelegenheit gehabt habe, mehrere solche Zeugnisse zu prüfen, erachte ich es für erforderlich, daß die über ihre Form erlassenen Bestimmungen alsbald von Neuem in Erinnerung gebracht werden. Insbesondere sind dabei folgende Punkte hervorzuheben:

1) Durch den Runderlaß vom 11. November 1893 — U. II. 2368 — (Centrbl. 1894 S. 269 ff.) ist angeordnet worden, daß

bei Ausfertigung der Zeugnisse für junge Leute die sich behufs Nachweises der Primareife als Extraneer der Prüfung bei einer neunstufigen höheren Lehranstalt mit Erfolg unterzogen haben, im Allgemeinen die für die Reifezeugnisse bestehenden Bestimmungen zu befolgen sind, auch solchen Zeugnissen unter der Bezeichnung der Anstalt die Ueberschrift zu geben ist „Zeugnis der Reife für Prima". Gleichzeitig ist (am Schlusse des Erlasses) bestimmt worden, daß derselbe Vordruck auch für die eigenen Schüler der Anstalt benutzt werden soll, die zum Zwecke des Nachweises der Reife für Prima ein Zeugnis fordern. Es ist also darauf zu halten, daß Schülern, welche nach der Versetzung in die Prima die Anstalt verlassen, um in den Militärdienst auf Beförderung einzutreten, für die Meldung zur Portepéefähnrichsprüfung nicht ein „Abgangszeugnis", sondern ein „Zeugnis der Reife für Prima" gegeben werde.

2) Nach demselben Runderlasse sind die eigenen Schüler behufs Nachweises der Reife für Prima zu einer besonderen Prüfung nur insoweit heranzuziehen, als es für die Versetzung in diese Klasse bei der Anstalt herkömmlich ist. Unerläßlich aber ist es, daß am Schlusse der Zeugnisse, welche den nach der Versetzung in die Prima von der Schule abgehenden Schülern für die Meldung zur Portepéefähnrichsprüfung mitgegeben werden, das Datum des Konferenzbeschlusses genau angegeben wird, durch den die Versetzung erfolgt ist, z. B. „Er ist durch Konferenzbeschluß vom . . . . . in die Prima versetzt worden." Die bloße Erklärung der Reife für Prima, ohne daß die wirklich erfolgte Versetzung festgestellt würde, hat keine Bedeutung.

3) Gleichfalls durch den oben bezeichneten Runderlaß ist angeordnet worden, daß die Beurtheilung der in den einzelnen Fächern nachgewiesenen Kenntnisse jedesmal mit einem der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" abschließen soll.

Daß dieser, dem Wortlaute nach zunächst die Extraneerzeugnisse betreffenden Bestimmung entsprechend auch bei der Ausfertigung der den eigenen Schülern auszuhändigenden „Zeugnisse der Reife für Prima" zu verfahren sei, ist in einem Einzelfalle bereits durch den Erlaß vom 13. September 1897 — U. II. 7132 — (Centrbl. S. 765) ausdrücklich festgestellt worden. Es scheint aber, als ob dieser Erlaß zu wenig bekannt geworden sei, und die Direktoren werden noch besonders darauf aufmerksam zu machen sein, daß nach ihm in den „Zeugnissen der Reife für Prima", auch denen für die eigenen Schüler, der Anstalt, jeder die Reife und die Versetzungsfähigkeit anscheinend oder thatsächlich beschränkende Zusatz unzulässig ist, und daß das Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Fächern, mag es ausführ-

licher begründet sein oder nicht, jedenfalls in eines der behördlich vorgeschriebenen Prädikate (s. oben) — ohne jeden Zusatz — zusammengefaßt werden muß.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, nach Maßgabe des Vorstehenden das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2896.

---

215) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räthe vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren

Fritz Schulz an der Realschule zu Potsdam,
Dr. Ricken an der Realschule zu Hagen i. W.;

B. den Professoren

Neuhaus am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Marold am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Friedrich am Gymnasium zu Tilsit,
Dr. Armstedt am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Krause am Kneiphöfischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Joachim am Gymnasium zu Bartenstein,
Dr. Zühlke am Gymnasium zu Insterburg,
Ulmer am Gymnasium zu Insterburg,
Essert an der Städtischen Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Zimmermann am Gymnasium zu Rastenburg,
Schlicht am Gymnasium zu Rastenburg,
Knaake am Realgymnasium zu Tilsit,
Biesenthal am Gymnasium zu Insterburg,
Dr. Lorenz am Gymnasium zu Gumbinnen,
Gehrmann am Gymnasium zu Braunsberg,
Frick am Gymnasium zu Wehlau,
Joost am Progymnasium zu Loetzen,
Switalski am Gymnasium zu Braunsberg,
Baske am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Noske am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Wagner am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. von Frisch am Gymnasium zu Tilsit,
Hasse am Gymnasium zu Bartenstein,
Dr. Karstens am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr..
Dr. Merguet am Gymnasium zu Insterburg,
Freudenhammer an der Städtischen Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Rohse am Städtischen Realgymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Brettschneider am Gymnasium zu Insterburg,
Dr. Baske am Gymnasium zu Lyck,
Nast am Gymnasium zu Tilsit,
Lukas am Gymnasium zu Tilsit,
Dr. Krichauff am Gymnasium zu Lyck,
Dr. Neubauer am Realgymnasium zu Elbing,
Taege am Realgymnasium St. Petri zu Danzig,
Holtz am Realprogymnasium zu Dirschau,
Evers am Realgymnasium St. Petri zu Danzig,
Dr. Horowitz am Gymnasium zu Thorn,
Voigt am Gymnasium zu Thorn,
Reimann am Gymnasium zu Graudenz,
Dr. Borchardt am Städtischen Gymnasium zu Danzig,
Knoch am Realprogymnasium zu Jenkau,
Scheeffer am Realgymnasium St. Johann zu Danzig,
Bordihn am Gymnasium zu Culm,
Lehmann am Städtischen Gymnasium zu Danzig,
Schlockwerder am Gymnasium zu Elbing,
Edel am Realprogymnasium zu Jenkau,
Schöttler am Gymnasium zu Pr. Stargard,
Dieckert am Gymnasium zu Konitz,
Braun am Gymnasium zu Marienwerder,
Chudzinski am Gymnasium zu Strasburg,
Großmann am Gymnasium zu Marienwerder,
Nadrowski am Gymnasium zu Thorn,
Lüke am Gymnasium zu Konitz,
Papenfus am Gymnasium zu Konitz,
Meißner am Gymnasium zu Pr. Stargarrd,
Winicker am Gymnasium zu Pr. Stargard,
Dr. Serres am Gymnasium zu Culm,
Dr. Friedrich am Realgymnasium zu Potsdam,
Koppe am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
Lehmann am Gymnasium zu Schöneberg,
Dr. Jungfer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Schliack am Gymasium zu Kottbus,
Dr. Henrici am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,

Dr. Poske am Askanischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Wilhelm Möller am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Schneider am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Lübeck am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin,
Benoit am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Emil Schulze am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Bruchmann am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Hübner-Trams am Gymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Wezel am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Lubarsch am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Böttcher an der 4. Realschule zu Berlin,
Dr. Meyer am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
Kabisch am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Schrader am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Hellwig an der 5. Realschule zu Berlin,
Dr. Graßmann am Gymnasium zu Brandenburg,
Osterhage am Humboldts-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Ilgen am Gymnasium zu Sorau,
Dr. Geppert am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
Dr. Berger an der 1. Realschule zu Berlin,
Heyden an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin,
Wetzel am Französischen Gymnasium zu Berlin,
Reiche am Gymnasium zu Königsberg N. M.,
Dr. Harnecker am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Neumann am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Elias am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Robert Voigt am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
Hoesch am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
Dr. Schneider am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Linke am Gymnasium zu Luckau,
Dr. Knoll am Realgymnasium zu Potsdam,
Dr. Althaus am Askanischen Gymnasium zu Berlin,
Goldscheider am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Robel am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Harmuth am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Raufester am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Weltzien an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
Dr. Max Schmidt am Gymnasium zu Schöneberg,
Dr. Fieberg an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
Dr. Nitzer am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Wichmann am Gymnasium zu Eberswalde,
Dr. Bentz am Gymnasium zu Küstrin,

Dr. Schrodt am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Lehmann am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Lehfeldt am Realgymnasium zu Brandenburg,
Dr. Lensch am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Conrad am Gymnasium zu Schwedt a. O.,
Dr. Lessing am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Naumann am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Krause am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Rudolph am Köllnischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Patzig am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
Zibale am Realprogymnasium zu Nauen,
Dr. Henze am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Strümpfler am Gymnasium zu Guben,
Lieber am Gymnasium zu Schwedt a. O.,
Dr. Evers am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Schaub am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Eickhoff am Gymnasium zu Schwedt a. O.,
Voelkel am Französischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Waege am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Rademann am Gymnasium zu Cottbus,
Herchner am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
Schloßmann am Gymnasium zu Potsdam,
Esternaux am Französischen Gymnasium zu Berlin,
Stein am Gymnasium zu Groß-Lichterfelde,
Kobley am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Spitta am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Becker an der 9. Realschule zu Berlin,
Opitz an der 8. Realschule zu Berlin,
Jahr am Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Köhler am Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Harder am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Kluth am Gymnasium zu Eberswalde,
Dr. Krollick an der 5. Realschule zu Berlin,
Dr. Neide am Gymnasium zu Landsberg a. W.,
Rothe am Französischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Tanger an der 7. Realschule zu Berlin,
Weber am Gymnasium zu Kottbus,
Dr. Koch am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Conrad am Gymnasium zu Neuruppin,
Böhm am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
Sorhagen am Gymnasium zu Eberswalde,
Frädrich am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Fisch am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. von Milewski am Askanischen Gymnasium zu Berlin,

Dr. Klatt am Leſſing-Gymnaſium zu Berlin,
Bartſch am Gymnaſium zu Sorau,
Wetzel am Dorotheenſtädtiſchen Realgymnaſium zu Berlin,
Dr. Michaelis am Gymnaſium zu Guben,
Dr. Breslich am Luiſenſtädtiſchen Realgymnaſium zu Berlin,
Dr. Bohn an der Friedrichs-Werderſchen Oberrealſchule zu Berlin,
Dr. Hirth am Sophien-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Niemeyer am Gymnaſium zu Potsdam,
Dr. Siegfried am Friedrichs-Werderſchen Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Paukſtadt am Gymnaſium zu Charlottenburg,
Dr. Böttger am Dorotheenſtädtiſchen Realgymnaſium zu Berlin,
Dr. Treutler am Gymnaſium zu Guben,
Dr. Gilow am Königſtädtiſchen Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Droyſen am Königſtädtiſchen Gymnaſium zu Berlin,
Wüllenweber an der 3. Realſchule zu Berlin,
Dr. Dütſchke am Joachimsthalſchen Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Krüner am Falk-Realgymnaſium zu Berlin,
Dr. Bachmann am Gymnaſium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Wege am Leibniz-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Schwartz an der 6. Realſchule zu Berlin,
Meth am Kaiſer Wilhelms-Realgymnaſium zu Berlin,
Beyer am Andreas-Realgymnaſium zu Berlin,
Dr. Hoffer am Humboldt-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Knothe am Gymnaſium zu Kottbus,
Paul Schultze am Realgymnaſium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Schneider am Kaiſer Wilhelms-Realgymnaſium zu Berlin,
Dr. Pfeffer an der Friedrichs-Werderſchen Oberrealſchule zu Berlin,
Dr. Chriſt am Falk-Realgymnaſium zu Berlin,
Dr. Schleich am Andreas-Realgymnaſium zu Berlin,
Dr. Kübler am Askaniſchen Gymnaſium zu Berlin,
Barnewitz am Realgymnaſium zu Brandenburg a. H.,
Dr. Marbach an der Realſchule zu Potsdam,
Schöttler am Gymnaſium zu Fürſtenwalde,
Oſterwald am Leſſing-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Hoffmann am Friedrichs-Werderſchen Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Hoſch an der Luiſenſtädtiſchen Oberrealſchule zu Berlin,
Dr. Willenberg am Realprogymnaſium zu Lübben,
Dr. Mögelin am Königſtädtiſchen Realgymnaſium zu Berlin,
Dr. Borberger am Realprogymnaſium zu Havelberg,
Dr. Herz am Falk-Realgymnaſium zu Berlin,
Dr. Albrecht am Friedrichs-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Gercken am Realgymnaſium zu Perleberg,
Cleve am Gymnaſium zu Schwedt a. O.,

Neumann am Gymnasium zu Kolberg,
Jahr am Stadtgymnasium zu Stettin,
Wichmann am Gymnasium zu Gartz,
von Boltenstern am Gymnasium zu Koeslin,
Ziegel am Gymnasium zu Stargard,
Weyland am Gymnasium zu Gartz,
Walter am Marienstädtischen Gymnasium zu Stettin,
Schweppe am Stadtgymnasium zu Stettin,
Brendel am Gymnasium zu Stargard,
Gerber am Realprogymnasium zu Stargard,
Dr. Hoppe am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
Wellmann am Gymnasium zu Kolberg,
Wirth am Realprogymnasium zu Wolgast,
Dr. Hugo Müller am Gymnasium zu Greifswald,
Dr. Kolisch am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
Ringeltaube am Gymnasium zu Stargard,
Dr. Doerks am Gymnasium zu Treptow,
Wille am Gymnasium zu Neustettin,
Dr. Bäker am Gymnasium zu Stralsund,
Dr. Porrath am Realprogymnasium zu Wollin,
Gaebel am Stadtgymnasium zu Stettin,
Steinbrecht am Gymnasium zu Kolberg,
Weinert am Gymnasium zu Demmin,
Fischer am König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Beintker am Gymnasium zu Anklam,
Westphal am Gymnasium zu Koeslin,
Dr. Bombe am Gymnasium zu Koeslin,
Dr. Francke am Gymnasium zu Greifswald,
Dr. Mahler am Progymnasium zu Lauenburg,
Starcke am Realprogymnasium zu Stargard,
Sander am Gymnasium zu Anklam,
Boehmer am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
Kloske am Marien-Gymnasium zu Posen,
Dr. Schwanke am Gymnasium zu Bromberg,
Naumann am Realgymnasium zu Posen,
Spohn am Gymnasium zu Ostrowo,
Dr. Thieme am Realgymnasium zu Posen,
Dr. Schröter am Realgymnasium zu Posen,
Dr. Thiem am Gymnasium zu Gnesen,
Dittrich am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Benedict am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Herfort am Realgymnasium zu Grünberg,
Dr. Wershoven am Realgymnasium zu Tarnowitz,
Dr. Hampe am Gymnasium zu Jauer,

Dr. Tröger am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Speck am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Wolff am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Beck am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Kühn am Gymnasium zu Bunzlau,
Hitschfeld an der Katholischen Realschule zu Breslau,
Dr. Wesemann am Realprogymnasium zu Löwenberg,
Karlowa am Gymnasium zu Pleß,
Dr. Dühring am Gymnasium zu Görlitz,
Reimann am Gymnasium zu Wohlau,
Dr. Pohl am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Gärtner an der Oberrealschule zu Breslau,
Callier an der Realschule zu Görlitz,
Dr. Güthling am Gymnasium zu Liegnitz,
von Renesse am Gymnasium zu Oels,
Dr. von Stojentin am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Tegge am Gymnasium zu Bunzlau,
Dr. Thamm am Gymnasium zu Lauban,
Dr. Rost am Gymnasium zu Schweidnitz,
Kreutzberg am Realgymnasium zu Neisse,
Dr. Scholz am Gymnasium zu Hirschberg,
Dr. Jäckel am Gymnasium zu Bunzlau,
Scholz am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Linke am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Walther am Realgymnasium zu Reichenbach,
Dr. Klimcke am Gymnasium zu Königshütte,
Dr. Worthmann am Gymnasium zu Schweidnitz,
Dr. Bordellé am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
Dr. Glatzel an der Oberrealschule zu Breslau,
Dr. Walter am Realgymnasium zu Tarnowitz,
Dr. Franz am Gymnasium zu Sagan,
Baumm am Gymnasium zu Kreuzburg,
Dr. Sagawe am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Kirchner am Gymnasium zu Brieg,
Dr. Georg Hoffmann am Gymnasium zu Kattowitz,
Dr. Krackauer an der Oberrealschule zu Breslau,
Dr. Hager am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Koerber am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Schilling am Katholischen Gymnasium zu Glogau,
Böhm am Gymnasium zu Königshütte,
Dr. Töplitz am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Buchwald am Gymnasium zu Görlitz,
Drzazdzynski am Gymnasium zu Leobschütz,
Dr. Heinsch am Gymnasium zu Leobschütz,

Engelbrecht an der Oberrealſchule zu Gleiwitz,
Kornke am Gymnaſium zu Glatz,
Prohaſel am Gymnaſium zu Glatz,
Clemens Voigt am Gymnaſium zu Lauban,
Dr. Schindler am Johannes-Gymnaſium zu Breslau,
Dr. Böttner am Magdalenen-Gymnaſium zu Breslau,
Dr. Kühn am Matthias-Gymnaſium zu Breslau,
Schilling an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
Heukamp am Realgymnaſium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Jahnow am Gymnaſium zu Strehlen,
Dr. Krauſe an der Oberrealſchule zu Breslau,
Dr. Speck am Johannes-Gymnaſium zu Breslau,
Dr. Regell am Gymnaſium zu Hirſchberg,
Warmuth am Gymnaſium zu Kreuzburg O. S.,
Dr. Weingärtner an der Latina zu Halle a. S.,
Dr. Berndt am Stadtgymnaſium zu Halle a. S.,
Dr. Labahn am Domgymnaſium zu Halberſtadt,
Lindecke am Domgymnaſium zu Halberſtadt,
Moyn an der Realſchule zu Eisleben,
Dr. Nordmann am Realgymnaſium zu Halberſtadt,
Dr. Heſſe am Domgymnaſium zu Magdeburg,
Zeſchmar am Gymnaſium zu Wittenberg,
Zech an der Oberrealſchule zu Halberſtadt,
Dr. Rehdantz am Realprogymnaſium zu Schönebeck a. E.,
Dr. Polluge am Gymnaſium zu Salzwedel,
Dr. Duchâteau an der Oberrealſchule zu Magdeburg,
Dr. Matthias am Gymnaſium zu Burg,
Dr. Votſch an der Oberrealſchule zu Magdeburg,
Dr. Niejahr am Stadtgymnaſium zu Halle a. S.,
Selmar Schmidt am Gymnaſium zu Nordhauſen,
Dr. Wolzendorff am Realprogymnaſium zu Mühlhauſen i. Th.,
Dr. Engel am Realgymnaſium zu Magdeburg,
Dr. Kleemann am Gymnaſium zu Quedlinburg,
Dr. Schmuhl an der Latina zu Halle a S.,
Dr. Karl Schaefer an der Landesſchule zu Pforta,
Dr. Suchsland an der Latina zu Halle a. S.,
Dr. Suhle am Gymnaſium zu Nordhauſen,
Dr. Beermann am Gymnaſium zu Erfurt,
Dr. Steiner am Realprogymnaſium zu Schönebeck a. E.,
Braaſch am Stiftsgymnaſium zu Zeitz,
Dr. Scheibler am Realgymnaſium zu Magdeburg,
Dr. Nägler am Realgymnaſium zu Nordhauſen,
Dr. Eckerlin am Domgymnaſium zu Halberſtadt,
Brandis am Gymnaſium zu Erfurt,

Dr. von Nagy am Stadtgymnasium zu Halle a. S.,
Dr. Cramer am Gymnasium zu Erfurt,
Dr. Knoche am König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
Dr. Wenzel am Realgymnasium zu Magdeburg,
Dr. Straßburger am Gymnasium zu Aschersleben,
Hofmann an der Oberrealschule zu Magdeburg,
Dr. Scheifers an der Realschule zu Eisleben,
Westphal am Gymnasium zu Eisleben,
Dr. Giseke am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
Dr. Langer am Gymnasium zu Zeitz,
Jahn an der Realschule zu Mühlhausen i. Th.,
Dr. Knauth an der Lateinischen Hauptschule zu Halle a. S.,
Dr. Rüter am Domgymnasium zu Halberstadt,
Brinkmeier am Viktoria-Gymnasium zu Burg,
Dr. Seiler am Gymnasium zu Wernigerode,
Dr. Schwartzkopff am Gymnasium zu Wernigerode,
Herzog an der Oberreal- und Landwirthschaftsschule zu Flensburg,
Dr. Bertheau am Gymnasium zu Ratzeburg,
Dr. Ulrich an der Oberreal- und Landwirthschaftsschule zu Flensburg,
Knüppel am Gymnasium zu Husum,
Dr. Eickhoff am Dom-Gymnasium zu Schleswig,
Dr. Baumann am Gymnasium zu Husum,
Dr. Schüth an der Reallehranstalt zu Altona,
Dr. Sölter an der Reallehranstalt zu Altona,
Dr. Knuth an der Oberrealschule zu Kiel,
Dr. Godt am Gymnasium zu Altona,
Eickhoff am Matthias Claudius-Gymnasium zu Wandsbek,
Dr. Ortmann am Progymnasium zu Neumünster,
Dr. Rose am Dom-Gymnasium zu Schleswig,
Begemann am Gymnasium zu Altona,
Dr. Koch am Gymnasium zu Glückstadt,
Worms am Gymnasium zu Meldorf,
Dr. Höffler am Gymnasium zu Altona,
Homfeld am Gymnasium zu Altona,
Dr. Klinghardt am Gymnasium zu Rendsburg,
Dr. Graeber am Gymnasium zu Ploen,
Macke am Gymnasium zu Hadersleben,
Dr. Schwartz am Gymnasium zu Kiel,
Schmidtmann an der Leibnizschule zu Hannover,
Appuhn am Realgymnasium zu Leer,
Roeder am Lyceum I zu Hannover,

Haeseler an der Leibnizschule zu Hannover,
Dr. Ziller am Rathsgymnasium zu Osnabrück,
Dr. Sprenger am Progymnasium zu Northeim,
Bindel am Realgymnasium zu Quakenbrück,
Kamlah am Realgymnasium zu Osnabrück,
Dr. Roßberg am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Dr. Georg Meyer an der Klosterschule zu Ilfeld,
Toegel am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Dr. Kiel am Lyceum I zu Hannover,
Gröll am Realgymnasium I zu Hannover,
Behrendsen am Gymnasium zu Göttingen,
Walther am Gymnasium zu Hameln,
Röhreke am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium zu Linden,
Karl Schultze am Realprogymnasium zu Einbeck,
Oestern am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
Zimmermann am Gymnasium zu Wilhelmshaven,
Eduard Müller am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
Bornträger am Gymnasium zu Celle,
Wenker am Gymnasium zu Meppen,
Pabstleben am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
Dr. Mühlefeld am Realgymnasium zu Osterode,
Bohne an der Realschule zu Geestemünde,
Dr. Oehlmann am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium zu Linden,
Dr. Knappe am Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
Dr. Ranke am Realgymnasium zu Goslar,
Dr. Fest am Progymnasium zu Northeim,
Dr. Eichhorn am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
Jahn am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Dr. Nitschner am Lyceum I zu Hannover,
Nieschke am Progymnasium zu Münden,
Klages am Realgymnasium zu Leer,
Dr. Wortmann am Lyceum I zu Hannover,
Adolf Müller an der Leibnizschule zu Hannover,
Bert am Gymnasium zu Dortmund,
Persuhn an der Realschule zu Dortmund,
Dr. Dippe am Gymnasium zu Soest,
Dr. Wilhelm Schulze am Gymnasium zu Dortmund,
Karl Müller am Gymnasium zu Gütersloh,
Dr. Berns am Gymnasium zu Warburg,
Woermann am Gymnasium zu Recklinghausen,
Fritzen an der Landwirthschafts- und Realschule zu Herford,
Hersel am Realgymnasium zu Iserlohn,
Dr. Schlag am Realgymnasium zu Siegen,

Dr. Rinke am Gymnasium zu Münster,
Kampmann am Gymnasium zu Bochum,
Fellinger am Gymnasium zu Herford,
Dr. Hellinghaus am Realgymnasium zu Münster,
Dr. Weber am Realgymnasium und Gymnasium zu Hagen,
Mersch am Gymnasium zu Münster,
Dr. Kohlschein am Gymnasium zu Schalke,
Dr. Glatzel an der Realschule zu Hagen,
van de Kamp am Realgymnasium zu Münster,
Dr. Schäfer an der Realschule zu Hagen,
Dr. Franck am Gymnasium zu Dortmund,
Dr. Husmann am Gymnasium zu Brilon,
Dr. Kohn am Gymnasium mit Realgymnasium zu Minden,
Hartmann am Realgymnasium mit Gymnasium zu Hagen,
Dr. Schäfer am Gymnasium zu Soest,
Vogeler am Gymnasium zu Soest,
Dr. Haake am Realgymnasium mit Gymnasium zu Hagen,
Dr. Geyer am Gymnasium zu Dortmund,
Dr. Knubusch an der Realschule zu Dortmund,
Hermann Müller am Realgymnasium zu Dortmund,
Fulda am Gymnasium zu Herford,
Wagner an der Realschule zu Unna,
Hoßbach an der Realschule zu Unna,
Haastert am Realgymnasium und Gymnasium zu Hagen,
Dr. Türk an der Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
Mannß am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Zülch am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Ruppel am Realgymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Lohr am Gymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Melchior an der Realschule zu Fulda,
Dr. Werner an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.,
Hafner am Gymnasium zu Hersfeld,
Hanschild am Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Wulff am Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Portmann an der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
Dr. Pohler an der Realschule zu Cassel,
Wagner am Gymnasium zu Dillenburg,
Pelissier am Lessing-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Butzer an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.,
Hölzerkopf an der Realschule zu Marburg,
Dr. Mannheimer an der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M.,
Henkel am Gymnasium zu Hanau,

Selvers am Gymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Ranſenberger an der Muſterſchule zu Frankfurt a. M.,
Franz am Wilhelms-Gymnaſium zu Caſſel,
Knoop an der Oberrealſchule zu Hanau,
Hohenthal am Gymnaſium zu Marburg,
Dr. Steinhard an der Realſchule der israelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt a. M.,
Dr. Kracauer an der Realſchule der israelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt a. M.,
Werle am Realprogymnaſium zu Oberlahnſtein,
Dr. Bauder am Progymnaſium zu Homburg v. d. H.,
Kahle an der Klingerſchule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Karl Müller am Kaiſer Friedrichs-Gymnaſium zu Frankfurt a. M.,
Hartwig am Gymnaſium zu Dillenburg,
Völler am Realgymnaſium zu Caſſel,
Dr. Hoßfeld am Progymnaſium zu Hofgeismar,
Junghans an der Oberrealſchule zu Caſſel,
Orth an der Friedrich Wilhelmsſchule zu Eſchwege,
Dr. Eigenbrodt am Wilhelms-Gymnaſium zu Caſſel,
von Kamptz am Gymnaſium zu Rinteln,
Schlaadt am Gymnaſium zu Wiesbaden,
van Bebber am Progymnaſium zu Andernach,
Dr. Wetzel am Realgymnaſium zu Barmen,
Dr. Grein am Gymnaſium zu M. Gladbach,
Kerber am Gymnaſium zu Neuwied,
Dr. Spölgen am Realgymnaſium zu Aachen,
Dr. Beckers am Gymnaſium an Marzellen zu Cöln,
Dr. Hagelüken am Gymnaſium an Marzellen zu Cöln,
Dr. Unger am Gymnaſium an Apoſteln zu Cöln,
Wytzes am Gymnaſium zu M. Gladbach,
Heydkamp am Gymnaſium zu Münſtereifel,
Dr. Heinrich Schäfer am Kaiſer Karls-Gymnaſium zu Aachen,
Dr. Schumacher am Gymnaſium zu Düren,
Wartenberg am Progymnaſium zu Eupen,
Dr. Meurer am Realgymnaſium zu Aachen,
Mertz an der Oberrealſchule zu Cöln,
Hermann Meyer am Gymnaſium zu Coblenz,
Bauſch am Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln,
Dr. Diderich am Gymnaſium und Realgymnaſium zu Mülheim a. Rh.,
Dr. Mädge an der Oberrealſchule zu Elberfeld,
Witte am Gymnaſium zu Cleve,
Ricken am Realgymnaſium zu Ruhrort,

Glabbach an der Oberrealschule zu Saarbrücken,
Dr. Schäfer am Progymnasium zu St. Wendel,
Weitz am Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln,
Dahm am Progymnasium zu Brühl,
Mertens am Gymnasium zu Düren,
Adenauer am Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
Dr. Stein am Gymnasium zu Bonn,
Dr. Biese am Gymnasium zu Coblenz,
Dr. Eisenhuth am Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
Prenzel am Gymnasium zu Mörs,
Dr. Kehrein am Gymnasium zu Coblenz,
Vendel an der Oberrealschule zu Aachen.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

216) Befähigungszeugnis für Lehrer als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

In der zu Berlin im Monat September 1898 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt:

die Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Petershagen August Richter und Ernst Schlösser sowie der Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Breslau Emil Ulbrich.

Berlin, den 31. Oktober 1898.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.
U. III. A. 2270.

217) Unterweisung jüdischer Lehrer in der Obst- und Gartenbaukunde.

Berlin, den 4. November 1898.

Es ist darüber geklagt worden, daß es jüdischen Lehrern an der wünschenswerthen Bekanntschaft mit der Obst- und Gartenbaukunde fehle.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, bei der Berufung von Lehrern zur Theilnahme an Obst- und Gartenbaukursen auch auf jüdische Lehrer gebührende Rücksicht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. A. 2223. U. III.

E. Taubstummenanstalten.

218) Zulässigkeit der Revision der Provinzial-Taubstummenanstalten durch Kommissare der Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Provinzialausschusses der Provinz Pommern, Klägers,
wider
den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Beklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1898 für Recht erkannt,

daß die Klage abzuweisen und die Kosten, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ dem Kläger zur Last zu legen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach mehrfachen zwischen dem Königlichen Ober-Präsidenten und der Vertretung der Provinz Pommern gepflogenen Korrespondenzen, betreffend die Revision des Unterrichtes in den Provinzial-Taubstummenanstalten durch das Provinzial-Schulkollegium und dessen Kommissare, hatte der Erstere die Letztere am 24. November 1897 — unter Hinweis auf die in der Sache ergangenen Entschließungen der Ressortminister — aufgefordert, die Revisionen der Taubstummenanstalten durch das Provinzial-Schulkollegium und seine Kommissare zuzulassen. Der Provinzialausschuß beschloß jedoch am 8. Dezember 1897:

Der Provinzialausschuß hält daran fest, daß die beabsichtigte Revision der Provinzial-Taubstummenanstalten

durch Kommissare des Provinzial-Schulkollegiums nicht zuzulassen sei,

und faßte unter dem 8. Februar 1898 den weiteren Beschluß:

Für den Fall, daß der Beschluß des Provinzialausschusses vom 8. Dezember 1897 zu H. Nr. 7, betreffend die Revision der Provinzial-Taubstummenanstalten durch Kommissare des Provinzial-Schulkollegiums, Seitens des Herrn Ober-Präsidenten beanstandet werden sollte, ist gemäß §. 118 der Provinzialordnung gegen die betreffende Verfügung bei dem Oberverwaltungsgerichte Klage zu erheben. Zur Wahrnehmung der Rechte des Provinzialausschusses im Verwaltungsstreitverfahren wird der Landeshauptmann als Vertreter bestellt.

Der Königliche Ober-Präsident erließ hierauf an den Landeshauptmann die nachfolgende Verfügung vom 22. Februar 1898:

Die Beschlüsse des Provinzialausschusses vom 8. Dezember v. Js. und 8. Februar d. Js., betreffend die Revision der Taubstummenanstalten durch Kommissare des Provinzial-Schulkollegiums, beanstande ich auf Grund des §. 118 der Provinzialordnung.

Der §. 114 regelt nur die kommunalrechtliche Staatsaufsicht und mußte sich hierauf beschränken, da die Provinzialordnung nur den Charakter eines Kommunalverfassungsgesetzes hat; es ergiebt sich dies auch aus dem einschränkenden Zusatze des §. 114: „die nach Maßgabe dieses Gesetzes (d. h. der Provinzialordnung) zu handhabende Aufsicht." Jede andere staatliche Aufsicht (also auch, wie im vorliegen Falle, die schultechnische) ist von der Provinzialordnung unberührt geblieben.

Der Allerhöchste Erlaß vom 27. Juli 1885 überträgt die Schulaufsicht über die Provinzial-Taubstummenanstalten den Provinzial-Schulkollegien; er ist erst nach Erlaß der Provinzialordnung ergangen und in der Gesetzsammlung (Seite 350) abgedruckt.

Auch in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 22. April 1893 (Band XXIV Seite 11) ist die Ansicht, daß dem Provinzial-Schulkollegium keine Aufsicht über die Provinzial-Taubstummenanstalten zustehe, nicht gebilligt, wenn auch für das Gericht nach der Lage des damaligen konkreten Falles keine Veranlassung vorlag, auf diese grundsätzliche Frage näher einzugehen. Im Uebrigen hat das Gericht ausgesprochen, daß die durch die Provinzialordnung geschaffene Aufsicht nur eine kommunale sei.

Die Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums als Kommissare des Ober-Präsidenten mit der Revision der Provinzial-

Taubstummenanstalten zu beauftragen, würde sich nicht mit der selbständigen Stellung des Provinzial-Schulkollegiums vertragen, welches nicht dem Ober-Präsidenten untergeordnet ist.

Der Provinzialausschuß hat hiergegen rechtzeitig Klage erhoben mit dem Antrage,

die Verfügung des Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 22. Februar 1898 aufzuheben und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er führt aus, daß dem Allerhöchsten Erlasse vom 27. Juli 1885 (G. S. S. 350), aus welchem die Berechtigung des Provinzial-Schulkollegiums zur Vornahme von Revisionen der Provinzial-Taubstummenanstalten hergeleitet werde, eine rechtliche Wirksamkeit nicht zuzusprechen sei, weil er im Widerspruche stehe mit der Provinzialordnung, die das Aufsichtsrecht des Staates erschöpfend geregelt habe. In dieser Beziehung wird sodann aus der Entstehungsgeschichte des §. 114 der Provinzialordnung nachzuweisen versucht, daß die Absicht dahin gegangen sei, die gesammte Aufsicht des Staates, soweit sie diesem zustehe, ausschließlich in die Hand des Ober-Präsidenten und des Ministers des Innern zu legen.

Der Beklagte hat — unter Ueberreichung seiner Akten — auf die Begründung der Beanstandungsverfügung Bezug genommen und bemerkt, daß materiell die Beanstandung sich nur gegen den Beschluß vom 8. Dezember 1897 richte.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte — bei der die Parteien, ordnungsmäßig ergangener Ladung unerachtet, nicht vertreten waren — erklärte der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar, daß die Königliche Staatsregierung auf dem Standpunkte des beklagten Königlichen Ober-Präsidenten stehe, und entwickelte die Gründe, die nach deren Auffassung zur Abweisung der Klage führen müßten.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Gerichtshof hat schon bei Erlaß des Endurtheiles vom 22. April 1893 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIV Seite 11) die Bedeutung und Tragweite des §. 114 der Provinzialordnung an der Hand der legislativen Verhandlungen erwogen und ist dabei zu dem Ergebnisse gelangt, daß die dem Ober-Präsidenten und in höherer Instanz dem Minister des Innern über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände übertragene Aufsicht, weil es sich dabei nur um Provinzialangelegenheiten handelt, eben nur eine kommunale sei und sonstige Aufsichtsbefugnisse, welche den Behörden

generell Jedem gegenüber verliehen sind, nicht ausschließe. Er hat dementsprechend die schon damals geltend gemachte Ansicht, daß — entgegen dem §. 18 der Regierungsinstruktion vom 13. Oktober 1817 und dem Allerhöchsten Erlasse vom 27. Juli 1885 — dem Provinzial-Schulkollegium keinerlei Aufsicht über die provinziellen Taubstummenanstalten zustehe, reprobirt. Die Ausführungen der Klage bieten keinerlei Gesichtspunkte dar, die damals nicht bereits Gegenstand der Erörterung gewesen wären. Es war daher auch bei nochmaliger Erwägung an der in der gedachten Entscheidung zum Ausdruck gebrachten Auffassung festzuhalten. Der Allerhöchste Erlaß vom 27. Juli 1885 steht nicht im Widerspruche mit der Provinzialordnung; seine Rechtswirksamkeit unterliegt keinem begründeten Bedenken. Der Beschluß des Klägers vom 8. Dezember 1897 verstößt gegen den Erlaß vom 27. Juli 1885 und ist daher vom Beklagten mit Recht beanstandet.

Hiernach war die Klage abzuweisen, der Kostenpunkt aber gemäß §§. 103, 107 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Frh. von Frank.

II. 1542.

F. Höhere Mädchenschulen.

219) Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin aus dem Aufsichtskreise der Königlichen Regierung zu Stettin in denjenigen des dortigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

(Vergl. Centralblatt für 1898 Seite 756.)

Die städtische höhere Mädchenschule (Kaiserin Auguste Viktoria-Schule) zu Stettin ist vom 15. November 1898 ab aus dem Aufsichtskreise der Königlichen Regierung zu Stettin in denjenigen des dortigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums übergeführt worden.

G. Oeffentliches Volksschulwesen.

220) Zulässigkeit der bedingungslosen Abberufung einstweilig angestellter Lehrer von ihren Stellen durch die zuständige Königliche Regierung.

Berlin, den 10. November 1898.

Im Anschlusse an den Erlaß vom 1. September d. Js. — U. III. C.2468. U. III. D. —,

betreffend die einstweilige Anstellung von Lehrern,

erwidere ich Ew. 2c. ergebenst, daß einstweilig angestellte Lehrer durch die zuständige Königliche Regierung jederzeit von ihren Stellen bedingungslos abberufen werden können. Die Erlasse vom 31. März 1873 — U. 11769 — (Centrbl. S. 280) und 7. Oktober 1880 — U. IIIa. 16433 — (Centrbl. S. 747) stehen, wie Ew. 2c. richtig ausführen, dem nicht entgegen, da sie den Widerruf der Anstellung nicht auf die dort berührten Fälle beschränken wollen.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, auch hiervon die betheiligten Bezirksregierungen zu verständigen.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen der Provinz N.
U. III. C. 2545. U. III. D.

---

221) Das Buch „Die Süßwasserfische Deutschlands" von Professor Dr. Hinrich Nitsche zu Tharandt.

Berlin, den 17. November 1898.

Im Verlage des Deutschen Fischerei-Vereines hierselbst SW. Zimmerstraße 90/91 ist ein im Auftrage des genannten Vereines von dem Professor an der Königlich Sächsischen Forstakademie Dr. Hinrich Nitsche zu Tharandt verfaßtes Werk „Die Süßwasserfische Deutschlands" erschienen.

Die Königliche Regierung mache ich hierauf mit dem Be-

merken aufmerksam, das sich das Werk zur Anschaffung für Kreislehrer-Bibliotheken eignet.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.*)
U. III. A. 2609.

---

222) Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen für Volksschullehrer in Städten.

Berlin, den 21. November 1898.

Wie ich dem Magistrat auf die Vorstellung vom 13. Oktober d. Js., betreffend die Besoldung der dortigen Volksschullehrer, erwidere, ist der Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu N. vom 6. September d. Js. endgiltig. Daß die Vorschriften des §. 18 des Lehrerbesoldungsgesetzes über die Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen und deren Nichtanrechnung auf das Grundgehalt sich nicht lediglich auf Schulen in ländlichen Orten beziehen, ergiebt u. a. die Vorschrift im Absatze 6. In dieser ist auf Veranlassung des Landtages ausdrücklich der Bezirks-Ausschuß zur Entscheidung darüber berufen, welcher Theil des Dienstlandes bei Stadtschulen als Hausgarten anzusehen ist. Der Ausdruck „auf dem Lande" in §. 18 Absatz 1 des Gesetzes ist nicht gleichbedeutend mit „in Landgemeinden", soll vielmehr nur die unbedingte Anwendung der Vorschrift auf große industrielle Landgemeinden und die Vororte großer Städte ausschließen.

z. vergl. Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses in der Session 1896/97 Nr. 52 S. 93 Nr. 25.

Dem Antrage des Magistrats, eine Aufhebung des Beschlusses des Bezirks-Ausschusses herbeizuführen, kann daher nicht stattgegeben werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Magistrat zu N.
U. III. E. 10272.

---

*) Im gleichen Sinne ist an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien wegen der Seminar- und Präparandenanstalts-Bibliotheken verfügt worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:
der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
dem Regierungs- und Schulrath Geheimen Regierungsrath Leverkühn zu Hildesheim.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Kreis-Schulinspektoren
Biedermann von Wongrowitz nach Löbau W. Pr.,
Heisig von Schubin nach Wongrowitz,
Dr. Rudenick von Jarotschin nach Gelsenkirchen,
Schulrath Dr. Ruland von Krefeld nach M. Gladbach und
Schulrath Streibel von Löbau W. Pr. nach Ober-Glogau.

Es sind ernannt worden:
zu Kreis-Schulinspektoren
der bisherige Kantor und Hauptlehrer Bleyer aus Heinrichswalde und
der bisherige Seminarlehrer Mauel aus Büren.

B. Universitäten.

Der Prosektor am Anatomischen Institute zu Halle a. S. Dr. Mehnert ist zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

Dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover Dr. Wehmer ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Der Charakter als Professor ist beigelegt worden:
dem Maler Peter Becker zu Frankfurt a. M.,
dem Dr. phil. Kippenberger zu Breslau und
dem Dr. med. Zinßer zu Wiesbaden.

Dem Dozenten der wissenschaftlichen Vorlesungen des Berliner Lehrer-Vereines Friedrich zu Berlin ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Elbing Professor Dr. Dorr,

dem Oberlehrer am Gymnasium zu Wittstock Professor Dr. Hartung,
dem Direktor des Progymnasiums zu Saarlouis Dr. Kramm,
dem Oberlehrer am Gymnasium zu Königsberg N. M. Professor von Lühmann,
dem Oberlehrer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin Professor Dr. Schultze,
dem Oberlehrer am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin Professor Dr. Tappe und
dem Oberlehrer am Humboldt-Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Zernial.

Der Charakter als Professor ist beigelegt worden:
dem Oberlehrer Dr. Max Hoffmann an der Landesschule Pforta und
dem Oberlehrer Dr. Spangenberg am Gymnasium zu Stendal.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Direktoren
Dr. Brüll vom Gymnasium zu Oppeln an das Gymnasium zu Neisse,
Professor Dr. Muff vom Wilhelms-Gymnasium zu Cassel als Rektor an die Landesschule Pforta,
Professor Dr. Schwering vom Gymnasium zu Düren an das Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Trier und
Professor Dr. Vogt vom Gymnasium zu Neuwied an das Wilhelms-Gymnasium zu Cassel;
die Oberlehrer
Dr. Becker vom Friedrich Wilhelm-Gymnasium zu Cöln an das Gymnasium zu Bonn,
Dr. Brandt vom Gymnasium zu Friedeberg N. M. an die Landesschule Pforta,
Braumann vom Gymnasium zu Trarbach an das Gymnasium zu Kreuznach,
Professor Frick vom Gymnasium zu Wehlau an das Luisen-Gymnasium zu Memel,
Professor Dr. von Frisch vom Luisen-Gymnasium zu Memel an das Gymnasium zu Tilsit,
Fuchs vom Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg an das Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Gehrmann vom Luisen-Gymnasium zu Memel an das Gymnasium zu Wehlau,
Graßau von der 10. an die 8. Realschule zu Berlin,

Grohnert vom Gymnasium zu Lyck an das Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr.

Dr. Hecht vom Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen an das Herzog Albrechts-Gymnasium zu Rastenburg,

Dr. Heyse vom Gymnasium zu Brieg an das König Wilhelms-Gymnasiums zu Breslau,

Hille von der Ritter-Akademie zu Liegnitz an das Gymnasium zu Brieg,

Keup vom Progymnasium zu Berent an das Gymnasium zu Strasburg,

Kühnemann vom Luisen-Gymnasium zu Memel an das Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Lange vom Gymnasium zu Neustadt W. Pr. an das Gymnasium zu Culm,

Luther vom Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr. an das Gymnasium zu Wehlau,

Nordmann von der Oberrealschule zu Magdeburg an das Realgymnasium daselbst,

Dr. Offenhauer vom Realprogymnasium zu Eilenburg an das Realgymnasium zu Magdeburg,

Plaßmann vom Gymnasium zu Warendorf an das Gymnasium zu Münster i. W.,

Rosengarth vom Progymnasium zu Löbau an das Gymnasium zu Neustadt W. Pr.,

Dr. Rosenstock vom Gymnasium zu Strasburg an das Gymnasium zu Marienwerder,

Professor Rumler vom Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen an das Gymnasium zu Erfurt,

Professor Schlockwerder vom Gymnasium zu Thorn an das Gymnasium zu Elbing,

Dr. Schmidt vom Gymnasium zu Elbing an das Gymnasium zu Thorn,

Dr. Freiherr von Wangenheim vom Realgymnasium zu Erfurt an das Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg und

Professor Dr. Zimmermann vom Herzog Albrechts-Gymnasium zu Rastenburg an das Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen.

Es ist befördert worden:

der Oberlehrer am Gymnasium zu Attendorn Professor Dr. Herwig zum Direktor des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Bielefeld.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Liegnitz (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Baenisch,

zu Memel (Luisen-Gymnasium) die Schulamtskandidaten Behrendt und Dr. Glück,
zu Lyck der Schulamtskandidat Borkowski,
zu Gumbinnen (Friedrichs-Gymnasium) der Schulamtskandidat Eckenbrecher,
zu Königshütte der Hilfslehrer Göhr,
zu Marienburg der Hilfslehrer Dr. Grollmus,
zu Dt. Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Henze,
zu Montabaur (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Heun,
zu Attendorn der Schulamtskandidat Kalbfleisch,
zu Rößel der Schulamtskandidat Kallweit,
zu Breslau (Matthias-Gymnasium) der kommissarische katholische Religionslehrer Freiherr von Kleist,
zu Rheine der Schulamtskandidat Mündelein,
zu Gleiwitz der kommissarische katholische Religionslehrer Peter,
zu Magdeburg (Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen) der Hilfslehrer Peters,
zu Züllichau (Pädagogium) der Schulamtskandidat Paul Richter,
zu Warendorf der Schulamtskandidat Dr. Schrader,
zu Schöneberg (Prinz Heinrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Ernst Theodor Schulze,
zu Höxter der Schulamtskandidat Schumacher,
zu Cöln (Friedrich Wilhelm-Gymnasium) der Religionslehrer Schumacher zu Düren.
zu Königsberg N. M. der Schulamtskandidat Steindel,
zu Corbach (Fürstlich Waldeckisches Landesgymnasium) der Hilfslehrer Wedemann,
zu Coesfeld der Schulamtskandidat Dr. Wieschhölter und
zu Königsberg i. Pr. (Friedrichs-Kollegium) der Schulamtskandidat Wittig;

am Realgymnasium
zu Grünberg der Hilfslehrer Balthaser und
zu Königsberg i. Pr. (Realgymnasium auf der Burg) der Schulamtskandidat Klein;

an der Oberrealschule
zu Saarbrücken der Oberlehrer Dr. Kley von der Oberrealschule zu Metz;

am Progymnasium
zu Berent der Hilfslehrer Bethe,
zu Löbau der Hilfslehrer Kluck und
zu Dorsten der Schulamtskandidat Müßen;

am Realprogymnasium
zu Delitzsch der Schulamtskandidat Dr. Otte;
an der Realschule
zu Berlin (9.) der Gemeindeschullehrer Arndt,
zu Bielefeld der Schulamtskandidat Elß,
zu Cassel der Hilfslehrer von Hanxleden,
zu Eisleben der Schulamtskandidat Dr. Hoffmann,
zu Herford (Realschule mit Landwirthschaftsschule) der Schulamtskandidat Kriege und
zu Dortmund der Schulamtskandidat Dr. Ullmann.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Seminar-Oberlehrer
Müller von Homberg nach Prenzlau;
die ordentlichen Seminarlehrer
Korsch von Pr. Friedland nach Hohenstein O. Pr.,
Linnarz von Bederkesa nach Marienburg,
Melinat von Eisleben nach Mühlhausen i. Th.,
Steckel von Mühlhausen i. Th. nach Eisleben,
Techter von Drossen nach Schlüchtern und
Wagner von Schlüchtern nach Drossen.

Es sind befördert worden:
zu Seminar-Oberlehrern
am Schullehrer-Seminar zu Neuzelle der bisherige Präparandenanstalts-Vorsteher Andrich zu Schmiedeberg i. R.,
am Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn der bisherige ordentliche Seminarlehrer Genau zu Büren,
am Schullehrer-Seminar zu Hohenstein O. Pr. der bisherige ordentliche Seminarlehrer Hoffmann I zu Droyßig,
an den Evangelischen Erziehungs- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz der bisherige ordentliche Seminarlehrer zu Posen Dr. Lampe,
am Schullehrer-Seminar zu Pölitz der bisherige ordentliche Seminarlehrer Lietzau aus Trier und
am Schullehrer-Seminar zu Homberg der bisherige ordentliche Seminarlehrer Steuer zu Königsberg N. M.;
zu ordentlichen Seminar-Lehrern
am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg der bisherige Seminarhilfslehrer Krahe zu Steinau a. O. und
an den Evangelischen Erziehungs- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz der bisherige Zweite Präparandenlehrer zu Rummelsburg Möhnert.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Brieg der bisherige Pastor und Kreis-Schulinspektor Lehmann-Raschik zu Klitten O. L.;
als ordentliche Seminar-Lehrerin
an dem mit der Königlichen Augustaschule zu Berlin verbundenen Lehrerinnen-Seminar die Lehrerin Hanna Pfeifer;
als ordentliche Seminar-Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Pölitz der Hauptlehrer Braun zu Pasewalk,
am SchullehrerSeminar zu Bederkesa der Lehrer Holste zu Gr. Linteln,
am Schullehrer-Seminar zu Petershagen der bisherige kommissarische Lehrer Dr. Kerrl und
am Schullehrer-Seminar zu Hohenstein O. Pr. der Lehrer Samuel zu Szabienen.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:
an der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg i. R. der bisherige Inspektor am Graf v. Schlabrendorff'schen Waisenhause zu Steinau a. O. Gleis als Vorsteher und Erster Lehrer;
als zweite Präparanden-Lehrer
an der Präparandenanstalt zu Melle der bisherige Seminar-Hilfslehrer Block zu Bederkesa und
an der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg i. R. der bisherige Seminarhilfslehrer Scholz zu Münsterberg.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Dem ordentlichen Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Marienburg Hahn ist der Titel Hauptlehrer verliehen worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Königlichen Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin Matthies ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:
Dr. Flach, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wiesbaden,

Hindenburg, ordentlicher Seminarlehrer zu Königsberg N. M.,
Dr. Kramer, Professor, Provinzial-Schulrath zu Magdeburg,
Lindner, Kreis-Schulinspektor zu Bochum,
Meyer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Clausthal,
Dr. Neumann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,
Dr. Parmet, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster,
Dr. Peiper, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,
Schellong, Regierungs- und Schulrath zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Schilling, Professor, Oberlehrer am Pädagogium zu Züllichau,
Schwalbe, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Posen,
Sierp, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Warburg und
Thies, Gymnasial-Oberlehrer zu Cassel.

2) In den Ruhestand getreten:
Besch, Professor, Oberlehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Conrads, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Essen,
Dabel, Realprogymnasial-Direktor zu Culm, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Dittmar, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,
Ey, Professor, Oberlehrer am Lyceum II zu Hannover,
Dr. Focke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster i. W.,
Dr. Großfeld, Gymnasial-Direktor zu Rheine, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Haedicke, Professor, Oberlehrer an der Landesschule Pforta, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Lazarewicz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Culm, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Müller, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Nitsch, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Berent, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Preuß, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Tilsit,

Dr. Reuter, Gymnasial-Oberlehrer zu Höxter,
Scheltz, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Eisleben,
Schmidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marienburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Schmidt, Musik-Direktor, ordentlicher Seminarlehrer zu Marienburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Schmitz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Montabaur, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Schneider, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marienwerder, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Süming, Realgymnasial-Oberlehrer zu Danzig, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Villatte, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Dortmund, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse und
Dr. Völkel, Realschul-Direktor zu Danzig, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:
Dr. Bruns, Gymnasial-Oberlehrer zu Stendal,
Müller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
Dr. Roese, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M. und
Völcker, Kreis-Schulinspektor zu Gelsenkirchen.

4) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:
Sprenger, Seminarlehrer in zu Trier.

5) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:
Hehner, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Krefeld.

Inhaltsverzeichnis des Dezember-Heftes.

Seite

A. 203) Befreiung der von den Königlichen Provinzialbehörden verwalteten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen von der Landesstempelsteuer, der Erbschaftssteuer und der an die Landeskasse fallenden Gerichtskosten. Erlaß vom 4. November d. Js. 767

204) Ueberwachung der Kündigung oder Auslosung der den Schullehrer-Seminaren gehörigen Inhaberpapiere durch die Rendanten der Seminarkassen. Erlaß vom 8. November d. Js. 768

B. 205) Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen. Erlaß vom 30. September d. Js. 768

Seite

206) Erläuterung zum Preisausschreiben für die malerische Ausschmückung des Festsaales im Rathhause zu Altona, vom 9. November d. Js. 769

207) Gewährung freien Eintrittes in italienische Kunstsammlungen 2c. für deutsche Künstler. Erlaß vom 12. November d. Js. 769

208) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei für das Jahr 1899. Bekanntmachung des Senates der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, vom 7. November d. Js. 771

209) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Bildhauerei für das Jahr 1899. Bekanntmachung des Senates der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, vom 7. November d. Js. 772

210) Wettbewerb um das Stipendium der Dr. Paul Schultze-Stiftung für das Jahr 1899. Bekanntmachung des Senates der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, vom 7. November d. Js. 773

C. 211) Versetzbarkeit der an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten angestellten technischen Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes. Erlaß vom 18. Oktober d. Js. . 775

212) Heizung und Reinhaltung der Turnhallen. Erlaß vom 25. Oktober d. Js. 775

213) Elevenjahr der Maschinenbau-Studirenden. Erlasse vom 26. Oktober d. Js. 777

214) Ausfertigung der Zeugnisse der Reife für Prima. Erlaß vom 22. November d. Js. 779

215) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 781

D. 216) Befähigungszeugnis für Lehrer als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 31. Oktober d. Js. 793

217) Unterweisung jüdischer Lehrer in der Obst- und Gartenbaukunde. Erlaß vom 4. November d. Js. 793

E. 218) Zulässigkeit der Revision der Provinzial-Taubstummenanstalten durch Kommissare der Königlichen Provinzial-Schulkollegien. Entscheidung des II. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 26. Oktober d. Js. . 794

F. 219) Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin aus dem Aufsichtskreise der Königlichen Regierung zu Stettin in denjenigen des dortigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums. 797

G. 220) Zulässigkeit der bedingungslosen Abberufung einstweilig angestellter Lehrer von ihren Stellen durch die zuständige Königliche Regierung. Erlaß vom 10. November d. Js. 798

221) Das Buch „Die Süßwasserfische Deutschlands" von Professor Dr. Hinrich Nitsche zu Tharandt. Erlaß vom 17. November d. Js. 798

222) Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen für Volksschullehrer in Städten. Erlaß vom 21. November d. Js. 799

Personalien 800

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz in Berlin W.

Soeben erschien:

Jakob Baechtold.

Gottfried Kellers Leben.

Kleine Ausgabe

ohne die Briefe und Tagebücher des Dichters.

Aus dem Nachlaß des Verfassers.

18 Bogen Oktav. — Geheftet 3 M. — Gebunden in Leinw. 3 M. 80 Pf.
Gebunden in Halbfranz 5 M.

Der Wunsch, den zahlreichen Verehrern Gottfried Kellers ein Lebensbild des Dichters in einem nicht zu starken Bande darzubieten, hat den Verfasser der in meinem Verlage erschienenen großen Keller-Biographie veranlaßt, einen Auszug aus seinem dreibändigen Werke herzustellen, in welchem unter Hinweglassung der sehr umfangreichen Briefe und Tagebücher des Dichters der rein biographische Theil enthalten ist.

Aus dem Nachlaß des inzwischen verstorbenen Professors Jakob Baechtold erscheint nun diese „Kleine Ausgabe" von Gottfried Kellers Leben, die sich in Format, Ausstattung und Preis den

Gesammelten Werken Kellers

anschließt, so daß sie den Abnehmern der „Werke" als

eine werthvolle Ergänzung

mit Recht empfohlen werden kann.

Soeben erschien:

Aus dem
Naturgarten der Kindersprache.

Ein Beitrag
zur kindlichen Sprach- und Geistes-Entwickelung in den ersten vier Lebensjahren.

Von

Gustav Lindner
Seminar-Oberlehrer in Zschopau.

8½ Bogen gross 8°, Preis brosch. 2 M., gebd. 2 M. 50 Pf.

Leipzig.

Th. Grieben's Verlag
(L. Fernau).

Digitized by Google

Die Herren Lehrer im Französischen
werden auf das an mehreren Anstalten mit bestem Erfolg eingeführte Schulbuch

Hölder's

Handbuch der älteren und neueren

Französischen Litteratur,

mit biograph. Notizen u. erläut. Anmerkungen
für die oberen Klassen der Gelehrten- und Realschulen
neu bearbeitet von

Prof. **L. Bertrand.**

8. Aufl. ℳ 3.60.

ganz ergebenst aufmerksam gemacht.

Die „Blätter für Gymnasialwesen" sagen darüber: Wenn ein Lehrbuch in unserer Zeit die Namen mehrerer Verfasser an der Spitze trägt, so darf man von der Brauchbarkeit des Lehrmittels überzeugt sein. Und in der That haben wir es hier mit einer trefflichen reichhaltigen Sammlung zu thun, deren Auswahl als eine glückliche bezeichnet werden darf. Von den früheren Auflagen unterscheidet sich die neue Ausgabe dadurch, dass die hervorragenden Schriftsteller des 16. Jahrhunderts nicht beiseite gelassen sind. Und in der That bietet deren Kenntnis die Bedingung für das volle Verständnis der Leistungen der späteren Zeiten. Diese reichhaltige, gutgewählte Sammlung wird sich sicher in der neuen Ausgabe neue Freunde zu den alten erwerben.

Probeexemplare (bei Einführung unentgeltlich) zur Verfügung vom

Verlag J. B. Metzler, Stuttgart.

Durch sämtliche Buchhandlungen zu beziehen:

Gesetze,

Verordnungen, Ausschreiben u. s. w. in Schulsachen
für die Provinz Hannover,
unter Berücksichtigung aller Konfessionen
bearbeitet
von
Dr. P. Blanckenhorn,
Regierungsrat.

Drei Bände.

Kompl. geh. ℳ. 48.—; gebd. ℳ. 52.50.

Band I: Die Schulunterhaltung. Die Schulordnung. Die Schulaufsicht. Die Schul- und die kirchliche Verwaltung. Geh. ℳ. 19.60, gebd. ℳ. 21.10.

Band II: Der Lehrer. Der Unterricht. Die besonderen Schulen. Der Privatunterricht. Geh. ℳ. 18.—, gebd. ℳ. 19.50.

Band III: Das Lehrerbesoldungsgesetz. Einzelnachtrag: Die neuen Vorschriften über Baubeihilfen. Zeit- und Sachregister. Geh. ℳ. 12.—, gebd. ℳ. 13.50.

Hannover. **Helwingsche Verlagsbuchhandlung**

Verlag von Hermann Gesenius in Halle.

Lehrbuch der Englischen Sprache

von

Dr. F. W. Gesenius.

Teil I: **Elementarbuch der englischen Sprache** nebst Lese- und Übungsstücken. 21. Aufl. 1898. Preis geb. ℳ 2.40.

Absatz bis 1. Juni 1898: 254 500 Exemplare.

Teil II. **Grammatik der englischen Sprache** nebst Übungsstücken. 13. Auflage. 1898. Preis gebunden ℳ 3,20.

Absatz bis 1. Juni 1898: 157 800 Exemplare.

Als besonders hervorzuhebende Vorzüge dieses Buches sind in allen darüber erschienenen Recensionen anerkannt worden:

1. Weise Beschränkung und zweckmässige Anordnung des Stoffes. Kürze und Präcision in der Fassung der grammatischen Regeln, vortreffliche Beispiele zur Erläuterung derselben, bequeme Tabellen für die Rektion der Verben, Adjektive und Präpositionen.
2. Die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Übungsbeispiele, sowie die Auswahl der Lesestücke, welche interesse erwecken und zu Sprechübungen und Reproduktionen, sowie zu Exercitien trefflich verwendet werden können.

Beide Teile dieses als vorzüglich anerkannten und weitverbreiteten Lehrbuches werden in ihrer bisherigen Fassung unverändert fortbestehen, damit alle diejenigen, welche keine Veränderungen wünschen und das Lehrbuch in der alten Bearbeitung beibehalten wollen, dasselbe auch fernerhin beziehen können.

Neubearbeitungen obigen Lehrbuchs

nach den neuen Lehrplänen!

Gesenius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen.

Teil I: **Schulgrammatik nebst Lese- und Übungsstücken.** Preis gebunden ℳ 8,50.

Die erste Auflage ist 1894 erschienen, die 2. und 3. Auflage 1895, die 4. Auflage 1896, die 5. Auflage 1898.

Teil II: **Lese- und Übungsbuch nebst kurzer Synonymik.** 1895. Preis gebunden ℳ 2,25.

Gesenius, F. W., Englische Sprachlehre. Völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen. **Ausgabe für höhere Mädchenschulen.** Preis geb. ℳ 8,50.

Gesenius, F. W., Kurzgefasste Englische Sprachlehre. Für Gymnasien, Mittel- und Fortbildungsschulen, militärische Vorbereitungsanstalten u. s. w. völlig neu bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Regel, Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen 1898. In Leinenband gebunden ℳ 2,20.

Normal-Schulbänke

nach den neuesten Anforderungen der Hygiene und Pädagogik. Die Ausführung ist sowohl äußerst stabil, als auch elegant und die Sitzbewegung ist von ganz vorzüglicher Construktion, dieselbe wird niemals locker und somit bringen wir

ein Fabrikat allererſten Ranges.

Wir unterhalten große **permanente Lehrmittel-Ausstellung** von Schulutensilien und Lehrmitteln aller Art. Reichhaltiger illustr. Katalog und Aufstellung von Kostenrechnungen stehen gratis zu Diensten.

A. W. Remy & Cie.
Schulbankfabrik und Lehrmittelanstalt.
Neuwied a./Rh.
NB. Neuheiten dieser Gebiete werden stets angekauft.

Führer **durch den Turnleitfaden** incl. Porto 95 Pfg.
F. W. Becker, Verlag in Arnsberg.

Vor Kurzem erschien in meinem Verlage:

Ordnung der Prüfung für das Lehramt

an höheren Schulen in Preußen
vom 12. September 1898
und
Ordnung der praktiſchen Ausbildung
der Kandidaten für das Lehramt
an höheren Schulen in Preußen
vom 15. März 1890.

Preis 60 Pfg.

Berlin W. 9. **Besserſche Buchhandlung**
(Wilh. Hertz.)

Jahrgang 1892, 1894 und 1895
des Centralblattes f. d. ges. Unterr.-Verw., complett, kauft zurück
die Verlagsbuchhandlung
Wilh. Hertz
(Besserſche Buchhandlung).

Verlag von Wilhelm Hertz in Berlin.
(Besserſche Buchhandlung.)

Das Volksſchulweſen
im
Preußiſchen Staate

in ſyſtematiſcher Zuſammenſtellung der auf ſeine innere Einrichtung und ſeine Rechtsverhältniſſe, ſowie auf ſeine Leitung und Beaufſichtigung bezüglichen Geſetze und Verordnungen.

Zugleich ein vollſtändiger Auszug der durch das Centralblatt für die geſammte Unterrichtsverwaltung von 1859—1885 mitgetheilten auf das Volksſchulweſen bezüglichen und noch in Kraft ſtehenden Geſetze und Verordnungen

bearbeitet von

Dr. K. Schneider,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

E. von Bremen,
Geheimer Regierungs-Rath.

Das Werk, in größtem Lexikonformat auf ſtarkem holzfreien Papier in kompreſſem zweiſpaltigem Satz hergeſtellt, iſt in drei Bände eingetheilt, von welchen

Band I die Stellung der Behörden und Beamten, die Ausbildung und die Stellung des Lehrers, alſo auch die Einrichtung der Lehrer-Bildungs-Anſtalten und die Prüfungsordnungen,

Band II die Organiſation und die Verwaltung der Schulgemeinde,

Band III die Schulpflicht, den Privatunterricht, den Schulbeſuch und den Unterricht in den verſchiedenen Volksſchulen

zur Darſtellung bringen.

Die drei Bände ſind auch in elegantem Halbfranzband zu beziehen und koſten:

Bd. I	geheftet ℳ 12.—	gebunden ℳ 14.—
Bd. II	geheftet ℳ 10.—	gebunden ℳ 12.—
Bd. III	geheftet ℳ 13.—	gebunden ℳ 15.—

Wilhelm Hertz (Besserſche Buchhandlung).

Mehr Licht!

Hochinteressant für Schulmänner ist unser Prospekt über Schreibhefte mit Lichtlinien, hervorrag. Erfindung auf d. Gebiete d. Unterrichtswesens. Behördl. empfohl. und von vielen Autoritäten anerkannt.

Schutzmarke! Schutzmarke!

Prospekte nebst Unterlagen und Gebrauchsmuster zu Versuchszwecken gratis und franko durch

R. Koelitz & Co., Verlag Leipzig 3.

J. B. Metzler'scher Verlag in Stuttgart.

Wir empfehlen das vielfach (bes. in Hannover u. Sachsen) eingeführte Schulbuch:

Deutscher Homer

für Schule und Haus.

In metr. Übertragung v. **Prof. Dr. W. Wiedasch.**

Teil II. Odyssee.

Dritte Auflage. Preis M. 1,40.

Änderung verfängl. Stellen. Abkürzende Zwischenerzählung. Nichthomerisches Flickwerk entfernt.

Prospekte und Probeexemplare direkt vom Verlag.

Früher erschien desselben Werkes

Teil I. Ilias. (M. 1,40.)

Soennecken's Schulfeder Nr 111

1 Gros (144 Stück) M 1.—

Gewähr für jedes Stück

In sehr vielen Schulen im Gebrauch

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

G. D. Baedeker, Essen.
Baumgärtner's Buchhandlung, Leipzig.
Friedrich Brandstetter, Leipzig.
Ferdinand Hirt, Breslau.
F. E. C. Leuckart, Leipzig.
R. Oldenbourg, München.
L. Schwann, Düsseldorf.
R. Voigtländer's Verlag, Leipzig.

Chronologiſches Regiſter
zum Centralblatt für den Jahrgang 1898.

Abkürzungen:
A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchſte Ordre — Allerhöchſter Erlaß — Allerhöchſte Verordnung.
St. M. Beſchl. — St. M. Verordn. = Staats-Miniſterial-Beſchluß — dsgl. Verordnung.
M. V. — M. Bek. — M. Beſch. — M. Beſtät. — M. Genehm. = Miniſterial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Beſcheid, — -Beſtätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
Der Buchſtabe C. zugeſetzt = Cirkular.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.

		Seite
1896.		
19. März	C. V. d. Fin. Min., betr. Zahlung ꝛc. d. Beſoldungen	805
1. Oktober	Erk. d. Reichs-Ger. (II. 81/1896)	397
1897.		
17. Septbr.	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1366)	276
17. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1367)	276
1. Oktober	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1444)	277
5. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1465)	279
8. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1498)	234
18. —	M. V. (G. III. A. 1838)	350
19. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1566)	602
20. —	Sch. K. V. zu Breslau, betr. Schulferien	218
1897.		
21. Oktober	Allerh. Erl., betr. Vorleſungshonorare an den Univerſ.	685
31. —	V. d. Fin. Min. (III. 13457), betr. Erbſchaftsſteuerfreiheit d. milden Stiftungen	199
2. Novbr.	M. Bek. (M. 7655 U. I. 2432)	201
2. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1639)	282
5. —	Sch. K. V. zu Münſter, betr. Schulferien	220
16. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1727)	286
18. —	M. V. (U. III. A. 2596)	282
30. —	M. C. V. (U. III. B. 3384)	221

			Seite
1897.			
1. Dezember		V. des Fin. Min. (III. 15063), betr. Erbschaftssteuerfreiheit d. milden Stiftungen . .	198
7.	—	Sch. K. V. zu Magdeburg, betr. Ausbild. d. Sem. Zögl. im Singen ꝛc.	228
8.	—	M. C. V. (U. III. E. 4484 U. III. D.)	229
9.	—	M. Bek. (U. III. B. 3499)	223
10.	—	Sch. K. V. zu Stettin, betr. Schulferien . .	217
10.	—	M. V. (U. II. 7856)	204
10.	—	M. Besch. (U. III. B. 2738 U. III. E.)	232
16.	—	V. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A., betr. Inventarisations-Bescheinigungen . .	233
17.	—	M. V. (G. I. 3153)	198
17.	—	M. C. V. (U. III. C. 3397)	223
17.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1891) .	288
17.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1895) .	291
18.	—	M. C. V. (U. II. 2719)	205
18.	—	M. C. V. (U. III. 3756)	224
20.	—	Sch. K. V. zu Berlin, betr. Schulferien	216
21.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1904) .	292
21.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1909) .	295
22.	—	M. V. (U. II. 7841)	206
22.	—	Sch. K. V. zu Schleswig, betr. Schulferien	219
23.	—	M. C. V. (U. II. 2888)	207
23.	—	M. C. V. (U. III. C. 3881)	227
1897.			
28. Dezember		C. V. d. Fin. Min., betr. Abänderungen d. Stempelsteuergesetzes	253
29.	—	Sch. K. V. zu Cassel, betr. Schulprogramme . . .	215
1898.			
4. Januar		M. V. (U. II. 2961)	208
4.	—	Sch. K. V. zu Hannover, betr. Schulferien . .	219
4.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 14) . .	607
5.	—	M. Besch. (U. III. B. 3670)	234
6.	—	Sch. K. V. zu Magdeburg, betr. Schulferien . .	218
7.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 35) . .	612
11.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 66) . .	403
11.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 64) . .	614
14.	—	M. Bek. (M. 5077)	200
14.	—	M. C. V. (U. III. A. 2968)	227
15.	—	Sch. K. V. zu Königsberg, betr. Schulferien . .	216
18.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 102) .	615
18.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 104) .	617
19.	—	Sch. K. V. zu Coblenz, betr. Schulferien	221
19.	—	M. V. (U. III. E. 7202)	271
20.	—	M. C. V. (U. II. 90)	208
21.	—	M. Bek. (U. I. 84 M.) . . .	204
21.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 135) .	408
24.	—	Sch. C. V. zu Coblenz, betr. Einnahmen aus Gebühren für Zeugnis-Duplikate .	265

1898.		Seite
25. Januar	Bek. d. Vorstand. d. Vaterl. Frauenvereine in Schlesien, betr. Neuroder Lehrkurse	296
27. —	A. Erl., betr. Rangverhältnisse einzelner Beamten-Kategorien . .	198
27. —	A. Erl., betr. Einrichtung des Schülerruderns in Berlin . .	196
27. —	A. Erl., betr. Wettbewerb um den Preis v. 1000 ℳ für Bildhauer .	197
29. —	M. Bek. (U. II. 200)	209
30. —	M. C. V. (U. II. 81)	209
4. Februar	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 229) .	617
7. —	M. C. V. (G. III. 2751), betr. Postbestellgeld . .	251
9. —	M. C. V. (U. III. B. 3899)	271
9. —	M. V. (U. III. E. 408 II. . . .	275
12. —	M. Bek. (U. IV. 433)	260
12. —	M. Bek. (U. III. 335)	270
18. —	M. C. V. (G. III. 296)	258
14. —	V. d. Fin. Min. u. Min. d. g. A., betr. Ruhegehaltskassen . .	320
15. —	M. C. V. (G. III. 46)	258
16. —	M. C. V. (U. II. 183 U. III. A.) . .	262
21. —	C. V. d. Fin. Min., betr. Annahme als Supernumerar bei der Verwalt. d. indirekt. Steuern	314
24. —	M. C. V. (G. III. A. 51. G. II.) .	304
24. —	M. C. V. (U. II. 460)	318
26. —	M. C. V. (U. III. E. 7287 G. III.) .	320

1898.		Seite
28. Februar	Sch. K. Bek. zu Berlin, betr. Schulferien . .	315
1. März	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. g. A., betr. Auslegung des Lehrer-Besoldungs-Ges. .	321
1. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 397) .	621
2. —	M. C. V. (U. IV. 326)	318
3. —	M. V. (U. III. E. 1553)	328
4. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 422) .	628
4. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 424) .	625
5. —	M. C. V. (U. III. 231)	316
5. —	M. C. V. (U. III. 356 U. III. D.).	317
5. —	M. C. V. (U. III. B. 683)	318
7. —	Gesetz, betr. Aufhebung d. Amtskautionen . .	308
7. —	M. C. V. (U. II. 485)	314
8. —	M. C. V. (U. I. 15433) . . .	305
11. —	Bek. d. Phil. Fakult. zu Göttingen, betr. Beneke'sche Preisstiftung .	309
11. —	M. C. V. (U. III. E. 1634)	328
12. —	M. Besch. (U. III. B. 520)	324
14. —	M. Bek. (M. 5479 U. I.)	308
15. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 499) .	629
16. —	C. V. d. Fin. Min., betr. Ausführg. d. Gesetzes betr. Aufhebung der Amtskautionen	347
18. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 524) .	638
18. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 522) .	726
19. —	M. C. V. (U. I 15433 II. Ang.) .	308

1898.		Seite
19. März	M. Bek. (U. III. A. 504)	319
21. —	M. V. (U. III. E. 6839)	325
28. —	C. V. d. M. d. g. A. u. d. M. f. Landw., betr. Landw. Fortbild. Kurſus in Hildesheim . .	326
24. —	Bek. d. Akad. d. Künſte, betr. von Rohr'ſche Stiftung . .	310
24. —	M. V. (U. III. E. 228 G. I.) . .	382
25. —	M. C. V. (U. III. A. 704 II.) . . .	365
26. —	M. Beſch. (U. II. 5497)	356
28. —	M. C. V. (U. II. 553)	345
29. —	Sch. K. Bek. zu Breslau, betr. Schulferien . .	316
30. —	M. V. (U. III. E. 786 U. III. D. .	384
31. —	M. C. V. (U. I. 2299 M. 611) .	351
1. April	Bek. d. Kurator. d. Mendelsſohn-Bartholdy-Staats-Stip. .	311
1. —	M. C. V. (G. III. 738)	346
1. —	M. C. V. (U. II. 716)	357
1. —	M. C. V. (U. II. 785)	363
2. —	M. V. (G. III. A. 566)	350
4. —	M. C. V. (U. III. 439)	366
5. —	M. C. V. (U. I. 15588 M.) . .	352
5. —	C. V. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A., betr. Zahlung d. Lehrerpenſionen	384
5. —	Erk. d Ob. Verw. Ger. (I. 657) .	727
6. —	M. Beſch. (G. II. 5561)	431
7. —	M. V. (U. III. E. 2385)	466

1898.		Seite
9. April	M. C. V. (U. III. A. 705)	370
12. —	M. C. V. (U. III. 755)	372
15. —	M. Bek. (U. IV. 1178)	353
15. —	M. C. V. (U. II. 1028)	364
18. —	M. C. V. (U. III. 1231)	369
20. —	Nachtrag z. Dienſtwohnungs-Regulativ . . .	561
22. —	M. C. V. (G. III. 932)	482
22. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 765) .	684
28. —	M. V. (U. III. E. 2525 U. III. D.)	467
25. —	M. Bek. (U. IV. 1569)	355
26. —	M. Bek. (U. III. A. 1044)	372
29. —	M. V. (U. III. E. 2852)	468
30. —	Bek., betr. Normalprofile für Bauhölzer . . .	564
1. Mai	Bek. d. Kurat. d. Lehrerinn. Penſ. Anſt.	470
3. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 826) .	731
4. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (II. 738) .	569
7. —	M. Bek. (U. IV. 1738)	417
9. —	M. C. V. (U. III. D. 238 II.) . . .	469
11. —	M. Bek. (U. IV. 1734. U. II.) .	419
11. —	Geſetz, betr. den Staatshaushalt	487
13. —	Dienſtordnung d. Schulärzte in Wiesbaden . .	390
13. —	M. V. (U. III. E. 740)	540
16. —	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. g. A., betr. Verrechn. d. Alters-Zulagekaſſenzuſchüſſe .	542

1898.		Seite
16. Mai	dsgl., betr. Formular f. d. Verrechnung d. Ausgaben d. Alterszulagekassen. .	542
16. —	C. V. d. Fin. Min. u. Min. d. J., betr. Reisekosten-Liquidationen .	559
17. —	M. C. V. (U. III. C. 268)	537
18. —	M. C. V. (U. III. A. 408. M. 10553) .	385
20. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 934) .	686
21. —	M. Bek. (M. 6422. U. I.)	508
21. —	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. g. A., betr. Verrechnung d. v. Spezialkass. f. Elem. Lehrer ꝛc. geleisteten Ausgaben	546
31. —	M. C. V. (G. III. 845)	502
1. Juni	M. C. V. (G. III. 1265)	502
8. —	M. C. V. (U. IV. 1182. U. I. . .	505
8. —	M. C. V. (U. III. B. 1887)	538
8. —	M. Bek. (U. III. B. 1887)	539
9. —	M. Bek. (U. I. 1437. M.) . .	503
10. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1054) .	732
11. —	Sch. K. V. zu Münster, betr. Privatunterricht an Schüler höh. Lehranstalten .	584
13. —	M. C. V. (U. II. 1470)	526
13. —	M. C. V. (G. III. 1556)	559
14. —	M. C. V. (U. II. 1275)	527
15. —	M. Bek. (U. III. D. 1884)	539
17. —	M. Bek. (U. II. 1045 I.) . . .	529

1898.		Seite
17. Juni	A. Erl., betr. Abänderung best. Statuten, betr. Fürsorge f. Hinterbliebene der Lehrer ꝛc. an nichtstaatlichen höheren Unterrichts-Anstalten	581
17. —	Ges., betr. Diszipl. Verh. d. Privatdozenten . . .	682
24. —	M. C. V. (U. III. E. 4507)	591
28. —	M. C. V. (U. I. 21754) . . .	568
28. —	M. Bek. (U. I. 1505. M.) . .	572
29. —	C. V. d. M. d. g. A. u. M. d. J., betr. Aufstellung von Denkmälern . .	578
2. Juli	M. C. V. (U. II. 11875) . . .	579
4. —	Sch. K. V. zu Hannover, betr. rechtzeitige Aushänd. d. einj. freiw. Zeugnisses . .	585
5. —	M. C. V. (G. III. 1713 I.) . . .	560
5. —	M. C. V. (G. III. 1654)	562
5. —	M. Bek. (U. I. 1321. M. 6327) .	572
5. —	M. C. V. (U. III. A. 1165)	714
6. —	M. V. (U. III. E. 3931. U. III. D.)	593
7. —	C. V. d. Fin. Min., betr. Gewichtsbezeichnung d. in Beuteln ꝛc. verpackt. Reichsmünzen . . .	562
15. —	M. Bek. (U. I. 1737. M.) . .	573
15. —	M. C. V. (U. II. 1945)	579
16. —	M. C. V. (U. II. 1467)	687
17. —	M. V. (U. III. E. 4886)	594

1898.		Seite
20. Juli	M. C. V. (U. II. 1768)	580
23. —	M. C. V. (U. III. C. 1675)	595
26. —	M. V. (M. 12068 U. III. A.) . .	595
2. Auguſt	M. C. V. (G. III. 1955)	562
5. —	M. C. V. (G. III. A. 1417)	563
6. —	M. C. V. (U. III. C. 3811/97) . . .	586
6. —	M. V. (U. III. A. 1618)	596
8. —	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. g. A., betr. Tragung d. Stempelkoſt. bei Verträgen . .	567
8. —	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. J., betr. Penſionir. von Milit.-Perſon. .	664
8. —	Allerh. Verordn., betr. Staatszuſchüſſe an Schulverbänd. ꝛc. . .	719
10. —	M. C. V. (U. II. 2069)	581
12. —	M. Bek. (U. I. 1218. M.) . .	578
12. —	M. C. V. (U. III. A. 1810)	602
15. —	C. V. d. Fin. Min., betr. Stempelgeſetz	665
15. —	M. C. V. (U. III. 2927)	716
17. —	M. C. V. (U. I. 1916)	684
17. —	Sch. K. V. zu Coblenz, betr. Feuer in Sem. . . .	718
22. —	M. Beſch. (U. III. B. 2386)	723
25. —	M. C. V. (U. III. A. 1812. U. III. C.)	725
29. —	M. C. V. (G. III. 2061. U. III. B.)	663
29. —	M. C. V. (G. III. 2139)	664
29. —	M. C. V. (U. III. B. 2679 I.) . . .	725

1898.		Seite
1. Septbr.	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. J., betr. Juſtifizir. d. Bewilligung von Witwengeldern	743
5. —	M. C. V. (G III. 2149)	665
7. —	M. C. V. (U. I. 2171)	748
8. —	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. g. A., betr. Staatshaushalts-Geſ.	668
8. —	M. C. V. (G. III. 1670 II.) . . .	677
9. —	M. C. V. (U. I. 2226 I.) . . .	685
12. —	Prüf. Ordn. f. d. Lehramt an höh. Schulen . . .	688
12. —	M. Beſch. (U. I. 2294)	748
14. —	M. Bek. (U. III. B. 2737)	716
15. —	M. C. V. (U. I. 2226 II.) . . .	686
15. —	M. Bek., betr. Vorleſungshonor. .	686
17. —	M. C. V. (U. III. C. 2588)	717
20. —	M. C. V. (G. III. 2305)	681
21. —	M. C. V. (U. III. C. 2731)	718
22. —	M. C. V. (U. I. 17535) . . .	687
26. —	M. Bek., betr. Tauf-Medaille . . .	751
27. —	M. C. V. (U. IV. 3186)	752
30. —	M. C. V. (U. I. 10789) . .	768
1. Oktober	M. C. V. (G. III. 2314)	743
1. —	M. C. V. (U. II. 7049)	753
4. —	M. C. V. (U. I. 12424. U. II.) .	749
5. —	C. V. d. Fin. Min. u. M. d. g. A., betr. Juſtif. d. z. Ruhegehalte von Volksſchullehrern z. zahlenden Staatsbeiträge	756

1898.		Seite
6. Oktober	M. C. V. (U. III. C. 2719. U. III.) .	755
7. —	M. Bek. (U. III. B. 2956)	755
13. —	M. C. V. (G. III. 2460)	744
16. —	Bek. d. Kurat. d. Jüngken-Stiftung	750
18. —	M. V. (U. II. 2028) U. III. C.) . .	775
25. —	M. C. V. (U. III. B. 2830. U. II. M.)	775
26. —	M. C. V. (U. II. 2588. U. I. T.) .	777
26. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (II. 1542) .	794
31. —	M. Bek. (U. III. A. 2270)	793
4. Novbr.	M. V. (G. III. 2607)	767
4. —	M. C. V. (U. III. A. 2223. U. III.) .	793

1889.		Seite
7. Novbr.	Bek. d. Sen. d. Akad. d. Künste, betr. Gr. Staatspreis f. Malerei	771
7. —	dsgl., betr. Gr. Staatspreis f. Bildhauerei . .	772
7. —	dsgl., betr. Schultze-Stiftung . . .	773
8. —	M. C. V. (U. III. 3380)	768
9. —	M. Bek. (U. IV. 4157)	769
10. —	M. C. V. (U. III. C. 2545. U. III. D.)	798
12. —	M. C. V. (U. IV. 3418)	769
17. —	M. C. V. (U. III. A. 2609)	798
21. —	M. Besch. (U. III. E. 10272) . . .	799
22. —	M. C. V. (U. II. 2896)	779

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1898.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientirung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze u. Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes unter letzterem Worte vermerkt sind.

A.

Abgaben, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Abgangszeugnisse, s. a. Zeugnisse.
Vollständigkeit der Angaben in den Abgangszeugnissen höherer Lehranstalten 207. Nachweis der Gebühren für Duplikate in den Etats 265.

Abiturienten. Zulassung der Abiturienten der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 209. Zeitpunkt der Entlassung 209.

Abschlußprüfung. Aufgaben für die schriftliche Abschluß- und Reifeprüfung 204. Das Bestehen der Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Untersekundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theilgenommen haben, berechtigt nicht ohne Weiteres zum Eintritt in die Obersekunda eines Realgymnasiums 364.

Adjuvantenstellen, Aufhebung 467.

Aegyptische Alterthümer, Sammlung in Berlin, Personal 79.

Akademie zu Münster, Personal 119, Braunsberg 120. Bezeichnung als Universität 748.

Akademie der Künste zu Berlin, Personal 71.

Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 75. — Meisterateliers, Personal 75. — Hochschule für Musik, Personal 75. — Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 76.

Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 76.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Personal 68.

Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Jahresbericht 470.

Altersdispens für Seminar-Aspirantinnen 317.

Alterszulagen, s. Dienstalterszulagen, Besoldungen.

Altona, Preisausschreiben zur malerischen Ausschmückung des Festsaales im Rathhause 358, 769. Gleichstellung des chemischen Untersuchungsamtes mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- 2c. Mitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 578.

Amtskautionen, Gesetz, betr. die Aufhebung 303, Ausführungs-Verfügung 346.
Amtsrichter, Rangverhältnisse 193.
Aneiennetät, s. Besoldungen.
Anrechnung von Dienstzeit, s. Besoldungen, Dienstalter, Beamte.
Anstellung, s. Beamte.
Antiquarium bei den Königl. Museen zu Berlin, Personal 78.
Archäologischer Kursus in den Königl. Museen zu Berlin 262, in Bonn und Trier 263.
Architektur. Wettbewerb um den Preis der von Rohr'schen Stiftung 310.
Armee, s. a. Militärwesen. Schulbildung der eingestellten Mannschaften 1897/98 597.
Assistenten an Universitätsinstituten, Kommunalsteuerpflicht 568. Höhe der Miethsentschädigungen für überlassene Wohnungen 684.
Astrophysikalisches Observatorium zu Potsdam, Personal 85.
Auditeure, Neuregelung der Rangverhältnisse 194.
Aufnahme, Aufnahme-Prüfungen. Termine bei den Schullehrer-Seminaren 170, bei den Präparandenanstalten 175, in Droyßig 270.
Augenkrankheit. Anhörung des beamteten Arztes vor Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Augenkrankheit geschlossenen Schule 595.
Augustaschule zu Berlin, Ferien 216, 315.
Augustenburg, Bericht über Verlauf eines Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen 239.
Ausführungsverfügung, betr. Lehrerbesoldungsgesetz vom 8. März 1897 229. Abänderungen 2c. der Ausführungsverfügung zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 253, Abänderung von Bestimmungen der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 665. Ausführung des Gesetzes, betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen 346. Ausführung des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 668.
Ausländer. Zulassung der Abiturienten der Städt. Ober-Realschule zu Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 209.
Auszeichnungen, Orden, s. a. Personalchronik.
Anläßlich des Ordensfestes 240, anläßlich der Vollendung der ersten zehn Regierungsjahre 547, anläßlich der Anwesenheit Sr. Majestät in Hannover und Westfalen 733. Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen für Volksschullehrer 717.

B.

Baudenkmäler. Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke 505.
Baugewerkschulen, Rangverhältnisse der Direktoren und Lehrer 193.
Bauhölzer, Normalprofile 563.
Bauinspektoren, Neuregelung der Rangverhältnisse 193.
Bauten, s. a. Schulbauten.
Ansammlung der Fonds zum Neubau von Schulhäusern 284. Betheiligung des Fiskus bei Bauten in formeller Beziehung 304. Unterhaltung der Blitzableiter 350. Dezentralisation des Baufonds bei den Schullehrer-Seminaren 366. Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau 431. Normalprofile für Bauhölzer 563.
Beamte, s. a. Besoldungen, Etats.
a. Vorbildung, Prüfung. Entbindung der Abiturienten höherer Schulen mit neunjährigem Lehrgange von der für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern vorgeschrie-

benen Prüfung 314. Ablegung der Prüfung für Büreaubeamte bei den Provinzial-Schulkollegien seitens der als Büreaudiätare angenommenen Civilsupernumerare und Militäranwärter 345, Prüfung der Anwärter 753.

b. Anstellung, Entlassung. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- 2c. Beamtenstellen mit Militäranwärtern 432, 744.

c. Einkommens-Verhältnisse. Tagegelder-Vergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten 681.

d. Pensionirung, Hinterbliebenen-Versorgung. Anrechnung der von Militärpersonen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegten Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst 664.

e. Sonstiges. Neuregelung der Rangverhältnisse verschiedener Beamtenkategorien 193. Gesetz, betr. die Aufhebung der Amtskautionen 303, Ausführungsverfügung 346. Angabe der Stunde des Beginnes 2c. der Dienstreisen in den Reisekosten-Liquidationen 559. Zeitpunkt, von welchem ab beförderte Beamte zum Bezuge höherer Reisekosten 2c. berechtigt sind 562. Nachtrag zum Regulativ über die Dienstwohnungen 560, Anwendung desselben auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds 668. Höhe der Miethsentschädigungen für die an diätarische Universitäts-Beamte 2c. überlassenen Wohnungen 684.

Beamten-Verein, Preußischer, Jahresbericht 642.

Bedürfniszuschüsse, s. a. Staatsbeihilfen. Bescheinigung über die Verwendung der aus Kapitel 120 Titel 2 verausgabten Bedürfniszuschüsse für höhere Lehranstalten 581.

Befähigungszeugnisse, s. Zeugnisse.

Beneke'sche Preisstiftung 309.

Berlin. Archäologischer Kursus 262. Französischer Ferien-Doppelkursus 212. Naturwissenschaftlicher Kursus 266. Fortbildungs-Kursus für Lehrer 714. Ferien der höheren Lehranstalten einschließlich Elisabeth- und Augustaschule 216, 315.

Berufungsurkunden. Form der Berufung von Lehrern für die Schulen eines Schulbezirkes 595.

Besoldungen, s. a. Etats- und Kassenwesen.

a. Beamte. Zahlung und Buchung der Besoldungen 2c. bei den Universitäten 305.

b. Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten. Dienstalter der wissenschaftlichen Hilfslehrer 206. Diensteinkommen der technischen, Elementar- und Vorschullehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen 208. Gewährung der festen Zulage von 900 ℳ 313. an nicht vollbefähigte Oberlehrer 363. Besoldungsverbesserung der Lehrer 2c. an nichtstaatlichen Anstalten und Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung 357.

c. Seminar-, Präparanden- und Volksschullehrer. Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. März 1897. Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge 229. Fälligkeitstermin für die Zahlung des Grundgehaltes bezw. des ungekürzten Staatsbeitrages 271. Zahlung der Alterszulagen an Volksschullehrer, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt 320. Uebersicht über die Mindestsätze für das Grundgehalt und die Alterszulagen der Rektoren, Lehrer 2c. 373. Regelung der Grundgehälter der mit kirchlichem Amte verbundenen Schulstellen im vormaligen Herzogthume Nassau 382. Kürzung

des Grundgehaltes bei mit Kirchenämtern verbundenen Lehrerstellen 384. Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne des §. 10 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes 468. Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrerstellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540. Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund des Lehrerbesoldungs-Gesetzes eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betr. Einkaufsgelder 591.

Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern 2c. zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrer-Examen 752.

Bibliotheken, s. a. Universitäten. Königliche zu Berlin, Personal 83. Tagegelder und Reisekosten der etatsmäßigen Hilfsbibliothekare 687. Beschäftigung von Kandidaten des höheren Lehramtes als Volontäre 749. Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen 768.

Bildnisse der Brandenburgisch-Preußischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern, Sammlung 318.

Blindenwesen, Verzeichnis der Anstalten 166. Jahresbericht der Schles. Blinden-Unterrichtsanstalt 652.

Blitzableiter, Unterhaltung an Staatsgebäuden 2c. 350.

Bonn, archäologischer Ferienkursus 268.

Botanischer Garten zu Berlin, Personal 84.

Brandenburg, Provinz, Schulferien der höheren Lehranstalten 216, 315.

Braunsberg, Lyceum, Personal 120. Bezeichnung als Landes-Universität 748.

Braunschweig, Zulassung der Abiturienten der Städt. Oberrealschule zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 209.

Brennholz. Für die Festsetzung des Ruhegehaltes ist auch in denjenigen Fällen, in welchen für die Anrechnung des Werthes des Brennmaterials die in §. 20 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes vorgesehene Beschränkung Platz greift, nur das Grundgehalt, nicht aber der Werth seiner einzelnen Bestandtheile, maßgebend 469. Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrerstellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540. Aufbringung des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Brennholzes 638. Zur Hergabe des zur Beheizung der Schulstube nöthigen Holzes ist der Lehrer nicht verpflichtet 726.

Bromberg, Preisausschreiben zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen 355.

Bücherbestellungen der Zöglinge der Seminare und Präparandenanstalten 224.

Büreaubeamte, Büreaudienst, s. Beamte.

Büreaudiätare, Büreauanwärter bei den Provinzial-Schulkollegien, Prüfung 345, 753.

Bürgerschulen, höhere, Verzeichnis 151 (keine).

C.

Centralbüreau der internationalen Erdmessung zu Potsdam, Personal 84.

Charakterverleihungen, Professor 210, 583. S. auch Personalchronik.

Chemiker. Verzeichnis der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- 2c. Mitteln, an welchen die für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 201. Gleichstellung der Versuchsstation der Landwirthschaftskammer zu Breslau mit diesen Anstalten 204, dsgl. des chemischen Untersuchungsamtes in Offenbach 308, dsgl. des hygienischen Universitätsinstitutes zu Halle 503, dsgl. der chemischen Versuchsstation des Dr. Fresenius in Wiesbaden 572, dsgl. des Pharmazeutisch-Chemischen Institutes zu Marburg und des chemischen Untersuchungsamtes in Altona 578.

Einsetzung einer Kommission für die Vorprüfung in Jena 503. Eingehen des Laboratoriums des Dr. Pusch in Cöthen 572. Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker in Aachen, Halle, Kiel und Marburg. — Kommissionen für die Prüfung — 573.
Choralbüchlein für den Gebrauch in den evangelischen Seminaren 870.
Civilversorgung der Militäranwärter. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern 432, 744.

D.

Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- ꝛc. Beamtenstellen mit Militäranwärtern 482, 744.
Denkmalpflege, Denkmäler. Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke 505. Aufstellung von Denkmälern 578.
Deputatholz. Zur Hergabe des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Holzes ist der Lehrer nicht verpflichtet 726.
Deutsche Sprache. Marburger Ferienkurse 419.
Diätarische Beamte an Universitäten, Höhe der Miethsentschädigungen für überlassene Wohnungen 684. Prüfung der Büreaudiätare bei den Provinzial-Schulkollegien 345.
Dienstalter, Dienstalterszulagen, Dienstzeit, s. a. Besoldungen, Pensionswesen.
a. Lehrer an höheren Lehranstalten. Dienstalter der wissenschaftlichen Hilfslehrer 206.
b. Seminar- und Elementarlehrer. Ausführung des Lehrerbesoldungs-Gesetzes vom 8. März 1897. Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge 229. Zahlung der Alterszulagen an Volksschullehrer, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt 320. Verschiedene Bemessung der Alterszulagen an Volksschullehrer an einem Orte 323. Uebersicht über die Mindestsätze für das Grundgehalt und Alterszulagen der Rektoren, Lehrer ꝛc. 373. Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne des §. 10 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes 468. Verrechnung der nach §. 27 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes zu zahlenden Alterszulagekassenzuschüsse 542. Formular für die Verrechnung der Ausgaben der Alterszulagekassen 542. Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund des Lehrerbesoldungs-Gesetzes eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betr. Einkaufsgelder 591.
Diensteinkommen, s. Besoldungen.
Dienstordnung für die Schulärzte in Wiesbaden 390.
Dienstrang, s. Rangverhältnisse.
Dienstreisen, s. Reisekosten.
Dienstwohnungen, Nachtrag zum Regulativ 560, Anwendung desselben auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds 663. Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen für Volksschullehrer in Städten 799.
Dienstzeit, s. Dienstalter.
Direktoren. Verleihung des Ranges der Räthe 4. Klasse an Direktoren höherer Lehranstalten 458, 781.
Disciplin, Disciplinar-Angelegenheiten.
Bestrafung von Schülern öffentlicher Lehranstalten 262.
Maximalgrenze der in Disciplinarentscheidungen zu verhängenden Geldbußen 502. Gesetz, betr. die Disciplinar-Verhältnisse der Privatdozenten 682.
Doktorpromotion. Verleihung des medizinischen Doktorgrades vor erlangter ärztlicher Approbation 851.

Dortmund, Ueberführung der höheren Mädchenschule in den Geschäftskreis des Provinzial-Schulkollegiums 756.
Dronßig, Evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat. Direktor 8. Aufnahme 270.

E.

Ehrenzeichen, s. Auszeichnungen, Personalchronik.
Einjährig-Freiwillige, s. a. Militärwesen, Reifeprüfung. Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 129.
Nachweis der Gebühren für Zeugnis-Duplikate in den Etats der höheren Lehranstalten 265. Rechtzeitige Aushändigung des Zeugnisses 585. Den nicht an staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden haben, wird das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt 754.
Einkommen, s. Besoldungen.
Eisenbahnen. Geltungsdauer der Rückfahrkarten für die Zeiten des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes 208.
Elementarlehrer, s. Volksschulwesen, Lehrer.
Elementarlehrer-Witwenkasse, s. Witwenversorgung.
Elementar-Schulbauten, s. Schulbauten.
Elementar-Schulwesen, s. Volksschulwesen.
Elisabeth-Schule zu Berlin, Ferien 216, 315.
Englische Sprache. Kursus in Göttingen 335. Marburger Ferienkurse 419.
Entlassungsprüfungen, s. Prüfung, Reifeprüfung.
Entscheidungen, s. Oberverwaltungsgericht, Reichsgericht.
Erbschaftssteuerfreiheit der milden Stiftungen 198, der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen 767.
Erdmessung, internationale, Centralbüreau zu Potsdam, Personal 84.
Erkenntnisse, s. Oberverwaltungsgericht, Reichsgericht.
Erzieherinnen, Pensionsanstalt, Jahresbericht 470. S. a. Lehrerinnen.
Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. S. a. Dienstalter ꝛc.
a. Allgemeines.
Grundsätze wegen Behandlung der Ausgaben an Postbestellgeld 251. Gesetz, betr. den Staatshaushalt 487, Ausführungs-Verfügung 668. Bezeichnung des Etatsjahres 502. Angabe der Stunde des Beginnes und der Beendigung der Dienstreisen in den Reisekosten-Liquidationen 559. Zeitpunkt, von welchem ab beförderte Beamte zum Bezuge höherer Reisekosten ꝛc. berechtigt sind 562. Gewichtsbezeichnung der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen 562. Tagegelder-Vergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten 681. Rechnungsmäßige Justifizirung der Bewilligung von Witwengeldern 743.
b. Universitäten.
Zahlung und Buchung der Besoldungen ꝛc. bei den Universitäten 305. Höhe der Miethsentschädigungen für die an diätarische Beamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger überlassenen Wohnungen 684. Allerhöchster Erlaß, betr. Vorlesungshonorare 685. Höchstbeträge der Vorlesungshonorare 686. Tagegelder und Reisekosten der Hilfsbibliothekare 687.
c. Höhere Lehranstalten.
Beginn des für die Gewährung von Alterszulagen maßgebenden Dienstalters der wissenschaftlichen Hilfslehrer an staatlichen höheren Lehranstalten 206. Diensteinkommen der technischen, Elementar- und Vorschullehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen 208. Nachweis der

Gebühren für Zeugnis-Duplikate in den Etats 265. Gewährung der festen Zulage von 900 ℳ 813, an nicht vollbefähigte Oberlehrer 868. Besoldungsverbesserung der Lehrer ꝛc. an nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten und Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung 857, 580. Bescheinigung über die Verwendung der aus Kapitel 120 Titel 2 verausgabten Bedürfnisszuschüsse für höhere Lehranstalten 581. Remunerirung von Elementar- und technischem Hilfsunterricht an nichtstaatlichen vom Staate nicht unterstützten höheren Lehranstalten 687.

d. Seminare und Präparanden-Anstalten.

Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 6 866, des Fonds Kapitel 121 Titel 7 869. Umwandlung der Hilfslehrerstellen an Schullehrer-Seminaren in Stellen ordentlicher Seminarlehrer 872. Verwendung der Ersparnisse bei den zur Unterstützung der Externats-Zöglinge den einzelnen Seminaren überwiesenen Mitteln 716. Ueberwachung der Kündigung ꝛc. der Inhaberpapiere durch die Seminarkassen-Rendanten 768.

e. Volksschulen.

Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. März 1897. Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge 229. Beibringung von Inventarisationsbescheinigungen über die mit Staatsbeihilfen aus Kapitel 121 Titel 34 für Volksschulen beschafften Gegenstände 238. Zahlung der Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Volksschullehrer, sowie der widerruflichen Beihilfen und der Alterszulagen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt 320. Auslegung der Vorschrift des Lehrerbesoldungs-Gesetzes wegen Kürzung des Staatsbeitrages zum Diensteinkommen der Volksschullehrer 321. Ausführung des Lehrerbesoldungs-Gesetzes. Verschiedene Bemessung der Alterszulagen an einem Orte 328. Beihilfen für unvermögende Schulverbände aus Kapitel 121 Titel 34 u. 34a 328. Zahlung der Lehrerpensionen aus der Ruhegehaltskasse im Postanweisungsverkehre 384. Verrechnung der nach §. 27 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes zu zahlenden Alterszulagekassenzuschüsse 542. Formular für die Verrechnung der Ausgaben der Alterszulagekassen 542. Verrechnung der seitens der Spezialkassen 1897/98 geleisteten Ausgaben 546. Justifikationen der zu dem Ruhegehalte der Volksschullehrer zu zahlenden Staatsbeiträge 756.

F.

Fachschulen, Rangverhältnisse der Direktoren und Lehrer 198.

Ferien, für die höheren Lehranstalten in Ostpreußen 216, Brandenburg einschl. Elisabeth- und Augustaschule 216, 815, Pommern 217, Schlesien 218, 816, Sachsen, einschl. Seminare und Präparandenanstalten, 218, Schleswig-Holstein 219, Hannover, einschl. Seminare und Präparandenanstalten, 219, Westfalen 220, Rheinprovinz und Hohenzollern 221.

Gleichlegung der Sommerferien bei allen Schulen in Städten 725.

Ferienkurse, s. Kurse.

Feuer. Anordnungen und Belehrungen für den Fall des Ausbruches von Feuer in Schullehrer-Seminaren 718.

Fiskus, s. Gutsherr.

Forensen, Heranziehung zu Schulabgaben 625.

Fortbildungskurse, s. Kurse.

Fortbildungsschulen. Verpflichtung der Volksschullehrer zur Unterrichtsertheilung 227.

Frankfurt a. M. Programm für den Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten 553.

Französische Sprache. Ferien-Doppel-Kursus in Berlin 212. Marburger Ferienkurse 419.
Frequenz der Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten, Winter 1897/98 225, 226, Sommer 1898 589, 590.
Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen 200.

G.

Garten. Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen für Volksschullehrer in Städten 799.
Gartenbaukunde, Unterweisung jüdischer Lehrer 798. Nachweisung der 1897 abgehaltenen Obstbaukurse 587.
Gebäude, s. Bauten.
Gebühren für Zeugnis-Duplikate, Nachweis in den Etats der höheren Lehranstalten 265.
Gehalt, Regelung nach Dienstaltersstufen 2c. s. dort u. Besoldungen.
Geigenspiel, Ausbildung der Seminarzöglinge 228.
Geldbußen, Maximalgrenze in Disciplinarentscheidungen 502.
Gemälde-Galerie in Berlin, Personal 77.
Geodätisches Institut und Centralbüreau der internationalen Erdmessung zu Potsdam, Personal 84.
Gerichtskosten, Befreiung der Elementarlehrer-Witwen und Waisenkassen 767.
Gesang, Ausbildung der Seminarzöglinge 228.
Gesetze. Ausführung des Lehrerbesoldungs-Gesetzes vom 3. März 1897. Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge 229. Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März 1898 303, Ausführungsverfügung 346. Gesetz, betr. den Staatshaushalt 487, Ausführungsverfügung 668. Abänderung von Bestimmungen der Dienstvorschriften, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 665. Gesetz, betr. die Disciplinarverhältnisse der Privatdozenten 682.
Gesundheitspflege. Bestellung von Schulärzten 385. Anhörung des beamteten Arztes vor Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Augenkrankheit geschlossenen Schule 595.
Gewerbe-Inspektoren, Neuregelung der Rangverhältnisse 193.
Gewerbliche und ländliche Fortbildungsschulen. Verpflichtung der Volksschullehrer zur Unterrichtsertheilung 227.
Gewichtsbezeichnung der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen 562.
Gnadenkompetenzen, s. Pensionswesen.
Göttingen, Programm für den naturwissenschaftlichen Ferienkursus 213, Englischen Kursus 335.
Gouvernanten-Institut zu Droyßig, Direktor 8. Aufnahme 270.
Greifswald, Ferienkurse, Programm 337.
Grundgehalt, Uebersicht über die Mindestsätze bei Rektoren 2c. an Volksschulen 373. Regelung bei den mit kirchlichem Amte verbundenen Schulstellen im vormaligen Herzogthume Nassau 382. Kürzung bei den mit Kirchenämtern verbundenen Lehrerstellen 384. Bemessung bei Rektor- und Hauptlehrerstellen und der mit kirchlichem Amte verbundenen Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540. Die Erhöhung des Grundgehaltes, welche auf Grund des §. 4 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes für dauernd mit kirchlichem Amte vereinigte Stellen festzusetzen ist, fällt lediglich den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last. Die Kirchengemeinde kann nicht herangezogen werden 594.
Grundsätze wegen Behandlung der Ausgaben an Postbestellgeld 251. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- 2c. Beamtenstellen mit Militäranwärtern 432, 744.

Gut, Gutsbezirke, Gutsherr, Gutsherrliche Leistungen, s. auch Oberverwaltungsgericht.
Vertheilung der Volksschullasten zwischen Gutsherr, Gutsanwohner und Grundherr 276. Befreiung des Gutsherrn von der den Hausvätern obliegenden Schulunterhaltungslast — Gutsherrschaft im Sinne des Allgemeinen Landrechtes 282, 286. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe von Schulbaumaterialien 289. Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau 431. Begriffe Gutsherr und Grundherr 607. Befreiung des Gutsherrn von den grundherrlichen Pflichten 617. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe von Schulbauholz aus dem Gutswalde 634. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe von Bauholz zu Umwährungen von Schulgrundstücken 636.
Gymnasien 2c. Verzeichnis 130. Im Fürstenthum Waldeck 154. S. Lehranstalten, höhere.

H.

Handarbeitsunterricht. Orte und Termine für die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen 187.
Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung 221. Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfalle des deutschen Aufsatzes 227. Bericht über Verlauf eines Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen in Augustenburg 239. Neuroder Lehrkurse 296.
Hannover. Schulferien der höheren Lehranstalten, Seminare und Präparandenanstalten 219. Zahl der gewählten Mitglieder der Schulvorstände im Bereiche des Gesetzes vom 14. Oktober 1848 324.
Hauptlehrerstellen, Bemessung des Grundgehaltes mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540.
Hausgarten, Gewährung bei Dienstwohnungen für Volksschullehrer in Städten 799.
Haushaltungsunterricht. Neuroder Lehrkurse 296.
Hausväter-Beiträge zur Schulunterhaltung. S. a. Gut, Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Rechtliche Eigenschaft der auf die Hausväter untervertheilten Schulbaubeiträge 612.
Heeresdienst der Volksschullehrer.
Verzeichnis der militärberechtigten höheren Lehranstalten 129. Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden haben, wird das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt 754.
Hefte, die für die Schüler angeschafft sind, Eigenthum 732.
Hildesheim, landwirthschaftlicher Fortbildungskursus 826.
Hilfsbibliothekare, Tagegelder und Reisekosten 687.
Hilfslehrer. Beginn des Dienstalters an staatlichen höheren Lehranstalten 206. Umwandlung von Hilfslehrerstellen an Schullehrer-Seminaren in Stellen ordentlicher Seminarlehrer 372. Zulässigkeit der bedingungslosen Abberufung einstweilig angestellter Lehrer von ihren Stellen durch die zuständige Regierung 798.
Hinterbliebenen-Versorgung, s. Witwen- und Waisenversorgung.
Hochzeits-Medaille, Ergebnis des Preisausschreibens für den Entwurf 417.
Höhere Bürgerschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis (keine) 151.
Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 129. Im Fürstenthum Waldeck 154.

Höhere Mädchenschulen, s. Mädchenschulwesen.
Hohenzollern'sche Lande, Regierung 20. Kreis-Schulinspektoren 68. Schulferien der höheren Lehranstalten 221.
Holzdeputat. Zur Hergabe des zur Beheizung der Schulstube nöthigen Holzes ist der Lehrer nicht verpflichtet 726.

J.

Jahresberichte. Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen 470. Schlesische Blinden Unterrichts-Anstalt 652. Preußischer Beamten-Verein 642.
Instanzenzug für die Berichte der Stadtmagistrate und städtischen Schuldeputationen an die Schulaufsichtsbehörde 408.
Italienische Kunstsammlungen, Gewährung freien Eintritts für deutsche Künstler 769.
Juden. Ausschulung der jüdischen Ortseinwohner, wenn am Orte eine besondere jüdische Schute vorhanden ist 614. Unterweisung jüdischer Lehrer in der Obst- und Gartenbaukunde 793.
Jüngken-Stiftung, Preisausschreiben 750.
Jugend- und Volksspiele. Einrichtung ꝛc. des Schülerruderns in Berlin 196
Juristisches Studium an außerpreußischen Universitäten des deutschen Reiches 748.

K.

Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen 768.
Kandidaten des höheren Schulamtes. Anstellung an nichtstaatlichen, vom Staate unterstützten höheren Lehranstalten 579. Beschäftigung als Volontäre an der Königl. Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken 749.
Kandidaten der Theologie. Pädagogische Kurse 167.
Kassenwesen, s. Etatswesen.
Kautionen. Gesetz, betr. die Aufhebung der Amtskautionen 303, Ausführungsverfügung 346.
Kirchen, s. a. Baudenkmäler. Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau 481.
Kirchenamt. Regelung der Grundgehätter der mit kirchlichem Amte verbundenen Schutstellen im vormaligen Herzogthume Nassau 382. Kürzung des Grundgehaltes bei den mit Kirchenämtern dauernd verbundenen Lehrerstellen 384. Bemessung der Grnndgehälter der Rektor- und Haupttehrerstellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540. Die aus kirchtichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Aemtern vereinigten Schulstellen gehören zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen 593. Die Erhöhung des Grundgehaltes, welche auf Grund des §. 4 des Lehrerbesotdungs-Gesetzes für dauernd mit kirchtichem Amte vereinigte Stellen festzusetzen ist, fällt tediglich den Schutunterhattungspflichtigen zur Last, die Kirchengemeinde kann nicht herangezogen werden 594.
Kirchenmusik, Akademisches Institut, Personal 76.
Kirchenvermögen. Auslegung des Begriffes des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens in §. 4 des Lehrerbesotdungs-Gesetzes 466.
Klassische Kunst, Preis Sr. Majestät zur Förderung 197, Bedingungen für den Wettbewerb 260.
Kommissionen, Wissenschaftliche Prüfnngs- 529. Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker 503, 573.
Kommissorien. Tagegelder-Vergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhatb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten 681. Zulässigkeit der

bedingungslosen Abberufung einstweilig angestellter Lehrer von ihren Stellen durch die zuständige Regierung 798.
Kommunalsteuerpflicht der mit Dienstalterszulagen ausgestatteten Assistenten an Universitäts-Instituten 568.
Kompetenz, s. Oberverwaltungsgericht.
Kreis-Schulinspektoren, Verzeichnis 20. Einreichung der Gesuche um Anstellung 234.
Krönungs- und Ordensfest, Verleihung von Auszeichnungen 240.
Küster- und Schulstellen, s. Oberverwaltungsgericht.
Kunst. Akademie der Künste zu Berlin, Personal 71.
Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 75. Meisterateliers 75. Landeskommission für die Kunstfonds 7. Preis Sr. Majestät zur Förderung der klassischen Kunst 197. Bedingungen für den Wettbewerb um den von Sr. Majestät ausgesetzten Preis 260.
Ernennung der Mitglieder des Beirathes des Kunstgewerbe-Museums 504. Gewährung freien Eintrittes in italienische Kunstsammlungen 769. S. a. Preisausschreiben.
Kunstdenkmäler, Kunstgegenstände. Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke 505.
Kunstgewerbe-Museum zu Berlin, Personal 81. Ernennung der Mitglieder des Beirathes 504.
Kunstzwecke, Landeskommission 7.
Kupferstich-Kabinet zu Berlin, Personal 79.
Kurse. Seminarkurse für Predigtamts-Kandidaten 167. Programm des französischen Ferien-Doppel-Kursus in Berlin 212, des naturwissenschaftlichen Ferienkursus in Göttingen 213, in Berlin 266. Archäologischer Kursus in Berlin 262, in Bonn und Trier 263. Neuroder Lehrkurse für Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 296. Turnlehrerkursus in Berlin 1898 198, 318, Turnlehrerinnen-Kursus 1898 189, 1899 755. Landwirthschaftlicher Fortbildungskursus in Hildesheim 326. Englischer Kursus in Göttingen 335. Greifswalder Ferienkurse 337. Marburger Ferienkurse 419. Ferienkursus in Frankfurt a. M. 553. Nachweisung der 1897 abgehaltenen Obstbaukurse 587. Fortbildungskursus für Lehrer in Berlin 714.

L.

Ländliche und gewerbliche Fortbildungsschulen. Verpflichtung der Volksschullehrer zur Unterrichts-Ertheilung 227.
Landeskommission für die Kunstfonds 7.
Landheer, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten im Jahre 1897/98 597.
Landrichter, Rangverhältnisse 193.
Landwirthschaftslehre, Landwirthschaftsschulen. Verzeichnis 151. Verleihung des Ranges der Räthe 4. Klasse an Professoren 193. Landwirthschaftlicher Fortbildungskursus in Hildesheim 326.
Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 473.
Lehranstalten, höhere, Verzeichnis 129 — Private 152 — im Fürstenthum Waldeck 154.
a. Angelegenheiten der Anstalten.
Geltungsdauer der Eisenbahn-Rückfahrkarten für die Zeiten des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes 208. Aufnahme eines Verzeichnisses in die Schulprogramme über die an der Anstalt gebrauchten Lehr- und Lesebücher 215. Nachweis der Einnahmen aus Gebühren für Zeugnis-Duplikate in den Etats 265. Sammlung von Bildnissen der Brandenburgisch-Preußischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern

313. Unterhaltung der Blitzableiter an Staatsgebäuden 350. Bescheinigung über die Verwendung der Bedürfniszuschüsse 581. Remunerirung von Elementar- und technischem Hilfsunterricht an nicht staatlichen vom Staate nicht unterstützten Anstalten 687. Heizung und Reinhaltung der Turnhallen 775.

Ferien: in Ostpreußen 216, Brandenburg und Berlin 216, 315, Pommern 217, Schlesien 218, 316, Sachsen 218, Schleswig-Holstein 219, Hannover 219, Westfalen 220, Rheinland und Hohenzollern 221.

b. Angelegenheiten der Lehrer.

Verleihung des Ranges der Räthe 4. Klasse an Professoren 193, an Direktoren und Professoren 453, 781. Verleihung des Prädikates „Professor" 210, 583. Reihenfolge der Lehrer in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme 205. Dienstalter der Hilfslehrer 206. Diensteinkommen der technischen, Elementar- und Vorschullehrer an nichtstaatlichen Anstalten 208. Zulassung der Abiturienten der Städt. Oberrealschule zu Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 209. Gewährung der festen Zulage von 900 ℳ 313, an die nichtvollbefähigten Oberlehrer 363. Nichtbestätigung der Wahl zum Oberlehrer an einer städtischen Anstalt, wenn der Kandidat nicht dem Geschäftsbezirke des betr. Provinzial-Schulkollegiums angehört 356. Besoldungsverbesserung an den nichtstaatlichen Anstalten und Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung 357. Anstellung von Oberlehrern an solchen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, zu deren Unterhaltung vom Staate Zuschüsse geleistet werden 526, dsgl. von Schulamts-Kandidaten 579. Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien für die Festsetzung der Pensionen von Religionslehrern 579. Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer ꝛc. an nichtstaatlichen Anstalten 580. Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilfe 584. Prüfungsordnung vom 12. September 1898 688. Versetzbarkeit der an nichtstaatlichen Anstalten angestellten technischen, Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes 775. Remunerirung von Elementar- und technischem Hilfsunterrichte an vom Staate nicht unterstützten; nichtstaatlichen Anstalten 687.

Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen 529.

Programm des französischen Ferien-Doppel-Kursus in Berlin 212, für den naturwissenschaftlichen Ferienkursus in Göttingen 213, in Berlin 266. Archäologische Kurse in Berlin 262, in Bonn und Trier 263. Englischer Kursus in Göttingen 335. Greifswalder Ferienkurse 337. Marburger Ferienkurse 419. Ferienkursus in Frankfurt a. M. 553.

c. Unterrichtsbetrieb. Aufgaben für die schriftliche Abschluß- und Reifeprüfung 204. Vollständigkeit der Angaben in den Abgangszeugnissen 207.

d. Schüler, Schulzucht. Einrichtung des Schülerruderns in Berlin 196.

Zeitpunkt der Entlassung der Abiturienten 209. Bestrafungen von Schülern 262. Entbindung der Abiturienten von der für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern vorgeschriebenen Prüfung 314. Das Bestehen der Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Untersekundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theilgenommen haben, berechtigt nicht ohne Weiteres zum Eintritt in die Obersekunda eines Realgymnasiums 864.

Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen ꝛc. 527. Rechtzeitige Aushändigung des einjährig-freiwilligen Zeugnisses 585. Elevenjahr der Maschinenbau-Studirenden 777. Ausfertigung der Zeugnisse der Reife für Prima 779.

Lehrer an höheren Lehranstalten, s. Lehranstalten, höhere.
Lehrer und Lehrerinnen. S. a. Volksschulwesen.
a. Bildung, Prüfung. Prüfungstermine s. unter Termine.
Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung 221. Geschäftliche Behandlung der Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung 223. Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfalle des deutschen Aufsatzes 227. Altersdispens für Seminar-Aspirantinnen 317. Vorbereitungszeit für die Ablegung der zweiten Prüfung 586. Fortbildungskursus für Lehrer in Berlin 714. Zulassung von Angehörigen deutscher Staaten zur Mittelschullehrer- und Rektor-Prüfung in Preußen 718. Beurlaubung zur Vorbereitung für das Zeichenlehrer-Examen 752. Unterweisung jüdischer Lehrer in der Obst- und Gartenbaukunde 793.
b. Anstellung, Berufung, Entlassung.
Form der Berufung von Lehrern für die Schulen eines Schulbezirkes 595. Versetzbarkeit der an nicht staatlichen höheren Lehranstalten angestellten technischen, Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes 775. Zulässigkeit der bedingungslosen Abberufung einstweilig angestellter Lehrer von ihren Stellen durch die zuständige Regierung 798.
c. Amtliche Stellung.
Verpflichtung zur Unterrichtsertheilung an Fortbildungsschulen 227. Elementarlehrer sind hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente von allen direkten Kommunalauflagen befreit. Welche Lehrer unter Elementarlehrer zu verstehen sind 617.
d. Einkommen, Dienstalter.
Diensteinkommen der Elementarlehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 208. Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge 229. Fälligkeitstermin für die Zahlung des Grundgehaltes bezw. des ungekürzten Staatsbeitrages 271. Festsetzung der Miethsentschädigung für Lehrer 2c. an Volksschulen 325. Zahlung der aus der Alterszulagekasse an die Volksschullehrer zu zahlenden Alterszulagen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt 320. Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne des §. 10 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes 468. Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund des Lehrerbesoldungsgesetzes eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betr. Einkaufsgelder 591.
e. Pensionirung, Hinterbliebenen-Versorgung und Unterstützungen.
Festsetzung des Ruhegehaltes 469. Zahlung der Pensionen aus der Ruhegehaltskasse im Wege des Postanweisungsverkehres 384. Allgemeine Pensions-Anstalt für Lehrerinnen 2c., Jahresbericht, 470. Die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Aemtern vereinigten Schulstellen gehören zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen 593.
Lehrerinnen, s. Lehrer, Mädchenschulwesen.
Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 154, Dreyßig 8, s. a. Mädchenschulwesen.
Lehr- und Lernmittel. S. a. Unterrichtsbetrieb.
Aufnahme eines Verzeichnisses in die Schulprogramme über sämmtliche an der Anstalt gebrauchte Lehr- und Lesebücher 215. Choralbüchlein für den Gebrauch in den evangelischen Seminaren 370. Gebrauch

der für paritätische Schulen bestimmten Lesebücher in konfessionell gemischten Schulen 602. Eigenthum an Heften und anderen Lernmitteln, die für die Schüler angeschafft sind 732. Empfehlung des Buches „Die Süßwasserfische Deutschlands“ von Nitsche 798.
Leichen. Stempelfreiheit der polizeilichen Genehmigungen zur Ueberführung von Leichen nach den anatomischen Universitäts-Instituten 352.
Leistungsfähigkeit, Leistungen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Lesebücher s. Lehr- und Lernmittel.
Loceum 473.
Lohnempfänger an Universitäten, Miethsentschädigung für Wohnungen 684.
Lyceum zu Braunsberg, Personal 120. Bezeichnung als Landes-Universität 748.

M.

Mädchenschulwesen. Anstaltsverzeichnis noch nicht festgestellt 167.
a. Angelegenheiten der Anstalten.
Altersdispens für Seminar-Aspirantinnen 317. Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund in das Ressort des Provinzial-Schulkollegiums 756, dsgl. der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin 797.
b. Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.
Prüfungstermine 179, (wissenschaftliche Prüfung) 187, 539. Allgemeine deutsche Pensionsanstalt, Jahresbericht, 470. Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung 221. Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfalle des deutschen Aufsatzes 227.
Marburger Ferienkurse 419.
Marienbad in Böhmen, Friedrich Wilhelms-Stiftung 200.
Marine, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten im Jahre 1897/98 597.
Maschinenbauschulen, Rangverhältnisse der Direktoren und Lehrer 193.
Maschinenbau-Studirende, Elevenjahr 777.
Maschinen-Inspektoren, Neuregelung der Rangverhältnisse 193.
Medaillen. Ergebnis des Preisausschreibens für den Entwurf einer Hochzeits-Medaille 417. Preisausschreiben, betr. Herstellung einer Tauf-Medaille 751.
Mendelssohn-Bartholdy-Stipendium für Musiker, Bedingungen für Bewerbung 311.
Meßbildanstalt, Vorsteher 3.
Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke 505.
Meteorologisches Institut zu Potsdam, Personal 85.
Miethsentschädigung für Lehrer ꝛc. an Volksschulen 325. Für die an diätarische Universitätsbeamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger überlassenen Wohnungen 684.
Militäranwärter. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- ꝛc. Beamtenstellen 432, 744.
Prüfung für den Büreaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien 345, 753. Anrechnung der von Militärpersonen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegten Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst 664.
Militärberechtigte Unterrichtsanstalten, Verzeichnis 129.
Militärdienstzeit, Militärwesen.
Uebersicht über die Schulbildung der im Jahre 1897/98 eingestellten

Mannschaften 597. Anrechnung der von Militärpersonen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegten Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst 664. Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden haben, wird das Zeugnis zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt 754.

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Personal 1.

Mittelschullehrer. Termine für die Prüfungen 177.

Die Mittelschullehrer- und Rektorprüfung sind grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben 537. Zulassung von Angehörigen deutscher Staaten zur Mittelschullehrer- und Rektorprüfung in Preußen 718. Beurlaubung zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrer-Examen 752.

Mittlere Beamte, s. Subalternbeamte, Besoldungen.

Münster, Akademie, Personal 119. Bezeichnung als Landes-Universität 748.

Münzkabinet zu Berlin, Personal 78.

Museen, Königliche, zu Berlin, Personal 76. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters, Personal 77. Sammlung der antiken Bildwerke, Personal 77. Antiquarium, Personal 78. Sammlung der ägyptischen Alterthümer, Personal 79. Gemälde-Galerie, Personal 77. Museum für Völkerkunde, Personal 80. Kupferstich-Kabinet, Personal 79. Kunstgewerbe-Museum, Personal 81. Münzkabinet, Personal 78. National-Galerie, Personal 79. Rauch-Museum, Vorsteher 83.

Musik, Akademische Hochschule, Personal 75. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 76. Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 76.

Bedingungen für den Wettbewerb um die Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien 311.

N.

Nahrungsmittel-Chemiker. Prüfungskommissionen 503, 578.

Verzeichnis der Anstalten, an welchen die vorgeschriebene praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 201. Gleichstellung der Versuchsanstalt der Landwirthschaftskammer zu Breslau mit diesen Anstalten 204, dsgl. des chemischen Untersuchungsamtes in Offenbach 308, dsgl. des Hygienischen Universitäts-Institutes zu Halle 503, dsgl. der chemischen Versuchsstation des Dr. Fresenius in Wiesbaden 572, dsgl. des Pharmazeutischen Institutes zu Marburg und des chemischen Untersuchungsamtes zu Altona 573. Einsetzung einer Kommission für die Vorprüfung in Jena 503.

Eingehen des Laboratoriums des Dr. Pusch in Cöthen 572. Kommissionen für die Hauptprüfung in Aachen, Halle, Kiel und Marburg — Kommissionen für die Prüfung — 573.

Nassau. Regelung der Grundgehälter der mit kirchlichem Amte dauernd verbundenen Schulstellen in dem vormaligen Herzogthum Nassau 382.

National-Galerie zu Berlin, Personal 79.

Naturwissenschaftlicher Ferienkursus zu Göttingen, Programm 213, in Berlin 266.

Neurode. Lehrkursus zur Ausbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 296.

Normalprofile für Bauhölzer 563.

O.

Oberlehrer, Oberlehrerin. Verleihung des Prädikates „Professor" 210, 583. Führung der Amtsbezeichnung „Oberlehrer" und Verleihung des Ranges der Räthe 4. Klasse an zu Professoren charakterisirte Oberlehrer an höheren Lehranstalten und Fachschulen 193. Reihenfolge in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme 205. Nichtbestätigung der Wahl zum Oberlehrer an einer städtischen Anstalt, wenn der Kandidat nicht dem Geschäftsbezirke des betr. Provinzial-Schulkollegiums angehört 856. Anstellung von Oberlehrern an solchen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, zu deren Unterhaltung vom Staate Zuschüsse geleistet werden 526.

Ober-Präsidenten, Verzeichnis 8.

Oberrealschulen, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 142.

Oberverwaltungsgericht. Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegenheiten.

Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörden, die Fonds zum Neubau von Schulhäusern ansammeln zu lassen 234. Zuständigkeit des Magistrates zur Schulsteuer-Veranlagung 276. Vertheilung der Volksschullasten zwischen Gutsherr, Gutsanwohner und Grundherr 276. Betheiligung von Stiftungen bei der Schulunterhaltung und was unter Stiftungen zu verstehen ist 277. Untervertheilung der Lehrerruhegehaltskassenbeiträge 278. Berechnung des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens 279, 291. Befreiung des Gutsherrn von der den Hausvätern obliegenden Schulunterhaltungslast — Gutsherrschaft im Sinne des Allgemeinen Landrechtes — 282, 286. Streitverfahren über Aufbringung von Schulbaukosten 288. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe von Schulbaumaterialien 289. Verjährung der Verpflichtung zur Hergabe von Schulbaumaterialien 291. Die Wahrung der öffentlichen Ordnung auf dem Unterrichtsgebiete mit Einschluß des Privatunterrichtes ist ein Theil der Obliegenheiten der Unterrichts-, nicht der Polizei-Verwaltung — Verbot des polnischen Sprachunterrichtes — 292. Art und Umfang der Naturalleistungen der Gemeinde zur Bestellung des Schulackers 295. Entrichtung von Schulgeld für der öffentlichen Armenpflege anheimgefallene Kinder 403, Instanzenweg für die Einreichung der Berichte der Stadtmagistrate und städtischen Schuldeputationen an die Schulaufsichtsbehörde 408. Aufbringung des Lehrerdiensteinkommens, wenn ein Schulverband aus räumlichen Theilen von Guts- oder Gemeindebezirken zusammengesetzt ist 602. Die Begriffe Gutsherr und Grundherr 607. Rechtliche Eigenschaft der auf die Hausväter untervertheilten Schulbaubeiträge 612. Ausschulung der jüdischen Ortseinwohner, wenn am Orte eine besondere jüdische Schule vorhanden ist 614. Die Volksschule im Geltungsgebiete der Schulordnung vom 11 Dezember 1845 keine Kommunalanstalt der Landgemeinde, welche der Aufsicht des Landrathes untersteht 615. Befreiung des Gutsherrn von den grundherrlichen Pflichten 617. Elementarlehrer sind hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente von allen direkten Kommunalauflagen befreit. Welche Lehrer unter Elementarlehrern zu verstehen sind 617. Ersitzung der Befreiung von Schulbeiträgen — Verjährung — 621. Aufbringung der Schulunterhaltungskosten im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes 623. Schulabgabenpflichtigkeit der Forensen 625. Rechtliche Natur der Miethsgelder, Beschaffung einer Wohnung für den 2. Lehrer 629. Aufbringung des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Brennholzes 633. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe von Schulbau-

holz aus dem Gutswalde 634. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe von Baumaterialien für Umwährungen von Schulgrundstücken 636. Zur Hergabe des Holzes zur Beheizung des Unterrichtsraumes ist der Lehrer nicht verpflichtet 726. Ausübung der Schulaufsicht (Schulpolizei) durch Städte bezw. städtische Schuldeputationen 727. Verjährung von öffentlichen Abgaben 731. Eigenthum an Heften oder anderen Lernmitteln, die für die Schüler angeschafft sind 732. Zulässigkeit der Revision der Provinzial-Taubstummenanstalten durch Kommissare der Provinzial-Schulkollegien 794.

Observatorien bei Potsdam, Personal 85.

Obstbau, Pflege und Förderung durch die Volksschullehrer 365. Nachweisung der 1897 abgehaltenen Obstbaukurse 587. Unterweisung jüdischer Lehrer 793.

Oekonomie-Kommissare, Neuregelung der Rangverhältnisse 198.

Orden, s. a. Auszeichnungen, Personalchronik. Verleihung anläßlich des Krönungs- und Ordensfestes 240, anläßl. der Anwesenheit Sr. Majestät in Hannover und Westfalen 733, anläßlich der Vollendung der ersten zehn Regierungsjahre 547.

Ostpreußen, Schulferien der höheren Lehranstalten 216.

P.

Pädagogische Kurse s. Predigtamts-Kandidaten bei den Lehrerseminaren. Verzeichnis der Seminare und Termine 167.

Patronatslasten, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen, Gut. Eintritt der subsidiarischen Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten zum Kirchenbau 431.

Pensionat zu Droyssig, Direktor 8, Aufnahme 270.

Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Jahresbericht 470.

Pensionswesen. S. a. Witwen- 2c. Versorgung.
Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung der Lehrer 2c. an nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten 357. Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus der Ruhegehaltskasse im Wege des Postanweisungsverkehres 384. Für die Festsetzung des Ruhegehaltes der Volksschullehrer ist auch in denjenigen Fällen, in welchen für die Anrechnung des Werthes des Brennmaterials die in §. 20 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes vorgesehene Beschränkung Platz greift, nur das Grundgehalt, nicht aber der Werth seiner einzelnen Bestandtheile, maßgebend 469. Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien für die Festsetzung der Pensionen von Religionslehrern an höheren Lehranstalten 579. Anrechnung der von Militärpersonen vor ihrer endgiltigen Entlassung aus dem Heere im Civildienste zurückgelegten Zeit bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst 664. Justifikationen der zu dem Ruhegehalte der Volksschullehrer zu zahlenden Staatsbeiträge 756.

Personalchronik. 244. 298. 330. 410. 476. 548. 658. 737. 759. 800.

Polnische Sprache. Die Wahrung der öffentlichen Ordnung auf dem Unterrichtsgebiete mit Einschluß des Privatunterrichtes ist ein Theil der Obliegenheiten der Unterrichts-, nicht der Polizei-Verwaltung — Verbot des polnischen Sprachunterrichtes — 292.

Pommern, Schulferien der höheren Lehranstalten 217.

Posen, Kaiser Wilhelm-Bibliothek 768.

Postbestellgeld, Grundsätze wegen Behandlung der Ausgaben 251.

Potsdam, Königl. Wissenschaftliche Anstalten, Personal 83.

Präparandenwesen. Verzeichnis der Anstalten, staatliche 161, städtische 163.

Frequenz-Uebersicht Winter 1897/98 226, Sommer 1898 590. Prüfungstermine 175. Schulferien in Sachsen 218, Hannover 219. Bücherbestellungen der Zöglinge 224. Aufhebung der Präparandenstellen 467.

Predigtamts-Kandidaten, s. a. Kandidaten der Theologie Pädagogische Kurse 167.

Preisausschreiben, s. a. Stiftungen.

Preis Sr. Majestät zur Förderung der klassischen Kunst 197, Bedingungen für den Wettbewerb 260. Beneke'sche Preisstiftung 309. Preis der von Rohr'schen Stiftung auf dem Gebiete der Architektur 310. Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker 311. Malerische Ausschmückung des Festsaales im Rathhause zu Altona 358, 769. Zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen in Bromberg 355. Ergebnis des Preisausschreibens für den Entwurf einer Hochzeits-Medaille 417. Jüngken-Stiftung 750. Betr. Herstellung einer Tauf-Medaille 751. Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei 771, auf dem Gebiete der Bildhauerei 772. Stipendium der Dr. Schultze-Stiftung 773.

Preußischer Beamten-Verein, Jahresbericht 642.

Privatdozenten, Gesetz, betr. die Disciplinarverhältnisse 682.

Privat-Lehranstalten, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 152. Im Fürstenthum Waldeck 154.

Privatlehrer und Lehrerinnen. S. Privatschuldienst.

Privat-Präparandenanstalten, s. Präparandenwesen.

Privatschuldienst. Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund des Lehrerbesoldungs-Gesetzes eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betr. Einkaufsgelder 591.

Privatunterricht und Nachhilfe, Ertheilung an Schüler höherer Lehranstalten 584.

Professor, Verleihung des Prädikates an Oberlehrer höherer Lehranstalten 210, 583. Verleihung des Prädikates an Oberlehrer an Fachschulen, Verleihung des Ranges der Räthe 4. Klasse an Professoren an höheren Lehranstalten und Fachschulen 193, 453, 781.

Programme. Reihenfolge der Lehrer in den Lehrerverzeichnissen 205. Aufnahme eines Verzeichnisses über sämmtliche an der Anstalt gebrauchte Lehr- und Lesebücher 215.

Französischer Ferien-Doppel-Kursus in Berlin 212, naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Göttingen 213, in Berlin 266. Archäologische Kurse in Berlin 262, in Bonn und Trier 263. Englischer Kursus in Göttingen 335. Greifswalder Ferienkurse 337. Landwirthschaftlicher Fortbildungskursus in Hildesheim 326.

Progymnasien. Verzeichnis 143.

Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung 8.

Provinzial-Schulkollegien, Personal 8. Prüfung für den Büreaudienst 345, 753.

Prüfungen, Prüfungskommissionen, s. a. Termine, Reifeprüfung. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 529, Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker 503, 573.

Orte und Termine für die Prüfungen für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 179 — für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 187, 539 — für Handarbeitslehrerinnen 187 — für Turnlehrer in Berlin 1899 716 — Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 223, 539 — an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 170 — an den Präparandenanstalten 175 — der Lehrer

an Mittelschulen und der Rektoren 177 — als Vorsteher 319 — und als Lehrer an Taubstummen-Anstalten 188.

a. An höheren Lehranstalten. Aufgaben für die schriftliche Abschluß- und Reifeprüfung 204. Zeitpunkt der Entlassung der Abiturienten 209. Das Bestehen der Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Untersekundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theilgenommen haben, berechtigt nicht ohne Weiteres zum Eintritte in die Obersekunda eines Realgymnasiums 364. Ausfertigung der Zeugnisse der Reife für Prima 779.

b. Für Lehrer und Lehrerinnen. Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung 221. Geschäftliche Behandlung der Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung 223. Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfalle des deutschen Aufsatzes 227. Zulassung zur Lehrerinnenprüfung, Altersdispens 317. Die Mittelschullehrer- und Rektorprüfung sind grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben 537. Vorbereitungszeit für die Ablegung der 2. Lehrerprüfung 586. Zulassung von Angehörigen deutscher Staaten zur Mittelschullehrer- und Rektoren-Prüfung 718. Beurlaubung zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrer-Examen 752. Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden haben, wird das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt 754.

c. Akademische Prüfungen. Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker s. d. Zulassung der Abiturienten der Städtischen Oberrealschule zu Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 209. Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an höheren Schulen 688.

d. Sonstiges. Entbindung der Abiturienten von der für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern vorgeschriebenen Prüfung 314. Ablegung der Prüfung für die im Büreaudienste bei den Provinzial-Schulkollegien anzustellenden mittleren Beamten seitens der als Büreaudiätare angenommenen Civilsupernumerare und Militäranwärter 345. Prüfung der Anwärter für den Büreaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien 753. Oeffentliche Prüfungen an den Volksschulen 596.

Prüfungszeugnisse, s. Prüfungen, Zeugnisse.

Pyrmont, Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 154.

R.

Rangverhältnisse. Neuregelung bei verschiedenen Beamtenkategorien 193. Verleihung des Ranges der Räthe 4. Klasse an Direktoren und Professoren höherer Lehranstalten 453, 781.

Rath, s. Rangverhältnisse.

Rauch-Museum zu Berlin, Vorsteher 88.

Realgymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 138.

Reallehranstalten, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 138.

Realprogymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 148. Im Fürstenthum Waldeck 154.

Realschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 146.

Rechnungslegung, s. Etatswesen.

Rechtsgrundsätze, s. Oberverwaltungsgericht, Reichsgericht.

Rechtsstudium an außerpreußischen Universitäten des Deutschen Reiches 748.
Regierungen, Personal 8.
Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten, Nachtrag 560, Anwendung des Nachtrages auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds 668.
Reichsgericht. Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegenheiten.
Auseinandersetzung bei Veränderung der Bezirke von Schulgemeinden. Zulässigkeit des Rechtsweges. Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde 897.
Reife- und Abschlußprüfungen, s. a. Prüfungen. Aufgaben für die schriftliche Prüfung 264. Zulassung der Abiturienten der Städtischen Oberrealschule zu Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 209. Zeitpunkt der Entlassung der Abiturienten 209. Entbindung der Abiturienten von der für die Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern vorgeschriebenen Prüfung 814. Das Bestehen der Abschlußprüfung solcher Gymnasial-Untersekundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte theilgenommen haben, berechtigt nicht ohne Weiteres zum Eintritt in die Obersekunda eines Realgymnasiums 864. Ausfertigung der Zeugnisse der Reife für Prima 779.
Reifezeugnisse, s. Reifeprüfungen, Zeugnisse.
Reisekosten und Tagegelder. Angabe der Stunde des Beginnes und der Beendigung der Dienstreisen in den Liquidationen 559. Zeitpunkt, von welchem ab beförderte Beamte zum Bezuge der höheren Reisekosten ꝛc. berechtigt sind 562.
Tagegelder-Vergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten 681. Reisekosten und Tagegelder der etatsmäßigen Hilfsbibliothekare 687.
Reisestipendien, s. Stiftungen.
Rekruten, Schulbildung im Jahre 1897/98 597.
Rektoren. Termine für die Prüfungen 177. Die Mittelschullehrer- und die Rektorprüfung sind grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben 587. Bemessung der Grundgehälter der Rektor- ꝛc. Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540. Zulassung von Angehörigen deutscher Staaten zur Mittelschullehrer- und Rektorprüfung in Preußen 718.
Religionslehrer. Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien für die Festsetzung der Pensionen 579.
Relikten, s. Witwen- ꝛc. Versorgung.
Ressortverhältnisse. Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund in den Geschäftskreis des Provinzial-Schulkollegiums 756, dsgl. der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin 797.
Rheinprovinz, Schulferien der höheren Lehranstalten 221.
Rittergut, Rittergutsbesitzer, s. Gut.
v. Rohr'sche Stiftung, Preisausschreiben 310.
Ruderübungen der Schüler 196.
Ruhegehalt, s. Pensionswesen, Ruhegehaltskassen.
Ruhegehaltskassen. Untervertheilung der Lehrerruhegehaltskassenbeiträge 278. Berechnung des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens 279, 291. Veröffentlichung des Vertheilungsplanes über die Beiträge der Schulverbände 820. Zahlung der Lehrerpensionen im Wege des Postanweisungsverkehres 384.

S.

Sachsen, Schulferien der höheren Lehranstalten, Seminare und Präparandenanstalten 218.
Sachverständigen-Vereine 4.
Schenkungen und letztwillige Zuwendungen im Jahre 1897 650.
Schlesien. Schulferien der höheren Lehranstalten 218, 316. Jahresbericht der Blinden-Unterrichtsanstalt 652.
Schleswig-Holstein, Ferien der höheren Lehranstalten 219.
Schreibhefte. Eigenthum an Heften und anderen Lernmitteln, die für Schüler angeschafft sind 732.
Schulabgaben, s. Volksschulwesen, Oberverwaltungsgericht.
Schulacker. Art und Umfang der Naturalleistungen der Gemeinde zur Bestellung 295.
Schulärzte, Bestellung 385.
Schulamtsbewerber, Schulamtskandidaten, s. a. Kandidaten des höheren Schulamtes. Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden haben, wird das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt 754.
Schulaufsicht. Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren 20.
Einreichung der Gesuche um Anstellung als Kreis-Schulinspektor 234. Geschäftskreis der Schuldeputationen in den kreisfreien Städten 271. Zahl der gewählten Mitglieder der Schulvorstände im Bereiche des Hannoverschen Gesetzes vom 14. Oktober 1848 324. Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde 397. Instanzenweg für die Berichte der Stadtmagistrate und städtischen Schuldeputationen an die Schulaufsichtsbehörde 408. Schulaufsicht in den größeren Städten 723. Wahl von Sozialdemokraten in Schulvorstände und Schuldeputationen 725. Ausübung der Schulaufsicht (Schulpolizei) durch Städte bezw. städtische Schuldeputationen 727.
Schulbauten, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Ansammlung der Fonds zum Neubau von Schulhäusern 234. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe vom Schulbaumaterialien 289. Streitverfahren über Aufbringung von Schulbaukosten 288. Verjährung der Verpflichtung zur Hergabe der Schulbaumaterialien 291. Betheiligung des Fiskus bei Bauten in formeller Beziehung 304. Unterhaltung der Blitzableiter an Gebäuden fiskalischen Patronates 350. Normalprofile für Bauhölzer 563. Rechtliche Eigenschaft der auf die Hausväter untervertheilten Schulbaubeiträge 612. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe von Schulbauholz aus dem Gutswalde 634. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe von Bauholz zu Umwährungen 636.
Schulbildung der Rekruten im Jahre 1897/98 597.
Schulbücher, s. Lehr- und Lernmittel.
Schuldeputation, s. Schulaufsicht.
Schulen, s. Volksschulwesen.
Schulferien, s. Ferien.
Schulgeld-Entrichtung für der öffentlichen Armenpflege anheimgefallene Kinder 403.
Schulgrundstücke. Art und Umfang der Naturalleistungen der Gemeinde zur Bestellung des Schulackers 295. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe von Bauholz zu Umwährungen 636.
Schulinspektion, s. Schulaufsicht. Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren 20.

Schullasten, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schullehrer-Seminare, s. Seminare, Verzeichnis 154.
Schulräthe, Verzeichnis der Regierungs- und Provinzial-Schulräthe 8.
Schulrathscharakter, Verleihung, s. Personalchronik.
Schulsozietät, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schulstellen-Errichtung, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schulstrafen, s. Schulzucht.
Schultze-Stiftung, Wettbewerb um das Stipendium für 1899 773.
Schulunterhaltung, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schulunterricht, s. Unterrichtsbetrieb.
Schulverbände, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Schulvermögen Auslegung des Begriffes des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens im §. 4 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes 466.
Schulvorstand, s. Schulaufsicht.
Schulvorsteherinnen-Prüfung, Termine 179.
Schulzeugnisse, s. a. Zeugnisse. Stempelpflichtigkeit 527.
Schulzucht. Bestrafungen von Schülern öffentlicher Lehranstalten 262. Strafweise Entlassung von Seminaristen 316.
Seminare, Lehrer- und Lehrerinnen-. Verzeichnis 154. Prüfungstermine 170. Frequenz, Winter 1897/98 225, Sommer 1898 589. Droyßig, Direktor 8, Aufnahme 270. Ferien in Sachsen 218, Hannover 219. Pädagogische Kurse für Predigtamts-Kandidaten 167. Bücherbestellungen der Zöglinge 224. Ausbildung der Zöglinge im Singen und Geigenspiel 228. Sammlung von Bildnissen der Brandenburgisch-Preußischen Herrscher aus dem Hause Hohenzollern 313. Strafweise Entlassung von Seminaristen 316. Altersdispens für Seminar-Aspirantinnen 317. Dezentralisation des Fonds Kapitel 121 Titel 6 366, des Fonds Kapitel 121 Titel 7 369. Choralbüchlein für den Gebrauch in den evangelischen Seminaren 370. Umwandlung von Hilfslehrerstellen in Stellen ordentlicher Seminarlehrer 372. Verwendung der Ersparnisse bei den zur Unterstützung der Externats-Zöglinge den einzelnen Seminaren überwiesenen Mitteln 716. Anordnungen und Belehrungen für den Fall des Ausbruches von Feuer 718. Den nicht in staatlichen Lehrerseminaren vorgebildeten Lehramtskandidaten, welche die Seminar-Entlassungsprüfung bestanden haben, wird das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht zuerkannt 754. Ueberwachung der Kündigung 2c. der Inhaberpapiere durch die Rendanten 768.
Seminarisch gebildete Lehrer an höheren Lehranstalten, s. Lehranstalten.
Seminar-Aspirantinnen. Altersdispens 317.
Seminarkurse für Predigtamts-Kandidaten 167.
Singen, Ausbildung der Seminarzöglinge 228.
Sommerferien, Gleichlegung bei allen Schulen in Städten 725.
Sozialdemokraten, Wahl in Schulvorstände und Schuldeputationen 725.
Sozietätsschulen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Spezial-Kommissare, Neuregelung der Rangverhältnisse 193.
Sprachlehrerinnen-Prüfung, Termine 179.
Staatsanwalte, Rangverhältnisse 193.
Staatsbeihilfen, Staatsbeiträge, Staatszuschüsse, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Beibringung von Bescheinigungen über die Inventarisation der mit Staatsbeihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 für Volksschulen beschafften Gegenstände 233. Fälligkeitstermin für die Zahlung des Grundgehaltes an Volksschullehrer bezw. des ungekürzten Staats-

beitrages an die Schulverbände 271. Berechnung des Staatsbeitrages auf Grund §. 27 V des Lehrerbesoldungs-Gesetzes in den Fällen, in denen eine Veränderung der Gemeindegrenzen in Kraft getreten ist 275. Zahlung der Staatsbeiträge, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt 320. Auslegung der Vorschrift des Lehrerbesoldungs-Gesetzes wegen Kürzung des Staatsbeitrages zum Diensteinkommen 321. Beihilfen für unvermögende Schulverbände aus Kapitel 121 Titel 34 bezw. Titel 34a 323. Allerhöchste Verordnung, betr. die Gewährung von Staatszuschüssen an die Gemeinden 2c., welche nach dem Lehrerbesoldungs-Gesetze einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden 719. Justifikationen der zu dem Ruhegehalte der Volksschullehrer zu zahlenden Staatsbeiträge 756.

Staatsbeiträge, s. Staatsbeihilfen.

Staatshaushalt, Gesetz 487, Ausführungs-Verfügung 668.

Stempel. Abänderungen 2c. der Ausführungsverfügung zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 253, Abänderung von Bestimmungen der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 665. Stempelfreiheit der polizeilichen Genehmigungen zur Ueberführung von Leichen nach den anatomischen Universitäts-Instituten 352. Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schulaufnahme-Zeugnissen und ähnlichen Zeugnissen 527. Tragung der Stempel- 2c. Kosten bei zwischen dem Fiskus und Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen über Erwerb von Grundstücken 567. Befreiung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen 767.

Sternwarte zu Berlin. Personal 84.

Stettin. Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule in den Aufsichtskreis des Provinzial-Schulkollegiums 797.

Steuer, s. a. Stempel.

Erbschaftssteuerfreiheit der milden Stiftungen 198. Kommunalsteuerpflicht der mit Dienstalterszulagen ausgestatteten Assistenten an Universitätsinstituten 568.

Stiftungen und Stipendien. Zusammenstellung der im Jahre 1897 genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen 650. Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad 200. Allerhöchste Stiftung für das Berliner Schülerrudern 196. Preis Sr. Majestät zur Förderung der klassischen Kunst 197, Bedingungen für den Wettbewerb 260. Beneke'sche Preisstiftung 309. Preis der von Rohr'schen Stiftung auf dem Gebiete der Architektur 310. Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker 311. Preisausschreiben zur malerischen Ausschmückung des Festsaales im Rathhause zu Altona 353, 769. Preisausschreiben zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen in Bromberg 355. Ergebnis des Preisausschreibens für den Entwurf einer Hochzeitsmedaille 417. Jüngken-Stiftung 750. Preisausschreiben, betr. Herstellung einer Taufmedaille 751. Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei 771, auf dem Gebiete der Bildhauerei 772. Stipendium der Dr. Schultze-Stiftung 773.

Erbschaftssteuerfreiheit der milden Stiftungen 198. Betheiligung von Stiftungen bei der Schulunterhaltung und was unter Stiftungen zu verstehen ist 277. Auslegung des Begriffes des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens in §. 4 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes 466. Anwendung des Nachtrages vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds 663.

Stipendien, s. Stiftungen.

Strafen, s. Schulzucht.
Studirende, s. a. Universitäten. Verzeichnis der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- 2c. Mitteln, an welchen die für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 201. Gleichstellung der Versuchsstation der Landwirthschaftskammer zu Breslau mit diesen Anstalten 204, dsgl. des chemischen Untersuchungsamtes in Offenbach 308, dsgl. des Hygienischen Institutes zu Halle 503, dsgl. der chemischen Versuchsstation des Dr. Fresenius zu Wiesbaden 572, dsgl. des Pharmazeutischen Institutes zu Marburg und des chemischen Untersuchungsamtes zu Altona 573.
Vorprüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Jena 503. Eingehen des Laboratoriums des Dr. Pusch in Cöthen 572. Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker zu Aachen, Halle, Kiel und Marburg — Kommissionen für die Prüfung — 573. Rechtswissenschaftliches Studium an außerpreußischen Universitäten des Deutschen Reiches 748. Elevenjahr für die Maschinenbau-Studirenden 777. Auszug aus den „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache" 778. Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen 688.
Subalternbeamte, s. a. Beamte, Besoldungen.
Annahme als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern 314. Prüfung der Büreaudiätare bei den Provinzial-Schulkollegien 345. Prüfung der Anwärter für den Büreaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien 753. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- 2c. Beamtenstellen mit Militäranwärtern 432, 744.
Süßwasserfische Deutschlands von Nitsche, Empfehlung des Buches 798.
Supernumerare. Entbindung von der Prüfung für die Annahme bei der Verwaltung der indirekten Steuern 314. Prüfung der als Büreaudiätare bei den Provinzial-Schulkollegien angenommenen Civilsupernumerare und Militäranwärter 345. Prüfung der Anwärter für den Büreaudienst bei den Provinzial-Schulkollegien 753.

T.

Tagegelder, s. Reisekosten.
Taubstummenwesen, Verzeichnis der Anstalten 164. Termine für die Prüfungen als Vorsteher 319, als Lehrer 188. Verzeichnis der Lehrer 2c., welche die Prüfung als Taubstummenlehrer bestanden haben 270, 372, als Vorsteher 793. Zulässigkeit der Revision der Provinzial-Taubstummenanstalten durch Kommissare der Provinzial-Schulkollegien 794.
Taufmedaille, Preisausschreiben für Herstellung 751.
Technische Hochschulen. Personal, Berlin 121, Hannover 125, Aachen 127.
Verzeichnis der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- 2c. Mitteln, an welchen die für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 201. Gleichstellung der Versuchsstation der Landwirthschaftskammer zu Breslau mit diesen Anstalten 204, dsgl. des chemischen Untersuchungsamtes zu Offenbach 308, dsgl. des Hygienischen Institutes zu Halle 503, dsgl. der chemischen Versuchsstation des Dr. Fresenius zu Wiesbaden 572, dsgl. des Pharmazeutischen Institutes zu Marburg und des chemischen Untersuchungsamtes zu Altona 573. Vorprüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Jena 503. Eingehen des Laboratoriums des Dr. Pusch in Cöthen 572. Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker zu Aachen, Halle, Kiel und

Marburg — Kommissionen für die Prüfung — 573. Elevenjahr der Maschinenbau-Studirenden 777. „Auszug aus den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bausache" 778.
Technische Lehrer an höheren Lehranstalten. Diensteinkommen an nichtstaatlichen Anstalten 208. Remunerirung von Elementar- und technischem Hilfsunterricht an nichtstaatlichen, vom Staate nicht unterstützten Anstalten 687. Versetzbarkeit an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 775.
Termine. Für die pädagogischen Kurse der Predigtamts-Kandidaten 167.
" " Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 170.
" " Prüfungen an den Präparandenanstalten 175.
" " " der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 177.
" " Prüfungen der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 179.
" " Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen 187.
" " " als Vorsteher 319, und als Lehrer an Taubstummenanstalten 188.
" " Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle a. S., Magdeburg, Bonn 189.
" " Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1898 223, 538, Turnlehrer-Prüfung in Berlin 1899 716.
" " wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 187, 539.
" " Eröffnung des Kursus an der Turnlehrer-Bildungsanstalt, für Lehrer 1898 189, 318, für Lehrerinnen 1898 189, 1899 755.
Titel. Verleihungen s. Personalchronik, Auszeichnungen.
Tonkünstler. Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker 811.
Trier, archäologischer Ferienkursus 263.
Turnlehrer, Turnlehrerinnen, Turnunterricht. Prüfungstermine in Berlin (s. Lehrerinnen) 223, 538, (s. Lehrer) 716. S. a. Turnlehrer-Bildungsanstalt.
Turnen als Prüfungsgegenstand in der Lehrerinnenprüfung 221.
Heizung und Reinhaltung der Turnhallen 775.
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 8.
Kursus für Turnlehrer Winter 1898: 189, 318, für Turnlehrerinnen Sommer 1898: 189, 1899: 755.

U.

Umlagen zur Unterhaltung der Volksschulen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Umwährungen von Schulgrundstücken, Hergabe des Bauholzes durch den Gutsherrn 636.
Umzugskosten, s. Reisekosten.
Unfälle, Mittheilung an den Gewerbeaufsichtsbeamten 253.
Universitäten. Personal: Königsberg 85, Berlin 88, Greifswald 97, Breslau 99, Halle 103, Kiel 107, Göttingen 109, Marburg 113, Bonn 115, Münster 119, Braunsberg 120.
a. Lehrer und Beamte. Kommunalsteuerpflicht der mit Dienstalterszulagen ausgestatteten Assistenten 568. Gesetz, betr. die Disciplinarverhältnisse der Privatdozenten 682. Höhe der Miethsentschädigung für die an diätarische Beamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger mit monatlich zahlbaren Bezügen überlassenen Woh-

nungen 684. Allerhöchster Erlaß, betr. die Vorlesungshonorare 685. Höchstbeträge der Vorlesungshonorare 686. Tagegelder und Reisekosten der etatsmäßigen Hilfsbibliothekare 687. Beschäftigung von Kandidaten des höheren Lehramtes als Volontäre bei der Königl. Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken 749.

b. Studirende. Verzeichnis der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- 2c. Mitteln, an welchen die für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 201. Gleichstellung der Versuchsstation der Landwirthschaftskammer zu Breslau mit diesen Anstalten 204, dsgl. des chemischen Untersuchungsamtes zu Offenbach 308, dsgl. des Hygienischen Universitätsinstitutes zu Halle 503, dsgl. der chemischen Versuchsstation des Dr. Fresenius in Wiesbaden 572, dsgl. des Pharmazeutisch-chemischen Institutes zu Marburg und des chemischen Untersuchungsamtes zu Altona 573.

Einsetzung einer Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Jena 503. Eingehen des Laboratoriums des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Pusch in Coethen 572. Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker zu Aachen, Halle, Kiel und Marburg — Kommissionen für die Prüfung — 573.

Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen 688. Rechtswissenschaftliches Studium an außerpreußischen Universitäten des deutschen Reiches 748. Verleihung des medizinischen Doktorgrades vor erlangter ärztlicher Approbation 851.

Zulassung der Abiturienten der Städtischen Oberrealschule in Braunschweig zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen 209.

c. Allgemeines. Zahlung und Buchung der Besoldungen 305. Stempelfreiheit der polizeilichen Genehmigungen zur Ueberführung von Leichen nach den Anatomischen Instituten 352. Die Bezeichnung „Landes-Universitäten" umfaßt in der Regel auch die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg 748.

Unterbeamte, s. a. Besoldungen. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- 2c. Beamtenstellen mit Militäranwärtern 432, 744.

Unterhaltung der Volksschule s. dort.

Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten.

Unterrichtsbetrieb, Unterrichtsmittel.

Aufnahme eines Verzeichnisses in die Schulprogramme über sämmtliche an der Lehranstalt gebrauchte Lehr- und Lesebücher 215. Ausbildung der Seminarzöglinge im Singen und Geigenspiele 228. Dezentralisation des Fonds für Unterrichtsmittel bei den Lehrer-Seminaren 369. Choralbüchlein für den Gebrauch in den evangelischen Seminaren 370. Gebrauch der für paritätische Schulen bestimmten Lesebücher in konfessionell gemischten Schulen 602. Empfehlung des Buches „Die Süßwasserfische Deutschlands" von Ritsche 798. Eigenthum an Heften und anderen Lernmitteln, die für die Schüler angeschafft sind 732.

V.

Vereine. Sachverständigen-Verein 4. Preußischer Beamten-Verein, Jahresbericht 642. Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Jahresbericht 470.

Verjährung öffentlicher Abgaben 731.

Vermächtnisse. Schenkungen im Jahre 1897 650.

Versetzungen. Versetzbarkeit der an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten angestellten technischen, Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes 775.
Verwaltungsstreitverfahren, s. Oberverwaltungsgericht.
Völkerkunde, Museum zu Berlin, Personal 80.
Volksschullasten, s. Volksschulwesen.
Volksschullehrer und Lehrerinnen, s. Lehrer und Lehrerinnen und Volksschulwesen.
Volksschulwesen. Schulbauten s. d. Bezügl. Erkenntnisse und Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichtes s. unter Oberverwaltungsgericht.
a. Unterhaltung. Ausführung des Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge 229. Beibringung von Bescheinigungen über die Inventarisation der mit Staatsbeihilfen aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 34 beschafften Gegenstände 233. Fälligkeitstermin für die Zahlung des Grundgehaltes bezw. des ungekürzten Staatsbeitrages an die Schulverbände 271. Berechnung des Staatsbeitrages auf Grund §. 27 V des Lehrerbesoldungs-Gesetzes in Fällen, in denen eine Veränderung der Gemeindegrenzen in Kraft getreten ist 275. Veröffentlichung des Vertheitungsplanes über die Beiträge zu den Ruhegehaltskassen 320. Zahlung der Staatsbeiträge zu dem Lehrerdiensteinkommen, der widerruflichen Beihilfen und der aus der Alterszulagekasse zu zahlenden Alterszulagen, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Sonn- oder Festtag fällt 320. Auslegung der Vorschrift des Lehrerbesoldungs-Gesetzes wegen Kürzung des Staatsbeitrages zu dem Diensteinkommen 321. Ausführung des Lehrerbesoldungs-Gesetzes. Verschiedene Bemessung der Alterszulagen an einem Orte 323. Beihilfen für unvermögende Schulverbände aus Kapitel 121 Titel 34 und 34a 323. Festsetzung der Miethsentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen 325. Uebersicht über die Mindestsätze für das Grundgehalt und die Alterszulagen der Rektoren, Lehrer 2c. 373. Regelung der Grundgehälter der mit kirchlichem Amte dauernd verbundenen Schulstellen im vormaligen Herzogthume Nassau 382. Kürzung des Grundgehaltes bei den mit Kirchenämtern dauernd verbundenen Lehrerstellen 384. Zahlung der Pensionen aus der Ruhegehaltskasse im Wege des Postanweisungsverkehres 384. Auslegung des Begriffes des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens im §. 4 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes 466. Aufhebung der Adjuvanten- und Präparanden- 2c. Stellen 467. Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne des §. 10 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes 468. Für die Festsetzung des Ruhegehaltes ist auch in denjenigen Fällen, in welchen für die Anrechnung des Werthes des Brennmaterials die in §. 20 des Besoldungs-Gesetzes vorgesehene Beschränkung Platz greift, nur das Grundgehalt, nicht aber der Werth seiner einzelnen Bestandtheile, maßgebend 469. Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrerstellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen mit Rücksicht auf die Anrechnung des Brennmaterials 540. Verrechnung der nach §. 27 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes zu zahlenden Alterszulagekassenzuschüsse 542. Formular für die Verrechnung der Ausgaben der Alterszulagekassen 542. Verrechnung der Seitens der Spezialkassen 1897/98 geleisteten Ausgaben 546. Gewährung von Alterszulagen an diejenigen Lehrpersonen, welche auf Grund des Lehrerbesoldungs-Gesetzes eine Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen erlangen, sowie die Verwendung der betr. Einkaufsgelder 591. Die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Aemtern vereinigten

Schulstellen gehören zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen 593. Die Erhöhung des Grundgehaltes, welche auf Grund des §. 4 des Lehrerbesoldungs-Gesetzes für dauernd mit kirchlichem Amte vereinigte Stellen festzusetzen ist, fällt lediglich den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last. Die Kirchengemeinde kann hierzu nicht herangezogen werden 594. Allerhöchste Verordnung, betr. die Gewährung von Staatszuschüssen an die Gemeinden, welche durch das Lehrerbesoldungs-Gesetz einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden 719. Justifikationen der zu dem Ruhegehalte der Volksschullehrer zu zahlenden Staatsbeiträge 756. Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen in den Städten 799.

b. Lehrer und Lehrerinnen. Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten als Prüfungsgegenstände in der Lehrerinnenprüfung 221. Geschäftliche Behandlung der Meldungen zur zweiten Volksschullehrerprüfung 223. Nichtbestehen der Prüfung als Handarbeitslehrerin bei nichtgenügendem Ausfalle des deutschen Aufsatzes 227. Verpflichtung der Lehrer zur Unterrichtsertheilung an Fortbildungsschulen 227. Bericht über Verlauf des Lehrkursus für Handarbeitslehrerinnen zu Augustenburg 239. Beurlaubung zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrer-Examen 752. Zulässigkeit der bedingungslosen Abberufung einstweilig angestellter Lehrer von ihren Stellen durch die zuständige Regierung 798.

Fortbildungskursus für im Amte stehende Lehrer zu Berlin 714. Greifswalder Ferienkursus 337. Turnlehrerkursus zu Berlin für Lehrer 1898 189, 318, für Lehrerinnen 1898 189, 1899 755. Turnlehrer-Prüfung zu Berlin 1899 716, Turnlehrerinnen-Prüfung 1898 223, 538. Lehrkursus zur Ausbildung von Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zu Neurode 296. Obstbaukurse im Jahre 1897 587. Landwirthschaftlicher Fortbildungskursus in Hildesheim 326.

c. Allgemeines. Wahrung des stiftungsmäßig festgelegten konfessionellen Charakters einer dem öffentlichen Volksschulunterrichte bestimmten Anstalt 232. Unterstellung mehrerer Schulkörper unter einen Rektor ist zu vermeiden 232. Geschäftskreis der Schuldeputationen in kreisfreien Städten 271. Zahl der gewählten Mitglieder der Schulvorstände im Bereiche des Hannoverschen Gesetzes vom 14. Oktober 1848 324. Pflege und Förderung des Obstbaues durch die Lehrer 365. Nachweisung der 1897 abgehaltenen Obstbaukurse 587. Unterweisung jüdischer Lehrer in der Obstbaukunde 793. Bestellung von Schulärzten — Dienstordnung für die Schulärzte in Wiesbaden 385. Form der Berufung von Lehrern für die Schulen eines Schulbezirkes 595. Anhörung des beamteten Arztes vor der Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Augenkrankheit geschlossenen Schule 595. Oeffentliche Prüfungen in den Volksschulen 596. Gebrauch der für paritätische Schulen bestimmten Lesebücher in konfessionell gemischten Schulen 602. Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen 717. Schulaufsicht in den größeren Städten 723. Gleichlegung der Sommerferien bei allen Schulen in Städten 725. Wahl von Sozialdemokraten in Schulvorstände und Schuldeputationen 725. Empfehlung des Buches „Die Süßwasserfische Deutschlands" von Nitzsche 798.

Volksspiele, Jugendspiele. Schülerrudern in Berlin 196.

Vorlesungshonorare an Universitäten, Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1897 685. Höchstbeträge 686.

Vorschullehrer. Diensteinkommen an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 208. Versetzbarkeit an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 775.

W.

Waisen, s. Witwenversorgung.
Waldeck und Pyrmont. Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 154.
Westfalen, Schulferien der höheren Lehranstalten 220.
Wettbewerbe, s. Stiftungen.
Wiesbaden, Bestellung von Schulärzten 385.
Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine 187, 539. — Prüfungs-Kommissionen 529.
Witwen- und Waisenversorgung. Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten 357. Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer ꝛc. an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten 580. Die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Aemtern vereinigten Schulstellen gehören zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen 593. Rechnungsmäßige Justifizirung der Bewilligungen von Witwengeldern 748.
Wohnungsgeld. Festsetzung der Miethsentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen 325. Höhe der Miethsentschädigungen für die an diätarische Universitätsbeamte, an wissenschaftliche Assistenten und an Lohnempfänger mit monatlich zahlbaren Bezügen überlassenen Wohnungen 684.

Z.

Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrer-Examen 752.
Zeichenunterricht. Zeichnen als Prüfungsgegenstand in der Lehrerinnenprüfung 221.
Zeugnisse, s. a. Prüfungen.
Vollständigkeit der Angaben in den Abgangszeugnissen höherer Lehranstalten 207. Nachweis der Einnahmen aus den Gebühren für Zeugnis-Duplikate in den Etats der höheren Lehranstalten 265. Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schulaufnahme-Zeugnissen und ähnlichen Zeugnissen 527. Ausfertigung der Zeugnisse der Reife für Prima 779.
Zulagen, s. Besoldungen.
Zuschüsse, s. Staatsbeihilfen.
Zuwendungen und Schenkungen im Jahre 1897 650.

Namen-Verzeichnis
zum Centralblatt für den Jahrgang 1898.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichniſſe ſind die in den Nachweiſungen ꝛc. über die Behörden, Anſtalten u. ſ. w. auf den Seiten 1 bis 167, 210 und 211, 240 bis 244, 270, 373, 453 bis 465, 504 und 505, 529 bis 537, 547 und 548, 574 bis 578, 583 und 584, 733 bis 737, 781 bis 793 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

Abegg 549.
Abelmann 480.
Abt 481.
Adickes 477.
Ahrendt, Gymn. Oberl. 300.
—, Realſch. Oberl. 481.
Alberti 478.
Altmann 244.
Ammerlahn 382.
Andrich 804.
Anſchütz 331.
Apel 740.
Arendt 334.
Arens 418.
Arndt 804.
Asmus 414.
Aydam 299.

B.

Bachus 764.
Baeniſch 802.
Baesdorf 481.
Bahr 300.
Baier 658.
Ballas 760.
Balthaſer 803.
Bamler 413.
Baron 659.
Bartholomae, a. o. Prof. 485.
Bartholomae, Sem. Dir., Schulrath 552.
Bartſch 410.
Bauer, Realgymn. Oberl. (Caſſel) 414.
—, Oberl., Prof. 659.
—, Realſch. Oberl. 762.
Baumann 558.
Bauſchke 740.
Bech, Realſch. Oberl. 481.
Becker, Gymn. Oberl. (Inowrazlaw) 418.
—, Maler, Prof. 800.
—, Gymn. Oberl. (Bonn) 801.
Beckmann, Gymn. Oberl. 479.
—, Realſch. Oberl. 762.
Behr 413.
Behrendt 803.
Belbe 411.
Beling 654.
Bellgardt 659.
Benke 737.
Benkert 762.
Bennecke 484.
vom Berg 415, 552.
Bergmann 299.
Berief 658.
Beſch 806.
Beſig 659.
Bethe 803.
Beyer 483.
Bezzenberger 298.
Biebricher 481.
Biedermann 800.
Biermer 477, 759.
von Bitter 247.
Blache 653.
Blana 657.
Blancke 485.
Blaſel 412.
Blätterbauer 331.
Bleyer 800.
Block 805.
Blümel 244.
Blumner 655.
Bock 480.
Bödeker 481.
Bodendorff 656.
Boeniſch 246.
Böhme 764.
Bohnſtedt 484.
Bohrdt 299.
Bohtz 416.
Boldt 761.
Boller 299.
Borkowski 803.
Bormann 300.
Born 331.
Bornemann 485.
Bornhak 549.
Borrmann 331.
Böſch 763.

Bothe 481.
Bott 413.
Böttcher 482.
Bottermann 480.
Brandt, Realprogymn. Oberl. 484.
—, Gymn. Oberl. 760.
—, dsgl. (Pforta) 801.
Braſſe 413.
Braumann 801.
Braun, Gymn. Oberl. 413.
—, ordentl. Sem.L. 805.
Brebeck 658.
Breiter 476.
Bremer 657.
Brendel 245.
Brieger 760.
Brieſe 482.
Brohmer 659.
Broſchinski 762.
Brückmann 482.
Brüll 801.
Bruns, Gymn. Oberl. (Kempen) 413.
—, Progymn. Oberl. 762.
—, Gymn. Oberl. (Stendal) 807.
Büchting 551.
Buddeberg 413.
Buſcher 760.
Buſcherbruck 481.
Buſſe 654.
Buth 740.
Büttner 412.

C.

Capelle 332.
Carel 763.
Carnuth, Ob. Reg. Rath 330.
Cauer, Gymn. Dir. 739.
—, Gymn. Oberl. 760.
Chun 334.
Claſen 414.
Clemen 477.
Cohn, Prof. 654.
—, Geh. Reg. Rath 659.
Conrads 806.
Cornill 738.
Corſenn 412.
Corſſen 739.
Crome 759.
Cunerth 334.
Cüppers 483.
Curtius 334.
Cybichowski 416.
Cyranka 247.
Czensny 659.
Czerner 246, 300.

D.

Dabel 806.
Damas 332.
Dammann 762.
Dammholz 481.
Danneberg 481.
Dannemann 739.
Decker 656.
Dehnecke 764.
Demnitz 655.
Diebow 551.
Diehl 334.
Dienel 247.
Diskowski 247.
Diſſelhorſt 478.
Dittmar 806.
Doempke 333.
Doerry 739.
Donner 550.
Döpler 479.
Dörffling 740.
Dornſeiffer 762.
Dorr 800.
Douzette 299.
Doyé 548.
Draſchler 247.
Dreſcher 657.
Dreſſel 478.
Dronke 660.

E.

Ebeling 761.
Ebers, Sem. Oberl. 552.
—, Sem. Dir. 740.
Ebert 334.
Eckenbrecher 803.
Eckmann 245.
Eichberg 300.
Eichner 761.
Einicke 301.
Eitel 551.
Eitner 416.
Ellendt 656.
Elß 804.
Encke 481.
Ende 655.
Enders 410.
Engel 414.
Engelbert 414.
Engelbrecht 551.
Engelmann 299.
Englert 549.
Erdmann, o. Prof. 331.
—, Prof., Gymn. Oberl. 760.
Ernſt, Sem. Oberl. 300.
—, Sem. Dir., Schulr. 552.
Eſchbach 412.
Eſſer 654.
Everding 655.
Ey 806.

F.

Falcke 658.
Fechner, Maler 478.
—, Sem. Oberl. 657.
Fehninger 658.
Feitel 411.
Feldhaar 301.
Fenge 761.
Fenſelau 763.
Ferreau 483.
Ficus 657.
Fiſcher, Realgymn. Dir. 656.
—, außerord. Prof. 738.
—, Gymn. Oberl. 761.
—, Realſch. Oberl. 762.
Fitte 551.
Flach 805.
Flaſchel 657.
Flebbe 759.
Flemming 553.
Floeck 761.
Florſchütz 247.
Focke, Realſch. Oberl. 417.
—, Prof., Gymn. Oberl. 479, 806.
Foerſter 415.
Förſter 765.
Forte 416.
Franck 655.
Francke 738.
Franke, Realgym. Oberl. 551.
—, Realſch. Dir. 761.
Franz 412.
Freeſe 414.
Frentzel 738.
Freſenius 550.
Frey 479.

Freye 332.
Frick 801.
Fricke, Gymn. Oberl. 246.
—, Realſch. Dir. 739.
Friebe 551.
Fried 414.
Friedrich 800.
Friedrichs 480.
Fries 656.
von Friſch 801.
Fritſch 764.
Frobel 247.
Fuchs, Progymn. Oberl. 415.
—, Realgymn. Oberl. 801.
Funk 765.
Futh 552.

G.

Gaebel 551.
Gaide 300.
Gantzer 656.
Gatzemeyer 415.
Gebauer 657.
Gehrmann 801.
Geis 653.
Geisler 552.
Geiß 300.
Genau 804.
Genniges 739.
Genſel 333.
Gent 553.
Gerſtenberg 414.
Gewecke 245.
Gieſebrecht 759.
Gieſeler 658.
Girardet 482.
Giſevius 478.
Glaſer 300.
Glauner 480.
Gleis 805.
Gloger 740.
Glück 803.
Goebel 247.
Goedecke 552.
Goering 550.
Goetting 482.
Gohdes 479.
Göhr 803.
Goldſcheider 738.
Gottſchaldt 762.
Gottſchalk 481.
Götze 412.
Grabow 416.
Graeber 484.
Gräf 247.
Graſunder 412.
Graſſau 801.
Graszynski 762.
Greve 416.
Grohnert 802.
Grollmus 803.
Groß 416.
Großfeld 806.
Großmann 660.
Grote 481.
Gruhl 298.
Grunau 480.
Grund 481.
Grunwald 477.
Günther, Realprogymn. Oberl. 484.
—, Sem. Oberl. 658.
Guth 299.
Gutſche, Gymn. Oberl. 480.
—, Kreis-Schulinſp. 549.
—, Prof., Gymn. Dir. 760.

H.

Habich 413.
Hacks 551.
Haedicke 806.
von Hagen 333.
Hahn, Kr. Sch. Inſp., Sch. Rath 759.
—, Taubſt. L., Hauptl. 805.
Halbſcheffel 482.
Hamann, Progymn. Oberl. 657.
—, Prof., Realgymn. Oberl. 660.
Hambruch 657.
Hanebuth 762.
Hanke, Progymn. Oberl. 334, 484.
—, Gymn. Oberl. 764.
Hanſen, Oberrealſch. Oberl. 414.
—, Prof., Gymn. Oberl. 416.
von Hanxleden 804.
Harnack 739.
Harniſch 658.
Harniſchmacher 764.
Harſtrick 415.
Harth, Realſch. Oberl. 416.
—, Gymn. Oberl. 480.
Hartmann, Gymn. Oberl. (Dortmund) 480.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Landsberg) 484.
—, Realſch. Oberl. (Steglitz) 657.
Hartung 764, 801.
Hartz 764.
Haupt 659.
Hecht 802.
Heckhoff 412.
Hedicke 479.
Hehner 807.
Heiber 334.
Heim 478.
Heine 739.
Heinze 762.
Heinzelmann 413.
Heiſig 800.
Heisrath 478.
Helm 660.
Hemmerling 412.
Hempfing 416.
Hengesbach 415.
Henning 740.
Henze 803.
Hergerodt 551.
Herwig 802.
Herz 481.
Heſſe, o. Sem. L. 482.
—, Geh. Rechn. R. 653.
Hetzer 740.
Heun 803.
Heuſer 479.
Heußner 656.
Heye 762.
Heyſe 802.
Hilger 480.
Hille 802.
Hillebrand 416.
Hilt 740.
Hindemitt 760.
Hindenburg 806.
Hintz 550.
Hinze 552.
Hirſchfeld 484.
Hocheiſer 483.
Hoefer 484.
Hoffmann, Gymn. Oberl. (Ratibor) 414.
—, Progymn. Oberl. (St. Wendel) 415.
—, Dozent, Prof. 655.
—, Oberl., Prof. (Pforta) 801.

Hoffmann, Realſch.-Oberl. 804.
—, Seminar-Oberl. (Droyßig) 804.
Höfker 484.
Holſte 805.
Hoppe, Gymn. Oberl. (Bielefeld) 657.
—, dsgl., Prof. (Hildesheim) 764.
Horſtmann 738.
Hoßfeld 299.
Hübner 551.
Hummel 300.
Hürthle 331.

J.

Jacob 414.
Jaenicke 300.
Jahn 245.
Jahnow 299.
Jardon 414.
Jentſch 485.
Jerxſen 416.
Ilß 414.
Jobs 412.
Jodika 549.
Johnen 480.
Jonas 653.
Jorcke 551
Jores 477.
Joſten 761.
Joſtes 759.
Irmer 655.
Junghans 411.
Junker 416.
Jürging 246.

K.

Kahl 246.
Kahle 657.
Kahlmeyer 483.
Kalbfleiſch 803.
Kallen 658.
Kallius 832.
Kallweit 808.
Kalthoff 480.
Kannegießer 247.
Kanter 333.
Karbaum 334.
Karſten 549.
Karſtens 551.
Kaufholz 414.
Kaufmann 417.
Kauſche, Gymn. Oberl. (Demmin) 412.
—, dsgl. (Kolberg) 761.
Kayſer 550, 763.
Kekule von Stradonitz 550.
Kelleter 417.
Kemke 655.
Kempff 552.
Kerrl 805.
Keſeberg 412.
Keſſelring 657.
Keßler 764.
Keup 802.
Kiesling 657.
Kilb 246.
Kind 482.
Kippenberger 800.
Kirchner 410.
Kittel 741.
Kins 656.
Klähn 762.
Klaje 414.
Klämbt 300.
Klatt 300.
Klebs 654.
Kleemann 483, 658.
Kleiber 482.
Klein, Gymn. Oberl. 412.
—, Realgymn. Oberl. 803.
Frhr. von Kleiſt 803.
Klette 761.
Kley 803.
Klingemann 552.
Klinkert 414.
Klinkhammer 482.
Klinnert 477.
Klippſtein 480.
Kluck 803.
Knaack 479.
Knauth 656.
Knoche 414.
von Knorre 478.
Knublauch 412.
Kobilinski 761.
Koch, Gymn. Oberl. 480.
—, Kr. Sch. Inſp. 660.
—, o. Taubſt. L. 763.
Köchy 244.
Koeppen 480.
Koerte 550.
Köhler, Realgymn. Oberl. 417, 551.
—, Geh. Reg. Rath 654.
Kohlmann 416.
Kohlſtock 655.
Köhnke 550.
Kolb 551.
Kolbe 762.
Komp 412.
König, Gymn. Oberl. 414.
—, Prof. 760.
Korella 414.
Korſch 482, 804.
Koſer 245.
Koſſel 478.
Koſten 413.
Köſters 481.
Kötz 415.
Kownatzki 761.
Krafft 483.
Krage 331.
Krahe 552, 804.
Kramer, Sem. Oberl. 415.
—, Prof., Prov. Sch. R. 806.
Kramm 801.
Kranz 657.
Kreiſel 658.
Krekeler 300.
Krembs 763.
Kremer 551.
Krenzlin 484.
Kreutzberger 412.
Kribel 246.
Kriege 804.
Kron 485.
Krückmann 478.
Krüger, Realſch. Oberl. 333.
—, Gymn. Oberl. (Görlitz) 479.
—, Prof., Realgymn. Oberl. 741.
—, Realgymn. Oberl. 760.
—, Gymn. Oberl. (Stralſund) 761.
Kruſe 549.
Kübler 477.
Kucher 481.
Kuckuck 333.
Kühn 553.
Kuhne 246.
Kühnemann 802.
Kükenthal 654.
Kunſt 762.
Kuntze 761.
Kunz 739.

Kunze 481.
Kupka 482.
Kurz 412.
Kurzidim 246.
Küſter 657.
Küſtner 759.

L.

Lackner 482.
Lacomi 553.
Laeger 480.
Lampe 804.
Lang 658.
Lange, Rechn. R. 244.
—, Gymn. Oberl. (Erfurt) 479.
—, Oberl., Prof. 659.
—, Gymn. Oberl. (Culm) 802.
Langen 740.
Laſch 246.
Laskowski 415.
Laureck 484.
Lazarewicz 806.
Lederbogen 658.
Lehmann-Raſchik 805.
Lenard 411.
Lennarz 482.
Leonhard 759.
Leverkühn 800.
Leyhauſen 480.
Lichtblau 415.
Lichtenfeldt, Sem. Hilfsl. 416.
—, Sem. Oberl. 552.
Liebermann 299.
Liedholz 763.
Liehr 480.
Lierau 415.
Lierſe 479
Lieſe 659.
Lietzau 804.
Lindner 806.
Linnarz 804.
Lipphauſen 761.
Loeus 479.
von Loga 331.
Lohſe 550.
Lorenz 300.
Löſchke 658.
Lübeck 412.
Lüdtke 412.
Ludwig 653.
Luſt 481.
von Lühmann 801.
Luther 802.

M.

Maibach 762.
Manderſcheid 763.
von Mangoldt 654.
Mann 412.
Manns 412.
Manzel 478, 655.
von Marck, Prof. 245.
—, Honorar-Prof. 788.
Marold 655.
Marski 660.
von Martens 655.
Martiny 659.
von Martitz 759.
Martins 477.
Materne 483, 658.
Matſchky 551.
Matthias 244.
Matthies 805.
Mauel 800.
May 761.
Mecker 763.
Meder 479.
Mehnert 800.
Meinke 830.
Meliuat 482, 804.
Mendier 478.
Mengewein 245.
Menzel, Kr. Sch. Inſp. 298.
—, Prof., Gymn. Oberl. 764.
Meuß 300.
Meyer, a. o. Prof. (Göttingen) 299.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Verden) 412, 764.
—, Gymn. Oberl. (Frankfurt a. M.) 414.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Clausthal) 806.
Micha, 481.
Michaelis 332.
Miething 763.
Milarch 552.
Milner 740.
Mock 660.
Moecke 332.
Möhnert 804.
Mohrmann 480.
Moldenhauer 415.
Möller 412.
von Moltke 244.
von Moſengeil 477.
Mues 762.
Muff 801.
Mühle 481.
Mühlig 655.
Mülder 761.
Müllenhoff 413.
Müller, Oberbibliothekar, Prof. (Berlin) 299.
—, o. Sem. L. (Oſterode) 552.
—, Kr. Sch. Inſp. 653.
—, Rechn. Rath 737.
—, Sem. Oberl. (Hildesheim) 762.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Berlin) 764.
—, dsgl. (Prenzlau) 804.
—, Prof., Realgymn. Oberl. (Königsberg i. Pr.) 806.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Cöln) 807.
Mündelein 803.
Münſcher 763.
Müſebeck 479.
Müßen 808.
Mylius 477.

N.

Nagel 247.
Naſſe 741.
Naſſen 762.
Nauwerck 765.
Nelle 414.
Nemitz 477.
Nenz 482.
Neubauer 333.
Neuhaus 760.
Neumann, ord. Sem. L. 740.
—, Prof., Gymn. Oberl 806.
Nickel, 333.
Nicolaus 481.
Niederländer 764.
Nitſch 806.
Nitzſch 741.
Noll 411.
Nolte 657.
Nordhauſen 653.
Nordmann 802.

O.

Ochs 332.
Oeltjen 548.
Oeltze 414.
von Oertzen 330.
Offenhauer 802.
Otte 804.
Otto, Gymn. Oberl. 414.
—, Rechnungsrath 653.
Oumare 483.

P.

Pagel 298.
Palm, ord. Sem. L. 660.
Papenhoff 414.
Parmet 806.
Pastuszyk 759.
Pawlicki 246.
Peiper 806.
Pellengahr 741.
Perschmann 483.
Peter 803.
Peters, Prof. 477.
—, Gymn. Oberl. 803.
von Pettenkofer 411.
Petzold 415.
Peuler 658.
Pfeifer 805.
Pfennig 550.
Philipp 549.
Philippi 762.
Pick, Gymn. Oberl. 413.
—, Kr. Sch. Insp. 417.
Piechotta 415.
Pischke 552.
Plaßmann 802.
Plath 301.
Pollack 551.
Poppe 660.
Porsch 246.
Preuß 806.
Priese 413.
Proetsch 484.
Prosch 737.
Protzen 548.
Przygode 413.
Puff 413.
Pusch 417.
Pütz 484.
Putzler 479.

Q.

Quiehl 411.

R.

Rachfahl 738.
Radecke 480.
Rambeau 660.
Rappenhöner 484.
Raschik, s. Lehmann.
Reddin 482.
Rehbaum 416.
Rehberg 656.
Rehme 549.
Reichardt 414.
Reichert 549, 653.
Reifferscheid 738.
Reim 246.
Reimann, Gymn. Oberl. (Neiße) 333.
—, dsgl. (Gr. Strehlitz) 761.
Reinert 415.
Rembert 481.
Reuter 807.
Richter 803.
Rieder 478.
Riehl 331.
Riemann 301.
Riens 413.
Rimbach 738.
Ringeltaube 413.
Rittau 480.
Rittler 551.
Robels 410.
Röber 550.
Röder 550.
Roeber 759.
Roellig 480.
Roese 807
Rogge 482.
Röhr 481.
Rohrbach 761.
Romeiks 410.
Ronke 764.
Rörig 485.
Rosenberg 332.
Rosengart 802.
Rosenplenter 481.
Rosenstock 802.
Rosenthal 300.
Rosin 414.
Roßbach 660.
Roth 414.
Rothe 481.
Rothkegel 411.
Rotzoll 549.
Rudenick 800.
Ruland 800.
Rumler 802.
Rummel 480.
Runge 413.
Runkel 410.
Rupprecht 483.
Russell 659.

S.

Sachsze 660.
Saenger 657.
Salomon 480.
Samuel 805.
Saure 411.
von Savigny 299.
Schaar 414.
Schaefer 299.
Schaeffer, o. Sem. L., Oberl. 482.
—, Kr. Sch. Insp., Sch. R. 759.
Schäfer 739.
Schaper 478.
Schauenburg 759.
Scheins 739.
Schell 480.
Schellong 806.
Schelz 807.
Schenk 761.
Scheubel 480.
Schiele 765.
Schiemenz 333.
Schiffer 414.
Schilling 806.
Schimmelpfeng 741.
Schlatter 334.
Schlee 480.
Schleich 245.
Schlockwerder 802.
Schmeier 739.
Schmidt, Sem. Hilfsl. (Koschmin) 334.
—, Gymn. Oberl. (Neisse) 413.
—, Realsch. Oberl. (Marburg) 415.
—, Sem. Oberl. (Pr. Eylau) 415.
—, Privatdozent, Prof. (Bonn) 477.
—, Gymn. Oberl. (Lyck) 480.
—, Oberl., Prof. (Berlin) 484.
—, Oberl. (Berlin-Dorotheenschule) 553.

Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rath 653.
—, o. Sem. L. (Koschmin) 658.
—, Kr. Sch. Insp. 738.
—, o. Sem. L. (Pyritz) 741.
—, Gymn. Oberl. (Thorn) 802.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Marienburg) 807.
—, o. Sem. L. (Marienburg) 807.
Schmitt 331, 759.
Schmittmann 414.
Schmitz, Schulr., Kr. Sch. Insp. 410.
—, Architekt, Prof. 655.
—, Prof., Gymn. Oberl. 807.
Schneider, Reg. und Schulr. 244.
—, Kr. Sch. Insp. 549.
—, Prof., Gymn. Oberl. 807.
Schneiderwirth 762.
Schoenemann 739.
Schöfinius 413.
Scholten 481.
Scholtze 416.
Scholz, Gymn. Oberl. 247.
—, o. Sem. L. 483.
—, Sem. Hilfsl. 659.
—, Präpar. L. 805.
Schöne 333.
Schornstein 482.
Schrader 803.
Schröder, Gymn. Oberl. 414.
—, Realsch. Oberl. 481.
—, Sem. Dir. 658.
Schroeder, o. Prof. 331.
—, Gymn. Oberl. 413.
Schroeter, Gymn. Oberl. 480.
—, Gymn. Dir. 660.
Schröter 414.
Schuffert 764.
Schultze, o. Sem. L. 740.
—, Gymn. Oberl. 761.
—, Prof., Realgymn. Oberl. 801.
Schultzen 416.
Schulz, Gymn. Oberl. (Landsberg a. W.) 247.
—, Präpar. L. (Graudenz) 415.
—, Taubst. L. 763.
Schulze 803.
Schumacher, Gymn. Oberl. (Höxter) 803.
—, dsgl. (Cöln) 803.
Schürmann 740.
Schütte, Gymn. Oberl. 414.
—, Prof., Realgymn. Oberl. 764.
Schüttler 553.
Schrüttrich 553.
Schütze 334.
Schwalbe 806.
von Schwartz 334.
Schwartzkopff 410.
Schwarze 247.
Schwenger 484.
Schwering 801.
Seckel 549.
Seeberg 549.
Seele 300.
Segschneider 658.
Seidler 482.
Seiffert 332.
Siebourg 413.
Siebs 654.
Sieke, Progymn. Oberl. 415.
—, o. Sem. L. 552.
Sierp 806.
Skalitzky 660.
Skrzeczka 416.
Smolka 760.
Sommer 484.
Sommermeyer 481.
Sonnenburg 331.
Sorof 765.
Spangenberg 801.
Spannagel 247.
Spanuth 656.
Speer 477.
Sperber 548.
Sprenger 807.
Stahn 552.
Stange 760.
van der Stappen 655.
Steckel 804.
Stehfen 334.
Stein, o. Sem. L. 246.
Stein, Gymn. Oberl. 338.
—, Kr. Sch. Insp. 477.
Steindel 803.
Steiner 415.
Steinhardt 759.
Steinhauer 415.
Steinhausen 417.
Steinke 481.
Stephan 740.
Sternaux 658.
Sternberg 417.
Steuer 804.
Stolze 478.
Stolzenburg 552.
Stoppenbrink 659.
Storch 484.
Strathmann 333.
Straub 414.
Strehl 414.
Streibel 410, 800.
Strodtmann 414.
Stümpel 414.
Stutzbach 655.
Stutzer, Gymn. Dir. 332.
—, o. Hon. Prof. 654.
Suchier 332.
Suchsland 656.
Suer 483.
Süming 807.

T.

Tabulski 765.
Tamm 413.
Tappe 801.
Taschenberg 247.
Tatze 551.
Techter 804.
Tetzner 413.
Theine 481.
Thieme 481.
Thies 806.
Thoma 550.
Thümen 656.
Tiemann 298.
Traeger 654.
Treuge 414.
Triloff 552.
Trinius 548.
Trittel 657.
Troll 484.
von Trott zu Solz 331.
Trübner 550.
Tschauder 482.
Tschech 246, 658.
Tücking 765.

U.

Ubbelohde 764.
Uebert 417.
Uhde 481.
Ullmann 804.
Ullrich 551.
Unger 411.
Uppenkamp 246.
Urban 656.
Urlaub 658.

V.

Velde 765.
Villatte 807.
Vogel 762.
Vogt 801.
Voigt 247.
Völcker 807.
Völkel 807.
Volkmann, Kr. Sch. Insp. 477.
—, Rektor, Geh. Reg. Rath 660.
Volkmer 658.
Vollberg 413.
Vollert 479.
Vollhase 333.
Vollmer 481.
Vorbrodt 333.
Voß 333.

W.

Wacker 246.
Waentig 477.
Waetzoldt 549.
Wagner, o. Sem. L. (Kreuzburg O. S.) 552.
—, dsgl. (Drossen) 804.
Wähdel 765.
Wahle 657.
Waldeyer 738.
Waldheim 414.
Walther, Gymn. Oberl. 480.
—, Taubst. Dir., Sch. R. 483.
Frhr. von Wangenheim 802.
Warburg 331.
Warncke 481.
Wassermann 478.
Weber, Gymn. Oberl. 480.
—, Bibliothekar 654.
Wecker 245.
Wedemann 803.
Wegener, Gymn. Dir. 332.
—, Gymn. Oberl. 551.
Wehe 552.
Wehmer 800.
Weihe 481.
Weiland 657.
Weinbrenner 300.
Weingärtner 656.
Weiß, Wirkl. Ob. Kons. R. 737.
—, Taubst. L. 763.
Weisweiler 656.
Weizsäcker 245.
Wende 414.
Wendland 480.
Wendt, Geh. Reg. R. 479.
—, Sem. Dir. 482.
Wenker 245.
Wentzel 330.
Werth 411.
Wesemann 551.
Westphal 410.
Wetzell 479.
Weyher 658.
Weyl 760.
Weyrauch 659.
Wibbe 762.
Wichmann 739.
Wiechert 299.
Wiegand, Gymn. Oberl. 417.
—, Sem. Hilfsl. 740.
Wienecke 482.
Wiener 741.
Wieprecht 480.
Wieschhölter 803.
Wiggert 247.
Wilkner 657.
Willerding 414.
Willig 415.
Winkler 483.
Winneberger 300.
Winter 655.
Winterhoff 657.
Wirtz 551.
Wirtzfeld 413.
Wisotzki 479.
Witt 550.
Wittig 803.
Wittor 658.
Witzel 245.
Wolf 332.
Wolff, Bildhauer 655.
—, Präpar. Anst. Vorst. 763.
Wolffgarten 549, 653.
Wollenberg 334.
Wollenburg 417.
Wollenteit 415.
Wortmann 332.
Wulff 301.
Wundrack 761.
Wünnenberg 739.

Z.

Zache 551.
Zeidler 764.
Zeuzes 760.
Zernecke 411.
Zernial 801.
Ziaja 761.
Ziebell 414.
Ziegler, Prof. 479.
—, Maler 655.
Zielke 762.
Zimmermann, Geh. Kalk. 477.
—, Gymn. Oberl. 802.
Zinßer 800.
Zint 410.
Zippel 660.
Zunker 552.

B2-4C